

Ethische Verallgemeinerungsverfahren

Eine systematische Untersuchung
im Ausgang von Kants Kategorischem Imperativ

Dissertation

zur Erlangung des
Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)

vorgelegt

der Philosophischen Fakultät I
der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

von Herrn Jens Gillessen
geb. am 31. Dezember 1980 in Trier

Erstgutachter: Prof. Dr. Rainer Enskat
Seminar für Philosophie, MLU Halle-Wittenberg
Zweitgutachter: Prof. Dr. Jürgen Stolzenberg
Seminar für Philosophie, MLU Halle-Wittenberg
Tag der Verteidigung: 11. Juli 2012

Gefördert mit Mitteln der Landesgraduiertenförderung Sachsen-Anhalt,
des Graduiertenkollegs »Aufklärung – Religion – Wissen«
sowie meiner Eltern.

Für Kritik und Hinweise danke ich
Professor Dr. Rainer Enskat und den Teilnehmern des Oberseminars,
hier ganz besonders Luis Placencia.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung

Kapitel 1: Voraussetzungen

1.1. MORALEPISTEMOLOGIE	25
1.1.1. Ethische Rechtfertigungsstrategien	25
1.1.2. Die Methode des Überlegungsgleichgewichts	28
1.1.3. Metaethische Implikationen der Methode	37
1.1.4. Kants induktive Rechtfertigung des Kategorischen Imperativs	40
1.1.5. Moralische Urteilkraft	48
1.1.6. Zum theoretischen Mißbrauch des Begriffs der Urteilkraft	60
1.1.7. Urteilkraft als Untersuchungsparadigma	65
1.2. HANDLUNGSTHEORIE: HANDLUNGEN UND MAXIMEN	67
1.2.1. Die Standardgrammatik eines Maximensatzes	67
1.2.2. Maximensätze und praktisches Selbstbewußtsein	71
1.2.3. Zur Frage der Spontaneität des Maximen-Erwerbs	76
1.2.4. Wollen, Wille, Willkür, Absicht	79
1.2.5. Beschreibung, Selbstfestlegung, Selbstverpflichtung	83
1.2.6. Die Handlungsregel im Skopus des Wollensoperators	87
1.2.6.1. Die Temporalstruktur	87
1.2.6.2. Interne und externe Bedingungen	88
1.2.6.3. Der Konditionaloperator	89
1.2.6.4. Insuffiziente Bedingungen?	92
1.2.6.5. Vorkommnisse singularer Terme	93
1.2.6.6. Handlungsregel, Vorsatz, praktische Regel	94
1.2.7. Zu den Komponenten eines Maximensatzes	94
1.2.7.1. Die Situationskomponente	94
1.2.7.2. Die Handlungskomponente	98
1.2.7.3. Finale Komponenten	99
1.2.7.4. Motiv-Komponenten	101
1.2.8. Von der Handlung zur Maxime der Handlung	108
1.2.9. Maximen und Rationalität	111
1.2.9.1. Das Prinzip der hypothetischen Imperative	111
1.2.9.2. Rationalität und die Semantik des praktischen Vokabulars	114
1.2.9.3. Irrationale Maximen und der Kategorische Imperativ	120
1.2.9.4. Drei Typen praktischer Rationalität	122
1.3. VOM KATEGORISCHEN IMPERATIV ZUR VERALLGEMEINERUNGS-ETHIK	125
1.3.1. Kognitives vs. voluntatives KI-Verfahren	126
1.3.2. KI-Verfahren, Kategorischer Imperativ und Moralisches Gesetz	128
1.3.3. Methodenpostulate	129

Kapitel 2: Formale Verallgemeinerungsverfahren

2.1. ÜBERSICHT: GRUNDGERÜST UND VARIANTEN	137
2.2. DER VERALLGEMEINERUNGSSCHRITT	139
2.3. PROZEDURALE ANNAHMEN UND ZUSATZPRÄMISSEN	142
2.4. NOMOLOGISIERUNG UND TYPIFIZIERUNG	143
2.5. UNILATERALE PRAKTIZIERBARKEIT UND DAS GENUINITÄTSPOSTULAT	146
2.6. KONSEQUENZEN UND LOGISCHER WIDERSPRUCH	147
2.7. EMERGENZ-SENSITIVITÄT UND EMERGENZ-ANNAHME	153
2.8. DER ZUSATZPRÄMISSEN-VORRAT	156
2.8.1. Zur Systematik der Verallgemeinerungsverfahren	157
2.8.2. Vier Arten von Zusatzprämissen	159
2.8.2.1. Analytische Konditionale	159
2.8.2.2. Kausale Konditionale	164
2.8.2.3. Statistische Konditionale	165
2.8.2.4. Pragmatische Konditionale	168
2.8.3. Kant über das Problem der Zusatzprämissen	175
2.8.3.1. Hinweise auf Kants Zusatzprämissen-Vorrat	175
2.8.3.2. Kants ethischer Anti-Konsequentialismus	179
2.8.3.3. Moralphyschologische These und Zusatzprämissen-Vorrat	183
2.8.3.4. Fazit	185
2.8.4. Minimalanforderungen an logisch-semantische und kausale Verfahren	185
2.8.4.1. Zum Schlüssigkeitsbegriff	187
2.8.4.2. Das Postulat der starken Zusatzprämissen-Konsistenz	188
2.8.4.3. Kollektiv- und Distributivkonditionale	191
2.8.5. Verallgemeinerndes Argumentieren mit analytisch wahren Zusatzprämissen	192
2.8.5.1. Analytisch wahre Kollektiv-Konditionale?	192
2.8.5.2. Logisch-semantisches Argumentieren mit Distributiv-Konditionalen	194
2.9. DIE EVALUATION DES WIDERSPRUCHS	199
2.9.1. Handlungsbeurteilung vs. Normenbegründung	199
2.9.2. Konsistenzprüfung und Evaluationsverfahren	200
2.9.3. Von Maximen zu Normen	203
2.9.4. Zu einigen Standardeinwänden gegen den Übergang zu moralischen Normen	207
2.9.5. Das deontische Problem des »vierten Falls«	210
2.9.6. Starke vs. schwache, definitive vs. provisorische Evaluation	215
2.9.7. Schwache Verallgemeinerungsinkonsistenz und Normbegründung	222
2.10. ZUR ENTSCHEIDBARKEIT ETHISCHER VERALLGEMEINERUNGSVERFAHREN	226
2.10.1. Moralmechanik?	227
2.10.2. Ein epistemisches Ungleichgewicht	229

2.11. ZUR SYSTEMATIK BISHERIGER REKONSTRUKTIONEN DES KOGNITIVEN KI-VERFAHRENS	232
2.11.1. Naturteleologische, logisch-semantische, kausale und praktische Rekonstruktionen	232
2.11.2. Zu den Schwächen der »praktischen« Interpretation des kognitiven Verfahrens	236

Kapitel 3: Unaufrichtige Versprechen. Eine Fallstudie

3.1. EINLEITUNG	245
3.2. ZWEI BEGRIFFE DES VERSPRECHENS	247
3.3. DIE ARGUMENTATIONSSCHEMATA UND IHRE ZUSATZPRÄMISSEN	250
3.4. ÜBERGREIFENDE ZUSATZPRÄMISSEN-KRITIK	253
3.4.1. Methodische Vorbemerkungen	253
3.4.2. Gegen (Z1): Vertrauen trotz allseitiger Unaufrichtigkeit	254
3.4.2.1. Partielle Regel-Unkenntnis trotz allseitiger Regel-Praxis	256
3.4.2.2. Partielle Nichtanwendung der Regel trotz allseitiger Regelkenntnis	259
3.4.2.3. Zur allgemeinen Relevanz der aufgezeigten Topoi	260
3.4.3. Gegen (Z2): Geld erlangen trotz allseitigen Mißtrauens	261
3.4.4. Gegen (Z3) und (Z4): Versprechen als Mittel trotz allseitigen Mißtrauens	264
3.4.5. Gegen (Z5) und (Z7): Geld erlangen trotz allseitigen »Verlachens«	268
3.5. LOGISCH-SEMANTISCHE ARGUMENTE	270
3.5.1. Die Idealisierungs-Strategie: All-Informiertheit, Rationalität und Eigennutz	270
3.5.1.1. Idealisierende Klauseln für (Z1)	272
3.5.1.2. Idealisierende Klauseln für (Z2)	274
3.5.1.3. Idealisierende prozedurale Annahmen	275
3.5.1.4. Idealisierende Verallgemeinerungsargumente?	278
3.5.1.5. Idealisierung statt Verallgemeinerung?	280
3.5.2. Sprechakt-Argumente	283
3.5.2.1. Sprechakt-Argumente und die Aufhebung sozialer Praktiken	283
3.5.2.2. Vorbereitungen	285
3.5.2.3. Die Absicht-auf-Vertrauen-Bedingung	286
3.5.2.4. Die Kommunikationsabsichts-Bedingung	288
3.5.2.5. Die Absichts-Expressibilitäts-Bedingung	290
3.5.2.6. Die Äußerungsform-Existenz-Bedingung	295
3.5.2.7. Allseitige Unaufrichtigkeit und die Existenz einer Anerbietens-Äußerungsform	296
3.5.2.8. Die Bedingung der Erlernbarkeit des Versprechens-Vokabulars	299
3.5.2.9. Zur Problematik der Situationskomponente	302
3.5.2.10. Das Scheitern der Sprechakt-Argumente	305
3.5.3. Logisch-semantisch argumentieren mit schwachen Kollektivkonditionalen?	305
3.6. KAUSALE ARGUMENTE	306
3.6.1. Eine kausalistische Rekonstruktion des kognitiven KI-Verfahrens	308
3.6.2. Ähnliche Welten?	311

3.6.3.	Naturgesetze und Naturordnungs-Holismus	312
3.6.4.	Zu den quantitativen und temporalen Aspekten von Naturgesetzen	314
3.6.4.1.	Sukzessions- statt Zustandsgesetzen	314
3.6.4.2.	Graduierung von Ursache und Wirkung und ein Stimulus-Gedankenexperiment	316
3.6.5.	Normalität	321
3.6.5.1.	Komparative ceteris-paribus-Klauseln	323
3.6.5.2.	Exklusive ceteris-paribus-Klauseln	324
3.6.5.3.	Idealtypische Gesetze?	326
3.6.5.4.	Probabilistische Normalität	329
3.6.6.	Kausale Selbstunterminierung	330
3.6.7.	Fazit: Selbstunterminierung statt Verallgemeinerungs-Inkonsistenz?	334
3.7.	PRAGMATISCHE ARGUMENTE	335
3.8.	STATISTISCHE ARGUMENTE	340
3.8.1.	Ein Verallgemeinerungsargument auf stochastischer Grundlage	340
3.8.2.	Partielle statistische Selbstunterminierung	345

Kapitel 4: Materiale Verallgemeinerungsverfahren

4.1.	MATERIALE VERALLGEMEINERUNG UND VOLUNTATIVES KI-VERFAHREN	349
4.2.	GERECHTIGKEITS- ODER TUGENDNORMEN?	350
4.3.	EIN MATERIALES VERALLGEMEINERUNGSARGUMENT	353
4.4.	BEDÜRFNIS UND RISIKO	358
4.5.	MATERIALE VERALLGEMEINERUNG UNTER DEM »SCHLEIER DES NICHTWISSENS«	363
4.6.	RATIONALITÄT TROTZ RISIKO	367
4.7.	MATERIAL-RATIONALE VORZIEHENSWÜRDIGKEIT UNTER DEM »SCHLEIER DES NICHTWISSENS«	370
4.8.	MATERIALE VERALLGEMEINERUNG UND ROLLENTAUSCH	374
4.8.1.	Ein Rollentausch-Kriterium	375
4.8.2.	Rollentausch in verallgemeinerungslogischem Gewand	378
4.8.3.	Ein materiales Rollen-und-Situationstausch-Verfahren	381
4.9.	ROLLEN- UND SITUATIONSTAUSCH STATT MATERIALER VERALLGEMEINERUNG	383

Kapitel 5: Das Problem der inadäquaten Erlaubnisse

5.1.	EXPOSITION UND ÜBERSICHT	386
5.1.1.	Ross' Argument und das »Problem der relevanten Handlungsbeschreibung«	386
5.1.2.	Der hartnäckige Problemerkern: Das Unter-Emergenz-Problem	389
5.1.2.1.	Die Allgegenwart inadäquater Erlaubnisse	389
5.1.2.2.	Der Verallgemeinerungsgedanke als reines Verbotskriterium	390
5.1.2.3.	Verallgemeinerung ohne Individuenkonstanten	392

5.1.2.4. Unter-Emergenz	393
5.1.3. Die Problemstruktur und die Gliederung der Untersuchung	397
5.2. PROZEDURALE EMERGENZ-VERSTÄRKUNG	400
5.2.1. Standard-Emergenzannahmen	400
5.2.1.1. Sechs Alternativen	400
5.2.1.2. Minimal-Emergenz	402
5.2.1.3. All-Emergenz	403
5.2.1.4. Mittlere Grade von Emergenz	406
5.2.2. Konjunktivische Emergenzannahmen und aristotelische Existenzpräsuppositionen	407
5.3. MOTIVATIONALE RELEVANZ	414
5.3.1. Die Maximenhierarchien der Kant-Forschung	414
5.3.1.1. Motivationale Korrektheit der Beschreibung	414
5.3.1.2. Die wechselhaften »Hierarchien« instrumentell unvollständiger Maximensätze	422
5.3.1.3. Semantische Maximensatz-Hierarchien kraft instrumenteller Vollständigkeit	423
5.3.1.4. Semantische Maximensatz-Hierarchien kraft der Bedeutung der Satzterme	425
5.3.2. Die Irrelevanz der Hierarchie-Thesen für das Unteremergenzt-Problem	428
5.3.3. Absichtslogische Einschränkung der Fragestellung	434
5.3.4. Die gegenwärtigen Absichtslogiken	435
5.3.5. Probleme im Vorfeld einer Logik der Absichtssätze	446
5.3.5.1. Ereignishafte vs. absichtsgeladene Interpretation von Handlungsbeschreibungen	447
5.3.5.2. Sprecherthematischer vs. fremdthematischer Wortgebrauch	450
5.3.5.3. Unspezifische vs. spezifische Absichtsberichte	459
5.3.5.4. Substitutions-, Disquotations- und Übersetzungsprobleme	466
5.3.5.5. Absichts-Selbstzuschreibungen	475
5.3.6. Grundzüge und Probleme der Logik elementarer Absichtssätze	477
5.3.6.1. Zu Kalkül und Semantik	477
5.3.6.2. Kanonische Satzformen	480
5.3.6.3. Universelle und partikuläre Absichtssätze	482
5.3.6.4. Die Generalisierungs-Paradoxie der generischen Absichtssätze	485
5.3.6.5. Reaktion 1: Versuch einer formalpragmatischen Entschärfung	489
5.3.6.6. Reaktion 2: Umkehrung des semantischen Prinzips	496
5.3.6.7. Die Spezifizierungs-Paradoxie der generischen Absichtssätze	496
5.3.6.8. Reaktion 3: Eine Minimallogik der generischen Absichtssätze	498
5.3.6.9. Fazit: Generalisierung generischer Absichtssätze unter Vorbehalt	498
5.3.7. Grundzüge der Logik der Maximensätze	499
5.3.7.1. Zu Kalkül und Semantik	499
5.3.7.2. Generalisierung der Handlungskomponente	501
5.3.7.3. Zur Einführung generischer Situationskomponenten im Absichtsskopos	502
5.3.7.4. Spezifizierung der Situationskomponente	504
5.3.7.5. Zusammenfassung: Adäquatheitsbedingungen	506
5.3.8. Konsequenzen für Hierarchie-These und Unteremergenzt-Problem	507

5.4.	MORALISCHE RELEVANZ	508
5.4.1.	Die Konzeption der »Regeln moralischer Relevanz«	508
5.4.2.	Zur Anreicherung von Maximensätzen mit moralisch relevanten Elementen	513
5.4.3.	Regeln moralischer Relevanz als Filter	515
5.5.	PROZEDURALE RELEVANZ	518
5.5.1.	Die Lebensregel-Verteidigung	518
5.5.2.	Indirekte Maximen-Evaluation	525
5.5.3.	Eliminierung, Standardisierung, Zerlegung	532
5.5.3.1.	Vorüberlegungen zur prozeduralen Eliminierung von Situationskomponenten	532
5.5.3.2.	Eliminierung und Zerlegung in Verallgemeinerungs-Verrechnungs-Verfahren	536
5.5.3.3.	Probleme der Maximenbewertung und Normbegründung	543
5.5.3.4.	Voluntative vs. genuine Situationsbedingungen	546
5.5.3.5.	Zur These der moralischen Neutralität genuiner Situationsbedingungen	548
5.5.3.6.	Maximenradikal-Verallgemeinerung durch standardisierte Einsetzungen	551
5.5.4.	Vertiefte Zerlegung	557
5.5.4.1.	Motivational vs. prozedural relevante Maximensätze	557
5.5.4.2.	Ein adäquateres Verallgemeinerungs-Verrechnungs-Verfahren	560
5.6.	TEILBILANZ: DAS PROBLEM DER INADÄQUATEN ERLAUBNISSE	564

Kapitel 6: Das Problem der inadäquaten Verbote

6.1.	EXPOSITION UND ÜBERSICHT	567
6.1.1.	Eine Liste mutmaßlicher Gegenbeispiele	568
6.1.2.	Der repräsentative Charakter der Gegenbeispiele	570
6.1.3.	Die Gliederung der Untersuchung	572
6.2.	DIE METHODE DER SITUATIVEN EXPLIKATION	574
6.2.1.	Situationskomponente und Genuinitätspostulat	574
6.2.1.1.	Drei Gruppen von Gegenbeispielen	574
6.2.1.2.	Verletzungen des Genuinitätspostulats	575
6.2.1.3.	Das Desiderat einer methodisch vorgehenden Gegenbeispiel-Kritik	576
6.2.2.	Implizite Situationskomponenten	576
6.2.2.1.	Allgegenwärtige Immunisierungsklauseln?	577
6.2.2.2.	Handlungsrelativierende vs. situative Klauseln	577
6.2.2.3.	Die Allgegenwart impliziter Einleitungs- und Vollendungs-Klauseln	581
6.2.2.4.	Verallgemeinerungswidersprüche trotz situativer Möglichkeitsklauseln	585
6.2.2.5.	Fragwürdige Reaktionen auf das »Problem der inadäquaten Verbote«	590
6.2.2.6.	Exkurs 1: Handlungsrelativierende »so weit wie möglich«-Klauseln	594
6.2.2.7.	Exkurs 2: Tentative Maximensätze	598

6.2.3.	Inadäquate Verbote trotz situativer Explikation	601
6.2.3.1.	Zurückweisung des Spielzugzug-Einwands	601
6.2.3.2.	Methodologische Zusammenfassung	606
6.2.3.3.	Anwendungen auf die übrigen Elemente der dritten Gruppe	606
6.2.3.4.	Anwendungen auf die Elemente der ersten Gruppe	609
6.2.3.5.	Anwendungen auf die Elemente der zweiten Gruppe	618
6.2.4.	Zusammenfassung: Die Grenzen der Methode der situativen Explikation	621
6.3.	RESTRIKTIONEN DES ZUSATZPRÄMISSEN-VORRATS	623
6.3.1.	Zwei Lösungsansätze	623
6.3.2.	Die Insuffizienz des logisch-semantischen Lösungsansatzes	624
6.3.3.	Die Insuffizienz des empiristischen Lösungsansatzes	625
6.4.	EINLEITUNGS- VS. VOLLENDUNGS-UNTERMINIERUNG	630
6.5.	RESTRIKTIONEN BEZÜGLICH ANWENDUNGSBEREICH UND EVALUATION	633
6.5.1.	Umkehrbarkeit und Iterierbarkeit	633
6.5.1.1.	Zwei einander optimal ergänzende Bedingungen?	633
6.5.1.2.	Die Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit	635
6.5.1.3.	Die Bedingung der Nicht-Iterierbarkeit	638
6.5.1.4.	Iterierung über singulären Termen	640
6.5.1.5.	Iterierung über generellen Termen	648
6.5.1.6.	Zur angeblichen Unverzichtbarkeit der Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung	652
6.5.2.	Faktische Neigungen, Wünsche und Absichten	654
6.5.2.1.	Zwei Popularitäts-Bedingungen	654
6.5.2.2.	Die Bedingung der Nicht-Praktizierbarkeit durch die Willigen	658
6.5.2.3.	Allgemeine Probleme des Rekurses auf faktische Absichten	660
6.5.3.	Berechtigungs-Bedingungen	664
6.5.3.1.	Die Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen	665
6.5.3.2.	Gleichberechtigungs-Bedingungen	677
6.5.4.	Exkurs: Gleichberechtigung statt Verallgemeinerung?	681
6.6.	TEILBILANZ: DAS PROBLEM DER INADÄQUATEN VERBOTE	689

Zusammenfassung und Schlußbetrachtung

Literaturverzeichnis

EINLEITUNG

In Konversationen über moralische Fragen läßt sich bisweilen beobachten, daß moralische Kritik an den Handlungen anderer in Form von Fragen vorgebracht werden wie: »Was wäre wohl, wenn *jeder* so handelte wie du?«. Dem Feld der Handlungsweisen, die auf diese Weise immer wieder einmal kritisiert werden, sind keine erkennbaren Grenzen gezogen. Was wäre, wenn jeder seinen Müll im Wald entsorgte? Was, wenn jeder sich eine berufliche Auszeit auf Kosten der Arbeitslosenversicherung gönnte? Was, wenn jeder seine Versprechen bräche, und was, wenn jeder die Versprechen, die er gibt, in lügnerischer Weise gäbe? Was, wenn jeder ohne zu zahlen die Straßenbahn benutzte? Wenn jeder über den frisch ausgesäten Rasen liefe? Wenn jeder den Wehrdienst oder die Steuerzahlung verweigerte? Was, wenn jeder Philosophie studierte? Von denjenigen, die ihre Vorwürfe in diese Form kleiden, dürften viele, wenn nicht die meisten der Auffassung sein, daß sie mit ihrer Äußerung ihren moralischen Vorwurf *begründen*; wenigstens in rudimentärer Weise. Die genaue Form der beanspruchten Begründung bleibt in moralischen Auseinandersetzungen jedoch im Dunkeln – und damit auch, ob der jeweilige Begründungsversuch gelingt, oder nicht.

Die Klärungsbedürftigkeit dieser Begründungsansprüche eröffnet der philosophischen Ethik ein Betätigungsfeld. Die wohl einflußreichste neuere Untersuchung auf diesem Feld hat 1961 Marcus George Singer vorgelegt. In *Generalization in Ethics* (deutscher Titel: »Verallgemeinerung in der Ethik«) hat Singer vehement die Auffassung vertreten, in den Fragen des Typs »Was, wenn jeder so handelte...?« scheine ein relativ simples, leicht anwendbares und valides ethisches Argumentationsschema auf, das zur Begründung substantieller moralischer Normen und Urteile taugte. Ungefähr seit dieser Zeit erscheint auch Kants kategorischer Imperativ in einem neuen, günstigeren Licht als zuvor. Denn wie Singer und andere¹ seither immer wieder aufs Neue herausgearbeitet haben, involviert die Anwendung des kategorischen Imperativs ebenfalls den Gedanken oder die Vorstellung, daß *jeder* in einer bestimmten Weise handelt. Der Imperativ: »Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde«,² besagt in dieser Lesart soviel wie: »Handle nur nach Handlungsgrundsätzen, von denen du zugleich wollen kannst, daß *jeder* sie befolgt«.

Vieles an Singers Untersuchung erscheint aus dem zeitlichen Abstand von 50 Jahren simplifizierend, einseitig oder auch überspitzt. So hat Singer beispielsweise in den ersten Kapitel seines Buches ein *utilitaristisches* Argumentationsschema dargelegt,³ und darüber hinaus einen Versuch unternommen, die Validität dieses Schemas ihrerseits noch einmal argumentativ zu begründen. Dieser Begründungsversuch ist in der Vergangenheit immer wieder sehr detailliert kritisiert worden und kann heute als gescheitert gelten.⁴ Ferner mag Singers Gesamturteil, es handle sich beim »Argument der Verall-

1 Vgl. Singer 1961, 256ff. Ungefähr zeitgleich sind ähnliche Interpretationen des kategorischen Imperativs von Kurt Baier, Jonathan Harrison und John Kemp vorgetragen worden; vgl. Baier 1958, Harrison 1957, ders. 1958, Kemp 1958.

2 Kant, GMS, 4:421.

3 Dieses Argumentationsschema dient im Rahmen seiner Arbeit allerdings hauptsächlich der Vorbereitung einer nicht-utilitaristischen Interpretation des kategorischen Imperativs. Siehe auch unten, S. 212, Fn. 204.

4 Eine Übersicht über die mittlerweile recht umfangreiche Sekundärliteratur zu M. G. Singers verallgemei-

gemeinerung« (bzw. dessen nichtutilitaristischer Variante) um eine moralisch tragfähige und ethisch überaus bedeutsame Argumentationsform, im Rückblick naiv wirken. Doch bei aller berechtigten Skepsis kann Singers Vorgehensweise auch heute noch in mancherlei Hinsicht als vorbildlich gelten; und zwar gerade, was ihre weniger auffälligen, aber methodisch grundlegenden Weichenstellungen betrifft.

Eine dieser Weichenstellungen besteht darin, daß Singer konkrete moralische Argumente durchgängig als Instanzen eines bestimmten *Argumentations-Schemas* behandelt hat. Wie er in aller Deutlichkeit herausgearbeitet hat, besteht nur dann Aussicht, Aufschluß über die moralische Tragfähigkeit der »Was, wenn jeder...?«-Einwände zu erlangen, wenn es der Ethik gelingt, irgendein allgemeines moralisches Argumentations-Schema auszuformulieren, auf das der Proponent der jeweiligen Frage sich zwar vielleicht nicht beruft, aber doch wenigstens berufen könnte. Erst wenn sie eines oder mehrere solcher Schemata auf den Begriff gebracht hat, kann die Ethik damit beginnen, die Berechtigung der fraglichen Begründungsansprüche zu untersuchen. Und wenn sie ein solches Argumentationsschemata erst einmal konzipiert hat, dann kann sie dessen Begründungspotential auch weitestgehend losgelöst von den konkreten Argumenten bzw. Konversationszügen untersuchen, deren Beobachtbarkeit die Suche nach einem validen Argumentationsschemata anfänglich motiviert.

Eine zweite, nicht minder wichtige Weichenstellung Singers besteht darin, daß er die Ausprägung einer spezifischen *Untersuchungssprache* eingeleitet hat.⁵ Wie sich im Verlauf meiner Untersuchung schnell zeigen wird, nötigt die Materie zu Überlegungen von derartiger Komplexität, daß auf Techniken sprachlicher Komplexitätsbewältigung wie stehende Redewendungen und regelrecht definierte Termini einfach nicht verzichtet werden kann. Bereits die Fragestellung meiner Arbeit läßt sich kaum in kompakter Form umreißen, ohne eine Reihe von Termini, Redeweisen und Unterscheidungen vorläufig zu exponieren, die in ähnlicher Weise bereits bei Singer angelegt sind. Insbesondere gilt es, zu umreißen, was ich unter dem *Verallgemeinerungsgedanken* verstehen möchte; denn die damit bezeichnete Operation, sowie die mit dieser Operation verbundene Hypothese, machen den eigentlichen Gegenstand meiner gesamten Untersuchung aus. Indem ich darlege, was ich unter diesem Ausdruck verstehen möchte, stecke ich zugleich mein Untersuchungsfeld ab.

Mit der Frage, was wäre, wenn *jeder* in dieser oder jener Weise handelte, erkundigt man sich danach, ob eine bestimmte Handlungsweise, die faktisch nur eine oder wenige Personen praktizieren, durch jeden, *allgemein*, oder präziser gesprochen, *allseitig* praktiziert werden könnte. Für den gedanklichen Übergang von der Vorstellung (oder dem Gedanken, oder der Proposition), daß *eine Einzelperson P* die Handlungsweise H praktiziert (oder zu praktizieren beabsichtigt), zu der Vorstellung (oder dem Gedanken, oder der Proposition), daß *jede* Person H praktiziert (oder zu praktizieren beabsichtigt), hat sich in der Ethik spätestens seit Singer die Bezeichnung »Verallgemeinerung« eingebürgert. Ich bezeichne diese gedankliche Operation auch als *den Verallgemeinerungsgedanken*. So verstanden, ist der Verallgemeinerungsgedanke kein Argumentationsschema und kein Moralkriterium, sondern

nerungsethischem Entwurf findet sich bei Schroth 2001, 189 Fn. 242.

5 Vgl. z.B. Termini wie »das Argument der Verallgemeinerung«, Singer 1961, 24, oder »umkehrbar«, ebd., 98. Noch ausgeprägter ist die Bestrebung, eine geeignete Untersuchungssprache zu prägen, z.B. bei Stuhlmann-Laeisz 1999 und Brinkmann 2003.

schlicht das Schema eines geistigen Handgriffs; eines Handgriffs, der die logische Form einer gegebenen Proposition verändert – und zwar ohne auf die Erhaltung von deren Wahrheit die geringste Rücksicht zu nehmen. Der Verallgemeinerungsgedanke, bzw. dessen unmittelbare Anwendungsergebnisse, tragen zu dem gesuchten Argumentationsschema bestenfalls eines von mehreren Elementen bei. Der Verallgemeinerungsgedanke bedarf, wenn er ethisch relevant werden soll, der *Vervollständigung* zu einem moralischen Prinzip, einem Moralkriterium oder gar einer ausgewachsenen ethischen Theorie. Offenkundig ist er der unterschiedlichsten Vervollständigungen zu den unterschiedlichsten abstrakten Gebilden fähig. Der Verallgemeinerungsgedanke ist, kurz gesagt, der unterschiedlichsten *Implementierungen* fähig und bedürftig.

Meine Charakteristik der Verallgemeinerungs-Operation ist an und für sich wenig restriktiv formuliert, und ich möchte sie noch weniger restriktiv verstanden wissen. So läßt sich zum Beispiel schon bei Singer lernen, daß aussichtsreiche Implementierungen des Verallgemeinerungsgedankens diese Operation nicht nur vervollständigen müssen, sondern sie in bestimmten Hinsichten auch einschränken müssen. Wer etwa fragt, was geschähe, wenn jeder die Steuerzahlung verweigerte, hat dabei vermutlich eine relativ enggefaßte Personengruppe im Blick:⁶ Er dürfte sich danach erkundigen, was geschähe, wenn jeder, *der steuerpflichtig ist*, die Steuerzahlung verweigerte. Die Operation der Verallgemeinerung, die ich meine, ist für solche Einschränkungen offen.

Einmal vorausgesetzt, hinter den Frage-Äußerungen der Form »Was, wenn jeder...?« verbirgt sich wirklich irgendeine ethisch bedeutsame Argumentationsform, dann ist wenigstens soviel klar, daß diese in irgendeiner Form den Verallgemeinerungsgedanken involviert – oder die Resultate von dessen Anwendung. Die Instanzen einer solchen Argumentationsform bezeichne ich deshalb als *Verallgemeinerungs-Argumente*. Als *Berufungen auf* Verallgemeinerungs-Argumente können dann auch nicht frageförmige Äußerungen interpretiert werden. Äußerungen von Imperativen wie: »Überlege dir doch, was geschähe, wenn jeder über den Rasen liefel«, oder von schlichten Feststellungen wie: »Es könnte sich sicherlich nicht jeder eine berufliche Auszeit auf Kosten der Arbeitslosenversicherung gönnen«, fordern eine derartige Interpretation – einen geeigneten Äußerungskontext vorausgesetzt – geradezu heraus. Diese Äußerungen selbst, durch die Verallgemeinerungs-Argumente im engeren Sinne zwar angedeutet, aber eben nicht ausgesprochen werden, können ebenfalls als *Verallgemeinerungsargumente* bezeichnet werden, aber lediglich in einem pragmatischen Sinne. Es handelt sich dabei offenkundig um so etwas wie (imperativische, assertorische oder auch interrogativische) Enthymeme. Um den Unterschied in der Verwendungsweise zu markieren, bezeichne ich diese als *konversationale* Verallgemeinerungsargumente.

Wer in einer moralischen Konversation eine »Was, wenn jeder...?«-Frage äußert, wird in aller Regel sowohl sich selbst auch auch seine jeweiligen Adressaten für fähig halten, die rhetorische Frage als solche zu erkennen und zu entschlüsseln; andernfalls handelte es sich nicht um einen pragmatisch sinnvollen Konversationsbeitrag. Diese Fähigkeit ist denen, die sie besitzen, natürlich nicht angeboren. Konversationale Verallgemeinerungsargumente setzen die Existenz einer einschlägigen moralischen Argumentations-*Praxis* voraus; und diese Voraussetzung scheint auch in der Tat gegeben zu

6 Vgl. Singer 1961, 93-97.

sein. Auch wer sich jener Fragen selbst niemals bedient, ist in der Regel doch mit ihnen und ihrer Funktion im moralischen Diskurs vertraut. Die sich damit realiter abzeichnende Praxis möchte ich als die *Praxis der Verallgemeinerung* ansprechen.

Als den ›Verallgemeinerungsgedanken‹ habe ich eine bestimmte *Operation* bezeichnet. Ich spreche aber noch in einer zweiten, abgeleiteten Bedeutung vom ›Verallgemeinerungsgedanken‹, wenn ich auch eine ganz bestimmte *ethische Leithypothese* so bezeichne. Eine Hypothese ist kein ›geistiger Handgriff‹, sondern vielmehr eine Behauptung, die wahr oder falsch ausfallen kann (auch wenn ihr Wahrheitswert chronisch ungewiß ist). Die Leithypothese, die ich ebenfalls als ›den Verallgemeinerungsgedanken‹ bezeichne, ist diejenige, daß die *Operation* der Verallgemeinerung (der ›Verallgemeinerungsgedanke‹ in der ersten Bedeutung) sowie die Propositionen, die aus deren Anwendung resultieren, irgendeinen präzisierbaren Nutzen stiften, wenn es darum geht, moralische Erkenntnisse zu gewinnen. Diese Hypothese ist freilich von überaus globaler Natur. Ich formuliere sie jedoch gerade so global, wie sie formuliert werden muß, wenn man sich dafür interessiert, ob sich hinter konversationalen Verallgemeinerungsargumenten *irgendein* präzisierbares und ethisch valides Argumentationsschema verbirgt. Sie träfe zum Beispiel dann zu, wenn Singer damit recht behielte, daß die Anwendung des von ihm ausgearbeiteten ›Arguments der Verallgemeinerung‹ den moralischen Status bestimmter Handlungsweisen zuverlässig zu erkennen gibt.

Der Verallgemeinerungsgedanke ist, so verstanden, eine Hypothese, an der man sich bei der Ausarbeitung einer *ethischen Theorie* orientieren kann. Ob man es sollte, gehört mit zu meiner Fragestellung. Wenn man es tut, arbeitet man jedenfalls an einem Ethik-Typus, den ich als *Verallgemeinerungsethik* bezeichne. Als gewissermaßen stilbildend für diesen Ethiktypus betrachte ich die von Singer skizzierte Theorie der Moral ebenso wie Kants Moralphilosophie – jedenfalls so weit sie aufgefaßt werden kann als eine Theorie, die auf den (wie eingangs interpretierten) Kategorischen Imperativ aufbaut. Eindeutige Grenzen werden diesem Theorietypus durch diese Art der Einführung freilich nicht gezogen. Trotzdem erscheint er mir nützlich, um mein Untersuchungsfeld provisorisch zu umreißen. Die Rede vom ethischen Verallgemeinerungsgedanken sowie von Verallgemeinerungsethiken erlaubt es, unterschiedlichste Untersuchungen und Entwürfe mit einzubeziehen, die sich in der Vergangenheit mit denjenigen Problemen auseinandergesetzt haben, die auch eine Kantische Verallgemeinerungsethik früher oder später heimsuchen.

Wenn ich von Verallgemeinerungsethiken spreche, dann beziehe ich mich ausschließlich auf Ethiken, die eine moralische Orientierung bieten – und nicht etwa auf rein metaethische Theorien. Diese Abgrenzung ist hier am Platz, weil Verallgemeinerungsprinzipien des öfteren mit bestimmten metaethischen Prinzipien schlicht verwechselt werden. Auf eine solche Verwechslung dürfte der uralte Verdacht zurückzuführen sein, es handle sich beim Kategorischen Imperativ um ein ›formalistisches‹ Prinzip, das mit Normen beliebigen Inhalts verträglich sei. Dieser Verdacht muß vor dem Hintergrund einer ganzen Reihe von Kant-Interpretationen der vergangenen 50 Jahre⁷ als so gründlich ausgeräumt gelten, daß ich hier nicht näher auf ihn einzugehen brauche. Einer Verwechslungsgefahr ist jedoch nicht nur der Kategorische Imperativ ausgesetzt, sondern auch der Verallgemeinerungsge-

7 Dazu sei pauschal auf die unten in den Kapiteln 2 bis 4 zitierte Literatur verwiesen.

danke ganz im Allgemeinen. Das liegt zum einen daran, daß die Ausdrücke »Universalisierung« bzw. »universalization« in der Philosophie heute in vielen Bedeutungen gebräuchlich sind;⁸ unter anderem zur Bezeichnung der Verallgemeinerungsoperation, aber eben auch im Zusammenhang mit den Universalitäts- und Supervenienzthesen, die Richard M. Hare zu Beginn der 1950er Jahre aufgestellt hat.⁹ Zum anderen können Verallgemeinerungsprinzipien sogar so formuliert werden, daß sie in unmittelbare verbale Nachbarschaft zu Formulierungen von Prinzipien der Universalität bzw. der Supervenienz geraten. Ein vielversprechender Kandidat für ein gültiges metaethisches Universalitätsprinzip könnte z.B. lauten: »Wenn *eine Person P* in einer konkreten Situation *s* eine Handlung des Typs *H* vollziehen (darf/soll), dann (darf/soll) *jede Person*, die sich in einer Situation befindet, die *s* in allen moralisch relevanten Hinsichten völlig gleicht, eine Handlung vom Typ *H* vollziehen.«¹⁰ Die Analogie zur Verallgemeinerungsoperation liegt auf der Hand. Doch Prinzipien der Universalität bzw. der Supervenienz rein als solche bieten, wenn sie nicht von gehaltvollen normativen Zusatzprämissen begleitet werden, keinerlei moralische Orientierung.¹¹ Mit den moralisch gehaltvollen Prinzipien, Kriterien und Theorien, um die es mir in meiner Arbeit geht, und auf die der ethische Verallgemeinerungsgedanke abzielt, haben sie einfach nichts zu tun.

Das philosophiegeschichtlich mit weitem Abstand einflußreichste Verallgemeinerungsprinzip, das eine moralische Orientierung bietet, ist Kants Kategorischer Imperativ. Bereits dieser Umstand läßt es angeraten erscheinen, einen Schwerpunkt auf die Kantische Verallgemeinerungsethik zu legen. Denn es ist vor allem der Glanz dieses Prinzips gewesen, der in den letzten fünf Jahrzehnten immer neue Deutungs- und Rekonstruktionsversuche motiviert, und auf diesem Weg die Formulierung immer neuer verallgemeinerungsethischer Theorieentwürfe vorangetrieben hat. Obwohl diese Bemühungen ungefähr seit Mitte der 1990er Jahre erlahmt zu sein scheinen, steht eine umfassende Synthese der von der Kant-Forschung auf diesem Gebiet erbrachten Leistungen immer noch aus; und wenn meine Diskussion dieser Literatur auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, habe ich mich doch nach Kräften bemüht, die Hauptgedanken der wichtigsten Arbeiten zu sammeln und zu diskutieren.

Manche der auf diesem Feld tätigen Philosophen haben sich primär bemüht, Kants Texten hermeneutisch gerecht zu werden. Andere haben ihre jeweilige Deutung der Primärtexte lediglich zum Anlaß genommen, eigenständige systematische Überlegungen anzustellen, die mit Kants Auffassun-

8 So unterscheidet Georg Meggle vier Bedeutungen von »Universalisierbarkeit« bzw. vier Typen von Universalisierungs-Prinzipien (vgl. ders. 1994, 184), die in aktuellen moralphilosophischen Debatten eine Rolle spielen – und das, ohne den Kantischen Typus von Universalisierung auch nur zu erwähnen, der mit keinem von diesen vier Typen zusammenfällt.

9 Vgl. Hare 1952, 1962 sowie Schroth 2001 (Titel: »Die Universalisierbarkeit moralischer Urteile«). Auch bei Singers »Prinzip der Verallgemeinerung«, daß »was für eine Person richtig (oder nicht richtig) ist«, auch »für jede andere Person mit ähnlichen individuellen Voraussetzungen und unter ähnlichen Umständen richtig (oder nicht richtig)« sein müsse (ders. 1961, 25), handelt es sich *de facto* um ein (in dieser Form allerdings nicht akzeptables) metaethisches Prinzip.

10 Siehe auch unten, S.204, (UR) sowie auf S.378 das weniger präzise, aber von Hare mit dem Kategorischen Imperativ identifizierte Prinzip (HP2).

11 Vgl. z.B. O'Neill 1975, 14-31; Wimmer 1980, 209-36.

gen in mehr oder weniger enger Verwandtschaft stehen. Der eine oder andere schließlich mag auch der Versuchung erlegen sein, unter Mißachtung der hermeneutischen Standards seinen eigenen Theorieentwurf in Kants Texte hineinzulesen, und so ein Zerrbild von Kants Auffassungen zu zeichnen. Mit der Frage, welche Autoren welcher Gruppe zuzuordnen sind, beschäftige ich mich allenfalls am Rande. Die Beiträge zur Kant-Forschung, die ich erörtere, interessieren in meiner Arbeit fast ausschließlich in einer Hinsicht: Ich frage, was die in ihnen vorgetragenen Überlegungen zur Ausarbeitung einer moralisch adäquaten Verallgemeinerungsethik beitragen können. Ob sie Kants Auffassungen entsprechen, ist vom philosophischen Standpunkt nebensächlich, wenn sich aus ihnen etwas an und für sich Wichtiges lernen läßt.

Wenn ich von Interpretationen und Rekonstruktionen des Kategorischen Imperativs spreche, dann beziehe ich mich freilich nicht auf das ganze Spektrum der Beiträge zu diesem Thema. Kant hat den Kategorischen Imperativ durch eine Pluralität von Formeln ins Licht zu setzen versucht, von denen offenkundig nicht jede ein Verallgemeinerungsprinzip bezeichnet. So kündigt sich in der Zweck-Formel¹² ein Prinzip der Achtung vor der Menschheit in der Person eines jeden an, das ebenfalls eine Vielzahl von Interpretationen mit systematischem Anspruch herausgefordert hat. Ich erkenne vollumfänglich an, daß es gute Gründe gibt, diese ganz anders geartete ethische Leitvorstellung für noch weitaus bedeutsamer zu halten als den ethischen Verallgemeinerungsgedanken.¹³ Gerade der Gang und das Endresultat meiner Untersuchung scheinen mir diesen Gründen noch einen weiteren hinzuzufügen. Das Desiderat, zu klären, was es mit dem ethischen Verallgemeinerungsgedanken auf sich hat, bleibt aber davon gänzlich unberührt. In meiner Untersuchung interessieren Interpretationen und Rekonstruktionen des Kategorischen Imperativs genau insofern, wie sie etwas zur Implementierung des Verallgemeinerungsgedankens beitragen, sowie zu dessen etwaiger Verortung im größeren Rahmen einer normativen Ethik. Davon abgesehen, wird eine sorgfältige Kant-Interpretation aber natürlich nicht umhin kommen anzuerkennen, daß Kant die *Naturgesetz-Formel* des Kategorischen Imperativs¹⁴ tatsächlich auch selbst als ein Verallgemeinerungsprinzip verstanden hat.

Ein Element des Titels meiner Arbeit harrt noch der Erläuterung: die Rede von Verallgemeinerungs-*Verfahren*. Die Klärung der Begründungsansprüche, die sich mit konversationalen Verallgemeinerungsargumenten häufig verbinden, macht es erforderlich, ein allgemeines Argumentationsschema ausfindig zu machen; und die gängige Form, solche Schemata darzustellen, besteht sicherlich darin, schematische Prämissen und eine schematische Konklusion in einem Schluß-Schema zu verbinden. Eine derartige Darstellung könnte man sicherlich auch dem Kategorischen Imperativ angedeihen lassen. Die Prämissenschemata müßten dazu aber reichlich abstrakte Terme involvieren, die ihrerseits

12 Kant, GMS, 4:429: »Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst«.

13 Schönecker/Wood 2002, 140: »Vernünftige Wesen als zwecksetzende und autonomiebegabte Wesen haben einen absoluten Wert (Würde); *das* und nicht etwa der Gedanke einer formalen Maximenuniversalisierung ist die zentrale These in Kants Ethik«.

14 Kant, GMS, 4:421: »[...] handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum *allgemeinen Naturgesetze* werden sollte«.

ein ganzes Korpus von Definitionen vertreten.¹⁵ Wohl nicht zuletzt deshalb hat es sich eingebürgert, die Naturgesetz-Formel des Kategorischen Imperativs in prozeduraler, quasi-algorithmischer Form zu erläutern; und im Anschluß an diese Konvention spreche auch ich von Verallgemeinerungs-Verfahren, die bestimmte Resultate – Bewertungen oder auch Normbehauptungen – »herstellen« oder »erzeugen«,¹⁶ in Abhängigkeit von einem »Input«. Diese maschinenartige Darstellungsform sollte allerdings nicht den Blick darauf verstellen, daß es letztlich nicht (nur) um die »Produktion« von Normbehauptungen oder Bewertungen geht, sondern vielmehr um die *schlüssige Begründung* von Normbehauptungen (bzw. von Sätzen, die Bewertungen zum Ausdruck bringen). Daß bestimmte Verallgemeinerungsverfahren bei Anwendung auf ganz bestimmte Sätze ganz bestimmte Normbehauptungen produzieren, ist an und für sich nichts weiter als eine mathematische Tatsache. Die Bedingungen, unter denen dieser Tatsache im Hinblick auf den produzierten »Output« eine *begründende Kraft* zuzumessen ist, werden noch Gegenstand moralepistemologischer Überlegungen sein. Kurz gesagt, wächst Verallgemeinerungsverfahren erst dadurch eine begründende Kraft zu, daß sie sich als *moralisch adäquat* erweisen.

Die Rede von Verfahren hat darüber hinaus auch den begrüßenswerten Nebeneffekt, daß sie beständig an zwei Methodenpostulate erinnert, die in der Verallgemeinerungsethik strikte Berücksichtigung finden sollten. Erstens sollte eine ethische Theorie, von welcher Form auch immer, einer gegebenen Handlungsweise einen *bestimmten* moralischen Status zuordnen (also einen Status wie »geboten«, »verboten« oder »freigestellt«). Die Rede von Verfahren hält dieses Erfordernis der Eindeutigkeit in Erinnerung; denn daß der »Input« den »Output« determiniert, ist geradezu konstitutiv für jedes Verfahren, das diesen Namen verdient. Und zweitens muß eine gelungene ethische Theorie verschiedene Subjekten, die die Theorie verstehen und sie korrekt auf dieselben Fälle anwenden, auch stets zu denselben Resultaten führen – wie sehr die Anwender der Theorie sich ansonsten auch voneinander unterscheiden mögen. Auch dieses Intersubjektivitätspostulat schwingt in der Rede von Verfahren in willkommener Weise mit.

Damit ist meine Exposition der Elemente, die es erlauben, die *Fragestellung* meiner Untersuchung in bündiger Form vorzulegen, vollständig: Meine Untersuchung zielt ab auf eine Klärung der Begründungsansprüche, die häufig mit konversationalen Verallgemeinerungsargumenten verbunden werden. Und um diese Klärung herbeizuführen, erkundigt sie sich danach, welches Verallgemeinerungsverfahren die relativ besten Aussichten bietet, moralisch adäquate Resultate zu erzeugen, die eine moralische Orientierung zu bieten vermögen.

Mit dieser Fragestellung ist ein Programm umrissen, das bei ungünstigem Verlauf zur Unabschließbarkeit tendiert. Vorgreifend gesagt, hat die Klasse der Verallgemeinerungsverfahren mehr Elemente, als irgend jemand erproben könnte; und die potentiellen Anwendungsbereiche, die diesen Verfahren zugeordnet werden könnten, sind mindestens ebenso reichhaltig, und können zudem in

15 Als schematischer Obersatz käme z.B. (B) in Frage (siehe unten, S.208), und als Untersatz das Satzschema: »Die konkrete Handlung h wird im Dienst einer verallgemeinerungs-inkonsistenten Maxime vollzogen«.

16 Vgl. z.B. Wimmer 1980, 253.

den unterschiedlichsten Weisen zugeschnitten werden. Bevor man sich einem Programm von derart unabsehbaren Ausmaßen ausliefert, erscheint es allemal angebracht, sich noch einmal gründlich zu vergewissern, daß die Durchführung überhaupt wünschenswert ist. Verdient der Verallgemeinerungsgedanke heute, nach 50 Jahren der Bearbeitung, wirklich noch einmal eine so grundsätzliche Behandlung? Oder existieren nicht vielmehr, sogar unabhängig von den Einzelresultaten der einschlägigen Forschung, allzu starke Zweifelsgründe, die den Verallgemeinerungsgedanken schon im Vorfeld einer erneuten Behandlung zu einer fixen Idee stempeln?

Die heute faktisch vorfindliche Praxis des verallgemeinernden moralischen Argumentierens, die ich oben als die ›Praxis der Verallgemeinerung‹ bezeichnet habe, scheint nicht immer und überall existiert zu haben. Die Quellenlage deutet vielmehr darauf hin, daß Verallgemeinerungsargumente zu Beginn des 18. Jahrhunderts überhaupt erstmals artikuliert worden ist. Der früheste Beleg findet sich in einem Naturrechtstraktat, den im Jahr 1704 der Wittenberger Naturrechtslehrer Johann Balthasar Wernher (1675-1742) veröffentlicht hat.¹⁷ Auch ohne diesem Einzelbeleg ein übermäßiges Gewicht zuzumessen, läßt sich doch immerhin soviel sagen, daß es sich bei der heute feststellbaren argumentativen Praxis um ein Produkt der Europäischen Aufklärung handeln dürfte. Die am besten stützbar These über ihren Ursprung dürfte derzeit lauten, daß es eine relativ überschaubare Anzahl von Naturrechtsphilosophen des 18. Jahrhunderts war, die durch ihre Lehr- und Publikationstätigkeiten jene Argumentationsform popularisiert, und die ›Praxis der Verallgemeinerung‹ dadurch überhaupt erst geschaffen haben.

Die Entdeckung, daß eine Argumentationsform, mit der deren Proponenten einen universalen Gültigkeitsanspruch verbinden, historische Wurzeln in der nicht allzu fernen Vergangenheit hat, ist durchaus geeignet, auf diese Argumentationsform einen Schatten des Zweifels fallen zu lassen. Immerhin nötigt sie diejenigen, die an ihrer Überzeugung von der universalen Gültigkeit des verallgemeinernden Argumentierens festhalten wollen, zum Glauben an die Möglichkeit epochaler historischer Fortschritte bei der Kultivierung des moralischen Denkens; und mehr noch, dazu, daß solche Fortschritte sich mit den Mitteln der Philosophie erzielen lassen. Auch von denjenigen, die sich nicht dem historischen Relativismus der Wertmaßstäbe verschrieben haben, dürften in unserer Zeit viele zögern, solche Fortschritte anzuerkennen.

Eine Kulturgeschichte des moralischen Denkens, in der die Ursprünge konversationaler Verallgemeinerungsargumente detailliert beleuchtet würden, liegt nach meiner Übersicht derzeit nicht vor. Aber selbst wenn deren Genese noch so detailliert nachgezeichnet worden wäre und die Idiosynkrasien der Entstehungszeit und der beteiligten Verfasser noch so klar am Tage lägen, könnte die Betrachtung der historischen Ursprünge die philosophische Untersuchung der Geltungsfrage nicht ersetzen. Auch wenn das Studium der Genese der ›Praxis der Verallgemeinerung‹ noch so skeptisch stimmt bezüglich der Einlösbarkeit der Geltungsansprüche, mit denen sie verwachsen ist, handelt es sich bei dieser Skepsis doch nicht um eine Erkenntnis. Ob Johann Balthasar Wernher in Gestalt seines Verallgemeinerungsprinzips auf ein universal gültiges moralisches Prinzip gestoßen ist und damit die Popularisierung einer moralisch wertvollen argumentativen Kulturtechnik angestoßen hat,

17 Vgl. Hruschka 1987, bes. 945f.

oder lediglich einer fixen Idee aufgesessen ist, die seither anhaltend zu moralischen Trugschlüssen und Fehlurteilen verleitet, läßt sich nur durch eine Kombination aus philosophischer Analyse, Konstruktion, Rekonstruktion und genuin ethischen Überlegungen herausfinden. Wer von der Tatsache, daß eine bestimmte Argumentationsform in einer bestimmten geschichtlichen Situation ihren Ursprung hat, unmittelbar darauf schließt, daß dieser Argumentationsform auch bestenfalls in dieser Situation Geltung zukommen könne, begeht einen genetischen Fehlschluß.

Dessen gänzlich unbeschadet spielt die Geschichte des moralischen Urteilens für die Ethik gleichwohl eine geradezu überragende Rolle; nämlich dann, wenn es darum geht, in verantwortungsvoller Weise moralische Urteile zu fällen. Die Geschichte des moralischen Urteilens sollte die – möglichst wohlbekannte – Folie bilden, vor der Ethiker ihre moralischen Urteile fällen. Das Füllen moralischer Urteile kann die Verallgemeinerungsethik nun einmal niemandem ersparen, und am allerwenigsten den Verallgemeinerungs-Ethikern selbst. Denn selbstredend sind ethische Verfahren auch ihrerseits einer Beurteilung daraufhin fähig und bedürftig, ob die von ihnen produzierten Bewertungen und Normbehauptungen moralisch akzeptabel sind oder inakzeptabel, bzw. wahr oder falsch – ob also das jeweilige Verfahren ein moralisch adäquates ist, oder nicht.

Mit den Beziehungen zwischen der geschichtlichen Praxis des moralischen Urteilens und der ethischen Theoriebildung setzt meine Untersuchung denn auch ein. Sie gliedert sich wie folgt.

In Kapitel 1 habe ich Voraussetzungen gebündelt, die allen späteren Kapiteln gemeinsam zugrunde liegen; und an erster Stelle stehen dabei die Voraussetzungen, die sich mit der Rede von moralischer Adäquatheit verbinden. Was einen Ethiker zu der Hoffnung berechtigen könnte, daß seine eigenen moralischen Urteile, an denen er die Qualität der produzierten Verfahrensergebnisse bemißt, ihrerseits wahr sind, liegt nicht einfach auf der Hand. Ferner nährt die Tatsache, daß ethische Verfahren ihrerseits anhand von moralischen Urteilen gegenkontrolliert werden müssen, immer wieder den Verdacht, Versuche der *Begründung* moralischer Urteile und Normbehauptungen mit Hilfe von ethischen Verfahren seien zur Zirkularität verurteilt. Aus diesen Gründen erscheint es mir unumgänglich, der eigentlichen Untersuchung eine moralepistemologische Vorbetrachtung zum Begriff der moralischen Adäquatheit voranzustellen, die diesen Verdacht entkräftet und jene Hoffnung rechtfertigt (1.1.).

Eine zweite Vorbetrachtung gilt dem Begriff der Maxime, sowie den Beziehungen zwischen Maximen und konkreten Handlungen (1.2.). Die Verallgemeinerungsverfahren, die üblicherweise mit Kants kategorischem Imperativ assoziiert werden, evaluieren konkrete Handlungen in Abhängigkeit davon, im Dienst welcher Maxime sie erwogen, beabsichtigt oder praktiziert werden. Es wird dabei zu unterscheiden sein zwischen der Frage, was Kant unter »Maximen« verstanden hat, und der Frage, was die Verallgemeinerungsethik unter »Maximen« verstehen sollte, wenn sie die These akzeptiert, daß der moralische Status konkreter Handlungen von der jeweiligen Maxime abhängt, in deren Dienst jene vollzogen werden. Der Maximenbegriff meiner Arbeit ist primär an der zweiten Frage ausgerichtet, ohne daß Kants Maximenbegriff aus dem Blick geriete. Im Zusammenhang mit dem Maximenbegriff treffe ich außerdem erste Unterscheidungen bezüglich des Rationalitätsbegriffs, die für die Kapitel 3, 4 und 5 grundlegend sein werden.

Kapitel 2 exponiert, im Ausgang von Kants Kategorischem Imperativ, das Grundgerüst dessen, was ich als ›formale Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus‹ bezeichne. Zu dieser Klasse von Verfahren gehört dasjenige, das Kant mit der Bemerkung antizipiert hat, einige Handlungen seien so beschaffen, daß »ihre Maxime ohne Widerspruch nicht einmal als allgemeines Naturgesetz *gedacht* werden« könne.¹⁸ In der anglophonen Kant-Forschung ist dieses Verfahren unter dem Titel des *contradiction in conception test* (*CC test*) bekannt. Von der Exposition eines Grundgerüsts spreche ich, weil bereits Kants Bemerkung eine ganze Familie von Verfahren evoziert, die sich voneinander unter bestimmten, zunächst einmal vielleicht gar nicht besonders auffälligen, Gesichtspunkten unterscheiden. Meine Bemühungen zielen vor allem darauf ab, diese Gesichtspunkte herauszuarbeiten, so daß sich eine *Klassifikation* der formalen Verallgemeinerungsverfahren abzeichnen beginnt. Das ›Grundgerüst‹ wird sich dann im weiteren Verlauf der Arbeit auch bei der Erweiterung jener Klassifikation als nützlich erweisen. Denn der Typus des materialen Verallgemeinerungsverfahrens, des Idealisierungsverfahrens, des Selbstunterminierungs- und schließlich des Verrechnungsverfahrens können teils als Komplizierungen, teils als Varianten des Grundgerüsts verstanden werden.

Nachdem das Grundgerüst eines (formalen) Verallgemeinerungsverfahrens exponiert ist, werde ich in Kapitel 3 ein *Anwendungsbeispiel* diskutieren. Die in Kapitel 2 unterschiedenen formalen Verfahren werden bei der Evaluierung (fast immer) einer und derselben Maxime zur Anwendung kommen – nämlich bei der Evaluierung von Kants Maxime des unaufrichtigen Versprechens. Dieses Beispiel zu verwenden liegt aus zwei Gründen nahe. Zum einen fungiert es bei Kant als eine Art paradigmatisches Beispiel: Indem es die leichte Anwendbarkeit des Kategorischen Imperativs in herausragender Weise illustriert, soll es diesem Prinzip offenbar ein belastbares Ausmaß an Anfangsplausibilität verleihen. Zum anderen hat die systematisch ausgerichtete Kant-Forschung im Verlauf der letzten Jahrzehnte – aus eben jenem Grund – eine Fülle von Versuchen unternommen, Kants Anwendung des Kategorischen Imperativs auf den Fall des unaufrichtigen Versprechens als schlüssiges Argument zu rekonstruieren. Das Beispiel ist daher wie kein zweites geeignet, die enormen Schwierigkeiten zu veranschaulichen, die die *Anwendung* formaler Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus bereitet – und zwar nicht nur in irgendwelchen entlegenen, sondern sogar in einem paradigmatischen Anwendungsfall. Den meisten Rekonstruktionsversuchen mangelt es schlicht an den themenspezifischen und wahren Zusatzprämissen, die erforderlich wären, um zu zeigen, daß die getestete Maxime ›ohne Widerspruch nicht einmal als allgemeines Naturgesetz gedacht werden‹ könnte. Die Interpretationsdifferenzen, die sich in der Kant-Forschung im Verlauf der Jahrzehnte zu einer ›logischen‹, einer ›kausalen‹ und einer ›praktischen‹ Interpretationsschule (und weiteren) verfestigt haben, können ihrerseits als divergierende Versuche interpretiert werden, das ›Problem der Zusatzprämissen‹ zu lösen. Hinter diesen divergenten Reaktionen stehen teils divergente Subtypen formaler Verallgemeinerungsverfahren, teils Abweichungen vom Verallgemeinerungsgedanken selbst. Die Fallstudie wird daher, indem sie diese divergierenden Reaktionen jeweils konsequent zuende führt, eine ganze Reihe von Verfahrenstypen ans Licht bringen, die das in Kapitel 2 exponierte ›Grundgerüst‹ hinter sich lassen. Der für den weiteren Verlauf der Arbeit wichtigste darunter ist der Typus des *Selbstunterminierungsver-*

18 Kant, GMS, 4:424.4f.

fabrens. Denn dieser eignet sich besser als der Kantische Verfahrenstypus, um kausale oder sogar statistische Zusatzprämissen zu mobilisieren.

Erst in Kapitel 4 komme ich auf den zweiten von Kant antizipierten Verallgemeinerungsverfahrens-Typus zu sprechen: die *materialen* Verfahren. Ein Verfahren diesen Typs verbirgt sich hinter Kants voluntativen Formeln des Kategorischen Imperativs, bei deren Anwendung Subjekte sich danach erkundigen, ob es ihnen möglich ist oder nicht, »zu *wollen*, daß ihre Maxime zur Allgemeinheit eines Naturgesetzes erhoben werde.«¹⁹ Dieses Verfahren ist auch als *contradiction in the will test* (*CW test*) bekannt. Es ist allerdings nicht primär Kants Verfahren, mit dem ich mich im vierten Kapitel auseinandersetze, sondern dessen Rekonstruktion durch John Rawls. Am Ende der Diskussion wird klar werden, warum die materialen Verfahren in meiner Arbeit eine eher marginale Rolle spielen, während Kant und die meisten seiner Rezipienten ihnen die größte Bedeutung zugemessen haben.

In den Kapiteln 5 und 6 schließlich setze ich mich mit dem Problem auseinander, daß noch jedes Verallgemeinerungsverfahren, das bisher vorgeschlagen worden ist, wenigstens punktuell moralisch inadäquate Resultate produziert – ob die jeweiligen Entdecker sich dessen nun bewußt gewesen sind oder nicht. Selbstverständlich beweist die punktuelle Inadäquatheit *einiger* Verfahren mitnichten, daß Verallgemeinerungsverfahren generell von Inadäquatheiten geplagt würden. Andererseits garantiert das Faktum, daß dieses oder jenes Verfahren in Anwendung auf bestimmte Anwendungsfälle adäquate Resultate produziert, keineswegs, daß das jeweilige Verfahren sich bei Anwendung auf andere, nicht erwogene Fälle ebenfalls als adäquat erweist. Um den Grad der Adäquatheit von Verallgemeinerungsverfahren überhaupt einigermaßen abschätzen zu können, bedarf es daher im ersten Schritt der Suche nach etwaigen *strukturellen Fehlerquellen*, die Verallgemeinerungsverfahren bestimmter Klassen gemein sein könnten. Und im zweiten Schritt kann die Kenntnis der aufgefundenen Fehlerquellen dann zur Formulierung adäquaterer Verfahren verwendet gemacht werden – oder zumindest zur Eingrenzung derjenigen Klasse von Verfahren, die die relativ besten Aussichten auf vollumfänglich adäquate Resultate bieten.

Diese ganze Problemerkörterung untergliedere ich in zwei Teile. Kapitel 5 ist dem »Problem der inadäquaten Erlaubnisse« gewidmet; also solchen Verfahren, die *permissive* Bewertungen produzieren, wo sie, vom Standpunkt moralischer Adäquatheit, *prohibitive* produzieren sollten; und Kapitel 6 behandelt das dazu komplementäre »Problem der inadäquaten Verbote«. In diesen Kapiteln diskutiere ich die meiner Ansicht nach wichtigsten Vorschläge, die innerhalb der Kant-Forschung, aber z.B. auch vonseiten analytischer Ethiker, gemacht worden sind, um der altbekannten Adäquatheitsprobleme Herr zu werden: sei es durch Ausklammerung der problematischen Fälle aus dem Anwendungsbereich, durch die Einhegung des Verallgemeinerungsgedankens im Rahmen einer umfassenderen ethischen Theorie, oder durch die unterschiedlichsten Eingriffe in die Verfahrensvorschrift selbst. Da die Diskussion der einschlägigen Problemdiagnosen und Lösungsvorschläge sich rasch in Details verzweigt, erläutere ich die jeweilige Binnengliederung erst zu Beginn der Analyse dieser Probleme selbst. Hier sei nur noch vorausgeschickt, daß meine Rede von zwei komplementären »Problemen« nicht präjudizieren soll, daß die Inadäquatheiten, die das jeweilige Problem ausmachen, jeweils auf

19 Ebd., 4:424.8f.

genau eine Fehlerquelle zurückzuführen wäre, die sich trennscharf isolieren ließe. Es handelt sich *prima facie* um Probleme von überaus diffusem Charakter, innerhalb von deren Grenzen schärfer konturierte Teilprobleme erst einmal herausgearbeitet werden müssen; und dies scheint beim ›Problem der inadäquaten Erlaubnisse‹ allemal leichter zu gelingen als beim ›Problem der inadäquaten Verbote‹. Die Ergebnisse fasse ich am Ende der Untersuchung zusammen.

Schließlich seien noch einige technische Hinweise vorausgeschickt.

1.) FORMALE LOGIK. Schlüsse und Argumente, insbesondere auch Verallgemeinerungsargumente, stellen ich größtenteils in natürlicher Sprache dar. Meine Art der Darstellung sollte die Struktur der jeweils intendierten Argumentation immerhin so deutlich anzeigen, daß gewisse *Schwächen* der jeweils dargestellten Argumente diskutierbar werden. Ob diejenigen Argumente, für die ich deduktive Gültigkeit bzw. Schlüssigkeit in Anspruch nehme, wirklich gültig bzw. schlüssig sind, könnte freilich erst nach Erarbeitung eines geeigneten Kalküls und erfolgter Formalisierung definitiv beurteilt werden. Doch nach meinem Eindruck ist die Materie, die ich diskutiere, für eine streng formale Darstellung bisher einfach noch nicht reif; und ob eine derartige Anstrengung sich dereinst irgendwann lohnen wird, erscheint derzeit einfach ungewiß. Die strukturellen Probleme jedenfalls, die ein primäres Interesse verdienen, drohen hinter dem Aufwand geradezu zu verschwinden, der getrieben werden müßte, wollte man Verallgemeinerungsverfahren eine vollständige Formalisierung angedeihen lassen.²⁰ Um meine Ableitungsschritte möglichst transparent zu gestalten, aber auch, um diejenigen, die eine formale Darstellung gleichwohl für wünschenswert halten, punktuelle Formalisierungen zu erleichtern, habe ich mich bei der Formulierung der Annahmen und Prämissen jeweils auf eine überschaubare Anzahl syntaktischer Elemente der natürlichen Sprache beschränkt (wie beispielsweise »jeder« in Verbindung mit Relativsatzkonstruktionen). Die Rechtfertigungen, die ich am rechten Rand von Argumentationsskizzen vermerke, deuten die Ableitungsregeln an, die im Falle einer Formalisierung mit Hilfe des prädikatenlogischen Fitch-Kalküls²¹ zum Zuge kämen. Alternativ können sie als Berufungen auf informale Schlußregeln gleichen Namens gelesen werden – die ich allerdings nicht eigens ausformuliere.

2.) FORMALE AUSDRÜCKE. Wenn ich Elemente formaler Sprachen oder formale Ausdrücke anführe, z.B. » $\forall xMx$ «, » \supset «, dann lasse ich die Anführungszeichen im Folgenden normalerweise aus. Sie sind aber natürlich auch dort hinzuzudenken, wo sie zur Entlastung des Schriftbilds entfallen.

3.) ZUR ZITIERWEISE. So weit ich in den Fußnoten nichts Abweichendes vermerke, stammen alle Hervorhebungen in Zitaten (Kursivierungen) vom jeweils zitierten Verfasser, und alle Einschübe in

20 Zum Beleg kann die Untersuchung Walter Brinkmanns mit dem Titel: »Praktische Notwendigkeit. Eine Formalisierung von Kants Kategorischem Imperativ« dienen (vgl. Brinkmann 2003). Wenngleich ich von dieser Arbeit, nicht zuletzt aufgrund ihres Formalisierungsgrads, in vielen Hinsichten enorm profitiert habe, ist Brinkmann durch die Entwicklung seines Modalkalküls doch offenbar so in Anspruch genommen worden, daß die eigentlichen Strukturprobleme des Verallgemeinerungsgedankens in seiner Arbeit kaum zur Sprache kommen – und wenn doch, dann leider in teilweise grob irreführender Weise. Siehe dazu z.B. unten, 3.5.2.7. und 5.3.1.1.

21 Vgl. Fitch 1952. Es handelt sich dabei um einen Kalkül des natürlichen Schließens.

rechteckigen Klammern von mir. Sigeln und besondere Zitierweisen werden im Literaturverzeichnis unter dem Namen des zitierten Verfassers erläutert. Die in den Fußnoten verwendeten Sigeln bestehen in der Regel aus dem Nachnamen des zitierten (bzw. paraphrasierten) Verfassers und der Zahl des Jahres, in dem die zitierte (bzw. paraphrasierte) Schrift in ihrer Originalsprache ursprünglich publiziert wurde. Die Seitenangaben in den Fußnoten beziehen sich stets auf die im zugehörigen Literaturverzeichniseintrag *als letzte* angeführte Ausgabe – also in der Regel auf eine jüngere Ausgabe! Diese nicht ganz übliche Zitationspraxis erschien mir angemessen, weil mir nur wenige Texte in der Originalausgabe vorlagen, und es an vielen Stellen gleichwohl wünschenswert war, die Chronologie der Debattenbeiträge in den Fußnoten erkennbar werden zu lassen.

5.) KANT-ZITATE. Kants Nachlaß, sowie die Mitschriften seiner Vorlesungen, zitiere ich aus der Akademie-Ausgabe von Kants Schriften in der Form: »Kant, AA, b:s.z«. Dabei vertritt »b« die Bandnummer(n), »s« die Seitennummer(n) und »z« gegebenenfalls die Zeilennummer(n). Bei Nachlaß- und Vorlesungs-Zitaten habe ich, aufgrund der eigenwilligen Orthographie der Quellentexte, auf Markierungen mit »sic« durchgängig verzichtet. Kants Werke zitiere ich, mit Ausnahme der *Kritik der reinen Vernunft*, ebenfalls aus der Akademie-Ausgabe, aber unter Austausch von »AA« durch ein Sigel, das die zitierte Schrift andeutet; zur Auflösung dient das Literaturverzeichnis.

KAPITEL 1: VORAUSSETZUNGEN

1.1. MORALEPISTEMOLOGIE

Ethische Verallgemeinerungs-Kriterien sollen letztlich der Beurteilung von Handlungen hinsichtlich ihres moralischen Status dienen. Doch ethische Kriterien können und müssen auch ihrerseits noch einmal beurteilt werden – nämlich daraufhin, ob die Resultate, zu denen ihre Anwendung im Einzelnen führt, wahr, richtig, adäquat sind – oder aber falsch, unrichtig, inadäquat. Schon deshalb ist es im Vorfeld der eigentlichen Untersuchung ratsam, Überlegungen über den Maßstab anzustellen, an dem die Adäquatheit der weiter unten dann jeweils zur Debatte stehenden ethischen Kriterien zu bemessen sein wird. Außerdem werden diese Kriterien, zumindest teilweise, von einer so weit getriebenen Künstlichkeit sein müssen, daß sie weder selbst irgendeine Evidenz an sich haben, noch die Aussicht bieten, sie mit einfachen, einleuchtenden Prinzipien zu begründen. Es wird deshalb vor allem auch darum gehen müssen zu zeigen, inwiefern allgemeine Beurteilungskriterien in der Ethik auch dann eine Rolle spielen können, wenn es (entgegen Kants zeitweiligen Hoffnungen) letztlich nicht gelingen sollte, deren Adäquatheit mit unerschütterlicher Gewißheit einzusehen oder zu begründen. Und schließlich gilt es deutlich machen, daß derjenige, der sich zutraut, ethische Kriterien auf ihre Adäquatheit hin zu beurteilen, dazu für sich selbst keinerlei Form von Irrtumsresistenz in Anspruch nehmen muß. Vielmehr *darf er hoffen*, daß die Arbeit an ethischen Theorien mit dazu beiträgt, die Relativität des eigenen moralischen Standpunkts nach und nach zu überwinden.

1.1.1. ETHISCHE RECHTFERTIGUNGSSTRATEGIEN

Die Anwendung des Kategorischen Imperativs auf besondere Handlungen und Maximen führt zur Formulierung entsprechender normativer Sätze, die Kant als kategorische Imperative (im Plural) bezeichnet. Die Gewinnung dieser normativen Sätze aus einem Prinzip könnte als ein müßiges Spiel mit Sätzen betrieben werden. Eine Bedeutsamkeit für die Ethik entfaltet auch ein Verallgemeinerungs-Verfahren nur dann, wenn ihm in Bezug auf normative Einstellungen und Überzeugungen, wie sie durch Äußerung jener normativen Sätze zum Ausdruck gebracht werden können, *rechtfertigende Kraft* zukommt. Ein reflektierendes Subjekt kann seine Handlungen und Maximen vor sich und anderen aber nur dann rechtfertigen, wenn das Prinzip oder Verfahren, das es dazu verwendet, selbst *wahr* bzw. *adäquat* ist, und es dessen Wahrheit bzw. Adäquatheit auch erkennen kann.

Wie letzte moralische Grundsätze ihrerseits gerechtfertigt werden können, interessiert hier nicht um seiner selbst willen, sondern allein im Hinblick auf die inhaltlichen moralischen Positionen, die ich im Zuge meiner Untersuchung werde beziehen müssen. Eine *kritische Bewertung* des KI-Verfahrens und anderer kriterieller Verfahren, wie ich sie auf Schritt und Tritt vornehmen werde, erfordert es, einen Bewertungsmaßstab anzulegen, der von dem jeweils zu bewertenden Verfahren selbst unabhängig ist; und es ist dieser Maßstab, der einleitender Bemerkungen bedarf.¹

1 Illies 2007, 309: »Ein viertes Kriterium [sc. der Akzeptabilität des KI-Verfahrens] soll hinzukommen, das einerseits plausibel sein dürfte, andererseits schwierig zu begründen ist – nämlich, daß der Universalisierungstest zu *überzeugenden* Resultaten [...] führt. Das liegt nahe, denn ein Verfahren, das etwa die Annahme

Man könnte den Kontrollmaßstab, an dem ich mich orientieren werde, vorläufig folgendermaßen formulieren: Ein ethisches Prinzip oder Verfahren hat nur dann rechtfertigende Kraft, wenn es mit moralischen Überzeugungen über das in konkreten und besonderen Fällen Rechte im Einklang steht. Doch diese Formulierung ist unvollständig. Sie läßt offen, *wessen* Überzeugungen (die besonderen Überzeugungen des Verfassers allein?) *unter welchen Bedingungen* (beliebigen?) herangezogen werden könnten, um kriterielle Verfahren an ihnen zu messen. Diese Nachfragen können ferner auch skeptisch zugespitzt werden: Gibt es überhaupt Personen (und entsprechende Bedingungen), so daß deren moralische Überzeugungen (unter diesen Bedingungen) als Korrektiv bei der Formulierung eines Moralprinzips etwas taugen? Es läßt sich kaum vermeiden, zur Ausfüllung der bezeichneten Lücken der eigentlichen Untersuchung einen methodologischen Vorlauf voranzustellen, unter der moral-epistemologischen Fragestellung, woher moralische Prinzipien bzw. Rechtfertigungsverfahren ihrerseits ihre Rechtfertigung beziehen. (Ich spreche im Folgenden kurz von »Prinzipien« und setze voraus, daß zwischen Prinzipien und Rechtfertigungsverfahren kein unüberbrückbarer Gegensatz besteht.)

Simple Antworten auf diese Fragen können prinzipiell in zwei Richtungen gesucht werden, die ich vorab durch zwei Extrempositionen markieren möchte. Die vermittelnde Konzeption, auf die ich mich berufen werde, verbindet Momente beider Positionen in komplexer Weise.

1.) STRENGER DEDUKTIVISMUS. Die Wahrheit moralischer Prinzipien ist *unmittelbar einsichtig*, sie tragen ihre Rechtfertigung gewissermaßen in sich selbst. Wer sich auf sie beruft, muß diese Berufung folglich nicht weiter rechtfertigen. Wäre die These des strengen Deduktivismus richtig, so könnte eine nennenswerte sinnvolle Kritik an Berufungen auf moralische Prinzipien nicht geübt werden. Subjekte mit konfligierenden Auffassungen über die Geltung von Prinzipien könnten sich ihre jeweiligen Wahrheitsansprüche zwar durchaus sinnvoll wechselseitig streitig machen. Die sinnvoll austauschbaren »Argumente« würden sich dann aber auf Sätze reduzieren, in denen die Proponenten lediglich die Gehalte ihrer jeweiligen (wirklichen oder vermeintlichen) Einsichten selbst artikulierten. Spezifische und singuläre moralische Überzeugungen, die mit eingesehenen allgemeinen Prinzipien konfligieren, müßten nach diesem Modell unter allen Umständen revidiert werden, weil sie sich allein auf dem Wege der Instantiierung oder Spezifizierung allgemeinsten Einsichten rechtfertigen ließen. Es handelt sich daher um eine Extremposition, die den Namen des »strengen Deduktivismus« verdient.

Die Natur der Einsicht in die allgemeinsten Prinzipien kann dabei unterschiedlich ausgelegt werden. Eine Spielart des strengen Deduktivismus wäre die Auffassung, daß es sich um Einsichten in den analytisch-wahren Charakter der jeweiligen Prinzipien handelt.² Eine andere Spielart wäre der

von Bestechungen zur moralischen Pflicht erklärt, könnte schwerlich überzeugen. Und doch ist das Kriterium problematisch, da es insinuiert, wir wüßten schon vor – bzw. unabhängig von – der Anwendung des Tests, was moralisch richtig ist. Aber gerade diese Einsicht zu vermitteln, ist die Aufgabe des Tests! [...]« Ich hoffe, durch die Vorüberlegungen der nachfolgenden Abschnitte unter anderem auch klarmachen zu können, daß sich hinter der von Illies exponierten Schwierigkeit *kein* Zirkelschluß verbirgt.

2 Im Falle des Kategorischen Imperativs hieße das, vorgreifend gesagt, zu zeigen, daß der Satz: »Jedes Wesen, das zugleich ein Vernunft- und Sinnenwesen ist, soll jederzeit ausschließlich in Ausübung verallgemeinerungs-konsistenter Maximen handeln, aus logisch-semantischen Gründen wahr ist. Im dritten Abschnitt der »Grundlegung« scheint Kant in der Tat einen derartigen Nachweis anzustreben: »Wenn also Freiheit des Willens vorausgesetzt wird, so folgt die Sittlichkeit samt ihrem Princip daraus durch bloße

»rationale Intuitionismus«,³ demzufolge jene Einsichten Leistungen eines weder bedeutungsanalytischen noch sensitiven Vermögens *sui generis* sind, im »Licht der Vernunft« die Wahrheit von Prinzipien einzusehen. In Anlehnung an Kant könnte man den »rationalen Intuitionismus« auch als »synthetisch-apriorischen« Deduktivismus bezeichnen.

2.) STRENGER INDUKTIVISMUS. Die gegenteilige Extremposition besagt, daß die Wahrheit keines einzigen moralischen Prinzips unmittelbar eingesehen werden kann. Vielmehr haben Subjekte nur dann unmittelbare moralische Einsichten, wenn sie besondere (generische) und singuläre *Fälle* erwägen, und hierüber ein »intuitives« Urteil abgeben: ein Urteil, in dem der besondere oder konkrete Fall nicht lediglich unter einen hochgradig generellen Satz subsumiert wird, sondern in dem ein genuines moralisches Urteilsvermögen zum Zuge kommt. Wenn die Betätigungen dieses Urteilsvermögens, also besondere und konkrete Urteile (z.B. »Töten ist unrecht«, oder »Diese Handlung ist unrecht«), mit den Konsequenzen eines moralischen Prinzips in Konflikt stehen, so ist es, dem strengen Induktivismus zufolge, stets das Prinzip, das revidiert werden muß, und niemals die besonderen und konkreten Urteile. Moralische Prinzipien sind, dem strengen Induktivismus zufolge, daher durchaus kritikfähig. Das moralische Urteilsvermögen, das Subjekte im Zuge ihrer Sozialisierung erwerben, stellt einen von moralischen Prinzipien zunächst einmal unabhängigen Maßstab dar, der es möglich macht, in nichtzirkulärer Weise von der *Plausibilität der Instanzen bzw. Spezifikationen* eines Prinzips zu sprechen, und das Prinzip an diesem Maßstab zu messen.

Der Preis, durch den der strenge Induktivismus die Kritisierbarkeit der Prinzipien erkaufte, ist die Kritisierbarkeit der besonderen und konkreten Urteile. Daß es vernünftig sein kann, besondere und konkrete Urteile im Licht einer Einsicht zu revidieren, die sich unmittelbar auf allgemeine Prinzipien bezieht, wird durch den strengen Induktivismus ja gerade verneint.

Man beachte, daß der strenge Induktivismus keineswegs von sich aus dazu tendiert, die Rolle zu marginalisieren, die Prinzipien in der Ethik zufallen können. Der Induktivismus zielt ebenfalls auf die Erkenntnis der Geltung allgemeiner Prinzipien, die er für mittelbar statt unmittelbar einsichtig hält. Auch ist der strenge Induktivismus nicht darauf festgelegt, die Orientierung des Handelns an Prinzipien für prinzipiell verderblich zu halten. Gewisse Varianten des moralischen Partikularismus, die die Suche nach wahren Prinzipien von vornherein für aussichtslos erklären, vor der Orientierung des Handelns an Prinzipien, auch an induktiv bestätigten, warnen und glauben, eine ethische Theorie ganz ohne Prinzipien bewerkstelligen zu können,⁴ markieren daher ein Extrem, das noch weit jenseits des strengen Induktivismus liegt.

Zergliederung ihres Begriffs«, 4:447; vgl. ausführlich Schönecker/Wood 2004, 170-206. Auch abgesehen von den Schwierigkeiten des *Kantischen* Begründungsversuchs halte ich die analytisch-deduktivistische Begründungsstrategie aber für radikal aussichtslos.

3 Vgl. Rawls 1989, 37f. Als paradigmatischer Vertreter des rationalen Intuitionismus wird allgemein W. D. Ross gehandelt (vgl. Ross 1930). Die von Ross vertretene Form von Intuitionismus ist allerdings kein streng deduktivistischer Intuitionismus. Zwar hat Ross sich in seiner Ethik auf eine Pluralität von Prinzipien berufen, die unmittelbar einsichtig seien; deren Anwendung erfordert nach Ross aber bisweilen Abwägungen *in concreto*, die ebenfalls durch Rekurs auf moralische Intuitionen getroffen werden sollen.

4 Zur Übersicht vgl. Lance/Little 2006, bes. 576-78; sowie die maßgebliche Publikation des holistischen moralischen Partikularismus, Dancy 2004 (»Ethics without Principles«).

Was die Natur der unmittelbaren Einsichten angeht, deren Möglichkeit auch der strenge Induktivismus keineswegs ausschließen muß, bieten sich prinzipiell dieselben Optionen an wie beim strengen Deduktivismus; mit der Einschränkung, daß Urteile, in denen ein konkreter Fall unter ein moralisches Prädikat subsumiert wird, nicht analytisch wahr oder falsch sein können.

3.) VERMITTELNDE POSITIONEN. Die beiden vorangegangenen Positionen markieren lediglich Extreme, die einen breiten Raum vermittelnder Positionen eingrenzen, denen zufolge sowohl mit unmittelbaren Einsichten in Prinzipien, als auch mit den unmittelbaren Einsichten des moralischen Urteilsvermögens in besonderen und konkreten Fällen zu rechnen ist. Eine geradezu paradigmatische Vermittlungsposition stellt John Rawls' Moralepistemologie dar, derzufolge der Begriff der ethischen Rechtfertigung durch Bezugnahme auf ein Überlegungsgleichgewicht (*reflective equilibrium*) bestimmt wird, in dem Prinzipien und Urteilsvermögen so in Einklang gebracht worden sind, daß sie sich *wechselseitig* stützen.

In den nächsten Abschnitten werde ich versuchen, die folgenden methodologischen Thesen wenigstens rudimentär zu rechtfertigen, die meiner Arbeit dann zugrundeliegen werden: 1.) Rawls' ›Methode des Überlegungsgleichgewichts‹ ist eine verhältnismäßig gut ausgearbeitete Moralepistemologie, die zu erkennen gibt, wie sich moralische Prinzipien, insbesondere der Kategorische Imperativ und das durch ihn bezeichnete Verallgemeinerungsverfahren, vernünftig kritisieren lassen. 2.) Rawls' ›Methode des Überlegungsgleichgewichts‹ bringt eben diejenige Art, moralische Prinzipien zu rechtfertigen, auf den Begriff, deren sich *Kant* selbst bedient hat, um die Wahrheit des Kategorischen Imperativs zu begründen. 3.) Mit dem ›moralischen Urteilsvermögen‹ steht im Fokus von Rawls' Methodik eine kognitive Fähigkeit, die von *Kant* unter dem Namen der (reinen praktischen) *Urteilkraft* behandelt wird. 4.) Kants Theorie der (reinen praktischen) Urteilkraft leidet allerdings unter zahlreichen Unschärfen, die es untunlich erscheinen lassen, sich ohne erhebliche rekonstruktive Anstrengungen auf diese Theorie zu berufen. Meine kurze Erörterung der Urteilkraft soll ausschließlich zur Verhütung von Mißverständnissen dienen, die aus der verbalen Nachbarschaft des Rawlsschen ›Urteilsvermögens‹ und der Kantischen ›Urteilkraft‹ erwachsen könnten.

Außerdem sollte ich noch vorausschicken, daß ich mir zwar Rawls' moralepistemische Methodologie zueigen mache, nicht aber Rawls' Kant-Interpretation, geschweige denn Rawls' normative politische Ethik. Vielmehr gilt es im ersten Schritt, Rawls' Moralepistemologie, also seinen ›moralischen Konstruktivismus‹, radikal von seiner kontraktualistischen Theorie zu entkoppeln,⁵ die bereits eine substantielle Ethik formuliert.

1.1.2. DIE METHODE DES ÜBERLEGUNGSGLEICHGEWICHTS

In seiner politischen Gerechtigkeitstheorie hat John Rawls ein konstruktives Verfahren dargelegt, die sogenannte *original position*, mit dessen Hilfe spezielle politische Normen sich in einem Zwischenschritt begründen lassen sollen: Die *original position* begründe zwei normative Prinzipien, das Gleichheits-

5 Zur Unterscheidbarkeit von Konstruktivismus und Kontraktualismus vgl. Timmons 2003, 91-95.

und das Differenzprinzip,⁶ und diese wiederum eine Vielzahl besonderer Normen sozialer Gerechtigkeit. Von Rawls' normativer politischer Ethik möchte ich hier ebenso vollständig abstrahieren wie von der konkreten, kontraktualistischen Gestalt seines Konstruktionsverfahrens. Interessant im gegenwärtigen Zusammenhang ist vielmehr die Rechtfertigung, die er für das Konstruktionsverfahren selbst in Anspruch nimmt, und auf die, Rawls zufolge, *jedes* ethische Konstruktionsverfahren (oder noch allgemeiner: jede ethische Theorie, auch wenn ihre Normen keine gemeinsame deduktive Prinzipienbasis besitzen) angewiesen ist. Diese Rechtfertigungsart wird im Anschluß an Rawls als die Methode des Überlegungsgleichgewichts (*reflective equilibrium*) bezeichnet.⁷ So wie Rawls diese Methode beschreibt, handelt es sich weniger um eine Handlungsanleitung, als vielmehr um eine stark idealisierte Beschreibung vernünftigen Philosophierens.⁸ Auch mir geht es überhaupt nicht darum, eine in jeder Hinsicht *praktisch befolgbare* Methode, im Sinne einer konkreten Handlungsanleitung, zu formulieren, sondern vielmehr um einen Bewertungsmaßstab für ethische Rechtfertigungsansprüche, der gewissermaßen das – kaum je erreichbare – Maximum möglicher ethischer Rechtfertigung vor Augen führt.

In diesem Sinne möchte ich meinen prozessualen Definitionsvorschlag dessen, was es heißt, eine Person P befinde sich in einem (ethischen) Überlegungsgleichgewicht, verstanden wissen. Zu Beginn der prozessualen Definition sollte der *Anfangszustand* umrissen werden, aus dem heraus P sich, idealiter, durch Befolgung der *Methode* des Überlegungsgleichgewichts in den *Endzustand* eines (weiten) Überlegungsgleichgewichts versetzen kann. Mit Ziffern werde ich Zustände bezeichnen, mit Großbuchstaben die Operationen, durch die die Person P ihren jeweiligen Zustand, der Methode zufolge, in den jeweiligen Folgezustand transformieren soll.⁹

0.) ANFANGSZUSTAND.¹⁰ P ist zu t_0 eine Person, die im Zuge ihres geistigen Heranreifens und als Ergebnis ihrer Sozialisierung ein moralisches Urteilsvermögen¹¹ herausgebildet hat, das eine gewis-

6 Vgl. Rawls 1971, 81ff.

7 Vgl. ebd., 37-39; Scanlon 2003, 139.

8 Vgl. auch DePaul 2006, 599 Anm. 7.

9 Ich stütze mich i.F. auf die einschlägigen Abschnitte bei Rawls 1971; auf Rawls 2001, 29-32 sowie auf die Kommentatoren DePaul 2006, Scanlon 2003 und Hoerster 1977. Dabei werde ich die Zuspitzung auf eine ausschließlich politische Gerechtigkeitskonzeption, also auf eine Konzeption *sozialer* Gerechtigkeit, rückgängig machen. Daß es Rawls in allererster Linie um eine Theorie der sozialen Gerechtigkeit geht, stand von Beginn an fest, vgl. ders. 1971, 23; allerdings hatte Rawls zunächst noch mit dem Gedanken einer nachträglichen Ausdehnung der Theorie auf den Bereich des Rechten und Unrechten insgesamt gespielt; vgl. ebd., 34. In Rawls 2001, xvii hat Rawls dann noch einmal unmißverständlich klargestellt, daß das Konstruktionsverfahren der *original position* ausschließlich zur Bewertung der *politischen* Struktur einer Gesellschaft geeignet sei. Da die ›Theorie der Gerechtigkeit als Fairness‹, wie sie sich aus der *original position* ergeben soll, hier gar nicht mein Thema ist und ich anstelle der *original position* zunächst ein Kantisches ›Konstruktionsverfahren‹ (und später auch Verfahren anderer Typen) einsetze, ist es gleichwohl legitim, Rawls' *metaethische* Überlegungen aus ihrer, dem Thema der politischen Gerechtigkeit geschuldeten, Einbettung herauszulösen.

10 Vgl. Rawls 2001, 29; DePaul 2006, 599.

11 Rawls 2001, 29: »a sense of justice«; ders. 1971, 66: »moralischer Sinn«; ebd., 68: »Gerechtigkeitsgefühl«; ebd., 70 bezeichnet er seine ›Theorie der Gerechtigkeit als Fairness‹ auch als eine »Theorie der morali-

se temporale Stabilität der Urteilsleistungen erkennen läßt, und das es gestattet, P als eine ›moralisch kompetent‹ Person zu klassifizieren, in einem nicht allzu anspruchsvollen Sinne.¹² Über die Richtigkeit oder Falschheit der Urteile, zu denen P zu t_0 disponiert ist, soll damit nichts festgelegt sein. Mit moralischer Kompetenz im gemeinten Sinne wird es typischerweise (wenn auch nicht notwendigerweise) einhergehen, daß P zu t_0 eine unüberschaubar große Menge singulärer wie auch genereller moralischer Überzeugungen hegt, die P's Handlungen wie auch die Handlungen anderer betreffen, und die ferner alle erdenklichen subjektiven Gewißheitsgrade und (sofern genereller Natur) alle erdenklichen Allgemeinheitsgrade aufweisen können. Zum Teil dürften diese Überzeugungen von sich selbst her bereits in systemartigen Zusammenhängen stehen; zum Teil dürften sie einander auch widersprechen. Darüber, ob P diese moralischen Überzeugungen zu t_0 spontan und *ad hoc* ausbildet, etwa in Erwägung eines beurteilungsbedürftigen Falles, oder sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben hat, soll hier nichts weiter festgelegt werden; insbesondere soll auch offen bleiben, ob die Person P sich zu t_0 daran erinnern kann oder nicht, wie und unter welchen Umständen sie jene Überzeugungen erworben hat. Ferner soll vorausgesetzt werden, daß P fähig ist, auch Überzeugungen über die Stärkegrade jener moralischen Überzeugungen erster Stufe ausbilden (sich dieser Stärkegrade bewußt werden kann), und sich diese Meta-Überzeugungen in Form von Urteilen gewissermaßen selbst vorzulegen. Natürlich unterliegen auch die moralischen Überzeugungen moralisch kompetenter Personen einem beständigen, auch umweltbedingten, mal mehr, mal weniger tiefgreifenden Wandel. Als Anfangszustand taugt aber eine beliebige Momentaufnahme der moralischen Urteilsdispositionen einer moralisch kompetenten Person P. Als ›die moralischen Urteile von P zu t_0 ‹ werde ich die Menge all derjenigen Urteile ansprechen, mit denen P zu t_0 die eigenen moralischen Überzeugungen zu t_0 zum Ausdruck bringen könnte.

- A.) BELASTBARKEITSFILTER. Die moralischen Urteile einer Person P zu t_0 dürften dann teils in der Vergangenheit erworbene Urteilsdispositionen widerspiegeln, teils *ad hoc* gefällt sein. Ganz gleich, unter welchen Umständen diese Dispositionen erworben worden sind, und ob P sich an die Erwerbsumstände erinnern kann oder nicht: Die erste Operation, die P in Bezug auf die eigenen Urteile auszuführen hat, besteht darin, sich diese Dispositionen jeweils in Gestalt von Urteilen bewußt zu machen und auf ihre Belastbarkeit hin zu überprüfen. Als ›belastbare Urteile‹¹³ be-

schen Gefühle«. Die nötigen Feinjustierungen werde ich unten, 1.1.5 anhand von Kants Theorie der moralischen Urteilskraft vornehmen; vorläufig spreche ich, in Anlehnung an Rawls, vage von ›moralischem Urteilsvermögen«.

12 Vgl. Hoerster 1977, 65f. Zu Rawls' Verzicht auf eine strengere Einschränkung der *competent moral judges* vgl. DePaul 2006, 605f.

13 Im Anschluß an Rawls klassifiziert man diese Operation für gewöhnlich als ›consideration‹ (Erwägung) der moralischen Urteile und spricht dann von *considered judgments*. Rawls 2001, 29: ›We select from our judgments [...] those we refer to as considered judgments [...]«. – Im Hinblick auf das allgemeinere Problem der ›Verlässlichkeit moralischer Intuitionen‹ (*reliability of moral intuitions*), in dessen Kontext DePaul 2006 die Methode des Überlegungsgleichgewichts behandelt, erlaube ich mir eine etwas zugespitzte Übersetzung. Ich wähle den beinahe metaphorischen Ausdruck ›belastbar‹, weil er daran erinnert, daß die Verlässlichkeit, um deren Abschätzung es bei jener *consideration* geht, immer eine Frage des Mehr oder We-

zeichne ich genau diejenigen Urteile, in denen sich belastbare Überzeugungen widerspiegeln (sei es nun zu t_0 bereits erworbene oder *ad hoc* ausgebildete); und eine Überzeugung nenne ich genau dann belastbar, wenn sie unter Umständen erworben worden ist, in denen aller Wahrscheinlichkeit nach keine die Ausübung des Urteilsvermögens »entstellenden Einflüsse« (*distorting influences*)¹⁴ vorhanden waren. Unter dem »Belastbarkeitsfilter« verstehe ich die Liste von Umstandstypen, die definiert, was als ein »hochwahrscheinlich entstellender Einfluß« zu gelten hat und was nicht. Der erste Schritt der Methode des Überlegungsgleichgewichts besteht dann in der Anwendung des Belastbarkeitsfilters durch P auf die eigenen moralischen Urteile zu t_0 . – Der von Rawls zugrundegelegte Filter enthält die folgenden Bedingungen:¹⁵

- (BÜ) Eine moralische Überzeugung, die von einer Person P zur Zeit t gehegt wird, und die besagt, daß eine (singuläre oder generelle) Norm n gilt, ist *belastbar* genau dann, wenn:
- (1) P sich zu t aller Fakten bewußt ist, die für die Geltung von n relevant sind,
 - (2) P zu t fähig ist, sich auf die Frage, ob n gilt oder nicht, zu konzentrieren, also nicht etwa zornig oder verängstigt ist oder sich in einem vergleichbar aufwühlenden emotionalen Zustand befindet,
 - (3) die Frage, ob n gilt oder nicht, P's Interessen nicht tangiert,
 - (4) P sich eher sicher als unsicher darüber ist, daß n gilt, und
 - (5) P's Überzeugung, daß n gilt, temporal einigermaßen stabil ist.

Dieser kurze Bedingungskatalog mag in manchem Punkt präzisierungs-, ergänzungs-, rechtfertigungs- oder sogar revisionsbedürftig sein; darauf kommt es für meine Zwecke nicht so sehr an.¹⁶ Worauf es ankäme wäre, daß sich überhaupt eine endliche Liste angeben läßt, die in nicht-zirkulärer Weise präzisiert, welche Faktoren es sind, von denen die Trefflichkeit des moralischen Urteilsvermögens abhängt.¹⁷ – Aus der Anwendung des Belastbarkeitsfilters resultiert (idealiter) ein neuer Zustand zu t_1 :

niger ist.

- 14 Rawls 2001, 29: »[...] considered judgments or considered convictions [...] are judgments [sic] given under conditions in which our capacity for judgment is most likely to have been fully exercised and not affected by distorting influences [...]«.
- 15 Ich übernehme die von Scanlon 2003, 143 aufgestellte Liste, mit der Modifikation, daß ich von moralischen Überzeugungen statt von moralischen Urteilen spreche. Diejenigen Bedingungen, die Rawls schon 1971 fallengelassen hat, setze ich beiseite.
- 16 Es ist z.B. denkbar, daß gerade im Zuge der Herstellung eines Überlegungsgleichgewichts gewisse Mängel auffällig werden; zur Möglichkeit eines tiefgreifenden Überzeugungswandels siehe unten, S.34.
- 17 In Gestalt der Rede von den »distorting influences«, und verwandten Formulierungen, verwendet Rawls im Zentrum seiner Moralepistemologie das, was in der Wissenschaftstheorie als eine exklusive *ceteris-paribus*-Klausel bezeichnet wird; siehe dazu, in anderem Zusammenhang, unten, 3.6.5.2. Daraus erwächst hier eben deshalb kein Problem, weil (wenn!) die Wendung von den »entstellenden Einflüssen« zugunsten einer kurzen Liste rein deskriptiver Prädikate eliminiert werden kann.

- 1.) DER PRÄDELIBERATIVE ZUSTAND¹⁸ ist dadurch gekennzeichnet, daß sich die Person P des Unterschieds zwischen ihren belastbaren und ihren nicht belastbaren Überzeugungen und Urteilen bewußt ist. Insbesondere sollte sie sich auch der »Fixpunkte« (*fixed points*) unter ihren moralischen Überzeugungen bewußt geworden sein, also derjenigen Überzeugungen, von denen sie (zu t) glaubt, daß sie sie niemals revidieren wird. (Es gehört allerdings nicht zu den notwendigen Merkmalen einer »fixen« Überzeugung, daß sie tatsächlich niemals revidiert wird.)¹⁹ Während der folgenden Operationen sind die nicht belastbaren Urteile dann beiseite zu setzen.
- B.) MONOLOGISCHE DELIBERATION. Rawls rechnet damit, daß auch zwischen den belastbaren Urteilen noch teilweise erhebliche inhaltliche Spannungen bestehen werden, die er teils als Inkonsistenzen, teils als Inkongruenzen bezeichnet.²⁰ Beispielsweise könnte ein Subjekt zur Zeit t und anläßlich einer bestimmten beurteilungsbedürftigen Handlungsoption h entdecken, daß es einerseits der (generellen) Auffassung ist (oder jedenfalls bis zu t gewesen ist), zu lügen sei bedingungslos verboten; andererseits aber auch, zu unrecht Verfolgten müsse bedingungslos und mit allen Mitteln geholfen werden, also unter Umständen auch mit einer Lüge; so daß es h deontisch widersprüchlich bewerten müßte. Ob ein derartiger Zustand als eine Inkonsistenz zu interpretieren ist oder nicht, ist hier nicht wichtig; die Existenz des Phänomens jedenfalls bestreitet niemand ernsthaft. Ein ganz anderer Typ von Problem liegt vor, wenn ein Subjekt darauf aufmerksam wird, daß es eine Reihe von singulären Fällen jeweils unterschiedlich beurteilt, ohne daß es irgendwelche durchgängig generellen Regeln (Regeln, die vollständig frei sind von singulären Ausdrücken wie z.B. »01.01.2000«, »Halle an der Saale«, »ich« usw.) zu entdecken vermag, durch die das Beurteilungsmuster »auf den Begriff gebracht« werden könnte. Ich bezweifle stark, daß ein derartiger Fall realiter vorkommen kann, und erwähne ihn nur, weil er eine gewisse Analogie zu einem dritten denkbaren Problemtyp aufweist: Dieser würde dann vorliegen, wenn dem Subjekt zwar die Aufstellung durchgängig genereller Regeln gelänge, das resultierende Regelwerk aber extrem spezifisch wäre und sich keinerlei *hochgradig generelle* Prinzipien entdecken ließen, die zu einer Vereinheitlichung taugten. *Irgendeine* durchgängig generelle Theorie läßt sich jeder noch so divergenten Menge von untereinander konsistenten singulären Urteilen überstülpen. Die von Rawls (so weit ich ihn verstehe) gemeinten »Inkongruenzen« treten auf, wenn sich keine *handhabbare* Theorie formulieren läßt, deren Konsequenzen sich mit den belastbaren Überzeugungen des reflektierenden Subjekts decken (mit ihnen »kongruieren«). Eine genaue Definition der gemeinten »Handhabbarkeit« scheint mir hier nicht nötig zu sein; ein wichtiges Moment ist die

18 Weder Rawls noch die von mir zurate gezogenen Kommentatoren führen diesen Zustand explizit ein, und geben ihm folglich auch keinen Namen; vgl. allerdings die Filter-Handlungen des »inquirer«, die DePaul 2006, 599 beschreibt. Daß es sich um einen klarerweise fiktiven Zustand handelt, kann jedenfalls keinen Einwand bedeuten, denn der ließe sich dann auch gegen die beiden von Rawls definierten Gleichgewichtszustände geltend machen.

19 Vgl. Rawls 2001, 29 sowie ausführlicher ders. 1971, 37f.

20 Ders. 2001, 30: »The implications of the judgments we render on one question may be inconsistent or incongruent with those we render on other questions [...] Those who suppose their judgments are always consistent are unreflective or dogmatic [...]«.

Kürze der Formulierung, weil die Theorie andernfalls nicht überschaubar werden kann, und unüberschaubare Theorien nicht angewandt werden können. – Diese Inkonsistenzen und Inkongruenzen sind es, die Anlaß geben zu einer Operation, die ich als »monologische Deliberation« bezeichnen möchte. Sie läßt sich, rein idealiter, algorithmisch darstellen:

- (1) HYPOTHESENBUILDUNG.²¹ P soll eine konsistente allgemeine ethische Theorie formulieren, aus der sich möglichst alle belastbaren Urteile (und viele weitere) logisch ableiten lassen (sei es durch Instantiierung oder Spezifizierung der Prinzipien, die die Theorie ausmachen). Wenn dies nicht möglich ist, oder die Menge der belastbaren Urteile zu unüberschaubar ist, um diese strikte Adäquatheitsforderung zu bewältigen, soll P eine *möglichst* adäquate Theorie formulieren, die wenigstens mit den belastbarsten eigenen Urteilen (den »Fixpunkten«) kongruiert, die P überschaubar. Eine Theorie fällt um so adäquater aus, je belastbarer die Urteilsmenge ist, die sich aus ihr ableiten läßt.
- (2) KONSEQUENZENBETRACHTUNG.²² Soweit das im ersten Schritt noch nicht geschehen ist, soll P sich die Konsequenzen der unter (1) formulierten Theorie möglichst umfassend klarmachen und mit den eigenen Überzeugungen vergleichen. Dabei wird P möglicherweise auch einige neue eigene Überzeugungen entdecken, die belastbar sind. Gesetzt, es zeigt sich, daß die Theorie auch die im ersten Schritt nicht überschaubaren belastbaren Urteile perfekt modelliert, so kann immer noch Fall (4) eintreten; andernfalls wird P die Theorie akzeptieren, d.h. eine Überzeugung ausbilden, daß sie wahr ist, und damit in den Zustand des *engen Überlegungsgleichgewichts* eintreten. – In dem wahrscheinlicheren Fall, daß die Konsequenzen der Theorie einigen belastbaren Urteilen widerstreiten, soll P zu (3) übergehen. (Selbstverständlich lassen sich die Konsequenzen einer moralischen Theorie von demjenigen Allgemeinheitsgrad, den Rawls im Auge hat, so schwer überschauen, daß schon dieser Schritt eine Art unabschließbarer Lebensaufgabe für den reflektierenden Ethiker bedeutet. Es sollte immer wieder betont werden, daß die strenge Sukzessivität in Rawls' Ausführungen ein Moment der Darstellungsweise ist, das in der moralphilosophischen Praxis keine Entsprechung findet.)
- (3) ANGLEICHUNG VON THEORIE UND BELASTBAREN URTEILEN.²³ P soll nun die Inadäquatheit der Theorie in Bezug auf die belastbaren Urteile reduzieren. Dies kann in zweierlei Weise geschehen. Denkbar ist, daß P zu der Theorie ein Zutrauen faßt, also eine relativ starke Überzeugung ausbildet, daß die Theorie richtig ist. Im Licht dieser neuen Überzeugung werden sich diejenigen Überzeugungen, die mit der Theorie nicht harmonieren, dann verflüchtigen: Im Licht der Theorie wird P einige der eigenen belastbaren Überzeugungen revidiert haben. Denkbar ist aber auch, daß P die eigenen vorgängigen Urteile plausibler erscheinen als die Theorie; in diesem Fall wird P stattdessen die Theorie modifizieren, und soll dann zu (2) zurückgehen. – Wenn es P, in der einen oder anderen Weise, gelungen ist,

21 Vgl. ebd., 30; ders. 1971, 37f.; DePaul 2006, 599; Hoerster 1977, 67f.

22 Vgl. Rawls 2001, 30; ders. 1971, 37f.

23 Vgl. ebd. sowie Hoerster 1977, 71-74.

Theorie und belastbare Urteile in Einklang zu bringen, steht es P immer noch offen, die Theorie zu verwerfen, also zu (4) überzugehen. Akzeptiert P die Theorie dagegen, dann tritt P damit unmittelbar in den Zustand des *engen Überlegungsgleichgewichts* ein.

- (4) DER EXTREMFALL DES TIEFGREIFENDEN ÜBERZEUGUNGSWANDELS: Selbst wenn die formulierte Theorie die belastbaren Urteile noch so perfekt modelliert, läßt sich der Fall nicht ausschließen (und Rawls will ihn auch nicht ausschließen),²⁴ daß P gleichwohl nicht bereit ist, die aufgefundene Theorie als ein moralisches Prinzip (oder eine Menge moralischer Prinzipien) zu akzeptieren. P wird dann vielleicht nach einer anderen Theorie suchen, also noch einmal bei (1) beginnen. Möglicherweise wird P aber auch die Beobachtung, daß seine belastbaren moralischen Urteile bzw. Überzeugungen ausgerechnet mit einer Theorie harmonieren, die ihm an und für sich völlig inakzeptabel erscheint, auch zum Anlaß nehmen, die eigenen moralischen Überzeugungen sehr weitgehend zu revidieren. Da durch einen solchen Fall auf die angelegten Kriterien der Belastbarkeit ein schlechtes Licht zurückfällt, wird P dann sogar wieder auf den (bzw. einen neuen) Anfangszustand (0.) zurückgeworfen sein.
- 2.) IM ZUSTAND DES ENGEN ÜBERLEGUNGSGLEICHGEWICHTS (*narrow reflective equilibrium*)²⁵ befindet sich die Person P, wenn sie eine Theorie akzeptiert hat, die sie zuvor – in der einen oder anderen Weise – in Einklang mit ihren belastbaren Urteilen gebracht hat. Bereits das enge Überlegungsgleichgewicht resultiert, falls es sich denn einstellt, aus einem hochgradig ergebnisoffenen Prozeß der Reflexion über Dispositionen, die P in sozialen Kontexten erworben hat, und möglicherweise auch in bewußter Absetzung von den moralischen Überzeugungen gewisser anderer Personen. Das Subjekt geht zwar in der monologischen Deliberation allein mit sich selbst zurate; gleichwohl spiegelt bereits das enge Überlegungsgleichgewicht die sozialen Voraussetzungen wider, die in den Anfangszustand eingegangen sind. Die individuelle moralische Sozialisierung ist aber nun ihrerseits anfällig für »entstellende Einflüsse« eigener Art. Die Kräfte, die ein reflektierendes Subjekt in sich selbst mobilisieren kann, um »entstellenden Einflüssen« auf sein moralisches Urteilsvermögen entgegenzuwirken, sind mit der monologischen Deliberation ausgeschöpft. Um auch etwaige Sozialisierungsdefekte auszugleichen, müssen daher, in einem neuen Anlauf, planmäßig die Überlegungsergebnisse herangezogen werden, zu denen *andere Subjekte* gelangt sind, die unter abweichenden Umständen sozialisiert worden sind. Die Operation, durch die die Person P ihr individuelles enge Überlegungsgleichgewicht (also in gewisser Weise ihre »wohlüberlegte moralische Subjektivität«) planmäßig zu überwinden versuchen soll, bezeichne ich als:

24 »[...] we may want to change our present considered moral judgments once their regulative principles are brought to light. And we may want to do this even though these principles are a perfect fit«, Rawls 1971a, 49, zit. bei Scanlon 2003, 148. (Die Stelle scheint freilich der Revision zum Opfer gefallen zu sein, auf der der Text der deutschen Übersetzung basiert, die ich zitiere.)

25 Vgl. Rawls 2001, 30.

C.) TRANSSUBJEKTIVIERUNG.²⁶ Den moralischen Überzeugungen, die P im Zustand des engen Überlegungsgleichgewichts hegt, sollte aufgrund der tendenziell erkenntnisförderlichen Operationen, auf denen sie mit beruhen (oder unter denen sie sich zumindest bewährt haben), bereits ein nicht unerhebliches Eigengewicht zuerkannt werden, das nicht *beliebigen* moralischen Überzeugungen anderer Subjekte geopfert werden sollte. Daher liegt es nahe, beim Schritt der Transsubjektivierung nur solche Urteile und Überzeugungen anderer Subjekte zu berücksichtigen, die ihrerseits von ihren Trägern auf Belastbarkeit, wechselseitige Verträglichkeit und Kohärenz geprüft worden sind. P sollte also die eigenen Überzeugungen im engen Überlegungsgleichgewicht möglichst anhand konkurrierender ethischer *Theorien* kontrollieren; Theorien, die idealerweise mit den Überzeugungen ihres jeweiligen Urhebers in einem (engen) Überlegungsgleichgewicht stehen. Auch für die Transsubjektivierung gilt aber wieder, daß P lediglich angehalten ist, die konkurrierenden Theorien mit aller Ernsthaftigkeit zu konsultieren, zu durchdringen und auf sich wirken zu lassen; die Methode des Überlegungsgleichgewichts macht weder Prognosen darüber, zu welchen Wirkungen dies führen wird, noch nimmt sie eine Bewertung konkreter Ergebnisse vor. – Das Ergebnis des ernsthaften Vergleichs der eigenen Theorie mit den Denkresultaten anderer Subjekte ist:

3.) DER ZUSTAND DES WEITEN ÜBERLEGUNGSGLEICHGEWICHTS.²⁷ Es bleibt daran zu erinnern, daß es sich um das *Ideal* eines moralisch aufgeklärten Zustands handelt, der, wie es für Ideale wesentlich ist, realiter nur äußerst unvollkommen realisiert werden kann und, als so realisierter Zustand, lebenslangen Destabilisierungen durch immer neue Erfahrungen ausgesetzt sein dürfte. Die wichtigste Relativierung dieses Ideals besteht aber darin, daß keine Methode, auch nicht die des Überlegungsgleichgewichts, die Wahrheit des Resultats *garantieren* kann. Die Methode des Überlegungsgleichgewichts scheint dies nicht einmal idealiter zu können.²⁸ Ganz gewiß garantiert je-

26 Der Schritt vom engen zum weiten Überlegungsgleichgewicht erhält bei Rawls keine eigene Bezeichnung. Der Titel der ›Transsubjektivierung‹ (des engen Überlegungsgleichgewichts) erscheint mir vor allem auch im Hinblick auf die ethischen Versuche des sog. Erlanger Konstruktivismus passend: »Transzendiere deine Subjektivität!« (Schwemmer 1971, 149, vgl. ebd., 126), lautete deren ›Postulat der Offenheit. Was Schwemmer für den Keim einer ›Philosophie der Praxis‹ gehalten hat, taugt indessen allein zur *Regulierung* ethischer Überlegungen, und kann die *Durchführung* ethischer Überlegungen nicht ersetzen. Eine ›Philosophie der Praxis‹, die angesichts der Gefahr ethischer Heteronomie ihre Zuflucht zu bloßer Meta-Ethik nimmt, bleibt immer blutleer.

27 Vgl. Rawls 2001, 31.

28 Damit ist die Frage angeschnitten, die hier nicht mein Thema ist, ob sich die *Wahrheit* einer moralischen Überzeugung definieren oder charakterisieren läßt als Gehegtwerden dieser Überzeugung im Rahmen desjenigen weiten Überlegungsgleichgewichts (wie auch immer es inhaltlich beschaffen sein mag), in das nach ideal-langer Zeit streng jedes Subjekt einträte, wenn jeder sich in idealer Weise um Selbstaufklärung nach der dargestellten Methode bemühte. Diese Definitions- oder Charakterisierungsvorschlag für den Begriff der moralischen Wahrheit kann als eine Spezifizierung jener anti-realistischen Ansätze zu einer allgemeinen Theorie der Wahrheit verstanden werden, denen zufolge Wahrheit als ›idealisierte rationale Akzeptabilität‹ (vgl. Künne 2003, 406) expliziert werden kann. In den 1980er Jahren hat Hilary Putnam einen solchen Ansatz unter der Bezeichnung ›Interner Realismus‹ ausgearbeitet, vgl. Künne 2003, 404ff.; Vorläufer sind möglicherweise Kant (vgl. die Belege bei Hacking 1983, 169-71) und Charles Sanders Peirce (vgl. Hacking 1983, 107f., 112f. sowie Künne 2003, 393-403). Auch Jürgen Habermas' Konsentstheorie

denfalls keine ihrer konkreten Durchführungen dem sie Durchführenden die Wahrheit des Resultats.

Ich habe die »Methode des Überlegungsgleichgewichts« so »liberal« formuliert, daß sie dem reflektierenden Ethiker keinerlei Beschränkungen darin auferlegt, wie er mit seinen gewachsenen moralischen Überzeugungen umzugehen hat; bis hin zur vollständigen Umwälzung aller moralischen Überzeugungen bleiben alle Optionen offen. Schon deshalb läuft die übliche Kritik ins Leere, der Ausgang von faktischen, gewachsenen Überzeugungen stempelt die Methode zu einer »konservativen« Methode,²⁹ die es moralisch radikal irrenden Subjekten unmöglich mache, ihren Irrtum zu erkennen.

Bei Rawls selbst geht diese »Liberalität«, wie Scanlon hervorhebt, allerdings so weit, daß sie die Befolgung von Methoden, die mit ihr auf den ersten Blick zu konkurrieren scheinen, mit einschließen kann, und es dem reflektierenden Subjekt z.B. gestattet, in der Manier eines Prinzipien-Intuitionismus die belastbaren Urteile konsequent zu ignorieren, unter Berufung auf die unmittelbare Einsichtigkeit von Prinzipien. Durch eine derartige *methodische* Liberalität würde der Gleichgewichtsgedanke meines Erachtens aber *ad absurdum* geführt. Da Rawls nach meiner Übersicht keine Maßnahmen ergriffen hat, um der nachträglichen Aushöhlung vorzubauen, glaube ich mich von Rawls an dieser Stelle absetzen zu müssen. Die Version der »Methode des Überlegungsgleichgewichts«, auf die ich mich berufen möchte, ist jedenfalls alles andere als »methodisch leer«.³⁰

Rawls läßt offen, ob das moralische Urteilsvermögen in der Dimension des Allgemeinen und Besonderen überall als gleichermaßen verlässlich zu bewerten ist. Moralische Überzeugungen, sofern sie »belastbar« sind, werden von Rawls tendenziell als *gleich* verlässlich eingeschätzt, egal, ob es sich um hochgradig generelle Prinzipien handelt, oder um Urteile über hochspezifisch bestimmte Fälle, oder um Urteile *in concreto*. Demgegenüber möchte ich mir die Ansicht zueigenmachen, daß 1.) generelle moralische Überzeugungen, *ceteris paribus*, versteht sich, um so verlässlicher sind, je spezifischer ihr Gehalt ist; und daß 2.) singuläre moralische Überzeugungen, *ceteris paribus*, verlässlicher sind als generelle.

Damit wird keineswegs bestritten, daß auch generelle Normen bis zu einem bestimmten Grad *einsichtig* sein können. Was ich bestreite ist, daß generelle Normen, so weit sie einsichtig sind, *unmittelbar* einsichtig sind. Ethische Rechtfertigung weist vom Konkreten zum Allgemeinen, und nicht umgekehrt. Ein »rationaler Intuitionist« kann sein Vorgehen durchaus als Erarbeitung eines (engen) Überlegungsgleichgewichts begreifen; aber nur unter der Bedingung, daß er kein *deduktivistischer* »rationaler Intuitionist« ist, der sich blind auf eine vermeintliche *unmittelbare* Einsichtigkeit bestimmter Prinzipien verläßt, ohne sich um die Plausibilität von deren Spezifizierungen und Instanzen zu scheuen. In meiner Version der »Methode des Überlegungsgleichgewichts« rührt alle Rechtfertigung letztlich (!) von singulären Überzeugungen her. Insofern ist sie, im Sinne der oben getroffenen Einteilung, *induktivistisch*, aber nicht *streng* induktivistisch, und zählt daher, wie die Rawlssche, zu den ver-

der Wahrheit muß in diesem Zusammenhang genannt werden; vgl. Künne 2003, 403f.

29 Zur Auseinandersetzung mit dem Konservativismus-Vorwurf vgl. Scanlon 2003, 150-53.

30 Ebd., 150f.: »[...] once the method has been broadened [...] so that it includes »the rational consideration of all feasible conceptions and all reasonable arguments for them« it seems to become empty as a methodological doctrine [...] This charge of emptiness seems to me to be largely correct [...]«

mittelnden Positionen. Indem sie den spezifischen und konkreten Urteilen den Vorrang einräumt, vermeidet sie jedoch die Gefahr, gar keine methodischen Konkurrenten haben zu können. Das Problem des strengen Induktivismus, daß er der Kritisierbarkeit besonderer und konkreter Urteile nicht Rechnung tragen kann, wird durch Kombination des Gleichgewichtsgedankens mit der induktiven Grundrichtung der Rechtfertigung gelöst: Ethische Theorien gewinnen, bis in ihre generellsten Prinzipien hinein, durch den Einklang mit einer großen Menge *spezifischer und singulärer* belastbarer Urteile, eine *mittelbare* Plausibilität, in deren Licht dann, im zweiten Schritt, die Revision von Urteilen, selbst belastbaren, gerechtfertigt sein kann.

1.1.3. METAETHISCHE IMPLIKATIONEN DER METHODE

Rawls' Methodologie erlaubt unabhängig von ihrer konkreten Durchführung keinerlei Vorhersagen darüber, wie die Theorie beschaffen sein wird, zu der irgendeine Personen mit ihrer Hilfe gelangen würden. Sie hat auch nicht etwa zur Voraussetzung, daß sich im Falle ihrer allseitigen Befolgung langfristig ein intersubjektiver ethischer Konsens abzeichnen würde; wenngleich sie die Hoffnung auf einen langfristigen intersubjektiven Konsens nähren kann. Sie versteht sich allerdings, wie ich sie auffasse, vor dem Hintergrund einer anderen, sehr anspruchsvollen anti-relativistischen Voraussetzung, die man, wie mir scheint, akzeptieren muß, wenn man dem Umstand, daß eine Norm Teil eines mit der skizzierten Methode erreichten Überlegungsgleichgewichts ist, eine rechtfertigende Kraft zusprechen will.³¹ Diese Voraussetzung scheint auf in Wendungen wie den »hochwahrscheinlich entstellenden Einflüssen«, dem »Licht der Theorie« und anderen. Sie lautet, daß in den Menschen tatsächlich ein Vermögen angelegt ist, das Rechte und Gute zu erkennen; und daß es eben dieses Vermögen ist, auf dessen Freilegung und volle Entfaltung die Methode des Überlegungsgleichgewichts zielt, wenn sie Maßnahmen gegen emotionale Störeinflüsse, Sozialisierungsdefekte, anderweitig kulturell bedingte Verblendungen, »entstellende Einflüsse« überhaupt vorsieht. Und diese Voraussetzung wiederum schließt bereits die Voraussetzung ein, daß moralische Urteile und Überzeugungen wahr oder falsch sein können.

Rawls selbst hat versucht, derartige Festlegungen möglichst zu vermeiden;³² und wo er sie nicht vermieden hat, hat er tendenziell eher die entgegengesetzte Position bezogen. So hat er immer wieder den *konstruktivistischen* Zug seiner Theorie der Gerechtigkeit als Fairness betont. Unter diesem »Konstruktivismus« hat Rawls, unter anderem, eine ontologische und semantische Festlegung verstanden, vor deren Hintergrund von einer »Erkenntnis des Rechten und Guten«, strenggenommen, keine Rede sein kann. Denn der konstruktivistischen Position zufolge wird im Zuge moralischer Überlegung nicht etwas erkannt oder entdeckt, sondern vielmehr etwas hervorgebracht (konstruiert): durch Befolgung der Methode der *original position* die Normen der sozialen Gerechtigkeit, und durch

31 Zur Ausräumung des Mißverständnisses, Rawls beanspruche für seine Methode lediglich, die »wahren moralischen Überzeugungen«, über die ein Subjekt im Anfangszustand bereits verfügt, zu enthüllen, und betreibe damit letztlich bloß eine Spielart von deskriptiver Ethik, gegen die sich Konservatismus- und Relativismusvorwürfe geltend machen ließen, vgl. Scanlon 2003, 140-53.

32 Timmons 2003, 94 prägt für Rawls' Einstellung zu metaethischen Fragen den Namen »metaethischer Quietismus«.

Befolgung des KI-Verfahrens (möglicherweise) die Normen des Rechten und des (moralisch) Guten.³³ Damit will Rawls freilich nicht sagen, daß *beliebige* Normen konstruierbar wären; welche Normen konstruiert werden können, ist eine Frage, auf die sich eine objektive, im Sinne von nicht willkürliche, Antwort geben läßt.³⁴ Der springende Punkt für Rawls war vielmehr, daß diese Antwort sich weder »vorgängig zu« noch »unabhängig von« konkreten Durchführungen der Methode des Überlegungsgleichgewichts geben läßt. Rawls' Konstruktivismus-Gedanke ist hauptsächlich der Versuch, am moralischen Objektivismus festzuhalten, und zugleich einen metaphysischen moralischen Realismus teils zu vermeiden, teils zurückzuweisen, demzufolge eine »vorgängige«, »unabhängige« Werteordnung existiere und entdeckt oder angeschaut werden könne.³⁵ Und diesen moralischen Anti-Realismus glaubt Rawls bereits bei Kant vorzufinden, nämlich in Gestalt der Autonomiethese.³⁶

Ich gestehe, daß ich Schwierigkeiten habe, der Rede von der »Existenz von Werten« irgendeinen anderen Sinn abzugewinnen als den, eine deontische Behauptung aufzustellen, die, wie jede Behauptung, mit einem Anspruch auf Wahrheit aufgestellt wird. Daß der Wert der Gerechtigkeit existiert, heißt in minimalistischer Lesart, daß Subjekte sich gerecht verhalten sollen; und ob es eine Spielart des moralischen Realismus gibt, die über die Position des moralischen Objektivismus hinausgeht und gleichwohl etwas Verständliches besagt, ist bereits eine nichttriviale Frage.³⁷ Es genügt an dieser Stelle festzuhalten, daß die Befolgung der Methode des Überlegungsgleichgewichts auch und gerade vor dem Hintergrund minimalistisch-realistischer Voraussetzungen sinnvoll erscheint. Was die Kantische Autonomiethese angeht, so deute ich diese im Unterschied zu Rawls nicht als gegen irgendeine Spielart des moralischen Realismus gerichtet; also nicht als eine moral-ontologische, sondern (in erster Linie) als eine *moral-epistemologische* These, derzufolge keine andere Instanz als die je eigene reine praktische Vernunft mit ihrem unabänderlichen moralischen Dijudikationsprinzip, dem Kategorischen Imperativ, zu *erkennen* geben könne, was moralisch richtig oder falsch ist.³⁸ weder eine andere subjektin-

33 Rawls 1989, 40f.: »Was wird im moralischen Konstruktivismus konstruiert? Die Antwort lautet: der *Gehalt* der Lehre. Aus Kants Sicht bedeutet dies, dass die Gesamtheit einzelner kategorischer Imperative [...] die den Test des KI-Verfahrens erfolgreich durchlaufen haben, als konstruiert angesehen werden [...]«. Vgl. O'Neill 2003, 356.

34 Vgl. O'Neill 2003, 348f.

35 Vgl. ebd., 348; Rawls 1989, 37f. – Timmons 2003, 93 definiert den »moralischen Konstruktivismus« folgerichtig in einer Weise, die den ursprünglich namengebenden »konstruktiven« Zug ganz zugunsten des den Konstruktivismus motivierenden Antirealismus verschwinden läßt: »Expressed as an ontological position, moral constructivism is the view that there are substantive moral properties and moral facts, but [that] such properties and facts are constituted by (actual or ideal) human attitudes, conventions and the like – call them »stances«. The associated constructivist semantic thesis maintains that there are moral judgments and principles that are true, but their being true is to be explained by appeal to (actual or ideal) human stances [...]«.

36 Vgl. Rawls 1989, 39, sowie Kant, GMS, 4:440.

37 Vgl. Mackie 1977, 20ff., der das, was ich im Anschluß an O'Neill 2003 als moralischen Realismus bezeichnet habe, als »Objektivität« bezeichnet, und den entsprechenden Abschnitt betitelt mit: »Is objectivity a real issue?«.

38 Kant, GMS, 4:440: »Autonomie des Willens ist die Beschaffenheit des Willens, dadurch derselbe ihm selbst (unabhängig von aller Beschaffenheit der Gegenstände des Wollens) ein Gesetz ist. Das Princip der Autonomie ist also: nicht anders zu wählen als so, daß die Maximen seiner Wahl in demselben Willen zu-

terne Instanz wie (einerseits) das Luststreben oder (andererseits) die Vernunft im Dienste des ontologischen oder theologischen Vollkommenheitsgedankens;³⁹ noch gar eine subjektexterne Instanz wie eine religiöse Offenbarung, ein vorfindliches Sittengefüge oder ein positiver Gesetzgeber. Ob Kant sich auf einen moralischen Anti-Realismus festlegen wollte, und was dessen Gehalt gewesen sein könnte, will ich dahingestellt sein lassen. Fest steht jedenfalls, daß Kants Texte die bei Rawls vorwaltende Skepsis gegenüber den Begriffen der moralischen Erkenntnis, der moralischen Wahrheit usw. nicht erkennen lassen.

Wie auch immer es daher um den moralischen Realismus und dessen Gegenposition bestellt sein mag: Die Methode des Überlegungsgleichgewichts beinhaltet jedenfalls eine *objektivistische* Voraussetzung, die nicht nachträglich eliminiert werden kann, ohne die Methode ihres Sinnes zu berauben. Auch wenn man einräumt, daß das moralisch Wahre nicht »vorgängig zu und unabhängig von« der Herstellung umfassender Überlegungsgleichgewichte *erkannt* werden kann, so kommt man auf dem von Rawls bezeichneten methodischen Pfad doch nicht umhin, vorauszusetzen, daß ein moralisches Urteil jederzeit, auch »vorgängig zu« der Erkenntnis, ob es wahr oder falsch ist, entweder wahr oder falsch ist; und daß eine solche Erkenntnis prinzipiell möglich ist. Das wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sich das ganze Verfahren unter der gegenteiligen, anti-objektivistischen Annahme wie ein müßiges Spiel mit Gedanken ausnimmt. Wenn das, was ethische Kognitivisten als moralische Urteile bezeichnen, nicht wahrheitsfähig wäre, dann hätten Bemühungen um ein ethisches Überlegungsgleichgewicht kein Ziel. Wenn die fraglichen Äußerungen zwar prinzipiell wahrheitsfähig wären, den Menschen aber jedes Vermögen fehlte, zu erkennen, welche moralischen Urteile wahr sind und welche falsch; wenn in ihnen also kein moralisches Erkenntnisvermögen angelegt wäre; dann wäre es vom moralischen Standpunkt ebenfalls ganz gleichgültig, ob jemand die eigenen Überzeugungen dem skizzierten Transformationsprozeß unterzieht, oder sich mit seinen gewachsenen Überzeugungen begnügt. Subjekte könnten mit ihren moralischen Urteilen das Rechte und das Gute dann bestenfalls blind und zufällig treffen, und es wäre schlicht unsinnig anzunehmen, irgendeine Überlegungsmethode könnte die Trefflichkeit des moralischen Urteilsvermögens dann auch nur im geringsten verbessern. Die resultierenden Überlegungsgleichgewichte, selbst wenn sie einen intersubjektiven ethischen Konsens zu erkennen geben, bleiben daher so lange moralisch belang- und bedeutungslos, wie sie nicht als Resultate der Freilegung und Entfaltung eines echten moralischen Erkenntnisvermögens gedeutet werden. Die Methode des Überlegungsgleichgewichts mag, metaphorisch gesprochen, geeignet sein, die durch viele unsaubere Zuflüsse getrübe Quelle der moralischen Urteile zu reinigen; daß es sich um eine Quelle moralischer Erkenntnis handelt, läßt sich durch ihre Befolgung aber weder beweisen noch auch nur wahrscheinlich machen; man muß es schlicht voraussetzen. Die Methode des Überlegungsgleichgewichts ist, selbst bei noch so perfekter Durchführung und noch so glücklichem Ausgang, ungeeignet, den radikalen moralischen Skeptiker zu widerlegen.⁴⁰

gleich als allgemeines Gesetz mit begriffen seien«.

39 Vgl. ebd., 4:441-43.

40 Auf Hoersters kritische Nachfrage, »ob ein faktischer Prämissenkonsens«, wie er in der äußersten Reichweite der Methode des Überlegungsgleichgewichts liegt, »zur Garantie dessen, was wir unter Erkenntnis verstehen, tatsächlich als ausreichend betrachtet werden darf« (Hoerster 1977, 76), würde ich antworten:

Gleichwohl gibt es eine mildere Form von Skepsis, der man mit ihrer Hilfe entgegenzutreten kann: eine Skepsis, die zwar einräumt, daß der Rede von moralischer Wahrheit ein Sinn zugemessen werden kann, die aber aus dem faktischen moralischen Dissens der Individuen und Kulturen und dem historisch bedingten Wandel der moralischen Überzeugungen schließen will, daß es keine Normen gebe, die universal gelten – also jederzeit für jeden (Partikularismus, Relativismus). Ob die Methode des Überlegungsgleichgewichts geeignet ist, realiter einen moralischen Konsens zu etablieren, darf zwar bezweifelt werden.⁴¹ Immerhin eröffnet sie aber denjenigen, die glauben, daß alle Menschen die Anlage eines gleichen moralischen Erkenntnisvermögens teilen, einen Weg, angesichts faktischen moralischen Dissenses stets an der Hoffnung festzuhalten, daß es sich bei diesen Dissensen tatsächlich um Resultate entstellender Einflüsse handelt, durch deren schrittweise Ausräumung die Menschen ihre moralischen Überzeugungen nach und nach verbessern und sich selbst moralisch aufklären könnten – wenn sie es denn wollten.

1.1.4. KANTS INDUKTIVE RECHTFERTIGUNG DES KATEGORISCHEN IMPERATIVS

Welche Beziehung besteht nun zwischen der Methode des Überlegungsgleichgewichts und Kants »moralischem Konstruktivismus«, dem KI-Verfahren? Kants KI-Verfahren ist nichts anderes als eine ethische Theorie im Sinne der Methode des Überlegungsgleichgewichts: eine Menge normativer Prinzipien (freilich enthält sie nur ein einziges Element: die Verfahrensvorschrift selbst), die ihre ethische Rechtfertigung daraus beziehen, daß sie mit den belastbaren moralischen Überzeugungen Kants weithin in Einklang stehen, und zwar als Resultate eines Überlegungsprozesses, wie er durch eben jene Methode in stark idealisierender Form skizziert wird. Wenn das KI-Verfahren auch für andere Individuen als für Immanuel Kant als eine ethische Theorie akzeptabel sein soll, dann muß es mit deren belastbaren moralischen Überzeugungen ebenfalls harmonieren, oder zumindest in Einklang zu bringen sein. Es ist nicht auszuschließen, daß im Licht des KI-Verfahrens mancher Ethiker einige seiner belastbaren moralischen Überzeugungen, die mit den Resultaten des KI-Verfahrens in Widerspruch stehen, revidieren wird. Ebenso wenig ist aber ausgeschlossen, daß es weithin intersubjektiv geteilte belastbare Überzeugungen gibt, in deren Licht sich das KI-Verfahren als hoffnungslos inadäquat erweist. Meine Untersuchung wird das KI-Verfahren (und andere, mehr oder weniger stark verwandte Verfahren) an einer Reihe von, meiner Auffassung nach, intersubjektiv weithin als belastbar angesehenen Überzeugungen messen, die nach meiner Auffassung auch im Licht der Kantischen Theorie nicht revidiert werden sollten. Insofern Kants Theorie durch ihre Übereinstimmung mit belastbaren, monologisch deliberierten und transsubjektivierte moralischen Urteilen gerechtfertigt wird, kann man von einer *induktiven Rechtfertigung* des KI-Verfahrens sprechen: einer (normativen) Rechtfertigung, die dem Verfahren von der Adäquatheit seiner Anwendungsergebnisse *in concreto* her zuwachsen muß.⁴² Nach dem Vorlauf des vorangegangenen Abschnitts dürfte es sich von selbst ver-

nein.

41 Um es mit Rousseau zu sagen: »Le public [...] n'a point de méthode«, Rousseau, Fr. Bot., 1253, zit. bei Enskat 2008, 376; vgl. ebd.

42 Nortmann 2007, 249f. spricht dabei, gerade auch im Hinblick auf Kants KI-Verfahren, von einer normativen »Stützung von unten«, und zeigt die Parallelen zur Stützung naturwissenschaftlicher Theorien auf.

stehen, daß ich mit dem Ausdruck »induktiv« weder eine Stützung der Theorie anhand von schlicht »ablesbaren« Daten meine, noch suggerieren will, daß die stützenden Daten – also die moralischen Überzeugungen im Überlegungsgleichgewicht – auch unabhängig von ethischen Theorien als verlässlich erkannt werden könnten. Die Daten, wenn man so will, und die Theorie stützen sich wechselseitig. Wenn ich mich im Folgenden auf die induktive Seite dieses Wechselverhältnisses konzentriere, dann richte ich mich nicht im geringsten gegen das Eigengewicht der Theorie; vielmehr wende ich mich dagegen, das Eigengewicht der Theorie maßlos zu übertreiben, wie es etwa durch den »rationalen Intuitionismus« geschieht.

Nun könnte man der Ansicht sein, daß die damit projizierte Art, mit Kants Theorie umzugehen, Kants eigenem Verständnis von Moralphilosophie fundamental zuwiderlaufe; daß Kant vielmehr zunächst eine Art Beweis des Moralgesetzes beabsichtigt habe (*Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, i.F. kurz »Grundlegung«, Dritter Abschnitt) und, nach der Einsicht in dessen Aussichtslosigkeit, zum Anhänger einer Spielart des »rationalen Intuitionismus« geworden sei, unter der Formel des »Factum der Vernunft«. In diesem und dem nächsten Abschnitt werde ich demgegenüber daran erinnern, daß Kants Moralepistemologie auf diese Weise völlig mißverstanden würde. Gerade Kant vertritt den metaethischen Standpunkt, der durch die Methode des Überlegungsgleichgewichts bezeichnet wird, in herausragender Weise: den Standpunkt, daß in allen Menschen eine Kraft moralischer Erkenntnis angelegt ist, die aber zuerst einmal kultiviert, und sodann, im Zuge moralischer Überlegung, von anthropologischen, kulturellen und sonstigen Störeinflüssen wiederum befreit werden muß, bevor die Aussicht besteht, daß sie ihr wahres Prinzip in besonderen und konkreten Urteilsleistungen offenbart. Diese Kraft kann man mit Kant, je nachdem, welchen Akzent man setzen möchte, als die »reine praktische Vernunft«,⁴³ den »reinen Willen«⁴⁴ oder die reine praktische Urteilskraft⁴⁵ bezeichnen.

Kant hat die Urteilsleistungen der »gemeinen Menschenvernunft« keineswegs *nur* als Gegenstand moralischer Reformbestrebungen im Blick, also als aufklärungsbedürftiges Vermögen; gerade in der Entwicklung seiner ethischen Theorie beruft er sich vielmehr auch immer wieder darauf, daß die Urteile der »gemeinen Menschenvernunft«, unter geeigneten und in nichtzirkulärer Weise explizierbaren Bedingungen, tatsächlich Kants Theorie gemäß ausfallen. Diese Berufungen auf die gemeine Menschenvernunft als auf eine *Rechtfertigungsquelle* sind bei Kant, anders als bei Rawls, aufs Ganze gesehen randständig und treten regelmäßig hinter der Formulierung der Theorie selbst, sowie der deduktiven Zusammenhänge zwischen ihren Teilen, zurück. Es kann daher nicht überraschen, daß Kants Vorgehen neuerdings sogar wieder in einen strikten Gegensatz zu induktiven Rechtfertigungsstrategien gerückt wird.⁴⁶ Bedenkt man aber, daß Kant spätestens in der *Kritik der praktischen Vernunft* eine

43 Vgl. z.B. Kant, KpV, 5:69.20f.

44 Vgl. z.B. ebd., 5:31.11, 5:32.6, 5:55.13.

45 Ebd., 5:67.30: »praktische Urtheilskraft«, 5:68.10f.: »die Urtheilskraft der reinen praktischen Vernunft«.

46 O'Neill 2003, 351: »Although Rawls is like Kant in appealing neither to individual preferences nor to a notional hypothetical agreement or social contract, nor to an independent order of moral values, he is unlike Kant in appealing to a conception of *reflective equilibrium* [...] to justify OP [sc. die »original position«, Rawls' »konstruktives Verfahren].« Anstelle einer induktiven Rechtfertigung des KI-Verfahrens glaubt

deduktivistische Begründung des Kategorischen Imperativs nicht mehr für möglich gehalten hat, und stattdessen, auf den ersten Blick, zu einer intuitionistischen Begründung des Moralgesetzes übergegangen zu sein scheint, so gewinnen diejenigen Stellen in der *Grundlegung* erheblich an Interesse, an denen er tatsächlich induktive Rechtfertigung in Anspruch nimmt.

Kant selbst hat freilich dazu beigetragen, dieses Fundament seiner ethischen Äußerungen in den Hintergrund treten zu lassen. So räumt er zum Schluß der Vorrede der *Grundlegung* zwar ein, daß das Vorhaben dieser Schrift, die »Aufsuchung und Festsetzung des obersten Princip[s] der Moralität«, »durch Anwendung desselben Princip[s] auf das ganze System viel Licht und durch die Zulänglichkeit, die es allenthalben blicken läßt, große Bestätigung« erhalten hätte; schränkt dies jedoch gleich wieder durch die – eigentlich selbstverständliche – Bemerkung ein, daß die »scheinbare Zulänglichkeit eines Princip[s] keinen ganz sichern Beweis von der Richtigkeit desselben« abgebe, und die Vorführung dieser Zulänglichkeit von der Untersuchung des dem Anschein nach⁴⁷ zulänglichen Prinzips selbst, »ohne Rücksicht auf die Folge[n]«, ablenke.⁴⁸ Damit behauptet Kant nun keineswegs, daß die ›Zulänglichkeit‹ hinsichtlich der besonderen ableitbaren Pflichten moralepistemisch irrelevant sei; es bleibt vielmehr dabei, daß die Übereinstimmung des Prinzips mit dem System besonderer Pflichten eine *bestätigende* Kraft für die Theorie selbst birgt. Unausgesprochen bleibt hier aber, *warum* die Übereinstimmung mit einem »System«, also wiederum einer ethischen Theorie, ihrerseits diese bestätigende Kraft bergen soll. Der Grund liegt natürlich darin, daß Kant dabei ein tradiertes Pflichtensystem vorschwebt, das seinerseits anerkanntermaßen mit den wohlgeprüften ›Urteilen der gemeinen Menschenvernunft‹ seiner Zeit übereinstimmt. Es ist denn auch diese bestätigende Kraft der »gemeinen sittlichen Vernunfterkennnis«, die es überhaupt zu einem sinnvollen Unterfangen macht, bei der Suche nach dem obersten Prinzip der Moral im Ausgang vom »gemeinen Erkenntnis« den Weg zu nehmen; einen Weg, den Kant auch als »analytisch« bezeichnet.⁴⁹ An diesem »analytischen« Gang ist nicht allein das Resultat entscheidend, sondern gerade auch die vielen eher unspektakulären induktiven Bestätigungen, durch die das Resultat am Ende des Ganges als ein *induktiv gerechtfertigtes* gewonnen ist.

Im ersten Abschnitt der *Grundlegung* formuliert Kant bekanntlich in erster Linie eine ethische *Theorie*. Schlagwortartig zusammengefaßt: Das einzig wahrhaft Gute ist der gute Wille; ein vollständig guter Wille ist allein derjenige Wille, der, was Pflicht ist, auch um der Pflicht selbst willen erstrebt; Pflicht ist die Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung des Moralgesetzes; und das Moralgesetz ist dasjenige Gesetz, das die Gesetzestauglichkeit von Handlungsgrundsätzen vorschreibt. Derartige Zusammenfassungen des ›Wesentlichen‹ lassen kaum erahnen, daß, über begriffliche Zusammenhänge hinaus, methodische Elemente der Induktion in den einschlägigen Passagen eine Rolle

O'Neill bei Kant eine Rechtfertigungsweise ausmachen zu können, die sie als ›Konstruktion‹ der moralisch-praktischen Vernunft selbst bezeichnet – und m.E. auf ein weiteres Argument für den Kategorischen Imperativ aus nichtnormativen Prämissen hinausläuft, also in einen Deduktivismus einmündet; vgl. ebd., 357-61.

47 So, denke ich, sollte »scheinbar« hier gelesen werden.

48 Kant, GMS, 4:392.3-16.

49 Kant, GMS, 4:392.17ff., meine Hervorh.

spielen. Kant jedoch hat, wie noch zu zeigen sein wird, durchaus gesehen, daß die theoretischen Sätze, die er aus anderen theoretischen Sätzen logisch ableitet, kontrollierbar sein müssen anhand der ›Urteile der gemeinen Menschenvernunft‹. Eine ethische Untersuchung, die einerseits heuristisch von den ›Urteilen der gemeinen Menschenvernunft‹ ausginge, um deren Prinzip zu finden, die sich aber andererseits um die Übereinstimmung der ethischen Theorie mit diesen Urteilen nicht scherte, ginge geradezu widersprüchlich vor. Daß auch Kant sich dessen vollauf bewußt, und, ganz im Gegenteil, ständig auf die Kontrolle der ethischen Theorie anhand jener Urteile bedacht ist, läßt sich in den ersten beiden Abschnitten der *Grundlegung* auf Schritt und Tritt nachweisen.⁵⁰

Wenn man darauf achtet, ist es in der Tat kaum zu übersehen, daß Kant sich nach so gut wie jedem wesentlichen Schritt in der Entfaltung der Theorie beeilt, die Übereinstimmung mit jener Kontrollinstanz, wenn schon nicht im Einzelnen vorzuführen, so doch wenigstens zu reklamieren. Schon eingangs nimmt er beiläufig für die gegen den faktischen (oder Erfolgs-) Konsequentialismus gerichtete »Idee von dem absoluten Werthe des bloßen Willens« mit aller Selbstverständlichkeit in Anspruch, daß eine »Einstimmung selbst der gemeinen Vernunft mit derselben« zu bemerken sei.⁵¹ Bereits hier versäumt Kant übrigens nicht, die Bedingungen wenigstens anzudeuten, vor deren Hintergrund sich diese und ähnliche Übereinstimmungs-Behauptungen klassischerweise verstehen: Ein »vernünftiger unparteiischer Zuschauer«⁵² würde so urteilen, wie jene Idee es fordert. Die Rolle eines »vernünftigen unparteiischen Zuschauers« ist denn auch die Rolle, in die Kant sich als Verfasser seiner ethischen Abhandlung versetzt zu haben beansprucht, in die aber auch jeder andere sich versetzen muß, wenn er über die Theorie, anhand ihrer Konsequenzen für besondere Fälle, ein angemessenes Urteil fällen will. Unparteilichkeit ist, wie oben gesehen, eine der Bedingungen, die in Rawls' Moral-epistemologie die Menge der ›belastbaren Urteile‹ einschränkt. Auch Kant zieht nur solche ›Urteile der gemeinen Menschenvernunft‹ heran, die einen Filter passiert haben.

Der bloße Wille, unangesehen des Erfolgs, ist nur dann ohne Einschränkung gut, wenn er seinen Gegenstand nicht nur pflichtgemäß, sondern *aus* Pflicht zu verwirklichen bestrebt ist. – Kant *entwickelt* diese theoretische Einsicht nicht nur anhand von Beispielen, über die er selbst als, dem Anspruch nach, vernünftiger, unparteiischer Beobachter, stellvertretend für beliebige gleich disponierte bzw. situierte Personen, urteilt. Er stellt sich außerdem auch selbst explizit die *Aufgabe*, den Begriff des uneingeschränkt guten Willens *so* zu explizieren, »wie er schon dem natürlichen gesunden Verstande beiwohnt und nicht sowohl gelehrt als vielmehr nur aufgeklärt zu werden bedarf«; »diesen Begriff, der in der [lies: jedermanns] Schätzung des ganzen Werths unserer [lies: unserer aller] Handlung

50 Vgl. zum Folgenden auch die ähnlich gerichteten Ausführungen bei Kerstein 2002, 87-89, der hervorhebt, daß für Kant die Übereinstimmung des obersten Moralprinzips, nach dem er in der GMS fahndet, sich auch an der ›Kohärenz‹ der Konsequenzen dieses Prinzips mit der gemeinen Menschenvernunft bemißt. Doch zum einen erblickt Kerstein in diesem Kohärenz-Kriterium nur eines unter insgesamt acht einschlägigen Fahndungs-Kriterien, und verkennt damit die überragende Rolle, die ihm zukommt. Zum anderen mißversteht er Kants Berufung auf die gemeine Menschenvernunft als eine Berufung auf »ordinary moral thinking«, ebd., 88.

51 Kant, GMS, 4:394.34f.

52 Ebd., 4:393.19f., vgl. noch ebd., 4:424.33 »[...] in unserm eigenen unparteiisch angestellten Urtheile [...]«.

gen immer obenan steht«. ⁵³ Damit überschreitet Kant genau genommen bereits die Schwelle, die einen rein resultate-orientierten von einem auch moralpsychologischen Anspruch trennt. ⁵⁴ Ihm kommt es nicht bloß auf die Übereinstimmung der Theorie mit den Urteils-*Resultaten* der »gemeinen Vernunft« an, sondern darüber hinaus auch darauf, daß die Theorie mentale Elemente (hier: einen Begriff) aufzeigt, die die Urteilsleistungen der »gemeinen Menschenvernunft«, sofern sie unverfälscht zum Zuge kommt, wirklich anleiten. Dieser moralpsychologische Anspruch wäre erst recht uneinlösbar, wenn bei der Untersuchung nicht einmal auf die Urteils-*Resultate* der gemeinen Menschenvernunft Rücksicht genommen zu werden bräuchte, wie es bei einer rein deduktivistischen Rechtfertigung der Theorie der Fall wäre.

Es schließt sich dann ein längerer Passus an, der die – dem Anspruch nach induktiv gerechtfertigten – theoretischen Behauptungen als Prämissen heranzieht, in einer begrifflichen Argumentation, deren Beweisziel das gesuchte Moralprinzip ist. ⁵⁵ Hier entwickelt Kant in der Tat eine »Deduktion«, worauf es jedoch ankommt, ist die Art der Rechtfertigung der Prämissen. Dem Deduktivismus steht Kant immerhin so fern, daß er unmittelbar im Anschluß an die Erreichung des Beweisziels hervorhebt, mit dem Ergebnis stimme »die gemeine Menschenvernunft in ihrer praktischen Beurteilung auch vollkommen überein« und habe »das gedachte Princip jederzeit vor Augen«, ⁵⁶ und einen Beispielfall mitsamt exemplarischer moralischer Beurteilung unmittelbar anschließt. ⁵⁷

Die Formulierung, daß die »gemeine Menschenvernunft« das gefundene Prinzip »jederzeit vor Augen habe«, erscheint auf den ersten Blick, gerade in diesem Kontext, überaus mißlich. Beruft Kant sich mit dieser und ähnlichen Behauptungen nicht doch auf einen moralepistemologischen Intuitionismus? Läßt sich der Kategorische Imperativ nach Kant in irgendeiner Weise introspektiv wahrnehmen, wenn man es nur »richtig anstellt«? Und ist es nicht gerade diese intuitionistische Rechtfertigung, die in der *Kritik der praktischen Vernunft* an die Stelle der, von Kant selbst »vergeblich gesuchten« ⁵⁸, Deduktion des Moralprinzips tritt, wenn Kant das Moralgesetz dort als eine »gegebene« Größe einführt, als ein »Factum der Vernunft«? ⁵⁹

53 Kant, GMS, 4:397.1-5.

54 Siehe unten, S. 56.

55 Ebd., 4:399.35-402.15.

56 Ebd., 4:402.13-15.

57 Ich breche den Durchgang durch die »Grundlegung« an dieser Stelle ab; als weitere Belege für Kants Bemühungen um Kontrolle seiner Theorie anhand der »gemeinen Menschenvernunft« seien aus dem 2. Abschnitt genannt: 4:406.5f., wo Kant bemerkt, er habe den Begriff der Pflicht »aus dem gemeinen Gebrauche unserer praktischen Vernunft gezogen«, was mit einer Behandlung dieses Begriffs als eines Erfahrungsbegriffs nichts zu tun habe; 4:421.9-14, wo er, unmittelbar nach Formulierung des gesuchten Prinzips, zum zweiten Mal betont, daß es entscheidend darauf ankomme, ob aus diesem Prinzip »alle Imperativen der Pflicht [...] abgeleitet werden können«, und dies mit den berühmten vier Verallgemeinerungsargumenten zu zeigen versucht. 4:429.12f. schließlich wiederholt er dieses Vorgehen, nachdem er seiner Theorie noch eine Reihe weiterer Prinzipien hinzugefügt hat, die den Kategorischen Imperativ begründen sollen (die Selbstzweckhaftigkeit der vernünftigen Natur), indem er fragt, »ob dieses sich bewerkstelligen lasse«. Die »Bewerkstelligung« besteht wiederum darin, zu zeigen, daß die neu hinzugefügten Prinzipien sich ebenfalls an den Urteilen der »gemeinen Menschenvernunft« bewähren.

58 Vgl. Henrich 1960, 98-110.

59 Kant, KpV, 5:31.

Gerade der Text der *Kritik der praktischen Vernunft* läßt keinen Zweifel daran zu, daß Kant weder deduktivistisch, *noch* intuitionistisch gedacht hat; vielmehr ist er überzeugt gewesen, diese Konzepte gerade deshalb gar nicht zu benötigen, weil er in der *Grundlegung* bereits hinreichend verdeutlicht hatte, daß der Kategorische Imperativ durch Abgleich mit den Urteilen der »gemeinen Menschenvernunft« gerechtfertigt werden muß:

»Aber daß reine Vernunft [...] für sich allein auch praktisch sei: das mußte man aus dem *gemeinsten praktischen Vernunftgebrauche* darthun können, indem [!] man den obersten praktischen Grundsatz als einen solchen, den jede natürliche Menschenvernunft als völlig a priori, [...] für das oberste Gesetz seines Willens erkennt, beglaubigte [!]. Man mußte ihn zuerst der Reinigkeit seines Ursprungs nach selbst im *Urtheile dieser gemeinen Vernunft* bewähren und rechtfertigen [!], ehe ihn noch die Wissenschaft in die Hände nehmen konnte, um Gebrauch von ihm zu machen, gleichsam als ein Factum [...] Diese Rechtfertigung der moralischen Principien als Grundsätze einer reinen Vernunft konnte aber auch darum gar wohl und mit gnugsamer Sicherheit [!] durch bloße Berufung auf das Urtheil des gemeinen Menschenverstandes geführt werden, weil sich alles Empirische [...] sofort *kenntlich* macht [...] [so daß] keiner, auch der gemeinste Menschenverstand in einem vorgelegten Beispiele nicht den Augenblick inne werden sollte, daß durch empirische Gründe des Wollens ihm [...] niemals [...] einem anderen als lediglich dem reinen praktischen Vernunftgesetze zu *gehorschen* zugemuthet werden könne.«⁶⁰

Das Moralgesetz ist also einer Bestätigung (»Beglaubigung«) durch Übereinstimmung mit der »gemeinen Vernunft« fähig. Diese Beglaubigung ist nicht nur alternativlos und stellt nicht nur eine *notwendige Bedingung* der Rechtfertigung des Moralgesetzes dar (»mußte man [...] darthun können«); sie ist, in einem pragmatischen Sinne, auch *hinreichend* für dessen Rechtfertigung (»mit gnugsamer Sicherheit«). Unabhängig von einer derartigen Beglaubigung steht der Ethik überhaupt kein gerechtfertigtes Prämissenmaterial für deduktive Argumente zur Verfügung – etwa bezüglich der Frage nach der objektiven Realität des transzendentalen Freiheitsbegriffs. Allein ein *beglaubigtes* Sittengesetz kann (unter Hinzuziehen weiterer Prämissen) als *ratio cognoscendi* der transzendentalen Freiheit⁶¹ fungieren.

Wie soll diese Beglaubigung vonstatten gehen? Und wenn es sich nicht um eine intuitionistisch-introspektive Form der Beglaubigung handelt, warum und in welchem Sinne verwendet Kant die – dann überaus verfängliche – Metapher des Vor-Augen-Habens, um die Beziehung zwischen Moralgesetz und Moral-Subjekt zu charakterisieren?

Bei dem Vor-Augen-Haben, angewandt auf das Verhältnis eines urteilenden Subjekts zu einer abstrakten Entität, handelt es sich um eine letztlich platonische Metapher; und Kant gibt auch in der Tat einen Hinweis darauf, daß er sich hier an Platon orientiert.⁶² Er löst die Metapher nämlich dahingehend auf, daß die »gemeine Menschenvernunft« ihr Prinzip »freilich nicht so in einer allgemeinen Form abgesondert denkt«, also nicht in der Art, in der man ein Prinzip *buchstäblich* vor Augen haben kann, etwa auf einem Blatt Papier. Die »gemeine Menschenvernunft« denkt das Moralgesetz *irgendwie*, aber jedenfalls nicht in verbaler Gestalt; auch nicht in introspektiv zugänglicher verbaler Gestalt.

60 Ebd., 5:91f.

61 Vgl. ebd., 5:3f.

62 Zu Kants Antikenrezeption vgl. Santozki 2006, zur Rezeption Platons bes. ebd., 129-48.

Mehr noch: Die gemeinten Akte moralischer Überlegung brauchen nicht einmal zwangsläufig selbst »bemerklich« zu sein; häufig wird die Aufmerksamkeit des Urteilenden gänzlich vom Resultat beansprucht.⁶³ Wenn die »gemeine Menschenvernunft« daher das Moralgesetz »jederzeit wirklich vor Augen« hat, dann eben in dem Sinne, daß sie es »zum Richtmaße ihrer Beurtheilung braucht«⁶⁴; in dem Sinne also, in dem man ein Richtmaß, einen Längenmesser oder ähnliche Instrumente »vor Augen« hat, während man sie *verwendet*.⁶⁵

»Es wäre hier leicht zu zeigen, wie sie [sc. die »moralische Erkenntnis der gemeinen Menschenvernunft«] mit diesem Compasse [sc. dem Moralgesetz] in der Hand in allen vorkommenden Fällen sehr gut Bescheid wisse, zu unterscheiden, was gut, was böse, was pflichtmäßig, oder pflichtwidrig sei, wenn man, ohne sie im mindesten etwas Neues zu lehren, sie nur, wie Sokrates that, auf ihr eigenes Princip aufmerksam macht.«⁶⁶

Das heißt, die Methode der Rechtfertigung des Kategorischen Imperativs (aus der Perspektive der *Kritik der praktischen Vernunft* kann man nun ergänzen: die einzig mögliche und pragmatisch auch hinreichende Methode) besteht mehr oder weniger in derjenigen Tätigkeit, die in Platons Dialogen,⁶⁷ mustergültig etwa im Menon, vorgeführt wird, die üblicherweise als Sokratische Mäeutik betitelt wird, und die Kant auch selbst gelegentlich, wenn schon nicht durchgeführt, so doch wenigstens literarisch inszeniert hat.⁶⁸ Damit verweist Kant auf eben die Tradition, in die auch Rawls seine Methode des Überlegungsgleichgewichts gestellt hat.⁶⁹

63 Kant, KdU, 5:293.11-13: »Man giebt oft der Urtheilskraft, wenn nicht sowohl ihre Reflexion als vielmehr bloß das Resultat derselben bemerklich ist, den Namen eines Sinnes und redet von einem Wahrheitssinne, von einem Sinne für [...] Gerechtigkeit u.s.w.«

64 Ders., GMS, 4:403.34-37.

65 Für die Art, wie nach Platon die (platonischen) Ideen in theoretischen wie auch praktischen Urteile über individuelle Gegenstände fungieren, hat Wieland 1982 den Begriff des Gebrauchswissens geprägt. In dieselbe Richtung zielt die sprachanalytisch getroffene Unterscheidung von *knowing-that* und *knowing-how*, vgl. Ryle 1949, 26-77 sowie Enskat 2005, 48-125. Zur Urtheilskraft als einem unausgesprochenem Zentralthema der Platonischen Dialoge vgl. außerdem Enskat 2008, 73ff.

66 Kant, GMS, 4:404.1-5. Santozki 2006, 194 interpretiert die Berufung auf Sokrates an dieser Stelle ausschließlich unter dem Aspekt einer »Demokratisierung« der moralischen Erkenntnisbedingungen. Es ist natürlich nicht zu bestreiten, daß die fragliche Stelle sich auch gegen einen heteronomen Szientismus wenden läßt, der die Fähigkeit zur Einsicht in moralische Prinzipien allein einer kleinen Zahl von »Weisen« zuerkennt. Wenn Santozki daraus allerdings den Schluß zieht, die Berufung auf Sokrates diene »dem Zweck jeglichen Ausschlusses von intellektuellen Erkenntnisanstrengungen als Bedingung des Wissens um ein moralisches Prinzip« (ebd., 194), dann läuft dies dem Sinn der Stelle m.E. völlig zuwider. Insgesamt scheint mir Santozki zu vernachlässigen, daß die von ihr konstatierte »Abkehr« Kants von Platon (vgl. ebd., 158f.) sich ausschließlich auf der ontologischen Ebene abspielt. Von einer Abkehr von Platons *Moralepistemologie*, nämlich der Erschließung des Prinzips der Moral durch die Gesprächskunst, kann eben aufgrund jenes Zitats keine Rede sein.

67 Vgl. auch Kant, Päd., 9:477.

68 Vgl. ders., MdS, 6:480-484.

69 So empfiehlt Rawls 1971, 627f., die »sokratischen Seiten« seiner Überlegungen zur »Theorie der Moral« gebührend zu berücksichtigen.

Wenn Kant sich also auf die »gemeine Menschenvernunft« beruft, dann beruft er sich genau genommen auf die möglichen Ausübungen der »gemeinen Menschenvernunft« in concreto, also auf die möglichen *moralischen Urteile*, die von konkreten Subjekten gefällt werden, oder werden könnten (»in allen vorkommenden Fällen«). Unter diesen beruft er sich, wie zum Teil bereits gesehen, allerdings ausschließlich auf diejenigen Urteile, die 1.) unter bestimmten Eingangsvoraussetzungen gefällt werden, wie sie auch von Rawls mit dem Begriff des belastbaren Urteils methodisch eingebracht werden, z.B. der Unparteilichkeit des Urteilenden; und die 2.) einen Kohärenztest mit den übrigen moralischen Überzeugungen desselben Subjekts überstanden haben; denn eben darauf zielt ja die Sokratische Methode vor allem ab. Diesem Kohärenztest entspricht in Rawls' Methodik der Prozeß der Herstellung des engen Überlegungsgleichgewichts.

Sokrates' Gesprächspartner fallen häufig spontane Urteile, die sie sich im weiteren Verlauf der Befragung, also nach einer zwar sokratisch angeleiteten, aber dennoch authentischen Überlegung dann zu revidieren gezwungen sehen.⁷⁰ Derartige Urteilsrevisionen, gerade wenn sie im Licht von Prinzipien geschehen, sind geeignet, eine weitere wichtige Übereinstimmung zwischen Kant und Rawls aufzuzeigen. Die Methode des Überlegungsgleichgewichts sieht nicht nur eine induktive Stützung der Prinzipien durch belastbare Urteile vor. Vielmehr rechnet sie mit einer Rückwirkung der Prinzipien auf die moralischen Überzeugungen des reflektierenden Ethikers. Anlässlich der Entdeckung von Unverträglichkeiten zwischen Theorie und belastbaren Urteilen stellt sie es dem Ethiker frei, entweder die Prinzipien zu verfeinern, oder diejenigen Urteile, die mit den Prinzipien nicht harmonieren, im Licht dieser Prinzipien zu revidieren. Eine Methode, die diese Revisionsmöglichkeit nicht einräumte, wäre allenfalls geeignet, die bestehende, vorfindliche Sittlichkeit einer bestimmten Person auf genereller Ebene so zu beschreiben, wie sie zu einem bestimmten Zeitpunkt faktisch beschaffen ist.⁷¹ Zur Rechtfertigung einer *normativen* Theorie⁷² wäre das entschieden zu wenig. Eine ethische Rechtfertigungsmethode mit normativem Potential muß so beschaffen sein, daß auch ein in seinen ursprünglichen moralischen Überzeugungen weitgehend irrendes Subjekt durch die Anwendung der Methode zu besseren, gegebenenfalls auch zu radikal neuen,⁷³ moralischen Überzeugungen gelangen *könnte*. Der Formulierung einer ethischen Theorie sowie dem Vergleich ihrer Konsequenzen mit den eigenen belastbaren moralischen Urteilen wächst in Rawls' Moralepistemologie, neben der urteils-konsolidierenden Rolle, auch eine urteils-reformierende Rolle zu: Die Formulierung einer

70 Ein Beleg dafür, daß Kant diesen charakteristischen, auf Inkohärenzen zielenden Zug sokratischer Befragungen durchaus erkannt hat, liefert das »Bruchstück eines moralischen Katechismus« (MdS, 6:480f.): Nachdem der »Lehrer« dem »Schüler« die – überaus allgemeine und von einem zustimmenden moralischen Urteil begleitete – Absichtserklärung entlockt hat, er wolle gegebenenfalls die eigene Glückseligkeit mit seinen Mitmenschen teilen, wird er vom »Lehrer« durch Beispiele wie das eines Faulenzers oder Trunkenboldes, die der Erteilung von Glückseligkeit gar nicht würdig sind, umgehend zur Einschränkung genötigt.

71 Vgl. Scanlon 2003, 142ff., der eine deliberative und eine deskriptive Interpretation des Rawls'schen Überlegungsgleichgewichts darlegt.

72 Zum Unterschied zwischen dem normativen und dem deskriptiven Ethiktyp vgl. Scarano 1998, 237f.

73 Zur Vereinbarkeit radikalen Meinungswandels mit Rawls' Methode vgl. DePaul 2006, 602f.

allgemeinen ethischen Theorie begünstigt systematisch eine Überwindung der eigenen ursprünglichen Urteilsdispositionen, wo dies im Licht der selbst entworfenen Theorie angebracht erscheint.

Daß auch Kant der ethischen Theorie gegenüber den Urteilen der gemeinen Menschenvernunft ein großes Eigengewicht einräumt, bedarf keines umständlichen Nachweises. Dieses Eigengewicht sticht ja überall dort besonders grell hervor, wo Kant seine ethische Theorie mit dem häufig kritisierten ›Rigorismus‹ anwendet; etwa in dem Aufsatz »Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen«. ⁷⁴ Sein Urteil über den dort geschilderten Fall ergibt sich für Kant als eine Konsequenz der ethischen Theorie, die er zu diesem Zeitpunkt vertritt. Offenbar hält er die anderweitigen ›Begläubigungen‹ dieser Theorie für so schwerwiegend, daß er eines seiner früheren einschlägigen Urteile (das er in einer Vorlesung der 1770er Jahre in einem zumindest sehr ähnlichen Fall gefällt hat) zugunsten der Theorie revidiert hat. ⁷⁵ Man mag darüber streiten, ob der Einfluß seiner ethischen Theorie auf seine Urteile hier ein günstiger war oder ein verhängnisvoller (ich denke, letzteres). Kants Fehler, wenn es denn einer ist, liegt aber jedenfalls nicht im Feld der moralischen *Epistemologie*. Insbesondere wird Kant dadurch, daß er einige seiner Urteile zugunsten seiner Theorie revidiert hat (oder korrigiert hat, wie er selbst wohl meinte) nicht zum Deduktivisten. Vielmehr zeigt das Eigengewicht, das er der Theorie einräumt, daß er in einer moralphilosophischen Tradition steht, die eine Balance und wechselseitige Beeinflussung moralischer Urteile und ethischer Theorie anstrebt; eine Tradition, die zugleich den geschichtlichen Hintergrund der seit den 1950er Jahren von Rawls und anderen immer umfassender ausformulierten, aber freilich nicht ursprünglich erfundenen ›Methode des Überlegungsgleichgewichts‹ bildet.

1.1.5. MORALISCHE URTEILSKRAFT

Ich habe es bisher weitgehend vermieden, von moralisch-praktischer *Urteilkraft* zu sprechen und stattdessen, in lockerer Weise, teils von der ›gemeinen Menschenvernunft‹, teils (wie Rawls) vom moralischen Urteilsvermögen gesprochen; einem Vermögen, dessen Ausübung, folgt man Rawls, die Betätigung von Vernunft, Einbildungskraft und Urteilkraft im engeren Sinne einschließt. ⁷⁶ Wie sich daraus schon ersehen läßt, ist die Rede von der Urteilkraft, insbesondere auch die von der moralisch-praktischen und der juristischen Urteilkraft, teils mit verbalen Mehrdeutigkeiten behaftet, teils

74 Kant, RML, 8:427: »Es ist also ein heiliges, unbedingt gebietendes, durch keine Convenienzen einzuschränkendes Vernunftgebot: in allen Erklärungen *wahrhaft* (ehrlich) zu sein«.

75 Die Vorlesungsmitschrift »Praktische Philosophie Powalski« bezeugt, daß Kant vor Abfassung der kritischen Schriften das Gebot der Wahrhaftigkeit mit gravierenden, geradezu systematischen Einschränkungen vertreten hat: Damit die Technik der *simulatio* ausnahmsweise statthaft sei, »muß ich durchaus ein Recht [dazu] haben«; und dies ist der Fall: »1. im Nothfall, 2. [...] wenn ich unbefugte und ungerechte Absichten eines andern vereiteln kann«, Kant, AA 27:232. – Zur Frage der Vergleichbarkeit des letztgenannten Falls mit dem oben genannten Aufsatz Kants vgl. Paton 1953/54, 61ff. Der Briefwechsel zwischen Julius Ebbinghaus und H. J. Paton interessiert hier übrigens auch in methodologischer Hinsicht: Während Paton sich zu einem induktiven Verständnis ethischer Rechtfertigung bekennt, vermag Ebbinghaus Patons Position offenbar nicht einmal als eine moralepistemologische zu erkennen, vgl. ebd., 72-74.

76 Vgl. Rawls 2001, 29.

rührt sie an handfeste philosophische Probleme, und kann ohne entsprechende Vorbereitungen leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben. Diese Vorbereitungen möchte ich nun nachholen, um zu zeigen, wie eine induktiv vorgehende Untersuchung des moralischen Urteilsvermögens sich in den größeren Zusammenhang einfügt, der mit dem Stichwort der Urteilstkraft aufgerufen wird.⁷⁷

»Urteilstkraft überhaupt ist das Vermögen, das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken. Ist das Allgemeine (die Regel, Princip, das Gesetz) gegeben, so ist die Urteilstkraft, welche das Besondere darunter subsumirt [...] *bestimmend*. Ist aber nur das Besondere gegeben, wozu sie das Allgemeine finden soll, so ist die Urteilstkraft bloß *reflectirend*«. ⁷⁸

Mir geht es im Folgenden ausschließlich um die Urteilstkraft in ihrer bestimmenden (subsumierenden) Funktion, denn diese vor allem ist es ja, die die moralischen Urteile ermöglicht, die bei der Stützung normativ-ethischer Theorien herangezogen werden. Die Leistungen der reflektierenden Urteilstkraft, zumal in ihrer ästhetischen und ihrer teleologischen Rolle, werde ich ausklammern. In ihrer bestimmenden Funktion ist die Urteilstkraft das Vermögen, einen generischen »Fall«, oder auch eine singuläre Entität (ein Individuum, eine individuelle Handlung, usw.), unter einen Begriff⁷⁹ oder eine Regel zu subsumieren.

Die Subsumtion konkreter Individuen in konkreten raumzeitlichen Situationen unter Allgemeines ist, gerade wenn man Kants Rehabilitierung der Eigenständigkeit des Anschaulichen gegenüber dem Intellektuellen folgt, eine grundsätzlich andere Angelegenheit als die Subsumtion spezifischerer Begriffe oder Gesetze unter allgemeinere. Die »konkreten« Fallbeispiele, die in ethischen Untersuchungen typischerweise angeführt werden, sind entweder schon als bloß generische Beispiele angelegt, oder werden doch, selbst wenn nicht, lediglich hinsichtlich einiger generischer Aspekte erörtert. Wenn man unter der »Urteilstkraft« daher ein Vermögen versteht, das *per definitionem* allein auf die Subsumtion individueller Entitäten *als solcher* gerichtet ist, und dessen Untersuchung allein die daraus resultierenden, spezifischen Schwierigkeiten ins Auge faßt, dann hat es die vorliegende Untersuchung klarerweise *nicht* mit Urteilstkraft zu tun, sondern mit (moralischem) Verstand und (moralischer) Vernunft. Die zitierte Urteilstkraft-Definition unterscheidet allerdings nicht zwischen einem generischen und einem individuellen Subsumtionsvermögen; die definierende »Subsumtion des Besonderen« deckt beides ab.⁸⁰ Andererseits könnte es sich zum Zweck einer exakten begrifflichen Abgrenzung der Erkenntnisvermögen untereinander durchaus empfehlen, nur im Zusammenhang mit rein indivi-

77 Den positiven Bezugspunkt meiner Überlegungen bilden im Folgenden Enskat 2006 und 2008, während ich die andere Akzente setzende Untersuchung Wielands 2001 eher kontrastierend heranziehen werde.

78 Kant, KdU, 5:179. Ich stütze mich i.F. hauptsächlich auf die *Kritik der Urteilstkraft*, weil Kant erst hier die Unterscheidung zwischen bestimmender und reflektierender Urteilstkraft getroffen hat; vgl. z.B. noch ders., KrV, A132 B171.

79 Begriffe sind für Kant gewissermaßen der Grenzfall einer Regel; so dient etwa der »Begriff vom Körper« unserer Erkenntnis äußerer Erscheinungen »zur Regel«, KrV, A106; vgl. auch die Regel-Definition ebd., A113.

80 Vgl. auch Kant, KrV, A304 B360 zur formallogischen Rolle der Urteilstkraft in Syllogismen, die bekanntlich im Untersatz sowohl generische als auch individuelle Fälle anführen können.

duellen Beurteilungen von einer gegenüber Vernunft und Verstand eigenständigen Kompetenz namens »Urteilkraft« zu sprechen.⁸¹ Dann allerdings wird es problematisch, auf das, was Rawls in lockerer Weise als das »moralische Urteilsvermögen« bezeichnet, den terminologisch zugespitzten Begriff der Urteilkraft anzuwenden. Wenn ich von bestimmender moralischer Urteilkraft spreche, dann werde ich darunter immer auch das Vermögen mitverstehen, *generische* Fälle moralisch zu beurteilen.

Die Rede von *der* Urteilkraft hat etwas Suggestives, das leicht in die Irre führen kann. Damit meine ich weder die depersonalisierende Tendenz, noch irgendwelche metaphysischen Konnotationen dieser Redeweise. Wichtiger und verfänglicher erscheint mir, daß die Rede von »der« Urteilkraft dieser oder jener Person leicht übersehen läßt, daß unter dieser Bezeichnung mehrere sehr verschiedene Kompetenz-Typen⁸² verstanden werden können, und von Kant auch in der Tat verstanden werden.⁸³ Die 1.) SUBSUMTIVE BASISKOMPETENZ eines Subjekts muß unterschieden werden von, 2.), dessen BEREICHSSPEZIFISCHEN BEURTEILUNGSKOMPETENZEN, oder kurz: Einzelkompetenzen; und von diesen beiden Kompetenzbegriffen wiederum unterschieden werden muß 3.) das BEURTEILUNGSKOMPETENZ-GESAMTMUSTER eines Subjekts.⁸⁴ Unter letzterem verstehe ich diejenige Matrix, die für ein bestimmtes Subjekt angibt, wie stark dessen bereichsspezifische Beurteilungskompetenzen jeweils ausgeprägt sind, für jede einzelne dieser Kompetenzen. Ich setze dabei voraus, daß die Bereiche sich di-

81 So verfährt andernorts Kant selbst, wenn er in der *Religionsschrift* bemerkt: »Ob eine Handlung *überhaupt*« – also eine generische Handlung, ein Handlungstyp, eine Handlungsweise – »recht oder unrecht sei, darüber urtheilt der Verstand, nicht das Gewissen. [...] Man könnte das Gewissen auch so definiren: es ist die sich selbst richtende *moralische Urteilkraft* [...]. Das Gewissen richtet nicht die Handlungen als Casus, die unter dem Gesetz stehen«, lies: nicht als generische Handlungen, »denn das thut die *Vernunft*, so fern sie subjektiv-praktisch ist«, Kant, *Rel.*, 6:186, meine Hervorheb.

82 Was den von mir verwendeten Kompetenzbegriff angeht, kann ich hier auf die noch relativ junge Untersuchungsrichtung der »Tugendepistemologie« (*virtue epistemology*) verweisen, vgl. Henderson/Horgan 2009. Der Aufsatz enthält zwar ebenfalls keine Definition, kann aber gleichwohl verdeutlichen, wie auch ich mit dem Begriff umgehe. Das von den beiden Verfassern umrissene Projekt versucht, das Potential nichtinferentieller kognitiver Dispositionen für die Erkenntnistheorie zu erschließen. Aus einer kognitionswissenschaftlichen Perspektive stellt es damit auf eben diejenigen Kompetenztypen ab, die Wieland und Enskat im Ausgang von Kant unter dem Namen der Urteilkraft thematisiert haben; vgl. bes. Henderson/Horgan 2009, 315-17.

83 Kant selbst zeigt gelegentlich durchaus ein Bewußtsein für die Unterscheidung dessen, was ich i.F. Basiskompetenz nenne, von demjenigen, was ich Beurteilungskompetenzen nenne: so z.B., wenn er beiläufig bemerkt, daß es einem Arzt oder Richter in zweierlei Hinsicht an Urteilkraft mangeln kann: »entweder, weil es ihm an natürlicher Urteilkraft [...] mangelt [...] oder auch darum, weil er nicht genug [...] zu *diesem* Urteile [lies: dem spezifischen Urteil des Arztes oder Richters] abgerichtet worden«, Kant, *KrV*, A134 B173, meine Hervorh.

84 Analog unterscheiden Henderson/Horgan 2009 auf dem Feld der Perzeptionskompetenzen zwischen »general perceptual competence« (im Singular) und »domain specific perceptual competences« (im Plural), ebd., 299. *Generelle* perzeptuelle Kompetenz definieren die Verfasser versuchsweise als Eigenschaft eines Subjekts, das »by virtue of training, has acquired a reasonable range of domain specific perceptual competences, and who tends to refrain from forming perceptual judgments with respect to domains about which such competence is yet to be acquired«, ebd., 317, meine Hervorheb. Die gemeinte »generelle Kompetenz kann daher als ein Perzeptionskompetenz-Gesamtmuster (3.) verstanden werden.

stinkt gegeneinander abgrenzen lassen. Die erstgenannte Größe und die drittgenannte können beide mit einem gewissen Recht als »die Urteilskraft« (eines bestimmten Subjekts) bezeichnet werden; schon dadurch erweist sich der Ausdruck als schillernd.⁸⁵

Wolfgang Wieland zieht in seiner Abhandlung über Kants Kritik der Urteilskraft bezüglich der Leistungen »der« Urteilskraft folgendes Resümee:

»Die Vielgestaltigkeit der in diesem Kapitel skizzierten Leistungen der Urteilskraft mit- samt den Techniken zu ihrer Entlastung mag zunächst verwirren. Dennoch bleibt es ein und dieselbe Urteilskraft, die in den unterschiedlichsten Bereichen am Werk ist. Sie mag in Gestalt des gemeinen Menschenverstandes die Lebenspraxis regulieren und als praktische Klugheit in Erscheinung treten; sie mag in den praktischen Disziplinen jeweils individuelle Fälle und Situationen unter der Rahmenbedingung von Normensystemen regulieren; sie mag daran mitwirken, der unbedingten Forderung des Sittengesetzes mittels approbierter Maximen im Einzelfall genüge zu tun; sie mag in Gestalt des Gewissens ein konkretes Verhalten normativ beurteilen und begleiten oder sie mag schließlich im Sonderfall ihres transzendentalen Gebrauchs objektive Erkenntnis dadurch fundieren, daß sie die Elemente ihrer apriorischen Basis aufeinander bezieht – *alle diese Fälle kommen darin überein, daß sie als Ziel ihrer Tätigkeit eine geglückte Subsumtion anstrebt, für deren Korrektheit sie eintreten will*«. ⁸⁶

Die verwirrend vielfältigen Leistungen der Urteilskraft, in ihren vielen »Gestalten«, haben dieses eine gemein: Es handelt sich um Subsumtionsleistungen. Wenn man, wie Wieland, mit der Identifikation der vielen spezifischen von ihm aufgezählten Vermögen nicht mehr beansprucht, als eben dieses gemeinsame Merkmal der jeweiligen Vermögens-Aktualisierungen herauszustellen, dann ist gegen eine solche Identifikation natürlich nichts einzuwenden. Für gewöhnlich drückt die Identifikation von Vermögen aber viel mehr aus, als Wieland hier in Anspruch nimmt. Angenommen, es würde z.B. – um einige Elemente seiner Erörterung der praktischen Urteilskraft aufzugreifen – in uneingeschränkter Weise behauptet:

- (ID) Es ist *dasselbe Vermögen* (lediglich in zweierlei Gestalt), durch dessen Ausübung einerseits konkrete Handlungen unter Maximen subsumiert werden (Leistung A), und andererseits Maximen unter das Sittengesetz (Leistung B).

Derartige Identifikationsbehauptungen lassen folgen, oder suggerieren zumindest stark, daß *jedes Subjekt*, das Leistung A vollziehen kann, auch Leistung B vollziehen kann, und umgekehrt; außerdem, daß, wer gut darin ist, A-Subsumtionen zu vollbringen, auch gut darin sein muß, B-Subsumtio-

85 Hans-Georg Gadamer hat in *Wahrheit und Methode* bekanntlich die These vertreten, daß der Begriff des *sensus communis* in Gestalt der »Urteilskraft« von der deutschen Aufklärung in einer bestimmten formalistischen Verengung rezipiert worden sei. Richtig daran erscheint mir zum mindesten, auch und gerade, was Kant betrifft, daß »sensus communis« vor Kant traditionell so etwas wie das Beurteilungskompetenz-Gesamt muster (oder jedenfalls einen bestimmten, gesellschaftlich relevanten Ausschnitt dieses Musters) bezeichnet hat, während Kant, wenn er über »Urteilskraft« spricht, meistens über die subsumtive Basiskompetenz spricht. Vgl. Gadamer 1960, bes. 29.

86 Wieland 2001, 181f., meine Hervorheb.

nen zu vollbringen, und umgekehrt. Die Wahrheit einer so verstandenen Vermögens-Identitäts-Behauptung hätte dann z.B. auch zur didaktischen Konsequenz (oder Implikatur), daß sich das A-Vermögen einüben läßt, indem das B-Vermögen eingeübt wird, und umgekehrt. (Ähnliches scheint übrigens auch zu gelten für Behauptungen der Form, daß ein Vermögensbegriff der ›Gattungsbegriff‹ eines anderen ist, und ganz allgemein für Aussagen über die logischen Relationen von Vermögen.) Ich denke, es ist offenkundig, daß all diese mutmaßlichen Konsequenzen oder Implikaturen experimenteller Nachprüfung zugänglich, und daher auch bedürftig sind. Die identifikatorische Rede von Vermögen birgt daher die Gefahr, mit einer fälschlich für rein apriorisch gehaltenen Vermögenstheorie Sachverhalte zu begründen, die von dieser Theorie einfach nicht gedeckt werden. Im ungünstigsten Fall erweisen sich die ungedeckten Konsequenzen bei empirischer Nachprüfung als falsch, und das hypostasierte identische Vermögen stellt sich als Chimäre heraus. Vor einem leichtfertigen Umgang mit Vermögens-Identifizierungen wird man auf der Hut sein müssen; sie unterlaufen allzu leicht in impliziten Formen, wenn man von »der« Urteilskraft spricht, die sich zwar in unterschiedlichen »Gestalten«, aber doch als die eine, selbige Urteilskraft manifestiere. Die Unterscheidung zwischen einer subsumtiven Basiskompetenz, einer Pluralität bereichsspezifischer Kompetenzen und dem Gesamtmuster der letzteren scheint mir geeignet, sich gegen Identifikationen mit unreflektiertem »empirischem Überschuß« zu wappnen. Nachdem diese Unterscheidungen getroffen sind, kann man dann wieder beginnen, von »der« Urteilskraft zu sprechen – sofern klargestellt wird und bleibt, was damit gemeint ist, und identifikatorische Vermögensbehauptungen vermieden werden.

»Die Urteilskraft« *in der Bedeutung der subsumtiven Basiskompetenz* ist nun in der Tat eine Größe, die sich in jedem Urteil als solchem manifestiert. Die Existenz einer solchen Fähigkeit wird durch das Kantische Regreßargument hinreichend nachgewiesen.⁸⁷ Ob diese Basiskompetenz (oder auch eine Anlage, diese Kompetenz entwickeln zu können) allerdings gut umschrieben wird, wenn man sie als »das Spezifische des so genannten Mutterwitzes«⁸⁸ darstellt, erscheint überaus fraglich. Urteilskraft als subsumtive Basiskompetenz meint eine Fähigkeit, eine bestimmte, begrifflich nicht weiter analysierbare Art von *Subsumtionsakt* zu vollführen, wie er in jeder einzelnen Subsumtion eines bestimmten Gegenstands (im allerweitesten Sinne des Wortes) unter einen Begriff ausgeführt werden muß. Zu einer gelingenden Beurteilung eines Gegenstands gehört, darin ist Wieland zuzustimmen, viel mehr als bloß ein bestimmtes Maß an subsumtiver Basiskompetenz. Eine gelingende Beurteilung erfordert z.B. auch im trivialsten Fall, den Begriff, unter den subsumiert werden soll, überhaupt erst einmal ausfindig zu machen; also das, was man als »reflektierende Urteilskraft« bezeichnen könnte – aber eben nicht in jeder Bedeutung dieses ebenfalls schillernden Ausdrucks. In jedem echten Beurteilungsakt kommen mindestens diese beiden basalen Kompetenzen zum Zuge.

Wenn nun z.B. manche Ärzte im Umgang mit den gelernten Regeln ihrer Disziplin Anwendungsdefizite zeigen (wie Kant behauptet), dann liegt es zunächst einmal gar nicht besonders nahe, diese Defizite ausgerechnet mit einem Mangel an subsumtiver Basiskompetenz zu identifizieren, wie Kant dies immer wieder erläuterungsweise tut.⁸⁹ Vielmehr sollte diese Art von Anwendungsdefiziten zu-

87 Vgl. Kant, KrV, A133 B172, sowie Wieland 2001, 151 und Enskat 2008, 552f.

88 Kant, KrV, A133 B172.

89 Vgl. z.B. ebd. A133 B172 Anm.

nächst einmal als ein Mangel an derjenigen *bereichsspezifischen* Beurteilungskompetenz gedeutet werden, die für treffliche ärztliche Diagnosen benötigt wird. Diese ärztliche Kompetenz wird man schwerlich auf die beiden basalen kognitiven Kompetenzen reduzieren können, einen Begriff zu finden und zutreffend zu präzisieren;⁹⁰ die z.B. in der Diagnose zu präzisierenden Begriffe, etwa »grip-paler Infekt« oder »Mononukleose«, rufen ja gewissermaßen ganze Kataloge von Untersuchungsmethoden auf, deren Durchführung jeweils noch ganz anders geartete und viel weitergehende Fähigkeiten erfordert, zu denen z.B. auch die Handhabung von Instrumenten und Apparaten gehören kann. Bereichsspezifische Beurteilungsakte sind typischerweise hochgradig *komplexe* Akte, und die einschlägigen bereichsspezifischen Kompetenzen typischerweise entsprechend anspruchsvoll. Vor diesem Hintergrund erscheint es reichlich abwegig, irgendeinem in medizinischen Angelegenheiten schlecht urteilenden Arzt einen Mangel an subsumtiver Basiskompetenz zu attestieren. Eine in fast jedem erdenklichen Fall völlig befriedigende Erklärung ärztlicher oder richterlicher Beurteilungsschwächen lautet, daß es den Urteilenden an bereichsspezifischen Kompetenzen mangelt. Schlechte Ärzte, Richter usw. dürften typischerweise lokale Schwächen in ihrem jeweiligen Beurteilungskompetenz-Gesamtmuster aufweisen. Mit einem Defizit an derjenigen »Urteilkraft«, die durch das Kantische Regreßargument hinreichend nachgewiesen wird, haben derartige Defizite schlicht nichts zu tun.

Auch derartige, an sich nebensächliche, Fehldiagnosen vonseiten Kants tragen mit dazu bei, das Vermögen »der« Urteilkraft zu mystifizieren.⁹¹ Denn *die* (bestimmende) Urteilkraft gibt es zwar in der Tat; als Gegenstand philosophischer Untersuchungen der Urteilkraft gibt dieses Vermögen aber, eben aufgrund seiner irreduziblen Einfachheit, gerade nichts her. Was zum Gegenstand philosophischer Untersuchung gemacht werden kann, seit Sokrates immer wieder gemacht worden ist und diese Untersuchungen auch verdient, ist vielmehr die Gesamtheit bereichsspezifischer Beurteilungskompetenzen, die insgesamt mit dem *Sammelnamen* der Urteilkraft (3.) aufgerufen wird. In diesem Sinne, und nur in diesem, werde ich von »der« Urteilkraft sprechen.⁹²

Der Gegenstand *moralphilosophischer* Untersuchungen – oder jedenfalls derjenigen, die sich induktiver Rechtfertigungsstrategien bedienen – ist die (bestimmende) *moralische* Urteilkraft. Es ist bereits deutlich geworden, daß die moralische Urteilkraft dabei nicht in ihrer schieren Faktizität interessiert,

90 Darauf weist auch Bittner 2005, 79 hin, der aber wiederum verkennt, daß gerade auch die Fähigkeit, »die Züge von Situationen« aufzufinden, die diese zu »Anwendungsfällen« von ärztlichen oder richterlichen Regeln machen, eine Fähigkeit ist, die sehr wohl als eine Form von Urteilkraft verstanden werden muß – aber freilich nicht im Sinne der subsumtiven Basiskompetenz, sondern bereichsspezifischer Beurteilungskompetenzen.

91 Vgl. Enskat 2008, 550-57; zur Lüftung der Geheimnisse »der« Urteilkraft vgl. ebd., 559-91.

92 In diesem Sinne fasse ich auch die von Enskat 2008 herausgearbeitete und verfolgte Fragestellung auf, die auf die Leistungen derjenigen, vor allem *reflektierenden*, Spielart von »Urteilkraft« abhebt, von der Urteile über das aus praktischen Gründen Wissenswerte gefällt werden: »Worauf kommt's an? (fragt die Urteilkraft)«, Kant, Anthr., 7:227f. M.E. handelt es sich auch dabei um eine, bisher stark vernachlässigte, spezifische – subsumtive und vor allem reflektive – Einzelkompetenz unter anderen derartigen Kompetenzen; und zwar unbeschadet der Tatsache, daß diese Einzelkompetenz in der Urteilspraxis geradezu omnipräsent ist und unter den praktischen Erkenntnisvermögen eine völlig einzigartige, leitende Stellung einnimmt – oder jedenfalls einnehmen sollte, wie Enskat zeigt.

in der sie zunächst einmal feststellbar ist; vielmehr ist bei moralphilosophischen Untersuchungen jederzeit in Rechnung zu stellen, daß der Gegenstand sich im Zuge der Untersuchung durch die Untersuchung wandelt, und auch wandeln sollte. Wenn man mit diesem Wandel die Hoffnung verbindet, daß er (auf lange Sicht, tendenziell) die Wahrheitstrefflichkeit der moralischen Urteilskraft steigert, kann man auch emphatisch von der *Aufklärung* der moralischen Urteilskraft⁹³ sprechen.

Kant identifiziert »die Urteilskraft« mit einer ganzen Reihe von Vermögen, die von Erkenntnistheorien unterschiedlichster Provenienz postuliert worden sind. Er nennt sie, in unterschiedlichen Kontexten, den »sogenannten Mutterwitz«;⁹⁴ den »gesunden Verstand«;⁹⁵ den »gemeinen Menschenverstand«;⁹⁶ die »gemeine Menschenvernunft«;⁹⁷ schließlich, wenn auch mit großem Vorbehalt, einen Gemeinsinn (*sensus communis*).⁹⁸

Moralische Urteile werden zwar von charakteristischen Empfindungen begleitet; und das Vermögen, sich dieser Empfindungen bewußt zu werden, kann als »moralischer Sinn« (*moral sense*) bezeichnet werden.⁹⁹ Die Phänomene des moralischen Begründens, Argumentierens, und nicht zuletzt des moralischen Intersubjektivitätsanspruches weisen jedoch darauf hin, daß diese moralischen Empfindungen von der Ausübung kognitiver Funktionen abhängig sind. Die im Zentrum sensualistischer Ethiken stehenden moralischen Empfindungen – Bewunderung, Mitleid, Empörung; allen voran aber dasjenige Gefühl, das Kant als »Achtung vor dem Sittengesetz« charakterisiert¹⁰⁰ – werden von Kant daher als *Wirkungen* einer zugrundeliegenden kognitiven Tätigkeit auf das denkende Subjekt selbst interpretiert.¹⁰¹ Das Vermögen, moralische Urteile zu fällen, wird unter dieser Voraussetzung tendenziell bereits fehlgedeutet, wenn man es als einen »Sinn« betrachtet.

Will man nun von der allgemeinen Definition der (bestimmenden) Urteilskraft unmittelbar zu einer Definition der (bestimmenden) *moralischen* Urteilskraft übergehen, so wird dies nur durch Spezifizierung der Begriffe, Regeln, Prinzipien oder Gesetze geschehen können, deren Anwendung das spezifische »Geschäft« der moralischen Urteilskraft ausmacht.

93 Vgl. Enskat 2008, 24ff. – Die moralische Urteilskraft wird, erstens, in dem Sinne »aufgeklärt«, daß distinkte Erkenntnisse *über* sie gewonnen werden; zweitens führt eben diese Aufklärung zur Verbesserung der Aussichten, *nahre* moralische Urteile zu fällen. Beide Aspekte sind im Begriff der Aufklärung unzertrennlich verbunden, den Kant verwendet, wenn er, in doppeldeutigem Genitiv, von der »Aufklärung moralischer Begriffe« spricht, vgl. Kant, GMS, 4:397.1-4.

94 Kant, KrV, A133 B172.

95 Ders., KdU, 5:169.

96 Ebd., 5:293.20f.

97 Ders., GMS, 4:403.34f. Die Systematik der Vermögen gebraucht Kant in so schillernden Formen, daß er hier in der Tat der »gemeinen Menschenvernunft« Urteilsleistungen zuspricht (»Richtmaße ihrer Beurteilung«). Auch diese Instanz identifiziert er also mit »der« Urteilskraft.

98 Ders., KdU, 5:293.30f., zum Vorbehalt vgl. ebd., 5:295.20ff.

99 Vgl. ders., KpV, 5:38-40.

100 Vgl. ebd., 5:72ff.

101 Vgl. ders., GMS, 4:460; ders., KdU, 5:300.

Ein zentraler Ort, an dem Kant sich ausgiebig mit der moralischen Urteilskraft *in specie* beschäftigt,¹⁰² ist die »Typik der reinen praktischen Urteilskraft«.¹⁰³ Er definiert die reine praktische Urteilskraft dort, wenigstens implizit, als das Vermögen, Handlungen in Raum und Zeit¹⁰⁴ unter Gesetze der reinen praktischen Vernunft zu subsumieren.¹⁰⁵ Man beachte, daß Kant moralische Urteilskraft damit keineswegs, die Korrektheit der Ergebnisse des »analytischen Ganges« aus der *Grundlegung* bereits voraussetzend, als eine Fähigkeit definiert, Maximen auf ihre Verallgemeinerungsfähigkeit hin zu überprüfen, also, die Hauptformel des Kategorischen Imperativs anzuwenden. *Welches* die Gesetze sind, die von moralischer Urteilskraft angewandt werden, bleibt definitivisch offen. Kant wählt damit die mittlere von drei vor dem Hintergrund jenes »analytischen Ganges« denkbaren Definitionen. Ich überschaue nicht, ob er diese Entscheidung allerorten durchhält; es kommt aber auch nicht viel darauf an. Wichtiger ist es zu sehen, daß alle drei Definitionen in sich sinnvoll sind, und daß die Frage nach dem, was genau es eigentlich ist, das durch moralische Urteilskraft angewandt wird, Folgen für das Verständnis moralischer Urteilskraft selbst hat, deren Ausmaß man schwerlich überschätzen kann:

- (1) Moralische Urteilskraft₁ ist die Fähigkeit, individuelle oder generische Fälle wahrheitsgemäß unter diejenigen moralischen *Prädikate* zu subsumieren,¹⁰⁶ die in den verbalen moralisch-praktischen Urteilen der »gemeinen Menschenvernunft« explizit auftreten, wie »erlaubt«, »verboten«, »geboten«, »freigestellt«, »gut«, »böse«, »recht«, »unrecht« usw.; wie auch immer der Besitzer dieser Fähigkeit diese Subsumtionen kognitiv bewerkstelligen mag.
- (2) Moralische Urteilskraft₂ ist die Fähigkeit, individuelle oder generische Fälle wahrheitsgemäß unter das geltende moralische Gesetz, bzw. unter die geltenden moralischen Gesetze zu subsumieren; welche auch immer dies sein mögen.
- (3) Moralische Urteilskraft₃ ist die Fähigkeit, individuelle oder generische Fälle wahrheitsgemäß unter dem (typifizierten) Kategorischen Imperativ zu beurteilen, wie er in der *Grundlegung* als Resultat einer Analytik der Urteile der gemeinen moralischen Menschenvernunft formuliert wird.

102 Die für Kant wichtigste Form der moralischen Urteilskraft ist das Gewissen, also das Bewußtsein des moralischen Status der *je eigenen konkreten* Handlungen; vgl. ders., *Rel.*, 6:185f. Aber die moralische Urteilskraft (auch als Vermögen konkreter Beurteilungen verstanden) kann natürlich auch an den Handlungen anderer ausgeübt werden. Zur Frage der Beurteilung generischer Handlungen durch die Urteilskraft siehe bereits oben, 1.1.5, bes. S. 50, Fn. 81.

103 Kant, *KpV*, 5:67-71; siehe unten, 2.4.

104 Das zu Subsumierende ist »eine Handlung in concreto« (ebd., 5:67.32), die »in der Sinnenwelt« (5:68.6), angetroffen werden kann. Die Betonung der Konkretheit der Handlungen braucht nicht zwangsläufig auszuschließen, daß reine praktische Urteilskraft es auch mit generischen Fällen (Handlungstypen) zu tun hat; denn deren Beurteilung hängt nicht mehr und nicht weniger von der »Typifizierung« des Kategorischen Imperativs ab, als die Beurteilung individueller Handlungen.

105 Vgl. ders., *KpV*, 5:67.28-32; 5:68.21: »die Urteilskraft unter Gesetzen der reinen praktischen Vernunft«.

106 Bzw., da die moralischen Prädikate der natürlichen Sprachen in logischer Syntax am besten als Modaloperatoren interpretiert werden: über den Wahrheitswert (deontisch) elementarer deontisch modalisierter Sätze zu entscheiden.

So angeordnet, führen die drei denkbaren Definitionen Vermögensbegriffe ein, die auf zunehmend stärkere Voraussetzungen rekurren, und von denen die zweite und besonders die dritte, wenn Kant in allen Punkten recht hätte, geeignet sein müßten, eben dasjenige selbige Vermögen näher zu charakterisieren, auf das die erste Definition gewissermaßen nur hinweist. Diese möglichen Charakterisierungen können dann in zwei (genauer: jeweils zwei) Thesen gegossen werden. Die (doppelte) These der notwendigen Koextensionalität lautet:

(NKT) Für jedes Subjekt S gilt jederzeit: Wenn S die eigene moralische Urteilskraft₁ vollständig und ungestört¹⁰⁷ ausübt, dann hätte eine Ausübung von moralischer Urteilskraft₂ (moralischer Urteilskraft₃) durch S dasselbe Resultat ergeben.

Die (doppelte) moralpsychologische These lautet dagegen:

(MPT) Für jedes Subjekt S gilt jederzeit: Wenn S die eigene moralische Urteilskraft₁ vollständig und ungestört ausübt, dann vollbringt S diese Leistung *dadurch, daß* S moralische Urteilskraft₂ (moralische Urteilskraft₃) ausübt.

Wenn ich hier von einer *moralpsychologischen* These spreche, dann bedarf dies einiger einhegenden Bemerkungen. Ich möchte damit den Aspekt des *realen Vollzugs* bestimmter mentaler Handlungen betonen. Da sich die moralpsychologische These jedoch nur auf Akteure bezieht, die ihre moralische Urteilskraft₁ »vollständig und ungestört« ausüben, macht sie *keine* Aussage darüber, wie die faktisch vorfindlichen Menschen, wie sie nun einmal sind, faktisch zu urteilen pflegen. Sie besagt vielmehr etwas darüber, wie die Menschen urteilen würden oder werden, *wenn* sie dabei *richtig* verfahren. Die moralpsychologische These ist ihrem Gehalt nach evaluativen Charakters. Ich betrachte es als völlig vereinbar mit meiner Charakterisierung als »moralpsychologisch«, daß man die moralpsychologischen These ebensogut deontisch oder normativ formulieren könnte. Bei deontischer Einkleidung wird mit ihr eine Behauptung darüber aufgestellt, durch welche psychischen Prozesse die faktisch vorfindlichen Menschen zu ihren moralischen Urteilen gelangen *sollen* – obgleich die Menschen realiter vielleicht ganz anders zu ihren Urteilen gelangen. Normativ eingekleidet, würde durch sie den Menschen eine Direktive erteilt (ein Befehl, ein Ratschlag oder ähnliches), darauf hinzuwirken (sei es durch direkten Entschluß oder, falls dies nicht in ihrer Macht steht, in indirekten Formen), daß ihre moralischen Überlegungen fortan selbst den Charakter annehmen, das geltende moralische Prinzip anzuwenden (moralische Urteilskraft₂) oder die Maximen ihres Handelns auf Verallgemeinerungsfähigkeit zu prüfen (moralische Urteilskraft₃). Zusammenfassend gesagt, handelt es sich bei der moralpsychologischen These um ein Stück *evaluativer* oder auch *normativer* Moralpsychologie.

Sollte die moralpsychologische These zutreffen, dann würde dies die These (NKT) – und damit die notwendige Koextensionalität des »gemeinen« und des kriteriengeleiteten Urteilens – implizieren und erklären. Anders gewendet, läßt sich die moralpsychologische These aber, eben deswegen, auch anhand der Koextensionalitätsthese testen. Wenn Kant in der *Grundlegung* sich sowohl auf die Über-

107 Mit »vollständig und ungestört« beziehe ich mich in Kürze auf die hochkomplexen Bedingungen, die unter 1.1.2. in der »Methode des Überlegungsgleichgewichts« zusammengefaßt worden sind; vgl. die entsprechenden Wendungen bei Rawls 2001, 29: »fully exercised and not affected by distorting influences«.

einstimmung der Urteile der gemeinen Menschenvernunft mit seinen eigenen Urteilen beruft, als auch darauf, daß dieser gemeinen Vernunft in ihren Beurteilungsakten der Kategorische Imperativ selbst »vor Augen steht, wenn auch nicht in »abgesondert gedachter« Weise; dann versteht man dies meines Erachtens am besten so, daß er sich auf jene beiden Thesen festlegt, und sich sowohl ihrer Verschiedenheit als auch ihres Zusammenhangs einigermaßen bewußt ist.

Die Unterscheidung zwischen den *Theorietypen*, die sich mit Hilfe dieser beiden Thesen unterscheiden lassen, ist natürlich nicht neu,¹⁰⁸ wird jedoch in der Kant-Forschung auch immer wieder in wenig erhellender Weise mit anderen Unterscheidungsaspekten verquickt. Barbara Herman etwa hat zwischen zwei grundsätzlichen Rollen¹⁰⁹ unterschieden, die Kants KI-Verfahren in der Sekundärliteratur zugeschrieben worden sind: die »Ableitung von Pflichten« zu ermöglichen,¹¹⁰ oder einen »Algorithmus des moralischen Überlegens« auf den Begriff zu bringen.¹¹¹ In dieser zweiten, »deliberativen« Rolle sei das KI-Verfahren ein Beitrag zu einer Moraltheorie, die eine Analyse des »intuitiven« moralischen Denkens anstrebt.¹¹² Eine so charakterisierte Moraltheorie ist offenbar nichts anderes als eine Ausarbeitung der Leitthese (MPT). Hermans Rollenunterscheidung werde ich mich gleichwohl nicht bedienen, denn sie ist bei weitem nicht so einfach und transparent, wie Hermans Anfangsdefinition es suggeriert. Herman scheint nämlich im Kontext des Modells der »Ableitung von Pflichten« unter »Pflichten« (*duties*) *unbedingte* Pflichten zu verstehen. Anders ist kaum zu begreifen, wie sie bereitwillig dem Einwand stattgeben kann, das Modell der »Ableitung von Pflichten« könne nur eine inakzeptabel rigoristische Ethik begründen.¹¹³ Ihre Unterscheidung scheint systematisch daher in fataler Weise unvollständig zu sein: Es fehlt (mindestens) ein »Modell der Ableitung *bedingter* Pflichten«. Der Rigorismuseinwand nötigt jedenfalls keineswegs dazu, den Verallgemeinerungsgedanken ausgerechnet moralpsychologisch zu implementieren.

Sowohl (NKT) als auch (MPT) umreißen jeweils ein aufgrund der Vielfalt und Vielzahl der Gegenstände, Subjekte und Gelegenheiten moralischen Urteilens, wenn überhaupt, nur schwer überschaubares ethisches Forschungsprogramm. Das liegt natürlich daran, daß die in diesen Thesen jeweils verwendeten Urteilskraft-Begriffe sich in ihrer Voraussetzungshaftigkeit extrem unterscheiden. Diese Voraussetzungen möchte ich kurz namhaft machen.

Daran, daß Subjekte über moralische Urteilskraft₁ verfügen, läßt sich wohl überhaupt nur im Rahmen einer radikalen Skepsis gegenüber der Wahrheitsfähigkeit moralischer Urteile zweifeln (oder, da die Anwendung des Urteilsbegriffs diese Wahrheits- oder Geltungsfähigkeit bereits voraussetzt, überhaupt gegenüber der Existenz moralischer Urteile); eine Form von Skepsis, die überaus ernst zu nehmen ist, mit der ich mich in dieser Arbeit aber nicht auseinandersetze. Vorausgesetzt, dieser radikale Zweifel geht fehl; dann kann moralische Urteilskraft₂ sich immer noch als inexistent (in jedem

108 Vgl. die Hinweise bei Brinkmann 2003, 21f.

109 Herman 1993a, 132: »There are two roles that are commonly assigned to the CI procedure [...]«.

110 Ebd.: »to support a derivation of duties«; ebd., 134: »derivation of duties model«.

111 Ebd., 132: »an algorithm for moral deliberation«.

112 Ebd., 134: »the formal analysis and elaboration of our intuitive manner of moral thinking«.

113 Vgl. ebd., 133; ebd., 134: »Given [...] the strength of the moral objections [...]«; ebd., 148: »the derivation-of-duties problem of rigorism«.

Subjekt) erweisen; nämlich dann, wenn es singuläre, aber keine generellen moralischen Wahrheiten geben sollte.¹¹⁴ Einen, wenn schon nicht hinreichenden, so doch starken Grund für die Annahme genereller moralischer Wahrheiten bildet aber das Faktum vor- und außerwissenschaftlichen moralischen Argumentierens, das zugleich die Versuche wissenschaftlicher Theoriebildung auf ethischem Gebiet motiviert.

Ungleich anfälliger gegen skeptische Einwände ist dagegen moralische Urteilskraft₃. Der Haupteinwand ist hier aber von ganz anderer Art. Zweifelhaft erscheint hier weniger, daß es Subjekte gibt, die die so definierte Urteilskraft *besitzen*. Es wird ja kaum bestritten, und läßt sich auch leicht zeigen, daß der Kategorische Imperativ, zumal in Gestalt des Verallgemeinerungsgedankens, von Personen, die diesen Gedanken in der einen oder anderen Weise aufgefaßt haben, mit ganz bestimmten Resultaten angewandt werden kann. Die legitime Skepsis richtet sich vielmehr darauf, ob so definierte »moralische Urteilskraft« den Namen verdient, den man ihr zuweist. Diesen verdient sie nämlich nur dann, wenn sie tatsächlich Resultate produziert, die mit den Resultaten der Ausübung moralischer Urteilskraft₁ übereinstimmen. Wenn sich zeigen sollte, daß die Anwendung des Kategorischen Imperativs (ganz gleich, wie man ihn nun im Einzelnen interpretiert) in besonderen und konkreten Fällen mit den Urteilen der gemeinen Menschenvernunft über dieselben Fälle, aufs Ganze gesehen, nicht harmoniert, dann handelt es sich bei der dritten Definition zwar nicht gerade um die Einführung einer chimärischen Fähigkeit; doch die Absicht (die ich hier voraussetze), moralische Urteilskraft₁ durch Einführung von moralischer Urteilskraft₃ zu *charakterisieren*, schlägt dann unweigerlich fehl.

Zu den *Voraussetzungen*, die ich in meiner Arbeit eingehen werde, zählen die mit den ersten beiden Begriffen moralischer Urteilskraft verbundenen, nicht aber die mit dem dritten verbundenen. Wenn ich von (moralischer) Urteilskraft spreche, so meine ich im Folgenden (sofern ich nichts Gegenteili- ges anmerke) ausschließlich Urteilskraft im *ersten* Sinne. Daß es Urteilskraft im zweiten Sinne gibt, betrachte ich als eine Arbeitshypothese, die ich nirgends in Zweifel ziehe. Ob der Kategorische Imperativ eine adäquate Analyse der moralischen Urteilskraft₁ liefert, und wenn ja, ob lediglich im Sinne der These der notwendigen Koextensionalität, oder ob auch im Sinne der moralpsychologischen These, sind für mich offene Fragen. Den mit Abstand wichtigsten Ausschnitt meines eigentlichen Themas stellt die These der notwendigen Koextensionalität dar, die immer wieder und in den verschiedensten Hinsichten auf den Prüfstand gestellt werden wird.¹¹⁵ Ob der Kategorische Imperativ, oder ein verwandtes Prinzip, moralisch kompetenten Subjekten in ihren moralischen Urteilen »vor Augen steht«, und wenn ja, in welchem Sinne; sogar, ob es überhaupt ein wünschenswerter Zustand wäre, wenn alle Akteure jedes ihrer moralischen Urteile konsequent mit einem kriteriellen Verfahren zu begründen versuchten¹¹⁶ – all diese Fragen werde ich fast vollständig ausklammern.

114 Zur Frage der sog. Supervenienz oder Universalität singulärer moralischer Urteile vgl. Hare 1952.

115 Auf die moralpsychologische These komme ich unten unter 2.8.3. noch einmal zurück.

116 Man könnte z.B. daran denken, auch für eine an Kant angelehnte Ethik eine Differenz einzuführen zwischen der Definition des Rechten bzw. Guten einerseits und der Anerkennung moralischer Faustregeln andererseits, wie es einige Spielarten des Utilitarismus vorsehen; vgl. McNaughton 1998.

Zudem hat meine Untersuchung auch nicht die moralische Urteilkraft in der ganzen Breite ihrer möglichen Anwendungen zum Gegenstand. In erster Linie frage ich danach, ob der Verallgemeinerungsgedanke als ein Kriterium des *Rechten und Unrechten*, oder irgendeines Teilbereichs des Rechten und Unrechten, taugt. Im Anschluß an die Unterscheidung der drei Begriffe moralischer Urteilkraft kann ich nun auch in unproblematischer Weise von *juridischer* Urteilkraft¹¹⁷ sprechen, als dem Vermögen, individuelle oder generische Fälle wahrheitsgemäß unter die moralischen¹¹⁸ Prädikate »recht« und »unrecht« (und deren deontische Derivate und Synonyme) zu subsumieren. Ich verweise hier nur am Rande darauf, daß die Rede von einer juridischen Urteilkraft, *als so verstandene*, mit Kants Behauptung nicht in Konflikt gerät, daß Rechtspflichten Pflichten von »enger Verbindlichkeit« sind, die der Urteilkraft keinen *Spielraum* der Beurteilung lassen.¹¹⁹ Die so verstandene Rede von der juridischen Urteilkraft harmoniert vielmehr mit Kants gelegentlichen Erwähnungen einer Urteilkraft, die mit Gerechtigkeitsurteilen befaßt ist, und die er mit jenem »Gerechtigkeitssinn« identifiziert,¹²⁰ den Kant lieber nicht als einen »Sinn« bezeichnet wissen möchte, weil dessen Betätigung nicht den Charakter passiven Rezipierens hat, sondern kognitive Leistungen involviert.

Die Art, in der ich mich auf juridische Urteilkraft berufen werde, wird bestimmt sein durch die Aufgabenstellung, zu überprüfen, ob die Anwendung des Verallgemeinerungsgedankens auf generi-

117 Enskat 2008 bindet seine Taxonomie der praktischen Beurteilungskompetenzen an eine Liste von »Gestalten normierbaren Handelns«, und unterscheidet von daher moralische, politische, utilitäre, konventionale und eben auch *rechtliche* Urteilkraft; vgl. ebd., 26f., 91. Die Bezeichnung »juridisch« wähle ich, um diesen Typus von Urteilkraft verbal möglichst deutlich abzugrenzen von einer Kompetenz der Anwendung positiven Rechts, wie sie durch eine Kombination aus rechtswissenschaftlichem Studium und juristischer Praxiserfahrung erworben wird. Letztere identifiziert Kant mit der »Jurisprudentialia«, MdS, 6:229.11f.

118 Den Ausdruck »moralisch« verwende ich in meiner gesamten Arbeit in dem weiten Sinne, in dem auch Kant ihn (noch) durchgängig verwendet hat. Dieser Hinweis erscheint mir nötig, weil meine Klassifikation juridischer Prädikate (Normen, usw.) als »moralisch« mit mancher modernen Gebrauchweise dieses Ausdrucks kollidiert. So ist beispielsweise die Rechtsphilosophie beständig bemüht, ihren Gegenstand, das Recht, gegen die »Sitten« und die »Morak« *abzugrenzen*; vgl. Hart 1961, 237ff. Unter einer »moralischen Norm« wird in diesen Zusammenhängen dann häufig nichts anderes als die, mit den Methoden der empirischen Soziologie nachprüfbare, Tatsache verstanden, daß die Mitglieder einer Gruppe wechselseitig bezüglich ihres Verhaltens eine bestimmte generalisierte, verfestigte Erwartung hegen und dazu neigen, auf nicht erwartungskonformes Verhalten mit bestimmten Formen von Sanktionen zu reagieren. Zum soziologischen Normbegriff vgl. Popitz 1961 im Ganzen; zur Relevanz dieses Normbegriffs in der Rechtsphilosophie vgl. Alexy 1992, 31ff. – Demgegenüber will ich hier nur festhalten, daß Kant sich zum einen nicht um eine Beschreibung der Sitten bemüht, wie sie faktisch sind, sondern vielmehr fragt, wie die Sitten beschaffen sein *sollen*. Zum anderen gehören zu den moralischen Normen für Kant in ganz selbstverständlicher Weise auch die *juridischen* Normen, also die Normen des Rechts *a priori*; vgl. ders., MdS, 6:214; 6:242. Der Ausdruck »moralisch« bedeutet auch in diesem Zusammenhang nichts anderes als »zum freien Verhalten überhaupt, d. i. zu den Sitten gehörig« (Kant, GMS, 4:417.1f.). Dem modernen Gegensatz von »Recht und Morak« korrespondiert in Kants begrifflichem Rahmen noch am ehesten die Differenz der »Rechtspflichten und der Tugendpflichten«.

119 Vgl. Kant, AA 23:389.28-32; Wieland 2001, 161-63.

120 Kant, KdU, 5:293.11-13: »Man giebt oft der Urtheilskraft [...] den Namen eines Sinnes und redet von einem Wahrheitssinne, von einem Sinne für Anständigkeit, Gerechtigkeit u.s.w. [...]«.

sche Fälle zu Resultaten führt, die mit den vollständigen und ungestörten Leistungen der juristischen Urteilkraft übereinstimmen. Die Urteilkraft tritt dabei vor allem als Gegenstand eines Kriteriums des Rechten und Unrechten auf, im Hinblick auf den sich die *Adäquatheit oder Inadäquatheit* des Kriteriums bemessen läßt; zum anderen als Gegenstand eines Aufklärungsversuchs im Sinne des Rawls'schen Überlegungsgleichgewichts. In der einen oder anderen von diesen beiden Weisen könnten sich die allermeisten Ethiker, wenn sie es wollten, auf die Urteilkraft beziehen.

1.1.6. ZUM THEORETISCHEN MISSBRAUCH DES BEGRIFFS DER URTEILKRAFT

Eine mißbräuchliche *Mystifizierung* des Begriffs der Urteilkraft setzt indessen dann ein, wenn die Urteilkraft als eine *methodische Alternative* zum in der Ethik üblichen Wechselspiel zwischen Theorie und belastbaren Urteilen stilisiert wird. Die Betätigung von Urteilkraft, wie Kant sie versteht, und wie ich sie bis hierher eingeführt habe, ist keine Methode, und folgt auch keiner Methode; weder einer wissenschaftlich-ethischen, noch einer vorwissenschaftlichen; vielmehr sind die Manifestationen der Urteilkraft mögliche und erfolgversprechende Gegenstände für die Anwendung wissenschaftlicher Methoden.¹²¹ Das muß für diejenige Urteilkraft, die Maximen unter das Sittengesetz subsumiert, ebenso hervorgehoben werden wie für diejenige, die konkrete Handlungen unter Maximen subsumiert: Für beide Typen von Urteilkraft hat in gleicher Weise zu gelten, daß sie nicht selbst methodisch sind, sondern methodisch »auf den Begriff gebracht« werden können – vorausgesetzt, daß einschlägige Versuche der Theoriebildung einen günstigen Verlauf zeigen.

Der Vorbehalt des günstigen Verlaufs ist natürlich alles andere als trivial. Gewiß ist es denkbar, daß sämtliche Versuche, die moralische Urteilkraft₁ in Gestalt eines kriteriellen Prinzips oder Regelwerks »auf den Begriff zu bringen«, radikal scheitern. Dieses radikale Scheitern würde dann jedoch zugleich bedeuten, daß der kognitivistische Ethikansatz, den gerade Kant in prominenter Weise vertritt, insgesamt scheitert, weil dadurch der methodisch grundlegende Befund Kants in Frage gestellt würde, daß das moralische Urteilsvermögen ein *rationales* Vermögen ist, dessen Ausübung anhand von explizierbaren Regeln kritisiert werden kann, die als Richtigkeitsstandards fungieren. Gleichwohl: Daß die moralische Urteilkraft₁ einer *adäquaten* und, so weit man dies vernünftigerweise fordern kann, auch *vollständigen* Modellierung zugänglich ist, ist eine *Hypothese*, von der vorderhand einfach nicht abzusehen ist, ob sie sich im Verlauf von Untersuchungen, wie ich sie in den nachfolgenden Kapiteln anstellen werde, bewähren wird, oder nicht.

121 Oder um es mit Bittner 2005, 76 zu sagen: Wenn Urteilkraft in einer Theorie nur als Explanans und nicht zugleich auch als Explanandum behandelt wird, sieht sie »nach einer virtus dormitiva aus. Nicht das erregt Verdacht, daß die Fähigkeit und das Produkt beide mit Hilfe des Worts »Urteil« gekennzeichnet werden. Verdacht erregt, daß wir über die Fähigkeit nicht mehr erfahren, als daß ihr Gebrauch zu diesem Produkt führt. [...] es ist [...] nicht unvernünftig, um eine Erklärung dessen zu bitten, was einer tut, der seine Urteilkraft gebraucht. Ohne eine weitere Erklärung haben wir bloß ein Wort, nicht eine Theorie, geboten bekommen«.

Daß es sich um eine der Untersuchung im höchsten Maße fähige und bedürftige Hypothese handelt, wird jedoch allzu leicht übersehen, wenn man die oben getroffenen Unterscheidungen vernachlässigt. Natürlich läßt sich schlüssig dafür argumentieren, daß die Leistungen der *subsumtiven Basiskompetenz* namens »bestimmende Urteilskraft« der philosophischen Theoriebildung unzugänglich sind. Daraus folgt jedoch nicht im geringsten, daß auch die anspruchsvolleren Leistungen der bereichsspezifischen Kompetenz der moralischen Urteilskraft₁ der philosophischen Theoriebildung unzugänglich wären. Alles, was sich vorderhand einsehen läßt ist, daß *jede erdenkliche* Theorie der moralischen Urteilskraft₁ in dem Sinne *unvollständig* bleiben muß, daß sie schlechterdings nur etwas Allgemeines sein kann – ein universeller Satz, oder eine Konjunktion universeller, mehr oder weniger komplexer Regeln. Die Erkenntnis, ob diese oder jene reale konkrete Handlung recht oder unrecht ist, läßt sich nicht ohne den Vollzug von Subsumtionshandlungen erzielen. Es ist aber auch nicht die Aufgabe einer Theorie, irgend jemandem die Ausübung *sämtlicher* subsumtiven Kompetenzen zu ersparen; und deshalb ist diese vorderhand einsehbare Einschränkung so gewiß wie banal. Man beginne jedenfalls einen fatalen Fehlschluß, wollte man der moralischen Urteilskraft₁ die Theorietauglichkeit allein durch Hinweis auf Kants Regreßargument absprechen.

Die moralische Urteilskraft₁ verspricht durchaus einen lohnenden *Gegenstand* ethischer Theoriebildung abzugeben. Mit einer ganz anderen Rolle wird die Urteilskraft dagegen bedacht, wenn Ethiker den Ausdruck »moralische Urteilskraft« in ihren ethischen Theorien selbst als Explanans verwenden¹²² und diese dadurch sowohl ihrer Informativität berauben, als auch der Kontrollierbarkeit entziehen. Auf eine derartige *Immunsierung gegen Kritik* läuft z.B. Otfried Höffes Rekonstruktion von Kants ethischer Theorie hinaus.¹²³ Da der Kategorische Imperativ nur Maximen und nicht Handlungen betreffe, stellt sich Höffe zufolge im Rahmen der Kantischen Ethik auch nach Anwendung des Moralkriteriums noch eine nichttriviale Aufgabe: nämlich die, die konkreten individuellen Handlungen ausfindig zu machen, durch die die als geboten, verboten oder freigestellt erkannten Maximen *in concreto* ausgeübt werden können. Diese Aufgabe ist es, die Höffe der moralischen Urteilskraft zuweist.¹²⁴

122 Man kann diese Absicht gar nicht klarer zum Ausdruck bringen als es Lukow 2003, 419 tut, wenn er vorschlägt, das gängige Verständnis des Verhältnisses von moralischer Urteilskraft und Kategorischem Imperativ folgendermaßen zu modifizieren: »The modification of the understanding of the role of the test of the categorical imperative is that the test itself requires exercise of judgment«.

123 Vgl. z. F. Höffe 2004. Dieselben Thesen finden sich, in gleichlautenden Formulierungen, allerdings bereits in einem wesentlich früheren Aufsatz Höffes; vgl. ders. 1977a (überarbeitete Fassung), 94-98.

124 Die Rollenzuweisung bei Höffe stimmt dabei im Wesentlichen mit der bei Wieland überein. Wieland wie auch Höffe zufolge kann es eine *genuin moralische* Urteilskraft dabei eigentlich gar nicht geben; besonders deutlich wird dies bei Wieland 2001. Die einzige moralisch-praktische Funktion, die Wieland der Urteilskraft innerhalb seines Interpretationsrahmens zuzuweisen vermag, ist die Subsumtion konkreter Handlungen unter generische Maximen, vgl. ebd., 162. Maximen sind aber selbst keine moralischen Urteile, woran sich auch dadurch nichts ändert, daß ein moralisches Urteil über sie gefällt wird. Die Subsumtion einer Handlung unter eine Maxime gehört daher nicht zum eigentlich moralischen Denken; schon deshalb, weil derartige Subsumtionen auch ganz unabhängig von moralischen Überlegungen vorgenommen werden können (etwa in rein epistemischen, vgl. Kant, Orient., 8:146*). Maximen wiederum werden zwar,

»Die [sc. Pflicht-] Maximen geben nur den allgemeinen Grundriss einer Handlung an. Die zur Konkretisierung erforderlichen produktiven Interpretations- und Beurteilungsprozesse nach Maßgabe der Maximen vorzunehmen, ist Aufgabe der Urteilskraft [...] Wenn die Verallgemeinerung Maximen betrifft und die Aufgabe, Maximen mit konkreten Situationen zu vermitteln, einer anderen Instanz, der (sittlichen) Urteilskraft überantwortet ist, dann wird die Anwendung des kategorischen Imperativs auf konkrete Handlungen methodisch zu einer zweistufigen und das ganze Feld der Normenbegründung zu einer zweiteiligen [...] Aufgabe.«¹²⁵

Der erste Teil der »zweiteiligen Aufgabe, zu der Höffe die »Exposition und Legitimation des kategorischen Imperativs als Moralkriterium«, die Erörterung des moralrelevanten Freiheitsbegriffs und die Anwendung des kategorischen Imperativs auf Maximen zählt,¹²⁶ ist offenbar eine Aufgabe, die durch die Auffindung, Formulierung, gegebenenfalls die Ableitung und schließlich auch durch die Anwendung allgemeiner Prinzipien bewältigt werden kann, also kurz gesagt, mit dem in den vorangegangenen Abschnitten dargelegten Methodenrepertoire. Für den Übergang zum zweiten Teil der Aufgabe signalisiert Höffe dagegen einen radikalen Bruch mit jenen Methoden:

»Die Konkretisierung eines moralischen Handelns: die »Anwendung« von sittlichen Maximen in konkreten Situationen mit Hilfe einer (sittlichen) Urteilskraft, [...] [ist] eine »sittlich-hermeneutische« Aufgabe.«¹²⁷

Das Stichwort der *Hermeneutik* dürfte indessen auf den (angeblichen) methodischen Gegensatz von Erklären und Verstehen abzielen¹²⁸ und richtet sich gewöhnlich gegen die Suche nach, bzw. das Operieren mit allgemeinen Regeln (oder gar Gesetzen) im Bereich der Geisteswissenschaften, also des historisch Konkreten.¹²⁹ Höffe versäumt nicht zu betonen, daß die Subsumtion von Handlungen unter Maximen selbstverständlich nicht der bloßen Willkür überlassen bleiben soll:

auch nach Wieland, ihrerseits unter dem Sittengesetz beurteilt. Da er »die« Urteilskraft jedoch allein da am Werk sieht, wo sie einen »Ermessensbereich«, ebd., 160f., vorfindet, der ihr die Möglichkeit zu nicht-trivialen, produktiven Leistungen eröffnet, kann er diese genuin moralische Beurteilung gerade nicht als eine Leistung der *Urteilskraft* interpretieren; schließlich verlangt das Sittengesetz *ausnahmslose* Befolgung. Mir scheint, daß Wielands Interpretation der moralisch-praktischen Urteilskraft damit in Widerspruch zu Kants Ausführungen in der »Typik der reinen praktischen Urteilskraft« gerät: Die Urteilskraft ist nach Kant keineswegs nur dann am Werk, wenn sie Handlungen unter Maximen subsumiert, sondern gerade auch dann, wenn sie das Sittengesetz auf Maximen anwendet. Der Fehler unterläuft Wieland m.E. deshalb, weil er die Bedeutung der Ermessensspielräume und der produktiven Leistungen »der« Urteilskraft in diesen Spielräumen überbetont. Wenigstens in systematischer Hinsicht wäre es m.E. wünschenswert, subsumtive Kompetenzen einerseits und Ermessens-Kompetenzen andererseits auf begrifflicher Ebene erst einmal möglichst sauber voneinander zu isolieren und jeweils phänomenal auszuweisen, bevor dann im zweiten Schritt die Beziehungen zwischen diesen beiden Kompetenztypen geklärt werden können. Die verkappt identifikatorische Rede von »der« Urteilskraft läßt derartige Probleme leicht übersehen.

125 Höffe 2004, 256.

126 Ebd., 256f., 3.1) bis 3.3).

127 Ebd., 257.

128 Zur Wissenschaftstheorie der Geisteswissenschaften siehe in anderem Zusammenhang auch unten, 3.6.5.3..

129 Vgl. dazu auch die Erwähnung der »je neu feststellbare[n] geschichtliche[n] Situation«, ebd., 256.

»In einer Maxime findet man weder die genaue Beschreibung einer konkreten Handlung noch deshalb einen Entscheidungsspielraum für freie Willkür. In ihrer Bestimmung der Verbindlichkeit liegt vielmehr eine eigene, allerdings methodisch wenig vertraute Art von Genauigkeit vor. Für sie hat Aristoteles den Begriff des Umriss- oder Grundriss-Wissens geprägt [...] [Der Handelnde wird] aufgefordert, in entsprechenden Beurteilungsprozessen die individuellen Gestalten sittlichen Handelns je neu und je selbst zu erfinden und im eigenen Tun und Lassen Wirklichkeit werden zu lassen.«¹³⁰

Die unterstellte Leistung der Urteilstkraft in den einschlägigen Subsumtionen soll einerseits den Charakter eines kreativen »Erfindens« konkreter Handlungen haben, andererseits aber der freien Willkür keinen Spielraum bieten; sie soll »genau« sein, doch ohne rational kontrollierbar zu sein – denn dies hieße ja nichts anderes, als die allgemeinen Regeln zu suchen, mit denen diese geheimnisvolle Kraft übereinstimmt (These der notwendigen Koextensionalität) oder nach denen sie sogar verfährt (moralpsychologische These). Der sich aufdrängende Eindruck, daß Leistungen, wie Höffe sie postuliert, schlicht ein Ding der Unmöglichkeit sind, wird auch durch die Berufung auf Aristoteles und Kant schwerlich zerstreut. Höffe treibt die Mystifizierung der Urteilstkraft auf die Spitze.

Es soll hier nicht bestritten werden, daß sich mit dem historischen »Takt«,¹³¹ auf den Höffe hier mit dem vieldeutigen Ausdruck »Urteilstkraft« offenbar letztlich anspielt, ein guter Sinn verbinden läßt; und ebensowenig, daß sich nach der Begründung allgemeiner Normen mit Hilfe des KI-Verfahrens immer noch die Aufgabe stellt, diese Normen *in concreto* anzuwenden.¹³² Völlig unbegründet und auch nicht plausibel kommen aber zwei Annahmen daher, die Höffe mit diesen Selbstverständlichkeiten verbindet: zum einen, daß in moralischen Beurteilungen, *neben* der reinen praktischen Vernunft, noch eine *moralsspezifische* Form von Urteilstkraft ins Spiel komme (»[...] mit Hilfe einer (sittlichen) Urteilstkraft [...]«); zum anderen, daß diese moralsspezifische Form von Urteilstkraft *nichttriviale, kreative* Subsumtionen leiste (»[...] je neu und je selbst zu erfinden [...]«).

Einem Akteur, der versucht, einer allgemeinen Gebotsnorm wie z.B. dem biblischen Liebesgebot gerecht zu werden, ist durch die Norm notwendigerweise ein Spielraum der Ausführung vergönnt; und innerhalb dieses Spielraums bleibt es ihm überlassen, wie er handelt. Er darf innerhalb dieses Spielraums seine Kreativität walten lassen und sich z.B. die ausgefallensten Geschenke ausdenken, um anderen eine Freude zu machen. Indem allgemeine Normen die reale Instantiierung eines allgemeinen Typs verlangen, fordern sie gewissermaßen *als solche* dazu auf, reale Ereignisse hervorzubringen, die, als solche, immer mehr Eigenschaften aufweisen, als irgendein handhabbarer Normsatz aufzählen könnte. Wenn man diesen Punkt mit Emphase herausstellen will, mag man hier von Krea-

130 Ebd.

131 Vgl. Gadamer 1960, 12-14.

132 In unverfänglicher Weise weist darauf z.B. Illies 2007, 308 hin: »[...] a priori gerechtfertigte Urteile [können und sollen] *anschließend* [sc. nach ihrer Begründung durch das KI-Verfahren] auf spezielle Situationen in einer kontingenten Erfahrungswelt angewandt werden. Auf dieser untergeordneten Ebene urteilt dann nicht mehr die praktische (reine Vernunft), sondern eine »durch Erfahrung geschärfte Urteilstkraft«, Hervorheb. Illies. Man fragt sich freilich, warum diese Selbstverständlichkeit überhaupt der Erwähnung bedarf, wenn es sich bei den beiden unterschiedenen Ebenen und Aufgaben um eben dieselben handelte, die auch durch allgemeine *deskriptive* Sätze aufgeworfen werden.

tivität sprechen.¹³³ Gerade diese Form von Kreativität, nämlich die kreative Realisierung von im Geist konzipierten Gegenständen, ist jedoch, erstens, nicht Urteilskraft, sondern eine Kombination aus Einbildungskraft und Verstand. Und zweitens handelt es sich auch nicht um ein *moralsspezifisches* Vermögen. Die Einbildungskraft und der Verstand werden, wenn man so will, im Dienst der Moral tätig; dieser Umstand allein rechtfertigt es aber nicht, von einer ›moralischen Einbildungskraft‹ oder einem ›moralischen Verstand‹ zu sprechen.

Eine von Höffe nicht erwähnte, aber wichtige Quelle, aus der sich die Ansicht von der *Kreativität* der bestimmenden Urteilskraft immer wieder von Neuem zu speisen scheint, ist die Problematik der ›Anwendung‹ positiver Gesetze durch den Richter. Deutlich wird das bei Wolfgang Wieland,¹³⁴ der die angebliche *Produktivität* der Urteilskraft gerade auch anhand der richterlichen Urteilskraft illustrieren zu können glaubt.¹³⁵ Manche Formulierung, die ihm dabei unterläuft, erweckt indessen geradezu den Verdacht der Inkonsistenz, z.B. wenn er schreibt, die allgemeinen positivrechtlichen Normen könnten »niemals so formuliert werden, daß sie randscharf auf jeden einschlägigen Einzelfall passen«. Wie wenn nicht durch die allgemeine Norm selbst sollte bestimmt werden, welches die für diese Normen ›einschlägigen‹ Einzelfälle sind? Daß Richter mit unklaren Fällen konfrontiert sind, läßt sich nicht bestreiten; doch gab und gibt es in der Rechtsphilosophie Theoretiker, die die einschlägigen Phänomene ganz anders interpretiert haben.

Zu (fast) jedem Begriff (nicht nur) der Rechtssprache lassen sich Individuen ausfindig machen, die weder eine zutreffende affirmative noch eine zutreffende negative Prädikation des Begriffs zulassen. Als einem lebendigen Sprachgebrauch entnommene Begriffe sind Rechtsbegriffe typischerweise semantisch vage, im Sinne von partiell indeterminiert.¹³⁶ Gleichwohl fällen Richter auch über unklare Fälle Urteile. Wielands Deutung dieses Phänomens suggeriert, der Richter besitze ein besonderes Erkenntnisvermögen namens ›produktive bestimmende juristische Urteilskraft‹, das es ihm ermöglicht, diesen Nebel der Vagheit gewissermaßen zu durchdringen. Diese Deutung ist aber weder alternativlos noch plausibel. Der rechtspositivistischen Auffassung zufolge greifen Richter stillschweigend in die Bedeutung des unscharfen Gesetzes oder Terms ein (determinieren es für den jeweiligen Fall), und vollführen dann eine triviale Subsumtion, entscheiden den Fall also gewissermaßen durch eine rückwirkend erlassene Norm. Der Richter ist dabei, dieser Auffassung zufolge, *juristisch* nicht an eine bestimmte Entscheidung gebunden, sondern verfügt über ›freies Ermessen‹.¹³⁷ Man beachte dabei, daß Rechtspositivisten als solche keineswegs darauf festgelegt sind, Richtern auch nur den geringsten *moralischen* Ermessensspielraum zuzubilligen; ebensowenig wie sie darauf festgelegt sind, den Rechtssubjekten eine bedingungslose *moralische* Gehorsamspflicht gegenüber dem positiven Recht zuzumuten.

133 Mit dem Vorbehalt allerdings, daß Pflichterfüllung auch relativ unkreativ ausfallen kann – selbst wenn sie den Charakter einer Schenkung annimmt.

134 Vgl. Wieland 1998.

135 Vgl. bes. ebd., 7f., 14.

136 Hart 1961, 177f. hat das die offene Struktur, ›open texture‹ der Rechtssprache genannt. Zu den Ursachen und Dimensionen der in natürlichen Sprachen praktisch allgegenwärtigen Vagheit und den Mitteln, mit ihr fertigzuwerden, vgl. Quine 1960, 222-228.

137 Vgl. Hart 1961, ebd. sowie 281f.; Dworkin 1977, 64-81.

Wie sich Wielands Deutung der Phänomene vermeiden läßt, ohne auf einen positivistischen Rechtsbegriff zu rekurrieren, hat Ronald Dworkin gezeigt:¹³⁸ Das positive Recht selbst umfasse, neben den erlassenen Rechtsregeln, auch unverfügbare Prinzipien der Gerechtigkeit, die nicht nur den moralischen, sondern vor allem auch den positivrechtlichen Ermessensspielraum von Richtern in Anbetracht »schwieriger Fälle« weiter einengen. In dem dann noch verbleibenden Spielraum sind sie verpflichtet, utilitäre »Zielsetzungen« zu berücksichtigen. Wenn es nun z.B. die Kenntnis von Gerechtigkeitsprinzipien und Zielsetzungen ist, die die richterliche Entscheidung schwieriger Fälle möglich machen und leiten sollen, dann führt es in die Irre, der bestimmenden Urteilstkraft selbst irgendwelche »produktiven« Leistungen zuzuschreiben. Die Fähigkeit, schwierige Fälle zu entscheiden, beruht dann allein auf der Einbeziehung, bzw. dem Erlassen, zusätzlicher Normen – oder, traditionell gesprochen, auf einer Mischung aus reiner praktischer Vernunft und der Maximierung der kollektiven Wohlfahrt.

Um die Überlegungen und Kritikpunkte dieses Abschnitts zusammenzufassen: Die moralische Urteilstkraft ist der allgegenwärtige Gegenstand normativ-ethischer Theorien, und der Prüfstein eines jeden Moralkriteriums. In zeitweiliger Ermangelung von Kriterien mag man besondere Arten von Urteilstkraft in der Theorie erwähnen, gleichsam als Platzhalter für noch zu erarbeitende Theorieteile. Die Berufung auf Urteilstkraft taugt aber nicht dazu, dem Theoretiker die Ausarbeitung dieser Theorieteile zu ersparen. Wenn dies gelegentlich anders gesehen wird,¹³⁹ dann beruht dieser Irrtum meines Erachtens auf einer Verwechslung von »Urteilstkraft« als bereichsspezifischer Einzelkompetenz mit »Urteilstkraft« als nicht weiter analysierbarer, elementarer Basiskompetenz.

1.1.7. URTEILSKRAFT ALS UNTERSUCHUNGSPARADIGMA

Angesichts der vielen Fallstricke, die die Rede von der Urteilstkraft umgeben und die beständig zu Mystifizierungen der einen oder anderen Art Anlaß geben, drängt abschließend die Frage nach Beantwortung, welcher Gewinn es rechtfertigen kann, die Instanz, an der sich ethische Theorien zu bewähren haben, trotzdem als eine Form ausgerechnet von Urteilstkraft anzusprechen. Ließe sich nicht an jeder Stelle, an der ich von Leistungen der moralischen Urteilstkraft gesprochen habe, und noch sprechen werde, mindestens ebensogut von Leistungen der »reinen praktischen Vernunft« oder des »reinen Willens« sprechen? Schließlich manifestieren ja auch diese Vermögen sich, wenn sie sich überhaupt manifestieren, in Handlungen und *Urteilen*. – Zwei Gründe sprechen aus meiner Sicht gegen diese Alternative; und damit komme ich zugleich zu einer umrißhaften Aussicht darauf, was man als das *Untersuchungsparadigma der Urteilstkraft*¹⁴⁰ dem Paradigma der Vernunft in sinnvoller und fruchtbarer Weise gegenüberstellen könnte.

138 Vgl. Dworkin 1977, 144-221.

139 Einen entsprechenden Trend diagnostiziert Timmons 2006, 174f.

140 Ich hoffe, ich konnte durch die Abgrenzung zu Wieland und Höffe bereits deutlich machen, daß und inwiefern ich unter dem Urteilstkraft-Paradigma etwas grundlegend anderes verstehe als die meisten anderen Untersuchungen, die mit dem Ausdruck »Urteilstkraft« operieren.

Erstens: Kant konzipiert die reine praktische Vernunft, bzw. den reinen Willen, als Vermögen, nach der *Vorstellung* des Sittengesetzes zu handeln.¹⁴¹ Die Art und Weise, wie das Sittengesetz in konkreten Beurteilungsakten *bewußt* ist, bestimmt er aber teils bloß metaphorisch als ein nonverbales vor-Augen-stehen,¹⁴² teils in zwar nichtmetaphorischer, aber systematisch letztlich doch völlig unbefriedigender Form, als ein Bewußtsein, das so schwach ist, daß es vom urteilenden Subjekt nicht von anderen Vorstellungen unterschieden werden kann;¹⁴³ und teilweise scheint er sogar, unter völliger Mißachtung seiner repräsentationalistischen Definition, die Möglichkeit einzuräumen, daß der moralisch Urteilende seine reine praktische Vernunft betätigt *ohne jegliches* Bewußtsein des Sittengesetzes.¹⁴⁴ Das Vernunft-Paradigma weist in diesem Punkt einen erheblichen bewußtseinstheoretischen Nachholbedarf auf. Denn ob eine Vorstellung des Sittengesetzes sich phänomenal ausweisen läßt; ob sich in widerspruchsfreier Weise von einem nicht ausweisbaren Bewußtsein überhaupt sprechen läßt; und ob schließlich das prätendierte Bewußtsein von propositionaler Struktur ist, all das sind überaus anspruchsvolle Anschlußfragen. Von ihrer Beantwortung hängt entscheidend ab, mit welchem Recht und in welchem präzisen Sinne das Vermögen, das in diesem angeblichen Bewußtsein angeblich aufscheint, als eine Gestalt von *Vernunft* angesprochen werden kann. Das Vernunft-Paradigma ist daher traditionell mit starken Voraussetzungen verbunden. Seine Operationalisierung erfordert, diese entweder zu klären und zu plausibilisieren, oder aber, es von diesen Voraussetzungen zu befreien. Wenn ich richtig sehe, gelangt man auf dem zweiten Weg dann zu nichts anderem als dem, was ich mit dem Paradigma der Urteilskraft meine. Dieses setzt lediglich voraus, daß *besondere und konkrete Urteile* in Raum und Zeit wirklich erzeugbar, dem Erzeugenden bewußt und von propositionaler Struktur sind; also Urteile, die sich in Äußerungen dokumentieren wie: »Menschen zu töten, ist verboten«, »dies ist unrecht«, usw. Daß das *Prinzip* (oder die Prinzipien), das die Erzeugung dieser Leistungen mutmaßlich anleitet, dem sie Erzeugenden während der Erzeugung in irgendeiner Form bewußt ist (eine »moralpsychologische These«, siehe oben, S.56), braucht unter dem Paradigma der Urteilskraft gerade nicht vorausgesetzt zu werden; es ist z.B. für eine rein physiologische Interpretation der »Vorgeschichte« und des »Hintergrunds« jener Leistungen offen. Insofern hat meine Berufung auf Urteilskraft *statt* auf Vernunft eine entlastende Funktion.

141 Kant, GMS, 4:412.26-30: »Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, nach der *Vorstellung* der Gesetze, d.i. nach Prinzipien zu handeln, oder einen Willen. Da zur Ableitung der [lies: generischen] Handlungen von Gesetzen Vernunft erfordert wird, so ist der Wille nichts anderes als praktische Vernunft«, meine Hervorheb.; ebd., 4:427: »Der Wille wird als ein Vermögen gedacht, der *Vorstellung* gewisser Gesetze gemäß sich selbst zum Handeln zu bestimmen«, ders., KpV, 5:55: »der reine Wille [...] [ist] durch die bloße *Vorstellung* eines Gesetzes praktisch«.

142 Vgl. nochmals ders., GMS, 4:402.13-15.

143 Dh. als eine »dunkle« Vorstellung; vgl. z.B. ders., KrV, B414 Anm.

144 »Es sei z.B. der Fall: daß jemand ein anvertrautes fremdes Gut [...] in Händen habe [...]«; es folgt ein längeres, moralisch eindeutiges Beispiel; und dann: »Man trage diesen Fall selbst einem Kinde von etwa acht oder neun Jahren vor [...] Und nun frage man, ob es unter diesen Umständen für erlaubt gehalten werden könne, dieses Depositum in [sic] eigenen Nutzen zu verwenden. Ohne Zweifel wird der [sic] Befragte antworten: Nein! und *statt aller Gründe bloß sagen können: es ist unrecht* [...]«, ders., Gspr., 8:286, meine Hervorheb.

Zweitens: Wenn man zwischen »Urteilen« einerseits und den Prinzipien des Urteilens andererseits terminologisch unterscheidet, dann ist das *Wort* »Urteilkraft« geeignet, ständig das Bewußtsein dafür wach zu halten, daß die induktive Rechtfertigungsrichtung die primäre ist. Das Urteilkraft-Paradigma, wie ich es verstehe, richtet sich gegen Deduktivismen, die den menschlichen Erkenntnisvermögen, wenn sie sich zu Höhenflügen in die Sphäre unüberbietbar abstrakter Prinzipien aufschwingen, größere Zuverlässigkeit zutrauen, als wenn sie in der Bewertung spezifischer und konkreter Fälle betätigt werden. Aus der Sicht des Urteilkraft-Paradigmas sind vermeintliche moralische Einsichten, die sich nicht aus authentischen Urteilen über besondere und konkrete Fälle speisen, nichts als kognitive Illusionen; und prätendierte Prinzipien, die mit den authentischen Urteilen reflektierender Subjekte nicht in ein Überlegungsgleichgewicht gebracht werden können, sind zu verwerfen. Das gilt für den Kategorischen Imperativ, falls es ihn betreffen sollte, dann ebenso wie für jedes andere ethische Prinzip.

1.2. HANDLUNGSTHEORIE: HANDLUNGEN UND MAXIMEN

Bei der Beurteilung einer Handlung mit Hilfe des Kategorischen Imperativs muß sich die Aufmerksamkeit auf die *Maxime* richten, in deren Dienst die Handlung vom Akteur vollzogen bzw. beabsichtigt wird. Was also sind *Maximen*, und in welcher Beziehung stehen sie zu Handlungen? Schon die Komplexität dieser Beurteilungsgegenstände nötigt dazu, eine Art *Minimaltheorie* dieser Gegenstände vorzuschicken: eine *Theorie des Handelns*, die umreißt, was *Maximen* sind, und welche Rolle sie für das Handeln spielen.

1.2.1. DIE STANDARDGRAMMATIK EINES MAXIMENSATZES

Obwohl der Ausdruck »*Maxime*« zu Kants Zeit bereits eine lange Geschichte wechselnder Bedeutungen hinter sich hat; obwohl Kant selbst gelegentlich Definitionen des *Maximenbegriffs* gegeben und damit eine Art *terminus technicus* geprägt hat; obwohl schließlich *Maximen* in Kants praktischer Philosophie zentrale Bedeutsamkeit zukommt, hat Kant doch keine Definition, und erst recht nicht eine Theorie der *Maximen* entwickelt, die auch nur annähernd scharf genug konturiert wäre, um den Anforderungen, die aus der Perspektive der ethischen Theoriebildung zu stellen sind, zu genügen.¹⁴⁵ Um die in ethischer Hinsicht wichtigsten Uneinheitlichkeiten aufzuzählen: So etwas wie eine Standardform von *Maximensätzen* läßt sich bei Kant nur in vagen Umrissen ausmachen;¹⁴⁶ die logischen Beziehungen zwischen *Maximensätzen* werden nur angedeutet; und, was damit zusammenhängt: die Art und der Grad der Allgemeinheit von *Maximen* in Abgrenzung (sollte eine solche Abgrenzung intendiert sein) zu bloßen »praktischen Regeln« bleibt im Ungefähren.¹⁴⁷

145 So warnt Bubner 1998, 552f. in Anbetracht des inkohärenten Charakters von Kants »*Maximenlehre*« davon, Kant zu einem originellen *Maximen-Theoretiker* zu stilisieren.

146 Vgl. dazu die Materialsammlung Kantischer Definitionen und Beispiele bei Thurnherr 1994, 32-36.

147 Vgl. die mit Abstand wichtigste *Maximen-Definition*: »Praktische Grundsätze sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die mehrere praktische Regeln unter sich hat. Sie sind sub-

Ich habe nicht vor, Kants Umgang mit oder Aussagen über Maximen mit noch größerer Gründlichkeit zu interpretieren, als es in der Kant-Literatur mittlerweile geleistet worden ist. Zum einen wäre das an und für sich wenig aussichtsreich; vor allem aber scheint es, als ob eine noch genauere Auslegung keine weiteren Impulse für die Entwicklung einer plausiblen Verallgemeinerungsethik mehr zu geben vermag. Deshalb beschränke ich mich im Folgenden darauf, im Ausgang von einigen jüngeren Interpretationsversuchen darzustellen, nicht in erster Linie, was Kant unter Maximen verstanden hat, sondern vor allem, wie der Begriff der Maxime gebildet werden müßte, wenn er dazu taugen soll, den Anwendungsbereich eines adäquaten ethischen Verallgemeinerungskriteriums von möglichst großer ethischer Tragweite zu demarkieren.

Ein aus dieser Aufgabenstellung erwachsendes Methodenpostulat lautet, den Begriff der Maxime keinesfalls restriktiver zu fassen als es nach Maßgabe jenes Zwecks unbedingt nötig ist. Obwohl es darauf nicht in erster Linie ankommt, scheint diese Strategie dann übrigens auch zu einer adäquaten Interpretation des Kantischen Maximenbegriffs zu führen.

Der Kategorische Imperativ betrifft nur Handlungen, die im Dienst einer Maxime geschehen; und Kant führt den Kategorischen Imperativ als *das* allgemeinste Kriterium der Moral schlechthin ein.¹⁴⁸ Miteinander vereinbar sind diese beiden Festlegungen nur dann, wenn alle Handlungen, die überhaupt einer moralischen Beurteilung fähig sind, im Dienst von Maximen vollzogen werden.¹⁴⁹ Tatsächlich vertritt Kant, daß Handlungen ihrem Urheber nur dann als *freie* Handlungen zugerechnet werden können, wenn dieser sie im Dienst einer Maxime vollzieht. Nur insofern sie sich in ihrem Handeln von Maximen leiten lassen, sind Akteure folglich für ihr Handeln moralisch verantwortlich; nur als Exekutoren von Maximen ziehen sie sich Schuld oder Verdienst zu, und können gerechterweise für ihre Handlungen belohnt oder bestraft werden.¹⁵⁰ Der Begriff der Maxime dient Kant also, unter anderem, auch dazu, die Grenzen des moralisch zurechenbaren Handelns abzustecken.¹⁵¹ In diesem Kontext könnte eine allzu rigide Interpretation des *Kantischen* Maximenbegriffs Kants ethische Theorie leicht in Widerspruch zu den anerkannten Grenzen der moralischen Zurechenbarkeit bringen.

Eine weitere Eigenart meiner Behandlung des Maximen-Themas besteht darin, daß ich in methodischer Hinsicht einen sprachphilosophischen Zugang wähle: Das Wesen und die Eigenschaften von Maximen sollen im Ausgang von Maximen-*Sätzen* und deren Eigenschaften erschlossen werden. Damit soll nichts darüber präjudiziert sein, ob Maximen selbst sprachlich verfaßte Gebilde sind. Es

jectiv oder *Maximen*, wenn die Bedingung nur als für den Willen des Subjects gültig von ihm angesehen wird [...]«, Kant, KpV, 5:19.

148 Ders., GMS, 4:421: »Der kategorische Imperativ ist nur ein einziger und zwar dieser [...]«; ders., MdS, 6:225: »Der kategorische Imperativ, der überhaupt nur aussagt, was Verbindlichkeit sei, ist: [...]«.

149 Vgl. Bittner 2005, 55.

150 Kant, MdS, 6:321 Anm.: »Eine jede Übertretung des Gesetzes kann und muß nicht anders als so erklärt werden, [als] daß sie aus einer Maxime des Verbrechers (sich eine solche Unthat zur Regel zu machen) entspringe; denn wenn man sie von einem sinnlichen Antrieb ableitete, so wäre sie nicht von ihm, als einem *freien* Wesen, begangen und könnte ihm nicht zugerechnet werden [...]«.

151 Diese These vertritt auch Fricke 2008, 130.

handelt sich vielmehr um einen Versuch, die Menge derjenigen Entitäten, die ich im Folgenden als »Maximen« bezeichnen möchte, unabhängig von einer allgemeinen Definition zunächst einmal lediglich zu *kennzeichnen*; und zwar so, daß die Art und Weise der Kennzeichnung gewissermaßen schon auf den ersten Blick erkennen läßt, daß es sich 1.) um eine *nichtleere* Menge handelt, und 2.), daß die Elemente dieser Menge in der Ethik eine zentrale Rolle spielen müssen. Theorien, die ihren Gegenstand anhand einer raffinierten allgemeinen Definition einführen, laufen dagegen Gefahr, von Beginn an über realiter nicht Vorkommendes, oder gar realiter Unmögliches zu sprechen.

Ein solches Vorgehen steht weder methodisch noch inhaltlich im Gegensatz zu Kants Vorgehen. Die inhaltliche Verwandtschaft, wenn nicht Übereinstimmung wird im Folgenden hoffentlich von selbst deutlich werden. Die methodische Verwandtschaft zeigt sich nicht zuletzt darin, daß Kant nicht nur *über* Maximen spricht, sondern Maximen gelegentlich auch *formuliert*, indem er Maximensätze *anführt*, beispielsweise im Kontext des Beispiels des unaufrichtigen Versprechens aus der *Grundlegung*.¹⁵²

»[...] so würde seine Maxime der Handlung so lauten: wenn ich mich in Geldnoth zu sein glaube, so will ich Geld borgen und versprechen es zu bezahlen, ob ich gleich weiß, es werde niemals geschehen.«¹⁵³

Ich möchte also vorschlagen, im ersten Schritt den Begriff des *Maximen-Satzes* mit Hilfe des folgenden Maximensatz-Schemas provisorisch (es wird noch manche Variante des Schemas und also auch des Maximenbegriffs zu diskutieren sein) einzuführen:¹⁵⁴

(MS1) Ich will immer, wenn ich mich in einer Situation vom Typ S befinde, eine Handlung vom Typ H vollziehen.

152 Daß Kant Maximensätze ansonsten meist in indirekter Rede anführt (z.B. »keine Beleidigung ungerächt zu erdulden«, KpV, 5:19), während in der sprachanalytischen Philosophie die direkte Rede gepflegt wird, ist, für sich genommen, ein bloß stilistischer Unterschied.

153 Kant, GMS, 4:422. Das Beispiel verdeutlicht zugleich noch einmal, daß selbst die ausführlichsten Kantischen Beispiele für Maximen nicht streng mit (MS1) kongruieren.

154 Wenn Maximen in der Kant-Forschung üblicherweise auch nicht mit Hilfe von Standard-Grammatiken eingeführt werden, so ist es doch gang und gäbe, sie durch Standard-Grammatiken zu charakterisieren. Die von mir gewählte Grammatik entspricht am ehesten der Köhls 1990, 51: »[Person] P will, wenn sie in Situationen vom Typ S ist, eine Handlung vom Typ a ausführen«. Ähnlich Allison 1990, 89f.: »When in S-type situations, perform A-type actions«. In Gestalt des Strukturschemas »S→H« schließt sich auch Schwartz 2006, 110 Köhls Vorschlag an. Timmons 2002, 262f. unterscheidet, in Anlehnung an eine mutmaßliche Kantische Unterscheidung, »maxims of action« der Form »I will... if/whenever...« von »maxims of end« der finalisierten Form »I will... if/whenever... in order to...«. Außerdem erwägt er ebd., 265 die motivational erweiterte Form »I will ... if/whenever... in order to... out of ...«, unter der Bezeichnung »ultimate maxim of ends« (ebd., 266). O'Neill 1975, 35 hat Maximen zunächst grundsätzlich als Normen der Form: »Any (all, none, some) ought to (may, deserves to, etc.) do/omit ---- if« konzipiert, die nur elliptischerweise auf das Schema »To ---- if« bzw. »I will ---- if« reduziert werden könnten. Später hat sie Maximen dann als Fundamentalabsichten, »fundamental intentions«, rekonzipiert, vgl. dies. 1985, 81-83.

Als Maximensatz sollen genau diejenigen Sätze beliebiger Sprachen gelten, die entweder selbst durch Einsetzung eines Situationstyp-Terms und eines Handlungstyp-Terms in (MS1) hervorgehen, oder mit irgendeiner solchen Einsetzungsinstanz logisch-semantic äquivalent sind.

Im Hinblick auf (MS1) möchte ich eine Terminologie einführen, die das Reden über Maximensätze und Maximen enorm erleichtern wird. Der Konditionalsatz, der im Skopus des Wollensoperators steht, enthält zwei Gliedsätze. Den Satz (bzw. Sachverhalt), der innerhalb eines Maximensatzes (bzw. einer Maxime) als Antezedens fungiert (der also die Form: »ich befinde mich in einer Situation vom Typ S« aufweist), möchte ich als die *Situationskomponente* dieses Maximensatzes (bzw. der Maxime) bezeichnen, und die Einsetzung für S darin als den *Situationsterm*. Eine (generische oder auch konkrete) Situation desjenigen Typs S, der durch den Situationsterm bezeichnet wird, nenne ich die (bzw. eine) *Emergenzsituation* der Maxime.¹⁵⁵ Das Consequens (»ich führe eine Handlung vom Typ H aus«) möchte ich als *Handlungskomponente* bezeichnen, und die H-Einsetzung als den *Handlungsterm*. Und eine (generische oder konkrete) Handlung, wie sie durch den Handlungsterm der Maxime bezeichnet wird, bezeichne ich als »die Maximen-Handlung« der jeweiligen Maxime.

Auf der Basis von (MS1) kann und sollte außerdem mindestens dreierlei auseinandergehalten werden: 1.) die jeweilige Maxime; 2.) der jeweilige Maximensatz, im Sinne eines Satz-Typs, wie er zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten ausgesprochen oder aufgeschrieben sein kann; und 3.) eine bestimmte Äußerung dieses Maximensatzes zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort, und vor allem: unter bestimmten Umständen. (MS1) dient zur kennzeichnenden Einführung des Begriffs eines Maximensatzes. Auf der Grundlage dessen lassen sich dann auch Äußerungen von Maximensätzen identifizieren. Und schließlich läßt sich auch die angekündigte kennzeichnende Einführung des Begriffs der Maxime leisten: Die Maxime eines Akteurs ist dasjenige an ihm, was die Äußerung eines Maximensatzes, wenn er sie denn vollzöge, zu einer *wahren* oder *zutreffenden* Äußerung machen würde – was auch immer dies näherhin sein mag. Durch die Äußerung eines Maximensatzes behauptet ein Sprecher also (Normalität der Äußerungsumstände immer vorausgesetzt, so daß z.B. ironische Äußerungen ausgeklammert sind) von sich selbst, die Maxime zu hegen, die der Satz bezeichnet. Allein aus Gründen der Kürze werde ich dies häufig auch dergestalt ausdrücken, daß ein Sprecher sich selbst (oder auch anderen) eine Maxime *zuschreibt*.

Der Ausdruck »zuschreiben« (*to ascribe*) scheint mit Vorliebe von den sogenannten Askriptivisten gebraucht worden zu sein, die den Äußerungen des Beabsichtigens, Wünschens, Fürwahrhaltens usw. die Wahrheitsfähigkeit abgesprochen haben.¹⁵⁶ Aus dem Gesagten geht jedoch bereits hervor, daß ich die Gegenposition beziehe. Wann immer ich von Zuschreibungen spreche (sei es in Bezug auf

155 Der Ausdruck »Emergenz« ist bekanntlich in der Analytischen Philosophie des Geistes in Gebrauch. Ich gebrauche ihn hier jedoch in einem völlig anderen Sinne. Die (generische) Emergenzsituation einer Maxime ist diejenige Art von Situation, in der sie, als (typischerweise) auch zuvor schon latent Vorhandenes, vollgültig zum Vorschein kommt, indem sie sich in einer Handlung manifestiert – in der also gewissermaßen »auftaucht« (lat. »emergit«), d.i. an der Oberfläche des Körpers sichtbar wird, was zuvor in der Tiefe (des Geistes? des Gehirns?) verborgen war.

156 Vgl. dazu Geach 1960.

propositionale Einstellungen oder andere Entitäten), geht es mir ausschließlich um solche Zuschreibungen, die *entweder zutreffen oder nicht zutreffen*.

Im Ausgang von dieser Bestimmung möchte ich im Folgenden die wichtigsten Eigenschaften von Maximen darstellen – immer unter Orientierung an den logischen, semantischen und pragmatischen Eigenschaften der Sätze, die durch das Schema (MS1) gekennzeichnet werden. Dies wird nicht in der Absicht geschehen, eine definitive Theorie der Maximen oder gar eine Handlungstheorie vorzulegen. Vielmehr ruht der Kantische Typus der Verallgemeinerungsethik auf handlungstheoretischen Grundlagen auf, über die ihrerseits kein Konsens besteht. In dieser Lage erscheint es mir geboten, Wege aufzuzeigen, auf denen bestimmte Schwierigkeiten sich nicht zwangsläufig zu handfesten Unplausibilitäten auszuwachsen brauchen – wozu es dann gelegentlich auch gehört, Wege aufzuzeigen, auf denen man sich von Kant gerade so weit absetzen kann, wie es nötig erscheint, um gewisse Einseitigkeiten, chronisch strittige Punkte und Unplausibilitäten seiner Handlungstheorie zu meiden.

1.2.2. MAXIMENSÄTZE UND PRAKTISCHES SELBSTBEWUSSTSEIN

Maximensätze sind Sätze der Ersten Person Singular. Sie sind daher semantisch darauf festgelegt, jeweils von einer einzigen Person zu handeln, und in diesem Sinne *singuläre* Sätze. Zur Semantik des Personalpronomens »ich« gehört es ferner, daß dessen Referent jeweils mit dem Sprecher identisch ist, der den Satz äußert. Damit geht einher, daß auch die Wahrheit oder Falschheit eines Maximensatzes davon abhängt, wer ihn äußert – also, im weitesten Sinne, von den Umständen seines Geäußertwerdens. Dadurch erweisen Maximensätze sich als *indexikalische* Sätze.

Durch die Äußerung eines Maximensatzes charakterisiert der Sprecher sich selbst entweder in zutreffender, wahrer, oder aber in unzutreffender, falscher Weise. (Auf diesen Punkt komme ich unten noch ausführlicher zurück.) Von einer Person, die einen bestimmten Maximensatz zutreffenderweise äußern *könnte* (wenn sie sich denn dazu entschließen würde, ihn zu äußern), werde ich sagen, daß sie die Maxime, die der Satz bezeichnet, *hegt*. Wer z.B. zutreffenderweise äußert: »Ich will, wenn ich jemandem begegne (ganz gleich wem), ihn ignorieren«, hegt demnach zum Zeitpunkt seiner Äußerung die Maxime, für den Fall, daß er jemandem begegnet, diese Person zu ignorieren. Eine Maxime zu einem bestimmten Zeitpunkt zu hegen, erfordert aber nicht, sie zu diesem Zeitpunkt auch zu *praktizieren*.¹⁵⁷ Es ist für Maximen charakteristisch, daß sie gehegt werden können, auch ohne daß das hegende Subjekt schon in irgendeiner Weise handelt. (Ausnahmen, die zugleich Grenzfälle darstellen, sind die situativ uneingeschränkten Maximen, auf die ich noch zu sprechen komme.)

Der singuläre Charakter von Maximensätzen steht zu der Tatsache nicht im Widerspruch, daß derselbe Maximensatz zugleich auf verschiedene Personen zutreffen kann;¹⁵⁸ d.h., daß er nicht nur im Munde des einen, sondern auch des anderen zutreffenderweise geäußert werden kann; ebenso, wie zwei verschiedene Personen zugleich denselben nichtvoluntativen Behauptungssatz äußern und

157 Dieser Unterschied entspricht der von Bittner 2005, 60f. herausgestellten Differenz zwischen dem »Haben« einer Maxime und dem »Handeln nach« einer Maxime.

158 Vgl. O'Neill 1985, 84.

beide recht haben können.¹⁵⁹ Tritt dieser Fall ein, ist es nicht falsch zu sagen, daß die beiden Personen »derselben Meinung sind«. Das gilt auch dann, wenn eine ontologisch etwas versiertere Überlegung zu dem Schluß führen würde, daß derartige Identitätsbehauptungen über Meinungen als bloß qualitative Identitäten, als Typenidentität oder »Gleichheit«, zu interpretieren sind. In eben demselben, lockeren Sinn kann man auch sagen, daß eine und dieselbe Maxime von mehreren Personen gehegt wird, selbst wenn diese Identität letztlich in bloßer Typenidentität besteht. Damit ist der erste Sinn umrissen, in dem Maximensätze, und also auch Maximen, als etwas *Allgemeines* charakterisiert werden können: Die Maxime, die der eine sich zutreffenderweise zuschreiben kann, könnte sich prinzipiell (natürlich nicht faktisch) auch immer jemand anders zutreffenderweise zuschreiben.

Maximen zuzuschreiben, ist keine ausschließliche Angelegenheit der Ersten Person Singular. Die Maxime des Ignorierens anderer kann ihrem Träger (d.h. demjenigen, der sie hegt) natürlich auch durch andere Personen zugeschrieben werden; und derartige Maximenzuschreibungen nehmen dann die Form der Zweiten oder Dritten Person, Singular oder auch Plural an.¹⁶⁰ Daß es sich dabei dann nicht um Maximensätze handelt, ergibt sich aus meiner Art, diese Sätze einzuführen, läßt aber an und für sich keineswegs darauf schließen, daß Maximen etwas wesentlich Subjektives wären. Gleichwohl *sind* Maximen etwas wesentlich Subjektives;¹⁶¹ nur läßt sich diese Subjektivität eben nicht schon daran gleichsam ablesen, daß die Sätze, durch die sie ausgedrückt werden, Sätze der Ersten Person Singular sind. Daß es sich bei Maximen um genuin Subjektives handelt, liegt vielmehr daran, daß die Sätze, anhand deren ich den Begriff der Maxime eingeführt habe, den *Wollensoperator* involvieren, und an dessen Eigenschaften. Der Wollensoperator allein ist es daher auch, der Maximen-Sätze zu Sätzen über Subjektives, und in diesem Sinne zu genuin subjektiven Sätzen macht.

Sowohl mit Maximenzuschreibungen der Zweiten und Dritten Person (»Du hegst die Maxime, andere immer zu ignorieren«, oder direkter: »Du willst immer, wenn du jemandem begegnest, ihn ignorieren«) als auch mit solchen der Ersten Person wird dem Satzsubjekt eine anspruchsvolle Form von *praktischem Selbstbewußtsein* zugeschrieben. Eben darin, und nur darin, scheint die oft bemerkte essentielle *Subjektivität* von Maximen auf. Erst in seiner Umkehrung wächst jenem Fehlschluß von der Ersten Person auf Subjektivität ein wahres Moment zu: Die semantisch feststellbare Subjektivität der Maximen erzwingt zwar nicht, legt es aber nahe, sie im Ausgang von einer »ich-Grammatik« zu charakterisieren.¹⁶² Dem jeweiligen Träger einer Maxime fällt es im Normalfall leichter als »Außenstehenden«, zu beurteilen, welche Maximen er selbst hegt, und welche nicht. Die mentalen Handlungen, durch die Subjekte mit sich zu Rate gehen und sich überlegen, wie sie auf das Eintreten bestimmter Situationen reagieren wollen, und durch die sie sich klar und deutlich machen, was sie eigentlich wollen, sind Fälle von praktischem Selbstbewußtsein. Deshalb liegt es immerhin auch nahe, Maximen selbst mit einer Form von praktischem Selbstbewußtsein zu *identifizieren*.

159 Auf diese Parallele weist Bittner 2005, 55 hin.

160 So weist Thurnherr 1994, 38f. zu recht darauf hin, daß Kant, trotz einer »gewissen Vorliebe« für die Erste Person Singular häufig genug Maximen auch in der Dritten Person zuschreibt.

161 Vgl. z.B. Bittner 2005, 55f.; Thurnherr 1994, 37ff.

162 Enskat 2001, 95: »[...] der Authentizität, mit der eine Person die Maximen hat oder hegt, die sie hat bzw. hegt, ist nur die Expressivitätsgrammatik der Ersten Person angemessen«.

Wie gleich zu sehen sein wird, sprechen jedoch andererseits auch gute Gründe gegen eine Identifikation von Maximen mit (einer Form von) praktischem Selbstbewußtsein. Trotzdem werde ich an der grammatischen Erstpersonalität von Maximensätzen festhalten. Der wichtigste Grund, aus dem ich so verfare, ist absichtslogischer Natur, und kann erst im weiteren Verlauf meiner Untersuchung vollständig einsichtig werden.¹⁶³ Kurz gesagt, sind Maximenzuschreibungen der Dritten Person wesentlich vielfältiger interpretierbar, als es Maximen-Selbstzuschreibungen sind. Maximensätzen konsequent eine Grammatik der Ersten Person abzuverlangen, trägt daher dazu bei, einige logische Fragen auszuklammern, die in einer ethischen Untersuchung so weit wie möglich ausgeklammert bleiben sollten, und auch können.

Mit der Frage nach dem Verhältnis von Maximen und Selbstbewußtsein ist die schwierige ontologische Frage mitberührt, um welche Art von Entitäten es sich bei Maximen handelt. Um zu plausibilisieren, daß eine auf Maximen fokussierte Ethik an derlei Schwierigkeiten (die nicht mein eigentliches Thema sind) nicht zwangsläufig zu scheitern braucht, werde ich versuchen, auch auf diese Frage eine Antwort zu geben; auch wenn es hier nur in umrißhafter und provisorischer Weise geschehen kann.

Im Unterschied zu Empfindungen, z.B. Schmerz, ist es im Fall von Maximen durchaus möglich, daß ihr jeweiliger Träger sich darüber täuscht, ob er eine bestimmte Maxime hegt, oder nicht. Urteile über die je eigenen Maximen sind in beträchtlichem Ausmaß irrtumsanfällig. Dies ist Kants Grundauffassung über das epistemische Verhältnis von Subjekten zu ihren Maximen,¹⁶⁴ und wenn sie nicht gerade zu einer strikten Unerkennbarkeitsthese zugespitzt wird,¹⁶⁵ ist sie auch plausibel. Diese Irrtumsanfälligkeit spricht dagegen, Maximen in die Nähe solcher mentaler Zustände zu rücken, wie etwa Schmerzen es sind; wenn von Maximen die Rede ist, scheint jedenfalls noch anderes im Spiel zu sein als allein unmittelbare Bewußtseinstatsachen.

Noch ein triftigerer Grund läßt es angeraten erscheinen, Maximen nicht zu den unmittelbaren Bewußtseinstatsachen zu rechnen. In typischen Handlungssituationen, auch in solchen, die zu moralischen Beurteilungsakten Anlaß geben, scheint es eher die Ausnahme als die Regel zu sein, daß die Akteure irgend etwas *denken*, das sie in einem Maximensatz zutreffenderweise zum Ausdruck bringen könnten – jedenfalls, wenn man unter Denken etwas im Bewußtsein phänomenal Ausweisbares versteht, z.B. ein »inneres Sprechen«. Und die Annahme, daß Maximen, während sie gehegt, aber nicht praktiziert werden, dem Träger ständig in irgendeiner Form bewußt sind, mutet ungefähr so verfehlt an wie die Auffassung, daß eine Person, um eine Überzeugung zu besitzen, sich dieser unablässig bewußt sein müßte. Das gilt selbst dann, wenn die These vom Bewußtseinscharakter der Maximen unter Rekurs auf eine gängige Kantische These durch den Hinweis abgemildert wird, es genüge, wenn dieses Bewußtsein zeitweise einen sehr geringen Grad aufweist.¹⁶⁶

163 Siehe unten, 5.3.5.5.

164 Zur Unsicherheit der Erkenntnis der eigenen Gesinnung vgl. Kant, MdS, 6:63, 6:70, 6:75, 6:77, 6:99. Die dort gemeinte Gesinnung *ist* eine Maxime; siehe dazu unten, S.103, Fn. 271.

165 Bittner 2005, 70-72 zeigt, daß man Kant eine derartige These, einschlägigen Belegen zum Trotz, kohärenterweise nicht unterstellen kann.

166 Kant, KrV, B414: »[...] selbst das Bewußtsein hat jederzeit einen Grad, der immer noch vermindert werden kann«; vgl. auch die Anm. ebd.

Es drängt sich deshalb förmlich die These auf, daß es sich bei Maximen primär nicht um Bewußtseinszustände, sondern um »so etwas wie *Handlungsdispositionen*« handelt.¹⁶⁷ Daß ein Stück Zucker die Disposition besitzt, sich in Wasser zu lösen, bedeutet, daß es, sobald es in Wasser gerät, beginnt, sich aufzulösen.¹⁶⁸ Eben diese temporal-konditionale Struktur kommt aber auch in (MS1) zum Ausdruck: Der Emergenzsituation eines Maximensatzes (also z.B. eine Situation, in der das Subjekt der Maxime des »Ignorierens anderer« jemandem begegnet) fällt eben diejenige logische Rolle zu, die bei der Disposition der Wasserlöslichkeit der Manifestationsbedingung zufällt, nämlich: in Wasser zu geraten; und die Maximenhandlung entspricht der Manifestation der Disposition. Denn ein Subjekt, das einen Maximensatz äußert, legt sich damit zumindest *auch* auf die prognostische Behauptung fest, daß es, sobald es in eine Emergenzsituation dieses Satzes geraten wird, sich anschicken wird, eine Handlung des einschlägigen Typs zu vollziehen.¹⁶⁹ Wenn man Maximen als Handlungsdispositionen begreifen darf, dann erklärt das zwar nicht in einem positiven Sinne, wie es möglich ist, daß ein Subjekt z.B. eine Maxime hegt, und sich doch zugleich nicht sicher ist, ob es sie hegt. Immerhin schafft die These vom dispositionellen Charakter der Maximen aber einen Spielraum für positive Erklärungen, indem sie es nämlich ermöglicht, das Hegen von Maximen einerseits und das Bewußtsein von Maximen andererseits *begrifflich* zu entkoppeln. Handlungsdispositionen sind ihrem Begriff nach jedenfalls ebenso wenig wie physikalische Dispositionen darauf festgelegt, ihren Trägern während der ganzen Zeit ihrer Existenz bewußt zu sein. Daß Subjekte sich darüber täuschen können, welche Maximen sie hegen, stellt sich vom Standpunkt der dispositionellen These dann als ein empirisches Faktum der *conditio humana* dar, das einer weiteren begrifflichen Analyse, oder gar Begründung, weder fähig noch bedürftig sein dürfte.

Die These, daß Maximen Handlungsdispositionen sind, gerät jedoch sofort in Konflikt mit einer, wenn nicht der zentralen Kantischen These über menschliches Handeln. Sie lautet, daß Menschen nicht nur *gemäß Regeln* handeln, sondern fähig sind, Regeln auch zu *befolgen* – oder, wie ich zur noch schärferen Hervorhebung des Unterschieds auch sagen werde, *im Dienst von* Regeln zu handeln.¹⁷⁰

167 Fricke 2008, 131, meine Hervorheb.

168 Mit dem Beispiel der Wasserlöslichkeit operiert Carnap 1936/37, der in dieser klassischen Abhandlung (»Testability and Meaning«) u.a. auch die naheliegende, konditionalistische Analyse von Dispositionsprädikaten problematisiert hat – allerdings unter der falschen Eingangsvoraussetzung, daß als Konditionaloperator dabei allein die materiale Implikation in Frage komme; vgl. ebd., 440. Einen Überblick über die derzeitigen Forschungsfelder geben die Beiträge in Schnepf/Damschen/Stüber 2009.

169 Siehe unten, S.80.

170 Ich räume ein, daß es in vielen Fällen seltsam klingt, von einer Handlung zu sagen, sie werde »im Dienst« einer Maxime vollzogen; etwa, wenn der Akteur sie mit einer kleinkariert-egoistischen Gesinnung vollzieht. Ich verwende den Ausdruck allein zur Bezeichnung eines bestimmten handlungstheoretischen Verhältnisses, ohne den geringsten feierlichen, oder gar moralischen, Beiklang zu beabsichtigen. Insbesondere möchte ich *nicht* suggerieren, daß Akteure, wenn sie »im Dienst von« Maximen handeln, damit notwendigerweise einer *selbstaufgelegten Verpflichtung* nachkämen (dazu siehe unten, 1.2.5.). Daß ein Akteur »im Dienst« einer Maxime handelt, soll nicht mehr bedeuten, als daß er »in Ausübung« der Maxime handelt. Diese neutralere Wendung ist in einem Punkt allerdings nicht flexibel genug: Sie kann nicht angewandt werden auf die Beziehung zwischen einer Maxime *m* und den *möglichen* Handlungen, durch die *m* praktiziert werden *könnte*. In Bezug auf solche Handlungen kann man zwanglos sagen, daß sie »im Dienst« be-

Und die Regeln, die Menschen in ihrem Handeln befolgen, sind für Kant nichts anderes als die Maximen, die sie hegen.¹⁷¹ Auch ein Zuckerstück ›verhält sich‹, wenn es sich, in Wasser geworfen, auflöst, gemäß einer Regel, einem Naturgesetz. Menschliches Verhalten ist aber in einem wesentlich anspruchsvolleren Sinne regelgeleitet. Die Differenz, die Kant meint, wird durch solche Umschreibungen natürlich bestenfalls gekennzeichnet, nicht expliziert. Daß ein Unterschied besteht, ist aber unbestreitbar. Und es erscheint äußerst schwierig, diesen Unterschied anders zu explizieren als so, wie Kant es getan hat – nämlich dahingehend, daß Menschen die Fähigkeit besitzen, sich von der *Vorstellung* einer Regel leiten zu lassen, *anstatt* in ihrem Verhalten unmittelbar durch Regeln determiniert zu sein.¹⁷²

Damit scheint Kant zunächst auf die These festgelegt, bereits das schiere Hegen von Maximen sei eine Form praktischen Selbstbewußtseins. Gegen diesen Anschein läßt sich aber geltend machen, daß Kants berühmte These über das Verhältnis zwischen den Vorstellungen eines Subjekts und dessen Bewußtsein (wenn man so sprechen darf), bemerkenswert bescheiden ist: »Das: *Ich denke*, muß alle meine Vorstellungen begleiten *können*«. ¹⁷³ Was auch immer Vorstellungen für Kant sein mögen; es gehört jedenfalls nicht zu den Bedingungen des *Habens* (Hegens) von Vorstellungen, daß sie ihrem Träger währenddessen auch faktisch bewußt sind. Ob man diese Terminologie nun gutheißt oder nicht: Kant nennt etwas jedenfalls schon dann eine (dunkle) ›Vorstellung‹, wenn das Subjekt *fähig* ist, es sich bewußt zu *machen*. Deshalb ist Kant jedenfalls nicht grundsätzlich darauf festgelegt, Handeln im Dienst einer Maxime als ein Handeln zu interpretieren, das mit dem *Bewußtsein* einer Maxime einhergeht – selbst wenn er Maximen als ›Vorstellungen‹ auffaßt.

Es liegt dann nahe, die nötige Präzisierung versuchsweise so vorzunehmen, daß zwischen Maximen als Handlungsdispositionen einerseits, und dem *Bewußt-Sein* bzw. *Bewußt-Werden* dieser Dispositionen andererseits unterschieden wird. Daß eine Disposition dem Subjekt bewußt ist oder wird, ist ein Sachverhalt, auf den man sich, in vergegenständlichender Redeweise, auch beziehen kann, indem man von einer bewußten, propositional strukturierten Vorstellung spricht; einer Vorstellung, die also das Format eines reflexiven (thematisch auf das Urteilssubjekt selbst bezogenen) Urteilsaktes aufweist.

Der Sache nach scheint mir eine solche Differenzierung zwischen dem Hegen und dem Bewußt-Sein von Maximen in der Tat geboten zu sein. Sie führt dann allerdings, im Kontext des bisher Entwickelten, zu Festlegungen, von denen kaum abzusehen ist, ob und gegebenenfalls wie sie mit Kanti-

stimmter Maximen *beabsichtigt* werden, und einfach offenlassen, ob es jemals zur ›Ausübung‹ der Maxime kommen wird.

171 Vgl. Thurnherr 1994, 51; Bittner 2005, 68-79.

172 Kant, GMS, 4:412: »Ein jedes Ding der Natur wirkt nach Gesetzen. Nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, *nach der Vorstellung* der Gesetze, d.i. nach Prinzipien zu handeln, oder einen *Willen*«; vgl. ebd., 4:427. Der zitierte Passus war Gegenstand einer langewährenden Kontroverse; eine Zusammenfassung gibt Thurnherr 1994, 52 Fn. 100. Ich lese die Stelle so, daß die erwähnten »Gesetze« sowohl moralische Normen als auch hypothetische Imperative als auch Maximen sein können.

173 Ders., KrV, B131f.; A319 B376: »Die Gattung ist *Vorstellung* überhaupt (representatio). Unter ihr steht die Vorstellung mit Bewußtsein (perceptio)«.

schen Grundannahmen vereinbart werden können; diese Schwierigkeiten will ich hier nur noch kurz andeuten. Es ist im Rahmen der skizzierten Konzeption dann nämlich nicht das *Urteil* einer Person, durch das sie sich selbst attestiert, eine bestimmte Handlungsdisposition zu besitzen, das diese Person leitet, sondern die Handlungsdisposition selbst, die sie in diesem Urteil (günstigenfalls) *erkennt*. Das heißt aber, daß auch maximengeleitetes Verhalten letztlich durch die neuronalen Strukturen determiniert ist, auf denen Handlungsdispositionen nun einmal letztlich beruhen (ob sie mit solchen Strukturen nun identisch sind, oder nicht). Die Annahme, daß es überhaupt Dispositionen gibt, deren Manifestationen hinreichende Bedingungen für menschliches Handeln abgeben, nötigt bereits zu einer kritischen Auseinandersetzung mit Kants Annahme, daß moralische Verantwortungsfähigkeit nicht bloß komparative, sondern transzendente Freiheit erfordert,¹⁷⁴ also ein Vermögen absoluter Spontaneität. Der von mir skizzierte Weg ist meines Erachtens letztlich nur gangbar, wenn diese Grundannahme Kants revidiert wird.

Der ontologische Status von Maximen kann hier nicht letztgültig geklärt werden. Subtile Unterscheidungen wie die zwischen dem Hegen und dem Bewußt-Sein einer Maxime nicht nur zu treffen, sondern auch durchzuhalten, hätte die Lesbarkeit meiner ohnedies recht verwickelten Untersuchung zu sehr beeinträchtigt. Schließlich sollte man nicht aus dem Blick verlieren, daß dieselben ontologischen und freiheitstheoretischen Schwierigkeiten sich in jeder Theorie stellen, die vorausgehenden Absichten ethische Relevanz zumißt.

1.2.3. ZUR FRAGE DER SPONTANEITÄT DES MAXIMEN-ERWERBS

Ein weiterer bedenklicher Punkt an Kants Maximenkonzeption betrifft die Art und Weise, wie Subjekte die Maximen erworben haben, die sie hegen, und wie sie ihrer gegebenenfalls wieder ledig werden können. (Ich konzentriere mich auf den ersten Punkt.) Kant ist nicht nur überzeugt davon, daß Subjekte sich Maximen in jedem Fall aktiv und bewußt zueigenmachen;¹⁷⁵ gelegentlich führt er den Begriff der Maxime sogar definitorisch mit Hilfe dieses Merkmals ein.¹⁷⁶ In überaus pointierter Weise führt Bittner dazu aus, eine (Kantische) Maxime sei ein »subjektives« Prinzip auch in dem Sinne,

»daß jemand, anders als im Fall seiner Meinungen, Herr darüber ist, welches seine Maximen sind. [...] [S]eine Maximen hat man, weil man sich entschloß, sie zu haben. Man hat eine Maxime, weil man sie sich zu eigen gemacht hat, und man hat sie nicht mehr, sobald man sie fallen läßt, und das steht einem jederzeit frei.«¹⁷⁷

Die These, oder Voraussetzung, des *spontanen* Erwerbs jedweder Maxime vertritt Kant letztlich deshalb, weil er der Auffassung ist, daß nur Wesen, die mit *transzendentaler* Freiheit ausgestattet sind, die

174 Vgl. ders., KpV, 5:3f.; 5:97. Die Deduktion der Freiheit aus dem Faktum des Sittengesetzes beruht auf eben diesem Zusammenhang; vgl. Allison 1990, 239-43. Zur Frage von dessen Plausibilität vgl. ferner ders. 1996, 123-28.

175 Vgl. die Belege bei Thurnherr 1994, 52-55.

176 Kant, MdS, 6:225: »Die Regel des Handelnden, die er *sich selbst* aus subjectiven Gründen zum Princip *macht*, heißt seine Maxime«, meine Hervorheb.

177 Bittner 2005, 55.

also fähig sind zu *absolut* spontanen Handlungen, für ihre Handlungen moralisch verantwortlich sein können. Hinreichend deutlich wird dies dort, wo er die hochproblematische, in der Forschung so genannte Inkorporationsthese¹⁷⁸ formuliert, derzufolge nichts imstande ist, menschliches Handeln zu verursachen oder zu beeinflussen, es sei denn, das Subjekt habe sich den jeweiligen Faktoren selbst unterworfen, indem es sich eine Maxime *gemacht* hat, in der sie Berücksichtigung finden:

»Die Freiheit der Willkür [sc. die Menschen besitzen] ist von der ganz eigenthümlichen Beschaffenheit, daß sie durch keine Triebfeder zu einer Handlung bestimmt werden kann, als nur sofern der Mensch sie in seine Maxime aufgenommen hat (es sich zur allgemeinen Regel gemacht hat, nach der er sich verhalten will); so allein kann eine Triebfeder, welche sie auch sei, mit der absoluten Spontaneität der Willkür (der Freiheit) zusammen bestehen.«¹⁷⁹

Wenn die übermäßige Betonung des Freiheitsmoments im Umgang mit den je eigenen Maximen, bei Kant wie auch in der Kant-Forschung, nicht geradezu dem – von Kant eingeräumten – Phänomen widerspricht, daß menschliches Verhalten mit einiger Aussicht auf Erfolg empirisch prognostizierbar ist, so suggeriert sie doch ein Zerrbild menschlichen Verhaltens, dessen Fremdheit die Konzeption der Maximen in ein seltsames Licht stellt. Gewiß entspringt manche Handlung psychischen Vorgängen, die sich als bewußte Entschlüsse charakterisieren lassen. Es ist aber äußerst fragwürdig, ob dies auf *alle Handlungen* zutrifft, die von ihren Urhebern moralisch zu verantworten sind; und ebenso fragwürdig ist, ob es auf *Maximen* zutrifft.

Das Maximensatz-Schema (MS1) legt es zwar in gewisser Weise nahe, an »Entschlüsse« zu denken. Die Äußerung eines Satzes der Form: »Ich will...«, kann anzeigen, daß der Sprecher gerade einen Entschluß vollzogen hat, den er nun kundtut, oder diesen Entschluß gewissermaßen *mit* jener Äußerung vollzogen wissen möchte. Doch ob er sich im Zuge dessen wirklich zu etwas entschlossen, sich wirklich eine Maxime zueigen gemacht hat, kann im Einzelfall immer in Frage gestellt werden; und mit besonders guten Erfahrungs-Gründen dann, wenn die Praktizierung der Maxime voraussichtlich mit Unannehmlichkeiten oder gar Opfern verbunden sein wird. Die am wenigsten erfolgreichen Versuche, sich zu einer unangenehmen Regel zu entschließen, sind erfahrungsgemäß gerade diejenigen, die von den plakativsten maximensatzartigen Äußerungen begleitet werden; man denke z.B. an beliebte »Neujahrsvorsätze« wie den, das Rauchen aufzugeben, die notorisch folgenlos bleiben. Kurz: Wer dazu fähig ist, sich instantan eine Maxime zuzulegen, ist zu beneiden; weniger außergewöhnliche Menschen müssen über eine mehr oder weniger lange Zeit mitunter hart »mit sich ringen«, um ihre vorausseilenden Maximensatz-Äußerungen wahr werden zu lassen. Das spricht dafür, daß selbst Maximen, die *spontan*, also aus eigenem Antrieb erworben werden, typischerweise nicht durch »Entschlüsse« erworben werden, sondern durch allmähliche Selbstdisziplinierung.¹⁸⁰

178 Vgl. Allison 1990, 40.

179 Kant, Rel., 6:24.

180 Wenigstens andeutungsweise erkennt auch Kant dies an; z.B. überall dort, wo er die Pflicht formuliert, die je eigene Sittlichkeit zu kultivieren; vgl. Kant, MdS, 6:392f., 6:446f., oder wenn er vom allmählichen Fortschreiten zur Tugend spricht, vgl. ebd., 6:409.

Die These von der Spontaneität des Maximenerwerbs wird dadurch allein noch nicht in Frage gestellt. Auch allmähliche Selbstdisziplinierung ist, wenn sie diesen Namen verdient, eine Leistung »aus eigener Kraft« (wenn auch wohl kaum in dem radikalen Sinn *absoluter* Spontaneität). Aber selbst die schwächere Annahme, daß sämtliche, oder auch nur ein bedeutender Teil der, einer moralischen Beurteilung fähigen, Handlungen im Dienst von Maximen vollzogen werden, die durch allmähliche Selbstdisziplinierung erworben worden sind, erscheint wenig plausibel. Akte der Selbstdisziplinierung kommen in der Praxis eher selten vor, und beschränken sich auf wenige Teilbereiche des Verhaltens; auf welche, dürfte jeweils stark durch die kulturellen Randbedingungen vorgezeichnet sein. Was sich wohl jenseits kultureller Unterschiede sagen läßt ist, daß Maximen, die Annehmlichkeiten verheißen (»die eigenen Talente rosten zu lassen«, »das eigene Vermögen bei jeder sicheren Gelegenheit zu vergrößern«) typischerweise weder bewußt gewählt noch bewußt eingeübt werden. Angemessener wäre es zu sagen, daß Subjekte sich dasjenige, was Maximensätze im Einzelfall zu wahren Sätzen werden läßt, zu großen Teilen im Zuge ihrer Sozialisation einfach *zuziehen*, und nur im Ausnahmefall nachträglich auch noch einmal bewußt reflektieren.¹⁸¹ Die These von der *notwendigen* Spontaneität des Maximenerwerbs sollte fallengelassen werden.

Gleichwohl ist die Annahme, daß Menschen sich Maximen typischerweise *zuziehen*, vereinbar damit, daß sie in einem bescheideneren Sinne »ihrer Maximen Herr« sind. Wenn das Hegen (oder Nicht-hegen) einer Maxime etwas ist, das Menschen sich bewußt machen *können*, dann spricht jedenfalls nichts dagegen anzunehmen, daß sie ihren Maximenhaushalt, so weit sie ihn erkennen, absichtlich beeinflussen können. Dieser Einfluß sollte dann allerdings nicht mit einem (annähernd) instantanen und unmittelbaren Erzeugen oder Vernichten von Maximen, also einem »Entschluß«, gleichgesetzt werden. Vielmehr sollte man immer in Rechnung stellen, daß der Wille, um in eine bestimmte Richtung gelenkt zu werden, der Einübung, Disziplinierung oder auch Kultivierung bedarf. Maximen werden dann zwar nicht zwangsläufig selbst *gemacht*. Das spricht jedoch nicht dagegen, von einem Wollen, und damit auch vom Hegen einer Maxime, nur dann zu sprechen, wenn der Akteur wenigstens jene indirekten Formen von Kontrolle¹⁸² über seine eigenen Handlungsdispositionen erworben,

181 So ansatzweise auch Bubner 1998, 559f.: »Die Auseinandersetzung um Maximen erweckt [...] meist den Eindruck, der Maximenträger sei auch der Maximenautor. Es läge in der Hand des freien, selbstbewußten, sich an Gewohnheiten nicht verlierenden, sondern unablässig die Spannung zum Sittengesetz durchlebenden Subjekts, seine Maximen aufzustellen, zu verantworten, zu pflegen usw. Das wäre schön, wird uns aber faktisch in weitem Umfang durch Sozialisation und Bildung aus der Hand genommen«. Allerdings geht Bubner ausdrücklich nicht so weit, den Status der Maximen als »selbstgewählter Regel« in Frage zu stellen. Maximensubjekte sind nach Bubner zwar typischerweise nicht die »Autoren« ihrer Maximen, verwandeln sich aber (zum mindesten typischerweise) »durch Einsicht« die »Lebensweisheiten« an, die ihnen nahegebracht werden, vgl. ebd., 560. Damit verfehlt er den Kern der Unplausibilität der von ihm kritisierten Ansicht. – Eine ähnliche Inkonsequenz legt Fricke 2008 an den Tag. Einerseits erkennt sie an, daß Maximen (im Sinne von »Auswahlkriterien«) manchmal auch schlicht »habituelle Präferenzen« sind, »die wir uns gar nicht in einer ausdrücklichen Absicht zu eigen gemacht«, sondern »durch Erziehung oder Erfahrung erworben haben«, und die »lediglich in den Auswahlen präsent [sind], die wir tatsächlich in unseren praktischen Überlegungen treffen«, Fricke 2008, 129. Gleichwohl pflichtet sie Bittner bei, Maximen seien als solche etwas, das ihr Träger sich »zu eigen gemacht« hat (ebd., 128).

182 Zur Fruchtbarkeit des Begriffs der Kontrolle bei der Charakterisierung von Zurechenbarkeitsbedingun-

bzw. noch nicht gänzlich verloren hat. Sollte es z.B. Subjekte geben, die in gewissen Situationen habituell rauchen, und sich dieses Verhalten aus eigener Kraft auch partout nicht abgewöhnen *können*, dann würde es sich, der Bedingung der (wenigstens) indirekten Kontrollierbarkeit gemäß, nicht um ein willentliches Verhalten handeln, und folglich auch nicht um ein maximengeleitetes. Ob es Subjekte realiter geben kann, die einer Sucht in derart hohem Grade verfallen sind, und ob derartige Subjekte tatsächlich existieren, braucht hier nicht entschieden zu werden.

1.2.4. WOLLEN, WILLE, WILLKÜR, ABSICHT

In der Vergangenheit sind Maximen, im Ausgang von Kants Charakterisierungen dessen, was er »praktische Regeln bzw. Prinzipien nennt, häufig als *Normen* aufgefaßt worden, die sich am angemessensten in Imperativen formulieren lassen.¹⁸³ Kants Beispiele für Maximensätze machen jedoch hinreichend klar, daß Kants Maximensätze voluntative Sätze sind: Sätze, deren Hauptoperator der Wollensoperator ist. Wenngleich über die voluntative Syntax Kantischer Maximensätze heute Konsens besteht, gehen die Meinungen über die richtige Auslegung des Kantischen Wollensoperators, zumal im Kontext eines Maximensatzes, doch weit auseinander. Einige Bemerkungen über »wollen« sind daher am Platz.

Zunächst sollte klar sein, daß Kant, wenn er in Maximensätzen den Wollensoperator verwendet, damit nicht den speziell-terminologischen Sinn verbindet, den ein Blick in die *Metaphysik der Sitten* nahelegen könnte, sondern sich durchaus in der Nähe der Alltagssprache, auch der heutigen, bewegt. Maximensätze sind auch nach Kant nicht darauf festgelegt, einen *reinen Willen* zum Ausdruck zu bringen.¹⁸⁴ Die Maximensätze, die im Laufe meiner Arbeit relevant werden, bringen allesamt Einstellungen (Kant allerdings: Akte) zum Ausdruck, die mit dem späten Kant (d.h. spätestens ab der *Metaphysik der Sitten*), leicht paradoxerweise, nicht mehr als Ausübungen des »Willens«, sondern der *Willkür* zu charakterisieren sind: »Von dem Willen gehen die Gesetze aus; von der Willkür die Maximen.«¹⁸⁵ Denn unter dem »Willen« versteht der späte Kant bekanntlich das, was er zuvor als »reinen Willen« bezeichnet hatte:¹⁸⁶ die Fähigkeit, die eigenen Maximen (erster Stufe) mit Aussicht auf Erfolg moralisch zu beurteilen und dem jeweiligen Urteil dann auch Einfluß aufs eigene Han-

gen im Hinblick auf das Strafrecht vgl. Husak 1998, bes. 81.

183 Vgl. z.B. O'Neill 1975, 34f.

184 Das gilt unbeschadet der Tatsache, daß ein ganz bestimmter Maximensatz zweiter Stufe sich durchaus eignet, dasjenige auszudrücken, was Kant als den »reinen Willen« bezeichnet; siehe dazu unten, S.103.

185 Kant, MdS, 6:226.

186 Zur umfänglicheren Bedeutung von »Wille« zur Zeit der »Grundlegung« vgl. die Definition als Vermögen, »nach der Vorstellung der Gesetze [...] zu handeln« (ebd., 4:412), sowie noch als Vermögen, »den Vorstellungen entsprechende Gegenstände entweder hervorzubringen oder doch sich selbst zur Bewirkung derselben (das physische Vermögen mag nun hinreichend sein oder nicht) d.i. seine [sc. die je eigene] Kausalität zu bestimmen«, KpV, 5:15. Zum Begriff des »reinen Willens« vgl. ebd., 5:32: »Man darf [sc. braucht] nur das Urteil zergliedern, welches die Menschen über die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen fällen: so wird man jederzeit finden, daß, was auch die Neigung dazwischensprechen mag, ihre Vernunft dennoch [...] die Maxime des Willens bei einer Handlung jederzeit an den reinen Willen halte, d.i. an sich selbst, indem sie sich als a priori praktisch betrachtet«, sowie ebd., 5:55.

deln zu verschaffen.¹⁸⁷ Der Wille im Sinne des *reinen* Willens ist dann nichts anderes als ein, im Sinne der *Grundlegung*, *autonomer* Wille,¹⁸⁸ dessen Prinzip der Kategorische Imperativ ist. Der Ausdruck »die Willkür« dagegen bezeichnet ein »Begehungsvermögen nach Begriffen«,¹⁸⁹ ganz unabhängig davon, ob dieses in moralkonformer oder moralwidriger Weise ausgeübt wird.

Daß Kant die Fähigkeit, Maximen zu hegen, mit einer Form von »Willkür« identifiziert, bringt freilich eine Präzisierung mit sich, die dem Wollensoperator eine wenn nicht terminologische, so doch im Vergleich mit den kommunikativen Gepflogenheiten des Alltags etwas zugespitzte Bedeutung verleiht. Das Prädikat »wollen« wird alltagssprachlich jedenfalls auch dann korrekt verwendet, wenn der Wollende nicht glaubt, daß das Erreichen des Gewollten in seiner Gewalt steht, und gelegentlich sogar dann, wenn er von der Unerreichbarkeit des Gewollten überzeugt ist. In solchen Fällen redet Kant nicht von Willensakten, sondern von bloßen Wünschen. Diese semantische Wollens-Bedingung des Bewußtseins »des Vermögens seiner [sc. des begehrenden Subjekts] Handlung zur Hervorbringung des Objects [des Begehrens]«,¹⁹⁰ die Kant mit dem in Maximensätzen fungierenden Wollensoperator verbindet, verleiht dann auch Maximensätzen die Eigenschaft, auf ein Subjekt nur dann zuzutreffen, wenn es disponiert ist, sobald die Emergenzsituation eintritt, sich an einer konkreten Handlung vom Typ der Maximen-Handlung zumindest ernsthaft zu versuchen – »unter Aufbietung aller Mittel«,¹⁹¹ deren es in der Emergenzsituation gewahr werden wird.¹⁹²

Ein wichtiges Mittel der Präzisierung besteht auch darin, die Verbindungen zwischen dem gemeinten Sinn von »wollen« und anderen gebräuchlichen Verben aufzuzeigen. Nicht nur unter den Vertretern der »praktischen« Interpretation des KI-Verfahrens besteht seit langem Konsens darüber, daß das »wollen«, das in Maximensätzen fungiert, Maximen zu irgend einer Art von *Absichten* (*intentions*) macht.¹⁹³ In Anbetracht der Tatsache, daß die Bedeutung des Absichts- und Absichtlichkeitsvo-

187 Ders., MdS, 6:226: »[...] der Wille, der auf nichts Anderes, als bloß auf [sic] Gesetz geht, kann weder frei noch unfrei genannt werden, weil er nicht auf Handlungen, sondern unmittelbar auf die Gesetzgebung für die Maxime der Handlungen (also die praktische Vernunft selbst) geht [...]«.

188 Zur Autonomie als einer »Beschaffenheit«, die ein Wille aufweisen kann (oder nicht), vgl. ders., GMS, 4:440, wo diese Beschaffenheit auch mit der Selbstunterwerfung der Willkür unter den Kategorischen Imperativ identifiziert wird: »Das Princip der Autonomie ist also: nicht anders zu wählen als so, daß die Maximen seiner [sc. der je eigenen] Wahl in demselben Wollen zugleich als allgemeines Gesetz mit begriffen seien«.

189 Vgl. ders., MdS, 6:213.

190 Ebd.

191 Ders., GMS, 4:394.23f.

192 Rüdiger Bittner hat gegen diese Art, den Wollensoperator zu präzisieren, einen Einwand erhoben: »Wenn [...] Wollen und Wünschen einander entgegengesetzt werden, so weicht das vom normalen Sprachgebrauch ab und ist selbst wieder erklärungsbedürftig; und die Aufgabe, es zu erklären, mag ebenso schwierig sein wie die erste, zu erklären was das ist, eine Maxime zu haben«, Bittner 2005, 63. Daß es schwierig (vielleicht unmöglich) ist, vollständig in nichtvoluntativem Vokabular zu erklären, was es bedeutet, etwas zu wollen, ist klar. Was an der von Kant getroffenen Unterscheidung von Wollen und Wünschen derart tiefgreifend unklar sein soll, vermag ich jedoch einfach nicht zu erkennen.

193 Vgl. z.B. O'Neill 1985, 161f.; auch unter den anderen Kant-Interpreten dürfte dies die Standard-Interpretation darstellen, vgl. z.B. Timmons 2002, 262: »[maxims] are or involve an agent's intentions«.

kabulars in der sprachanalytischen Philosophie seit langem intensiv untersucht wird,¹⁹⁴ liegt nichts näher, als die Resultate zur weiteren Präzisierung und Plausibilisierung einer Theorie der Maximen mit einzubeziehen – und zwar mit Hilfe der Hypothese, daß der in (MS1) fungierende Wollensoperator durch einen Operator des Beabsichtigens in völlig äquivalenter Weise substituiert werden kann.¹⁹⁵ Immerhin bezeichnet Kant selbst Maximen gelegentlich als »allgemeine Formeln der intention«, und der lateinische Ausdruck »intention« wurde von Kants Zeitgenossen mit »Absicht« übersetzt. Eine Absicht ist demnach die Vorstellung eines Zwecks, d.i. die mentale Repräsentation des Sachverhalts, dessen Realisierung beabsichtigt wird.¹⁹⁶ – Auch gegen die »Erklärung« von Maximen als Absichten bringt Bittner einen Einwand vor.

»[...] man könnte vorschlagen, daß »eine Maxime haben« bedeutet, konform mit ihr zu handeln beabsichtigen. Aber [...] wir mögen nicht alles beabsichtigen oder beabsichtigt haben, was wir absichtlich tun. Wenn wir also das Haben einer Maxime an das Beabsichtigen binden, bekommen wir von jenem möglicherweise einen zu engen Begriff, bei dem es nicht mehr wahr ist, daß es für jede Handlung eine Maxime gibt [...] Zum Beispiel, ich betrete den Raum, in dem mein Vortrag stattfinden soll, und sehe unter den Leuten eine alte Freundin, die ich lange aus den Augen verloren hatte – sofort gehe ich zu ihr hinüber und begrüße sie mit Freude. War es eine absichtliche Handlung, sie zu begrüßen? Auf jeden Fall. Ich habe sie nicht aus Versehen begrüßt [...] Hatte ich die Absicht, sie zu begrüßen? Nein [...] ich durchlief nicht erst eine Phase, in der ich beabsichtigte, es zu tun [...] da ich überhaupt nicht an die Möglichkeit dachte, sie zu treffen.«¹⁹⁷

194 Als Pionierarbeit gilt Anscombe 1957.

195 Kant verwendet »wollen« freilich – wie ich zu verdeutlichen versucht habe – nicht überall in einheitlicher Weise. Eine auch systematisch angelegte Untersuchung sollte die Eigenarten von Kants Terminologie zwar erhellen, braucht sie jedoch nicht zu imitieren. Deshalb bedarf es m.E. nach dieser Richtung keiner weiteren Abstützung meiner Substituierbarkeitsthese. Was, auf der anderen Seite, den *heutigen alltäglichen* Sprachgebrauch angeht, ist es natürlich keineswegs zwingend, Beabsichtigen und Wollen zu identifizieren. Meggle 1981, 116 z.B. versucht, in der Absicht, eine Gricesche Theorie der Kommunikation zu entwickeln, die Bedeutung von »etwas mit einer bestimmten Absicht tun« unter Rekurs auf einen Wollensoperator mit der Syntax »P(X,a)« zu charakterisieren. Diesen unterscheidet er von dem Absichtsoperator I mit der Grammatik »I(X,f,A)«, lies: »X beabsichtigt, mit seinem Tun von f zu erreichen, daß A«. Als Bedeutungspostulat P.I2 führt er an: »I(X,f,A) \supset P(X,A)« (ebd., 117). Daran zeigt sich, daß Meggle Wollen als diejenige Einstellung versteht, die sich *ausschließlich* auf den *Zweck* bezieht, um dessentwillen Akteure ihre Handlungen vollziehen, während eine *Absicht* sich bei Meggle *sonobl* auf die vollzogene Handlung *als auch* auf deren (ferneren) Zweck beziehen kann. Ich möchte gar nicht bestreiten, daß die so verstandene Unterscheidung von Wollen und Beabsichtigen eine bestimmte Tendenz der Alltagssprache einfängt. Da sich eine finale Phrase jedoch immer in eine handlungsbezogene Absichtsprase umformen läßt (sich unten, 1.2.7.3.), glaube ich, in systematischer Absicht auf die Nachbildung derartiger Nuancen in der Untersuchungssprache verzichten zu dürfen.

196 Kant, AA 19:526 (R7821); vgl. Baumgarten, Met., §341; Achenwall, Elem., §135; Willaschek 1992, 54.

197 Bittner 2005, 64f.

Dem ist zweierlei entgegenzuhalten. Zum einen ist es nicht zwingend, Maximen, wenn sie als Absichten begriffen werden, als *vorausgehende* Absichten¹⁹⁸ zu konzipieren.¹⁹⁹ Die »wenn-dann«-Grammatik von Maximensätzen legt zwar ein Verständnis nahe, demzufolge sie ausschließlich auf diejenigen Situationen zielen, in denen die Situationskomponente *noch nicht* erfüllt ist; andernfalls würde man vielleicht eher eine »weil«-Grammatik erwarten: »Ich will, *weil* ich mich in einer S-Situation befinde, eine H-Handlung vollziehen – und bin auch schon dabei, es zu versuchen«. Es spricht jedoch überhaupt nichts dagegen, Maximensätze so zu *interpretieren*, daß sie auch dann noch zutreffen können, wenn die Emergenzsituation bereits eingetreten ist. Und dann wiederum liegt jedenfalls keinerlei Widerspruch in der Annahme, daß Maximen gelegentlich instantan entstehen.

Die oben angestellten Überlegungen haben aber bereits ergeben, daß diese Entgegnung, obwohl sie nötig ist, nicht weit trägt; denn es ist der Normalfall, daß Maximen allmählich in ihren Trägern langsam heranreifen, und dann auch vor der beabsichtigten Handlungszeit schon gehegt werden – und dann in der Tat vorausgehende Absichten sein müssen.²⁰⁰ Die eigentliche Entgegnung muß darin bestehen, daß der fiktive Bittner aus dem Beispiel vor seiner Begegnung sich entweder im Moment der Begegnung eine Maxime zugezogen hat, oder aber, was wahrscheinlicher ist, daß er im Vorfeld der Begegnung durchaus eine Phase durchlaufen hat, in der er »die Absicht hatte«, sollte ihm eine alte Freundin begegnen, seiner Freude freien Lauf zu lassen. Das ist natürlich nur dann plausibel, wenn Subjekte vorausgehende Absichten haben können, ohne sich ihrer aktuell bewußt zu sein. Damit ist dann dasselbe Problem aufgeworfen, das oben bereits in Bezug auf Maximen diskutiert worden ist. Wenn Maximen Absichten sind, dann muß es zum Haben einer vorausgehenden Absicht genügen, daß der Beabsichtigende sich diese bewußt machen *kann*.

Schließlich spricht, anders als Christel Fricke es jüngst suggeriert hat, auch die Allgemeinheit des propositionalen Gehalts von Maximen nicht dagegen, Maximen als Absichten zu begreifen. Das gilt selbst dann, wenn es sich bei Absichten um »bestimmte, einzelne, raum-zeitlich lokalisierbare geistige Zustände einer Person« handeln sollte.²⁰¹ Die Eigenschaften des propositionalen Gehalts einer Einstellung sollten nicht mit den Eigenschaften der Einstellung selbst verwechselt werden. Eine Absicht – verstanden als Einzelinstanz, im Unterschied zu einer »generischen Absicht«, d.i. einem Absichtstyp – ist ein konkreter, in gewissem Sinne sicherlich auch lokalisierbarer intentionaler Zustand, der sich auch als solcher durchaus auf einen in vielerlei Hinsicht allgemeinen Sachverhalt richten kann.²⁰²

198 Vgl. Searle 1983, 113f.; vgl. auch Nida-Rümelin 1993, 29-35, der konstituierende, vorausgehende und motivierende Absichten unterscheidet.

199 Anders Brinkmann 2003, 130, der behauptet, Handlungsabsichten könnten nicht bedingt sein.

200 Als vorausgehende Absichten werden Maximen auch von Brinkmann ebd., 129 konzipiert.

201 Fricke 2008, 125. »[...] wir dürfen Maximen nicht einfach als Absichten verstehen. Maximen sind, so Kant, nicht bestimmte, einzelne, raum-zeitlich lokalisierbare geistige Zustände einer Person die eine bestimmte Handlung ausführen will, *sondern* subjektive praktische Grundsätze, [...] Als Grundsätze sind Maximen allgemeine Prinzipien. Und es ist diese Allgemeinheit von Maximen, auf die es Kant besonders ankommt«.

202 An der Verkenntung des Absichtscharakters von Maximen krankt auch Fricke's Hauptthese, Maximen seien »Auswahlkriterien« für Handlungen in Situationen, ebd., 128f. Kriterien sind, für sich genommen, eine rein theoretische Angelegenheit. Eine Maxime wird aus einem Kriterium erst dann, wenn das Subjekt zu-

1.2.5. BESCHREIBUNG, SELBSTFESTLEGUNG, SELBSTVERPFLICHTUNG

Ich habe Maximen eingeführt als dasjenige an einem Akteur, was einen Maximen-Satz auf ihn zutreffen läßt. Damit ist von Beginn an die Voraussetzung einhergegangen, daß Sätze der Form (MS1) wahr oder falsch, zutreffend oder unzutreffend sein können, in Abhängigkeit von den Eigenschaften des Subjekts, das sie äußert. Diese Voraussetzung gilt es nachträglich zu rechtfertigen gegen die Auffassungen Köhls, Thurnherrs und Bittners, Maximen seien »nicht deskriptiv«. So bemerkt Thurnherr:

»[...] die Maxime [...] [darf] nicht [...] als ein Auszug, eine Quintessenz der Selbstbetrachtung, als eine Formel der Selbstbeschreibung missinterpretiert werden: Ihrer Gattung nach ist die Maxime prinzipiell kein deskriptiver Satz.«²⁰³

Harald Köhl²⁰⁴ zitierend und unter Anwendung der Terminologie R. M. Hares²⁰⁵ führt Thurnherr weiter aus:

»(...) Absichtssätze (...) sind keine *Behauptungen* einer Person über ihre eigenen Willensdispositionen, sondern benennen im Indikativ stehende sowie in aller Regel aus der Perspektive der 1. Person Singular (manchmal auch Plural) verfasste Vorsätze, welche als solche das künftige Handeln des betreffenden Sprechers (oder einer ganzen Sprechergruppe) zum Gegenstand haben. Da Absichtssätze hinsichtlich ihrer tropischen Dimension präskriptive, d.h. nicht-behauptende Sätze darstellen und dabei ausschließlich für Intentionen stehen, entziehen sich die eigentlichen Maximen [...] einer Beurteilung nach einem Wahrheitskriterium.«²⁰⁶

Eben deshalb, weil Maximensätze Absichtssätze sind (oder jedenfalls mit ihnen auf gleichem Fuße behandelt werden können), sollen Maximensätze demzufolge so etwas wie Imperativsätze (präskriptive Sätze) sein, die das Maximensubjekt, wenn es einen Maximensatz äußert, an sich selbst richtet. Dieselbe präskriptive Tendenz findet sich bei Bittner, jedoch in noch verschärfter Form. Bittner deutet Akte des Maximenerwerbs als Akte, durch die das Maximensubjekt sich selbst in dem Sinne etwas »vorschreibt«, daß ihm daraus sogar eine *moralische Verpflichtung* gegenüber der eigenen Person entsteht:

»Daß die Maxime ein subjektives Prinzip ist, bedeutet demnach drittens, daß die Autorität, die sie gegenüber dem betreffenden Handelnden hat, bloß subjektiv ist. Nichts in der Welt verpflichtet einen dazu, sich durch alle sicheren Mittel zu bereichern, sollte das gerade die Maxime sein. Man hat sich nur selbst dazu verpflichtet und kann die Verpflichtung jederzeit widerrufen.«²⁰⁷

sätzlich auch die *Absicht* hegt, sich nach dem Auswahlkriterium, unter dem es seine Handlungsoptionen *beurteilt*, in seinem Handeln zu *richten*.

203 Thurnherr 1994, 51; vgl. auch ebd., Fn. 96.

204 Vgl. Köhl 1990, 49.

205 Vgl. Hare 1952.

206 Thurnherr 1994, 56.

207 Bittner 2005, 55. Vgl. auch ebd., 67, wo er davon spricht, daß Akteure sich dasjenige »selbst schulden«, was sie sich in Gestalt einer Maxime selbst auferlegt haben. – Daß es sich keineswegs um einen randständigen Aspekt von Bittners Interpretation des Kantischen Maximenbegriffs handelt, geht nicht zuletzt

Ob es nun stimmt oder nicht, daß Kant Maximen als solchen ein Moment der Selbstfestlegung zuspricht,²⁰⁸ es ist in jedem Fall verfehlt, diese Selbstfestlegung als die Selbstauflegung einer *moralischen* Verbindlichkeit zu interpretieren. Wer aufrichtig und ernsthaft äußert, bei jeder sicher erscheinenden Gelegenheit eine Unterschlagung begehen zu wollen, der legt sich damit zwar in gewisser Weise auf das genannte Verhalten fest (*commits himself to*). Es wäre aber völlig abwegig, und auch mit Kants Lehre völlig unverträglich, diese Festlegung so zu beschreiben, als habe das Maximensubjekt sich gegenüber sich selbst dazu *verpflichtet*, bei Gelegenheit eine Unterschlagung zu begehen.²⁰⁹ Nimmt man das damit Gesagte beim Nennwert, kann man nur entgegenen, daß niemand etwas schuldig sein *kann*, das mit den eigenen Verpflichtungen anderen gegenüber kollidiert – und zwar gerade auch nicht *gegenüber sich selbst*. Deutet man das Gesagte als Wahrheit einer von der Alltagssprache in diesem Punkt abzuhebenden Untersuchungssprache, dann handelt es sich um eine in diesem Punkt irreführend konstruierte, sophistische Untersuchungssprache. Wie man es auch dreht und wendet: Maximensätze können schon deshalb, weil sie auch unmoralische Festlegungen zum Ausdruck bringen können, nicht als Selbst-*Verpflichtungen* seiner selbst analysiert werden.

Um dies zu erhärten, möchte ich einen kurzen Blick auf die Sachgründe werfen, die gegen den deskriptiven Charakter von Maximensätzen ins Feld geführt werden, bzw. werden könnten. Thurnherr scheint sich auf die ›Innenperspektive‹ berufen zu wollen, die Maximen wesentlich sei, also darauf, daß Maximen

»[...] überhaupt nichts mit irgendwelchen Formeln zu tun [haben], in denen ein Aussenstehender die Beweggründe eines Akteurs rekonstruiert bzw. die sich dem Verhalten eines Menschen zu einem späteren Zeitpunkt und gewissermaßen aus der Aussensicht

auch daraus hervor, daß er gerade mit Hilfe jenes Obligations-Merkmals dagegen argumentiert, daß Maximen *Absichten* sein können; vgl. ebd., 65.

208 Die von Bittner zitierte Stelle (»Maximen, d.i. sich selbst auferlegten Regeln«, Kant, GMS, 4:438) läßt völlig offen, von welchem Typ dasjenige eigentlich ist, das ein Maximensubjekt ›sich selbst auferlegt hat. Daran krankt auch alle Beweisführungen aus der Charakterisierung von Maximen als ›praktischen Regeln‹ wie z.B. bei Thurnherr. Denn der Terminus der ›praktischen Regel‹ läßt schlicht offen, ob es sich jeweils um moralische Regeln handelt, oder um Handlungsregeln von ganz anderer Art. Dieselbe Unbestimmtheit eignet im Übrigen auch der Charakterisierung von Maximen als »Willensbestimmungen«. Auch dabei bleibt offen, wodurch der Wille bestimmt wird, und von welcher Art diese Bestimmung ist; als Akte des Bestimmens können schließlich sogar schlichte deskriptive Prädikationen bezeichnet werden, vgl. Baumgarten, Met., §§34-37. Diese Offenheit des – von Kant im Übrigen nur übernommenen, nicht erfundenen – praktischen Untersuchungsvokabulars läßt sich auch nicht durch immer noch genauere Interpretation beseitigen. Der Versuch würde einfach den Abstraktionsgrad dieses Vokabulars verkennen.

209 Obwohl bereits Cramer 1972 diese Tendenz nachdrücklich kritisiert hat, werden in der an Kant orientierten Praktischen Philosophie, in ständiger Reproduktion eines Kantischen Irrtums, immer wieder bloße Festlegungen (Cramer: ›praktische Nötigungen‹) mit Verpflichtungen verwechselt – und zwar nicht nur bei der Behandlung von Maximensätzen, sondern in erster Linie in Bezug auf ›hypothetische Imperative‹, denen regelmäßig ein ›verpflichtender‹ Charakter nachgesagt wird. Brinkmann 2003, 59 Fn. 72 weist darauf hin, daß auch Hill 1973, 436 und Marshal 1982, 107 diese Tendenz kritisiert haben, mit einem drastischen Beispiel.

unterstellen lassen [...] die Maxime [...] wird [...] letztlich ganz allein aus der Innensicht eines Subjektes verfasst.«²¹⁰

Aber darin offenbaren sich zwei Irrtümer. Zum einen ist es nicht gerechtfertigt, »Maximen« einerseits und »Formeln« andererseits jeglichen Zusammenhang abzusprechen. Gewiß *sind* Maximen nicht »Formeln«; doch sie lassen sich formulieren, und das heißt, es lassen sich Sätze angeben (»Formeln«), in denen Maximen zum Ausdruck kommen. Zum anderen sind Maximen selbst dann, wenn ihre Existenz nur in der Innenperspektive zuverlässig erkennbar sein sollte, gleichwohl durch Außenstehende *zuschreibbar*. Die Äußerung, durch die jemand einem anderen eine Maxime zuschreibt, mag dann zutreffen oder auch nicht; aber eben dies ist für Beschreibungen typisch. Wenn Thurnherr *Maximen* als »nicht deskriptiv« charakterisiert, dann ist das zwar trivialerweise richtig, besagt aber überhaupt nichts darüber, ob *Maximen-Sätze* deskriptiv sind. Thurnherr neigt dazu, Maximen und die Sätze über sie zu verwechseln.²¹¹

Nur so wird auch erklärlich, wie Thurnherr glauben kann, selbst im Rahmen einer Kant-Interpretation für die Erkenntnis der je eigenen Maximen mit aller Selbstverständlichkeit Cartesische Gewißheit in Anspruch nehmen zu dürfen.²¹² Wenn ein Maximensubjekt eine Behauptung darüber formt (oder das Urteil ausbildet), welche Maximen es hegt und welche nicht, dann dürfte das *auf diesen Akt des Behauptens* bezogene Urteil zwar so gut wie irrumsresistent sein. Daraus folgt jedoch nicht im mindesten, daß der darin beurteilte Urteilsakt irrumsresistent wäre. Doch selbst wenn die Sätze, durch die ein Sprecher seine Urteile über das je eigene Hegen oder Nichthegen bestimmter Absichten zum Ausdruck bringt, in diesem oder jenem Fall täuschungsresistent sein *sollte*, so folgt daraus immer noch mitnichten, daß die Äußerungen dieser Sätze keine Akte der *Beschreibung* wären. Es würde sich dann einfach um täuschungsresistente Beschreibungen handeln. Auch wer z.B. die eigenen Schmerzen in aufrichtiger Weise als »stechend« beschreibt – und damit einen Sachverhalt anspricht, über dessen Vorliegen oder Nichtvorliegen der darunter Leidende sich in der Tat nicht täuschen kann – *beschreibt* seinen Zustand.

Der eigentliche Grund, aus dem der Ansicht, *Maximen-Sätze* seien »nicht deskriptiv«, eine gewisse Popularität zuteilgeworden ist, scheint mir indessen auf einem ganz anderen Feld zu liegen. Absichtssätze, gerade wenn sie in einer Grammatik des Wollens verfaßt sind, können zu den unterschiedlichsten *performativen* Sprechakten verwendet werden. Wer seinen Willen äußert, vollzieht damit in aller Regel zugleich *auch* Handlungen, die nicht Akte des Beschreibens sind. Die Äußerung eines

210 Thurnherr 1994, 51.

211 Daß Thurnherr zwischen Maximen und Maximensätzen überhaupt nicht kohärent unterscheidet, zeigt sich z.B. ebd., 56: »Die Maxime kann [...] als Absichtssatz beschrieben werden.«

212 Ebd., 56 Anm. 112: »Im übrigen hält bereits René Descartes in seinen »Meditationes de prima philosophia« fest, dass der eigene Wille, die eigenen Absichten und die eigenen Wünsche nicht zu denjenigen Gegenständen gehören, bei denen man sich selber in einer sinnvollen Weise nach ihrer Wahrheit fragen kann [...].« Allein, eben diese Cartesische Lehre (so weit sie sich rekonstruieren läßt als die Auffassung, daß reflexive *Urteile über* das Haben von Absichten infallibel sind) teilt Kant gerade nicht; vgl. ders., Rel., 6:70: Die je eigene »Gesinnung«, also eine Maxime zweiter Stufe, entzieht sich sogar regelmäßig der Selbsterkenntnis.

Satzes, der durch »Ich will ...« eingeleitet wird, kann, je nach den Umständen, z.B. einen Mietvertrag oder eine Ehe stiften. Selbst wenn sich keine positivrechtlichen Konsequenzen daran knüpfen, dienen Wollensäußerungen der Ersten Person häufig dazu, in den Adressaten Verhaltenserwartungen zu erwecken. Durch das absichtliche Erwecken von Verhaltenserwartungen wiederum ziehen die Sprecher sich unter Umständen auch unterhalb des Niveaus eines Versprechens moralische Pflichten zu, auf diese Erwartungen Rücksicht zu nehmen. Schließlich liegt mir auch nichts daran abzustreiten, daß Wollensäußerungen im Selbstgespräch als moralische Verpflichtungen gegenüber der eigenen Person fungieren *können* (unter der Bedingung freilich, daß andere Verpflichtungen, gegen die eigene Person wie auch gegen andere, gewahrt bleiben). All diese Handlungsweisen *können* durch die Äußerung eines Wollenssatzes vollzogen werden. Daraus mag der Eindruck entstehen, Wollenssätze seien nicht deskriptiv. Doch Wollenssätze sind nicht auf irgend eine dieser Gebrauchsweisen festgelegt. Es handelt sich daher jeweils auch nicht um Eigenschaften von Wollenssätzen, sondern um Eigenschaften bestimmter *Äußerungen von Wollenssätzen* – die anderen konkreten Äußerungen desselben Satzes in anderen Situationen fehlen können.

Daß Maximensätze zum Vollzug der erwähnten nichtdeskriptiven Handlungsweisen gebraucht werden können, spricht nicht im geringsten dagegen, daß sie auch zur Beschreibung dessen gebraucht werden können, was der Äußernde will. Es wäre an dieser Stelle reizvoll dafür zu argumentieren, daß die meisten der erwähnten nicht-deskriptiven Handlungsweisen sich überhaupt nur auf der Basis einer simultan vollzogenen Beschreibung des Sprecherwillens begreifen lassen. Doch so weit braucht man gar nicht zu gehen, um einen handfesten Sinn auszumachen, in dem Maximensätze *klarerweise* deskriptiv sind. (Daß sie deskriptiv gebraucht werden können, und meistens auch werden, ist ohnehin eine sprach-pragmatische These, die ebenfalls noch nichts über die Eigenschaften von Wollenssätzen als solchen besagt.) Worauf es nämlich vor allem ankommt ist, daß Maximensätze *entweder wahr oder falsch* sind. Und im Hinblick darauf, daß es sich um Sätze jeweils über ein bestimmtes Subjekt handelt, das von ihnen keinen anderen deskriptiven Gebrauch machen kann als dazu, etwas *über sich selbst* zu behaupten, heißt das: Gegeben ein Subjekt *s*, so trifft ein beliebiger Maximensatz auf dieses Subjekt (zu einem bestimmten Zeitpunkt) entweder zu, oder er trifft nicht zu. Die Wahrheits-Bivalenz ist die mit Abstand wichtigste Eigenschaft, die Maximensätzen (bzw. deren Äußerungen) abgesprochen wird, wenn sie in die Nähe von Imperativen oder Selbstverpflichtungsakten gerückt werden. Die Frage der Deskriptivität, sofern sie über die Frage der Wahrheitsfähigkeit hinausgeht, braucht im Hinblick auf den Gebrauch, den ich in meiner Arbeit vom Begriff der Maxime machen werde, nicht zu interessieren.

Daß Wollens- und Absichtssätze gleichermaßen entweder wahr oder falsch sind, scheint nicht zuletzt darin auf, daß die Sprecher, die diese Sätze äußern, in ihren Äußerungen *entweder aufrichtig oder unaufrichtig* sind. Bei jeder Willens- oder Absichtsbekundung, und also auch bei jeder Äußerung eines Maximensatzes, läßt sich sinnvoll die Frage stellen, ob sie die Absichten des Sprechers tatsächlich widerspiegelt. Eben darauf beruht die Möglichkeit der für Kants Ethik so zentralen Phänomene des Lügens und des unaufrichtigen Versprechens. Eine Äußerung ist aber genau dann aufrichtig, wenn der Sprecher sie mit der Absicht vollzieht, etwas zu äußern, das er selbst für wahr hält, und unaufrichtig, wenn er sie mit der Absicht vollzieht, etwas zu äußern, das er selbst für falsch hält. Im Ein-

klang mit diesem Analysevorschlagn werde ich davon ausgehen, daB Maximensätze etwas sind, das Sprecher für entweder wahr oder falsch *halten*; und ich sehe keinen Grund dafür anzunehmen, daB sie in dieser Überzeugung radikal fehl gehen.

Freilich lassen sich gegenüber der Auffassung, daB *Maximensätze selbst* einer alethischen Bivalenz unterworfen sind, auch durchaus bedenkenswerte Einwände erheben. So entscheidet sich die Wahrheit oder Falschheit eines Maximensatzes, wenn man denn überhaupt so sprechen möchte, selbstverständlich an Eigenschaften, die demjenigen Individuum zukommen, das den Satz *äußert*, und zwar zu demjenigen Zeitpunkt, zu dem es ihn äußert. Ob es *Maximensätze* sind oder deren *Äußerungen*, die der alethischen Bivalenz unterworfen sind, läßt sich sinnvoll und kontrovers diskutieren. Doch wie auch immer diese Frage zu beantworten ist; mit der Frage nach der *Deskriptivität oder Präskriptivität* der Maximensätze hat sie einfach nichts zu tun. Schließlich stellt sich dieselbe Frage bei indexikalischen Sätzen ganz im Allgemeinen – auch bei solchen, die klarerweise deskriptiv sind, wie etwa: »Ich sitze auf einem Stuhl«, oder: »Heute ist es windig«. Immerhin erscheint es im Hinblick auf den indexikalischen Charakter von Maximensätzen angebracht, den *Charakter* ihres wahr-oder-falsch-Seins noch etwas näher zu bestimmen. Wenn Maximensätze wahr bzw. falsch sind, dann eben in dem Sinne, daB sie *auf* bestimmte Individuen *zu* bestimmten Zeiten *zutreffen bzw. nicht zutreffen*. Diese Präzisierung harmoniert aber bestens mit der These, daB Maximensätze ohne Abstriche dazu taugen, Individuen, bzw. deren Maximen, zu *beschreiben*.²¹³

Die sich aus der Deskriptivität von Maximensätzen ergebende handlungstheoretische Auffassung kann man schließlich als eine (ontologisch »quietistische«) Form von *Maximen-Realismus* bezeichnen.²¹⁴ Dieser »Realismus« ist dann nichts anderes als die ontologische Kehrseite des logischen Umstands, daB Maximensätze der Differenz von Wahrheit und Falschheit unterworfen sind, wie sie der Differenz aufrichtiger und unaufrichtiger Maximensatz-Äußerungen zugrunde liegt.

1.2.6. DIE HANDLUNGSREGEL IM SKOPUS DES WOLLENSOPERATORS

1.2.6.1. DIE TEMPORALSTRUKTUR

Maximensätze lassen sich gliedern in einen voluntativen Kopf (»Ich will«) einerseits, und eine regelförmige indefinite Verbalphrase andererseits. Was diese Regel-Phrase, für sich genommen, zum Ausdruck bringt, bezeichne ich als den (propositionalen, voluntativen) *Gehalt* der jeweiligen Maxime. Mit den Mitteln der Prädikatenlogik analysiert, zerfällt der voluntative Gehalt wiederum in ein Konditionalgefüge sowie in einen in dieses Gefüge hineinregierenden temporalen Allquantor. Durch diese temporal-konditionalistische Verflechtung bezieht sich der Maximensatz gewissermaßen auf das

213 In diesem Punkt schlieÙe ich mich damit Potter 1994, 85 an: »[...] the basic test for correctness of action descriptions occurring within maxims is whether they accurately reflect the underlying psychological-motivational *principle*. Hence it is one of something like descriptive accuracy. Only it is something like intentions that are being described, rather than physical objects, but intentions understood as principles that are causally effective in action«.

214 Ebd.: »[...] a maxim should be verbally formulated in such a way as accurately to reflect the underlying *psychological reality* of the maxim as a subjective principle«, meine Hervorheb.

ganze Leben des Maximensubjekts. Strenggenommen handelt es sich allerdings um eine erste Vereinfachung, wenn ich hier einfach von einem temporalen Allquantor spreche. Eine Absicht, zu handeln (und sei sie auch eine bedingte Absicht), kann sich schlechterdings nur auf die Zukunft des Subjekts beziehen, und zwar auch das nur so weit das Subjekt an ihr (seiner eigenen Überzeugung nach) teilhaben wird – solange es also, seiner Überzeugung nach, leben wird. Absichten solcher temporalen Reichweite sind dann »strukturelle Intentionen«,²¹⁵ und wäre der Ausdruck nicht in noch wesentlich anspruchsvollerer Weise vorgeprägt, könnte man durchaus auch von »Lebensregeln« sprechen.²¹⁶

Erst die temporale Allgemeinheit des voluntativen Gehalts erlaubt es, von einer *Regel* im eigentlichen Sinn zu sprechen. Sätze der Form: »Ich will jetzt, daß ich *jetzt und hier* eine H-Handlung vollziehe«, oder »Ich will jetzt, daß ich *irgendwann einmal* (gleichgültig, wann und unter welchen Umständen) eine H-Handlung vollziehe«, möchte ich nicht als Maximensätze verstanden wissen; sie bezeichnen vielmehr singuläre bzw. partikuläre Absichten.

Der Zeitquantor ist indessen nicht das einzige temporale Moment innerhalb des Schemas (MS1). Vielmehr treffen voluntative Sätze als solche, ganz unabhängig von den temporalen Bezugnahmen in ihrem voluntativen Gehalt, *zu einer bestimmten Zeit zu*; und wenn diese nicht weiter genannt ist, ist es immer naheliegend, die Äußerung so zu verstehen, daß sie sich auf die Zeit des Äußern selbst bezieht. In diesem Sinne möchte ich ausgewählte Mittel der Prädikatenlogik nutzen, um das Schema (MS1) noch weiter zu präzisieren:²¹⁷

(MS2) Will(ich, jetzt, $\forall t$ (wenn (ich befinde mich zu t in einer Situation vom Typ S), dann (ich führe zu t eine Handlung vom Typ H aus))

(MS2) läßt dann deutlich erkennen, inwiefern Maximen, wie ich sie verstehe, mit »Handlungsregeln« zu tun haben: Sie *inkorporieren* Handlungsregeln als ihren voluntativen Gehalt, hier: als dritten Operanden des Wollensoperators.²¹⁸ Die Regel ist eine rein deskriptive: Herausgelöst behauptet, könnte sie ebensogut als eine prognostische Hypothese des Sprechers über sein zukünftiges Handeln fungieren. Daß die in Maximensätzen inkorporierte Handlungsregel, wenn herausgelöst, als Handlungsprognose fungieren könnte, bedeutet jedenfalls nicht, daß sie auch als in einen voluntativen Satz eingebettete Regel so fungiert. Voluntative Sätze bzw. Äußerungen *sind nicht* Handlungs-Prognosen.²¹⁹

1.2.6.2. INTERNE UND EXTERNE BEDINGUNGEN

Bedingte voluntative Sätze, wie ich sie mit (MS1) ins Auge fasse, sind nicht nur von Handlungs-Prognosen zu unterscheiden, sondern auch von Wollens- oder Absichts-Prognosen.²²⁰ Eine Wollens-

215 Vgl. Nida-Rümelin 2001, 119-35, bes. 129.

216 Zu den Gründen, die letztlich dagegen sprechen, siehe unten, 5.5.1.

217 Das Schema entspricht damit der Maximen-Analyse bei Brinkmann 2003, bes. 129 Satz (7); 131 Satz (11).

218 Bereits Bittner 1974, 486f. hat dies in informaler Weise scharf herausgearbeitet. Nachdem er zuerst einen rein deskriptiven Begriff der Handlungsregel eingeführt und illustriert hat, setzt er Maximen von derlei Regeln durch die Bestimmung ab, daß eine Maxime eine »selbst gewollte Regel meines Tuns« sei; eine »Handlungsregel, die ich als die meine will« (ebd., 486).

219 Zum Verhältnis von Absichten und prognostischen Überzeugungen siehe unten, S.583.

220 Gut herausgestellt worden ist dieser Punkt durch Ferrero 2009, 701f. Ferrero unterscheidet eine interne

Prognose erhält man, wenn man einen (unbedingten) Absichtssatz als Consequens in einen Konditionalsatz einbettet, etwa dergestalt: »Immer, wenn ich mich zu t in einer S-Situation befinde, *will ich zu t eine H-Handlung vollziehen*«, schematisch:²²¹

$$(EXT) \quad \forall t(S(\text{ich}, t) \rightarrow \text{Will}(\text{ich}, t, H(\text{ich}, t)))$$

In den allerwenigsten Interpretationen des Kantischen Maximenbegriffs, in denen Maximensätze durch Strukturschemata charakterisiert werden, wird deutlich genug zwischen der *externen* und der *internen* Stellung der Situationskomponente unterschieden,²²² und manche Verfasser haben der externen Position sogar den Vorzug gegeben.²²³ Doch Maximensätze sind nicht prognostische Sätze, und die Maximen, die eine Person hegt, sind nicht so etwas wie Mutmaßungen darüber, welche Absichten sie wohl künftig hegen dürfte. Maximen sind Absichten *sui generis*: Absichten, die *für* bestimmte Klassen von Situationen gehegt werden. Wie auch immer diese Struktur näherhin zu analysieren ist; keine »externe« Lesart wird ihr gerecht.

1.2.6.3. DER KONDITIONALOPERATOR

Eine Frage, von deren Beantwortung im Rahmen meiner Untersuchung zunächst nicht viel abhängt, die im Verlauf von Kapitel 5 jedoch wichtig werden wird, ist diejenige, wie der *Konditionaloperator* »wenn...dann...« zu verstehen sein soll, sofern er als Bestandteil von Handlungsregeln im Skopus des Wollensoperators fungiert. Ich werde dazu erstens kurz begründen, warum das »wenn... dann« in (MS2) nicht ohne erhebliche Veränderung der Wahrheitsbedingungen durch den Booleschen materialen Implikationsoperator (\supset), wie er mit Hilfe der Wittgensteinschen Wahrheitstafelmethode eingeführt werden kann,²²⁴ ersetzt werden kann.²²⁵ Und zweitens werde ich, anstatt einen ausgewachsenen Alternativvorschlag zu unterbreiten,²²⁶ einige wenige Adäquatheitsbedingungen für eine gelingende Analyse niederlegen. Adäquatheitsbedingungen niederzulegen ist deshalb wichtig, weil ich im

und eine externe Lesart von Sätzen der Form »I will φ if C«. In interner besagen sie demzufolge: »I hereby undertake the intention to: φ if C«, in externer dagegen: »I predict that, if C, I will undertake the intention to φ *simpliciter*«. Das einzige, was ich gegen diese Analyse einzuwenden habe ist, daß Ferreros Version der internen Lesart nur Akte des Sich-Entschließens auszudrücken vermag, während »I will φ if C« auch rein deskriptiv gebraucht werden kann – nämlich dann, wenn der Sprecher sich schon längst entschlossen hat, sobald C, zu φ -en.

221 Zu » \rightarrow « siehe unten, S.92.

222 Eine Ausnahme bildet, neben Brinkmann 2003, z.B. Köhl 1990, 51, dessen Maximensatz-Standardform auch ohne Anleihen bei der Formalen Logik durch geschickte syntaktische Anordnung die interne Lesart stark begünstigt: »P will, wenn sie in Situationen vom Typ S ist, eine Handlung vom Typ a ausführen«. Vgl. dagegen z.B. O'Neill 1975, 35; Timmons 2002, 262f. (siehe bereits oben, S.69, Fn. 154).

223 Vgl. bereits Paton 1947, 59¹²², sowie jüngst wieder Illies 2007, 309: »Wenn es eine Situation X gibt, dann will ich Y tun, um Z zu erreichen«; ein Schema, das außerdem noch den Fehler enthält, daß die »Wollenskomponente« das Tun von Y gar nicht auf die X-Situationen relativiert, deren Existenz das Antezedens als Bedingung des Wollens konstatiert.

224 Vgl. Wittgenstein 1921, 51-60 (4.3-5.101).

225 Darin setze ich mich von Brinkmann 2003, 130 ab.

226 Das wäre angesichts der Komplexität der Forschungslage hier wenig ratsam; siehe dazu unten, Abschn. 2.8.1., insbesondere die dort angegebene Literatur.

Verlauf meiner Arbeit immer wieder Konditionalsätze in Argumente und Schlüsse einbetten werde, und die Gültigkeit der jeweiligen Schlüsse natürlich von der semantischen Interpretation des verwendeten Konditionaloperators abhängt. – Zuzufolge der *Wahrheitsfunktions-These* (wie ich sie nennen werde) wäre (MS2) logisch-semantisch äquivalent mit:

(MS3) Will(ich, jetzt, $\forall t((\text{ich befinde mich zu } t \text{ in einer } S\text{-Situation}) \supset (\text{ich vollziehe zu } t \text{ eine } H\text{-Handlung}))$))

Eine exemplarische Instanz des in (MS3) auftretenden Handlungsregel-Schemas sei, syntaktisch vereinfacht:

$(HR \supset_1) \forall t(S_1(\text{ich}, t) \supset H_1(\text{ich}, t))$

Eine paradoxenträchtige Eigenschaft des materialen Implikationsoperators besteht darin, daß materiale Implikationen schon dann insgesamt wahr ausfallen, wenn ihr Antezedens falsch ausfällt. Eine dieser Paradoxien besteht darin, daß ein Subjekt, das zeitlebens niemals in eine S_1 -Situation gerät, schon eben dadurch, daß es niemals in eine solche Situation gerät, die Handlungsregel $(HR \supset_1)$ erfüllt. Noch paradoxer wirkt, daß ein derartiges Subjekt nicht nur $(HR \supset_1)$ erfüllt, sondern *jede beliebige* Handlungsregel, in der S_1 als Antezedens fungiert – ganz gleich, wie der Handlungsterm lautet. Es erfüllt z.B. auch die beiden einander widerstreitenden Regeln (1) in S_1 -Situationen zu fliehen, und (2) in S_1 -Situationen *nicht* zu fliehen. *Diese* Art von Paradoxa läßt sich indessen leicht auflösen. Denn aus dem Erfüllen widerstreitender *Handlungsregeln* folgt mitnichten, daß das fragliche Subjekt auch beide Regeln erfüllen *will*. Subjekte können sich so verhalten, daß eine bestimmte Handlungsregel auf ihr Verhalten zutrifft; für das Zutreffen des einschlägigen voluntativen Satzes ist das aber selbstverständlich nicht hinreichend. Daß Subjekten, die nie in eine S_1 -Situation geraten, allein aufgrund jener paradoxen Eigenschaft der materialen Implikation ein widersprüchlicher Wille unterstellt werden müßte, trifft also nicht zu.

Daß die materiale Implikation bei Falschheit des Antezedens wahr ausfällt, führt jedoch noch zu einer anderen, ebenfalls paradoxen Konsequenz. Angenommen, ein Subjekt hegt eine Maxime mit einer Handlungsregel, deren Situationsterm S_1 es aus logisch-semantischen oder auch kausalen Gründen gar nicht erfüllen *kann*. Da $(HR \supset_1)$ z.B. unter der Interpretation $S_1 = \text{«...ohne Hilfsmittel über der Erde schweben»}$ trivialerweise wahr ausfällt, führt die Wahrheitsfunktionalitäts-These für solche Fälle zu der Konsequenz, daß die gehegte Maxime trivialerweise erfüllt ist – ohne daß das Subjekt seiner Maxime durch irgendwelche Handlungen noch zur Erfüllung verhelfen müßte. Auch diese Konsequenz wird in der Forschung mitunter als Paradoxon gehandelt: Bedingte Absichten könnten nur dann als erfüllt gelten, wenn der Akteur die Consequens-Handlung *ausgeführt* hat.²²⁷ Auch dieser Einwand ist jedoch nicht stichhaltig. Es hindert nichts (insbesondere auch keine entgegenstehende Sprachpraxis), auch in Fällen, in denen die Emergenzsituation der Maxime nicht eintreten wird oder gar kann, vom Erfülltsein der Maxime zu sprechen. Um Irritationen zu vermeiden,

227 Ferrero 2009, 705f.: »Carrying out an intention by the performance of the intended action is the basic sense in which we talk of the satisfaction of an intention«; vgl. ebd., 703-06.

sollte man freilich hinzufügen und stets berücksichtigen, daß Maximen (dann) auf zwei durchaus unterscheidenswerte Weisen erfüllt sein können: entweder *qua Praktizierung* der Maxime, oder *qua Nicht-emergentwerden* der Maxime. Diese Unterscheidung wird in meiner Arbeit dann allerdings tatsächlich eine wichtige Rolle spielen.

Schließlich gibt es jedoch noch einen weiteren Einwand, oder besser: eine ganze Klasse von Einwänden gegen die Wahrheitsfunktionalitäts-These, denen nicht so leicht zu begegnen ist. Ob sie wirklich schlagend sind, möchte ich dahingestellt sein lassen. Mir scheint jedoch, daß ihre Entkräftung, falls überhaupt möglich, zu Vorarbeiten nötigen würde, die ich hier nicht leisten kann, die hier zu leisten aber auch nicht nötig ist. Luca Ferrero hat dieses Bündel von Einwänden jüngst in pointierter Weise zusammengefaßt: Der fundamentale Irrtum hinter der Wahrheitsfunktionalitäts-These scheint darin zu bestehen, daß sie der *merklichen Asymmetrie der logischen Rollen* nicht Rechnung zu tragen vermag, die Situationsterm und Handlungsterm durch Einbettung in einen bedingten Absichtssatz (oder Wollenssatz) zuerteilt wird.²²⁸

Die Diskrepanz zwischen der Rollen-Asymmetrie im Gefüge von (MS2) und der Rollen-Symmetrie im Gefüge von (MS3) läßt sich in den unterschiedlichsten Weisen herausstellen. Darin, daß das Antezedens von $(HR \supset_1)$ bei Unerfüllbarkeit des Antezedens insgesamt falsch ausfällt, spiegelt sich diese Diskrepanz zwar auch wider; unmittelbarer tritt sie jedoch zutage, wenn man die wahrheitsfunktionale Handlungsregel gültigen Äquivalenzumformungen unterzieht. $(HR \supset_1)$ ist äquivalent z.B. mit:

$$(HR \supset_2) \forall t (\neg H_1(\text{ich}, t) \supset \neg S_1(\text{ich}, t))$$

$$(HR \supset_3) \forall t (\neg S_1(\text{ich}, t) \vee H_1(\text{ich}, t))$$

Anhand der Kontraposition $(HR \supset_2)$ zeigt sich, daß der Wahrheitsfunktions-These zufolge jede bedingte Absicht, »in $S_1 H_1$ zu vollziehen«, von einer bedingten Absicht begleitet sein müßte, »bei Nichtvollzug von $H_1 S_1$ -Situationen zu vermeiden«. Das erscheint jedoch absurd. Wer beabsichtigt, wenn ihm eine Person begegnet, diese zu ignorieren, braucht für den Fall, daß er keine Handlung des Ignorierens vollzieht, keineswegs zu *beabsichtigen*, daß er dann gerade niemandem begegnet. In gleicher Weise braucht, wer die Absicht hegt, bei Geldnot eine Lüge zu begehen, nicht die Absicht zu hegen, bei Enthaltung von Lügen nicht in Geldnot zu sein. Ein *Tausch* der absichts-logischen Rollen, wie ihn der Übergang zur Kontraposition einschließt, erscheint, auf zutreffende und situativ angebrachte (MS2)-Äußerungen angewandt, regelmäßig auf völlig unangebrachte Äußerungen zu führen.

Nicht minder deutlich wird eben diese Rollen-Asymmetrie auch anhand von $(HR \supset_3)$. Die adjunktivische Formulierung macht vollends deutlich, was natürlich auch auf $(HR \supset_1)$ zutrifft: In allen Fällen, in denen nicht nur die *Praktizierung* der bedingten Absicht, sondern auch das Eintreten oder Nichteintreten von S_1 -Situationen in der Gewalt des Subjekts steht, können Subjekte auf $(HR \supset_1)$ bezogene Absichten *nahlweise* durch das Vermeiden des Antezedens, *oder* durch die Praktizierung des

228 Ebd., 704: »The problem with the truth-functional reading is that it does not acknowledge the special status of the action of φ -ing in the satisfaction of a conditional intention«. Ebd., 705: »The fundamental problem with the truth-functional reading is that it misses the distinctive role of C in »setting the stage« for the performance of φ «.

Consequens zur Erfüllung verhelfen. Wer z.B. beabsichtigt, begegnende Personen zu ignorieren, kann dieser Absicht wahlweise durch Ignorieren zur Erfüllung verhelfen *oder* dadurch, daß er sich in seiner Wohnung verkriecht. Der Wahrheitsfunktions-These zufolge müßten bedingte Wollens- oder Absichtssätze das Verfolgen *zweier alternativer Ziele* zum Ausdruck bringen; und das scheint einfach nicht dasselbe zu sein wie das Verfolgen *eines* Ziels unter einer Bedingung.

Zum mindesten wird man gegen die Wahrheitsfunktions-These daher einwenden müssen, daß sie dringend der Ergänzung durch eine Pragmatik der Äußerung bedingter Absichtssätze²²⁹ bedarf, bevor ihre Anwendung auf reale (oder realistisch fingierte) Kommunikationsvorkommnisse verantwortet werden kann. Deshalb werde ich mich auf die Wahrheitsfunktions-These *nicht* festlegen. Stattdessen werde ich den *natürlichsprachlichen* wenn-dann-Operator verwenden. Eine vollständige Formalisierung von Verallgemeinerungsargumenten, im Sinne der Einbettung in einen formalsemantisch interpretierten Kalkül, ist dann natürlich nicht möglich. Das braucht jedoch kein schlagender Nachteil zu sein, wenn man davon ausgehen darf, daß die Schlußregeln, auf die man sich in informalen und semiformalen Argumenten beruft, so weit sie den fraglichen Konditionaloperator betreffen, gültig sind. Das Symbol für den natürlichsprachlichen Konditionaloperator sei » \rightarrow «, und der (gesuchte) formale Kalkül natürlichen Schließens, in dem meine semiformalen Argumente formal darstellbar wären, sei K . Mit Schemata der Form $M \vdash_K \sigma$ drücke ich die Ableitbarkeit von σ unter der Prämissenmenge M in K aus. Ich verwende derartige Schemata ausschließlich zur Formulierung von Schlußregeln. Die einzigen den Konditionaloperator \rightarrow selbst betreffenden Schlußregeln, die in K gültig sein müssen, sind die Regeln des Modus Ponens, des Hypothetischen Syllogismus und der Konditionaleinführung:²³⁰

- (MP) $\{A \rightarrow B, A\} \vdash_K B$
(HS) $\{A \rightarrow B, B \rightarrow C\} \vdash_K A \rightarrow C$
(\rightarrow^+) Es seien $P_1..P_n$ die Prämissen des Kalküls, und A eine beliebige Annahme, dann gilt:
Wenn $\{P_1..P_n, A\} \vdash_K B$, dann $\{P_1..P_n\} \vdash_K A \rightarrow B$.

Damit sind die Adäquatheitsbedingungen, so weit ich sie hier aufstellen möchte, vollständig. Weitere Schlußregeln, die K zu einem Kalkül namens AK erweitern, werde ich in Abschnitt 5.3. darlegen, wenn es um die Gültigkeitsbedingungen von Schlüssen geht, die von Maximensätzen auf Maximensätze führen.

1.2.6.4. INSUFFIZIENTE BEDINGUNGEN?

Eine ganz andere, und durchaus originelle, Analyse des Maximensatz-Konditionaloperators läßt sich dagegen aus den Ausführungen Thurnherrs herauspräparieren.²³¹ Demgemäß wäre die Handlungsregel, die in Kantische Maximensätze eingebettet ist, ein bloß »generaler« Satz, der »nicht hinreichen-

229 D.h. eine Pragmatik etwa im Stile von Grices pragmatischer Verteidigung der *allgemeineren* Wahrheitsfunktions-These, daß der natürlichsprachliche Konditionaloperator in *allen* Kontexten *semantisch* mit der materialen Implikation übereinstimmt. Vgl. Grice 1987, 58-85.

230 Zu (HS) vgl. z.B. Bucher 1998, 107; zu (\rightarrow^+) Fitch 1952, 20ff., bes. 21, 5.6 und Barwise/Etchemendy 2000, 206.

231 Thurnherr 1994, 47 verweist auf Kant, AA 23:247 sowie 15:706ff. (R1486).

de Bedingungen der Subsumtion«²³² enthält. Die Verknüpfung zwischen dem Erfülltsein der Situationskomponente und dem Handlungsvollzug wäre dann eine Beziehung bloß komparativer Allgemeinheit.²³³ Der Maximensatz träfe, in dieser Deutung, schon dann zu, wenn das Subjekt lediglich für *die meisten* Fälle, in denen es in eine Emergenzsituation gerät, beabsichtigte, die Maximen-Handlung zu vollziehen. Das Hegen einer Maxime wäre dann verträglich mit der Absicht, sich Ausnahmen von der eingebetteten praktischen Regel zu gestatten. Ob Thurnherr damit Kants Theorie trifft, möchte ich hier nicht zu klären versuchen.²³⁴ Die in Maximensätzen eingebetteten Handlungsregeln würden in dieser Deutung dann jedenfalls einen »Spielraum« offenlassen. Wenn alle Rationalität des menschlichen Handelns den Maximen geschuldet ist, in deren Dienst jeweils gehandelt wird, dann führt die Annahme, daß Maximen derartige Spielräume lassen, zwangsläufig zu der These, daß jedes menschliche Handeln letztlich ein irrationales Moment beinhaltet. Es ist zwar klar, daß nicht jedes noch so kleine Detail einer Handlung (wie der Akteur seine Muskeln anspannt, während er den Finger krümmt, etc.) als durch genuine Handlungsgründe rationalisiert gelten kann. Aber es scheint so, als ob der Akteur für diese Details dann auch nicht moralisch verantwortlich gemacht werden kann; denn sie stehen dann nicht unter seiner Kontrolle, sondern unterlaufen ihm gewissermaßen im Zuge der Ausführung seiner Absicht. Wenn Maximen so konzipiert werden sollen, daß, wer im Dienst einer Maxime handelt, für seine Handlung auch moralisch verantwortlich gemacht werden kann, dann sollten sie in Bezug auf den inkorporierten Handlungsterm *hinreichende* Bedingungen inkorporieren.

1.2.6.5. VORKOMMNISSIE SINGULÄRER TERME

Die Situations- und die Handlungskomponente involvieren jeweils einen oder mehrere Terme S bzw. H. In Schwierigkeiten gerät man bekanntlich, wenn das KI-Verfahren auf Maximensätze angewandt wird, die singuläre Terme (Individuenkonstanten oder singuläre Kennzeichnungen) enthalten, oder deren generelle Terme so spezifisch sind, daß faktisch nur ein Individuum unter sie fällt. Ob diese Schwierigkeiten tatsächlich dazu nötigen, für S und H nur generelle Einsetzungen zuzulassen, soll aber vorläufig einer näheren Untersuchung vorbehalten bleiben.²³⁵ Denn es kann kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, daß manche Akteure gelegentlich in voluntativen Zuständen sind, die völlig adäquat durch Maximensätze mit singulären Termen beschrieben werden können (»Ich will jedes Jahr an Silvester *auf dem Times Square* feiern«). Und daß eine Handlung im Dienst einer Maxime von (partiell) singulärem Gehalt ausgeführt wird, bedeutet keineswegs, daß sie der moralischen Bewert-

232 Kant, Log, 9:102 Anm., zit. bei Thurnherr ebd.

233 Vgl. Thurnherr 1994, 47.

234 Dagegen spricht jedenfalls, daß Maximen als »generale Regeln« nur formulieren, was im Hinblick auf ein bestimmtes *Ziel* »im Durchschnitt genommen zu thun gut sey« (Kant, AA 18:127, R5235), wie Thurnherr ebd. selbst zitiert. Das spricht eher dafür, daß es die Verknüpfung zwischen der Handlungs- und der Zweckkomponente ist, der Kant hier (nicht unplausiblerweise!) statistischen Charakter zuspricht. Derlei Unterschiede entgehen Thurnherr aber, weil er global nach »der« Allgemeinheit von Maximen fragt, während Maximen doch offenbar in gleich mehreren zu unterscheidenden Hinsichten »allgemein« sind, und in anderen Hinsichten – vgl. die ersten beiden Argumente des Wollensoperators in (MS2) – wiederum gar nicht.

235 Siehe unten, 5.1.2.3. sowie 6.5.1.3. bis 6.5.1.5.

barkeit entzogen wäre; folglich sollten derartige Handlungen (bzw. Maximen) auch nicht vorschnell aus dem Anwendungsbereich des KI-Verfahrens verbannt werden. Vorläufig können auch Sätze, in denen singuläre oder partiell singuläre²³⁶ Terme vorkommen, als Maximensätze gelten – solange sie die in (MS1) niedergelegte logische Syntax aufweisen, oder auf sie zurückgeführt werden können.²³⁷

1.2.6.6. HANDLUNGSREGEL, VORSATZ, PRAKTISCHE REGEL

Schließlich hat eine Reihe von Kant-Interpreten großes Gewicht auf die Kantische Unterscheidung²³⁸ von Maximen und praktischen Regeln gelegt.²³⁹ Demnach soll es vom Inhalt der Terme S und H abhängen, ob ein Satz der (MS1)-Form eine Maxime zum Ausdruck bringt oder einen bloßen »Vorsatz« (Bittner) bzw. eine »praktische Regel« (Höffe). Ich habe nicht vor, mich dieser Vorgehensweise anzuschließen. Zum einen bleibt die Abgrenzung bei den genannten Autoren stets im Vagen; zum anderen sind auch klare Fälle von »Vorsätzen« moralisch beurteilbar, und sollten aus den angeführten Gründen daher auch nicht von vornherein aus dem Anwendungsbereich des KI-Verfahrens ausgeschlossen werden. Auf das Konzept der Maximen als »Lebensregeln« komme ich aber wieder zurück, um sie als auf ein konkretes Problem bezogenen Lösungsversuch zu diskutieren.²⁴⁰

1.2.7. ZU DEN KOMPONENTEN EINES MAXIMENSATZES

Ich möchte nun auf die Komponenten der Handlungsregel von Maximensätzen näher eingehen: auf diejenigen Komponenten, die ich inkorporiert wissen möchte, weil sie nötig sind, wenn Maximensätze die ethische Tragweite besitzen sollen, die Kant ihnen zuschreibt; und diejenigen, die ich mit Absicht nicht inkorporiere.

1.2.7.1. DIE SITUATIONSKOMPONENTE

Die Situationskomponenten Kantischer Maximensätze sind gelegentlich in reichlich überschwenglicher Weise rekonstruiert worden, etwa als »unentrinnbare Situationsfelder«, die an »Gestaltungsaufgaben der eigenen Existenz« mahnen.²⁴¹ Aus den bereits genannten methodischen Gründen, nicht zuletzt auch aufgrund der Vagheit der Abgrenzung zwischen existenziellen und nichtexistenziellen »Gestaltungsaufgaben«, werde ich diese Restriktion nicht übernehmen. Vielmehr soll der Situations-term in (MS1) als Platzhalter für alle erdenklichen, existenziellen oder auch alltäglich-banalen, Situationen fungieren können, deren Eintreten Subjekte zu Handlungen veranlassen kann. Kurz gesagt, können *beliebige* Sachverhalts-Bezeichner an der S-Stelle fungieren.

236 Ein komplexes Prädikat wie »den Eiffelturm besteigen« hat einen singulären und einen generellen Anteil. Es kann vielfach instantiiert werden (zu vielen Zeiten, durch viele Personen, auf vielerlei Weise), und ist insofern generell.

237 Anders Thurnherr 1994, 43-49; Bittner 2005, 55.

238 Kant, KpV, 5:19.

239 Vgl. Bittner 1974; Höffe 1977a; O'Neill 1985; Thurnherr 1994, 40-44, kritisch ebd. 49; zuletzt Höffe 2004, 253-55.

240 Siehe unten, 5.5.1.

241 Vgl. Thurnherr 1994, 48, der sich auf die Rekonstruktion Nisters 1989, 93f. bezieht.

Damit möchte ich vorerst weder die Einsetzung »interner« noch die »externer« Sachverhalte ausschließen. Sowohl »wenn ich in Geldnot bin« (extern) als auch »wenn ich glaube, in Geldnot zu sein« (intern) soll als Einsetzung fungieren können.²⁴² Ebenso möchte ich mit einer anderen Alternative verfahren: derjenigen, ob Situationskomponenten ihrerseits Absichten des Maximensubjekts anführen dürfen, oder gar müssen.²⁴³ Das Problem wird aber unten noch einmal berührt, wenn es um die Frage geht, ob dem Inhalt der Situationskomponente einer Maxime überhaupt eine moralische Relevanz zugebilligt werden kann, und wenn ja, unter welchen Bedingungen.²⁴⁴

Um bestimmte Probleme, deren Studium lehrreich sein wird, nicht vorab auszuklammern, werde ich sogar so weit gehen, eine S-Einsetzung zuzulassen, die praktisch dazu führt, daß die Situationskomponente des Maximensatzes »leerläuft«. Diese Einsetzung, die sich nur schlecht formulieren, aber zweifelsohne denken läßt, wäre ein All-Situations-Term (etwa: »Situation überhaupt«), also ein Term, der auf Situationen jeden beliebigen Typs zutrifft – gewissermaßen das *summum genus* der Situations-terme. Die Situationskomponente reduziert sich dann auf die pro-forma-Phrase: »... wenn ich mich in irgendeiner Situation befinde (gleich welchen Typs)...« – und kann dann auch ganz eliminiert werden. Das Resultat einer derartigen Einsetzung ist dann also ein Maximensatz, der eine bedingungslose Regel inkorporiert, und der folglich eine »uneingeschränkte« Absicht bezeichnet. Ein Beispiel wäre der Satz: »Ich will immer laufen«. Ich werde derart uneingeschränkte Absichten als untypische Grenzfälle von Maximen behandeln, aber gleichwohl als eine Form von Maximen.

Die Eliminierung (oder Quasi-Eliminierung) der nichttrivialen Situationskomponente eines gegebenen Maximensatzes führt, semantisch betrachtet, stets zu einer charakteristischen temporalen Radikalisierung der Maxime. »Uneingeschränkte« Absichten sind Absichten, nicht nur bei bestimmten Gelegenheiten, sondern *ständig* zu handeln. Denn uneingeschränkte Maximensätze bezeichnen in vielen Fällen Absichten, die zu hegen geradezu symptomatisch wäre für das Vorliegen irgendeiner Form von psychischer Störung.²⁴⁵ Einem realen Akteur eine derartig »radikale« Maxime zu unterstellen, ist daher in aller Regel einfach unzutreffend – es sei denn, es handelt sich um einen exotischen Fall; und insofern (aber auch nur insofern) handelt es sich bei den meisten temporal uneingeschränkten Maximensätzen um »unrealistische« Beispiele für Maximensätze. Es ist dabei aber zu beachten, daß Maximensätze, deren Handlungskomponente *kommisiv* ist (kommisive Maximensätze), wesentlich häufiger exotische Absichten bezeichnen als *omissive* Maximensätze – also Maximensätzen mit omissiver

242 Genaugenommen werde ich vertreten, daß auch externe Einsetzungen internalistisch interpretiert werden müssen. Siehe unten, S. 583.

243 Anders Willaschek 1992, 69, der (mit einem m.E. unzureichenden Argument) nachzuweisen versucht hat, daß die Situationskomponenten Kantischer Maximen Absichten inkorporieren müssen.

244 Siehe unten, 5.5.3.5.

245 Einen Zusammenhang zwischen der situativen Uneingeschränktheit von Maximen und der moralischen Zurechnungsfähigkeit des Akteurs stellt z.B. Cramer 2001, 126f. her, wenn er bemerkt, ein Akteur, der »seine empirisch-praktische Vernunft beisammen hat«, werde es sich nicht »zur Regel machen können, alle in seinem Besitz befindlichen Deposita einzubehalten«. Mit einem Akteur mit derartigen Maximen »führt man schwerlich einen moralischen Diskurs, sondern schickt ihn zum Psychiater«, ebd., 127. Hier ist es gerade die Abwesenheit einschränkender Situationsbedingungen, die die Maxime tiefgreifend *material irrational* (siehe unten, 1.2.9.4.) und eben dadurch pathologisch erscheinen läßt.

Handlungskomponente. Darunter verstehe ich solche Komponenten, die eine Handlungsweise bezeichnen, die vollzogen werden kann, ohne daß das vollziehende Subjekt irgendwelche physische Kraft aufwendet. »Nicht zu helfen« wäre ein Beispiel für eine solche Handlungsweise, also für eine »echte Unterlassung«. Das Kriterium der Unterscheidung, die ich damit treffen möchte, ist physisch, nicht logisch oder syntaktisch: Die Handlungsweise, »nicht zu ruhen« ist trotz ihrer handlungs-negierenden Syntax nicht omissiv, kein echtes Unterlassen.²⁴⁶ Radikale omissive Maximensätze wie: »Ich will niemals [=immer nicht] lügen/stehlen/helfen« usw., werfen kein erkennbares Konsistenzproblem auf. Dagegen bezeichnet beinahe jeder erdenkliche kommissive Maximensatz einen voluntativen Zustand, der seinen Träger zum mindesten zum pathologischen Fall stempeln würde. Wenn es überhaupt kommissive Handlungsweisen gibt, die geeignet sind, »ständig« vollzogen zu werden, so scheint es sich um bewußte Vollzüge dessen zu handeln, was normalerweise als schiere Körperfunktion geschieht, z.B. bewußt-absichtliches Atmen. Sofern radikale kommissive Maximensätze konsistent praktikierbar sind, scheinen sie in der Ethik dann einen überaus randständigen Platz einzunehmen. Sätze dagegen wie: »Ich will immer lügen/stehlen/helfen/laufen« etc., die den Anschein erwecken, ethisch interessante Absichten zu bezeichnen, sind – je nach Interpretationsart – entweder als inkonsistent oder als elliptisch zu betrachten.²⁴⁷

Nimmt man derlei Sätze wörtlich, kann man sie nur teils als inkonsistent, teils als material irrational²⁴⁸ klassifizieren. So kann z.B. ein Sprechakt des Lügens nur eingeleitet werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, etwa die Gegenwart eines potentiellen Adressaten. Es ist dann schlechterdings unmöglich, für *beliebige* Situationen einen Sprechakt des Lügens zu beabsichtigen – nämlich auch für solche, in denen gar kein Adressat vorhanden sein wird. Denn zu den Bedingungen des Hebens einer Absicht gehört auch, daß das Subjekt überzeugt ist, das Beabsichtigte selbst herbeiführen zu können. Wenn ihm die semantischen Voraussetzungen des Lügen-Sprechakts bekannt sind (und wie könnten sie ihm unbekannt sein, wenn ihm die Absicht, zu lügen, zutreffenderweise unterstellt wird?), wird es jene Überzeugung schon aus schieren Konsistenzgründen nicht hegen können; die Gesamtbeschreibung seines Zustands wäre in sich selbst widersprüchlich. Die Inkonsistenz der Absicht, »immer« – im Sinne von ständig, unablässig – »zu lügen«, beruht auf semantischen Zusammenhängen. Anders liegt der Fall bei der Absicht, »immer zu laufen«. Ständig zu laufen (das heißt, nach den oben, S. 88 gemachten Voraussetzungen: bis zum Ende des eigenen Lebens) ist prinzipiell denk-

246 Eine in vielen Punkten versiertere Unterscheidung von Tun und Unterlassen findet sich bei Birnbacher 1995, 32-34; den zentralen Unterschied (der für sein Untersuchungsziel freilich auch nicht vordringlich wichtig ist) bekommt er m.E. allerdings nicht in der wünschenswerten Deutlichkeit zu fassen, wenn er auf die »Ausführung jeweils charakteristischer Körperbewegungen bzw. innerer Akte«, ebd., 34, abhebt. Denn ob z.B. ein Arm linear bewegt ist oder ruht, hängt mit von der Eigenbewegung des physikalischen Bezugssystems der Messung ab; ob eine Kraft auf ihn ausgeübt wird, dagegen nicht; und nur eine bezugssysteminvariante Unterscheidung von Tun und Unterlassen ist der Willkür des Beschreibenden ganz entzogen. – Eine Unterscheidung des Tuns und Unterlassens nach rein physikalischen Kriterien war auch für Kant eine Selbstverständlichkeit: »Physische Begehungen sind oft nur moralische Unterlassungen«, AA 19:290 (R7227). An der Nichtberücksichtigung der Unterscheidung der physischen von der »moralischen« Tun-Lassen-Differenz scheint mir dann auch Birnbachers Kant-Kritik, ebd. 188f., zu krankem.

247 Auf diese und die nachfolgenden Überlegungen komme ich in Abschnitt 6.2. wieder ausführlich zurück.

248 Zum Begriff der materialen Rationalität siehe unten, 1.2.9.4.

bar; allein, die Absicht widerspricht dem elementarsten materialen Rationalitätsgebot, das eigene Weiterleben zu sichern.

Wenn radikale kommissive Maximensätze in der Forschungsliteratur angeführt und diskutiert werden,²⁴⁹ wäre es jedoch unangemessen, sie einer wörtlichen Lesart zu unterwerfen, die von den Proponenten in der Regel gar nicht intendiert wird. In solchen Fällen werde ich die einschlägigen Sätze als elliptisch interpretieren und ihnen eine *implizite* und minimale, aber gehaltvolle Situationskomponente unterstellen. Es ist dann die Handlungskomponente selbst, aus der sich ergeben muß, welche Merkmale eine Emergenzsituation der Maxime mindestens aufweisen muß. Es gibt dann sowohl trivial-grundlegende Merkmale, die *jede* Situationskomponente, als solche, inkorporieren muß (sei sie implizit oder explizit), wie z.B. die Situationsbedingung, daß das Maximensubjekt bei Bewußtsein ist. Wer nicht bei Bewußtsein ist, kann gar nicht handeln, und folglich können Subjekte, die »wissen, was sie wollen«, auch nicht konsistenterweise Handlungs-Absichten für Situationen eigener Bewußtlosigkeit hegen. Andere Merkmale, die implizite Situationskomponenten erwähnen müssen, werden nicht-trivial-handlungsweisenspezifisch sein. Die radikale Maxime z.B., »immer zu lügen«, wäre dann zu explizieren als eine Maxime, »immer, wenn ein potentieller Lügen-Adressat anwesend ist *und* das Maximensubjekt bei Bewußtsein ist *und ... und...*, zu lügen«. Es ist im Hinblick auf die Anwendung ethischer Verallgemeinerungskriterien daher schon in der Phase der Formulierung des zu testenden Maximensatzes methodisch geboten, gerade dann, wenn dieser im ersten Anlauf mit einem hohen bis maximalen Grad situativer Allgemeinheit formuliert worden ist, die Handlungskomponente auf implizite Situationsvoraussetzungen hin zu durchdenken und diese explizit zu machen.

Maximensätze der Form »Ich will immer *nur* so-und-so handeln« erwecken syntaktisch den Anschein, logisch mit Maximensätzen der radikalen Form »Ich will immer so-und-so handeln« auf gleichem Fuße zu stehen. Die besondere Logik der »nur«-Partikel erfordert es aber, diese Sätze vor der Anwendung des KI-Verfahrens in einer Weise zu reformulieren, die dann regelmäßig (wenngleich nicht notwendigerweise) offenlegt, daß es sich um situativ eingeschränkte Sätze handelt. Erschwerend tritt hier hinzu, daß die »nur«-Grammatik in Handlungs- und Absichtskontexten regelmäßig vieldeutige Sätze produziert. So könnte der Maximensatz: »Ich will immer nur unaufrichtige Versprechen abgeben« in unterschiedlichen Äußerungssituationen (gerade auch bei unterschiedlicher Betonung) durchaus korrekt in mindestens zweierlei Bedeutung verwendet werden. In der gewöhnlichen Bedeutung würde der Sprecher damit soviel sagen wie: »Ich will, daß jedes meiner Versprechen ein unaufrichtiges ist«. Die exotischere Deutung würde dagegen lauten: »Ich will, daß jede meiner Handlungen im Vollzug eines unaufrichtigen Versprechens besteht«. Jene »nur«-Maximensätze legen offenbar nicht restlos fest, welche Menge es ist, die als das *nicht* Gewollte ausgeschlossen wird. Hier z.B. lauten zwei der denkbaren Alternativen: die Menge der *Handlungen überhaupt*, die keine unaufrichtigen Versprechen sind; oder die Menge der *Versprechen*, die keine unaufrichtigen Versprechen sind. Man beachte übrigens, daß der Satz in keiner der beiden Deutungen besagt, daß der Sprecher *ständig*, gewissermaßen »am Stück«, unaufrichtige Versprechen abgeben will. Radikale »nur«-Maximen sind etwas anderes als auf Stetigkeit gerichtete Absichten wie diejenige, ständig zu atmen.

249 Vgl. z.B. Enskat 1990, 50-52, sowie die Liste unten, 6.1.1.

Daher ist es unabdingbar, *exklusive* Maximensätze (wie ich »nur«-Maximensätze nennen möchte) vor der Anwendung eines Verallgemeinerungsverfahrens in eine desambiguierte konditionale Form zu bringen, aus der dann auch die Exklusionsmenge eindeutig hervorgeht. Aus ethischer Perspektive dürfte die interessanteste Variante des gegebenen Beispielsatzes diejenige sein, die sich so formulieren läßt: »Ich will, daß immer, wenn ich etwas verspreche, ich unaufrichtig verspreche«.

1.2.7.2. DIE HANDLUNGSKOMPONENTE

Viele der Verallgemeinerungsverfahren, die ich unten diskutieren werde,²⁵⁰ setzen ihrem Grundansatz nach voraus, daß die Handlungskomponente der zu testenden Maxime von deren Situationskomponente auf nicht willkürliche, eindeutige Weise abgegrenzt werden kann; daß also jeder einzelne Term eines Maximensatzes in eindeutiger Weise *entweder* der Situations- *oder* der Handlungskomponente angehört. Die grammatische Oberflächenstruktur allein bietet dafür allerdings nicht, oder jedenfalls nicht immer, hinreichende Anhaltspunkte. So läßt sich nicht jedes Handlungsverb, das auf den Inhaber der Maxime bezogen ist, zur Handlungskomponente rechnen; denn selbstverständlich kann auch eine Handlung des Maximensubjekts als situativer Anlaß fungieren, z.B. in dem Maximensatz: »Ich will, wenn ich mit dem Rad fahre und an eine rote Ampel komme, halten«. Das Moment des Radfahrens gehört nicht zu der Handlung, die das Maximensubjekt ausüben will, sondern zu den Bedingungen, unter denen es anhalten will.

Man könnte vermuten, daß die Stellung eines Moments innerhalb der Konditionalstruktur des Maximensatzes ein sicheres Unterscheidungsmerkmal liefert; doch auch das ist nur partiell richtig. So ist es durchaus denkbar, daß das grammatische Consequens verkappte situative Elemente enthält, etwa in Gestalt eines ihm wiederum untergeordneten Konditionalsatzes. Beispiele dafür lassen sich geradezu planmäßig aus an sich unproblematischen Maximensätzen konstruieren, wenn man eines der Konjunkte aus dem Konditionalsatz folgendermaßen zum Handlungsverb zieht:

(M1) Ich will immer, wenn mir jemand begegnet, (ihn ignorieren, wenn er mir lästig ist).

Man kann den Einwand sogar dahin zuspitzen, daß sich Handlungsverben denken lassen, zu deren Semantik es gehört, nur bedingterweise zuzutreffen:

(M2) Ich will immer, wenn mir jemand begegnet, ihn ignorieren-wenn-er-mir-lästig-ist (bzw. ihn »L-ignorieren«).

Ich halte diese Komplikationen keineswegs für fatal, doch sollte man sich vergegenwärtigen, daß eine Zuweisung der voluntativen Momente zu Situations- und Handlungskomponente, die eindeutig sein soll, nur im Zuge einer semantischen Durchdringung des Satzes, und nicht etwa anhand rein syntaktischer Merkmale durchgeführt werden kann. Im Folgenden setze ich voraus, daß dies in jedem Fall auf irgendeine befriedigende Weise möglich ist.

Eine Komplikation, die ich hier nur andeuten möchte, erwächst aus der in den Beispielen bereits angeklungenen Möglichkeit, daß zwischen Situations- und Handlungskomponente zusätzliche refe-

250 Ich meine diejenigen Verfahren, bei denen Mittel der Situativitätsaufhebung zum Einsatz kommen, z.B. Emergenzannahmen. Siehe unten, 2.7. und 5.5.3.

rentielle Verschränkungen bestehen. Das Schema (MS2) sieht bereits eine *temporale* Verschränkung vor sowie eine Verschränkung des *Subjekts* der Situations- und der Handlungskomponente. Während letztere, formallogisch betrachtet, durch zweimaliges Vorkommen des singulären Terms »ich« konstituiert wird, ist die temporale Verschränkung mit Hilfe eines Allquantor-Mechanismus zu analysieren. Aber Emergenzsituationen und Handlungskomponenten sollten selbstverständlich auch Individuen involvieren können, die mit dem Maximensubjekt selbst nicht identisch sind. Zu den Bedingungen, unter denen Menschen zu handeln beabsichtigen, gehören solche, die Dinge eines bestimmten Typs (»wenn ich einen Geldschein auf der Straße finde«), oder Personen in bestimmten Relationen oder Zuständen (»wenn mir jemand begegnet«), usw. involvieren. Das Schema (MS2) erweist sich dann insofern noch einmal als erweiterungsbedürftig. Ein erweitertes Schema sollte die Möglichkeit bieten, durch allquantorgebundene Objektvariablen $o_1 \dots o_n$ in Situations- und Handlungskomponente auf ein numerisch identisches Objekt zu referieren, etwa folgendermaßen:

$$(MS4) \quad \text{Will}(\text{ich, jetzt, } \forall t \forall o_1 \forall o_2 \dots \forall o_n (S(\text{ich, } t, o_1, o_2, \dots, o_n) \rightarrow (H(\text{ich, } t, o_1, o_2, \dots, o_n))))$$

... wobei mitverstanden sein soll, daß selbstverständlich nicht jede Objektreferenz in der Situationskomponente in der Handlungskomponente wieder aufgegriffen werden muß, und umgekehrt. Außerdem dürfte damit hinreichend klar werden, daß weder Situations- noch Handlungsterm in Anzahl und Art der Argumentstellen irgend einer Begrenzung unterliegen.

1.2.7.3. FINALE KOMPONENTEN

Eine Reihe von Autoren hat Kants Maximen als Gebilde rekonstruiert, die notwendigerweise eine von der Handlungskomponente zu unterscheidende Zweck-Komponente einschließen.²⁵¹ Ich betrachte etwaige »um-zu«- bzw. »damit«-Phrasen (im Folgenden kurz: finale Phrasen) aber zum einen nicht als obligatorische Bestandteile von Maximensätzen, und zum anderen nicht als eigenständige Komponenten, sondern als zur Handlungskomponente gehörig.

Als einen Zweck bezeichnet Kant, unter Wahrung eines zu seiner Zeit bereits etablierten Sprachgebrauchs,²⁵² einen »Gegenstand der freien Willkür, dessen Vorstellung diese zu einer Handlung bestimmt (wodurch jener hervorgebracht wird)«. ²⁵³ Zwecke sind demnach nichts als die intentionalen Gegenstände von Absichten – also (maximensubjektinterne oder auch -externe) Sachverhalte *als* durch ein Subjekt beabsichtigte. Am adäquatesten lassen sich Zwecke daher in Gestalt von damit-Phrasen ausdrücken:

251 Es ist nichts dagegen einzuwenden, in Anlehnung an Kants Wortprägung »Maxime der Zwecke« (Kant, GMS, 6:395; AA 23:391.32-35; vgl. auch die offenbar äquivalente Differenzierung zwischen Willkür- und Willensmaximen ebd., 23:376f.) zwischen verschiedenen Typen von Maximen zu unterscheiden, zu denen dann unter anderem auch Zweck-Maximen gehören; vgl. O'Neill 1975, 84; Timmons 2002, 262f. Zur Unterscheidung von Zweck- und Handlungsmaximen generell vgl. noch Brinkmann 2003, 108; Gregor 1963, 80f.; König 1994, 80f. Die Konzeption, gegen die ich mich hier wende, konzipiert Maximen *als solche* als finalisierte Gebilde; vgl. z.B. Herman 1993b, 221; Illies 2007, 307.

252 Vgl. nochmals Achenwall, Elem., §135; Baumgarten, Met. §341.

253 Kant, MdS, 6:384f.

- (M3) Ich will immer, wenn ich einen Bettler sehe, ihm eine Münze geben, *damit* er einen Augenblick der Freude erlebt.

Damit-Phrasen lassen sich aber stets in äquivalenter Weise in finale Phrasen des anderen Typs umformen, wenn zugleich die Beschreibung des Zielzustands durch eine passende Handlungskonstruktion ersetzt wird:²⁵⁴

- (M4) Ich will immer, wenn ich einen Bettler sehe, ihm eine Münze geben, *um* ihm einen Augenblick der Freude zu *verschaffen*.

Es entsteht deshalb kein Problem daraus, wenn ich im Folgenden, wo es angebracht erscheint, zwischen damit- und um-zu-Konstruktionen changiere; und die Frage nach der Rolle finaler Komponenten im Gefüge von Maximensätzen läßt sich reduzieren auf die Frage nach der Rolle von um-zu-Konstruktionen – von Konstruktionen also, die wesentlich *Handlungsterme* inkorporieren.

Darin, wesentlich Handlungsterme zu inkorporieren, kommen um-zu-Konstruktionen aber mit den Wollens- oder Absichtssätzen selbst überein, als deren Anhängsel sie auftreten. Sie dienen lediglich dazu, die durch die Handlungskomponente ausgedrückte Handlungsabsicht zu komplizieren.²⁵⁵ Ein Beleg dafür ist, daß während der Phase, in der die Emergenzsituation einer Maxime noch nicht eingetreten ist (während ihrer ›Latenzzeit‹), dem Maximensubjekt sowohl der Gehalt der Handlungs- als auch der der finalen Komponenten zutreffenderweise als *beabsichtigt* zugeschrieben werden kann. Einem (M4)-Subjekt kann sowohl die vorausgehende Absicht, Bettlern eine Münze zu geben, als auch die vorausgehende Absicht, Bettlern eine Freude zu machen, zutreffend zugeschrieben werden. Daß die eine Absicht sich dabei auf das Mittel richtet, die andere zu verwirklichen, verleiht den beiden Absichten zwar eine funktionale Ordnung, spricht aber nicht dagegen, beide Gehalte als Teile einer einzigen *komplexen Handlungsabsicht* aufzufassen.

Es ist dabei zu beachten, daß die *temporale* Beziehung zwischen Zwecken und Mitteln von dreierlei Art sein kann. In manchen Fällen dient die Mittels-Handlung (1) dem Herbeiführen von Bedingungen, auf deren Grundlage die eigentlich beabsichtigte Handlung überhaupt erst begonnen werden kann; z.B. das Laden einer Waffe, um einen Schuß damit abzugeben. In anderen Fällen (2) ist der Vollzug der Mittelshandlung (günstigenfalls) selbst bereits ein *Teil* der Handlung, um derentwillen sie beabsichtigt wird; z.B. wenn das Abfeuern einer Waffe als Mittel dient, einen Mord zu begehen, oder auch wenn das Aushändigen einer Münze zur Beglückung eines Bettlers beabsichtigt wird.²⁵⁶ Schließlich (3) können Mittel und Zweck temporal auch völlig zusammenfallen; z.B. als Gavrilo Princip den

254 Wenn diese Transformation ausnahmsweise einmal nicht möglich zu sein scheint, liegt das daran, daß die ›damit‹-Phrase einen bloß kontributionsfähigen, aber nicht durch das Subjekt allein vollständig bewirkbaren Sachverhalt anführt; z.B. »Ich will immer, was ich erübrigen kann, spenden, damit alle Armut in der Welt verschwindet«. In solchen Fällen taugt als substituierbare Handlungsweise dann eine des Beitragens, z.B.: »... um einen Beitrag zum Verschwinden der Armut zu leisten«. Wer nicht einmal einen Beitrag zu leisten beabsichtigt, dem kann auch nicht das Verfolgen des jeweiligen Zwecks zutreffend zugeschrieben werden.

255 Vgl. Searle 1983, 129ff.

256 Nida-Rümelin 1993, 29-35, spricht dann von »motivierenden« Absichten.

österreichischen Thronfolger ermordete, um Serbien zu rächen.²⁵⁷ – Die Aufspaltung einer Handlungskomponente in eine Handlungskomponente im engeren Sinne sowie in eine oder mehrere finale Komponenten bringt also manchmal auch eine temporale Binnengliederung der beabsichtigten Gesamthandlung zum Ausdruck, und in jedem Fall eine logische Binnengliederung. Die Handlungskomponenten realiter gehegter Maximen können in diesen Hinsichten mehr oder weniger feingliedrig sein. Maximensätze *ohne* finale Komponente stellen sich vor diesem Hintergrund als diejenigen Grenzfälle dar, die eine Maximen-Handlung in ganz ungegliederter Form präsentieren. Ich sehe aber keinen Grund, derart grobgliedrige Absichten aus dem Anwendungsbereich des KI-Verfahrens (oder irgendeines anderen Verallgemeinerungsverfahrens) zu verbannen. Und deshalb werde ich finale Komponenten als fakultative Maximensatz-Komponenten behandeln, die zur Handlungskomponente selbst gehören.²⁵⁸

1.2.7.4. MOTIV-KOMPONENTEN

Eine zweite Tendenz der Kant-Forschung, der ich mich nicht anschließen werde, besteht darin, Maximensätze, zusätzlich zu den bisher genannten Komponenten, noch mit einer obligatorischen Motiv-Komponente auszustatten, die Aufschluß über den moralischen Charakter des Akteurs gibt. So hat Barbara Herman betont, daß Maximensätze, wenn sie Handlungen so beschreiben sollen, wie sie vom Akteur gewollt werden, die Motive des Akteurs miterwähnen müssen:

»The convention of regarding maxims of action as represented by schemata of the form ›To do a in circumstances c in order to bring about e‹ (where a is an action and e an end, a state of affairs) has made it appear that the only evaluative component represented *in* the maxim is in the supposed causal fit between action and end. There is no reason for this restriction. [...] If the maxim is to represent the way an agent wills – how, to put it somewhat dramatically, she sets herself to change the world for what she takes to be good reasons – the maxim should include all aspects of both action and end that the agent would offer as justification for her acting as she intends to act [...] For this reason we must look to the agent’s motives if we are to describe the action-as-willed.«²⁵⁹

In dieselbe Richtung weist Nelson Potters Vorschlag, die Gesinnung eines Akteurs als eine Form zu verstehen, die auf sämtliche Handlungsmaximen des Akteurs gewissermaßen durchschlägt:

»[...] maxims are thought of by Kant as containing whatever elements we can be regarded as having *chosen* [...] he thinks that there are three such elements: our moral character as moral agents (our moral goodness or evil), the end or goal of our actions, and the kind of action itself [...]. This singular supreme maxim [sc. die Gesinnungs-Maxime eines Akteurs], as a purely formal maxim, can be regarded as the form of all our

257 In den Beispielen lehne ich mich an Searle 1983, 130 an.

258 Ein positiver Grund, so zu verfahren, scheint sich mir übrigens daraus zu ergeben, daß die *binäre* finale Binnengliederung von Handlungskomponenten den hohen Komplexitätsgrad, der den faktischen Absichten realer Akteure normalerweise eignet, ohnehin chronisch verfehlen dürfte; siehe dazu auch unten, S.265.

259 Herman 1993b, 221.

more particular maxims, and hence as being an element of all those more specific maxims«. ²⁶⁰

Nun gehört die Beurteilung des moralischen Charakters von Akteuren zwar, gerade nach Kant, ²⁶¹ gewiß nicht zu den Aufgaben einer Theorie der *juridischen* Urteilskraft. Drei Gründe legen es trotzdem nahe, auf diese Tendenz näher einzugehen: Erstens gilt es darzulegen, welche Festlegungen damit verbunden sind, daß mein Maximensatz-Schema vom Motiv des Akteurs konsequent abstrahiert, und zweitens, in welchem Sinne von Motiven dabei überhaupt die Rede ist. Und schließlich läßt sich im Zusammenhang mit der Abstraktion von Motiven auch die dijudikative Aufgabe näher charakterisieren, die dem KI-Verfahren innerhalb von Kants ethischer Theorie zufällt.

Um die Motivation einer Handlung zu thematisieren, verfügt das Deutsche, neben den bereits besprochenen finalen Partikeln, über eine besondere Präposition: »aus«. Was in der gehobenen Alltagssprache als Motiv bezeichnet wird, deckt sich, so weit ich sehe, mit denjenigen Zuständen, die Akteuren mit Hilfe einfacher »aus«-Klauseln zugeschrieben werden können: Menschen handeln »aus Gier«, »aus Ehrgeiz«, »aus Dankbarkeit«, »aus Wollust«, »aus Liebe«, »aus Haß«, »aus Eifersucht«, »aus Mitleid«, usw. ²⁶² Mit einem Term wie z.B. »Gier« werden zwar häufig auch Wertungen vorgenommen und Absichten unterstellt; eine affektive Bedeutungskomponente liegt aber in jedem Fall zugrunde. Gier, Mitleid usw. sind nicht Absichten, sondern Gefühle. ²⁶³ Deshalb *können* derartige Zustände, wie Kant in Gestalt der Inkorporations-These hervorhebt, *als Motive fungieren*; sie müssen es aber nicht. Vielmehr zeichnet sich der Zustand der Zurechnungsfähigkeit, in dem Menschen sich normalerweise befinden, gerade dadurch aus, daß ihr Handeln nicht unmittelbar von Gefühlen determiniert wird. Wenn Gefühle einen Einfluß auf zurechnungsfähiges Handeln gewinnen, also als Motive fungieren, dann nur, indem ihnen eine logische Rolle innerhalb der strukturellen Absichten des Akteurs, also im Gefüge seiner Maximen, zufällt. ²⁶⁴ Das jedenfalls ist der Gehalt der Kantischen Inkorporations-These.

260 Potter 1994, 69f.

261 Das wird auch von Timmons 2002 nicht in Frage gestellt, auf den ich mich im Folgenden beziehe. Daß Kant auf dem Gebiet der Tugendlehre die objektive Richtigkeit des Handelns in nur schwer durchschaubarer Weise vom Motiv des Handelns abhängig macht (vgl. ebd., bes. 266ff.), steht auf einem ganz anderen Blatt.

262 Die Beispiele entnehme ich ebd., 264f.

263 Timmons glaubt, daß derartige Terme als solche anzeigen (»indicate«), daß der Motiv-Träger eine Affinität (»attachment«) zu einem bestimmten Zweck hat (ebd., 265). Ich denke, sie kennzeichnen in allererster Linie eine jeweils spezifische subjektive Gefühlsqualität, die sich nicht definieren läßt. Es ist durchaus möglich, einem Subjekt zutreffend »Gier« zuzuschreiben, auch wenn es selbst (noch) nicht weiß, was die Ursache seines Gefühls ist, und durch welche Art Handeln (oder Unterlassen) es auf dieses Gefühl Einfluß nehmen könnte. Erst wenn es dieses elementare emotionale Erfahrungswissen erworben hat, d.h. sich über die Kausalbeziehungen zwischen den eigenen Gefühlen, Wahrnehmungen und Handlungen klar geworden ist, wird es Anlaß haben, sich in einem Zustand von Gier z.B. das Beschaffen von Geld zum Zweck zu setzen. Kurz, ich glaube nicht, daß jene Motiv-Bezeichner als solche bereits intentionale, auf spezifische Sachverhalte gerichtete Zustände bezeichnen.

264 Vgl. Kant, Rel., 6:24; Allison 1990, 40.

Kant führt nur ganz vereinzelt Motiv-Klauseln an, die so konkret sind wie die oben betrachteten.²⁶⁵ Wenn er Motiv-Klauseln im Zusammenhang mit Maximen anführt, dann solche von maximaler Allgemeinheit. Menschen, die »aus Gier«, »aus Eifersucht« usw. handeln, haben nämlich miteinander gemein, daß sie »aus Selbstliebe«²⁶⁶ handeln. Die einzige Alternative zum Handeln aus Selbstliebe besteht für Kant im Handeln »aus Pflicht«, oder präziser gesprochen: »aus Achtung vor dem Moralgesetz«.²⁶⁷

In Kants Ethik ist es die Alternative, ob ein Akteur aus Selbstliebe oder aus Achtung vor dem Moralgesetz handelt, an der sich entscheidet, ob dessen Handlung »Moralität enthält, d. h. moralischen Wert hat, oder bloß »legal« ist.²⁶⁸ Ein Kaufmann, der seinen Kunden nicht übervorteilt, sondern fair bedient, handelt zwar »legal«, d. h. seinen (juridischen) Pflichten gemäß; doch nur dann, wenn er Betrug schon deshalb unterläßt, weil Betrug unrecht ist, handelt er *aus Pflicht*, und nur dann besitzt seine Handlung moralischen Wert. Unterläßt er das Betrügen dagegen letztlich deshalb, weil er fürchtet, daß ein Betrugsversuch ans Licht kommen könnte, handelt er *bloß legal*.²⁶⁹

Spätestens zur Zeit der Abfassung der *Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft* (im Folgenden: *Religionsschrift*) behandelt Kant seine beiden General-Motive der Selbstliebe und der Achtung vor dem Moralgesetz aber nicht mehr einfach als Teil derjenigen Maxime, in deren Dienst z. B. ein Kaufmann seine Kunden bedient, sondern, wenn er sie überhaupt erwähnt, als Gründe, aus denen Akteure sich Maximen zueigen machen. Wenn Kant Motiv-Terme in Maximensätze einbettet, dann in Maximensätze *zweiter Stufe*.²⁷⁰ Für diejenige Maxime zweiter Stufe, in der sich die grundsätzliche Einstellung eines Akteurs zum Sittengesetz niederschlägt, prägt Kant schließlich den Quasi-Terminus »Gesinnung«.²⁷¹

265 Vgl. z. B. »aus Ehrliche«, ders., SdF, 7:92.

266 Ders., GMS, 4:422.

267 Daß es sich auch bei der »Achtung vor dem Moralgesetz« um ein Gefühl bzw. eine Empfindung handelt, stellt Kant spätestens in der »Kritik der praktischen Vernunft« klar; vgl. ebd., 5:71-89, 5:92; eine propositionale Komponente scheint er der Achtung dagegen in GMS, 4:402 Anm. zuzusprechen. – Eine Handlungstheorie, die alle erdenklichen Motive unter die »Achtung vor dem Moralgesetz« und die »Selbstliebe« subsumieren zu können glaubt, scheint für die Anerkennung der Möglichkeit eines Handelns rein um eines anderen Menschen willen (»Wohlthun«, MdS, 6:452) keinen Raum zu lassen, selbst wenn derartige Handeln Gegenstand eines materialen Tugend-Gebots sein sollte. Möglicherweise muß die Theorie daher um ein drittes »Generalmotiv« erweitert werden. Ihre grundsätzliche Plausibilität bleibt davon aber unberührt.

268 Vgl. Kant, KpV, 5:71, 5:81.

269 Vgl. ders., GMS, 4:397.11ff.

270 So sagt er z. B. in GMS, 4:422 über den exemplarischen Selbstmörder: »Seine Maxime aber ist: ich mache es mir *aus Selbstliebe* zum Princip, wenn das Leben bei seiner längern Frist mehr übel droht, als es Annehmlichkeiten verspricht, es mir abzukürzen«, meine Hervorheb. Die Motivkomponente ist hier Teil eines Maximensatzes zweiter Stufe, der von dem erwähnten »Princip« zu unterscheiden ist. Zu Maximen zweiter Stufe siehe unten, S. 420.

271 Ich gebrauche diesen Ausdruck durchgängig in diesem terminologischen Sinn eines »erste[n] subjective[n] Grund[es] der Annehmung der Maximen«, Kant, Rel., 6:25. Daß diese Gesinnung eine Maxime ist, hat bereits Allison 1990, 140-45, aufgezeigt, bes. 141.

Wenn dagegen, wie Potter vorschlägt, Motivkomponenten in Maximensätze *erster* Stufe – also Maximensätze, wie ich sie bisher konzipiert habe – inkorporiert werden sollen, weil jene Gesinnungs-Maxime diesen gewissermaßen die Form vorzeichnen soll, dann kommen dafür mindestens zwei Varianten in Betracht:²⁷²

- (MS5) Ich will [aus Selbstliebe / aus Achtung vor dem Moralgesetz], daß ich immer, wenn ich mich in einer S-Situation befinde, eine H-Handlung vollziehe.
- (MS6) Ich will, daß ich immer, wenn ich mich in einer S-Situation befinde, [aus Selbstliebe / aus Achtung vor dem Moralgesetz] eine H-Handlung vollziehe.

(MS5) kommt zumindest darin mit Kants Maximenkonzeption überein, daß Motive darin als Gründe fungieren, aus denen Akteure ihrer jeweiligen Handlungsregel folgen wollen. Der Alternative (MS6) zufolge wären die beiden Generalmotive dagegen selbst etwas, dessen Vorliegen sinnvoll beabsichtigt werden kann – was doch sehr zweifelhaft erscheint. Selbst wenn derartige Fälle realiter vorkommen sollten, handelt es sich kaum um eine adäquate Charakterisierung dessen, was Akteure beabsichtigen, wenn sie eine strukturelle Handlungs-Absicht hegen.

Sowohl (MS5) als auch (MS6) betten »aus«-Klauseln in den Kontext von Maximensatzschemata ein, ohne jedoch eine Analyse dieser Klauseln zu liefern. Mark Timmons hat demgegenüber die These aufgestellt, die beiden Kantischen Generalmotive seien an und für sich nichts anderes als *Letztabsichten*.²⁷³ Dieser These zufolge müßte es möglich sein, (MS5) ungefähr folgendermaßen zu paraphrasieren:

- (MS7) Ich will, daß ich immer, wenn ich mich in einer S-Situation befinde, eine H-Handlung vollziehe, *damit* [ich in einen angenehmeren Zustand gerate²⁷⁴ / mein Handeln moral-konform ausfällt].

Timmons' These scheint mir jedoch nur partiell richtig zu sein. »Moralkonform zu handeln« ist eine derart generelle Handlungscharakterisierung, daß sie schlicht ungeeignet erscheint, als ein *Zweck oder eine Absicht* des Handelns aufzutreten. Denn daß ein Akteur ausgerechnet eine H-Handlung beabsichtigt, um »moralkonform zu handeln«, wirkt untermotiviert – ganz gleich, welcher Handlungstyp eingesetzt wird, und ganz gleich, welche Mittel der Akteur für geeignet hält, um diesen »Zweck« zu verwirklichen. Daß z.B. ein Kaufmann beabsichtigt, seine Kunden nicht zu übervorteilen, besagt noch überhaupt nichts darüber, was er eigentlich in einem *positiven* Sinne will. Wenn Moralkonformität als einer von zwei möglichen letzten Zwecken konzipiert wird, dann, so scheint es, kann eine derartige Handlungstheorie nicht erklären, auf welcher Grundlage rechtschaffene (und rationale) Sub-

272 Schemata wie das von Timmons 2002, 265 (»I will ____, if/whenever ____, in order to ____, out of ____«) stellen keine dritte Alternative dar, sondern umgehen die aufgeworfene Frage schlicht, indem sie die logische Struktur der Maximensätze völlig offenlassen.

273 Ebd.: »ultimate intentions«.

274 Zum Zusammenhang zwischen Annehmlichkeit, Glückseligkeit und Selbstliebe vgl. bündig Kant, KpV, 5:22.

jekte sich eigentlich zwischen den endlos vielen gleichermaßen rechtmäßigen Handlungsalternativen entscheiden, die sich vor ihnen auftun.

Der Einwand ist freilich dann nicht stichhaltig, wenn unter den moralischen Normen, auf die sich der Terminus der ›Moralkonformität‹ im Kontext von (MS7) bezieht, auch solche sind, die kommissive Handlungsweisen zur Pflicht machen – wie z.B. Kants Tugendpflichten. Nur juristische Normen geben keine Ziele des Handelns vor, gebieten Unterlassungen.²⁷⁵ Im Unterschied zu der Charakteristik ›material tugendhaft zu handeln‹, taugt die Charakteristik ›recht zu handeln‹, daher in der Tat, für sich genommen, nicht als ein Zweck des Handelns.

Ein Sachproblem erwächst daraus aber nicht. Wenn Kant dies auch nicht getan hat, so erlaubt es die handlungstheoretische Konzeption der Maximen doch allemal, die intentionale Rolle zu charakterisieren, die der Einstellung der Rechtskonformität (verstanden als Konformität mit den Normen des Rechts *a priori*) einzig angemessen ist. Diese taugt, eben weil sie nicht zum Ziel des Handelns taugt, auch nicht als dessen Motiv. Zum Motiv hat auch das absichtlich-rechtskonforme Handeln nichts anderes als entweder die Selbstliebe des Akteurs, oder dessen Wunsch nach materialer Tugendhaftigkeit. Der Unterschied zwischen einem rücksichtslos-egoistischen und einem absichtlich-rechtschaffenen Akteur besteht allein darin, daß der letztere die Optimierung seiner persönlichen Lustbilanz *unter der Bedingung* beabsichtigt, daß er dabei niemals gegen irgendeine juristische Norm verstößt, und der erstere sich diese Beschränkung nicht auferlegt.²⁷⁶ Ein Maximensatz-Schema, in dem sich sowohl Kants Generalmotive als auch die Einstellung der Rechtskonformität verorten lassen, lautet dann:

(MS8) Ich will, daß ich immer, wenn ich mich in einer S-Situation befinde [*und es mir, in dieser Situation, juristisch erlaubt ist, eine H-Handlung zu vollziehen*], eine H-Handlung vollziehen, *damit* [ich in einen angenehmeren Zustand gerate / *andere in Verfolgung ihrer Absichten, wenn sie ihnen juristisch erlaubt sind, gefördert werden / ich ein immer vollkommenerer Mensch werde*].

Mit Erreichen von (MS8) ist in groben Zügen erklärt, in welchem Sinne ich von Motiven spreche, und wie sie sich in Maximensätzen repräsentieren ließen, ohne einen zusätzlichen Komponenten-Typ einzuführen. Die Einstellung der Rechtschaffenheit spiegelt sich in der Beschaffenheit der Situationskomponenten der Maximen eines Akteurs wider. Und das Motiv seiner Handlung läßt sich, sofern es ethisch relevant ist, als eine Letzt-Absicht²⁷⁷ begreifen: als diejenige Absicht, um derentwillen ein Ak-

275 Vgl. ders., AA 23:246; 19:242f. (R7075); sowie bereits Achenwall, Elem., §261. Die Hinweise bei Birnbacher 1995, 188f. sind geeignet, daran zu erinnern, daß der Satz vom omissiven Charakter der rechtlichen Gebote in Kants System nur mit einer erheblichen und wichtigen Einschränkung gilt: Das Recht *a priori* unterwirft Subjekte *im ursprünglichen Rechtszustand* nur omissiven Geboten (Unterlasse Betrug!) bzw. kommissiven Verboten (Betrüge nicht!). Durch rechtsrelevante Handlungen (*actus in iudici*) wie Vertragsschlüsse oder auch Normübertretungen können die Rechtssubjekte aber selbstverständlich auch kommissive Verpflichtungen generieren bzw. sich zuziehen. Ist das geschehen, kann die Absicht rechten Handelns natürlich ausnahmsweise auch einmal eine positive Handlungsorientierung bieten, zumindest zeitweise.

276 Zur Konzeption juristischer omissiver Normen als ›moral side constraints‹ vgl. Nozick 1974, 30-33.

277 Timmons 2002, 265: ›ultimate intention‹.

teur das, was er tun will, *letztlich* tun will. Damit komme ich zur Begründung, warum ich Motiven-als-Letztabsichten nicht nur keinen eigens abgesonderten Platz im Maximensatz-Schema einräumen möchte, sondern im gesamten Verlauf meiner Untersuchung auch völlig darauf verzichte, Verallgemeinerungsverfahren auf Maximensätze anzuwenden, die eine der Kantischen Letztabsichten oder die Rechtskonformitäts-Bedingung enthalten.

Der eine Grund besteht darin, daß weder Selbstliebe, noch selbstlose Liebe, noch das reine Selbstvervollkommnungsstreben *als solche* Verallgemeinerungswidersprüche zeitigen können.²⁷⁸ Wenn eine Maxime nicht allseitig praktiziert werden kann, dann liegt der Grund immer in der Beschaffenheit der Mittel, mit denen Subjekte ihre abstrakten letzten Ziele zu erreichen beabsichtigen.

Der zweite Grund lautet, daß ich das KI-Verfahren gerade nicht als ein Kriterium der Moralität, sondern der Legalität des Handelns rekonstruieren werde – und zwar völlig im Einklang mit Kant, der für das KI-Verfahren als solches auch nirgends in Anspruch genommen hat, daß sich mit dessen Hilfe die Moralität von Handlungen bewerten ließe.²⁷⁹ Um zu beurteilen, ob die Handlung eines Akteurs echten moralischen Wert hat, oder nicht, bedarf es nämlich gar keines nennenswerten Evaluations-Kriteriums; das entscheidet sich schlicht an der (oder den) Letztabsichten, in deren Dienst der Akteur die Handlung vollzieht, und kann gewissermaßen mit einem einzigen Blick auf diese Absichten (bzw. auf Sätze, in denen sie zum Ausdruck kommen) entschieden werden.

Mit einem einzigen Blick auf die Maxime seines Handelns läßt sich, drittens, auch entscheiden, ob ein Akteur rechtschaffen gesinnt ist, oder nicht; dazu kommt es allein darauf an, ob die Situationskomponente seiner Maxime die Rechtskonformitäts-Bedingung inkorporiert, oder nicht. Interpretiert als eine Art Rechtschaffenheits-Test, wäre das KI-Verfahren schlicht überflüssig. Gerade ein um die Rechtskonformität seiner Handlung bemühter Akteur wird sich allerdings fragen müssen, welche Handlungsweisen und Handlungen es eigentlich sind, die zu unterlassen (oder zu vollziehen) ihm juridisch geboten, verboten oder auch freigestellt ist. Die Frage nach dem, was recht ist, muß auch ganz unabhängig davon beantwortet werden können, ob dieser oder jener Akteur bemüht ist, im Rahmen des Rechten zu handeln, oder nicht.

Daß das KI-Verfahren weder dazu taugt, noch nötig ist, um die Gesinnung eines Akteurs zu evaluieren, sagt zugleich etwas über die Art der dijudikativen Aufgabe, deren Bewältigung dem KI-Verfahren allenfalls zugetraut werden kann; und für die anderen von mir untersuchten Verallgemeinerungsverfahren ließe sich ganz analog argumentieren. Das KI-Verfahren taugt nicht als Kriterium dafür, ob sich ein Akteur durch sein Handeln *Schuld oder Verdienst* zuzieht. Moralische Schuld kann ein Akteur sich nur zuziehen, wenn er selbst ein *Bewußtsein* davon hat, daß seine Handlung gegen mo-

278 So z.B. schon Dreier 1979, 291; Kersting 1983, 413f.

279 Ob kategorische Imperative bloß inhalts-konformes Handeln vorschreiben können, oder ob sie alternativ auch ihre eigene Befolgung vorschreiben können oder gar müssen, ist einfach eine andere Frage; vgl. dazu Willaschek 2002; Höffe 2004, 264f. Von ihrer Beantwortung hängt ab, ob sich konsistent zwischen Gesetzen der »juridischen« und der »ethischen Gesetzgebung« (vgl. Kant, MdS, 6:218-20) differenzieren läßt, und ob sich die ersteren dann sinnvoll als Imperative formulieren lassen. Selbst wenn der Kategorische Imperativ »Moralität« statt bloßer Legalität vorschreiben sollte, so folgt daraus aber nicht, daß die Verallgemeinerbarkeit einer Maxime von der Gesinnung des Akteurs abhängt.

ralische Normen verstößt²⁸⁰ (oder ein solches Unrechts-Bewußtsein wenigstens hätte haben müssen; aber diese Komplikation kann hier außer Betracht bleiben). Dieses Bewußtsein wird sich nicht zuletzt in den Letztabsichten der Handlung, also in der etwaigen Motiv-Komponente des einschlägigen Maximensatzes, widerspiegeln. Insofern kommt den Motiven des Handelns übrigens auch in juristischen Zusammenhängen durchaus eine entscheidende Rolle zu. Daß ein Akteur ohne Unrechtsbewußtsein handelt, und insofern »subjektiv richtig«,²⁸¹ besagt jedoch noch nicht das Geringste darüber, ob seine Handlung *objektiv* richtig, oder »recht« ist. Die Frage nach der *objektiven* Richtigkeit ist eben diejenige, zu deren Beantwortung das KI-Verfahren allenfalls einen Beitrag leisten könnte. Es ist eben diese Frage, die sich rechtschaffene Akteure auch selbst vorlegen, wenn sie eine ihrer eigenen Handlungen (eine mögliche oder eine vollzogene) moralisch bewerten, und sich dadurch ein Rechts- oder Unrechts-Bewußtsein überhaupt erst erschließen, und in schwierigen Fällen regelrecht erarbeiten. Hermans Argumentation zugunsten einer Erweiterung von Maximen um ein Gesinnungs-Element ist dann entgegenzuhalten, daß es durchaus nicht nötig, weil es gar nicht sinnvoll ist, wenn es um die Evaluierung von Maximen mit Hilfe des KI-Verfahrens geht, in Maximensätze *alle* Aspekte zu inkorporieren, die der Akteur als eine Rechtfertigung seines Handelns anführen würde.²⁸² Der Aspekt, ob der Akteur letztlich »aus (Tugend-) Pflicht« oder »aus Selbstliebe« handelt, und ob er dabei gesonnen ist, auf die Rechte der anderen Rücksicht zu nehmen, oder nicht, trägt zwar unter Umständen Entscheidendes zu dessen (subjektiver) Entschuldigung bei, aber in keinem Fall zu dessen (objektiver) Rechtfertigung.

Es dürfte sich von selbst verstehen, daß ich, wenn ich von Motiv- und Letztabsichts-Klauseln sowie von Rechtskonformitäts-Bedingungen abstrahiere, mich nicht darauf festlege, daß Akteure keine Motive, Letztabsichten oder Rechtschaffenheits-Einstellungen *hegen*. Die Kehrseite meines Abstraktionsschritts besteht darin, daß die Maximensätze (und folglich auch die Maximen), mit denen ich arbeiten werde, die typische Motivationsstruktur realer Akteure nicht bis ins letzte Glied erfassen. Was in der Kant-Forschung ohnehin üblich ist, ist aber auch mit meinem Vorgehen vereinbar, nämlich, den in Absicht auf eine objektive Handlungsdijudikation mit Hilfe von Verallgemeinerungsverfahren spezialisierten Maximen-Begriff zu ergänzen um einen motivational umfassenderen, z.B. unter der Bezeichnung »gesinnungsethisch vollständige Maxime«.²⁸³

Bereits an dieser Stelle wird offenkundig, daß die Eigenart des Verallgemeinerungsgedankens geradezu dazu nötig, Sätze, die die Absichten typischer realer Akteure zutreffend beschreiben, bestimmten Eingriffen zu unterziehen, die die Bedeutung dieser Sätze modifizieren (hier: einem Abstraktionsschritt). Genaugenommen heißt das, daß derjenige Maximensatz, in dem die Absicht eines

280 Kant, MdS, 6:224: »Eine pflichtwidrige That heißt *Übertretung* [...] Eine *vorsätzliche* [Übertretung] (d.i. diejenige, welche mit dem Bewußtsein, daß sie Übertretung sei, verbunden ist) heißt *Verbrechen*«.

281 In Anlehnung an eine auf Broad 1946 zurückgehende Unterscheidung könnte man auch formulieren, daß eine Handlung *h* (für einen Akteur *a*) genau dann *subjektiv* unrecht ist, wenn *a* glaubt, daß *h* objektiv unrecht ist; vgl. Timmons 2002, 259f. Das KI-Verfahren ist ein (Teil-) Kriterium *objektiven*, nicht aber subjektiven Unrechts.

282 Herman 1993b, 221: »[...] all aspects of both action and end that the agent would offer as justification for her acting as she intends to act [...]«.

283 Vgl. z.B. bereits O'Neill 1975, 84 »complete maxim of ends«.

realen Akteurs in vollem Umfang zutreffend beschrieben wird, nicht zwangsläufig auch derjenige Satz ist, der der Verallgemeinerung zu unterziehen ist. Schon hier müßte also eigentlich zwischen *motivational* relevanten Beschreibungen einerseits, und lediglich *prozedural* relevanten Beschreibungen andererseits unterschieden werden.²⁸⁴ Einstweilen möchte ich diese Komplikation jedoch noch zurückhalten. Denn bis auf weiteres bleiben die Differenzen zwischen typischen Maximen und testtauglichen Maximen sehr überschaubar: Einen testtauglichen Maximensatz gewinnt man aus einem realistischen, gesinnungsethisch vollständigen Maximensatz, indem man die Bezugnahmen auf die oben herausgearbeiteten gesinnungsethisch relevanten Letztabsichten und Einstellungen eliminiert. Im Verlauf meiner Untersuchung werden sich die Anzeichen dafür mehren, daß gesinnungsethisch vollständige Maximensätze noch weit tiefgreifenderen Transformationen zu unterziehen sind, bevor sie ernsthaft als »testtauglich« betrachtet werden können.²⁸⁵ Wenn ich im Verlauf meiner Arbeit davon spreche, daß ein (gesinnungsethisch unvollständiger) Maximensatz *m* den Zustand eines Akteurs *a* *zutreffend* beschreibt (motivational korrekt charakterisiert, usw.), dann möchte ich dies von vornherein in dem eingeschränkten Sinne verstanden wissen, daß *m* den Zustand von *a*, *ausgenommen die gesinnungsethisch relevanten Aspekte dieses Zustands*, zutreffend beschreibt.

1.2.8. VON DER HANDLUNG ZUR MAXIME DER HANDLUNG

Ich habe mich bisher ausschließlich um eine plausibilisierende Einführung des Maximenbegriffs bemüht, und bin dabei des öfteren von fiktiven Setzungen ausgegangen. Ich habe Maximensätze gewissermaßen als gegeben präsentiert, und unterstellt, daß sie auf fiktive Akteure zutreffen, die fiktive Handlungen vollziehen. Die erste Aufgabe, die sich, vom Standpunkt einer Verallgemeinerungsethik, bei der Beurteilung *realer* Handlungen stellt, ist jedoch zweifelsohne die Ermittlung der Maxime, in deren Dienst der Akteur seine Handlung tatsächlich vollzogen hat, vollzieht oder zu vollziehen beabsichtigt. In »realer« Perspektive stellt sich daher das *Problem der relevanten Beschreibung(en)*,²⁸⁶ das die an Kant orientierte Ethik seit geraumer Zeit umtreibt,²⁸⁷ und das sich im ersten Anlauf am besten als ein ganzes Bündel von Problemen exponieren läßt. Gegeben eine konkrete Handlung *h*, so stellen sich die Fragen: Welches ist diejenige Maxime, in deren Dienst *h* vollzogen wird, und von deren Verallgemeinerbarkeit, Kants Theorie zufolge, der moralische Status von *h* abhängen soll? Geschieht überhaupt jede Handlung im Dienst einer Maxime? Was, wenn *h* im Dienst *mehrerer* Maximen zugleich vollzogen wird – sind dann sämtliche dieser Maximen gleichermaßen moralisch relevant, oder könnten auch irrelevante Maximen darunter sein? Wie lassen diese sich dann, gegebenenfalls, von den relevanten Maximen unterscheiden? Kann der moralische Status von *h* von der Verallgemeinerbarkeit mehrerer Maximen zugleich abhängen – und wie ergibt sich der moralische Status von *h* dann aus diesen gleichermaßen relevanten Maximen? – Ich schlage vor, das Problemfeld folgendermaßen zu gliedern.

284 Siehe unten, 5.1.3., 5.3., 5.5.

285 Siehe unten, 5.5.3.

286 Diese Bezeichnung hat O'Neill geprägt, vgl. dies. 1975, bes. 12f.: »problem of relevant descriptions«.

287 Vgl. bereits Ross 1954, 32f.

1.) Ein Teilproblem, das ich im Rahmen meiner Arbeit nicht behandeln kann, ergibt sich aus der nicht ohne Weiteres auszuschließenden Möglichkeit, daß Subjekte handeln, *ohne* im Dienst irgend einer Maxime zu handeln. Zu einem Problem für eine reine Verallgemeinerungs-Ethik wächst sich diese Möglichkeit dann aus, wenn Akteure zumindest gelegentlich auch für »maximenloses« Handeln moralisch verantwortlich sein sollten. Die das Problem entschärfende Annahme, daß ein Akteur nur für solche Handlungen moralisch verantwortlich ist, die er im Dienst einer Maxime vollzieht, folgt nicht aus den von mir gemachten begrifflichen Festlegungen, und bedürfte daher einer eingehenden und umsichtigen Rechtfertigung, die aufzeigt, daß die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit mit den Grenzen des rationalen Handelns zusammenfallen – und vor allem, in welchem Sinne dabei dann von Rationalität gesprochen werden muß.²⁸⁸

2.) Eine Handlung kann vielleicht im Dienst von *mehr als einer Maxime zugleich* verrichtet werden, und zwar so, daß sämtliche dieser Maximen einander *subordiniert* sind. Am unverfänglichsten charakterisiert man die gemeinten Subordinationsverhältnisse wohl, wenn man sagt, daß Maximensätze Handlungen in *mehr oder weniger detaillierter* Weise beschreiben.²⁸⁹ Die von mir ständig gebrauchte Kennzeichnung »[...] *die* Maxime, in deren Dienst der Akteur die Handlung zu vollziehen beabsichtigt [...]«*,* liefe dann natürlich zunächst einmal leer.²⁹⁰ Dieses Teilproblem bildet, im Verein mit den anhängigen Evaluationsproblemen, den Kern des »Problems der relevanten Handlungsbeschreibung«, wie es in der Forschung diskutiert worden ist. In Abschnitt 5.3. komme ich ausführlich darauf zurück.

3.) Handlungen können im Dienst einer Pluralität von einander *nicht subordinierten* Maximen vollzogen werden. Dieses Teilproblem ist es, das treffend als ein Problem aufgrund von *Überdeterminationen* charakterisiert werden kann.²⁹¹ Es ist immer denkbar, daß eine und dieselbe Handlung von ihrem Akteur zugleich im Dienst mehrerer Absichten, oder eben auch Maximen, vollzogen wird, die miteinander nichts gemein haben, außer daß es zufälligerweise dieselbe konkrete Handlung ist, durch die mehreren von ihnen in derselben konkreten Situation Genüge getan werden kann; z.B., wenn ein Akteur regelmäßig Orangen isst, sowohl um seine Gesundheit zu erhalten als auch um sich ein angenehmes Geschmackserlebnis zu verschaffen. Für derartige motivationale Konstellationen ist es wesentlich, daß die an der Überdetermination beteiligten Absichten oder Maximen einander weder kausal-instrumentell noch logisch-semantic subordinated sind. Hier sei nur, weit vorgreifend, gesagt, daß sie eine besondere, aber unproblematische Vorkehrung in der Evaluationsfunktion²⁹² nötig machen: Eine konkrete Handlung, die im Dienst gleich mehrerer einander nicht subordinierter Maxi-

288 Einen derartigen Zusammenhang zwischen Maximengeleitetheit, Rationalität und Zurechenbarkeit des Handelns postuliert Fricke 2008, 129f.

289 Auch Maximensätze »beschreiben« Handlungen insofern, als sie, neben dem Handlungs-Anlaß, die handlungskonstitutiven sowie die motivierenden Absichten der Handlung charakterisieren. Maximensätze »beschreiben« Handlungen, wie Herman 1984, 51 es ausdrückt, »as they are willed by the agent«.

290 Auch Kant gebraucht solche, *prima facie*, problematischen Kennzeichnungen gelegentlich; vgl. MdS, 6:389.

291 Vgl. Brinkmann 2003, 123f.; Köhl 1990, 76f. Anders z.B. Potter 1994, 78, der die Möglichkeit von Überdeterminationen gar nicht erst einräumt.

292 Siehe unten, 2.9.2.

men ausgeführt wird, sollte nur dann als erlaubt evaluiert werden, wenn *jede* der beteiligten Maximen erlaubt ist.²⁹³

4.) Ungleich lautende Maximensätze können *eine und dieselbe Maxime* bezeichnen. Daraus ergibt sich zwingend die methodische Forderung nach Syntax-Insensitivität des gesuchten Verallgemeinerungsverfahrens.²⁹⁴ Zunächst einmal muß jedoch geklärt werden, unter welchen Bedingungen Maximensätze identische Maximen bezeichnen, also die *Bedingungen der numerischen Identität* von Maximen. Die Einführung des Maximenbegriffs mit Hilfe eines Maximensatz-Schemas sowie des Wahrheitsbegriffs deutet bereits auf die Festlegung hin, die ich treffen will:

- (MI) Maximen m_1 und m_2 sind genau dann numerisch identisch, wenn sämtliche Maximen-Sätze, durch die sie jeweils zutreffend beschrieben werden können, untereinander logisch-semantisch äquivalent sind.

Ich interpretiere auf diese Weise ontische Identitätsbehauptungen über Maximen und logisch-semantische Äquivalenzbehauptungen über Maximensätze als zweierlei Arten, dasselbe zu sagen. Die Äquivalenz der Maximensätze und die Identität der jeweils ausgedrückten Maximen sind zwei Seiten *eines* Sachverhalts. Derart vorbereitet, ist es dann auch legitim, an sich klärungsbedürftiges semantisches Vokabular zu verwenden, wie etwa »bezeichnen«. Wenn zwei Maximen als identisch gegeben sind (etwa im Modus eines Gedankenexperiments), müssen alle Maximensätze, die diese eine Maxime bezeichnen sollen, äquivalent sein. Sind Maximensätze von unterschiedlicher Bedeutung gegeben, so werden sie nicht dieselbe Maxime bezeichnen können.

Damit ist die Frage, welche Maximen *im Einzelnen* identisch sind, natürlich nicht beantwortet. Klar ist lediglich, daß diese Frage im Einzelfall nicht unabhängig von einer Reflexion auf die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke und von Methoden der Logik beantwortet werden kann. In Abschnitt 5.3. werde ich versuchen, den Umriss einer Logik der Maximensätze – letztlich einer Logik des Absichtsoperators, einer *Absichtslogik* – zu zeichnen; vorab müssen einige rein defensive Hinweise genügen. So kann z.B. jemand, zu dessen Maximen es gehört, zwar in Notsituationen, nicht aber in gewöhnlichen Situationen zu lügen, nicht wahrheitsgemäß schlechthin als jemand beschrieben werden, der »zu lügen bereit ist; seine Maxime würde zu pauschal charakterisiert; die Beschreibung wäre schlicht unzutreffend. Und jemandem, der für den Fall, daß er anderen dadurch helfen kann, zu lü-

293 Vgl. Brinkmann 2003, 123f. Falls, wie Brinkmann erwägt, die an der Überdetermination beteiligten Handlungsgründe so beschaffen sind, daß eine Pflichtenkollision eintritt, sind weitere Vorkehrungen nötig, z.B. eine zusätzliche Evaluationsstufe mit einer Entscheidungsregel. Die Bedeutsamkeit von Dilemmata für die Ethik wird m.E. jedoch weithin übertrieben, vgl. z.B. Zoglauer 1998. Es erscheint mir evident, daß dilemmatische Fälle ethisch so zu evaluieren sind, daß die unverträglichen und doch zugleich gebotenen Handlungen lediglich provisorisch geboten sind, während auf einer höheren Evaluationsstufe dem Subjekt die Entscheidung für die eine oder andere Alternative moralisch freigestellt ist. Niemand von Verstand käme z.B. auf den Gedanken, einen Akteur dafür zu verurteilen, daß er, konfrontiert mit einer völlig symmetrischen Situation, nur eine Person gerettet hat, wo zwei Personen in Gefahr waren – wissend, daß er nur eine von beiden würde retten können.

294 Siehe unten, 1.3.3, zweites Postulat.

gen beabsichtigt, nicht aber für Fälle, in denen er sich dadurch ausschließlich selbst helfen kann, kann nicht wahrheitsgemäß die zu pauschale Maxime unterstellt werden, »in Notsituationen zu lügen«. Auch kann man vor dem Versuch nur warnen, die Relationen zwischen Maximensätzen mit Termini wie »Gattung« und »Spezies« zu charakterisieren. Bei extensionalen Prädikationen gilt zwar, daß die Prädizierbarkeit der Spezies die Prädizierbarkeit der Gattung impliziert; doch was die traditionsreichen Ausdrücke »Gattung« und »Spezies« bei Anwendung auf Maximen bedeuten sollen, versteht sich keineswegs von selbst.

1.2.9. MAXIMEN UND RATIONALITÄT

Wie weit sich eine Logik des Wollens- bzw. Absichtsooperators treiben läßt und welche Gestalt sie annehmen muß, hängt mit davon ab, ob es logisch-semantische Beziehungen zwischen den Begriffen des Wollens bzw. Beabsichtigens einerseits und dem Begriff der praktischen *Rationalität* andererseits gibt. Eine Theorie der Maximen ist unvollständig, wenn sie nicht offenlegt, welches Maß und welche Art von Rationalität ein Subjekt gewissermaßen investieren muß, um eine Maxime hegen zu können. Da Kant selbst in dieser Frage Stellung bezieht und die an Kant orientierte Ethik diese Position weitgehend unhinterfragt übernommen hat, empfiehlt es sich, von Kant den Ausgang zu nehmen.

Eine umfassende Theorie der praktischen Rationalität müßte eine Wollens- oder Absichtslogik inkorporieren, und schon deshalb noch mehr und andere Schlüsse erörtern als nur diejenige vom »Zweck auf das notwendige Mittel«. Gleichwohl möchte ich diesen klassischen instrumentellen Schluß und dessen Prinzip bereits hier behandeln, weil dieses in der Kant-Forschung immer wieder geradezu als das Paradigma eines Rationalitätsprinzips behandelt worden ist. An diesem Prinzip lassen sich die Beziehungen zwischen dem Begriff der Maxime und den wichtigsten Rationalitätsbegriffen daher am besten aufzeigen.

1.2.9.1. DAS PRINZIP DER HYPOTHETISCHEN IMPERATIVE

Als den formalen Grundsatz aller »Imperative der Geschicklichkeit« – im Folgenden: das »Prinzip der hypothetischen Imperative²⁹⁵ – führt Kant an:

»Wer den Zweck will, will (so fern die Vernunft auf seine Handlungen entscheidenden Einfluß hat) auch das dazu unentbehrlich notwendige Mittel, das in seiner Gewalt ist.«²⁹⁶

Zentral für die Kantische Auffassung praktischer Rationalität ist die eingeklammerte Phrase »so fern die Vernunft auf seine Handlungen entscheidenden Einfluß hat«. Vorläufig möchte ich alle Beispiele so verstanden wissen, daß »Vernunft« auf die Handlungen des jeweiligen Akteurs tatsächlich »entscheidenden Einfluß« hat. Bevor ich mich diesem Einschub wieder zuwende, möchte ich auf einige altbekannte Stärken und Schwächen der zitierten Formulierung hinweisen und eine elaboriertere Version ins Auge fassen. Aus Gründen der Textnähe folge ich dabei für eine Weile Kants Diktion. Au-

295 Die Bezeichnung entlehne ich bei Brinkmann 2003, 66.

296 Kant, GMS, 4:417.

Berdem verstehe unter notwendigen bzw. hinreichenden Bedingungen im Zusammenhang mit dem Prinzip der hypothetischen Imperative stets *kausal* notwendige bzw. *kausal* hinreichende Bedingungen.

Was Kants Prinzip außer Acht zu lassen scheint, ist zunächst ein ganzes Bündel *epistemischer* Bedingungen.²⁹⁷ Das Wollen des Mittels folgt nur dann, wenn das Subjekt das Mittel als solches *erkennt*; wenn es außerdem davon *überzeugt* ist, daß das Mittel sich in seiner Gewalt befindet; und wenn es außerdem auch noch davon *überzeugt* ist, daß das erkannte Mittel hinsichtlich des gewollten Zwecks unentbehrlich notwendig ist.

Zu den Stärken von Kants Formulierung zählt dagegen die unentbehrliche Notwendigkeit, mit der das Mittel in jenem Grundsatz fungiert. Ein Mittel M_i , das zu ergreifen nicht *notwendig* wäre, um den verfolgten Zweck zu verwirklichen, wäre ein Mittel, zu dem es mindestens eine instrumentelle Alternative M_j gäbe. M_j anstelle von M_i zu wählen wäre dann nicht weniger rational, als M_i zu wählen. Wer gesund bleiben will und überzeugt ist, dies durch tägliches Spaziergehen wie auch durch tägliches Tennisspielen gleich gut erreichen zu können, der will weder zwangsläufig täglich spaziergehen, noch zwangsläufig täglich Tennis spielen.²⁹⁸ Was sich jedoch durchaus folgern läßt ist, daß er das eine *oder auch* das andere will, *oder auch* eines der übrigen Mittel, die er in seiner Gewalt glaubt. Das Beispiel macht deutlich, daß es bei der Anwendung des Prinzips oft darauf ankommt, den Term, der das Mittel bezeichnet, so umfassend (oder auch so hochgradig generell) zu wählen, daß es sämtliche erkannten Alternativen, den Zweck herbeizuführen, umfaßt. Die Vereinigung elementarer Mittels-Terme mit Hilfe der logischen Adjunktion (\vee) bietet dabei die besten Aussichten, einen Mittels-Term zu formulieren, der etwas zur Erreichung des verfolgten Zwecks unentbehrlich Notwendiges umreißt.

Kants Prinzip spricht allein über »notwendige« Mittel. Man beachte, daß sich ein nahe verwandtes Prinzip aufstellen läßt, das nicht minder plausibel ist: Wer »den Zweck will,« will auch irgendein Mittel, das zur Herbeiführung des Zwecks *hinreichend* ist. Kants Prinzip bedarf aber, um plausibel zu sein, keiner derartigen Ergänzung. Angenommen, Akteur a will gesund bleiben und glaubt, daß tägliche Zufuhr von Vitamin C dazu ein nicht nur notwendiges, sondern auch hinreichendes Mittel ist, das in seiner Gewalt steht. Mit Kants Prinzip folgt dann plausiblerweise, daß a sich täglich Vitamin C zuführen will. Nun involviert die Handlung, sich Vitamin C zuzuführen, aber unabdingbarerweise, sich Vitamin C zu besorgen (sei es durch Anbau von Obst, Einkaufen von Vitaminpräparaten oder wie auch immer). Die Besorgung von Vitamin C ist eine notwendige Bedingung der Einnahme von Vitamin C, und daher auch eine notwendige Bedingung des Gesundbleibens. Vorausgesetzt, die Überzeugungen des Akteurs a stimmen mit diesen Annahmen überein, folgt mit Kants Prinzip nicht nur, daß a täglich Vitamin C einnehmen, sondern auch, daß a sich Vitamin C besorgen will. Eben dies ist auch völlig plausibel. Kurz: Mittel, die notwendig *und* hinreichend sind für einen Zweck Z ha-

297 Kant formuliert *de facto* ein Prinzip *objektiver* instrumenteller Rationalität; ob gewollt oder ungewollt, kann dahingestellt bleiben, ich rekonstruiere jedenfalls eine subjektive Fassung. Zu der hier zur Anwendung kommenden subjektiv-objektiv-Unterscheidung siehe unten, 1.2.9.4.

298 Vgl. Herman 1976, 100f.

ben ihrerseits notwendige Bedingungen, die für Z nicht hinreichend sind; und auch diese muß wollen, wer Z will.

Das Mittel zu Z muß also, der Sache nach, nicht selbst für ein hinreichendes gehalten werden, um dem Wollen von Z anzuhängen. Immerhin wird es dazu vom Akteur aber für einen *notwendigen Teil* irgendeines *hinreichenden* Mittels gehalten werden müssen.²⁹⁹ Es ist (mir zumindest) nicht klar, ob Kants Formulierung dieses Erfordernis angemessen erfaßt. Daß ein Akteur a, der den Zweck will, an die Verfügbarkeit eines hinreichenden Mittels glauben muß, geht aus dem hervor, was oben über das Wollens- und Absichtsvokabular gesagt worden ist; aber wieviel folgt daraus? Angenommen, a will gesund bleiben und hält tägliches Spaziergehen für *das einzige hinreichende* Mittel, dies zu erreichen. Diese Annahme scheint dann mit der weiteren Annahme inkohärent zu sein, daß a glaubt, die Besorgung von Vitamin C sei zwar unnötig zum Spaziergehen, aber gleichwohl *notwendig*, um gesund zu bleiben. Niemand kann glauben, daß nur M_i hinreichend ist, um Z zu erreichen, daß Z aber zugleich von Bedingungen abhängt, die kein Teil von M_i sind. Ich gehe davon aus, daß solche Beispiele durch die Semantik des epistemischen Vokabulars in irgendeiner hier nicht näher zu untersuchenden Weise ausgeschlossen werden, so daß in dieser Hinsicht keine Präzisierung des Kantischen Prinzips nötig ist.

Wenn bei der Rekonstruktion von Kants Prinzip der Begriff des Mittels seinerseits mit expliziert werden soll, ist ferner zu beachten, daß Mittel nicht einfach als Sachverhalte aufgefaßt werden können; und auch nicht als Sachverhalte, von denen ein Subjekt glaubt, daß sie in seiner Gewalt stehen. Wie sich anhand eines Gegenbeispiels gegen eine unvollkommene Rekonstruktion von Kants Prinzip deutlich machen läßt,³⁰⁰ müssen Mittel ihrerseits als *absichtliche Handlungen* aufgefaßt werden.³⁰¹ Ein Zahnarzt, der seinem Patienten einen Zahn ziehen will, dürfte sich völlig darüber im Klaren sein, daß er den Zahn nicht entfernen kann, ohne dem Patienten währenddessen Schmerzen zuzufügen (und sei es nur, daß er zu Beginn zur Betäubung mit der Nadel pieken muß). Wenn die Entfernung des Zahns kausal hinreichend ist für den Schmerz des Patienten, dann heißt dies aber nichts anderes, als daß dem Schmerz des Patienten seinerseits die Rolle einer *kausal notwendigen* Bedingung für die Entfernung des Zahns zukommt. Wären Mittel nichts anderes als kausal notwendige Bedingungen, die Teil einer insgesamt hinreichenden Bedingung sind, dann würde der Arzt durch Kants Prinzip darauf festgelegt, dem Patienten Schmerzen zufügen zu *wollen* – eine absurde Konsequenz.

299 Diese kausallogische Struktur entspricht der einer INUS-Bedingung; siehe dazu unten, S.157, Fn. 46.

Kants Definitionen lassen vermuten, daß er den Begriff des Mittels selbst in durchaus ähnlicher Weise analysieren wollte. Vgl. Kant, GMS, 4:427: »[...] was [...] bloß den Grund der Möglichkeit der Handlung enthält, deren Wirkung Zweck ist, heißt das Mittel« ders., MdS, 6:192: »Nun sind Mittel alle *Zwischenursachen*, die der Mensch in seiner Gewalt hat, um dadurch eine gewisse Absicht zu bewirken«, meine Hervorhebung.

300 Zum Folgenden vgl. Searle 2001, 264-66.

301 Der Fortgang der Passage Kant, GMS, 4:417 deutet übrigens darauf hin, daß auch Kant unter Mitteln (seinen Definitionen zum Trotz, siehe oben, Fn.299) eigentlich absichtliche Handlungen versteht: »[...] denn in dem Wollen eines Objects als meiner Wirkung wird schon meine Causalität als handelnde Ursache, d.i. *der Gebrauch* der Mittel, gedacht, und der Imperativ zieht den Begriff nothwendiger *Handlungen* zu diesem Zwecke schon aus dem Begriff eines Wollens dieses Zwecks heraus«, ebd., meine Hervorhebung.

Ganz gewiß kommt der Schmerz des Patienten, seiner kausalen Rolle zum Trotz, nicht als ein *Mittel* der Zahntfernung in Betracht. Die Frage ist allerdings, warum nicht. Aus den oben genannten Gründen wäre es wenig plausibel, zu antworten, daß nur Sachverhalte, die kausal notwendig *und hinreichend* sind, als Mittel in Betracht kommen. Plausibler ist die Antwort, daß als Mittel nur *absichtliche Handlungen* in Frage kommen. Wer gesund bleiben will, muß spaziergehen, Tennis spielen oder Vitamin C einnehmen (und es dazu zunächst besorgen); all dies sind klare Fälle gewöhnlicher Mittel, und sie erwähnen allesamt *absichtliche Handlungen*. Es ist aber weder der Fall, noch dürfte es die Meinung irgendeines Zahnarztes sein, daß es zur Entfernung eines Zahns nötig ist, eine absichtliche Handlung des Typs »dem Patienten Schmerzen zufügen« zu vollziehen. *Deshalb* wird der Arzt durch Kants Prinzip nicht darauf festgelegt, den Schmerz des Patienten zu wollen.

Ich überschaue nicht, ob damit schon alle Schwierigkeiten mit Kants Grundsatz berücksichtigt sind. Bessert man die aufgezeigten blinden Flecken aus und formuliert die Stärken noch prägnanter, so erhält man jedenfalls das folgende »Instrumentalprinzip«, das ich im Laufe meiner Untersuchung zu verschiedenen Zwecken heranziehen werde.

- (IP) Wer (1) eine H-Handlung vollziehen (bzw. einen Z-Zustand herbeiführen) will und (2) glaubt, sich in einer Situation zu befinden, in der er eine H-Handlung *nur dann* vollziehen (bzw. einen Z-Zustand nur dann herbeiführen) kann, wenn er eine I-Handlung vollzieht, und (3) glaubt, sich in einer Situation zu befinden, in der er eine I-Handlung vollziehen kann, der (4) will auch eine I-Handlung vollziehen.

Ist ein Tripel aus einem Akteur sowie Handlungstypen H und I so gegeben, daß die Bedingungen (1) bis (3) erfüllt sind, dann lassen sich schließlich auch noch zwei Begriffe des Mittels einführen. Ein Mittel₁ ist eine Handlung, die in einem derartigen Tripel die Rolle der I-Handlung spielt. Dies ist derjenige Begriff, den Kants Prinzip der hypothetischen Imperative zu involvieren scheint. Ein Mittel₂ ist der intentionale Gegenstand eines Mittels₁. Diesen Begriff definiert Kant offenbar, wenn er von einem Mittel als demjenigen spricht, »was [...] bloß den Grund der Möglichkeit der Handlung enthält [...]«. ³⁰²

1.2.9.2. RATIONALITÄT UND DIE SEMANTIK DES PRAKTISCHEN VOKABULARS

Eingedenk der teils korrigierenden, teils präzisierenden Fassung (IP) möchte ich nun aber wieder auf den Wortlaut von Kants »Prinzip der hypothetischen Imperative« zurückkommen. Denn mein Instrumentalprinzip (IP) läßt die Rationalitäts-Klausel unberücksichtigt – also den Einschub: »so fern die Vernunft auf seine Handlungen entscheidenden Einfluß hat«. Dieses »so fern« kann nun aber sowohl im Sinne von »wenn« als auch im Sinne von »weil« gelesen werden. Kants Prinzip ist daher prinzipiell zweier³⁰³ Deutungen fähig.

302 Vgl. nochmals Kant, GMS, 4:427.

303 Schönecker/Wood 2004, 116 weisen darauf hin, daß Kant im Umfeld des zitierten Satzes genaugenommen drei Fassungen des Prinzips formuliert. Anders als es die Verfasser darstellen, enthält eine der drei Fassungen, im Unterschied zu den beiden übrigen, jedoch keine Rationalitätsklausel: »[...] aber daß, wenn ich weiß, durch solche Handlung allein könne die gedachte Wirkung geschehen, ich, wenn ich die Wir-

- 1.) Als eine Analytizitätsthese über den Begriff des *Wollens* gelesen besagt es: Daraus, daß jemand ›den Zweck will, folgt *logisch-semantisch*, daß ›Vernunft auf seine Handlungen entscheidenden Einfluß hat, und damit auch, daß er das ›notwendige Mittel, das in seiner Gewalt ist, zugleich ebenfalls ›will.³⁰⁴
- 2.) Als eine Analytizitätsthese über den Begriff des *rationalen Wollens* gelesen besagt es dagegen lediglich: Wenn jemand ›den Zweck will und ›Vernunft auf seine Handlungen entscheidenden Einfluß hat, dann will er auch das ›notwendige Mittel, das in seiner Gewalt ist.³⁰⁵

Das Instrumentalprinzip (IP) drückt die erste These aus, und kann daher auch ›die Wollensthese‹ heißen. Korrespondierende ›Rationalitätsthesen‹ lassen sich aus (IP) auf vielfältige Art gewinnen: entweder durch Einfügung der Bedingung, daß das Subjekt *vollständig rational* ist; oder durch Abwandlung von Klausel (1) zu der Bedingung, daß das Subjekt ›eine H-Handlung *rationalerweise* vollziehen will; oder durch Abwandlung von (4) zu einer der Konklusionen: ›... der *sollte* auch eine I-Handlung vollziehen‹ bzw. ›... der *sollte* auch eine I-Handlung vollziehen *wollen*‹. All diese Rationalitätsthesen sind in der Kant-Forschung als Paraphrasen des ›Prinzips der hypothetischen Imperative‹ geläufig. Als ›die‹ Rationalitätsthese bezeichne ich:

(RIP) Wer (1) eine H-Handlung vollziehen [...] will und (2) glaubt [...], und (3) glaubt [...], und (4) *vollständig rational* ist, der (5) will auch eine I-Handlung vollziehen.

Die Wollensthese (IP) ist mit einigen der genannten Rationalitätsthesen, insbesondere mit (RIP), durchaus vereinbar. Aus der Wollensthese folgt sogar, daß ein *vollständig rationales* Wesen, das ›den Zweck will, das Mittel will;³⁰⁶ aber natürlich folgt aus keiner jener Rationalitätsthesen die Wollensthese.

Da Kant instrumentelle Rationalität nun durchgängig als etwas behandelt, das sinnvoll durch Imperative geboten werden kann, kommt die Wollensthese als Kant-Auslegung nicht in Frage; mit einer *imperativischen* Konzeption instrumenteller Rationalität ist sie unverträglich.³⁰⁷ Denn gemäß der Wollensthese folgt daraus, daß ein Subjekt die (IP)-Bedingungen erfüllt, *logisch-semantisch*, daß es ›das Mittel, also eine I-Handlung vollziehen, will. Das bedeutet dann schlicht, daß es einem Subjekt schlechthin unmöglich ist, die (IP)-Bedingungen zu erfüllen, *ohne* das ›Mittel zu wollen. Eine imperativische Rationalitätstheorie, die etwas befiehlt oder empfiehlt, das niemand *nicht* tun kann, würde sich eben

kung vollständig will, auch die Handlung wolle, die dazu erforderlich ist, ist ein analytischer Satz«, Kant, GMS, 4:417.21-23. Den Ausdruck ›vollständig wollen‹ kann man hier m.E. nicht gut als eine Rationalitätsklausel deuten; viel naheliegender ist es jedenfalls, zu lesen: ›[...] wenn ich *alle Teile der Wirkung* will, anstatt mich mit einem Teilerfolg zu begnügen‹. Zumindest diese Fassung des Prinzips kann *nur* im Sinne der Analytizitätsthese gelesen werden.

304 Vgl. Schönecker/Wood 2004, 118.

305 Vgl. ebd., 120 sowie Herman 1976, 105f.

306 Ich erlaube mir im Folgenden diese verkürzende Sprechweise. Wie sie zu verstehen ist, macht (IP) klar.

307 Außer Schönecker/Wood argumentiert so auch Brinkmann 2003, 43 Fn 42 im Anschluß an Seel 1989, 164-66, der das Argument seinerseits gegen die Position Günther Patzigs und Konrad Cramers geltend gemacht hat.

durch ihr imperatives Moment in einen pragmatischen Widerspruch verwickeln. Kants »Prinzip der hypothetischen Imperative« kann daher schlechterdings nur im Sinne einer der Rationalitätsthesen interpretiert werden, und nicht im Sinne der Wollensthese (IP).³⁰⁸ Mehr noch: Kant ist durch seine imperativische Konzeption der instrumentellen Rationalität, deren Kernstück das Prinzip der hypothetischen Imperative ausmacht, auf die *Falschheit der Wollensthese* festgelegt.

Ich lege meiner Arbeit trotzdem die Wollensthese zugrunde. Anstatt für ihre Wahrheit zu argumentieren, beschränke ich mich darauf zu zeigen, auf welche Weise sie mit den übrigen Festlegungen meines Untersuchungsrahmens sowie mit der realen Möglichkeit von Irrationalität vereinbar ist. Daß es jedenfalls nicht zwingend ist, die Wollensthese zurückzuweisen, möchte ich durch eine kritische Betrachtung der Kantischen Rationalitätstheorie plausibel machen – genauer gesagt der Kantischen Rationalitätstheorie, wie sie durch die Kant-Forschung rezipiert worden ist.

Was auch immer in einzelnen Kontexten unter Rationalität zu verstehen sein mag; eine Rationalitätstheorie, die sich vom gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht allzuweit entfernen will, sollte jedenfalls berücksichtigen, daß Akteure, Handlungen, Absichten usw. nur dann und nur insofern als rational gelten können, wenn und insofern sie prinzipiell auch *irrational* sein könnten, oder hätten sein können.³⁰⁹ Diese Adäquatheitsbedingung scheint auf den ersten Blick gegen die Wollensthese zu sprechen: Wer, wie Kant, aber vor allem ein sehr einflußreicher Teil der amerikanischen Kant-Forschung,³¹⁰ (IP) zurückweist und (RIP) akzeptiert, dem steht jedenfalls eine Möglichkeit offen, irrationales Handeln zu charakterisieren, die dem Vertreter von (IP) nicht offensteht. In prägnanter Form hat Barbara Herman von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht:

»If I have adopted an end, know the means necessary to reach it, have no competing ends, and what needs to be done is well within my power, then if I act some other way, without thereby changing my goal, I am, in the most ordinary sense of the word, acting irrationally.«³¹¹

Für Herman besteht kein Zweifel daran, daß irrationales Handeln im so charakterisierten Sinne realiter gelegentlich vorkommt. Doch zum einen ist die Annahme, daß derlei Fälle wirklich vorkommen können, durchaus anfechtbar; und zum anderen handelt es sich, selbst wenn sie vorkommen sollten, nicht gerade um typische Fälle dessen, was man außerhalb der Kant-Forschung (»in the most ordinary sense of the word«) als irrationales Verhalten bezeichnet.

308 Schönecker/Wood 2004, 118f. führen noch ein weiteres Argument an, aus dem die Wollensthese als Kant-Interpretation ausscheide: Es sei es für Kants »Theorie vernünftigen Wollens« zentral, daß Menschen oft »unvernünftig« handeln; und die Analytizitätsthese lege Kant auf die Falschheit dieser Annahme fest. Da »vernünftig« im Kontext des »Prinzips der hypothetischen Imperative« jedoch lediglich »instrumentell rational« bedeutet, sticht dieses Argument nicht. Erstens ist zentral für Kants Theorie allein das Faktum, daß Menschen oft *moralisch* unvernünftig handeln. Selbst wenn es keine irrationalen Handlungen geben könnte, würde die Möglichkeit *moralisch* unvernünftiger Handlungen dadurch keineswegs ausgeschlossen. Und zweitens gibt es, wie ich gleich zeigen werde, auch prä-moralische Formen von Irrationalität, die mit der Wollensthese durchaus vereinbar sind.

309 Searle 2001, 17: »[...] rationality is possible only where irrationality is possible«.

310 Vgl. O'Neill 1975 und 1985, Herman 1976 sowie Rawls 1989.

311 Herman 1976, 88.

Angenommen, ein Akteur ist davon überzeugt, daß er, wenn er gesund bleiben will, Vitamin C zu sich nehmen muß, und daß er dies auch kann. Gleichwohl nimmt er keine Vitamine zu sich. Mit welcher Berechtigung könnten ihm dann andere, und mit welcher Berechtigung könnte er sich selbst den Willen zuschreiben, gesund zu bleiben? Weder daß der Akteur *behauptet*, gesund bleiben zu wollen, dürfte dazu ernstlich berechtigen, noch daß er von sich selbst *glaubt*, daß er gesund bleiben will, noch daß ihm der Gedanke an seine Gesundheit angenehm ist. Die These, daß realiter gelegentlich Instanzen »irrationalen« Handelns im Sinne von Hermans Irrationalitäts-These vorkommen, scheint mir nur dann zwingend zu sein, wenn man (aufrichtige) Behauptungen von Akteuren *über* ihre Zustände des Wollens und Glaubens als sichere Garanten dafür betrachtet, daß sie sich in diesen Zuständen auch tatsächlich befinden. Diese Annahme wiederum wäre nur dann zwingend, wenn Zustände des Wollens und Glaubens ihrem jeweiligen Träger kraft irgendeiner (begrifflichen oder kausalen) Notwendigkeit immer *vollständig und unmittelbar bewußt* sein müßten. Diese letztere Annahme steht dann allerdings in einer Spannung zu Kants Auffassung von Zuständen des Wollens. Voluntative Äußerungen sind nach Kant irrtumsfällig, und der Wille folglich nicht, oder jedenfalls nicht nur, eine unmittelbare Bewußtseinstatsache.

Ein schlagendes Argument gegen die Möglichkeit von »Irrationalitätsfällen« im Sinne von Hermans Charakterisierung ergibt sich daraus freilich nicht, und nicht einmal ein zwingendes Argument der Kant-Interpretation. Ein schlagendes Argument zu liefern, scheint mir an dieser Stelle aber auch nicht nötig zu sein. Es genügt, wenn die Überlegung einen Spielraum für die Gegenthese eröffnet. Die realen Fälle des Alltags, die die Möglichkeit von Irrationalität im Sinne Hermans zu belegen *scheinen*, können in mindestens ebenso plausibler Weise nämlich auch ganz anders interpretiert werden: Wenn der Akteur *a* während der Zeitspanne *dt* keine Vitamine zu sich nimmt, dann ist das nicht der schlechteste Grund dafür anzunehmen, daß *a* während *dt* *entweder* nicht glaubt, daß Vitamine zur Gesunderhaltung notwendig sind, *oder* nicht den Willen hat (die Absicht hegt), gesund zu bleiben – ganz gleich, welche *Meinungen* *a* bezüglich der Frage hegt, in welchen Zuständen des Wollens und Glaubens er sich gerade befindet. Auf diese Weise interpretiert, sind Fälle wie der des Akteurs *a* dann nicht nur mit der Rationalitäts-, sondern gerade auch mit der Wollensthese kompatibel.

Der Typus von Irrationalität, auf den Hermans Charakterisierung abzielt, ist offenkundig eine Form von ἀκρασία oder Willensschwäche.³¹² Daß diese Charakterisierung das mit diesen Termen

312 Es gibt gewisse Verbindungslinien zwischen der hier thematischen Irrationalitäts-Problematik und der in der Analytischen Philosophie ausgetragenen Debatte über Willensschwäche. Anders als in den klassischen Arbeiten Hares und Davidsons zu diesem Thema geht es hier aber nicht um die Möglichkeit des Handelns wider die eigenen *evaluativen* (moralischen, utilitären etc.) Urteile oder Überzeugungen, sondern um die Möglichkeit des Handelns trotz eines Zustands, der sich aus einer *Absicht* und einer *Kausalüberzeugung* zusammensetzt (die Absicht mag ihrerseits das Resultat einer evaluativen Deliberation sein, oder nicht). Daß man den eigenen (auch definitiven, siehe unten, 2.9.6.) *moralischen* Urteilen und Überzeugungen zuwider wollen und handeln kann, ist für mich – wie für Kant – eine Grundkonstante der *conditio humana*; vgl. dazu Enskat 2001, 90-92. Einen hier relevanten Beitrag enthält allerdings die Kritik Searles an Hare und Davidson: »On my view, in the case of free actions, no matter what type of antecedents the action has – moral judgments, unconditional value judgments, *firm and unconditional intentions*, anything you like – weakness of will is always possible«, Searle 2001, 223, meine Hervorheb. Damit will Searle allerdings

evozierte Phänomen trifft, kann, wie die aufgezeigte prinzipielle Reinterpretierbarkeit angeblicher realer Fälle deutlich macht, mit guten Gründen bezweifelt werden. Wer die Wollensthese akzeptiert, ist daher auch keineswegs darauf festgelegt, auf eine imperativische Rationalitätstheorie zu verzichten. Es ist dann zwar müßig und sogar pragmatisch inkonsistent, Akteuren zu empfehlen, wenn sie die (IP)-Bedingungen erfüllen, eine I-Handlung zu vollziehen. Sinnvolle und gültige Rationalitätsimperative könnten aber lauten, einmal gefaßte Absichten, wenn sie aus einer umsichtigen und gründlichen Überlegung hervorgegangen sind, nicht zugunsten der Befriedigung irgendwelcher Augenblickswünsche zu opfern; begonnene Handlungen zu Ende zu bringen; die Befriedigung von Begierden bis zum Abschluß einer praktischen Überlegung zurückzustellen,³¹³ und diese Überlegungen so anzustellen, daß die resultierenden Handlungsabsichten die Aussicht bieten, den eigenen Nutzen langfristig und umfassend statt bloß punktuell zu optimieren.³¹⁴ Auch und gerade vom Standpunkt einer Theorie der Rationalität ist es daher alles andere als zwingend, die Wollensthese zurückzuweisen; es lassen sich genügend andere Felder sinnvoller Rationalitäts-Normierung ausmachen. Freilich unterscheidet sich eine Rationalitätstheorie mit derartigen Imperativen grundlegend von einer Theorie, wie sie Herman im Ausgang von der Rationalitätsthese (RIP) skizziert. Das braucht aber kein Mangel zu sein. Im Licht der Alternativtheorie ist eine Handlung dann rational, wenn sie im Dienst einer rationalen Absicht vollzogen wird; und eine Absicht ist rational, wenn sie in der richtigen Weise aus einer umsichtigen und gründlichen Überlegung resultiert. Die Rationalität oder Irrationalität des Handelns entscheidet sich dann daran, ob die Handlungsabsicht aus einer *praktischen Überlegung* hervorgegangen ist, und *wie*. (Und zwar unbeschadet der Tatsache, daß die genannten Imperative sicherlich noch mit einschränkenden Bedingungen versehen werden müßten; etwa, weil der chronische Mangel an Zeit es geradezu verbietet, *jede* Handlung auf überlegte Weise zu verrichten.)

nicht etwa darauf hinaus, einem Akteur könnten Absichten, Zwecke usw. unabhängig davon zugeschrieben werden, wie er handelt. Vielmehr weist er völlig zu recht darauf hin, daß »willensschwaches« Handeln auf einer von zwei Möglichkeiten beruht: 1.) Ein Subjekt kann im entscheidenden Moment eine wohlüberlegte, vernünftige *vorausgehende* Absicht in Anbetracht konkurrierender Wünsche einfach fallenlassen und spontan eine inhaltlich entgegengesetzte, gänzlich unvernünftige Handlungsabsicht ausbilden: »I can just act. [...] I have an intention-in-action with no prior intention and no prior deliberation«, ebd., 228. 2.) Handlungsbegleitende Absichten (*intentions-in-action*) können jederzeit zugunsten entgegengesetzter handlungsbegleitender Absichten fallengelassen werden, mit der Folge, daß die begonnene Handlung abgebrochen wird: »On a certain classical conception of decision making, we, from time to time, reach a »choice point« [...] We are *always* at a choice point«, ebd., 233, meine Hervorheb.; vgl. ebd., 231-34.

313 Diese drei Imperative normieren gewissermaßen in die Freiheits-»Lücken« hinein, die Searle zwischen den Wünschen und Überzeugungen einerseits und der Vollendung einer dadurch motivierten Handlung andererseits aufzeigt. Diese Lücken (»three manifestations of the gap«) verortet er 1.) »between the deliberative process and the decision itself, where the decision consists in the formation of a prior intention«; 2.) »between the prior intention and the actual initiation of the action in the onset of an intention-in-action« und 3.) »between [...] the prior intention to perform the action and the intention-in-action on the one hand, and the actual carrying out of the complex activity to its completion, on the other«, Searle 2001, 62f.

314 Vgl. Nida-Rümelin 2001, 146f.

Die Wollensthese zurückzuweisen, ist weder vom Standpunkt einer imperativischen Theorie der Rationalität nötig, noch an und für sich zwingend – auch wenn Kant sie in der Tat zurückweist. Daß Teile der Kant-Forschung ihm dabei so bereitwillig folgen, hat vielleicht auch etwas damit zu tun, daß die Theorie der praktischen Rationalität derzeit immer noch vom Humeschen Paradigma geprägt wird. Innerhalb des Humeschen Rationalitätsmodells³¹⁵ ist eine skeptische Reserve gegenüber der Eliminierung einschränkender Rationalitätsklauseln jedenfalls durchaus angebracht. Die praktischen Schlüsse des Humeschen Modells instantiieren Schemata wie:³¹⁶

SCHLUSS S1

Ich wünsche, daß p.
 Ich weiß, daß p nur zu erreichen ist, wenn q.
 ∴ Ich wünsche, daß q.

Selbstverständlich müssen derartige Schlüsse »von Wünschen auf Wünsche«, wenn sie eine Chance auf deduktive Gültigkeit haben sollen, von starken Rationalitätsvoraussetzungen über das wünschende Subjekt flankiert werden – immer vorausgesetzt, unter einem »Wunsch« wird dabei ein Zustandstyp verstanden, den zu hegen entweder keine oder nur ein sehr bescheidenes Ausmaß an Rationalität erfordert. In die Begriffe »Wille« und »Absicht« gehen jedoch bereits Rationalitätsbedingungen ein; und eine dieser Bedingungen besagt gerade, daß ein Subjekt eine Absicht nur dann hegt, wenn es disponiert ist, die beabsichtigte Handlung auch *zu vollziehen*. Die Prognose oder Erklärung einer Handlung durch ein Tupel aus *Absicht* und epistemischem Zustand bedarf deshalb keiner Flankierung durch eine gesonderte Rationalitätsklausel, weil sie sich auf wesentlich stärkere Prämissen beruft.

Es bleibt zu skizzieren, welche Konsequenzen sich aus der Wollensthese für eine Logik des Wollens bzw. Beabsichtigens sowie für die Implementation des Verallgemeinerungsgedankens ergeben. Für eine voluntative Logik bedeutet die Wollensthese eine Vereinfachung und Entlastung. (Und für eine Absichtslogik ergibt sich eine ganz analoge Entlastung, wenn man die korrespondierende »Absichts-These« erwägt, die man erhält, wenn man sämtliche Vorkommnisse von »wollen« in der »Wollensthese« gegen Vorkommnisse von »beabsichtigen« austauscht.) Unter Zurückweisung der Wollensthese können Schlüsse, die von einer voluntativen und einer kausaldoxastischen Prämisse auf eine voluntative Konklusion führen, nicht als *schlechthin* gültig betrachtet werden, sondern lediglich als *unter Rationalitätsbedingungen* gültig, etwa:

SCHLUSS S2

Ich will eine H-Handlung vollziehen. (1)
 Ich glaube, daß ich eine H-Handlung nur vollziehen kann, wenn ich eine I-Handlung vollziehe, und daß ich eine I-Handlung vollziehen kann. (2)
 Ich will, was zu wollen in Bezug auf (1) und (2) *rational* wäre. (3)
 ∴ Ich will eine I-Handlung vollziehen.

315 Zu dem Sinn, in dem ich dieses Schlagwort verwende, vgl. Nida-Rümelin 2001, 21-38.

316 Das Schema entlehne ich ebd., 26f.

Voluntative Schlüsse dieser Art muten überaus künstlich an. Die Wollensthese zu akzeptieren, erspart die dritte Prämisse, und erlaubt es daher, Schlußregeln zu formulieren, die den Schlußregeln der allgemeinen assertorischen Logik strukturell näherstehen.

Desweiteren hat die Ersetzung der Rationalitäts- durch die Wollensthese auch Auswirkungen auf die Ableitbarkeit von Widersprüchen; diesen Punkt werde ich unten in Abschnitt 2.11.2. am Beispiel von O'Neills Bankräuber-Maxime wieder aufgreifen.

1.2.9.3. IRRATIONALE MAXIMEN UND DER KATEGORISCHE IMPERATIV

Die Wollensthese zu akzeptieren, hat schließlich auch Folgen für die Rekonstruktion des Kategorischen Imperativs, genauer gesagt: für die Rekonstruktion von dessen Anwendungsbedingungen. Schon Barbara Herman hat im Hinblick auf extravagante Maximensätze wie: »Ich will alle 25 Jahre einmal lügen«,³¹⁷ erwogen, nur »rationale« Maximen überhaupt zur moralischen Evaluation mit Hilfe des KI-Verfahrens zuzulassen; als Maßstab der Rationalität sollte dabei das »Prinzip der hypothetischen Imperative« fungieren. John Rawls hat Hermans Anwendungsbedingung später in seine eigene Rekonstruktion übernommen:

»Zunächst haben wir die Maxime der handelnden Person, welche, so die Voraussetzung, aus deren Sicht rational ist – d.h. die Maxime ist angesichts der Situation der Person, der ihr verfügbaren Handlungsalternativen sowie ihrer Wünsche, Fähigkeiten und Meinungen rational (wobei davon ausgegangen wird, daß diese unter den gegebenen Bedingungen rational sind). [...] Das KI-Verfahren gilt demnach für Maximen, zu denen rationale Personen mit Blick auf die aus ihrer Sicht relevanten Eigenschaften ihrer Situation gelangt sind.«³¹⁸

Warum ausgerechnet irrationale Maximen nicht testbar sein sollten, diese Frage wirft Herman zwar auf, läßt die Antwort aber offen.³¹⁹ Die ursprüngliche Motivation ihres Vorschlags liegt jedenfalls auf der Hand: Die moralische Evaluation mancher extravaganten Maxime mit Hilfe des KI-Verfahrens führt zu einem inadäquaten Resultat. Als Begründung taugt diese Beobachtung jedoch nicht; denn weder werden extravagante (Herman: »irrationale«) Maximen zwangsläufig inadäquat bewertet, noch ist ihr Vorschlag Teil irgendeiner planvollen Gesamtlösung des Problems; vielmehr wirft er seinerseits ein neues Problem auf.

Wenn formal-instrumentelle³²⁰ Rationalität eine Bedingung der zutreffenden Zuschreibbarkeit einer Absicht bzw. eines Wollens ist (wie die Wollensthese unterstellt), dann wird es schlicht keine formal-instrumentell irrationalen Maximen geben können. Innerhalb meines Untersuchungsrahmens wäre es schlicht unsinnig, »irrationale Maximen« aus dem Anwendungsbereich des KI-Verfahrens entfernen zu wollen. Aber auch unter Rawls' und Hermans Prämissen droht diese Einschränkung, in

317 Herman 1976, 278: »To tell a lie once every twenty-five years.«

318 Rawls 1989, 24. Rawls zieht das »Prinzip der hypothetischen Imperative« nicht nur, wie Herman, als einen »Rationalitätstest« für Maximen heran; er identifiziert Maximen sogar mit hypothetischen Imperativen (im Plural), und verleiht Maximensätzen daher eine Sollens-Form (vgl. ebd.).

319 Vgl. Herman 1976, 280.

320 Siehe unten, 1.2.9.4.

eine Verwirrung zu münden. Formale instrumentelle Rationalität, wie sie durch das »Prinzip der hypothetischen Imperative« expliziert wird, ist eine relationale Eigenschaft: Eine Absicht (oder Maxime) ist in diesem Sinne rational bzw. irrational (mindestens) in Bezug auf bestimmte Kausalüberzeugungen. Der Vorstellung von »an sich« irrationalen Maximen läßt sich dagegen, nach meiner Übersicht, überhaupt nur auf zwei Weisen ein Sinn abgewinnen. Maximen können »an sich« irrational sein 1.) im Sinne von *materialer* Irrationalität. Auf diesen Irrationalitätstypus komme ich im nächsten Abschnitt zu sprechen, und Hermans Beispiel der Maxime, alle 25 Jahre einmal zu lügen, scheint auf diesen Typus gemünzt zu sein. Ob es klug oder unklug ist, eine solche Maxime zu hegen, kann sich nur aus den Umständen ergeben. Und 2.) können kausaldoxastische Propositionen selbst integrale Bestandteile von Absichts- oder Maximensätzen sein. Diese »instrumentell vollständigen« Absichtssätze können in der Tat Maximen bezeichnen, die an und für sich *formal* irrational ausfallen: nämlich dann, wenn der Akteur durch sie beabsichtigt, ein Mittel zu einem Zweck zu praktizieren, das zum Eintreten des Zwecks in einem Widerspruch steht. Um ein Beispiel zu geben: »Ich will, wenn ich täglich Brot essen will und glaube, mir dazu eine Mühle ausdenken zu müssen, mir *keine* Mühle ausdenken.«³²¹ Es versteht sich, daß solche Sätze aus dem Anwendungsbereich des Verfahrens gar nicht erst entfernt werden müssen, weil sie keine realiter hegbaren Maximen bezeichnen.

Von diesen beiden Möglichkeiten abgesehen, kann es so etwas wie »an und für sich irrationale Maximen« einfach nicht geben. Zu jedem, auch dem extravagantesten, Maximensatz, der nicht gerade auf die angedeutete Weise instrumentell vervollständigt worden ist, läßt sich ein Akteur denken, der die darin ausgedrückte Absicht (subjektiv) *rationalerweise* hegt – wenn ihm zugleich passende Kausalüberzeugungen zugeschrieben werden. (Man könnte sogar noch einen Schritt weiter gehen: Diese Kausalüberzeugungen sind auch ihrerseits nicht *schlechthin* rational oder irrational,³²² sondern das eine oder andere stets relativ zu den Umständen, unter denen sie gehegt werden. Zu jeder Maxime *m* lassen sich Kausalüberzeugungen denken, in Bezug auf die *m* zu hegen rational wäre, und zu jeder Kausalüberzeugung *ü* wiederum Umstände, unter denen *ü* zu hegen rational wäre.) Ferner kann dieselbe Maxime *m*, die der Akteur *a* irrationalerweise hegt, von einem anderen Akteur *b* rationalerweise gehegt werden – wenn sich die Kausalüberzeugungen von *a* und *b* in der relevanten Hinsicht unterscheiden.

Die Behauptung, das KI-Verfahren sei auf »irrationale Maximen« nicht anwendbar, könnte schließlich noch dahingehend ausgelegt werden, daß es auf bestimmte *Akteure* zu bestimmten *Zeiten* nicht anwendbar sei – nämlich auf solche Akteure, die gleichzeitig mit der zu testenden Maxime Kausalüberzeugungen hegen, die jene Maxime für sie zu einer irrationalen machen. Das KI-Verfahren wäre auf eine *konkrete Handlung b* eines konkreten Akteurs *a* zu einer bestimmten Zeit *t* demnach nur dann anwendbar, wenn die Maxime, in deren Dienst *h* vollzogen wird, im Hinblick auf die Kausalüberzeugungen von *a* zu *t* rational ist.

321 Auf instrumentell vollständige Maximensätze gehe ich ausführlicher in Abschnitt 5.3.1.3. ein. Gerade Herman nimmt auch solche Sätze in den Blick.

322 Rawls 1989, 24: »[...] wobei davon ausgegangen wird, daß diese [Meinungen] unter den gegebenen Bedingungen rational sind«.

Das so verstandene Rationalitäts-Erfordernis läßt sich dann sogar relativ gut begründen – wenn auch letztlich nicht gut genug. Immerhin: Die Beschreibung eines Akteurs, dessen Maxime eine Handlung (oder Unterlassung) vorsieht, durch die der Akteur seine eigene Absicht wissentlich konkretisiert, erweckt nicht gerade den Anschein moralischer Zurechnungsfähigkeit, sondern vielmehr den eines »pathologischen Falls«. (Sie ist, wie gesehen, sogar so grotesk, daß man mit guten Gründen an ihrer Konsistenz *als Beschreibung* zweifeln kann.) Aber andererseits kommt das KI-Verfahren zur Beurteilung von Schuld und Verdienst eines Akteurs ohnehin nicht in Betracht.³²³ Warum sollte es dann überhaupt nötig sein, bei der Anwendung des Verfahrens *in concreto* auf die moralische Zurechnungsfähigkeit des Akteurs Rücksicht zu nehmen? Ob das KI-Verfahren nun als ein Verfahren zur moralischen Evaluation konkreter Handlungen, oder aber zur Begründung allgemeiner moralischer Normen aufgefaßt wird: In beiden Fällen hängt das Anwendungsergebnis allein von der zugrundegelegten Maxime ab. Weder die Kausalüberzeugungen des Akteurs (sofern sie nicht in die Maxime selbst aufgenommen sind, versteht sich, etwa in Gestalt einer situativen Bedingung), noch dessen moralische Zurechnungsfähigkeit tut dabei etwas zur Sache. Das sagt freilich wiederum etwas über die adjudikative Rolle, die man dem KI-Verfahren innerhalb eines ethischen Gesamtentwurfs allenfalls zubilligen kann: Es beurteilt konkrete Handlungen allein daraufhin, ob sie verwerflich *sind oder es wären, wenn* der Akteur moralisch zurechnungsfähig wäre. Es beurteilt konkrete Handlungen *dem intentionalen Gegenstand der (strukturellen) Absicht* nach, in deren Dienst sie vollzogen werden. Den Anwendungsbereich des Verfahrens auf »rationale« Maximen einzuschränken, hieße dann aber, es zur Bewältigung einer Aufgabe zu rüsten, die ohnehin einem anderen Teil der ethischen Theorie zufallen muß.

1.2.9.4. DREI TYPEN PRAKTISCHER RATIONALITÄT

Bis zu diesem Punkt habe ich überall (auch wo es nicht eigens erwähnt wurde) von *formaler* oder, sofern von *praktischer* formaler Rationalität die Rede war, auch von *instrumenteller* Rationalität gesprochen. Diesen formalen Rationalitätstypus gilt es abzugrenzen sowohl von *materialer* wie auch von *moralischer* Rationalität. Alle drei Typen von Rationalität wiederum können Akteuren oder Handlungen in zweierlei Hinsicht eignen (oder auch mangeln): in *subjektiver* und in *objektiver* Hinsicht. Dadurch ergibt sich bereits mindestens eine 3×2-Matrix von Rationalitätsbegriffen; ich beschränke mich auf das für meine Arbeit Wesentliche.

1.) FORMALE RATIONALITÄT. Eine Form formaler Rationalität war diejenige Vernünftigkeit, die bei der Bildung von Handlungsabsichten im Ausgang von konfligierenden Wünschen walten sollte. Diese Form wird im Folgenden aber keine Rolle mehr spielen; wenn ich von formaler Rationalität spreche, werde ich stets *instrumentelle* Rationalität meinen. Ob ein Akteur *instrumentell rational* beabsichtigt und (folglich) handelt oder nicht, kann er sich nicht aussuchen; der Wollensthese (IP) gemäß ist instrumentelle Rationalität nichts anderes als ein bestimmter logisch-semantischer Zusammenhang zwischen den Elementen des voluntativen und des (kausal-) doxastischen Vokabulars. (IP) bringt aber lediglich den subjektiven Aspekt instrumenteller Rationalität zum Ausdruck. Wenn ein Akteur eine

323 Siehe oben, S. 106.

H-Handlung vollziehen will, und es dazu für nötig und möglich *hält*, eine I-Handlung zu vollziehen, dann folgt, daß er auch eine I-Handlung vollziehen will. *Objektiv* ist seine I-Handlung jedoch nur dann (instrumentell) rational, wenn seine Überzeugungen von der Nötigkeit und Möglichkeit der I-Handlung *wahr* sind.³²⁴ Wer Tennis spielt, weil er gesund bleiben will und glaubt, dazu Tennis spielen zu müssen, irrt: Es gibt alternative Mittel. Aufgrund dieses Irrtums handelt er subjektiv, aber nicht objektiv (instrumentell) rational. Subjektive instrumentelle Rationalität ist jedermann semantisch garantiert; objektive instrumentelle Rationalität dagegen muß sich jeder durch Erkenntnisanstrengungen erarbeiten.

2.) MATERIALE RATIONALITÄT. Die Standards objektiver *formaler* Rationalität bezeichnet Kant als »technische Imperative, oder »Regeln der Geschicklichkeit.«³²⁵ Sie bestimmen, welche Mittel ein Akteur ergreifen sollte, vorausgesetzt, er hat sich bereits bestimmte Zwecke zueigen gemacht. Bekanntlich läßt Kant aber auch die *ursprüngliche* Auswahl von Zwecken, die die Anwendung technischer Imperative überhaupt erst möglich und erforderlich macht, nicht in jeder Hinsicht ins Belieben der Akteure gestellt sein. Kant geht so weit zu behaupten, daß vernünftige und bedürftige (»abhängige«) Wesen »nach einer Naturnothwendigkeit« eine »Absicht auf Glückseligkeit« *wirklich hegen*.³²⁶ Diejenigen hypothetischen Imperative, die die Mittel zur Verwirklichung eben dieser Absicht angeben, wären dann »pragmatische Imperative, oder »Ratschläge der Klugheit.«³²⁷

Von der Kantischen Klugheitskonzeption möchte ich jedenfalls soviel übernehmen, daß sich auch für die *ursprüngliche* Auswahl von Absichten bzw. Zwecken Rationalitätsstandards formulieren lassen – *materiale* Standards also; und ferner, daß sich Absichten denken lassen, die nicht (oder nicht nur) in Bezug auf andere, vorausgesetzte Absichten (und Überzeugungen) irrational sind, sondern die zu hegen *an und für sich* irrational ist. Diese werde ich in Anlehnung an Kant auch als *unklug* bezeichnen.

Die pragmatischen Imperative in der *Grundlegung* führt Kant vor allem deshalb an, weil er ein Argument gegen die Möglichkeit einer eudämonistischen Ethik vorbringen will: Klugheitsratschläge können nicht in *unbedingter* Form gültig sein, weil es schlicht kein Gut gibt, dessen Erlangung geeignet wäre, *beliebige* Menschen glücklich zu machen. Die anthropologische Wahrheit, daß jedes bedürftige Wesen »mit Naturnotwendigkeit« die eigene Glückseligkeit erstrebt, wird also erkaufte durch die Verwendung eines formalen Glückseligkeitsbegriffs, der immer nur für bestimmte Individuen oder Gruppen konkretisiert werden kann,³²⁸ weil er seinerseits auf die faktischen (primären) Wünsche und (letzten) Absichten von Individuen rekurriert.³²⁹ Materiale Rationalität im eudämonistischen Sinne ist keine Eigenschaft, die Absichten *an und für sich* zukäme.

324 Herman 1976, 132-41 hat Fälle, in denen Akteure auf der Grundlage falscher Kausalüberzeugungen »rational« handeln, im Hinblick auf Maximen erörtert, ohne jedoch eine subjektiv-objektiv-Unterscheidung für den Rationalitätsbegriff selbst einzuführen.

325 Vgl. Kant, GMS, 4:414-16.

326 Ebd., 4:415.

327 Ebd., 4:416.

328 Vgl. ebd., 4:418f.

329 Ders., KpV, 5:124: »Glückseligkeit ist der Zustand eines vernünftigen Wesens in der Welt, dem es [sic] im Ganzen seiner Existenz *alles nach Wunsch und Willen geht*«.

Wenngleich es kein Gut geben dürfte, das jedermann glücklich macht, so läßt sich gleichwohl eine Reihe von Dingen aufzählen, deren alle Menschen gleichermaßen bedürfen, um überhaupt existieren zu können. In einem wesentlich anspruchsloseren Sinne sind Absichten material rational, wenn sie vereinbar sind mit der Erfüllung der »wahren menschlichen Bedürfnisse«³³⁰ wie z.B. Luft, Nahrung und körperliche Unversehrtheit. Und zwischen den Extrempolen schierer Bedürfnisbefriedigung und Glückseligkeit liegt ein ganzes Spektrum von Interessen, die zumindest einer großen Mehrheit der Menschen gemein ist, und deren Befriedigung diese Menschen eher zufrieden als glücklich macht (z.B. Freiheit von Schmerzen, hohes Einkommen).

Ich werde im Laufe meiner Arbeit zwei Begriffe verwenden, die als Platzhalter für Konzeptionen materialer Rationalität fungieren. Eine minimalistische Konzeption »essentieller Bedürfnisse« wird in Kapitel 4 eine zentrale Rolle spielen. Der Begriff des »egoistisch-kleinkarierten Eigennutzes«, der in Abschnitt 3.5.1. in idealisierender Funktion zum Einsatz kommt, ist im Bereich zwischen den ange deuteten Extrempolen zu verorten: Klug im Sinne egoistisch-kleinkarierten Sinne handelt, wer sich die Annehmlichkeit des eigenen Lebens zum letzten Ziel setzt.

Diese letztere Definition ist nicht besonders präzise, doch darauf wird es auch nicht ankommen. Präziser dagegen läßt sich Unklugheit im Sinne einer minimalistischen Bedürfniskonzeption definieren. Unklug handelt demnach, wer die Bedingungen der Möglichkeit seiner eigenen Fortexistenz untergräbt.³³¹ Das drastischst-denkbare Beispiel für eine in diesem Sinne unkluge Absicht stellt die Suizidabsicht dar.³³² Man braucht über den Selbstmord noch kein *moralisches* Urteil zu fällen, um ihn als *radikal unklug* auszuzeichnen.³³³ Man beachte, daß die Suizidabsicht weder in sich selbst widersprüchlich ist,³³⁴ noch zwangsläufig auf (objektiv) formal irrationale Weise gehegt wird. Der Selbstmörder handelt jedoch selbst dann, wenn er formal rational handelt, immer noch in einem präzisierbaren

330 Vgl. Rawls 1989, 27, 32.

331 »Untergraben« schließt nicht nur direkte Einwirkung auf das eigene Leben, sondern auch unangemessenes Risikoverhalten ein. So hält Searle 2001, 129-31 dem Humeschen Rationalitätsverständnis den Fall einer überzeugten jungen Raucherin entgegen, die vorgibt (und wer wollte bestreiten, daß solches Vorgeben in manchen Fällen nicht nur aufrichtig ist, sondern sogar zutrifft?), es sei ihr völlig gleichgültig, ob sie ihr 60. Lebensjahr erleben wird, und die auch keinerlei Wünsche zweiter Ordnung bezüglich ihrer späteren eigenen Wünsche hegt. Searle: »The problem is that, rationally speaking, she *ought* to have had desires about her future, because her present behavior is such that she is both satisfying and destroying one and the same self«, ebd., 131.

332 Vgl. auch die Maxime des Selbstmörders bei Kant, GMS, 4:421f.

333 Daraus allein erwächst dann natürlich noch kein Argument gegen die Zulässigkeit des Selbstmords. Kant etwa hält die Selbsttötung deshalb für unmoralisch, weil die Existenz eines moralbegabten Wesens in unmittelbarer und nicht mehr weiter begründbarer Weise moralisch wertvoll ist. Ders., MdS, 6:423: »Das Subject der Sittlichkeit in seiner eigenen Person zernichten, ist eben so viel, als die Sittlichkeit selbst ihrer Existenz nach, so viel an ihm ist, aus der Welt vertilgen, welche doch Zweck an sich selbst ist.«

334 Anders Ebbinghaus 1968a, 157f., der es für einen Widerspruch hält, nicht wollen zu wollen, und Herman 1984, 55: »Insofar as one has ends at all, one has already willed the continued exercise of one's agency as a rational being«. – Darüber, ob jemand zum Zeitpunkt t wollen kann, zu t nicht zu existieren (und folglich auch nicht zu wollen), ließe sich diskutieren. Doch um sich absichtlich zu töten, ist es auch nicht nötig, zu irgendeinem Zeitpunkt eine Absicht mit dieser Temporalstruktur zu hegen.

prämoralischen Sinne material irrational – nämlich eben insofern, als er die Zeit seiner voraussichtlichen eigenen Existenz absichtlich verkürzt.

Materiale Rationalität ist selbstverständlich *keine* Bedingung der zutreffenden Zuschreibbarkeit einer Absicht. Ein Akteur kann die Selbstmordabsicht gänzlich unberührt davon hegen, daß sie unklug ist (objektive Unklugheit) – und zwar auch, wenn er von ihrer Unklugheit weiß (subjektive Unklugheit).

3.) MORALISCHE RATIONALITÄT. Es ist sicher nicht unberechtigt, statt von moralischer Vernunft auch von moralischer Rationalität zu sprechen. Das liegt nahe, weil so auch verbal herausgestellt werden kann, daß das Suchen nach und Argumentieren mit Gründen den Sphären der »Zwekrationalität« (Max Weber) und der »moralischen Rationalität« gemein ist.³³⁵ Auf der anderen Seite scheint mir diese Redeweise jedoch auch mißverständlich, weil sie dazu verleiten könnte, die Geltungsansprüche von moralischer Vernunft und moralneutraler Rationalität in eins zu werfen. Deshalb möchte ich abschließend den prämoralischen Charakter formaler und materialer Rationalität noch einmal scharf hervorheben. Es handelt sich bei formaler und materialer Rationalität teils um semantische, teils um utilitäre Bedingungen des Wollens und Handelns. Die Normen materialer wie auch formaler Rationalität (so weit von Normen dabei überhaupt die Rede sein kann) »verpflichten« jedoch zu nichts. Die *Festlegungen*, die Subjekten daraus erwachsen, daß sie mit ihren Absichten und Handlungen in den Normierungsbereich materialer und formaler Rationalitätsgebote geraten, sind von ganz anderer Art als diejenigen, die ihnen aus moralischen Normen zuwachsen; und zwar ganz unabhängig davon, ob es sich bei den letzteren um Rechts- oder Tugendnormen handelt. Diese grundlegende Inkompatibilität der Festlegungs-Formate zeigt sich im Kollisionsfall: Wenn eine Handlung, auf deren Vollzug ein Subjekt durch ein materiales oder formales Rationalitätsgebot festgelegt ist, nur unter Verletzung einer definitiven³³⁶ moralischen Verpflichtung vollzogen werden könnte, dann lautet die Regel der Kollisionsauflösung strikt und ausnahmslos, daß die moralische Verpflichtung zu erfüllen und das Rationalitätsgebot zu vernachlässigen ist. Ob eine Theorie, die eine ethische und eine entscheidungstheoretische Komponente in sich vereinigt, utilitär-moralische Kollisionen in derart kompromißloser Weise auflöst, taugt geradezu als Prüfstein dafür, ob sie sich in Kantischen Bahnen bewegt, oder nicht.

1.3. VOM KATEGORISCHEN IMPERATIV ZUR VERALLGEMEINERUNGS-ETHIK

Meine Untersuchung wird ihren Ausgang bei Kants Kategorischem Imperativ nehmen. Sie würdigt die ethische Theorie, als deren Teil Kant dieses moralische Prinzip aufgestellt hat, als die für die Verallgemeinerungsethik schlechthin paradigmatische Theorie. Dieser verdankt sich, neben vielem ande-

335 Herman z.B. versteht ihre Dissertation im Ganzen als eine Untersuchung der Kantischen These »that morality is a form (perhaps the highest form) of rationality«, Herman 1976, ii.

336 Siehe unten, 2.9.6.

ren, auch die Gliederung des nachfolgenden Teils meiner Untersuchung in die zwei größeren Einheiten, die sich mit *formalen* (Kapitel 2 und 3) bzw. *materialen* (Kapitel 4) Verallgemeinerungsverfahren beschäftigen. Wie diese Gliederung sich von Kant her motivieren und mit Kants Theorie harmonisieren läßt, stellen die Abschnitte 1.3.1. und 1.3.2. dar. In Abschnitt 1.3.3. schließlich werde ich der Hauptuntersuchung eine Reihe von Methodenpostulaten voranschicken, deren Beachtung mir in der Verallgemeinerungsethik absolut unumgänglich erscheint, und in denen bestimmte grundsätzliche und in meinen Ausführungen immer wiederkehrende Standardargumente eine wenigstens vorläufige Rechtfertigung finden sollen.

1.3.1. KOGNITIVES VS. VOLUNTATIVES KI-VERFAHREN

»[...] handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde« (4:421).

Die allgemeingesetzliche Formel des Kategorischen Imperativs schreibt vor, nur nach Maximen zu handeln, die als ein allgemeines Gesetz *gewollt* werden können. Was dies im Einzelnen bedeutet, wird in den Kapiteln 2, 3 und 4 noch ausführlich erörtert werden. Vorab ist aber die Verteilung dieser Erörterung auf *zwei* KI-Verfahren zu rechtfertigen, die ich als das *kognitive* KI-Verfahren einerseits, das *voluntative* KI-Verfahren andererseits bezeichnen werde.³³⁷ Ein Imperativ ist kein Verfahren; doch wird die Rekonstruktion des Gehalts des Kategorischen Imperativs in Gestalt eines Verfahrens dadurch auch hermeneutisch hinreichend gerechtfertigt, daß Kant selbst im Zusammenhang mit dem Kategorischen Imperativ von einem durchzuführenden (Gedanken-) »Experiment« spricht.³³⁸ Zumindest hermeneutisch rechtfertigungsbedürftig ist es, zwei Verfahren zu unterscheiden,³³⁹ wo Kant selbst lediglich zweierlei (negatives) Resultat der Anwendung des einen Kategorischen Imperativs unterscheidet. Nach Kant kann sich eine Maxime bekanntlich auf zweierlei Weise zu einer allgemeinen Gesetzgebung qualifizieren oder disqualifizieren:

»Einige Handlungen sind so beschaffen, daß ihre Maxime ohne Widerspruch nicht einmal als allgemeines Naturgesetz *gedacht* werden kann; weit gefehlt, daß man noch *wollen* könne, es *sollte* ein solches werden. Bei andern ist zwar jene innere Unmöglichkeit nicht anzutreffen, aber es ist doch unmöglich, zu *wollen*, daß ihre Maxime zur Allgemeinheit eines Naturgesetzes erhoben werde, weil ein solcher Wille sich selbst widersprechen würde.«³⁴⁰

337 Wenngleich in der Forschung vereinzelt bestritten worden ist, daß sich die genannte kognitive Unmöglichkeit von voluntativer Unmöglichkeit begrifflich unterscheiden lasse (vgl. bes. Kersting 1983, 407ff.), ist es doch aus guten Gründen immer noch gang und gäbe, so zu unterscheiden. In der englischsprachigen Literatur haben sich die Bezeichnungen »contradiction in conception test« bzw. »contradiction in the will test« eingebürgert, kurz »CC test« bzw. »CW test«; vgl. z.B. O'Neill 1975, 60f., 63, 82. Schönecker/Wood 2004, 128ff. bezeichnen den kognitiven Test als »WD-Test« und den voluntativen als »WW-Test«.

338 Kant, KpV, 5:92.

339 So geht die Forschung im Übrigen schon lange vor; vgl. z.B. O'Neill 1975, 43: »two separate methods for applying the Categorical Imperative«; vgl. auch Wimmer 1980, 339.

340 Kant, GMS, 4:424.

Bei der Anwendung des Kategorischen Imperativs soll sich demnach zeigen, daß die Allgemeingesetzlichkeit einiger Maximen schon deshalb nicht gewollt werden kann, weil sie nicht einmal als allgemeine Gesetze *gedacht* werden können. Beispiele für solche Maximen sollen nach Kant die Selbstmordmaxime sowie die Maxime des unaufrichtigen Versprechens darstellen. Die beiden anderen von ihm in der *Grundlegung* getesteten Maximen, die Maximen des Müßiggangs und der Beistandsverweigerung, sollen als allgemeine Gesetze zwar gedacht, nicht aber gewollt werden können. Daher läßt sich von der Gesamtaufgabe der Beurteilung einer gegebenen Maxime *m* unter dem Kategorischen Imperativ eine bescheidenere Teilaufgabe abspalten; nämlich die Beantwortung der Frage:

- 1.) Kann die Maxime *m* als ein allgemeines Gesetz *gedacht* werden?

Wenn die kognitive Frage abschlägig zu beantworten ist, erübrigt es sich, zu fragen, ob die Maxime als ein allgemeines Gesetz auch gewollt werden kann; was nicht einmal als allgemeines Gesetz gedacht werden kann, kann als ein solches trivialerweise auch nicht gewollt werden. Allein diejenigen Maximen, die den kognitiven Test bestehen, werfen ein zusätzliches Beurteilungsproblem auf:

- 2.) Vorausgesetzt, die Maxime *m* kann als ein allgemeines Gesetz gedacht werden; kann sie dann auch als ein allgemeines Gesetz *gewollt* werden?

Durch den Zweischritt bei der Beurteilung von Maximen unter dem Kategorischen Imperativ treten die *genuin voluntativ* inkonsistenten Maximen und die *trivialerweise auch voluntativ* inkonsistenten Maximen auf methodische Weise auseinander. Da Kant, zumindest in der *Grundlegung*, die Differenz dieser Inkonsistenztypen, auf vorläufige und indirekte Weise, mit der Differenz von Rechts- und Tugendpflichten in Verbindung bringt,³⁴¹ empfiehlt es sich, diejenigen Momente des Kategorischen Imperativs, die für die Deduktion von Tugendpflichten spezifisch sein sollen, abzuscheiden. Der methodische Zweischritt dient zur Isolierung genau derjenigen Aspekte des KI-Verfahrens, die nach Kant für eine rein *juridische* Beurteilung von Maximen relevant sein sollen. Diese juristischen Aspekte sind das vorrangige Thema meiner Arbeit. Erst in Kapitel 4 werde ich zeigen, daß die von mir gewählte Interpretation des kognitiven Tests Raum läßt für einen darüber hinausgehenden voluntativen Test, und wie dieser definiert werden kann; zum einen, weil eine Interpretation des Kategorischen Imperativs, die die kognitiven und die voluntativen Aspekte in plausibler Weise zu unterscheiden vermag,³⁴² *ceteris paribus*, einer Interpretation, die, dies nicht vermag, hermeneutisch immer vorzuziehen sein wird; hauptsächlich aber deshalb, weil vorderhand alles andere als klar ist, ob nicht, entgegen Kants Andeutungen, auch dem voluntativen Test eine gewisse juristische Tragweite zugemessen werden kann und sollte.

Es ist auffällig, daß Kant in der *Metaphysik der Sitten* den Kategorischen Imperativ durchgängig bescheidener formuliert als in der *Grundlegung*, indem er gerade das voluntative Moment des Wollen-Könnens eliminiert:

341 Vgl. ebd., 4:421 Anm., 4:424.

342 Das ist bei Kersting 1983 z.B. nicht der Fall.

»[...] handle nach einer Maxime, welche zugleich als ein allgemeines Gesetz gelten kann!«³⁴³

Worauf auch immer diese stillschweigende Revision des Kategorischen Imperativs sonst noch hindeuten mag: Seine späte Gestalt ist jedenfalls dasjenige Prinzip, das der kognitiven Frage, ob eine Maxime als allgemeines Gesetz *gedacht* werden kann, exakt korrespondiert. Bei der Darstellung des kognitiven Verfahrens werde ich von dieser Formel ausgehen.

In Kapitel 2 werde ich ein *formales* Verallgemeinerungsverfahren darlegen – ein Verfahren in Grundgestalt, das in den wesentlichen Punkten relativ eng an Kants Ausführungen über die *kognitiven* Aspekte des KI-Verfahrens anschließt. Vereinfachend gesagt, *ist* dieses »formale« Verallgemeinerungsverfahren dann ist nichts anderes als das Kant zuschreibbare *kognitive* KI-Verfahren. Da der Schwerpunkt meiner Arbeit eindeutig auf den formalen Verfahren liegt, beziehe ich mich, wenn von *dem* KI-Verfahren im Singular die Rede ist, stets auf das *kognitive* KI-Verfahren.

Es wird sich indessen sehr bald zeigen, daß Kants Ausführungen nicht nur präzisierungsbedürftig sind, sondern auch Raum lassen für alternative Ausgestaltungen, die ich dann in immer größerer Loslösung von Kant diskutieren werde (Kapitel 3). Im Zuge dessen werde ich immer dann auch Variationen und Erweiterungen der Grundgestalt diskutieren, wenn diese versprechen, die moralische Adäquatheit des Kantischen Verfahrens zu steigern. Sollte die konkrete Art und Weise, wie Kant den Verallgemeinerungsgedanken als Kriterium implementiert hat, nicht überzeugen, ist damit ja noch nicht ausgeschlossen, daß derselbe Gedanke sich, wenn er in einer anderen, nahe verwandten Weise implementiert wird, als tragfähig erweist. An diesen Variationen und Erweiterungen wird man daher höchstens dann guten Gewissens vorübergehen können, wenn man ausschließlich philosophiehistorische Interessen verfolgt. Das voluntative KI-Verfahren werde ich dann in Kapitel 4 in wesentlich kompakterer Form behandeln, und zwar als ein in einer ganz bestimmten Hinsicht *materiales* Verallgemeinerungsverfahren.

1.3.2. KI-VERFAHREN, KATEGORISCHER IMPERATIV UND MORALISCHES GESETZ

Sowohl das kognitive als auch das voluntative KI-Verfahren dienen der *moralischen Bewertung* von Handlungen bzw. Maximen; einer Bewertung, für die Kant in Anspruch nimmt, daß sie keine Festsetzung ist, sondern eine Erkenntnis. Die beiden KI-Verfahren fungieren in der Kantischen Ethik als Bewertungs-*Kriterien*.³⁴⁴ Sie formulieren lediglich dasjenige Kriterium aus, das sich aus dem Kategorischen Imperativ, wenigstens aus dessen allgemeingesetzlicher und naturgesetzlicher Formel, gewinnen läßt.

343 Kant, MdS, 6:225, vgl. ebd., 6:226. Selbst in den »Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre« kehrt er nicht zu der Fassung aus der *GMS* zurück, vgl. 6:389. Im Hinblick auch auf das Ausscheiden des voluntativen Moments aus dem Kategorischen Imperativ hat denn auch Kersting 1983 vertreten, daß Kant zwischenzeitlich eingesehen habe, daß der kognitive und der voluntative Test sich gar nicht unterscheiden ließen.

344 Als ein »Kriterium« des Rechten und Unrechten bezeichnet Kant das »Allgemeine Princip des Rechts«, vgl. MdS, 6:229.25.

Ein Imperativ, bloß als solcher, ist aber zunächst einmal nichts, wofür dessen Urheber irgendeine moralische Relevanz zu beanspruchen bräuchte. Moralische Relevanz wächst dem Kategorischen Imperativ, als einem Imperativ, nur zu, falls es die moralisch-praktische Vernunft selbst ist, die »befiehlt«. Das heißt aber genaugenommen, daß der moralische Anspruch des Kategorischen Imperativs in der von Kant gewählten imperativischen Grammatik selbst³⁴⁵ gar nicht zum Ausdruck kommt. Explizit gemacht wird dieser Anspruch erst dann, wenn entweder der Urheber des Imperativs mit explizit gemacht wird – oder wenn, alternativ, der Gehalt des Kategorischen Imperativs in einem deontischen Satz formuliert wird: »*Jedermann soll* (nur) nach solchen Maximen handeln, die als ein allgemeines Gesetz gelten können«, wobei der Pflichtoperator als ein moralischer Operator verstanden wird. Sowohl der moralische Anspruch, als insbesondere auch die moralkriterielle Funktion des Kategorischen Imperativs kommen dann aber am besten zum Ausdruck, wenn dessen Gehalt in Form einer Kontextdefinition eines deontischen Operators dargestellt wird.³⁴⁶ Eine solche Kontextdefinition ist es auch, die man, in einer Rekonstruktion von Kants Theorie, am ehesten als »das moralische Gesetz«³⁴⁷ bezeichnen kann:

- (MG) Eine Handlung ist genau dann *verboten*, wenn die Maxime, in deren Dienst der Akteur die Handlung zu vollziehen beabsichtigt, nicht als ein allgemeines Gesetz gelten kann.

So betrachtet, verbirgt sich im Kategorischen Imperativ, dem Anspruch nach, ein notwendiges und hinreichendes Kriterium für moralische Handlungsverbote.³⁴⁸

1.3.3. METHODENPOSTULATE

Die Postulate, die ich in diesem Abschnitt der Hauptuntersuchung vorausschicken möchte, sollten meines Erachtens jeder Untersuchung der Tragfähigkeit des Verallgemeinerungsgedankens berücksichtigt werden. Teils ergeben sie sich aus der Methode des Überlegungsgleichgewichts, teils aus noch allgemeineren, wissenschaftlichen Grundsätzen, die hier nicht eigens reflektiert zu werden brauchen; und teilweise exponieren sie Unterscheidungen vorläufig, die erst weiter unten anhand konkreter Verallgemeinerungsargumente definiert werden sollen.

1.) DURCHGÄNGIGE ALLGEMEINHEIT DER VERFAHRENSVORSCHRIFT. Nicht nur die Menge konkreter Handlungen, zu deren Bewertung moralische Urteilskraft befähigt, ist potentiell unendlich groß; auch die Menge generischer Handlungen, die moralisch beurteilt werden können, ist potentiell unendlich groß

345 Bekanntlich hat die imperativische Grammatik für Kant die Bedeutung, die Adressaten moralischer Normen als Wesen anzusprechen, die nicht notwendigerweise gesetzmäßig handeln, vgl. GMS, 4:412-14; vgl. auch Enskat 2001, 90-92. Wenn man diesen Punkt vermerkt hat, kann man, in technischer Absicht, davon auch abstrahieren.

346 Vgl. Stuhlmann-Laeisz 1999, 127.

347 Kant selbst unterscheidet nicht streng zwischen dem »moralischen Gesetz« und dem Kategorischen Imperativ. Vgl. z.B. Kant, KpV, 5:161.36.

348 Zur näheren Rechtfertigung vgl. Ebert 1976, bes. 575.

und vielfältig. Ein Verfahren, das die Leistungen der moralischen Urteilskraft modelliert, braucht zwar nicht zwangsläufig auf jede Handlung anwendbar zu sein; der Anwendungsbereich des Verfahrens kann eingeschränkt werden. Gleichgültig, wie dies im Einzelnen geschieht: Der Anwendungsbereich sollte *scharfe* Grenzen haben (wenn auch nicht schärfer, als sich mit generellen und applikablen Termen bewerkstelligen läßt), die *wobldefiniert* sind, und zwar vollständig in *generellen* Termen.³⁴⁹ Ein Verfahren, das nur auf eine einzige konkrete Handlung anwendbar wäre, oder nur auf eine endliche Liste konkreter Handlungen, wird dadurch genauso ausgeschlossen wie ein Verfahren, das nur auf eine handverlesene Auswahl generischer Handlungen oder Maximen anwendbar wäre. Eine ethische Theorie, die nur in handverlesenen Fällen (seien sie konkreter oder generischer Natur) überhaupt anwendbar, und nur anhand dieser Fälle kontrollierbar wäre, könnte nicht das geringste Licht auf diese Fälle werfen. Denn ihr metaphorisches »Licht« kann die Theorie der moralischen Urteilskraft allein aus der Übereinstimmung ihrer Instanzen und sonstigen Konsequenzen mit einer gewichtigen Teilmenge jener Urteilsleistungen beziehen. Daß eine Theorie mit vereinzelt Fällen übereinstimmt, verleiht ihr noch keinerlei nennenswerte Plausibilität. Ihre normative Funktion könnte eine derartige Theorie ebensowenig erfüllen, wie z.B. einer soziologischen »Theorie« keinerlei erklärende oder prognostizierende Kraft zugesprochen werden könnte, die ausschließlich das Verhalten innerhalb einer Gruppe handverlesener Personen zum Gegenstand hätte, und sich bei Überschreiten dieser willkürlich festgelegten Anwendungsgrenze auch regelmäßig nicht bestätigte. Ein gewiß nicht hinreichendes, aber notwendiges Mittel, um Theorien vor einer derartigen Trivialisierung zu bewahren, ist das Postulat der durchgängigen Allgemeinheit der Verfahrensvorschrift.

Dessen Relevanz erstreckt sich im Übrigen nicht nur auf den Anwendungsbereich, sondern auch auf die Operationen des Verfahrens. Die wichtigste Operation wird darin bestehen, Verallgemeinerungsargumente zu formulieren, und diese Argumente erfordern es regelmäßig, geeignete Zusatzprämissen auszuwählen. Wie sich zeigen wird, sollte die Menge, aus der diese Prämissen gewählt werden dürfen – der Zusatzprämissen-Vorrat – bestimmten Restriktionen unterliegen. Es versteht sich, daß auch diese Restriktionen durchgängig in genereller Weise definiert werden sollten.

2.) SYNTAX-INSENSITIVITÄT. Die Anwendungsbereiche der meisten der von mir untersuchten Verfahren werden von einer bestimmten Art von *Sätzen* gebildet werden – von Maximensätzen. Bedeutungs-gleiche Maximensätze sollten durch das Verfahren gleich bewertet werden, oder anders ausgedrückt: Das Verfahren sollte rein syntaktischen Eigenschaften von Maximensätzen keine Relevanz zuteil werden lassen. Das Postulat der Syntax-Insensitivität kann und soll an dieser Stelle nicht präziser gefaßt werden, als der zugrundezulegende Begriff der logisch-semantischen Äquivalenz es ist. Der Begriff der logisch-semantischen Äquivalenz kann nur hinlänglich präzisiert werden, indem man eine, mehr oder weniger vollständige und wohlherprobte, Logik und Semantik des hier relevanten Sprachfragments, also der Maximensätze, ausarbeitet.³⁵⁰

349 Wimmer 1980, 359: »[...] Verfahren zur Generierung und Legitimierung materialer Moralprinzipien und -normen [haben] ihren jeweiligen Anwendungsbereich [...] eindeutig und erschöpfend zu spezifizieren [...]«.

350 Siehe unten, 5.3.

3.) MORALISCHE ADÄQUATHEIT DER RESULTATE. Dieses Postulat entspricht der These der notwendigen Koextensionalität³⁵¹ und bedarf hier an und für sich keiner weiteren Erläuterung mehr. Das Verfahren ist genau dann vollständig adäquat, wenn seine Anwendung auf beliebige Elemente seines Anwendungsbereichs jeweils zu demselben Bewertungsergebnis führt, zu dem auch die »vollständige und ungestörte« Betätigung moralischer Urteilskraft_t führen würde.

4.) ERNSTNEHMEN DES RESULTATS FÜR JEDES EINZELNE ELEMENT DES ANWENDUNGSBEREICHS. Es sollte sich eigentlich von selbst verstehen, daß die Inadäquatheit des Verfahrens in Bezug auf ein Element des Anwendungsbereichs nicht dadurch wegdiskutiert oder kompensiert werden kann, daß man zeigt, daß dasselbe Verfahren bei Anwendung auf ein *anderes* Element desselben Anwendungsbereichs *adäquate* Resultate zeitigt. Trotzdem wird eben dieser Fehler bei der kritischen Würdigung des KI-Verfahrens immer wieder begangen. Daß es so ist, läßt sich überhaupt nur damit erklären, daß die jeweiligen Verfasser die philosophiehistorische Fragestellung, auf welche Maxime Kant den kategorischen Imperativ an dieser oder jener Stelle seiner Schriften eigentlich hat anwenden wollen, mit der philosophischen Fragestellung durcheinanderbringen, ob Kants moralisches Prinzip adäquat ist. Ein Beispiel mag das illustrieren.

Konrad Cramer hat in einem vielbeachteten Vortrag darauf aufmerksam gemacht, daß Kant an einer bestimmten Stelle der *Kritik der praktischen Vernunft*³⁵² das Verallgemeinerungsverfahren auf die praktische Regel angewandt hat, »in meinem Besitz befindliche Deposita [...] genau dann einzubehalten, wenn dies gefahrlos möglich ist.«³⁵³ Man kann selbstverständlich darüber streiten, ob Kant an jener Stelle genau diese, oder nicht doch eine andere Maxime ins Auge gefaßt hat, um sie einem Verallgemeinerungstest zu unterziehen; und ebenso über Cramers These, Kant habe beabsichtigt, durch Verallgemeinerung eben dieser Regel indirekt auch den Maximensatz: »Ich will mein Vermögen durch alle sicheren Mittel vergrößern«,³⁵⁴ einer Bewertung zuzuführen. Dies sind aber weder die einzigen noch auch nur vordringliche Fragen auf dem Weg zu der Erkenntnis, »wie sich auf der Grundlage des kategorischen Imperativs zeigen läßt, daß man ein Depositum nicht einfach einbehalten darf, wenn der ursprüngliche Eigentümer gestorben ist und es keinen Beleg für die Niederlegung des Depositums gibt.«³⁵⁵ Denn ob sich auf der Grundlage des kategorischen Imperativs überhaupt *irgend etwas* zeigen läßt oder nicht, hängt in allererster Linie davon ab, ob der kategorische Imperativ ein gültiges moralisches Prinzip ist, oder nicht. Als plausibel muß er sich vor dem Hintergrund des *gesamten* Anwendungsbereichs erweisen, der ihm in der jeweiligen Rekonstruktion zugesprochen wird (welcher auch immer das jeweils sein mag). Es genügt daher nicht, wie es Jens Timmermann in Reaktion auf Cramer getan hat, *irgendeine andere* Regel oder Maxime anzugeben, für die der kategorische Imperativ ein adäquates Resultat liefert; selbst dann, wenn diese andere Regel tatsächlich diejenige sein sollte, die Kant an jener Stelle im Auge gehabt hat. Timmermanns Reaktion auf Cramers Hin-

351 Siehe oben, S. 56.

352 Kant, KpV, 5:27f.

353 Cramer 2001, 120.

354 Vgl. ebd., 118.

355 Timmermann 2003, 589.

weise läuft aber eben darauf hinaus, eine andere Maxime zum Test vorzuschlagen; die Maxime nämlich: »Ich will mit Hilfe aller sicheren Mittel erreichen, daß ich reicher bin als all meine Mitbürger.«³⁵⁶ Es steht dabei außer Frage, daß die von Timmermann angeführte Maxime unter bestimmten Voraussetzungen nicht konsistent verallgemeinert werden kann.³⁵⁷ Das von Cramer *auch* aufgezeigte *systematische* Problem, daß das KI-Verfahren in Anwendung auf ein bestimmtes Element seines Anwendungsbereichs ein inadäquates Resultat zeitigt, wird von Timmermann jedoch überhaupt nicht ernstgenommen. Die einschlägigen Überlegungen Cramers werden von Timmermann zwar referiert, doch lassen seine Ausführungen nicht einmal erkennen, ob er sie als Aufweis eines Adäquatheits-Problems überhaupt anerkennt.³⁵⁸ Timmermanns Schlußfolgerung, mit dem von ihm vorgeschlagenen Austausch der Maxime sei das »Rätsel des Depositums« dann »gelöst«,³⁵⁹ läßt sich eigentlich nur so verstehen, daß das einzige Rätsel, für das Timmermann sich interessiert, das exegetische Rätsel ist, welche Maxime *Kant* in jener Passage wohl im Auge gehabt haben mag. Der eingangs von ihm selbst formulierte systematische Anspruch, zu zeigen, wie sich »auf der Grundlage des kategorischen Imperativs« konkrete Anwendungsfälle lösen lassen, ist damit preisgegeben.

5.) SORGFALT BEI DER AUSÜBUNG MORALISCHER URTEILSKRAFT. Zu welchem Resultat die »vollständige und ungestörte« Betätigung moralischer Urteilskraft, in einem bestimmten Fall führen würde, ist eine Frage, auf die realiter oft nur sehr unvollkommene Antworten möglich sind; Antworten, die zwar mehr oder weniger qualifiziert sein können, aber letztlich oft Mutmaßungen bleiben. Die kriterielle Leistungsfähigkeit eines moralischen Prinzips zu überprüfen erfordert jedenfalls größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl der moralischen Urteile und Überzeugungen, auf die der Ethiker sich beruft, *als ob* es sich um »vollständige und ungestörte« Urteilsleistungen handelte. Wenn ich im Folgenden moralisch urteile, halte ich mich innerhalb einer Menge von moralischen Überzeugungen, die im wirklichen Leben, obwohl oft mißachtet, kaum jemals ernsthaft in Frage gestellt werden. Die Wahrheit meiner Urteile wird freilich auch dadurch nicht garantiert.

6.) HANDLUNGSTHEORETISCH-DEONTISCHE KONSISTENZ DES RESULTATE-GESAMTMUSTERS. Moralkriterielle Verfahren liefern, in Anwendung auf ein Element ihres Anwendungsbereichs, je eine moralische Norm oder ein moralisches Urteil. Die Gesamtheit moralischer Normen bzw. Urteile, die sich mit einem gegebenen Verfahren produzieren lassen – also bei Anwendung auf *jedes* Element des Anwendungsbereichs – bezeichne ich als das *Resultate-Gesamtmuster* des jeweiligen Verfahrens. Nun ist davon auszugehen, daß zwischen den Elementen des Anwendungsbereichs (hier: Maximensätzen) bestimmte logisch-semantische Beziehungen der Äquivalenz, der Folge usw. bestehen. Es kann deshalb nicht

356 Ebd., 592 Fn. 2: »Cramer diskutiert und verwirft eine mögliche Rekonstruktion des [sc. in jener Passage von Kant angedeuteten] Widerspruchs als logischen Widerspruch [...] Dennoch scheint die Rekonstruktion eines logischen Widerspruchs nicht vollkommen aussichtslos, wenn man nicht wie Cramer eine spezielle Regel für *Deposita* universalisiert, sondern die Maxime der Habgier in leicht abgewandelter Form: [...]«

357 Für den analog konstruierten Maximensatz (M51) untersuche ich diese Voraussetzungen unten, 6.2.3.5.

358 Vgl. Timmermann 2003, 595 Anm. 6, 596, 598f.

359 Ebd., 599: »Das Rätsel des Depositums ist gelöst. [...] Kant hat recht: Die Maxime vernichtet als Gesetz sich selbst.«

vorderhand ausgeschlossen werden, daß manches Verfahren ein Resultate-Gesamtmuster produziert, das deontisch inkonsistent ausfällt. Die deontische Konsistenz des Resultate-Gesamtmusters ist aber geradezu eine formallogische Minimalbedingung der moralischen Adäquatheit des Verfahrens. Konkrete, detaillierte Beispiele für die drohende Verletzung dieses Postulats werden sich im Verlauf der Arbeit noch wiederholt ergeben; daher genügt hier ein schematisches:³⁶⁰

ARGUMENT A1		
(1)*	Wer eine Handlung vom Typ A praktiziert, praktiziert (dadurch u.a. auch) eine Handlung vom Typ B. ³⁶¹	Annahme (eine beliebige Folgerungsbeziehung).
(2)*	V ₁ bewertet die Praktizierung von A-Handlungen als unerlaubt und die von B-Handlungen als erlaubt.	Annahme.
(3)*	Die Person P vollzieht eine A-Handlung.	Annahme.
(4)	P vollzieht eine B-Handlung.	Aus (3) und (1).
(5)*	V ₁ ist ein adäquates Moralkriterium.	Annahme.
(6)	P handelt zugleich erlaubt und unerlaubt. (Drohender deontischer Widerspruch.)	Aus (5) im Hinblick auf (2), (3), (4).

Es ist klar, daß der sich abzeichnende Widerspruch prinzipiell vermieden werden kann, auch ohne die Adäquatheit des Verfahrens, wie in (5) angenommen, in Frage zu stellen: etwa durch Unterscheidung verschiedener Hinsichten in (6) oder durch Zurückweisung der handlungstheoretischen Annahme (1). Worauf es ankommt ist allein folgendes: Die kritische Erörterung eines moralkriteriellen Verfahrens muß diese Zusammenhänge mit einbeziehen, und der Proponent eines bestimmten Verfahrens muß zeigen, ob und wie sich dessen Resultate-Gesamtmuster in eine umfassendere Theorie einbetten läßt, die eine Logik voluntativer Sätze, eine Handlungslogik sowie eine deontische Logik mit umfaßt.³⁶² Auch davon, ob eine solche Einbettung in insgesamt zufriedenstellender Weise möglich ist, hängt die Güte eines Moralkriteriums entscheidend mit ab.

7.) ADÄQUATE BEWERTUNG DER RESULTATE »AUS DEN RICHTIGEN GRÜNDEN«. Gelegentlich wird gefordert, über den Nachweis der Adäquatheit eines Verallgemeinerungsverfahrens hinaus auch noch zu zeigen, daß es »aus den richtigen Gründen« adäquat ist, daß es also ein moralisch relevantes Verfahren ist,³⁶³ oder sich in seiner Struktur eine bestimmte Wertekonzeption widerspiegelt.³⁶⁴ Offenbar wird

360 Prämissen sind, hier und im Folgenden, gegenüber den Theoremen überall mit einem Asterisk (*) hinter dem Zeilenbezeichner hervorgehoben.

361 Wer z.B. in einer Notlage lügt (=A), der lügt (=B). Siehe dazu unten, 5.1.

362 Zum Kriterium der Einbettbarkeit in allgemeinere Theorien vgl. prägnant Castañeda 1980, 113f., (C.P.10) bis (C.P.12), bes. (C.P.11): »A theory that cannot be embedded into a more comprehensive one that caters to some new data is not worth preserving – except in a modified form that accomodates the new data«.

363 Illies 2007, 309f.: »Eine überzeugende Interpretation [sc. des KI-Verfahrens] sollte einsichtig machen, warum eine nicht universalisierbare Maxime *moralisch* abzulehnen ist (oder was eine universalisierbare Maxime moralisch auszeichnet). Wieso hat die Universalisierbarkeit bzw. der Widerspruch überhaupt eine moralische Relevanz und weist nicht nur auf eine formale Eigenschaft bzw. ein logisches Problem hin [...]? Eine überzeugende Interpretation muß hierauf eine Antwort haben [...]«. Ähnlich Enskat 1990, 67.

364 Herman 1993a, 136: »An interpretation of the CI procedure will be satisfactory only if it produces the

dem Verallgemeinerungsgedanken von den Proponenten derartiger Forderungen nicht zugetraut, an und für sich bereits etwas moralisch Relevantes zu erkennen zu geben. Auf die Frage, was eigentlich dagegen spricht, daß die Eigenschaft der Verallgemeinerbarkeit selbst unmittelbaren Wertcharakter hat, wenigstens in dem Sinne, daß ein Mangel an Verallgemeinerbarkeit, etwa im Sinne des kognitiven KI-Verfahrens, an und für sich einen »Unwert« darstellt, geben sie keine Antwort. Mir scheint, daß sich in derartigen Forderungen letztlich eine deduktivistische Moralepistemologie ausspricht, die darauf beharrt, daß moralische Prinzipien nur dann akzeptabel sind, wenn sie von sich selbst her unmittelbar einsichtig sind. »Fairness« und »rational agency« z.B. (welche Prinzipien auch immer man mit diesen Schlagworten verbinden mag) werden von den einschlägigen Autoren offenbar für unmittelbar einsichtige Werte gehalten. Vor diesem Hintergrund wäre es jedenfalls überaus plausibel zu fordern, daß jegliche Eigenschaft, die (für den jeweiligen Werte-Theoretiker) diese unmittelbare Einsichtigkeit nicht aufweist, zunächst einmal vom Standpunkt der jeweils unmittelbar einsichtigen Werte gerechtfertigt werden muß.

Vom Standpunkt der induktiven »Methode des Überlegungsgleichgewichts« dagegen muß *jede* Wertekonzeption, ob sie nun Prinzipien der Fairness, der »rational agency« oder eben der Verallgemeinerbarkeit als obersten Wert einsetzt, insgesamt in Einklang mit den »vollen und ungestörten« Ausübungen der moralischen Urteilskraft₁ gebracht werden können. Jenseits dieses Kriteriums gibt es keine Rechtfertigungsquellen für moralische Werte oder Prinzipien; und sie bedürfen auch keiner darüber noch hinausgehenden Rechtfertigung. Wenn der Verallgemeinerungsgedanke *vor* der Betrachtung seiner moralischen Konsequenzen *in concreto* nicht plausibel erscheint, dann besagt das nichts. Wenn er *nach* Betrachtung dieser Konsequenzen immer noch nicht plausibel erscheinen sollte, dann wäre das eher ein Grund, ihn gegen eine jener Wertekonzeptionen auszutauschen, als zu versuchen, ihn mit deren Hilfe zu begründen.

Wenn ich die Forderung nach »den richtigen Gründen« in dieser Form auch zurückweise, so hat sie meines Erachtens doch einen wahren Kern, und ist, richtig verstanden, durchaus geeignet, an einen methodisch überaus wichtigen Punkt zu erinnern. Unnötig ist eine deduktive Begründung der moralischen Relevanz von Verallgemeinerungsverfahren; dagegen ist es überaus wichtig, daß die Gründe, aus denen das jeweilige Verfahren bestimmte Maximen oder Handlungen in einer bestimmten Weise bewertet, jeweils die »richtigen« sind. Gegeben sei folgender Ausschnitt aus dem Anwendungsbereich eines Verallgemeinerungsverfahrens V_i:

right results *and* allows us to understand what makes wrong actions (maxims) wrong«, Hermans Hervorheb. »For the argument of a universalization test to produce determinate moral results, it must *reveal* something that *matters*. [...] That we may not act on a maxim that cannot be or be willed a universal law for all rational beings [...] locates the wrongness of impermissible maxims in a failure to include the conditions of *rational agency* as a constraint on willing. In this sense the argument of the CI procedure invokes *rational agency* as a value constraint: *the value of rational agency* is to be expressed in the commitment to refrain from adopting principles that are not possible for all others of one's (rational) kind«, ebd., 153f, meine Hervorheb. »Knowing that a maxim is wrong when the success of acting on it depends on others not acting in the same way does not explain *why* such dependence should be a wrong-making characteristic«, dies. 1993b, 226.

- (M5) Ich will, wenn ich mir einen Vorteil davon verspreche, andere wissentlich *ohne Worte* etwas Falsches glauben machen.
- (M6) Ich will, wenn ich mir einen Vorteil davon verspreche, andere wissentlich *mit Worten* etwas Falsches glauben machen.

Angenommen ferner, V_i bewertet (M5) als erlaubt, (M6) dagegen als unerlaubt. Und um des Arguments willen einmal angenommen, die Bewertung von (M6) erschiene auch plausibel; ich werde gleich kritisch darauf zurückkommen. Die Bewertung von (M5) als erlaubt erscheint unter diesen Vorzeichen dann überaus inadäquat, und zwar (mindestens) in folgender Hinsicht: Es ist nicht einzu-sehen, warum der Unterschied, ob andere mit Worten getäuscht werden oder z.B. mit reiner Mimik, moralisch den Ausschlag geben sollte. Man kann sich darüber dann auch so ausdrücken, daß (M6) durch V_i zwar an und für sich korrekt bewertet wird, aber *nicht aus dem richtigen Grund*: Ein Verfahren, das (M6) allein *deshalb* als unerlaubt bewertet, weil diese Maxime eine ganz bestimmte Kommunikationsform vorsieht, verfehlt in Bezug auf (M6) den eigentlich moralisch ausschlaggebenden Punkt.

Man sieht aber sogleich, daß dieses ›Verfehlen des eigentlichen Punkts‹ in Bewertung einer bestimmten Maxime keineswegs darauf zurückgeführt zu werden braucht, daß irgendein besonderer Zug dieses besonderen Falles, also der Maxime (M6), durch das Verfahren nicht richtig erfaßt würde. Es handelt es sich um einen Typ von Inadäquatheit, der nur scheinbar die Maxime (M6) selbst betrifft. In Wahrheit wird nicht (M6) inadäquat bewertet, sondern ein Bündel von Maximen, zu denen (M6) nicht gehört, die aber insgesamt mit (M6) in moralischer Hinsicht eng verwandt sind. Dieses Bündel wird hier durch (M5) repräsentiert. Man kann das Postulat adäquater Bewertung ›aus den richtigen Gründen‹, sofern es überhaupt erhoben zu werden verdient, daher auch reformulieren als das Postulat, die Adäquatheit von Bewertungen niemals bloß in Vereinzelung zu prüfen, sondern gewissermaßen *bei jeder Anwendung* des Verfahrens das *Gesamtmuster* seiner Resultate im Blick zu haben, weil jede einzelne Maxime jeweils für sich erst dann *in jeder Hinsicht* adäquat bewertet wird, wenn das Verfahren zugleich alle moralisch verwandten Maximen adäquat bewertet. Dieses Postulat zu beherrzigen ist, offen gestanden, unsäglich schwierig; es handelt sich bei diesem, zum mindesten partiellen, Holismus aber um eine Schwierigkeit, die jedem ethischen Prinzip, System oder Verfahren anhängt. Im Fall des KI-Verfahrens wird diese durchaus übliche Schwierigkeit dadurch aber noch einmal potenziert, daß jede einzelne von dessen Anwendungen jeweils für sich genommen schon überaus schwierig ist.

8.) SORGFALT IM VORFELD DER BEWERTUNG VON MAXIMEN. Zuletzt möchte ich noch darauf hinweisen, daß die nach meiner Ansicht hauptsächliche und tiefgreifendste Schwierigkeit bei der Einschätzung der Leistungsfähigkeit von Verfahren, die allgemeine Handlungsbeschreibungen bewerten, gar nicht genuin moralischer, sondern *handlungslogischer* Natur ist.

(M5) und (M6) mögen den Anschein erwecken, gleichermaßen verwerflich zu sein. Dieser erste Eindruck könnte sich aber durchaus verflüchtigen, wenn man bedenkt, daß nicht jede Ausübungsinstanz der beiden Maximen verwerflich ausfällt. Die Vorführung eines Illusionskünstlers, der gegen Bezahlung spektakuläre optische Täuschungen darbietet, wäre ein Beispiel dafür. Freilich beruht die abweichende Bewertung des Beispiels auf einem zusätzlichen Moment, das in der Maxime keinerlei

Erwähnung findet: Es handelt sich (das möchte ich jedenfalls einmal voraussetzen) um vom Publikum *gewünschte* Täuschungen. Eben darin besteht aber ein tiefgreifendes Problem: Die Handlungen *in concreto*, durch die Maximen praktiziert werden, können Merkmale involvieren, die das intuitive moralische Urteil über die praktizierte Maxime *in abstracto* schon deshalb nicht mit ins Kalkül ziehen kann, weil der getestete Maximensatz von ihnen abstrahiert.

Das skizzierte Problem betrifft dabei gar nicht einmal die Bewertung speziell von Maximen; vielmehr betrifft es die Bewertung von generischen Handlungen (Handlungstypen) und Handlungsgrundsätzen gleichermaßen. Im Fall von Maximen stellt es sich lediglich in noch einmal verschärfter Form, aufgrund von deren logischer Binnenkomplexität. Als methodisches Postulat ist hier nur so viel festzuhalten, daß bereits die moralische Urteilskraft₁ über generische Handlungsbeschreibungen *sowie* über Maximensätze gar nicht zuverlässig urteilen kann, bevor der Urteilende handlungslogische und deontologische Klarheit darüber erreicht hat, wie der moralische Status einer solchen Beschreibung oder Maxime mit den moralischen Status der unendlich vielen möglichen Handlungen *in concreto* zusammenhängt, durch die jene praktiziert werden könnten.

KAPITEL 2: FORMALE VERALLGEMEINERUNGSVERFAHREN

2.1. ÜBERSICHT: GRUNDGERÜST UND VARIANTEN

Das Grundgerüst eines *Verallgemeinerungsverfahrens* läßt sich in wenigen Worten zusammenfassen. Ein Verallgemeinerungsverfahren V wird definiert durch einen *Anwendungsbereich* und eine *Verfahrens-Vorschrift*. Der Anwendungsbereich kann durch die Menge der Maximensätze gebildet werden, oder durch eine Teilmenge dieser Menge. Die Verfahrensvorschrift legt fest, welche Sequenzen von Operationen als *Anwendungen von V* auf ein Element m_i des Anwendungsbereichs gelten sollen, und welche nicht. Die Verfahrensvorschrift muß gemäß dem folgenden Schema abgefaßt sein:

1.) ANNAHMEN-KONSTRUKTION. Bilde $PA(m_i)$, die Menge der prozeduralen Annahmen zu m_i . – Diese Operation umfaßt mindestens die *Verallgemeinerung* von m_i , also die Bildung des *universell-praktischen Gegenstücks* zu m_i vor dem Hintergrund der *Verallgemeinerungs-Diskursdomäne* VD , sowie (je nach Konkretisierung des Grundgerüsts) die Bildung weiterer auf m_i bezogener prozeduraler Annahmen; etwa einer auf m_i bezogenen *Emergenzannahme*.

2.) KONSISTENZPRÜFUNG. Vereinige $PA(m_i)$ mit dem *Zusatzprämissen-Vorrat* ZV , und prüfe die Konsistenz der aus dieser Operation hervorgehenden Satzmenge. Fällt die Vereinigungsmenge konsistent aus, bezeichne ich m_i als *verallgemeinerungs-konsistent* (v-konsistent); fällt sie dagegen inkonsistent aus, bezeichne ich m_i als *verallgemeinerungs-inkonsistent* (v-inkonsistent). Die Konstruktion eines *Verallgemeinerungsarguments* kann als eine traditionelle Methode betrachtet werden, die Verallgemeinerungs-Inkonsistenz eines gegebenen Maximensatzes mit Hilfe einer dazu eigens ausgesuchten echten Teilmenge von ZV zu demonstrieren. – Gelegentlich fasse ich Annahmen-Konstruktion (1.) und Konsistenzprüfung (2.) zu einem einzigen Schritt zusammen. Da die wichtigste auf Konsistenz (mit weiteren Annahmen und Zusatzprämissen) zu prüfende Annahme das verallgemeinerte (universell-praktische) Gegenstück zu m_i ist, bezeichne ich diesen umfassenderen Schritt als die *Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung*.

3.) EVALUATION. Ordne m_i in Abhängigkeit von der Verallgemeinerungs-Konsistenz oder -Inkonsistenz von m_i und unter Befolgung der *Evaluationsregel* EV , ein Element aus der *Menge der moralischen Status* MMS zu.

Dieses Grundgerüst definiert nicht ein bestimmtes Verfahren, sondern zeichnet lediglich den *Grundriß* der Definition einer ganzen *Klasse von* Verfahren. Eine ganze Klasse von Verfahren umreißt das Grundgerüst, weil ich die Ausdrücke »Anwendungsbereich«, »Verallgemeinerung«, »universell-praktisches Gegenstück«, »Verallgemeinerungs-Diskursdomäne«, »Emergenzannahme«, »Zusatzprämissen-Vorrat«, »Evaluationsregel« und »Menge moralischer Status« im Kontext des Grundgerüsts als *variable* Bezeichner verstanden wissen möchte. Ein bestimmtes Verfahrens V kann erst dann als wohldefiniert gelten, wenn in Bezug auf jede dieser Variablen eine konkrete Auswahl getroffen, das schematische Grundgerüst also vollständig konkretisiert worden ist.¹ Den Ausdrücken »Verallgemeinerungs-

1 Eine vollständige Konkretisierung gebe ich in kompakter Form unten, S. 389 an.

Konsistenz« und »Verallgemeinerungs-Inkonsistenz« wächst überhaupt nur im Kontext einer durchgängig bestimmten Verfahrensdefinition eine bestimmte Bedeutung zu. Das Prädikat der Verallgemeinerungskonsistenz ist dreistellig: Ein Maximensatz m ist v -konsistent (bzw. v -inkonsistent) in Bezug auf ein Verfahrensverfahren V sowie auf die *Interpretations-Sprache* L , in der die Elemente des Anwendungsbereichs von V zu interpretieren sind.

Um den bloßen *Grundriß* einer Definition handelt es sich bei jenem Gerüst vorerst, weil die Alternativen, zwischen denen im Zuge der Konkretisierung jeweils auszuwählen ist, erst im Verlauf des vorliegenden Kapitels nach und nach eingegrenzt werden können. (Für einige Variablen, etwa die Verallgemeinerungs-Diskursdomäne, erwäge ich allerdings im gesamten Verlauf meiner Arbeit nur einen einzige Konkretisierung.)

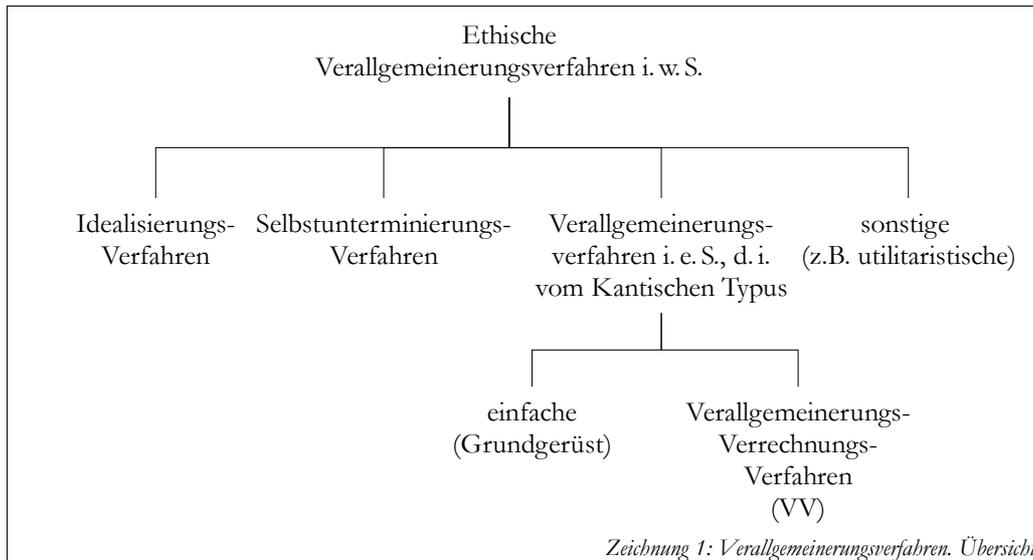
Den allgemeinen Typus von Verallgemeinerungsverfahren, den das Grundgerüst umreißt, bezeichne ich als den »Kantischen Typus«. Ich verwende diese Bezeichnung, um den Gegenstandsbe- reich meiner Untersuchung nach drei Richtungen abzugrenzen: zum einen gegen *utilitaristische* Verallgemeinerungsverfahren, und zum anderen gegen die von mir so genannten *Idealisierungsverfahren* (3.5.1.) und *Selbstunterminierungsverfahren* (3.6.6., 3.8.2.). Verfahren dieser beiden Klassen involvieren jeweils Momente, die man, bei losem Wortgebrauch, durchaus als Momente der »Verallgemeinerung« bezeichnen könnte; sie sind nicht »utilitaristisch«, und sie können in einer an das Grundgerüst erinnernden Gestalt dargestellt werden. Im weiteren Sinne könnte man sie daher ebenfalls als Verallgemeinerungsverfahren bezeichnen. Es sprechen jedoch gewichtige Gründe dafür, sie als Verfahren *sui generis* zu betrachten und zu diskutieren.

In den Abschnitten 5.5.3. und 5.5.4. entwerfe ich außerdem die Struktur einer Verfahrensklasse, die ich als *Verallgemeinerungs-Verrechnungs-Verfahren* bezeichne (kurz: VV-Verfahren). Die Verfahrensvorschrift eines VV-Verfahrens sieht für jede einzelne Verfahrensanwendung die Durchführung einer ganzen Kaskade von Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfungen vor, und entspricht daher nicht selbst dem Grundgerüst. Da aber jede einzelne der vorgeschriebenen Prüfungen, für sich genommen, den Schritten 1 und 2 des Grundgerüsts genügt, klassifiziere ich auch VV-Verfahren als Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus.

Das Grundgerüst ist darauf ausgelegt, die vielfältigen *Varianten* des Kantischen Typus von Verallgemeinerungsverfahren in einem einheitlichen begrifflichen Rahmen zu erfassen. Indem ich bei der Ausarbeitung des Grundgerüsts beständig von Kants Darstellung des kognitiven KI-Verfahrens den Ausgang nehme, werde ich zu zeigen versuchen, daß die Bezeichnung »Kantisch« in diesem Zusammenhang berechtigt ist.

Die Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus lassen sich einteilen in *formale* Verfahren, auf die ich mich im vorliegenden Kapitel konzentriere, und die *materialen* Verfahren des Kapitels 4. Der wesentliche Unterschied betrifft die Form der Verallgemeinerungsoperation, bzw. des zu bildenden universell-praktischen Gegenstücks. Die Details möchte ich einstweilen aber noch zurückstellen, und beschränke mich vorläufig darauf, eine ganz bestimmte Verallgemeinerungsoperation (sowie den ihr korrespondierenden Begriff eines universell-praktischen Gegenstücks) zu beschreiben.

Nach Erläuterung der in diesem Abschnitt exponierten Terminologie (Abschnitte 2.2. bis 2.9.), werde ich in Abschnitt 2.10. auf eine wichtige formale Eigenschaft (nicht nur) Kantischer Verallgemeinerungsverfahren eingehen, nämlich auf deren charakteristische Halb-Entscheidbarkeit. In Abschnitt 2.11. schließlich verteidige ich meine Typologie der Verallgemeinerungsverfahren gegenüber dem bisher in der Forschung zugrundegelegten Klassifikationsschema.



2.2. DER VERALLGEMEINERUNGSSCHRITT

Die erste, noch vorbereitende Etappe bei der Anwendung eines formalen Verallgemeinerungsverfahrens vom Kantischen Typus besteht darin, die *Maxime*, in deren Dienst der Akteur gehandelt hat, zu handeln erwägt oder zu handeln beabsichtigt, durch einen zutreffenden *Maximensatz* zu charakterisieren. Daß eine derartige Charakterisierung gegeben ist, setze ich nun voraus. Die nächste Etappe – die Konstruktion der prozeduralen Annahmen – wird eingeleitet durch die *Verallgemeinerung* des gegebenen *Maximensatzes*.

Angesichts der Vieldeutigkeit, mit der der Ausdruck »Universalisierbarkeit« behaftet ist,² möchte ich lieber von Verallgemeinerung als von Universalisierung sprechen. Der gemeinte Typ von Verallgemeinerung kann in einer ersten Näherung (und das heißt freilich auch: vorbehaltlich wichtiger Modifikationen) durchaus durch die landläufige Faustformel umschrieben werden: »Was wäre, wenn jeder so handelte?«

Die Verallgemeinerung der *Maxime* zerfällt bei *Kant* – also im Rahmen des *kognitiven KI-Verfahrens* – in mehrere Teilschritte, zu denen, unter anderen, deren sogenannte *Nomologisierung*³ und *Typifizierung*⁴ gehören. Diese können rekonstruiert werden als Operationen, durch die ein *Maximen-*

2 Siehe oben, S. 15.

3 Siehe unten, 2.4.

4 Ich prägte diesen Terminus in Anlehnung an O'Neill 1975, 62 und im Hinblick auf Kants Rede von einer

satz, einer syntaktischen Regel gemäß, in ein ganz bestimmtes Gegenstück auf eindeutige Weise transformiert wird, so daß jeder Maximensatz genau ein Gegenstück des jeweiligen Typs besitzt. Ein gegebener Maximensatz hat genau ein nomologisiertes Gegenstück; jedes nomologisierte Gegenstück hat genau ein typifiziertes Gegenstück; und jedes typifizierte Gegenstück hat genau ein *universell-praktisches Gegenstück* (UPG). Das bedeutet aber, daß man, unter dem Gesichtspunkt möglicher Anwendungsfreundlichkeit des Verfahrens, von einem gegebenen Maximensatz auch unmittelbar zu dessen universell-praktischem Gegenstück übergehen kann.⁵ Diese ›Abkürzung‹ beschreibt Kant auch selbst gelegentlich, wenn er den Kategorischen Imperativ anwendet.⁶ (Daß dies auch dort, wo er es nicht tut, immer möglich sein muß, werde ich im nächsten Abschnitt zeigen.) Unter der *Verallgemeinerung* eines Maximensatzes werde ich im Folgenden dann den Schritt vom Maximensatz zu dessen UPG verstehen, also den Schritt von einem Satz der Form:

(MS1) Ich will immer, wenn ich mich in einer Situation vom Typ S befinde, eine Handlung vom Typ H vollziehen.

... zu dessen Korrelat der Form:

(UPG) Jeder vollzieht immer, wenn er/sie sich in einer Situation vom Typ S befindet, eine Handlung vom Typ H.

Selbstredend handelt es sich bei dem Übergang von (MS1) zu (UPG) weder um eine Äquivalenzumformung noch um eine logische Schlußfolgerung, doch ergibt sich daraus kein Einwand. Die These, die das KI-Verfahren widerspiegelt, lautet nicht, daß sich der moralische Status einer Handlung an einem Widerspruch erkennen ließe, der sich aus deren Maxime *logisch ableiten* ließe. Was den moralischen Status von Handlungen erkennen lassen soll, ist vielmehr ein (in den ersten Schritten, bei denen ich noch verweile) nicht-deduktives Gedankenexperiment *sui generis*.

Die Namengebung »universell-praktisches Gegenstück« erfordert eine Zusatzbemerkung. Zwar wird im Zuge der Maximen-Verallgemeinerung, wie ich sie verstanden wissen möchte, der für Maximensätze wesentliche Wollensoperator eliminiert, und die Handlungsregel in dessen Skopus gewissermaßen logisch freigesetzt. Wie sich dem Strukturschema (UPG) entnehmen läßt, ist es aber strenggenommen nicht ganz richtig, wenn ich hier und im Folgenden sage, daß das UPG einer Maxime deren *allseitige Praxis*⁷ ausdrückt. Das UPG einer Maxime der Standardform besagt zunächst einmal lediglich, daß jeder die entsprechende Maxime *begt*. Nur für den Fall, daß die Emergenzsituation

»Typik der reinen praktischen Urteilskraft«, Kant, KpV, 5:67ff.

5 Das übersieht Enskat 2001, 96f., wenn er die Nomologisierung einer Maxime als ein »unentbehrliches formales Vorspiel« der Prüfung einer Maxime darstellt.

6 Vgl. z.B. Kant, GMS, 4:422: »[...] Ich verwandle also die Zumuthung der Selbstliebe in ein allgemeines Gesetz und richte die Frage so ein: wie es dann stehen würde, wenn meine Maxime ein allgemeines Gesetz würde. Da sehe ich nun sogleich, daß sie niemals als allgemeines *Naturgesetz* gelten [...] könne [...]«, meine Hervorheb.

7 Ich verwende den Ausdruck »Praxis« im Kontext der stehenden Wendung »allseitige Praxis« lediglich als eleganteres Synonym für »Praktizierung«, und nicht etwa in dem anspruchsvolleren Sinne, in dem er ein zur Konvention geronnenes Verhaltenmuster bezeichnet, also eine »soziale Praxis«.

tatsächlich eintritt, sieht das UPG ein Handeln vor; und es versteht sich weiterhin, daß Akteure Maximien hegen können, die faktisch niemals emergent werden. Was im UPG einer Maxime zum Ausdruck kommt ist, genau gesprochen, die allseitige *bedingte* Praxis der Maxime.

Logisch betrachtet, besteht der Verallgemeinerungsschritt im engsten Sinne darin, den singulären Term »ich« durch eine Allquantorkonstruktion zu ersetzen. Was »verallgemeinert« wird, ist das *grammatische Subjekt des Maximensatzes*, oder im Sinne der Prädikatenlogik gesprochen: der erste Operand des Wollensoperators. Die Operation der Subjekt-Verallgemeinerung⁸ ist indessen nicht die einzig denkbare Verallgemeinerungsoperation, die auf Maximensätze angewandt werden kann. Verallgemeinert werden können Maximensätze an jeder Argumentstelle, auch ihres voluntativen Gehalts, die durch einen singulären Term eingenommen wird. Sie können singuläre Objekt-Referenzen involvieren, und deren Beseitigung durch eine Allquantifikation wäre ein Beispiel für eine (freilich nicht immer mögliche) Operation der *Objekt-Verallgemeinerung*. Eine Form der Verallgemeinerung, die im Übergang von (MS1) zu (UPG), wenn man so will, bereits mit enthalten ist, ist dagegen die Operation *temporaler* Verallgemeinerung, die gelegentlich als eine Neuerung vorgeschlagen worden ist.⁹ Diese setzt nicht beim (temporal ja ohnehin allquantifizierten) voluntativen Gehalt der Maximien an, sondern beim temporalen Operanden des Wollensoperators selbst.

Die syntaktische Transformation namens Subjekt-Verallgemeinerung wirft unmittelbar die semantische Anschlußfrage auf, wer mit »jeder« eigentlich gemeint sein soll, wenn im Schema (UPG) und dessen Instanzen davon die Rede ist, daß »jeder« in bestimmten Situationen bestimmte Handlungen vollzieht. Sofern ich nichts Gegenteiliges anmerke,¹⁰ möchte ich sämtlichen Personenquantoren eine Diskursdomäne (die »Verallgemeinerungs-Diskursdomäne) zugrundegelegt wissen, die genau diejenigen Personen enthält, die *faktisch existieren*, genauer: faktisch zum Zeitpunkt der Anwendung des Verfahrens. Die Komplikationen, mit denen die Einbeziehung »bloß möglicher« Personen die Abschätzung der Verfahrensergebnisse belasten würde, können – nach meiner Übersicht ohne Verlust – ausgeklammert werden. Das UPG eines Maximensatzes repräsentiert die *faktisch* existierenden Personen mit (zum Teil) *kontrafaktischen* Eigenschaften.

Schließlich gilt es noch hervorzuheben, daß ich für das Schema (UPG) mit Bedacht den natürlich-sprachlichen Quantor »jeder/jedes/jede« ausgewählt habe, weil dieser am wenigsten zu kollektiven Lesarten verführt.¹¹ Eine kollektive Lesart hängt z.B. dem, bis auf die Quantorkonstruktion mit (UPG) identischen, Satzschema an: »*Alle* führen immer ... eine Handlung vom Typ H aus«. Die Sätze dieses Schemas sind doppeldeutig. In ihrer distributiven Lesart besagen sie: »*Jeder für sich genommen* führt immer ... eine Handlung vom Typ H aus«. In ihrer kollektiven Lesart dagegen lassen sie sich folgendermaßen paraphrasieren: »Alle führen, wenn sie sich in einer Situation vom Typ S befinden,

8 Höffe 1989a, 222 spricht, etwas zu unspezifisch, von »Personen-Verallgemeinerung«.

9 Vgl. Glasgow 2004, bes. 31, 38-40; von einer »Fall-Verallgemeinerung« hat aber bereits Höffe 1989a, 221 gesprochen: »[...] der Maxime, der ich momentan gehorche, folge ich mein *ganzes Leben*«.

10 Die temporale Präzisierung gilt z.B. nicht für kausale Verfahren; siehe unten, 3.6.4.

11 Ausführlich hat den Unterschied der kollektiven und distributiven Lesarten bereits Sobel 1967, 373-77 anhand von Sätzen wie »Not everyone can go« herausgestellt, dessen Bedeutung für die Verallgemeinerungsethik betont und einen formalen Apparat zur Desambiguierung entwickelt.

gemeinsam eine Handlung vom Typ H aus«. Vor dem Hintergrund einer 1.000 Personen umfassenden Diskursdomäne besagt der kollektivisch formulierte Satz: »Alle gemeinsam bauen ein Haus«, daß *ein* Haus gebaut wird; dessen distributives Gegenstück dagegen: »*Jeder für sich* baut ein Haus«, besagt (vor dem Hintergrund derselben Domäne), daß insgesamt 1.000 Häuser gebaut werden (und jedenfalls nicht weniger). Zwar scheint auch der »jeder-Quantor kollektive Lesarten nicht ganz auszuschließen. Ich möchte im Folgenden das Schema (UPG), dessen Instanzen sowie dessen Derivate aber samt und sonders *rein distributiv* gelesen wissen.

2.3. PROZEDURALE ANNAHMEN UND ZUSATZPRÄMISSEN

Es versteht sich beinahe von selbst, daß das UPG eines Maximensatzes typischerweise ein faktisch falscher Satz ist. Das UPG einer Maxime zur Prämisse einer logischen Ableitung zu machen, läßt sich methodisch nur so rechtfertigen, daß es sich um eine *kontrafaktische Annahme* handelt – eine Annahme, die nicht als eine Behauptung aufgestellt wird über die Welt, wie sie faktisch ist, sondern als schiere Stipulation. Die Funktion dieser Annahme besteht einzig und allein darin, das in Rede stehende Gedankenexperiment zu konstituieren. Das Verallgemeinerungs-Verfahren selbst wird zum Teil durch die Form dieser einleitenden Annahme definiert. Deshalb, und in diesem Sinne, werde ich auch von einer *prozeduralen* Annahme sprechen. Im weiteren Verlauf wird noch von weiteren prozeduralen Annahmen die Rede sein. Die prozeduralen Annahmen des formalen Verfahrens, wie ich es in diesem Kapitel darlegen werde, sind das UPG der zu testenden Maxime, sowie eine darauf bezogene »Emergenzannahme« (dazu unten mehr). Es soll sich dann jeweils von selbst verstehen, daß die prozeduralen Annahmen ein festes Prämissen-Schema bilden, das allen Anwendungen des Verfahrens konstant zugrundeliegt. Oder anders gewendet: Zwei Verallgemeinerungsargumente sind nur dann Anwendungsinstanzen *desselben Verfahrens*, wenn ihre jeweiligen prozeduralen Annahmen (schematisch, versteht sich) miteinander übereinstimmen.

Doch wie sich gleich noch zeigen wird, genügen die prozeduralen Annahmen allein nicht, um einen logischen Widerspruch abzuleiten. Vielmehr müssen noch zusätzliche Prämissen hinzugenommen werden. Beispielsweise kann es sich dabei um Prämissen handeln, die die Bedeutung der Terme explizieren, die im UPG der zu testenden Maxime auftreten. Derartige Prämissen können dann selbstverständlich nicht als Stipulationen aufgefaßt werden. Für sie muß der »Experimentator« des Gedankenexperiments Wahrheit beanspruchen; andernfalls ließe sich (mit passend erdichteten Zusatzprämissen) jeder beliebigen Maxime ein Verallgemeinerungs-Widerspruch nachweisen, wodurch das Verfahren *ad absurdum* geführt würde. Diejenigen Sätze, die innerhalb eines konkreten Verallgemeinerungsarguments als Prämissen fungieren, ohne prozedurale Annahmen zu sein, bezeichne ich terminologisch als *Zusatzprämissen*.

Zusatzprämissen sollten wahr sein; das ist aber nicht die einzig denkbare Beschränkung. Verallgemeinerungsverfahren müssen nicht zwangsläufig, können aber die Menge, aus der die Zusatzprämissen gewählt werden dürfen, noch zusätzlich prozedural einschränken – z.B. auf die Menge der *analy-*

tisch wahren Sätze.¹² Die Menge prozedural zulässiger Zusatzprämissen bezeichne ich als den *Zusatzprämissen-Vorrat* des jeweiligen Verfahrens. Da das Resultate-Gesamtmuster durch Einschränkungen des Zusatzprämissen-Vorrats nicht unerheblich beeinflusst wird, spielt deren Ausgestaltung auch für die Adäquatheit des Verfahrens eine entscheidende Rolle. Die Aufgabe, den Zusatzprämissen-Vorrat so festzulegen, daß das Verfahren adäquat ausfällt, bezeichne ich als das *Problem der Zusatzprämissen*.¹³ Die Zusatzprämissen werfen damit auf zwei Ebenen jeweils ein Problem auf: Auf der prozeduralen Ebene das »Problem der Zusatzprämissen« – und auf der Anwendungsebene die nichttriviale Auswahl-Aufgabe, dem Zusatzprämissen-Vorrat eine überschaubare Menge wahrer Sätze zu entnehmen, die im Hinblick auf die zur Beurteilung anstehende Maxime, in einem noch zu präzisierenden Sinne, relevant sind.¹⁴

2.4. NOMOLOGISIERUNG UND TYPIFIZIERUNG

Komplizierter stellt sich Kants Verallgemeinerungsverfahren dar, wenn man sich statt an den Anwendungsbeispielen an Kants theoretischen Darlegungen des Verfahrens orientiert.¹⁵ Der allgemeingesetzlichen Formel des Kategorischen Imperativs gemäß, in all ihren unterschiedlichen Fassungen, ist zunächst ein »allgemeines Gesetz« zu bilden, das es jedermann erlaubt¹⁶ oder zur Pflicht macht,¹⁷ gemäß der zu testenden Maxime zu handeln.

(MS1) Ich will immer, wenn ich mich in einer Situation vom Typ S befinde, eine Handlung vom Typ H vollziehen.

12 Zu weiteren Kandidaten siehe unten, 2.8.

13 Es handelt sich dabei um nichts anderes als die Frage nach der »ancillary information«, die für Timmons 2006 den Haupt Gesichtspunkt darstellt, unter dem Rekonstruktionen des KI-Verfahrens sinnvollerweise klassifiziert werden sollten: »what kind of ancillary information [...] is allowed to figure in generating contradictions in conception«, ebd., 165. Daran anzuschließen ist dann die Frage nach dem epistemischen Status, den diese Hilfsinformationen für diejenigen haben, die sich ihrer – der klassifizierten Theorie zufolge – sollen bedienen können, vgl. ebd. Timmons unterscheidet allerdings m.E. nicht genügend zwischen diesen Hilfsinformationen einerseits und prozeduralen Annahmen andererseits. So unterscheidet er Rekonstruktionen, die (ausschließlich?) apriorische, von Rekonstruktionen, die (auch?) empirische »ancillary information« heranziehen; zur apriorischen »ancillary information« zählt er aber nicht nur »Informationen über die Bedeutung der Maximen-Terme, sondern auch semantische Wahrheiten über den Begriff der »rational agency«. Das Moment der »rational agency« kann aber nur als prozedurale Annahme eingeführt werden (dazu siehe unten, Kapitel 4). Daher gehören auch semantische Wahrheiten über diesen Begriff nicht zu den Daten, sondern zu dem methodischen Grundgerüst, durch welches das jeweilige Verfahren sich von anderen Verfahren unterscheidet.

14 Auf diese Auswahl Aufgabe komme ich unten unter 2.10. zurück.

15 Vgl. zum Folgenden auch Rawls 1989, 23-28.

16 Vgl. z.B. Kant, KpV, 5:27: »[...] Jetzt will ich nur wissen, ob jene Maxime auch als allgemeines *praktisches* Gesetz gelten könne [...]. Ich [...] frage, ob [...] ich wohl durch meine Maxime zugleich ein solches Gesetz geben könnte: daß jedermann ein Depositum ableugnen *dürfe*«, meine Hervorheb. Vgl. Pogge 1989, 172-77.

17 Vgl. Enskat 2001, 96, der nur die letztere Variante erwägt.

(UNL) Jeder (darf/soll) immer, wenn er sich in einer Situation vom Typ S befindet, eine Handlung vom Typ H vollziehen.

Den durch syntaktische Transformationsregeln beschreibbaren Übergang von einem Maximensatz der Form (MS1) zu dem entsprechenden Satz der Form (UNL) kann man als *universelle Nomologisierung* bezeichnen.¹⁸

Am Anwendungsbeispiel des unaufrichtigen Versprechens erkennt man indessen leicht, daß der von Kant herauspräparierte Widerspruch gar nicht einträte, wenn es möglich wäre, daß ein (mehr oder weniger großer) Teil der Menschen das praktische Gesetz, das im Zuge des KI-Verfahrens probeweise angenommen wird, *mißachtete*. Die Vorstellung einer Welt, in der es allgemein erlaubt (oder sogar Pflicht) ist, bei Geldnot ein unaufrichtiges Versprechen abzugeben, enthält keinen Widerspruch. Es ist nicht das praktische Gesetz selbst, das einen Widerspruch enthält, oder auch nur mit erzeugt. Der von Kant diagnostizierte Widerspruch kommt allenfalls dann zustande, wenn angenommen wird, daß das angenommene praktische Gesetz durch jedermann, oder zumindest durch eine beträchtliche Anzahl von Personen, auch *praktiziert* wird:¹⁹ sei es im Falle einer allgemeinen Erlaubnis, daß jeder (oder fast jeder) diese Erlaubnis auch handelnd für sich *in Anspruch nimmt*, oder im Falle einer allgemeinen Pflicht, daß jeder (oder fast jeder) sie *erfüllt*. Es führt daher kein Weg daran

18 Ich habe hierin zwei der von Enskat 1990 und 2001 exponierten Schritte zusammengefaßt.

19 Das ist auch von Pogge 1989 eigentlich nicht bestritten worden, obwohl er die universelle Nomologisierung der Maxime in den Vordergrund gerückt hat: »An agent may (or: can reasonably will to) adopt some given maxim just in case he can will that everyone *be permitted* to adopt it«, ebd., 172f. Daß Pogge auf eine Typifizierung dieses Erlaubnisgesetzes zum Naturgesetz verzichtet, hat jedoch den alleinigen Grund, daß er glaubt, auf diese Weise am besten auf die faktischen Neigungen der Maximensubjekte Rücksicht nehmen zu können. Zu den unausgesprochenen Prämissen seiner Rekonstruktion gehört es nämlich, daß jeder, der sich »moralisch frei fühlt, sich eine Maxime m zueigen zu machen, und außerdem auch dazu *neigt*, sich m zueigen zu machen, sich m auch zueigen machen *wird*, und folglich, sobald die Emergenzsituation von m eintritt, die Maximenhandlung von m zu vollziehen anhebt; vgl. ebd. In meiner Untersuchung behandle ich den Verfahrenszug, auf die faktischen Neigungen der Menschen Rücksicht zu nehmen, in Ablösung von dem Aspekt der Nomologisierung, unten, 6.5.2. Zur Kritik an Pogges Interpretation des kognitiven KI-Verfahrens vgl. auch Kerstein 2002, 172f. – Allen Wood betrachtet die allgemeingesetzliche und der Naturgesetz-Formel des Kategorischen Imperativs als Formeln zweier voneinander unabhängiger Verfahren: Gemäß der Naturgesetz-Formel habe das reflektierende Subjekt sich zu fragen, ob es die allseitige *Praktizierbarkeit* von Maximen wollen könne; gemäß der allgemeingesetzlichen Formel dagegen, ob es wollen könne, daß die Praktizierung der Maxime jedermann erlaubt ist (vgl. Wood 1999, 79f.). Demgegenüber ist jedoch festzuhalten, daß Kant selbst sich darauf festgelegt hat, die Anwendung beider Formeln führe in jedem erdenklichen Anwendungsfall auf *dasselbe* Resultat. Denn schließlich betrachtet er beide Formeln als austauschbare Fassungen des *einzigsten* (Kant, GMS, 4:421.6) Kategorischen Imperativs, aus dem »alle Imperativen der Pflicht als aus ihrem Princip abgeleitet werden können« (ebd., –9f.). Die *Naturgesetz-Formel* führt Kant in der Absicht ein, den Inhalt eben desselben Begriffs der Pflicht »anzuzeigen« (ebd., –12f.), den auch die allgemeingesetzliche Formel explizieren soll; und zwar mit den Worten, eben jener eine Kategorische Imperativ könne »*auch so lauten*: handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte« (ebd., –18-20, meine Hervorhebung). Daß der Sache nach ein Praktizierbarkeits- und ein Erlaubnis-Test unterschieden werden können und daher auch sollten, darf nicht dazu verführen, Kant selbst ein Wissen um diesen Unterschied zu unterstellen.

vorbei, dem Verfahren eine entsprechende Annahme hinzuzufügen: den »Typus« des praktischen Gesetzes.

Als den »Typus« eines praktischen (lies hier: präskriptiven) Gesetzes bezeichnet Kant einen Satz, der gewissermaßen den Inhalt dieses praktischen Gesetzes in der Form eines (deskriptiven) Naturgesetzes enthält. Dabei verwendet er den Ausdruck sowohl für eine der Formeln des Kategorischen Imperativs,²⁰ als auch für die »naturgesetzförmigen« Gegenstücke konkreter Maximensätze, bzw. deren Signifikate.²¹ In Anlehnung an die Schematismuslehre der *Kritik der reinen Vernunft* vergleicht Kant den Typus eines praktischen Gesetzes in der ersteren Bedeutung mit dem Schema, das die sinnlichen Anwendungsbedingungen eines reinen Verstandesbegriffs enthält.²² Der transzendentalphilosophische Hintergrund des Schematismus, oder, wie dessen Gegenstück in der Praktischen Philosophie von Kant getauft wird, der »Typik der reinen praktischen Vernunft«, kann und braucht hier nicht eigens dargestellt zu werden. Wichtig ist, daß Kant der methodischen Notwendigkeit der Typifizierung dadurch besonderes Gewicht verleiht, daß er eine besondere Formel des Kategorischen Imperativs konzipiert, die den Schritt der Typifizierung zum Ausdruck bringt, nämlich die sogenannte Naturgesetz-Formel:

»[...] handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetz werden sollte« (4:421).

Nun enthält die Naturgesetz-Formel einen Bezug auf den *Willen* des Maximeninhabers. Als voluntativ qualifizierte Formel typifiziert sie die *allgemeine* Formel des Kategorischen Imperativs, die das voluntative KI-Verfahren mit umfaßt, und damit juristische Aspekte und Tugendaspekte in sich vereinigt. Abstrahiert man aber an der Naturgesetz-Formel, wie es oben – und in Kants *Metaphysik der Sitten* – bei der allgemeingesetzlichen Formel geschehen ist, wiederum von dem voluntativen Moment, so erhält man ein rein kognitives Prinzip, das die Typifizierung des rein kognitiven Kategorischen Imperativs aus der *Metaphysik der Sitten* darstellt. Kant hat diese kognitive Fassung nicht eigens typifiziert, sondern nur die ursprüngliche Fassung. Die dem rein kognitiven Kategorischen Imperativ genau korrespondierende Fassung der Naturgesetzformel erhält man, wenn man die Bestimmung »durch deinen Willen« aus der ursprünglichen Naturgesetzformel schlicht austreicht, so daß man zurückbehält: »Handle so, als ob die Maxime deiner Handlung zu einem allgemeinen Naturgesetz werden sollte«. Nach Kant ist also das Resultat der universellen Nomologisierung (UNL) zu transformieren in die Vorstellung, daß jeder die durch (UNL) proklamierte Pflicht auch *erfüllt*; aber nicht zufälligerweise, sondern gleichsam als ob jeder durch ein Naturgesetz dazu genötigt würde – unter Ein-schluß des nach Kants Theorie für Naturgesetze essentiellen Notwendigkeitsmoments:

(UNG) Jeder *führt notwendigerweise immer*, wenn er sich in einer Situation vom Typ S befindet, eine Handlung vom Typ H aus.

20 Kant, KpV, 5:69.19: »[...] den Typus des Sittengesetzes«, meine Hervorheb.

21 Vgl. ebd., 5:69.36.

22 Vgl. ebd., 5:69.

Schließlich läßt sich aber auch der Bezug auf eine naturgesetzliche Notwendigkeit durch eine abschließende Transformation²³ wieder herausstreichen, die ausnahmsweise den Charakter einer logischen Deduktion annimmt. Die Widersprüche, auf deren Herausstellung das Verfahren abzielt, erfordern diesen Bezug jedenfalls nicht,²⁴ und in Kants Anwendungsbeispielen spielt es ebenfalls keine tragende Rolle. Was dann übrig bleibt, ist nichts anderes als das (oben bereits eingeführte) UPG der ursprünglichen Maxime, also ein Satz, der lediglich die *allseitige Praxis* der zu testenden Maxime ausdrückt,²⁵ gemäß dem bereits mehrfach erwähnten Schema:

(UPG) Jeder vollzieht immer, wenn er sich in einer Situation vom Typ S befindet, eine Handlung vom Typ H.

Es sollte deutlich geworden sein, daß die Zwischenschritte der Nomologisierung und Typifizierung keine eigenständige didaktische Funktion haben. Es liegt daher nahe zu vermuten, daß sie von Kant in der alleinigen Absicht eingeschaltet worden sind, gewisse deduktive Beziehungen und begriffliche Zusammenhänge innerhalb seiner ethischen Theorie deutlicher hervortreten zu lassen. Unter der Maßgabe, das KI-Verfahren so kompakt zu fassen, wie es möglich ist, ohne dessen Leistungsfähigkeit zu beeinträchtigen, sollten Nomologisierung und Typifizierung aber vollständig ausgeblendet werden.

2.5. UNILATERALE PRAKTIZIERBARKEIT UND DAS GENUINITÄTSPOSTULAT

Bei dem Widerspruch, auf dessen Ableitung die Anwendung eines Kantischen Verallgemeinerungsverfahrens hinausläuft, darf es sich nicht um einen Widerspruch innerhalb der Maxime selbst handeln, der als solcher auch ohne Verallgemeinerungsschritt bereits ableitbar wäre.²⁶ Ein Beispiel für einen expliziten maximen-internen Widerspruch liefert der Satz: »Ich will immer, wenn mich jemand belästigt, ihn zugleich in derselben Hinsicht ignorieren und nicht ignorieren«; für einen semantisch-impliziten der Satz: »Ich will immer, wenn mich jemand belästigt, ihn zugleich in jeder Hinsicht ignorieren, und doch mit ihm reden«. Derartige Maximen sind nicht einmal durch *eine* Person (*unilateral*) praktikierbar, geschweige denn durch jedermann (*allseitig*). Das Verfahren zielt auf die Herausstellung von Widersprüchen, die der Vorstellung anhaften, daß die zu testende Maxime *allseitig* praktiziert wird.

Nun wird allerdings eine Maxime, die aufgrund irgendwelcher internen Widersprüche nicht einmal durch eine einzige Person praktiziert werden kann, trivialerweise auch nicht durch jedermann

23 $\text{Ip} \supset \text{p}$, vgl. Hughes/Cresswell 1996, 42 (»the Axiom of Necessity«).

24 Eine Ausnahme bildet lediglich das »statistische UPG einer Maxime, das ich unten, S.344 definiere.

25 Es ist dieser Satz, den O'Neill und in der Folge auch andere als das UTC (*universalized typified counterpart*) der zu testenden Maxime bezeichnet haben, vgl. dies. 1975, 62. Daß O'Neills UTC-Schema »Everybody will ... if ---« tatsächlich mit »Jeder wird [...]« und nicht etwa mit »Jeder will [...]« zu übersetzen ist, ergibt sich daraus, daß sie später fragt, ob der Inhaber der zu testenden Maxime das UTC *wollen* kann, vgl. ebd., 69.

26 Solche »unilateralen« Inkonsistenzen werden ausführlich erörtert bei O'Neill 1985, 167ff.

praktiziert werden können; maximeninterne Widersprüche zeitigen immer auch Verallgemeinerungswidersprüche. Doch das Hegel inkonsistenter Maximen ist, selbst wenn man diese Möglichkeit einräumen wollte,²⁷ wenngleich irrational, doch nicht notwendigerweise sittlich verwerflich; und in Fällen, in denen es verwerflich ist, liegt dies nicht an der intrinsischen Irrationalität der Maxime selbst. Allenfalls solche Widersprüche, die sich *infolge der Verallgemeinerung* einer Maxime einstellen, taugen daher als Indikatoren unerlaubten Handelns. Es ist deshalb darauf zu achten, daß nur solche Maximensätze in den Anwendungsbereich ethischer Verallgemeinerungsverfahren aufgenommen werden, die intern konsistent sind. Diejenigen Widersprüche, von denen Kant behauptet, daß sie hinreichende Indikatoren unerlaubten Handelns abgeben, müssen *genuine Verallgemeinerungs-Widersprüche* sein.²⁸ Dieses Genuinitäts-Postulat muß in jeder adäquaten Rekonstruktion des Verfahrens erhoben werden; ganz gleich, ob sie Verallgemeinerungswidersprüche als logisch-semantische, pragmatische, »praktische« oder voluntative Widersprüche rekonstruiert.

2.6. KONSEQUENZEN UND LOGISCHER WIDERSPRUCH

Auf die Bildung der prozeduralen Annahmen folgt, dem Grundgerüst zufolge, eine *Konsistenzprüfung*. Die Bildung der prozeduralen Annahmen und deren Vereinigung mit einer Menge von Zusatzprämissen kann man, Kants Experimental-Metapher fortschreibend, als die Herstellung eines Versuchsaufbaus betrachten; die Konsistenzprüfung kommt der eigentlichen *Durchführung* des ethischen Gedankenexperiments gleich. Sie besteht in dem Versuch, zu erkennen, ob die versammelten Annahmen und Zusatzprämissen gemeinsam hinreichen, um einen Widerspruch abzuleiten. Im Zusammenhang mit derartigen Versuchen werden dann *Verallgemeinerungs-Argumente* wichtig.

Unter einem »Verallgemeinerungsargument« kann sehr Unterschiedliches verstanden werden. In der Einleitung hatte ich diejenigen Ausschnitte von Alltagskonversationen, in denen andeutungsweise der ethische Verallgemeinerungsgedanke zum Vorschein kommt, so bezeichnet; also Äußerungen wie z.B.: »Was, wenn jeder so handelte wie du?«. Als Konklusion eines »Verallgemeinerungsarguments« in *diesem* Sinne kommt – so verkürzt der Proponent sein Argument auch formulieren mag – nur ein moralisches Urteil in Frage. Wo diese enthymematischen Alltagsargumente gemeint sind, spreche ich von *konversationalen* Verallgemeinerungsargumenten.²⁹ Den nicht weiter qualifizierten Ausdruck »Verallgemeinerungsargument« möchte ich dagegen für deduktive Verallgemeinerungskonsistenz-Beweise reserviert wissen. Die so verstandenen »Verallgemeinerungsargumente« führen lediglich bis zu einer *widerspruchsförmigen* Konklusion; also zu einem prozeduralen Zwischenergebnis, das im Anschluß noch der moralischen Evaluation bedarf. Ein Verallgemeinerungsargument im terminologischen Sinne isoliert also gleichsam nur eine argumentative Etappe, die bei der Anwendung

27 Warum ich dies nicht einräumen möchte, habe ich oben in Abschnitt 1.2.9. bereits erörtert.

28 So z.B. auch Wimmer 1980, 337; Schöndorf 1995, 550; Brinkmann 2003, 176f.

29 Auf konversationale Verallgemeinerungsargumente gehe ich allerdings erst zum Ende näher ein, in Gestalt eines Exkurses. Siehe unten, 6.5.4.

des ethischen Verallgemeinerungsgedankens auf dem Weg zu einem moralischen Urteil zurückzulegen ist. Es handelt sich dabei freilich um die heikelste Etappe.

Die Konstruktion eines Verallgemeinerungsarguments ist ein probates Mittel, wenn es darum geht, eine bereits gewonnene Einsicht in die Inkonsistenz einer Prämissenmenge zu dokumentieren, sich dieser Einsicht zu vergewissern und sie anderen mitzuteilen. Wenn es allerdings darum geht, überhaupt erst zu einem Urteil über die Konsistenz oder Inkonsistenz einer gegebenen Prämissenmenge zu gelangen, sind deduktive Argumente von äußerst begrenztem Nutzen; und ihr Nutzen tendiert gegen Null, sobald die Anzahl der gegebenen Prämissen eine bestimmte Schwelle überschreitet. Wie weiter unten noch deutlich werden wird, muß der *Zusatzprämissen-Vorrat* jedes Verallgemeinerungsverfahrens vom Kantischen Typus als so unermesslich reichhaltig betrachtet werden, daß in die deduktive Basis eines Verallgemeinerungsarguments schlechterdings nur eine endliche und typischerweise sehr kleine Auswahl aus diesem Vorrat eingehen kann. Wenn ich von diesem Punkt an exemplarisch anhand eines ausgesuchten Anwendungsfalls vorgehe, dann auch deshalb, weil in Auseinandersetzung mit konkreten Beispielen schnell klar wird, daß die Auswahl der Zusatzprämissen aus dem Zusatzprämissen-Vorrat – eine von Kant und der Kant-Forschung überhaupt nicht thematisierte Aufgabe – in der Praxis durchaus bewältigt werden kann, in »intuitiver« Weise. Auf die mit derartigen Auswahlakten verbundenen Probleme komme ich in Abschnitt 2.10. zurück.

Jede Theorie hat ihre paradigmatischen Anwendungsfälle, im Hinblick auf die sie entwickelt worden ist, oder im Hinblick auf die sie sich zumindest am besten zu bewähren scheint. Von den vier paradigmatischen Anwendungsfällen des Kategorischen Imperativs aus der *Grundlegung*³⁰ werden heute weithin nur noch zwei als aussichtsreiche Musterbeispiele akzeptiert, und auf diese werde auch ich mich stützen. Das Anwendungsbeispiel der Verweigerung von Hilfeleistung ist zum Anwendungsbereich des voluntativen KI-Verfahrens zu zählen. Da es zunächst um formale Verfahren gehen soll, werde ich stattdessen das Beispiel des unaufrichtigen Versprechens vornehmen, das zum Anwendungsbereich des kognitiven KI-Verfahrens gehört, und wegen seines juristischen Themas auch vorrangig interessieren sollte. Im ersten, das formale Verfahren exponierenden Durchgang werde ich das Beispiel in einer stark simplifizierenden Form bearbeiten, um diese Simplifizierungen in Kapitel 3 in einer ausgreifenden Fallstudie dann nach und nach abzubauen.

In Kants Beispiel des »unaufrichtigen Versprechens« geht ein fiktiver Akteur, der in Geldnot geraten ist, mit sich zu rate, ob er sich in seiner Not einen Geldbetrag ausleihen darf, obwohl er weiß, daß er ihn niemals zurückzahlen können. Kant faßt diese Absicht in einem recht komplexen Maximsatz zusammen:

»[...] wenn ich mich in Geldnoth zu sein glaube, so will ich Geld borgen und versprechen es zu bezahlen, ob ich gleich weiß, es werde niemals geschehen.«³¹

Die Handlungskomponente involviert eine instrumentelle und eine finale Sub-Komponente: Es liegt in der Absicht des Akteurs, *durch* Abgabe eines Versprechens zu erreichen, *daß* ihm Geld geliehen

30 Vgl. Kant, GMS, 4:421-23, 4:429f.

31 Ebd., 4:422.

wird. Obgleich Kant als Zweck das Zustandekommen einer bestimmten Art von Rechtsgeschäft ansetzt, fällt doch auf, daß er in der *Grundlegung* an keiner Stelle mit dem besonderen Charakter dieses Rechtsgeschäfts argumentiert. Betrachtet man die sonstigen Charakterisierungen des Akteurs in den einschlägigen Passagen,³² nämlich als jemanden, der sich aus einer akuten Notlage zu befreien versucht, so ist auch nicht recht einsichtig, warum es diesem darauf ankommen sollte, daß ihm das rettende Geld ausgerechnet in der rechtlichen Form der Leihe ausgehändigt wird. Von diesem Aspekt kann man daher abstrahieren, ohne einen wesentlichen Zug von Kants Beispiel zu vernachlässigen. Als zu testenden Maximensatz betrachte ich daher einstweilen:

- (M7) Ich will, wenn ich in Geldnot bin, mir Geld verschaffen, indem ich ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen abgebe.

Die Anwendung des KI-Verfahrens auf die Maxime des fiktiven Akteurs skizziert Kant mit dem anschließenden Hinweis:

»[...] die Allgemeinheit eines Gesetzes, daß jeder, nachdem er in Noth zu sein glaubt, versprechen könne, was ihm einfällt, mit dem Vorsatz, es nicht zu halten, würde das Versprechen und den Zweck, den man damit haben mag, selbst unmöglich machen, indem niemand glauben würde, daß ihm was versprochen sei, sondern über alle solche Äußerung als eitles Vorgeben lachen würde« (4:422).

Genaugenommen deutet Kant damit gleich zwei Widersprüche an, die bei Verallgemeinerung der Maxime ableitbar werden sollen. Bei allseitiger Maximenpraxis würde 1.) die Handlung des Versprechens, die als notwendiges Mittel fungieren soll, »unmöglich« sein; 2.) der Zweck, in dessen Dienst das Versprechen beabsichtigt wird, nämlich die Erlangung des Geldes, würde »unmöglich werden«. Es tun sich daher schon hier zwei Wege auf, einen Widerspruch abzuleiten: Entweder, man versucht zu zeigen, daß bei allseitiger Maximenpraxis Rückzahlungsversprechen unmöglich wären, oder man beschränkt sich darauf, die Unmöglichkeit der Erlangung von Geld durch dieses Mittel zu zeigen.

Natürlich unterstellt Kant in der zitierten Passage einen strikten Zusammenhang: Wenn die Emergenzsituation der Maxime (wie die ausführliche Maximenformulierung Kants es vorsieht) so umrissen ist, daß in ihr das einzig erfolversprechende Mittel, das Geld zu erlangen, in der Abgabe eines unaufrichtigen Versprechen besteht, dann folgt aus der Unmöglichkeit des Versprechens auch die Unerreichbarkeit des Zwecks. Es könnte deshalb so scheinen, als ob man bei Verfolgung der zweiten Möglichkeit zu sehr an der Oberfläche des Kantischen Arguments bleibt. Allerdings scheint schon Kant sich nicht besonders sicher gewesen sein, daß die strikte *Unmöglichkeit* von Rückzahlungsversprechen überhaupt aus der allseitigen Maximenpraxis folgt, und hat sich an anderer Stelle auch für diesen Fall gewissermaßen abzusichern versucht. Im ersten Abschnitt der *Grundlegung* führt er nämlich aus, daß bei allseitiger Praxis der Maxime, sich

»[...] durch ein unwahres Versprechen aus Verlegenheit zu ziehen [...] es eigentlich gar kein Versprechen geben [würde], weil es vergeblich wäre, meinen Willen in Ansehung meiner künftigen Handlungen ändern vorzugeben, die diesem Vorgeben doch nicht

32 Ebd., 4:402f.; 4:422.

glauben, oder, wenn sie es übereilter Weise thäten, mich doch mit gleicher Münze bezahlen würden [...]«.³³

Hier wird nicht behauptet, daß ein Versprechen bei allseitiger Maximenpraxis *unmöglich* wäre, sondern lediglich, daß es kein Versprechen *gäbe*; und zwar nicht etwa, weil ein Akt des Versprechens unter solchen Umständen schlechthin unvollziehbar wäre, sondern weil er unter solchen Umständen *vergeblich* wäre; vergeblich deswegen, weil niemand einem solchen Versprechen unter solchen Umständen *Glauben schenken* würde.

Sieht man noch genauer hin, wird man freilich feststellen können, daß Kant sich an dieser Stelle nicht einmal darauf festlegt, daß streng-niemand einem Rückzahlungsversprechen Glauben schenken würde. Denn offenbar sieht Kant, wie er nachschiebt, ja durchaus auch Umstände, unter denen der Adressat des unaufrichtigen Versprechens dieses trotz der Unglaubwürdigkeit des Versprechens annehmen würde – solche nämlich, in denen der Adressat »übereilter Weise« reagiert.³⁴ Die Prämisse, daß streng-niemand einem Rückzahlungsversprechen Glauben schenken würde, spielt aber in der Sekundärliteratur eine zu wichtige Rolle, als daß sie hier vernachlässigt werden könnte.

Man hat es dann, wenn schon nicht in der *Grundlegung*, so doch wenigstens in der Forschung, noch ganz diesseits aller sonstigen Rekonstruktionsfragen, mit zwei Grundvarianten des Arguments zu tun. Die erste, die sich auf die Bedingungen der Möglichkeit von Akten des Versprechens konzentriert, wird weiter unten³⁵ als das »Sprechakt-Argumentationsschema« behandelt werden; die zweite, die ich hier darlegen möchte, trägt der Möglichkeit Rechnung, daß sprechakttheoretische Argumente fehlschlagen könnten, und beschränkt sich darauf, die Unmöglichkeit zu zeigen, bei allseitiger Praxis der Maxime mit dem Mittel eines unaufrichtigen Versprechens einen bestimmten Zweck zu erreichen (finales Argumentationsschema), hier: Geld zu erlangen. Ein Argument dieser zweiten Variante ist es, das ich rekonstruieren werde.

Die Verallgemeinerung des Maximensatzes (M7) führt auf dessen universell-praktisches Gegenstück (UPG), das im vorliegenden Fall lautet:

(U7) Jeder verschafft sich, wenn er in Geldnot ist, Geld, indem er ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen abgibt.

Das Argument, das den Widerspruch aufzeigen soll, läßt sich dann informell folgendermaßen skizzieren. Wenn jeder in Geldnot ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen abgäbe, dann würde nie-

33 Ebd., 4:403.

34 Vermutlich will Kant mit dem Hinweis auf drohende Vergeltungsakte darauf hinaus, daß die Maxime des unaufrichtigen Versprechens, wenn sie schon als allgemeines Gesetz *gedacht* werden können sollte (etwa, weil die zunächst behauptete allseitige spezifische Vertrauenszerstörung nicht folgt), spätestens am voluntativen KI-Verfahren scheitern, weil niemand wollen könne, daß *er selbst* in gleicher Weise betrogen wird, wie er andere betrügt. Für diese Lesart spricht, daß damit Kant lediglich derjenige Fehler unterstellt würde, den er bei der Anwendung des voluntativen KI-Verfahrens auf die Maxime der Unterlassung von Hilfe dann tatsächlich begeht. Denn in Wahrheit folgt ja gar nicht, daß ausgerechnet das reflektierende Subjekt selbst Opfer eines gleichen Betrugs würde, wie es ihn selbst verübt, wenn jeder *irgend jemanden* betrügen würde.

35 Siehe unten, 3.5.2.

mand irgend jemandem, der in Geldnot ist, glauben, daß er die beteuerte Rückzahlungsabsicht tatsächlich hegt; und wie es um den Akt des Versprechens dann auch immer bestellt sein mag, jedenfalls würde unter diesen Umständen dann niemand das Geld erlangen, um das er bittet. In einer halbformalen Argumentskizze stellt sich dies dann folgendermaßen dar:

ARGUMENT A2		
(1)*	Jeder verschafft sich, wenn er in Geldnot ist, Geld, indem er ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen abgibt.	= (U7).
(2)*	Wenn jeder, wenn er in Geldnot ist, sich Geld verschafft, indem er ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen abgibt, dann gibt jeder, der in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen ab.	Analytisch wahre Zusatzprämisse.
(3)	Jeder, der in Geldnot ist, gibt ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen ab.	Aus (1) und (2).
(4)*	Wenn jeder, der in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen abgibt, dann glaubt niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, daß er das Geld zurückzahlen will. ³⁶	Zusatzprämisse.
(5)*	Wenn niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, glaubt, daß er das Geld zurückzahlen will, dann verschafft sich niemand, der in Geldnot ist, Geld. ³⁷	Zusatzprämisse.
(6)	Niemand, der in Geldnot ist, verschafft sich Geld.	Aus (3), (4) und (5).
(7)	Jeder, der in Geldnot ist, verschafft sich Geld.	Aus (1).

Es mag an dieser Stelle so scheinen, als ob sich ein Widerspruch nun unmittelbar ableiten lassen müßte. Dem ist aber nicht so! Ein Widerspruch tritt überhaupt nur dann ein, wenn die Domäne von Personen, über die in (6) und (7) quantifiziert wird, Individuen enthält, die tatsächlich in Geldnot sind. Durch die bis zu dieser Stelle eingeführten Prämissen ist das aber nicht im geringsten verbürgt. Es genügt dazu ja nicht, daß die Domäne nicht leer ist; was sie im Übrigen auch gar nicht sein kann, wenn denn ein Subjekt existiert, das die Überlegung von (1) bis (7) durchführt. Die Schwierigkeit besteht vielmehr darin, daß Subjekte existieren müssen, die *die Situationskomponente* der in Gestalt von (U7) getesteten Maxime *erfüllen*. Bei der Verallgemeinerung von Maximen, die überhaupt keine Situationskomponente aufweisen, taucht diese Schwierigkeit freilich nicht auf; wo sie auftaucht, kann sie nur durch eine zusätzliche Annahme überwunden werden, die noch eingehend thematisiert werden wird:³⁸

(8)*	Es gibt mindestens eine Person, die in Geldnot ist. (P sei eine von ihnen.)	Prozedurale Annahme.
(9)	P verschafft sich Geld.	Aus (8) und (7).
(10)	Es ist nicht der Fall, daß P sich Geld verschafft.	Aus (8) und (6).
(11)	Widerspruch.	Aus (9) und (10).

36 Kant, GMS, 4:403: »die diesem Vorgeben doch nicht glauben [...] würden«.

37 Ebd., 4:422.15-18: »Er [...] sieht [...], daß ihm nichts geliehen werden wird, wenn er nicht festiglich verspricht, es zu einer bestimmten Zeit zu bezahlen [...]«.

38 Siehe unten, 2.7. sowie 5.2.

Zuallererst gilt es anzumerken, daß das Argument zwar gültig, aber nicht schlüssig ist: Die Zusatzprämissen (4) und (5) sind falsch. Dieses Problem stelle ich jedoch einstweilen zurück; es wird in Kapitel 3 ausführlich behandelt werden. Einstweilen konzentriere ich mich auf die formalen Aspekte.

Auch ohne eine dubiose Schlußregel wie das traditionelle »ex falso quodlibet« anzuwenden, kann aus der Vereinigung des UPG mit den beiden Zusatzprämissen mehr als ein Widerspruch in korrekter Weise abgeleitet werden. Aufgrund von (8) ist jede Person, die in Geldnot ist, geeignet, mit der P-Person identifiziert zu werden; daher können (7) und (6) für *beliebige* Personen, sofern sie nur in Geldnot sind, zu einem Widerspruch instantiiert werden.

Natürlich schließt der nicht weiter qualifizierte Quantor »jeder« im UPG die Person dessen, der das Gedankenexperiment konzipiert und durchführt, mit ein, und es ist durchaus denkbar, daß das reflektierende Subjekt, während es das Gedankenexperiment vollzieht, sich selbst faktisch in Geldnot befindet und weiß. In diesem Fall ist es berechtigt, seine eigene Person faktisch mit einer der P-Personen zu identifizieren. In jedem Fall steht es ihm aber frei, die Reflexion faktisch auf sich selbst zu beziehen, oder aber faktisch auf irgendeine andere Person, die faktisch in Geldnot ist, oder aber kontrafaktisch auf irgendwelche anderen Personen für den Fall, daß diese einmal in Geldnot geraten sollten. Das Verallgemeinerungsargument gilt für jedermann gleichermaßen, ist in diesem Sinne ein »objektives« Argument, und bezieht sich nicht auf das jeweils reflektierende Subjekt *im Besonderen*.

Zieht man noch hinzu, was oben über das Verhältnis der Unmöglichkeit von Versprechen und die Unmöglichkeit der Erlangung von Geld in der sprechakttheoretischen Variante des Arguments gesagt worden ist, so wird vollends deutlich, daß es nicht *den einen* Verallgemeinerungswiderspruch zu einer bestimmten Maxime gibt, sondern zu vielen Maximen jeweils mehr als einen Weg, die Widersprüchlichkeit der Annahmen und Zusatzprämissen insgesamt ans Licht zu bringen. Verschiedene Rekonstruktionen schlagen dazu unterschiedliche Wege ein, wie auch Kant an verschiedenen Stellen leicht unterschiedliche Wege einschlägt. Deshalb stellen weder die Alternative einer sprechakttheoretischen und einer zweckbezogenen Argumentationsvariante, noch die verschiedenen Vorgehensweisen dabei Varianten des kognitiven KI-Verfahrens selbst dar.

In Zeile (11) ist ein strenger Widerspruch der aussagenlogischen Form » $p \wedge \neg p$ « abgeleitet worden, ein *logischer* Widerspruch. Ein elementarer logischer Widerspruch liegt traditionellerweise dann vor, wenn von einem und demselben Individuum zugleich und in derselben Hinsicht ein genereller Term F und ein zu diesem konträrer oder kontradiktorischer Gegen-Term non-F prädiert wird.³⁹ Dem entspricht in der an Frege orientierten Formalen Logik (Synchronizität und Identität der Hinsicht vorausgesetzt) das Satzschema » $\Phi(\alpha) \wedge \neg \Phi(\alpha)$ «, dessen Instanzen als elementare formallogische Widersprüche bezeichnet werden können. Dieses läßt sich auch mit den bescheideneren Mitteln der Aussagenlogik schon hinreichend charakterisieren, nämlich in Gestalt des Satzschemas: » $p \wedge \neg p$ «.

Wenn man einen Satz als »widersprüchlich« oder als »einen Widerspruch« bezeichnet, bezieht man sich aber nicht zwangsläufig auf die Syntax des so charakterisierten Satzes selbst, sondern meint häufig, daß sich aus dem »widersprüchlichen« Satz ein Satz jener Form schlüssig folgern läßt. Z.B. läßt

39 Vgl. Aristoteles, Met. Γ3, 1005b; Kants Kritik an der temporalen Komponente dieser Definition (vgl. KrV, A152f. B191-93) braucht hier nicht erörtert zu werden.

sich aus einem beliebigen Satz s , der die Form $\neg(\neg p \vee p)$ aufweist, ohne Zusatzprämissen, unter alleiniger Anwendung allgemeingültiger Schlußregeln, ein logischer Widerspruch im engeren Sinne, also ein Satz der Form $p \wedge \neg p$, ableiten. Einen Satz, der in jenem engeren, expliziten Sinne widersprüchlich ist, werde ich als einen *logischen Widerspruch* bezeichnen. Einen Satz dagegen, der ohne Zusatzprämissen einen logischen Widerspruch lediglich folgen läßt (oder auch eine Menge solcher Sätze) werde ich als *logisch widersprüchlich* bezeichnen.

Auf der Grundlage dieser Unterscheidungen läßt sich dann auch auf die in der Kant-Forschung immer wieder aufgeworfene⁴⁰ Frage eine klare Antwort geben, wie »der Widerspruch« zu rekonstruieren sei, von dessen Demonstrierbarkeit der Ausgang des Kantischen Gedankenexperiments jeweils abhängt. Er liegt natürlich, wenn er denn vorliegt, nicht in den Zusatzprämissen. Im UPG der Maxime liegt er ebenfalls nur dann, wenn das Verfahren 1.) keine weiteren prozeduralen Annahmen vorsieht (insbesondere auch keine Emergenzannahme, wie das oben vorgeführte); und 2.), wenn die Zusatzprämissen lediglich die Bedeutung der Terme des UPG explizieren. Dann, aber auch nur dann, trifft Kants Antwort zu, der Widerspruch sei in der Vorstellung der Maxime als eines allgemeinen (Natur-) Gesetzes zu suchen.⁴¹ Andernfalls ist die allgemeinere Antwort vorzuziehen, daß es die *Vereinigung der prozeduralen Annahmen mit den ausgewählten Zusatzprämissen* ist, die insgesamt logisch widersprüchlich ausfällt. Wenn es allein darum geht, Kants KI-Verfahren zu rekonstruieren, dann ergibt sich aus Kants Verortung des Widerspruchs im UPG der Maxime freilich ein starkes Indiz dafür, daß das von ihm beabsichtigte Verfahren jene beiden Bedingungen erfüllt. In einer Untersuchung des Tragfähigkeit Verallgemeinerungsgedankens selbst, die bei Kant lediglich ihren Ausgang nimmt, wird man dies jedoch nicht zum Anlaß nehmen dürfen, Verfahren anderen Zuschnitts aus der Betrachtung auszuschließen.

2.7. EMERGENZ-SENSITIVITÄT UND EMERGENZ-ANNAHME

Der Widerspruch in Zeile (11) von Argument (A2) wurde abgeleitet mit Hilfe der Annahme in Zeile (8), daß sich einige Individuen in Geldnot befinden. Diese Annahme hat die Ableitung eines Widerspruchs, und damit ein adäquates Ergebnis, erst ermöglicht. Mit der Befolgung eines Verallgemeinerungsverfahrens ist es selbstverständlich völlig unvereinbar, der Prämissenmenge, von deren Konsistenz das Verfahrensergebnis abhängt, irgendwelche *ad-hoc*-Annahmen hinzuzufügen. Die Annahme in Zeile (8) kann schlechterdings nur als eine nach einer allgemeinen Verfahrensregel zu bildende *prozedurale* Annahme eingeführt werden. Ganz so, wie oben das Schema (UPG) die Form des jeweils zu bildenden universell-praktischen Gegenstücks definierte, bedarf es auch eines allgemeinen Formschemas für *Emergenz-Annahmen*. Das Schema, als dessen Instanz ich Zeile (8) nachträglich rechtfertigen möchte, besagt sinngemäß, daß *die Extension der Situationskomponente der zu testenden Maxime nicht*

40 Die wesentlichen Etappen dieser Debatte sind der Ursprung der zugespitzt »logischen« Interpretation des Widerspruchs bei Kemp 1958; die »praktische« Interpretation O'Neills 1975 sowie die kausale Interpretation durch Timmons 1984 und Rawls 1989. Siehe unten, 2.11.

41 Vgl. z.B. Kant, GMS, 4:424: »Einige Handlungen sind so beschaffen, daß ihre Maxime ohne Widerspruch nicht einmal als allgemeines Naturgesetz gedacht werden kann [...]«.

leer ist – daß also die Emergenzsituation der Maxime tatsächlich eintritt. Im Zuge der Anwendung eines Verallgemeinerungsverfahrens wird also zu einem Maximensatz der Standardform:

(MS1) Ich will immer, wenn ich mich in einer Situation vom Typ S befinde, eine Handlung vom Typ H vollziehen.

... eine Emergenzannahme der folgenden Form zu bilden sein:⁴²

(EM) Es gibt mindestens eine Personen, die sich in einer S-Situation befindet.

Die Bildung einer Emergenz-Annahme ist nur dann möglich, wenn die zu testende Maxime überhaupt eine Situationskomponente besitzt. Zumindest eine triviale implizite Situationskomponente kann jedoch jedem Maximensatz unterstellt werden, selbst einem radikalen Maximensatz.⁴³ Auch habe ich bereits deutlich gemacht, daß kommissive Maximen typischerweise in nichttrivialer Weise situativ eingeschränkt sind. Das gilt insbesondere auch für Exklusions-Maximen (die Signifikate exklusiver Maximensätze), die syntaktisch den gegenteiligen Anschein erwecken. Die Schwierigkeit beim Nachweis der von Kant behaupteten Widersprüchlichkeit, die ich in Argument (A2) provisorisch mit Hilfe einer Emergenzannahme überbrückt habe, ist daher keineswegs randständig. Hinter dieser, nur auf den ersten Blick unscheinbaren, Schwierigkeit verbirgt sich vielmehr ein strukturelles Problem, das sich für jede auf Maximen ausgerichtete Verallgemeinerungsethik stellt.

Wenn ich im Folgenden kurz von »dem Situationsterm« eines Maximensatzes spreche, dann beziehe ich mich auf die Satzfunktion, die man zurückbehält, wenn man aus der Situationskomponente der Maxime die Bezüge auf das Maximensubjekt herausstreicht. Der Situationsterm des Maximensatzes: »Ich will, wenn ich in Geldnot bin, ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen abgeben«, wäre die Satzfunktion: »x ist in Geldnot«. Die Extension dieser Funktion bezeichne ich jeweils kurz als die »Situativ-Extension« der Maxime. Von der Situativ-Extension der Maxime hängt, wie ich oben bereits hervorgehoben habe, entscheidend ab, ob sich einer situativ eingeschränkten Maxime ein Widerspruch nachweisen läßt, oder nicht. Im Zuge des oben angewandten Verfahrens wird diese Extension durch eine prozedurale Annahme kontrafaktisch festgesetzt; es wird also im Zuge jenes Verfahrens völlig davon abstrahiert, wie es *de facto* um die Situativextension der Maxime bestellt ist. Es wurde schlicht stipuliert, daß einige Personen in Geldnot sind. Dieses Vorgehen war natürlich nicht alternativlos. Dieselbe Prämisse hätte auch im Modus einer Zusatzprämisse ins Argument eingeführt werden können – also im Modus einer Behauptung darüber, wie die Welt faktisch beschaffen ist. Es ist also die *faktische* Situativ-Extension einer Maxime, in Bezug auf eine bestimmten Zeit, von ihren bloß möglichen, *kontrafaktischen* Situativ-Extensionen zu unterscheiden. Da es faktisch nun einmal so gut wie immer irgendwelche Personen gibt, die in Geldnot sind, hätte es einer Fixierung durch eine prozedurale Annahme im Hinblick auf die Maxime des unaufrichtigen Rückzahlungsversprechens vielleicht gar nicht bedurft. Die Frage ist aber, ob es für *beliebige* Maximen zu adäquaten Beurteilungen führt, wenn man das Verallgemeinerungsverfahren auf die jeweilige faktische Situativ-Extension der jeweiligen Maxime rekurren läßt.

42 In Abschnitt 5.2.1.1. werde ich (EM) durch sechs ausgefeiltere Formschemata ersetzen.

43 Siehe oben, 1.2.7.1.

Ein Verallgemeinerungsverfahren, das über die Situativextension der zu testenden Maxime keine prozedurale Festlegung trifft, und es stattdessen zuläßt, sich in Verallgemeinerungsargumenten darauf zu berufen, wie viele Personen *faktisch* die Situationskomponente erfüllen, nenne ich *emergenzsensitiv*. Die prozedurale Annahme, die in *nicht* emergenzsensitiven Verfahren die Situativ-Extension einer zu testenden Maxime einheitlich für beliebige Maximen festlegt, ist nichts anderes als die Emergenz-Annahme des jeweiligen Verfahrens. Es zeichnet sich also eine dreifache Alternative ab. Verallgemeinerungsverfahren können entweder

- 1.) den Rekurs auf die faktische wie auch die kontrafaktische Situativ-Extension der zu testenden Maxime prozedural untersagen; das hieße dann, von Informationen oder Annahmen bezüglich der Situativ-Extension konsequent zu *abstrahieren*; oder
- 2.) den Rekurs auf die *faktische* Situativ-Extension der zu testenden Maxime erlauben, im Modus einer Zusatzprämisse, die angeführt werden darf (emergenzsensitive Verfahren); oder
- 3.) den Rekurs auf eine bestimmte kontrafaktische Situativ-Extension vorschreiben. Das hieße, Emergenzannahmen einzuführen, und dadurch die Situativ-Extension zu *idealisieren*.

Von der Situativ-Extension ganz zu abstrahieren (1.), würde nicht nur im paradigmatischen Anwendungsfall der Maxime des unaufrichtigen Versprechens ein schwerwiegendes Problem aufwerfen, sondern auch ganz generell im Hinblick auf Maximen mit nichttrivialen Situationskomponenten. Die erste Alternative scheidet daher aus.

Aber auch emergenzsensitive Verfahren (2.) scheinen kaum Aussichten auf moralisch adäquate Resultate zu bieten. Die Frage, ob die Situationsextension der zu testenden Maxime *faktisch* leer ist oder nicht, läßt sich überhaupt nur in Bezug auf bestimmte Zeiten sinnvoll stellen. Emergenzsensitive Verfahren lassen sich daher unterschiedlich ausgestalten, je nachdem, an *welcher* Zeit (an welchem Zeitpunkt oder welcher Zeitspanne) abgelesen werden soll, ob die Situativ-Extension (zu diesem Zeitpunkt, bzw. während dieser Zeitspanne) leer ist, oder nicht. Gründe der Einfachheit legen es nahe, sich bei der Diskussion emergenzsensitiver Verfahren auf solche zu beschränken, deren Vorschrift die fragliche Zeit zusammenfallen läßt mit der jeweiligen Zeit der Verfahrens-*Anwendung*.

Wenn eine Maxime *m* in einem Verallgemeinerungsverfahren unterzogen wird durch ein Subjekt, das seinerseits ernsthaft erwägt, *m* zu praktizieren, dann besteht zwar durchaus ein guter Grund anzunehmen, daß dieses Subjekt die Situationskomponente von *m* auch selbst instantiiert; schließlich gehen Menschen vor allem dann moralisch mit sich zu Rate, wenn sie *sich selbst* vor Handlungsalternativen gestellt sehen. Zwingend ist dieser Grund jedoch nicht; und ich habe im Übrigen auch nicht vor, bezüglich der Situationen, in denen die von mir untersuchten Verallgemeinerungsverfahren *angewandt werden* können, irgendwelche Einschränkungen zu machen. *Situationsinvariant anwendbare* emergenzsensitive Verfahren müssen sich auch dann bewähren, wenn der Anwender selbst sich *nicht* in der Emergenzsituation der zu testenden Maxime befindet.

Es sei *a* ein Verallgemeinerungs-Ethiker, der immer nur über solche Maximen moralisch reflektiert, die ihn selbst in keiner Weise betreffen; und das von *a* verwendete emergenzsensitive Verallgemeinerungsverfahren V_{ES} sei so beschaffen, daß es Maximen nur dann als verboten evaluiert, wenn deren jeweilige Situativ-Extension zur Zeit der Anwendung nicht leer ist. Die Resultate der Anwen-

dung von V_{ES} durch a wären dann davon abhängig, ob irgendwelche von a verschiedenen Subjekte sich zur Zeit der Anwendung gerade in der Emergenzsituation der getesteten Maxime befinden, oder nicht. Da so gut wie jeder erdenkliche Situationsterm von Zeit zu Zeit auch einmal durch niemanden erfüllt sein kann, ist damit zu rechnen, daß a mit V_{ES} *wechselnde* Resultate erzielen würde. Der moralische Status, den a mit V_{ES} z. B. der Maxime des unaufrichtigen Versprechens zuwiese, würde in Abhängigkeit davon wechseln, ob gerade (von a verschiedene) Subjekte existieren, die sich in Geldnot befinden. Ein derartiges Resultate-Muster erscheint aber absurd; in Geldnot unaufrichtige Versprechen zu tätigen, scheint gerade auch dann verwerflich zu sein, wenn sich faktisch einmal gerade niemand in Geldnot befindet. In welchem Grade eine Maxime faktisch emergent wird, scheint zu ihrem moralischen Status einfach nichts beizutragen.

Die einzig vielversprechenden Verallgemeinerungsverfahren sind daher, beim gegenwärtigen Stand der Untersuchung, diejenigen, die die jeweilige Situativ-Extension durch (unter Umständen kontrafaktische) Emergenz-Annahmen idealisieren (3.). Diese Idealisierung kann freilich in unterschiedlichen Formen vorgenommen werden; die Emergenzannahme des Arguments (A2) repräsentiert nur eine der denkbaren Alternativen. Diese können aber erst im Zusammenhang mit dem ›Problem der inadäquaten Erlaubnisse‹ sinnvoll diskutiert werden.⁴⁴

2.8. DER ZUSATZPRÄMISSEN-VORRAT

Ein Verallgemeinerungsverfahren kann solange nicht als definiert, und das kognitive KI-Verfahren nicht als rekonstruiert gelten, wie der jeweilige Zusatzprämissen-Vorrat nicht durch die jeweilige Verfahrensvorschrift in irgend einer Weise festgelegt worden ist – sei es in rigider oder lockerer Weise. Die denkbar einfachste Antwort auf das ›Problem der Zusatzprämissen‹ lautet, den Verfahrensvorschriften die mehr oder weniger triviale Vorschrift beizufügen, daß *jede wahre* Zusatzprämisse statthaft ist. Doch sind eben auch anders geartete Lösungen denkbar, die nicht schon deshalb schlechter sind, weil sie weniger schlicht sind. Die Art, wie das ›Problem der Zusatzprämissen‹ im Rahmen einer bestimmten Rekonstruktion des KI-Verfahrens gelöst wird (sei es explizit oder implizit), bestimmt geradezu den Grundtypus der jeweiligen Rekonstruktion; es hat kaum eine andere Variable des Grundgerüsts einen so gravierenden Einfluß auf das Resultate-Gesamtmuster des Verfahrens.

Ich werde zunächst die Systematik potentieller Zusatzprämissen erläutern (2.8.1.), die ich der Fallstudie in Kapitel 3 dann zugrundelegen werde. (Der Gesichtspunkt des Zusatzprämissen-Vorrats könnte natürlich auch dazu verwendet werden, die materialen Verallgemeinerungsverfahren des Kapitels 4 weiter auszudifferenzieren; ich konzentriere mich jedoch auf formale Verfahren.) Im Anschluß an die Darstellung meiner Untersuchungssystematik gehe ich auf die Frage ein, ob Kant irgendeine bestimmte Position bezüglich des Zusatzprämissen-Vorrats seines KI-Verfahrens zugeschrieben werden kann (2.8.3.). Die Abschnitte 2.8.4. und 2.8.5. schließlich befassen sich mit ersten handfesten (aber nicht unüberwindlichen) *logischen* Schwierigkeiten, die Verallgemeinerungsargumen-

44 Siehe unten, 5.2.

ten im Allgemeinen anhaften, *weil* Zusatzprämissen nötig sind, um Inkonsistenzen in ethisch schlagkräftiger Weise abzuleiten.

2.8.1. ZUR SYSTEMATIK DER VERALLGEMEINERUNGSVERFAHREN

In der Forschung scheint ein stillschweigender Konsens darüber zu bestehen, daß die Zusatzprämissen, deren es von Fall zu Fall zur Ableitung moralisch adäquater Verallgemeinerungs-Widersprüche bedarf, Sätze von *konditionaler* Form sind, oder wenigstens Sätze, die in konditionale Form gebracht werden können. Im Rahmen meiner Untersuchung werde ich ausschließlich Konditionale als Zusatzprämissen erproben. Unter einem Konditional möchte ich einen Satz verstehen, dessen Gehalt adäquat durch einen Satz der deutschen Alltagssprache ausgedrückt werden kann, der die Syntax: »Wenn ..., dann ...« aufweist.⁴⁵

Nun haben die Proponenten von Rekonstruktionen Kantischer Verallgemeinerungsargumente für die in ihren Rekonstruktionen fungierenden konditionalistischen Zusatzprämissen teils in Anspruch genommen, daß es sich um logisch-semantische Wahrheiten handle, teils, daß sie mit jenen Zusatzprämissen geltende Kausalgesetze namhaft machen; und vereinzelt ist auch erwogen worden, empirisch-stochastische (im Folgenden meist schlicht: »statistische«) Wahrheiten oder pragmatische Implikationen als konditionalistische Zusatzprämissen anzuführen. Die damit grob umrissene Systematik konditionaler *Zusatzprämissen* ist darüber hinaus häufig dazu herangezogen worden, um den *Zusatzprämissen-Vorrat* des jeweiligen Verfahrens Restriktionen zu unterwerfen; und genau insofern wird sie im Rahmen meiner Untersuchung relevant. Der Zusatzprämissen-Vorrat eines Verallgemeinerungsverfahrens wird, wenn er keinen besonderen Beschränkungen unterworfen wird, wahre Konditionalsätze der folgenden Typen enthalten:

- 1.) Analytisch wahre Konditionale.
- 2.) Gesetzesförmige kausale Konditionale (Kausalgesetze).⁴⁶
- 3.) Statistische Konditionale.
- 4.) Pragmatische Konditionale.

45 Zur Rechtfertigung einer derartigen Einführung provisorischen Charakters vgl. Bennett 2003, 4f.

46 Prinzipiell kämen auch noch Sätze in Betracht, in denen *Kausalfaktoren* angeführt werden, etwa INUS-Bedingungen im Sinne von Mackie 1974 (vgl. dazu Stegmüller 1983, Bd. I, Teil D, 584-94). Aus drei Gründen können diese außen vor bleiben. Erstens scheinen die von mir betrachteten Rekonstruktionen des kognitiven KI-Verfahrens nicht auf Kausalfaktoren abzustellen. Zweitens erscheint fraglich, ob (nicht weiter qualifizierte) Konditionale überhaupt geeignet sind, das Verhältnis zwischen einem Kausalfaktor und der durch ihn bedingten Wirkung, das typischerweise durch ein »weil« ausgedrückt wird, adäquat wiederzugeben; ein Satz der Form »wenn [generischer Kausalfaktor], dann [generische Wirkung]« scheint die logische Rolle von Kausalfaktoren gerade zu verfehlen. So versucht die INUS-Analyse des Begriffs des Kausalfaktors (Mackie: »Ursache«) ja gerade zu zeigen, daß es sich um Sachverhalte oder Ereignisse handelt, die als Konjunkte innerhalb einer (minimalen) Bedingung fungieren, die für das Eintreten der Wirkung *hinreichend* ist. Und drittens sind die Probleme, die der Verwendung von Kausalfaktor-Zusatzprämissen in Verallgemeinerungsargumenten anhaften würden, weitgehend analog denen, die der Verwendung statistischer Korrelationen anhaften.

Bezüglich der Logik und Semantik der Konditionalsätze konkurrieren in der Forschung seit geraumer Zeit unterschiedliche Grundansätze.⁴⁷ So gilt es keineswegs als ausgemacht, daß indikativische Konditionale einerseits, und ›subjunktive‹ oder kontrafaktische (irreale) Konditionale andererseits⁴⁸ semantisch auf gleichem Fuße behandelt werden können.⁴⁹ Während indikativische Konditionale beinahe konsensual als stochastische Behauptungen analysiert werden,⁵⁰ beherrschen in der Analyse kontrafaktischer Konditionale die verschiedensten Varianten von Mögliche-Welten-Semantiken das Feld.⁵¹ Es ist mir im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht möglich, zu diesen sehr kontrovers diskutierten Forschungsfragen ausführlich Stellung zu beziehen. Deshalb werde ich davon absehen, irgendwelche allgemeine Voraussetzungen über die Wahrheitsbedingungen von Konditionalen schlechthin einzugehen. Ob eine adäquate und umfassende Logik der Konditionalsätze vier Konditional-Operatoren bereitstellen müßte oder sich mit einer kleineren Zahl begnügen könnte, muß offen bleiben.

Einen Konditional-*Satz* ζ bezeichne ich als analytisch, kausal, statistisch bzw. pragmatisch, wenn die Behauptung, die durch dessen ernsthafte und aufrichtige Äußerung aufgestellt würde, überhaupt nur mit einer jeweils einschlägigen *Rechtfertigungsmethode* erfolgreich gerechtfertigt werden könnte. Letztlich nehme ich also eine epistemologische Klassifikation vor, und gehe davon aus, daß die jeweils angemessene Rechtfertigungsmethode mit der Bedeutung des jeweiligen Satzes verflochten ist: Vor dem Hintergrund der Konventionen derjenigen Sprache, in der sie interpretiert werden, können Behauptungen nicht in beliebiger Weise gestützt, bestätigt, bewährt, bewiesen oder eben auch widerlegt werden, sondern nur mit ganz bestimmten Methoden. (Diese jeweils zu umreißen oder wenigstens anzudeuten ist eine der Aufgaben der Abschnitte 2.8.2.1. bis 2.8.2.4.)

Analytisch wahre Konditionale haben mit Kausalgesetzen gemein, daß sie das Antezedens als eine *hinreichende* Bedingung ihres Consequens fungieren lassen – mit Ausnahme von ›eingehegten‹ kausalen Konditionalen wie *ceteris-paribus*-Gesetzen. Von dieser Ausnahme abgesehen, hat es jedoch einen guten Sinn, analytisch wahre und kausale Konditionale wenigstens etappenweise auf gleichem Fuße zu behandeln; denn alle verallgemeinerungsethischen Vorteile, aber auch Einwände, die aus dem hinreichenden Charakter analytisch wahrer Konditionale erwachsen, betreffen auch einen großen Teil der kausalkonditionalistischen Zusatzprämissen. Deshalb fasse ich diese beiden Typen gelegentlich auch unter der Bezeichnung ›suffiziente Konditionale‹ zusammen.

Auf der Basis jener Einteilung der Zusatzprämissen läßt sich dann auch eine Einteilung der möglichen formalen Subjekt-Verallgemeinerungsverfahren entwerfen, sowie der Verallgemeinerungsargumente, die im Zuge der Anwendung dieser Verfahren gegebenenfalls zu konstruieren sind.

47 Für einen aktuellen Überblick über die unterschiedlichen theoretischen Ansätze, die heute diskutiert werden, vgl. Bennett 2003 im Ganzen.

48 Kritische Anmerkungen zu dieser Unterscheidung macht Woods 1997, 3-10.

49 Vgl. Bennett 2003, 356ff.

50 Vgl. ebd., 29f.

51 Vgl. ebd., 152-335; zur Begründung vgl. ebd., 30.

- 1.) LOGISCH-SEMANTISCHE VERALLGEMEINERUNGSVERFAHREN nenne ich solche, deren Zusatzprämissen-Vorrat mit der Menge der analytisch wahren Sätze identisch ist (und logisch-semantische Verallgemeinerungsargumente diejenigen Argumente, die ausschließlich analytisch wahre Zusatzprämissen verwenden);
- 2.) KAUSALE VERALLGEMEINERUNGSVERFAHREN solche, deren Zusatzprämissen-Vorrat aus der Vereinigung der Menge der analytisch wahren Konditionale mit der Menge der wahren gesetzesförmigen kausalen Konditionale besteht;
- 3.) STATISTISCHE VERALLGEMEINERUNGSVERFAHREN solche, deren Zusatzprämissen-Vorrat die analytisch wahren Konditionale mit den wahren statistischen Konditionalen vereinigt;
- 4.) PRAGMATISCHE VERALLGEMEINERUNGSVERFAHREN schließlich solche, deren Zusatzprämissen-Vorrat die analytisch wahren Konditionale mit den wahren pragmatischen Konditionalen vereinigt.

Für ausführlichere Erörterungen über Kausalgesetze sei hier schon auf Kapitel 3 verwiesen. Weder die dritte, noch die vierte Art denkbarer Verallgemeinerungsverfahren werde ich mit der eigentlich gebotenen Ausführlichkeit untersuchen können. Nichtsdestotrotz möchte ich im weiteren Verlauf meiner Arbeit sowohl ein pragmatisches (3.7.) als auch ein statistisches (3.8.) Verallgemeinerungsargument darstellen.

2.8.2. VIER ARTEN VON ZUSATZPRÄMISSEN

2.8.2.1. ANALYTISCHE KONDITIONALE

Gemäß dem ersten Lösungsvorschlag für das Problem der Zusatzprämissen sollte der Zusatzprämissen-Vorrat ausschließlich aus *analytisch wahren* konditionalen Zusatzprämissen bestehen. Zur Unterscheidung analytischer und nicht-analytischer (synthetischer) Sätze wäre beim gegenwärtigen Diskussionsstand so viel zu sagen, daß der Versuch beinahe aussichtslos erscheint, ihre Verwendung genügend zu rechtfertigen. Es sei deshalb vorausgeschickt, daß ich mir diese Unterscheidung vor allem deshalb zu eigen mache, weil sie für die Proponenten der *logisch-semantischen* Interpretation⁵² des kognitiven KI-Verfahrens eine gewichtige Rolle gespielt hat, oder jedenfalls hätte spielen müssen. Trotzdem kann man sich einer derart kontroversen Unterscheidung kaum bedienen, ohne zumindest grobe Hinweise zu geben, in welchem Sinne man selbst sie verwendet. Dazu möchte ich also die folgenden Bemerkungen machen.⁵³

52 Siehe unten, 2.11.1.

53 Vgl. zum Folgenden die klassischen Aufsätze Quine 1951 sowie Grice/Strawson 1956 sowie Repliken und Literaturangaben bei Quine 1960, 101-10, 118-28. Damit ist freilich nur der engste Kernbereich der Debatte umrissen; die Frage nach der analytisch-synthetisch-Distinktion läßt sich vermutlich überhaupt nur im Zuge der Erarbeitung von Grundzügen einer allgemeinen Bedeutungs- und einer Wissenschaftstheorie sinnvoll erörtern.

Ich lege, aus altbekannten Gründen,⁵⁴ nicht die Kantische Definition der Analytizität zugrunde. Ausgehen möchte ich vielmehr von der »semantischen« Definition:

- (AW1) Ein Satz ist genau dann analytisch-wahr_i in Bezug auf die Sprache S, wenn er in S wahr ist allein aufgrund der Bedeutung, die die in ihm vorkommenden Ausdrücke und seine syntaktischen Eigenschaften in S haben.⁵⁵

In analoger Weise läßt sich der Begriff analytischer Falschheit einführen, und Sätze, die wahr (falsch) sind, aber nicht analytisch wahr (falsch), sollen synthetisch wahr (falsch) heißen. Wie sich aus der Definition ergibt, hängt die Wahrheit analytisch wahrer Sätze (sowie die Falschheit analytisch falscher Sätze) nicht davon ab, wie die Welt faktisch zu irgend einem Zeitpunkt beschaffen ist – wenn man linguistische »Fakten« ausnimmt. Zur Verifikation (bzw. Falsifikation) analytisch wahrer (falscher) Sätze kann es folglich keines Rekurses auf empirische Erkenntnisvermögen bedürfen, die die Beschaffenheit der Welt (abzüglich linguistischer Fakten) offenbaren. Und folglich kann keine erdenkliche (nicht-linguistische) Beobachtung jemals dazu nötigen, einen einmal zutreffend als analytisch wahr klassifizierten Satz zu revidieren.

W. v. O. Quine hat gegen die Unterscheidung analytischer und synthetischer Sätze in seinem klassisch gewordenen Aufsatz »Two Dogmas of Empiricism« unter vielem anderen eingewandt, daß es keine schlechthin irreversiblen Wahrheiten gibt: Auch Sätze wie »Junggesellen sind unverheiratete Männer« können anläßlich empirischer Beobachtung revidiert werden.⁵⁶ Doch dieser Einwand verfährt in Anbetracht von (AW1) nicht, weil aus (AW1) auch gar nicht folgt, daß analytische Sätze nicht revidiert werden *könnten*. Was aus (AW1) folgt ist allein, daß die Revision eines in der Sprache S analytischen Satzes – anläßlich welcher empirischen Daten auch immer sie vorgenommen werden mag – nur auf zwei Wegen stattfinden kann: entweder durch Austausch von S gegen eine andere Sprache, oder durch Abänderung der Bedeutung, die einzelne Teile des fraglichen Satzes, z.B. »Junggeselle«, in der Sprache S haben.⁵⁷ Nicht nur, aber auch zur Vereinfachung der Darstellung finde ich es zweckmäßig, Fälle von punktueller Bedeutungsänderung als Fälle von Sprach austausch zu behandeln. Dazu genügt es, ein extrem penibles Identitätskriterium für Sprachen anzunehmen (»vollständige qualitative« Identität gewissermaßen), demzufolge Sprachen nur dann identisch sind, wenn in ihnen exakt dieselben Sätze analytisch wahr ausfallen. Vom Standpunkt dieses peniblen Kriteriums bezeichnen die Ausdrücke »das Deutsche«, »das Englische« usw. dann nicht eigentlich Sprachen, sondern Klassen möglicher Sprachen. Denn dem peniblen Kriterium zufolge dürften faktisch kaum jemals zwei Sprecher wirklich dieselbe Sprache sprechen; (so gut wie) jeder Sprecher spricht dann vielmehr

54 Quine 1951, 20f.: »Kant conceived of an analytic statement as one that attributes to its subject no more than is already conceptually contained in the subject. This formulation has two shortcomings: it limits itself to statements of subject-predicate form, and it appeals to a notion of containment which is left at a metaphorical level«.

55 Ebd., 21: »But Kant's intent [...] can be restated thus: a statement is analytic when it is true by virtue of meanings and independently of fact«.

56 Ebd., 43: »Any statement can be held true come what may, if we make drastic enough adjustments elsewhere in the system. [...] Conversely, [...] no statement is immune to revision [...]«.

57 Vgl. Grice/Strawson 1956, bes. 208, 210f.

seinen Idiolekt, den ansonsten niemand spricht. Unter dem peniblen Sprachen-Identitätskriterium verwandelt sich dann auch die Analytizitätsdefinition (AW1), ohne daß ihr Wortlaut geändert werden müßte, in eine Definition von Analytizität relativ zu einem *Idiolekt* S.

Selbst wenn es einen Kernbestand von Sätzen gibt, auf deren analytische Wahrheit sich wenigstens die Verteidiger der analytisch-synthetisch-Distinktion einigen können, läßt sich doch schlecht in Abrede stellen, daß Ansprüche auf analytische Wahrheit im Einzelfall gerade dann regelmäßig zu Kontroversen führen, wenn es den Anschein hat, daß von ihrer Berechtigung die Antwort auf wichtige Fragen abhängt. Man kann die Distinktion nicht verteidigen, ohne dieser faktischen mangelnden Konsensfähigkeit der Analytizitäts-Ansprüche auch in der Theorie irgendwie Rechnung zu tragen. Die Einführung des extrem peniblen Identitätskriteriums für Sprachen kann zugleich als vorbereitender Schritt dienen, um eben dies zu tun. Es eröffnet nämlich immerhin einen Spielraum für eine Erklärung, warum intersubjektive Ansprüche auf analytische Wahrheit kaum jemals vorbehaltlos von den Adressaten akzeptiert werden: Ein Satz, der *im Idiolekt des einen* analytisch wahr ist, braucht es nicht auch im Idiolekt des anderen zu sein.

Rätselhaft nimmt sich in dieser Perspektive dann freilich die Tatsache aus, daß Menschen sich überhaupt wechselseitig verstehen, und insbesondere, daß Ansprüche auf analytische Wahrheit gelegentlich auch einmal ein bestimmtes Maß an intersubjektivem Zuspruch finden. Beides läßt sich jedoch hinreichend mit dem hohen Maß an Übereinstimmung zwischen den Idiolekten derjenigen Sprecher erklären, die man, eben aufgrund des hohen Maßes ihrer idiolektalen Übereinstimmung untereinander, als »die kompetenten Sprecher des Deutschen« bezeichnet.

Die idiolektal interpretierte Definition (AW1) charakterisiert freilich nicht denjenigen Begriff der Analytizität, der in philosophischen Debatten gewöhnlich verwendet wird und von Quine zur Debatte gestellt worden ist. Dieser letztere läßt sich unter Ausnutzung des idiolektalen Analytizitätsbegriffs »analytisch-wahr₁« jedoch ebenfalls charakterisieren:

(AW2) Ein Satz ist genau dann analytisch-wahr₂ in Bezug auf eine Gruppe g, wenn er in den Idiolekten von mehr als 95 % der Mitglieder von g analytisch-wahr₁ ist.⁵⁸

Es hindert dann nichts, als konstanten Gruppenbezeichner z.B. eine Kennzeichnung wie »die Deutsch-Sprecher« einzusetzen. Man beachte jedoch, daß es zur Anwendung der Definition nicht nötig ist, ausgerechnet die Bezeichner von nationalen Sprachgemeinschaften einzusetzen. Es ist dazu nicht einmal nötig, die Existenz *irgendeiner* Sprachgemeinschaft bereits vorauszusetzen. (AW2) könnte theoretisch sogar zu einer Einteilung der Sprechergesamtheit in Sprachgemeinschaften ausgenutzt werden. (Dann nämlich, wenn man gezielt nach derjenigen Zerlegung der Sprechergesamtheit in distinkte Gruppen $g_1 \dots g_n$ fragt, so daß die Zahl analytisch-wahr₂ Sätze insgesamt maximal ausfällt.) Ich verwende im Folgenden allein den zweiten Analytizitätsbegriff, und zwar unter Einsetzung der üblichen »nationalsprachlichen« Gruppenbezeichner für g.

58 Anstatt »mehr als 95%« könnte natürlich auch »100%«, »mehr als 50%« oder eine vage Bestimmung eingesetzt werden; je nachdem, zu welchem Zweck die Definition herangezogen werden soll.

Diese Art, den in der Philosophie methodisch relevanten Analytizitätsbegriff einzuführen, imitiert Quines Vorgehensweise bei der Einführung des Begriffs der »Reiz-Analytizität: Man beginnt mit einem personalen, intrasubjektiven Begriff der Analytizität und definiert auf dessen Grundlage den »gesellschaftlichen«, intersubjektiven Analytizitätsbegriff.⁵⁹ Freilich rekuriert diese Art der Einführung letztlich auf die personale Bedeutungsrelation, deren ich mich in (AW1) bedient habe: Ein Satz oder Ausdruck hat *für jemanden*, in seinem Idiolekt, diese oder jene Bedeutung. Der dabei verwendete Bedeutungsbezug kann gewiß nicht durch Rekurs auf Konventionen erläutert werden. Die Bedeutung eines Ausdrucks könnte zwar theoretisch durch die vollständige Liste derjenigen analytisch-wahren₂ Sätze charakterisiert werden, in denen der Ausdruck vorkommt; der so charakterisierbare Bedeutungsbezug ist jedoch gerade nicht der in (AW1) vorkommende idiolektale,⁶⁰ sondern ein Begriff *konventionaler*⁶¹ Bedeutung.

Gewiß ist mit diesen Unterscheidungen kein einziges Problem gelöst, wenn die Aufgabe lautet, eine »gehaltvolle« Analyse des Analytizitätsbegriffs vorzulegen, oder gar die Analytizitätsdefinition zu einer »gehaltvollen« Analyse irgendeines Bedeutungsbegriffs zu ertüchtigen. Doch derartige Aufgaben scheinen ohnehin unlösbar zu sein, eben weil man es bei den Ausdrücken »Analytizität«, »Synonymie«, »Bedeutung«, »logisch-semantische Widersprüchlichkeit«, »logisch-semantische Folge« usw. mit einem Netz interdependenter Begriffe⁶² zu tun hat. Da es nicht in meiner Absicht liegt, die analytisch-synthetisch-Distinktion für irgendein reduktionistisches Projekt in Anspruch zu nehmen, genügt es für die Zwecke meiner Arbeit völlig, wenn es gelingt, plausibel zu machen, daß ihr guten Gewissens ein bestimmtes Ausmaß an nicht willkürlicher Applikabilität zugesprochen werden kann – ohne dieses Ausmaß zu übertreiben. Mir scheint, die Betrachtung des Verhältnisses zwischen der »gesellschaftlichen« analytisch-synthetisch-Distinktion und ihrer »idiolektalen« Grundlage ist geeignet, zumindest den radikalsten Zweifel an der Applikabilität der Distinktion zu entkräften. Wenn einerseits jeder *seiner* Sprache spricht, und die vielen Idiolekte andererseits ein hohes Maß an Übereinstimmung aufweisen, dann steht jedenfalls zweierlei zu erwarten: Einerseits dürften Ansprüche auf analytische Wahrheit dann manchmal erhoben werden, obwohl sie unberechtigt sind. Und andererseits dürften sie dann keineswegs in *jedem* Fall unberechtigt sein.

Freilich müßte das Bild, das ich von den Grundlagen der Distinktion gezeichnet habe, in vielerlei Hinsicht noch erheblich verfeinert werden, wenn es all ihren Aspekten gerecht werden soll – insbesondere den epistemischen. Eine auffällige Diskrepanz zwischen dem eingespielten Umgang der Philosophen mit dem Analytizitätsbegriff und dessen mutmaßlicher Explikation (AW2) besteht darin, daß die Prätendenten analytischer Wahrheit einerseits einen Anspruch auf intersubjektive Gültigkeit erheben, zugleich jedoch offenbar der Auffassung sind, zur Verifikation ihrer Behauptungen nicht auf die Befragung anderer angewiesen zu sein. Ein Problem für meinen Explikationsvorschlag erwächst daraus jedoch nicht. Denn erstens trägt mein Explikationsvorschlag der faktisch gängigen »in-

59 »[G]esellschaftlich reizanalytisch« nennt Quine Sätze, die »für fast jeden reizanalytisch sind«, Quine 1960, 126, vgl. ebd., 107.

60 Grice 1987, 119: »timeless »idiolect meaning«.

61 Ebd.: »conventional meaning« im Sinne von »timeless language meaning«.

62 Vgl. Grice/Strawson 1956, 201f.: »circle of expressions«.

trospektiven« Verifikationspraxis gerade dadurch Rechnung, daß er auf Idiolekte recurriert. Und zweitens dürfte jedem der Prätendenten mehr oder weniger bewußt sein, daß zwischen dem eigenen Idiolekt und den in seiner sozialen Umgebung gesprochenen Idiolekten, aufgrund der gemeinsamen Sprachsozialisation, ein hohes Maß an Übereinstimmung besteht. Folglich hat jeder einen guten und nicht schwer einsehbaren Grund, sich selbst für einen (in Bezug auf die eigene soziale Umgebung) hochgradig *repräsentativen* Sprecher zu halten. Das genügt, um sich einen Reim darauf zu machen, warum die »introspektive« Verifikationspraxis von den Prätendenten für relativ verlässlich gehalten wird. Zugleich zeichnet sich damit auch der Umriß eines Arguments dafür ab, daß diese Verlässlichkeitseinschätzungen im Großen und Ganzen auch *berechtigt* sind.

Es gibt analytisch wahre Sätze, deren Wahrheit der Einzelne nur mit Hilfe förmlicher Beweisketten, Wahrheitstafeln, Baumdiagramme oder ähnlichen Hilfsmitteln einsehen kann; die Aussagenlogik stellt die Mittel bereit, um beliebig komplexe Beispiele zu konstruieren. Am anderen Ende des epistemischen Spektrums liegen aussagenlogisch elementare Begriffsverknüpfungen, wie sie in der Aristotelischen Syllogistik als Prämissenmaterial zugrundegelegt werden (z.B. »Jeder Junggeselle ist ein unverheirateter Mann«). Anhand der komplexen Fälle kann jeder Verwender der Distinktion sich hinreichend klar machen, daß die Akte, durch die Subjekte zur Erkenntnis idiolektaler analytischer Wahrheit gelangen, alles andere als infallibel sind; und ob elementare Analytizitätsbehauptungen als eine *Art fundamentum inconcussum* einer Ersten Philosophie taugen, darf bezweifelt werden. Bemerkenswert ist ferner, daß die »introspektiv zugänglichen Analytizitäts-Intuitionen« gradueller Natur sind,⁶³ insofern der Grad an Entschiedenheit, mit dem Analytizitäts-Urteile »introspektiv« gefällt werden, in einem und demselben Subjekt je nach Urteilssituation und vorgelegtem Fall variiert. Es spricht dann einiges dafür, die philosophische (aber gerade auch die idiolektale) analytisch-synthetisch-Distinktion als das Produkt einer groben Idealisierung zu betrachten, durch die graduiert auftretenden subjektiven Tatsachen ein binäres Raster übergestülpt wird. Auch das Eingeständnis des idealisierenden Charakters der Distinktion kann dazu beitragen, der gegen sie gerichteten Skepsis entgegenzuwirken.⁶⁴

Selbst wenn man bereit ist, die Debatte um Existenz, Gehalt und Epistemologie der analytisch-synthetisch-Unterscheidung damit einstweilen auf sich beruhen zu lassen, bleibt mindestens ein gravierendes Anwendungsproblem bestehen. Von der konventionalen Bedeutung eines Worts bzw. Satzes kann dessen *Äußerungsbedeutung* von Fall zu Fall abweichen.⁶⁵ Analytische Wahrheit wird üblicherweise als eine *semantische* Eigenschaft konzipiert; eine Eigenschaft also, die den Sätzen einer Sprache unabhängig davon zukommt, unter welchen Umständen der jeweilige Satz geäußert wird. In vielen Fällen läßt sich die konventionale Bedeutung eines Satzes (oder Wortes) von dessen Äußerungsbedeutung nur mit Mühe unterscheiden; und diese Unschärfe beeinträchtigt dann natürlich auch die Applikabilität der analytisch-synthetisch-Distinktion. Wo es nötig erscheint, orientiere ich mich (ohne

63 Vgl. Quine 1960, 127 mitsamt der dort angeführten experimentalpsychologischen Literatur. Eine Fortsetzung jener experimentalpsychologischen Ansätze scheint sich in jüngster Zeit unter dem Titel der »Experimentalphilosophie« (*experimental philosophy*) anzubahnen; einen skeptisch gefärbten Überblick über diese neue Forschungsrichtung gibt Kauppinen 2007.

64 Quine 1960, 351: »Gegen einen abgestuften Synonymie- bzw. Analytizitätsbegriff ist sicherlich nichts einzuwenden, sofern er einigermaßen deutlich gemacht wird [...]«.

65 Grice 1987, 118: »occasion-meaning«; ebd., 119: »timeless meaning«.

dies immer im Einzelnen darzulegen) bei der Unterscheidung konventionaler und nichtkonventionaler Bedeutungsbestandteile an den Kriterien, die Paul Grice vorgeschlagenen hat, um auch Standard-Implikaturen (*generalized conversational implicatures*) zuverlässiger von den konventionalen Bedeutungsmomenten eines Ausdrucks oder Satzes unterscheiden zu können.⁶⁶

Damit sind die begriffsschärfenden Mittel, die ich in Anschlag bringen kann, aber auch schon erschöpft. Ein Schaden ist davon meines Erachtens jedoch nicht zu erwarten, weil ich mich ohnehin unter diejenigen einreihen werde, die gegenüber der Tragfähigkeit logisch-semantischer *Verallgemeinerungsverfahren* die größte Skepsis hegen.⁶⁷ Wenn ich mir die analytisch-synthetisch-Distinktion hier selbst angeeignet habe, dann lediglich, um die Frage überhaupt aufwerfen zu können, ob sich auf diese Unterscheidung, *falls* sie existent, gehaltvoll und applikabel sein sollte, *eine Verallgemeinerungsethik gründen läßt, oder nicht.*⁶⁸ In Kapitel 3 werde ich zeigen, daß die bisherigen Versuche, der Maxime des unaufrichtigen Versprechens ohne Hinzuziehung kausaler, statistischer oder pragmatischer Zusatzprämissen einen Verallgemeinerungswiderspruch nachzuweisen, ohnehin gescheitert sind, und eben dadurch ein Argument *gegen* die verallgemeinerungsethische Relevanz der Distinktion liefern.

2.8.2.2. KAUSALE KONDITIONALE

Darüber, welche Sätze »gesetzesartig« im Sinne der Wissenschaftstheorie sind, und ob es überhaupt Sätze der normalen Sprache gibt, die als Gesetze in diesem Sinne in Frage kommen, hat es bedeutende Kontroversen gegeben.⁶⁹ Ganz gleich, wie man sich zu dem dabei zutage getretenen Gesetzes-Skeptizismus verhält, haben doch die Vertreter der kausalen, und in Teilen auch der »praktischen«, Rekonstruktion des kognitiven KI-Verfahrens jedenfalls unterstellt, daß die konditionalen Prämissen, die sie anführen, Schlüsse vom Format des Modus Ponens ermöglichen. Ich gehe deshalb einfach, im Modus eines Zugeständnisses, davon aus, daß es sich bei diesen Konditionalen wirklich um etwas handelt, das man als allgemeine Kausalhypothesen bezeichnen kann, und, sofern diese Hypothesen wahr sind (was auch immer das näherhin heißen mag), auch als »Naturgesetze«. (Häufig bezeichnet man als »Naturgesetze« diejenigen Tatsachen, kraft deren bestimmte Hypothesen über die Natur wahr sind bzw. sich bewähren. Ich verwende den Ausdruck zur Bezeichnung wahrer Hypothesen über die Natur.) Wenn es Naturgesetze gibt, dann handelt es sich jedenfalls um eine Art wahrer temporal allquantifizierter Konditionale, die zur Erklärung und Vorhersage natürlicher Zustände oder Ereignisse taugen. Die in der Wissenschaftstheorie gängige Art, diese Erklärungs- bzw. Vorhersagefunktion von Naturgesetzen in Bezug auf konkrete Ereignisse (vergangene oder mutmaßlich zukünftige) zu charakterisieren, ist das sogenannte Hempel-Oppenheim-Schema,⁷⁰ in dem das Explan-

66 Vgl. ebd., 37-40. Auf Grices Bedeutungstheorie komme ich in Abschnitt 2.8.2.4. wieder zu sprechen.

67 Vgl. nochmals Cramer 2001, 122.

68 Eine analoge Frage verneint Quine 1960, 127, wenn er bemerkt: »Auf ihre Weise sind die [sc. experimentell zugänglichen Synonymie-] Intuitionen tadellos, aber es wäre verfehlt, sich von ihnen eine umfassende *erkenntnistheoretische* Dichotomie zwischen analytischen Wahrheiten als Nebenprodukten der Sprache und synthetischen Wahrheiten als Aussagen über die Welt zu erhoffen«; meine Hervorheb.

69 Vgl. dazu Stegmüller 1983, Bd. 1, Teil B, 319-80. Ebd., 320: »Tatsächlich ist das Problem der Gesetzesartigkeit eines der grundlegendsten und schwierigsten Probleme der Theorie der Erfahrungserkenntnis«.

70 Vgl. ebd., Teil A, 124ff.

andum als Konklusion eines gültigen deduktiven Arguments auftritt, dessen Prämissen aus einer Menge allgemeiner Gesetze und einer Menge singulärer Sätze bestehen; die Signifikate der singulären Sätze werden als Antezedensbedingungen bezeichnet. Nur Sätze, die als allgemeine Gesetze in Erklärungen nach dem H-O-Schema taugen, kommen als Naturgesetze in Frage.

Es ist eine zwar nicht ganz alternativlose, aber jedenfalls gut begründbare und verbreitete Strategie, den Begriff der *Kausalität*, sowie die anhängigen Begriffe der Ursache und der Wirkung, unter Rekurs auf den Begriff des Naturgesetzes zu definieren. Kausalrelationen bestehen zwar primär zwischen singulären Ereignissen, nicht zwischen generischen Sachverhalten; und singuläre Kausalaussagen, die das Vorliegen einer Kausalrelation zwischen Sachverhalten oder Ereignissen zum Inhalt haben, werden üblicherweise nicht konditionalistisch formuliert, sondern unter Verwendung eines spezifisch kausalen Vokabulars, wie z.B. in dem Satz: »Diese Portion Wachs schmilzt, weil die Sonne sie bescheint«. Seit Hume hat aber die philosophische Hypothese immer wieder großen Zuspruch erfahren, daß die Prädikation einer singulären Kausalrelation eine implizite Berufung auf ein allgemeines Gesetz darstellt.⁷¹ Das H-O-Schema bringt nichts anderes als eben diese Hypothese zum Ausdruck. Wer den angeführten Satz äußert, der könnte seine Behauptung, dieser philosophischen Hypothese zufolge, z.B. darauf stützen, daß Wachs ganz im Allgemeinen, also immer und überall, schmilzt, wenn es von der Sonne beschienen wird.

Unter Naturgesetzen sollen hier ferner ausschließlich *deterministische* Gesetze verstanden werden.⁷² Unter dieser Voraussetzung ist es dann legitim, Naturgesetze und analytisch wahre Konditionale gleichermaßen als suffiziente Konditionale zu charakterisieren. Sinnvoll ist eine einheitliche Betrachtung von im Übrigen so unterschiedlichen Sätzen, wie bereits erwähnt, vor allem zur Vermeidung von Redundanzen: Es sind zum Teil dieselben Gegenbeispiele, durch die sich die konditionalen Zusatzprämissen in Verallgemeinerungsargumenten als unplausibel erweisen lassen, unabhängig davon, ob die Prämissen mit Sprachwissen begründet oder auf Beobachtung gestützt werden.⁷³

2.8.2.3. STATISTISCHE KONDITIONALE

Von ganz vereinzelt Nebenbemerkungen abgesehen,⁷⁴ hat die an Kant orientierte Forschung nie ernsthaft erwogen, in Verallgemeinerungsargumente insuffiziente Konditionale vom Schlage statistischer Informationen als solche eingehen zu lassen⁷⁵ – von Kant selbst ganz zu schweigen. Als abgeschlossen gegenüber probabilistischen Prämissen haben sich dagegen von jeher die utilitaristischen

71 Einen historisch-systematischen Überblick von Malebranche über Hume und Kant bis hin zu Donald Davidson gibt Meixner 2001, 445-81. Je nachdem, wie diese These ausgestaltet wird, trägt sie natürlich verschiedene Namen; in der äußerst bescheidenen, an Davidson angelehnten Fassung, die ich ihr hier gebe, kann man sie als bloße Supervenienz-Hypothese bezeichnen.

72 Vgl. Stegmüller 1983, Bd. 1, Teil A, 525f., 560-62.

73 Siehe unten, 3.4.2.

74 Vgl. z.B. O'Neill 1975, 78: »[...] if the UTC [sc. das UPG der Maxime des unaufrichtigen Versprechens] were a law of nature, then [...] successful deception would be an increasingly unlikely result of false promising [...].«

75 Das spiegelt sich z.B. in der Verfahrensklassifikation durch Timmons 2006, 165, der unter empirischer »ancillary information« allein teleologische und kausale Gesetze erfaßt, aber nicht probabilistische.

Ethiker gezeigt. Es spricht *prima facie* nichts dagegen, stochastische Prämissen auch in nichtutilitaristischen, Kantischen Verallgemeinerungsargumenten zu verwenden – wenn es denn möglich sein sollte, mit ihnen so zu argumentieren, daß verallgemeinerte Maximen zum Widerspruch geführt werden.

In der Wissenschaftstheorie lassen sich zwei grundsätzliche Ansichten darüber unterscheiden, in welchem Verhältnis statistische Regularitäten zu Kausalität und Kausalgesetzen stehen. Der einen Auffassung gemäß ist der Begriff der Kausalität selbst ein verkappt probabilistischer Begriff.⁷⁶ Der konkurrierenden Auffassung zufolge (der auch Kant zuzurechnen wäre, wenngleich er stochastische Verknüpfungsformen nirgends erwähnt) sind statistische Korrelationen nicht selbst kausale Verhältnisse, sondern (bestenfalls) Indizien für das Vorliegen eines kausalen Zusammenhangs zwischen den positiv korrelierten generischen Ereignissen. Welche dieser Positionen die richtige ist, kann hier offenbleiben; es ist jedenfalls nicht zwingend, Konditionalsätze als Notwendigkeits-Verknüpfungen zu interpretieren.

Die einschlägigen indikativischen Konditionalbehauptungen indessen werden in der Literatur seit einem klassischen Aufsatz des Logikers Frank Ramsey weithin als *subjektive bedingte Wahrscheinlichkeitsaussagen* analysiert.⁷⁷ Diesen konditionalanalytischen Ansatz (oder weniger kontrovers: diese Art von Sätzen) werde auch ich zugrundelegen, wenn ich von statistischen Konditionalen spreche. Ramseys vielzitierte Fußnote lautet:

»If two people are arguing »If A will C?« and are both in doubt as to A, they are adding A hypothetically to their stock of knowledge and arguing on that basis about C [...] We can say they are fixing their degrees of belief in C given A.«⁷⁸

Die Fußnote deutet darauf hin, daß Ramsey eine Analyse indikativischer Konditionale der Form »wenn A, dann C« vertreten hat, derzufolge es sich um wahrheitsfähige Aussagen über die subjektive bedingte Wahrscheinlichkeit von C unter A handelt – eine Größe, die aus der mathematischen Stochastik bzw. Statistik vertraut ist. (Zwischen »A« und »C« als Platzhaltern für Sachverhalte und den Platzhaltern für entsprechende generische Ereignisse im Sinne der Wahrscheinlichkeitsrechnung mache ich im Folgenden keinen Unterschied.) Dies jedenfalls ist die semantische Deutung, die ich den von mir so genannten *statistischen* Konditionalen zugrundelegen möchte. Wenn man in Betracht zieht, daß die Wahrscheinlichkeit von C unter A, kurz: »P(C | A)«, sich gemäß dem stochastischen Gesetz verhält:⁷⁹

$$(RF) \quad P(C | A) = P(A \wedge C) \div P(A),$$

dann liegt es nahe, die Wahrheitsbedingungen der einschlägigen wenn-dann-Sätze (symbolisch: $A \rightarrow C$)⁸⁰ durch die folgende stochastische Gleichung zu charakterisieren:⁸¹

76 Vgl. Stegmüller 1983, Bd. 1, Teil D, 600-38.

77 Vgl. zum Folgenden Bennett 2003, 28-30;

78 Ramsey 1929, 143, zit. bei Bennett 2003, 28.

79 Bennett 2003, 52 bezeichnet diesen Satz, in Ermangelung eines allgemein akzeptierten Bezeichnung, als »the Ratio Formula«.

80 Zu » \rightarrow « siehe oben, S. 92.

81 Vgl. ebd., 57f., »The Equation«.

$$(TE) \quad P(A \rightarrow C) = P(A \wedge C) \div P(A).$$

Ob die Formel sinnvoll ist, ist allerdings hochgradig zweifelhaft,⁸² seit David Lewis 1976 einen recht anspruchsvollen Beweis vorgestellt hat, dessen Resultat lautet, daß es keinen Sachverhalt geben kann, dem diejenige Wahrscheinlichkeit (notwendigerweise) zukommt, die durch die rechte Seite der Gleichung ausgedrückt wird.⁸³ Es kommt hier allerdings auch nicht darauf an, ob statistische Konditionale Sachverhalte bezeichnen und ob sie sinnvoll als Argumente von Wahrscheinlichkeitsfunktionen auftreten können. Worauf es ankommen wird ist, daß sie sinnvoll als Prämissen in Verallgemeinerungsargumenten angeführt werden können. Möglicherweise braucht dazu nicht einmal deren Wahrheitsfähigkeit verteidigt zu werden. Andererseits würde dann eine Reformulierung der deduktiven Grundbegriffe nötig. Es gilt also vorerst daran festzuhalten, daß für statistische Konditionale sinnvoll ein Anspruch auf Wahrheit erhoben werden kann. Was tut dann derjenige Sprecher, der ein statistisches Konditional » $A \rightarrow C$ « im Modus des Behauptens äußert?

Was er jedenfalls nicht tut ist, die Behauptung aufzustellen, daß sein persönlicher Grad des Fürwahrhaltens des Satzes » $A \rightarrow C$ « irgendeinen bestimmten Wahrscheinlichkeitswert aufweist. Wer behauptet, daß $A \rightarrow C$, der behauptet nicht, daß $P(A \rightarrow C) = r$. Insbesondere behauptet er nicht, daß $P(A \rightarrow C) = 1$. Indem er das statistische Konditional äußert, behauptet er nicht (auch nicht implizit), daß *diesem Konditional* eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zukomme; vielmehr behauptet er, indem er den Konditionalsatz » $A \rightarrow C$ « äußert, daß $P(C | A)$ einen hohen Wert annimmt. Wie hoch, mag durch die Umstände festgelegt sein; zum Beispiel könnte die Behauptung des Sprechers die sein, daß $P(C | A) \geq 0,9$. Wenn eben dies der behauptete »Sachverhalt« ist, dann widerstreitet das jedenfalls Lewis' Resultat nicht, sondern steht damit in bestem Einklang. Denn der statistische Sachverhalt, der durch die Ungleichung » $P(C | A) \geq 0,9$ « ausgedrückt wird, wie auch immer er näherhin zu interpretieren sein mag, ist jedenfalls kein Sachverhalt, der seinerseits sinnvollerweise wiederum als Argument einer Wahrscheinlichkeitsfunktion auftreten könnte.

Der vorgeschlagenen Deutung zufolge mache ich mir dann für das Folgende zwar (RF), nicht aber (TE) zu eigen. Ersatzweise erscheint es mir aussichtsreicher, statistische Konditionale mit denjenigen Konditionalen zu identifizieren, deren Wahrheitsbedingungen sich folgendermaßen ausdrücken lassen:

$$(KSD) \quad \text{Die Äußerung von »}A \rightarrow C\text{« durch die Person } p \text{ in der Äußerungssituation } s \text{ ist wahr} \\ \text{gdw. für } p \text{ in } s \text{ gilt: } P(C | A) \geq r,$$

wobei r weitgehend von den Äußerungsumständen abhängt, jedoch 50 % niemals unterschreitet. Man beachte, daß (KSD) nur sinnvoll ist für *elementare* statistische Konditionale. Das braucht aber im Hinblick auf Verallgemeinerungsargumente vorerst nicht zu stören.

82 Ebd., 61: »Disproving the Equation has become a flourishing light industry«; vgl. ebd. 60-77; ich stütze mich i.F. aber auf Edgington 1997, 113-18.

83 Edgington 1997, 114: »[...] David Lewis showed that there are no such truth-conditions, no such proposition at all such that your degree of belief in its truth systematically matches your degree of belief in B given A«.

Im Licht von (KSD) lassen sich dann auch Konditionale analysieren, die explizit qualitative, oder sogar quantitative, Wahrscheinlichkeitsterme anführen, wie z.B. das folgende: »Wenn (von nun an) jeder, der in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen abgibt, dann wird nach einer Woche (einem Monat/einem Jahr) sehr wahrscheinlich (mit Sicherheit/ganz gewiß/mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 %) niemand irgend jemandem noch glauben, daß er das Geld zurückzahlen will«. In derlei Konditionalen werden die Konventionen oder Umstände, die gewöhnlich den r-Wert bestimmen, durch explizites Anführen eines bestimmten r-Wertes (oder wenigstens durch die Andeutung eines bestimmten numerischen Bereiches) überflüssig gemacht. Mit solchen Sätzen wird dann behauptet, daß, zum Beispiel, $P(C|A)=90\%$.

Ramseys statistische Konditional-Semantik verwendet, um es noch einmal zu betonen, nicht einen objektiven, sondern einen *subjektiven* Begriff der Wahrscheinlichkeit. Die subjektive Wahrscheinlichkeit eines Sachverhalts ist der Grad, in dem ein Subjekt einen Sachverhalt für wirklich (bzw. den Satz, der ihn ausdrückt, für wahr) *hält*.⁸⁴ Vor dem Hintergrund dieser Definition ist die Schreibweise » $P(C|A)=r$ « lediglich als Kurzformel für einen Ausdruck zu verstehen, der mindestens auch noch das epistemische Subjekt erwähnt, dessen propositionale Einstellung durch die Wahrscheinlichkeitsfunktion P charakterisiert wird.

Die These, daß subjektive Wahrscheinlichkeiten in Verallgemeinerungsargumenten eine Rolle spielen könnten, scheint mit Kants moralpsychologischer These,⁸⁵ daß nicht nur das fachphilosophische, sondern auch das alltägliche Moralbewußtsein sich von Verallgemeinerungsargumenten gelegentlich bestimmen läßt (und auch bestimmen lassen sollte), nur dann vereinbar zu sein, wenn das vorwissenschaftliche Erfahrungswissen derartige Wahrscheinlichkeiten tatsächlich bereitstellt. Es wird davon auszugehen sein, daß die weitaus meisten Sprecher die Überzeugungen, die ihren etwaigen Konditional-Äußerungen zugrundeliegen, durch Konditionierungsprozesse erworben haben, die ihrer Aufmerksamkeit, oder gar Kontrolle, entzogen waren. So gewonnenen Überzeugungen exakte numerische Werte zuzuweisen, ist natürlich strenggenommen problematisch; es ist fraglich, ob sich die bestenfalls komparativen Beziehungen zwischen den einschlägigen Graden des Fürwahrhaltens in Bezug auf konkrete epistemische Subjekte wirklich adäquat metrisieren lassen. Dabei handelt es sich jedoch um ein bekanntes erkenntnistheoretisches Problem,⁸⁶ auf das ich hier nicht weiter eingehen kann, das aber auch nicht unmittelbar akut werden wird, denn das Argument, das ich anführen werde,⁸⁷ ließe sich (wie ich vermute) mit rein komparativen Wahrscheinlichkeiten ebensogut konstruieren.

2.8.2.4. PRAGMATISCHE KONDITIONALE

Die »pragmatischen« Konditionale sind eine Spezies, die sich im Vergleich mit den zuvor behandelten eher artifiziell ausnimmt. Meine Behandlung wird eine rein problematisierende sein: Ob es so etwas wie pragmatische Konditionale *im Unterschied zu* statistischen gibt, oder ob sich erstere nicht letztlich

84 Zu dieser Unterscheidung vgl. Bennett 2003, 46.

85 Siehe oben, S. 56.

86 Vgl. Bennett 2003, 48.

87 Siehe unten, 3.8.

in irgendeiner Weise als eine komplexe Form statistischer Konditionale analysieren ließen, möchte ich völlig offenlassen. Was ich unter jenem Titel analysieren und auf seine etwaige ethische Tragweite hin diskutieren möchte, ist eine Art konditionaler Behauptungen, bei denen Zweifel an ihrer Wahrheit chronischerweise berechtigt sind, und die, sofern sie wahr sind, ihre Wahrheit nicht allein aus der Bedeutung der in ihnen involvierten Terme zu beziehen scheinen.

Unter den Verallgemeinerungsargumenten, die gegen Maximen der Lügens sowie des unaufrichtigen Versprechens⁸⁸ ins Feld geführt worden sind, zielen nicht wenige darauf ab, zu zeigen, daß (bei allseitiger Praxis der Maxime) ein *Sprechakt* zugleich vollzogen und nicht vollzogen würde. In derartigen Argumenten kommen dann regelmäßig Zusatzprämissen zum Zuge, mit denen Behauptungen über die Bedingungen aufgestellt werden, unter denen Sprechakte bestimmter Typen eingeleitet bzw. vollzogen werden können. Diese Behauptungen können in Konditionalform gebracht werden; und sind sie einmal in diese Form gebracht, stellt sich die Frage, um welchen Typ von Konditional es sich handeln muß, wenn die Behauptung wahr ausfallen soll. Prinzipiell dürfte es sowohl semantische, als auch kausale, als auch statistische Bedingungen dafür geben, daß ein Sprechakt eines bestimmten Typs eingeleitet bzw. vollzogen wird; so daß prinzipiell auch alle bisher genannten Typen von Konditionalen in Frage kommen, solche Bedingungen zum Ausdruck zu bringen. Doch gibt es auch Fälle, die sich in diese Dreiergliederung nicht so recht einfügen lassen wollen; und diese sind es, die man, und sei es nur provisorischerweise, am besten als pragmatische Konditionale klassifiziert.

Ein zur Diskussion sehr gut geeignetes Beispiel für die Art von Zusatzprämissen, die ich im Auge habe, ist die von Rainer Enskat herangezogene »charakteristische Erfolgsbedingung aller unwahrhaftigen Verhaltensweisen«, daß »jemand [...] sich in unwahrhaftiger Weise nur dann erfolgreich verhalten [kann], wenn es jemand anders gibt, der irrigerweise meint, daß er sich wahrhaftig verhalte«.⁸⁹ Auf das Beispiel der Lüge angewandt, und in die Form eines semiformalen Konditionals gebracht, nimmt sich diese Bedingung folgendermaßen aus:⁹⁰

88 Dazu siehe dazu unten, 3.5.2.

89 Enskat 2001, 106. Die Rede von der (Unterminierung der) *Erfolgsbedingungen* einer Maxime ist auch bei den Vertretern der Praktischen Interpretation des kognitiven Verfahrens in Gebrauch; vgl. z.B. Herman 1993a, 138f., »success condition«; O'Neill 1975, 73. Wenn (CEB) sich, wie ich es im Folgenden versuche, als eine Gricesche Konversationsimplikatur rechtfertigen läßt, dann liegt es auch nicht fern, wie Enskat 1990, 56 von einer (pragmatischen?) Erfolgs-*Präsupposition* zu sprechen (ders. 2010, 245: »success-presupposition«). Zum Begriff der pragmatischen Präsupposition vgl. Rumfitt 1998, bes. 674f. Dieser Präsuppositionsbegriff unterscheidet sich von demjenigen der Sprechakttheorie: Searle/Vanderveken 1985 verstehen unter (illokutionären) Präsuppositionen ausschließlich die Einleitungsbedingungen (*preparatory conditions*) illokutionärer Akte, und gerade nicht deren Aufrichtigkeitsbedingungen (*sincerity conditions*); vgl. ebd., 16-19. – Ob es sich um eine Präsupposition handelt, und wenn ja in welchem Sinne, ist allerdings in ethischer Hinsicht nur dann relevant, wenn man den Zusatzprämissen-Vorrat auf die Vereinigung der analytisch wahren Konditionale mit den »präsuppositions-konstatierenden« Konditionalen einschränken wollte. Dieses Vorgehen scheint sich von der Idee eines »pragmatischen« Verallgemeinerungsverfahrens aber so wenig zu unterscheiden, daß es hier keiner gesonderten Diskussion bedarf. Die ethische Tragweite des Vorschlags hängt nämlich, wie ich zeigen möchte, weniger davon ab, ob es sich um eine Erfolgs-Präsupposition handelt, als davon, was es heißt, daß es sich um eine *charakteristische* Erfolgs-Präsupposition handelt.

90 Vgl. die leicht abweichende Fassung bei Enskat 2001, 115. Den Satz ins Perfekt zu setzen, bewirkt eine

(CEB) $\forall x$ (Wenn x *erfolgreich gelogen hat*, dann gibt es jemanden y , der (irrigerweise) zu der Überzeugung gelangt ist, x sei wahrhaftig).

Um was für eine Art von Konditional muß es sich handeln, wenn es wahr ausfallen soll? Angesichts der Fassung, die ich ihm gegeben habe, könnte man versucht sein, es für analytisch wahr zu halten. In dem Fall müßte, den oben getroffenen Festlegungen gemäß, das Consequens die invariante Bedeutung des Ausdrucks »erfolgreich gelogen haben« explizieren – und zwar so, daß *jeder mögliche* Fall erfolgreichen Gelogenhabens ein Fall ist, in dem jemand zu dem im Consequens genannten Irrtum gelangt ist; denn nur dann charakterisiert das Consequens die *konventionale* Bedeutung dieser Phrase selbst, als eines Phrasen-Typs. Wie gleich noch deutlich werden wird, wäre (CEB), so verstanden, aber nicht besonders plausibel; und wenn Enskat von einer »charakteristischen« Bedingung spricht, dann stellt er damit selbst klar, daß (CEB) keine aus semantischen Gründen notwendige Bedingung zum Ausdruck bringt. Wenn es sich nicht um eine analytische Wahrheit handelt, worum dann? Die naheliegendste Antwort scheint mir zu sein, daß in Konditionalen wie (CEB) dasjenige zum Ausdruck kommt, was Paul Grice unter dem Namen der *generalisierten konversationalen Implikatur* in die philosophische Theorie der Bedeutung eingeführt hat.

Die bekannteste Anwendung von Grices Theorie⁹¹ ist diejenige, mit der er zu zeigen versucht hat, daß sich die extensionale Interpretation der logischen Konstanten natürlicher Sprachen gegen Einwände eines ganz bestimmten Typs verteidigen läßt. Dieser Verteidigung zufolge mißachten die Kritiker der extensionalen Interpretation regelmäßig, daß die Bedeutung eines *Satzes* und die Bedeutung der *Äußerung* desselben Satzes voneinander abweichen können. Grices Verteidigung läuft darauf hinaus, daß die »natürlichen« logischen Konstanten »oder«, »wenn... dann...« usw. sich in ihrer Bedeutung in nichts von ihren extensionalen, mit Hilfe von Wittgensteins Wahrheitstafelmethode definierbaren Korrelaten \vee , \supset usw. unterscheiden.⁹² Daß jene natürlichen Konstanten in Konversationen nur dann in angemessener Weise gebraucht werden, wenn bestimmte Zusatzbedingungen erfüllt sind, läßt sich, folgt man Grice, restlos darauf zurückführen, daß Konversationen normalerweise eine kooperative Anstrengung darstellen, in der die Partner sich einem gemeinsamen Zweck ihrer Kommunikation unterwerfen, und folglich auch einer Reihe von kommunikativen Klugheitsmaßregeln (Konversationsmaximen, »conversational maxims«), die in Abhängigkeit von den Umständen der Äußerung, vor allem von den Meinungen der Kommunikationspartner, bestimmen, was die *Äußerung* eines vorgebrachten Satzes bedeutet.⁹³

Wenn ich hier mit Grice argumentiere, dann nicht deshalb, weil ich die Anwendung seiner Theorie auf Fragen der Logik der natürlichen Sprache überzeugend fände, sondern einfach deshalb, weil sie es ermöglicht, hinreichend differenziert über Bedeutung zu sprechen, ohne zu bereichsspezifi-

temporale Desambiguierung und erleichtert damit die Analyse, die ich vorhabe, ohne den Gehalt zu verändern. Die übrigen Anpassungen dienen der Reduktion auf das, was in meinem Kontext das Wesentliche ist.

91 Vgl. z.F. insgesamt Grice 1987.

92 Vgl. ebd., 58ff.

93 Vgl. ebd., 26-28.

schen Bedeutungstheorien übergehen zu müssen. Da Verallgemeinerungsverfahren, wenn irgend möglich, so formuliert werden sollten, daß sie auch auf Maximen mit nichtkommunikativem propositionalem Gehalt angewandt werden können, sollten insbesondere die Analysemittel der Sprechakttheorie,⁹⁴ so weit sie auf die Analyse kommunikativer Handlungen zugeschnitten sind, erst einmal keine Verwendung finden.

Mit Hilfe von Grices Theorie läßt sich differenzieren zwischen der konventionalen Bedeutung eines Ausdrucks einerseits, und dessen *konversationalen Implikaturen* andererseits.⁹⁵ Die konventionale Bedeutung ist mit dem Ausdruck jederzeit⁹⁶ verbunden; Konversationsimplikaturen dagegen kommen nur dann zustande, wenn der Satz in einer Situation mit ganz bestimmten Zügen geäußert wird. Grice führt den Begriff der Konversationsimplikatur durch eine Reihe von Beispielen ein, aus denen ich hier nur eines herausgreife. Eine Person P, die vom Fahrer eines liegengelassenen Fahrzeugs darüber informiert wird, daß der Tank leer ist, und darauf reagiert mit der Äußerung: »There's a garage round the corner«,⁹⁷ sagt nicht mehr und nicht weniger, als daß es »um die Ecke« eine KFZ-Werkstatt gibt. Was P aber, *indem* er dies sagt, nahelegt, suggeriert oder *konversational* impliziert, geht in einer Äußerungssituation wie der geschilderten über das Gesagte weit hinaus: P sagt es nicht, und gibt gleichwohl dem Fahrer zu verstehen, daß die genannte Werkstatt etwas zur Lösung seines Problems beitragen kann (z.B., weil sich dort Benzin beschaffen läßt).

In Anbetracht der Abgrenzung der Konversationsimplikaturen gegenüber der »zeitlosen« Bedeutung von Ausdrücken könnte man vermuten, daß die Äußerung desselben Satzes in unterschiedlichen Äußerungssituationen jeweils mit unterschiedlichen Konversationsimplikaturen verbunden sein wird. Ein auch für den gegenwärtigen Zusammenhang ganz wesentliches Element von Grices Theorie der Konversationsimplikatur ist aber die These, daß manche Sätze so etwas wie *Standard-Konversationsimplikaturen* aufweisen (»generalized conversational implicatures«); also Konversationsimplikaturen, die der Äußerung des Satzes *normalerweise* anhaften – doch ohne zur konventionalen Bedeutung des Satzes zu zählen.⁹⁸ Diese Unterscheidung ist subtil und lädt zu theoretischem Mißbrauch ein.⁹⁹ Behauptungen über das Vorliegen einer Standard-Konversationsimplikatur sind im Einzelfall daher stets rechtfertigungsbedürftig. Bloße Sprachtests¹⁰⁰ sind nach Grice aber nicht geeignet, die Frage zu entscheiden. Um zu zeigen, daß ein gegebener Sachverhalt durch eine Äußerung nur konversational impliziert wird und nicht kraft irgendwelcher geltenden Bedeutungskonventionen aus dem Gesagten folgt, bedarf es vielmehr stets einer besonderen Art von »Ausarbeitung« (*work out*) oder Argumentation, die das Vorliegen einer Konversationsimplikatur nachweist. Die Datenmenge,

94 Vgl. Searle 1969 sowie Searle/Vanderveken 1985.

95 Grice 1987, 25f.

96 Ebd., 89f.: »timeless meaning«.

97 Vgl. das Beispiel ebd., 32.

98 Vgl. ebd., 37-40.

99 Beispiele für solche Mißbräuche gibt Grice ebd., 1-21.

100 So z.B. die Tests auf Unabkoppelbarkeit (»nondetachability«) und Aufkündbarkeit (»cancelability«), ebd., 43f.; vgl. auch deren Anwendung im Fall der »Indirektheitsbedingung« der indikativischen Konditionale, ebd., 58f.

auf die man sich in solchen Argumentationen stützen kann, besteht aus der konventionalen Bedeutung der verwendeten Ausdrücke; der Befolgung des Kooperationsprinzips und der Konversationsmaximen durch die Kommunikationspartner; dem linguistischen Kontext und den sonstigen Merkmalen der Äußerung und der Äußerungssituation; sonstigem Hintergrundwissen, und nicht zuletzt aus der Prämisse, daß derlei Informationen beiden Kommunikationspartnern gleichermaßen zur Verfügung stehen.¹⁰¹

Mit Grices Mitteln kann die These, daß es sich bei (CEB) um ein pragmatisches Konditional handelt, in zwei Schritten plausibel gemacht werden: Erstens ist zu zeigen, daß zwischen Antezedens und Consequens kein logisch-semantisches Folgeverhältnis besteht. Zweitens sollte eine minimalistische Charakterisierung der konventionalen Bedeutung von »erfolgreich lügen« skizziert werden. Und drittens ist zu zeigen, daß zwischen Antezedens und Consequens ein pragmatisches Implikationsverhältnis besteht.

Angenommen, ein kompetenter Sprecher (S) behauptet in Umständen des Typs U gegenüber einem Hörer (H), daß jemand (X) »erfolgreich gelogen« hat; dann fragt sich zunächst, ob es zu den *konventionalen* Bedeutungsmomenten einer solchen Behauptung gehört, daß es jemanden (Y) gibt, der zu der Überzeugung gelangt ist, X sei wahrhaftig. (Dieses Moment bezeichne ich abkürzend auch als »die Aufrichtigkeits-Überzeugung«.) Daß dem nicht so ist, möchte ich dadurch belegen, daß ich die *Aufkündbarkeit (cancelability)*¹⁰² dieser mutmaßlichen Implikation zeige. Dazu möchte ich die fragliche Äußerung mit Hilfe einer kleinen, fragmentarischen Geschichte, wie sie Teil einer realen Konversation sein könnte, derart kontextualisieren, daß zweierlei zugleich deutlich wird: Es handelt sich um ein verständliches Gespräch, wie es in Alltagssituationen realiter stattfinden könnte; und im Zusammenhang dieses Gesprächs macht der Sprecher keinerlei Fehler, wenn er dem X zuspricht, erfolgreich gelogen zu haben, und doch abspricht, daß irgend jemand ihn für aufrichtig gehalten habe. Die Geschichte lautet:

»Mein Freund X ist ein so ehrlicher Mensch, daß er kaum fähig ist, das Gegenteil dessen zu sagen, was er glaubt. Oft rutscht ihm sogar, wenn er lügen will, versehentlich die Wahrheit heraus – eine lebenswürdige Eigenschaft, aus der ihm aber oft Nachteile erwachsen. Davon habe ich hier im Unternehmen so vielen Leuten erzählt, daß jeder von X' Schwierigkeiten beim Lügen weiß. Von seiner schrecklichen Erkrankung hatte ich natürlich niemandem erzählt. Neulich hatte X nun ein Bewerbungsgespräch hier im Unternehmen. Er hatte sich gut darauf vorbereitet, damit ihm nicht etwa die Wahrheit über seine Erkrankung heraussrutscht, wenn er eine unzulässige Frage danach durch eine Lüge abzuwehren versucht. Tatsächlich wurde er von den Personalern unzulässigerweise nach etwaigen chronischen Krankheiten gefragt, aber X hat, stellen Sie sich das vor, *erfolgreich gelogen. Für aufrichtig gehalten hat ihn freilich niemand.* Der Personalabteilung war nämlich von einem Konkurrenten des X im Vorfeld dessen Krankenakte zugespitzt worden, so daß zum Zeitpunkt des Bewerbungsgesprächs alle Anwesenden bereits von der Erkrankung wußten.«

101 Vgl. ebd., 31.

102 Auf weitere Tests (vgl. ebd., 39) verzichte ich hier.

Die geschilderten Umstände kommen, zugegeben, nicht eben häufig zusammen, doch keines der Elemente ist für sich genommen besonders exotisch. Es ist also jedenfalls durchaus *möglich*, die fragliche Äußerung (daß X gelogen hat) unter expliziter Aufkündigung der fraglichen Implikation zu vollziehen, ohne einen Widerspruch zu begehen.

Auf diese Weise läßt sich natürlich nur eines der semantischen Merkmale des (erfolgreichen) Lügens¹⁰³ in Zweifel ziehen, die im Hinblick auf die traditionelle Behandlung des Themas aufzustellen vielleicht naheliegt.¹⁰⁴ Im Geiste von Grices Behandlung der logischen Konstanten wäre es aber jedenfalls, jenen Befund zum Anlaß zu nehmen, um eine *minimalistische* Hypothese über die Semantik der fraglichen Äußerung zu formulieren: z.B. diejenige, daß »erfolgreich gelogen zu haben« *konventionalerweise* lediglich bedeutet, daß der Sprecher etwas behauptet hat, das er zum Zeitpunkt der Behauptung selbst für falsch gehalten hat. Es wäre dann zu zeigen, daß alle übrigen angeblichen Merkmale des Lügens nichts als konversationale Standard-Implikaturen sind. Hier genügt es, die Implikation der Aufrichtigkeits-Überzeugung als eine Standard-Implikatur des »erfolgreichen Gelogenhabens« herauszuarbeiten.

Die Behauptung, daß jemand »erfolgreich gelogen hat«, läßt, als solche, offen, was genau es eigentlich ist, das *erfolgreich* vollzogen worden sein soll; und diese Unterbestimmtheit haftet auch der Rede von Erfolgsbedingungen an.¹⁰⁵ Denn Subjekte vollziehen Sprechakte meistens (wenn auch nicht immer und notwendigerweise) in Verfolgung irgendeiner motivierenden Absicht, die bei verschiedenen Gelegenheiten ganz unterschiedlich sein kann. Der eine lügt, um Geld zu erlangen; der

103 Um den Eindruck übergroßer Simplifizierung zu vermeiden sei erwähnt, daß sich, wie auch immer es um eine etwaige »Definition« des Lügens (eine semantische Analyse) bestellt sein mag, jedenfalls eine Liste von *Charakteristika* des Lügens angeben läßt. Unter einem »Charakteristikum« des Lügens verstehe ich einen Faktor, dessen Vorliegen nicht dazu notwendig ist, aber jeweils etwas *dazu beiträgt*, daß kompetente Sprecher einen bestimmten Sprechakt zutreffend als eine Lüge klassifizieren können. Solche Listen dürften bei der Suche nach semantischen Merkmalen hilfreich sein. So hat ein Sprecher S, der »gelogen hat«, charakteristischerweise mit einer und derselben Handlung vollzogen: 1.) eine Behauptung, daß p; 2.) einen Akt der Unaufrichtigkeit, d.i. die Behauptung von etwas, das S für falsch hält; 3.) einen Versuch der Verschleierung, d.i. einen Versuch, zu bewirken, daß der Adressat S für aufrichtig hält; 4.) einen Versuch des Überzeugens, d.i. zu bewirken, daß der Adressat zu einer ganz bestimmten Überzeugung bezüglich des Behaupteten gelangt; 5.) einen Versuch, vom Behaupteten zu überzeugen, d.i. davon, daß p; 6.) einen Täuschungsversuch, d.i. zu bewirken, daß der Adressat bezüglich der Alternative, ob p oder ob nicht p, eine falsche Überzeugung hegt; 7.) eine objektiv falsche Behauptung; 8.) eine moralisch verwerfliche Handlung; und sicherlich noch einiges mehr. Das Gewicht der einzelnen Faktoren mag durchaus ungleich sein, aber gänzlich irrelevant erscheint mir keiner davon. – Um die Nützlichkeit der Aufstellung zu illustrieren: Um eine indirekte Lüge handelt es sich z.B. dann, wenn (unter anderem) 1.), 3.) und 4.), aber weder 2.) noch 5.) vorliegen. Bei der indirekten Lüge äußert der Lügner etwas, das er selbst für *wahr* hält – aber in der Überzeugung und mit der Absicht, daß eben dies den Adressaten dazu führen wird, das Behauptete für falsch zu halten; etwa, weil er (der indirekte Lügner) ein notorischer direkter Lügner ist.

104 So bildet z.B. das Charakteristikum der Unaufrichtigkeit (siehe Fn. 103, 2.) das Zentrum der Augustinischen Definition des Lügens, während er das die Verwerflichkeit des Lügens begründende Moment mit dem Täuschungsversuch (5.) identifiziert; vgl. dazu Dietz 2002, 20. Im Zentrum von Dietz' Untersuchung steht aber die moralische Verwerflichkeit (7.) als Lügen-Merkmal.

105 Ähnlich Audi 1993a, 91f., der einen »starken« und eine »schwachen« Interpretation der Wendung »succeeding in A-ing« unterscheidet.

andere, um einen Menschen vor dessen Verfolgern zu retten, usw. Die »Erfolgsbedingungen« konkreter Lügenäußerungen sind deshalb fast immer viel anspruchsvoller als die schieren Vollzugsbedingungen der Lüge selbst, die die Wortbedeutung von »lügen« ausmachen. Unter den »überschüssigen« Erfolgsbedingungen des »Lügens«, die nicht zur Wortbedeutung von »lügen« gehören, könnte nun die eine oder andere sein, von der das Erreichen jeder, oder fast jeder, fernerer Absicht abhängt, die mit dem Mittel des Lügens verfolgt werden kann. Die Aufrichtigkeits-Überzeugung des Lügenadressaten scheint in der Tat eine solche Bedingung zu sein. Ob eine Person nun lügt, um sich zu bereichern, um einen Verfolgten zu retten oder zu welchem Zweck auch immer: Das Erreichen dieser Zwecke dürfte in den allermeisten Fällen (wenn auch sicherlich nicht in allen) davon abhängen, daß der Lügner den Lügenadressaten dahin bringt, ihn, den Lügner, für aufrichtig zu halten. Erwägt man außerdem noch, daß all diese Zusammenhänge so banal sind, daß so gut wie jeder um sie weiß, und auch weiß, daß so gut wie jeder andere um sie weiß, und so fort – dann ist damit eine Prämissen-Grundlage geschaffen, mit der sich die Aufrichtigkeits-Überzeugung als eine Standard-Implikatur der Verwendung des Ausdrucks »erfolgreich lügen« herausarbeiten läßt.¹⁰⁶

Wenn A gegenüber B äußert, daß X »erfolgreich gelogen« hat, dann wird B präsumieren¹⁰⁷ müssen, daß X seine Lüge im Dienst irgendeiner fernerer Absicht vollzogen hat; und zwar auch dann, wenn A diese Absicht gar nicht namhaft macht. Außerdem weiß B (normalerweise), daß X, um *diese* Absicht zu erreichen (welche es auch sein mag) mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Aufrichtigkeits-Überzeugung im Adressaten hervorrufen mußte. Die Interpretationsaufgabe, vor die B sich gestellt sieht, besteht nun darin, zu ermitteln, worauf sich der Term »erfolgreich« bezieht. Bei der Lösung dieser Aufgabe kommen Grices Konversationsmaximen zum Einsatz. Nun ist das schiere Vollziehen einer Lüge – »Lüge« hier minimalistisch verstanden – normalerweise so einfach, daß ein diesbezüglicher Erfolg des X keiner besonderen Erwähnung wert wäre. Wenn A seine Äußerung so meinte, läge ein Verstoß gegen zwei Konversationsgebote vor: »Sprich nicht informativer als nötig!«, »Fasse dich kurz!«.¹⁰⁸ Deshalb ist zu präsumieren, daß A einen *anderen* Erfolg des X zum Ausdruck bringen will; einen Erfolg in Bezug auf irgend einen von X mit der Lüge verfolgten Zweck. Um was für einen Zweck es sich aber auch handeln mag; fest steht jedenfalls, daß der gemeinte Erfolg normalerweise zur Voraussetzung hat, daß es X gelungen ist, in seinem Lügenadressaten eine Aufrichtigkeits-Überzeugung zu erzeugen. Und so gehört eben dies, letztlich aus Gründen der kommunikativen Kooperation, zu den Standard-Implikationen der Äußerung von »X hat erfolgreich gelogen«.

Damit ist gezeigt, daß das Consequens von (CEB) eine Standard-Implikatur des Antezedens von (CEB) namhaft macht. (CEB) ist damit als ein Konditional gerechtfertigt, das zumindest dann wahr ausfällt, wenn es *als* ein pragmatisches Konditional geäußert bzw. interpretiert wird. In analoger Weise ließen sich vielleicht auch noch andere Konditionale als pragmatische Konditionale ausweisen. Ob pragmatische Konditionale (wenn als solche interpretiert) als Zusatzprämissen im Rahmen von Verallgemeinerungsargumenten taugen, werde ich in Abschnitt 3.7. untersuchen.

106 Vgl. zum Folgenden die Mustervorlage bei Grice 1987, 31.

107 Zum Begriff der Präsumtion siehe, in anderem Zusammenhang, auch unten, S. 535.

108 Vgl. ebd., 26f.

2.8.3. KANT ÜBER DAS PROBLEM DER ZUSATZPRÄMISSEN

Obwohl meine Untersuchung nicht in erster Linie darauf abzielt, Kants KI-Verfahren zu rekonstruieren, mag es doch erhellend sein, etwas eingehender zu betrachten, ob und wie Kant zum ›Problem der Zusatzprämissen‹ Stellung genommen hat. Meine Antwort wird lauten, daß Kant in dieser Frage weder explizit Position bezogen hat, noch durch die Grundannahmen seiner Ethik auf eine bestimmte Position festgelegt wird. Es wird dann auch klar werden, warum eine Erweiterung des Zusatzprämissen-Vorrats über die Menge der analytisch wahren Sätze hinaus die Grenze zwischen einer Verallgemeinerungsethik vom Kantischen Typus auf der einen Seite, und utilitaristischen Verallgemeinerungskriterien auf der anderen, keineswegs verschwimmen läßt. Schließlich werde ich auch kurz dafür argumentieren, daß die moralpsychologische These¹⁰⁹ nicht zwangsläufig den Ausschlag zugunsten logisch-semantischer Interpretationen des kognitiven KI-Verfahrens gibt.

2.8.3.1. HINWEISE AUF KANTS ZUSATZPRÄMISSEN-VORRAT

Welche unmittelbaren Anhaltspunkte bieten Kants Schriften im Hinblick auf den Zusatzprämissen-Vorrat des von ihm intendierten Verallgemeinerungsverfahrens? In diesem Unterabschnitt fasse ich, ohne Anspruch auf Vollständigkeit im Einzelnen, scheinbare direkte Textbelege ins Auge, die sich grob unter drei Titeln anordnen lassen.

1.) DENKEN-KÖNNEN UND MODALBEGRIFFE. Wie bereits erwähnt,¹¹⁰ scheint Kant sein kognitives KI-Verfahren (und nur um dieses soll es in diesem Abschnitt gehen) als ein *logisch-semantisches* einzuführen, wenn er behauptet, daß die Maximen, die mit diesem Verfahren zum Widerspruch geführt werden können, »nicht einmal als allgemeines Naturgesetz *gedacht* werden« könnten.¹¹¹ Weitere *prima facie* starke Belege liefert der Nachlaß:

»Die Handlung, deren Intention, als allgemeine Regel betrachtet, sich selbst und andrer ihrer *notwendig* widerstreiten würde, ist moralisch unmöglich.«¹¹²

»Moralitas iudicanda est e consecrariis universalibus, non privatis et contingentibus, e. g. lügen, also consecrariis *essentialibus*. Das, wodurch allgemein genommen die freye Willkühr sich selbst widerstreitet, ist pravitas essentialis, und consecrarium: infelicitas *necessaria*. [...]«¹¹³

Die hier von Kant geforderte *Notwendigkeit* des ›Widerstreits‹ würde sich nicht aufrechterhalten lassen, wenn dieser Widerstreit z.B. nur unter Rekurs auf statistische Regularitäten begründet werden könnte. Der Begriff der ›essentiellen Folge‹ deutet ebenfalls auf Verhältnisse strenger Notwendigkeit hin.

109 Siehe oben, S. 56.

110 Siehe oben, S. 153.

111 Kant, GMS, 4:424, meine Hervorheb.

112 Ders., AA 19:154 (R6765), meine Hervorh.

113 Ders., AA 19:216 (R6967), meine Hervorh.

Doch wie alle in diese Richtung weisenden Belege erweisen sich auch diese bei näherer Betrachtung als wenig belastbar. Zum ersten ist nicht gesagt, daß statistische Regularitäten in das KI-Verfahren *als* bloße Regularitäten eingehen müßten. Vielmehr geht Kant ja gerade davon aus, daß empirische Beobachtung und Induktion, und die statistischen Urteile, in denen angestellte Beobachtungen gewissermaßen gebündelt werden, Indizien abgeben für die Geltung von Naturgesetzen, die ihrerseits ein Moment der Notwendigkeit einschließen.¹¹⁴ Notwendigkeit des ›Widerstreits‹ und Erfahrungsbezogenheit der Prämissen sind gerade vor dem Hintergrund der Kantischen Kausaltheorie nicht zwangsläufig unvereinbar. Zweitens spricht gegen eine logisch-semantische Rekonstruktion des KI-Verfahrens auch der Ausweg, den Kant sich bei der Anwendung des KI-Verfahrens auf die Maxime des unaufrichtigen Versprechens offenhält:

»[...] So werde ich bald inne, daß ich zwar die Lüge, aber ein allgemeines Gesetz zu lügen gar nicht wollen könne; denn nach einem solchen würde es eigentlich gar kein Versprechen geben, weil es vergeblich wäre, meinen Willen in Ansehung meiner künftigen Handlungen ändern vorzugeben, die diesem Vorgeben doch nicht glauben, *oder, wenn sie es übereilter Weise thäten, mich doch mit gleicher Münze bezahlen würden* [...]«.¹¹⁵

In dieser, im Rahmen der *Grundlegung* freilich vorläufigen, Deduktion zeigt sich, daß Kant selbst nicht recht an die strenge Notwendigkeit der von ihm angeführten Konsequenz glaubt, erwägt er doch allen Ernstes (und mit Recht), daß sich selbst in einer Welt allseitig unaufrichtigen Versprechens Individuen finden könnten, die dem falschen Vorgeben eines Betrügers Glauben schenken. Die Großzügigkeit, mit der Kant hier Einwänden gegen Zusatzprämissen wie (A2-4) zuvorkommt, wäre nicht recht begreiflich, wenn er ein dezidiert logisch-semantisches Verfahren im Sinn gehabt hätte.

Zum dritten zeigt Kant selbst eine starke Neigung, die ›Notwendigkeit‹ jenes Widerstreits in einem sehr schwachen, weil voraussetzungsreichen, Sinne zu interpretieren – vor allem im Zusammenhang mit dem Rückfall in jene teleologischen Argumentationsmuster, die H. J. Paton seinerzeit auf prominente Weise ins Zentrum seiner Interpretation des Kategorischen Imperativs gestellt hat.¹¹⁶ Wo immer Kant keine Möglichkeit gesehen hat, ohne teleologische Zusatzprämissen auszukommen, war er durchaus eher bereit, solche heranzuziehen, als seinen Anspruch aufzugeben, die Anwendung des Kategorischen Imperativs führe stets zu moralisch adäquaten Resultaten.¹¹⁷ So beruft er sich denn auch bei der Deduktion des Selbstmordverbots in der *Grundlegung* auf eine ›Notwendigkeit-unter-der-Voraussetzung‹, daß die Natur, innerhalb deren die Menschen handeln, mit bestimmten ›Na-

114 Vgl. Enskat 1995 im Ganzen.

115 Kant, GMS, 4:403.10-16, meine Hervorheb.

116 Vgl. Paton 1947, 177ff. sowie Beck 1960, 101f., 156. Auch Ebbinghaus 1968a, 141-47 interpretiert die GMS in zentralen Partien naturteleologisch, distanziert sich davon jedoch zugleich kritisch; ähnlich Wimmer 1980, 337f.; Nakhnikian 1985, 192; Mulholland 1990, 77ff.; Schönecker/Wood 2004, 52-54, 129-32. Zu Patons naturteleologischer Interpretation des KI-Verfahrens vgl. ferner Singer 1961, 300-03; Korsgaard 1996, 87-92, bes. 91f., sowie Kaplan 2005, 113.

117 So merkt er in AA 19:220 (R6985) bezeichnenderweise zu der Regel »naturae convenienter viv[ere]« an: »Diese Regel gilt sehr von den Pflichten gegen sich selbst und überhaupt, wo die allgemeinen Begriffe der Vernunft nicht belehrend gnug seyn. e. g. Monogamie«. (Die Reflexion ist auf die Jahre 1776-78 datiert.)

turgaben« bestimmte objektive Zwecke verknüpft.¹¹⁸ Es kann daher auch nicht überraschen, daß Kant diesen relativierten Begriff der Notwendigkeit gelegentlich sogar zu einer Definition des »formaliter Unrechten« herangezogen hat:

»Dasjenige, was als allgemeine Regel angenommen nicht einmal *physiologisch* möglich ist, ist formaliter unrecht (illicitum), e.g. Lügen und treulosigkeit [...].«¹¹⁹

Daß sich in dieser Bereitschaft, die Modalbegriffe der Notwendigkeit und der Möglichkeit mit den verschiedensten kausalen Bedeutungsmomenten aufzuladen, lediglich ein vor-kritischer Entwicklungszustand von Kants Moralphilosophie spiegelt, ist im Hinblick auf die Fortsetzung dieser Tradition im Selbstmord-Argument der *Grundlegung* wenig wahrscheinlich.

2.) NATURORDNUNG. Auch, aber nicht nur im Zusammenhang mit der naturteleologischen Deutung der Naturgesetz-Formel des Kategorischen Imperativs bringt Kant schließlich auch den Gedanken auf, daß Maximen sich *als* Naturgesetze im Zusammenhang einer *Natur-Ordnung* müssen bewähren können:

»[...] Eben so wird die Maxime, die ich in Ansehung der freien Disposition über mein Leben nehme, sofort bestimmt, wenn ich mich frage, wie sie sein müßte, damit sich eine Natur nach einem Gesetze derselben erhalte. Offenbar würde niemand in einer solchen Natur sein Leben willkürlich endigen können, denn eine solche Verfassung würde *keine bleibende Naturordnung* sein, und so in allen übrigen Fällen.«¹²⁰

»Frage dich selbst, ob die Handlung, die du vorhast, wenn sie nach einem *Gesetze der Natur, von der du selbst ein Theil wärest*, geschehen sollte, sie du wohl als durch deinen Willen möglich ansehen könntest. [...] Wie, wenn ein jeder, wo er seinen Vortheil zu schaffen glaubt, sich erlaubte, zu betrügen, oder befugt hielte, sich das Leben abzukürzen, so bald ihn ein völliger Überdruß desselben befällt, oder anderer Noth mit völliger Gleichgültigkeit ansähe, *und du gehörtest mit zu einer solchen Ordnung der Dinge* [...]«.¹²¹

Diese Passagen legen eine Deutung der Naturgesetz-Formel nahe, in deren Perspektive das KI-Verfahren sich als ein *kausales* Verallgemeinerungsverfahren darstellt, im Zuge dessen die Kompossibilität des UPG der Maxime mit den faktisch geltenden Naturgesetzen überprüft wird.¹²² Auch diese Deutung ist freilich nicht zwingend. Vielleicht wird die von Kant gemeinte »Naturordnung« bereits

118 Kant, GMS, 4:422: »Da sieht man aber bald, daß eine Natur, deren Gesetz es wäre, durch dieselbe Empfindung, deren *Bestimmung* es ist, zur Beförderung des Lebens anzutreiben, das Leben selbst zu zerstören, ihr selbst widersprechen und also nicht als Natur bestehen würde«, meine Hervorheb. Vgl. auch die Rekonstruktion der teleologischen Prämisse bei Schönecker/Wood 2004, 131.

119 Kant, AA 19:146 (R6741), meine Hervorheb. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die folgende Reflexion: »Die Regel der Handlungen, wodurch, wenn jeder darnach handelt *Natur* und Willkühr unter den Menschen allgemein einstimmig ist zur Glückseligkeit, ist ein Gesetz der Vernunft und bedeutet als denn moralitaet«, ebd., 19:213 (R6958), meine Hervorheb.

120 Ders., KpV, 5:44, meine Hervorheb.

121 Ebd., 5:69, meine Hervorheb.

122 Von dieser Deutungsmöglichkeit inspiriert sind die Rekonstruktionen Timmons' 1984 und Rawls' 1989; siehe unten, 3.6.

durch ein einziges »Naturgesetz« vollständig charakterisiert – nämlich durch das jeweilige Maximen-UPG. Andererseits kann die kausale Interpretation durch Vergleich mit anderen Passagen jedoch auch nicht ausgeschlossen werden. Ein Blick auf die dazu noch am ehesten in Frage kommenden Stellen mag das verdeutlichen.

3.) APRIORITÄT. Kant erblickt den »Grund der Verbindlichkeit«, deren Kriterium das KI-Verfahren ist, nicht »in der Natur des Menschen, oder den Umständen in der Welt, darin er gesetzt ist«, sondern verortet diesen Grund vielmehr »a priori in Begriffen der reinen Vernunft«, so daß »jede andere Vorschrift« als der Kategorische Imperativ, die sich »auf Principien der bloßen Erfahrung gründet [...] zwar eine praktische Regel, niemals aber ein moralisches Gesetz heißen« könne.¹²³ Indessen wendet Kant sich hier bei genauerem Hinsehen nicht dagegen, daß bei der *Anwendung* des Kategorischen Imperativs die Natur des Menschen, die Weltumstände usw. eine Rolle spielen, sondern ist ausschließlich mit der *Begründung* des Kategorischen Imperativs befaßt. Dieser ist selbst kein Klugheitsimperativ, und kann auch nicht auf der Grundlage von Klugheitsimperativen begründet werden – sei es durch einen globalen Klugheitsimperativ wie der, die eigene Glückseligkeit zu befördern, oder spezifischere. Das schließt aber nicht aus, daß der propositionale Gehalt des Kategorischen Imperativs (genauer: der Naturgesetz-Formel) auf die empirisch-kausalen Zusammenhänge Bezug nimmt, aus denen spezifische Klugheitsimperative ihre Geltung beziehen.

Die nach meiner Übersicht einzige Äußerung Kants, die über jene Begründungs-Frage hinausführt, könnte man in folgender, auf den voluntativ qualifizierten Kategorischen Imperativ bezogenen Passage erblicken:

»Es ist aber offenbar: [...] daß nicht, wenn die Maxime meines Willens, zum allgemeinen Gesetz gemacht, der Maxime des Willens eines Anderen, sondern wenn sie sich selbst widerspricht (welches ich *aus dem bloßen Begriffe, a priori, ohne alle Erfahrungsverhältnisse*, z.B. »ob Gütergleichheit oder ob Eigenthum in meine Maxime aufgenommen werde, nach dem Satz des Widerspruchs beurtheilen kann), dieses ein unfehlbares Kennzeichen der moralischen Unmöglichkeit der Handlung sei.«¹²⁴

Der zuletzt von mir hervorgehobene Passus würde, wenn man ihn ohne Relativierungen wörtlich nehmen dürfte, Kant geradewegs auf ein logisch-semantisches Verfahren festlegen. Über die Eigenschaft einer Maxime, dem Kategorischen Imperativ (sogar dem voluntativ qualifizierten) gemäß zu sein, müßte dann ohne jeden Rekurs auf »Erfahrungsverhältnisse« entschieden werden, und eine Anwendung des KI-Verfahrens, bei der der Widerspruch nur unter Heranziehung kausaler Prämissen (von statistischen gar nicht zu reden) abgeleitet werden könnte, wäre eine Fehlanwendung. Indessen sind Kants Beispiele für ein solches »Erfahrungsverhältnis« hier doch hochgradig speziell. Ob »Gütergleichheit oder ob Eigenthum« in die getestete Maxime aufgenommen worden sind, sind zwei (konkurrierende) aposteriorische Prämissen, die miteinander gemein haben, daß sie allein den *subjektiven Willen des Maximeninhabers* betreffen. Ob *Naturgesetze* als Zusatzprämissen herangezogen werden dürfen, diese Frage scheint sich Kant hier überhaupt nicht vorzulegen. Daher wird man auch seine

123 Kant, GMS, 4:389; vgl. auch noch ebd., 4:403.19f.: »unerfahren in Ansehung des Weltlaufs«.

124 Ders., Verk., 8:420f., meine Hervorheb.

Forderung, von Erfahrungsverhältnissen zu abstrahieren, nicht radikaler interpretieren dürfen, als sein eigenes Beispiel es nahelegt. Wogegen Kant sich hier verwahrt, sind lediglich solche Interpretationen, die das KI-Verfahren, unter Mißbrauch der voluntativen Formel des Kategorischen Imperativs, als einen notdürftig bemäntelten subjektiven Voluntarismus darstellen. Es läßt sich der zitierten Stelle lediglich entnehmen, daß der einzige prozedurale Ort, an dem Tatsachen über den subjektiven Willen des Maximeninhabers einfließen dürfen, die zugrundegelegte Maxime selbst ist, und daß es nicht statthaft sein soll, irgendwelche Zusatzprämissen heranzuziehen wie: »Ich will, daß Eigentum existiert.«¹²⁵ Der Grund, aus dem Kant berechtigt ist, solche Prämissen abzuweisen, ist nicht schwer zu erraten. Das Verfahren soll den Willen des Maximenhabers unter einer bestimmten Beschreibung, einem Maximensatz, beurteilen. Zusätzliche Prämissen über diesen Willen heranzuziehen würde bedeuten, unter der Hand zu einer anderen, detaillierteren Beschreibung dieses Willens überzugehen. Die ursprüngliche Beurteilungsaufgabe würde so ausgetauscht anstatt bewältigt.

2.8.3.2. KANTS ETHISCHER ANTI-KONSEQUENTIALISMUS

Gleichwohl: Hat man nicht, trotz dieser Unterbestimmtheit in Kants direkten Stellungnahmen, anderweitig guten Grund, ihn auf ein logisch-semantisches Verfahren festgelegt zu sehen? Ergibt sich eine solche Festlegung nicht zwangsläufig aus den charakteristischen Grundzügen seiner Moralphilosophie im Ganzen? Insbesondere: Bezieht Kant nicht eindeutig Stellung gegen jegliche Form dessen, was man in heutigen Debatten als ethischen »Konsequentialismus« bezeichnet, und ist nicht auch jedes kausale Verallgemeinerungsverfahren in gewisser Hinsicht »konsequentialistisch«? Kann eine weiterhin geradezu als das Paradigma deontologischer Ethik geltende ethische Theorie quasi-konsequentialistische Elemente bergen – und das in ihrem Zentrum, dem moralischen Dijudikationskriterium?

Wenn man unter »Konsequentialismus« die Lehre versteht, daß die Folgen (im weitesten Sinne) einer konkreten Handlung für deren moralische Bewertung relevant sind,¹²⁶ dann gibt es mindestens so viele Formen von Konsequentialismus, wie sich Typen von Handlungsfolgen unterscheiden lassen. Zwischen den »besonderen« und den »allgemeinen« Konsequenzen des Handelns zu unterscheiden ist kein Spezifikum der Kantischen Ethik; vielmehr ist diese Distinktion so alt wie der Verallge-

125 Kants Verwahrung gegen das Anführen beliebiger *voluntativer* Zusatzprämissen antizipiert auch einen bekannten, späteren Einwand Hegels, der das KI-Verfahren als einen »leeren Formalismus« auffaßt, der überhaupt nur applikabel sei, wenn *normative* Zusatzprämissen hinzugenommen werden: »Wenn es sonst für sich fest und vorausgesetzt ist, daß Eigentum sein [...] soll, dann ist es ein Widerspruch einen Diebstahl [...] zu begehen«. Das von Hegel kritisierte, letztlich zirkuläre Vorgehen kommt mit dem hier von Kant selbst kritisierten darin überein, daß jede »unrechtliche und unmoralische Handlungsweise auf diese Weise gerechtfertigt werden« könnte; Hegel 1821, 253 (§135). Ob dagegen Hegels viel weitergehender Einwand des »leeren Formalismus« zutrifft, hängt entscheidend von der Beschaffenheit des Zusatzprämissen-Vorrats ab. Insofern berührt Hegels Kritik einen überaus wichtigen Punkt.

126 Derart weit definieren den ethischen Konsequentialismus z.B. Schönecker/Wood 2004, 47; McNaughton 1998, 603. Nida-Rümelin 1993 dagegen kritisiert eine speziellere Form von Konsequentialismus, vgl. bes. ebd., 85. Die Definition bei Brink 2006, 381 (»the set of moral theories that make the good explanatorily primary«) erscheint mir eher abwegig, weil sie konsequentialistische mit teleologischen Ethiken gleichsetzt.

meinerungsgedanke selbst.¹²⁷ Vor dem Hintergrund der Theorieentwicklung seit Kants Zeiten sollten indessen mindestens die folgenden vier Typen in Betracht gezogen werden, denen in verschiedenen Ethikkonzeptionen eine tragende Rolle zugeschrieben worden ist.¹²⁸

- 1.) SINGULÄRE KAUSALE KONSEQUENZEN. Darunter verstehe ich diejenigen kausalen Konsequenzen, die eine singuläre konkrete Handlung, als zu einer ganz bestimmten Zeit an einem ganz bestimmten Ort geschehende, *faktisch* hatte, hat bzw. in der Zukunft noch haben wird.
- 2.) KAUSALGESETZLICHE KONSEQUENZEN. Unter den kausalgesetzlichen Konsequenzen einer konkreten Handlung verstehe ich diejenigen, die ihr gemäß einem wahren suffizienten Kausalgesetz (oder gemäß einer Gesamtheit solcher Gesetze) zugeschrieben werden können. Ob es singuläre Konsequenzen geben kann, die keine kausalgesetzlichen Konsequenzen sind – also so etwas wie rational nicht erklärbare Naturmechanismen – kann hier offenbleiben.¹²⁹
- 3.) NORMAL-KONSEQUENZEN. Darunter verstehe ich diejenigen »Konsequenzen«, die mit einer bestimmten konkreten Handlung *als* mit einer Handlung eines bestimmten *Typs* hochgradig regelmäßig, aber nicht streng gesetzmäßig verknüpft sind, d.h. mit hoher Wahrscheinlichkeit. Normal-Konsequenzen sind also dasjenige, was sich mit Hilfe wahrer statistischer Konditionale prognostizieren läßt.¹³⁰
- 4.) VERALLGEMEINERUNGS-KONSEQUENZEN. Gegeben sei eine Person P, die im Dienst einer Maxime m eine konkrete Handlung h vollzieht. Als Verallgemeinerungs-Konsequenzen von h bezeichne ich dann diejenigen (kontrafaktischen) Konsequenzen, die eintreten *würden*, wenn nicht nur P zeitweise, sondern *jeder immer* die Maxime m hegte und, bei Eintreten der Emergenzsituation, auch ihr gemäß handelte.¹³¹

Ethiken, die die moralische Bewertung von Handlungen an deren singuläre, kausalgesetzliche oder auch Normal-Konsequenzen knüpfen, bedürfen irgend eines Wertmaßstabs, um diese Konsequenzen ihrerseits zu evaluieren. Man kann diese Struktur auch so beschreiben, daß es in konsequentialistischen Ethiken (mindestens) einen Zustandstypus geben muß, der als *objektiver Zweck* vorausgesetzt wird, dessen Herbeiführung, oder zumindest relative Maximierung, den handelnden Subjekten also als Pflicht obliegt. Insofern können Konsequentialismen wie z.B. der klassische Handlungsutilitaris-

127 Hruschka 1987, 947 weist z.B. darauf hin, daß diese Unterscheidung, unabhängig von und zeitgleich mit Kant, etwa auch William Paley (1743–1805) in seinem einflußreichem Hauptwerk »The Principles of Moral and Political Philosophy« (1785) getroffen hat. Vgl. bei Hruschka 1987, 944-50 auch die Hinweise auf Johann Balthasar Wernher (1675–1742), William Wollaston (1659–1724), Francis Hutcheson (1694–1746) und andere.

128 Auch Schönecker/Wood 2004, 46f. sowie Köhl 1990, 37 unterscheiden verschiedene Konsequentialismen anhand einer Pluralität von Handlungsfolgen-Konzeptionen.

129 Diesen ersten beiden Konsequenz-Begriffen entspricht der sog. Handlungs-Konsequentialismus (*act consequentialism*), vgl. McNaughton 1998.

130 Siehe unten, 3.6.5., bes. 3.6.5.3. und 3.6.5.4.

131 Hier ist, neben der Kantischen Ethik, vor allem auch an den sog. Regel-Konsequentialismus zu denken, der singuläre Handlungen danach bewertet, ob sie Regeln gemäß sind, deren generelle Akzeptation bzw. Befolgung gute Konsequenzen hätte. Vgl. dazu McNaughton 1998, 603, 606; Lyons 1965.

mus, der konkrete Handlungen nach ihrem faktischen kausalen Beitrag zur allgemeinen Glückseligkeit bewertet, auch als »teleologische« Ethiken¹³² bezeichnet werden.

Es ist natürlich nicht von der Hand zu weisen, daß die Etiketten des Anti-Konsequentialismus und auch des Deontologismus Kant mit einigem Recht beigelegt werden.¹³³ Doch sollte man darüber nicht übersehen, daß sie, in dem Sinne, in dem sie auf seine Philosophie tatsächlich zutreffen, die Frage nach dem Zusatzprämissen-Vorrat überhaupt nicht berühren. Die Form von Anti-Konsequentialismus und Deontologie, auf die Kant sich in der Tat festgelegt hat, ergibt sich in erster Linie aus seiner Zurückweisung zeitgenössischer Glücks- und Klugheitsethiken, also aus einem »Anti-Eudämonismus«, wenn man so will. Eine Stelle, die diesen gut illustriert,¹³⁴ findet sich in der *Grundlegung*:

»Der gute Wille ist nicht durch das, was er bewirkt oder ausrichtet [...] sondern allein durch das Wollen, d.i. an sich, gut [...] Wenn gleich durch eine besondere Ungunst des Schicksals [...] es diesem Willen gänzlich an Vermögen fehlte, seine Absicht durchzusetzen; wenn bei seiner größten Bestrebung dennoch nichts von ihm ausgerichtet würde, und nur der gute Wille [...] übrig bliebe: so würde er wie ein Juwel doch für sich selbst glänzen, als etwas, das seinen vollen Werth in sich selbst hat. Die Nützlichkeit oder Fruchtlosigkeit kann diesem Werthe weder etwas zusetzen, noch abnehmen« (4:394).

Daß ein guter Wille *an sich* gut ist, bedeutet für Kant in erster Linie, daß es nicht darauf ankommt, ob es dem Wollenden gelingt, seine (für ein Wollen als solches konstitutive) Absicht »durchzusetzen«, oder nicht; nicht also darauf, ob der verfolgten Absicht durch die äußeren Umstände Erfolg vergönnt ist oder nicht. Worauf es folglich ebenfalls nicht ankommt ist, ob der Wille sich in Erfolgen manifestiert, die irgend jemandem *nützlich* sind, sei es unmittelbar oder vermitteltst nützlicher Konsequenzen. All dies versteht sich von selbst. Kants Ethik ist insofern eine »deontologische«¹³⁵ und »anti-konsequentialistische«, als ihre deontischen Prädikate, wie »erlaubt«, »verboten«, »recht«, »unrecht«, (moralisch) »gut« usw., Handlungen ganz unabhängig vom etwaigen Wert oder Unwert der

132 Vgl. Broad 1946, 230; Köhl 1990, 17; McNaughton 1998, 604.

133 Das wird selbst von denjenigen eingeräumt, die sich in jüngerer Zeit gegen Tendenzen der englischsprachigen Ethiker gewandt haben, Kants Ethik auf das Paradigma einer deontologischen Ethik zu reduzieren. So betont Herman 1993b, daß Kants Theorie in einem »schwachen« Sinn deontologisch ist: Sie beruht nicht auf einem Wert-Maximierungsgebot und räumt den Unterscheidungen zwischen Tun und Billigen, Beabsichtigen und Vorhersehen moralische Relevanz ein. »In these weaker senses of deontology, Kant's ethics is deontological«, ebd., 210 Fn. 5. Der Titel ihres einflußreichen Aufsatzes »Leaving Deontology Behind« (Herman 1993b) spielt vielmehr auf die These an, daß Kants deontologische Ethik letztlich als eine Analyse des Guten zu verstehen sei. – Auch Cummiskey 1996 vertritt in seiner Abhandlung mit dem auf den ersten Blick irritierenden Titel »Kantian Consequentialism« nicht, daß Kant selbst ein »Kantianischer Konsequentialist« gewesen sei, vgl. ebd., 15. Vielmehr entwickelt Cummiskey unter jenem Titel Grundzüge einer konsequentialistischen Ethik, die den klassischen Utilitarismus um ein übergeordnetes Gebot des »Respekts vor Personen« ergänzt.

134 Als solche wird sie herangezogen von Schönecker/Wood 2004, 46ff., denen ich in der Darstellung folge.

135 Unter einer deontologischen Ethik verstehe ich hier eine Ethik, in der singuläre Handlungen anhand ihres Typs bewertet werden, und nicht anhand ihrer *faktischen* Konsequenzen – also z.B. wie in der von Ross 1930 skizzierten Ethik des Rechten. Zur Definition vgl. McNaughton 1998a, 890.

singulären Resultate und Folgen zukommen, die aus dem tätigen Willen der Akteure *faktisch* hervorgehen.¹³⁶

Doch ist mit *dieser* Form von Anti-Konsequentialismus nicht notwendigerweise ein Ausschluß kausaler Zusatzprämissen aus dem Zusatzprämissen-Vorrat des KI-Verfahrens verknüpft. Unmittelbar richtet sich Kants Anti-Eudämonismus gegen die moralische Relevanz *faktischer* Handlungskonsequenzen.¹³⁷ Wenn nicht einmal die basalsten Resultate (Erfolge oder Mißerfolge) der Absichten der Akteure ethisch relevant sind, dann gewiß auch nicht die ferneren Konsequenzen, die sich an solche Erfolge kausal anschließen mögen. Es kommt auf den *Willen* des Akteurs an, also (hier:) auf den Gehalt seiner jeweiligen Absicht. Es versteht sich, daß damit zugleich jeglicher Teleologismus ausscheidet. Daß Kant darüber hinaus auch die Relevanz der Normal-Konsequenzen der zu beurteilenden Handlungen ablehnt, ergibt sich mit genügender Deutlichkeit spätestens aus seinen Anwendungen der Naturgesetz-Formel des Kategorischen Imperativs, unter der Handlungen allein nach ihren *Verallgemeinerungs-Konsequenzen* beurteilt werden.¹³⁸

Daß es die Verallgemeinerungs-Konsequenzen der (Maxime der) zu beurteilenden Handlung sind, auf die bei Anwendung des *voluntativen* KI-Verfahrens die Aufmerksamkeit zu richten ist, liegt eigentlich auf der Hand. Weniger offensichtlich ist, daß auch im Rahmen des *kognitiven* KI-Verfahrens, sowie generell formaler Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus, Handlungen bzw. Maximen an deren Verallgemeinerungs-Konsequenzen bemessen werden. Freilich nicht an *irgendwelchen* ihrer Verallgemeinerungs-Konsequenzen: Der in formalen Verallgemeinerungsverfahren einzig relevante Typ von Verallgemeinerungs-Konsequenzen ist, zugegeben, ein echter Grenzfall von »Konsequenzen«. Denn zu prüfen ist, ob, bei allseitiger Praxis der Maxime der zu beurteilenden Handlung, *ein unmöglicher (undenkbarer) Weltzustand einträte, oder nicht*; und die Konsequenz, daß ein unmöglicher Weltzustand eintritt, ist gewiß die *im radikalsten Sinne kontrafaktische* Konsequenz, über die sich überhaupt sprechen läßt.

Ob derlei Konsequenzen dann mit logisch-semantischen oder mit kausalen Zusatzprämissen begründet werden, ist für die Konsequentialismus-Frage jedoch einfach belanglos (immer vorausgesetzt, es handelt sich um suffiziente Konditionale). Kants Anti-Eudämonismus erlaubt, als solcher,

136 So auch Schönecker/Wood 2004, 49f., 85f.

137 Das muß allein insofern relativiert werden, als auch nach Kant die faktischen singulären Konsequenzen einer Handlung ihrem Urheber unter Umständen als verdienstlich (gemäß der Tugendlehre, sofern der Akteur sie wenigstens vorausgesehen hat) bzw. als verschuldet (gemäß der Rechtslehre, sofern auf mindestens fahrlässige Weise herbeigeführt) anzurechnen sind, vgl. MdS, 6:228. Sie sind dann aber nicht *als* faktisch-singuläre, sondern *als* gebilligte bzw. *als* fahrlässig herbeigeführte Konsequenzen zu verantworten. Ob Billigung bzw. Fahrlässigkeit in der Kantischen Ethik dann auch unabhängig vom tatsächlichen Eintreten des erwarteten Nutzens bzw. Schadens zu Verdienst bzw. Schuld führen, läßt sich Kants Schriften nach meiner Übersicht nicht entnehmen.

138 Schönecker/Wood 2004, 46-52 weisen zu recht darauf hin, daß Kant zwar die moralische Irrelevanz der singulär-faktischen Handlungsfolgen begründet, nicht aber die der *beabsichtigten* Handlungsfolgen als beabsichtigter, weil er weder die alleinige Relevanz der Verallgemeinerungs-Konsequenzen begründen kann (ebd., 90-93), noch seine Wertkonzeption (ebd., 140). Eine Begründung im engeren Sinne ist aber auch nicht nötig, falls auch dieser Zug seiner ethischen Theorie sich im Rahmen eines Überlegungsgleichgewichts als plausibel erweisen sollte.

keinerlei Aufschluß darüber, von welcher Art die *Gründe* sein müssen, die es unmöglich machen, die zu testende Maxime allseitig zu praktizieren. Was sich mit Kants einschlägigen Ausführungen belegen läßt ist einzig und allein, daß im Rahmen der beiden KI-Verfahren weder die singulären kausalen, noch die kausalgesetzlichen, noch die Normal-Konsequenzen *der konkreten, zu bewertenden Handlung h* an irgendeiner Stelle relevant werden. Ob dagegen z.B. die kausalgesetzlichen Konsequenzen der *kontrafaktischen, allseitigen Praktizierung der Maxime, in deren Dienst h vollzogen wird*, relevant sind, ist schlicht eine andere Frage.

2.8.3.3. MORALPSYCHOLOGISCHE THESE UND ZUSATZPRÄMISSEN-VORRAT

Obwohl Kants Anti-Eudämonismus als solcher mit einem kausalen KI-Verfahren vereinbar ist, bleibt zu fragen, ob er für seine anti-eudämonistische Position nicht doch tiefere Gründe hatte, die den Rekurs auf kausale Zusatzprämissen letztendlich doch noch ausschließen. Einen wesentlichen Vorzug gegenüber jeglichem konkurrierenden eudämonistischen Moralprinzip erblickt Kant nun offenbar in der besseren Übereinstimmung des KI-Verfahrens mit den empirisch-moralanthropologischen Fakten: Da moralische Fragen, in manchen Fällen, *leicht entscheidbar* seien, könne (in diesen Fällen) auch nur ein leicht anwendbares Moralkriterium das wahre Kriterium sein.

»Der Begriff der Pflicht [...] ist [...] ohne allen Vergleich einfacher, klarer, für jedermann zum praktischen Gebrauch faßlicher und natürlicher, als jedes von der Glückseligkeit hergenommene [...] Motiv (welches jederzeit viel Kunst und Überlegung erfordert) [...] Der Wille also nach der Maxime der Glückseligkeit [...] sieht auf den Erfolg, und der ist sehr ungewiß; es erfordert einen guten Kopf, um sich aus dem Gedränge von Gründen und Gegengründen herauszuwickeln und sich in der Zusammenrechnung nicht zu betrüben. Dagegen wenn er sich fragt, was hier Pflicht sei: so ist er über die sich selbst zu gebende Antwort gar nicht verlegen, sondern auf der Stelle gewiß, was er zu tun habe« (8:286f.).

Was Kant an dieser (von mir stark gekürzten) Stelle explizit darlegt ist, daß es eine Klasse von Handlungen gibt, deren Unrechtscharakter von ganz durchschnittlichen moralisch Urteilenden faktisch mit der größten Leichtigkeit, Sicherheit und Entschiedenheit richtig erkannt wird. Obwohl die Stelle in einem Kontext steht, in dem Kant sich mehr mit dem Verhältnis der moralischen Theorie zur Praxis des moralischen Urteilens beschäftigt als mit jener Theorie selbst, muß man die Stelle wohl als einen Versuch lesen, das Verallgemeinerungskriterium (auch) aus der Praxis des moralischen Urteilens heraus zu rechtfertigen. Oder anders gesagt: Kant versucht hier, die moralpsychologische These (MPT) zu begründen, daß Subjekte, wenn sie in kompetenter Weise moralische Urteile fällen, wenn sie also Urteilkraft₁ ausüben, dies irgendwie *dadurch* tun, daß sie moralische Urteilkraft₃ ausüben, also den Kategorischen Imperativ anwenden.¹³⁹

Das Argument, dessen Konklusion Kant nicht ausspricht, ließe sich etwa folgendermaßen formulieren. Wenn die Erfahrung lehrt, daß der Gebrauch der moralischen Urteilkraft₁ (in einer gewissen Klasse von Fällen) ein *leichter und sicherer* ist, dann kann das Kriterium der Sittlichkeit, in dessen Anwendung dieser Gebrauch besteht, keines sein, dessen Anwendung (auf solche Fälle) »viel Kunst

139 Siehe oben, S.56.

und Überlegung« erfordert und manches Ungewisse mit einkalkulieren muß. Eudämonistische Moralkriterien erfordern aber eben dies, weil ihre Anwendung eine Einschätzung der tatsächlichen Handlungsfolgen involviert,¹⁴⁰ die, gerade in den hier betrachteten Fällen, weder leicht noch sicher ist. Ob eine konkrete Handlung ihren Akteur seiner Glückseligkeit näherbringen wird, oder diese gerade zerstören wird, ist eine Sache mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit, die ein Akteur nur aufgrund der Erfahrungen abschätzen kann, die er bereits gesammelt hat. Also wird dem »einfachen« Verallgemeinerungsprinzip der Vorzug gebühren vor jeglichem eudämonistischen Moralprinzip. Dasselbe würde dann im Übrigen für alle Arten von Moralprinzipien gelten, die konkrete Handlungen anhand tatsächlich eintretender Folgen bewerten.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Kant ein solches Argument im Sinn hatte. Es liegt dann nicht fern zu vermuten, daß er auch die Heranziehung von kausalen, erst recht von statistischen Zusatzprämissen im Zuge der Anwendung des KI-Verfahrens ablehnen mußte. Die Einsicht, die die Konstruktion eines schlüssigen Verallgemeinerungsarguments vermittelt, kann schließlich niemals sicherer und niemals leichter zu erlangen sein als es das Wissen um die Wahrheit der kausalen bzw. statistischen Sätze ist, die dabei als Prämissen fungieren. Wenn die Abschätzung der kausalen Folgen von Handlungen schwierig und unsicher ist, kann ein Verfahren, in das derartige Abschätzungen als Prämissen eingehen, nicht leicht und sicher zu handhaben sein.

Doch selbst wenn das skizzierte Argument sich stichhaltig rekonstruieren ließe, wäre dies, bei genauer Betrachtung, kein zwingender Grund, die moralpsychologische These zu verwerfen. Es mag sein, daß die Abschätzung der singulären Konsequenzen in den einschlägigen Fällen sehr ungewiß ist; es mag aber ebenso sein, daß die Abschätzung der *kausalgesetzlichen Verallgemeinerungskonsequenzen* der einschlägigen Handlungen vergleichsweise sehr viel leichter ist, als die Abschätzung der singulären kausalen Konsequenzen. Die singulären kausalen Konsequenzen einer konkreten Betrugshandlung mögen sehr ungewiß sein; diejenigen kausalgesetzlichen Konsequenzen, die eintreten, wenn *jeder* so handelte, könnten dagegen so gravierend und in die Augen fallend sein, daß sich eine Diskrepanz zwischen Kriterium und Moralanthropologie überhaupt nicht erst auftut. Und deshalb legt auch die Kombination aus jenem »Leichtigkeits-Argument« und der moralpsychologischen These (MPT) Kant nicht auf eine pauschal ablehnende Haltung gegenüber kausalen Zusatzprämissen fest.

Ob kausalgesetzliche Verallgemeinerungskonsequenzen wirklich leichter abzuschätzen sind als singuläre kausale Konsequenzen, kann aber nur von Fall zu Fall entschieden werden, weswegen hier nicht der Ort ist, dieses Problem weiter zu verfolgen. Vor allem aber ist eine nähere Untersuchung der moralpsychologischen These so lange zweitrangig, bis die These der notwendigen Koextensionalität (siehe oben, S. 56) einigermaßen gut bewährt ist. Sollte sich nämlich herausstellen, daß Verallgemeinerungsverfahren schlechthin mit strukturellen und nicht einhegbaren Inadäquatheiten behaftet sind, wäre die Frage, ob es Verallgemeinerungskriterien sind, die die moralische Urteilskraft₁ leiten, bereits abschlägig beantwortet, und diejenige, welche psychischen oder neuronalen Vorgänge solche Leistungen ermöglichen, ohnehin gegenstandslos.

140 Wie diese bei einer eudämonistischen Bewertung ins Spiel kommen, vgl. Kant, Gspr., 8:286.34-287.10.

2.8.3.4. FAZIT

Insgesamt zeichnet sich ab, daß Kant sich des »Problems der Zusatzprämissen« schlicht nicht bewußt gewesen ist. Wenn das richtig ist, dann ist Kants Vorstellung von seinem eigenen KI-Verfahren in einem systematisch zentralen Punkt in so hohem Grade vage geblieben, daß es vom hermeneutischen Standpunkt nicht zu rechtfertigen wäre, sein Verfahren unter einen bestimmten der vier oben aufgezeigten Verfahrenstypen zu subsumieren, geschweige denn Kant irgendein bestimmtes, wohldefiniertes Verallgemeinerungsverfahren zuzuschreiben. Kennzeichnungen wie »Kants KI-Verfahren«, »Kants kognitives KI-Verfahren« usw., wie auch ich sie ständig verwende, laufen deshalb strenggenommen leer. Weniger streng interpretiert, referieren sie auf bestimmte *Klassen von* Verallgemeinerungsverfahren; und so möchte ich meine Verwendungen jener Ausdrücke verstanden wissen. Aber wie auch immer man sie verwendet: Eine systematische Auseinandersetzung mit dem ethischen Verallgemeinerungsgedanken kommt jedenfalls nicht umhin, über Kant hinauszugehen.

2.8.4. MINIMALANFORDERUNGEN AN LOGISCH-SEMANTISCHE UND KAUSALE VERFAHREN

Bevor man sich ernsthaft der Konstruktion von Verallgemeinerungsargumenten mit suffizienten Konditionalen als Zusatzprämissen widmet, dürfte es ratsam sein, einige Regeln darüber aufzustellen, wie diese Argumente beschaffen sein müssen, wenn sie den alethischen und epistemischen Anforderungen an gute Argumente entsprechen sollen. Als Erfordernisse kommen hier in Betracht:

- 1.) GÜLTIGKEIT (*validity*). Jede Folgerung aus Prämissen muß unter korrekter Anwendung gültiger formallogischer Schlußregeln geschehen. Diese Bedingung ist so selbstverständlich, daß sie hier keiner näheren Erörterung bedarf.
- 2.) SCHLÜSSIGKEIT (*soundness*). Ein Argument gilt genau dann als schlüssig, wenn es gültig ist und sämtliche Prämissen wahr sind. Es wird sich zeigen, daß diese Anforderung im verallgemeinerungsethischen Kontext einer Präzisierung bedarf.
- 3.) NICHT-ZIRKULARITÄT. Die Konklusion darf nicht einfach eine der Prämissen wiederholen (in denselben Worten noch einmal anführen).¹⁴¹ Diese triviale Bedingung erwähne ich hier nur, um den grundsätzlich epistemischen Charakter der folgenden Bedingung stärker hervorzuheben:
- 4.) INFORMATIVITÄT. Argumente werden normalerweise zu dem Zweck vorgebracht, den epistemischen Zustand eines (oder mehrerer) Adressaten zu beeinflussen. Verallgemeinerungsargumente können und müssen auch unter diesem epistemisch-pragmatischen Aspekt beurteilt werden.¹⁴² So nenne ich einen Akt des Argumentierens genau dann *informativ*, wenn er Prämissen anführt, von deren Wahrheit der Adressat stärker überzeugt ist, als er von der Wahrheit der Konklusion

141 Die hier niedergelegte Definition der Zirkularität sowie die unter 4.) gegebene Definition der *petitio principii* weichen von der Kantischen (von Jäsche herausgegebenen) Logik ab; vgl. Kant, Log., 9:135, §92.

142 Zu der Frage, was in epistemischer und dialektischer Hinsicht ein gutes Argument ausmacht, vgl. Hamblin 1970, bes. 231ff.

überzeugt ist.¹⁴³ Verstöße gegen das Erfordernis der Informativität heißen, mit ihrem klassischen Namen, *petitiones principii*.¹⁴⁴ Ein besonders gravierender Fall von Nicht-Informativität ist diejenige, die sich an der bloßen Syntax des Arguments als solcher ablesen läßt, selbst ohne die Bedeutung der Zeichen zu kennen: die Zirkularität im eben definierten Sinne. Eine *petitio principii* liegt aber schon dann vor, wenn das Argument deshalb nicht zu überzeugen¹⁴⁵ vermag, weil der Adressat, noch bevor er dem Argument ausgesetzt wird, von der Wahrheit der Prämissen (mindestens) ebensowenig überzeugt ist wie von der Wahrheit dessen, wovon er überzeugt werden soll.¹⁴⁶ – Die Unterscheidung zwischen einem informativen und einem uninformativen Argument aus analytisch wahren Prämissen ist adressaten-relativ, fließend und manchmal nur unter großen Schwierigkeiten anwendbar; die Informativitätsdefizite, um die es mir geht, werden jedoch samt und sonders klare und – wie ich glaube – unstrittige Fälle sein.

5.) VERALLGEMEINERUNGS-GENUINITÄT (dazu siehe oben, 2.5.).

Diese Erfordernisse werde ich im Folgenden, so weit sie im Hinblick auf logisch-semantiche und kausale Verallgemeinerungsargumente der Erklärung oder auch Präzisierung bedürfen, näher erläutern. Statistische und pragmatische Verallgemeinerungsargumente klammere ich dabei einstweilen völlig aus, weil das Argumentieren mit *insuffizienten* Konditionalen zu viele Probleme eigener Art aufwirft. Auf diese komme ich erst in den Abschnitten 3.7. und 3.8. zu sprechen.

143 Ähnlich Hamblin ebd., der allerdings nicht von Informativität spricht.

144 Zur Geschichte des Ausdrucks »petitio principii« vgl. Hamblin 1970, bes. 33f., 73-77, 151f., 213-15, 226f.; zur formalistischen Fehlinterpretation dieses epistemischen Makels und deren Revision durch Reflexion auf den Begriff eines Arguments vgl. ebd., 228-47, bes. 246f. Da es sich um einen epistemisch-pragmatischen Fehler handelt und nicht um einen formallogischen, kommt eine so vage Definition wie diejenige Douglas Waltons nicht in Betracht, »begging the question« sei »a kind of fallacious circular reasoning in which the conclusion is itself required as a premise to support the argument being advanced to justify the conclusion«; Walton 1998, 545. Waltons Musterbeispiel für eine *petitio principii* ist denn auch von derjenigen Machart, durch die der von John Stuart Mill erhobene Einwand (vgl. Hamblin 1970, 226f.) provoziert wird, daß *alle* deduktiven Argumente *petitiones principii* seien, weil z.B. die Wahrheit jedes universellen Satzes, der als Obersatz eines Syllogismus fungiert (z.B. »Alle Menschen sind sterblich«), voraussetze, was zu beweisen sei, nämlich: daß dessen Instantiierungen wahr sind (z.B. »Sokrates ist sterblich«). Waltons Beispiel lautet: »[S]omeone asked to prove that God is benevolent replies, »God has all the virtues, therefore God is benevolent.« Since benevolence is presumably a virtue, the premise requires the prior assumption that God is benevolent«.

145 Ich gebe hier der Einfachheit halber eine »dialektische« Definition im Sinne von Hamblin 1970, 240-45, also eine Definition, die von der Frage nach der *Berechtigung* der Überzeugungen des Adressaten abstrahiert. Wenn dagegen Aristoteles, An. Pr. II, 64b bemerkt, Beweise müßten auf Prämissen fußen, die »gläubwürdiger und früher« sind als die Konklusion (»ἢ γὰρ ἀπόδειξις ἐκ πιστοτέρων τε καὶ προτέρων ἐστίν«), dann gibt er eine epistemische Definition; vgl. Hamblin 1970, 76f.

146 Hamblin 1970, 245: »The conclusion must be such that, in the absence of the argument, it would be less accepted than in its presence«.

2.8.4.1. ZUM SCHLÜSSIGKEITSBEGRIFF

Zuerst möchte ich die Schlüssigkeitsbedingung im Hinblick auf Verallgemeinerungsargumente präzisieren. Die Rede von der schlüssigen Ableitung eines Widerspruchs hat etwas Paradoxes an sich. Einerseits kann ein Argument nur dann schlüssig sein, wenn sämtliche Prämissen wahr sind; aber aus wahren Prämissen läßt sich bekanntlich unter korrekter Anwendung gültiger Schlußregeln kein Widerspruch ableiten. Es könnte daher so scheinen, als ob Verallgemeinerungsargumente schon deshalb keine guten Argumente sein könnten, weil ihr widersprüchliches Beweisziel mit ihrer Schlüssigkeit unverträglich wäre.

Die Auflösung dieses Schlüssigkeits-Paradoxons ist nicht besonders schwierig – wenn man bereit ist, den Begriff der Schlüssigkeit für Verallgemeinerungsargumente anders zu fassen, als es gewöhnlich getan wird. Das Paradox zeigt immerhin, daß bei Verallgemeinerungsargumenten nicht von Schlüssigkeit im üblichen Sinn gesprochen werden kann. Daraus sollte allerdings nicht der übereilte Schluß gezogen werden, als käme es bei der Konstruktion von Verallgemeinerungsargumenten allein auf deren formallogische Gültigkeit an, und die Wahrheit oder Falschheit der Prämissen spiele für deren argumentative Kraft überhaupt keine Rolle. Sofern das Argument Zusatzprämissen enthält, die semantisches oder kausales Wissen explizieren sollen, kommt es selbstverständlich sehr wohl darauf an, daß diese Prämissen wahr sind und nicht etwa falsch; andernfalls ließen sich beliebige Verallgemeinerungswidersprüche ableiten (bei passender Wahl falscher semantischer oder kausaler Zusatzprämissen). Auch Verallgemeinerungsargumente haben daher bestenfalls dann argumentative Kraft, wenn sie gültig und ihre Zusatzprämissen wahr sind. Doch müssen die *prozeduralen Annahmen* von der Forderung nach Wahrheit der Prämissen ausgenommen werden. Ein Verallgemeinerungsargument sollte genau dann schlüssig genannt werden, wenn es gültig ist und die *Zusatzprämissen* wahr sind. Die Wahrheit der prozeduralen Annahmen steht ja schon deshalb gar nicht zur Debatte, weil sie bewußt kontrafaktische Annahmen sind, die ein Gedankenexperiment konstituieren.

Es ist nützlich, sich noch einmal klarzumachen, daß dieses Gedankenexperiment gerade darin besteht, in Gestalt des UPG der jeweiligen Maxime einen Satz als Prämisse fungieren zu lassen, dem (wenn irgend möglich) nachgewiesen werden muß, daß er notwendigerweise falsch ist (sei es nun aus kausalen oder semantischen Gründen). Die Demonstration der Inkonsistenz eines Satzes ist an sich nichts Problematisches; jeder indirekte Beweis verfährt so. Man betrachte etwa folgendes Beispiel, das mit dem Verallgemeinerungsgedanken nichts zu tun hat:

ARGUMENT A3		
(1)*	Das Quadrat q_1 ist ein Kreis.	Annahme.
(2)*	Was ein Quadrat ist, ist kein Kreis.	Zusatzprämisse.
(3)	q_1 ist ein Quadrat.	Aus (1).
(4)	q_1 ist ein Kreis.	Aus (1).
(5)	q_1 ist kein Kreis.	Aus (2) und (3).
(6)	Widerspruch.	Aus (4) und (5).

Es dürfte unkontrovers sein, daß das Argument dazu taugt, die Widersprüchlichkeit von (1) zu demonstrieren (wenn auch nur in informeller Weise). Daß es mit der Demonstration seine Richtigkeit hat, beruht nicht darauf, daß »sämtliche Prämissen« wahr wären – wenn man unter den Prämissen des Arguments (1) und (2) versteht. Vielmehr ist nur die Zusatzprämisse (2) wahr, und auch nur für sie wird im Argument Wahrheit in Anspruch genommen. Daß der Widerspruch gültig aus der Vereinigung von (1) und (2) abgeleitet werden kann, zeigt dann gerade, daß die Annahme (1) falsch sein muß – wobei der Nachweis der Falschheit von (1) nur zustandekommt, wenn Prämisse (2) als wahr akzeptiert wird. Nicht nur in Bezug auf Verallgemeinerungsargumente, sondern beim Nachweis von Inkonsistenzen ganz im Allgemeinen bedarf die Schlüssigkeitsbedingung der dargelegten Präzisierung, die ich im Folgenden denn auch überall voraussetze.

2.8.4.2. DAS POSTULAT DER STARKEN ZUSATZPRÄMISSEN-KONSISTENZ

Die Schlüssigkeitsbedingung ist, so formuliert, natürlich reichlich trivial. Sie kann aber als Ausgangspunkt für eine Reihe von Vorbetrachtungen dienen, die überhaupt nicht trivial sind, weil sie auf Kontrollfragen hinauslaufen, denen jedes Verallgemeinerungsargument noch vor einer inhaltlichen Prüfung ausgesetzt werden sollte. Ich möchte dazu einige Möglichkeiten durchspielen, wie die Zusatzprämissen eines Verallgemeinerungsarguments beschaffen sein könnten.

» $\forall xMx$ « soll im Folgenden gelesen werden als: »Jeder hegt die Maxime M«, und kann also zur Symbolisierung des UPG der zu testenden Maxime herangezogen werden. Zur weiteren Konzentrierung der Darstellung möchte ich ferner vorausschicken, daß ich allen folgenden Argumentskizzen eine Emergenzannahme zugrundelege, und zwar die bisher bereits eingesetzte, schwächstmögliche. Es wird also immer mitzudenken sein, daß es einige Individuen gibt, die die Maxime M nicht nur (wie alle übrigen) hegen, sondern auch noch die (syntaktische verborgene) Situationskomponente von M erfüllen, und folglich die Maximenhandlung mindestens ein Mal tatsächlich vollziehen. Es ist ferner daran zu erinnern, daß nicht nur das UPG der Maxime, sondern auch die Emergenzannahme zu den unabdingbaren *prozeduralen* Voraussetzungen des Gedankenexperiments gehört, und mithin kein Element der Zusatzprämissenmenge darstellt. – Die denkbar einfachste Form eines Verallgemeinerungsarguments ist dann:¹⁴⁷

ARGUMENT K		
(1)*	$\forall xMx$	UPG der Maxime.
(2)*	$(\forall xMx) \rightarrow (\neg \forall xMx)$	Zusatzprämisse.
(3)	$\neg \forall xMx.$	Aus (1) und (2).
(4)	Widerspruch: $(\forall xMx) \wedge \neg(\forall xMx)$	Aus (1) und (3).

Nach diesem Schema zu argumentieren, wäre aber völlig uninformativ, und zwar völlig unabhängig davon, welcher Term für M eingesetzt wird, und weitestgehend unabhängig davon, an wen ein derartiges Argument adressiert würde. Es ist nun einmal nicht gut vorstellbar, daß eine geistig einigermaßen gesunde Person von der Wahrheit der Prämisse (K-2) auch nur im geringsten stärker überzeugt

147 Zu den Adäquatheitsbedingungen für den Konditionaloperator \rightarrow siehe oben, 1.2.6.3.

sein könnte, als eben davon, daß (K-1) ein widersprüchlicher Satz ist. Aristotelisch gesprochen, ist die Zusatzprämisse (K-2), die die gesamte Beweislast tragen soll, nicht mehr und nicht weniger »glaubwürdig«,¹⁴⁸ als es die *schiere Behauptung* wäre, daß die Annahme (K-1) widersprüchlich ist. Das Argument taugt daher nicht im geringsten dazu, diese Behauptung einsichtig zu machen. Selbst wenn man das Argumentationsschema vom rein formallogischen Standpunkt akzeptiert (denn immerhin instantiiert es das noch allgemeinere aussagenlogische Argumentschema, wenn man so will, des Modus Ponens), wird man ihm daher einen gravierenden epistemisch-pragmatischen Mangel attestieren müssen. Ein auch epistemisch-pragmatisch korrektes Verallgemeinerungsargument wird dagegen immer eine Kette konditionaler Zusatzprämisen involvieren müssen, die irgendeinen von M (nicht nur syntaktisch, sondern auch semantisch verschiedenen) Term F involviert. Es ist dieser vermittelnde Term, der den Adressaten des Arguments verdeutlichen muß, *wie es möglich ist, daß* die allseitige Praxis von M eine widersprüchliche Vorstellung ist. Dem Mangel kann dadurch abgeholfen werden, daß (K-2) durch eine Sequenz verbundener Prämissen ersetzt wird, etwa:

$$(K-2a)^* (\forall xMx) \rightarrow (\forall xFx)$$

$$(K-2b)^* (\forall xFx) \rightarrow (\neg \forall xMx)$$

Das Prädikat F dient dann als vermittelnder Term bei der Ableitung des Widerspruchs. Ein informatives Verallgemeinerungsargument wird mindestens zwei Zusatzprämisen involvieren müssen: Eine Prämisse, die das UPG mit dem vermittelnden Term verknüpft, und eine zweite, die diesen vermittelnden Term wiederum mit einer Konsequenz verknüpft, die dann unmittelbar widerspruchsträchtig ist. Die konditionale Prämissenkette kann ferner durch Einschalten zusätzlicher Prämissen (mit Mittelstermen G, H usw.) beliebig verlängert werden.

Man kann sich an dieser Stelle bereits fragen, ob das Anführen einer Prämisse wie (K-2), neben einem Informativitätsmangel, nicht auch ein handfestes *logisch-semantisches* Problem heraufbeschwört. Kann ein Konditionalsatz, dessen Antezedens und Consequens sich geradezu widersprechen, überhaupt ein wahrer Konditionalsatz sein? Wenn nicht, so hätte zumindest die einfache Gestalt des Arguments nicht die geringste Chance auf *Schlüssigkeit*. Wenn man an der Stelle von M probeweise eine Reihe gewöhnlicher Prädikate einsetzt, so ergeben sich jedenfalls Sätze, die, vorsichtig gesprochen, nicht den Eindruck von Wahrheit erwecken: Wenn jedes Individuum ein Kreis ist, dann ist nicht jedes Individuum ein Kreis; wenn jedes Individuum ein Mensch ist, dann ist nicht jedes Individuum ein Mensch; usw. Die Frage, ob und falls ja, wie ein Satz von dieser Form wahr sein könnte – eine nichtleere Quantifikationsdomäne immer vorausgesetzt – drängt sich förmlich auf. Man vergleiche mit diesen Sätzen auch die einzige Prämisse des Quadrat-Kreis-Arguments. Die dort zur Demonstration herangezogene Zusatzprämisse »Was ein Quadrat ist, ist kein Kreis« weist selbst keinerlei widersprüchliche Form auf. Es scheint also durchaus möglich zu sein, für das Vorliegen eines Widerspruchs in unzweideutig konsistenter und zugleich informativer Weise zu argumentieren. Argument (K) nimmt sich im Vergleich »kurzschlüssig« aus.

148 Siehe oben, S. 186 Fn. 145.

Zunächst einmal: Wenn der Konditionaloperator in (K-2) als materiale Implikation interpretiert würde, dann fiel der Satz keineswegs notwendigerweise falsch aus. Ein Satz der Form $(\forall xMx) \supset (\neg \forall xMx)$ fällt vielmehr nur in solchen Welten falsch aus, in denen das Antezedens wahr ist. In jeder Welt dagegen, die mindestens ein nicht-M-Individuum enthält, fällt er *wahr* aus (kraft Falschheit des Antezedens in diesen Welten). Es handelt sich dann also weder um eine prädikatenlogische Tautologie, noch um eine prädikatenlogische Kontradiktion. Bei Interpretation von \rightarrow als \supset fiel die Zusatzprämisse (K-2) also durchaus *konsistent* aus.

Andererseits erscheint es im Hinblick auf konditionalistische Zusatzprämissen¹⁴⁹ durchaus problematisch, den Konditionaloperator mit der materialen Implikation zu identifizieren. Eine Behauptung wie: »Wenn jedes Individuum ein Mensch ist, dann ist nicht jedes Individuum ein Mensch« ist eben nicht schon dann wahr, wenn das Antezedens falsch ist. Die Funktionsweise des natürlich-sprachlichen Konditionaloperators liegt jedenfalls bei weitem nicht so klar auf der Hand, als daß sich über den Status derart exotischer Konditionalsätze, wie sie hier thematisch sind, aus dem Stand etwas ausmachen ließe. Und deshalb wäre es auch voreilig, die Zusatzprämisse (K-2) schon deshalb als konsistent zu akzeptieren, weil sie, als materiale Implikation gelesen, konsistent ausfiel.

Nun könnte man diese Schwierigkeit wohl auf sich beruhen lassen, wenn sie sich im Zuge der Ersetzung von (K-2) durch das Gespann aus (K-2a) und (K-2b) einfach umgehen ließe. So leicht entgeht man der seltsamen Prämisse (K-2) allerdings nicht. Das »verlängerte« Argument wiese zwar mit (K-2a) und (K-2b) keinerlei Zusatzprämisse mehr auf, die einen Inkonsistenzverdacht auf sich zöge. Der Inkonsistenzverdacht würde auf diese Weise jedoch erst einmal bloß auf eine Zweifelt von Sätzen verteilt, anstatt eine Entkräftung zu erfahren. Denn (K-2) läßt sich aussagenlogisch mit der Schlußregel des Hypothetischen Syllogismus oder (in Kalkülen natürlichen Schließens) mit der Konditionaleinführungsregel¹⁵⁰ aus (K-2a) und (K-2b) ableiten; und wenn die Vereinigungsmenge von (K-2a) und (K-2b) in korrekter Weise einen Satz ableitbar macht, der seinerseits inkonsistent ist, dann kann die Vereinigung von (K-2a) und (K-2b) ihrerseits keine konsistente Menge sein. Das wiederum würde dann bedeuten, daß eine von diesen beiden Prämissen falsch sein müßte; und die Schlüssigkeit des Verallgemeinerungsarguments wäre damit wiederum untergraben.

Es ist, wie gesagt, nicht ausgemacht, ob Konditionale der Form $A \rightarrow \neg A$ Kontradiktionen sind, bzw. von einer logisch adäquaten Konditionallogik als solche eingestuft werden sollten. Es empfiehlt sich aber als eine Sicherheitsmaßnahme, die mit dem schlimmsten Fall rechnet, das sich ankündigende Problem durch ein Postulat zu umgehen. Ich nenne es das »Postulat der starken Zusatzprämissen-Konsistenz«:

- (SZK) Ein Verallgemeinerungsargument ist nur dann schlüssig, wenn die Zusatzprämissenmenge keinen Satz der Form $A \rightarrow \neg A$ enthält und (für sich genommen) auch keinen Satz dieser Form folgen läßt.

149 Nicht anders als oben unter 1.2.6., wo es um den in Maximensätzen involvierten Konditionaloperator ging.

150 Siehe oben, S. 92, (\rightarrow^+).

Ohne diese Sicherheitsmaßnahme droht Verallgemeinerungsargumenten das Schicksal, anstatt einen Widerspruch aufzuzeigen, selbst an einem Widerspruch zu scheitern: Mit partiell falschen Prämissen läßt sich keine Annahme widerlegen, auch keine Verallgemeinerbarkeits-Annahme.

2.8.4.3. KOLLEKTIV- UND DISTRIBUTIVKONDITIONALE

Es fällt vielleicht auf, daß ich die Konditionale (K-2), (K-2a) und (K-2b), wenigstens vom formal-deduktiven Standpunkt, wesentlich schwächer gewählt habe, als Zusatzprämissen in Rekonstruktionen des Kategorischen Imperativs für gewöhnlich gewählt werden. Wenn z.B. Harrison behauptet, daß unter Bedingungen allseitig unaufrichtigen Versprechens *niemand irgend jemandem* glauben würde, daß er sein Versprechen zu halten gedenkt,¹⁵¹ dann formuliert er ein »starkes« Konditional der Form:

$$(\forall xMx) \rightarrow (\forall x\forall y\neg Gxy)$$

Das Consequens ist ein universeller Satz ($\forall x\forall y\neg\dots$), und nicht ein partikulärer wie z.B. das Consequens von (K-2b). Vom rein formal-deduktiven Standpunkt sind beide Varianten tauglich.¹⁵² Wenn auf Konditionale mit derart starkem Consequens wie bei Harrison zurückgegriffen wird, dann geschieht dies, so weit ich sehe, zunächst einmal deshalb, weil in *Kants* einschlägigem Verallgemeinerungsargument der Widerspruch nicht die schwache Form annimmt, daß »jeder und nicht jeder die Maxime M praktiziert«, sondern vielmehr die starke, daß »jeder und *niemand* die Maxime M praktiziert«. Anders läßt es sich ja auch kaum deuten, wenn Kant behauptet, daß unter UPG-Bedingungen *Versprechen unmöglich* wären;¹⁵³ und eine modal und (also auch) quantitativ so gravierende Konsequenz läßt sich eben nur dann ableiten, wenn auf die Variante mit starkem Consequens zurückgegriffen wird. An und für sich spricht aber zunächst einmal nichts dagegen, Widersprüche beider Formen als vollgültige Verallgemeinerungswidersprüche anzuerkennen. Auf die Besonderheiten des verallgemeinerungsethischen Argumentierens mit »schwachen« Konditionalen komme ich in Abschnitt 2.9.7. wieder zurück.

Die Vertreter der »logisch-semantischen« Interpretation des kognitiven KI-Verfahrens, und vielleicht nicht zuletzt auch Kant, könnten durchaus auch einen systematischen Grund im Auge gehabt haben, die starke Form der schwächeren vorzuziehen. Möglicherweise haben sie nämlich geglaubt, daß ein Satz der schwächeren Form überhaupt nur dann eine *analytische* Wahrheit sein könne, wenn zugleich auch dessen starkes Gegenstück wahr ist. Mit dieser These beschäftige ich mich jedenfalls in Abschnitt 2.8.5.1.

Die bisher angeführten Zusatzprämissen (K-2), (K-2a) und (K-2b) weisen allesamt die logische Form $(\forall x\Phi x) \rightarrow (\dots)$ auf. Solche Sätze möchte ich im Folgenden als *Kollektiv-Konditionale* bezeichnen; Sätze, deren Konditionaloperator zwei quantorenlogisch geschlossene Gliedsätze verknüpft, wobei (mindestens) das Antezedens ein universeller Satz ist. Es sind Kollektiv-Konditionale, mit denen üblicherweise die Verallgemeinerungskonsequenzen einer Maxime oder Handlungsweise formuliert

151 Harrison 1957, 216: »it is not possible for everybody to [...] act on [the maxim]; for, were they to do so, no-one would trust anyone who made a promise to keep it [...]«.

152 Näheres dazu siehe unten, 2.9.7.

153 Siehe oben, S. 149.

werden, wie etwa: »Wenn jeder immer nur unaufrichtige Versprechen vollzöge, würde niemand irgend jemand anderem noch Glauben schenken«.

Kollektivkonditionale (zumindest diejenigen, die nicht die dubiose Form $A \rightarrow \neg A$ aufweisen) sind wahrheitsfähig, und manche sind sogar notwendig wahr. Darüber hinaus sind schlüssige Verallgemeinerungsargumente mit einem Paar von Kollektivkonditionalen als Zusatzprämissen vom formallogischen Standpunkt prinzipiell denkbar. Doch diejenigen Kollektivkonditionale, die in Kantischen Verallgemeinerungsargumenten verwendet werden, sind üblicherweise hochgradig uninformativ: Wie es möglich ist, daß sie wahr sind, wenn sie denn wahr sind, geben sie typischerweise nicht zu erkennen. Es handelt sich jedenfalls nicht um Sätze, für die sich irgendeine Art von Evidenz in Anspruch nehmen ließe. Kollektivkonditionale sollten daher nicht ohne Begründung akzeptiert werden – oder jedenfalls nicht ohne eine Begründung im weiteren Sinne des Wortes. Wenn eine induktiv-empirische »Begründung« gegeben werden kann, wäre natürlich auch eine Begründung dieses Typs (eine Stützung oder Bestätigung) akzeptabel. Es handelt sich dann in aller Regel um statistische oder kausale Zusatzprämissen. Die speziellen Probleme, die kausalen und statistischen Verallgemeinerungsargumenten anhaften, möchte ich aber noch eine Weile zurückstellen.

2.8.5. VERALLGEMEINERNDEN ARGUMENTIEREN MIT ANALYTISCH WAHREN ZUSATZPRÄMISSEN

2.8.5.1. ANALYTISCH WAHRE KOLLEKTIV-KONDITIONALE?

Soll beim verallgemeinernden Argumentieren auf kausale Zusatzprämissen gänzlich verzichtet werden, fällt die Möglichkeit einer induktiv-empirischen Stützung der kollektivkonditionalistischen Zusatzprämissen weg. Die Proponenten logisch-semantischer Verfahren müssen stattdessen zeigen, daß die von ihnen herangezogenen Zusatzprämissen aufgrund der Bedeutung der in ihnen vorkommenden logischen Zeichen und materialen Terme wahr sind. Da das Anführen logischer Tautologien als Zusatzprämissen nicht weiterführt, können sie die Wahrheit ihrer Zusatzprämissen nur durch semantische Analysen der involvierten materialen Terme plausibel machen. Semantische Analysen wiederum führen auf Resultate, die üblicherweise zwar durch Konditionale, aber nicht durch Kollektiv-, sondern durch *Distributiv-Konditionale* ausgedrückt werden.

Den Kollektiv-Konditionalen lassen sich Distributiv-Konditionale entgegensetzen: Konditionalsätze, deren Konditionaloperator im Skopus eines Allquantors steht, der den Konditionalsatz als ganzen regiert, schematisch: $\forall x(\Phi x \rightarrow \dots x \dots)$. Es sind typischerweise Distributivkonditionale, mit denen das Resultat einer Begriffsanalyse formuliert wird, z.B.: Wenn jemand (x) ein »unaufrichtiges Versprechen« vollzieht, dann bringt er (x) eine Absicht zum Ausdruck, die er gar nicht hegt. Natürlich sind wahre Distributivkonditionale nicht zwingenderweise analytisch wahr; aber term-analytische Wahrheiten können typischerweise in Gestalt eines Distributivkonditionals formuliert werden. Vielleicht *müssen* sie sogar so formuliert werden können?

Verallgemeinerungsargumente, die Distributivkonditionale involvieren, können immer auch auf der Basis von Kollektivkonditionalen reformuliert werden, unter Erhaltung der Schlüssigkeit. Denn

aus einem Distributivkonditional folgt immer ein entsprechendes Kollektivkonditional: Aus $\forall x(Mx \rightarrow Fx)$ z.B. folgt $(\forall x Mx) \rightarrow (\forall x Fx)$. Angenommen, das Distributivkonditional drückt das Resultat eines semantischen Analyseversuchs aus, dann gilt: Wenn die analysierte Eigenschaft (hier repräsentiert durch M) jedem Individuum zukommt, dann muß auch das notwendige Merkmal, das der analysierten Eigenschaft durch das Distributivkonditional attestiert wird (hier: F) jedem Individuum zukommen. (Analoges gilt natürlich auch für kausale Distributivkonditionale.) Die Umkehrung gilt dagegen nicht. Man kann also sagen, daß jedes Distributivkonditional zu einem Kollektivkonditional *abgeschwächt* werden kann.

Was nun das Argumentieren unter Beschränkung auf einen logisch-semantischen Zusatzprämissen-Vorrat angeht, dürfte die Hauptschwierigkeit darin bestehen, jeweils zu plausibilisieren, daß die herangezogenen Konditionale *analytisch* wahr sind. Wenn es sich um Kollektivkonditionale handelt, sind prinzipiell drei Strategien bzw. Gründe der Rechtfertigung zu unterscheiden.

1.) SEMANTISCHE TERMANALYSE. Unproblematisch ist der Nachweis der Analytizität, wenn das zu plausibilisierende Kollektivkonditional als bloße Folgerung aus einem (stärkeren) Distributivkonditional gewonnen wird. Ein Proponent des Kollektivkonditionals: »Wenn jeder ein Rückzahlungsversprechen vollzieht, dann ist jeder bei Bewußtsein«, könnte sich beispielsweise darauf berufen, daß die Bedeutung des Prädikats »x vollzieht ein Rückzahlungsversprechen« (im Deutschen) es strikt ausschließt, irgendwelchen bewußtlosen Personen den Vollzug eines Rückzahlungsversprechens zutreffend zuzuschreiben. Diese semantische These kann dann auch in der distributiven Form: $\forall x(Rx \rightarrow Bx)$, gültig zum Ausdruck gebracht werden; in Worten: Wenn *jemand* ein Rückzahlungsversprechen vollzieht, dann ist *er* bei Bewußtsein. Aus diesem distributiven Satz folgt dann das Kollektivkonditional $(\forall x Rx) \rightarrow (\forall x Bx)$, das der Rechtfertigung bedurfte.

2.) TAUTOLOGISCHE KOLLEKTIVKONDITIONALE. Unproblematisch ist der Nachweis der Analytizität eines Kollektivkonditionals natürlich auch dann, wenn Antezedens und Consequens jeweils intern logisch komplex, und durch gemeinsame Terme verzahnt sind. Es ist nicht schwer einzusehen, wie z.B. ein Konditional der Form $(\forall x(Fx \wedge Gx)) \rightarrow (\forall x Fx)$ analytisch wahr sein kann. Der Grund besteht darin, daß ein Konditional dieser Form für beliebige Interpretationen der involvierten Terme wahr ausfällt; es handelt sich um eine prädikatenlogische Tautologie.

3.) NICHTTAUTOLOGISCHE KOLLEKTIVKONDITIONALE OHNE TERMANALYTISCHEN HINTERGRUND. Problematisch, und mir scheint sogar: unmöglich, ist der Nachweis der Analytizität aber dann, wenn sich einfach kein »passendes« Distributivkonditional plausibilisieren läßt, und das (nichttautologische) Kollektivkonditional *ohne* Rekurs auf ein analytisch wahres Distributivkonditional gerechtfertigt werden soll. Bei Prämissen wie: »Wenn jeder ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen vollzieht, dann findet niemand Vertrauen«, handelt es sich um nichttautologische Kollektivkonditionale der Form $(\forall x Ux) \rightarrow (\forall x \neg Fx)$. Deren Wahrheit oder Falschheit sei einmal dahingestellt; die Frage ist, ob sich die Frage der Wahrheit oder Falschheit allein anhand der Bedeutung des Satzes hinreichend entscheiden läßt. Wie auch immer dies nach Meinung derjenigen, die für Sätze dieser Form analytische Wahrheit in Anspruch genommen haben, bewerkstelligt werden soll: Das korrespondierende Distributivkondi-

tional $\forall x(Ux \rightarrow \neg Fx)$, in Worten: »Wenn jemand ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen vollzieht, dann findet er kein Vertrauen«, ist jedenfalls klarerweise falsch. Anders gesagt: Kein Vertrauen zu finden, ist, wie man sich leicht klarmachen kann, kein *Merkmal* der Handlungsweise U, ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen zu vollziehen. Aber wenn nicht durch eine semantische Analyse von U – wie sonst könnte das Kollektivkonditional als *analytisch* wahr erwiesen werden?

Meine Vermutung geht dahin, daß Kollektivkonditionale entweder tautologisch sind, oder analytisch wahr kraft eines analytisch wahren Distributivkonditionals, aus dem sie folgen – oder aber *überhaupt nicht* analytisch wahr; sei es, daß sie falsch sind, oder daß sie wahr sind, aber nicht aufgrund der Bedeutung des Satzes. Es handelt sich um eine Vermutung, von der ich nicht wüßte, wie man sie beweisen könnte. Ich setze sie deshalb im Folgenden auch nirgends als zutreffend voraus. Sie soll aber gewissermaßen die skeptische Folie bilden, vor der ich im Rahmen der Fallstudie in Kapitel 3 einschlägige Verallgemeinerungsargumente kritisieren werde. Wer, wie die Vertreter der »Logischen« Interpretation des kognitiven KI-Verfahrens (siehe unten, 2.11.), den Zusatzprämissen-Vorrat auf analytische Wahrheiten einschränkt, sollte sich jedenfalls fragen, ob die von ihm angeführten Kollektivkonditionale einen »distributiven Hintergrund« besitzen; und wenn nicht, ob dies nicht dafür spricht, daß es sich allenfalls um statistische oder kausale, keinesfalls aber um analytische Wahrheiten handelt.

2.8.5.2. LOGISCH-SEMANTISCHES ARGUMENTIEREN MIT DISTRIBUTIV-KONDITIONALEN

Ich habe oben die Unwägbarkeiten hervorgehoben, die sich ergeben, wenn Antezedens und Consequens eines Kollektivkonditionals einander kontradiktorisch entgegengesetzt sind. Bei Distributivkonditionalen stellen sich im Großen und Ganzen dieselben Schwierigkeiten – aber darüber hinaus noch eine neue. Das Analogon zu (K-2) wäre:

$$(D-2) \quad \forall x(Mx \rightarrow \neg Mx)$$

Man beachte zunächst, daß die Gründe, die oben für die notwendige Falschheit von (K-2) sprachen, auf (D-2) erst einmal nicht anwendbar sind. Obwohl ich die Bezeichnung »Distributivkonditional« mit Bedacht gewählt habe, handelt es sich, der äußeren Form nach, um einen universellen Satz. Es sei aber *c* ein beliebiges Individuum aus der (nichtleeren) Quantifikationsdomäne; dann läßt sich aus (D-2) qua Instantiierung ein echtes Konditional folgern: $Mc \rightarrow \neg Mc$. Auf dieses Konditional lassen sich die oben angeführten Gründe dann allerdings anwenden: Einsetzungen nahezu beliebiger Prädikate für *M* führen auf Sätze, von denen nicht einmal klar ist, was es heißen würde, einen Wahrheitsanspruch für sie zu erheben. Daran, sowie an der Verletzung der Informativitätsbedingung, krankt dann auch ein allzu simples distributivkonditionalistisches Verallgemeinerungsargument:

ARGUMENT D		
(1)*	$\forall x Mx$	UPG der Maxime.
(2)*	$\forall x (Mx \rightarrow \neg Mx)$	Zusatzprämisse.
(3)	$\forall x \neg Mx$.	Aus (1) und (2).
(4)	Widerspruch.	Aus (1) und (3).

Auch dieses Argument gewinnt nicht schon dadurch an Schlüssigkeit, daß (D-2) durch eine Art merkmals- (oder auch kausal-) analytische Prämissenkette ersetzt wird:

$$(D-2a)^* \forall x(Mx \rightarrow Fx)$$

$$(D-2b)^* \forall x(Fx \rightarrow \neg Mx)$$

Denn genau wie für das oben betrachtete kollektivkonditionalistische Argument gilt auch für (D): Wenn aus der Vereinigung von (D-2a) und (D-2b) der mutmaßlich inkonsistente Satz (D-2) abgeleitet werden kann, wird das Problem nicht umgangen. Auch das verallgemeinernde Argumentieren mit Distributivkonditionalen muß daher zusätzlich durch das »Postulat der starken Zusatzprämissen-Konsistenz«¹⁵⁴ abgesichert werden.

Ein rein distributivkonditionalistisches Verallgemeinerungsargument wäre aber nun, selbst in seiner »verlängerten« Fassung, mit einem Problem belastet, das oben nicht eintrat. Selbst wenn die Zusatzprämissen (D-2a) und (D-2b) wahr sein sollten, so erlauben sie eben aufgrund ihrer distributiven Form den Schluß, daß die in Rede stehende Maxime *nicht einmal durch ein einzelnes* Individuum praktiziert werden kann – geschweige denn durch die Gesamtheit der Individuen. Es sei *c* eines derjenigen Individuen aus der Quantifikationsdomäne, die die Maxime nicht nur hegen, sondern de facto auch praktizieren (weil sie mindestens ein Mal in die Emergenzsituation geraten). Auf ein solches Individuum trifft dann das Prädikat *M* zu. Es läßt sich dann aber durch Instantiierung von (D-2a) folgern, daß *c* auch die Eigenschaft *F* zukommt, und daraus wiederum, durch Instantiierung von (D-2b), daß ihm $\neg M$ zukommt. Dies ist das untrügliche Kennzeichen eines *nicht-genuinen* Verallgemeinerungswiderspruchs, dem keinerlei ethische Aussagekraft zukommen kann. Selbst wenn das Argument schlüssig sein sollte – ein ethisch valides Argument wäre es nie und nimmer.

Damit ist ein überaus wichtiges Zwischenergebnis erzielt. Offenbar gehört es zu den Minimalbedingungen des Gelingens eines Verallgemeinerungsarguments, daß es, was die Zusatzprämissen angeht, nicht vollständig auf Distributivkonditionalen von der überaus schlichten Machart beruht, die (D-2a) und (D-2b) aufweisen.

Gleichwohl sind rein distributivkonditionalistische Verallgemeinerungsargumente durchaus möglich. Die Zusatzprämissen müssen dazu aber eine raffiniertere distributive Form annehmen. Es ist daher instruktiv, im nächsten Schritt ein informatives, schlüssiges, verallgemeinerungs-genuines und möglichst simples Verallgemeinerungsargument daraufhin zu überprüfen, wie es den aufgezeigten Fallstricken entgeht. Zu diesem Zweck gut geeignet¹⁵⁵ erscheint mir O’Neills Prüfung der Sklavenhalter-Maxime:¹⁵⁶

154 Siehe oben, S.190, (SZK).

155 Die vorzügliche Eignung der Sklavenhalter-Maxime gründet unter anderem darin, daß sie keine Situationskomponente aufweist, und ihr auch im Zuge einer verschärften Analyse des Terms »Sklavenhalter« so gut wie keine *implizite* Situationskomponente nachgewiesen werden kann – außer der situativen Bedingung, daß außer dem Maximensubjekt selbst noch mindestens eine andere Person existiert. Derartigen Komplikationen wende ich mich erst bei der Auseinandersetzung mit dem »Problem der inadäquaten Verbote« zu; siehe unten, Kap. 6.

156 O’Neill 1985, 96: »Consider [...] a maxim of becoming a slaveholder. Its universalized counterpart would be the maxim of everybody becoming a slaveholder. But if everybody became a slaveholder, then every-

(M8) Ich will ein Sklavenhalter werden.

Das Argument gegen (M8) kann die folgende Gestalt annehmen:¹⁵⁷

ARGUMENT A4		
(1)*	Jeder ist ein Sklavenhalter.	UPG der Maxime.
(2)*	Wenn jeder ein Sklavenhalter ist, dann hat jeder Eigentum.	Koll.-konditionalist. Zus.präm.
(3)*	Wenn jeder Eigentum hat, ist niemand ein Sklave.	Distr.-konditionalist. Zus.präm.
(4)*	Wenn niemand ein Sklave ist, dann gibt es keinen Sklavenhalter.	Koll.-konditionalist. Zus.präm.
(5)	Jeder hat Eigentum.	Aus (1) und (2).
(6)	Niemand ist ein Sklave.	Aus (5) und (3).
(7)	Es gibt keinen Sklavenhalter.	Aus (6) und (4).
(8)	Widerspruch.	Aus (1) und (7) kraft nichtleerer Quantifikationsdomäne.

O'Neill selbst formuliert ihre Prüfung ausschließlich unter Verwendung von Kollektivkonditionalen, während meine Rekonstruktion sowohl ein Distributiv- als auch ein Kollektivkonditional heranzieht. Wie sich zeigen läßt, kann das Argument schlanker reformuliert werden, und zwar unter ausschließlicher Verwendung von Distributivkonditionalen. Daß es sich dann gleichwohl um ein *genuines* Verallgemeinerungsargument handelt, liegt an der besonderen Form der Distributivkonditionale.

Daß die Zusatzprämissen (2) und (3) wahr sind, liegt offenkundig daran, daß sie von begrifflichen Zusammenhängen zwischen den Termen des Sklavenhalters, des Eigentums und des Sklaven getragen werden. Daß es in einer Gesellschaft aus Sklavenhaltern auch Eigentum geben muß, liegt daran, daß ein Sklavenhalter nur derjenige sein kann, der eine Person zu eigen hat (den Sklaven). Und der (naturrechtliche) Begriff des Sklaven ist der einer Person, die (vielleicht neben anderen Merkmalen) nicht fähig ist, irgend etwas zu eigen zu haben. Eben diese Zusammenhänge können, wenn sie denn zugestanden werden, auch in der distributiven Form ausgedrückt werden: Wer ein Sklavenhalter ist, hat jemanden zu eigen (den Sklaven); und wer jemanden zu eigen hat, ist kein Sklave.

body would have some property rights; hence nobody could be a slave; hence there could be no slaveholders.« – Man beachte, daß das UPG der Maxime keine Situationskomponente aufweist, so daß eine Emergenzannahme ausnahmsweise entbehrt werden kann. Außerdem ersetze ich aus Gründen der Übersichtlichkeit O'Neills UPG durch einen Satz, der das *Resultat* des allseitigen Sklavenhalter-Werdens ausdrückt.

¹⁵⁷ Nach den strengen Maßstäben, die ich unten in den Abschnitten 6.2. und 6.3.2. entwickeln werde, handelt es sich selbst bei meiner O'Neill-Rekonstruktion *nicht* um ein valides Verallgemeinerungsargument, weil das Genuinitätspostulat (siehe oben, 2.5.) in subtiler Weise verletzt wird. Eine bessere Explikation des Maximensatzes in Verbindung mit einer Emergenzannahme könnte diesem Makel aber abhelfen. Die vorläufige Fassung, die ich hier gebe, hat den Vorzug, den Verallgemeinerungsgedanken selbst in aller Einfachheit zu illustrieren.

Vielleicht nicht ganz so offensichtlich ist, daß auch hinter (4) ein begrifflicher Zusammenhang steht, der ebenfalls in distributiver Form hätte ausgedrückt werden können. Der Grund dieser Undurchsichtigkeit von (4) liegt aber allein darin, daß die soeben distributiv formulierten Zusammenhänge bereits genügen, um (4) abzuleiten. Man kann dies verdeutlichen, indem man zeigt, daß (4) aus einem klarerweise distributivkonditionalistischen Satz folgt. Dazu möchte ich (4) formal repräsentieren in Gestalt von:¹⁵⁸

$$(A4-4a) (\forall x \forall y \neg Sxy) \rightarrow (\neg \exists x SHx)$$

Wenn niemand irgend jemandes Sklave ist, dann gibt es keinen Sklavenhalter.

Der distributiv-konditionalistische – und analytisch wahre – Satz, aus dem (A4-4a) folgt, lautet:

(A4-4b) Wer ein Sklavenhalter ist, der hat jemanden zum Sklaven.

$$\forall x (SHx \rightarrow \exists y Sxy)$$

Der Nachweis dieses deduktiven Zusammenhangs kann am leichtesten durch einen indirekten Beweis geschehen; also durch einen Beweis, in dem die Annahme zum Widerspruch geführt wird, daß (A4-4a) *nicht* aus (A4-4b) folgt. Aus Gründen der Einfachheit ersetze ich dabei die Konditionaloperatoren zeitweilig durch die materiale Implikation (\supset).

ARGUMENT A5		
(0)*	$\neg((\forall x(SHx \supset \exists y Sxy)) \supset ((\forall x \forall y \neg Sxy) \supset (\neg \exists x SHx)))$	Zu widerlegende Annahme.
(1)	$\forall x(SHx \supset \exists y Sxy)$	Aus (0). ¹⁵⁹
(2)	$\neg((\forall x \forall y \neg Sxy) \supset (\neg \exists x SHx))$	Aus (0).
(3)	$\forall x \forall y \neg Sxy$	Aus (2).
(4)	$\exists x SHx$	Aus (2).
(5)	SHc	Aus (4): c sei eines der Individuen, die (4) wahr machen.
(6)	$SHc \supset \exists y Scy$	Aus (1) qua Instantiierung.
(7)	$\exists y Scy$	Aus (5) und (6).
(8)	Scd	Aus (7): d sei eines der Individuen, die (7) wahr machen.
(9)	$\neg Scd$	Aus (3).
(10)	Widerspruch.	Aus (8) und (9).

(A4-4a) ist also wahr kraft des *semantischen* Verhältnisses zwischen dem Begriff des Sklavenhalters einerseits und der Existenz eines Sklaven andererseits, wie es in der distributiv-konditionalistischen Prämisse (A4-4b) zum Ausdruck kommt. Man sieht dann, daß O'Neills Argument seine Schlüssigkeit eben daraus bezieht, daß jede einzelne Zusatzprämisse auf einem »starken« Distributiv-Konditional beruht, das die von ihr angeführten Kollektiv-Konditionale noch weiter begründet; und das, ob-

158 »SHx« bedeute »x ist ein Sklavenhalter«, »Sxy« »x ist Sklave von y«.

159 Gemäß der formalsemantischen Hilfsregel, daß ein Satz der Form $\neg(A \supset B)$ genau dann wahr ist, wenn A wahr und B falsch ist; so auch in den Zeilen (2), (3) und (4).

wohl ganz offensichtlich ist, daß die Sklavenhaltermaxime als solche keinerlei Widerspruch involviert. Wie ist das möglich? Offenbar macht es einen gravierenden Unterschied, ob die gewählten Distributiv-Konditionale die oben kritisierte, simplizistische Form (D-2) bzw. (D-2a) und (D-2b) annehmen, oder eine raffiniertere Gestalt, wie ich sie nun herausarbeiten möchte.¹⁶⁰ Dazu erscheint es ausnahmsweise zweckmäßig, den Formalisierungsgrad des Arguments zu erhöhen. (Das Prädikat E_{xy} stehe für »x ist Eigentum von y«.)

ARGUMENT A6		
(1)*	$\forall xSHx$	UPG der Maxime.
(2)*	$\forall x(SHx \rightarrow \exists yE_{xy})$	Distrib.-kond. Zusatzprämisse.
(3)*	$\forall x(SHx \rightarrow \neg \exists yE_{yx})$	Distrib.-kond. Zusatzprämisse.
(4)	SHc	Aus (1) qua All-Instantiierung: c sei ein beliebiges Individuum der Quantifikationsdomäne.
(5)	$SHc \rightarrow \exists yE_{cy}$	Aus (2) qua All-Instantiierung.
(6)	$\exists y(E_{cy})$	Aus (4) und (5) qua Modus Ponens. ¹⁶¹
(7)	E_{cd}	Aus (6) qua Existenz-Instantiierung: d sei eines der Individuen, die (6) wahr machen.
(8)	SHd	Aus (1) qua All-Instantiierung.
(9)	$SHd \rightarrow \neg \exists yE_{yd}$	Aus (3) qua All-Instantiierung.
(10)	$\neg \exists y(E_{yd})$	Aus (8) und (9) qua Modus Ponens.
(11)	$\forall y \neg (E_{yd})$	Aus (10) qua Quantorentausch.
(12)	$\neg E_{cd}$	Aus (11) qua All-Instantiierung.
(13)	Widerspruch: $E_{cd} \wedge \neg E_{cd}$	Aus (12) und (7).

Wie es möglich ist, daß ein genuiner Verallgemeinerungswiderspruch mit rein distributiven Prämissen zustandekommt, dürfte nun transparenter vor Augen stehen. Es kommen hier distributive Prämissen zum Zuge, die in trickreicher Weise ineinandergreifen, indem sie jeweils die singuläre Praxis der Maxime durch eine Person x mit Voraussetzungen einer jeweils ganz bestimmten logischen Form verbinden: (2) zufolge muß das Maximensubjekt *Subjekt* einer Relation sein, deren *Objekt* es, (3) zufolge, nicht sein kann. Diese beiden Anforderungen lassen sich durchaus miteinander vereinbaren – jedoch nur unter der Bedingung, daß es vom Maximensubjekt verschiedene Personen gibt, die die Objektstelle einnehmen können; also Personen, die jenen beiden Voraussetzungen nicht unterworfen sind. Nur wenn die beiden Voraussetzungen, wie es durch das UPG geschieht, auf alle Personen erstreckt werden, tritt ein Widerspruch ein – ein Widerspruch, der eben deswegen ein genuiner Verallgemeinerungswiderspruch ist.

160 Ein wesentliches Element dieser raffinierteren Gestalt, nämlich die Bezugnahme auf die Existenz von Subjekten, die vom Maximensubjekt selbst verschieden sind, tritt besonders deutlich hervor in dem von Enskat 1990, 56f. dargestellten sowie in dem bei Enskat 2001, 106 angedeuteten Verallgemeinerungsargument. Dessen tragende Prämisse lautet nämlich, jemand könne sich »in unwahrhaftiger Weise nur dann erfolgreich verhalten, wenn es *jemand anders gibt*, der irrigerweise meint, daß er sich wahrhaftig verhalte«.

161 Die Gültigkeit des Modus Ponens gehört zu den Adäquatheitsbedingungen für den Operator » \rightarrow «; siehe oben, S.92.

Darüber hinaus wird dieser genuine Verallgemeinerungswiderspruch auch noch auf schlüssige Weise demonstriert. Die Zusatzprämissenmenge selbst ist jedenfalls *konsistent*; und zwar nicht nur dann, wenn der Konditionaloperator mit der materialen Implikation identifiziert wird, wie es oben bei der »kurzschlüssigen« Zusatzprämisse (K-2) der Fall war; sondern sogar in dem stärkeren Sinne, daß sich aus der Zusatzprämissenmenge selbst kein Satz der Form $A \rightarrow \neg A$ ableiten läßt.

Im Hinblick auf die Erfolgsaussichten für die Konstruktion rein logisch-semantischer Verallgemeinerungsargumente scheint mir dieses Ergebnis sehr bedeutsam zu sein. Um den bisherigen Gedankengang in zwei Hypothesen zusammenzufassen: 1.) Analytisch wahre Zusatzprämissen, wie sie in logisch-semantischen Verallgemeinerungsargumenten die Beweislast tragen, sind entweder selbst Distributivkonditionale, oder müssen mit Distributivkonditionalen begründet werden können. 2.) Diese Distributivkonditionale sind aber nur dann geeignet, *genuine* Verallgemeinerungswidersprüche zu erzeugen, wenn sie besonders trickreiche Formen aufweisen, wie z.B. die durch (A6-2) und (A6-3) exemplifizierte. Aus diesen Hypothesen würde dann folgen, daß das verallgemeinernde Argumentieren mit einem Zusatzprämissen-Vorrat aus analytischen Wahrheiten sich zwingend irgendeiner solchen trickreichen Form bedienen muß.

2.9. DIE EVALUATION DES WIDERSPRUCHS

Die Konstruktion eines günstigenfalls gültigen, schlüssigen, informativen und verallgemeinerungs-genuine Verallgemeinerungsarguments mündet in die Etablierung eines kontrafaktischen Widerspruchs. Kants These lautet, daß die Demonstrierbarkeit (oder Nicht-Demonstrierbarkeit) eines Verallgemeinerungs-Widerspruchs etwas über den moralischen Status der zugrundeliegenden Handlung und der Maxime dieser Handlung besagt. Die letzte Etappe bei der Anwendung des kognitiven KI-Verfahrens, aber auch eines ethischen Verallgemeinerungsverfahrens ganz im Allgemeinen, besteht daher in der Verknüpfung des jeweiligen Verallgemeinerungs-Resultats mit einem moralischen Urteil oder einer moralischen Norm.

2.9.1. HANDLUNGSBEURTEILUNG VS. NORMENBEGRÜNDUNG

So wie von Kant exponiert, dient das KI-Verfahren der moralischen Bewertung konkreter Handlungen im Hinblick auf deren Maxime; also dazu, ein singuläres moralisches Urteil wie z.B. »Diese Handlung ist verboten« zu begründen. Die moralischen Status, über die dabei zu befinden ist, lauten »geboten«, »verboten«, »erlaubt« und »freigestellt«. ¹⁶² Es sei noch einmal hervorgehoben, daß ich diese moralischen Status (wenn ich nichts Gegenteiliges anmerke) näherhin als *rechtliche* Status interpretiere, so daß in meinen Überlegungen für »erlaubt« auch »recht«, für »verboten« auch »unrecht« ste-

¹⁶² Unter einer »erlaubten« Handlung (oder Maxime) verstehe ich hier und im Folgenden eine Handlung, die nicht verboten ist; unter einer freigestellten eine, die weder verboten noch geboten ist. Man beachte also, daß »erlaubte« Handlungen zugleich gebotene sein können. Freigestellte Handlungen bezeichnet Kant auch als moralisch indifferente Handlungen, »adiaphora« oder »bloß« erlaubte Handlungen. Diese Zusammenhänge finden sich, m.E. erschöpfend, dargelegt bei Ebert 1976.

hen könnte. Was vom juristischen Standpunkt erlaubt ist, mag vom Standpunkt der Gesinnungsethik einerseits, der Tugendlehre andererseits verboten sein, wie z.B. in eigennütziger Absicht Unrecht zu unterlassen, oder einem Bettler das Almosen vorzuenthalten. Deontische Widersprüche ergeben sich daraus nicht, weil es sich um unterschiedliche Typen moralischer¹⁶³ Status handelt.

Zugleich betrachtet Kant sein KI-Verfahren auch als ein Verfahren zur Begründung *allgemeiner* moralischer Normen.¹⁶⁴ Beide Funktionen, die der singulären Handlungs-Dijudikation wie auch die der Begründung allgemeiner Normen (im Folgenden auch kurz: Normbegründung), subsumiere ich im Folgenden unter der Bezeichnung der (moralischen) »Evaluation«. Den Fluchtpunkt dieses Kapitels bildet die Normbegründung. Das ist vor allem deshalb sinnvoll, weil der Sache nach alles andere als klar ist, ob die schlichte Anwendung eines Verallgemeinerungsverfahrens überhaupt dazu taugt, konkrete Handlungen zu evaluieren. Möglicherweise erfordert die Beurteilung konkreter Handlungen die Anwendung eines umfassenderen Beurteilungsverfahrens, das eine Vielheit einschlägiger allgemeiner schwacher Normen heranzieht und vermittelt.¹⁶⁵

2.9.2. KONSISTENZPRÜFUNG UND EVALUATIONSVERFAHREN

In der schemenhaften Gestalt, die Kant dem KI-Verfahren verleiht, soll es offenbar genügen, die zu testende Maxime selbst dem Verfahren zu unterziehen; weitere Maximen brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Es ergeben sich dann lediglich zwei mögliche Resultate: Die Maxime *m* erweist sich entweder als *v*-konsistent oder als *v*-inkonsistent. *V*-Inkonsistenz wiederum scheint Kant als *notwendige und hinreichende* Bedingung dafür heranzuziehen, daß jede konkrete Handlung, durch die *m* praktiziert würde, verboten ist. Da erlaubte Handlungen genau diejenigen Handlungen sind, die *nicht verboten* sind, und das Gebotene immer auch erlaubt ist, ist *v*-Konsistenz im Gegenzug dann eine *notwendige und hinreichende* Bedingung dafür, daß jede konkrete Handlung, durch die *m* praktiziert würde, *erlaubt* ist.¹⁶⁶

163 Zum Verhältnis (der jeweils apriorischen Begriffe) von Moral, Rechtslehre und Tugendlehre siehe bereits oben, S. 59, Fn. 118; zur Gesinnungsethik siehe Abschnitt 1.2.7.4.

164 Zur Pluralität praktischer Gesetze und deren Verhältnis zum einen Kategorischen Imperativ vgl. Kant, MdS, 6:225. Häufiger als direkte Belege für dieses normbegründende Modell sind die Gelegenheiten, bei denen Kant von »Pflichten« im Plural spricht. Unter Pflichten versteht Kant zwar nicht allgemeine Normen, sondern die Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung vor dem Moralgesetz, vgl. GMS, 4:400. Oft genug faßt er aber auch *generische* Rechten und Pflichten ins Auge; vgl. z.B. den Pflichtenkatalog der Tugendlehre (MdS, 6:417ff.), und zwischen generischen Pflichten und allgemeinen Normen besteht kein wesentlicher Unterschied. Aufs Ganze gesehen neigt Kant aber entschieden zu einer Darstellung des KI-Verfahrens, derzufolge es konkrete Handlungen sind, denen durch direkte Anwendung des Kategorischen Imperativs (auf deren Maximen) ein moralischer Status zugeschrieben werden soll. Vielleicht hat er geglaubt, so die Probleme umgehen zu können, die aus der Möglichkeit von Normen-Konflikten (vgl. MdS, 6:224) erwachsen, sobald mehr als eine Norm im Spiel ist. Den Gipfelpunkt dieser Tendenz bildet Kants Zurückweisung von Naturrechtskatalogen durch die These, daß es nur *ein einziges* angeborenes Recht gebe; vgl. MdS, 6:237.

165 Ein solches Verfahren diskutiere ich unten, 5.5.3.

166 Vgl. Ebert 1976, 575.

Rainer Stuhlmann-Laeisz hat demgegenüber angedeutet, Kant behaupte mit Bedacht nirgends, daß v-konsistente Handlungen erlaubt seien, weil der Kategorische Imperativ als ein hinreichendes Kriterium des Erlaubtseins schlicht nichts taue.¹⁶⁷ Ob es nun berechtigt ist, diese Überzeugung Kant zuzuschreiben oder nicht,¹⁶⁸ sie scheint mir jedenfalls zuzutreffen. Darauf komme ich wieder zurück, wenn die Gründe deutlich geworden sind, aus denen es ratsam, vielleicht sogar zwingend ist, den Anspruch aufzugeben, Verallgemeinerungsverfahren taugten als hinreichende Erlaubniskriterien.¹⁶⁹

Die Verfahrensvorschrift eines (formalen) Verallgemeinerungsverfahrens vom Kantischen Typus läßt sich, wie bereits erwähnt, in drei Etappen oder Schritte gliedern: Die Konstruktion der prozeduralen Annahmen, die Konsistenzprüfung und die Evaluation. Da die Evaluation den abschließenden Schritt bildet, ist hier der passende Ort, um dem Grundgerüst als ganzem, sowie dessen Teilen, wenigstens ansatzweise eine mathematisierende Darstellung angedeihen zu lassen. Ein Verallgemeinerungsverfahren V vom Kantischen Typus kann, wenn es als Verfahren zur Bewertung konkreter Handlungen oder auch Maximen konzipiert wird, insgesamt als eine Funktion betrachtet werden, die den Elementen des Anwendungsbereichs moralische Status zuordnet. Und die drei Teilschritte, die die Verfahrensvorschrift von V ausmachen, können ihrerseits wiederum als Funktionen betrachtet werden. Ein Verallgemeinerungsverfahren V läßt sich dann als eine komplexe Funktion begreifen; und in eben dieser Weise müßte sich auch Kants kognitives KI-Verfahren rekonstruieren lassen. (Damit diese Funktion nicht übermäßig komplex ausfällt, fasse ich Annahmen-Konstruktion und Konsistenzprüfung im Folgenden zusammen zur ›Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung.¹⁷⁰)

Die VERALLGEMEINERUNGSKONSISTENZ-PRÜFUNG läßt sich als eine Funktion VKP begreifen, die jedem zum Anwendungsbereich zählenden Maximensatz jeweils genau ein Element aus der Status-Menge {v-konsistent, v-inkonsistent} zuordnet. Genaugenommen müßte VKP Indizes tragen, so daß $VKP_1..VKP_n$ für die verschiedenen Varianten stehen können, die sich aus der Variierung der prozeduralen Annahmen und des Zusatzprämissen-Vorrats ergeben; aber von dieser Komplikation möchte ich hier abstrahieren. Angenommen, der Maximensatz m_i ist tatsächlich v-inkonsistent, dann gilt also: $VKP(m_i) = v\text{-inkonsistent}$.¹⁷¹

167 Vgl. Stuhlmann-Laeisz 1999, 127, 138.

168 Gute Belege sind in der Tat spärlich, doch geht aus folgenden Stellen m.E. das Gegenteil hervor: »Die Handlung, die mit der Autonomie des Willens zusammen bestehen kann, ist erlaubt; die nicht damit stimmt, ist unerlaubt«, Kant, GMS, 4:439. »Der kategorische Imperativ, der überhaupt nur aussagt, was Verbindlichkeit sei, ist: [...]«, ders., MdS, 6:225. »[Der] Grundsatz, welcher zum Probirstein aller Befugniß dienen kann [lautet]: Handle nach einer Maxime, nach der du zugleich wollen kannst, sie solle ein allgemeines Gesetz werden«, ders., Verk., 8:420.

169 Siehe unten, 5.1.2.2.

170 Siehe oben, 2.1.

171 Ich verwende »v-inkonsistent« hier zur Bezeichnung eines Funktionswerts in eben derselben technischen Weise, in der Frege die beiden »Wahrheitswerte« des Wahren und des Falschen als die Funktionswerte eines Begriffs behandelt. Vgl. Frege 1891, bes. 28, sowie ders. 1892, 48.

Das EVALUATIONSVERFAHREN läßt sich, in seiner einfachsten Gestalt, als eine Funktion E begreifen, die jedem möglichen Resultat der Konsistenzprüfung genau einen moralischen Status aus der Menge {geboten, verboten, erlaubt, freigestellt} zuordnet. Man beachte, daß die Argumente von E dann nicht Maximensätze sind, sondern schlicht Elemente der Menge {v-konsistent, v-inkonsistent}. Dafür, wie diese Elemente mit moralischen Status verknüpft werden, lassen sich vom rein kombinatorischen Standpunkt verschiedenste Regeln denken. Als Evaluationsfunktion für Kants kognitives KI-Verfahren kommt, vom hermeneutischen Standpunkt, am ehesten die Funktion E_1 in Betracht, die vollständig charakterisiert ist durch den simplen Werteverlauf:

$$(EV1) \quad E_1(\text{v-inkonsistent}) = \text{verboten} \\ E_1(\text{v-konsistent}) = \text{erlaubt}$$

Wenn man das KI-Verfahren dann insgesamt in Gestalt einer Funktion zusammenfassen will, kann dies in Gestalt der Funktion KI^1_s geschehen, die auf Maximensätzen operiert und ihnen moralische Status zuweist. (Die moralischen Status *konkreter Handlungen* hätten sich im Rahmen einer solchen Rekonstruktion dann, in eindeutiger Weise, aus den moralischen Status der Maximen zu ergeben, in deren Dienst sie vollzogen werden.) Der Index »S« soll signalisieren, daß der Wertebereich der Funktion von moralischen Status, und nicht etwa von vollständigen Normen, gebildet wird. Der Index »1« weist auf die in der Funktionsgleichung verwendete Evaluationsfunktion hin, hier also auf E_1 . Die Funktionsgleichung für KI^1_s lautet dann:

$$KI^1_s(m_i) = E_1(\text{VKP}(m_i)).$$

Anhand dieser mathematisierenden Darstellung eines relativ simplen Verallgemeinerungsverfahrens lassen sich einige Aspekte des Verallgemeinerungsgedankens relativ leicht diskutieren; deshalb komme ich auf sie beizeiten wieder zurück. Um die Begründung allgemeiner Normen durchsichtig zu machen, ist sie jedoch ungeeignet. Denn der Inhalt der Norm, die durch die Prüfung eines gegebenen Maximensatzes begründet werden kann, kann sich nur aus dem Inhalt dieses Maximensatzes selbst ergeben. Die Evaluationsfunktion eines normbegründenden Verallgemeinerungsverfahrens kann deshalb nicht auf Verallgemeinerungskonsistenz-Status als solchen operieren, sondern muß die ursprünglich gegebenen Maximensätze mit als Argumente heranziehen.

Auch wie Verallgemeinerungsverfahren auf reine Verbotskriterien reduziert werden können, kann mit Hilfe der getroffenen Unterscheidungen noch etwas klarer herausgearbeitet werden. Die Evaluationsfunktion E_1 weist jeder Maxime des Anwendungsbereichs genau einen moralischen Status zu; sie evaluiert die Elemente des Anwendungsbereichs vollständig. Eine Evaluationsfunktion E_2 , die lediglich ein Verbots-, nicht aber ein Erlaubniskriterium an die Hand gibt, wäre diejenige mit dem Werteverlauf:

$$(EV2) \quad E_2(\text{v-inkonsistent}) = \text{verboten} \\ E_2(\text{v-konsistent}) = \text{unbestimmt}$$

Bei dem Wert »unbestimmt« handelt es sich natürlich nicht um einen moralischen Status; er soll vielmehr die Nichtzuweisung eines moralischen Status anzeigen. – Unter der Voraussetzung, daß einige

Maximen des Anwendungsbereichs v -konsistent ausfallen, evaluiert E_2 den Anwendungsbereich nur lückenhaft. Dasselbe gilt dann auch für die übergeordnete Funktion KI^2_s mit der Funktionsgleichung $KI^2_s(m_i) = E_2(VKP(m_i))$. Unter der zusätzlichen Voraussetzung, daß jede Maxime der moralischen Beurteilung fähig ist, bedürfte diese nur partiell determinierende KI-Funktion dann der Ergänzung durch eines oder mehrere andere Moralprinzipien.

2.9.3. VON MAXIMEN ZU NORMEN

Die *Normenbegründung* (hier und im Folgenden verstanden als Begründung *allgemeiner* Normen) mit Hilfe eines Verallgemeinerungsverfahrens vom Kantischen Typus werde ich in mehreren Schritten darstellen, die ihren Ausgang nehmen bei der Form eines (singulären) moralischen Urteils über eine konkrete Handlung. Diese Zwischenschritte zu überspringen hieße nämlich, einige unauffällige, aber durchaus nicht *»evidente«* Annahmen nicht namhaft zu machen, die doch spätestens dann ins Spiel kommen müßten, wenn die begründeten allgemeinen Normen ihrerseits auf konkrete Einzelfälle angewandt werden sollen. – Angenommen, einem auf seine Handlung h reflektierenden Subjekt ist es gelungen, ein taugliches Verallgemeinerungsargument zu konstruieren, das die v -Inkonsistenz der Maxime m zeigt, in deren Dienst es h vollziehen will. Welche Art von Norm ließe sich mit einem derartigen Resultat dann begründen? Eine erwägenswerte Norm hätte die Form:

(NS1) *Es ist mir hier und jetzt verboten*, m (in Gestalt von h) zu praktizieren.

Normsätze des normativen Schemas (NS1) lassen sich aus dem getesteten Maximensatz m offenbar durch eine rein syntaktische Operation gewinnen, indem der Maximensatz (oder ein Bezeichner des Maximensatzes) in den Skopus desjenigen deontischen Operators gestellt wird, der für m durch Anwendung der Funktion KI^1_s ermittelt worden ist. Ein Satz des Schemas (NS1) kann also als das *normative Gegenstück* des jeweils zu testenden Maximensatzes betrachtet werden. Die Eindeutigkeit dieser Transformation ist wichtig, weil sie garantiert, daß der Schritt von einer Maxime zu einer allgemeinen Norm ein prozeduraler ist, der prinzipiell auf *beliebige* Maximensätze angewandt werden kann.

Eine syntaktische Transformation eines Maximensatzes, bzw. die Zuordnung eines normativen Gegenstücks, können natürlich nicht *als* Transformationen bzw. Zuordnungen irgendeiner Normen *begründen*. Eine begründende Kraft könnte diesen Schritten aber dann zuwachsen, wenn sie mit den übrigen Schritten des Verfahrens so harmoniert, daß dieses insgesamt *moralisch adäquat* ausfällt.¹⁷² In dem Schritt von der Feststellung der v -Inkonsistenz einer Maxime zu einer singulären Norm drückt sich nichts anderes als die ethische *Hypothese* aus, daß Verallgemeinerungs-Inkonsistenz ein adäquates Kriterium der Moral ist, im Sinne der These der notwendigen Koextensionalität.¹⁷³ Diese ethische Hypothese ist umfassender, als es (NS1) zum Ausdruck bringen könnte. Zum Ausdruck kommt sie, wenn man (NS1) folgendermaßen erweitert:

172 Diese These habe ich jedenfalls oben in Kapitel 1.1. zu plausibilisieren versucht.

173 Siehe oben, S. 56.

(NS2) Es ist mir hier und jetzt *deshalb und nur deshalb* verboten, h zu vollziehen, *weil* die Maxime m, in deren Dienst ich h vollziehe (oder zu vollziehen beabsichtige), v-inkonsistent ist.

Wird Verallgemeinerungs-Inkonsistenz als notwendige und hinreichende Bedingung des Verbotenseins behandelt, dann kommt dies der Hypothese gleich, daß die Eigenschaft der Verallgemeinerungs-Inkonsistenz, sowie diejenigen Eigenschaften, von denen deren Vorliegen im Einzelnen jeweils abhängt, gemeinsam *die moralisch relevanten*¹⁷⁴ *Eigenschaften* ausmachen. Die Verallgemeinerungs-Inkonsistenz einer Maxime wiederum hängt, im Kontext eines durchgängig wohldefinierten Verallgemeinerungsverfahrens V, ausschließlich von den semantischen Eigenschaften der Maxime selbst ab. Als eine Relevanz-These (RT) formuliert, läßt sich diese Überlegung dann mit einer (geeignet spezifizierten) Fassung von R. M. Hares Universalisierbarkeitsthese¹⁷⁵ zu einem Argument zusammenfügen, dessen Konklusion den Übergang von (NS2) zu einer *allgemeinen* Norm ermöglichen wird.¹⁷⁶ Es seien h und h' zwei beliebige Handlungen, dann gilt:

SCHLUSS S3

Wenn h verboten (erlaubt) ist und h' h in allen moralisch relevanten Hinsichten völlig gleich, dann ist h' ebenfalls verboten (erlaubt).	(UR)
Wenn h und h' im Dienst derselben Maxime praktiziert werden, sind sie in allen moralisch relevanten Hinsichten völlig gleich.	(RT)
∴ Wenn h und h' im Dienst derselben Maxime praktiziert werden, haben sie denselben moralischen Status.	

Vereinigt man (NS2) mit der Konklusion von Schluß (S3), so folgt ein universales Verbot, die jeweilige Maxime m zu praktizieren:

(NS3) Es ist jedem überall und jederzeit verboten, die Maxime m zu praktizieren.

Im Zweifel sind es allgemeine moralische Normen dieser Form, die ich meine, wenn ich Formulierungen verwende wie die, eine *Maxime* sei geboten, verboten, erlaubt oder freigestellt. – Da nun eine Maxime zu praktizieren aber nichts anderes bedeutet, als absichtlich jedes mal dann, wenn eine S-Situation eintritt, eine H-Handlung zu vollziehen, sehe ich auch keinen Grund, warum es nicht mög-

174 Unter »moralischer Relevanz« verstehe ich hier bereits das, was ich unten, S.545 als »moralische Kontributivität« bezeichne.

175 Ich stütze mich auf den Satz (UR) bei Schroth 2001, 52, den ich umformuliert habe, ohne den Gehalt zu verändern (von der Ersetzung von »gut« abgesehen). Wie Schroth zeigt, handelt es sich bei seiner Fassung um einen analytisch wahren Satz, der mit einem der zwei Prinzipien übereinkommt, die Hare als »Universalitätsthese« bezeichnet hat (Schroth 2001, 53), und dem für die Möglichkeit moralischen Argumentierens eine tragende Bedeutung zukommt (vgl. ebd., 63f., 113, 116f.). Kurz und prägnant legt Schroth ebd., 189 auch dar, daß Hares *logische* These schlicht ein anderes Prinzip ist als der Verallgemeinerungsgedanke, wie er sich in Kants Kategorischem Imperativ oder Singers Prinzip der Verallgemeinerung niederschlägt.

176 Zur Möglichkeit eines solchen Übergangs vgl. auch das einleitende Beispiel bei Stuhlmann-Laeisz 1999, 126.

lich sein sollte, noch einen Schritt weiterzugehen und von (NS3) auf die Geltung einer *bedingten allgemeinen Handlungsnorm* zu schließen:

- (NS4) Es ist jedem (jederzeit und überall) verboten, wenn er sich in einer S-Situation befindet, eine H-Handlung zu vollziehen.

Ob Kant sich darüber im Klaren gewesen ist, daß Maximen-Praktizierungs-Verbote bedingte Handlungsnormen folgen lassen, möchte ich hier nicht zu entscheiden versuchen. In Kants Sprache formuliert, etablieren Verfahren vom Format des kognitiven KI-Verfahrens jedenfalls eine »äußere Gesetzgebung«. ¹⁷⁷ Ich sehe in den Texten, kurz gesagt, keine Belege, die Kant darauf festlegen würden, diese These zu negieren; und zwar vor allem deshalb nicht, weil die Herleitbarkeit einer »äußeren Gesetzgebung« mit Hilfe des kognitiven KI-Verfahrens keineswegs ausschließt, daß aus dieser »äußeren Gesetzgebung« wiederum auch eine »innere Gesetzgebung« ¹⁷⁸ unmittelbar folgt – also eine Menge von Normen des Formats:

- (NS5) Es ist jedem (jederzeit und überall) verboten, sich die Maxime m zueigen zu machen, bzw. fortzufahren, die Maxime m zu hegen.

Normen dieses Schemas verbieten (bzw. gebieten) *innere Handlungen*; und zwar solche, durch die ein Subjekt sich Maximen absichtlich zueigenmacht, bzw. sich ihrer entledigt. Was auch immer Kants Haltung in dieser Frage gewesen sein mag: Daß die hier zu untersuchenden Verallgemeinerungsverfahren konkrete Handlungen anhand von *Maximen* beurteilen, zeigt jedenfalls nicht im geringsten, daß diese Verfahren *nur* auf innere Handlungen gerichtete Normen begründen könnten. Zum einen sind Maximen nichts anderes als (bedingte, strukturelle) Handlungsabsichten, und Handlungsabsichten haben ihre Erfüllungsbedingungen in Handlungen. Das Verbot, eine bestimmte Maxime zu hegen, läßt daher ein inhaltlich genau entsprechendes (bedingtes) Handlungsverbot folgen. Eine Norm, die sich auf das Hegen einer Maxime richtet, ist deshalb gar nicht denkbar (kann nicht gelten) ohne eine inhaltlich exakt korrespondierende, auf deren voluntativen Gehalt bezogene Norm. Und zum anderen ist auch eine auf »Äußeres« bezogene Norm schlechterdings nicht in Ablösung von einer inhaltlich exakt korrespondierenden »inneren« denkbar. ¹⁷⁹ Denn daß »äußere Handlungen« moralisch

177 Kant bezeichnet die »juridische Gesetzgebung« als eine »äußere« Gesetzgebung, die nur »äußere Handlungen« zur Pflicht mache (vgl. MdS, 6:219). Da »juridische Gesetze jedoch zugleich die »Freiheit im äußeren Gebrauche [...] der Willkür« normieren (vgl. ebd., 6:214.20f.), kann er mit »äußeren Handlungen« schlechterdings nicht so etwas wie »Handlungen, als physikalische Ereignisse betrachtet« meinen. »Äußere Handlungen« kann hier im positiven Sinne nur meinen: Handlungen, deren handlungskonstitutive Absicht sich auf dem Akteur externe Gegenstände und Sachverhalte beziehen, insbesondere auf andere Personen.

178 Kants Ausdruck »innere Gesetzgebung« ist notorisch unscharf. In der engeren Bedeutung, in der die »Metaphysischen Anfangsgründe der Tugendlehre« eine »innere Gesetzgebung« entfalten, bezeichnet er das Format einer Norm, die gebietet, dasjenige, was zu tun Pflicht ist, *aus Pflicht* zu tun, bzw. *letztlich*-um einen an sich wertvollen Zweck zu befördern (vgl. MdS, 6:220.22-24). Ich gebrauche den Term hier in einer mehr am Wortsinn orientierten Weise. Für das, was Kant meint, bietet sich dagegen die Rede von Moralitätsnormen oder teleologischen Normen an.

179 Gleichwohl wird eben dieser Eindruck in Abhandlungen über Kants Rechtslehre immer wieder erweckt.

verboten, geboten usw. sind, bedeutet ja nicht, daß gewissen physikalischen Ereignissen oder Zuständen *als solchen* irgend ein moralischer Status zugesprochen würde. Ein Kategorienfehler wird vielmehr nur dann vermieden, wenn auch die »äußeren« Normen verstanden werden als Normen, die sich auf (Körper- und darüber hinausreichende) Handlungen *als beabsichtigte* beziehen.¹⁸⁰ Daß in S-Situationen H-Handlungen moralisch verboten bzw. geboten sind, heißt dann nichts anderes, als daß die Normadressaten *Absichten*, in S-Situationen eine H-Handlung zu vollziehen, ablegen bzw. hervorbringen sollen. (Vorausgesetzt freilich, daß sie zu so gearteten inneren Handlungen überhaupt fähig sind; *ultra posse nemo obligatur*.) So verstanden, sind »äußere« und »innere« Gesetzgebung lediglich zwei Seiten einer und derselben moralischen Gesetzgebung.

An dieser Stelle ist freilich mit dem Einwand zu rechnen, es könne sich, jedenfalls für Kant, schon deshalb nicht um zwei Seiten *derselben* Gesetzgebung handeln, weil *die Rechtspflichten und die Tugendpflichten* nach Kant nicht nur formal, sondern auch inhaltlich unterschiedlich beschaffen sind. Dies ist zwar in der Tat Kants Position; sie ist jedoch bestens vereinbar mit der These, daß das kognitive KI-Verfahren, gewissermaßen in einem Zuge, sowohl eine »äußere« als auch eine, inhaltlich exakt korrespondierende, »innere Gesetzgebung« produziert. Denn daß zwischen Kants Rechts- und Tugendpflichten *keinerlei* inhaltliche Übereinstimmung besteht,¹⁸¹ kann ohnehin nicht *damit erklärt werden, daß* Kant eine »äußere« juristische und eine »innere« ethische Gesetzgebung unterscheidet. Kants diesbezügliche Äußerungen¹⁸² zielen allein auf einen formaldeontologischen Unterschied zwischen Rechts- und Tugendnormen, d.h. auf die Art und Weise, *wie* die gänzlich divergenten Inhalte der Rechts- und der Tugendpflichten jeweils verboten bzw. geboten werden.¹⁸³ So wichtig dieser Unterschied auch sein mag; der definitorisch primäre Unterschied zwischen Rechts- und Tugendnormen

Bernd Ludwig zufolge sollen »in Rechtsverhältnissen [...] die Zwecke der [...] Subjekte nicht in Betrachtung« kommen, Ludwig 1988, 93. Baum 2007, 215: »Auch das Handeln unter Rechtsgesetzen ist ein Befolgen von Maximen, wenn auch im Recht von diesen Zwecken und Maximen abstrahiert wird und nur die Handlungen selbst in den Bereich der juristischen Regelung fallen«. Kersting 1984, 99: »Mit dem Rechtsbegriff ist jede Zweckbetrachtung unvereinbar«.

180 So auch Nida-Rümelin 1993, 86. In wie fragwürdigen Formen die an Kant orientierte Ethik sich des Erfordernisses bewußt ist, auch die »äußere« Gesetzgebung des Rechts als eine auf Absichten bezogene zu rekonstruieren, wird gerade bei denjenigen Autoren deutlich, die es noch nicht völlig aus den Augen verloren haben; so etwa, wenn Höffe 1999a, 52 einschränkend sagt, »Absichten« könnten im Recht zwar »außer Betracht bleiben«, aber nur, »sofern sie nicht in die Art der Handlung einfließen«. Die Frage, ob es eine ethisch (auch rechts-ethisch) belastbare Grenze zwischen Handlungen und den Absichten gibt, die mit jenen verfolgt werden, scheint die Kant-Forschung nicht zu bekümmern. Siehe auch oben, 1.2.7.3.

181 Die indirekt-ethischen Pflichten (vgl. Kant, MdS, 6:220), die den Rechtspflichten inhaltlich korrespondieren, zähle ich, im Einklang mit Kant, nicht zu den Tugendpflichten: »[...] es ist die *Tugendlehre*, welche gebietet das Recht der Menschen heilig zu halten. Aber was zu thun Tugend ist, das ist darum noch nicht sofort eigentliche *Tugendpflicht*. Jenes kann bloß das *Formale* der Maximen betreffen, diese aber geht auf die Materie derselben [...]«, MdS, 6:394.

182 Kant, MdS, 6:406: »Vom Princip der Absonderung der Tugendlehre von der Rechtslehre. Diese Absonderung, auf welcher die Obereintheilung der Sittenlehre überhaupt beruht, gründet sich darauf: daß der Begriff der Freiheit, der jenen beiden gemein ist, die Eintheilung in die Pflichten der äußeren und inneren Freiheit nothwendig macht [...]«. Vgl. ferner ebd., 6:218-21.

183 Vgl. Kersting 2004, 224f.

ist auch für Kant ein *materialer* gewesen. In materialer Hinsicht zeichnen sich die Tugendpflichten vor den Rechtspflichten aus durch ihr eigentümliches *Thema*¹⁸⁴: die Beförderung der Glückseligkeit anderer sowie die Beförderung der je eigenen Vollkommenheit – oder zusammenfassend gesagt, die Beförderung der Humanität.¹⁸⁵ Jede Erläuterung der Distinktion der Rechts- und Tugendpflichten, die diesen vorgängigen und distinktions-konstitutiven Unterschied des Inhalts zugunsten jener formaldeontologischen Unterschiede ausblendet, zeichnet ein Zerrbild von Kants praktischer Philosophie im Ganzen.¹⁸⁶

Mit der moralischen Evaluation des Verallgemeinerungsergebnisses kommt die Anwendung eines formalen Verallgemeinerungsverfahrens vom Kantischen Typus zu ihrem Abschluß. Ich hoffe, deutlich gemacht zu haben, daß das Verfahren, von der Frage seiner moralischen Adäquatheit einmal ganz abgesehen, jedenfalls soviel leistet, jedem Maximensatz einen, und nur einen, allgemeinen Normsatz zuzuordnen. Was aus dem Bisherigen noch nicht erhellen kann ist, ob es irgendeinen verfahren-internen Faktor gibt, der garantiert, daß die aus der Anwendung des Verfahrens auf eine Vielzahl verschiedener Maximen resultierende Vielzahl von Bewertungen bzw. Normen untereinander deontisch konsistent sind. Auf diese (zu verneinende) Frage komme ich in Abschnitt 2.9.5 zu sprechen. Zuerst möchte ich aber einige verbreitete Pauschaleinwände gegen die Begründbarkeit von Normen mit Hilfe des KI-Verfahrens behandeln.

2.9.4. ZU EINIGEN STANDARDEINWÄNDEN GEGEN DEN ÜBERGANG ZU MORALISCHEN NORMEN

Jede ethische Theorie, die moralische Normen im Ausgang von deskriptiven Prämissen begründen zu können beansprucht, provoziert den klassischen Einwand, sie könne schon deshalb nicht richtig sein, weil sie es gestatte, aus Seinssätzen Sollenssätze abzuleiten¹⁸⁷ und damit Humes Diktum¹⁸⁸ ver-

184 Vgl. Höffe 2004, 263.

185 Vgl. Kant, MdS, 6:385ff. Die Differenz der Rechts- und Tugendpflichten ist nichts anderes als die Differenz zwischen der schieren »Erhaltung der Menschheit als eines Zwecks an sich selbst« und der »Beförderung dieses Zwecks«, die Kant im Umfeld der Zweck-Formel des Kategorischen Imperativs einführt, vgl. GMS, 4:430.17. Man beachte, daß der Wortlaut der Zweck-Formel (ebd., 4:429.9-12) – irritierenderweise, da im Unterschied zur angeblich äquivalenten (voluntativen) allgemeingesetzlichen Formel (ebd., 4:421.7f. sowie 4:437f.) – ein Prinzip ausweist, das lediglich ein rechtliches Minimum gebietet; vgl. dazu Prauss 2006, 707.

186 Vgl. z.B. Kühl 1991 sowie ders. 2006. – Ein Zerrbild der Kantischen Rechtslehre (in der MdS) zeichnet m.E. auch Merle 2004, allerdings in der begrüßenswerten Absicht, die Absurditäten aufzuzeigen, die man sich einhandelt, wenn man Rechts- und Tugendlehre allein anhand von Exekutionsprinzipien unterscheidet und darüber die Verschiedenheit der *Dijudikation* versäumt; vgl. ebd., 341. Aus der Verschiedenheit der Dijudikationsprinzipien zu schließen, daß der Kategorische Imperativ *entweder* das Prinzip der Rechtslehre *oder* das der Tugendlehre sei, erscheint mir jedoch voreilig.

187 Derartige Einwände erhebt von Kutschera 1973, 70ff.

188 Vgl. Hume 1739/40, Bd. 2, 211.

letze, oder gar dem sogenannten naturalistischen Fehlschluß¹⁸⁹ anheimfalle. Es ist daher hier der Ort, kurz zu markieren, inwiefern dieser Einwand berechtigt ist, und inwieweit nicht.

Gewiß lassen sich aus irgendwelchen Maximensätzen oder deren universell-praktischen Gegenständen keine moralischen Normbehauptungen ableiten; und ebensowenig folgen irgendwelche moralischen Normbehauptungen aus der Vereinigung der jeweiligen prozeduralen Annahmen mit den Zusatzprämissen. Doch wer ein ethisches Verallgemeinerungskriterium vertritt, ist auch nicht darauf festgelegt, dergleichen zu behaupten. Durch Evaluationsfunktionen werden Sätze, die selbst keinerlei moralische Implikationen aufweisen (prä-moralische Sätze) systematisch mit moralisch-normativen Sätzen verknüpft. Nur unter Hinzuziehung einer genuin ethischen Hypothese wie der folgenden läßt sich aus der rein deskriptiven Behauptung, daß eine bestimmte Maxime v-inkonsistent ausfällt, ein moralisch-normativer Satz ableiten:

- (B) Wenn eine konkrete Handlung im Dienst einer v-inkonsistenten Maxime vollzogen wird, dann ist sie moralisch verboten.

Wenn diese Hypothese wahr sein sollte, dann kann sie in Argumenten als eine Prämisse dienen, die es gestattet, aus rein Deskriptiv-Kontrafaktischem Moralisch-Normatives schlüssig abzuleiten. Ob sie wahr ist oder falsch, ist freilich alles andere als evident. Es läßt sich auch durchaus darüber diskutieren, ob angesichts eines solchen Satzes von Wahrheit, Falschheit, dessen Behauptungscharakter usw. gesprochen werden kann. Eben dies sind aber dann Fragen, von deren Beantwortung abhängt, ob es gelingt, die von Hume behauptete Sein-Sollen-Dichotomie zwischen den Bereichen deskriptiver (auch deskriptiv-kontrafaktischer) Behauptungen einerseits und moralisch-normativer Behauptungen andererseits deduktiv zu überwinden. Daß sich aus *reinen* »Seinssätzen« kein Sollen ableiten läßt, kann und muß man einräumen; als Einwand taugt diese Einsicht aber deshalb nicht, weil die herangezogenen Übergangssätze, z.B. (B), einen Seinssatz (im Antezedens) und einen Sollens-Satz (im Consequens) in sich vereinigen. Wenn jene Einsicht richtig sein soll, dann wird man derartige Misch-Konditionale nicht vorschnell und ohne tiefere Begründung als »reine Seinssätze« klassifizieren dürfen. Wer es doch tut, setzt spätestens damit voraus, was er zu zeigen hätte.

Die ethische Hypothese, die sich in Brückensätzen¹⁹⁰ wie (B) spiegelt, kann freilich nicht als ein formallogisches Gesetz in Anspruch genommen werden. Wenn man so will, handelt es sich um eine »transzendentallogische« These – dann nämlich, wenn man unter Kants »transzendentaler Logik« diejenige philosophische Disziplin verstehen darf, die von den Brückensätzen selbst handelt, die in Frage kommen, um Sätze mit Objektivitätsanspruch aus Sätzen ohne solchen Anspruch (subjektiven Sätzen) deduktiv abzuleiten.¹⁹¹

189 Vgl. Moore 1903, 39ff., bes. 41. Der Unterstellung eines naturalistischen Fehlschlusses im Sinne Moores läßt sich leicht dadurch entkommen, daß man die beiden Thesen vermeidet, das Verallgemeinerungskriterium charakterisierte die *Bedeutung* der moralischen Operatoren, und die Eigenschaft der v-Inkonsistenz sei mit der Eigenschaft, moralisch verwerflich zu sein, identisch; vgl. Castañeda 1980, 79. Deshalb beschäufte ich mich hier nur mit dem Humeschen Einwand.

190 Castañeda 1980, 75-80: »bridging implications«.

191 »Transzendentaler Logik« nennt Kant diejenige Disziplin, die Prinzipien formuliert, die »den Ursprung,

Ein anderer, oft gegen Kant erhobener Vorwurf lautet, er habe für sich in Anspruch genommen, aus situativ eingeschränkten Maximen moralische Normen von situativ uneingeschränkter Reichweite herleiten zu können.¹⁹² Ob Kants zu recht kritizierter Rigorismus, wie er etwa in seinem Aufsatz »Über ein vermeintes Recht, aus Menschenliebe zu lügen« zutage tritt, wirklich auf eine solche Reichweiten-Verwechslung zurückgeht, will ich hier auf sich beruhen lassen; es muß jedenfalls eingeräumt werden, daß es völlig unstimmig wäre, etwa die Verallgemeinerungswidersprüchlichkeit von (M7)¹⁹³ als Begründung für ein radikales Verbot der Form »Es ist verboten, unaufrichtig zu versprechen« anzuführen. Die begründete Norm und die Maxime müssen sich inhaltlich genau entsprechen, gerade, was die situativen Bedingungen angeht.

Auch ist gelegentlich kritisiert worden, mit dem Kategorischen Imperativ ließen sich keine Gebotsnormen deduzieren. Aber es ist klar, daß einem Handlungs-Verbot immer auch ein Gebot einer entsprechenden Unterlassung korrespondiert, und einem Unterlassungs-Verbot immer auch ein Gebot eines entsprechenden Handelns. Es ist aus handlungslogischen und deontologischen Gründen ganz unumgänglich, einzuräumen, daß aus (NS4) folgt:

(NS6) Es ist jedermann *geboten*, wenn er sich in einer S-Situation befindet, *nicht*: eine H-Handlung zu vollziehen.

Bei Vereinigung mit einer adäquaten Handlungs- und deontischen Logik vermag z.B. auch das KI-Verfahren indirekt Gebote zu begründen. Und wenn man Verallgemeinerungsverfahren auf omissive Maximen anwendet, dann lassen sich indirekt sogar *kommissive* Gebote begründen.¹⁹⁴

den Umfang und die objektive Gültigkeit« reiner Verstandes- und Vernunftbegriffe und -urteile untersucht, vgl. ders., KrV, A57 B81, und die die ›Transzendente Analytik‹ wie auch die ›Transzendente Dialektik‹ umfaßt. In der Sprache der Prolegomena ausgedrückt, wäre der hier relevante Ausschnitt der Transzendentalen Logik derjenige, in dem untersucht wird, mit Hilfe welcher Grundsätze sich aus subjektiven Wahrnehmungsurteilen objektive Erfahrungsurteile folgern lassen; vgl. ders., ProL, 4:294-310, bes. 4:304f. (§22). Ganz analog hätte Kant in der Praktischen Philosophie vom Kategorischen Imperativ als einem transzendentallogischen Grundsatz sprechen können, der es vermittelnd ermöglicht, aus ›subjektiven‹ Maximen (-sätzen) ›objektive‹ moralische Normen (besser: Normsätze) zu folgern. Seine eigene, freilich nicht in jeder Hinsicht unproblematische, Übertragung der subjektiv-objektiv-Distinktion auf das Verhältnis von Maximen und moralischen Gesetzen (vgl. z.B. GMS, 4:400 Anm.) legt die Parallele nahe.

192 Vgl. z.B. Singer 1961, 269-71.

193 Siehe oben, S. 149.

194 Vgl. Ebert 1976, bes. 577-80. In der älteren Geschichte des Verallgemeinerungsgedankens haben diese Zusammenhänge, die Ebert wieder klargestellt hat, von Beginn an Beachtung gefunden. In der Naturrechtslehre, die den Verallgemeinerungsgedanken ursprünglich entdeckt hat, tritt dieser erstmals als ein kommissiv-omissives Doppelprinzip in Erscheinung: »Was so beschaffen ist, daß, wenn es von allen Menschen *unterlassen* würde, dem menschlichen Geschlecht den Untergang brächte, das ist durch das Gesetz der Natur von Gott *geboten*, und was so beschaffen ist, daß, wenn es von allen Menschen *getan* würde, dem menschlichen Geschlecht den Untergang brächte, das ist von Natur aus von Gott *verboten*«, Johann Balthasar Wernher (1675–1742), »Elementa Iuris Naturae et Gentium« (1704), übers. v. u. zit. bei Hruschka 1987, 945, meine Hervorheb. Als Doppelprinzip wird der Verallgemeinerungsgedanke dann auch von Gottfried Achenwall (1719–1772) in den »Prolegomena Iuris naturalis« (1758) rezipiert und (mutmaßlich) an Kant tradiert; vgl. dazu Hruschka 1987, 949-52.

2.9.5. DAS DEONTISCHE PROBLEM DES »VIERTEN FALLS«

Im Zusammenhang mit dem Evaluationsschritt muß auch ein schon lange bekanntes Kohärenzproblem angesprochen werden, das zu einer strukturellen Revision der oben¹⁹⁵ ins Auge gefaßten, Kantischen Evaluationsfunktion E_1 nötigen wird. Zum Anwendungsbereich eines Verallgemeinerungsverfahrens vom Kantischen Typus zählen nicht nur kommissive, sondern auch omissive Maximensätze. Eine restriktivere Festlegung wäre jedenfalls wenig ratsam; den Anwendungsbereich auf kommissive Maximen einzuschränken hätte der methodischen Rechtfertigung entbehrt, denn schließlich sind auch Unterlassungen moralisch bewertbar.¹⁹⁶ Nun läßt sich zu einem beliebigen Maximensatz, ob kommissiv oder omissiv, stets ein Gegenstück von entgegengesetzter formallogischer Qualität formulieren.¹⁹⁷ Man erhält dieses *praktisch-konträre Gegenstück* (PKG) eines beliebigen Maximensatzes, indem man dessen Handlungskomponente eine Satznegation voranstellt.¹⁹⁸ So korrespondiert dem Satz (M7) das PKG: »Ich will (immer), wenn ich in Geldnot bin, *nicht*: mir Geld verschaffen, indem ich ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen abgebe«. Man beachte, daß diese Art der Einführung die Wohlunterscheidbarkeit von Situations- und Handlungskomponente an jedwedem Maximensatz voraussetzt.

Aus handlungstheoretisch-deontologischen Gründen bedingen sich die *moralischen Status* praktisch-konträrer Gegenstücke wechselseitig – ganz unabhängig davon, zu welchen Ergebnissen die Anwendung eines Verallgemeinerungsverfahrens jeweils führen würde. So ist es handlungstheoretisch-deontologisch unmöglich, daß die Praktizierung z.B. von (M7) und des PKG zu (M7) gleichermaßen verboten ist, oder gleichermaßen geboten. Vielmehr gelten die folgenden Zusammenhänge: 1.) Das PKG eines gebotenen Maximensatzes ist verboten. 2.) Das PKG eines verbotenen Maximensatzes ist geboten. 3.) Das PKG eines freigestellten Maximensatzes ist ebenfalls freigestellt.

Wenn diese Zusammenhänge nun ganz unabhängig von der Anwendung von Verallgemeinerungsverfahren bestehen, und Verallgemeinerungsverfahren stets sowohl auf einen Maximensatz wie auch auf dessen PKG anwendbar sind, dann versteht es sich keineswegs von selbst, daß jene deontologischen Gesetze einerseits und der Komplex aus Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung und Evaluationsfunktion andererseits deontologisch miteinander harmonieren. Es muß dann vielmehr *eigens untersucht werden, ob* das angewandte Verallgemeinerungsverfahren von sich selbst her so beschaffen

195 Siehe oben, S.202.

196 Vgl. Birnbacher 1995 im Ganzen, der sogar vertritt, daß der Differenz von Tun und Lassen, als solcher, keine moralische Relevanz zukommt.

197 Brinkmann 2003, 140-44 führt den Terminus des »praktischen Gegenstücks« ein, weist entsprechende Ansätze bei Kant nach, gibt eine Standardgrammatik und betont, daß das Verhältnis dieser Art Gegenstücke kein kontradiktorisches ist.

198 Völlig präzise hat erst Brinkmann 2003, 143 diese Transformation beschrieben; allerdings hat schon Stuhlmann-Laeisz 1999 die logische Form praktischer Maximen-Gegensatzpaare dargestellt. O'Neill 1975, 76 dagegen hält die Maxime »I will buy clockwork trains but not sell them« fälschlich für umkehrbar (zur Umkehrbarkeit von Maximen siehe unten, S.212), weil sie die Handlungskomponente nicht korrekt negiert. Das Gegenteil von »kaufen und nicht verkaufen« ist, auch ihrem eigenen Kontraritätmaßstab zufolge (vgl. ebd., 75, bes. Fn. 25), nicht »nicht zu kaufen, aber zu verkaufen«, sondern »nicht zu kaufen, oder aber zu verkaufen«.

ist, daß seine Anwendung auf einen gegebenen Maximensatz einerseits und auf das PKG dieses Satzes andererseits für beliebige Satzpaare zu deontisch konsistenten Resultaten führt.¹⁹⁹ Diese deontische Konsistenz würde nämlich dann auf fatale Weise durchkreuzt, wenn sich ein v-inkonsistenter Maximensatz m finden ließe, dessen PKG ebenfalls v-inkonsistent ausfällt. In diesem Fall würden durch die Funktion KI_1^s offenbar widersprüchliche Bewertungen zugewiesen.

Verfahrenszüge, die diesen Fall ausschließen würden, sehe ich ebensowenig wie irgendein anderer vor mir.²⁰⁰ Vielmehr handelt es sich um einen von vier kombinatorisch und prozedural gleichermaßen möglichen Fällen, wie die Anwendung der Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung auf einen Maximensatz m und dessen PKG ausfallen kann:²⁰¹

1. FALL	2. FALL	3. FALL	4. FALL
VKP(m) = v-k	VKP(m) = v-k	VKP(m) = v-i	VKP(m) = v-i
VKP(PKG(m)) = v-k	VKP(PKG(m)) = v-i	VKP(PKG(m)) = v-k	VKP(PKG(m)) = v-i

Die folgende Tabelle notiert die deontischen Resultate, die E_1 bei Anwendung auf die Werte dieser Matrix liefern würde:

1. FALL	2. FALL	3. FALL	4. FALL
m erlaubt	m erlaubt	m verboten	m verboten
PKG(m) erlaubt	PKG(m) verboten	PKG(m) erlaubt	PKG(m) verboten

Unter Anwendung praktisch-deontologischer Gesetze lassen sich die ersten drei Fälle alternativ dann auch so charakterisieren: 1.) Sowohl m als auch PKG(m) sind freigestellt; 2.) m ist geboten; 3.) PKG(m) ist verboten. All das ist völlig konsistent, problematisch ist allein der vierte Fall. Da m verboten ist, muß das praktisch-konträre Gegenteil PKG(m) geboten sein, und da PKG(m) verboten ist, muß m geboten sein. Sowohl m als auch PKG(m) werden deontisch widersprüchlich bestimmt.

Ein vorgebliches Moralkriterium, dessen Anwendung in einigen Fällen zu manifesten Widersprüchen führt, kann kein adäquates Kriterium sein; es muß seinerseits irgendwelche falschen Voraussetzungen enthalten. Daß ein derart fatales Ergebnis zustandekommt, liegt daran, daß die Evaluationsfunktion E_1 gewissermaßen blind ist für die Verallgemeinerbarkeit des Gegenstücks der jeweils evaluierten Maxime. Sie weist m einen deontischen Wert ganz unabhängig davon zu, wie sich PKG(m) bei Verallgemeinerung verhält – und umgekehrt.

Es bleibt daher gar nichts übrig, als das Kriterium zu modifizieren. Unter denjenigen, die das Problem erkannt haben, besteht darüber Konsens, daß das PKG eines Maximensatzes bei der Anwendung des KI-Verfahrens planmäßig mit herangezogen werden und ebenfalls auf Verallgemeine-

199 Vgl. zum Folgenden Brinkmann 2003, 84-93. Daß es sich um ein Kohärenzproblem des Verfahrens handelt, vgl. schon O'Neill 1975, 77. Stuhlmann-Laeisz 1999, 134-38, 140 hat bereits in aller Deutlichkeit herausgestellt, daß die »deontische Möglichkeit« einer Maxime, wie er es nennt, eine unabdingbare logische Anwendungsbedingung des KI-Verfahrens darstellt.

200 Vgl. Brinkmann 2003, 92; O'Neill 1975, 75.

201 Ich verwende im Folgenden eine Funktion namens »PKG«, die jedem Maximensatz sein PKG zuordnet, sowie die Abkürzungen »v-k« für »v-konsistent« und »v-i« für v-inkonsistent.

rungs-Konsistenz geprüft werden muß. Die Verallgemeinerungs-Inkonsistenz einer Maxime ist dann, für sich genommen, kein hinreichendes Kriterium ihrer Verwerflichkeit; hinzutreten muß (mindestens) noch, daß ihr PKG *nicht ebenfalls* v-inkonsistent ist. Kontrovers ist, was das Auftreten des »vierten Falls« eigentlich über die Maxime aussagt, bei deren Prüfung er sich einstellt, und insbesondere, wie derartige Maximen, bzw. Handlungen in deren Dienst, moralisch zu bewerten sind.

Marcus G. Singer hat bereits 1961 drei zentrale Bedingungen für die Anwendbarkeit desjenigen Argumentationsschemas aufgestellt, das er seinerzeit auf den Namen des »Arguments der Verallgemeinerung« getauft hat.²⁰² Eine davon ist die Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit (wie ich sie nennen werde).²⁰³ Innerhalb des theoretischen Rahmens meiner Arbeit imitiert, würde diese Bedingung besagen, daß die Verallgemeinerungs-Inkonsistenz einer Maxime *m* nur dann etwas über deren moralischen Status besagt, wenn das PKG zu *m* nicht ebenfalls v-inkonsistent ist:

»Da die Folgen davon, daß jeder Nahrungsmittel produzierte, nicht wünschenswert wären, so würde nach dem Muster des Arguments der Verallgemeinerung scheinbar daraus folgen, daß es für jeden nicht richtig ist, dies zu tun, und das ist natürlich absurd. Aber das folgt in der Tat nicht daraus, und das Argument der Verallgemeinerung führt keineswegs zu dieser Konsequenz. Denn man überlege sich einmal, was geschehen würde, wenn niemand Nahrungsmittel produzierte. Wenn niemand Nahrungsmittel produzierte, so würde jeder hungern. Daher könnte man nach demselben Schema argumentieren, jeder sollte Nahrungsmittel herstellen. [...] In einem Fall, in dem die Folgen davon, daß jeder in einer bestimmten Weise handelt, nicht wünschenswert wären, während die Folgen davon, daß niemand in dieser Weise handelt, ebenfalls nicht wünschenswert wären, werde ich sagen, daß das Argument *umkehrbar* ist. [...] Damit nun das Argument der Verallgemeinerung hinsichtlich einer Handlung eine gültige Anwendung findet, darf es hinsichtlich dieser Handlung nicht umkehrbar sein.«²⁰⁴

Singer umreißt hier zutreffend und an einem eingängigen Beispiel ein Analogon des »vierten Falls«. Den Umstand, daß eine inkonsistente Bewertung droht, drückt er so aus, daß das Verallgemeinerungsargument, mit dem sich die Verwerflichkeit der Handlungsweise scheinbar zeigen läßt, »umkehrbar« ist. Daß eine Handlungsweise die Konstruktion eines umkehrbaren Arguments erlaubt, deutet Singer interessanterweise als Indiz dafür, daß die Handlungs-Beschreibung »in moralischer Hinsicht unbestimmt« sei:

202 Vgl. Singer 1961.

203 Vgl. Singer 1961, 97-107 und siehe unten, 6.5.1.

204 Singer 1961, 97f. Singer spricht hier zwar nicht von Verallgemeinerungs-Inkonsistenz, sondern davon, daß die Konsequenzen der allseitigen Praxis einer Handlungsweise und ihres Gegenteils »nicht wünschenswert« wäre. Im weiteren Kontext seiner Untersuchung wird jedoch klar, daß den eigentlichen Fluchtpunkt seiner Arbeit eine nicht-utilitaristische Interpretation des Kategorischen Imperativs bildet, vgl. ebd., 257ff., bes. 316-18. Folgerichtig stellt er die korrekte Anwendung des Kategorischen Imperativs andernorts unter eine ganz analoge Nicht-Umkehrbarkeits-Bedingung, vgl. ebd., 338-40. Es kann nur erstaunen, mit welcher Beharrlichkeit die Rezipienten von Singers Arbeit seinerzeit verkannt haben, daß es sich bei dessen scheinbar utilitaristischen Überlegungen lediglich um Vorbereitungen für eine Theorie vom Kantischen Typus handelt; vgl. stellvertretend für viele Hoerster 1971. In der von mir zugrundegelegten deutschen Ausgabe von 1975 hat sich Singer gegen eine derartige Verkürzung seiner Ansichten nachträglich entschieden verwahrt, vgl. ebd., 7f.

»Eine ganze Schar verschiedenster Handlungen kann dieser Beschreibung entsprechen; und um was für eine Handlung es auch immer gehen mag – sie ist auf eine zu allgemeine Art beschrieben.«²⁰⁵

Für das Verfahren zieht er daraus die Konsequenz, daß im ›vierten Fall‹ der zur Bewertung anstehenden Handlungsweise *überhaupt kein* moralischer Status zugewiesen werden sollte.

O’Neill hat gegenüber dieser Lösung zu recht betont, daß Kants Lösung des ›Problems der relevanten Handlungsbeschreibung‹²⁰⁶ es schlichtweg ausschließt, die zu testende Maxime spezifischer zu *beschreiben*, ohne dabei unter der Hand zu einer anderen (spezifischeren) Maxime überzugehen. Ihr Lösungsvorschlag besteht darin, Maximen des ›vierten Falls‹, statt ihnen die moralische Bewertbarkeit rundheraus abzusprechen, als moralisch *freigestellt* zu bewerten.²⁰⁷ Im Hinblick auf das von Singer gewählte Nahrungsproduzenten-Beispiel ist das in der Tat naheliegend.

Eine Evaluationsfunktion, die geeignet ist, O’Neills Lösungsvorschlag im Rahmen meiner Rekonstruktion nachzubilden, wäre die folgende. E_3 sei eine Evaluationsfunktion, die an der Argumentstelle auf einem geordneten Zwei-Tupel operiert,²⁰⁸ dessen Elemente beliebig aus der Menge der Verallgemeinerungsergebnisse {v-konsistent, v-inkonsistent} gewählt werden dürfen. E_3 soll diese Argumente dann auf genau einen moralischen Status aus der Menge {erlaubt, geboten, verboten, freigestellt} abbilden, gemäß den Zuweisungsregeln:

- (EV3) $E_3(\text{v-konsistent, v-konsistent}) = \text{freigestellt}$
- $E_3(\text{v-konsistent, v-inkonsistent}) = \text{geboten}$
- $E_3(\text{v-inkonsistent, v-konsistent}) = \text{verboten}$
- $E_3(\text{v-inkonsistent, v-inkonsistent}) = \text{freigestellt}$

Eine KI-Funktion KI^3_s , die statt E_1 E_3 inkorporiert, würde sich dann gemäß der Gleichung verhalten:

$$KI^3_s(m) = E_3(\text{VKP}(m), \text{VKP}(\text{PKG}(m))).$$

Und die aus der Anwendung von KI^3_s auf einen Maximensatz m resultierende Bewertung nähme dann einen der folgenden Verläufe an:

1. FALL	2. FALL	3. FALL	4. FALL
$\text{VKP}(m) = \text{v-k}$	$\text{VKP}(m) = \text{v-k}$	$\text{VKP}(m) = \text{v-i}$	$\text{VKP}(m) = \text{v-i}$
$\text{VKP}(\text{PKG}(m)) = \text{v-k}$	$\text{VKP}(\text{PKG}(m)) = \text{v-i}$	$\text{VKP}(\text{PKG}(m)) = \text{v-k}$	$\text{VKP}(\text{PKG}(m)) = \text{v-i}$
m freigestellt	m geboten	m verboten	m freigestellt

Walter Brinkmann hat gegen O’Neills Lösung eingewandt, ihr zufolge seien »viele Handlungen freigestellt«, die »intuitiv moralisch verboten sind«, nennt aber leider kein einziges Beispiel. Ich möchte hinzufügen, daß es mir trotz einiger Überlegung auch nicht gelungen ist, selbst eines ausfindig zu

205 Ebd., 102.

206 Siehe oben, 1.2.8.

207 O’Neill 1975, 77, »merely permissible«.

208 Alternativ kann man natürlich auch eine zweistellige Funktion verwenden.

machen. Ein Beweis der Nichtexistenz ergibt sich daraus zwar nicht; gleichwohl scheint mir O’Neills Lösung immer noch unangefochten im Raum zu stehen. Brinkmann jedenfalls schlägt eine Lösung vor, die auf die Singers hinausläuft, versucht aber (in Ermangelung eines unanfechtbaren Gegenbeispiels gegen O’Neills Lösung?) auf neuartige Weise zu begründen, warum sein, bzw. Singers, Lösung vorzuziehen sei:

»Man kann versuchen, zu zeigen, daß es eine Rationalitätsforderung ist, unsere Maximen so zu gestalten, daß sie der Bedingung (B) [die Singers Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit entspricht, Anm. J. G.] genügen, oder man weist (B) selbst als moralische Forderung aus. Es soll hier dafür argumentiert werden, *daß es moralisch gefordert ist, seine Maximen so zu formulieren, daß* entweder sie oder ihre Negationen verallgemeinerbar sind [...] (B) kann so als Kriterium zur korrekten Formulierung von Maximen dienen.«²⁰⁹

Die angekündigte Argumentation wird von Brinkmann aber nicht ausgeführt; er beruft sich im weiteren Verlauf seiner Arbeit vielmehr darauf, daß »der Kategorische Imperativ eine gültige moralische Forderung ist«; daß sich dies zeigen lasse »unabhängig von der These, daß [der Kategorische Imperativ] zur moralischen Bewertung von Maximen taugt«; und daß sich bei Kant diesbezüglich Ansätze finden ließen, die gültig rekonstruierbar seien.²¹⁰

Einzuräumen ist folgendes. Angenommen, 1.) der Kategorische Imperativ ist eine gültige moralische Forderung, und 2.) seine kohärente Anwendung ist nur bei Maximen möglich, die die Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit erfüllen; dann folgt jedenfalls, daß die Anwendung auf umkehrbare Maximen ungültig ist. Mitnichten folgt aber daraus, daß die Anwendung auf umkehrbare Maximen, oder das Formulieren umkehrbarer Maximen, o.ä., moralisch verwerflich wäre, oder auch nur in einem moralisch neutralen Sinne irrational; und es ist auch anderweitig nicht einzusehen, wie ein bloßer Beurteilungsakt, die Beurteilung mag fehlerhaft sein oder korrekt, rein als solcher überhaupt irgendeiner moralischen Bewertung ausgesetzt werden könnte.

Der Hauptmangel des Arguments scheint mir aber darin zu bestehen, daß die zweite Prämisse nur dann wahr sein kann, wenn man voraussetzt, daß das KI-Verfahren nach der simplen Evaluationsmethode E_1 durchgeführt werden muß; eben dies steht aber mit zur Debatte. Wenn das KI-Verfahren dagegen so rekonstruiert wird wie bei O’Neill – also so, daß es das Verallgemeinerungsergebnis des PKG einer Maxime bei der Bewertung der Maxime mit berücksichtigt, und im »vierten Fall« den Wert »freigestellt« zuweist – dann *ist* das Verfahren auch auf umkehrbare Maximen anwendbar, und die zweite Prämisse falsch.

Der Eindruck, daß Brinkmann über ein unabhängiges Argument gegen O’Neills Wertzuweisung für den »vierten Fall« verfügt, täuscht daher. Ob O’Neills Wertzuweisung sinnvoll ist oder nicht, entscheidet sich allein daran, ob sie zu moralisch adäquaten Resultaten führt. Was dann von Brinkmanns Einwand bleibt, ist der Vorschlag, den Anwendungsbereich des KI-Verfahrens auf Maximen einzuschränken, die die Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit erfüllen. Eben dies haben bereits Singer und in jüngerer Zeit wieder Stuhlmann-Laeisz vorgeschlagen. Ob diese Maßnahme geeignet ist,

209 Brinkmann 2003, 92f., meine Hervorheb.

210 Ebd., 120.

irgendwelche anderen Adäquatheitsprobleme zu lösen, die mit dem vierten Fall nichts zu tun haben, werde ich in Abschnitt 6.5.1. diskutieren – und zu einer abschlägigen Antwort kommen. Bis auf weiteres schließe ich mich der Lösung O’Neills an. Fest steht jedenfalls, daß die Frage, ob Maximen im vierten Fall als freigestellt zu bewerten sind oder als unbewertbar ausgesondert werden müssen, sich nicht mit den Mitteln der deontischen Logik lösen läßt, sondern einer genuin ethischen Betrachtung vorbehalten bleiben muß.

2.9.6. STARKE VS. SCHWACHE, DEFINITIVE VS. PROVISORISCHE EVALUATION

Mit der Charakterisierung des Formats der Normen, die mit Hilfe von Verallgemeinerungsverfahren des Kantischen Typus begründet werden sollen, dürfte bereits zu einem guten Teil deutlich geworden sein, inwiefern diese einen Beitrag dazu leisten könnten, Akteure darüber zu orientieren, wie sie *in concreto* handeln dürfen und wie nicht: Sie erstrecken sich nicht nur auf innere Handlungen und Zustände als solche, sondern beziehen sich auch auf äußere Situations-Handlungs-Tupel. In einer anderen Hinsicht ist die Frage nach der normativen Tragweite derartiger Verfahren jedoch noch völlig offen. Angenommen, *n* ist eine prohibitive bedingte Handlungsnorm vom Schema (NS4),²¹¹ deren Begründung mit Hilfe des kognitiven KI-Verfahrens gelungen ist; und angenommen, *h* ist ein Fall dieser Norm, also eine H-Handlung in einer S-Situation. Reicht es zur Beurteilung von *h* dann aus, schlicht *h* unter *n* zu subsumieren und zu schließen, daß *h* eine verbotene Handlung ist? Oder müssen vielleicht noch weitere Normen berücksichtigt werden? Oder anders gefragt: Sind die normativen Resultate eines Verallgemeinerungsverfahrens *starke* Normen – also Normen, aus denen sich endgültige Urteile über konkrete Handlungen ableiten lassen? Oder begründen Verallgemeinerungsverfahren lediglich *schwache* Normen – also Normen, die bestenfalls eine vorläufige Bewertung von *h* folgen lassen?

Die Unterscheidung, die ich damit einführen möchte, ähnelt den folgenden in der Ethik gebräuchlichen Distinktionen: 1.) prima-facie-Pflichten und eigentliche Pflichten (*prima facie duties* und *duties proper*);²¹² 2.) prima-facie-Geltung und strikte Geltung;²¹³ 3.) moralische pro-tanto- oder kontrikutive Gründe und vollständige Gründe (*pro-tanto-reasons*, *contributory reasons* bzw. *overall reasons*);²¹⁴ 4.) schwache und starke moralische Festlegungen (*weak* bzw. *strong moral commitments*).²¹⁵ Diese Distinktionen decken sich weder formal noch inhaltlich. Ich möchte mich darauf beschränken, die erstgenannte, gewissermaßen klassische Unterscheidung darzulegen und will diese dann als Folie verwenden, um meine eigene Unterscheidung darzulegen.

211 Siehe oben, S.205.

212 W. D. Ross hat eine *prima-facie*-Pflicht definiert als »[...] the characteristic which an act has, in virtue of being of a certain kind (e.g. the keeping of a promise), of being an act which would be a duty proper if it were not at the same time of another kind which is morally significant«, Ross 1930, 19.

213 Zur Deutung von prima-facie-Pflichten und eigentlichen Pflichten als Geltungsmodi vgl. Nortmann 1989, 33, 180-82.

214 Vgl. Dancy 2004, 17.

215 Vgl. Nortmann 1989, 33 Fn. 8; 36.

Ein rein verbaler Grund, aus dem ich das von William D. Ross eingeführte Vokabular nicht verwenden möchte, besteht darin, daß »prima facie« nach einer bloß epistemischen Relativierung klingt, gleichsam als ob prima-facie-Pflichten sich auf den zweiten Blick als bloß vermeintliche Pflichten herausstellen könnten. Ross selbst versteht unter einer prima-facie-Pflicht aber nicht eine Pflicht, die »auf den ersten Blick« besteht (und vielleicht nur auf den ersten), sondern vielmehr eine Pflicht, die bei der Ermittlung dessen, wozu ein Akteur »eigentlich« verpflichtet ist, unumgänglich mit herangezogen werden muß.²¹⁶ Er illustriert das Verhältnis, das in einer konkreten Situation zwischen den prima-facie-Pflichten einerseits und der eigentlichen Pflicht des Akteurs andererseits besteht, durch eine, für meine Zwecke sehr brauchbare, physikalische Analogie: So wie zur Ermittlung des Vektors, der die tatsächliche Bewegung eines Körpers prognostiziert, die Vektoren sämtlicher anliegenden Kräfte addiert werden müssen; so ergibt sich auch das, was ein Akteur zu tun verpflichtet ist, aus der *Gesamtheit* der (mitunter vielen) prima-facie-Pflichten, die ihm aus der Beschaffenheit seiner konkreten Gesamtsituation erwachsen.²¹⁷

Das Analogon des Kräfteparallelogramms läßt indessen auch erkennen, warum ein Rekurs auf prima-facie-Pflichten nicht nur verbal, sondern auch der Sache nach bedenklich ist. Denn auf Ross' eigene Distinktion paßt diese Analogie nur insofern, als bei der Berechnung des resultierenden Vektors jeder anliegende Kraftvektor *berücksichtigt* werden muß. Ein wichtiger Unterschied zwischen Ross' prima-facie-Pflichten und den gegebenen Kraftvektoren besteht jedoch darin, daß die Gesamtheit der letzteren den resultierenden Vektor gemäß einer angebbaren Regel (nämlich der Vektoradditionsregel) hinreichend determiniert. Die Existenz einer solchen Regel im Bereich der Handlungsevaluation wird von Ross aber gerade bestritten: Während prima-facie-Pflichten als solche selbst-evident (*self-evident*) seien, lasse sich für den Übergang zu einem definitiven Urteil gerade kein selbst-evidentes Prinzip angeben.²¹⁸

Ross' Irrationalismus bezüglich der Möglichkeit einer rationalen Auflösung von Normenkonflikten läßt sich nicht aus sich selbst heraus widerlegen. Die logische Form seiner These sollte jedoch skeptisch machen. Ihr zufolge gibt es zu keinem erdenklichen konkreten Fall, in dem prima-facie-Pflichten konfliktieren, irgend eine allgemeine und hinreichende Regel *r*, mit der sich Konfliktfälle desselben Typs entscheiden lassen. Eine derartige Behauptung ist entweder analytisch wahr (was nach meiner Übersicht noch niemand behauptet hat, insbesondere auch nicht Ross), oder eine ethische Hypothese über unendlich viele mögliche Fälle. Als solche kann sie vielleicht anhand einer zunehmenden Zahl von Bestätigungen bewährt, aber letztlich nicht verifiziert werden. Es handelt sich also, erstens, jederzeit um eine *Hypothese*. Diese kommt darüber hinaus der Behauptung gleich, daß die moralische Urteilskraft₁ nicht zum Gegenstand einer allgemeinen Theorie gemacht werden kann.²¹⁹ Zweitens handelt es sich daher um eine, wissenschaftstheoretisch betrachtet, *destruktive* Hypothese.

216 Ebd., 20: »[...] what I am speaking of is an objective fact involved in the nature of the situation, or more strictly in an element of its nature, though not, as duty proper does, arising from its *whole* nature«.

217 Vgl. Ross 1930, 28f.

218 Vgl. ebd., 29-31.

219 Dieser Behauptung habe ich oben, S. 60 bereits kritisiert.

Und daher bleibt stets der Versuch legitim, ihr die konstruktive Gegen-Hypothese entgegenzusetzen, daß es solche Regeln gibt.²²⁰ In diesem Sinne möchte ich nun meine Festlegungen treffen.

Ich habe oben²²¹ in Aussicht gestellt, daß Verallgemeinerungsverfahren mit zwei Arten von Evaluationsfunktionen konstruiert werden können: mit solchen, die konkrete Handlungen evaluieren, und mit solchen, die universale Normsätze produzieren (die dann ihrerseits zur Evaluierung konkreter Handlungen herangezogen werden können). Die Unterscheidung, die ich hier einführen möchte, betrifft nur die letztere Art von Evaluationsfunktionen. Unter einer *starken bzw. schwachen* Evaluationsfunktion möchte ich eine Funktion verstehen, deren Wertebereich ausschließlich von starken bzw. ausschließlich von schwachen allgemeinen Normen gebildet wird. Für die Definition einer starken bzw. schwachen Norm legen sich aus den genannten Distinktionsarten verschiedene Möglichkeiten nahe, von denen ich die technisch und sprachlich simpelste wähle: nämlich die, sie anhand der starken bzw. schwachen *deontischen Operatoren* (bzw. Funktoren) zu unterscheiden, die sie involvieren. Damit geht dann einher, daß ich auch starke und schwache *moralische Status* unterscheide. Vor diesem Hintergrund kann die Äußerung eines allgemeinen Normsatzes wie: »Töten ist verboten«, dann auf zweierlei Weise paraphrasiert werden. Der Sprecher könnte lediglich meinen, daß zu töten verboten_{schwach} ist. In diesem Fall sollte er dann einräumen, daß die Norm mit anderen Normen in ausnahmenträchtiger Weise konfliktieren kann – z.B. in bestimmten Fällen von Selbstverteidigung, in denen das schwache Tötungsverbot mit einem (gleichfalls schwachen) Selbsterhaltungsgebot in Konflikt gerät. Alternativ kann seine Äußerung als Behauptung (der Existenz oder Geltung) einer starken Norm, mit starkem Verbotsfunktore, interpretiert werden: »Töten ist verboten_{stark}«. Wer diese starke Norm behauptet, legt sich auf ein streng ausnahms- und bedingungsloses Tötungsverbot fest.

Des einfacheren Ausdrucks halber möchte ich unter »Normen« im Folgenden wieder allgemeine moralische Normen verstanden wissen, und unter »Urteilen« singuläre moralische Urteile. Allgemeine Normen wären sinnlos, ließen sie sich nicht in irgendeiner Form auf Einzelfälle anwenden, also zu (singulären) Urteilen instantiieren. Aber die Instantiierung einer schwachen Norm wird, *ceteris paribus*, nicht ein Urteil von gleicher Art begründen können wie die Instantiierung einer starken Norm. Die durch Instantiierung einer starken Norm begründbaren Urteile sind, in einem gewissen Sinne, endgültige Urteile. Freilich ist jedes Urteil reversibel; doch die mit starken Normen begründeten Urteile können nicht revidiert werden, ohne auch die Behauptung der starken Norm selbst zu revidieren. Bei Urteilen, die mit schwachen Normen begründet werden, ist das offenkundig anders: Sie sind auch insofern reversibel, als ihr Urheber sie revidieren kann, ohne sich dadurch auf die Revision der

220 Diese Gegen-Hypothese könnte nur im weiteren Kontext der Debatte um den ethischen Partikularismus sinnvoll behandelt werden, der nicht nur bestreitet, daß sich Regeln der Konfliktauflösung finden lassen, sondern sogar, daß es überhaupt moralische Prinzipien gibt, die miteinander konfliktieren könnten. Die radikalste Form des Partikularismus ist der von Jonathan Dancy vertretene *holistischer Partikularismus*, der darüber hinaus noch behauptet, daß eine Eigenschaft, die in dem einen konkreten Fall als ein moralisch relevanter (kontributiver) Grund zählt, in anderen konkreten Fällen entweder moralisch gänzlich irrelevant sein (»no reason at all«), oder sogar als ein gegensätzlich gerichteter Grund (»an opposite reason«) zählen könne; Dancy 2004, 7. Zur Frage der internen Kohärenz von Dancys Ausarbeitung dieses Ansatzes vgl. Lance/Little 2006, 579-88; zu weniger radikalen Formen des Partikularismus vgl. ebd., 576f.

221 Siehe oben, S.202.

zugrundeliegenden Normbehauptung festzulegen. In diesem Sinne kann man sagen, daß starke Normen *definitive* Urteile begründen, schwache Normen aber, zunächst einmal, nur *provisorische* Urteile.

Damit kann dann für Evaluationsfunktionen, die konkrete Handlungen evaluieren, eine analoge Unterscheidung getroffen werden. Eine *definitive* Evaluationsfunktion, deren Anwendung zu einer definitiven Handlungs-Evaluation führt, ist eine Funktion, deren Wertebereich ausschließlich definitive, und eine provisorische, deren Wertebereich ausschließlich provisorische Urteile enthält. Es stellt sich dann die Frage: Wie sollten die normativen Resultate von Verallgemeinerungsverfahren aufgefaßt werden? Können sie als starke Normen bzw. definitive Urteile aufgefaßt werden, oder begründen Verallgemeinerungsargumente lediglich schwache Normen bzw. provisorische Urteile?

Bevor diese Frage diskutiert werden kann, muß jedoch geklärt werden, in welchem Verhältnis starke und schwache Normen, provisorische und definitive Urteile eigentlich zueinander stehen. Um diese Fragestellung einer logischen Behandlung zugänglich zu machen, ist es dann nützlich, sie folgendermaßen zu reformulieren: Unter welchen Bedingungen besteht die Aussicht, von einer Menge schwacher universeller Normbehauptungen in formal korrekter Weise auf eine definitive singuläre Normbehauptung zu schließen, die Subjekten eine moralische Orientierung *in concreto* bietet?

Wenn von formaler Korrektheit die Rede ist, wird die Frage nach den grundsätzlichen Zügen einer Deontischen Logik dringlich, die geeignet wäre, die in Rede stehenden Schlüsse zu modellieren. Fraglich ist insbesondere, ob die gesuchte Logik das »Gesetz der Prämissenverstärkung« wahren sollte:

(GPV) Wenn aus einer konsistenten Prämissenmenge M ableitbar ist, daß q , dann läßt sich auch aus jeder konsistenten Prämissenmenge M' , von der M eine echte Teilmenge ist, ableiten, daß q .²²²

Einen formallogischen Kalkül, auf den (GPV) zutrifft, bezeichnet man auch als eine *monotone Logik*. Wenn einem Urteilssubjekt S über eine konkrete Handlung h nur soviel bekannt ist, daß es sich um eine Tötungshandlung handelt, dann wird S aufgrund der Tatsache, daß S ein schwaches Tötungsverbot akzeptiert, zwar berechtigt sein zu dem provisorischen Urteil, daß h verboten ist. Wenn S jedoch zusätzlich gewahrt wird, daß h sich unter Umständen ereignet (oder ereignet hat, oder ereignen würde), dergestalt, daß die Unterlassung von h einen Unschuldigen das Leben kosten würde; und wenn S ferner eine schwache Erlaubnisnorm akzeptiert, die Tötungen unter derart extremen Umständen erlaubt, dann sollte S aufgrund seines erweiterten Kenntnisstandes urteilen, daß h provisorisch erlaubt ist. Besonders geeignet zur Modellierung dieser Art alltäglichen Rasonnements²²³ sind nicht-monotone Logiken.

Allerdings genügen provisorische Urteile nicht, um Akteure moralisch zu orientieren. Es ist hier nicht die Frage, ob Akteure, die bemüht sind, moralkonform zu handeln, provisorische Urteile viel-

222 Vgl. die Definition von »monotony« bei Antonelli 2010. Fuhrmann 1998, 31: »A relation of inference is »monotonic« if the addition of premises does not undermine previously reached conclusions«.

223 Antonelli 2010: »defeasible inference« bzw. »defeasible reasoning«.

leicht gelegentlich *faktisch* zur Grundlage ihres Handelns machen. Daran kann eigentlich kein Zweifel bestehen. Es handelt sich dann aber um voreilige Handlungen, die bestenfalls dadurch gerechtfertigt werden können, daß die sich bloß provisorisch orientierenden Akteure nicht die nötige Zeit hatten, sich in korrekter Weise ein definitives Urteil zu bilden. Wenn Akteure auf der Grundlage bloß provisorischer Urteile handeln, dann sind sie zwar *irgendwie* orientiert, aber letztlich doch in defizienter Weise – selbst wenn sie das Richtige tun.

Angenommen, ein Akteur fällt das provisorische Urteil, daß ihm in seiner konkreten Situation der Vollzug der konkreten Handlung h geboten ist. Voraussetzungsgemäß ist er sich dann bewußt, h im Lichte einer (oder auch mehrerer) einschlägigen allgemeinen Normen beurteilt zu haben. Er sollte sich dann aber darüber im Klaren sein, daß es weitere einschlägige Normen geben könnte, deren Einbeziehung ihm immer noch eine Revision seines Urteils abverlangen könnte. Er hat deshalb – die Zwänge ganz beiseite gesetzt, die sich aus der Knappheit an Zeit und Ressourcen ergeben – so lange keinen guten Grund, seinem Urteil gemäß zu *handeln*, bis er zu der Überzeugung gelangt ist, daß er *alle* im vorliegenden, konkreten Fall relevanten Normen berücksichtigt hat. Frühestens dann kann es ihm gestattet sein, sich ein definitives Urteil zuzutrauen. (Ob er es sich dann tatsächlich zutrauen darf, hängt nach diesem Deliberations-Modell immer noch davon ab, wieviel Sorgfalt er sich selbst für die unternommenen Erkenntnisanstrengungen attestiert. Denn natürlich sind gerade definitive Urteile in jeder Phase ihrer Entstehung irrtumsanfällig, und daher häufig nachträglich einer Revision bedürftig.)

Wenn ich richtig sehe, kann die Idee eines definitiven Urteils über eine Handlung h mit den begrifflichen Mitteln der nicht-monotonen Logik nur auf eine Weise ausgedrückt werden: nämlich als diejenige (provisorische) singuläre Normbehauptung über h , die bei maximaler Prämissenmenge als einzige singuläre Normbehauptung (über h) gültig ableitbar ist – also dann, wenn die Prämissenmenge alle (oder wenigstens alle für h relevanten) Wahrheiten einschließt. Definitive Urteile werden auf diese Weise als Grenzfälle provisorischer Urteile konzipiert.

Es dürfte damit einigermaßen klar werden, welche Rolle schwachen Normen, wenn man ihre Existenz denn einräumen möchte, bei der Rechtfertigung konkreter Handlungen zuerkannt werden könnte, und damit indirekt auch, was ich unter schwachen Normen, provisorischen und definitiven Urteilen verstehe. Der Sinn *schwacher* universeller Normbehauptungen besteht darin, als Prämissen $N_1..N_n$ in einem deontischen Kalkül zu fungieren, innerhalb dessen sie bei Vereinigung mit geeigneten Antezedensbedingungen $A_1..A_m$ singuläre Normbehauptungen folgen lassen. Diese Instantiierungen dürfen zunächst einmal nur als provisorische Behauptungen betrachtet werden. Die deontischen Funktoren dieser Behauptungen sollten daher entsprechend indiziert werden, so daß z.B. aus »Töten ist verboten_{schwach}« und » h ist eine Tötung« lediglich die provisorische Behauptung ableitbar wäre: » h ist verboten_{provisorisch}«. Aus der Vereinigung von $N_1..N_n$ mit $A_1..A_m$ folgen dann zwar singuläre Normbehauptungen, aber keine definitiven.

Damit sind dann einige zentrale Adäquatheitsbedingungen für einen deontischen Kalkül formuliert, der geeignet wäre, die Rechtfertigungsbeziehungen zwischen *schwachen* universellen Normen und provisorischen singulären Urteilen widerzuspiegeln. Doch Akteure sollten sich in ihrem Han-

deln, wenn Zeit und Ressourcen es zulassen, möglichst nicht nach provisorischen, sondern nach definitiven Urteilen richten. Wie lassen sich, auf der Grundlage schwacher Normen, *definitive* Urteile begründen? Ein adäquater deontischer Kalkül, in dem schwache universelle Normbehauptungen *definitive* singuläre Normbehauptungen folgen lassen, müßte noch weitere Prämissen heranziehen; unabhängig davon, ob er als monotoner oder nicht-monotoner Kalkül konzipiert wird. Eine dieser zusätzlichen Prämissen muß die Vollständigkeit von $N_1..N_n$ bezüglich der (im zu beurteilenden Einzelfall h) relevanten schwachen universellen Normen konstatieren. Da schwache Normen prinzipiell konfliktieren können, müssen darüber hinaus noch Prämissen über die relative Stärke der einschlägigen schwachen universellen Normen hinzukommen.²²⁴ Schließlich darf man trotz der unter den neueren Ethikern verbreiteten Skepsis gegenüber der Existenz und der Tragweite universeller moralischer Normen auch weiterhin hoffen, daß sich die genannten Elemente passend finden lassen, so daß die Begründung definitiver moralischer Urteile möglich ist.

Noch nicht beantwortet ist damit, warum es sinnvoll ist, die normativen Resultate von Verallgemeinerungsverfahren in eine derart komplizierte deontologische Rahmentheorie einzubetten. Denn

224 Mit Kant und der rationalistischen Tradition gesprochen, zu der er in diesem Punkt gerechnet werden kann: Es müssen Regeln hinzutreten, die für jede erdenkliche Prämissenmenge konstatieren, welche universelle Norm (oder welche Teilmenge solcher Normen) der stärkere »Grund der Verbindlichkeit« (*ratio obligandi*) ist, Kant, MdS, 6:224; vgl. Achenwall, Elem., §§114-20. Kants ebd. vorgetragener Einwand richtet sich lediglich gegen Achenwalls Identifikation der Stärke (bzw. »Größe«) eines Gesetzes mit dem Maß an Verbindlichkeit (*obligatio*), das es enthält, vgl. ebd., §114, und beruht letztlich auf divergierenden Definitionen der »Verbindlichkeit«. Die Definition von »obligatio« als »connexio motivi cum actione libera« (ebd., §82) spitzt Kant zu einem Verhältnis der Notwendigkeit zu, das dann freilich keine Grade aufweisen kann: »necessitatio actionis per motiva moralia«, Kant, AA 19:208 (R6929), meine Hervorheb. Darin folgt er Baumgarten, Init., §§23, 85; und zwar gänzlich unbeschadet der Tatsache, daß er dessen Verbindlichkeits-Definition zugleich vehement dafür kritisiert, daß sie den Unterschied zwischen kausaler und moralischer Notwendigkeit verwischt (vgl. Kersting 2004, 42f.). Worauf es hier ankommt ist indessen, daß Kant explizit die Möglichkeit schwacher Normen (»Gründe der Verbindlichkeit«) und von deren Kollision *in concreto* (»in einem Subjekt und der Regel, die es sich vorschreibt«, MdS, 6:224.21) anerkennt, so daß der Übergang zu einem definitiven Urteil – also zur Zuschreibung einer »Pflicht« (*officium*) – ein Urteil darüber voraussetzt, welcher Grund der stärkere ist. Daß dieses Urteil wiederum Standards der Richtigkeit unterworfen ist, die sich in allgemeinen Regeln ausdrücken lassen, deutet sich in den Reflexionen und Vorlesungsmitschriften an; vgl. dazu Kant, AA 19:96f. (R6586); 19:97 (R6588); 19:308 (R7308); 27:493; 27:508.30ff.; 27:536-538. – Was Kant freilich nicht einräumt ist die Möglichkeit der Kollision *juridischer* »Gründe der Verbindlichkeit«, klassifiziert er die Rechtspflichten doch als »vollkommene« Pflichten in dem Sinne, daß sie gerade keine Ausnahmen gestatten; vgl. GMS, 4:421*, sowie Kersting 1984, 187-95, der auf eine wichtige Selbstkorrektur Kants in diesem Punkt aufmerksam gemacht hat. Daß Kant die Möglichkeit juridischer Normkollisionen nicht einräumt, scheint allerdings nicht etwa daran zu liegen, daß er glaubt, juristische Normen seien von sich selbst her gegen Kollisionen gefeit. In der »Metaphysik der Sitten« scheint er vielmehr die Existenz einer *Pluralität* juridischer Normen abzulehnen. Denn wenn »das angeborne *Recht* [...] nur ein einziges« ist (MdS, 6:237, meine Hervorheb.), dann wird sich aus dem »angeborene Recht« (als Normenmenge) auch nur ein einziger Verbindlichkeitsgrund ableiten lassen. Für das angeborene Recht kann dann keine Kollisionsproblematik entstehen. Wird das angeborene Recht jedoch in einem Katalog von Normen entfaltet, fällt dieser Grund weg. Ob diese Normen dann kollidieren können oder nicht, kann dann nur im Hinblick auf die konkreten Normgehalte entschieden werden, und keinesfalls *in abstracto*.

wenn es einen deduktiv gültigen Weg von schwachen universellen Normbehauptungen zu definitiven singulären Normbehauptungen gibt, dann lassen sich, vom Standpunkt der Logik betrachtet, schwache Normbehauptungen vielleicht gänzlich zugunsten von komplexeren, aber starken Normbehauptungen eliminieren. Um es am oben gewählten Beispiel zu illustrieren: Angenommen, es wären überhaupt nur zwei universelle Normen in Kraft, nämlich das genannte schwache Tötungsverbot und die genannte schwache Erlaubnisnorm; dann ließen sich die beiden einschlägigen schwachen Normbehauptungen völlig äquivalent substituieren durch eine (komplexe) starke Normbehauptung: »In Notwehrsituationen ist Töten erlaubt_{stark}, und in allen anderen Situationen verboten_{stark}«. Und da starke Normbehauptungen definitive singuläre Normbehauptungen in deduktiv gültiger Weise folgen lassen, wäre mithin der Apparat, der Schlüsse auf provisorische Urteile modelliert, verzichtbar. Anti-partikularistische Ethiken müßten prinzipiell auch ohne schwache Normen und provisorische Urteile auskommen können.

Der Sinn der Einführung schwacher Normen unter anti-partikularistischen, Kantischen Voraussetzungen erschließt sich allein aus der Zielsetzung meiner Untersuchung. Sie zielt darauf ab, die Rolle zu ermitteln, die dem Verallgemeinerungsgedanken innerhalb einer ethischen Gesamtheorie zugewilligt werden kann. Ein immerhin denkbare Resultat lautet, daß der Verallgemeinerungsgedanke gewissermaßen auch schon die ganze normative Ethik *ist* – insofern nämlich, als er sich (in irgendeiner seiner Varianten) als ein adäquates *notwendiges und hinreichendes* Kriterium aller moralischen Normen und Urteile erweisen könnte. Die Aussichten, dieses Maximalresultat zu erzielen, werden jedoch allgemein als überaus gering eingeschätzt; und diese pessimistische Einschätzung wird im Verlauf meiner Untersuchung immer wieder neue Nahrung erhalten. Es gilt daher, Vorkehrungen zu treffen, die es gestatten, die argumentative Rolle des Verallgemeinerungsgedankens zu relativieren, ohne ihn preiszugeben. Insbesondere auch für den Fall möchte ich Vorkehrungen treffen, daß der Verallgemeinerungsgedanke nicht einmal uneingeschränkt als ein *hinreichendes Verbotskriterium* taugt. In diesem Fall könnten die Normen oder Urteile, die mit Hilfe von Verallgemeinerungsargumenten begründet werden, dann bestenfalls als *schwache* Normen bzw. *provisorische* Urteile gelten. Es kommt dann darauf an zu zeigen, wie es möglich ist, daß diesen Normen und Urteilen überhaupt eine moralische Tragweite zukommt; denn aus eigener Kraft sind sie dann jedenfalls noch nicht gute Gründe, ihnen gemäß zu *handeln*. Indem ich erörtert habe, wie schwache universelle Normen definitive singuläre Urteile begründen könnten, habe ich versucht, zu plausibilisieren, daß auch Gründe, die nicht von sich selbst her *handlungsleitend* sind, gleichwohl einen *notwendigen und substantiellen Beitrag* zur moralischen Orientierung leisten könnten. Selbst wenn Verallgemeinerungsverfahren nur schwache Normbehauptungen begründen können sollten, spricht dies jedenfalls nicht dagegen, daß diese Behauptungen so mit den Resultaten anderer ethischer Verfahren, die auf denselben Fall angewandt werden, sowie mit anderen moralischen Prinzipien, mit Konfliktauflösungsregeln und Abgeschlossenheitsbehauptungen vereinigt werden können, daß sie in einem adäquaten deontischen Kalkül *definitive* singuläre Normbehauptungen folgen lassen.²²⁵

225 Den hier vorläufig endenden Untersuchungsfaden greife ich wieder auf, wenn ich Barbara Hermans These diskutiere, daß das KI-Verfahren sich zur Begründung von Präsumtionen eignet; siehe unten, 5.5.3.

2.9.7. SCHWACHE VERALLGEMEINERUNGSINKONSISTENZ UND NORMBEGRÜNDUNG

Ich möchte nun noch einmal auf die oben angestellte Beobachtung zurückkommen, daß es, vom rein formalen Standpunkt gesprochen, zur Konstruktion eines Verallgemeinerungsarguments nicht zwingend ist, einen Widerspruch der ›starken‹ Form abzuleiten, daß (unter UPG-Bedingungen) *jeder und niemand* die zu testende Maxime praktizieren würde. Zu zeigen, daß *jeder und nicht jeder* die zu testende Maxime praktizieren würde, könnte bereits genügen.²²⁶ Eine Maxime, der sich nur ein Widerspruch der letzteren, nicht aber der ersteren Form nachweisen läßt, bezeichne ich als ›schwach verallgemeinerungsinkonsistent‹. Bei der Konstruktion eines Arguments, das lediglich schwache Verallgemeinerungsinkonsistenz demonstriert, kann man sich dann auch mit vergleichsweise schwachen Zusatzprämissen bescheiden, nämlich den oben so genannten schwachen Kollektiv-Konditionalen. Ein exemplarisches Argument mag das noch einmal verdeutlichen:

ARGUMENT A7		
(1)*	Jeder, der in Geldnot ist, verschafft sich Geld, indem er ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen abgibt.	UPG der Maxime.
(2)*	Wenn jeder, der in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen abgibt, dann glaubt niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, daß er das Geld zurückzahlen will.	›Starke‹ Zusatzprämisse.
(3)	Niemand glaubt irgend jemandem, der in Geldnot ist, daß er das Geld zurückzahlen will.	Aus (1) und (2).
(4)*	Wenn niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, glaubt, daß er das Geld zurückzahlen will, dann verschafft sich <i>nicht jeder</i> , der in Geldnot ist, Geld.	›Schwache‹ Zusatzprämisse.
(5)	Nicht jeder, der in Geldnot ist, verschafft sich Geld. (D.h. es gibt <i>mindestens eine</i> Person, die in Geldnot ist und sich kein Geld verschafft.)	Aus (3) und (4).
(6)	Jeder, der in Geldnot ist, verschafft sich Geld. (D.h. es gibt <i>keine</i> Person, die in Geldnot ist und sich kein Geld verschafft.)	Aus (1).
(7)	Schwacher Widerspruch.	Aus (5) und (6).

Die schwache Prämisse (4) ist von der logischen Form: $\forall x \forall y (...x...y...) \rightarrow (\exists x (x \text{ ist in Geldnot und verschafft sich kein Geld}))$. Nur am Rande sei vermerkt, daß Argumente, die eine solche Prämisse involvieren, ohne Emergenzannahme auskommen. Daß sich, wie in Zeile 5 konstatiert wird, mindestens eine Person in der Maximen-Emergenzsituation befindet, folgt bereits aus der Vereinigung von (1), (2) und (4).

Prämisse (4) ist, im Vergleich mit ihrem ›starken‹ Korrelat,²²⁷ geradezu anspruchslos, und mag deshalb auch ungleich plausibler erscheinen. Wenn es daher vom ethischen Standpunkt irgend vertretbar sein sollte, derart schwache Prämissen zu verwenden, dann genießen sie vor ihren ›starken‹

226 Siehe oben, 2.8.4.3, S.191.

227 Siehe unten, S.251, (Z2).

Korrelaten klarerweise den Vorzug. Insbesondere eröffnet sich dann die Aussicht, *pragmatische, statistische* sowie, ganz allgemein gesprochen, *insuffiziente* Konditionale als Zusatzprämissen mit Erfolg heranzuziehen. Denn schwache Verallgemeinerungsinkonsistenz läßt sich auch mit Argumenten, die insuffiziente Konditionale verwenden, demonstrieren.²²⁸

Aber wie auch immer für die schwache Verallgemeinerungsinkonsistenz einer Maxime im Einzelnen argumentiert wird, es scheinen sich doch auch Probleme daran zu knüpfen. Wenigstens sollte in einer Frage von so weitreichender Bedeutung für die Formen, in denen der Verallgemeinerungsgedanke implementiert werden kann, genau durchdacht werden, ob schwache Verallgemeinerungsinkonsistenz zur *Normbegründung* taugt, oder nicht. In letzter Instanz entscheidet sich diese Frage daran, ob das resultierende Korpus von Normbehauptungen mit den Resultaten der vollständigen und ungestörten Ausübung der moralischen Urteilskraft₁ zusammenstimmt. In diesem Abschnitt möchte ich jedoch einem Einwand auf den Grund gehen, der auch unabhängig davon vorgebracht werden kann.

Den Ausgangspunkt dieses Einwands bildet die Beobachtung, daß ein *starker* Verallgemeinerungswiderspruch sich unter denjenigen Individuen, die in die Emergenzsituation der zu testenden Maxime geraten, für *beliebige* Individuen instantiieren läßt (und falls es sich um eine Maxime ohne Situationskomponente handelt, für beliebige Individuen schlechthin); ein schwacher Verallgemeinerungswiderspruch dagegen nicht. So ist im Beispiellargument die entscheidende Konsequenz (5) verträglich damit, daß es unter den Individuen, die sich in Geldnot befinden (also in der Emergenzsituation), zwei Gruppen mit jeweils mehreren Mitgliedern gibt: nämlich diejenigen, denen *nicht* geglaubt wird, und diejenigen, denen geglaubt wird. Allein die Existenz der ersten Gruppe spielt eine Rolle für die Ableitbarkeit des gesuchten Widerspruchs; ihre Mitglieder können daher die W-Individuen heißen (»W« für »Widerspruch«), und die Mitglieder der zweiten Gruppe die non-W-Individuen. Greift man nun ein beliebiges W-Individuum heraus, so folgt für dieses Individuum kraft (5) und (1), daß es die Maximenhandlung *vollzieht und nicht vollzieht*. Den non-W-Individuen dagegen läßt sich nichts dergleichen nachweisen. Kraft Prämisse (1) vollziehen sie die Maximenhandlung; daß sie sie *nicht* vollziehen, läßt sich ihnen jedoch – voraussetzungsgemäß – nicht nachweisen. In diesem Sinne möchte ich sagen, daß der Verallgemeinerungswiderspruch der Maxime die W-Individuen »betrifft«, die non-W-Individuen aber nicht.

Nun fragt sich, ob auch ein schwacher Verallgemeinerungswiderspruch zur Begründung einer (schwachen) Normbehauptung herangezogen werden kann. Folgt man den oben²²⁹ aufgestellten Regeln, dann hätte diese im vorliegenden Fall (M7) zu lauten:

- (N7) Es ist jedem (jederzeit und überall) verboten, wenn er sich in Geldnot befindet, sich Geld durch ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen zu verschaffen.

Diese Norm verbietet den Vollzug der Maximenhandlung jedem, der sich in Geldnot befindet – ungeachtet dessen, ob er zu den W-Individuen oder den non-W-Individuen gehört. Die skeptische

228 Siehe unten, 3.7. und 3.8.

229 Siehe oben, 2.9.3.

Nachfrage, die ich hier diskutieren möchte, lautet dann: Ist es nicht in irgendeiner Weise inkohärent, mit einem Verallgemeinerungswiderspruch, der *nur W-Individuen betrifft*, ein Verbot begründen zu wollen, das *auch die non-W-Individuen verpflichtet*?

Man beachte zunächst, wie inadäquat das Ergebnis ausfiel, wollte man dieser Skepsis durch eine Relativierung der zu begründenden Norm entgegenkommen. Eine solche Norm, die sich nur auf die W-Individuen bezieht, wäre:

- (N7') Es ist jedem (jederzeit und überall) verboten, wenn er sich in Geldnot befindet *und zu den W-Individuen gehört*, sich Geld durch ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen zu verschaffen.

Dagegen, daß Normen wie (N7') sinnvolle Resultate sind, läßt sich zweierlei einwenden. Zum einen ist ein unaufrichtiges Versprechen auch dann verwerflich, wenn es von jemandem vollzogen wird, der sich selbst bei allseitiger Unaufrichtigkeit Erfolgsaussichten ausrechnen könnte – also auch, wenn es von einem non-W-Individuum vollzogen wird. Die Normierungsreichweite von (N7) erscheint durchaus moralisch adäquater als die von (N7'). Zum anderen ist (N7') eine *inapplikable* Norm. Denn wem aus ihr ein Handlungsverbot erwächst, geht aus ihrem Inhalt nur in indefiniter Weise hervor. Wer sind, im Hinblick auf die reale Welt mit ihren realen Individuen, die W-Individuen, und wer die non-W-Individuen? Weder die Norm selbst, noch die Prämissen, aus denen der Verallgemeinerungswiderspruch hergeleitet wird, lassen es zu, irgendeiner realiter vorkommenden Person, die sich in Geldnot befindet, zu prognostizieren, ob ausgerechnet sie unter UPG-Bedingungen sich Geld verschaffen könnte, oder nicht. Daher läßt sich auch von keiner realiter in Geldnot befindlichen Person sagen, ob ihr aus (N7') ein Handlungsverbot erwächst, oder nicht. (N7') ist eine regelrechte Pseudo-Norm.

Woran sich W-Individuen realiter erkennen lassen, ließe sich vielleicht durch eine genauere Untersuchung des Zusammenhangs aufdecken, den die schwache Zusatzprämisse (4) beschreibt. Eine solche Untersuchung würde sich danach erkundigen müssen, wovon es denn abhängt, ob unter Bedingungen allseitiger Unaufrichtigkeit ein Individuum, das sich in Geldnot befindet, für aufrichtig gehalten wird oder für unaufrichtig. Um eine Identifikation der W-Individuen zu ermöglichen, hätte sie eine Eigenschaft E (oder eine Relation) ausfindig zu machen, deren Vorliegen *hinreicht*, um ihrem Träger einen kontrafaktischen Mißerfolg zu bescheren. Ein Satz, der eben diesen Sachverhalt konstatiert, würde die schwache Prämisse (4) dann aber nicht nur ergänzen, sondern hätte das Potential, sie geradezu überflüssig machen. Denn er müßte logisch-semantisch äquivalent sein mit einem Satz der *starken* Form:

- (4') Wenn niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, glaubt, daß er das Geld zurückzahlen will, dann verschafft sich *jeder*, der in Geldnot ist *und die Eigenschaft E aufweist*, Geld.

Die Suche nach den W-Individuen wäre also erfolgreich, wenn eine *starke* Zusatzprämisse (4') gefunden wäre, die die schwache Prämisse (4) so *ersetzen* kann, daß ein präziser vorgehendes Verallgemeinerungsargument formulierbar wird; ein Argument, das, weil es ausschließlich starke Kollektivkondi-

tionale involviert, dann übrigens auch auf einen *starken* Verallgemeinerungswiderspruch hinausliefe. Der Vorzug leichterer Rechtfertigung, durch den sich schwache Konditionale (oder auch insuffiziente Konditionale) als Zusatzprämissen empfehlen, ginge auf diesem Weg jedenfalls verloren – und damit auch das einleuchtendste Motiv, überhaupt auf schwache anstatt starke (bzw. insuffiziente anstatt suffiziente) Kollektiv-Konditionale zurückzugreifen.

Es bleibt daher dabei, daß (N7') eine Pseudonorm ist. Ich hoffe, in Abschnitt 2.9.6. deutlich gemacht zu haben, daß sich derartige Pseudonormen von schwachen Normen himmelweit unterscheiden. So gibt es gute Gründe, *schwache Normbehauptungen* für moralepistemisch nützliche Gebilde zu halten. Zwar sind auch schwache Normbehauptungen in gewissem Sinne inapplikabel. Sie sind es aber in einem anderen, und wesentlich harmloseren Sinne als (N7'). Schwache Normbehauptungen können sich deshalb als nützlich erweisen, weil sie, sobald sie einmal *als* schwache Normbehauptungen schlüssig begründet worden sind, *als* schwache Normbehauptungen zu den epistemisch nötigen Prämissen gehören (oder wenigstens dazu gehören könnten), ohne die sich definitive singuläre Normbehauptungen nicht als wahr einsehen lassen. Eine schwache Normbehauptung bedarf zwar der Einbettung in ein vollständiges System, um die ihr damit zugedachte Rolle ausfüllen zu können. In keinem Fall müssen schwache Normbehauptungen aber ihrerseits nachträglich revidiert, substituiert oder präzisiert werden, nachdem sie einmal erfolgreich begründet worden sind. Sie sind nicht insofern inapplikabel, daß unentscheidbar bleibt, ob ein vorkommender Normadressat das Norm-Antezedens erfüllt oder nicht, sondern allein insofern, als mit zusätzlichen schwachen Normen zu rechnen ist, die bei der Anwendung auf einen Einzelfall ebenfalls relevant sind. Die gelungene Begründung einer schwachen Normbehauptung ist daher in jedem Fall ein Beitrag zur Komplexitätsreduktion im Zuge der Analytik der moralischen Urteilskraft₁. Die Pseudo-Norm (N7') dagegen ist gewissermaßen zur epistemischen Überflüssigkeit verdammt. Wer ihre Inapplikabilität überwinden will, muß sie präzisieren, und macht sie dadurch überflüssig.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, vor dem vorgetragenen Einwand nicht zurückzuweichen und ihn vielmehr selbst kritisch ins Auge zu fassen. Warum genau sollte es inkohärent sein, durch jene schwache Verallgemeinerungsinkonsistenz in Zeile (7) die W-Individuen und die non-W-Individuen gleichermaßen in die Pflicht genommen zu sehen? Wenn ich richtig sehe, dann rührt die Skepsis, die sich in jenem Einwand meldet, letztlich von einer Hintergrundauffassung her, die besagt, daß der moralische Status einer konkreten Handlung allein von denjenigen Verallgemeinerungskonsequenzen abhängen könne, die *deren Akteur selbst* kontrafaktisch berühren würden. Um diese verallgemeinerungsethische Reflexivitätsthese – kurz (VERT) – griffiger zu formulieren, bietet es sich an, sie in die Form einer Evaluationsbedingung zu bringen:

- (EV4) Eine konkrete Handlung, die ein Akteur *a* im Dienst der Maxime *m* vollzieht, in *S*-Situationen eine *H*-Handlung zu vollziehen, ist nur dann²³⁰ als verboten zu evaluieren, wenn aus der Vereinigung des UPG zu *m* mit den übrigen prozeduralen Annah-

230 Eine notwendige und hinreichende Evaluationsbedingung hätte auf das Problem des ›vierten Falls‹ Rücksicht zu nehmen, durch Einbeziehung des PKG zu *m*.

men und dem Zusatzprämissen-Vorrat folgt, daß es *dem Akteur a selbst* unmöglich wäre, wenn er sich in einer S-Situation befände, eine H-Handlung zu vollziehen.

Ich durchschaue nicht, ob dieser Satz, oder die These (VERT), die er widerspiegelt, vielleicht einer noch tieferen Begründung fähig ist, und wage an dieser Stelle auch nicht über deren Wahrheit oder Falschheit definitiv zu urteilen. Wenn die These wahr sein sollte, dann kann es jedenfalls weder adäquate pragmatische, noch adäquate statistische Verallgemeinerungsverfahren geben, noch irgendwelche adäquaten Verallgemeinerungsargumente (gleich welcher prozeduralen Manier), die auf *schwachen Kollektivkonditionalen* fußen; und, vorgreifend gesagt, übrigens auch kein adäquates Verfahren kausaler Selbstunterminierung, wie ich es unten in Abschnitt 3.6.6. den Subjekt-Verallgemeinerungsverfahren gegenüberstellen werde. Denn all diese Verfahren bringen lediglich schwache Verallgemeinerungskonsistenz in deduktive Reichweite; und schwache Verallgemeinerungskonsistenz läßt stets offen, welches die Individuen sind, die unter UPG-Bedingungen die Maximenhandlung »vollziehen und nicht vollziehen« würden.

Es ist jedoch wichtig zu sehen, daß der Verallgemeinerungsgedanke nicht zwangsläufig gemäß (EV4) implementiert werden muß, und sich durchaus auch in anderer Gestalt als moralisch adäquat erweisen könnte. Die nichtreflexive Gegenthese lautet schlicht, daß schwache Verallgemeinerungskonsistenz hinreicht, um (schwache Verbots-) Normen zu begründen. Ob jene These oder ihre Gegenthese richtig ist, läßt sich ohnehin nur im Hinblick auf die moralische Adäquatheit des Gesamtmusters bzw. des Normenkörpus beurteilen, das aus ihren jeweiligen Implementationen in Verallgemeinerungsverfahren resultiert. Vorläufig ist nur soviel gewiß, daß die Inanspruchnahme schwacher Verallgemeinerungsinkonsistenzen zur Normbegründung noch einmal problematischer erscheint, als es der Verallgemeinerungsgedanke ohnehin schon ist. In einer Untersuchung, die sich kausaler Selbstunterminierung sowie pragmatischen und stochastischen Verallgemeinerungsverfahren ausführlicher widmet als üblich, gilt es, darauf nachdrücklich hinzuweisen.

2.10. ZUR ENTSCHEIDBARKEIT ETHISCHER VERALLGEMEINERUNGSVERFAHREN

Mit der Evaluation des Verallgemeinerungswiderspruchs kommt die Anwendung eines ethischen Verallgemeinerungsverfahrens zum Abschluß. Das KI-Verfahren etwa könnte nun Bewährungsproben ausgesetzt werden, durch die dann die unterschiedlichsten Modifikationen, Erweiterungen und schließlich auch Zweifel motiviert werden. Bevor ich es solchen Proben unterziehe, möchte ich aber noch einige moralepistemische Beobachtungen von großer Tragweite vorausschicken. Sind die nötigen Prämissen einmal versammelt, ist die Ableitung eines Verallgemeinerungswiderspruchs eine rein formallogische Angelegenheit. Kants KI-Verfahren ist, wenigstens abschnittsweise, ein »logischer Formalismus«.²³¹ Dieser Umstand führt immer wieder einmal zu ablehnenden Reaktionen, die sich

231 Brinkmann 2003, 21; vgl. auch ebd. 20f. die Hinweise auf die Spannung, die Kants eigene Position in dieser Frage durchzieht, sowie weiterführende Literaturhinweise. Brinkmanns Unterscheidung von vier Strategien, mit dieser Spannung umzugehen, erscheint mir zwar wenig hilfreich. Aus dem bisherigen Verlauf

am »mechanistischen« Geist von Verallgemeinerungsethiken stoßen.²³² Diese Reaktionen sind insofern völlig akzeptabel, als sie bestreiten, daß alles rechte Handeln der Anwendung irgendeiner Gestalt des Verallgemeinerungsgedankens entspringt, oder entspringen sollte. In anderen Hinsichten sind sie jedoch überzogen, und teils entstellen sie sogar den Charakter des verallgemeinernden Überlegens selbst; dann nämlich, wenn dieses als die blinde Anwendung eines prinzipiell automatisierbaren Verfahrens dargestellt werden. Deshalb werde ich zunächst an die Hindernisse erinnern, die einer Automatisierung entgegenstehen; Hindernisse, die nicht nur zeit- und ressourcenbedingt, sondern durchaus prinzipieller Natur zu sein scheinen. Sodann möchte ich auf ein seltsames epistemisches Ungleichgewicht aufmerksam machen, das sich bei jedem Versuch, über die Verallgemeinerungskonsistenz einer gegebenen Maxime zu entscheiden, bemerkbar macht: Da Konsistenz im Rahmen der Konsistenzprüfung eines Verallgemeinerungsverfahrens vom Kantischen Typus in einem bestimmten, noch zu präzisierenden Sinne ungleich schwerer nachzuweisen ist als Inkonsistenz, gestaltet sich die Begründung von Erlaubnissen ungleich schwieriger als die Begründung von Geboten oder Verboten; und es wird kurz zu erörtern sein, ob sich daraus irgendwelche Folgerungen für die Tragweite des Verallgemeinerungsgedankens ziehen lassen.

2.10.1. MORALMECHANIK?

Das moralische Urteilen wird auch durch die Kantische Theorie nicht zu einer »mechanischen« im Sinne von maschinell automatisierbaren Angelegenheit erklärt. Ihre Nichtautomatisierbarkeit gründet dabei keineswegs darin, daß die moralisch-praktische Urteilskraft sich einer Analyse ganz oder auch nur teilweise widersetzt. Die moralische Beurteilung von Handlungen, bzw. die Begründung moralischer Normen, wäre vielmehr selbst dann nicht automatisierbar, wenn man sich blind auf die moralische Adäquatheit des Kantischen Verfahrens verlassen wollte. Drei Hindernisse stünden einer Automatisierung selbst dann entgegen.

Erstens erfordert die moralische Beurteilung konkreter Handlungen konkreter Akteure mit Hilfe von Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus in jedem Fall, zunächst die Maxime der jeweiligen Handlung zu ermitteln; eine stets mit erheblichen Unwägbarkeiten verbundene Angelegen-

meiner Untersuchung dürfte jedoch klar hervorgehen, daß ich Kants KI-Verfahren – wie Brinkmann – als einen zugleich »logischen« und »konstruktiven« Formalismus verstehe, und andererseits sowohl den »prozeduralen Formalismus« als auch »formale Heuristiken« für ethisch belanglos halte; vgl. ebd., 21f. Der von Brinkmann referierte Schluß, daß sich die »Suche nach moralisch guten Handlungen« an »anderen Kriterien oder Werten« als dem KI-Verfahren orientieren müsse (ebd., 21), erscheint mir aber wiederum voreilig.

232 Diese Art Reaktion ist durchaus nicht nur unter Tugendethikern anzutreffen. Um nur drei Beispiele zu nennen: Bereits Paton 1947, 211 bemerkt in seiner Studie über den Kategorischen Imperativ, es gebe »keine moralischen Prinzipien, [...] die mechanisch oder vermittelt einer Methode logischer Deduktion ohne praktisches Urteil und sittliche Einsicht angewandt werden« könnten. Rawls 1989, 24 betont: »Es wäre ein Missverständnis, dieses Verfahren [sc. das KI-Verfahren] als einen Algorithmus anzusehen, der mehr oder minder mechanisch zu einem korrekten Urteil führt [...]«. Enskat 2006, 36 hält das »Bild von der starren Anwendung eines fix und fertigen ethischen Instruments der Wahrhaftigkeitsnormierung« für ein »pseudo-mechanistisches Vorurteil einer irreführenden Methodologie der Ethik«.

heit, deren Bewältigung noch auf schier unabschbare Zeit die Ausübung von Einfühlungsvermögen und anderen sozialen Fähigkeiten erfordern wird. Damit ist freilich noch nicht viel gezeigt: zum einen, weil die Formulierung der Maxime eines konkreten Akteurs lediglich eine Art Vorlauf zur Durchführung des eigentlichen Verfahrens bildet; zum anderen, weil Verallgemeinerungsverfahren theoretisch auch als Algorithmen zur Etablierung genereller Normen konzipiert werden könnten, deren Anwendung auf konkrete Individuen Menschen überlassen bliebe.

Verallgemeinerungsverfahren machen es aber, *zweitens* in allen ihren denkbaren Modifikationen erforderlich, die Konsistenz einer komplexen, in einer lebendigen Sprache formulierten Satzmenge zu prüfen, nämlich der Vereinigung der jeweiligen, auf die zu testende Maxime m_i bezogenen prozeduralen Annahmen mit dem Zusatzprämissen-Vorrat des jeweiligen Verfahrens; im Folgenden kurz: $PA(m_i) \cup ZV$. Da der Zusatzprämissen-Vorrat ZV auf prozeduraler Ebene festgelegt wird, und zwar im Hinblick auf *beliebige* Maximen des Anwendungsbereichs, wird er eine schier unüberschaubare Anzahl an potentiellen Zusatzprämissen bereitstellen müssen, wenn das Verfahren auch nur die geringste Aussicht auf moralische Adäquatheit haben soll. Der Konstruktion eines Verallgemeinerungs-*Arguments* muß daher eine Handlung vorausgehen, die hier keineswegs übergangen und für trivial gehalten werden darf; nämlich, aus diesem Vorrat eine im Hinblick auf den Anwendungsfall m_i relevante und möglichst kleine Teilmenge ZP von Zusatzprämissen so auszuwählen, daß die Menge $PA(m_i) \cup ZP$ auf demonstrierbare Weise inkonsistent ausfällt. Je reicher und unüberschaubarer der Zusatzprämissen-Vorrat des jeweiligen Verfahrens ist, desto anspruchsvoller gestaltet sich diese Aufgabe.

Wenn ZV schlicht mit der (unendlichen) Gesamtheit wahrer Sätze identifiziert wird, dann dürfte das Verfahren zur Unabschließbarkeit tendieren (wenngleich ›Glückstreffer‹ in endlicher Zeit natürlich immer möglich wären). Es sind nun aber gewiß nicht alle wahren Sätze gleichermaßen relevant bei der Konsistenzbetrachtung: Relevant sind allein Sätze, die irgendwelche in der zu testenden Maxime vorkommenden Terme involvieren. Bei der Anwendung semantischer Verfahren (ZV sei die Menge der analytisch wahren Sätze) auf einen Maximensatz m_i sind beispielsweise nur solche analytisch wahren Sätze relevant, die selbst irgendeinen der in m_i involvierten Terme involvieren. Diese Sätze sind aber niemals in Form einer Liste oder Datenbank einfach gegeben. Wenn ein derartiges Verfahren daher überhaupt praktisch durchführbar sein sollte, dann verdankt sich dies allein der Tatsache, daß der jeweilige Verallgemeinerungsethiker ein gewisses Mindestmaß nicht nur an Sprachkompetenz, sondern insbesondere auch an logisch-semantischem Spürsinn mitbringt. Nicht explizite Regeln, sondern nur Spürsinn befähigen ihn nämlich, ein bestimmtes Fragment von ZV als ein relevantes einzukreisen. Es erübrigt sich fast hinzuzufügen, daß die Anwendung kausaler Verfahren darüber hinaus ein gerütteltes Maß an Kausalwissen und kausalem Spürsinn erfordert. Und Analoges gilt natürlich auch für die Anwendung statistischer und pragmatischer Verfahren.

Drittens: Selbst wenn man das praktisch Unmögliche annimmt und unterstellt, Wissenschaftler hätten das nötige logisch-semantische (oder kausale, usw.) Wissen in propositionale Formen gebracht und vollständig in eine Datenbank eingespeist, stünde einer Automatisierung des Verfahrens immer noch ein meta-logischer Grund entgegen. Die Konsistenz von $PA(m_i) \cup ZV$ zu prüfen, heißt ja nichts

anderes als zu beurteilen, ob die Negation der Konjunktion sämtlicher Elemente von $PA(m_i) \cup ZV$ ein prädikatenlogisch gültiger (d.h. hier: für jede mögliche semantische Interpretation der Terme wahr ausfallender) Satz ist, oder nicht. Das Verfahren wäre daher selbst unter der gemachten Voraussetzung nur dann *im strengen Sinne* automatisierbar, wenn es ein Entscheidungsverfahren für derartige Sätze gäbe. Das einschlägige logisch-semantische (oder kausale, usw.) Wissen ließe sich aber unmöglich repräsentieren, ohne auch mehrstellige Prädikatzeichen zu verwenden. Für eine Prädikatenlogik erster Stufe existiert jedoch schon dann kein allgemeines Entscheidungsverfahren mehr, wenn der Zeichenvorrat auch nur ein einziges dyadisches Prädikatzeichen enthält.²³³

Freilich existieren allgemeine algorithmische *Beweisverfahren* für gültige Aussagen der Prädikatenlogik, also Verfahren, deren Befolgung der methodischen Konstruktion eines Gültigkeitsbeweises gleichkommt. In manchen Fällen führt die Befolgung eines derartigen Verfahrens auch tatsächlich in endlicher Zeit zur Erkenntnis der Gültigkeit der fraglichen Aussage.²³⁴ In diesem abgeschwächten Sinn könnte man also auch von Automatisierbarkeit sprechen: Immerhin wäre ein Algorithmus denkbar, der einige Verallgemeinerungswidersprüche in endlicher Zeit zutage fördert. Treffender erscheint allerdings der Ausdruck »Halb-Entscheidbarkeit«.²³⁵

»Wenn aber nach endlich vielen Schritten noch kein Beweis herausgekommen ist, sind immer noch beide Möglichkeiten offen: die Aussage kann gültig sein, und wir sind eben noch nicht weit genug gekommen, um einen Beweis zu erzielen, oder sie ist ungültig und damit nicht beweisbar. So ist also ein Beweisverfahren für gültige Aussagen wohl zu unterscheiden von einem Entscheidungsverfahren«.²³⁶

Diese epistemische Bemerkung Benson Mates' trifft auf die Tätigkeit menschlicher Logiker nicht weniger zu als auf die von Apparaten, deren Eingabe-Ausgabe-Schema sich in Form einer Turing-Maschine darstellen läßt. Der geschilderte Sachverhalt hat daher auch ganz unabhängig von der Frage nach der Automatisierbarkeit eine auffällige epistemische Asymmetrie zwischen Konsistenz- und Inkonsistenzbeweisen zur Folge.

2.10.2. EIN EPISTEMISCHES UNGLEICHGEWICHT

Aus Gründen der Einfachheit möchte ich annehmen, daß ein Ethiker auf einen Maximensatz m_i das evaluativ simple Verfahren anwendet, bei dem lediglich m_i selbst verallgemeinert wird, und das PKG zu m_i außen vor bleibt. Dies entspricht dann der Anwendung Funktion KI^1_s .²³⁷ Dieses Verfah-

233 Vgl. Parikh 1998, 349. Wie Mates 1965, 182f. hervorhebt, gibt es zwar »für gewisse eingeschränkte Klassen von Aussagen durchaus derartige [Entscheidungs-] Verfahren«. Es ist im gegenwärtigen Kontext aber zu bedenken, daß analytische und kausale Konditionale wohl nur in einer modalisierten Prädikatenlogik adäquat repräsentiert werden können. Leider überschaue ich die Literatur nicht gut genug, um den Punkt letztgültig zu klären, und gehe im Folgenden einfach davon aus, daß es wirklich kein geeignetes Entscheidungsverfahren gibt.

234 Vgl. Mates 1965, 194f.

235 Brinkmann 2003, 21.

236 Mates 1965, 194.

237 Siehe oben, S.202.

ren läßt genau zwei mögliche Evaluationsresultate zu: Die Maxime wird als erlaubt evaluiert genau dann, wenn sie v-konsistent ausfällt, und als verboten genau dann, wenn v-inkonsistent. Nun kommen bei der Prüfung der Konsistenz von $PA(m_i) \cup ZV$ offenbar so viele potentielle Zusatzprämissen in Betracht, daß sich eine schier unüberschaubare Vielzahl möglicher Beweispfade ergibt, von denen jeder einzelne widerspruchsträchtig sein könnte – oder auch nicht. Man bedenke dabei insbesondere auch, daß selbst auf jeweils ein und dieselbe Auswahl aus ZV unterschiedlichste logische Schlußregeln in der unterschiedlichsten Reihenfolge angewandt werden können. Da m_i dann und nur dann v-konsistent ist, wenn *keiner* dieser möglichen Beweispfade auf einen Widerspruch führt, und ein allgemeines Entscheidungsverfahren nicht existiert, würde es zum Beweis der Konsistenz in aller Regel nötig sein, *alle* diese möglichen Beweispfade zu prüfen. Das ist aber praktisch unmöglich. Selbst wenn der Zusatzprämissen-Vorrat auf die analytisch wahren Sätze beschränkt wird, die Menge der bezüglich m_i relevanten Zusatzprämissen also – im Vergleich mit den Alternativen eines kausal, pragmatisch oder statistisch erweiterten Vorrats – noch relativ klein ist, läßt sich doch nie mit letzter Sicherheit entscheiden, ob tatsächlich jedes Bedeutungsmoment des Maximensatzes auf Widerspruchsträchtigkeit untersucht worden ist.²³⁸ Bei kausalem oder statistischem Vorgehen dürfte sich diese Ungewißheit sogar noch potenzieren.²³⁹ All das gilt schließlich selbst dann noch, wenn man alle bezüglich m_i allzu offenkundig irrelevanten Zusatzprämissen und Schlußregel-Anwendungen außer Acht läßt. Deshalb wird ein Verallgemeinerungsethiker, der einen Maximensatz zu prüfen beabsichtigt, gut daran tun, so gezielt wie möglich auf einen Widerspruchsbeweis hinzuarbeiten – ganz gleich, ob er aufgrund seines logischen Spürsinn nun die Hypothese der v-Konsistenz oder die der v-Inkonsistenz favorisiert. Damit gerät er dann aber zwangsläufig in die von Mates geschilderte dilemmatische Situation:

FALL A: $PA(m_i) \cup ZV$ ist inkonsistent. Dann hat der Ethiker nach Ablauf der ihm praktisch zur Verfügung stehenden Frist dt entweder den Spürsinn und das Forscherglück gehabt, auf einen Widerspruchsbeweis zu stoßen, oder nicht. Im ersten Fall hat er gezeigt, daß m_i als verboten zu evaluieren ist; im zweiten hat er gar nichts gezeigt. Verallgemeinerungs-Inkonsistenz ist *manchmal* beweisbar, und tüchtigeren Logikern und Bedeutungsanalytikern (bzw. Kausalanalytikern, bzw. statistische Analytikern) wird dies um so häufiger gelingen. Dasselbe gilt dann für den moralischen Status des Verbotenseins: Die Impermissibilität einer Maxime ist *manchmal* beweisbar.

FALL B: $PA(m_i) \cup ZV$ ist konsistent. In diesem Fall hat der Ethiker praktisch keine Chance, diese Konsistenz darzutun. Er kann nicht alle möglichen Beweise vor Augen stellen, und, von Spezialfällen abgesehen,²⁴⁰ wird er auch keinen meta-logischen Konsistenzbeweis erbringen können. Freilich: Die Arbeit, die der Ethiker in die (seiner Vermutung nach vielversprechendsten) Versuche einer Widerspruchsableitung investiert, gibt unter Umständen selbst einen mehr oder weniger starken epistemi-

238 Denn, um mit Kant zu sprechen, »die Ausführlichkeit der Zergliederung meines Begriffs« ist »immer zweifelhaft«, ders., KrV, A728 B756. Das gilt selbst für »a priori gegebene« Begriffe – und um wieviel mehr für die empirischen Begriffe, die Maximensätze typischerweise involvieren.

239 Siehe unten, 3.6.3.

240 Es sei noch einmal an die Einschränkung bei Mates 1965, 182f. erinnert.

schen Grund dafür ab, zu glauben, daß $PA(m) \cup ZV$ konsistent ist. Und derlei Gründe werden ihn um so stärker in diesem Glauben rechtfertigen, je tüchtiger er ist und je mehr Beweispfade er untersucht. Gleichwohl sind diese relativ guten Gründe von ganz anderer Qualität als die Gründe, die das Überschauchen einer gelingenden logischen Deduktion an die Hand gibt. Ohne für logische Deduktionen irgendein infallibles Evidenzerlebnis in Anspruch zu nehmen, das es nicht geben kann, wird man doch sagen müssen: Die Rechtfertigung des Glaubens an Konsistenz bleibt hinter dem durch eine logische Deduktion erreichbaren Rechtfertigungsgrad stets weit zurück. Dasselbe gilt dann für den moralischen Status des Erlaubtseins: Die Permissibilität einer Maxime kann *normalerweise*²⁴¹ nicht *bewiesen*, sondern lediglich mehr oder weniger stark erhärtet werden.

Ein dritter Fall läßt sich nicht denken. Die beiden Fallbetrachtungen lassen sich dann zu einer einzigen Feststellung zusammenziehen: Der Nachweis von Verallgemeinerungs-Konsistenz, und folglich der Permissibilität einer Maxime, ist einem Sinne *epistemisch prekär*, in dem es der Nachweis von Verallgemeinerungs-Inkonsistenz, und folglich der Impermissibilität einer Maxime, nicht ist.

Unter der Annahme, daß der Verallgemeinerungsgedanke in Gestalt eines Verfahrens V die einzig schlagkräftigen Rechtfertigungsgründe liefert, auf die Subjekte ihre moralischen Urteile letztlich stützen könnten, hätte diese Beobachtung übrigens eine seltsame moralepistemologische Konsequenz: Subjekte wären nämlich, wenn sie ein Erlaubnis-Urteil fällen, *ceteris paribus*, in prekäreren Formen *gerechtfertigt* als dann, wenn sie ein Verbots- oder Gebotsurteil fällen. Vielleicht ist es möglich, auch unabhängig von konkreten normativ-ethischen Theorien die Frage zu erörtern, ob es mit dieser These seine Richtigkeit hat. Was würde es für die moralische Relevanz des Verallgemeinerungsgedankens bedeuten, wenn sie sich als falsch erweisen ließe?

Einmal angenommen, Subjekte sind, unter ansonsten gleichen Bedingungen, *nicht* in prekärerer Weise gerechtfertigt, ein (zutreffendes) Erlaubnis- als ein (zutreffendes) Verbots- oder Gebotsurteil zu fällen. Die Wahrheit dieser Gegen-These würde dann zwar nicht zwangsläufig die *extensionale* Adäquatheit des Verfahrens V bedrohen. Doch könnte dann noch ernstlich von jener *Notwendigkeit* der Übereinstimmung die Rede sein, um derentwillen ich der ›These der notwendigen Koextensionalität²⁴² oben ihren Namen gegeben habe? Über den Charakter dieser Notwendigkeit habe ich oben nichts gesagt, und will die Frage auch hier nicht weiter verfolgen.

Schließlich ergibt sich aus der Beobachtung jenes Ungleichgewichts auch noch eine skeptische Frage, durch die die moralpsychologische These (MPT) einer Belastungsprobe ausgesetzt wird. Denn wenn Verallgemeinerungsverfahren die kognitiven Prozesse widerspiegeln, auf deren Grundlage reale Subjekte ihre moralische Urteilskraft, ›vollständig und ungestört‹ ausüben; sollte man dann nicht erwarten, daß jenes Ungleichgewicht sich auch in der Praxis des moralischen Urteilens irgendwie bemerkbar macht? Werden Erlaubnisurteile, *ceteris paribus*, mit einer anders gearteten Unsicherheit gefällt als Verbots- und Gebotsurteile?

Ich will nicht behaupten, daß die aufgeworfenen Anschlußfragen ein lohnendes Forschungsprogramm umreißen. Sie deuten Proben auf Thesen an, die ihrerseits zunächst einmal der Erhärtung

241 Vgl. ebd.

242 Siehe oben, S. 56.

und Verfeinerung bedürften. Es kam mir lediglich darauf an zu zeigen, wie weitreichend die Konsequenzen von Entscheidbarkeitsbefunden sein können, wenn man sie mit der ›These der notwendigen Koextensionalität‹ und der moralpsychologischen These kombiniert. Die Ungewißheit dieser Konsequenzen mag zugleich als eine weitere Rechtfertigung dafür dienen, daß ich mich in meiner Untersuchung auf so wenige dieser Thesen festlege wie irgend möglich.

2.11. ZUR SYSTEMATIK BISHERIGER REKONSTRUKTIONEN DES KOGNITIVEN KI-VERFAHRENS

In Abschnitt 2.8.1. habe ich eine Einteilung von Verallgemeinerungsverfahren unter dem Aspekt des Zusatzprämissen-Vorrats vorgeschlagen.²⁴³ Ein zweiter Aspekt, unter dem ich Verallgemeinerungsverfahren einteile, ist der Aspekt der Formalität und Materialität. Wie bereits erwähnt, klassifiziere ich Kants *kognitives* KI-Verfahren als ein formales, und Kants *voluntatives* KI-Verfahren als ein materiales Verallgemeinerungsverfahren.²⁴⁴

In diesem Abschnitt möchte ich nun die längst fällige Erläuterung nachliefern, warum mir die in der Forschung bisher übliche Systematik so unbrauchbar erscheint, daß ich sie in meiner Untersuchung teils erheblich transformiere, teils ignoriere. Insbesondere wird kurz zu begründen sein, warum die ›praktische‹ Interpretation des kognitiven KI-Verfahrens, obwohl sie von vielen als ›die Standardinterpretation‹ gehandelt wird, in meiner Arbeit *als* praktische Interpretation keine Rolle spielt (unbeschadet der Tatsache, daß ich die einschlägigen Arbeiten in so gut wie jeder anderen Hinsicht für äußerst wertvoll halte und mich noch ausgiebig auf sie beziehen werde).

Es sei vorab noch einmal darauf hingewiesen, daß ich mich in den folgenden Abschnitten primär mit der ›praktischen‹ Interpretation des *kognitiven* KI-Verfahrens befassen werde, und nur am Rande mit der – in gewissem Sinne natürlich ebenfalls ›praktischen‹ – Interpretation des *voluntativen* KI-Verfahrens.

2.11.1. NATURTELEOLOGISCHE, LOGISCH-SEMANTISCHE, KAUSALE UND PRAKTISCHE REKONSTRUKTIONEN

Daß sich Kants kognitives KI-Verfahren als eine Sequenz aus Ermittlung der Maxime, Verallgemeinerung der Maxime, Konsistenzprüfung und Evaluation darstellen läßt, dürfte unstrittig sein. Die ausgiebigen Interpretationskontroversen über dieses Verfahren haben auch in der Vergangenheit nicht etwa dieses Abfolgeschema zum Gegenstand gehabt, sondern wurden größtenteils als Debatten über den *Inkonsistenz-Typ* geführt, auf den die Konsistenzprüfung abzielt. Diese Fixierung war lange Zeit so stark, daß die einschlägigen Debattenpositionen ihre Namen aus dem Format des stärksten gegebenenfalls ableitbaren Widerspruchs beziehen. So unterscheidet man heute »teleologische«, »logische«, »kausale« und »praktische« Interpretationen (wenn nicht gar Interpretations-Famili-

243 Es sei noch einmal daran erinnert, daß ein ganz ähnlicher Vorschlag bereits von Timmons 2006, 165 gemacht worden ist.

244 Siehe oben, 1.3.1.

en) des kognitiven KI-Verfahrens.²⁴⁵ Jeder dieser Interpretationen korrespondiert jeweils eine Klasse von Verallgemeinerungsverfahren, die in systematischer Absicht daraufhin untersucht werden könnte, ob irgendeines ihrer Elemente ein moralisch adäquates Verfahren abgibt.

Die naturteleologische Interpretation, die auf H. J. Paton zurückgeht, pflegt in systematischen Rekonstruktionsversuchen wegen ihrer unhaltbaren Voraussetzungen übergangen zu werden, und so werde ich es ebenfalls halten.²⁴⁶ In einer tugendethischen Untersuchung hätte der Naturteleologismus wenigstens als plausible Kant-Interpretation seinen Platz; im juristischen Kontext, und insbesondere im Fall des unaufrichtigen Versprechens, spielt er auch für Kant keine Rolle.

Was die »logische« und die »kausale« Interpretation angeht, sehe ich keine Veranlassung, verschiedene Typen von Inkonsistenz zu unterscheiden. Daß ich von logisch-semantischen Verfahren spreche anstatt von »logischen« hat den Grund, daß der Zusatzprämissenvorrat dieser Verfahren nicht nur »logische« Wahrheiten im engeren Sinne einschließt (also z.B. Tautologien wie »Junggesellen sind Junggesellen«), sondern auch solche Sätze, die aufgrund der Bedeutung der involvierten kategoriale Zeichen (Terme) wahr sind (»Junggesellen sind unverheiratete Männer«). Doch sowohl die unter Verwendung semantischer als auch die unter Verwendung kausaler Zusatzprämissen generierbaren Formen von Inkonsistenz lassen sich durch die Ableitung eines formallogischen Widerspruchs nachweisen, der die Form $p \wedge \neg p$ annimmt.²⁴⁷

Dagegen haben die Vertreter der »praktischen« Interpretation sich von Beginn an darauf festgelegt, der von Kant gemeinte Widerspruch sei *kein* logischer, sondern ein *genuin praktischer* Verallgemeinerungs-Widerspruch.²⁴⁸ Ein *praktischer* Widerspruch meint dabei einen voluntativen Sachverhalt derart, daß eine bestimmte Person zugleich will oder beabsichtigt²⁴⁹ (ich halte mich im Folgenden wie O'Neill an das letztere), daß ein bestimmter Sachverhalt eintritt, und daß derselbe Sachverhalt nicht eintritt; in atemporaler Verkürzung schematisch: $\langle (P \text{ beabsichtigt, daß } p) \wedge (P \text{ beabsichtigt, daß nicht } p) \rangle$, oder auch: $\langle P \text{ beabsichtigt, daß } (p \text{ und nicht } p) \rangle$.

245 Korsgaard 1985, 78 sowie Kaplan 2005 z.B. unterscheiden zwischen teleologischen, logischen und praktischen Interpretationen. Bereits Timmons 1984, 304* hat aber genauer unterschieden zwischen der »teleological-law theory« (Paton 1947, Beck 1960), der »inconsistency-of-intention theory« (O'Neill 1975, Potter 1975, M.G. Singer 1961); der »inner-impossibility theory« (Dietrichson 1969, Harrison 1957 und 1958, Kemp 1958) sowie seiner eigenen »causal-law theory« (Timmons 1984, antizipiert durch Aune 1979). – In gewisser Weise quer zu all diesen Einteilungen verläuft die Grenze zum Typus der »universal availability interpretation«, die Thomas W. Pogge aufgebracht hat; vgl. Timmons 2006, 164 Fn. 7. Zu Pogge siehe oben, S. 144 Fn. 19.

246 Siehe oben, S. 176, Fn. 116.

247 Timmons 1984 spricht denn auch explizit von einem »logischen« Widerspruch (»logical contradiction«, ebd., 308f.), der sich aus der Vereinigung des UPG der Maxime mit den geltenden Naturgesetzen ableiten lasse. Freilich handelt es sich um temporalisierte Widersprüche, doch auch diese können in die aussagenlogische Form $\langle p \wedge \neg p \rangle$ gebracht werden; z.B. nach dem Schema: $\langle (p \text{ ist zur Zeit } t \text{ wahr}) \wedge \neg (p \text{ ist zur Zeit } t \text{ wahr}) \rangle$.

248 O'Neill 1975, 69: »We must see, *not* whether the UTC [sc. UPG] alone or in conjunction with arbitrarily selected true empirical premises entails a contradiction, *but* whether the agent can consistently simultaneously hold his maxim and will its UTC«, meine Hervorheb.

249 Ebd.: »[...] the contradiction in conception test is a test of a consistent will or set of intentions«.

O'Neill bezieht das Absichtsvokabular verbal unmittelbar auf Sachverhalte (daß p) anstatt auf Handlungen, die diese Sachverhalte herbeiführen könnten (z.B. ›machen, daß p). Insbesondere bezieht sie Absichten regelmäßig auf Sachverhalte, von denen klar ist, daß kein einzelnes Individuum jemals in der Lage ist, sie zu realisieren. Dies wird bei ihr allerdings, wie auch bei Kant, durch eine Art prozeduraler Hintergrund-Fiktion aufgefangen: Die praktische Interpretation des kognitiven KI-Verfahrens schließt die kontrafaktische Annahme²⁵⁰ mit ein, daß das reflektierende Subjekt mit der Macht eines nicht nur moralischen, sondern auch physikalischen *Gesetzgebers* ausgestattet ist, in dessen Gewalt es steht, festzulegen, wie die übrigen Subjekte handeln (oder besser: nach welchen Regeln sie wirken; denn die Willensfreiheit dieser Subjekte wird in einem so beschaffenen Gedankenexperiment offensichtlich aufgehoben).²⁵¹

Ein ›praktischer‹ Widerspruch tritt nach O'Neill (unter Umständen) dann ein, wenn man im Modus eines Gedankenexperiments annimmt, daß der Akteur nicht nur seine eigene Maxime verfolgt und praktiziert, sondern darüber hinaus auch noch *beabsichtigt*, daß zugleich auch alle übrigen Subjekte dieselbe Maxime praktizieren.²⁵² Die Annahme, daß ein und derselbe Akteur zugleich diese beiden Absichten hegt, läßt O'Neill zufolge dann eine Inkohärenz zutage treten, die es durchaus rechtfertige, von einer inneren Unmöglichkeit zu sprechen;²⁵³ insofern nämlich, als z.B. die ihr ursprünglich als Musterbeispiel verwendete Maxime des Bankraubs eine Maxime wäre, durch deren UPG dem Maximensubjekt ›selbstwidersprüchliche Absichten‹ zugeschrieben werden.²⁵⁴

O'Neill orientiert sich zwar eindeutig an der voluntativen Formel des Kategorischen Imperativs; daß dies jedoch nicht zwangsläufig zu einer fälschlichen Ineinssetzung von Kants kognitivem und voluntativem KI-Verfahren führen muß, hat schon O'Neill selbst überzeugend gezeigt.²⁵⁵ (Freilich unterscheiden *de facto* nicht alle Vertreter der ›praktischen‹ Interpretation eine kognitive und eine voluntative Verfahrensstufe.²⁵⁶) So lautet O'Neills These zwar, daß gerade auch das kognitive KI-Verfahren nur in einer Gestalt rekonstruiert werden könne, die auf einen Widerspruch im *Willen* des Reflektierenden führe.²⁵⁷ Die ›praktische‹ Interpretation rekonstruiert das kognitive KI-Verfahren als ein kognitiv-praktisches. Das kognitive wird vom voluntativen KI-Verfahren dann aber auch nicht etwa durch den Rekurs auf voluntative Bestimmungen schlechthin unterschieden, sondern vielmehr dadurch, daß das *sogenannte* voluntative KI-Verfahren andersartige Prämissen mit heranzieht als das

250 Ebd., 69: ›fictitious assumption‹.

251 Ebd., 70: »[...] if I intend *qua* universal legislator that everyone should rob some bank [...]».

252 Ebd., 73: »[...] the method [...] asks whether we can simultaneously intend to do x [...] and intend everyone else to do x«.

253 Ebd.: »There are still good reasons for calling the contradictions which may be derived from applications of this test ›inner impossibilities.‹ They mark an incoherence *within* the intentions of a particular agent«, Hervorheb. O'Neill.

254 Ebd., 71: »[...] the maxim of robbing a bank [...] whose universalization would require him [sc. das Subjekt dieser Maxime] to have have self-contradictory intentions«; vgl. ebd., 73.

255 Ebd., 82ff.

256 Z.B. Kersting 1983; Rawls 1989.

257 Ähnlich Kersting 1983, der aber, im Unterschied zu O'Neill, aus der (vermeintlichen) Praktizität des Widerspruchs auch im Zuge des kognitiven Verfahrens den m.E. voreiligen Schluß gezogen hat, ein eigenständiges voluntatives Verfahren sei gar nicht rekonstruierbar.

kognitive: nämlich solche, die »notwendige Zwecke« ins Spiel bringen.²⁵⁸ Unter »notwendigen Zwecken« sind in diesem Zusammenhang (die intentionalen Gegenstände von) Absichten zu verstehen, die jede Person entweder *schlechthin* hegen muß, oder die eine Person zumindest dann hegen muß, wenn es sich um eine *kluge* Person handeln soll.

So weit O'Neill. Es gibt nun allerdings einen triftigen Grund, die von O'Neill unterstellte Unvereinbarkeit dieser »praktischen« Interpretation mit der »logischen« zu bezweifeln. Denn ein »praktischer« Widerspruch läßt stets einen formallogischen Widerspruch folgen; zumindest dann, wenn Absichten ihrerseits als Zustände mit sprachlich aufgeprägten Konsistenzbedingungen verstanden werden.²⁵⁹ Daraus, daß P beabsichtigt, daß nicht p, folgt, daß P *nicht beabsichtigt*, daß p. Personen, die sich in einen »praktischen« Widerspruch verwickeln, kann es realiter gar nicht geben: Die Beschreibung einer Person P als »beabsichtigend, daß p und beabsichtigend, daß nicht p« ist ihrerseits selbst inkonsistent, und folglich in jedem erdenklichen Fall falsch.

Das allein spräche allerdings noch nicht gegen O'Neills These, daß sich bestimmten Maximen genuin praktische Verallgemeinerungswidersprüche nachweisen lassen, und daß eben dieser Typ von Widerspruch ein Indiz für die Verwerflichkeit der getesteten Maxime ist. Daß praktische Widersprüche formallogische Widersprüche folgen lassen, läßt es jedoch unsinnig erscheinen, das Eigentümliche der »praktischen« Interpretation mit einem bestimmten *Inkonsistenztyp* zu identifizieren – einmal vorausgesetzt, es gelingt der praktischen Interpretation überhaupt, eine Verfahrensklasse mit wirklich eigentümlichem Leistungsprofil zu kennzeichnen; darauf komme ich gleich zurück.

Es läßt sich freilich eine Möglichkeit denken, an der These vom genuin praktischen Charakter der Verallgemeinerungswidersprüche festzuhalten: nämlich, indem das praktische Prädikat »wollen« bzw. »beabsichtigen« durch ein anderes ersetzt wird, in dessen Bedeutung keine vergleichbare Konsistenzforderung eingelassen ist. Im normalen Sprachgebrauch könnte z.B. »begehren« (*to desire*) ein solches Prädikat sein,²⁶⁰ so daß es einem und demselben Akteur simultan möglich wäre zu begehren, daß p und zu begehren, daß nicht p, *ohne* daß eine derartige Beschreibung selbst inkonsistent wäre. Aus ihr läßt sich dann folglich auch kein formallogischer Widerspruch ableiten. O'Neills These könnte also dahingehend modifiziert werden, daß Verallgemeinerungswidersprüche deshalb genuin praktische Widersprüche sind, weil sie ein und demselben Akteur inhaltlich unvereinbare Begehren zuschreiben. Auf diese Weise läßt sich jedoch bestenfalls zeigen, daß es eine Variante der praktischen Interpretation gibt, die intern konsistent ist. Ein Vorzug vor einer Darstellung, die Verallgemeinerungswidersprüche mit formallogischen Widersprüchen identifiziert, läßt sich damit nicht begründen.

Offenbar können also alle relevanten Inkonsistenz-Typen auf die Form $p \wedge \neg p$ reduziert werden. Daraus folgt dann, daß das Eigentümliche der »logischen«, »kausalen« und »praktischen« Interpretationen nicht in irgendeiner Besonderheit des Typs des Verallgemeinerungswiderspruchs selbst bestehen kann, sondern allenfalls in einer jeweils eigentümlichen *Begründung formallogischer* Widersprüche. Begründungen können aber nur insofern als eigentümlich »logisch«, »kausal«, bzw. »praktisch« bezeichnet werden, als die jeweils begründenden *prozeduralen Annahmen und Zusatzprämissen* in irgendeinem Sinne

258 Bündig dazu Korsgaard 1996, 95-97, bes. 96: »purposes which belong essentially to the will«.

259 Vgl. Searle 2001, 262f.

260 Vgl. ebd., 249-51.

»logisch«, »kausal« oder »praktisch« sind. Aus diesem Grund halte ich es für das beste, Verallgemeinerungsverfahren unmittelbar teils anhand ihres Zusatzprämissen-Vorrats, teils anhand der Form ihrer prozeduralen Annahmen zu systematisieren *anstatt* anhand von Inkonsistenztypen.

2.11.2. ZU DEN SCHWÄCHEN DER »PRAKTISCHEN« INTERPRETATION DES KOGNITIVEN VERFAHRENS

Bis hierher habe ich lediglich gezeigt, daß das Eigentümliche der »praktischen« Interpretation des kognitiven Verfahrens jedenfalls nicht in dem genuin praktischen Charakter des (gegebenenfalls) resultierenden Verallgemeinerungswiderspruchs bestehen kann. Darüber hinaus lassen sich jedoch auch noch Gründe anführen, die dagegen sprechen, die ethische Theorie, die die »praktische« Interpretation Kant zuschreibt, für eine gute Theorie zu halten. Erstens gelingt die Ableitung des praktischen Widerspruchs *als* eines praktischen in aller Regel nur unter Rekurs auf ein überaus zweifelhaftes Folgenprinzip. Darauf hat Mark Timmons bereits vor gut 25 Jahren aufmerksam gemacht,²⁶¹ doch ist der Einwand so wenig beachtet worden,²⁶² daß er noch einmal ausführlich reflektiert werden sollte. Zweitens unterscheidet sich das Resultate-Gesamtmuster eines »praktischen« Verfahrens, *ceteris paribus*, überhaupt nicht von dem Resultate-Gesamtmuster eines »logischen« Verfahrens. Diese Behauptung mag zunächst seltsam klingen. Der gegenteilige Anschein rührt aber allein daher, daß »logische« und »praktische« Verfahren, so weit ich sehe, noch nie mit ansonsten gleichen prozeduralen Vorschriften erörtert worden sind. Nimmt man diese beiden Gründe zusammen, gebührt den »logischen« bzw. kausalen Rekonstruktionen des kognitiven KI-Verfahrens nicht nur in historisch-philologischer, sondern vor allem auch in systematisch-ethischer Hinsicht der Vorzug.

Um die zweifelhafte Prämisse aufzudecken, braucht man sich nur klarzumachen, worin, jenseits der Etiketten »logisch« und »praktisch«, eigentlich der *im Hinblick auf das Resultate-Gesamtmuster* entscheidende Unterschied besteht zwischen den »logischen« Verfahren, wie O'Neill sie auffaßt, und dem »praktischen« Verfahren, wie O'Neill es von Beginn an als Gegenentwurf zu jenen konzipiert hat. Dieser Unterschied besteht nämlich mitnichten in der Differenz von Denken und Wollen der allseitigen Maximenpraxis. Er besteht vielmehr in der Berücksichtigung der (nur) *empirisch vorhersehbaren Konsequenzen*. Während die von O'Neill kritisierten »logischen« Verfahren kausalgesetzliche und Normal-Konsequenzen²⁶³ außen vor lassen, sind es gerade die Normal-Konsequenzen, die O'Neill ins Spiel zu bringen versucht hat, *indem* sie seinerzeit von »praktischen« Widersprüchen zu sprechen begonnen hat.²⁶⁴

261 Vgl. daher zu diesem Abschnitt insgesamt auch noch einmal Timmons 1984, 302-04. Noch früher hat Barbara Herman auf denselben Punkt hingewiesen. Da sie jedoch nicht zwischen logisch-semantischen und kausalen Folgenprinzipien differenziert hat, ist ihr entgangen, daß es sich um einen durchaus schlagkräftigen Einwand handelt; vgl. Herman 1976, 225f.

262 Vgl. dazu die Kritiken der letzten Jahre bei Brinkmann 2003, 193-203, bes. 198-200; Kaplan 2005, 115-18 und Steinberger 1999.

263 Siehe oben, 2.8.3.2.

264 O'Neill 1975, 68: »Clearly the derivation of a contradiction from the UTC's of maxims that are contrary to duties of justice is not often possible unless additional empirical premises are used«. Eben hierin er-

»One might [...] wonder whether there can ever [be] any contradiction between intending to do some act and the intention that everyone similarly situated do the same act [...] But to draw this conclusion is to take too limited a view of what it is to have an intention. If I intend to, say, rob a bank, I intend also some sufficient set of conditions to realize my ends *and the normal, predictable results of the success of my intended actions*«. ²⁶⁵

Wenn es O'Neill gelingt, einigen Maximen eine Verallgemeinerungsinkonsistenz nachzuweisen, denen die »logische« Interpretation keine solche Inkonsistenz nachweisen kann, dann liegt das daran, daß sie implizit die im Zitat bereits angesprochenen (von ihr so genannten) *Prinzipien rationalen Beabsichtigens* als Zusatzprämissen heranzieht. Darunter versteht O'Neill zum einen Kants »Prinzip hypothetischer Imperative« – und zwar in einer Deutung, die mit der Rationalitätsthese (RIP) übereinkommt, siehe oben, S. 115 – sowie fünf weitere Prinzipien, auf die ich hier nicht alle im Einzelnen eingehen möchte. ²⁶⁶ Das mit Abstand folgenreichste, aber auch zweifelhafteste lautet:

»[...] it is a requirement of rationality [sc. of intending] that the foreseeable results of the specific intentions adopted in acting on a given underlying intention be consistent with the underlying intention«. ²⁶⁷

Dieses »Prinzip« ist der Sache nach eine Spezifikation des Prinzips des Beabsichtigens der (putativen) Folgen, oder kurz: des Folgen-Beabsichtigungs-Prinzips. ²⁶⁸

(FB) Wenn jemand beabsichtigt, daß p, und glaubt, daß p zur Folge haben würde, daß q, dann beabsichtigt er auch, daß q.

Ein kurzer Blick auf O'Neills Bankräuber-Beispiel mag verdeutlichen, inwiefern die »praktische« Interpretation ihre Fruchtbarkeit aus eben diesem Prinzip bezieht; im Anschluß möchte ich kurz diskutieren, unter welchen einschränkenden Bedingungen es gilt.

ARGUMENT A8

(1)*	Ich beabsichtige, eine Bank auszurauben.	»Maxime«.
(2)*	<i>Ich beabsichtige, daß jeder eine Bank ausraubt.</i>	Wollen des UPG der »Maxime«.
(3)*	Ich glaube, daß, wenn jeder eine Bank ausraubt, die Sicherheitsmaßnahmen perfektioniert würden. ²⁶⁹	Kausaldoxastische Zusatzprämissen.

blickt sie den Hauptmangel der Behandlungen der Maxime des unaufrichtigen Versprechens in den »logischen« Interpretationen Kemps und Dietrichsons, und eben diese Diagnose motiviert ihre »praktische« Reinterpretation des Kantischen Arguments. Vgl. bereits ebd., 66f.

265 Ebd., 70, meine Hervorheb.

266 Vgl. dies. 1985, 91f.

267 Ebd., 92.

268 Ein ganz analoges Prinzip des *Wollens* der Konsequenzen setzt z.B. auch Meggle 1981, 120 unhinterfragt voraus, das Brinkmann 2003, 57 ebenso unhinterfragt übernommen hat: »Will X, daß A, und glaubt X, daß dann, wenn A, auch B gilt, so will X auch, daß B«, wobei er beide involvierten Konditionaloperatoren als materiale Implikationen interpretiert.

269 O'Neill 1975, 71: »[...] the normal result of everyone's stealing from banks is that banks will take ever greater precautions to impede and discover thieves and to prevent them using or enjoying their loot«.

(4)*	Wenn jemand beabsichtigt, daß p, und glaubt, daß p zur Folge haben würde, daß q, dann beabsichtigt er auch, daß q. ²⁷⁰	= (FB).
(5)	Ich beabsichtige, daß die Sicherheitsmaßnahmen perfektioniert werden. ²⁷¹	Aus (2), (3) und (4).
(6)*	Wer beabsichtigt, daß p, und glaubt, daß er p nur herbeiführen kann, wenn q, der beabsichtigt auch, daß q. ²⁷²	Ein »Prinzip des rationalen Beabsichtigens«?
(7)*	Ich glaube, daß ich nur dann herbeiführen kann, daß ich eine Bank ausraube, wenn die Sicherheitsmaßnahmen <i>nicht</i> perfektioniert werden.	Doxastische Zusatzprämisse.
(8)	Ich beabsichtige, daß die Sicherheitsmaßnahmen <i>nicht</i> perfektioniert werden. ²⁷³	Aus (1), (6), (7).
(9)	»Praktischer« Widerspruch.	Aus (5) und (8).
(10)	Logischer Widerspruch.	Aus (9).

Es gibt einige auffällige Differenzen zwischen dieser Vorgehensweise und der von mir gewählten. O'Neill verallgemeinert eigentlich nicht eine Maxime, sondern eine nichtstrukturelle Absicht: »I intend [...] to rob a bank«. ²⁷⁴ Und das Eintreten der kausalen Folgen, auf die das Argument rekurriert, ist selbstverständlich eine Frage des Grades und der Zeit; strukturelle Züge, die in O'Neills informeller Argumentsskizze nicht angemessen berücksichtigt werden, und denen ich erst weiter unten genauer nachgehen werde. ²⁷⁵ Um die daraus erwachsenden Schwierigkeiten einstweilen zu überbrücken ist es unabdingbar, den Maximensatz, dessen UPG und den auf dieses bezogenen Absichtssatz so zu lesen, daß das Subjekt *von jetzt an ständig* einen Bankraub beabsichtigt, *ständig* beabsichtigt, daß jeder andere eine Bank ausraubt, und so weiter.

Der »praktische« Widerspruch in Zeile (9) ist von der Form: »Ich beabsichtige, daß p \wedge ich beabsichtige, daß nicht p«. ²⁷⁶ Wie bereits betont, gehört die Konsistenz des Beabsichtigten zu den semantischen Zuschreibungsbedingungen simultaner Absichten. Deshalb ist eine solche Beschreibung

270 Ebd., 71: »I must intend the normal and predictable results of the success of any course of action which I intend [...]«.

271 Ebd., 71: »In my capacity as universal legislator, I would intend that all theft from banks and, hence, my theft from a bank and the use and enjoyment of its results become increasingly difficult and eventually impossible [...]«.

272 Ebd., 70: »[...] I intend also some sufficient set of conditions to realize my ends [...]«. An dieser Stelle gestatte ich mir eine Abweichung von O'Neills Skizze, weil ich nicht sehe, wie man anders praktisch gültig schließen könnte.

273 Ebd.: »[...] I intend that my theft from a bank be feasible and successful«.

274 Ebd. Auf eine Schwäche, die sich die »praktische« Interpretation dadurch zuzieht, daß sie – *infolge* ihrer Vernachlässigung des Unterschieds singulärer und struktureller Absichten – auch das Faktum impliziter Situationskomponenten vernachlässigt, hat Steinberger 1999 hingewiesen. Darauf komme ich ausführlich in Abschnitt 6.2.2. zurück.

275 Siehe unten, 3.6.4.

276 O'Neill 1975, 71: »[...] the maxim of robbing a bank [...] would require him [sc. the agent] to have self-contradictory intentions [...]«. Ebd., 73: »[...] the method [...] asks whether we can simultaneously intend to do x [...] and intend everyone else to do x [...]«.

selbst inkonsistent, und läßt einen logischen Widerspruch folgen: »Ich beabsichtige daß $p \wedge \neg(\text{Ich beabsichtige, daß } p)$ «. O’Neill scheint diesen Schluß aber entweder übersehen zu haben, oder – was wahrscheinlicher ist – nicht zu akzeptieren. Doch daß es sich bei der Konsistenz des (simultan) Beabsichtigten um eine bloße Rationalitäts-Bedingung handeln soll, erscheint nicht besonders plausibel.

Ähnliches gilt nun auch für das Prinzip, das in Zeile (6) zum Einsatz kommt. Es handelt sich in meiner Rekonstruktion um eine (abgekürzte) Fassung der Wollensthese (IP),²⁷⁷ die ihrerseits das »Prinzip der hypothetischen Imperative« vertreten soll. Da O’Neill auch (IP) allem Anschein nach nicht akzeptiert,²⁷⁸ sollte die folgende Variante des Arguments nicht unerwähnt bleiben. Anstelle von (IP) hätte auch die (bescheidenere) Rationalitätsthese (RIP) eingesetzt werden können.²⁷⁹ In diesem Fall müßte (2) dann allerdings verstärkt werden, denn mit der Rationalitätsthese läßt sich nur dann auf eine Absicht schließen, wenn die Rationalität des Akteurs vorausgesetzt wird. Die modifizierten Prämissen bzw. Konklusionen lauten dann, schematisch:

- (2’) Ich beabsichtige *rationalerweise*, daß jeder eine Bank ausraubt.
- (6’) Wer beabsichtigt... und (*diesbezüglich*) *rational ist*, ...
- (9’) Ich beabsichtige, daß ... \wedge ich beabsichtige nicht, daß ...

Auch diese Variante führt auf einen praktischen Widerspruch, und nicht etwa auf einen bloßen Rationalitäts-Widerspruch der Form: »Ich beabsichtige *rationalerweise* ... \wedge ich beabsichtige *irrationalerweise*...«. Ob sich auf diesem Weg ein logischer Widerspruch ableiten läßt oder nicht, hängt aber wiederum davon ab, welche semantischen Eigenschaften dem Absichtsprädikat zugeschrieben werden, bzw. welche semantische Analyse als adäquat zu betrachten ist.

Es sind also gleich mehrere Stellen des Arguments, an denen Zusammenhänge zwischen Wollen und Beabsichtigen einerseits und dem (formalen) Rationalitätsbegriff andererseits in Anspruch genommen werden, und zwar in nicht besonders plausibler Weise. Analoge Bedenken lassen sich nun auch gegen das Folgenprinzip (FB) geltend machen. Im Unterschied zu den Schwierigkeiten mit dem »Prinzip der hypothetischen Imperative« und der Frage der Ableitbarkeit eines logischen Widerspruchs wird O’Neills Folgenprinzip noch durch die zusätzliche Schwierigkeit belastet, daß es *nicht einmal als ein bloßes Rationalitätsprinzip* besonders plausibel ist.

Das zentrale Gelenk des Arguments bilden die »konsequentialistischen« Prämissen (3) und (4). Die »praktische« Form von Prämissen und Widerspruch verdankt sich der Grundidee, mit Hilfe von (FB) die kontrafaktischen, »normalen und vorhersehbaren« Konsequenzen allseitigen Handelns für die Ableitung einer voluntativen Inkonsistenz auszubedenken. (Oder auch die kontrafaktischen kausalen Konsequenzen; darauf kommt es hier nicht an.) Die praktische Interpretation steht und fällt daher mit der Belastbarkeit des Folgenprinzips (FB).

277 Siehe oben, 1.2.9.1 und 1.2.9.2.

278 Die diesbezügliche Interpretationslage ist ungefähr dieselbe wie für (FB), daher siehe unten, S.241, Fn.285.

279 Siehe oben, S.115.

Hätte O'Neill dieses Gesetz auf *logisch-semantic* Handlungskonsequenzen eingeschränkt, dann ließe sich über dessen Gültigkeit immerhin noch sinnvoll diskutieren.²⁸⁰ (FB) erstreckt sich jedoch gerade auch auf Normal- und kausale Konsequenzen, und wird in dieser Hinsicht von O'Neill nicht nur bei der Bearbeitung des Bankraub-Falls, sondern gerade auch bei den Anwendungsfällen der Lügenmaxime und der Maxime des unaufrichtigen Versprechens in Anspruch genommen.²⁸¹

(FBK) Wenn jemand beabsichtigt, daß p, und glaubt, daß p zur *kausalen oder zur Normal-Konsequenz* haben würde, daß q, dann beabsichtigt er auch, daß q.

Einmal ganz davon abgesehen, daß Kant (FBK) zurückweist,²⁸² ist das Gesetz auch der Sache nach alles andere als unproblematisch.²⁸³ In der Tat zentriert sich ein ganzes ethisches Debattenfeld um Fälle, in denen relativ offenkundig ist, daß die (mit sehr hoher Gewißheit) vorhersehbaren kausalen Konsequenzen der Verwirklichung einer bestimmten Absicht geradezu typischerweise ihrerseits *nicht* beabsichtigt werden. So wird man z.B. einem Arzt, der sich vor die Entscheidung gestellt sieht, entweder das Leben einer schwangeren Frau zu retten, oder das ihres ungeborenen Kindes, oder aber beide sterben zu lassen, nicht unterstellen können, er habe den Tod des Kindes *beabsichtigt*, falls dieser in kausaler Folge seiner Rettung der Mutter eintritt.²⁸⁴

280 Siehe dazu unten, 5.3.4., bes. S. 442 ff.

281 Vgl. O'Neill 1975, 73f.; dies. 1985, 174f.

282 Vgl. Kant, AA 19:159f. (R6786) sowie 19:623-28 (R8083), bes. 19:623: »Nicht alles Gute, das ein vernünftiges und wählendes Wesen aus seiner Handlung voraus sieht, gehört zu seiner Absicht«. Darin folgt Kant Baumgarten, vgl. ders., Met., §969 (zum Begriff der »Zulassung«). Kersting 1983 hat übrigens ebenfalls den Versuch gemacht, die genuine Praktikizität des kognitiven KI-Verfahrens dadurch nachzuweisen, daß er die nur empirisch vorhersehbaren Konsequenzen von Handlungen zu beabsichtigten Konsequenzen erklärt. Dabei beruft er sich in schwer zu durchschauender Weise auf eine besondere Art von Wissen (»Maximenwissen«), das mit dem Hegen einer bestimmten Maxime jeweils unzertrennlich verbunden sei.

283 Vgl. Bratman 1987, 139-64; Searle 1983, 135f. Handlungstheoretische Kritik an der These, Billigung sei eine »indirekte« Form des Beabsichtigens, übt Bennett 1995, 202f. Diese These erhält nicht zuletzt durch die Suggestionen, die aus der Terminologie der Jurisprudenz (der deutschen; ganz ähnlich aber auch der englischen, vgl. Bennett ebd.) erwachsen, immer neue Nahrung. Im Strafrecht heißt das billigende Inkaufnehmen von kausalen Folgen, wenn diese sich für den Akteur mit hoher Gewißheit aus der Verwirklichung einer motivierenden Handlungsabsicht ergeben werden und widerrechtlich sind, »bedingter Vorsatz« (*dolus eventualis*). »Unbedingter Vorsatz« (*dolus directus*) dagegen bezeichnet die willentliche Verwirklichung eines Unrechtstatbestands, um dessen Unrechtscharakter der Täter weiß. Vgl. Creifelds 2007, 1020, 1271f., Art. »Schuld« bzw. »Verschulden«. – Dieser Terminologie läßt sich zwar insofern ein guter Sinn abgewinnen, als sich in ihr die gesetzgeberische Überzeugung widerspiegelt, daß die bloße Billigung widerrechtlicher Folgen, *ceteris paribus*, nicht weniger schuldhaft ist als deren absichtsvolles (»willentliches») Herbeiführen. Wie Bennett ebd. hervorhebt, darf man aus derlei Zusammenhängen jedoch nicht den Schluß ziehen, daß Billigung und Beabsichtigen *handlungstheoretisch* allzu viel gemein hätten; und insbesondere nicht, daß das Billigen der Folgen selbst eine »indirekte« Form des Beabsichtigens wäre.

284 Dieses Standardbeispiel entlehne ich bei Bennett 1995, 203ff., der es mit heranzieht, um die ethische Tragweite der Unterscheidung von Billigen (*foresee*) und Beabsichtigen (*intend*) kritisch zu diskutieren. Die in der Analytischen Handlungstheorie (und darüber hinaus auch in der Logik propositionaler Einstellungen) einflußreichste Verteidigung dieser handlungstheoretischen Unterscheidung als solcher hat Bratman

So wie das »Prinzip der hypothetischen Imperative« im Sinne der Wollens- oder auch der Rationalitätsthese interpretiert werden kann, läßt sich freilich auch O'Neills Folgenprinzip auf zweierlei Weise interpretieren.²⁸⁵ Die schwächere Lesart erlaubt dann eine Reaktion auf das Gegenbeispiel des Arztes (wenn auch keine zufriedenstellende). Der Lesart als *bloßes* Rationalitätsprinzip zufolge ist das Beabsichtigen der kausalen bzw. Normal-Konsequenzen eine notwendige Bedingung des *rationalen* Beabsichtigens, nicht aber eine notwendige Bedingungen des Beabsichtigens schlechthin. Für kausale und Normal-Konsequenzen hieße das:

(FBR) Wenn jemand *vollständig rational ist, und* beabsichtigt, daß p, und glaubt, daß p zur kausalen oder zur Normal-Konsequenz haben würde, daß q, dann beabsichtigt er auch, daß q.

Im Hinblick auf (FBR) braucht dem Arzt dann nicht unterstellt zu werden, er habe den Tod des Kindes beabsichtigt; es genügt dann, ihm zu unterstellen, er habe dessen Tod *irrationalerweise* nicht beabsichtigt.

Doch selbst das erscheint unplausibel. Daß der Arzt den Tod des Kindes nicht beabsichtigt hat, weist in keinem ernstzunehmenden Sinn des Wortes auf ein »Rationalitätsdefizit« auf seiten des Arztes hin. Eine Theorie der praktischen Rationalität, die aus internen Gründen nicht umhin kommt, ihm ein Rationalitätsdefizit zu unterstellen, ist in diesem Punkt ihrerseits fragwürdig.²⁸⁶ »Vollständig rational« im Sinne einer solchen Theorie zu sein, wäre in Fällen wie dem des fiktiven Arztes jedenfalls kein Zustand, der es verdient, der Alternative partieller Irrationalität vorgezogen zu werden. (Und man beachte, daß der fiktive Arzt seine Rationalität nicht etwa in den Dienst einer eindeutig unmoralischen Absicht stellt. Daß *unmoralische* Akteure am besten so irrational wären wie nur möglich, ist klar; schließlich könnten sie dann ihre verwerflichen Ziele nicht erreichen. Der Grund, aus dem vollkommene Rationalität im Sinne jener Theorie im Fall des fiktiven Arztes nicht vorzuziehen ist, ist aber nicht von dieser Art.)

(FB), (FBK) und (FBR) stehen auf gleichermaßen schwachen Füßen. Da sich kausale und Normal-Konsequenzen auch unmittelbar, ohne den Umweg über ein zweifelhaftes Prinzip rationalen Be-

1987, 139-64 geliefert.

285 O'Neill ist sich des Unterschiedes von (FBK) und (FBR) entweder nicht bewußt gewesen, oder aber sie hat sich bemüht, eine Entscheidung darüber zu vermeiden, wie sich anhand ihren Ausführungen über jene »principles of rational intending« gut verfolgen läßt. Einerseits suggeriert O'Neill die reale Existenz von Personen, die simultan Absichten mit konträren intentionalen Gegenständen hegen (vgl. dies. 1985, 89f.); irrationale Absichten wären demnach also möglich, wenn auch nur als »tragische« oder »pathologische« Fälle (vgl. ebd., 90). Bei der Exposition jener Prinzipien suggeriert sie jedoch wieder mehrmals, schon die Beschreibung derartiger Personen sei »inkohärent«: »[...] it is a requirement of rationality that [...] If it were not, I could *coherently claim* to intend to [...]«, ebd., 91. Damit hat sie eine Unklarheit weiter fortgeschrieben, die bereits ihre Arbeit von 1975 durchzieht; vgl. bes. dies. 1975, 69-73 passim.

286 Dies stellt auch Bratman 1987 durch seine Reaktion auf das sogenannte »problem of the package deal« (ebd., 143) klar: Erwartete kausale Nebenwirkungen *nicht* zu beabsichtigen ist *nicht* auf kritisierbare Weise irrational (»criticizably irrational«, ebd.).

absichtigens, für Verallgemeinerungsargumente nutzbar machen lassen,²⁸⁷ empfiehlt es sich nicht, die Verallgemeinerungsethik auf diese entbehrlichen Prämissen zu gründen.

Es läßt sich dann zwar immer noch ein Ausweg denken, wie man an der »praktischen« Interpretation festhalten könnte. So braucht (FBK) ja nicht zwangsläufig mit einem Anspruch auf Wahrheit verbunden zu werden. Man könnte stattdessen das KI-Gedankenexperiment selbst um die *prozedurale Annahme* erweitern, daß das reflektierende Subjekt die Normal- oder kausalen Konsequenzen der allseitigen Praxis seiner Maxime nicht nur kennt, sondern eben diese Konsequenzen auch *beabsichtigt* und, kraft seiner physikalischen Gesetzgeberschaft, auch ins Werk setzt. Es ist aber nicht einzusehen, warum die prozeduralen Annahmen derart hypertroph gewählt werden sollten, wenn eine Klasse schlichterer Verfahren existiert, deren Elemente, *ceteris paribus*, dasselbe Resultate-Gesamtmuster erzeugen.

Der Nachweis, daß dies tatsächlich so ist, steht freilich noch aus. In strenger Form wird er sich nicht führen lassen, ohne die Formalisierung der konkurrierenden Verfahrenstypen viel weiter zu treiben, als es gegenwärtig sinnvoll erscheint. Was sich hier aber bewerkstelligen läßt, ist eine informelle Überlegung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die zentrale »praktische« prozedurale Annahme, also das »praktische« universell-praktische²⁸⁸ Gegenstück der zu testenden Maxime, wenn man so will, kann zu Vergleichszwecken in die Form gebracht werden:

(UPG_v) Ich (will/beabsichtige), daß jeder (sobald die Emergenzsituation von m eintritt) die Maxime m praktiziert.

Das »nicht-praktische« Standard-UPG lautet, in eine entsprechende Form gebracht, schlicht: »Jeder praktiziert (sobald die Emergenzsituation von m eintritt) die Maxime m«. Das (UPG_v) ist nichts anderes als das Resultat der Einbettung des Standard-UPG in einen Absichtssatz.

Einmal angenommen, es wäre möglich, daß ein UPG_v einen Widerspruch folgen läßt, den ein Standard-UPG, *ceteris paribus*, nicht folgen läßt. Die oben angeschnittene Frage nach der Existenz »notwendiger Zwecke« möchte ich dabei – wie O’Neill – völlig ausklammern, weil es hier allein um die Interpretation des *kognitiven* Verfahrens geht; die Tragweite materialer Maßstäbe der Rationalität untersuche ich in Kapitel 4. Wenn »praktische« und »nicht-praktische« Verfahrensvarianten sich, *ceteris paribus*, in ihrer Leistungsfähigkeit unterscheiden und materiale Rationalitätsmomente ausgeklammert werden, kann der Grund der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit also nur in den Prinzipien und Merkmalen zu suchen sein, die mit dem Begriff der *formalen Rationalität* vorausgesetzt sind. Dazu möchte ich dann zwei abschließende Bemerkungen machen.

1.) Indem das UPG_v um das FOLGEN-BEABSICHTIGUNGS-PRINZIP (FB) sowie passende doxastische Prämissen ergänzt wird, geraten neue Absichtssätze in deduktive Reichweite, wie oben z.B. (A8-5). Soll ein genuines *Verallgemeinerungs*-Argument zustandekommen, müssen die doxastischen Zusatzprämissen

287 Siehe unten, 3.6.

288 Es ist kein Zufall, daß sich die Vorkommnisse von »praktisch« in diesem Terminus zu häufen beginnen. Der Titel der »praktischen« Interpretation ist immer schon unglücklich, weil zu unspezifisch, gewesen; man hätte besser von einer *voluntativen* Interpretation bzw. einer *Rationalitäts-Interpretation* gesprochen. Denn um Handlungen geht es selbstverständlich auch in »logischen« Verallgemeinerungsverfahren.

sen, z.B. (A8-3), irgendwelche Folgen der *allseitigen Praxis* der zugrundeliegenden Maxime thematisieren; z.B. die Verschärfung der Sicherheitsmaßnahmen. Eben dieselben Grund-Folge- bzw. Ursache-Wirkungs-Verhältnisse können aber auch unmittelbar, durch nicht-doxastische Konditionale, thematisiert werden. Unter Hinzuziehung z.B. *kausallogischer* Grundsätze gestatten kausale Prämissen dann gewissermaßen die Ableitung eben derjenigen propositionalen Gehalte selbst, die im Ausgang von UPG_V und (FB) nur in Absichts-Einbettung ableitbar werden, wie etwa im Beispiel die (Absicht zur) Verschärfung der Sicherheitsmaßnahmen in (A8-5). (FB) bringt daher keinen einzigen propositionalen Gehalt in deduktive Reichweite, der sich nicht, *mutatis mutandis*, ebensogut mit einer Kombination aus Standard-UPG und kausallogischen (oder ähnlichen) Gesetzen ableiten ließe (im Modus einer Behauptung, versteht sich).

2.) Auch das PRINZIP DER HYPOTHETISCHEN IMPERATIVE, sowie die Varianten und Präzisierungen desselben, die bei O'Neill als ›Prinzipien des rationalen Beabsichtigens‹ Nr. 1 bis 4 figurieren,²⁸⁹ bringen, wenn dem UPG_V der Maxime zugesetzt, neue Absichtssätze in deduktive Reichweite – vorausgesetzt wieder, es wird zusätzlich noch eine passende doxastische Prämisse hinzugezogen; im Beispiel Prämisse (A8-7). Kurz gesagt, korrespondiert aber jeder erdenklichen Variante des Prinzips der hypothetischen Imperative eine Variante eines anderen Prinzips, das nicht intrinsische Rationalitäts-Bedingungen des *Beabsichtigens* formuliert, sondern *Vollzugsbedingungen von Handlungen*. Kants ›Prinzip der hypothetischen Imperative‹ kann ungefähr auf die Formel gebracht werden: Wer eine H-Handlung vollziehen *will*, muß auch die dazu notwendige Mittelhandlung H_M vollziehen *wollen*.²⁹⁰ Für jedes H-H_M-Tupel, für das dieses Prinzip zutrifft, gilt aber zugleich auch das folgende *Vollzugsprinzip*: Wer eine H-Handlung *vollzogen hat*, muß auch H_M *vollzogen haben*. Dieses Vollzugsprinzip (und dessen Varianten) sind dann geeignet, in Bezug auf das Standard-UPG dieselbe Rolle auszufüllen, die dem Prinzip der hypothetischen Imperative (und dessen Varianten) bei der Ableitung neuer Absichtssätze im Ausgang von des UPG_V einer Maxime zufällt. Es sind Sätze über die Vollzugsbedingungen der Maximenhandlung selbst, die einen Rekurs auf doxastische und Absichten involvierende Zusatzprämissen wie (A8-7) überflüssig machen.

Es läßt sich daher festhalten, daß sich, *ceteris paribus*, mit praktischen Verfahren keine moralischen Urteile bzw. Normen begründen lassen, die sich nicht ebenso gut (oder ebenso schlecht) mit einem Verfahren begründen ließen, das mit einem Standard-UPG operiert. Die üblicherweise als ein Antagonismus diskutierte Alternative zwischen logisch-semantischen und kausalen Rekonstruktionen des kognitiven KI-Verfahrens einerseits, und der praktischen Rekonstruktion desselben andererseits führt dann aber in die Irre.²⁹¹ Wo die weithin unter diesen Titeln diskutierten Verallgemeinerungsverfahren Unterschiedliches leisten, gründet dies in prozeduralen Unterschieden, die sich einander nicht sinnvoll als ›Logizität‹ und ›Praktizität‹ entgegensetzen lassen. Um nur die bisher schon namhaft gemachten Faktoren zu benennen, so hängt das Resultate-Gesamtmuster eines gegebenen Ver-

289 Vgl. O'Neill 1985, 91f.

290 Die ausführliche Fassung siehe oben, S. 114.

291 In dieselbe Richtung verweisen auch die Bemerkungen von Timmons 2006, 165, 196.

allgemeinerungsverfahrens ab: 1.) von den prozeduralen Annahmen, die das jeweilige Gedankenexperiment als solches konstituieren; 2.) vom Zusatzprämissen-Vorrat; 3.) von der Art, wie der abgeleitete Widerspruch evaluiert wird; also davon, ob unter Berücksichtigung des PKG der Maxime, und davon, ob stark oder schwach; und 4.) vom Anwendungsbereich des Verfahrens; ein Verfahrenszug, der üblicherweise reguliert wird durch die zugrundegelegte Definition des Maximenbegriffs.²⁹² Eine fundierte Abschätzung der Aussichten, das (von Kant mehr angedeutete als definierte) KI-Verfahren als ein moralisch adäquates zu rekonstruieren, ist nur möglich auf der Grundlage einer Übersicht über die möglichen Ausgestaltungen, die sich auf diejenigen Verfahrens-Züge konzentriert, von denen die Adäquatheit auch tatsächlich abhängt. Deshalb ist es nicht sinnvoll, das althergebrachte Raster ›logischer‹ und ›praktischer‹ Interpretationen zu verwenden. Hinter diesem Raster verschwinden geradezu diejenigen Implementierungsalternativen und -merkmale, von denen die Tragfähigkeit des Verallgemeinerungsgedankens wirklich abhängt.

292 Vgl. O'Neill 1985, 161-67.

KAPITEL 3: UNAUFRICHTIGE VERSPRECHEN. EINE FALLSTUDIE

3.1. EINLEITUNG

Im vorgangegangenen Kapitel habe ich die Struktur formaler Verallgemeinerungsverfahren gewissermaßen im Längsschnitt darzustellen versucht, und Probleme allgemeiner Art aufgezeigt. Als eines der zentralen Probleme ist dabei das »Problem der Zusatzprämissen« hervorgetreten. Die ethische Tragfähigkeit des Verallgemeinerungsgedankens hängt nun nicht nur entscheidend davon ab, welche Grenzen dem Zusatzprämissen-Vorrat gezogen werden, sondern vor allem auch davon, ob sich innerhalb der jeweiligen Grenzen geeignete Zusatzprämissen ausfindig machen lassen, um diejenigen Verallgemeinerungsargumente, die aus Adäquatheitsgründen konstruierbar sein sollten, auch tatsächlich als schlüssige konstruieren zu können. Diese Frage kann dann nicht mehr *in abstracto* behandelt werden; man erkundigt sich auf diese Weise unmittelbar nach der adäquaten Anwendbarkeit des Verfahrens selbst. Schließlich besteht der bei weitem schwierigste Schritt der Anwendung eben darin, geeignete Zusatzprämissen ausfindig zu machen – in erster Linie geeignete analytische Wahrheiten oder geeignete Kausalgesetze.

Eben dieser Schritt der Prämissenfindung ist es, der Verallgemeinerungsverfahren ihren oben konstatierten »halb-entscheidbaren«¹ Charakter aufprägt: Sollte es keine positive Lösung geben, kann man gewissermaßen nie genug tun, um eben dies zu demonstrieren. In einer solchen Lage bleibt dann nichts übrig, als sich auf das Durchführbare zu beschränken und *einen* Anwendungsfall des Verfahrens mit der Gründlichkeit zu studieren, die aufgrund der Komplexität des Verfahrens und der anhängigen Probleme in jedem einzelnen Fall nun einmal nötig ist. Ein klassischer Anwendungsfall des kognitiven KI-Verfahrens ist die Maxime des unaufrichtigen Versprechens, die Kant in der *Grundlegung* als einen der vier paradigmatischen Anwendungsfälle des Kategorischen Imperativs diskutiert:

- (M7) Ich will, wenn ich in Geldnot bin, mir Geld verschaffen, indem ich ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen abgebe.

Wenngleich der Term »Versprechen« noch manche Differenzierung nötig machen wird (siehe besonders Abschnitt 3.2.), ist doch letztlich (M7) der Fall, an den ich mich halten werde. Hier kann ich mich auf zahlreiche Vorarbeiten stützen, die einer umfassenden Forschungssynthese harren. Da ich eine systematische Untersuchung des Verallgemeinerungsgedankens anstrebe, interessieren hier jedoch nicht allein, und nicht einmal primär, *Kants* Verallgemeinerungs-Argumentation und die von *Kant* ins Auge gefaßten Zusatzprämissen. Vielmehr interessiert das gesamte Feld derjenigen denkbaren Argumentationen und Zusatzprämissen, mit denen der Maxime des unaufrichtigen Versprechens vielleicht ein Verallgemeinerungswiderspruch nachgewiesen werden könnte.

1 Siehe oben, S.229.

Denn selbst bei Konzentration auf eine einzige Maxime lassen sich, mit etwas Phantasie, immer noch viele Zusatzprämissen-Tupel denken, von denen jedes den unterschiedlichsten Verallgemeinerungsargumenten zum Ausgangspunkt dienen kann. Freilich ist die Aufgabenstellung auch als so eingeschränkte daher nur ›halb-entscheidbar‹. Ich möchte daher zum einen auf den Vergleich alternativer *Argumente* weitestgehend verzichten, um mich ganz auf die Diskussion potentieller *Zusatzprämissen* zu konzentrieren. Möglich wird das dadurch, daß ich oben² bereits die logische Struktur von Verallgemeinerungsargumenten unter dem Aspekt analysiert habe, wie eine minimale Auswahl von Zusatzprämissen in formaler Hinsicht beschaffen sein muß, um bei Vereinigung mit den prozeduralen Annahmen eine Verallgemeinerungs-Inkonsistenz zu generieren. Zum anderen werde ich mich darauf beschränken, diejenigen einschlägigen Zusatzprämissen zu diskutieren, die faktisch in der Kant-Forschung vorgetragen worden sind – ob sie nun mit *Kants* Zusatzprämissen übereinkommen oder nicht.

Zur Anordnung des Materials möchte ich noch vorausschicken, daß eine strenge Einteilung nach logisch-semanticen, kausalen und statistischen Verfahren bzw. Zusatzprämissen zu erheblichen Redundanzen geführt hätte. Denn in der Hauptsache werde ich natürlich Einwände gegen die Wahrheit bestimmter, immer wieder als Zusatzprämissen herangezogener Konditionale diskutieren. Durch ein (valides) *Gegenbeispiel* wird ein suffizientes Konditional aber ganz unabhängig davon falsifiziert, ob es als eine analytische oder eine kausale Wahrheit gehandelt wird. Die einschlägigen Standardeinwände habe ich daher in Form einer ›übergreifenden‹ Zusatzprämissen-Kritik vorgezogen (Abschnitt 3.4.). Die Erkenntnis, daß die dort diskutierten Zusatzprämissen-Kandidaten sich falsifizieren lassen, ist alles andere als neu; was die meisten davon betrifft, gehört das Wissen um ihre Falsifizierbarkeit mittlerweile zum mehr oder weniger selbstverständlichen Hintergrund der Debatte. Das Bewußtsein von der Schwäche jener Prämissen hat in der Vergangenheit aber gänzlich divergente Problemlösungsstrategien motiviert. Eine von diesen Strategien läßt sich dabei so eng an jene falsifizierenden Gegenbeispiele anschließen, daß es durchaus sinnvoll ist, die an sich wohlbekannten Gegenbeispiele noch einmal zu sammeln und zu systematisieren. Die eigentliche Diskussion von der Sache nach ernstzunehmenden Zusatzprämissen-Vorschlägen setzt indessen erst mit Abschnitt 3.5. ein.

Die erste Problemlösungs-Strategie (3.5.) versucht, an der Idee strikt suffizienter und doch wahrer und verallgemeinerungswiderspruchs-trächtiger Konditionale festzuhalten. Dies geschieht dann üblicherweise auf einem von zwei Wegen. Den Vertretern der »Idealisierungs-Strategie« (3.5.1.) erscheint die Möglichkeit von Einwänden gegen die ursprünglich vorgetragenen Konditionale lediglich als ein Indiz dafür, daß die prozeduralen Annahmen des verwendeten Verfahrens zu schwach sind. Die Einwände selbst weisen dann den Weg, in welcher Weise die Annahmen verschärft werden müssen. Am Ende dieses Weges steht ein hochgradig kontrafaktisch *idealisiertes* Verallgemeinerungs-Gedankenexperiment. Auf dem anderen Weg (3.5.2.) werden die angreifbaren Konditionale dagegen preisgegeben, und stattdessen vollwertiger Ersatz in den Gefilden der *Sprechaktttheorie* gesucht. (Freilich schließen sich die beiden Wege nicht aus.) In der Konsequenz des einen wie des anderen Weges liegt es dann nahe, für die Zusatzprämissen analytische Wahrheit in Anspruch zu nehmen und das Verallgemeinerungsverfahren als ein dezidiert *logisch-semantic* aufzufassen.

2 Siehe oben die Abschnitte 2.8.4. und 2.8.5.

Eine diesen beiden Strategien diametral entgegengesetzte Lösungsstrategie (3.6.) besteht darin, die falsifizierten Konditionale ihrem Gehalt nach zu rehabilitieren, indem man den Zusammenhang zwischen Antezedens und Consequens logisch gewissermaßen auflockert – sei es, daß die Gehalte in quantitativ und temporal qualifizierte Kausalgesetze umgegossen werden, in *ceteris-paribus*-Gesetze, oder letztendlich in pragmatische (3.7.) oder statistische (3.8.) Konditionale.

Vorauszuschicken bleibt noch, daß ich zur Vermeidung von Redundanzen in diesem Kapitel von Einwänden weitgehend absehe, die zum Einzugsbereich des Unteremergenz-Problems³ gehören, mit Ausnahme von Abschnitt 3.5.2.9. Der ausgesparte Einwand besagt, daß die Zusatzprämissen völlig unplausibel sind im Hinblick auf die Möglichkeit, daß (einer eventuellen Emergenzannahme zum Trotz) nur verhältnismäßig wenige Individuen in die Emergenzsituation der zu testenden Maxime geraten – hier also in die generische Geldnot-Situation. Diesem Einwand in methodisch zulässiger Weise zu begegnen ist so schwierig, daß er ausführlich und – so weit möglich – gesondert behandelt werden muß.

3.2. ZWEI BEGRIFFE DES VERSPRECHENS

Was bedeutet es, ein Versprechen zu vollziehen? Zunächst fällt auf, daß in der Kant-Forschung häufig (wenn auch nicht immer) auf Analysen des Versprechensbegriffs zurückgegriffen worden ist, die in einem wichtigen Punkt mit *Kants* Ausführungen über »Versprechen« unvereinbar sind. Es ist dabei vorderhand gar nicht auszumachen, ob diese Divergenz in einer Äquivokation gründet, oder ob es sich um eine begriffsanalytische Meinungsverschiedenheit handelt, die sich auf ein und dasselbe Untersuchungsobjekt bezieht, oder ob es sich um eine substantielle ethische Meinungsverschiedenheit handelt. Der Punkt, den ich meine, betrifft die Frage, ob die Existenz eines Aktes des »Versprechens« es erfordert, daß das Versprechen vom Adressaten *angenommen* wird. Wenn letzteres, dann bezeichnet der Terminus »Versprechen« nicht einfach einen *Sprechakt* mit einem aktiven Sprecher und einem verständigen, aber passiven Adressaten, sondern eine *gemeinschaftliche Praxis*, an der der jeweilige Adressat in einer Weise mitwirken muß, die über ein bloßes Erkennen der Sprecherintention entschieden hinausgeht.⁴ Nun kennt Kant selbstverständlich den Begriff einer gemeinschaftlichen Praxis, durch die Pflichten konstituiert werden; doch ist dies in seiner Sprache⁵ gerade nicht der Begriff des Versprechens (*promissum*), sondern der des Vertrages (*pactum*):

»In jedem Vertrage sind zwei vorbereitende und zwei constituirende rechtliche Acte der Willkür; die beiden ersteren (die des *Tractirens*) sind das *Angebot* (oblatio) und die *Billigung* (approbatio) desselben; die beiden andern (nämlich des *Abschließens*) sind das *Versprechen* (promissum) und die *Annehmung* (acceptatio)«. ⁶

3 Siehe unten, 5.1.2.

4 Für eine Analyse als gemeinsame Praxis hat zuletzt Anwander 2008, 23f. optiert.

5 Oder jedenfalls in der Sprache der Naturrechtslehrer seiner Zeit, vgl. auch Achenwall, Elem., §334f.

6 Ebd., 6:272.2-6. Man beachte, daß der Passus, wenn er von Verträgen im Allgemeinen handelt, auch von Versprechen ganz im Allgemeinen handelt. Er bezieht sich z.B. auch auf Schenkungsverträge und -versprechen, vgl. Kant, MdS, 6:285. Nicht einmal ein – was die Leistungsbilanz angeht ganz einseitiges –

Ein »Versprechen« ist für Kant, erstens, ein Sprechakt, dessen Vollzug notwendig, aber nicht hinreichend dafür ist, daß dem Sprecher gegenüber dem Adressaten eine Pflicht zur Ausführung der versprochenen Handlung zuwächst; erst Zusammentreffen von »Versprechen« und *Akzeptation* verpflichtet ihn. (Wenn man von den vorbereitenden Akten einmal ganz absieht, die bei einfachen Verträgen möglicherweise mit den konstituierenden Akten jeweils zeitlich zusammenfallen; doch dieser Punkt bleibt bei Kant im Dunkeln.) Aus dem »Versprechen« allein erwächst dem Sprecher dabei nicht nur keinerlei Pflicht, die versprochene Handlung zu vollziehen, sondern nicht einmal eine temporäre Pflicht zur Aufrechterhaltung seines Anerbietens, wie sie der deutsche Gesetzgeber durch das BGB für solchen Fällen etabliert hat.⁷ Ein Versprechensakt als solcher hat nach Kant überhaupt keine gezogenen Verpflichtungen im Gefolge. Ein »Versprechen« kann, zweitens, selbst dann vollständig und erfolgreich vollzogen werden, wenn der Adressat darauf mit einem Sprechakt der Ablehnung (oder einer entsprechenden Geste) reagiert; und zwar ganz unabhängig davon, aus welchen Gründen und Motiven er dies tut. (Insbesondere ist es nicht nötig, daß er sich dabei aufrichtig verhält.)

John Searle hebt dagegen hervor, daß ein »Versprechen« ein Akt ist, durch dessen vollständigen und erfolgreichen Vollzug sich der Sprecher die Verpflichtung zuzieht, die versprochene Handlung auszuführen.⁸ Die Äußerung des Satzes: »Ich habe es versprochen«, ist jedenfalls fehl am Platz, wenn der Sprecher sich damit auf einen Sprechakt bezieht, aus dem ihm überhaupt keine Verpflichtung erwachsen ist. Einen weiteren Beleg dafür liefert die im Alltagsbewußtsein heute fest verankerte Naturrechtsregel, daß man, »was man versprochen hat, auch halten muß.«⁹ Searles Analyse ist, im Hinblick auf den heutigen normalen Sprachgebrauch, auf den sie sich richtet, in diesem Punkt sicherlich zutreffend.

Von daher liegt die Ansicht nahe, daß »Versprechen« im heutigen Sprachgebrauch ungefähr¹⁰ das bezeichnet, was die Naturrechtslehrer zu Kants Zeit »Vertrag« (*pactum*) nannten. Searles Analyse des

Versprechen, etwas zu schenken, kommt demnach rechtskräftig zustande, wenn es vom Adressaten zurückgewiesen wird.

- 7 Gemäß BGB §145 ist derjenige, der einer anderen Person einen Vertrag »anträgt«, durch Vollzug des Antragsaktes (Kants »Versprechen«) wenigstens für eine konventional festgelegte Dauer »an den Antrag gebunden«. Wenn man annehmen darf, daß irgendeine derartige Norm zum Recht *a priori* gehört, dann ist das Desiderat einer »transcendentalen Deduction des Begriffs der Erwerbung«, das Kant in der »Metaphysik der Sitten« ausmacht (6:272), übrigens hinfällig.
- 8 Vgl. Searle 1969, 56, 64, 92, 264. Insbesondere Searles berüchtigter Versuch, aus einem »Sein« ein »Sollen« abzuleiten, beruht auf dieser Prämisse.
- 9 Der Text der »Metaphysik der Sitten« liefert einen Hinweis darauf, wie die ursprüngliche Bedeutung von »Versprechen« (als Anerbieten) den anspruchsvolleren heutigen Sinn annehmen konnte. Die einschlägige Naturrechtsregel lautete eigentlich »*pacta servanda*«, also daß »*angenommene* Versprechen gehalten werden müssen« (MdS, 6:220.2, meine Hervorh.). Doch auch Kant läßt, wohl aus Bequemlichkeit, die Akzeptationsbedingung verbal gelegentlich aus. Ders., MdS, 6:273.15f.: »[...] warum soll ich mein Versprechen halten? Denn daß ich es soll, begreift ein jeder von selbst [...]«. Es kann auf lange Sicht nicht ohne Rückwirkungen auf die konventionale Bedeutung eines Wortes wie »versprechen« bleiben, wenn die Kurzfassung jener Regel auf dem Wege der Popularisierung so gebräuchlich wird, daß sie ihrerseits als ein wahrer moralischer Grundsatz akzeptiert wird.
- 10 Daß der heutige Sprachgebrauch nicht eindeutig ist, hebt auch Anwander 2008, 24 hervor.

Versprechens jedoch stimmt weder mit Kants Analyse des ›Vertrags‹, noch des ›Versprechens‹ überein. Denn obwohl nach Searle Versprechen wesentlich zur Verpflichtung des Sprechers führen, hält er es nicht für einen Bestandteil des Versprechensaktes selbst, daß das Versprochene vom Adressaten im Zuge eines Sprechakts auch akzeptiert wird. Searle analysiert das Versprechen letztlich nicht als einen gemeinschaftlichen Akt, sondern als einen monologischen Sprechakt, der den Adressaten lediglich in zwei Funktionen involviert: als Interpretieren der Sprecherabsicht und als Wesen mit bestimmten (mitunter ganz apraktischen) Wünschen.¹¹ Möglicherweise trifft Searles Analyse damit dann auch den heute gebräuchlichen Begriff des Versprechens nicht ganz.

Diese Divergenzen muß man zur Kenntnis nehmen, bevor man die Maxime des unaufrichtigen Versprechens hinsichtlich ihres zentralen Terms analysiert. Ich denke, daß man ihnen letztlich nur dadurch angemessen Rechnung tragen kann, daß man zunächst einmal zwei Maximen unterscheidet. Denn offenbar hat der Maximensatz (M7) in der Sprache, die Kant seiner Fassung von (M7) zugrundelegte, einen anderen (und zwar bescheideneren) Sinn als in der Sprache, auf die sich die Analyse Searles bezieht. Um die im Raum stehenden Äquivokationen im Folgenden auszuschalten, werde ich denjenigen Teilakt eines Kantischen Vertragsschlusses, den Kant als ›Versprechen‹ bezeichnet, als ein (bloßes) ›Anerbieten‹ bezeichnen.¹² Unter einem ›Versprechen‹ verstehe ich dagegen einen perlokutionären Sprechakt, der durch ein Anerbieten eingeleitet werden muß, aber erst dann als vollzogen gilt, wenn das Anerbieten akzeptiert und der Urheber des Anerbietens (dadurch) verpflichtet worden ist. Die beiden zu unterscheidenden Maximen lauten dann:

(M9) Ich will, wenn ich in Geldnot bin, mir Geld verschaffen, indem ich ein unaufrichtiges Rückzahlungs*anerbieten* vollziehe (d.h. indem ich in unaufrichtiger Weise den Abschluß eines Darlehensvertrags *vorschlage*).

(M10) Ich will, wenn ich in Geldnot bin, mir Geld verschaffen, indem ich ein unaufrichtiges Rückzahlungs*versprechen* vollziehe (d.h. indem ich in unaufrichtiger Weise einen Darlehensvertrag¹³ schließe und mir dadurch eine Verpflichtung *zuziehe*).

Ein Akt des ›Versprechens‹, wie ich ihn im Folgenden verstehen möchte, setzt also erstens einen Akt des Anerbietens voraus, zweitens einen Akt der Akzeptation, und drittens möglicherweise noch weitere Akte oder sonstigen Bedingungen, die bisher noch gar nicht genannt worden sind. Die Vollzugsbedingungen von (M9) sind daher zugleich auch Vollzugsbedingungen von (M10). Jeder Nachweis,

11 Vgl. Searle 1969, 89, vierte Bedingung. Zwar erwägt Searle ebd, 90, daß der Hörer das Versprochene »wollen« müsse. Diese Bedingung umfaßt aber 1.) nicht, daß der Hörer diesen Willen auch äußern müßte; und 2.) scheint Searle mit »wollen« an dieser Stelle auch lediglich zu meinen, daß der Hörer das Ausgeführtwerden der versprochenen Handlung vor ihrer Unterlassung *präferieren* muß. Ebd., 91: »[...] etwas [...] was der Zuhörer wünscht, für in seinem Interesse liegend erachtet, lieber getan als unterlassen sehen will, usw.«

12 Anwander 2008, 24: »Angebot«.

13 Vgl. BGB §§488-492. Ich gehe allerdings – wie Kant und die Naturrechtstradition – davon aus, daß es nicht erst eines positiven Gesetzes bedarf, um so etwas wie einen Darlehensvertrag abschließen zu können, und gebrauche den Ausdruck im Folgenden nicht streng im Sinne des BGB.

daß (M9) verallgemeinerungs-inkonsistent ist, beweist daher zugleich auch die Verallgemeinerungs-Inkonsistenz von (M10), aber nicht umgekehrt.

Obwohl eine Untersuchung von (M9) keine Schlüsse auf die Verallgemeinerungs-Konsistenz oder -Inkonsistenz von (M10) erlaubt, glaube ich nicht, daß sich (M10) irgendein genuiner Verallgemeinerungswiderspruch nachweisen läßt, der sich nicht auch (M9) nachweisen ließe. Denn die (Minimal-) Voraussetzungen, unter denen (M10) vollzogen werden könnte, gehen über die (Minimal-) Voraussetzungen, unter denen (M9) vollzogen werden könnte, nur in zwei Punkten hinaus: Der Vollzug von (M10) erfordert zusätzlich das Akzeptiertwerden des Anerbietens, sowie daß eine Verbindlichkeit entsteht. Daß bei allseitiger Praxis von (M10) akzeptierte Rückzahlungs-Anerbieten nicht verbindlich sein könnten, ist nach meiner Übersicht noch nie vertreten worden. Das Akzeptationsmoment schließlich glaube ich auch im Zusammenhang mit (M9) erschöpfend behandeln zu können. Unter der »Maxime des unaufrichtigen Versprechens« werde ich in diesem Kapitel daher (sofern nichts anderes gesagt wird) diejenige Maxime verstehen, die durch (M9) bezeichnet wird, und alle Zusatzprämissen auf (M9) ausrichten.

3.3. DIE ARGUMENTATIONSSCHEMATA UND IHRE ZUSATZPRÄMISSEN

Ich möchte zunächst einen systematischen Überblick über die Verallgemeinerungsargumente geben, die im Hinblick auf die Maxime des unaufrichtigen Versprechens vorgeschlagen worden sind. Da im Einzelnen die Variationsmöglichkeiten ins Uferlose führen, konzentriere ich mich auf einige grobe Argumentationsschemata. Gemein ist ihnen allen, daß sie mit der kontrafaktischen Annahme einsetzen, daß die zu testende Maxime allseitig praktiziert wird – also mit dem Standard-UPG des Maximensatzes. Das UPG kann dann jeweils nach Belieben als durch weitere prozedurale Annahmen ergänzt gedacht werden, z.B. durch Emergenzannahmen. Die Schemata lauten, geordnet nach der Radikalität des jeweiligen Beweisziels:

KÜRZEL	BEZEICHNUNG	SCHLUSSKETTE
(A-F)	Finales Argumentationsschema	UPG ► (Mißtrauen/...) ► Unmöglichkeit des Erlangens von Geld
(A-I)	Instrumentelles Argumentationsschema	UPG ► (Mißtrauen/...) ► Unmöglichkeit des Erlangens von Geld durch (!) an sich mögliche Akte des Anerbietens
(A-A)	Akzeptations-Argumentationsschema	UPG ► (Mißtrauen/ ...) ► Unmöglichkeit von Akzeptationsakten trotz der Möglichkeit von Anerbietensakten ► Unmöglichkeit des Erlangens von Geld
(A-S)	Sprechakt-Argumentationsschema	UPG ► (Mißtrauen/...) ► Unmöglichkeit von Akten des Anerbietens

Jedes der Schemata läßt sich sinnvoll mit der (kollektivkonditionalistischen) Prämisse kombinieren, daß bei allseitiger Maximenpraxis niemand irgendeinem Rückzahlungsanerbieten einer in Geldnot befindlichen Person Glauben schenken würde – wenngleich diese Prämisse in keinem der vier Sche-

mata zwangsläufig herangezogen werden muß. Mit ihr wird behauptet (schematisch: UPG ► Mißtrauen), daß unter UPG-Bedingungen ein Zustand (allseitigen, spezifischen) *Mißtrauens* einträte. Als eine sehr vielseitig einsetzbare Prämisse wird daher zu diskutieren sein:

- (Z1) Wenn jeder, der in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollzieht, dann glaubt niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, daß er das Geld zurückzahlen will.

Den Konditionaloperator in (Z1) und den folgenden Prämissen möchte ich als einen suffizienten Operator lesen, so daß mit der Behauptung des jeweiligen Satzes eine notwendige Verknüpfung zwischen Antezedens und Consequens behauptet wird. Ferner werde ich (Z1), und alle folgenden Konditionale, *wörtlich und isoliert* interpretieren; also nicht so, als ob diese Sätze von sich selbst her irgendwelche verborgenen Zusatzklauseln enthielten, und außerdem ohne Berücksichtigung irgendwelcher besonderen Äußerungssituationen oder -kontexte, in denen sie eine gegenüber der weitreichenden Standardbedeutung irgendwie eingeschränktere (Äußerungs-) Bedeutung haben könnten. Ich verstehe (Z1), und alle folgenden Prämissen, also als *suffiziente* Konditionale, die ohne Abstriche zum Einsatz in deduktiven Argumenten taugen.

Näherhin kann für ein suffizientes Konditional Wahrheit entweder aus kausalen oder bedeutungsanalytischen Gründen in Anspruch genommen werden. Prinzipiell kann jede in diesem Kapitel diskutierte Prämisse auf diese Alternative hin untersucht werden, und es spricht nichts dagegen, kausale und bedeutungsanalytische Prämissen in einem und demselben Argument zu kombinieren.

Dem FINALEN ARGUMENTATIONSSHEMA (A-F) zufolge kann unter UPG-Bedingungen niemand den Zweck, den er mit seinem Rückzahlungsanerbieten verbindet (das Erlangen von Geld) erreichen. Da das UPG der Maxime aber unterstellt, daß jeder dieses Ziel erreicht, stellt sich ein Widerspruch ein. Finale Argumente können zum Erreichen ihres Beweisziels auf (Z1) rekurrieren, müssen es aber nicht. *Wenn* sie auf (Z1) rekurrieren (und nur solche Instanzen des Schemas betrachte ich im Folgenden), dann lautet die zweite kollektivkonditionalistische Zusatzprämisse (Mißtrauen ► Unmöglichkeit des Erlangens von Geld):

- (Z2) Wenn niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, glaubt, daß er das Geld zurückzahlen will, dann verschafft sich niemand, der in Geldnot ist, Geld.

Eine strikt finale Argumentationsweise scheint noch nie ins Auge gefaßt worden zu sein. Da sie die simpelst denkbare informative Argumentationsweise ist, möchte ich sie aber ebenfalls behandeln.

Dem INSTRUMENTELLEN ARGUMENTATIONSSHEMA (A-I) zufolge braucht nicht gezeigt zu werden, daß der Zweck (das Erlangen von Geld) unter UPG-Bedingungen überhaupt nicht erreicht werden könnte; gezeigt werden soll hier lediglich, daß in denjenigen Fällen, in denen Personen, der Allseitigkeit der Maximenpraxis zum Trotz, die Auszahlung von Geld erwirken, ihnen dies nicht *durch das abgegebene Rückzahlungsanerbieten* gelingt.¹⁴ Argumente, in denen die kontrafaktische Unmöglichkeit von

14 Vgl. Harrison 1957, 216; Korsgaard 1985, 92.

Anerbieten (oder Versprechen) gezeigt wird, zeigen *a fortiori*, daß das Maximen-Mittel kontrafaktisch untauglich ist, diesen Zweck zu erreichen; als instrumentell bezeichne ich ein Argument aber nur dann, wenn seine Prämissen *nicht* folgen lassen, daß Anerbieten (oder Versprechen) schlechthin unmöglich wären. Das instrumentelle Argument hebt einzig und allein darauf ab, daß das (an sich auch bei allseitiger Maximenpraxis mögliche) Maximen-Mittel (das Rückzahlungsanerbieten) unter UPG-Bedingungen ein untaugliches Mittel zur Erreichung des Maximen-Zwecks wäre. Auch instrumentelle Argumente können auf (Z1) rekurren; die einschlägige Zusatzprämisse (schematisch: Mißtrauen ► Unmöglichkeit der Erlangung von Geld durch Anerbieten) lautet dann:

(Z3) Wenn niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, glaubt, daß er das Geld zurückzahlen will, dann verschafft sich niemand, der in Geldnot ist, *durch ein (unaufrichtiges) Rückzahlungsanerbieten* Geld.

Da eine Handlung, die darauf abzielt, Geld dadurch in die eigene Gewalt zu bringen, daß der Besitzer des Geldes *durch* ein Rückzahlungsanerbieten zur absichtlichen Herausgabe bewegt wird, nichts anderes ist als ein Versuch des *Borgens*, kann die distinktive Zusatzprämisse des instrumentellen Arguments alternativ auch so formuliert werden:

(Z4) Wenn niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, glaubt, daß er das Geld zurückzahlen will, dann *borgt* sich niemand, der in Geldnot ist, Geld.

Das Argument, das mit (Z4) an Stelle von (Z3) operiert, ist dann lediglich eine Formulierungsvariante des instrumentellen Arguments. Gleichwohl werde ich auch auf (Z4) kurz eingehen.

Das AKZEPTATIONS-ARGUMENTATIONSSCHEMA (A-A) kann, strenggenommen, unter die finalen Schemata subsumiert werden; denn es teilt dessen charakteristische Konklusion, daß niemand, der in Geldnot ist, sich Geld verschafft. Diese Konklusion soll jedoch auf besondere Weise erreicht werden: Nämlich durch den Nachweis, daß das *nabeliegendste Ziel*, das Akteure *normalerweise* mit Akten des Anerbietens verfolgen, unter UPG-Bedingungen nicht erreichbar wäre: die *Akzeption* des Anerbietens. Deshalb verdient das Schema (A-A), von dem allgemeineren Schema (A-F) noch einmal besonders abgehoben zu werden. – Dasjenige Akzeptationsargument, das sich Kant zuschreiben läßt, rekuriert dann auf folgende Zusatzprämissen:

(Z5) Wenn jeder, der in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollzieht, dann glaubt niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, daß er ein Rückzahlungsanerbieten vollzieht.

(Z6) Wenn niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, glaubt daß er ein Rückzahlungsanerbieten vollzieht, dann wird kein Rückzahlungsanerbieten einer in Geldnot befindlichen Person akzeptiert.

(Z7) Wenn kein Rückzahlungsanerbieten einer in Geldnot befindlichen Person akzeptiert wird, dann verschafft sich niemand, der in Geldnot ist, Geld.

Das SPRECHAKT-ARGUMENTATIONSSCHEMA (A-S) schließlich gleicht dem instrumentellen Argument darin, daß es sich auf diejenige Handlung konzentriert, die in der zu testenden Maxime als Mittel zu einem sekundären Zweck fungiert. Es zielt auf diese Mittelhandlung aber nicht *als* auf eine Mittelshandlung; was gezeigt werden soll, ist hier nicht *nur* die (kontrafaktische) Untauglichkeit von Rückzahlungsanerbieten zu bestimmten Zwecken, sondern die Unmöglichkeit des Vollzugs von Rückzahlungsanerbieten schlechthin.¹⁵ Die kontrafaktische Unerreichbarkeit aller möglichen Zwecke, die ein Rückzahlungsanerbieten instrumentell voraussetzen, folgt daraus *a fortiori*.

Das so definierte Sprechakt-Schema ist besonders vieler und besonders unterschiedlicher Ausgestaltungen fähig. Einige davon schließen eine Berufung auf (Z1) ein. Anderen zufolge liegt der gesuchte Widerspruch unmittelbar darin, daß unter UPG-Bedingungen die eine oder andere semantische Bedingung der Möglichkeit von Anerbieten nicht erfüllt wäre. Die Darstellung der (A-S)-Zusatzprämissen möchte ich daher noch eine Weile zurückstellen.¹⁶

3.4. ÜBERGREIFENDE ZUSATZPRÄMISSEN-KRITIK

3.4.1. METHODISCHE VORBEMERKUNGEN

Gegen jede der aufgezählten Zusatzprämissen läßt sich eine Vielzahl spezifischer Einwände geltend machen. Ich habe versucht, sie mehr oder weniger systematisch zu ordnen, und werde mich weitestgehend darauf beschränken, einen Katalog von elf Topoi¹⁷ anzugeben, mit dem als Leitfaden sich jeweils unendlich viele Gegenbeispiele konstruieren lassen. Zur Struktur dieser Gegenbeispiele möchte ich aber noch eine Vorbemerkung machen.

Ein Konditional der Form »wenn p, dann q«, mit dem eine notwendige Verknüpfung behauptet wird, läßt sich jederzeit durch den Beweis widerlegen, daß der Sachverhalt, daß $p \wedge \neg q$, ein *möglicher* Sachverhalt ist; so weit (und so banal) die modallogische Theorie. Zu einer effektiven Widerlegung gehört freilich mehr, als lediglich eine Behauptung der Form $\Diamond(p \wedge \neg q)$ in den Raum zu stellen. Was dazugehört, scheint sich in der Philosophie jedoch nicht ganz von selbst zu verstehen. Manchmal wird vom Proponenten einer Möglichkeitsbehauptung gefordert, er solle seine Behauptung noch weiter begründen. Darauf werde ich mich aber nicht einlassen. Nichtzirkuläres deduktives Argumentieren kann nur unter solchen Kommunikationspartnern zu Überzeugungseffekten führen, die unter bestimmten Bedingungen bereit sind, Prämissen auch ohne weiteren Beweis zuzugestehen. Für die Möglichkeitsbehauptungen in den folgenden Abschnitten nehme ich in Anspruch, daß sie einer weiteren Begründung weder fähig noch bedürftig sind. Was vom Proponenten einer Möglichkeitsbe-

15 Vgl. Kemp 1958, 252f.; Dietrichson 1969, 187; Timmons 1984; Korsgaard 1985, 85; Brinkmann 2003, 175; Wood 1972, 619; Galvin 1991, 397-99.

16 Siehe unten, Abschnitt 3.5.2.2. und folgende.

17 Topoi im Sinne der Aristotelischen Topik sind so etwas wie allgemeine Anleitungen zur Auffindung von Prämissen, die in überzeugender Weise auf ein vorgegebenes Beweisziel eines bestimmten Typs schließen lassen; vgl. Primavesi 1998. Meine Topoi sind allgemeine Beschreibungen falsifizierender Modelle, die es erleichtern, Argumente zu konstruieren, die die jeweiligen Zusatzprämissen widerlegen.

hauptung jedoch billigerweise verlangt werden kann ist, daß er den Sachverhalt, dessen Möglichkeit er behauptet, möglichst *realistisch* beschreibt. Im Optimalfall werden Möglichkeitsbehauptungen durch Hinweis auf *konkrete reale Fälle* belegt, die die Beschreibung der Form $p \wedge \neg q$ erfüllen; von dieser Art werden meine Behauptungen nicht sein. Zwischen einer optimal begründeten und einer gänzlich aus der Luft gegriffenen Behauptung ist jedoch noch genügend Raum für subtiler bestimmte Arten von Rechtfertigung. Ein mittlerer Grad von Rechtfertigung verlangt, die Beschreibung $p \wedge \neg q$ derart *anzureichern* (mit zusätzlichen fiktiven Sachverhalten), daß sich insgesamt ein komplexer Sachverhalt ergibt, der bestimmten konkret-realen Alltagserfahrungen, die man bei den Adressaten der Möglichkeitsbehauptung voraussetzen darf, ähnelt. Diese Ähnlichkeit ist auch, aber nicht nur eine Frage des Grades. Für die unten folgenden Gegenbeispiele nehme ich in Anspruch, daß sie lediglich insofern unrealistisch sind, als sie Phänomene und Tendenzen, wie sie realiter jedem vertraut sind, quantitativ übertreiben bzw. extrapolieren. Keines von ihnen fingiert dagegen irgendwelche schlechthin unvertrauten Umstände.

Zur Erleichterung der Darstellung möchte ich außerdem einige Sprachregelungen vorwegschicken, die sich allerdings weitgehend auch von selbst verstehen dürften. Unter der *UPG-Regel* verstehe ich den (kontrafaktischen) Sachverhalt, daß jeder die zu testende Maxime – also (M9) – hegt und (folglich) bei Eintreten von deren Emergenzsituation auch praktiziert; ein Sachverhalt, den ich bisher meist als »die UPG-Bedingungen« umschrieben habe. Ich möchte außerdem eine sprachliche Anleihe bei der Mögliche-Welten-Semantik machen: Unter einer Welt w , in der die UPG-Regel *gilt*, verstehe ich eine Welt, in der jener Sachverhalt der Fall ist, und bezeichne eine solche Welt auch als eine *UPG-Welt*. Um eine bloß sprachliche Anleihe handelt es sich aus zwei Gründen: Erstens wäre es voreilig, bei UPG-Welten von »möglichen« Welten zu sprechen; ob diese oder jene UPG-Welt eine mögliche Welt ist oder eine unmögliche, wird prinzipiell immer mit zur Debatte stehen. Und zweitens bedarf es der triadischen Gestalt der sogenannten Kripke-Semantiken aus Welten, Wahrheitswertfunktion und Zugangsrelation für den gegenwärtigen Zweck nicht. Da das UPG einer Maxime nicht vollständig festlegt, was in einer UPG-Welt der Fall ist, spreche ich von UPG-Welten auch im Plural: Allgemeine kontrafaktische Beschreibungen (z.B. »Jeder verhält sich immer unaufrichtig und einige Personen sind zeitweise extrem vergeßlich«) umreißen *als* allgemeine stets eine ganze Klasse von Welten, in denen sie wahr sind. Von einer Person schließlich, die, auf welchem rationalen oder irrationalen Wege auch immer, *zu der Überzeugung gelangt ist, daß* in ihrer Welt die UPG-Regel gilt – zu der Überzeugung also, daß in ihrer Welt jeder (M9) hegt und, bei Eintreten der Emergenzsituation, auch praktiziert – werde ich sagen, daß sie über die einschlägige *Regel-Kenntnis* verfügt.

3.4.2. GEGEN (Z1): VERTRAUEN TROTZ ALLSEITIGER UNAUFRICHTIGKEIT

Die Prämisse (Z1) bildet das Schlüsselgelenk der von Jonathan Kemp in einer kurzen, aber viel und anhaltend beachteten Fußnote mehr angedeuteten als ausgeführten Rekonstruktion des Kategorischen Imperativs. Kemp zufolge soll unter UPG-Bedingungen folgendes gelten:

»People might have used the expression ›I promise, but they could not (logically) have used it for the purpose of making a promise; for *you cannot (again logically) make a promise*

if nobody will believe you. Although you could say ›I promise to repay the money‹, it would be only a statement of intention, not a promise, which requires the existence of a promisee as well as a promiser».¹⁸

Nach Kemp ist es unter UPG-Bedingungen also zwar möglich, Äußerungen mit der Absicht zu vollziehen, ein Versprechen abzugeben; der erfolgreiche Vollzug eines Versprechens erfordere aber darüber hinaus, daß es jemanden gibt, der als Promissar (»promisee«) fungiert; und diese Funktion soll begrifflich an die Bedingung geknüpft sein, dem Promittenten ›Glauben zu schenken« (»believe«), seinen Akt des Anerbietens also für aufrichtig zu halten. Kemp behauptet also, daß Versprechen deshalb unmöglich wären, weil niemand einer in Geldnot befindlichen Person noch Glauben schenken würde. Zu prüfen wäre also zunächst einmal, ob bei allseitiger Praxis der Maxime (M9) ein allgemeiner Mißtrauenszustand einträte – also:

- (Z1) Wenn jeder, der in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollzieht, dann glaubt niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, daß er das Geld zurückzahlen will.

Ob eine Person unter UPG-Bedingungen einem Betrüger Glauben schenken würde oder nicht, hängt entscheidend davon ab, ob sie *darüber informiert ist, daß* jede in Geldnot befindliche Person ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten abgeben wird; also davon, ob sie Kenntnis von der Geltung der UPG-Regel erlangt hat, oder nicht. Es ist überaus wichtig zu beachten, daß selbst unter der Annahme, daß jedem völlig transparent wäre, welche Maximen *er selbst* hegt, aus dem UPG einer Maxime *m* doch immer noch nicht folgen würde, daß jeder auch weiß, daß *jeder andere m* ebenfalls hegt. Diese Beobachtung kann dann dazu dienen, die Einwände gegen (Z1) in Gruppen zu unterteilen:

Eine erste Gruppe von Einwänden (3.4.2.1.) macht geltend, daß selbst bei allseitiger Praxis der Maxime des unaufrichtigen Versprechens nicht notwendigerweise jeder die Regel-Kennntnis hätte, die gegenüber in Geldnot befindlichen Promittenten überhaupt erst mißtrauisch macht.¹⁹

Regel-Kennntnis trägt sicherlich etwas dazu bei, ihren jeweiligen Träger vor Kreditbetrügern zu schützen. Fraglich ist jedoch dann immer noch, ob der Besitz von Regel-Kennntnis *mit Notwendigkeit* gegen Betrugsversuche *immunisiert*.²⁰ Eine Immunisierung erfordert aber nicht nur schiere Regel-Kennntnis, sondern auch, daß deren Träger seine Regel-Kennntnis in jedem konkreten Fall, in dem er mit einem Betrüger konfrontiert ist, *anwendet*, und zwar in korrekter Weise. Die zweite Gruppe von Einwänden (3.4.2.2.) bringt auf vielfältige Weise zur Geltung, daß selbst aus allseitiger Regel-Kennntnis noch lange nicht allseitige richtige Regel-Anwendung folgt.

18 Kemp 1958, 238 Fn. 17, meine Hervorh.; zur Kritik vgl. auch Brinkmann 2003, 175f.

19 Verborgenhheits-Klauseln machen sich seit eh und je zunutze, daß eine allseitig praktizierte Maxime nicht zwangsläufig auch allgemein bekannt sein muß. So formuliert z.B. Steinberger 1999, 97f. die Maxime »to break a promise [when] knowing full well that [...] you will be able to get away with it«. Vgl. auch Nakhnikian 1985, 203. Verborgenhheits-Klauseln immunisieren Maximensätze gegen Verallgemeinerungswidersprüche.

20 Das übersieht z.B. Schöndorf 1995, 559, wenn er glaubt, schon die Annahme, alle potentiellen Promissare wüßten, daß die Promittenten das Geld nicht zurückzahlen werden, lasse unter UPG-Bedingungen folgen, daß es keine Versprechen gebe.

3.4.2.1. PARTIELLE REGEL-UNKENNTNIS TROTZ ALLSEITIGER REGEL-PRAXIS

(T1) ISOLIERUNG. Unter diesem Topos möchte ich einige auf den ersten Blick recht disparate Klassen von UPG-Welten zusammenfassen. Um mit der extremsten zu beginnen, möchte ich vorschlagen, solche UPG-Welten ins Auge zu fassen, in denen wenigstens einige Individuen in Robinson-Cru-soe-artigen Situationen existieren. Eine Robinson-Person könnte schon deshalb von der Geltung der UPG-Regel in ihrer Welt nichts erfahren, weil sie entweder überhaupt niemandem jemals begegnet, oder aber es immer nur mit Personen zu tun hat, die gar nicht in Geldnot geraten können, weil sie nicht einmal an der Geldwirtschaft teilnehmen. Die Robinson-Situation repräsentiert dabei ein Ex-trem hinsichtlich gleich zweier relevanter Parameter: Erstens hat eine Robinson-Person keine Gele-genheit, irgendwelches Verhalten von Personen, die in Geldnot sind, selbst zu beobachten (*Isolierung von Gelegenheiten*); zweitens ist sie auch von jeglichen Informanten abgeschnitten, die diesen Mangel kompensieren könnten (*Isolierung von guten Informanten*).

Gegen den extrem ausgestalteten Robinson-Einwand läßt sich vielleicht einwenden, daß die Ro-binson-Person aufgrund ihrer vollkommenen Isolierung gar nicht konsistent mit der Fähigkeit vor-gestellt werden kann, ein Rückzahlungsanerbieten abzugeben. Es liegt nun aber auf der Hand, daß sich Beispiele mit mittleren Graden von Isolierung (in beiden Hinsichten) konstruieren lassen, die dieser Replik nicht zum Opfer fallen. So lassen sich leicht UPG-Welten ausmalen, in denen die Sozi-alkontakte so beschaffen sind, daß für einige Individuen x gilt: x begegnet bis zu einem Stichtag t niemals irgend jemandem, der in Geldnot ist, *und* x wird bis t niemals von irgend jemandem darüber unterrichtet, wie sich Individuen verhalten, wenn sie in Geldnot geraten, *und* x lernt bis t gleichwohl das zum Verständnis eines Rückzahlungsanerbietens nötige Vokabular (das ja nicht ausgerechnet in Geldnot-Situationen erlernt werden muß), *und* gerät dann zu t in die Fänge einer Person, die in Geld-not ist. Es ist dann mit der Geltung des UPG völlig verträglich anzunehmen, daß x das Rückzah-lungsanerbieten dieser Person versteht, in Unkenntnis der UPG-Regel an die Aufrichtigkeit ihres Ge-genüber glaubt, das Anerbieten akzeptiert und das Geld aushändigt.

Das damit skizzierte, gemäßigte Muster ist dann alles andere als exotisch; vielmehr scheint es in realen menschlichen Gesellschaften beinahe unvermeidlicherweise an der einen oder anderen Stelle auf. Unter Wesen, deren Existenz einen Anfang hat und deren Gesellschaften sich ständig reprodu-zieren existiert nun einmal so gut wie jederzeit auch eine »naive Jugend«, die aufgrund mangelnder Menschenkenntnis für Betrug chronisch anfällig ist, und es in Teilen wohl selbst unter Bedingungen allseitigen Betrugs noch wäre.²¹

(T2) UNGEEIGNETE GELEGENHEITEN. Klarerweise kann es keine guten Informanten über die Geltung der UPG-Regel geben, wenn nicht wenigstens einige Individuen diese aus eigener Kraft entdeckt ha-ben. Doch die Entdeckung der UPG-Regel ist keine so triviale Angelegenheit, wie (Z-1) glauben ma-chen will. Angenommen, ein Bewohner P einer UPG-Welt ist bereits einige Male mit einer in Geld-not befindlichen Person konfrontiert gewesen, die ihm ein unaufrichtiges Anerbieten gemacht hat.

21 In ähnlicher Weise führt Narveson 1985, 19 ein Gegenbeispiel an, das mit einer Welt »leichtgläubiger« (»gullible«) Individuen operiert.

Gewiß hatte P dann in einem ganz bescheidenen Sinne »Gelegenheit«, die Geltung der UPG-Regel zu entdecken. Gleichwohl ist es mit der Geltung der Regel völlig verträglich, sich sämtliche dieser Gelegenheiten so auszumalen, daß sie ungeeignet sind, ihm die Entdeckung der UPG-Regel zu ermöglichen.

Man kann sogar prinzipiell in Zweifel ziehen, daß *irgendwelche* Gelegenheiten, selbst die günstigsten, eine solche Entdeckung möglich machen würden. Die Beschaffenheit der UPG-Regel selbst ist es, die die Angriffspunkte für einen solchen Zweifel liefert. Der formale Angriffspunkt besteht in der doppelten Allquantifikation; ein allquantifizierter Satz kann (bei unbeschränkter Quantifikationsdomäne) bekanntlich durch kein endliches Wesen jemals verifiziert werden.

Es kommt hier allerdings auch nicht darauf an, ob eine Verifikation möglich ist, und nicht einmal darauf, ob eine bescheidenere Art der Rechtfertigung in Bezug auf allquantifizierte Sätze möglich ist. Letztlich ist (Z1) schon dann wahr, wenn unter UPG-Bedingungen jeder jederzeit notwendigerweise *die feste Überzeugung* hegen würde, daß die UPG-Regel zutrifft; ob diese Überzeugung dann berechtigt ist und ihr Erwerb den Charakter einer Entdeckung hat, oder nicht. Daß Menschen aufgrund von endlich vielen Beobachtungen wenigstens zu der festen, und überaus handlungswirksamen, Überzeugung gelangen *können*, daß bestimmte doppelt quantifizierte Allsätze, z.B. Naturgesetze, wahr sind, ist jedenfalls eine psychologische Tatsache.

Aber die UPG-Regel bietet auch noch einen vielversprechenderen, inhaltlichen Angriffspunkt, nämlich in Gestalt des Unaufrichtigkeits-Terms.²² Es scheint so, als ob die Art von beobachtbaren Sachverhalten, auf die Menschen sich stützen können, wenn sie herauszufinden wollen, ob jemand ihnen gegenüber aufrichtig versprochen hat oder unaufrichtig, selbst in der günstigsten Beobachtungssituation wenig Anlaß geben (von berechtigtem Anlaß gar nicht zu reden) zur Ausbildung allzu fester Überzeugungen; und noch weniger zur Ausbildung fester Überzeugungen, die sich nicht auf die konkrete Unaufrichtigkeit eines konkreten Gegenüber bezieht, sondern sich, wie die UPG-Regel, auf alle Personen und alle Zeiten erstreckt. Von Faktoren wie der individuell verschiedenen Induktionsfreudigkeit (oder negativ gewendet: Vorurteilsanfälligkeit) noch ganz abgesehen, hat doch selbst jemand, der dutzendfach unaufrichtigen Anerbieten von in Geldnot befindlichen Personen aufgesessen ist, nicht wirklich Grund (keinen rechtfertigenden, und normalerweise nicht einmal einen motivationalen), anzunehmen, daß diese Unaufrichtigkeit in Geldnot befindlicher Personen *überall, immer und für jeden* gilt. Viel plausibler erscheint z.B. die Vermutung, daß unter UPG-Bedingungen lebende Personen die Überzeugung ausbilden würden, daß (z.B.) jeder, der in Geldnot *und* (wie sie selbst) *Mitglied einer Gesellschaft im fortgeschrittenen Stadium des bürgerlichen Zustands ist*, immer nur unaufrichtig verspricht.

22 Ein Seitenblick auf ein anderes Kantisches Beispiel zeigt, daß manche Situationskomponente mancher Maxime sogar in noch viel höherem Grade »unentdeckbar« ist. Darauf macht Cramer 2001, 127f. anhand des Maximensatzes aufmerksam: »Ich will in meinem Besitz befindliche Deposita genau dann einbehalten, wenn mir niemand deren Niederlegung beweisen kann.« Zwar müßte die Situationskomponente, vollständig explizit gemacht, lauten: »... genau dann, ... wenn *ich glaube, daß* mir niemand deren Niederlegung beweisen kann.« Selbst wenn man dies in Rechnung stellt, dürfte die Zahl geeigneter Gelegenheiten, das Gehegtwerden solcher Maximen *in concreto* zu entdecken, jedoch relativ niedrig ausfallen – vergleichbar niedrig wie die reale Aufklärungsquote derartiger Unterschlagungsdelikte.

Sodann lassen sich auch UPG-Welten denken, in denen jeweils einigen Individuen während ihrer gesamten Existenz immer nur »defekte« Gelegenheiten zur Entdeckung der UPG-Regel vergönt sind. Wenn z.B. ein Betrüger zwischen der Abgabe des Versprechens und der Fälligkeit des Versprochenen ablebt, bleibt regelmäßig im Dunkeln, ob er unaufrichtig versprochen hat. Wenn er zwischen der Abgabe des Versprechens und der Fälligkeit einen Gesinnungswandel durchmacht, wird möglicherweise niemand das geringste Indiz dafür haben, daß sein Versprechen unaufrichtig war. Wenn entgegen den (konstanten) Absichten des Betrügers das Geld durch irgendeinen Zufall (z.B. eine fehlerhafte Überweisung) fristgerecht in die Hände des Gläubigers zurückfließt, wird die betrügerische Absicht ebenfalls keinerlei Indizien hinterlassen. Wenn der Gläubiger selbst vor dem Fälligkeitstermin ablebt oder unfähig wird, die Leistung entgegenzunehmen, ist es sogar denkbar, daß der Betrüger das Geld einbehalten kann, ohne daß der Gläubiger das geringste Indiz für die Geltung der UPG-Regel erlangt.

(T3) EPISTEMISCHES STÖRFEUER. Auch die Existenz solcher Individuen wird durch die Geltung des UPG nicht ausgeschlossen, die einerseits nie Gelegenheiten haben, die UPG-Regel selbst zu entdecken, und darüber hinaus ausschließlich von übelwollenden Informanten umgeben sind, die ein falsches Gerücht streuen, demzufolge es Individuen gibt oder gegeben haben soll, die trotz Geldnot ein aufrichtiges Versprechen abgegeben haben. Es ist nicht nur möglich, sondern sogar einigermaßen realistisch anzunehmen, daß einige der derart mit »epistemischem Störfuer« belegten Individuen für den Betrugsversuch einer in Geldnot befindlichen Person anfällig wären.

(T4) WOHLWOLLENDE INTERPRETEN.²³ Wie unter (T2) bereits angesprochen, sind die Indizien, die Menschen dafür haben können, daß ihnen etwas in unaufrichtiger Weise versprochen worden ist, niemals hinreichend. Es ist für Versprechen geradezu konstitutiv, daß zwischen dem Versprechen und der Fälligkeit der versprochenen Leistung eine Zeitspanne liegt, die niemals so kurz ist, daß überhaupt kein Spielraum für eine übermäßig wohlwollende Interpretation des Versprechens-Sprechaktes durch den Betrogenen verbliebe. Das UPG läßt weitgehend offen, wie die Wesen beschaffen sind, über die es quantifiziert. Auch wenn man die Quantifikationsdomäne auf Menschen einschränkt, lassen sich UPG-Welten anführen, in denen einige Individuen bei der Interpretation des Verhaltens ihres jeweiligen Gegenüber habituell dermaßen wohlwollend sind, daß sie keine erdenkliche Erfahrung jemals zum Anlaß nehmen würden, auch nur in einem einzigen Fall (geschweige denn in Bezug auf alle Menschen, die in Geldnot sind, und alle Zeiten) anzuerkennen, daß ihr Gegenüber zur Zeit Anerbietens und der Akzeption wirklich unaufrichtig war. Man könnte sich diese Individuen so vorstellen, daß sie Betrügern regelmäßig unterstellen, eine zur Zeit des Anerbietens aufrichtige Absicht später, im äußersten Fall unmittelbar vor dem Fälligkeitstermin, geändert zu haben. Wer anderen immer nur die bestmöglichen Absichten unterstellt, dürfte einem Betrüger auch unter Bedingungen allseitigen Betrugs Glauben schenken. Man mag einwenden, daß es sich um offenkundig pathologische Subjekte handelt. Der Fehler liegt dann aber nicht aufseiten des Einwands, sondern aufseiten des UPG und

23 Eine Instanz dieses Topos ist das bekannte Beispiel bei Scanlon 1998, 312 (»the case of the Profligate Pak«), das dort allerdings eine andere Funktion erfüllt.

des verwendeten Verallgemeinerungsverfahrens, die für die Möglichkeit ›pathologischer Fälle‹ nicht sensibel sind.

(T5) MANGEL AN REFLEKTIERENDER URTEILSKRAFT. Auch lassen sich UPG-Welten denken, in denen einige Individuen mit so wenig reflektierender Urteilskraft ausgestattet sind, daß ihnen, obwohl sie selbst einige Male von in Geldnot befindlichen Personen betrogen worden sind, keine Induktion gelingt, weil ihnen das Gemeinsame jener konkreten Vorkommnisse (das Geldnot-Situationsmerkmal) einfach entgeht. Man braucht sich diese Individuen dabei gar nicht als so außerordentlich dumm vorzustellen, daß sie nicht einmal eine Sprache erlernen können; es würde vollauf genügen, wenn ihnen eine überaus bereichsspezifische Form reflektierender Urteilskraft mangelt – wenn sie also z.B. für die äußeren Anzeichen finanzieller Not bei anderen in erheblichem Maße blind wären.

(T6) VERGESSLICHKEIT. Die Falsifizierung droht (Z1) auch, weil UPG-Welten denkbar sind, in denen einige Individuen mehr oder weniger radikal vergeßlich sind;²⁴ sei es, daß sie lediglich die Erinnerung an ihre einstige Überzeugung von der Geltung der UPG-Regel verloren haben, oder sogar die Erinnerung an alle persönlichen Widerfahrnisse, durch die diese ihre einstige Überzeugung gestützt wurde. In Analogie zur oben genannten ›naiven Jugend‹ kann man sich diese Gruppe als das ›debile Alter‹ ausmalen. Es versteht sich von selbst, daß diese Gruppe nicht nur realiter, sondern sogar noch unter Bedingungen allseitigen Betrugs ständig Gefahr läuft, Betrügern Glauben zu schenken; sei es, weil ihre Mitglieder sich an die Verdorbenheit der Menschen einfach nicht mehr erinnern, oder aufgrund von Defekten, die unter einen der zuvor genannten Topoi fallen.

3.4.2.2. PARTIELLE NICHTANWENDUNG DER REGEL TROTZ ALLSEITIGER REGELKENNTNIS

(T7) SUBSUMTIONSMÄNGEL. Von der Geltung einer allgemeinen Regel überzeugt zu sein nützt demjenigen nichts, der nicht erkennt, daß eine ihm vorkommende Gegebenheit das Antezedens der Regel erfüllt. Wer dann, wenn er einem Promittenten gegenübersteht, nicht erkennt, daß dieser sich in Geldnot befindet, könnte daher auch unter UPG-Bedingungen Betrügern gelegentlich Glauben schenken. Die Beurteilungsaufgabe, die aus der Kenntnis der UPG-Regel erwächst, ist alles andere als trivial, und kann im Einzelfall durch entsprechende Täuschungsmanöver vonseiten des Betrügers sogar noch erschwert werden. Wenn jeder, der in Geldnot ist, unaufrichtig verspräche, hätte jeder, der in Geldnot ist, ein eminentes Interesse daran, seine Geldnot zu verschleiern. Deshalb wäre es unter UPG-Bedingungen geradezu wahrscheinlich, daß jeder, der in Geldnot ist, sich nach Kräften, und wenigstens gelegentlich auch erfolgreich, um die Verschleierung seiner Geldnot bemüht. – Man beachte schon hier, daß der Topos des Subsumtionsmangels auch diejenigen Argumente bedroht, in denen die allseitige Kenntnis der UPG-Regel als prozedurale Annahme aufgestellt wird.²⁵

(T8) EPISTEMISCHE IRRATIONALITÄT. Dieser Topos evoziert UPG-Welten mit Individuen, die von der Geltung der UPG-Regel überzeugt sind, und die darüber hinaus auch erkannt haben, daß ihr konkretes Gegenüber in Geldnot ist, und die gleichwohl die UPG-Regel nicht auf ihnen vorkommende

24 Vgl. Harrison 1957, 217, Bedingung (b).

25 Siehe unten, S.276.

Fälle der UPG-Regel anwenden. Obwohl sie, aufgrund ihrer übrigen Überzeugungen, durchaus dazu *berechtigt* wären, die UPG-Regel anzuwenden – also zu folgern, daß ihr konkretes Gegenüber unaufrichtig verspricht –, ziehen sie diese Schlußfolgerung einfach nicht. Derartige Individuen nehmen, was sie durchaus wissen könnten, schlicht nicht zur Kenntnis.²⁶

Ob ein derartiges Modell wirklich widerspruchsfrei denkbar ist, hängt letztlich von der Bedeutung des verwendeten epistemischen Vokabulars ab; in erster Linie davon, was es bedeutet, von etwas überzeugt zu sein, von der Geltung einer Regel überzeugt zu sein, usw. Wenn dieses Vokabular so anspruchsvoll interpretiert oder definiert wird, daß die Rede von epistemischer Irrationalität selbst inkonsistent ausfällt, dann sind Gegenbeispiele gemäß Topos (T8) freilich nicht schlagend. Selbst dann empfiehlt es sich aber, diesen Topos mit aufzuzählen, weil er dann einen wichtigen Bedeutungsaspekt dieses Vokabulars erst auffällig werden läßt. Der Punkt braucht hier nicht weiter verfolgt zu werden; wenn er sich auch nicht zum schlagenden Einwand eignet, so doch immerhin dazu, die Grenze sinnvollen Zweifels an (Z1) zu markieren.

3.4.2.3. ZUR ALLGEMEINEN RELEVANZ DER AUFGEZEIGTEN TOPOI

Die erste Kaskade von Gegenbeispiel-Topoi richtet sich zwar primär gegen Prämissen aus dem Umfeld des »unaufrichtigen Versprechens«. Gleichwohl scheinen in diesen Topoi zugleich auch (noch) allgemeinere Topoi auf, die auch andere Anwendungsfälle betreffen; die überaus unspezifischen Bezeichnungen, die ich gewählt habe, sollen das verdeutlichen. Aber selbst, wenn es sich bloß um fallspezifische Topoi handelte, läßt sich mit ihnen doch immer noch manche allzu gewagte, allgemeine These über den Verallgemeinerungsgedanken widerlegen.

So hat Jens Timmermann geglaubt, zeigen zu können, daß die »Universalität einer Maxime *als Naturgesetz* die Publizität« der Maxime folgen lasse.²⁷ Selbstverständlich kann man den Ausdruck »Universalität einer Maxime als Naturgesetz« so interpretieren, daß »Publizität« im Sinne von allseitiger Regel-Kennntnis folgt. Da Timmermann nirgends genau ausführt, was er unter dieser Universalität-als-Naturgesetz versteht, entzieht sich seine Behauptung letztlich der Widerlegbarkeit. In dem Sinne jedoch, in dem der von ihm an jener Stelle kritisierte Konrad Cramer die Verallgemeinerungsoperation versteht, folgt aus allseitiger Praxis keineswegs allseitige Kennntnis. Das einzige Argument, das Timmermann für seine These vorbringt, lautet:

»Wenn die Maxime jedoch als allgemeines Naturgesetz gilt, ist es überflüssig, sie publik zu machen. Als Erfahrungsgegenstand ist sie schon publik.«²⁸

Dieses Argument beruht klarerweise auf der Doppeldeutigkeit von »publik«. Erfahrungsgegenstände sind »publik« in dem Sinne, daß sie »entdeckbar« sind. Von der Entdeckbarkeit der zum Naturgesetz

26 Ähnlich wie der Alkoholiker, der sowohl die Bedeutung des Terms »Alkoholiker« kennt als auch sein eigenes Trinkverhalten, und sich gleichwohl nicht für einen Alkoholiker hält, weil er das Ziehen der Konklusion irrationalerweise verweigert. Vgl. Searle 2001, 117f., der von »irrational denial« spricht.

27 Timmermann 2003, 596f.

28 Ebd., 597.

erhobenen Maxime für jedermann führt aber kein gültiger Schluß auf deren *Entdecktsein* durch jedermann. Die Topoi der (partiellen) Regel-Unkenntnis, (T1) bis (T6), belegen eben dies.

3.4.3. GEGEN (Z2): GELD ERLANGEN TROTZ ALLSEITIGEN MISSTRAUENS

Das finale Argument (A-F) ist auch hinsichtlich seiner zweiten Zusatzprämisse alles andere als plausibel: Auch gegen (Z2) lassen sich ganze Kohorten von Gegenbeispielen ins Feld führen.

(Z2) Wenn niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, glaubt, daß er das Geld zurückzahlen will, dann verschafft sich niemand, der in Geldnot ist, Geld.

Die Topoi (T1) bis (T8) belegen, daß sich aus der allseitigen Praxis von (M9) nicht auf den strikt-allgemeinen Mißtrauenszustand schließen läßt, auf den sich das Antezedens von (Z2) bezieht. Um (Z2) zu kritisieren, gilt es zu fragen: Was, wenn jener Mißtrauenszustand doch einträte (sei es nun als Konsequenz der Geltung der UPG-Regel oder aus anderen Gründen)? Wäre es Personen, die sich in Geldnot befinden, dann möglich, sich Geld zu verschaffen, oder nicht? Es sind im Folgenden also nicht UPG-Welten zu betrachten, sondern solche Welten, in denen jener strikt-allgemeine Mißtrauenszustand der Fall ist: eine Klasse von Welten, die ich als die »Mißtrauens-Welten« ansprechen werde. (Z2) kann als falsifiziert gelten, wenn es gelingt, solche Mißtrauens-Welten realistisch auszumalen, in denen es einigen in Geldnot befindlichen Individuen gelingt, sich Geld zu verschaffen.

Lag der Fokus oben eher auf Defekten, die unaufrichtigen Promittenten anhaften könnten, konzentrieren sich die Topoi (T9) und (T10) ganz auf mögliche Defekte potentieller Promissare.

(T9) GLEICHGÜLTIGKEIT UND GROSSHERZIGKEIT. Gewiß sind potentielle Geldgeber für gewöhnlich darauf bedacht, ihr Kapital wieder zurückzuerhalten. Wenn sie auf eine künftige Rückzahlung wert legen, sind sie jedenfalls gut beraten, die Vertrauenswürdigkeit des Promittenten zur Bedingung des Aushändigens von Geld zu machen. Doch nichts garantiert, daß in einer Mißtrauens-Welt nur »gewöhnliche« Geldgeber existieren. Vielmehr kann ein unaufrichtiger Promittent auch in einer Mißtrauens-Welt Geld erlangen, wenn es ihm gelingt, einen atypischen Geldgeber zu finden. Und diese atypischen Geldgeber können durchaus realistisch vorgestellt werden. Zur Plausibilisierung kann man zwei denkbare Typen ins Auge fassen. Der »gleichgültige« Geldgeber hat an Geld als solchem kein Interesse, oder findet manche Summe so unbedeutend, daß er sich einen Spaß daraus macht, sie einem unaufrichtigen Promittenten auf nimmer Wiedersehen in die Hand zu drücken, oder Ähnliches. Der »großherzige« Geldgeber dagegen ist aus Menschenliebe bereit, jede erbetene Summe zu verschenken.²⁹

Man beachte, daß eine streng Kantische Fassung des UPG der Maxime des unaufrichtigen Versprechens³⁰ zwar festlegen würde, daß jeder dann ein unaufrichtiges Anerbieten macht, wenn er das

29 Vgl. Harrison 1957, 217, Bedingung (c).

30 Denn die »Aufmachung« des Kantischen Beispiels bringt situative Bestimmungen ins Spiel, die der von ihm formulierte Maximensatz überhaupt nicht aufgreift: »Ein anderer sieht sich durch Noth gedrungen, Geld zu borgen. Er [...] sieht [...], daß ihm nichts geliehen werden wird, wenn er nicht festiglich verspricht, es zu einer bestimmten Zeit zu bezahlen«, Kant, GMS, 4:422.

Geld *nur* durch ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten erlangen *kann*; und ein gleichgültiger oder großzügiger Geldgeber dürfte kaum auf einem Rückzahlungsanerbieten bestehen. Das UPG der Kantischen Maxime sieht mithin nicht vor (schließt allerdings auch nicht aus), daß auch gegenüber gleichgültigen oder großzügigen Geldgebern unaufrichtige Anerbieten vollzogen werden. Doch steht hier auch nicht zur Debatte, was das UPG der Kantischen Maxime im Gefolge hat, sondern Prämisse (Z2). In der ihr eigenen Pauschalität ist diese falsch. Daran, daß das UPG zu (M9) nichts über das Verhalten der Akteure ausmacht, wenn sie auch ohne Versprechen an Geld gelangen können, zeigt sich allerdings, daß ich Prämisse (Z2) zunächst unnötig anspruchsvoll formuliert habe. Worauf es im Rahmen von Argumentationsschema (A-F) ankommt, ist ja lediglich, zu zeigen, daß bei allseitigem Mißtrauen niemand, der in Geldnot ist *und sich nur durch ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten Geld verschaffen kann*, Geld verschaffen kann. Daher ist der hier diskutierte Topos erst einmal nur bedingt triftig. Schlagend sind solche Einwände nur dann, wenn die zu testende Maxime die kursivierte situative Einschränkung nicht enthält.

Wenn es um die moralische Adäquatheit formaler Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus geht, sind allerdings – bis auf weiteres – beide Maximen relevant: die spezifischere Kantische wie auch die uneingeschränkte Fassung (M9). Die Verallgemeinerung der Kantischen Fassung mag dem hier dargelegten Einwand zwar entgegen gehen. Bei der Verallgemeinerung von (M9) dagegen verfängt der Einwand. Wenn Topos (T9) auch nicht Kants Argument bedroht, so droht er doch, in einer *anderen* Anwendungsinstanz desselben Verfahrens die Ableitung eines Widerspruchs zu vereiteln. Wenn dazu im Fall von (M9) nur ein finales Argument in Frage käme, das (Z2) verwendet, dann ergäbe sich nämlich eine schwerwiegende Muster-Inadäquatheit der Verfahrensresultate:³¹ Ein unaufrichtiges Versprechen zur Gelderlangung ist nun einmal nicht dann weniger verwerflich, wenn es alternative Mittel gibt, den Zweck zu erreichen, als wenn es kein alternatives Mittel gibt. Eben dieses absurde Bewertungsmuster wäre unter den genannten Bedingungen aber Teil des Resultate-Gesamtmusters des Verfahrens, das hier zur Anwendung kommt. Spätestens das Muster von Verallgemeinerungsergebnissen, das bei Anwendung z.B. des kognitiven KI-Verfahrens nach Schema (A-F) auf (M9) einerseits, und die Kantische Maxime andererseits entstünde, wäre daher moralisch inadäquat. Und insofern würde Topos (T9) selbst dann wieder relevant, wenn er durch Ausweichen auf eine andere Maxime zunächst einmal umgangen würde.

(T10) MANGEL AN INSTRUMENTELLEN INFORMATIONEN. Eine andere Gruppe von Einwänden ist auch unabhängig von den zuletzt aufgebrauchten Subtilitäten schlagend. Denn sie lassen sich auch für solche Mißtrauens-Welten geltend machen, in denen strikt jeder potentielle Geldgeber stets darauf bedacht wäre, hergegebenes Geld wieder vollständig zurückzuerhalten und daher auf ein glaubhaftes Rückzahlungsversprechen größten Wert legt. Derartige Welten möchte ich nun ins Auge fassen. Unter diesen Welten werden gleichwohl noch einige sein, in denen in Geldnot befindliche Individuen durch ein unaufrichtiges Versprechen zu Geld gelangen. Daß es sich um eine realistische These handelt, kann man plausibel machen, wenn man die Möglichkeit ins Auge faßt, daß es einigen der potentiellen

31 Genauer gesagt, handelt es sich um eine Verletzung des methodischen Erfordernisses der Bewertung aus den richtigen Gründen; siehe oben, S. 133.

Geldgeber entweder an instrumenteller Vernunft mangelt, oder schlicht an denjenigen spezifischen instrumentellen Informationen, die sie benötigen, wenn sie ihre Absicht, ihr Geld (evtl. mit Zinsen) zurückzuerhalten, mit Aussicht auf Erfolg verfolgen wollen.

Wenn jemand (x) sein hingegebenes Geld später wiedererlangen will, darf er es niemandem (y) aushändigen, von dem er glaubt, daß er (y) nicht die Absicht hat, es ihm (x) jemals zurückzugeben. Damit ist, wie Kant sagen würde, ein ›hypothetischer Imperativ‹ formuliert, der reichlich banal anmutet. Trotz seiner Banalität handelt es sich jedoch nicht um einen analytisch wahren Satz; und in gewissen, zugegebenermaßen exotischen Konstellationen von Umständen (auf die ich hier nicht näher eingehen möchte) müssen sogar Ausnahmen gemacht werden. Aber selbst wenn es sich um einen analytisch wahren Satz handelte, ließen sich immer noch Geldgeber denken, die diese Wahrheit noch nicht entdeckt haben. Diese könnte man sich – unter einigermaßen normalen Umständen – dann freilich nur als eine Art Schildbürger denken, die habituell noch die banalsten praktischen Probleme auf grotesk untaugliche Weise zu lösen versuchen. Vermutlich handelt es sich dann wieder um ›pathologische Fälle‹. Doch auch hier gilt dann wieder, daß die zur Debatte stehende Prämisse keine Unterschiede macht zwischen pathologischen und nichtpathologischen Fällen.

(T11) PRAKTISCHE IRRATIONALITÄT. Die Form von Irrationalität, die Topos (T8) gegen (Z1) geltend machte, bestand darin, daß Subjekte deskriptive Schlüssen mit deskriptiven Konklusionen einfach nicht vollziehen, obwohl die Berechtigung zum Schließen auf der Hand liegt; schematisch vereinfacht: Wer in Geldnot ist, ist unaufrichtig; diese Person ist in Geldnot; also ist sie unaufrichtig. In analoger Weise läßt sich auch eine Unterscheidung treffen zwischen der Berechtigung zu einem Schluß ›vom Zweck auf das notwendige Mittel,³² und dem tatsächlichen Ziehen der Schlußfolgerung: Ein Individuum, das weder gleichgültig, noch großherzig, noch in instrumenteller Hinsicht schlecht informiert ist, könnte es vielleicht schlicht unterlassen, den Schluß zu ziehen, daß es seinem Gegenüber kein Geld zu geben wünscht, geben will oder geben sollte; und selbst wenn es diesen Schluß zieht, könnte es vielleicht immer noch davon abstehen, sein *Handeln* an diesen Konklusionen auszurichten. Mißtrauens-Welten, in denen derart irrationale Individuen existieren, könnten dann so ausgemalt werden, daß unaufrichtige Promittenten Geld erlangen, obwohl ihnen mißtraut wird, weil sie auf willensschwache Promissare treffen.

Nun habe ich in Abschnitt 1.2.9.2. dafür argumentiert, daß *diese* Form praktischer Irrationalität – instrumentell-praktische Irrationalität, wie man sie nennen könnte – realiter gar nicht vorkommen kann, weil die einschlägigen Beschreibungen ihrerseits unter Inkonsistenzverdacht zu stellen sind. Daran halte ich auch weiterhin fest. Ähnlich wie (T8) erwähne ich auch (T11) nur, um eine (durchaus kontroverse) Grenze sinnvollen Zweifels zu markieren. Immerhin werden diejenigen, die die Rationalitätsthese (RIP) akzeptieren und die Wollens-These (IP) zurückweisen,³³ sich damit auseinandersetzen müssen, daß auch (Z2) durch Irrationalitäts-Einwände bedroht wird.

32 Siehe oben, 1.2.9.

33 Siehe oben, S. 115 bzw. 114.

3.4.4. GEGEN (Z3) UND (Z4): VERSPRECHEN ALS MITTEL TROTZ ALLSEITIGEN MISSTRAUENS

Das instrumentelle Argument ist am pointiertesten von Christine Korsgaard formuliert worden.³⁴ Davon, daß sie dabei eine »praktische« Variante wählt, die darauf zugeschnitten ist, den Widerspruch in den Absichten des reflektierenden Subjekts zu verorten, und dabei (ob bewußt oder unbewußt) noch einen Effizienzmindereungs-Gedanken³⁵ ins Spiel bringt, möchte ich einstweilen abstrahieren; ebenso von der durch Korsgaard kritisch diskutierten These, jede gültige Anwendung des kognitiven KI-Verfahrens beruhe auf einer solchen praktisch-instrumentellen Insuffizienz. Allein der Anwendungsfall des unaufrichtigen Versprechens und das instrumentelle Moment selbst sollen hier interessieren.

»[...] in the false promising case, the difficulty is that the man's end – getting the money – cannot be achieved by his means – making a false promise – in the world of the universalized maxim. The efficacy of the false promise *as a means of* securing the money depends on the fact that not everyone uses promises this way. Promises are efficacious in securing loans only because they are believed, and they are believed only if they are normally true.«³⁶

Wie der letzte Satz zeigt, teilt Korsgaards instrumentelles Argument mit dem finalen Argument die Prämisse (Z1), vermittelt deren auf einen Zustand allseitigen Mißtrauens geschlossen werden soll. Daß dieser Schluß in irgendeiner Weise gültig und schlüssig rekonstruiert werden kann, sei um des instrumentellen Arguments willen einmal zugestanden. An die Stelle der »finalen« Prämisse (Z2) tritt die instrumentalistische Zusatzprämisse:

(Z3) Wenn niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, glaubt, daß er das Geld zurückzahlen will, dann verschafft sich niemand, der in Geldnot ist, *durch ein (unaufrichtiges) Rückzahlungsanerbieten* Geld.

Korsgaard hat die oben diskutierten Einwände gegen die »finale« Zusatzprämisse (Z2) nicht eigens erwähnt; vermutlich deshalb stellt sie auch nicht die Vorzüge von (Z3) heraus. Das möchte ich hier kurz nachholen. Die Einbeziehung des instrumentellen Modus, mit dem das Rückzahlungsanerbieten in der zu testenden Maxime angeführt wird, in die Zusatzprämisse verspricht, eine Immunisierung gegen die Topoi (T9) und (T10) herbeizuführen, an denen (Z2) scheiterte. Der Kürze halber beschränke ich mich auf Topos (T9); bezüglich (T10) ließe sich weitgehend analog argumentieren.

Gegen (Z2) konnten Mißtrauens-Welten ins Feld geführt werden, in denen einige Adressaten unaufrichtiger Anerbieten mit einer spontanen, großherzig motivierten Schenkung reagieren: Die Erlangung von Geld ist in solchen Fällen möglich, obwohl die Adressaten durchschauen, daß ihr jeweiliger Promittent nicht die zum Ausdruck gebrachte Absicht hat, das Geld zurückzahlen. Doch ob

34 Vgl. aber schon Harrison 1957, 216: »[...] no-one would be able to obtain a service *by* making a promise«, meine Hervorheb.

35 Dazu siehe unten, 3.6.6.

36 Korsgaard 1985, 92, meine Hervorheb.

sich unter den so umrissenen Mißtrauens-Welten solche befinden, die zur Falsifikation von (Z3) taugen, ist alles andere als offensichtlich. Denn wenn der Adressat sein Geld verschenkt, dann, so scheint es, tut er dies jedenfalls nicht zwangsläufig *deswegen, weil* ihm ein Rückzahlungsanerbieten gemacht worden ist. Angenommen, einer dieser Adressaten verschenkt sein Geld einfach deshalb, weil er seines Wohlstands überdrüssig ist, dann erlangt der Begünstigte das Geld nicht *dadurch*, daß er ein Rückzahlungsanerbieten vollzieht. Er erlangt es zwar *anlässlich* seines Anerbietens, und doch nicht *als Resultat seiner Bemühungen*, sondern aufgrund des schieren Zufalls, zu einem günstigen Zeitpunkt auf die richtige Person getroffen zu sein. Oder angenommen, derselbe Adressat verschenkt sein Geld deshalb, weil die moralische Selbstentwürdigung des unaufrichtigen Promittenten sein Mitleid erweckt; auch dann wird man schwerlich sagen können, der Promittent erlange das Geld *durch sein Anerbieten*. Wenn er es überhaupt ›durch‹ etwas erlangt, das ihm selbst als Handlung zugeschrieben werden kann, dann dadurch, daß er sich selbst moralisch herabwürdigt. Die instrumentelle Klausel in (Z3) ist durchaus gegen manches Gegenbeispiel gefeit, das (Z2) falsifizieren würde.

Allein, auch bei instrumenteller Zuspitzung der Zusatzprämissen entkommt man nicht allen Gegenbeispielen. Am einfachsten lassen diese sich auffinden, wenn man Welten mit Individuen ins Auge faßt, die es sich zur Maxime gemacht haben, genau diejenigen Personen, die ihnen gegenüber ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollziehen, auszulachen und ihnen einen großen Geldbetrag zu schenken; in der Absicht nämlich, den jeweiligen Betrüger bis ins Mark zu demütigen. In einem derartigen Fall läßt sich dann durchaus sagen, daß der Betrüger das Geld *durch ein unaufrichtiges Anerbieten* erlangt hat. Immerhin gehört dann nämlich der Umstand, daß ein unaufrichtiges Anerbieten vollzogen worden ist, mit zu dem Komplex von Gründen, die der Geldgeber für seine Schenkung anführen könnte.

Freilich gibt es eine relativ aussichtsreiche Möglichkeit, Gegenbeispiele wie das zuletzt genannte in Zweifel zu ziehen. Man könnte einwenden, daß das Rückzahlungsanerbieten in einem solchen Fall (und in einer ganzen Familie ähnlicher Fälle) nicht exakt *so* ins Spiel komme, wie der unaufrichtige Promittent es, voraussetzungsgemäß, beabsichtigt. Im Hinblick etwa auf Kants Ausführungen über Motivation und Absichten des von ihm fingierten unaufrichtigen Promittenten könnte man mit John Searle monieren, daß Maximensubjekte für gewöhnlich nicht irgendein *isoliertes* Mittel zu ihrem Zweck zu praktizieren beabsichtigen, sondern ein ganzes Netzwerk³⁷ aus Erwartungen und instrumentellen Absichten hegen, die insgesamt so etwas wie einen stetigen *kausalen Pfad* erkennen lassen; gewissermaßen einen Weg, auf dem das Maximensubjekt seinen Zweck zu erreichen trachtet. Es erscheint vor diesem Hintergrund dann *wenig realistisch* anzunehmen, daß jemand die (instrumentalistische) Maxime (M9) hegen könnte, ohne – in der einen oder anderen Weise – eine Vorstellung davon zu haben, *wie* der Vollzug seines Rückzahlungsanerbietens, seiner Absicht gemäß, dazu führen soll, das Geld des Adressaten zu erlangen. Durch die Art z.B., wie Kant den unaufrichtigen Promittenten in der einschlägigen Textpassage der *Grundlegung* einführt, wird die Vorstellung einer Person evoziert,

37 Eine Theorie des Beabsichtigens als eines intentionalen Zustands, der gewöhnlich die Beabsichtigung eines ganzen Netzwerks unauffälliger Sachverhalte mit einschließt, hat Searle 1983, 174ff. vorgeschlagen, vgl. bes. ebd., 178.

die sich erhofft, 1.) irrtümlich für aufrichtig gehalten zu werden, und 2.) *durch* diesen Irrtum eine *Einwilligung* zu erreichen, und 3.) *aufgrund dieser Einwilligung* das Geld ausgehändigt zu bekommen. (Und dieser beabsichtigte kausale Pfad ließe sich gewiß noch mit einer Vielzahl weiterer »Zwischenstationen« anreichern.)

Dieser Einwand führt auf einen Punkt zurück, der von Beginn an gegen die Vereinfachungen hätte geltend gemacht werden können, mit denen ich (aber auch die hier besprochenen Kant-Interpreten) bei der Formulierung der Beispielmoximen gearbeitet habe. Mit Maximensätzen wie (M9) wird dem jeweiligen Akteur nämlich gerade nicht die Beabsichtigung eines vollständigen kausalen Pfads zugeschrieben, sondern lediglich die Beabsichtigung einer einzigen, recht willkürlich herausgegriffenen »Durchgangsstation« (um die Metapher fortzuführen) irgend eines der vielen intendierbaren kausalen Pfade.

Man könnte diese Diskrepanz sogar zur Motivierung einer extrem skeptischen These heranziehen: der These nämlich, daß Maximensätze, wenn sie handhabbar sind, faktisch auf niemanden zutreffen,³⁸ und wenn sie zutreffen, nicht handhabbar sind. (M9) wäre in dieser Perspektive eine Maxime, wie sie allenfalls von Akteuren mit geradezu pathologischen kognitiven Defiziten gehegt werden könnte; von solchen Akteuren nämlich, die unfähig sind, das Searlesche intentionale Netzwerk auszubilden. Was gesunde Akteure angeht, könnte es jedenfalls geradezu aussichtslos erscheinen, deren Erwartungs- und Absichten-Netzwerk in handhabbaren Sätzen erschöpfend ausformulieren zu wollen. Wie genau auch immer man kausale Pfade beschreibt; eine noch vollständigere Beschreibung erscheint doch immer denkbar. Da es bei der moralischen Bewertung einer Maxime mit Hilfe eines Verallgemeinerungsverfahrens gar keine Alternative dazu gibt, sie mit handhabbar vielen wahren Sätzen von jeweils handhabbarer Länge zu kennzeichnen, würde aus der skeptischen These folgen, daß es ein adäquates Verallgemeinerungsverfahren überhaupt nicht geben kann.

Es ist hier nicht der Ort, dieses abgründige Problem weiterzuverfolgen.³⁹ (M9) legt das Maximensubjekt jedenfalls nicht darauf fest, irgend einen *bestimmten* kausalen Pfad zu beabsichtigen. Folglich bezieht sich auch die instrumentelle Klausel in (Z3) nicht auf irgendeinen bestimmten kausalen Pfad; das Argumentschema (A-I) sieht schließlich vor, daß (Z3) schlicht die instrumentelle Maximenklausel im Argumentverlauf wieder aufgreifen soll. Deshalb bleibt das angeführte Gegenbeispiel in Geltung.

Als eine Variante des instrumentellen Arguments kann auch das »Borge-Argument« behandelt werden, das hier ebenfalls noch kurz angesprochen werden soll. Die für das Borge-Argument charakteristische Zusatzprämisse lautet:

(Z4) Wenn niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, glaubt, daß er das Geld zurückzahlen will, dann borgt sich niemand, der in Geldnot ist, Geld.

38 Sollte das stimmen, wäre die oben in Abschnitt 1.2.1. vorgenommene Einführung von Maximen als dasjenige, was einen gegebenen Maximensatz jeweils wahr macht, natürlich hinfällig; die Kennzeichnung liefe leer.

39 Weiteres dazu siehe unten, 5.3.

Diese Variante ist, so weit ich sehe, nie diskutiert worden, obwohl Kant in der *Grundlegung* die Maxime des unaufrichtigen Versprechens explizit als eine Maxime des Borgens anspricht.⁴⁰ Das Borgen von Geld ist freilich nichts anderes als das Eingehen eines Rückzahlungsversprechens im Sinne von (M10) – also nichts anderes als das Abschließen eines Darlehensvertrags, unter Einschluß der Aushändigung des Geldes. Eine Maxime des Borgens schließt daher zugleich auch ein Akzeptationsmoment ein. Der Term »borgen« muß wenigstens teilweise instrumentalistisch expliziert werden: Wenn eine Person sich Geld »geborgt« hat, muß es ihr gelungen sein, sich Geld *durch* ein Rückzahlungsanerbieten zu verschaffen. Das Borge-Argument, wie ich es verstehen möchte, zielt darauf ab, zu zeigen, daß unter UPG-Bedingungen unaufrichtige Promittenten zwar möglicherweise Geld erlangen könnten, aber wenn, dann jedenfalls nicht *dadurch*, daß sie ein Rückzahlungsanerbieten vollziehen. (Freilich ließen sich an den so verstandenen Borge-Term auch andere Verallgemeinerungsargumente anknüpfen.)

Ein Einwand gegen die instrumentalistische Analyse des Borgens legt sich allerdings nahe. Ich möchte daher noch einmal gesondert ein Gegenbeispiel zu (Z4) diskutieren, an dem sich diese Problematik verdeutlichen läßt. Es stammt wieder aus dem Umkreis des Topos der Großherzigkeit (T9).

Eine Person B befindet sich in Geldnot und will an das Geld der Person A herankommen, in der Absicht, es A nicht zurückzuzahlen. A durchschaut zwar die Betrugsabsicht des B, ist aber so wohlhabend und zugleich dem B so herzlich zugetan, daß A das erbetene Geld, trotz der sicheren Erwartung, es niemals zurückzuerhalten, hingibt. Um nun aber B nicht durch Bekundung von Mißtrauen zu kränken, täuscht A vor, daß er (A) auf die Rückerlangung des Geldes großen Wert lege und lügt, daß er das Geld nur unter der Bedingung aushändige, daß es ihm (dem A) später gewiß zurückgezahlt werden wird. B gibt dem A daraufhin das Rückzahlungsversprechen, und A händigt ihm das Geld aus.

Wenn eine Mißtrauens-Welt, in der sich eine solche Sequenz abspielt, (Z4) falsifizieren soll, wie ich behaupte, dann muß B zutreffend als jemand beschrieben werden können, der »sich Geld borgt«. Daß dem so ist, ist freilich nicht ganz offensichtlich. Man könnte einwenden, daß es zu den semantischen Bedingungen des »Borgens« eines Gegenstandes gehöre, daß der Verleihende den Gegenstand mit der *wirklichen Erwartung* aushändigt, ihn später zurückzuerhalten.⁴¹

Mir scheint aber, daß ein solcher Einwand nicht stichhaltig wäre. Wenn es für die Existenz eines Anerbietensaktes nicht darauf ankommt, ob er aufrichtig oder unaufrichtig vollzogen wird,⁴² warum sollte es dann für die Existenz eines Akzeptationsaktes darauf ankommen, ob die Akzeptation aufrichtig oder unaufrichtig geschieht? Ganz analog, so scheint mir wenigstens, liegen die Dinge beim kommunikativen Akt des Borgens. Auch hier kommt es nicht darauf an, ob der Borgende oder der Verleihende sich jeweils aufrichtig oder unaufrichtig verhält. Es scheint vielmehr ein allgemeines und wesentliches Merkmal von Rechtsgeschäften als solchen zu sein (und zwar gerade auch unter Naturzustandsbedingungen), daß ihre Existenz (fast) allein von dem abhängt, was die Parteien *absichtlich*

40 Kant, GMS, 4:422: »wenn ich mich in Geldnoth zu sein glaube, so will ich Geld borgen [...]«.

41 Höffe 1989a, 227: »Zum Darlehen gehört die Bereitschaft, das Geld später zurückzuzahlen, rein begrifflich hinzu«.

42 Zur Möglichkeit unaufrichtiger Versprechensakte siehe unten, S.298.

zum Ausdruck bringen; oder, um es traditionell zu sagen: von der qualitativen Übereinstimmung ihres Deklarationswillens, und jedenfalls nicht von den etwaigen geheimen Vorbehalten, die sie dabei machen. Ob B »borgt« oder nicht, hängt allein davon ab, was A und B artikulieren; und das ist auf Seiten des A die Erwartung, das Geld zurückzuerhalten, und aufseiten des B die Einwilligung in diese Bedingung. Daher »borgt« B in dem Beispiel tatsächlich, und (Z4) ist falsch.

3.4.5. GEGEN (Z5) UND (Z7): GELD ERLANGEN TROTZ ALLSEITIGEN »VERLACHENS«

Auf der Suche nach einem gültigen Argument könnte es sich durchaus lohnen, noch einmal zum Text der *Grundlegung* zurückzukehren. Nach Kant würde »das Versprechen [...] selbst unmöglich« sein,

»indem niemand *glauben* würde, daß ihm was versprochen sei, sondern über alle solche Äußerung als eitles Vorgeben lachen würde.«⁴³

Man beachte dabei die epistemisch-subjektive Relativierung. Der von Kant evozierte Hörer-unter-UPG-Bedingungen glaubt, daß der Sprecher kein Anerbieten vollzieht, obwohl der Sprecher tatsächlich ein Anerbieten vollzieht. Kant sagt nicht, daß Versprechensäußerungen unter UPG-Bedingungen zwangsläufig bloß ein »eitles Vorgeben« wären, sondern, daß jeder Hörer sie dafür halten, und sie als ein solches verlachen würde.

Ein solches Argument hat, zugegeben, einen sprechakttheoretischen Beiklang; schließlich setzt die Passage ein mit der Behauptung, unter UPG-Bedingungen sei das »Versprechen« selbst unmöglich, mit dem (M9)-Subjekte Geld zu erlangen versuchen. Da Kant, wie gesehen, unter »Versprechen« in der *Metaphysik der Sitten* Akte des Anerbietens versteht, ist eine Deutung der Passage als ein Sprechakt-Argument durchaus berechtigt. Es geht mir an dieser Stelle auch nicht darum, einer vieldeutigen Passage eine definitive Bedeutung zuzuschreiben; mit den mannigfaltigen und in meinen Augen einigermaßen gleichberechtigten Möglichkeiten, sie zu deuten, bin ich in diesem Kapitel ohnehin an jeder Stelle indirekt befaßt. Es soll hier lediglich darum gehen, auf ein bestimmtes Element hinzuweisen, das von Otfried Höffe zum Ansatzpunkt einer Rekonstruktion gemacht worden ist, die ich, als Textinterpretation, alles in allem dann doch für die beste halte, die bisher vorgeschlagen worden ist.⁴⁴

43 Kant, GMS, 4:422.35f., meine Hervorheb.

44 Vgl. Höffe 1990, 182ff. sowie bereits ders. 1989a, bes. 224-31. Ich verstehe Höffe folgendermaßen: Unter Bedingungen allseitig unaufrichtigen Anerbietens wäre nicht nur die »propositionale Glaubwürdigkeit« von Anerbietensäußerungen (z.B. »Ich verspreche...«) unterminiert, wie es (Z1) unterstellt, sondern sogar deren »sprachpragmatische Glaubwürdigkeit« im Sinne von (Z5). – Brinkmann 2003, 176-78 hat dieses Argument Höffes dafür kritisiert, daß sich von der (kontrafaktischen) »sprachpragmatischen Unglaubwürdigkeit« nicht auf einen (kontrafaktischen) allseitigen Mißtrauenszustand schließen lasse. Damit verfehlt er m.E. jedoch gerade das Eigentümliche an Höffes Argument, das es (im Rahmen meiner Systematik) zu einer (A-A)-Instanz macht. Der Grund, aus dem kein Anerbieten *akzeptiert* würde soll gerade nicht darin bestehen, daß alle potentiellen Geldgeber bezüglich der Absicht, das Geld zurückzuzahlen, mißtrauisch wären, sondern darin, daß sie nicht an die Existenz eines ihnen gemachten Anerbietens glauben würden. Wer nicht glaubt, daß ihm etwas angeboten wird, der – so sollte Höffes Akzeptationsargument dann aller-

Es ist nämlich auch im Kantischen Kontext nicht ganz zwingend, unter »Versprechen« bloße Anerbietensakte zu verstehen; gelegentlich gebraucht Kant den Ausdruck auch im Sinne eines vollständigen Rechtsgeschäftes.⁴⁵ Legt man diese Deutung zugrunde, dann jedenfalls ist Kants Argument in seiner Mutmaßung über die kontrafaktischen Umstände der allseitigen Maximenpraxis weitaus weniger radikal als die unten noch zu diskutierenden Sprechakt-Argumente. Mit *einer* Interpretation ist der zitierte Passus insgesamt ohnehin unverträglich: Kant kann definitiv nicht meinen, daß die versprechenseinleitende (bzw. anbietenskonstitutive) Äußerung, z.B. »Ich verspreche ...«, den potentiellen Hörern unter UPG-Bedingungen *radikal unverständlich* wäre.

Ein Hörer, der über eine Anerbietens-Äußerung lacht, muß wenigstens verstanden haben, daß der Sprecher *versucht*, ihn glauben zu machen, daß er (der Sprecher) ein Anerbieten vollzieht; daß darauf mit einer Annahme oder Ablehnung reagiert werden muß, und noch einiges mehr. Vorausgesetzt also, die Unterstellung von Heiterkeit aufseiten des Hörers hat für Kant nicht lediglich eine rhetorische, sondern auch eine argumentative Funktion, muß man wohl annehmen, daß er der Auffassung gewesen ist, unter UPG-Bedingungen würden Hörer zwei Überzeugungen hegen: 1.) die Überzeugung, daß der Sprecher die (Kommunikations-) Absicht hegt, den Hörer glauben zu machen, daß er (der Sprecher) ein Anerbieten vollzieht; 2.) die Überzeugung, daß die (weitergehende) Absicht, durch dieses Anerbieten Geld zu erlangen, in grotesker Weise zum Scheitern verurteilt ist. Es ist der inhaltliche Kontrast dieser beiden Überzeugungen, aus dem die Komik der Situation für den Hörer resultiert. Wenn dagegen die Äußerungsform »Ich verspreche ...« unter UPG-Bedingungen eine konventionale Bedeutung hätte, die sie prinzipiell ungeeignet sein ließe, damit ein Anerbieten zu vollziehen (und sei es auch nur unter den spezifischen Umständen der Geldnot, in denen der Sprecher sich voraussetzungsgemäß befindet), dann gäbe es für den Hörer keinen Anlaß zur Belustigung; und schon gar nicht könnte er die Sprecheräußerung *als* ein »eitles Vorgeben« verlachen, wenn er die Äußerung gar nicht mit einem Versuch, ein Anerbieten zu vollziehen, und der damit einhergehenden Aufrichtigkeitsbeteuerung⁴⁶ in Verbindung brächte. – Auf der Grundlage dieser Interpretation kann man dann ein Argument rekonstruieren, das sich der oben bereits exponierten Kette von Zusatzprämissen bedient:

- (Z5) Wenn jeder, der in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollzieht, dann glaubt niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, daß er ein Rückzahlungsanerbieten vollzieht.

dings noch erweitert werden – würde *deshalb* nichts akzeptieren *können*, weil eine Reaktion wie z.B. »Ich akzeptiere!« dann ihrerseits nichts anderes als ein Scherz sein *könnte* – jedenfalls unter der Voraussetzung, daß der unaufrichtige Promittent (P) weiß, daß sein Möchtegern-Promissar seine (P's) Äußerung von »Ich verspreche ...« gar nicht als ein ernsthaftes Anerbieten interpretieren *kann*.

45 Siehe oben, S. 248, Fn. 9.

46 Es ist dem Wortlaut der Stelle nicht eindeutig zu entnehmen, ob das vergeblich ›Vorgegebene‹, i.S.v. Vorgespiegelte, der Vollzug des Sprechakts sein soll, oder die Aufrichtigkeit des Sprechers. Auch an der Parallelstelle GMS 4:403.13f. spricht Kant von einem ›Vorgeben‹ und meint dort eindeutig ein Vorspiegeln von Aufrichtigkeit, nicht ein Vorspiegeln des Sprechakts selbst: »[...] weil es vergeblich wäre, meinen Willen in Ansehung meiner künftigen Handlungen ändern vorzugeben [...]«, ebd.

- (Z6) Wenn niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, glaubt daß er ein Rückzahlungsanerbieten vollzieht, dann wird kein Rückzahlungsanerbieten einer in Geldnot befindlichen Person akzeptiert.
- (Z7) Wenn kein Rückzahlungsanerbieten einer in Geldnot befindlichen Person akzeptiert wird, dann verschafft sich niemand, der in Geldnot ist, Geld.

Das Akzeptationsargument ist dann, aus den oben genannten Gründen,⁴⁷ einerseits ein finales Argument. Zugleich läßt es sich von den Sprechakt-Argumenten des Schemas (A-S) gewissermaßen nur um Haaresbreite unterscheiden. Es geht dann in ein Sprechakt-Argument über, wenn die »sprachpragmatische Glaubwürdigkeit« (Höffe), auf deren Unterminiertwerden (Z5) abzielt, als Bedingung nicht nur der Akzeptierbarkeit, sondern sogar der Vollziehbarkeit von Anerbieten interpretiert wird.⁴⁸

Von den Prämissen erscheint jedoch allein (Z6) glaubhaft. Gegen (Z5) lassen sich Gegenbeispiele gemäß der Topoi (T1) bis (T8) geltend machen. (Z5) wäre nur plausibel, wenn man voraussetzen dürfte, daß unter UPG-Bedingungen jeder potentielle Geldgeber von der Geltung der UPG-Regel auch *Kenntnis* hätte, und diese allgemeine Kenntnis in ihm vorkommenden Fällen auch irrtumsfrei anwendet. Und gegen (Z7) lassen sich die Topoi (T9) bis (T11) mobilisieren; denn selbst solche potentiellen Geldgeber, die jeden unaufrichtigen Promittenten verlachen, könnten doch gleichgültig, großherzig, instrumentell unbedarft oder praktisch irrational genug sein, ihnen ihr Geld hinterherzuwerfen.⁴⁹ Die Relevanz der bereits herausgearbeiteten Topoi bestätigt sich auch in Auseinandersetzung mit dem mußmaßlichen Argument *Kants* noch einmal.

3.5. LOGISCH-SEMANTISCHE ARGUMENTE

3.5.1. DIE IDEALISIERUNGS-STRATEGIE: ALL-INFORMIERTHEIT, RATIONALITÄT UND EIGENNUTZ

Die Prämissen (Z1) bis (Z7) sind, vielleicht mit Ausnahme von (Z6), falsch, und die Argumente, die von diesen Prämissen Gebrauch machen, unschlüssig; und zwar ganz unabhängig davon, ob den Prämissen jeweils Wahrheit bzw. Geltung aus semantischen oder kausalen Gründen zugeschrieben wird. Übrig bleiben die Zusatzprämissen des Schemas (A-S). Doch bevor ich darauf zu sprechen komme, möchte ich eine in der Forschung zumindest latent verbreitete Vorgehensweise diskutieren, durch die

47 Siehe oben, 3.3.

48 Dazu siehe unten, 3.5.2.

49 Daß Kant nicht nur das Versprechen selbst, sondern auch den »Zweck, den man damit haben mag« für unmöglich erklärt (also das Erlangen von Geld), erklärt Höffe damit, Kant glaube, »[...] da bei fehlender Glaubwürdigkeit das Versprechen unmöglich werde, sei a fortiori [...] auch jeder mit dem Versprechen verfolgte Zweck unmöglich«, Höffe 1989a, 224. Inhaltlich ist das jedenfalls falsch. Der Zweck wird dabei keineswegs an und für sich unerreichbar; allenfalls wird die *Tauglichkeit* unaufrichtiger Versprechen zu jenem Zweck aufgehoben, also eine Relation. Diesem Aspekt der Passage wird daher allein das instrumentelle Schema (A-I) gerecht.

jene falschen Prämissen gegen die vorgebrachten Einwände immunisiert werden sollen. So behaupten etwa Dieter Schönecker und Allen Wood in ihrem Kommentar zur *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, nachdem sie das Mißtrauens-Argument zunächst abgewiesen haben, weil es »bloß« auf »eine[r] empirische[n] Konsequenz« beruhe,⁵⁰ lapidar:

»Kant hat vielmehr ein logisches Problem im Blick: Ein falsches Versprechen ist eine Lüge; lügen kann man nur unter der Annahme, daß der andere nicht darum weiß, belogen zu werden, und belogen werden kann man nur unter der Annahme, daß der andere nicht lügt« (ebd.).

Selbst wenn man um des Arguments willen zugesteht, daß unaufrichtige Versprechen Lügen sind, so klafft in der Argumentskizze doch (wie aufgrund der vorangegangenen Abschnitte klar geworden sein dürfte) eine erhebliche deduktive Lücke zwischen dem UPG selbst und der von den Verfassern so genannten »Annahme«, daß die potentiellen Promissare allesamt darum wissen, belogen zu werden. An dieser Stelle fügen die Verfasser nun eine Fußnote ein, in der sie auf ein Gedankenexperiment Kants verweisen,⁵¹ in dem die Vorstellung einer Welt von Wesen heraufbeschworen wird, deren sämtliche Absichten jederzeit für jedermann publik wären, weil diese Wesen »keine Gedanken haben könnten, die sie nicht zugleich aussprechen«. Obwohl die Verfasser es nicht aussprechen, läßt sich ihre Skizze doch nur dann zu einem gültigen Argument vervollständigen, wenn das KI-Verfahren, Schönecker und Wood zufolge, in irgendeiner Weise die *prozedurale Annahme* inkorporiert, jeder kenne in irgend einer Weise die Absichten der jeweils anderen Akteure, wie sie durch das UPG der zu testenden Maxime kontrafaktisch festgelegt werden.⁵² Nach den üblichen hermeneutischen Kriterien steht daher zu vermuten, daß die Verfasser eine Verfahrensrekonstruktion im Sinn hatten, wie ich sie hier unter dem Titel der »Idealisierungs-Strategie« darstellen werde.⁵³

Die von Schönecker/Wood angedeutete Immunisierung des KI-Verfahrens gegen die oben angeführten Einwände ist nicht die einzig mögliche, und vor allem auch nicht die einzig nötige. In technischer Hinsicht läßt sich eine idealisierende Immunisierung grundsätzlich auf zwei Weisen bewerkstel-

50 Schönecker/Wood 2004, 134f.

51 Vgl. Kant, Anthr., 7:332. Dasselbe Experiment spielt auch bei Enskat eine tragende Rolle; vgl. Enskat 2001, 104-06. Unerwähnt bleibt bei Schönecker/Wood Kants Publizitätsprinzip des öffentlichen Rechts (vgl. Kant, EwF, 8:381, 8:386) – berechtigterweise, denn über die Beziehung zwischen diesem Rechtsprinzip und dem Kategorischen Imperativ läßt Kant den Leser im Unklaren.

52 Eine solche Interpretation des KI-Verfahrens ist bereits von Rawls 1989 vorgeschlagen worden; siehe unten, S. 363 ff. Einen direkten Beleg dafür, daß Kant selbst das KI-Verfahren durch idealisierende prozedurale Annahmen verstärkt wissen wollte, sehe ich allerdings nirgends; insbesondere auch nicht in Nachlaß und Vorlesungsmitschriften. Vgl. z.B. Kant, AA 19:144f. (R6734f.); 19:244f. (R7081f.); 19:434f. (R7514); 19:525ff. (R7818–R7823); 19:595 (R8053); 27:1209f. (Dubletten zur letztgenannten Stelle: 27:1223-26, 27:1276-78); 27:1326. In ihrer Gesamtheit sprechen diese Stellen am ehesten dafür, daß Kant den Gedanken der Publizität unabhängig vom Verallgemeinerungskriterium aufgefunden hat und ihn auch zu keinem Zeitpunkt mit letzterem verschmelzen wollte.

53 Eine kausale Verfahrensvariante, die in dieselbe Richtung weist, formuliert Cramer 2001, 129, wenn er fragt, »welche kausalen Folgen es hätte, wenn jedermann *bekannt* wäre, dass *ich* nach dieser Handlungsregel [sc. nach der zu testenden Maxime] handeln will«. Cramer sieht indessen sehr genau, daß es sich dabei nicht um ein Subjekt-Verallgemeinerungs-Verfahren handelt, sondern um ein Verfahren *sui generis*.

ligen: Durch Einführung zusätzlicher prozeduraler Annahmen bzw. Annahmenschemata, oder durch einschränkende Modifikationen in den Zusatzprämissen selbst. Ich werde zuerst Modifikationen der versprechens-spezifischen Zusatzprämissen erörtern. Jede der Prämissen (Z1) bis (Z7) kann durch idealisierende Modifikationen zu einem wahren Satz umgebaut werden, doch konzentriere mich im Folgenden ganz auf (Z1) und (Z2). Erst im Anschluß daran werde ich anwendungsinvariante prozedurale Annahmen (bzw. Annahmenschemata) herausarbeiten.

Gewiß sind oben raffiniertere Zusatzprämissen als ausgerechnet (Z1) und (Z2) diskutiert worden. Durch diese Auswahl möchte ich vor allem zeigen, daß die Idealisierungsstrategie gerade auch den am wenigsten raffinierten Prämissen zur Wahrheit verhelfen kann. Der dafür zu entrichtende Preis wird jedoch kein geringerer sein als die Relevanz des Subjekt-Verallgemeinerungsgedankens selbst.

3.5.1.1. IDEALISIERENDE KLAUSELN FÜR (Z1)

Die naheliegendste Reaktion auf die Falschheit von (Z1) und (Z2) besteht sicherlich darin, diese Prämissen selbst, durch Anreicherung der Antezedensklauseln, derart zu modifizieren, daß sie sich in eindeutigerweise wahre Sätze verwandeln. Eine allenfalls theoretisch in Betracht kommende Lösung wäre es, die oben genannten Topoi selbst in die Antezedensklauseln einzubringen, im Fall von (Z1) etwa folgendermaßen:

(Z1a) Wenn jeder, der in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten abgibt, und [contra (T1):] *niemand isoliert ist, und* [contra (T2):] *es niemandem an geeigneten Gelegenheiten zur Entdeckung jenes Umstands mangelt, und* [contra (T3):] *..., und ..., und ...*, dann glaubt niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, daß er das Geld zurückzahlen will.

Die logische Unübersichtlichkeit, die den derart modifizierten Prämissen anhaften würde, und erst recht den Argumenten, die von ihnen Gebrauch machen, mag daran ärgerlich erscheinen; sie läßt sich aber abmildern, indem man die einzelnen Topoi noch einmal in einige wenige Gruppen zusammenfaßt.

So können die Topoi (T1) bis (T6) als verschiedene Weisen betrachtet werden, gegen (Z1) einen und denselben allgemeineren Einwand zu erheben: Selbst bei allseitiger Unaufrichtigkeit wäre nicht zwangsläufig streng-jedem dann, wenn es für ihn darauf ankäme, die Geltung der UPG-Regel bekannt. Sie werden deshalb auch gewissermaßen mit einem einzigen Federstrich hinfällig, wenn man (Z1) folgendermaßen modifiziert:

(Z1b) Wenn jeder, der in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollzieht, und *jeder jederzeit eben darüber auch informiert ist*, dann glaubt niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, daß er das Geld zurückzahlen will.

Auf diese Weise wird (Z1) gegen die Topoi (T1) bis (T6) immunisiert. UPG-Welten, in denen es isolierte Subjekte gibt, oder in denen einigen Subjekten geeignete Gelegenheiten mangeln, usw. kön-

nen nicht als Gegenbeispiele gegen (Z1b) angeführt werden, weil in diesen Welten das Antezedens von (Z1b) falsch ausfällt.

Es ist schon hier ratsam, sich klarzumachen, daß die immunisierenden Einschübe in (Z1a) und (Z1b) in vielerlei Hinsicht strenger ausfallen, als es im Hinblick auf die Gegenbeispiele jeweils unumgänglich nötig wäre. Für die Plausibilität dieser Sätze spielt es keine Rolle, über welche Informationen diejenigen Individuen verfügen, die jeweils nicht als Geldgeber fungieren; und auch nicht, über welche Informationen die potentiellen Geldgeber so lange verfügen, wie sie gar nicht um Geld angegangen werden. Gerade weil dies an keiner Stelle eine Rolle spielte, schadet es freilich auch nicht, überschüssig starke Klauseln einzufügen. Immerhin ließe sich (Z1) aber in einer schwächeren Art immunisieren, bei der stattdessen das Consequens eingeschränkt wird:

- (Z1c) Wenn jeder, der in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollzieht, dann glaubt niemand, *der darüber (zur rechten Zeit) informiert ist*, irgend jemandem, der in Geldnot ist, daß er das Geld zurückzahlen will.

Wenn ich mich im Folgenden gleichwohl überschüssig-starker Einschränkungen bediene, dann geschieht dies ausschließlich, um die strukturelle Idealisierung des Verallgemeinerungsverfahrens selbst vorzubereiten.

Wie Topos (T7) geltend macht, bleibt es selbst bei allseitiger Kenntnis der UPG-Regel für potentielle Geldgeber eine nichttriviale Subsumtionsaufgabe, die UPG-Regel auf vorkommende Fälle anzuwenden; dazu müssen sie schließlich beurteilen, ob ihr Gegenüber sich in Geldnot befindet. Gegen Einwände von diesem Schlag ist selbst (Z1b) nicht gefeit. Um (T7) zu entschärfen, muß die Informiertheits-Klausel ausgeweitet werden. Die radikalstmögliche Art, dies zu tun, besteht in der Umformung zu einer *All-Informiertheits-Klausel*:

- (Z1d) Wenn jeder, der in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollzieht, *und jeder jederzeit über alle (in seiner Welt) zutreffenden Informationen verfügt*, dann glaubt niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, daß er das Geld zurückzahlen will.

Diese radikale Lösung hat dann den Vorzug, daß sie zugleich auch gegen Topos (T10) immunisiert; wenn jeder über alles informiert ist, mangelt es niemandem an irgendwelchen instrumentellen Informationen.

Gewiß ist es völlig ausgeschlossen, daß faktisch jemals der Zustand eintreten wird, den die Allinformiertheits-Klausel umreißt. Vielleicht ist ein derartiger Zustand nicht einmal konsistent denkbar. Auch um den fraglichen Zustand nicht noch anspruchsvoller zu definieren, als es durch die Allinformiertheits-Klausel ohnehin schon geschieht, spreche ich nicht von All-Wissen,⁵⁴ sondern lediglich von Überzeugungen, Kenntnissen und Informationen. Sollte sich der Inkonsistenzverdacht gegenüber Allinformiertheits-Beschreibungen erhärten lassen, müßte nach Möglichkeiten gesucht werden,

54 Enskat 2005, 80f. vertritt, daß der Rekurs auf eine *allwissende* »defizierte epistemische Superinstanz« Gettier-Experimente, wie sie in der analytischen Erkenntnistheorie im Zusammenhang mit den Bedingungen des Wissens diskutiert worden sind, zu bloßen »Pseudo-Experimenten« degradiere.

die Klausel restriktiver zu fassen, ohne ihre – noch aufzuzeigende – deduktive Schlagkraft preiszugeben. Hier kündigt sich vielleicht bereits ein erstes Problem bei der Durchführung der ›Idealisierungs-Strategie‹ an, mit dem ich mich aber nicht weiter auseinandersetzen werde.

Selbst die weitreichendste Informiertheitsklausel ist ungeeignet, (Z1) gegen Topos (T8) zu immunisieren. Ob eine Person, die über alle relevanten Informationen verfügt, die Schlüsse, zu denen sie aufgrund ihrer Überzeugungen berechtigt wäre, auch tatsächlich zieht, ist und bleibt eine Frage ihrer epistemischen Rationalität. Das läßt es ratsam erscheinen, auch das Antezedens von (Z1d) noch einmal durch eine *Rationalitätsbedingung* einzuschränken.

Die Phänomene epistemischer Irrationalität, die mit Topos (T8) angesprochen sind, stellen Defekte dar, die die Verfolgung egoistischer wie altruistischer Ziele gleichermaßen beeinträchtigen können. Woran es den oben als ›epistemisch irrational‹ bezeichneten Individuen mangelt, ist, genauer gesprochen, *formale Rationalität*. Darunter möchte ich hier⁵⁵ eine Form von Rationalität verstehen, in die eine *Praktizierungs*-Bedingung semantisch eingelassen ist: Nur wer aus seinen deskriptiven (z.B. kausalen) Informationen darüber, wie sich die eigenen Ziele am besten erreichen lassen, die richtigen ›theoretischen‹ Schlüsse zieht *und gemäß diesen Schlüssen dann auch handelt*, geht ›formal rational‹ mit seinen Informationen um. Diese Praktizierungs-Bedingung wird sich im nächsten Abschnitt bei der Immunisierung von (Z2) als nützlich erweisen. Zunächst einmal läßt sich aber, unter Verwendung des Begriffs der formalen Rationalität, (Z1) gegen Gegenbeispiele des Topos (T8) immunisieren:

- (Z1e) Wenn jeder, der in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsangebot vollzieht, *und jeder jederzeit über alle zutreffenden Informationen verfügt und formal rational mit ihnen umgeht*, dann glaubt niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, daß er das Geld zurückzahlen will.

3.5.1.2. IDEALISIERENDE KLAUSELN FÜR (Z2)

Gegen (Z2) richten sich die Topoi (T9) bis (T11). Sie machen, in jeweils unterschiedlicher Weise, geltend, daß selbst im Fall allseitiger Kenntnis der Geltung der UPG-Regel und eines daraus resultierenden allseitigen Mißtrauens gegenüber in Geldnot befindlichen Promittenten, doch nicht zwangsläufig jeder diese Kenntnis so handhaben würde, wie ein Proponent von (Z2) es unterstellen muß. Instrumentell schlecht informierte Akteure irren sich über die Geltung hypothetischer Imperative, die ihrerseits aber nichts anderes sind als präskriptiv eingekleidete (Kausal-) Informationen. Einwände gemäß (T10) können daher, wie bereits erwähnt, wieder mit einer Allinformiertheitsklausel abgewendet werden. Gegen Einwände des Topos (T11) kann (kraft der eben erwähnten Praktizierungs-Bedingung) die Klausel formaler Rationalität in Stellung gebracht werden. Das führt auf die idealisierte Fassung:

- (Z2a) Wenn niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, glaubt, daß er das Geld zurückzahlen will, *und jeder jederzeit über alle zutreffenden Informationen verfügt und formal rational mit ihnen umgeht*, dann verschafft sich niemand, der in Geldnot ist, Geld.

55 Wie schon oben, 1.2.9.4.

Der Begriff formaler Rationalität läßt offen, ob ein formal rationales Individuum egoistisch denkt und handelt oder altruistisch. Gegenbeispiele gemäß Topos (T9) können gegen (Z2a) daher auch weiterhin geltend gemacht werden: Auch Allinformiertheit und formale Rationalität würden »gleichgültige« oder »großherzige« Individuen nicht davon abhalten, jemandem Geld auszuhändigen, der ein unaufrichtiges Versprechen abgibt.

Als ein letztes Immunisierungsmittel dürfte dann nur noch in Frage kommen, eine dritte einschränkende Klausel heranzuziehen, die das Antezedens von (Z2a) auf diejenigen Individuen einschränkt, die jene problematische Form von Gleichgültigkeit bzw. Großherzigkeit *nicht* pflegen; die also, positiv gewendet, eine bestimmte Form von Eigennutz-Optimierungsstrategie verfolgen. Die Grenzen der gemeinten Art von Eigennutz müßten dabei übrigens in reichlich kleinkariertem Weise gezogen werden. Auch und gerade das Wegschenken des eigenen Besitzes kann dem Verzichttuenden eine Art von Freude bereiten, die es für ihn ratsam macht, eine solche Verzichtshandlung jeder anderen möglichen Verwendung des Geldes vorzuziehen. Es braucht ja nicht einmal angenommen zu werden, daß der Verzichttuende es dem Heiligen Franz gleichtut und seine Habe vollständig weggibt; vielleicht bereitet es, bei geeigneter Disponiertheit des Schenkenden, schon genügend Freude, nur diejenigen Besitztümer zu verschenken, die sich relativ leicht entbehren lassen. Und um dieser Freude willen zu handeln, kann ebenfalls als ein »egoistischer« Grund verstanden werden – wenn es sich auch sicherlich um einen Grenzfall eines egoistischen Grundes handelt. Topos (T9) erzwingt daher die Einführung einer ausgesprochen »kleinkarierten« Eigennutz-Klausel:

(Z2b) Wenn niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, glaubt, daß er das Geld zurückzahlen will, *und jeder jederzeit über alle zutreffenden Informationen verfügt und formal rational mit ihnen umgeht und (materialiter) eine kleinkarierte Eigennutz-Optimierungsstrategie verfolgt*, dann verschafft sich niemand, der in Geldnot ist, Geld.

Im gegenwärtigen Zusammenhang ist die Eigennutz-Klausel problematisch. Sie ist es zwar nicht deshalb, weil sie ausgerechnet solche Welten aus der Extension des Antezedens entfernt, in denen eine bestimmte Art von *moralisch* ideal disponierten Personen vorkommt (obwohl sie natürlich eben dies bewirkt). Problematisch ist vielmehr, daß sie, wie gleich zu sehen sein wird, die Prämisse so einschränkt, daß diese die ihr zuge dachte Funktion im Rahmen des Verallgemeinerungsarguments nicht erfüllen kann, ohne daß eine zusätzliche Annahme gemacht wird, die *den Willen aller Subjekte materialiter festlegt*, und zwar zumindest teilweise *in kontrafaktischer Weise*. Die Einführung einer solchen Annahme macht das Argument insgesamt dann zu einer Anwendungsinstanz eines *materialen* Verallgemeinerungsverfahrens.

3.5.1.3. IDEALISIERENDE PROZEDURALE ANNAHMEN

Die Prämissen (Z1) und (Z2) haben sich als fruchtbare Grundlagen für immunisierende Modifikationen erwiesen. Es käme nun, im Rahmen der Idealisierungs-Strategie, darauf an, sie so in ein schlüssiges Verallgemeinerungsargument einzubetten, daß ein Widerspruch ableitbar wird. Die genannten Zusatzprämissen können die ihnen zuge dachte logische Rolle aber nur dann erfüllen, wenn

aus den prozeduralen Annahmen folgt, daß ihre jeweiligen Antezedentien auch tatsächlich erfüllt sein würden. Aus der Vereinigung des Maximen-UPG mit etwaigen Emergenzannahmen folgen aber klarerweise weder allseitige Allinformiertheit, noch allseitige formale Rationalität, noch allseitiges egoistisches Nutzenstreben.

Die idealisierten Zusatzprämissen fügen sich nur dann zu einem idealisierten *Verallgemeinerungsargument* zusammen, wenn sie durch die *Annahme* ergänzt werden, daß jeder jederzeit allinformiert, formal rational und egoistisch ist. Da diese Annahmen als Behauptungen über die Welt, wie sie faktisch ist, auf geradezu groteske Weise falsch ausfielen, können sie nicht als neue Zusatzprämissen, sondern nur als neue kontrafaktisch-prozedurale Annahmen eingeführt werden:

- (P) Jeder hat Kenntnis von der Geltung der UPG-Regel (in seiner Welt).
- (AI) Jeder verfügt jederzeit über alle (in seiner Welt) zutreffenden Informationen.
- (FR) Jeder geht jederzeit mit den Informationen, die ihm zur Verfügung stehen, formal rational um.
- (KE) Jeder verfolgt jederzeit eine Strategie kleinkariert verstandenen Eigennutzes.

Man beachte dabei, daß (P) aus (AI) folgt, und damit im Grunde überflüssig wird. – Neue prozedurale Annahmen einzuführen heißt, natürlich, in die Verfahrensvorschrift selbst einzugreifen, und das hat unmittelbare Folgen für die korrekte Behandlung *beliebiger* Anwendungsfälle. Bedenklich erscheint vielleicht, daß ich die neuen Annahmen ausgerechnet am Beispiel des unaufrichtigen Versprechens entwickelt habe. Ob sie auch in anderen Fällen moralisch adäquate Resultate ableitbar machen (und nur moralisch adäquate), wäre eigens zu untersuchen. Es spricht nichts dagegen, sie an anderen Anwendungsfällen zu erproben. Aber auch unabhängig von anderweitigen Anwendungen dürften die herausgearbeiteten idealisierenden Annahmen allgemein genug sein, um nicht als bloße *ad-hoc*-Behelfe zu erscheinen, und verdienen daher eine skrupulöse Untersuchung ihrer Tragweite. Daß sie dem hier thematischen Anwendungsfall nicht geradezu »auf den Leib geschneidert« erscheinen, rührt daher, daß ich sie, wie oben erwähnt und im Einklang mit Schönecker/Wood, im Hinblick auf das konkrete Argument allesamt überschüssig stark gewählt habe. Berechtigt ist diese überschüssig-idealisierende Tendenz, weil es wenig plausibel wäre anzunehmen, daß z.B. die *ad-hoc*-Annahme, daß »alle potentiellen Geldgeber, jedes Mal, wenn sie um Geld angegangen werden, über die finanziellen Verhältnisse ihres Gegenüber informiert sind« eine Rolle spielen könnte in irgendeinem anderen Verallgemeinerungsargument als dem hier behandelten.

Ein Individuum, das jederzeit allinformiert, formal rational und kleinkariert-eigennützig denkt und handelt, möchte ich im Folgenden kurz als eine »Idealperson« bezeichnen (ohne damit irgendeine positive Wertung abgeben zu wollen), und die aus jenen drei Eigenschaften zusammengesetzte Eigenschaft als »Idealität«. Eine Annahme, die alle vier obigen Annahmen in sich vereinigt, lautet:

- (I) Jeder ist jederzeit allinformiert, formal rational und kleinkariert-eigennützig.

Das Verallgemeinerungsargument nimmt nun folgende Gestalt an:

ARGUMENT A9		
(1)*	Jeder verschafft sich, wenn er in Geldnot ist, Geld, indem er ein unaufrichtiges Rückzahlungsangebot abgibt.	UPG der Maxime.
(2)*	Es gibt mindestens eine Person, die in Geldnot ist. (P sei eine von ihnen.)	Emergenzannahme.
(3)*	Jeder ist jederzeit allinformiert, formal rational und kleinkariert-eigennützig.	Idealitätsannahme, \approx (I).
(4)	Jeder, der in Geldnot ist, vollzieht ein unaufrichtiges Rückzahlungsangebot.	Aus (1).
(5)*	Wenn jeder, der in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsangebot vollzieht, <i>und jeder jederzeit allinformiert, formal rational und eigennützig ist</i> , dann glaubt niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, daß er das Geld zurückzahlen will.	Zusatzprämisse über einen Idealzustand; \approx (Z1e).
(6)	Niemand glaubt irgend jemandem, der in Geldnot ist, daß er das Geld zurückzahlen will.	Aus (5), (4) und (3).
(7)*	Wenn niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, glaubt, daß er das Geld zurückzahlen will, <i>und jeder jederzeit allinformiert, formal rational und eigennützig ist</i> , dann verschafft sich niemand, der in Geldnot ist, Geld.	Zusatzprämisse über einen Idealzustand; \approx (Z2b).
(8)	Niemand, der in Geldnot ist, verschafft sich Geld.	Aus (7), (6) und (3).
(9)	P verschafft sich Geld.	Aus (2) und (1).
(10)	Es ist nicht der Fall, daß P sich Geld verschafft.	Aus (2) und (8).
(11)	Widerspruch.	Aus (9) und (10).

Bevor ich das Argument diskutiere, möchte ich darauf hinweisen, daß es lediglich einen technischen Unterschied macht, ob man, wie hier dargestellt, mit idealisierten Zusatzprämissen arbeitet, oder stattdessen die *Quantifikationsdomäne* einschränkt, vor deren Hintergrund sich die Zusatzprämissen verstehen. Die einheitliche Domäne des angeführten Arguments ist die Menge der faktisch existierenden Personen.⁵⁶ Wenn man von vornherein ausschließlich über Wesen quantifiziert, die allinformiert, formal-rational und kleinkariert-eigennützig sind, dann erweisen sich auch die ursprünglich angesetzten, syntaktisch uneingeschränkten Zusatzprämissen als immun gegen alle erwogenen Arten von Gegenbeispielen. Es wäre aber nichts damit gewonnen gewesen, die kontrafaktischen Annahmen dem Blick zu entziehen.

Wie auch immer man in diesem Punkt verfährt, der allein die Darstellung betrifft: Wichtig ist, daß die Immunisierung der Zusatzprämissen nur um den Preis zu haben ist, daß das durchidealisierte Gedankenexperiment selbst im Zuge dieser Idealisierung einen ganz anderen Charakter annimmt. Wollte man diese Veränderung anhand der gängigen Verallgemeinerungs-Faustformel illustrieren, so müßte man konstatieren, daß nun nicht mehr gefragt wird: Was geschähe, wenn jeder so handelte wie du?, sondern vielmehr: Was geschähe *unter allinformierten, formal-rationalen und kleinkariert-eigennützigen Wesen*, wenn jedes von ihnen so handelte wie du?

56 Siehe oben, S. 141.

Man beachte, daß die Einführung der idealisierenden Annahmen und Antezedensklauseln außerdem die Zusatzprämissen nicht nur in Wahrheiten zu verwandeln scheint, sondern, wenn überhaupt in Wahrheiten, dann allem Anschein nach in *analytische* Wahrheiten. Das ist denn auch der Grund, aus dem ich die Idealisierungs-Strategie als eine Variante *logisch-semantischen* Argumentierens behandle. Damit möchte ich nicht *behaupten*, daß die idealisierten Zusatzprämissen analytisch wahr wären. (Ich bin mir nicht einmal restlos sicher, ob sie überhaupt wahr sind.) Was ich mit dieser Klassifikation zum Ausdruck bringen möchte, ist vielmehr, daß die Idealisierungs-Strategie, je konsequenter sie betrieben wird, um so stärker dazu tendiert, die Zusatzprämissen der empirischen Überprüfbarkeit immer stärker zu entziehen – gewissermaßen noch stärker, als sie ihr ohnedies schon entzogen sind. Eine geschlossene Gruppe, in der immer allseitig unaufrichtig versprochen wird, scheint es faktisch nicht zu geben; Experimente mit solchen Gruppen dürften schwierig bis unmöglich zu realisieren sein. Experimente mit geschlossenen Gruppen aus Idealpersonen sind aber gewissermaßen noch einmal um ganze Dimensionen unwahrscheinlicher. In Anbetracht dieser Tendenz liegt es dann für diejenigen, die mit einem rein logisch-semantischen Zusatzprämissen-Vorrat sympathisieren, sehr nahe zu versuchen, ihre auf Prämissen wie (Z1e) und (Z2b) bezogenen Wahrheitsansprüche durch Berufung auf die konventionale Bedeutung der in diesen Sätzen involvierten Zeichen, Terme usw. zu rechtfertigen. Die Idealisierungs-Strategie legt zwar, strenggenommen, ihre Anhänger nicht auf einen logisch-semantischen Zusatzprämissen-Vorrat fest. Aber wer sich auf einen logisch-semantischen Zusatzprämissen-Vorrat festlegt, der kann in der Idealisierungsstrategie relativ starken Rückhalt für an und für sich völlig unplausible Zusatzprämissen wie (Z1) und (Z2) finden.

3.5.1.4. IDEALISIERENDE VERALLGEMEINERUNGSARGUMENTE?

Doch Versuche, das KI-Verfahren als ein idealisierendes Verfahren zu rekonstruieren, oder auch ein neuartiges idealisierendes Verallgemeinerungsverfahren zu konzipieren, sind letztlich zum Scheitern verurteilt. Verallgemeinerungsverfahren verdienen diesen Namen jedenfalls nur dann, wenn sie Maximen auf *verallgemeinerungs-genuine* Widersprüche prüfen; und diese Bedingung wird durch idealisierende Verfahren verletzt. Unter der starken prozeduralen Annahme (I) kann man schlicht darauf verzichten, von der zu testenden Maxime zu deren UPG überzugehen; derselbe Widerspruch wie im oben angeführten Argument ergibt sich schon dann, wenn statt des UPG lediglich angenommen wird, daß *allein das reflektierende Subjekt selbst* seine Maxime nicht nur hegt, sondern auch praktiziert. Ein Satz, der eben dies, und nicht mehr, zum Ausdruck bringt, kann wieder mit Hilfe einer syntaktischen Transformation eingeführt werden; ich bezeichne ihn als das *singulär-praktische Gegenstück* (SPG) eines Maximensatzes. Das SPG eines Maximensatzes ist nichts anderes als die Handlungsregel der Ersten Person, die man zurückbehält, wenn man dessen voluntativen Kopf⁵⁷ streicht.

Es kommt dabei übrigens nicht einmal darauf an, ob ausgerechnet das reflektierende Subjekt selbst als Maximenakteur eingesetzt wird; ein analoger Widerspruch kann für beliebige Individuen abgeleitet werden. Man muß dabei lediglich beachten, daß die Annahme des Erfülltseins der Situati-

57 Siehe oben, 1.2.6.1.

onskomponente prozedural auf eben diejenige Person bezogen werden muß, die auch als Maximen-akteur eingesetzt wird. Das Argument, das kein Verallgemeinerungsargument ist, lautet dann:

ARGUMENT A10		
(1)*	<i>Ich</i> verschaffe mir, wenn <i>ich</i> in Geldnot bin, Geld, indem <i>ich</i> ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollziehe.	SPG der Maxime.
(2)*	<i>Ich</i> bin in Geldnot.	Emergenzannahme.
(3)*	Jeder ist jederzeit allinformiert, formal-rational und eigennützig.	Idealitätsannahme.
(4)	<i>Ich</i> vollziehe ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten.	Aus (1).
(5)*	Wenn <i>ich</i> , wenn ich in Geldnot bin, ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollziehe, und jeder jederzeit allinformiert, formal rational und eigennützig ist, dann glaubt niemand <i>mir</i> , daß <i>ich</i> das Geld zurückzahlen will.	
(6)	Niemand glaubt <i>mir</i> , daß <i>ich</i> das Geld zurückzahlen will.	Aus (5), (4) und (3).
(7)*	Wenn niemand <i>mir</i> glaubt, daß <i>ich</i> das Geld zurückzahlen will, und jeder jederzeit allinformiert, formal-rational und eigennützig ist, dann verschaffe <i>ich mir</i> , wenn ich in Geldnot bin, kein Geld.	
(8)	<i>Ich</i> verschaffe <i>mir</i> , wenn <i>ich</i> in Geldnot bin, kein Geld.	Aus (7), (6) und (3).
(9)	<i>Ich</i> verschaffe <i>mir</i> Geld.	Aus (2) und (1).
(10)	Es ist nicht der Fall, daß <i>ich mir</i> Geld verschaffe.	Aus (2) und (8).
(11)	Widerspruch.	Aus (9) und (10).

Zugestanden: Auch dieses Argument enthält Elemente, die man, *cum grano salis*, als ›Verallgemeinerungen‹ ansprechen könnte. Aber zum einen handelt es sich nicht um ›Verallgemeinerungen‹ in demjenigen Sinn, in dem der Terminus der Verallgemeinerung oben eingeführt worden ist. Erstens wird hier, in Gestalt von (I), nicht eigentlich etwas Gegebenes ›verallgemeinert‹, sondern schlicht eine allgemeine Annahme gemacht. Zweitens ist das Allgemeine an dieser Annahme nicht (das Hegen oder) die Praxis der zu testenden Maxime, sondern die Eigenschaft, eine ›Idealperson‹ zu sein. Es handelt sich daher um einen eigenständigen Verfahrenstypus, der mit den von mir diskutierten Verallgemeinerungsverfahren, von verbalen Ähnlichkeiten abgesehen, nicht viel gemein hat.⁵⁸ Vielmehr

58 Cramer 2001, 129 hat bereits klar erkannt, daß es sich bei Verfahren diesen Typs nicht um einen »Universalisierungstest« handelt. Cramer hat an dieser Stelle allerdings ein reines *Publizitäts*-Verfahren im Sinn, das 1.) allein die allseitige Kenntnis der UPG-Regel, und nicht etwa allseitige All-Informiertheit annimmt, und das 2.) weder eine Idealrationalitäts-, noch eine Eigennutz-Annahme inkorporiert. Freilich setzt Cramer im Begriff der *Maxime* ein gewisses Maß an »vormoralischer Rationalität« voraus, vgl. ebd. 127; so daß, wenn jedem Subjekt unterstellt wird, daß es dieselbe Maxime praktiziert, indirekt auch jedem Subjekt unterstellt wird, daß es in gewissen Hinsichten rational ist. Aus dieser Unterstellung wächst den Subjekten aber gewiß nicht *ideale* formale Rationalität und *radikale und kleinkarierte* Eigennützigkeit zu. Die Idealisierungs-Strategie, die ich dargelegt habe, führt daher, wenn man sie bis zur letzten Konsequenz verfolgt, zu einem Verfahren, das in jedem der drei Punkte Informiertheit, formaler Rationalität und Egoismus weitaus radikaler ist als das von Cramer vorgeschlagene. Wenn überhaupt, dann entkommt das idealisierte Verfahren Cramers Gegenbeispiel, ebd. 129, denn auch allein aufgrund dieser dreifachen maximalen Radikalität. Mir scheint allerdings, daß dazu die allseitige Allinformiertheit sogar *so* radikal ange-

sollte man auf der einen Seite von einem *Idealisierungsverfahren* sprechen, in dessen Mittelpunkt die Prämisse (3), also die Idealitätsannahme (I), steht; und auf der anderen Seite von *Maximensubjekt-Verallgemeinerungsverfahren*, oder kürzer: von Subjekt-Verallgemeinerungsverfahren.⁵⁹

Daß es sich bei dem dargestellten Idealisierungs-Verfahren nicht um ein Subjekt-Verallgemeinerungsverfahren handelt, spricht an sich weder dagegen, daß es sich um ein brauchbares Moralkriterium handelt, noch dagegen, daß auch Kant ein solches Verfahren erwogen haben könnte. Aber wie auch immer es um die ethische Tragweite von Idealisierungsverfahren bestellt sein mag: Wenn der Gedanke der *Maximensubjekt-Verallgemeinerung* als Grundlage eines Moralkriteriums nur um den Preis der Einführung von Annahme (I) verteidigt werden kann, dann ist er hinfällig. Durch Einführung von (I) wird er unter der Hand gegen einen anders gearteten Grundgedanken ausgetauscht; selbst dann, wenn an der syntaktischen Oberfläche des Arguments an der Verallgemeinerung der zu testenden Maxime festgehalten wird (wie oben im ersten Anlauf geschehen). Der Maximensubjekt-Verallgemeinerungsschritt läuft dann einfach leer.

Vielleicht ist eben dies auch Kant aufgegangen. Dafür spricht jedenfalls die Tatsache, daß er sein eigenes Idealisierungsverfahren gerade nicht mit dem Kategorischen Imperativ in Zusammenhang gebracht, sondern in Gestalt eines eigenständigen Prinzips vorgeschlagen hat. Und dieses Prinzip wiederum, das er in der Schrift *Zum Ewigen Frieden* als die »transcendentale Formel des öffentlichen Rechts« titulierte, hat er eben dort für eine »weitere Ausführung und Erörterung«⁶⁰ vorgemerkt – die dann unterblieben ist. Das Prinzip lautet:

»Alle auf das Recht anderer Menschen bezogenen Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publicität verträgt, sind unrecht.«⁶¹

3.5.1.5. IDEALISIERUNG STATT VERALLGEMEINERUNG?

Da Idealisierungsverfahren grundlegend anders funktionieren als Subjekt-Verallgemeinerungsverfahren, möchte ich sie aus meiner Untersuchung ausklammern. Einige Hinweise, die bei dem Versuch, ihre ethische Tragweite abzuschätzen, hilfreich sein dürften, müssen hier genügen.

Gedankenexperimente, die die subjektiven Informationshaushalte idealisieren, sind in der Ethik nichts Neues. So hat etwa Kurt Baier bereits in den 1950er Jahren die Anwendung eines Idealisierungsverfahrens auf die Maxime des unaufrichtigen Versprechens vorgeführt.⁶² Baier hat in diesem

setzt werden müßte, daß jedermann jederzeit den zukünftigen »Weltlauf« (Cramer) kennt. Möglicherweise ist ein derartiger Informiertheitszustand dann schon seinem Begriff nach inkonsistent. Mit diesem Problem brauchen sich aber nur diejenigen ernsthaft auseinanderzusetzen, die auf die Idealisierungsstrategie bauen.

59 Siehe oben, 2.2.

60 Kant, EwF, 8:386. Ich beziehe die Bemerkung sowohl auf das prohibitive als auch auf das permissive Teilprinzip.

61 Ebd., 8:381. Man beachte auch das permissive Korrelat dieser Formel: »Alle Maximen, die der Publicität bedürfen (um ihren Zweck nicht zu verfehlen), stimmen mit Recht und Politik vereinigt zusammen«, ebd., 8:386.

62 Ich entnehme diesen Hinweis Wimmer 1980, 346.

Zusammenhang von von »selbsterstörenden« Prinzipien (lies: Maximen) gesprochen, und diese explizit gegen nicht verallgemeinerungsfähige Prinzipien abgegrenzt:

»Ein Prinzip ist selbsterstörend, wenn sein Zweck zunichte gemacht wird, sobald man wissen läßt, daß man es sich zu eigen gemacht hat, beispielsweise das Prinzip »Gib ein Versprechen, auch wenn du weißt oder glaubst, daß du es nie halten kannst, oder wenn du nicht die Absicht hast, es zu halten«. [...] Jede Aussage [...], die an der Ehrlichkeit des Versprechenden zweifeln läßt, wird den Zweck des Versprechens zunichte machen. Wenn man *wissen läßt*, daß man Versprechen gibt, auch wenn man weiß oder glaubt, daß man sie nicht halten kann, oder wenn man dazu gar nicht die Absicht hat, dann bewirkt man sicher solche Zweifel. Und wenn man sagt, daß man nach dem obigen Prinzip handelt, dann impliziert man, daß man auch in diesen Fällen Versprechen gibt. Also wird die Aussage, daß man nach diesem Prinzip handelt, die Eigenschaft haben, den eigenen Zweck zunichte zu machen.«⁶³

Es kann daher auch kaum überraschen, daß der Gedanke eines Idealisierungsverfahrens in der Vergangenheit bereits manche kritische Reaktion hervorgerufen hat, und zwar gerade auch unter an Kant orientierten Ethikern. Die plausibelsten dieser Einwände⁶⁴ machen in unterschiedlicher Weise geltend, daß unaufrichtiges, täuschendes Verhalten nicht bedingungslos verwerflich ist.⁶⁵ Wenn das richtig ist, dann kann ein Verfahren, das jeder Handlungsweise oder Maxime, die irgendein Täuschungsmoment involviert, als moralisch verwerflich auszeichnet, kein moralisch adäquates sein. Täuschungen sind dann offenkundig nicht verwerflich, wenn sie zur Abwehr von Unrecht, oder in Reaktion auf ein im Vorfeld liegendes Unrecht begangen werden. Als Paradebeispiel kann hier wieder die unaufrichtige Auskunft desjenigen dienen, der eine zu unrecht (!) verfolgte Person bei sich verbirgt, um sie dem Zugriff ihrer Häscher zu entziehen. Ein anderes Beispiel wären die Unaufrichtigkeiten, ohne die verdeckte Ermittlungen undenkbar wären, wie sie von dazu legitimierten (!) staatlichen Akteuren im Zuge der Bekämpfung des organisierten Verbrechens durchgeführt werden.

Diese Beispiele zeigen allerdings bestenfalls, daß das Idealisierungsverfahren als ein Kriterium der nicht-ursprünglichen rechtlich-moralischen Pflichten nichts taugt; und ob Verallgemeinerungsverfahren in dieser Hinsicht besser abschneiden, wäre erst noch zu prüfen.⁶⁶ Noch grundsätzlicher lassen sich Idealisierungsverfahren mit Hilfe von Beispielen von Täuschungen kritisieren, die gewissermaßen auch in einem rechtlichen Urzustand vorkommen könnten; z.B. diejenigen Täuschungen,

63 Baier 1958, 186f.

64 Die Einwände Brinkmanns 2003, 240f. krankten daran, daß sie auf die Nichtexistenz geeigneter wahrer Zusatzprämissen abheben, worüber sich wohl endlos debattieren ließe; so z.B. darüber, was geschähe (und was nicht), wenn jeder Hotelgast darüber informiert wäre, daß bestimmte Miturlauber sich »vom begrenzten Frühstücksbüffet in mitgebrachten Tüten noch eine Tagesration an Käsebrötchen sichern, wohlwissend, daß für die später erscheinenden Pensionsgäste so keine Brötchen mehr übrig sind« (ebd., 240).

65 Material zur Diskussion dieser These bietet z.B. Dietz 2002, die den »Wert der Lüge« (unter bestimmten Bedingungen, versteht sich) betont. Weitere Literatur dazu findet sich bei Rehbock 2010 und Schmetkamp 2010.

66 Siehe unten, 6.5.3.1.

die gelegentlich zur Planung einer Überraschungsfeier nötig sind,⁶⁷ oder die freiwillig gesuchten Täuschungen, die von Illusionskünstlern angeboten werden.

Der grundsätzlichsie Einwand lautet jedoch, daß das Idealisierungsverfahren sich nicht vereinbaren läßt mit der Annahme eines ursprünglichen und gleichen Rechts eines jeden auf eine informationelle Privatsphäre. Gewiß läßt sich ein Recht auf eine Privatsphäre, wie jedes spezifische moralische, Menschen- oder auch Bürgerrecht, in praktisch-deontisch konsistenter Weise nur als durch andere, schwache Normen eingeschränktes Recht denken. Als so eingeschränktes läßt sich ein Recht auf eine informationelle Privatsphäre jedoch nicht gut in Abrede stellen.

Jeder hat ein ursprüngliches Recht, anderen Informationen vorzuenthalten, oder kurz gesagt: Jeder hat das Recht auf Privatgeheimnisse. Als ursprüngliches Recht kann es freilich Ausnahmen unterworfen sein, sobald die Rechte anderer in die Bewertung einbezogen werden;⁶⁸ zum Beispiel das (ursprüngliche, gleiche) Recht anderer auf epistemische Solidarität.⁶⁹ Es verbleiben jedoch stets auch eindeutige Fälle, in denen Personen auch nach Erwägung aller im konkreten Fall relevanten Rechte und Pflichten schlicht und einfach kein Recht darauf haben, von bestimmten Merkmalen oder Handlungsweisen anderer zu erfahren. Als Beispiele für solche Merkmale oder Handlungsweisen kommen alle erdenklichen Dinge in Betracht, für die Menschen sich normalerweise schämen; sei diese Scham individuell, kulturell oder anthropologisch bedingt. Wenn es dem Hüter eines reinen Privatgeheimnisses nicht anders möglich ist, sein Geheimnis zu wahren, als indem er einem zudringlichen Frager absichtlich eine falsche Antwort gibt (ihn also täuscht), dann ist ihm diese Täuschung erlaubt.

Idealisierungsverfahren, die eine All- oder auch nur Wohlinformiertheitsannahme einschließen, können diesem Situationstypus nicht gerecht werden. Die Wahrheit zu verbergen wäre in derlei Fällen nun einmal nicht möglich, wenn der Zudringliche über die Absicht, sie zu verbergen, informiert wäre. Jedes erdenkliche Idealisierungsverfahren resultiert für diese Fälle in Verboten, die moralisch inadäquat sind.⁷⁰

Auch dieser gewissermaßen an die Wurzel rührende Einwand läßt sich freilich wenigstens vorläufig entkräften, wenn man das Idealisierungsverfahren mit einer schwachen Evaluationsfunktion⁷¹ ausstattet. Eine schwache Verbotsnorm könnte in jedem konkreten Einzelfall durch andere, einschlägige schwache Normen aufgewogen werden. Dann gilt es jedoch in irgendeiner Weise plausibel zu machen, daß sich mit dem schwachen Täuschungsverbot, im Verein mit anderen schwachen Normen, Konfliktauflösungsregeln und Geschlossenheitsannahmen, definitive moralische Urteile be-

67 Vgl. Herman 1993a, 141.

68 In eben diesem Sinne hebt Kant hervor, daß im rechtlichen Sinne »nur diejenige Unwahrheit Lüge genannt werde, die einem andern unmittelbar an seinem Rechte Abbruch thut«, Mds, 6:238 Anm.

69 Vgl. Enskat 1990, bes. 67ff.

70 Diese Einsicht betrifft aber nicht nur ethische Verfahren, sondern auch moralische Argumente, wie sie in gesellschaftlichen Debatten realiter ausgetauscht werden. So hat z.B. der Google-Vorstandsvorsitzende Eric Schmidt zur Verteidigung seines Unternehmens gegen den Vorwurf, systematisch die Privatsphäre der Nutzer seiner Dienste zu verletzen, einmal ein moralisches Publizitätsprinzip suggeriert: »Wenn es etwas gibt, von dem Sie nicht wollen, dass es jemand erfährt, vielleicht sollten Sie es dann gar nicht erst tun«; F.A.Z., 16.02.2010, S.16.

71 Siehe oben, 2.9.6.

gründen lassen, die moralisch adäquat ausfallen. Bevor dies geleistet ist, läßt sich die ethische Tragweite eines Verfahrens mit schwacher Evaluationsfunktion nicht im geringsten abschätzen.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Annahmen (AI), (FR) und (KE) nicht nur in Bezug auf den Fall des unaufrichtigen Versprechens jeweils überschüssig stark sind. Sie sind in einer ganz bestimmten Hinsicht generell viel stärker als nötig. Ich möchte die Hypothese wagen, daß es in jedem erdenklichen Anwendungsfall, in dem jene Annahmen (wenn vereinigt mit dem SPG der Maxime und einer passenden Emergenzannahme) einen Widerspruch ableitbar machen, zur Widerspruchsableitung bereits genügen würde anzunehmen, daß nicht *jeder* allinformiert, formal rational und eigennützig ist, sondern lediglich jeweils *diejenige* Person (oder Personen), die das *Objekt* der Maximen-Handlung abgibt. Oder anders gwendet: Idealisierungsverfahren lassen sich ohne Adäquatheitseinbußen abschwächen zu einem Kriterium nach der Faustformel: Behandle andere immer nur so, daß du die Maxime deiner Handlung auch dann (erfolgreich) praktizieren könntest, wenn die *von deiner Maximen-Handlung Betroffenen* allinformiert, formal rational und kleinkariert-egoistisch wären.⁷²

3.5.2. SPRECHAKT-ARGUMENTE

3.5.2.1. SPRECHAKT-ARGUMENTE UND DIE AUFHEBUNG SOZIALER PRAKTIKEN

Noch bevor ich das Sprechakt-Argumentationsschema (A-S) im Einzelnen erörtere, möchte ich einer drohenden Verengung des Subjekt-Verallgemeinerungsgedankens entgegentreten. Die aussichtsreichsten Sprechakt-Argumente heben, wie noch zu sehen sein wird, gewissermaßen auf die kontrafaktische Nichtexistenz einer bestimmten Praxis ab. Eben diese Familie von Argumenten ist von Christine Korsgaard geradezu zum Paradigma Kantischer Verallgemeinerungsargumente stilisiert worden. Korsgaard hat vertreten, daß die Ableitung eines (praktischen) Verallgemeinerungswiderspruchs bei denjenigen Maximen, bei denen sie gelingt, deshalb gelinge, weil die Maxime eine konventionale Handlungsweise, eine »Praxis« (*practice*) involviere – also eine Handlungsweise, deren Vollziehbarkeit von der Existenz allgemein anerkannter sozialer Regeln abhängt, wie beispielsweise der Praxis des Versprechens oder der Praxis der Sklaverei.⁷³ Wenn das richtig sein sollte, dann müßte sich jedem adäquaten Verallgemeinerungsverfahren ein »Praxisunterminierungs-Verfahren« mit identischem Resultate-Gesamtmuster zuordnen lassen, dessen prozedurale Annahmen sich zu der Faustformel verdichten lassen: »Wenn jeder so handelte wie du – würde dann irgendeine faktisch existierende soziale Praxis unterminiert?«

Korsgaard gelangt zu ihrer These nicht zuletzt unter dem Eindruck des Befunds, daß verwerfliche Maximen der Ausübung körperlicher Gewalt typischerweise verallgemeinerungskonsistent sind. Die Ausübung von Gewalt setzt, im Unterschied zum Abgeben eines unaufrichtigen Versprechens,

72 Reiner Wimmer hat Argumente wie das von Baier vorgetragene als »transzendentalpragmatisch« bezeichnet; vgl. Wimmer 1980, 346. Nach meiner flüchtigen Übersicht vermag Karl-Otto Apels Transzendentalpragmatik zum gegenwärtigen Zusammenhang jedoch so gut wie nichts beizutragen; vgl. Apel 1973. Dasselbe gilt für Habermas 1976, der das Kantische Publizitätsprinzip des öffentlichen Rechts (vgl. EwF, 8:381-86) zu einem Prinzip der Deliberation unter Idealbedingungen umdeutet.

73 Vgl. Korsgaard 1996, 85.

nicht die Existenz irgendeiner sozialen Praxis voraus.⁷⁴ Akzeptiert man sowohl diesen Befund als auch jene These, dann liegt nichts näher, als den Anwendungsbereich des Verallgemeinerungsverfahrens auf Handlungen bzw. Maximen einzuschränken, deren Praktikierbarkeit von sozialen Praktiken abhängt; denn auf diese Weise lassen sich dann inadäquate Erlaubnisse auf dem Feld körperlicher Gewaltanwendung vermeiden.

Doch daß der Eigenschaft, eine faktisch existierende soziale Praxis zu unterminieren, *als solche* etwas zum moralischen Status von Handlungen oder Maximen beiträgt, läßt sich, ganz unabhängig von Verallgemeinerungsargumenten, mit guten Gründen bestreiten. Und wenn jene Eigenschaft nicht der Grund ist, aus dem (M9) verwerflich ist, dann wird auch das beste Sprechakt-Argument keine begründende Kraft entfalten können: Adäquate Verallgemeinerungsverfahren müssen eine gegebene Maxime *aus den richtigen Gründen* adäquat bewerten.

Wie oben dargestellt,⁷⁵ besteht die Bewertung einer Maxime m_i »aus den falschen Gründen« aber in nichts anderem als darin, daß gewisse andere Maximen $m_1..m_k$, die m_i gewissermaßen nahe verwandt sind, inadäquat bewertet werden. Um auf das dort gegebene Beispiel zurückzukommen:

- (M5) Ich will, wenn ich mir einen Vorteil davon verspreche, andere wissentlich *ohne Worte* etwas Falsches glauben machen.
- (M6) Ich will, wenn ich mir einen Vorteil davon verspreche, andere wissentlich *mit Worten* etwas Falsches glauben machen.

Es ist einfach nicht plausibel, daß das *Mittel* der Täuschung hier moralisch den Ausschlag geben soll. Wie auch immer (M5) und (M6) zu bewerten sind; beide Maximen sollten jedenfalls *gleich* bewertet werden. Praxisunterminierungs-Verfahren, sowie Verallgemeinerungsverfahren, die ausschließlich auf die Praxisunterminierungs-Eigenschaft abheben, werden (M6) als verboten bewerten, nicht aber (M5). Es wäre nämlich einfach nicht richtig zu behaupten, daß die Praktikierung von (M5) die Existenz irgendwelcher sozialen Praktiken voraussetzt. Wer Schmerz vortäuscht, indem er eine verzerrte Miene aufsetzt, stützt sich ebensowenig auf eine »soziale Praxis« wie derjenige, der durch Unterlassen jeglicher Bewegung einer herannahenden Person vortäuscht, er habe sie noch nicht bemerkt.⁷⁶ Maximensätze, die verwerfliche Täuschungen unter Verwendung derartiger Mittel vorsehen, erfahren durch Praxisunterminierungs-Verfahren eine inadäquate Bewertung.

Offenbar greifen dann aber auch Sprechakt-Argumente gegen (M9) im Grunde zu kurz. Die Verwerflichkeit der Maxime des unaufrichtigen Versprechens rührt nicht davon her, daß sie ausgerechnet ein unaufrichtiges *Versprechen* (oder Anerbieten) vorsieht, und auch nicht davon, daß sie eine *soziale Praxis* ausbeutet – obwohl beides der Fall ist. Möglicherweise ist sie deshalb verwerflich (wie Scanlon vertritt), weil (wenn!) sie absichtlich Erwartungen weckt, die der Promittent nicht zu erfüllen

74 Vgl. ebd., 82-85, 97-101, bes. 100.

75 Siehe oben, S. 133 ff.

76 Scanlon 1998, 296-98 zeigt mit noch weitaus scharfsinniger ausgeführten Beispielen, daß es verwerfliche Formen des Weckens von Erwartungen gibt, die keinerlei soziale Praktiken voraussetzen, ja nicht einmal Sprache.

beabsichtigt;⁷⁷ vielleicht auch schlicht deshalb, weil sie andere ohne weitere Rechtfertigung einer Behandlung aussetzt, in die sie nicht einwilligen würden. Bei diesen oder ähnlich allgemeinen Aspekten hätte ein Verallgemeinerungsargument gegen (M9) dann auch anzusetzen. Praxisunterminierungsverfahren sind dagegen zu spezialisiert, um für derart allgemeine Aspekte sensibel zu sein.

Wenn der vorgetragene Einwand trägt, dann würde selbst ein schlüssiges Sprechakt-Argument gegen (M9) – weit davon entfernt, die Verwerflichkeit von (M9) zu begründen – einen bloßen Glückstreffer landen. Nach Sprechakt-Argumenten zu suchen, empfiehlt sich trotzdem. Zum einen kommt es immer noch auf die letzten Gründe an, aus denen ein etwaiges schlüssiges Sprechakt-Argument die Nichtexistenz der sozialen Praxis des Versprechens unter UPG-Bedingungen ableitet. Zum anderen möchte ich zeigen, daß selbst die ausgereiftesten Sprechakt-Argumente, die bisher vorgeschlagen worden sind, weit davon entfernt sind, schlüssig zu sein. Vielmehr kreisen sie letztlich alle um eine argumentative Lücke, die sich allenfalls mit kausalen Zusatzprämissen überbrücken läßt, und gewiß nicht allein mit den Mitteln der Sprechakttheorie.

3.5.2.2. VORBEREITUNGEN

Ein Sprechakt-Argument des Schemas (A-S) zeichnet sich dadurch aus, daß es eine semantische Bedingung Φ der Vollziehbarkeit bzw. des Vollzugs eines (Rückzahlungs-) Anerbietens namhaft macht. Diese Bedingung wird gewonnen als Resultat einer semantischen Analyse des Sprechakt-Vokabulars, also hier des Begriffs des Anerbietens, und kann daher durch ein Distributivkonditional in das Argument eingeführt werden. Eine zweite Zusatzprämisse muß dann zu dem Schluß berechtigen, daß die Anerbietens-Bedingung Φ bei allseitiger Praxis von (M9) nicht erfüllt wäre. Berücksichtigt man ferner, daß Φ eine relationale Bedingung ist, dann muß ein minimales Sprechakt-Argument offenbar ein Zusatzprämissenpaar der folgenden Form heranziehen:⁷⁸

- (Z8) $\forall x \forall y$ (wenn x ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten gegenüber y vollzogen hat, dann $\Phi(x, y)$)
- (Z9) Wenn $(\forall x \exists y$ (wenn x in Geldnot ist, verschafft x sich Geld, indem er gegenüber y ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollzieht), dann $(\forall x \forall y (\neg \Phi(x, y)))$)

Sämtliche Zusatzprämissenpaare, die ich im Folgenden diskutieren werde, können als Instanzen dieses Prämissenschemas verstanden werden. Man kann dann auch einfach fragen, welche Prädikate in Frage kommen, an der Φ -Stelle eingesetzt zu werden – so daß die beiden resultierenden Zusatzprämissen wahr ausfallen. Eine Fundgrube für Φ -Kandidaten bietet die klassische Analyse des Versprechensaktes durch John Searle. Es ist hier aber nicht nötig, dessen Versprechensanalyse im Einzelnen durchzugehen; zum einen, weil nur eine einzige der von ihm genannten acht Bedingungen in Frage

⁷⁷ Vgl. ebd., 295-327, bes. 296, 318.

⁷⁸ Die logische Form von (Z8) ist die distributivkonditionalistische, die von (Z9) die kollektivkonditionalistische mit starkem Consequens, lies: ›...dann steht *niemand zu irgend jemandem* in der Φ -Relation«. Das Antezedens von (Z9) ist identisch mit dem UPG zu (M9).

kommt, nicht nur (Z8), sondern auch (Z9) wahr zu machen;⁷⁹ und zum anderen, weil Bedingungen relevant sein könnten, die bei Searle gar nicht erwähnt werden.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß in jüngerer Zeit Theorien des Versprechens das Feld beherrschen, die, anders als Searle, nur sehr wenige und sehr schlanke Bedingungen des Versprechens bzw. Anerbietens formulieren. Wenn ich mich im Folgenden überaus skeptisch zeige gegenüber den meisten Bedingungen, auf die in der Kant-Forschung Sprechaktargumente gegründet worden sind, dann befinde ich mich im Einklang mit dieser semantisch minimalistischen Tendenz.⁸⁰

3.5.2.3. DIE ABSICHT-AUF-VERTRAUEN-BEDINGUNG

Eine von Searle nicht angeführte Bedingung hat jüngst Allen Wood ins Spiel gebracht. (Auf Woods einflußreichen älteren Rekonstruktionsvorschlag aus dem Jahr 1972 gehe ich erst weiter unten ein.)

»[...] it is not entirely clear what Kant means in saying that if U_2 , then »the promise itself would be impossible. He might mean only that since no promises would be accepted, no one would in fact bother to make promises any more, and that would fall far short of making promises *impossible*. But Kant might also have meant to claim that a real or genuine promise, perhaps even the intention to promise, can occur only when it is possible for the promiser to have a reasonable ground to think that the promise will be believed. In that case, if U_2 (even contingently) brought it about that no promises were ever believed [!] and that all potential promisers knew this [!], then it would thereby bring it about that *promises* are impossible.«⁸¹

Übertragen in die Terminologie meiner Untersuchung hieße das: Ein Sprecher S vollzieht nur dann einen Akt des Anerbietens, wenn er einen vernünftigen Grund hat zu glauben (»think«), daß sein Anerbieten (»promise«) vom Hörer für *aufrechtig* gehalten werden wird (»will be believed«). Das Prädikat F_1 : »x hat einen vernünftigen Grund zu glauben, daß sein Anerbieten von y für *aufrechtig* gehalten werden wird«, ist der erste zu diskutierende Φ -Einsetzungskandidat.

Handelt es sich bei F_1 wirklich um ein notwendiges Merkmal von Akten des Anerbietens, wie mit (Z8) (bei Einsetzung von F_1 an der Φ -Stelle) unterstellt würde? Könnte ein Sprecher nicht auch in völliger Überzeugung davon, daß sein Gegenüber ihn für völlig unglaubwürdig hält, ein echtes Anerbieten vollziehen? Wood selbst gibt zu erkennen, daß er sich nicht sicher ist, und favorisiert im Grunde eine andere (»praktische«) Rekonstruktion.⁸² Ich möchte aber noch etwas bei der Frage verweilen.

Möglicherweise kommt man der Antwort näher, wenn man beachtet, daß Woods Bedingung begründet werden kann mit einer etwas simpler strukturierten (aber ebenfalls dubiosen) Bedingung, die ich die »Absicht-auf-Vertrauen«-Bedingung nennen möchte. Diese würde besagen, daß ein Sprecher x gegenüber y nur dann einen Akt des Anerbietens vollzieht, wenn (F_2): x *beabsichtigt*, y davon zu

79 Vgl. Searle 1969, 88-94, bes. 93f. (Nr. 8); siehe unten, 3.5.2.4.

80 Vgl. Anwander 2008.

81 Wood 1999, 88. Mit » U_2 « bezeichnet Wood das UPG der Maxime des unaufrichtigen Versprechens, d. i.: »It is a universal law of nature that when anyone believes they are in need of money, they will borrow it and promise to repay it without having any intention do to so«, ebd., 87.

82 Ebd., 89: »it is far from self-evident«.

überzeugen, daß er (x) ein Anerbieten vollzieht, das aufrichtig gemeint ist. Wenn diese Bedingung auf Wood (und übrigens auch auf mich selbst) wie eine Bedingung des Anerbietens wirkt, dann liegt das möglicherweise daran, daß Wood die Absicht-auf-Vertrauen-Bedingung akzeptiert. (Jedenfalls erscheint es *mir* eher abwegig anzunehmen, daß Woods Bedingung eine Bedingung des Anerbietens ist, die Bedingung der Absicht-auf-Vertrauen aber nicht.) Wenn das stimmt, läßt sich der Zusammenhang, aus dem Woods Bedingung ihre Plausibilität bezieht, in dem folgenden Schluß darstellen:

SCHLUSS S4

Ein Sprecher S vollzieht nur dann einen Akt des Anerbietens, wenn er <i>beabsichtigt</i> , den Hörer zu überzeugen, daß er (S) aufrichtig ist.	Prämisse (AAG). Termanalyse »Anerbieten«.
Wer etwas <i>beabsichtigt</i> , muß einen vernünftigen Grund haben zu glauben, daß er das Beabsichtigte auch vollbringen kann.	Prämisse (BK). Termanalyse »beabsichtigen«.
∴ Ein Sprecher S vollzieht nur dann einen Akt des Anerbietens, wenn er einen vernünftigen Grund hat zu glauben, daß sein Anerbieten vom Hörer für aufrichtig gehalten wird.	Konklusion (BHA).

Anstatt die recht subtile These (BHA) zu diskutieren, genügt es dann, (AAG) zu widerlegen. Mir scheint, daß dies am leichtesten durch ein Gegenbeispiel geschehen kann. Ich möchte dazu eine fiktive juristische Situation andeuten, von der ich (ohne Experte zu sein) glaube, daß sie so, wie ich sie schildere, tatsächlich vorkommen könnte; eine realistisch ausgemalte Situation, in der der Äußerer eines echten Anerbietens *unaufrichtig* erscheinen will.

Der Unternehmer S hat sich in einem Vertrag dazu verpflichtet, dem Unternehmer H eine für H kostenlose Leistung, nämlich die Lieferung teurer Apparate, zu einem bestimmten Termin verbindlich anzubieten. Für den Fall, daß ein solches Anerbieten nicht erfolgt, ist eine empfindliche Vertragsstrafe vorgesehen. S hat aus den übrigen Bedingungen des Vertrages durchaus seinen persönlichen Vorteil, und zwar selbst für den Fall, daß er dem H das Angebotene tatsächlich leisten muß. Da S die Vertragsstrafe fürchtet, hat er auch durchaus ein materielles Interesse daran, das Anerbieten gegenüber H zu vollziehen. Gleichwohl hat S kein Interesse daran, daß H in das Anerbieten *einwilligt*. H im Gegenzug hat ein materielles Interesse daran, von S ein Lieferversprechen zu erhalten, das aufrichtig ist, weil er auf die rechtzeitige Lieferung von Apparaten der vereinbarten Art so sehr angewiesen ist, daß er sie lieber von jemand anders für teures Geld kaufen würde, als sie nicht rechtzeitig geliefert zu bekommen. – Es ist dann keineswegs unrealistisch das Beispiel dahingehend fortzuschreiben, daß S beabsichtigt, das geschuldete Anerbieten gegenüber H zu vollziehen; daß S aber *nicht im geringsten beabsichtigt*, H dadurch auch zur Akzeptation zu bewegen; weil es ihm das liebste wäre, die Vertragsstrafe zu vermeiden, ohne die Apparate liefern zu müssen. Indem S nun (fristgerecht und schriftlich) gegenüber H die Worte äußert: »Sofern Sie darauf bestehen, verspreche ich, die Leistung ... zu erbringen!«, beabsichtigt er lediglich, ein (vollgültiges) Anerbieten zu vollziehen und (dadurch) die Vertragsstrafe zu vermeiden. Ob H an die Aufrichtigkeit des Anerbietens glaubt, kann dem S dann zum mindesten gleichgültig sein; und wenn S um seinen guten Ruf nicht besorgt ist,

wird man sich ihn realistischerweise sogar so vorstellen können, daß er H glauben machen will, sein Angebot sei *unaufrichtig* gemeint.

Derartige Umstände sind hoch speziell; gleichwohl ist die Beschreibung nicht »unrealistisch«. Mir scheint daher, daß es sich bei der Absicht-auf-Vertrauen-Bedingung nicht um eine semantische Bedingung des Anerbietens handelt. Die Einsetzung von F_2 für Φ in (Z8) führt vermutlich auf ein Konditional, das nur in »pragmatischer Interpretation⁸³ wahr ist.

So weit das Gegenbeispiel. Vielleicht läßt sich mein Anspruch auf Realismus seinerseits wiederum mit Gründen in Zweifel ziehen. Es läßt sich aber meines Erachtens nicht gut in Abrede stellen, daß positive Rechtsordnungen mit einem Begriff des Anerbietens – in der Sprache des BGB: dem Begriff des Antrags⁸⁴ – operieren, der auf Konstellationen wie die eben geschilderte Anwendung finden kann. Wer den Begriff des Anerbietens an die in (AAG) formulierte Bedingung gebunden sieht, muß also den positivrechtlichen Anerbietens-Begriff von einem sprechakttheoretischen Anerbietens-Begriff unterscheiden. Und damit nicht genug. Die Äußerung von »Ich verspreche ...« bzw. »Ich biete an...« scheint auch dann verbindlichkeitsträchtig zu sein (d.h. hier: sie hat bei Akzeptation eine moralische Pflicht zur Leistung im Gefolge), wenn der Sprecher sie *ohne* die Absicht vollzieht, den Hörer von seiner Aufrichtigkeit zu überzeugen. Gerade in rechtlich-moralischen Zusammenhängen wäre es einigermäßen unplausibel, den Ausdruck »Anerbieten« so anspruchsvoll zu verwenden, daß er nur ein bestimmtes Fragment der verbindlichkeitsträchtigen Äußerungen von »Ich verspreche...« bzw. »Ich biete an...« abdeckt. Auch deshalb scheint mir (AAG) letztlich auf sehr schwachen Füßen zu stehen.

3.5.2.4. DIE KOMMUNIKATIONSABSICHTS-BEDINGUNG

Woods Absicht-auf-Vertrauen-Bedingung kann im Rahmen eines Verallgemeinerungsarguments nur dann deduktiv zum Zuge kommen, wenn zuvor gezeigt wird, daß unter UPG-Bedingungen ein allgemeiner Mißtrauenszustand einträte;⁸⁵ ein Mißtrauenszustand, wie er in (Z1) erwähnt wird und den man mit Höffe als einen Zustand völliger *propositionaler* Unglaubwürdigkeit von Anerbietensakten charakterisieren kann.⁸⁶ Der Unterschied zwischen Woods (A-S)-Variante und den finalen Argumenten des Schemas (A-F) besteht darin, daß Wood mit jenem Mißtrauenszustand wesentlich gravierendere Konsequenzen verknüpft denkt. Wie gesehen, hat Höffe ein Akzeptationsargument des Schemas (A-A) formuliert, das insofern radikaler ist, als es auf einen Mangel an »sprachpragmatischer Glaubwürdigkeit« abzielt: Unter UPG-Bedingungen wäre es demzufolge zwar möglich, daß eine in Geldnot befindliche Person einen Anerbietensakt vollzieht, doch würde niemand *glauben, daß* sie einen Anerbietensakt vollzieht.

Die nun zu diskutierenden Sprechakt-Argumente vereinigen gewissermaßen die radikalsten Momente beider Argumentationsweisen. Im Unterschied zu Höffes Akzeptationsargument zielen sie, als

83 Siehe oben, 2.8.2.4.

84 Siehe oben, S.248, Fn.7

85 Wood 1999, 88: »[...] if U_2 (even contingently) brought it about that no promises were ever believed and that all potential promisers knew this [...]«.

86 Vgl. Höffe 1989a, 227f.; siehe oben, 3.4.5.

Sprechakt-Argumente, auf den Nachweis ab, daß unter UPG-Bedingungen Anerbietensakte unvollziehbar wären; im Unterschied zu Wood leiten sie diese Konsequenz daraus her, daß unter UPG-Bedingungen die *Kommunikationsbedingungen selbst* gestört oder gar inexistent wären. Bevor ich auf die Details dieser, teilweise recht komplizierten und doch letztlich unbefriedigenden, Argumentationsgänge eingehe, möchte ich daher kurz auf die in diesem Zusammenhang einschlägige Kommunikations-Bedingung bei *John Searle* eingehen, auf die die Proponenten jener Argumente sich teils stützen, teils hätten stützen können. Sie lautet:

»S beabsichtigt (I-1), bei H die Erkenntnis (K) zu bewirken, daß die Äußerung von T als S' Übernahme der Verpflichtung zur Ausführung von A anzusehen ist. S beabsichtigt, K durch die Erkenntnis von I-1 zu bewirken, und es liegt in seiner Absicht, daß I-1 auf Grund von (mittels) Hs Kenntnis der Bedeutung von T erkannt wird.«⁸⁷

Der erste Teil der Bedingung besagt, einfacher formuliert, daß ein Sprecher (S) nur dann ein Versprechen (im Folgenden schreibe ich wieder jeweils: einen Akt des Anerbietens) vollzieht, wenn S *beabsichtigt*, beim Hörer die *Erkenntnis* zu bewirken, daß er (S) gerade einen Akt des Anerbietens vollzieht. Diese Bedingung bezeichne ich als die »Kommunikationsabsichts-Bedingung« des Anerbietens.⁸⁸

Nun hegt eine Person aber nur dann eine *Absicht*, wenn sie zugleich glaubt, daß es ihr möglich ist, den intentionalen Gegenstand ihrer Absicht (ihr Ziel) auch zu verwirklichen.⁸⁹ Die Erfolgchance, die sie sich ausrechnet, mag klein sein; sie muß aber jedenfalls größer als Null sein. Einem Akteur, der davon überzeugt ist, daß er einen Zustand Z durch keine ihm mögliche Handlung bewirken kann, läßt sich keine auf Z gerichtete Absicht zuschreiben, sondern allenfalls ein Begehren (*desire*); und selbst wenn er in Richtung auf den Gegenstand seines Begehrens hin handelt, so vollzieht er doch keinen eigentlich so zu nennenden Versuch, Z zu erreichen, sondern allenfalls Übersprungs-, Verzweiflungs- oder irgendwelche noch anders motivierten Ersatzhandlungen. Angewandt auf Searles Versprechensbedingung bedeutet das: In einer Welt, in der jeder, der sich in Geldnot befindet, davon überzeugt wäre, daß er keinerlei Chance hat, irgend jemand anderen davon zu überzeugen, daß er einen Akt des Anerbietens vollzieht, könnte auch niemand die *Absicht* hegen, jemanden davon zu überzeugen, daß er einen Akt des Anerbietens vollzieht; und folglich könnte niemand, der sich in Geldnot befindet, einen Akt des Anerbietens vollziehen.

Searle ist darin zuzustimmen, daß der Vollzug eines Anerbietens (Searle allerdings: »Versprechen«) eine Kommunikationsabsicht beim Sprecher voraussetzt. Nun ist klar, daß ein Sprecher diese

87 Searle 1969, 93. »S« bezeichnet den Sprecher, »H« den Hörer, »T« die Äußerungsform (z.B. »Ich verspreche, daß ich ... tun werde«).

88 Man beachte, daß es nach Anwander 2008, 24 für das Vorliegen eines Anerbietens (»Angebot«) bereits genügt, wenn »der Promittent gegenüber dem Promissar die Absicht kommuniziert, sich von ihm zu einer bestimmten Handlung verpflichten zu lassen«.

89 Ebd., 93: »[...] Außerdem glaubt der Sprecher bei einem aufrichtigen Versprechen, daß es *ihm möglich* ist, die versprochene Handlung auszuführen (bzw. sie zu unterlassen). Da mir dies letztere aber bereits in dem Satz enthalten zu sein scheint, daß der Sprecher das Versprochene zu tun *beabsichtigt* [...]«. Siehe auch unten, S. 583.

Kommunikationsabsicht jedenfalls dann nicht hegen kann, wenn er überzeugt ist, daß überhaupt keine Bedeutungskonvention in Kraft ist, die es ihm gestatten würde, ein Anerbieten zu vollziehen. Wenn sich zeigen ließe, daß in den UPG-Welten eine derartige Konvention schlechterdings nicht in Kraft sein kann, dann wären in diesen Welten auch Anerbietensakte unmöglich, qua Unerfüllbarkeit der Kommunikationsabsichts-Bedingung. Es wird im Folgenden darauf zu achten sein, ob die einschlägigen Kant-Rekonstruktionen plausibel machen können, daß unter UPG-Bedingungen Anerbietensäußerungen nicht das bedeuten würden, was sie faktisch bedeuten.

3.5.2.5. DIE ABSICHTS-EXPRESSIBILITÄTS-BEDINGUNG

Im Zentrum der älteren und sehr einflußreichen Rekonstruktion Woods aus dem Jahr 1972 steht die Behauptung, daß Anerbietensakte (unter anderem) darin bestehen, daß (Φ -Kandidat F_3) der Sprecher x seine Absicht, die angebotene Handlung zu vollziehen, gegenüber einem Hörer y *ausdrückt* (*expresses*).

»To make a promise to repay a loan [...] is to express the intention to repay the loan [...] But it is impossible in this system of nature for any promise to repay a loan to express this intention, since, as a universal law of nature, whenever anyone makes a promise to repay a loan, he has a different intention. Therefore [...] it is impossible to make a promise to repay a loan [...].«⁹⁰

Indem Wood Versprechens- bzw. Anerbietensakten eine Ausdrucksfunktion zuschreibt, rückt er das unaufrichtige Anerbieten in die Nähe des Sprechakts der Lüge. Diese Akzentverschiebung hin zu einem rein assertiven Sprechakt dient Wood vor allem zu einer produktiven Vereinfachung der Problemlage, da so sämtliche anderen Anerbietens-Bedingungen zeitweilig ausgeklammert werden und die Textbasis für seinen Rekonstruktionsversuch durch Kants Äußerungen über das Lügen (die ich hier nicht betrachten werde) erweitert werden kann.

Zunächst stellt Wood heraus, daß Kant der Auffassung war, die Verallgemeinerung von Lügenmaximen (ohne erkennbare Situationskomponente, wohlgermerkt) führe auf einen Widerspruch. Er illustriert dies anhand der Behauptung: »Ich habe Zahnschmerzen«. Wenn die Äußerer dieser Behauptung zur Zeit ihrer Äußerung statt eines Zahnschmerzes immer (gemäß einem Naturgesetz) statt Zahnschmerzen Fußschmerzen hätten, dann, so Kant in Woods Interpretation, könnte jene Behauptung auch nicht *bedeuten*, daß der Sprecher Zahnschmerzen hat.⁹¹

Wood räumt ein, die These, die er Kant zuschreibt, nicht beweisen zu können, glaubt aber, sie immerhin plausibilisieren zu können, und zwar mit Hilfe einer prinzipiellen Überlegung, die dann doch dem Versuch eines indirekten Beweises recht nahe kommt. Seine Eingangsannahme (1) lautet, daß der Vollzug des lokutionären Aktes A als die Behauptung gilt, daß p .⁹² Im Sinne des unten Fol-

90 Wood 1972, 619.

91 Ebd., 616: »[...] suppose that it held [...] always and as a universal law of nature, that when a person said this he was aware of having a pain not in his tooth but in his foot. *Could* the words »I have a toothache« now still be used to mean and to communicate the information that the speaker had a pain in his tooth? Kant's thesis is that they could not [...].«

92 Ebd., 617: »Assume [...] that a certain assertion A means a proposition p [...].«

genden möchte ich diese Annahme gleich noch dahingehend erweitern, daß der Vollzug des lokutionären Aktes non-A⁹³ als die Behauptung gilt, daß nicht p. Vorausgesetzt wird außerdem das Quasi-Naturgesetz (2), daß jeder Sprecher, der A vollzieht, glaubt, daß nicht p,⁹⁴ und (wie man ergänzen muß) daß jeder Sprecher, der non-A vollzieht, glaubt, daß p. Wood regt sodann das Gedankenexperiment an, einen Sprecher S₁, der A vollzieht, zu fragen, was er mit seinem Vollzug von A sagen wolle.⁹⁵ Da er jedoch »A« inkonsequenterweise teils als Bezeichner eines Sprechakts (»assertion A means a proposition p«), teils als Sachverhaltsbezeichner (»believes that A«) verwendet, halte ich es für das Beste, den Gehalt seines Gedankenexperiments zunächst einmal in eine durchschaubarere Form zu bringen. Erhellend wird es darüber hinaus sein, das Gedankenexperiment bei dieser Gelegenheit in der Gestalt eines Verallgemeinerungsarguments darzustellen. Das ist möglich, wenn man in das Argument eine *Fallunterscheidung* integriert.

Worauf es Wood ankommt ist, zu zeigen, daß S₁ aufgrund der angenommenen Umstände weder durch Vollzug von A, noch durch Vollzug von non-A äußert (»ausdrückt«), daß p. Der erste Fall (Fall A), in dem S₁ A vollzieht, kann durch den folgenden Argumentstrang dargestellt werden:

ARGUMENT A11		
(1)*	Jeder, der A vollzieht, behauptet, daß p, und jeder, der non-A vollzieht, behauptet, daß nicht p.	Bedeutungsregeln.
(2)*	Jeder, der A vollzieht, glaubt, daß nicht p, und jeder, der non-A vollzieht, glaubt, daß p.	Naturgesetz. (UPG einer Maxime?)
(3)*	S ₁ vollzieht entweder A oder non-A.	Annahme.
	FALL A:	
(4a)*	S ₁ vollzieht A.	Ann.
(5a)	S ₁ behauptet, daß p und glaubt, daß nicht p.	Aus (1), (2), (4a).

Man beachte zur Kontrolle, daß (5a) mit dem zusammentrifft, was Wood für diesen Fall behauptet: Es läßt sich kaum annehmen, daß S₁ behauptet, daß nicht p.⁹⁶ Zwar läßt sich mit Hilfe von (2) erschließen, daß der Sprecher glaubt, daß nicht p; doch daraus folgt schwerlich, daß der Sprecher auch behauptet, daß er glaube, daß nicht p (geschweige denn, daß er behauptet, daß nicht p). Vielmehr behauptet der Sprecher gemäß der vorausgesetzten Bedeutungsregel (1), daß p, und legt sich gegenüber den Hörern folglich auch (unaufrichtigerweise) darauf fest, daß er glaubt, daß p; so weit kann man Wood also folgen. – Nun zu Fall non-A, also der Alternativannahme, daß S₁ non-A vollzieht:

93 Durch die Partikel »non« möchte ich das (kontradiktorisch) negierte Gegenstück eines lokutionären Akts vom (kontradiktorisch) negierten Gegenstück eines Satzes, Sachverhalts oder einer Proposition unterscheiden. A könnte z.B. die Äußerung von »Ich habe Zahnschmerzen« bezeichnen, dann bezeichnet non-A die Äußerung von »Ich habe keine Zahnschmerzen«.

94 Wood 1972, 617: »Assume [...] that as a universal law of nature anyone making A believes p to be false«.

95 Ebd.: »Now suppose I want to ask someone who makes the assertion A if he believes that p. [...] I will ask him if he believes that A [sic]. Either he will answer that he does or that he does not«.

96 Ebd.: »If he answers that he believes that A, I can hardly take him to be asserting that he believes p to be false«.

FALL NON-A (ALTERNATIVBETRACHTUNG):		
(4b)*	S ₁ vollzieht non-A.	Ann.
(5b)	S ₁ behauptet, daß nicht p und glaubt, daß p.	Aus (1), (2), (4b).

Wood deutet an, daß der Sprecher, wenn er non-A vollzieht, sich in eine Art Widerspruch verstricke.⁹⁷ Einerseits signalisiere (»signify«) bzw. behaupte⁹⁸ (»claim«) der Sprecher, daß er nicht glaube, daß p, andererseits aber, daß er doch glaube, daß p. Ich gestehe, nicht nachvollziehen zu können, wie Wood ohne Voraussetzung dessen, was erst noch zu zeigen ist, zu der Folgerung gelangen will, S₁ *signalisiere* oder *behaupete*, daß p; für das Argument scheint mir diese Frage aber ohnehin nicht relevant zu sein.

Wood glaubt, gezeigt zu haben, daß der Sprecher, wenn er A vollzieht, seine (dann voraussetzungsgemäß wahre) Überzeugung, daß nicht p, nicht nur faktisch nicht ausdrücke, sondern auch gar nicht zum Ausdruck bringen *könnte*.⁹⁹ Wenn ich richtig sehe, lautet die Begründung folgendermaßen. Angenommen, der Sprecher vollzieht A, dann tritt (5a) ein: Er behauptet, daß p und glaubt, daß nicht p. A ist klarerweise ungeeignet, auszudrücken, daß nicht p. Derselbe Sprecher, der faktisch A vollzogen hat, hätte nun zwar – aus der Perspektive von Fall A – auch non-A vollziehen *können*. Er hätte dann (also im Fall non-A) zwar *behaupetet*, daß nicht p; er hätte dann (im Fall non-A) aber auch nicht *geglaubt*, daß nicht p, sondern, daß p. Wie man es also dreht und wendet: Die Prämissen (1) und (2) greifen so ineinander, daß (in puncto A und non-A) niemand jemals zum Ausdruck bringen *kann*, was er *tatsächlich glaubt*. Unter Geltung von (1) und (2) wäre es für einen Sprecher unmöglich, diejenige Überzeugung (bezüglich p oder nicht p) mitzuteilen, die er tatsächlich gerade hegt. Damit scheint dann die Kant zugeschriebene These bewiesen:

»Could the words ›I have a toothache [= A] now [d.h. bei allseitig unaufrichtiger Verwendung von A] still be used to mean and to communicate the information that the speaker had a pain in his tooth? Kant's thesis is that they could not [...]«.¹⁰⁰

Diese These allein liefert allerdings noch keinen Widerspruch an die Hand. Daß A ungeeignet wäre, die Wahrheit zu sagen, konfliktiert jedenfalls nicht in offensichtlicher Weise mit (1), also damit, daß A *bedeutet*, daß p; und Wood bemüht sich auch gar nicht, einen Konflikt mit (1) aufzuzeigen. Er glaubt

97 Ebd., 617f.: »But if he answers that he does not believe that A [sic], he does not seem to be asserting anything intelligible at all. For to make an assertion is to signify that one believes what is asserted, and to couple an assertion with the claim that one disbelieves what is asserted without at the same time indicating one's preparedness immediately to withdraw the assertion, is not to have said anything intelligible at all«.

98 Allenfalls scheint mir die erstere, performative Variante des Widerspruchs vorzuliegen. Wer behauptet, daß p, *behaupetet* damit nicht, daß er glaubt, daß p – auch wenn er sich mit seiner Behauptung natürlich in irgendeiner Form darauf festlegt, daß er glaubt, daß p.

99 Ebd., 618: »Thus [...] it would be impossible for a speaker intelligibly to report (what is supposed to be true) that he believes p to be false when he asserts A«.

100 Ebd., 616.

vielmehr, daß die Untauglichkeit von A, etwas Wahres auszudrücken, damit konfligiere, daß der Sprecher *glaubt*, daß nicht p, also mit (2).¹⁰¹ Als Fortsetzung von Fall A formuliert:

(6a)*	Die Überzeugung, die S ₁ hat, ist nicht ausdrückbar.	Hinsichtl. (5a) u. (5b).
(7a)*	Überzeugungen, die nicht ausdrückbar sind, sind unmöglich.	Expressibilitätsthese.
(8a)	Widerspruch.	Aus (5a), (6a) und (7a).

Die Expressibilitätsthese findet ihre Begründung darin, daß Meinungen und Überzeugungen selbst propositionale Strukturen aufweisen. Ich akzeptiere sie und gehe davon aus, daß Wood auf *John Searles* Expressibilitätsthese¹⁰² anspielt, wenn er behauptet: »[...] if it were impossible for anyone intelligibly to report that he believes p to be false, then the very notion of someone's *having* the belief that p is false«. ¹⁰³

Wenn Woods Inexpressibilitätsbeweis nun für ein *Maximen-Verallgemeinerungsverfahren* relevant sein soll, dann muß es irgend einen Maximensatz geben, dessen UPG mit der Prämisse (2) identisch ist. Da die syntaktische Transformation, die der Verallgemeinerungsschritt darstellt, in beide Richtungen eindeutig ist, läßt sich dieser Maximensatz auch eindeutig angeben. Er hätte zu lauten: »Ich will, wenn ich A vollziehe, glauben, daß nicht p, und wenn ich non-A vollziehe, glauben, daß p«. Die Konsistenz der Maxime ist alles andere als gewiß; mir scheint wenigstens, daß ein epistemischer Zustand jedenfalls nicht in direkter Form Gegenstand einer Absicht werden kann. Es genügt hier allerdings schon festzuhalten, daß es sich jedenfalls nicht um eine Lügenmaxime handelt, und daß auch nicht abzusehen ist, wie jene Maxime relevant sein könnte bei der Prüfung der Maxime des unaufrichtigen Rückzahlungsversprechens.

Wenn Woods Argument als ein Verallgemeinerungsargument soll gelten können, das der Maxime des unaufrichtigen Versprechens (oder einer verwandten Maxime, etwa einer radikalen Lügenmaxime) eine Verallgemeinerungs-Inkonsistenz nachweist, dann bedarf es einer tiefgreifenden Korrektur: Das Verhältnis von Überzeugung und Absicht in Prämisse (2) muß vom Kopf auf die Füße gestellt werden. Eine Lügenmaxime in Bezug auf A und non-A, die auch bei der Prüfung der Maxime des unaufrichtigen Rückzahlungsversprechens relevant sein könnte, hätte gerade umgekehrt zu lauten:

- (M11) Ich will, wenn ich glaube, daß nicht p, A vollziehen und non-A unterlassen, und wenn ich glaube, daß p, non-A vollziehen und A unterlassen.

Das Argument muß dann entsprechend durchkorrigiert werden:

101 Ebd., 618: »But it seems to me that if it were impossible for anyone [sc. who asserts A] intelligibly to report that he believes p to be false, then the very notion of someone's *having* the belief that p is false while making the assertion A would no longer make sense. But then the original assumption that every speaker who makes the assertion A believes p to be false would no longer make sense. And thus the assertion A, taken as meaning p, would not be compatible with that system of nature«.

102 Vgl. Searle 1969, 34ff.

103 Wood 1972, 618.

ARGUMENT A12		
(1)*	Jeder, der A vollzieht, behauptet, daß p, und jeder, der non-A vollzieht, behauptet, daß nicht p.	Bedeutungsregeln. (Wie oben.)
(2)*	Jeder, der glaubt, daß nicht p, vollzieht (nur!) A, und jeder, der glaubt, daß p, vollzieht (nur!) non-A.	UPG zu (M11).
(3)*	S ₁ glaubt entweder, daß p oder daß nicht p.	
FALL P:		
(4c)*	S ₁ glaubt, daß p.	Annahme.
(5c)	S ₁ vollzieht non-A, und behauptet damit also, daß nicht p.	Aus (1), (2), (4c).
FALL NICHT-P (ALTERNATIVBETRACHTUNG):		
(4d)*	S ₁ glaubt, daß nicht p.	Annahme.
(5d)	S ₁ vollzieht A, und behauptet damit also, daß p.	Aus (1), (2), (4d).
ZURÜCK ZU FALL P:		
(6c)*	Die Überzeugung, die S ₁ hat, ist nicht ausdrückbar.	Hinsichtl. (5c) u. (5d)?
(7c)*	Überzeugungen, die nicht ausdrückbar sind, sind unmöglich.	Expressibilitätsthese.
(8c)	Widerspruch.	Aus (4c), (6c) und (7c).

S₁ ist (»Fall p«) der Überzeugung, daß p. Da S₁ im »Fall p« den (unaufrichtigen) Akt non-A vollzieht, drückt S₁ diese Überzeugung nicht aus. Mehr noch: Aus der Retrospektive des »Falls p« hätte S₁ den Akt A auch gar nicht vollziehen *können*; denn (2*) bewirkt, als Naturgesetz, daß diejenigen Individuen, die glauben, daß p, non-A vollziehen und A unterlassen. In gewissem Sinne trifft (6c) daher durchaus zu: S₁ hätte seiner Überzeugung, daß p, nicht Ausdruck verleihen können. (Man beachte hier wie überall, daß das Argument auf der unausgesprochenen, zusätzlichen Voraussetzung basiert, daß außer A bzw. non-A keine anderen Formen zur Verfügung stehen, um die Propositionen p bzw. nicht p zum Ausdruck zu bringen.)

Trotzdem basiert das Argument auf einem Fehlschluß. Denn die Überzeugung des S₁, daß p, ist (im »Fall p«) nicht *in dem Sinne* »nicht ausdrückbar«, in dem die Expressibilitätsthese für jede Überzeugung Ausdrückbarkeit fordert. Sie besagt, daß eine Überzeugung Ü in dem Sinne »ausdrückbar« sein muß, daß es irgendwelche Sätze gibt, durch die Ü dann ausgedrückt *würde, wenn* einer dieser Sätze geäußert würde. Dieser Forderung wird durch die mit (1) vorausgesetzten Bedeutungsregeln bereits völlig genüge getan. Sie fordert aber nicht »Ausdrückbarkeit« in dem noch anspruchsvolleren Sinne, daß irgendwelche Sprecher fähig sein (im Sinne von »durch die Naturgesetze nicht gehindert sein«) müßten, von diesen Sätzen Gebrauch zu machen. Daß jeder durch (2*) an diesem Gebrauch gehindert wird, begründet daher nichts, woran sich mit (7c) anknüpfen ließe. Bei der Ableitung von (8c) mit Hilfe der Folgerung (6c) und der Expressibilitätsthese (7c) handelt es sich daher um einen Fehlschluß qua Äquivokation.

Wood selbst hat nicht behauptet, über ein schlüssiges Argument dafür zu verfügen, daß bei allseitig täuschendem Gebrauch eines Gegenstückpupels ⟨A, non-A⟩ assertiver Sprechakte die jeweiligen propositionalen Gehalte, bzw. auf diese Gehalte gerichteten Überzeugungen, nicht ausdrückbar wären. Ich glaube, gezeigt zu haben, daß sein Ansatz in der Tat auch nicht geeignet ist, der allseitigen Praxis einer Lügenmaxime eine solche Konsequenz nachzuweisen.

Es ist auffällig, daß Woods Argument an keiner Stelle irgendeinen Sachverhalt zutage fördert, der mit (1) in Konflikt geriete, also mit der Voraussetzung, daß A – unter Bedingungen allseitig täuschenden Gebrauchs von A – *bedeutet*, daß p. Es ist diese Voraussetzung, die in den späteren, logischen Rekonstruktionen von Kants Argument durch Galvin und Brinkmann die entscheidende Rolle spielt.

3.5.2.6. DIE ÄUSSERUNGSFORM-EXISTENZ-BEDINGUNG

Die fruchtbare Differenz zwischen Richard F. Galvins¹⁰⁴ und Woods älterem Argument besteht darin, daß Galvin zufolge der Term »versprechen« unter UPG-Bedingungen etwas anderes *bedeuten* würde, als er faktisch bedeutet. Wenn sich dies zeigen ließe, dann ließe sich vielleicht auch zeigen, daß unter UPG-Bedingungen die Anerbietens-Bedingung verletzt wäre, daß eine Äußerungsform existiert, die sich dazu eignet, ein Anerbieten zu vollziehen. Das Prädikat F_4 : »x bedient sich gegenüber y einer *existierenden* Anerbietens-Äußerungsform«, ist daher ein vielversprechender Φ -Kandidat.

Auch Galvin verwendet den Ausdruck »promise« in dem Sinn, den ich hier überall mit »Anerbieten« widergegeben habe; ich werde versuchen, sein Argument in den Rahmen meiner Untersuchung einzupassen. Ohnehin bedarf Galvins These, daß unter UPG-Bedingungen die Bedeutung eines einzelnen, konkreten Terms, bzw. einer konkreten Äußerungsform, eine abweichende wäre, der Ausweitung auf *beliebige* Terme, wenn das Beweisziel erreicht werden soll, daß *Versprechen* (qua Anerbieten) unmöglich wären. Denn selbst wenn sich zeigen ließe, daß ein bestimmter Term wie »versprechen« oder eine bestimmte Äußerungsform wie »Ich verspreche...« unter UPG-Bedingungen untauglich wäre, ein Anerbieten zu vollziehen, so bliebe gleichwohl offen, ob die Sprecher nicht einfach auf irgendeine andere anbietensstaugliche kommunikative Verhaltensweise ausweichen könnten. Die sprachlichen Mittel, Sprechakte zu vollziehen, sind zwar nicht faktisch, aber wenigstens potentiell unerschöpflich. Ein schlüssiges Verallgemeinerungsargument wird auf diese Mittel daher nur in abstrakter Weise (unter Abstraktion von konkreten Äußerungsformen) Bezug nehmen können.

Des weiteren nimmt Galvin in die von ihm zugrundegelegte Maxime keinerlei einschränkende Situationskomponente auf. Da es für sein Argument vor allem darauf ankommt, daß das UPG der Maxime ausschließt, daß zu irgendeinem Zeitpunkt irgendwelche *aufrichtigen* Anerbieten vollzogen werden, werde ich als Maximensatz zugrundelegen:

- (M12) Ich will immer, wenn ich (aus welchem Grund auch immer) ein Anerbieten vollziehe, ein *unaufrichtiges* Anerbieten vollziehen.

Damit kann Galvins Argument dann folgendermaßen rekonstruiert werden:¹⁰⁵

104 Vgl. Galvin 1991, 398f.

105 Ebd.: »The contradiction in the case of false promising can be derived as follows. There is at least some conceptual connection between promising to do x and either the intention to do x or actually doing x. For there to be a practice of promising (using the words »I promise« to perform what we call »promising«), this connection must exist. With a universal practice of false promising, persons utter the words »I promise to do x« without any intention of doing x. So no one who says »I promise to do x« has any intention of doing x. In this counterfactual, persons who use the term »promise« mean by it something other than what we mean by »promising«. But then one could not falsely promise to do x, since there is no practice of promi-

ARGUMENT A13		
(1)*	Jeder vollzieht, wenn er ein Anerbieten vollzieht, ein unaufrichtiges Anerbieten.	UPG zu (M12).
(2)*	Wer »unaufrichtig« anbietet, zum (d.h. ab dem) Zeitpunkt t eine H-Handlung zu vollziehen, hat nicht die Absicht, zu t eine H-Handlung zu vollziehen.	Begriffsanalyt. Zusatzprämisse.
(3)*	Es gibt Personen, die ein Anerbieten vollziehen.	Emergenzannahme.
(4)*	Wenn jemand ein Anerbieten vollzieht, dann existiert mindestens eine Äußerungsform, deren Vollzug konventionalerweise bedeutet, ein Anerbieten zu vollziehen.	Begriffsanalyt. Zusatzprämisse.
(5)	Es existiert mindestens eine Äußerungsform, deren Vollzug konventionalerweise bedeutet, ein Anerbieten zu vollziehen. Eine dieser Äußerungsformen sei das Äußern eines Satzes der Form: »Ich verspreche, zu t eine H-Handlung zu vollziehen.« (Diese Äußerungsform bezeichne ich als $A_{t,H}$.)	Aus (3) und (4).
(6)	Niemand bedient sich der Äußerungsform $A_{t,H}$ mit der Absicht, zu t eine H-Handlung zu vollziehen. ¹⁰⁶	Aus (1), (5) und (2).
(7)*	Wenn niemand sich der Äußerungsform $A_{t,H}$ mit der Absicht bedient, zu t eine H-Handlung zu vollziehen, dann bedeuten Äußerungen der Form $A_{t,H}$ nicht den Vollzug eines Anerbietens.	Zusatzprämisse.
(8)	Äußerungen der Form $A_{t,H}$ bedeuten nicht den Vollzug eines Anerbietens.	Aus (6) und (7).
(9)	Widerspruch.	Aus (8) und (5).

Das Argument ist gültig, und die analytischen Prämissen sind nicht zu beanstanden. Fraglich bleibt allein, ob (7), die einzige vorkommende kollektivkonditionalistische Zusatzprämisse, wahr ist. Leider gibt Galvin keinerlei Begründung von (7).

3.5.2.7. ALLSEITIGE UNAUFRICHTIGKEIT UND DIE EXISTENZ EINER ANERBIETENS-ÄUSSERUNGSFORM

Den jüngsten Versuch, der Maxime des unaufrichtigen Versprechens einen Widerspruch nachzuweisen, hat Walter Brinkmann unternommen. Oberflächlich betrachtet, gehört seine Rekonstruktion zwar zu den »praktischen« Rekonstruktionen, die den Verallgemeinerungswiderspruch in den Absichten des reflektierenden Subjekts verorten. Im Unterschied zu den übrigen Vertretern der »praktischen« Interpretation des kognitiven KI-Verfahrens legt Brinkmann jedoch Wert darauf, daß seine Rekonstruktion als Zusatzprämissen ausschließlich logisch-semantische Wahrheiten heranziehe.¹⁰⁷ Da Brinkmann ganz ähnlich wie Galvin argumentiert, dürfte es ratsam sein, die Diskussion darauf zu beschränken, ob Brinkmann eine Begründung von Galvins Zusatzprämisse (7) gelingt. Dabei

sing. For whatever purpose one uses the words »I promise to do x«, once could not use the utterance to promise to do x, whether sincerely or falsely. But then there is a contradiction [...].«

106 Galvin 1991, 398f.: »With a universal practice of false promising, persons utter the words »I promise to do x« without any intention of doing x«.

107 Vgl. Brinkmann 2003, 175, 178.

werde ich zunächst (wie schon bei Wood und Galvin) die Probleme ausklammern, die sich daraus ergeben, daß die hier eigentlich zur Debatte stehende, Kantische Maxime eine nichttriviale Situationskomponente aufweist. Weiter unten werde ich diesem Problem noch einmal gezielt nachgehen.¹⁰⁸ Vorläufig soll Brinkmanns Argument so erörtert werden, als ob die zu testende Maxime (M12) wäre.

Eine Schwierigkeit mit Brinkmanns Argument besteht darin, daß er nicht zwischen Anerbieten und Versprechen differenziert. Einerseits vertritt er gegen Kemp, daß »Versprechen« keiner Akzeptation bedürfen; andererseits hält er es gleichwohl für ein notwendiges Merkmal von »Versprechen«, als »Übernahme einer Verpflichtung«¹⁰⁹ zu gelten. Damit reproduziert er aber lediglich einen Mangel, der schon Searles Analyse des Versprechens anhaftet. Wenn Brinkmann daher fragt:

»Kann die Äußerung ›ich verspreche f zu tun‹ auch dann noch als Übernahme einer Verpflichtung gelten, wenn kein Sprecher je mit dieser Äußerung die Absicht verbindet, f zu tun?«,¹¹⁰

dann möchte ich, einerseits im Sinne meiner Differenzierungen, andererseits aber letztlich wohl auch im Sinne Brinkmanns, ganz analog, aber ohne monologischen Sprechakten eine zweifelhafte normative Bindungskraft zuzuschreiben, fragen: ›Wenn kein Sprecher mit der Äußerung ›ich verspreche f zu tun‹ die Absicht verbindet, f zu tun; kann diese Äußerung dann noch als die Vorbereitung eines Akzeptationsaktes gelten, der (gegebenenfalls) eine Verpflichtung zu f stiftet?‹. Oder kürzer gefragt: Würde, wenn es nur unaufrichtige Anerbieten gäbe, unter UPG-Bedingungen eine Äußerung überhaupt noch als ein Anerbieten *gelten* können?

Brinkmann lenkt die Aufmerksamkeit gezielt darauf, in welchem Sinne von »gelten« die Rede ist, wenn es hier heißt, daß eine Äußerung als ein Versprechen »gilt«. Eine Antwort versucht er anhand der einschlägigen Theorien Rawls', Austins und Searles zu geben, und wählt die Bestimmung Austins aus, daß eine Äußerung nur dann als ein Sprechakt eines bestimmten Typs »gilt«, wenn ein entsprechendes »konventionales Verfahren« existiert:

»Was heißt es, daß ein Sprechakt (nicht) existiert? [...] Ein möglicher ›Unglücksfall [...] liegt dann vor, wenn sich der Sprecher mit seiner Äußerung auf ein konventionales Verfahren beruft, das nicht existiert. [...] Grob gesprochen existiert ein Verfahren, wenn es von den Mitgliedern der Sprachgemeinschaft überwiegend akzeptiert wird. Die Äußerung ›ich beleidige Sie‹ ist ein Beispiel für eine derartige Fehlberufung. Weil es kein etabliertes Verfahren gibt, das es erlaubte, den Ausdruck ›beleidigen‹ performativ zu gebrauchen, *gilt* die Äußerung ›ich beleidige Sie‹ anders als etwa ›Sie Armleuchter!‹ nicht als Handlung des Beleidigens. Während es einem Mitglied einer schlagenden Verbindung in Deutschland des 19. Jahrhunderts noch möglich war, mit dieser Äußerung eine Person zum Duell zu fordern, würde die Äußerung heutzutage nicht mehr als Beleidigung verstanden.«¹¹¹

108 Siehe unten, 3.5.2.9.

109 Brinkmann 2003, 186f.

110 Ebd., 187.

111 Ebd., 180f., meine Hervorheb.

Dieser konventionale Sinn von »gelten« läuft darauf hinaus, daß der Sprecher, der Hörer sowie der überwiegende Teil der übrigen Sprachgemeinschaft über ein bestimmtes Bedeutungs-Wissen verfügen, das sich in Gestalt einer Regel auf den Begriff bringen läßt. Schließt man sich, wie Brinkmann, der Versprechens-Definition Searles an, so lautet die einschlägige Bedeutungsregel:

(KR) Die Äußerung von »ich verspreche, f zu tun« gilt als Übernahme der Verpflichtung zur Ausführung von f.¹¹²

Wie stünde es also um die überwiegende Anerkennung dieser (bzw. einer analogen, auf Anerbieten-akte bezogenen) Regel innerhalb der Sprachgemeinschaft, wenn jedes Versprechen (bzw. Anerbieten) ein unaufrichtiges wäre?

Es verdient in Anbetracht des unten Folgenden betont zu werden, daß Brinkmann sich durchaus darüber im Klaren ist, daß Aufrichtigkeit nicht zu den definierenden Bedingungen des Versprechens gehört. Dies weist er vielmehr explizit zurück, würde dies doch bedeuten, daß nicht einmal ein einzeltes unaufrichtiges Versprechen möglich wäre.¹¹³ Die Regel, bei Versprechen aufrichtig zu sein, ist für Brinkmann lediglich eine »regulative« Regel, die »unabhängig von [ihr] bestehende Verhaltensformen« regelt; und nicht etwa eine »konstitutive« Regel, durch deren Inkrafttreten ein bestimmter Typ von Handlungen überhaupt erst vollziehbar würde. Bei (KR) dagegen handelt es sich, folgt man Brinkmann, um ein Beispiel für eine versprechens-konstitutive Regel; ob (KR) außer Geltung gesetzt wäre (oder eine analoge Regel des Anerbietens), wenn allseitige Unaufrichtigkeit herrschte, ist gerade die entscheidende Frage. Man beachte, daß es eben dieselbe Frage ist wie diejenige, ob Galvins Zusatzprämisse wahr ist, für die es eine Begründung zu finden gilt.

Brinkmann versucht durchaus, diese Frage zu beantworten, und geht insofern über Galvin hinaus, als er hier offenbar ein Begründungsdesiderat sieht. Schlußendlich kommt Brinkmann aber nicht über eine *petitio principii* hinaus, wenn er glaubt sie damit beantworten zu können, daß bei allseitiger Unaufrichtigkeit »allenfalls noch ein Schema einer Praxis existiert, aber keine funktionierende Praxis selbst mehr«. Er führt aus:

»Eine jede Praxis, die durch ungeschriebene konstitutive Regeln definiert ist, existiert nur so lange, wie es wenigstens ein gelegentliches Verhalten gibt, das diesen Regeln folgt. Und selbst wenn die konstitutiven Regeln schriftlich festgehalten sind, existierte nur noch das Schema einer Praxis, falls niemand ihnen folgt. Angenommen ein Archäologe in Mittelamerika entdeckte die Regeln des Hüftballspiels auf einem Relief wieder. Zu ihnen gehöre, daß sich die siegreiche Mannschaft zu Ehren des Gottes Itzamná opfern läßt. Kann man dann sagen, daß das Spiel wirklich gespielt wird, wenn sich – in einem Archäologenfreundschaftsspiel – alle Spieler an alle seine Regeln halten bis auf diese eine?«¹¹⁴

Im Hüftball-Beispiel wird die Selbstopferungs-Regel als eine Regel eingeführt, die das Spiel konstituiert. Wird sie nicht praktiziert, »existiert« das Spiel als Ganzes allenfalls noch als ein Schema. Das

112 Ebd., 186.

113 Vgl. ebd.

114 Ebd. 187.

Beispiel würde die argumentative Funktion, die Brinkmann ihm zutraut, nur dann erfüllen können, wenn in analoger Weise, wie die Selbstopferungsregel eine Hüftball-konstitutive Regel ist, bei deren allseitiger Mißachtung das Spiel niemals gespielt wird, die Aufrichtigkeits-Regel (etwa: »Versprechen sollen nur in aufrichtiger Weise vollzogen werden«) eine versprechens-konstitutive Regel wäre, bei deren allseitiger Mißachtung niemals etwas versprochen würde. Da diese Analogie, wie Brinkmann selbst einräumt, nicht besteht, trägt das Beispiel nichts zur Beantwortung der Frage bei, ob auch die Praxis des *Versprechens* (oder auch des Anerbietens) nur noch als ein Schema existieren würde, wenn alle Versprechen (Anerbieten) unaufrichtig wären. Ein gültiges Analogon zur Selbstopferungs-Regel gibt allein die versprechens-konstitutive Regel (KR) ab. Die Frage, ob (KR) außer Kraft wäre, wenn allseitige Unaufrichtigkeit herrschte, läßt sich aber nicht dadurch beantworten, daß man zeigt, daß wenn (KR) außer Kraft ist, kein Versprechen stattfinden kann. Die hinsichtlich des *Versprechens* zentrale Frage wird von Brinkmann schlicht umgangen. Es fragt sich nach wie vor, ob dann, wenn jeder immer nur unaufrichtig verspräche, irgendeine konstitutive Regel des Versprechens, wenn schon nicht direkt, so doch wenigstens indirekt außer Geltung gesetzt würde, oder nicht; und wenn ja, ob der Zusammenhang ein logisch-semantischer ist, ein kausaler, oder ein bloß statistischer.

3.5.2.8. DIE BEDINGUNG DER ERLERNBARKEIT DES VERSPRECHENS-VOKABULARS

Wenn sich die herausgearbeiteten Fragen überhaupt beantworten lassen, dann erfordert dies meiner Ansicht nach eine Ausweitung der Betrachtung auf die Bedingungen der Entstehung, des Wandels und des Absterbens von Bedeutungskonventionen; eine Ausweitung, die die thematischen Grenzen nicht nur meiner eigenen Untersuchung, sondern auch der Sprechakttheorie weit überschreitet. Wittgensteins Sprachspiel-Reflexionen aus den »Philosophischen Untersuchungen« könnten sich dabei als fruchtbare Ausgangspunkte erweisen. Der einzige Weg, die kontrafaktische Nichtexistenz einer Bedeutungskonvention auf nichtexperimentelle Weise zu begründen, scheint nämlich in dem Nachweis zu bestehen, daß unter UPG-Bedingungen niemand *das konventionale Regelwissen erwerben könnte*, das nötig ist, um den Sprechakt des Anerbietens zu vollziehen. So weit ich sehe, ist dieser Weg für die Rekonstruktion von Sprechakt-Argumenten noch überhaupt nicht versucht worden. Es dürfte sich also lohnen, die kommunikative Praxis des Versprechens mit Hilfe derjenigen philosophischen Fragestellungen zu analysieren, mit denen Wittgenstein (mit ganz anderen Absichten) fiktive primitive Sprachen, »Sprachspiele«, analysiert hat.¹¹⁵ Ohne die Thematik erschöpfen zu können, möchte ich dazu einige Bemerkungen machen.

In Wittgensteinscher Manier könnte man eine ganze Kaskade einschlägiger Fragen ins Auge fassen: Wie würde man es anstellen, jemandem, der des Deutschen nicht mächtig ist, klarzumachen, daß

115 Am nächsten kommt Wittgenstein der hier relevanten Thematik in den »Philosophischen Untersuchungen«, wenn er selbst die Konsequenzen der allseitig defekten Praxis von Sprechakten erwägt: »Wenn es vorkommen kann, daß Einer in einem Spiel falsch zieht, so könnte es sein, daß alle Menschen in allen Spielen nichts als falsche Züge machten.« – Wir sind also in der Versuchung, hier die Logik unsrer Ausdrücke mißzuverstehen, den Gebrauch unsrer Worte unrichtig darzustellen. Befehle werden manchmal nicht befolgt. Wie aber würde es aussehen, wenn Befehle *nie* befolgt würden? Der Begriff »Befehl hätte seinen Zweck verloren«, Wittgenstein 1953, §345.

eine Äußerungsform wie: »Ich verspreche ...«, im Deutschen ein Anerbieten bedeutet? Was müßte man tun, um einem Fremden¹¹⁶, der die Praxis des Versprechens überhaupt nicht kennt, weil es in seiner Sprache keine äquivalente Äußerungsform gibt, diese Praxis beizubringen? Wie erlernen Kinder die Praxis des Versprechens?¹¹⁷ Eine gewisse Schwierigkeit, Wittgensteins Sprachspiel-Perspektive in Bezug auf diese Praxis einzunehmen, besteht darin, daß es sich um eine sprachliche Praxis handelt, deren Erlernen bereits ein erhebliches Maß an sprachlichen Fähigkeiten voraussetzt. Gleichwohl läßt sich ein didaktischer Experimentalaufbau angeben, wenn man annimmt, daß der »Schüler« des didaktischen Gedankenexperiments eine erwachsene Person ist, die bisher stets in einer (zugegeben exotischen) Gesellschaft gelebt hat, die zwar einerseits über eine hochentwickelte Sprache, insbesondere auch über den Begriff der Pflicht (etwa in der Gestalt elementarer Unterlassungspflichten) und ein entsprechendes Pflicht-Vokabular verfügt, die aber andererseits nichts kennt, was der Praxis des Versprechens gleichkäme. Ferner sollte diese Person sich des Deutschen bereits so weit bemächtigt haben, daß sie einfache Handlungsphrasen als solche versteht und auch in Einbettungen wie: »*Ich verspreche*, dir morgen aus einem Buch vorzulesen« als solche erkennt.

Der Wittgensteinsche »Lehrer« soll diesem Fremden nun die konventionale Bedeutung des Prädikats »versprechen« vermitteln – und zwar durch bloße »Abrichtung«, also durch bloßes Beispielgeben oder Zeigen, ohne irgend etwas mit Worten zu erklären; so daß »das Funktionieren der Wörter« mit samt seinen Bedingungen klar vor Augen tritt.¹¹⁸ (Man beachte, daß es bei dem geschilderten Experimentalaufbau nicht nötig ist anzunehmen, der Begriff der Pflicht selbst könne durch bloßes Beispielgeben oder Zeigen gelehrt werden.) Die Durchführung des Experiments soll darin bestehen, dem Fremden eine Abfolge von Szenen des Anerbietens, des Akzeptierens und Zurückweisens, der Einhaltung und der Nichteinhaltung von Versprechen vorzuführen, bei denen das einschlägige Vokabular geäußert und die jeweils situationstypischen Gesten, Mienen und sonstigen Reaktionen zu beobachten sind. Bei genügend wiederholter und variiertem Vorführung dieses ganzen Programms dürfte der Fremde leicht erraten, daß die Äußerung von »Ich verspreche, eine H-Handlung zu vollziehen« eine Situation herstellt, in der der Angesprochene die Möglichkeit hat, durch ein Signal der Zustimmung dem Äußerer die Pflicht aufzubürden, eine H-Handlung zu vollziehen. Voraussetzungsgemäß sind ihm die Anzeichen z.B. dafür, daß jemand sich in seinen Pflichten verletzt fühlt, ja hinlänglich bekannt, so daß er leicht die Hypothese formulieren und bewähren kann: Wenn jemand A einen »Versprechens«-Satz mit dem Handlungsbezeichner H als grammatischem Objekt äußert, und B ein Signal der Zustimmung von sich gibt, dann wächst A die Pflicht zu, eine H-Handlung zu vollziehen.

Soviel zur Durchführung des Experiments »unter Normalbedingungen«. Die Frage ist nun: Wäre das didaktische Experiment auch unter Bedingungen *allseitiger Unaufrichtigkeit* erfolgreich durchführbar? Hätte der Fremde auch dann eine Chance, herauszufinden, was es mit Äußerungen des Anerbietens und des Akzeptierens auf sich hat, wenn in der didaktischen Szenenfolge alle Anerbieten, die

116 Vgl. ebd., §§32ff.

117 Vgl. ebd., §§5ff. Die Frage lädt natürlich geradezu dazu ein, einschlägige entwicklungspsychologische Befunde mit einzubeziehen, was ich hier nicht leisten kann. Einen Eindruck auch von den methodischen Unwägbarkeiten, die damit verbunden wären, vermittelt die Lektüre von Piaget 1932.

118 Wittgenstein 1953, §5. Ebd.: »Das Lehren der Sprache ist hier kein Erklären, sondern ein Abrichten«.

darin *aufrechtig* vollzogen werden, durch unaufrichtige ersetzt würden? (Ich setze natürlich voraus, daß die oben beschriebenen Szenen nicht von Schauspielern gespielt werden, sondern buchstäblich »aus dem Leben gegriffen« sind, so daß durchaus auch »aufrichtige« Anerbieten darunter sein könnten.)

Ich denke, es ist nicht schwer zu sehen, daß eine solche Ersetzung an und für sich die Erlernbarkeit der Sprache des Versprechens nicht in besonders gravierender Weise beeinträchtigen würde. (Und zwar selbst dann nicht, wenn unaufrichtige Versprechen strikt niemals eingehalten würden.) Denn der entscheidende Umstand, daß der Promittent (die Akzeption des Promissars sei im Folgenden vorausgesetzt) sich eine Pflicht zugezogen hat, läßt sich im Fall der Nichterfüllung dieser Pflicht eher noch besser ablesen, als im Fall der Erfüllung, in dem oft genug überhaupt keine nennenswerte Reaktion zu beobachten sein dürfte. Die Nichterfüllung einer Pflicht zieht die Verärgerung des Promissars nach sich, sowie möglicherweise eine merkliche generelle Verhaltensänderung gegenüber dem Promittenten. Möglicherweise reagiert der Promittent darauf mit einem Kompensationsversuch für das Unrecht, das er dem Promissar zugefügt hat; es verbleiben also reichlich Möglichkeiten, geeignete Szenen für den Fremden zusammenzustellen. Die Bedeutung von Versprechensäußerungen ließe sich unter Bedingungen allseitig unaufrichtigen Versprechens daher vermutlich mindestens ebenso gut erlernen wie unter Bedingungen allseitig aufrichtigen Versprechens.

Man beachte dagegen, daß das Experiment dann keine Chance auf Erfolg hätte, wenn sämtliche Szenenfolgen gestrichen werden müßten, die eine *Akzeptation* involvieren. Wenn es die Reaktionen auf die Erfüllung oder Nichterfüllung einer eingegangenen Pflicht sind, anhand deren die Versprechens-Konvention letztlich erlernt werden muß, dann ist eine Welt ohne Akzeptationen auch eine Welt ohne Anerbietensakte; nicht deshalb, weil die Existenz eines Anerbietens die Akzeptation *dieses* Anerbietens implizierte, sondern weil Anerbieten nur anhand von Situationen erlernt werden können, in denen das vorgeführte Anerbieten akzeptiert wird. Daß die Verallgemeinerung der Maxime des unaufrichtigen Anerbietens Akzeptationen unmöglich machen würde – wie das Beweisziel der Akzeptationsargumente des Schemas (A-A) lautet – könnte jedoch nur unter Hinzuziehung idealisierender prozeduraler Annahmen gezeigt werden; deshalb spielt die akzeptationsfreie Versuchsanordnung für die hier zu klärende Frage keine Rolle.

Zuletzt möchte ich noch darauf hinweisen, daß jedes auf der Erlernbarkeitsbedingung basierende Sprechakt-Argument mit einem Adäquatheitsproblem behaftet ist, das sich an der Reichweite des Arguments festmachen läßt.¹¹⁹ Die Erlernbarkeitbedingung besagt, daß kompetente Sprecher die Sprache, die sie sprechen, erlernt haben müssen. Die Vorstellung von Wesen, die mit einem komple-

119 Ein ganz ähnliches Adäquatheitsproblem stellt Herman 1984, 59-62 heraus. Das von ihr rekonstruierte materiale Verallgemeinerungsverfahren liefert die gewünschten Resultate nur unter der Voraussetzung, daß alle Subjekte der Quantifikationsdomäne »bedürftige« (*dependent*) Wesen sind. Deshalb hat Herman sich genötigt gesehen, eine verstörende (»disturbing«, »troubling«, ebd., 59f.) Konsequenz ihrer ethischen Theorie einzuräumen; nämlich, daß nur ein Mensch, nicht aber z.B. ein Engel verpflichtet wäre, einem in Not befindlichen Menschen zu helfen. Es liegt nahe, auf derartige Probleme mit einer Einschränkung der normativen Reichweite der Theorie zu reagieren; daß die Theorie insgesamt dadurch an Plausibilität gewinnt, wage ich zu bezweifeln. Siehe unten, 4.4.

xen Sprachwissen bereits zur Welt kommen, mag utopisch anmuten; widersprüchlich scheint sie aber nicht zu sein. Möglicherweise schließt die wirkliche Naturordnung den Fall aus; aber auch das ist nicht offensichtlich. Man muß daher konstatieren, daß ein auf Erlernbarkeit basierendes Sprechakt-Argument nur gültig ist, wenn die Quantifikationsdomäne, vor deren Hintergrund es interpretiert wird, auf Wesen *eingeschränkt* wird, die eine Sprache zuerst erlernen müssen. Wenn es begrifflich oder kausal ausgeschlossen sein sollte, daß ein *Mensch* als kompetenter Sprecher zur Welt kommt, dann könnte die Domäne z.B. auf Menschen eingeschränkt werden. Ich möchte der Einfachheit halber einmal annehmen, daß die Klasse der Menschen und die der Wesen, die Sprachen erlernen müssen, notwendig zusammenfallen.

Es ist natürlich noch nicht diese Reichweitenbeschränkung selbst, die problematisch ist; schließlich haben sich weder Kant noch die sich an Kant orientierenden Ethiker die Aufgabe gestellt, eine Ethik für nichtmenschliche Wesen auszuarbeiten. Die anthropologisch begrenzte Reichweite des Arguments herauszustellen, ist lediglich die Vorbereitung zu einem weiteren Kontrollschritt. Es ist dann nämlich die Frage, ob die nötige Einschränkung des Anwendungsbereichs des Arguments auf Menschen in *moralischer* Hinsicht plausibel ist. Bezüglich einer Welt von Wesen, die von Geburt an kompetente Promittenten sind, ließe sich *nicht* argumentieren, daß allseitige Unaufrichtigkeit die Nichtexistenz der Versprechenspraxis folgen ließe. Man beachte aber, wie unplausibel es wäre, zu behaupten, daß den Wesen einer solchen Welt, nur deshalb, weil sie die Versprechenspraxis nicht erst erlernen müssen, unaufrichtiges Versprechen *erlaubt* wäre.¹²⁰ Es ist dann aber auch im Fall des *Menschen* nicht einzusehen, warum ausgerechnet der Umstand, daß Menschen sich nicht zu etwas verpflichten können, ohne zuerst eine Sprache zu erwerben, moralisch den Ausschlag dafür geben sollte, daß *Menschen* nicht unaufrichtig versprechen dürfen. Es scheint daher ganz so, als ob Sprechakt-Argumente, gerade wenn sie auf die Erlernbarkeits-Bedingung rekurrieren, die Maxime des unaufrichtigen Versprechens *aus den falschen Gründen*¹²¹ verwerflich erscheinen lassen.

3.5.2.9. ZUR PROBLEMATIK DER SITUATIONSKOMPONENTE

Nach Durchsicht der vielversprechendsten Sprechakt-Argumente muß ich noch einmal auf ein Strukturproblem zurückkommen, das bei jeder einzelnen Variante hätte hervorgehoben werden können. Zeitweilig habe ich mich darauf eingelassen, »radikale« Maximen ohne ersichtliche, bzw. mit trivialer Situationskomponente zugrunde zu legen. Die eigentlich zu testende Maxime besitzt aber eine nichttriviale Situationskomponente. Es ist äußerst instruktiv zu überlegen, welche Folgen es für die Schlagkraft der jeweiligen Argumente hätte, wenn z.B. das einschränkende Situationselement der Geldnot jeweils angemessen berücksichtigt würde. Einer der ganz wenigen Verfasser, die im Zusammenhang mit der Maxime des unaufrichtigen Versprechens auf dieses Problem überhaupt eingehen, ist Walter Brinkmann.

120 Kant selbst weist diese moralische Konsequenz übrigens explizit zurück. GMS, 4:389: »Jedermann muß eingestehen, daß [...] das Gebot: du sollst nicht lügen, nicht etwa bloß für Menschen gelte, andere vernünftige Wesen sich aber daran nicht zu kehren hätten, und so alle übrigen Sittengesetze«.

121 Siehe oben, 1.3.3., siebtes Postulat. Dieselbe Vermutung legte sich bereits in Abschnitt 3.5.2.1. nahe.

Oben habe ich Brinkmanns Argument so dargelegt, als ob es allein um die Frage ginge, ob die Maxime, immer nur unaufrichtige Versprechen zu geben, bei allseitiger Praktizierung die soziale Praxis des Versprechens unmöglich machen würde. Brinkmann ist sich darüber im Klaren, daß daraus, daß Versprechen unmöglich wären, wenn jeder *immer* unaufrichtig verspräche, noch nicht folgt, daß Versprechen auch dann unmöglich wären, wenn jeder *lediglich in Situationen von Geldnot* immer unaufrichtig verspräche.¹²²

Brinkmann räumt ein, daß bei allseitig *situations-spezifischem* unaufrichtigen Versprechen die Praxis des Versprechens nicht schlechthin zerstört würde. Das zu zeigen, ist allerdings auch gar nicht nötig, wenn es darum geht, der situationsspezifischen Maxime (M9) einen Verallgemeinerungswiderspruch nachzuweisen. Dazu wäre es völlig ausreichend, wenn gezeigt werden könnte, daß bei allseitiger Maximienpraxis Akte des Anerbietens *in Geldnotsituationen* nicht als Akte des Anerbietens *gelten* würden.¹²³

Obwohl Brinkmann den Eindruck erweckt, diese Behauptung noch weiter untermauern zu können, ist leider wiederum nicht ersichtlich, womit. (Zum Folgenden sei auf die oben unter 3.5.2.7. gegebene Darstellung seines Arguments verwiesen.) Wofür er argumentiert, und was sich auch schlecht bestreiten läßt, ist, daß sich zu jeder Äußerungsform T, mit der, gemäß einer Regel wie (KR), für gewöhnlich ein Sprechakt vom Typ A vollzogen wird, Situationstypen finden lassen, in denen die Äußerung von T ausnahmsweise *nicht* als eine A-Handlung gilt. So gelten Äußerungen der Form *sich verspreche, daß ...* gelegentlich nicht als Versprechen, sondern als Drohungen, wie etwa in: »Ich verspreche dir eine Tracht Prügel«; und die von Brinkmann herangezogene Äußerung: »Du siehst von Tag zu Tag jünger aus«, hat sogar (das sei einfach einmal zugestanden) in den allermeisten Situationen eine lediglich expressive Funktion – obwohl sie unter außergewöhnlichen Umständen auch einmal wörtlich gemeint sein könnte.

Ebenso kann eine Äußerung, durch die normalerweise ein Anerbietens-Sprechakt vollzogen wird, in »Ausnahmesituationen« völlig ungeeignet sein, einen Anerbietens-Sprechakt zu vollziehen. Bei Brinkmann klafft jedoch eine argumentative Lücke zwischen dieser offenkundigen Tatsache und der anspruchsvolleren Behauptung, daß gerade dann, wenn *jedermann in Geldnot unaufrichtig verspräche, Geldnotsituationen* solche Ausnahme-Situationen wären. Ist die Behauptung plausibel? Es bieten sich mindestens zwei Wege an, für sie zu argumentieren.

Das erste Argument besagt, daß bei allseitiger Unaufrichtigkeit in Geldnot das Gefüge der Bedeutungskonventionen, die festlegen, wann eine Äußerung als Akt des Anerbietens zählt, anders beschaffen wäre, als es faktisch beschaffen ist; daß also die Konventionen, die den Gebrauch der Äußerungsform »Ich verspreche ...« regeln, unter UPG-Bedingungen partiell andere wären; so daß die Äußerung von »Ich verspreche ...« dann nur im Munde einer Person, die *nicht* in Geldnot ist, als (Vorbereitung zur) Selbstverpflichtung gelten würde.

122 Vgl. Brinkmann 2003, 188f.

123 »Wären alle Äußerungen der Form »ich verspreche, das Geld zurückzuzahlen« in Situationen, in denen der Sprecher in einer [...] finanziellen Notlage ist [...] unaufrichtig, dann [...] würde eine solche Äußerung *in den beschriebenen Situationen* nicht als Versprechen gelten«, ebd., 189, meine Hervorheb.

Ob dies einträte oder nicht, läßt sich, wenn es sich überhaupt beantworten läßt, nur unter Heranziehung derjenigen *kausalen* Faktoren beantworten, die in der *realen* Welt die Entstehung, den Wandel und das Aussterben sprachlicher Konventionen steuern. Durch eine semantische Analyse irgendwelcher Begriffe ist sie jedenfalls nicht zu beantworten. Was ins Feld geführt werden müßte, wären allgemeine Gesetze oder Regularitäten, die der Bestätigung oder Widerlegung durch Beobachtung oder Experiment prinzipiell zugänglich sind, so daß die Abschätzung der Folgen der kontrafaktischen Umstände nicht zu einer schieren Spekulation mißbrä. Durch semantische Analysen lassen sich die sprachlichen Konventionen aufdecken, die innerhalb einer bestimmten Sprachgemeinschaft zu einer bestimmten Zeit gelten; nicht aber, wie sich diese Konventionen selbst wandeln würden, wenn bestimmte Ereignisse einträten (und seien diese auch selbst sprachlicher Natur). Und weil kontrafaktische Aussagen, wenn sie nicht schiere Spekulation sind, Extrapolationen auf der Grundlage von Gesetzen oder Regularitäten sind, die sich dabei bewährt haben, faktisch eingetretene Ereignisse aus früheren faktischen Zuständen heraus zu prognostizieren oder zu erklären, läßt sich auch nur auf der Grundlage solcher Gesetze und Regularitäten vernünftig darüber mutmaßen, wie bestimmte Sprachkonventionen beschaffen wären, wenn die Umstände schon immer ganz andere gewesen wären, als sie es faktisch waren. Die Bedingungen, denen der Wandel von Semantik unterworfen ist, sind nicht selbst semantische Bedingungen.

Aber wie dem auch sei: Die Vorstellung von einem Konventionsgeflecht, das die Bedeutung von Äußerungen für so spezifische Situationen wie die Geldnot-Situation bis ins Einzelne gewissermaßen vorab festlegt, ist ohnehin wenig plausibel. Nicht nur zeichnet Grices Bedeutungstheorie ein akzeptableres Bild von der Funktionsweise kommunikativen Handelns. Es läßt sich auf der Grundlage dieser Theorie auch in vielversprechenderer Weise dafür argumentieren, daß Anerbietens-Äußerungen unter UPG-Bedingungen in ganz bestimmten, spezifischen Situationen nicht als Anerbieten zählen würden, obwohl sie dieselbe *konventionale* Bedeutung hätten, die sie faktisch haben.

So braucht z.B. das Phänomen der »drohenden« Versprechensäußerung nicht durch eine dubiose Art von Ausnahmekonvention erklärt zu werden. Mit Grice läßt sich die Drohung als eine generalisierte konversationale Implikatur verstehen.¹²⁴ Da verprügelt zu werden normalerweise nicht im Interesse des Hörers ist, und Sprecher und Hörer dies normalerweise auch wissen, und beide wiederum auch wissen, daß der jeweils andere es weiß – kann der Sprecher voraussetzen, daß der Hörer erkennt, daß er jedenfalls *nicht* beabsichtigt, ein Anerbieten zu vollziehen. Die Übermittlung der Drohung gelingt dann durch »Ausbeutung« (*exploitation*) von Konversationsmaximen.

Daß die Äußerung von »Ich verspreche dir eine Tracht Prügel« normalerweise ein Pseudo-Versprechen ist, beruht, wie Brinkmann selbst betont, darauf, daß es normalerweise *nicht im Interesse des Adressaten* liegt, Prügel zu beziehen. Die Äußerung verletzt normalerweise das, was Searle als die »Präferenzbedingung« des Versprechens anspricht.¹²⁵ Die Situationen, in denen »Ich verspreche ...« eine von der Konvention abweichende, drohende Bedeutung annimmt, sind gerade diejenigen, in denen diese Präferenzbedingung nicht erfüllt ist. Der Ausnahme-Situationstyp ergibt sich hier also ge-

124 Vgl. Grice 1987, 24-41, bes. 30; siehe auch oben, 2.8.2.4.

125 Brinkmann 2003, 189; vgl. ebd., 185 das erste Konjunkt von (B4) in Searles Analyse.

radewegs aus einer Einleitungsbedingung¹²⁶ des in Rede stehenden Sprechakts. Analoges gilt für den (in den meisten Situationen pseudo-) deskriptiven Sprechakt der Äußerung von: »Du siehst von Tag zu Tag jünger aus«. Wer diesen Satz vorbringt, obwohl aufgrund der Beschaffenheit der Äußerungssituation für den Adressaten auf der Hand liegt, daß der Sprecher an den ausgedrückten Sachverhalt selbst nicht glaubt, und obwohl auf der Hand liegt, daß der Adressat dies auch erkennt – der verletzt eine Einleitungsbedingung für Behauptungen. Daß die Äußerung normalerweise nicht das bedeutet, was sie ihrem Wortlaut nach besagt (falls dem denn so sein sollte), läßt sich (gegebenenfalls) damit erklären, daß sie normalerweise eine Einleitungsbedingung des Sprechakts des Behauptens verletzt.

Das Ungenügende von Brinkmanns Beispielen liegt dann aber darin, daß aus ihnen allein nicht ersichtlich wird, welche konventionale Einleitungs- (oder auch Vollzugs-) Bedingung von *Anerbietensakten* in Situationen, in denen der Sprecher in Geldnot ist, unter UPG-Bedingungen unerfüllbar wäre, und warum sie es wäre. So wenig, wie Brinkmann zeigen kann, daß die Versprechens-Konvention (KR) unter UPG-Bedingungen *generell* nicht in Kraft wäre, so wenig kann er zeigen, daß speziell dann, wenn der Sprecher in Geldnot ist, eine Ausnahmesituation entsteht, in der Versprechensäußerungen nicht als Versprechen gelten.

3.5.2.10. DAS SCHEITERN DER SPRECHAKT-ARGUMENTE

Um die wesentlichen Vorbehalte gegen Argumente des Schemas (A-S) noch einmal zusammenzufassen: Sprechakt-Argumente verfehlen den moralisch ausschlaggebenden Grund, aus dem Unaufrichtigkeit verwerflich ist. Die Absicht-auf-Vertrauen-Bedingung, auf die sich Woods jüngere Anerbietens-Bedingung zurückführen läßt, ist keine semantische Bedingung des Anerbietens, und Woods Bedingung daher vermutlich ebensowenig. Die einschlägigen Zusatzprämissen können dann bestenfalls in pragmatischer Deutung wahr sein. Und die Behauptung, daß Anerbietensäußerungen bei allseitiger Praxis von (M9) nicht das bedeuten würden, was sie faktisch bedeuten (sei es konventional oder situationsspezifisch-konversational) hängt ohne einsichtige Begründung in der Luft. Daß bis heute keine tragfähigen Zusatzprämissen für ein (A-S)-Argument namhaft gemacht worden sind, spricht dafür, daß sich auch keine finden lassen.

3.5.3. LOGISCH-SEMANTISCH ARGUMENTIEREN MIT SCHWACHEN KOLLEKTIVKONDITIONALEN?

Meine Diskussion potentieller Zusatzprämissen hat sich bisher nur auf starke Kollektivkonditionale¹²⁷ erstreckt. Es könnte deshalb so scheinen, als hätte ich in den Abschnitten 3.4. und 3.5. an jeder Stelle *unnötig anspruchsvolle* Zusatzprämissen herangezogen. Denn wie andernorts bereits gezeigt,¹²⁸ genügt es, die verallgemeinerungsethische Reflexivitätsthese (VERT) zurückzuweisen, um die Aussicht zu eröffnen, daß (schwache) Normen mit schwachen Verallgemeinerungswidersprüche begründet werden können – also mit Widersprüchen der Form, daß (unter UPG-Bedingungen) *jeder und*

126 Vgl. Searle 1969, 89; Searle/Vanderveken 1985, 16-18: »preparatory conditions«.

127 Zur Unterscheidung schwacher und starker Kollektivkonditionale siehe oben, S. 191.

128 Siehe oben, 2.9.7., bes. S. 225.

nicht jeder die Maximenhandlung vollzöge. Zur Ableitung schwacher Verallgemeinerungswidersprüche genügt es aber, schwache Kollektivkonditionale heranzuziehen. So hatte ich oben bereits ein finales Argument skizziert, in dem nicht (Z2), sondern das folgende ›schwache‹ Korrelat von (Z2) eine tragende Rolle spielt:

(Z2a) Wenn niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, glaubt, daß er das Geld zurückzahlen will, dann verschafft sich *nicht jeder*, der in Geldnot ist, Geld.

Nun ist einerseits klar, daß die oben herausgearbeiteten Topoi Gesichtspunkte bereitstellen, die auch bei der Beurteilung von (Z2a) zu berücksichtigen sind. Andererseits dürfte es kaum gelingen, diese Topoi zu handfesten Gegenbeispielen zuzuspitzen. Es erscheint schlicht *plausibel*, daß ein Zustand allseitigen spezifischen Mißtrauens zur Folge hätte, daß es wenigstens *einigen*, wenn nicht *den meisten* Promittenten in Geldnot mißlingen würde, durch ein unaufrichtiges Versprechen Geld zu erlangen.

Der Grund, aus dem ich schwache Zusatzprämissen zurückgestellt habe, besteht darin, daß schwache Zusatzprämissen *als analytische* Wahrheiten schlicht nicht in Betracht kommen. Wenn derlei Sätze wahr sein sollten, obwohl ihr jeweiliges ›starkes‹ Korrelat falsch ist, dann muß ihre Wahrheit in Zusammenhängen gründen, die kausaler, pragmatischer oder statistischer Natur sind, und die jedenfalls nicht logisch-semanticischer Natur sein können. Das zu zeigen bin ich freilich nicht imstande. Ich sehe aber auch nicht, daß es jemals bestritten worden wäre. Da die Befürworter logisch-semanticischer Verallgemeinerungsverfahren faktisch immer mit starken Konditionalen operiert haben, liegt die Frage schlicht in einem toten Winkel der bisherigen Forschungen.

Es liegt keineswegs in meiner Absicht, schwache Zusatzprämissen aus der Betrachtung einfach auszuschalten. Ich werde sie vielmehr in einer ihnen, meines Erachtens, angemessenen Deutung und Gestalt diskutieren, nämlich *als Kausalgesetze*. Dazu suche ich zunächst Anschluß an die maßgebliche kausalistische Rekonstruktion des Kategorischen Imperativs, die auf starken Kollektivkonditionalen basiert, und schwäche dann ein ausgewähltes starkes Kollektivkonditional allmählich zu einem Satz über *graduierbare Ursache-Wirkungs-Verhältnisse* ab. Graduierbare Kausalgesetze bringen den Zusammenhang, auf dem die Plausibilität schwacher Kollektivkonditionale beruht, viel deutlicher zum Ausdruck als diese Sätze selbst.

3.6. KAUSALE ARGUMENTE

In diesem Abschnitt möchte ich aufzeigen, inwiefern sich aus den besonderen Eigenschaften kausalgesetzlicher Zusatzprämissen Schwierigkeiten für deren Verwendung in einer ethischen Theorie vom Format der Kantischen Verallgemeinerungsethik ergeben. Ich erörtere dazu zunächst eine kausalistische Rekonstruktion des kognitiven KI-Verfahrens, und zwar weiterhin anhand des Anwendungsfalls der Maxime des unaufrichtigen Versprechens (3.6.1.). Im Anschluß diskutiere ich zunächst allgemeine Probleme der Verwendung kausalgesetzlicher Zusatzprämissen (3.6.2. und 3.6.3.), um dann einstweilen zu wissenschaftstheoretischen Problemen überzugehen.

Im Rahmen »konsequentialistischer« Ethiken werden Probleme der Wissenschaftstheorie zu Problemen auch für die Ethik, weil niemand seine Handlungen an konsequentialistischen Kriterien ausrichten kann, ohne auf der Grundlage von Kausalwissen Prognosen zu wagen – so rudimentär dieses Wissen und diese Prognosen sich in Alltagszusammenhängen auch ausnehmen mögen. Einige Probleme des kausalen Konsequentialismus verschärfen sich noch einmal ganz erheblich, wenn man sich auf die (mutmaßlichen) kausalen Konsequenzen der *allseitigen* Praxis einer Handlungsweise oder Maxime konzentriert:

- 1.) Die konditionalistische Struktur der zu testenden Elemente des Anwendungsbereichs (im Kantischen Kontext: deren Maximencharakter) zwingt dazu, die kausalen Zusatzprämissen so zu wählen, daß sie mit einer relativ spezifischen allseitigen Maximenpraxis relativ gravierende Konsequenzen verbinden. Daraus erwachsen die für Verallgemeinerungs-Konsequentialismen typischen Spezifitätsprobleme. Auf diese Probleme gehe ich allerdings erst in Kapitel 5 näher ein.
- 2.) Mutmaßungen darüber, was geschähe, wenn *jeder* in einer bestimmten Weise handelte, müßten auf Kausalhypothesen gestützt werden, die viel schwieriger zu rechtfertigen sind als die im singularen Konsequentialismus üblichen Prämissen. Welche unterschiedlichen Formen diese Kausalhypothesen (im Fall der Maxime des unaufrichtigen Versprechens) annehmen könnten, und wie diese sich jeweils rechtfertigen ließen, erörtere ich in den zentralen Abschnitten 3.6.4. und 3.6.5.
- 3.) Wenn man die kausalen Zusatzprämissen so ausgestaltet, daß Aussicht besteht, mit den ersten beiden Problemkomplexen einigermaßen fertigzuwerden, stellt sich heraus, daß diese Prämissen bei Vereinigung mit den bis hierher eingeführten prozeduralen Annahmen keine Inkonsistenzen erzeugen. Die einzig angemessene Gestalt des verallgemeinernden Argumentierens mit kausalen Prämissen scheint nicht in dem Nachweis von Verallgemeinerungs-Inkonsistenzen zu bestehen, sondern darin, zu zeigen, daß die zu testende Maxime sich selbst mehr oder weniger stark *kausal unterminiert*. Kausale Selbstunterminierungs-Argumente können jedoch nicht gut als Verallgemeinerungsargumente klassifiziert werden; sie sind Argumente *sui generis* (3.6.6.).

Eine methodologische Bemerkung sei noch vorausgeschickt. Kausale Prämissen können nur auf empirischem Wege gerechtfertigt oder falsifiziert werden. Es sind klarerweise nicht die Methoden der Philosophie, sondern die empirischer Wissenschaften, die dazu herangezogen werden müßten. Das ist nicht an sich ein Problem, kann sich aber innerhalb einer philosophischen Untersuchung zu einem Problem auswachsen, wenn man sich in der Rolle eines Philosophen anmaßen wollte, mit allzu großer Gewißheit über die Plausibilität, oder gar den Wahrheitswert, nur empirisch überprüfbarer Hypothesen ein definitives Urteil zu fällen. Wenn Philosophen sich ohne Rekurs auf empirische Untersuchungen zu prätendierten Naturgesetzen bzw. Gesetzeshypothesen äußern, wird dies immer nur auf der Grundlage einer Extrapolierung ihrer sozialen Alltagserfahrungen geschehen können, also ohne Methode und gewissermaßen ins Blaue hinein. Daher werde ich mich im Folgenden zur Wahrheit oder Falschheit solcher Hypothesen möglichst vorsichtig äußern. Auf die Bewertung konkreter prätendierter Naturgesetze ganz zu verzichten, hieße aber, zugleich auch *Strukturprobleme* des Argu-

mentierens mit kausalen Zusatzprämissen auszublenden; und deshalb werde ich, bei aller gebotenen Zurückhaltung, an vielen Stellen trotzdem mit Mutmaßungen arbeiten.

3.6.1. EINE KAUSALISTISCHE REKONSTRUKTION DES KOGNITIVEN KI-VERFAHRENS

Eine kausalistische Rekonstruktion des kognitiven KI-Verfahrens ist, so weit ich sehe, zuerst von Mark Timmons publiziert worden.¹²⁹ In seinem ungleich einflußreicheren Aufsatz »Themes in Kant's Moral Philosophy« von 1989 hat auch John Rawls eine kausalistische Rekonstruktion vorgeschlagen.¹³⁰ Da diese in einigen Punkten zwar ausgefeilter, aber auch komplizierter ist als die erstgenannte,¹³¹ und außerdem auf den Unterschied zwischen formaler (Kant: kognitiver) und materialer (Kant: voluntativer) Verallgemeinerung keine Rücksicht nimmt, halte ich mich bei der Exposition der Probleme an Timmons.

Wenn dieser seine »kausale« Rekonstruktion des kognitiven KI-Verfahrens als eine »Causal-Law Theory« bezeichnet,¹³² dann sind damit bereits nicht wenige Voraussetzungen gemacht. Einige davon werde ich an Ort und Stelle namhaft machen. Timmons zufolge lassen sich Naturgesetze in Verallgemeinerungsargumenten nutzbar machen, indem man die folgende Verfahrensvorschrift befolgt:¹³³

- (1) Gegeben sei ein Maximensatz m in der Standardform (MS1).
- (2) Bilde das UPG u_m zu m in der Form eines Naturgesetzes!
- (3) Bilde eine Konjunktion aus u_m mit den wirklich geltenden (wahren) Kausalgesetzen!
- (4) Bestimme die »normalen und vorhersehbaren Konsequenzen« dieser Konjunktion, und ...
- (5) ... prüfe deren Konsistenz!

Die Schritte (1) und (2) stimmen mit dem von mir bisher verfolgten Vorgehen überein – wenn man einmal davon absieht, daß an Timmons' Maximen-Syntax im Dunkeln bleibt, ob die Situationskomponente in den Skopus des voluntativen Verbs gehört, oder umgekehrt. Schritt (3) bringt die kausa-

129 Jüngere kausalistische Rekonstruktionen des kognitiven KI-Verfahrens finden sich außerdem bei Stuhlmann-Laeisz 1999 und Cramer 2001.

130 Rawls 1989, bes. 25: »Die vierte Stufe ist die komplizierteste [...] Die Idee ist folgende: [...] Wir müssen [die zum Naturgesetz verallgemeinerte Maxime] zu den existierenden Naturgesetzen (soweit wir sie kennen) hinzufügen und sodann zu ermitteln versuchen, welche Auswirkungen das neu hinzugekommene Naturgesetz auf die Ordnung der Natur hätte.«

131 Vgl. ebd. die Rede von einem »stabilen Gleichgewichtszustand«.

132 Timmons 1984, 305.

133 Ebd., 310f.: »(1) Take the maxim of the action in question, having the logical form, »If _____ I will -----«. (2) Raise the maxim to a universal law having the form, »If _____ everybody will -----« (This is the UTC of the maxim). (3) Conjoin this UTC with the set of actual laws governing our world. (4) Determine what the normal and predictable results of this conjunction would be. [...] (5) If it turns out that in this hypothetical system, it is impossible that persons satisfying the antecedent clause of the UTC [...] also perform the action described in the consequent clause, then the system contains a logically impossible state of affairs. [...] (6) If the imagined system contains a logically impossible state of affairs, then the hypothetical law in question (the UTC) cannot be conceived as a law of nature. (7) Hence, the maxim cannot be conceived as a law of nature [...].«

len Zusatzprämissen ins Spiel. Wie dies zu geschehen hat, verfolgt man am besten auf dem Wege einer Rekonstruktion von Timmons' exemplarischem Argument. Dieses kann allerdings nur mit zum Teil erheblichen Modifikationen in plausibler Weise rekonstruiert werden, weil Timmons zwar zwischen Anerbietensakten und Verträgen differenziert, diese Differenzierung aber nicht an jeder Stelle des Arguments in angemessener Weise durchhält.¹³⁴ Im Sinne der eingangs getroffenen Unterscheidungen lege ich daher den folgenden, mit (M10)¹³⁵ äquivalenten Maximensatz zugrunde:

- (M13) Ich will, wenn ich in Geldnot bin, mir Geld verschaffen, indem ich durch Vollzug eines unaufrichtigen Rückzahlungsanerbietens einen Darlehensvertrag schließe.

Die allseitige Praxis der Maxime des unaufrichtigen Versprechens soll nach Timmons deshalb unmöglich sein, weil ein Versprechen nur vorliege, wenn der Adressat der Versprechens-Äußerung ein Rückzahlungsanerbieten *akzeptiert* hat; und es ist die Akzeptation, deren kontrafaktische Unmöglichkeit gezeigt werden soll. Daß ich in (M13) gleich zwei instrumentelle Klauseln miteinander verflechte (»indem [...] durch [...]«), dient mir lediglich dazu, die Momente des Anerbietens sowie des Vertrages zu separieren. Timmons' Argument macht sich diese instrumentellen Momente nicht zunutze. Seinem Grundschema nach kommt das Argument daher nicht mit dem instrumentellen, sondern mit dem Akzeptations-Argumentationschema (A-A) überein – wenn man davon absieht, daß es auf einer (M10)-Variante basiert. Das Argument kann dann folgendermaßen rekonstruiert werden:

ARGUMENT A14		
(1)*	Jeder schließt, wenn er während dt_k in Geldnot ist, während dt_k <i>kausal notwendigerweise</i> einen Darlehensvertrag, indem er ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollzieht. ¹³⁶	UPG der Maxime (als »psychologisches Naturgesetz«).
(2)*	Jeder gerät irgendwann einmal in Geldnot. ¹³⁷ (Eine der Personen sei P_1 , und eine der Zeitspannen, während deren P_1 in Geldnot ist, sei dt_1 .)	Emergenzannahme.
(3)	Jeder vollzieht irgendwann einmal (nämlich immer dann, wenn er in Geldnot ist) ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten.	Aus (1) und (2).
(4)	Jeder hat entdeckt, daß sich (auch) alle anderen Personen stets gemäß (1) verhalten. ¹³⁸	Aus (3), qua Kausalität?

134 So kann die Maximen-Handlung der Maxime, die er zu testen glaubt (»make a lying promise«, ebd., 309) auch ohne Akzeptation vollzogen werden, während sein Argument das Nichtakzeptiertwerden von Anerbieten in den Mittelpunkt stellt; vgl. »promising agreement«, ebd., 308. Strenggenommen paßt Timmons' Argument also nicht zu der getesteten Prämisse.

135 Siehe oben, S. 249.

136 Ebd., 308: »[...] a law to the effect that whenever persons are in need of a loan they will make a lying promise in order to secure it«.

137 Ebd., 311: »We must imagine that the UTC of whatever maxim in question holds *non-vacuously* in the conceived system [...] we must conceive an order in which everyone from time to time satisfies the antecedent conditions of the proposed law«. Alle Fragen betreffs der besonderen quantitativen Form, die Timmons der Emergenzannahme verliehen hat, möchte ich hier aussparen; dazu siehe unten, 5.2.1.

138 Ebd., 308: »One causal result of this law [...] would be that upon its discovery [...]«.

(5)*	Unter Normalbedingungen gilt: Wer entdeckt hat, daß sich (auch) alle anderen Personen stets gemäß (1) verhalten, der wird <i>kausal notwendigerweise</i> mit niemandem, der in Geldnot ist, einen Darlehensvertrag eingehen. ¹³⁹	Soziologisches Kausalgesetz?
(6)*	Es herrschen Normalbedingungen.	Prozed. Annahme.
(7)	Wer entdeckt hat, daß sich (auch) alle anderen Personen stets gemäß (1) verhalten, der wird <i>kausal notwendigerweise</i> mit niemandem, der in Geldnot ist, einen Darlehensvertrag eingehen.	Aus (5) und (6).
(8)	Niemand geht mit irgend jemandem, der in Geldnot ist, einen Darlehensvertrag ein.	Aus (4) und (5).
(9)	Niemand, der in Geldnot ist, geht einen Darlehensvertrag ein. ¹⁴⁰	Aus (8), qua Symmetrie d. Vertragsrelation.
(10)	P_1 geht zu dt_1 keinen Darlehensvertrag ein.	Aus (9) und (2).
(11)	P_1 geht zu dt_1 einen Darlehensvertrag ein.	Aus (1) und (2).
(12)	Widerspruch.	Aus (10) und (11).

Das Argument verwendet mit (5) eine Zusatzprämisse mit ›starkem‹ Consequens. Da die oben gegebene Definition eines starken Kollektivkonditionals aufgrund der in (5) involvierten Normalitätsklausel auf (5) nicht direkt anwendbar ist, möchte ich eigens hervorheben, daß es sich in Zeile (12) um einen *starken* Verallgemeinerungswiderspruch handelt. Denn der für das Tupel $\langle P_1, dt_1 \rangle$ begründete Widerspruch läßt sich, wie ein Blick auf (2) zeigt, für *beliebige* Tupel $\langle P_i, dt_i \rangle$ begründen, für die gilt, daß P_i während dt_i in Geldnot gerät. Deshalb hat der stärkste ableitbare Widerspruch die Form: Jeder, der in die Emergenzsituation gerät, vollzieht die Maximenhandlung, *und niemand*, der in die Emergenzsituation gerät, vollzieht die Maximenhandlung.¹⁴¹ Kausale Verallgemeinerungsargumente münden also nicht *per se* in schwache Verallgemeinerungswidersprüche ein. Ob (5) wahr ist, ist gerade im Hinblick auf das starke Consequens jedoch überaus fraglich. Argumente gegen die Wahrheit von (5) lassen sich zum einen aus den Topoi (T7) bis (T11) gewinnen.¹⁴² Zum anderen ist (5) schon deshalb unplausibel, weil selbst im Hinblick auf ›Normalbedingungen‹ (was heißt das?) doch überaus fraglich ist, ob es ein streng allgemein gültiges soziologisch-deskriptives Gesetz geben kann, das ein tatsächliches Gruppenverhalten quantitativ so punktgenau (›niemandem‹) prognostiziert – und das gewissermaßen auch noch punktgenau ausgerechnet auf den Nullpunkt.

Eine Unklarheit in Timmons' Vorgehen liegt bei Prämisse (4) vor. Es wird nicht ganz klar, ob er (4) den Status einer prozeduralen Annahme zubilligen möchte, oder glaubt, (4) gelte aufgrund irgendeines im Argument nicht genannten Naturgesetzes. Des Unterschieds zwischen prozeduralen Annahmen und Zusatzprämissen, bei denen es auf faktische Wahrheit ankommt, ist Timmons sich

139 Ebd.: »[...] persons would not enter into any sort of promising agreement with anyone attempting to secure a loan on a promise«. Ich erlaube mir, diese überzogene Folgerung auf diejenigen einzuschränken, die in Geldnot sind.

140 Ebd., 309: »[...] they need money, but are not able to make a lying promise as the law demands«.

141 Ebd.: »[...] persons both will [...] and will not (given causal results of the system) make lying promises – a logical contradiction«.

142 Siehe oben, 3.4.2.2. sowie 3.4.3.

durchaus bewußt, wenn er Prämisse (2) als eine ›Stipulation‹ bezeichnet.¹⁴³ Es steht daher zu vermuten, daß er (4) für eine *kausale* Konsequenz aus Prämisse (3) gehalten hat, die ihrerseits mit Hilfe der prozeduralen Annahme (2) aus dem UPG abgeleitet wird. Daß es ein wirklich geltendes *suffizientes Kausalgesetz* geben soll, das den Übergang von (3) zu (4) ermöglicht, ist aber im Hinblick auf die Topoi (T1) bis (T6) überaus unplausibel.¹⁴⁴

3.6.2. ÄHNLICHE WELTEN?

Es liegt sicher nicht ganz fern, Timmons' Verfahrensvorschrift im Stil eines Experiments mit ›möglichen Welten‹ zu reformulieren. Im Stile der Mögliche-Welten-Semantiken könnte man fragen:¹⁴⁵

(MWV) Wie wäre eine Welt w' beschaffen, die der wirklichen Welt w in jeder Hinsicht ähnelt, außer darin, daß in w' jeder jederzeit die zu testende Maxime praktiziert?¹⁴⁶

Denn wenn sich der Grundgedanke eines Subjekt-Verallgemeinerungsverfahrens mit der Faustformel umreißen läßt: ›Was wäre, wenn jeder so-und-so handelte?‹, und die entsprechenden Antworten die Form eines irrealen (kontrafaktischen) Konditionals annehmen: ›Wenn jeder so-und-so handelte, dann ...‹ – sollten dann nicht auch die formalen Mittel der Mögliche-Welten-Semantiken auf das Timmons-Experiment in irgendeiner fruchtbaren Form anwendbar sein? Eben aufgrund dieses Anscheins ist es wichtig, zu betonen, daß Timmons' Verfahren mit der Betrachtung einer alternativen, der unseren ähnlichen Welt sehr wenig zu tun hat.

Denn im Zuge des Timmons-Experiments werden keinerlei *singuläre* Beschreibungen relevant, die unsere Welt (wenn man so will) charakterisieren, und folglich auch keinerlei singuläre Tatsachen über eine etwaige ›ähnliche‹ Welt w' , die durch eine minimale Abänderung der wirklichen Welt gedanklich konstruiert werden könnte. Es dürfen laut Timmons' Vorschrift keineswegs *beliebige* Tatsachen über die wirkliche Welt angeführt werden, sondern ausschließlich die geltenden Kausalgesetze, durch die die wirkliche Naturordnung charakterisiert wird – also universelle Sätze, bzw. die gesetzesförmigen Tatsachen, die darin zum Ausdruck kommen. Singuläre, geschichtliche Tatsachen sollen hingegen ausgeblendet bleiben. Die einzigen singulären Sachverhalte, mit denen argumentiert werden darf, sind diejenigen, die mit der Stipulation des UPG selbst bereits gesetzt sind.¹⁴⁷ Auf dem Wege der Instantiierung geltender Naturgesetze lassen sich dann zwar, aufgrund der (voraussetzen) nichtleeren

143 Vgl. Timmons 1984, 311.

144 Siehe oben, 3.4.2.1.

145 Gemäß der Rawls' Rekonstruktion führt die Hinzufügung des UPG zur geltenden Naturordnung zur Vorstellung einer ›veränderten sozialen Welt‹, Rawls 1989, 25, an deren Merkmalen sich das Resultat des Tests entscheiden soll.

146 Vgl. zum Folgenden die Darstellung der Debatte über David Lewis' Semantik kontrafaktischer Konditionale bei Meixner 2001, 236-40. Lewis zufolge ist ein Satz der Form: »[W]äre es der Fall gewesen, daß A, dann wäre es der Fall gewesen, daß B«, in nicht-trivialer Weise wahr genau dann, wenn »es eine mögliche Welt gibt, in der sowohl A als auch B wahr ist und die der wirklichen Welt *ähnlicher* (näher) ist als jede Welt, in der A, aber nicht B wahr ist« (meine Hervorheb.).

147 Timmons 1984, 307f.: »empirical laws operating in our world«; »those empirical facts which comprise the UTC in question«.

Quantifikationsdomäne, auch (kontrafaktische) singuläre Sätze ableiten; es dürfen aber keine faktischen singulären Tatsachen durch Zusatzprämissen angeführt werden.

Die Verbannung alles singulär-Faktischen aus den Prämissen hat dabei ihren guten ethischen Grund. Denn die Veränderung des faktischen Weltverlaufs in einem bestimmten Punkt, hier: in der Häufigkeit der Praxis einer bestimmten Maxime, würde zur Erhaltung der Konsistenz mit den übrigen Naturgesetzen und singulären Fakten weitere Veränderungen erzwingen, deren Reichweite überhaupt nicht abzusehen wäre. Gerade bei moralisch unbedenklichen Maximen kann niemand kompetent beurteilen, welchen Verlauf die Weltgeschichte, im Großen wie im Kleinen, genommen hätte, wenn jeder jederzeit diese oder jene Maxime praktiziert hätte. Ein allwissender Beobachter des Weltgeschehens könnte vielen solchen Maximen moralisch inadäquate Verallgemeinerungswidersprüche nachweisen. Wenn kausalistische Verfahren auch nur die geringste Chance auf ethische Adäquatheit und reale Durchführbarkeit haben sollen, dürfen sie daher nicht auf die konkreten Gegebenheiten in einer unserer Welt ähnlichen Parallelwelt rekurrieren.

3.6.3. NATURGESETZE UND NATURORDNUNGS-HOLISMUS

Eine Schwierigkeit scheint sich daraus zu ergeben, daß Timmons' Verfahrensvorschrift mit der Vorstellung einer Vereinigung aller wirklich geltenden Kausalgesetze operiert (»the set of actual laws governing our world«), also mit einer Naturordnung als ganzer. Zum einen dürfte derzeit niemand die Gesamtheit der geltenden Kausalgesetze kennen. Zum anderen *kann* Timmons im Hinblick auf sein Verallgemeinerungsargument die Menge der geltenden Kausalgesetze auch gar nicht mit der Menge der Naturgesetze *im engeren Sinne* identifizieren, oder mit einer *minimalen* Menge von Naturgesetzen, z.B. einer bestimmten Menge physikalischer Mikrogesetze, mit denen, im Stil des kausalen Determinismus, der »Laplace'sche Dämon« alle Ereignisse auf einer Mikroebene erklären könnte. Vielmehr sollen in die Menge der geltenden Kausalgesetze auch ausgesprochene Makro-Gesetze vom Schlage der quasi-soziologischen Prämisse (5) enthalten sein. Den Begriff des Naturgesetzes faßt Timmons denn auch so weit, daß er psychologische, soziologische und ökonomische Gesetze mit umfaßt,¹⁴⁸ weshalb ich von vornherein bevorzugt von Kausalgesetzen gesprochen habe. Von daher muß natürlich gefragt werden, warum Timmons es überhaupt für nötig hält, die »Naturordnung« als ganze heranzuziehen, wenn das von ihm angeführte Verallgemeinerungsargument doch keineswegs eine Naturordnung als ganze heranzieht, sondern lediglich ein einziges, überaus spezielles Makrogesetz.

Timmons' Motivation, sein Verfahren mit diesem holistischen Zug auszustatten, ist zunächst einmal die rein hermeneutische,¹⁴⁹ daß *Kant* gelegentlich betont, daß erlaubte Maximen nicht nur an und für sich als Naturgesetze denkbar sein müssen, sondern sich auch in eine konsistente Naturordnung einfügen lassen müssen. So heißt es zur Selbstmord-Maxime in der *Grundlegung*.¹⁵⁰

148 Vgl. ebd., 307f.

149 Vgl. die Kant-Zitate bei Timmons 1984, 305, bes. GMS, 4:422, sowie Timmons ebd., 308.

150 Kant, GMS, 4:422. Zur Einfügbarkeit der Maxime-als-Naturgesetz in eine bleibende, konsistente Naturordnung vgl. außerdem ders., KpV, 5:44; ebd., 5:69.20-23; –29

»Da sieht man aber bald, daß eine Natur, deren Gesetz es wäre, durch dieselbe Empfindung, deren Bestimmung es ist, zur Beförderung des Lebens anzutreiben, das Leben selbst zu zerstören, ihr selbst widersprechen und also nicht als Natur bestehen würde«.

Daran sind jedoch zwei Sachfragen anzuschließen: Ist ein holistisches Verfahren aus irgendeinem Grund der Alternative, schlicht *einzelne* geltende Naturgesetze als Zusatzprämissen heranzuziehen, vorzuziehen? Und bewirkt dieser Naturordnungs-Holismus, daß Timmons' Verfahren von realen Personen dann gar nicht *in concreto* durchgeführt werden kann? Die Antworten ergeben sich aus der Gestalt des Grundgerüsts (2.1.) sowie aus den entscheidungstheoretischen Überlegungen des Abschnitts 2.10.

Timmons' holistischer Ansatz ist nur folgerichtig; der Eindruck, die Heranziehung einer Naturordnung als ganzer sei im Rahmen dieses Vorgehens vermeidbar, trügt. Ein *gelingender* Nachweis der Verallgemeinerungs-Inkonsistenz für eine bestimmte Maxime erweckt leicht den Anschein, als spielten darin nur die herangezogenen Zusatzprämissen eine Rolle. Doch wenn es darum geht, derartige Nachweise als Anwendungen eines *allgemeinen Verfahrens* zu begreifen, dann muß dieses Verfahren in einer für jeden einzelnen möglichen Anwendungsfall gültigen Form beschrieben werden. Ein Zusatzprämissen-Holismus läßt sich dann gar nicht vermeiden: Die als Moralkriterium (und sei es auch nur als Kriterium des Verbotenseins) fungierende Verallgemeinerungs-Inkonsistenz kann aus Adäquatheitsgründen letztlich nur definiert werden als Inkonsistenz der prozeduralen Annahmen PA mit dem Zusatzprämissen-Vorrat ZV, der so reichhaltig sein muß, daß er widerspruchsträchtige Zusatzprämissen für *beliebige* (verwerfliche) Maximen des Anwendungsbereichs bereitstellt. ZV kann daher nicht nur eine bestimmte Prämisse enthalten, etwa das von Timmons herangezogene Naturgesetz; und ZV kann auch nicht durch endliche Aufzählung definiert werden. ZV wird vielmehr, wenn das Verfahren Chancen auf Adäquatheit in unendlich vielen und einigermaßen vielfältigen Anwendungsfällen haben soll, immer eine unendlich reiche und unendlich vielfältige Menge potentieller Prämissen bereitstellen müssen. Der (moralkriterielle) Begriff der Verallgemeinerungs-Inkonsistenz kann daher schlechterdings nicht anders definiert werden als in Bezug auf ein unüberschaubares Ganzes von Sätzen. Eben darin besteht der wesentlich holistische Zug des ethischen Verallgemeinerungsgedankens. Dieser holistische Zug zieht sich durch alle möglichen Implementierungen des Grundgerüsts, und prägt selbstverständlich auch kausale Implementierungen.

Die epistemischen Schwierigkeiten verschärfen sich durch den Übergang zu einem kausalen Holismus noch einmal erheblich, und erst recht natürlich bei Übergang zu einem zugleich kausalen *und* semantischen Holismus. Der Übergang von rein semantischen zu kausalen Verallgemeinerungsverfahren bedeutet gewiß eine neue quantitative Dimension der Schwierigkeiten. Es ändert sich jedoch gegenüber einem rein semantischen Verfahren nichts Grundsätzliches an der epistemischen Herausforderung für den Verallgemeinerungsethiker. Von einer Undurchführbarkeit sollte man daher nicht sprechen; vielmehr bleibt es dabei, daß Verallgemeinerungsverfahren sich aufgrund ihres Zusatzprämissen-Holismus durch eine epistemisch prekäre »Halb-Entscheidbarkeit« auszeichnen.

3.6.4. ZU DEN QUANTITATIVEN UND TEMPORALEN ASPEKTEN VON NATURGESETZEN

Nachdem ich in den vorangegangenen Abschnitten die Rolle charakterisiert habe, die kausalen Zusatzprämissen bei der Anwendung kausaler Verallgemeinerungsverfahren zufällt, möchte ich nun ausführlich auf die Form dieser Zusatzprämissen zurückkommen. Weder die Naturgesetze, deren Geltung die Physik entdeckt, noch die Kausalgesetze, die durch irgendeine andere empirisch verfahrenende Wissenschaft formuliert werden, weisen die Form derjenigen Sätze auf, die typischerweise in Kantischen Verallgemeinerungsargumenten herangezogen werden, und zwar in zweierlei Hinsicht.

Zum einen werden die einschlägigen Zusatzprämissen in der Kant-Forschung typischerweise atemporal formuliert und in nicht weniger atemporale Argumente eingebettet.¹⁵¹ Diese Praxis habe ich bisher gewissermaßen auf die Spitze getrieben, indem ich häufig (in Argumentskizzen durchgängig) im Indikativ Präsens formuliert habe, wo allein der Konjunktiv II angemessen gewesen wäre. Diese atemporale Zuspitzung möchte ich nun rückgängig machen; die Erörterung dezidiert kausaler Argumente ist der richtige Ort dafür.

Zum anderen werden die verknüpften Gliedsätze typischerweise mit formallogischen Quantoren ausgestattet (»wenn jeder ..., dann niemand ...«), anstatt, wie es in den zählenden und messenden Wissenschaften üblich ist, eine Zuordnung anzugeben, die graduierbare Größen aufeinander abbildet.¹⁵² Auch dieser Praxis bin ich bisher gefolgt, um ihr in den nun folgenden Abschnitten zeitweise um so entschiedener den Rücken zu kehren.

3.6.4.1. SUKZESSIONS- STATT ZUSTANDSGESETZEN

Der Maximensatz (M7), den ich im Folgenden wieder als Beispiel verwenden möchte, ließ an der syntaktischen Oberfläche keine Zeitindizes erkennen. Dasselbe galt dann auch für dessen UPG. Deshalb erschien es vorderhand auch nicht nötig, die temporale Struktur der Zusatzprämissen näher zu

151 Seltene Ausnahmen bilden Rawls 1989, 25f., der die Temporalität der verwendeten Kausalgesetze andeutet, indem er von einem »stabilen Gleichgewichtszustand« spricht, der sich infolge der allseitigen Maximenpraxis einstellen würde; sowie Korsgaard 1985, 85: »[...] a practice has a standard purpose, and if its rules are universally violated it ceases to be efficacious for this purpose, and so ceases to exist. People find some other way to achieve it, and the practice simply goes out of business. This is what happens in Kant's false promising example. Repayment promises, because they are never accepted, become nonexistent. People either make no loans or find another way to ensure repayment«, meine Hervorhebungen.

152 Die Vertreter der »praktischen« Interpretation des kognitiven KI-Verfahrens bilden nur scheinbar eine Ausnahme. Denn wenn sie von »Unterminierung« und »Ineffizienz« sprechen, meinen sie damit regelmäßig allein den Umstand, daß die Maximen-Handlung bei allseitiger Praxis nicht (und zwar gar nicht!) als Mittel zu bestimmten Zwecken taugen würde; vgl. Korsgaard 1985, bes. 78, 85, 92, 94, 97f. Shawn D. Kaplan geht daher zwar fehl, wenn er annimmt, Korsgaard habe mit ihrer Betonung des Effizienzvokabulars auf die Möglichkeit einer Graduierung hinweisen wollen. Er bringt damit aber selbst eine wichtige Variationsmöglichkeit des Verallgemeinerungsgedankens ins Spiel: »I believe that Korsgaard's emphasis upon efficacy [...] presents a more sensitive procedure since there are many degrees to which efficacy can be undermined. In so far as the practical contradiction procedure does not rest upon a diametrical opposition (for example, possible versus impossible) but upon a more nuanced concept of efficacy with its various degrees, it is likely that it will be able to find a wider range of universalized maxims producing contradiction«, Kaplan 2005, 116f.

charakterisieren. Interpretiert man die Zusatzprämissen aber als Kausalgesetze, läßt sich die Frage nach der Temporalstruktur nicht länger übergehen oder aufschieben. Eine plausible Weise, (M7) temporal zu interpretieren, lautet:¹⁵³

- (M14) Ich will, daß für jede Zeitspanne dt_k gilt: Wenn ich während dt_k in Geldnot bin, verschaffe ich mir (während dt_k) Geld, indem ich (während dt_k) ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollziehe.

Dementsprechend fällt das UPG dann folgendermaßen aus:

- (U14) Für jede Zeitspanne dt_k gilt: Jeder verschafft sich, wenn er während dt_k in Geldnot ist, während dt_k Geld, indem er (während dt_k) ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollzieht.

Als ein exemplarisches Kausalgesetz, das als Zusatzprämisse fungieren kann, möchte ich im Folgenden statt des Entdeckungs-Gesetzes, das Timmons verwendet, wieder die klassische Prämisse (Z1) zugrundelegen:

- (Z1) Wenn jeder, der in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollzieht, dann glaubt niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, daß er das Geld zurückzahlen will.

Spätestens bei einer Reinterpretation von (Z1) im Sinne empirischer Wissenschaften kann es auch nicht länger angehen, von der Temporalstruktur solcher Zusatzprämissen zu abstrahieren, die bisher ebenfalls ausgeblendet geblieben ist. Analytisch-wahre Konditionalaussagen, wie z.B. »Wenn jemand ein Jungeselle ist, ist er männlich«, explizit temporal zu indizieren, wäre überflüssig. Es ist allzu klar, daß dieser Satz besagt, daß jemand zu *eben derselben* Zeit, zu der er Jungeselle ist, auch männlich sein muß. Der omnitemporal-synchrone Bezug von Antezedens und Consequens ist für den analytisch-wahren Charakter solcher Sätze geradezu notwendig. Wenn man für F nicht gerade ein intrinsisch temporales Prädikat einsetzt, kann ein temporaler Satz der Form: »Für jedes x: wenn x zu t_1 F ist, dann ist x zu t_2 G« (t_2 sei ein Zeitpunkt echt später als t_1) nicht analytisch-wahr sein, sondern allenfalls synthetisch-wahr. In der hier thematischen Prämisse (Z1) kommen aber keine intrinsisch temporalen Prädikate vor. (Z1) hätte daher, wenn als Kandidat für eine *analytische* Wahrheit vorgebracht, gar nicht anders temporalisiert werden können als in der omnitemporal-synchronischen Form: »Für jedes x und jeden Zeitpunkt t : wenn x zu t F ist, dann ist x zu t G«.

Als Aussage über *Zeitpunkte* verstanden, wäre eine dieser Form entsprechende Temporalisierung von (Z1) obskur; es würde, im Widerspruch zu jeglicher Alltagserfahrung, unterstellt, daß eine soziale Praxis instantan das Verhalten aller anderen Personen bestimmt. Aber selbst wenn man die temporalen Referenzobjekte als (sehr weiträumige) Zeitspannen interpretiert, wird nicht viel klarer, in welchem Sinne die resultierende Behauptung wahr sein könnte. Die Grundvorstellung, aus der Prämisse (Z1) ihre Anfangsplausibilität bezieht, ist die Vorstellung eines *sozialen Prozesses*; eines Prozesses, der

153 Für Zeitspannen schreibe ich »dt« mit numerischem Index.

zu dem Zeitpunkt beginnt, ab dem in einer Gruppe nur noch unaufrichtige Rückzahlungsversprechen abgegeben werden, und der erst nach einer gewissen Zeit in einen spezifischen, aber allseitigen Vertrauensverlust einmündet. Dieser Vorstellung wird durch ein soziologisches Sukzessionsgesetz¹⁵⁴ von vornherein sehr viel besser Rechnung getragen als durch irgendeine omnitemporal-synchronische Analytizitätsbehauptung.

- (G1) Wenn während einer Zeitspanne dt_i jedes Mitglied einer geschlossenen Gruppe g , das in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollzieht, dann glaubt während der unmittelbar folgenden¹⁵⁵ Zeitspanne dt_{i+1} kein Mitglied von g irgend einem anderen Mitglied von g , das in Geldnot ist, daß es das Geld zurückzahlen will.

Unter einer *geschlossenen* Gruppe verstehe ich eine Gruppe, deren Mitglieder (mindestens während dt_i und dt_{i+1}) keine Kontakte irgendwelcher Art mit Nicht-Gruppenmitgliedern haben. Auf den Grenzfall einer solchen Gruppe – die *maximale Gruppe*, wie ich sie im Folgenden nennen werde – referiert das UPG einer jeden Maxime; außerhalb der Gruppe, die jeden umfaßt, kann es schließlich niemanden geben, mit dem die Mitglieder in Kontakt treten könnten.

3.6.4.2. GRADUIERUNG VON URSACHE UND WIRKUNG UND EIN STIMULUS-GEDANKENEXPERIMENT

Sollen die Zusatzprämissen als (quantitative) Kausalgesetze interpretiert werden, dann sollte sich deren Antezedens und Consequens jeweils zerlegen lassen in einen Koeffizienten und eine meßbare Größe, so daß sie die folgende Gestalt annehmen:

- (GS1) Für beliebige unmittelbar aufeinander folgende Zeitspannen dt_i , dt_{i+1} gilt: Wenn die Größe A während dt_i den Wert k_1 annimmt, dann nimmt die Größe B während dt_{i+1} den Wert k_2 an.

Bei Beibehaltung des bisherigen Vorgehens wäre für A dann die quantitative Eigenschaft einzusetzen: »... Personen vollziehen, wenn sie in Geldnot sind, ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten«, und für k_1 die Anzahl der Mitglieder der maximalen Gruppe. Für B könnte eingesetzt werden: »... Personen glauben niemand anderem, der in Geldnot ist, daß er das Geld zurückzahlen will«, und für k_2 null. Man erhält dann eine Art Spezialgesetz für den Fall, daß k_1 den maximal möglichen Betrag annimmt.

Ein empirisch vorgehender Wissenschaftler dürfte aber wohl kaum eine quantitativ derartig spezielle Hypothese formulieren, geschweige denn untersuchen, sondern sich vielmehr für den *allgemeinen* quantitativen Zusammenhang zwischen den fraglichen Größen A und B interessieren. Er würde

154 Zur Differenz von Ablauf- oder Sukzessionsgesetzen und Zustandsgesetzen vgl. Stegmüller 1983, Bd. 1, Teil D, 528f.

155 Ich gehe im Folgenden davon aus, daß Bezeichner mit unmittelbar aufeinanderfolgenden numerischen Indizes unmittelbar aufeinanderfolgende Zeitspannen bezeichnen. Außerdem markieren Indizes mit arabischen Ziffern Konstanten (z.B. » dt_1 «), während Bezeichner mit Buchstaben-Indizes als Variablen fungieren (z.B. » dt_{i+1} «), die global durch einen Allquantor gebunden sind. Zur besseren Übersicht blende ich die globalen Allquantoren meistens aus.

also anstelle der Konstanten k_1 und k_2 numerische Variablen einsetzen und mit Hilfe von Beobachtung oder Experimenten versuchen, zu zeigen, daß die eine Größe sich als eine Funktion der anderen darstellen läßt.¹⁵⁶ Als Größen A und B setze ich im Folgenden die oben genannten Eigenschaften ein, und bezeichne sie mit T (für »Trug«), und M (für »Mißtrauen«). Die gesuchte numerische Funktion wäre dann eine Funktion f_1 , die es gestattet, mit dem Trug-Wert für eine bestimmte Zeitspanne den Mißtrauens-Wert der darauffolgenden Spanne zu bestimmen. (Die mutmaßliche Funktionsgleichung kann einstweilen noch außer Betracht bleiben.) Die allgemeine Hypothese, daß Mißtrauen eine Funktion von Trug ist, läßt sich dann ausdrücken in Gestalt eines temporal universellen Satzes:¹⁵⁷

$$(G2) \quad \forall dt_t \forall dt_{t+1} ((dt_{t+1} \text{ folgt unmittelbar auf } dt_t) \rightarrow M(dt_{t+1}) = f_1(T(dt_t)))$$

Es braucht hier nicht besonders betont zu werden, daß die Beobachtungen und real durchführbaren Experimente, die dazu dienen könnten, die Existenz eines »Gesetzes von Trug und Mißtrauen« wie (G2) zu plausibilisieren, kaum geeignet sind, (G1) zu begründen. Selbst wenn es tatsächlich so wäre, daß maximaler Trug das spezifische Vertrauen tatsächlich vollständig aufhebt, wie mit (G1) behauptet wird, wäre dies auf dem empirischen Weg doch schlicht nicht erkennbar, weil der Fall *allseitigen*, also maximalen Trugs faktisch niemals eingetreten ist, aller Voraussicht auch niemals eintreten wird, und selbst dann, wenn er einträte, kaum vollständig beobachtbar sein dürfte. (Mögliche Weltverläufe wie das Aussterben des allergrößten Teils der Menschheit können hier außen vor bleiben.) Bestenfalls ließe sich eine maximale Gruppe *simulieren*, indem eine nicht-maximale Gruppe von Außenkontakten abgeschirmt wird. Aufgrund derartiger Experimente ließen sich aber immerhin plausible Mutmaßungen darüber anstellen, was in der wirklichen maximalen Gruppe geschähe, wenn jeder die Maxime des unaufrichtigen Versprechens praktizierte. Mir scheint daher, daß an dieser Stelle keinerlei fundamentales epistemisches Problem liegt. Die wirklichen Probleme mit (G1) sind weniger tief-schürfend und gleichwohl triftig. Sie treten erst deutlich hervor, wenn man (G1) im Licht des allgemeineren Gesetzes-Kandidaten (G2) betrachtet.

Wenn der Zusammenhang zwischen den beiden Größen T und M nur *a posteriori* ermittelt werden kann, also nicht unabhängig von Beobachtung und Experiment, dann ist es nämlich zunächst einmal alles andere als selbstverständlich, daß die gesuchte Funktion f_1 überhaupt existiert. Die Topoi, die ich in Abschnitt 3.4. gegen die kollektivkonditionalistischen Zusatzprämissen (Z1) bis (Z7) in Stellung gebracht habe, verweisen samt und sonders auf mögliche Umstände, die, *mutatis mutandis*, als mutmaßliche experimentelle Randbedingungen und Hintergrundbedingungen¹⁵⁸ relevant sein dürfen, und von denen das Ausmaß des bewirkten Mißtrauens mit abhängt: etwa, wieviele Mitglieder der maximalen Gruppe Kenntnis von der allseitigen Maximenpraxis erlangen, und wieviele diese Kenntnis in kluger Weise zu nutzen wissen. Es ist dann aber nicht nur theoretisch möglich, sondern steht durchaus auch zu erwarten, daß auf zwei verschiedene (vorausgehende) Zeitspannen, deren

156 Zur Relevanz solcher Funktionen im Regelutilitarismus vgl. Lyons 1965, 63-76, bes. 67, 72.

157 Mit »T« bzw. »M« bezeichne ich 1.) die entsprechenden soziologischen Größen, 2.) auch die mathematischen Funktionen, durch die jeder Zeitspanne ein Trug- bzw. ein Mißtrauenskoeffizient zugeordnet wird.

158 Lyons 1965, 70: »background conditions«.

Trug-Wert gleich ist, häufig Zeitspannen mit unterschiedlichen Mißtrauens-Werten folgen. In diesem Fall gibt es gar keine Funktion f_1 . Was wäre also zu tun?

Die konventionellste Lösung bestünde gewiß darin, f_1 durch eine $(n+1)$ -stellige Funktion f_2 zu ersetzen, die den zusätzlichen Parametern P_0 bis P_n Rechnung trägt. Ein kausalistischer Verallgemeinerungsethiker hätte sich dann mit f_2 zu beschäftigen anstatt mit f_1 . Wenn ich im Folgenden trotzdem einfach (G2) zugrundelege, dann stellt dies im Grunde schon eine erhebliche Idealisierung der wahren Sachlage dar, die hier nur vorläufig und allein aus Vereinfachungsgründen legitim ist. In Abschnitt 3.6.5. werde ich auf das damit angeschnittene Problem der Randparameter wieder zurückkommen (wenn auch in etwas anderer Weise).

Aber selbst einmal vorausgesetzt, eine Funktion f_1 oder f_2 existierte (ließe sich empirisch plausibilisieren) und ihre Gleichung wäre bekannt, so stünde doch immer noch kaum zu erwarten, daß diese Funktion Trug und Mißtrauen ausgerechnet so korreliert, wie (G1) es für das Trug-Maximum vorsieht: Gemäß (G1) soll allseitiger Trug zur *vollständigen* Aufhebung des Vertrauens führen (»... dann glaubt [...] kein Mitglied [...] irgend einem anderen ...«). Sobald man in die Beobachtungen, durch die (G1) sich stützen oder falsifizieren ließe, auch nur einigermaßen große Gruppen einbezieht; erst recht aber, wenn man tatsächlich die maximale Gruppe erwägt, die schlicht *jede* Person umfaßt, wird zunehmend zweifelhaft, ob überhaupt jemals der Fall eintritt, daß während dt , *streng niemand* irgend jemandem (in der spezifizierten Situation und Hinsicht) Glauben schenken würde. Wenn sich auch alles, was man vom philosophischen Standpunkt über die Resultate der zählenden und messenden Empirie sagen kann, mehr oder weniger spekulativ ausnimmt, dürfte doch dies eine gewiß sein, daß eine »Punktlandung bei Null« in Bezug auf einigermaßen große Gruppenstärken schlicht nicht zu erwarten ist. Dagegen spricht schon das empirische Phänomen, das als »zufälliger Fehler« bezeichnet und von »systematischen Fehlern« unterschieden wird. Zum mindesten müßte das Consequens von (G1) durch Approximationsklauseln¹⁵⁹ entlastet werden: »... dann glaubt ... *jedes oder fast jedes* Mitglied von g *keinem oder fast keinem* anderen Mitglied von g , das in Geldnot ist, daß es das Geld zurückzahlen willk.

Im Fall von (G1) ist jedoch nicht nur mit dem »zufälligen« Fehler zu rechnen, sondern auch mit einem »systematischen«; und um diesem letzteren gedanklich auf die Spur zu kommen, ist es zweckmäßig, eine Analogie einzuführen. Eine Analogie, anhand deren sich die Plausibilität eines Sukzessionsgesetzes wie (G1) gut diskutieren läßt, liefert die Vorstellung einer Reihe von idealisierten physikalischen Stimulus-Experimenten.¹⁶⁰ Wenn z.B. ein Physiker wiederholt einen Gegenstand, unter ansonsten gleichbleibenden Bedingungen (in dieser *ceteris-paribus*-Klausel besteht das erwähnte Moment der Idealisierung), plötzlich einer Lichtquelle der konstanten Intensität I aussetzt, dann wird der bestrahlte Gegenstand sich, vom Augenblick des Beginns der Bestrahlung an, unter Darbietung irgendeines spezifischen temporalen Verlaufsmusters, das für den Gegenstand charakteristisch ist, z.B. linear, erwärmen, bis er ein bestimmtes Temperatur-Maximum erreicht; darüber hinaus wird er

159 Zum »zufälligen Fehler« und Approximationsklauseln vgl. Schurz 2001, 89-91.

160 Vgl. Lyons 1965, 73, der das Wechseln von Aggregatzuständen bei Erwärmung zur Illustration regelutilitaristischer Schwellenphänomene heranzieht.

sich nicht weiter aufheizen lassen. (All dies natürlich unter der zweiten idealisierenden Voraussetzung, daß die Experimentalanordnung gegen externe Einflüsse abgeschirmt ist.) Wird die Lichtquelle dann abgeschaltet, wird die Temperatur allmählich wieder auf das Anfangsniveau sinken. Der Gegenstand entspricht der maximalen Gruppe; die Intensität I der Trug-Größe T , die Temperatur des Körpers dem spezifischen Mißtrauen M ; und der Moment des Ausschaltens der Lichtquelle der Grenze zwischen dt_i und dt_{i+1} . Die Analogie ist geeignet, Faktoren auffällig werden zu lassen, die es extrem unplausibel machen, das Intervall des zu erwartenden zufälligen Fehlers ausgerechnet um den Nullpunkt herum zu zentrieren. Oder anders gesagt: (G1) dürfte eben aufgrund der Fixierung auf den Vertrauens-Nullpunkt auch mit einem erheblichen systematischen Fehler behaftet sein.

Die Plausibilität potentieller Zusatzprämissen wie (G1) hängt, wie man sich anhand der Lichtstimulus-Analogie klarmachen kann, überaus stark vom *Zeitskopis* ab, also von den jeweiligen Längen der zugrundegelegten Trug- und Mißtrauens-Zeitspannen dt_i bzw. dt_{i+1} : Je kürzer die Beleuchtungsphase, desto geringer der Effekt; und je länger die Phase der Abkühlung bemessen wird, desto stärker wird sich der Effekt am Ende dieser Phase wieder verloren haben. Analog wird auch eine Vertrauens-Punktlandung bei Null um so unplausibler, je länger die Mißtrauens-Zeitspanne und je kürzer die Trug-Zeitspanne angesetzt wird. Je kürzer der Trug-Stimulus, je kürzer also die Zeit, während der jeder, wenn er in Geldnot gerät, ein unaufrichtiges Versprechen abgibt, desto weniger Geldnot-Situationen werden innerhalb dieser Zeit auftreten,¹⁶¹ und um so weniger häufig wird sich die (allseitig gehegte) Maxime folglich in unaufrichtigen Versprechen manifestieren. Und da davon auszugehen ist, daß sich das zerstörte wechselseitige Vertrauen in der maximalen Gruppe mit der Zeit regeneriert, würde jede Verlängerung der Mißtrauens-Zeitspanne den (über die Zeit gemittelten) Grad des Mißtrauens absenken.

Ferner dürfte die Plausibilität von (G1) von Eigenschaften der maximalen Gruppe abhängen. Je kleiner die Gruppe und je enger die sozialen Kontakte zwischen den Mitgliedern, desto plausibler (G1); denn in kleinen und eng verflochtenen Gruppen wird jeder Einzelne eine bessere Chance haben, über das Geschäftsgebahren der übrigen Gruppenmitglieder Informationen zu erhalten, als in großen und zerstreuten Gruppen. Von Bedeutung ist das insbesondere für diejenigen Mitglieder, die während dt_i zum ersten Mal in ihrem Leben ein Rückzahlungsversprechen in eigener Person entgegennehmen; und unter diesen vielleicht wiederum in besonderem Maße für die »naive Jugend.¹⁶² Und in Bezug auf Gruppen mit äußerst spärlichen Sozialkontakten, in denen überhaupt sehr wenige Kredite erbeten werden, erscheint (G1) ebenfalls nicht gerade plausibel.

161 Vgl. ebd., 70-72 über die Dichte (*density*) der Praxis von Handlungsweisen als »number of performances« pro Zeiteinheit. Lyons konzentriert sich allerdings auf die handlungsweisespezifischen Schwellenwerte (*thresholds*), die diese Dichte jeweils überschreiten müßte, wenn diejenigen nicht wünschenswerten Effekte der allgemeinen Handlungspraxis eintreten sollen, aufgrund deren in bestimmten Formen des Regelutilitarismus die Handlungsweise als nicht richtig evaluiert wird. In kausalen Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus geht es dagegen gewissermaßen um die maximale Dichte, mit der eine Handlungsweise überhaupt praktiziert werden kann, unter Abstraktion von den ferneren Konsequenzen.

162 Siehe oben, 3.4.2.1. unter (T1).

Alle angestellten Überlegungen, die sich um den mutmaßlichen *Grad* der Vertrauensunterminierung unter UPG-Bedingungen drehen, sprechen dagegen, daß das Vertrauen in der maximalen Gruppe unter irgendwelchen Umständen jemals auf Null sinken würde, und sei es auch nur approximativ. Gewiß ist eine idealisierende Betrachtungsweise an sich möglich, bei der von allen angeführten Parametern abstrahiert wird. Bei ideal-langewährendem Trug-Stimulus, infinitesimal-kurzem Mißtrauens-Zeitskopos, idealer Verfügbarkeit und Verteilung von Maximenmanifestationen; ferner in Bezug auf eine intern ideal-vernetzte maximale Gruppe, deren Mitgliedschaft ideal-konstant ist und deren Mitglieder ferner all-informiert, ideal-rational und ideal-kleinkariert-eigennützig sind – unter diesen Bedingungen erscheint es, das sei zugestanden, plausibel, anzunehmen, daß das spezifische Vertrauen *vollständig* eliminiert würde. Aber der Weg umfassender und radikaler Idealisierung ist nicht gangbar. Eben diejenigen idealisierenden prozeduralen Annahmen, unter denen (G1) sich als plausibel erweisen würde, würden dazu führen, daß der Subjekt-Verallgemeinerungsgedanke leerläuft.¹⁶³

Deshalb führt kein Weg daran vorbei, sich mit der schwächeren Hypothese zu begnügen, daß die Vertrauens-Größe bei allseitiger Unaufrichtigkeit sich lediglich einem *Minimum größer als Null annähert*. Da die absolute Höhe dieses Minimums kaum ermittelbar sein dürfte, endet man damit aber bestenfalls bei einer bloß komparativen Hypothese, derzufolge der Graph der gesuchten Funktion f_2 streng monoton fallend ist:

- (G3) *Je mehr* Mitglieder von g während dt_i ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollziehen, *desto weniger* Mitglieder von g werden während dt_{i+1} irgend einem anderen Mitglied von g , das während dt_{i+1} in Geldnot ist, glauben, daß es das Geld zurückzahlen will.

Bereits an dieser Stelle ist eine erste Zwischenbilanz möglich. (G3) wirft ein bezeichnendes Licht auf alle Versuche, den Zusammenhang von Trug und Mißtrauen als einen rein semantischen zu interpretieren. Derartige Versuche nehmen sich im Rückblick aus wie pathetische Überzeichnungen einer, an sich unbestreitbaren, kausalen Tendenz betrügerischer Handlungen, das Vertrauen innerhalb einer Gruppe zu beschädigen. Erstens hebt selbst die Allseitigkeit betrügerischen Handelns das Vertrauen in einer Gruppe nicht völlig auf, sondern drückt es, aller Wahrscheinlichkeit nach, lediglich auf ein Minimum größer Null hinab. Zweitens handelt es sich bei der allgemeinen betrügerischen Praxis um einen potentiellen Kausalfaktor neben anderen, der niemals unmittelbar in ein kausales Resultat umgemünzt werden kann, sondern von Faktoren wie menschlicher Reproduktion, Irrtumsanfälligkeit und Irrationalität im Einzelfall immer aufgewogen und überwogen werden kann. In jenen Versuchen einer analytisch-suffizienten Interpretation der Prämisse (Z1) dokumentiert sich das Bestreben, einen bloßen Kausalfaktor um der Verteidigung des KI-Verfahrens willen zu einer für sich hinreichenden Bedingung zu stilisieren, deren hinreichender Charakter sich sogar *a priori* einsehen lassen soll. Es versteht sich, daß bei einem solchen Vorgehen die, unbestreitbar ebenfalls existenten, gegenläufigen

163 Siehe oben, 3.5.1.5.

Kausalfaktoren als Störfaktoren auffällig werden mußten, die zu immer neuen Gegenbeispielen gegen die angeblich analytisch-suffiziente Zusatzprämisse (Z1) Anlaß geben.

3.6.5. NORMALITÄT

Eine Gefahr für das ethische Potential kausalitätsbasierter Verallgemeinerungsargumente kann unter Umständen aus der Berufung auf Normalitätsbedingungen erwachsen. Timmons' Verfahrensvorschrift fordert eine Ermittlung der »normalen und vorhersagbaren Konsequenzen« der allseitigen Maximalexpraxis.¹⁶⁴ Hinter der unscheinbaren Beschränkung auf *normale* Konsequenzen verbirgt sich eine *prima facie* vielversprechende, zugleich aber hochkontroverse Möglichkeit, die wohlbekannten Gegenbeispiele gegen typische suffiziente Zusatzprämissen, die in Abschnitt 3.4. aufgezeigt worden sind, zu entkräften. Denn auch wenn Timmons es nicht explizit macht, so wird es zur Prognose »normaler« Konsequenzen doch vollauf genügen, sich auf irgendeine relativ schwache Form von Gesetzen zu stützen, die dann weder durch vereinzelte Gegenbeispiele, noch durch ganze Klassen von Gegenbeispielen zwingend falsifiziert werden. Ein Gesetz, das lediglich »normale« Konsequenzen (in welchem Sinn auch immer) prognostizierbar macht, nenne ich ein *Normalitätsgesetz*.¹⁶⁵ Man kann den kausalisti-

164 Ich halte mich hier an Timmons, weil ich den Kalkül selbst, in dem Verallgemeinerungsargumente vorgebracht werden, möglichst simpel halten möchte. Einer technisch anspruchsvolleren, aber funktional völlig äquivalenten Art, Normalitätsbedingungen in Verallgemeinerungsargumente einzubringen, bedient sich Stuhlmann-Laeisz 1999, 128f., wenn er die Normalitätsbedingungen – in völlig plausibler Weise – gewissermaßen im natürlichsprachlichen Konditionaloperator selbst verortet: »Eine erste Annäherung an den Sinn dieses *intensionalen* Konditionals erhält man mit Hilfe des Begriffs einer normalen Weltsituation oder eines normalen Weltzustandes: ›Wenn A, dann B‹ gilt in einer Situation i genau dann, wenn erstens die Situation i normal ist, zweitens die Subjunktion $A \rightarrow B$ in allen normalen Situationen gilt, und drittens die Antecedensbedingung ›A‹ in mindestens einer normalen Situation erfüllt ist«. – Ebd., 130: »Erlaubte Handlungen sollten *rebus normalibus* allgemein vollziehbar sein«. – Auch die Verwendung einer Logik von ›Normal konditionalen‹ erspart es dem Verallgemeinerungsethiker allerdings nicht, für die Objektivierbarkeit des vorausgesetzten Begriffs von Normalität zu argumentieren.

165 Enskat 2008, 568 Fn. 37 entnehme ich den Hinweis, daß auch Kant sich, wenn es um die Prognose geschichtlicher Verläufe geht, sich einer kausaldiagnostischen Komplexierungsform bedient hat, in deren Hintergrund eine Art Tendenz- oder Normalitätsgesetz steht. So führt er im »Streit der Fakultäten« unter der Überschrift »An irgend eine Erfahrung muß doch die wahrsagende Geschichte des Menschengeschlechts angeknüpft werden« aus: »Es muß irgend eine Erfahrung im Menschengeschlecht vorkommen, die als Begebenheit auf eine Beschaffenheit und ein Vermögen desselben hinweist, Ursache von dem Fortrücken desselben zum Besseren und (da dieses die That eines mit Freiheit begabten Wesens sein soll) Urheber desselben zu sein; aus einer gegebenen Ursache aber läßt sich eine Begebenheit als Wirkung vorhersagen, *wenn sich die Umstände erübrigen, welche dazu mitwirkend sind*«, Kant, SdF, 7:84, meine Hervorheb. Er spielt damit offenbar auf eine *causa auxiliaris* an, wie sie von Baumgarten, Met., §320 definiert wird. Kant spricht im Folgenden dann von »Geschichtszeichen«, die es rechtfertigen sollen, dem Menschengeschlecht eine »Tendenz« zu attestieren. Ich würde diese Ausführungen so interpretieren, daß Kant sich der Tatsache bewußt war, daß makroskopische Kausaldiagnosen es stets mit einem Geflecht ›vergesellschafteter‹ (Baumgarten) Ursachen zu tun bekommen; daß von diesen ein gewisser Teil der Aufmerksamkeit des Diagnostikers regelmäßig verborgen bleibt; und daß deswegen geschichtliche Prognosen bestenfalls Tendenzen begründen können. Kant erkennt so etwas wie Normalitätsgesetze also implizit an; eine für die Zwecke meiner Untersuchung genügende Auffassung von der Struktur solcher Gesetze hat er

schen Rekonstruktionsansatz nicht angemessen würdigen, ohne zu fragen, ob es einen Typ von Normalitätsgesetzen gibt, der die folgenden Bedingungen erfüllt: 1.) Gesetze des gesuchten Typs sind in einem wohlbestimmbaren Sinn wahr oder falsch, so daß sie in deduktiven Argumenten fungibel gemacht werden können. 2.) Sie sind empirisch testbar. 3.) Es besteht die konkrete Aussicht, Timmons' Prämisse (5) so als ein Gesetz des gesuchten Typs zu rekonstruieren, daß sie plausibel ausfällt. 4.) Die Erweiterung des Zusatzprämissen-Vorrats eines Verallgemeinerungsverfahrens vom Kantischen Typus um Gesetze des gesuchten Typs führt nicht dazu, daß das Verallgemeinerungsverfahren ein aus irgendwelchen strukturellen Gründen inadäquates Resultate-Gesamtmuster produziert.

Die Problematik dessen, was ich hier Normalitätsgesetze nenne, wird in der Wissenschaftstheorie seit geraumer Zeit unter dem Stichwort der *ceteris-paribus-Gesetze* diskutiert, bzw. mitdiskutiert, und die vorläufigen Ergebnisse dieser Diskussion dürfen hier nicht unberücksichtigt bleiben.¹⁶⁶ Dabei wird allerdings nur ein bestimmter Ausschnitt dieser Diskussion hier relevant werden. Denn ob diejenigen Gesetze, die in den empirischen Fundamentaldisziplinen, etwa in der Physik, wichtig sind, als *ceteris-paribus-Gesetze* zu rekonstruieren sind oder nicht,¹⁶⁷ spielt für ethische Verallgemeinerungsverfahren praktisch keine Rolle. Die Gesetze, die hier relevant sind, handeln von den Konsequenzen menschlicher Handlungen, und damit von Meso- und Makro-Zuständen und -Ereignissen. Es kommen daher von vornherein nur die Gesetze (oder vorsichtiger: kausalen Generalisierungen) der ›Einzelwissenschaften, wie beispielsweise der Psychologie, der Soziologie oder der Geschichtswissenschaft, in Frage. Daß *diese* Art von Generalisierungen irgendeiner Art von Normalitäts-Klausel bedürfen, wenn sie überhaupt eine Chance auf Wahrheit haben sollen, und daß die entsprechenden Disziplinen mit irgendeiner Art stillschweigender Normalitäts-Annahmen faktisch arbeiten, ist weitgehend Konsens.¹⁶⁸

Die Bezeichnungen »*ceteris-paribus*-Klausel« bzw. »*ceteris-paribus*-Gesetz« (im Folgenden: CP-Klausel, CP-Gesetz) werden gewöhnlich in einem überaus weiten Sinn verwendet;¹⁶⁹ entsprechend vage sind Sätze wie:

- (G4) *Ceteris paribus* gilt: Je mehr Mitglieder von *g*, während dt_i ein unaufrichtiges Rückzahlungsangebot vollziehen, desto weniger Mitglieder von *g* werden während dt_{i+1} irgend einem anderen Mitglied von *g*, das während dt_{i+1} in Geldnot ist, glauben, daß es das Geld zurückzahlen will.

Für gewöhnlich, und zwar gerade in den Einzelwissenschaften, besteht die beste logische Rekonstruktion derartiger Gesetzesannahmen darin, die CP-Klausel als Abkürzung für ein Bündel von CP-Klauseln unterschiedlicher Typen zu interpretieren, die gewissermaßen vereint am Werk sind. All diesen Klauseln gemein ist lediglich, daß sie sich auf die *Randparameter* des Gesetzes beziehen, das im

freilich nicht.

166 Ich stütze mich in den folgenden Unterabschnitten hauptsächlich auf die Beiträge bei Earman, Glymour und Mitchell 2002 (i.F. »Earman et al.«).

167 Zu dieser Kontroverse vgl. Earman et al. 2002a sowie Cartwright 2002.

168 Vgl. Earman et al. 2002a, 297f.; Schurz 2002, 355. Anders Cartwright 2002, bes. 430.

169 Vgl. zum Folgenden Schurz 2002, 351-54.

Skopus der jeweiligen Klausel steht (und das ich im Folgenden kurz als den ›Gesetzesgehalt‹ des jeweiligen CP-Gesetzes ansprechen werde). Unter den Randparametern eines Gesetzes g verstehe ich die Gesamtheit derjenigen Parameter, die 1.) in g selbst nicht erwähnt werden, und 2.) semantisch und kausal unabhängig sind von den in g erwähnten Parametern. Die im Gesetzesgehalt erwähnten Parameter nenne ich Gesetzesparameter; wie oben die Parameter T und M , also Trug und Mißtrauen, bzw. im Folgenden V (für »spezifisches Vertrauen«). Ein Beispiel für einen Randparameter in Bezug auf (G4) wäre der oben erwähnte Parameter der absoluten Größe der maximen Gruppe. – Man kann dann die Vorkommnisse von CP-Klauseln, je nachdem, in welcher Weise sie auf die Randparameter des Gesetzesgehalts Bezug nehmen, in komparative (»cCP«) und exklusive (»eCP«) Klauseln einteilen.

3.6.5.1. KOMPARATIVE CETERIS-PARIBUS-KLAUSELN

Der komparative Sinn von »ceteris paribus« (»cCP«) ist zugleich der ursprüngliche Wortsinn dieser Wendung,¹⁷⁰ in dem ich sie überall dort verwende, wo nichts Abweichendes gesagt wird. Im Hinblick auf die hier gesuchten Ablaufgesetze sind noch einmal zwei Bedeutungsaspekte komparativer CP-Klauseln zu unterscheiden: der *zustandskomparative* Aspekt und der Aspekt *temporaler Konstanz*, wobei der zustandskomparative Aspekt nur dann ins Spiel kommen kann, wenn der Gesetzesgehalt selbst komparative Struktur aufweist.¹⁷¹ Um es am Gehalt von (G4) zu verdeutlichen: Mit dem umgangssprachlichen je-desto-Operator wird eine universelle Aussage über zwei Systeme (hier: zwei maximale Gruppen) gemacht, die jeweils in zwei sukzessiven Phasen erwogen werden, so daß insgesamt vier distinkte Zustände im Spiel sind:

- (G5) Für jedes Zwei-Tupel maximaler Gruppen $\langle x_1, x_2 \rangle$ gilt: Wenn $T(x_1)$ zu dt_i größer ist als $T(x_2)$ zu dt_j , dann ist $V(x_1)$ zu dt_{i+1} kleiner als $V(x_2)$ zu dt_{j+1} .

Beide Rollen der cCP-Klausel laufen jeweils darauf hinaus, die Menge der Gruppen-Tupel $\langle x_1, x_2 \rangle$ einzuschränken, über die quantifiziert wird. In ihrer zustandskomparativen Rolle nimmt die cCP-Klausel alle diejenigen Tupel aus, deren Randparameter unterschiedliche Werte aufweisen. Und wenn es sich um ein Ablaufgesetz handelt, geht mit diesem zustandskomparativen Aspekt zugleich auch der Konstanzaspekt einher: Über das $\langle x_1, x_2 \rangle$ -Tupel wird nur dann etwas behauptet, wenn sowohl in x_1 als auch in x_2 jeweils während des *ganzen* Betrachtungszeitraums (für x_1 : dt_i und dt_{i+1} , für x_2 : dt_j und dt_{j+1}) keine *Veränderung* in den Werten der Randparameter eintritt. Diesen Konstanzaspekt bringt der kursivierte Einschub in (G6) zum Ausdruck:

- (G6) Für jedes Zwei-Tupel maximaler Gruppen $\langle x_1, x_2 \rangle$ gilt: *Wenn jeder Randparameter für x_1 während dt_i denselben Wert hat wie für x_2 während dt_j , und jeder Randparameter während dt_i und dt_{i+1} bzw. während dt_j und dt_{j+1} betragsmäßig konstant bleibt, dann gilt:* Wenn $T(x_1)$ zu dt_i größer ist als $T(x_2)$ zu dt_j , dann ist $V(x_1)$ zu dt_{i+1} kleiner als $V(x_2)$ zu dt_{j+1} .

170 Vgl. zum Folgenden Schurz 2002, 354f.

171 Diese Aspektunterscheidung verantworte ich selbst. Meine Fassung ist in dieser Hinsicht etwas komplizierter als die Analyse bei Schurz 2002, 354, weil dort der temporale Aspekt ausgeblendet wird.

Ein Soziologe oder Psychologe könnte diesen überaus komplexen Sachverhalt dann schlicht in dem cCP-Gesetz zusammenfassen, daß in maximalen Gruppen allgemein gilt, daß *bei anfangs gleichen und konstant bleibenden Randparametern* eine Erhöhung des Trug-Parameters zu einem Sinken des Vertrauens-Parameters führt; noch kürzer formuliert: »*Ceteris paribus* gilt in maximalen Gruppen, daß ...« usw.

Die durch eine cCP-Klausel bewirkte Relativierung des Gesetzesgehalts ist bereits erheblich. Es ist klar, daß ein Satz, der über sämtliche Randbedingungen konkreter Systeme quantifiziert, die Frage geradezu herausfordert, ob er empirisch testbar ist. Die Antwort liegt schon für physikalische Gesetze keineswegs auf der Hand,¹⁷² und um so weniger für Gesetze der hier relevanten makroskopischen Disziplinen. Andererseits ist es schlicht ein wissenschaftstheoretisches Faktum, daß cCP-Gesetzhypothesen auch in diesen Disziplinen bisweilen aufgestellt werden,¹⁷³ und ich habe nicht vor, die von diesen Disziplinen selbst gesetzten Bestätigungs- bzw. Falsifizierungsmaßstäbe zu kritisieren. Die schwerwiegenderen wissenschaftstheoretischen Probleme mit sogenannten CP-Klauseln scheinen ohnehin mit dem zweiten Typ von CP-Klauseln verknüpft zu sein: den *exklusiven* ceteris-paribus-Klauseln.

3.6.5.2. EXKLUSIVE CETERIS-PARIBUS-KLAUSELN

Wenn ich diesen Typus unter die CP-Klauseln subsumiere (»eCP«), dann allein deshalb, weil dies in der Literatur so gehandhabt wird. Wie oft hervorgehoben worden ist, ist diese Klassifizierung verbal irreführend; treffender wäre z.B. die Wendung »*ceteris absentibus*«. ¹⁷⁴ cCP-Klauseln schließen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzesgehalts solche Zwei-Tupel von Systemen aus, in denen die Randparameter betragsmäßig differieren; sie schließen aber nicht bestimmte Tupel deswegen aus, weil irgend ein Randparameter *eine bestimmte absolute Schwelle über- oder unterschreitet*. cCP-Klauseln schließen aus, indem sie Gleichheit verlangen; eCP-Klauseln dagegen schließen aus, indem sie verlangen, daß die Randparameter bestimmte Werte annehmen oder nicht annehmen.¹⁷⁵ cCP-Klauseln abstrahieren von den konkreten Werten der Randparameter, eCP-Klauseln nicht.

Ist (G6) aus sich selbst heraus so uneingeschränkt plausibel, daß eine zusätzliche Einschränkung, nämlich im Sinne einer eCP-Klausel, sich als unnötig erweist? Bei Betrachtung der Topoi, mit denen oben präntiert analytisch-suffiziente Zusatzprämissen widerlegt wurden, zeigt sich, daß eine cCP-Klausel allein noch keineswegs genügt. Die Mitglieder derjenigen maximalen Gruppen, für die (G6) gelten soll, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllen, wie z.B., daß sie nicht *ausschließlich* aus ei-

172 Zur allgemeinen Frage der experimentellen Realisierbarkeit von cCP-Annahmen (also derjenigen Annahmen innerhalb einer Erklärung oder Prognose des DN-Schemas, die feststellen, daß die Randparameter in einem Paar konkreter Systeme betragsmäßig tatsächlich gleich und konstant sind), vgl. Schurz 2002, 357f.

173 Als klassisches Beispiel gilt eine Gesetzhypothese, die der Nationalökonom John Cairnes 1874 formuliert hat: »The rate of wage, other things being equal, varies inversely with the supply of labour«, zit. bei Earman et al. 2002b, 277.

174 Vgl. Schurz 2002, 352.

175 Insofern trifft die bei Schurz entlehnte Bezeichnung »exklusive CP-Klausel« nicht ganz den von ihm selbst deutlich herausgestellten, entscheidenden Differenzpunkt, vgl. ebd.; denn auch nicht-exklusive CP-Klauseln haben eine »ausschließende« Funktion.

ner »naiven Jugend« bestehen, nicht *ausschließlich* aus extrem vergeblichen und nicht *ausschließlich* aus epistemisch extrem irrationalen Personen.¹⁷⁶ In jedem dieser Extremfälle nämlich dürfte eine Erhöhung des Trug-Parameters schlicht überhaupt keine Wirkung auf den Vertrauensparameter haben. Durch die cCP-Klausel in (G6) werden zwar z.B. solche System-Tupel aus der Betrachtung ausgeschlossen, in denen die Mitglieder von x_1 *informierter* sind als die Mitglieder von x_2 . Tupel, in denen das Informiertheitsniveau beider Gruppen gleichermaßen Null ist (oder approximativ Null, oder sich einem zu kleinen Schwellenwert über Null annähert), werden durch die cCP-Klausel aber nicht »ausgefiltert«. Es bedarf daher einer zusätzlichen eCP-Klausel, die zum mindesten fordert, daß in puncto Informiertheit und Rationalität der Gruppenmitglieder bestimmte Minima nicht unterschritten werden. (Oder, anders gewendet, daß die Störfaktoren Uninformiertheit und Irrationalität in beiden Gruppen in einem bestimmten Grad *abwesend* sind: *ceteris absentibus*.)

Es ist eine typische Aufgabe für eCP-Klauseln, Gesetzesgehalte gegen derartige Störfaktoren zu immunisieren. In den makroskopischen Wissenschaften sind cCP-Gesetze typischerweise zugleich auch eCP-Gesetze, und haben die *prima-facie*-Form:¹⁷⁷

$$(GS2) \quad eCP(cCP(\pm\Delta f \rightarrow \pm\Delta g))$$

Oft werden eCP-Gesetze in einer Weise paraphrasiert, die sie als Tautologien ohne empirischen Gehalt erscheinen läßt, nämlich in Wendungen wie: »Wenn *störende Faktoren* abwesend sind, dann ...«. Es ist unkontrovers, daß eCP-Klauseln keinerlei wissenschaftliche Funktion erfüllen können, wenn sie nur als tautologisierende Klauseln rekonstruiert werden können, in der Manier: »All Fs are Gs, except in those cases where Fs are not Gs.«¹⁷⁸

Klarerweise nicht tautologisch ist die Bezugnahme auf »störende Faktoren«, wenn sich aus dem Gesetzesgehalt, dem Gesetzeskontext, einer im Hintergrund stehenden Gesamtheorie oder auch den Gepflogenheiten der Fachdisziplin eine *vollständige und endliche Liste* von Randparametern (mit den dazugehörigen Schwellenwerten) ergibt, die diese »störenden Faktoren« erschöpfend aufzählt. *Definite* eCP-Klauseln lassen sich aus Gesetzen eliminieren, indem man die »störenden Faktoren« in den Gesetzesgehalt selbst integriert, als zusätzliche Antezedensbedingungen. Es herrscht aber darüber Konsens, daß sich, jedenfalls in den hier relevanten makroskopischen Disziplinen, in vielen Fällen keine endliche Liste zusammenstellen läßt. In solchen Fällen kann die Rede von den »störenden Faktoren« nur als indefinite Bezugnahme auf *die* Randparameter schlechthin verstanden werden; also als Bezugnahme auf eine Menge von Parametern, von denen einige zum Zeitpunkt der Bezugnahme vielleicht noch gar nicht isoliert worden sind. Es bedarf dann einer genauen Überprüfung, ob die Klausel tautologisierend wirkt. Selbst wenn sie sich als gehaltvoll erweist, bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob der Aussagegehalt reich genug ist, um Erklärungen und Prognosen zu ermöglichen.¹⁷⁹

176 Siehe oben, 3.4.

177 Vgl. Schurz 2002, 356. »f« und »g« bezeichnen zwei kausal unabhängige Parameter, und »→« die strikte Implikation.

178 Schrenk 2007, 12; vgl. Schurz 2002, 359.

179 Vgl. die kritische Diskussion des empirischen Gehalts verschiedener Rekonstruktionsvorschläge bei Schurz 2002, 360-65, in der sich zeigt, daß die gängigen Arten, indefinite eCP-Gesetze zu analysieren, diesen offenbar eine beinahe triviale Bedeutung zuschreiben und daher auch deren Tauglichkeit zu Erklä-

Was (G6) betrifft, habe ich oben einige Vorarbeit geleistet, die auf den ersten Blick die Formulierung einer definiten Liste von (testbaren) Störfaktoren in greifbare Nähe zu rücken scheint; wie bereits erwähnt, müßten zumindest an die Parameter der Gruppen-Informiertheit und der Gruppen-Rationalität bestimmte Mindestanforderungen gestellt werden, so daß sich die eCP-Klausel zugunsten des kursivierten Einschubs eliminieren ließe:

- (G7) Für jedes Zwei-Tupel maximaler Gruppen $\langle x_1, x_2 \rangle$ gilt: *Wenn in x_1 und x_2 ein bestimmtes Mindestmaß an Informiertheit und Rationalität herrscht*, dann gilt: cCP (Wenn $T(x_1)$ zu dt_i größer ist als $T(x_2)$ zu dt_i , dann ist $V(x_1)$ zu dt_{i+1} kleiner als $V(x_2)$ zu dt_{i+1}).

Ein Vollständigkeitsbeweis für derartige Listen ist natürlich unmöglich. Ich bezweifle, daß meine Liste wirklich vollständig ist, werde diesen Punkt hier aber nicht weiter verfolgen. Denn erstens lassen sich etwaige zusätzliche Störfaktoren nachträglich leicht ergänzen; zweitens liegt möglicherweise auch gar nichts daran, ob die nötige eCP-Klausel als eine definite rekonstruiert werden kann. Zum einen könnte es auch *indefinite* eCP-Klauseln geben, die weder tautologisierend noch trivialisierend wirken;¹⁸⁰ zum anderen aber könnte sich der Versuch, Gesetze wie das Trug-Vertrauen-Gesetz durch Einfügung einschränkender Klauseln zu suffizienten Gesetzen zu machen – in der Wissenschaftstheorie als Strategie der »strikten Vervollständigung« bekannt –, ganz im Allgemeinen als fehlgeleitet erweisen. So plädieren z.B. Earman, Glymour und Mitchell¹⁸¹ dafür, die in der Vergangenheit als Belege für die Existenz von CP-Gesetzen in den Einzelwissenschaften interpretierten Äußerungen von Wissenschaftlern entweder als ein Anzeigen von Forschungsprogrammen aufzufassen, oder (was mir plausibler erscheint) als letztlich probabilistische Behauptungen.¹⁸² Sollten die einschlägigen Gesetze z.B. aus der Soziologie und der Psychologie sich tatsächlich allein probabilistisch verstehen lassen, dann können sie nur in *statistischen* Verallgemeinerungsargumenten Verwendung finden.¹⁸³

3.6.5.3. IDEALTYPISCHE GESETZE?

In der wissenschaftstheoretischen Debatte um CP-Gesetze und -Klauseln spielt noch eine dritte Interpretation von ceteris-paribus-Klauseln eine Rolle, und auf den ersten Blick könnte man leicht den Eindruck gewinnen, daß diese dritte Interpretation dem, was Timmons und O’Neill mit »normalen und vorhersagbaren« Konsequenzen meinen, viel näher kommt als alles bisher Gesagte. Um diese dritte Interpretation¹⁸⁴ zu kennzeichnen, werde ich von »idealtypischen«¹⁸⁵ Gesetzen bzw. Klauseln sprechen; nicht in der Absicht, auf Max Weber anzuspielden, sondern lediglich, um Festlegungen über die korrekte Analyse normischer Gesetze zu vermeiden. Den Ausdruck »normisches Gesetz« (*normic law*) hat Michael Scriven 1959 im Hinblick auf die in geschichtswissenschaftlichen Erklärungen verwendeten Regularitäten geprägt. Scriven wollte damit auch terminologisch betonen, daß das Hempel-

rungen und Prognosen nicht verteidigen können.

180 Skeptisch dazu allerdings Schurz ebd.

181 Vgl. Earman et al. 2002a.

182 Vgl. ebd., bes. 295-97.

183 In diesem Fall siehe unten, 3.8.

184 Vgl. zum Folgenden ausführlich Schurz 2001, 65-69.

185 Ich entlehne die Bezeichnung bei Schurz 2001, 94 (idealtypische Normalität); vgl. auch ders. 2002, 365 »prototypical normality«.

sche DN-Schema in dieser und ähnlichen Disziplinen keine Anwendung finden könne, mit der (vermeintlichen) Konsequenz, daß die Geisteswissenschaften mit dem Verstehen *im Gegensatz zum* Erklären befaßt seien. Ein klassisches Beispiel für ein normisches Gesetz wäre das soziologische oder psychologische Gesetz: »Personen handeln normalerweise zweckrational«, an dem sich bereits ablesen läßt, daß normische Gesetze (bzw. Gesetzeshypothesen) üblicherweise nach folgendem Schema formuliert werden:

(GS3) Wenn A, dann *normalerweise* B.

Wenn ich nun zunächst cCP- und eCP-Klauseln behandelt habe, dann deshalb, weil durchaus unklar ist, ob dieses und ähnliche Beispiele nicht letztlich doch als cCP-/eCP-Gesetze analysiert werden können. Die »idealtypische« Interpretation normischer Gesetze, wie ich sie verstehe, beansprucht demgegenüber, 1.) die einschlägigen Gesetze, in Absetzung von Scriven, als (graduell) empirisch testbare und prognosefähige Sätze zu verteidigen; 2.) dabei eine echte *Alternative* zur Reduzierung der Normalitätsbedingung auf cCP- und/oder eCP-Klauseln zu bieten; und 3.) normische Gesetze auch nicht geradezu mit statistischen Regularitäten zu identifizieren.

Ohne den Ausdruck »idealtypisch« zu verwenden, hat Marc Lange eine Interpretation normischer Gesetze vorgeschlagen, die das so definierte Attribut allemal verdient.¹⁸⁶ Denn im Zentrum dieser Interpretation steht die Behauptung, daß unter Wissenschaftlern (z.B. Historikern) für gewöhnlich ein unausgesprochenes Einverständnis darüber herrscht, welche Randparameter eines Gesetzes als »störende Faktoren« zählen, und welche nicht. Eine Schlüsselrolle bei der Ausbildung und Klärung dieses Einverständnisses spielen für Lange *kanonische Beispiele* und *Analogiebildungen*, durch die im Einzelfall bestimmt wird, was als ein »störender Faktor« zu zählen ist, und was nicht. Als Beispiel führt Lange das sogenannte Gesetz der konstanten Proportionen an (»the law of definite proportions«), das besagt, daß, *ceteris paribus*, in chemischen Verbindungen das Verhältnis der Massenanteile der beteiligten Elemente immer gleich ist,¹⁸⁷ und behauptet, die CP-Klausel bedeute im Kontext dieses Gesetzes soviel wie: »... unless the compound is *like* ruby or *like* polyoxyethylene or *something like that*«. ¹⁸⁸ Durch fachkundigen Vergleich der Eigenschaften der genannten (generischen) Musterbeispiele läßt

186 Vgl. zum Folgenden Lange 2002, 407-11. Langes Analyse erfüllt Bedingung 3, und er erweckt zumindest stark den Eindruck, auch die Bedingungen 1 und 2 würden erfüllt: 1.) »The *ceteris-paribus* clause [sc. des Gesetzes der konstanten Proportionen] has a determinate meaning«, ebd., 409. 2.) »[Scientists] needn't identify *all* of the factors that can keep an F from being G«, ebd., 411. – Schurz 2002 verbindet in seinem Analysevorschlagn des »normischen« Gesetzes eine bestimmte Art von idealtypischer Analyse von CP-Klauseln mit zwei weiteren Theorieelementen. Durch Einbettung in eine nichtmonotone *default*-Logik versucht er zu zeigen, wie idealtypische Gesetze zu Erklärungen und Prognosen taugen können; und durch ein evolutionstheoretisches Argument versucht er zu plausibilisieren, daß idealtypische Bedingungen (in seinem Sinne) der langfristige *statistische* Normalfall sind; vgl. dazu auch ders. 2001. Mir scheint, daß diese Überlegungen zu sehr auf biologische Systeme gemünzt sind, als daß sie bei der Konstruktion eines kausalistischen Verallgemeinerungsarguments nützlich sein könnten; deshalb werde ich mich im Folgenden eher an Lange 2002 halten.

187 Lange 2002, 408: »Any chemical compound consists of elements in unvarying proportions by mass, *ceteris paribus*«.

188 Ebd., meine Hervorheb.

sich dann eine Regel abstrahieren, die der CP-Klausel eine wohlbestimmte Bedeutung verleiht: »... unless the compound is *a network solid or a polymer*«. ¹⁸⁹ Anhand der abstrahierten Regel läßt sich dann auch in expliziter Weise einwandfrei entscheiden, daß z.B. Polymere als (ausgenommene) Störfaktoren im Sinne der CP-Klausel zählen, während z.B. diejenigen abweichenden Massenproportionen, die auf die Tatsache zurückgehen, daß die irdisch vorkommenden Elemente Isotopengemische sind, *nicht* zu diesen Ausnahme-Faktoren gehören, und die Geltung des Gesetzes bedrohen.

Nun räumt auch Lange beinahe ein, was eigentlich auf der Hand liegt, nämlich daß diejenigen Gesetze, deren CP-Klausel durch eine derartige Regel expliziert werden kann, gar nichts anderes sind als definite eCP-Gesetze, also einer »strikten Vervollständigung« fähige Gesetze;¹⁹⁰ mit der Einschränkung, daß die zur Vervollständigung nötigen Bedingungen nicht zur Semantik, sondern zur Pragmatik¹⁹¹ dieser Gesetze gehören. Lange entgeht dieser Schlußfolgerung allein dadurch, daß er der Strategie der »strikten Vervollständigung« das überzogene Ziel unterstellt, CP-Klauseln *vollständig explizit* machen zu wollen (»fully explicit«). Der Gedanke einer »vollständigen Explikation« irgendeines Terms, so wie Lange dies versteht, wäre nur vor dem Hintergrund eines semantischen Atomismus sinnvoll, bei dem die Grundbestandteile der Termbedeutung selbst nicht den geringsten Grad an applikativer Vagheit aufweisen. Auf eine derartige Bedeutungstheorie dürfte sich heutzutage niemand mehr festlegen wollen. Diejenige Art gradueller empirischer Testbarkeit, die von den *ceteris-paribus*-Skeptikern zu recht eingefordert wird, läßt sich auch mit vagen Termen bewerkstelligen, und es macht einen erheblichen Unterschied, ob man fordert, daß CP-Gesetze *nicht im geringsten Maß* vage sind, oder bereit ist, sich mit dem für empirisch signifikante Terme unvermeidlichen Maß an Vagheit abzufinden.

Ich denke, es wird damit bereits genügend deutlich, daß Langes pragmatisch-idealtypischer Ansatz keine neuen Potentiale erschließt, CP-Klauseln oder normische Gesetze zu analysieren, sondern, bei Licht betrachtet, lediglich die Sphäre charakterisiert, in der das Wissen beheimatet ist, das herangezogen werden muß, um den Sinn dieser Klauseln bzw. Gesetze zu ergründen: Es ist die an Musterbeispielen geschulte Urteilskraft (im Sinne einer bereichsspezifischen Beurteilungskompetenz; siehe oben, S. 50) jedes einzelnen auf seinem Gebiet kompetenten Wissenschaftlers, die den letzten Maßstab für die Adäquatheit von Versuchen darstellt, die fraglichen Gesetze zu explizieren. Langes Hinweise stehen weder zu probabilistischen, noch zu »strikten« Versuchen der Explikation in Konkurrenz; vielmehr ergänzen sie sie. Deshalb bleibt es dabei: Adäquate Analysen der CP-Klauseln, der normischen Gesetzen und der Normalitätsbedingungen, die in makroskopischen Disziplinen wie der Psychologie oder der Soziologie aufgestellt und verwendet werden, werden diesen Klauseln, Gesetzen und Bedingungen einen wohlbestimmten Sinn unterlegen müssen, der ihre (graduelle) empirische Testbarkeit sicherstellt; und beim derzeitigen Diskussionsstand scheinen dafür nur drei Werkzeuge in Betracht zu kommen: cCP-Klauseln, definite eCP-Klauseln und probabilistische Elemente.

189 Ebd., meine Hervorheb.

190 Ebd., 409: »This doesn't show that there is no way to replace the original qualifier [sc. die CP-Klausel] with something co-extensive yet »fully explicit«.

191 Vgl. ebd., 412.

3.6.5.4. PROBABILISTISCHE NORMALITÄT

Das Trug-Vertrauen-Gesetz als ein *rein* statistisches (insuffizientes) Gesetz zu formulieren, also in der Form $P(B|A) \geq r$,¹⁹² und zu zeigen, wie sich mit derartigen Gesetzen Widersprüche ableiten lassen, soll Abschnitt 3.8. vorbehalten bleiben. Wahrscheinlichkeitsfunktionen können aber noch in (mindestens) zwei weiteren, hier relevanten Arten verwendet werden.

Ein normisches Gesetz »Wenn A, dann normalerweise B« kann gegen den Vorwurf der empirischen Gehaltlosigkeit verteidigt werden, indem man ihm die Konsequenz nachweist, daß $P(B|A)$ sehr hoch ist.¹⁹³ In dieser Perspektive sind normische Gesetze, wenn sie denn gehaltvoll sind, gewissermaßen probabilistische Aussagen mit zusätzlichen, nichtprobabilistischen Bedeutungsanteilen. Dieser Vorschlag gleicht normische Gesetze statistischen Gesetzen so weit an, daß ich auf eine gesonderte Diskussion verzichten möchte.

Normalitätsbedingungen können aber auch als probabilistische Relativierungen eines an und für sich suffizienten Gesetzesgehalts interpretiert werden. Normische Gesetze wären dann von der Form:

(GS4) In fast jedem Fall x gilt: Wenn Fx, dann Gx.

Es sei A sei das (generische) Ereignis, daß ein im Rahmen eines Zufallsexperiments gezogenes Individuum x die Eigenschaft F aufweist, und B das entsprechende G-Ereignis, dann läßt sich (GS4) auch probabilistisch ausdrücken:

(GS5) $P(\text{Wenn } A, \text{ dann } B) \geq r$,

wobei r einen relativ hohen Wert annimmt, z.B. 90%.¹⁹⁴ Als Grundgesamtheit käme möglicherweise so etwas wie die Menge der Naturereignisse in Frage (bei objektiver Interpretation der Wahrscheinlichkeitsfunktion), oder alternativ die Menge der von einer bestimmten Person (oder einem Personenkreis) erlebten Situationen (bei subjektiv-doxastischer Interpretation). Aus einem solchen Gesetz folgt dann (bei adäquater Interpretation des Konditionaloperators) ein rein statistisches Gesetz; aus $P(\text{Wenn } A, \text{ dann } B) \geq 90\%$ etwa folgt, daß $P(B|A) \geq 90\%$. Die Umkehrung scheint nicht zu gelten: Die statistische Aussage könnte wahr sein, ohne daß irgendwelche Elemente der Grundgesamtheit in irgendwelchen deterministischen Zusammenhängen stehen.

Das eingehegte suffiziente Konditional »Wenn A, dann B« ließe sich auf diese Weise gegen eine gewisse Anzahl von Gegenbeispielen der Form $A \wedge \neg B$ immunisieren; nämlich gegen gerade so viele Gegenbeispiele, wie es geben darf, wenn das Konditional durch mindestens 90% der Fälle bestätigt werden soll, also 10% der Fälle.

192 Siehe oben, 2.8.2.3. Wie Earman et al. 2002a, 294 hervorheben, lassen sich CP-Klauseln nicht probabilistisch auffassen. Das spricht allerdings keineswegs dagegen, die Gesetze der makroskopischen Wissenschaften, gerade auch »normische«, als rein statistische Aussagen zu deuten; vgl. ebd., 295f.

193 Vgl. Schurz 2001, 69-71.

194 Gegen das Bedenken, daß der Wert, den r jeweils annehmen muß, sich nicht für alle Gesetze einheitlich festlegen läßt, vgl. Schurz 2001, der dafür plädiert, die »Festlegung von gerade noch akzeptablen unteren Wahrscheinlichkeitsgrenzen dem jeweiligen Anwendungskontext zu überlassen«, ebd., 70.

Ein möglicher Einwand gegen eine derartige Analyse von Normalitätsgesetzen lautet, daß der ›Normalfall‹ im Sinne der Normalitätsbedingung eines normischen Gesetzes nicht zwangsläufig auch der (auf lange Sicht) absolut häufigere Fall sein muß. Ob ein derartiger Einwand greift oder nicht, wird schwerlich pauschal zu beantworten sein, sondern erfordert eine separate Betrachtung für jedes (prätendierte) Normalitätsgesetz, das in den makroskopischen empirischen Wissenschaften formuliert wird. Für die Einschränkungen, die beim Trug-Vertrauen-Gesetz in Rechnung zu stellen sind, scheint mir der Einwand jedenfalls nicht triftig zu sein. Man betrachte dazu noch einmal die (explizite) eCP-Klausel von (G7): »... wenn in x_1 und x_2 ein bestimmtes Mindestmaß an Informiertheit und Rationalität herrscht, ...«. Durch diese Klausel werden lediglich solche Fälle zu gesetzlichen Ausnahmen gemacht, in denen etwas überaus Seltenes eintritt: nämlich, daß in den betrachteten maximalen Gruppen *fast keine* Informationen (über das Geschäftsgebahren anderer) kursieren, und *fast keine* (formal-epistemische) Rationalität im Umgang mit solchen Informationen herrscht. Dies sind, statistisch betrachtet, gewiß einigermaßen exotische Fälle. Es ist deshalb *im hier relevanten Fall* gar nicht so unplausibel, das Trug-Vertrauens-Gesetz, *anstatt* es mit einer definiten eCP-Klausel einzuschränken, probabilistisch einzubetten im Stil von (GS5).

Daß sowohl die definite eCP-Klausel als auch eine probabilistische Einbettung das Trug-Vertrauen-Gesetz plausibel erscheinen lassen, ist, rückblickend gesagt, natürlich vor allem den quantitativen Lockerungen (der Umformung in ein echtes quantitatives Gesetz mit einem Wirkungs-Minimum größer Null) zu verdanken, die ich oben vorgenommen habe. Eine analoge Plausibilisierung wäre unmöglich für ›Naturgesetze‹ von ›Kantianischer‹ Form wie (G1) – also der von Timmons gewählten Form. Denn um zu plausibilisieren, daß bei maximalem Trug-Parameter der Vertrauensparameter *auf Null oder beinahe Null* sinken würde, wäre es gerade nicht genug gewesen zu fordern, daß der Informations- und der Rationalitätsparameter die *gewöhnlichen* Werte aufweisen; dazu hätte vielmehr vorausgesetzt werden müssen, daß diese Parameter *so hohe* Werte annehmen *wie irgend möglich*. Die letztere Strategie war (in wissenschaftstheoretischer wie auch verallgemeinerungsethischer Sicht) *idealisierend*, und erzwang die Einführung überschüssig starker prozeduraler Annahmen, die den Verallgemeinerungsgedanken selbst überflüssig machten. Es bestehen dagegen gute Aussichten, das Trug-Vertrauen-Gesetz durch definite eCP-Klauseln oder eine probabilistische Einbettung so zu verteidigen, daß es durch die jeweilige Einbettung in vergleichsweise schwachen Formen idealisiert wird. Darauf läßt sich dann immerhin – vorläufig noch – die Hoffnung gründen, daß auch die prozeduralen Annahmen eines Verallgemeinerungsverfahrens, das dieses Gesetz als Zusatzprämisse heranzieht, nur schwach idealisierend zu wirken brauchen; vielleicht so schwach, daß ein *genuiner* Verallgemeinerungswiderspruch ableitbar wird.

3.6.6. KAUSALE SELBSTUNTERMINIERUNG

Die Betrachtung der quantitativen und temporalen Aspekte von Naturgesetzen hat zu Überlegungen Anlaß gegeben, in deren Licht (G1) sich überaus unplausibel ausnimmt. Zugleich hat sich mit dem komparativen, weniger stark idealisierenden Gesetz (G7) eine Möglichkeit ergeben, den quantitativen Zusammenhang zwischen Trug und Vertrauen in plausiblerer Weise darzustellen. Doch wenn die ra-

dikaleren Idealisierungsmittel der All-Informiertheit, der All-Rationalität und des allseitigen kleinkarierten Eigennutzes weiterhin außen vor bleiben sollen, dann ist (G7) nicht ohne weiteres geeignet, die Rolle von (G1) in einem Verallgemeinerungsargument vom Kantischen Typus zu übernehmen. Falls unter UPG-Bedingungen *relativ wenige* Akteure Rückzahlungsanerbieten Glauben schenken sollten, dann ist es auch unter UPG-Bedingungen durchaus möglich, daß sich *jedem* Akteur A_1 ein anderer Akteur A_2 zuordnen läßt, so daß A_1 dem A_2 gegenüber ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollzieht und A_2 an die Aufrichtigkeit von A_1 glaubt. Man kann sich das leicht klarmachen, wenn man einen Grenzfall ins Auge faßt: In einer UPG-Welt, in der nur zwei Akteure, etwa zwei Mitglieder der »naiven Jugend« aus Topos (T1),¹⁹⁵ *nicht* das spezifische Mißtrauen hegten, könnte jeder andere sich mit einem unaufrichtigen Versprechen bei diesen beiden Akteuren Geld leihen, und diese beiden wiederum könnten sich (für den Fall, daß einer von ihnen während der Trug-Zeitspanne in Geldnot gerät) gegenseitig beleihen. Da eine derartige UPG-Welt denkbar ist, läßt sich aus der Vereinigung der üblichen prozeduralen Annahmen mit (G7) kein Widerspruch ableiten; kein »starker« Widerspruch in dem Sinne, daß *jeder und niemand* die Maxime praktizieren würde, und nicht einmal ein »schwacher« der Art, daß *jeder und nicht jeder* die Maxime praktizieren würde. Es sieht daher ganz danach aus, als ob das kausale Verallgemeinerungsargument, das ich im Ausgang von (Z1) zu konstruieren versucht habe, zum Scheitern verurteilt ist, weil schlicht keine plausible kausale Zusatzprämisse von ausreichender Stärke zur Verfügung steht.

Dieses Ergebnis ist an und für sich enttäuschend. Es nimmt sich noch enttäuschender aus, wenn man bedenkt, daß die Kausalhypthesen, die den übrigen in Abschnitt 3.4. kritisierten Zusatzprämissen korrespondieren, ähnlich wie (G7) strukturiert sein dürften, und dann ebenfalls nicht zur Konstruktion schlüssiger kausaler Verallgemeinerungsargumente taugen. Ich hoffe jedenfalls, daß ich am Beispiel von (Z1) die These plausibel machen konnte, daß ein *chronischer* Mangel an belastbaren kausalen Prämissen herrscht. Dieser chronische Mangel scheint darauf hinzudeuten, daß Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus mit der für Kausalgesetze typischen Struktur einfach nicht harmonieren.

Nun hat Shawn D. Kaplan allerdings darauf hingewiesen, daß ein Mangel an Verallgemeinerungsfähigkeit auch als eine *graduierbare* Eigenschaft konzipiert werden kann.¹⁹⁶ Auch Maximen, die (inadäquaterweise) nicht v-inkonsistent ausfallen, könnten immerhin eine *starke kausale Tendenz* aufweisen, bei *vermehrter* Praktizierung die Bedingungen ihrer (künftigen) Praktizierbarkeit zu *untergraben*. Wenn Kausalgesetze auch nicht dazu taugen, Verallgemeinerungswidersprüche zu begründen, scheinen sie sich doch allemal dazu zu eignen, den Grad der *kausalen Selbstunterminierung* von Maximen abzuschätzen.

Aufbauend auf die in den vorangegangenen Abschnitten dargelegten temporalen Strukturen und relativierenden Klauseln ist es nicht mehr besonders schwierig, eine Selbstunterminierungs-Eigenschaft zu definieren. Mit Hilfe eines Kunstgriffs läßt sich diese Eigenschaft dann im zweiten Schritt sogar zur Konzeption ethischer Beurteilungs- bzw. Normbegründungsverfahren verwenden, die

195 Siehe oben, 3.4.2.1.

196 Vgl. Kaplan 2005, 116f.

Verallgemeinerungsverfahren immerhin darin ähneln, daß sie eine Konsistenzprüfung involvieren. – Kausale Selbstunterminierung möchte ich folgendermaßen definieren:

(KSU1) Eine Maxime der Form, in S-Situationen eine H-Handlung zu vollziehen, unterminiert sich selbst kausal gdw. (*ceteris paribus*) ihre allseitige Praxis während einer beliebigen Zeitspanne dt_i zur kausalen Folge hat, daß im Folgezeitraum dt_{i+1} die Zahl der S-Situationen, die geeignet sind, eine H-Handlung vollständig¹⁹⁷ zu vollziehen, *geringer* ist als die Zahl der dazu geeigneten S-Situationen im (vorangegangenen) Zeitraum dt_i .

Was im Rahmen der Praktischen Interpretation des kognitiven KI-Verfahrens als Effizienzaufhebung¹⁹⁸ bezeichnet wird, läßt sich dann als ein Grenzfall kausaler Selbstunterminierung auffassen:

(KSU2) Eine Maxime ... unterminiert sich selbst (kausal) *vollkommen* gdw. (*ceteris paribus*) ihre allseitige Praxis während einer Zeitspanne dt_i zur kausalen Folge hat, daß im Folgezeitraum dt_{i+1} von den S-Situationen *überhaupt keine* mehr geeignet sein werden, eine H-Handlung vollständig zu vollziehen.

Eine Maxime schließlich, die sich selbst zwar unterminiert, aber nicht vollkommen, möchte ich als eine sich partiell unterminierende Maxime bezeichnen. Verallgemeinerungs-Inkonsistenz, kausalistisch rekonstruiert, ist der »vollkommene« Grenzfall von Maximen-Selbstunterminierung. Wo im Folgenden nichts Abweichendes gesagt wird, meine ich mit »Selbstunterminierung« partielle Selbstunterminierung.

Nun sind Maximen, die sich (bloß) *partiell* selbst (kausal) unterminieren, aber offenkundig gerade nicht v-inkonsistent. Gleichwohl kann auch dem Nachweis partieller Selbstunterminierung die Gestalt einer Konsistenzprüfung verliehen werden. Wenn sich einer Maxime eine für sie spezifische Verallgemeinerungskonsequenz k nachweisen läßt, dann bleibt es immer möglich, die Ableitbarkeit eines Widerspruchs gewissermaßen zu forcieren; nämlich indem die Verfahrensvorschrift um eine neue prozedurale Annahme erweitert wird, die – direkt oder indirekt – kontradiktorisch negiert, daß k . Nun ist offenbar jede Prämissenmenge, die die Selbstunterminierungsdefinitionen und (G7) mit der folgenden prozeduralen Nicht-Selbstunterminierungs-Annahme in sich vereinigt, inkonsistent:

(NSU) Es ist nicht der Fall, daß die Maxime m (hier: die Maxime des unaufrichtigen Rückzahlungsversprechens) partiell oder vollkommen kausal selbstunterminierend ist.

Der aus jener Satzmenge ableitbare Widerspruch nimmt die Form an, daß (M7) *selbstunterminierend und nicht selbstunterminierend* ist. Doch selbst von der Künstlichkeit und unnötigen Komplexität eines solchen Vorgehens einmal ganz abgesehen, handelt es sich dann nicht um einen *genuinen* Verallgemeinerungswiderspruch. Der Begriff der Selbstunterminierung wurde oben zwar durchaus mit Bezug

197 Dieser Aspekt von (KSU1) sowie der nachfolgenden Definitionen wird vor dem Hintergrund des »Problems der inadäquaten Verbote« noch einmal zu überdenken sein. Siehe unten, S.581, Fn.32 sowie Abschnitt 6.4.

198 Korsgaard 1985, 97: »failure of efficacy«.

auf die *allseitige* Praxis einer Maxime definiert. Doch wenn die kausalen Zusammenhänge, aufgrund deren sich Maximen als selbstunterminierend erweisen, durch ein ›je-mehr-desto-weniger-Gesetz wie (G7) beschrieben werden können, dann wird es regelmäßig gar nicht darauf ankommen, ob prozedural angenommen wird, daß *jeder*, oder aber, daß vielleicht nur *beinahe jeder*, oder lediglich *mehr Personen als üblich* die fragliche Maxime praktizieren. Schließlich läßt sich dann anhand fast beliebiger Anzahlen von ›Maximenpraktizierern‹ illustrieren, daß die Praktizierung der Maxime die Anzahl künftiger Gelegenheiten zu ihrer Praktizierung senkt. Ebensogut könnte man einen Widerspruch dann mit Hilfe einer Selbstunterminierungs-Definition ableiten, aus der der Gedanke einer allseitigen Maximenpraxis vollständig eliminiert ist:

(KSU3) Eine Maxime der Form, in S-Situationen eine H-Handlung zu vollziehen, unterminiert sich selbst kausal gdw. (*ceteris paribus*) gilt: Wenn die Zahl derer, die während einer beliebigen Zeitspanne dt_i in S-Situationen eine H-Handlung vollziehen, höher ist als die Zahl derer, die während dt_i in S-Situationen eine H-Handlung vollziehen, dann ist die Zahl der zum Vollzug einer H-Handlung geeigneten S-Situationen im Zeitraum dt_{i+1} geringer als die Zahl der dazu geeigneten S-Situationen im Zeitraum dt_{i+1} .

Ein Verfahren, das auch ohne irgendwelche Erwähnungen einer *allseitigen* Maximenpraxis auskommt, kann man schwerlich als ein genuines Subjekt-Verallgemeinerungsverfahren bezeichnen, und die Forcierung eines Widerspruchs taugt allenfalls dazu, diesen Umstand zu verschleiern. Ein Moralkriterium partieller Maximen-Selbstunterminierung ist einfach ein Kriterium von einem ganz anderen Typus als die im Fokus meiner Untersuchung stehenden Subjekt-Verallgemeinerungsverfahren. Wenn der Maximen-Eigenschaft partieller Selbstunterminierung daher eine wichtige Rolle in der Ethik zukommen sollte, dann wird man allemal transparenter verfahren, wenn man die Definition (KSU3) zugrundelegt und diese *unmittelbar* als ein Moralkriterium untersucht oder anwendet.

Ich möchte schließlich noch einmal hervorheben, daß die aufgezeigten Probleme auch im Rahmen der ›praktischen‹ Interpretation des kognitiven KI-Verfahrens keineswegs gelöst werden. Deren Vertreter ziehen ebenfalls konditionalförmige Zusatzprämissen heran, für die sie einerseits logische Suffizienz in Anspruch nehmen, und die sie andererseits als empirisch¹⁹⁹ bezeichnen, ohne der Frage nach der jeweiligen Plausibilität dieser Prämissen allzu große Beachtung zu schenken. Möglicherweise hat das auch etwas damit zu tun, daß gerade die ›praktische‹ Interpretation *prima facie* den Anschein erweckt, auch partiell selbstunterminierenden Maximen einen Widerspruch nachweisen zu können. So mag die Vorstellung der allseitigen Praktizierung einer partiell selbstunterminierenden Maxime zwar nicht an und für sich widersprüchlich sein; aber könnte es nicht sein, daß derjenige, der die zu testende Maxime selbst hegt, sich in einen Widerspruch verwickeln würde, falls er selbst *wollte*, daß ein solcher Zustand eintritt?

Das wäre allein dann der Fall, wenn es in irgendeinem nicht willkürlichen Sinne ein Rationalitätserfordernis darstellte, sich keine selbstunterminierenden Absichten oder Maximen zueigen zu ma-

199 Vgl. stellvertretend für viele O'Neill 1975, 66, 73f.

chen; und zwar weder vollkommen, *noch partiell* selbstunterminierende Maximen. Wenn man bedenkt, daß diese Unterminierung, im gegenwärtigen Diskussionskontext, eine Unterminierung im Hinblick auf die *zukünftige* Möglichkeit ist, bestimmte Verhaltensmuster zu praktizieren, dann erscheint aber nicht nur das letztere, sondern sogar das erstere überaus fraglich. Außerdem ist es immer denkbar, daß der eine oder andere Akteur guten Grund hat zu glauben, daß er selbst gar nicht zu denjenigen Akteuren gehören wird, deren künftige Gelegenheiten zur Maximenpraxis bei allseitiger Maximenpraxis vernichtet würden; ob er selbst einen Schaden daraus hätte, kann keinesfalls als ausgemacht gelten. Es kann durchaus rational sein (formal wie material), zu wollen (zu beabsichtigen, zu wünschen etc.), daß jeder andere die eigene, partiell selbstunterminierende Maxime ebenfalls praktiziert. Ein Beispiel dafür wären Fälle, in denen das Maximensubjekt zum Zeitpunkt der Reflexion auf seine Maxime Grund hat zu glauben, daß *es selbst* künftig, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht mehr in die Emergenzsituation seiner eigenen Maxime geraten wird, und die Maximenhandlung nur noch »ein letztes Mal vollziehen wird – ohne jedoch die Maxime abzulegen. Freilich weiß niemand jemals ganz gewiß, in welche Arten von Situationen er künftig geraten wird. Rationalität ist jedoch grundsätzlich verträglich mit dem Eingehen von Risiken.²⁰⁰ Daher glaube ich nicht, daß die von den Vertretern der »praktischen« Interpretation ausgearbeitete ethische Theorie bei der Behandlung von (bloß) partiell selbstunterminierenden Maximen *per se* besser abschneidet als andere Theorien. Das Problem der Zusatzprämissen wird durch Anspruchnahme des Rationalitätsbegriffs zwar transformiert; daß es dadurch einer Lösung nähergebracht würde, kann ich jedoch nicht erkennen.

3.6.7. FAZIT: SELBSTUNTERMINIERUNG STATT VERALLGEMEINERUNGS-INKONSISTENZ?

Mit all dem ist natürlich nicht gezeigt, daß es das gesuchte (nicht-praktische) kausale Verallgemeinerungsargument, das die Verwerflichkeit von (M7) zeigt, überhaupt nicht geben könnte. Um die Aussichten dafür steht es aber nicht gut. Zu Beginn dieses Kapitels habe ich eine ganze Reihe von Argumentationsschemata dargestellt. Die kausal ausgebaute Trug-Mißtrauen-Prämisse kann jedoch in fast jedem dieser Schemata herangezogen werden. Auch die verbleibenden, nicht auf (Z1) rekurrierenden Argumentationswege konnten, aus ganz unterschiedlichen Gründen, nicht zu befriedigenden Argumenten ausgebaut werden. Ich hoffe, daß ich in diesem Abschnitt anhand der »Weiterentwicklung« von (Z1) zum Kausalgesetz deutlich machen konnte, daß nicht nur (Z1), sondern suffiziente Zusatzprämissen ganz im Allgemeinen nicht schon dadurch an Plausibilität gewinnen, daß sie als Kausal- oder gar Naturgesetze reinterpretiert werden. Der gegenteilige Anschein rührt meiner Meinung nach daher, daß auch Nicht-Empiriker (wozu die meisten Philosophen gehören dürften) ein gewisses unterschwelliges Verständnis dafür mitbringen, daß Kausalgesetze sich immer vor dem Hintergrund gewisser unausgesprochener Idealisierungen verstehen. Dagegen sind die allerwenigsten Nichtempiriker sensibel für den Unterschied zwischen starken und schwachen Formen von Idealisierung. Von der *verallgemeinerungsethischen* Problematik allzu starker idealisierender Annahmen hat die Forschung, nach meinem Eindruck, bisher noch überhaupt kein Bewußtsein. Deshalb braucht es nicht zu über-

200 Dazu siehe unten, Kapitel 4.

raschen, daß die Vertreter der »praktischen« Standard-Interpretation von Kants kognitivem KI-Verfahren sich von der kausalgesetzlichen Interpretation der Zusatzprämissen eine Erleichterung der Begründungslast versprochen haben, die man sich durch Anführen von Prämissen wie z.B. (Z1) zuzieht. Der erste Anschein, daß Verallgemeinerungswidersprüche sich bei Rekurs auf »empirische« Prämissen leichter begründen lassen, verflüchtigt sich aber, sobald man die kausalistische Reinterpretation der Zusatzprämissen wissenschaftstheoretisch einigermaßen konsequent durchführt, wie ich es versucht habe. Am Ende des kausalen Weges steht eine Transformation des Verallgemeinerungsgedankens selbst, die nicht weniger umwälzend ist als die oben unter dem Titel der Idealisierungs-Strategie dargestellte. Die Verteidigung *logisch-semantic* Verallgemeinerungsverfahren führt letztlich auf den Gedanken eines Idealisierungsverfahrens; die Verteidigung *kausaler* Verallgemeinerungsverfahren mündet in ein kausales Selbstunterminierungs-Verfahren ein. Beides hat mit dem Verallgemeinerungsgedanken nicht mehr viel zu tun.

Über die *moralische Adäquatheit* kausaler Selbstunterminierungsverfahren ist damit freilich noch nichts ausgemacht. Diese mit der nötigen Gründlichkeit zu untersuchen, würde den Rahmen meiner Untersuchung sprengen. Eine kurze und rein defensive Anmerkung dazu befindet sich am Ende von Abschnitt 3.8.2., weil sie kausale und statistische Formen von Selbstunterminierung gleichermaßen betrifft.

3.7. PRAGMATISCHE ARGUMENTE

Vom formallogischen Standpunkt spricht nichts dagegen, Verallgemeinerungsargumente auch auf der Basis von pragmatischen Konditionalen zu konstruieren. Das jedenfalls möchte ich in diesem Abschnitt zeigen, und zwar, indem ich im Ausgang von Rainer Enskats Argument für die Verwerflichkeit des Lügens²⁰¹ zwei Akzeptationsargumente skizziere. Daß auf Lügenmaximen bezogene Argumente für die Frage nach der Verwerflichkeit unaufrichtiger Versprechen relevant sind, hat sich bereits anlässlich der Diskussion von Allen Woods Sprechakt-Argument gezeigt.²⁰²

Enskat legt eine Maxime mit unbestimmter Situationskomponente zugrunde,²⁰³ auf die er weder in seiner Argumenteskizze, noch in der Charakterisierung der Widerspruchsglieder Rücksicht nimmt. Ich werde deshalb ausnahmsweise einen temporal radikalisierten Maximensatz zugrundelegen: »Ich will immer (erfolgreich) lügen«. Die Probleme, die sich aus der Abwesenheit einer nichttrivialen Situationskomponente ergeben, blende ich hier einfach aus; in Abschnitt 6.2. wird sich zeigen, daß Maximensätze wie der genannte nicht zum Anwendungsbereich von Verallgemeinerungsverfahren gezählt werden können. Was ich in diesem Abschnitt über das verallgemeinernde Argumentieren mit pragmatischen Konditionalen zu sagen habe, bleibt davon jedoch unberührt.

201 Vgl. Enskat 2001, 114-16.

202 Siehe oben, S.290.

203 Enskat 2001, 114: »Ich lüge in Situationen vom Typ S«.

Die wichtigste Konsequenz der allseitigen Praxis²⁰⁴ einer (radikalen) Lügenmaxime besteht nach Enskat darin, daß eine »charakteristische Erfolgsbedingung des Lügens« *erfüllt und nicht erfüllt wäre*. Sie lautet:

»Es gibt jemand y, der darauf vertraut, daß irgendjemand anders x wahrhaftig ist, indem x an die Adresse von y mitteilt, daß p.«²⁰⁵

Das Argument, das unter Ausnutzung dieser Bedingung vom UPG der Maxime zum Verallgemeinerungswiderspruch führt, möchte ich in mehreren Schritten rekonstruieren. Vorausschicken muß ich, daß ich, wie Enskat, von den temporalen Aspekten der Annahmen und Zusatzprämissen völlig abstrahieren werde. Im Hinblick auf die Überlegungen des Abschnitts 3.6. dürfte klar sein, daß ein solches Vorgehen allenfalls als ein Provisorium gerechtfertigt werden kann. Außerdem möchte ich, bevor ich mich Enskats Fassung zuwende, zunächst einmal aufzeigen, worin der Vorteil bestehen könnte, ein pragmatisches Konditional als Zusatzprämisse heranzuziehen; denn zunächst einmal erscheint es ja naheliegend, ein (nichtpragmatisches) *schwaches Kollektivkonditional* heranzuziehen.

ARGUMENT A15		
(1)*	Jeder lügt erfolgreich. ²⁰⁶	UPG der Lügenmaxime.
(2)*	Wenn jeder erfolgreich lügt, dann gibt es einige Personen, die glauben, daß irgend jemand wahrhaftig ist.	Zusatzprämisse. (Schwaches Kollektivkonditional.)
(3)	Es gibt einige Personen, die glauben, daß irgend jemand wahrhaftig ist. $\exists y \exists x (y \text{ glaubt, daß } x \text{ wahrhaftig ist})$	Aus (1) und (2) qua Modus Ponens.
(4)*	Wenn jeder erfolgreich lügt, glaubt niemand an irgend jemandes Wahrhaftigkeit.	Kausale Zusatzprämisse.
(5)	Niemand glaubt an irgend jemandes Wahrhaftigkeit. $\neg(\exists y \exists x (y \text{ glaubt, daß } x \text{ wahrhaftig ist}))$	Aus (1) und (4).
(6)	Widerspruch.	Aus (5) und (3).

Vom rein formalen Standpunkt ist das Argument in dieser Form zwar nicht zu beanstanden. Prämisse (4) jedoch kann gegenüber Einwänden gemäß den Topoi (T1) bis (T6) nur verteidigt werden, wenn stark idealisierende prozedurale Hintergrund-Annahmen gemacht werden.²⁰⁷ Dieses Problem beiseite gesetzt, muß darüber hinaus ein gravierendes Informativitätsdefizit konstatiert werden. Die beiden Zusatzprämissen stimmen im Antezedens überein und verknüpfen damit jeweils Conse-

204 Ebd., 115 spricht Enskat von einer »praktischen« Konsequenz eines *normativen* Lügengesetzes; ich verstehe ihn so, daß es um Konsequenzen der allseitigen Befolgung (Praktizierung) dieses normativen Gesetzes geht.

205 Ebd., 115, Sätze (4.1) und (4.2).

206 Die oben, S.173 erwähnte Unterbestimmtheit des prozeduralen Zusatzes »erfolgreich« kann hier ohne Schaden in Kauf genommen werden, weil ich die Wahrheit der pragmatischen Zusatzprämisse um des Arguments willen ohnehin einfach zugestehe.

207 Siehe oben, 3.4.2.1.

tia, die einander kontradiktorisch entgegengesetzt sind. Es ist daher nicht einzusehen, wie jemand zugleich (2) und (4) rationalerweise für wahr halten könnte. Dieselben Erfahrungen oder Gründe, die einen Adressaten des Arguments zur Akzeptation von (2) bewegen sollten, sollten ihn zur Zurückweisung von (4) bewegen, und umgekehrt. Die Zusatzprämissenmenge des Arguments ist daher insgesamt nicht glaubhaft.

Eben dieser Informativitätsmangel scheint nun aber überwindbar zu sein, wenn man, wie Enskat es andeutet, anstelle des schwachen Kollektivkonditionals (2) ein *pragmatisches* Konditional verwendet; »pragmatisch« in dem Sinne, in dem ich diesen Ausdruck in Abschnitt 2.8.2.4. eingeführt hatte. Dabei hatte ich allerdings eine Frage noch nicht aufgeworfen, die an dieser Stelle nun dringlich wird; die Frage nämlich, ob und gegebenenfalls wie derartige Konditionale korrekt in deduktive Zusammenhänge eingefügt werden können. Die in Abschnitt 2.8.4. angestellten Überlegungen zur deduktiven Struktur von Verallgemeinerungsargumenten bezogen sich ausschließlich auf Argumente mit intern *suffizienten*²⁰⁸ Zusatzprämissen. Obwohl das in Abschnitt 2.8.2.4. exemplarisch diskutierte pragmatische Konditional (CEB) einem Distributivkonditional grammatisch ähnlich sieht, kann es, mangels interner Suffizienz, schlechterdings nicht als ein Distributivkonditional klassifiziert werden. Mit pragmatischen Konditionalen Verallgemeinerungswidersprüche zu begründen, ist nur möglich, wenn man einen Kunstgriff anwendet; nämlich, wenn man diese insuffizienten Konditionale gewissermaßen als Distributivkonditionale-mit-insuffizientem-Kausaloperator liest, und in Argumenten entsprechend handhabt. Um hervorzuheben, daß es sich nicht um echte Distributivkonditionale handelt, empfiehlt es sich dann allerdings, den insuffizienten Charakter von (CEB) syntaktisch sichtbar zu machen. Dazu bietet sich das von Enskat gewählte Adverb »charakteristischerweise« an.

Die Ersetzung von (2) durch (CEB) nötigt dann, soll die Gültigkeit des Arguments erhalten bleiben, zu weiteren Modifikationen. Das Consequens von (A15-2) ließ sich, im Übergang zu (A15-3), unter Anwendung der aussagenlogischen Schlußregel des Modus Ponens »abtrennen«. Die Anwendung des Modus Ponens auf universelle Sätze, wie Distributivkonditionale es sind, ist jedoch nicht möglich, ohne den universellen Satz zuvor zu *instantiieren*. Es ergibt sich dann die folgende Ableitungssequenz:

ARGUMENT A16		
(1)*	Jeder lügt erfolgreich.	UPG der Lügenmaxime.
(2)*	$\forall x$ (Wenn x erfolgreich lügt, dann gibt es <i>charakteristischerweise</i> jemanden y, der glaubt, daß x wahrhaftig ist).	Pragmatische Zusatzprämisse, \approx (CEB). ²⁰⁹
(3)	a lügt erfolgreich.	Aus (1); a sei ein beliebiges Individuum der Diskursdomäne.
(4)	Wenn a erfolgreich lügt, dann gibt es <i>charakteristischerweise</i> jemanden y, der glaubt, daß a wahrhaftig ist.	Aus (2) qua Instantiierung.
(5)	Es gibt jemanden y, der glaubt, daß a wahrhaftig ist.	Aus (3) und (4) qua Modus Ponens?

208 Siehe oben, S. 158.

209 Siehe oben, S. 170.

Weiter braucht die Skizze nicht ausgeführt zu werden, denn der Übergang von (3) und (4) zu (5) ist in dieser Form nicht gültig. Wie auch immer die Einschränkung »charakteristischerweise« im Einzelnen zu verstehen ist; man verfehlt den Sinn derartiger Konditionale jedenfalls ganz gewiß, wenn man glaubt, das Consequens von (4) im deduktiven Stil des Modus Ponens abtrennen zu dürfen.²¹⁰ Denn wo charakteristische Fälle sind, dürfte es auch nicht-charakteristische Fälle geben; und daß ein bestimmtes Individuum das Antezedens von (4) erfüllt, garantiert keineswegs, daß ausgerechnet *dieses* Individuum zu den »charakteristischen Fällen« gehört, die (folglich) auch das Consequens von (4) erfüllen.

Nun hindert allerdings nichts, das Argument so zu modifizieren, daß a von vornherein als ein »charakteristisches« Individuum eingeführt wird; also als eines jener »erfolgreich lügenden« Individuen, auf das tatsächlich zutrifft, was das pragmatische Konditional behauptet: daß ihm jemand glaubt. Das liegt um so näher, als Behauptungen über charakteristische Konsequenzen anscheinend voraussetzen, daß es eine gewisse Menge charakteristischer Fälle *gibt*. Es bedarf dann nicht einmal einer zusätzlichen prozeduralen Annahme; vielmehr kann a als eines derjenigen Individuen eingeführt werden, deren Existenz mit (2) implizit ohnehin vorausgesetzt werden muß. Dasselbe gilt dann für diejenige Person, die a Glauben schenkt. Kurz, mit (A16-2) scheint die Existenz charakteristischer Sprecher-Hörer-Tupel vorausgesetzt zu sein; und eben diese Existenzvoraussetzung kann dann ausgebeutet werden, um einen Widerspruch abzuleiten.

ARGUMENT A17		
(1)*	Jeder lügt erfolgreich.	UPG der Lügenmaxime.
(2)*	$\forall x$ (Wenn x erfolgreich lügt, dann gibt es charakteristischerweise jemanden y, der glaubt, daß x wahrhaftig ist). <i>Eines der damit vorausgesetzten charakteristischen x-y-Tupel sei $\langle a, b \rangle$.</i>	Pragmatische Zusatzprämisse, \approx (CEB).
(3)	a lügt erfolgreich.	Aus (2).
(4)	b glaubt, daß a wahrhaftig ist.	Aus (2).
(5)*	Wenn jeder erfolgreich lügt, glaubt niemand an irgend jemandes Wahrhaftigkeit.	Kausale Zusatzprämisse.
(6)	Niemand glaubt an irgend jemandes Wahrhaftigkeit.	Aus (1) und (5).
(7)	b glaubt nicht, daß a wahrhaftig ist.	Aus (6) qua Instantiierung.
(8)	Widerspruch. ²¹¹	Aus (7) und (4).

Der stärkste so ableitbare Widerspruch ist ein schwacher. Der Begründung einer schwachen Norm, nicht zu lügen, steht wenigstens von formaler Seite gleichwohl nichts entgegen.²¹² Es ist dabei dann

210 Diese Nicht-Abtrennbarkeit haben insuffiziente Konditionale mit induktiven Wahrscheinlichkeitsbehauptungen gemein; siehe daher auch unten, S.345.

211 Vgl. Enskat 2001, 115 die Sätze (4.1) und (4.2).

212 Enskat 2006 nimmt das KI-Verfahren zur Begründung allgemeiner schwacher moralischer Normen in Anspruch. Seine theoretischen Ausführungen lassen zwar im Unklaren, wie sich die verschiedenen Funk-

allerdings zu beachten, daß die Prämissen keinen Widerspruch folgen lassen, der *das reflektierende Subjekt selbst* betrifft.²¹³ Das übersieht Enskat, wenn er glaubt, das kontrafaktische Nichterfülltsein der charakteristischen Lügen-Erfolgsbedingung ohne Weiteres auch für das reflektierende (Maximen-) Subjekt selbst folgern zu dürfen.²¹⁴ Pragmatische Konditionale besagen nichts darüber, welche Individuen oder Individuen-Tupel zu den »charakteristischen« Fällen gehören, und welche nicht. Sollte es aus irgendwelchen Gründen nötig sein, einen derartigen Widerspruch für das reflektierende Subjekt selbst abzuleiten, müßte daher die Prämisse hinzugenommen werden, daß das reflektierende Subjekt selbst Teil eines der charakteristischen Tupel ist, deren Existenz (A17-2) voraussetzt. Diese Prämisse fällt aber nur dann zwangsläufig wahr aus, wenn sie stipuliert wird; und soll es sich nicht um eine bloße *ad-hoc*-Maßnahme handeln, müßte dem Verfahren eine prozedurale Annahme hinzugefügt werden, die nicht auf (A17-2) im Besonderen Bezug nimmt. Es ist nicht abzusehen, wie eine solche Annahme so formuliert werden könnte, daß sie nicht bereits ihrerseits eine Inkonsistenz in die Prämissenmenge einträgt. Eben dies würde z.B. die Annahme bewirken, daß das reflektierende Subjekt in Bezug auf *beliebige* wahre pragmatische Konditionale zu den charakteristischen Tupeln gehört. Denn derselbe Mensch kann zugleich die Antezedentien einer schier unüberschaubaren Vielzahl wahrer pragmatischer Konditionale erfüllen, und zwar gerade auch solcher, deren Consequentia sich untereinander widersprechen. Um es an einem Beispiel aus dem Bereich nicht-kommunikativer »charakteristischer« Bedingungen zu verdeutlichen: Es mag z.B. für Universitätsabsolventen im Allgemeinen

tionen der Einzelfallbeurteilung und Normbegründung, die er unterscheidet (ebd., 13-15), eigentlich zueinander verhalten, und zu welcher dieser Funktionen das KI-Verfahren taugen soll. Stellenweise suggeriert er sogar, dessen Funktion bestünde darin, »praktisch-moralische Einzelfallbeurteilungen« (ebd., 17) zu begründen, in denen die bestimmende Urteilkraft einen »Konkretisierungsschritt« unternahme (ebd., 18). Andererseits betont er jedoch die Rolle der reflektierenden Urteilkraft in diesen Bestimmungsakten (ebd., 18f.), wendet das KI-Verfahren durchgängig auf Handlungsweisen und -regeln an (vgl. z.B. ebd., 21 »das Lügen und die Lügenmaxime« sowie die Situations- und Handlungs-Schemata ebd., 28ff.), skizziert die Begründung einer – allgemeinen! – »Wahrhaftigkeitspflicht«, ebd., 32, sowie einer »fundamentale[n] Verpflichtung aller Menschen zur Wahrhaftigkeitssolidarität«, ebd., 34, und argumentiert schließlich dafür, daß sich die Wahrhaftigkeitspflicht unter Rekurs auf die Zweck-Formel des Kategorischen Imperativs relativieren läßt und somit keine »strikte Verpflichtung« ist (ebd., 33). – Daß Enskat die Abwägung zwischen konfligierenden Normen letztlich der Urteilkraft anheimstellt (ebd., 36), deutet darauf hin, daß er sich bezüglich des Übergangs von schwachen Normen zu definitiven Urteilen eine Position zueigen macht, die der von W. D. Ross nahe kommt (siehe oben, 2.9.6). Demgegenüber möchte ich festhalten, daß ich die normative Ethik als eine *Theorie über* den »vollständigen und ungestörten« Gebrauch der moralischen Urteilkraft verstehe. Eine so verstandene Ethik enthält sich einerseits der von Enskat gebrandmarkten Torheit, für die *moralische Praxis* den Gebrauch »mechanistischer« Verfahren zu empfehlen. Andererseits vermeidet sie jedoch auch den Irrationalismus, in einer Theorie über die Urteilkraft die Urteilkraft selbst als Explanans einzusetzen; dazu siehe oben, 1.1.5.

213 Siehe oben, 2.9.7.

214 Enskat 2001, 115: »Konkretisiert man diese beiden Fälle so weit, wie es die Lügenmaxime [...] erlaubt und nötig macht, dann hat der konkrete Fall, in dem ihre charakteristische Erfolgsbedingung *erfüllt* ist, die Form (4.1')[...] Es gibt jemand y, der darauf vertraut, daß *ich* wahrhaftig bin [...]; denn ihr Gegenteil hat in diesem konkreten Fall offensichtlich die Form (4.2')[...] Es gibt niemand y, der darauf vertraut, daß *ich* wahrhaftig bin [...].«

charakteristisch sein, daß sie sich bei der Arbeit nicht schmutzig machen; für Chirurgen ist das gerade Gegenteil davon charakteristisch. Die Annahme der Form »Ich bin ein unter allen erdenklichen Gesichtspunkten charakteristisches Individuum« führt dann im Munde eines Chirurgen zu einer widersprüchlichen Folgerung. Mit analogen Fällen wäre dann auch auf dem Feld der Kommunikationsbedingungen zu rechnen. Deshalb läßt sich mit pragmatischen Zusatzprämissen nur dann erschließen, daß das Maximensubjekt selbst sich in einen Verallgemeinerungswiderspruch verwickelt, wenn es *zufälligerweise faktisch* ein in der richtigen Hinsicht charakteristisches Individuum ist.

Wie ich oben bereits erläutert habe,²¹⁵ erwächst daraus, daß der Widerspruch nicht das reflektierende Subjekt selbst betrifft, aber nicht unbedingt ein Problem. Dasselbe Strukturmerkmal weisen Argumente mit schwachen oder insuffizienten Kollektivkonditionalen generell auf. Die hauptsächliche Schwierigkeit mit dem skizzierten Argument betrifft denn auch weniger das Format des Verallgemeinerungswiderspruchs als die pragmatischen Konditionale als Gattung. Oben hatte ich vorgeschlagen, sie als Aussagen über generelle konversationale Implikaturen im Sinne von Paul Grice zu deuten. Klärungsbedürftig blieb dabei, ob es sich um einen selbständigen Typ von Konditionalen handelt, oder ob pragmatische Konditionale nicht letztlich doch als statistische Konditionale begriffen werden müssen. Gerade die Gricesche Perspektive legt dies nahe: »Generell« heißen generelle konversationale Implikaturen nach Grice schließlich deshalb, weil es sich um konversationale Implikaturen handelt, die mit einer Äußerung *im Normalfall* verbunden sind;²¹⁶ und die naheliegendste Deutung von Normalitätsklauseln ist nun einmal die statistische. Zum mindesten teilen pragmatische Verallgemeinerungsverfahren dann die Vorzüge, Nachteile und Probleme statistischer Verallgemeinerungsverfahren; und vielleicht würden sie sich nach einer eingehenderen Untersuchung, die ich hier nicht durchführen kann und möchte, letztlich sogar als statistische Verallgemeinerungsverfahren in pragmatischem Sprachgewand erweisen. Nicht zuletzt auch deshalb möchte ich zum Abschluß der Fallstudie noch einmal gezielt die Möglichkeit eines *statistischen* Verallgemeinerungsarguments vor Augen stellen. Im Zuge dessen kann dann vielleicht auch das die kausale Zusatzprämisse (A15-4) bzw. (A17-5) betreffende Problem einer Lösung zugeführt werden.

3.8. STATISTISCHE ARGUMENTE

3.8.1. EIN VERALLGEMEINERUNGSARGUMENT AUF STOCHASTISCHER GRUNDLAGE

Ich werde in diesem Abschnitt einige grundsätzliche Bemerkungen dazu machen, was bei der Formulierung eines statistischen Verallgemeinerungsverfahrens zu beachten wäre. Dazu möchte ich wieder bei den Zusatzprämissen des finalen Argumentationsschemas (A-F) ansetzen und zeigen, wie sie sich zu statistischen Hypothesen umdeuten lassen, und wie sich mit Hilfe dieser Hypothesen ein ech-

215 Siehe dazu oben, 2.9.7., bes. S.225.

216 Grice 1987, 37: »[...] there are cases of *generalized* conversational implicature. Sometimes one can say that the use of a certain form of words in an utterance would *normally* (in the absence of special cases) carry such-and-such an implicature or type of implicature [...] Anyone who uses a sentence of the form [...] would *normally implicate* that [...]« usw., meine Hervorheb.

ter Verallgemeinerungswiderspruch ableiten läßt. Das exemplarische Argument möchte ich im Ausgang von einem zweistufigen Zufallsversuch²¹⁷ konzipieren. Ich möchte fiktiverweise annehmen, Soziologen hätten Beobachtungen und Experimente an überschaubaren geschlossenen sozialen Gruppen angestellt, die sie zu der Auffassung berechtigen, die folgenden gesetzesartigen Hypothesen vorläufig als wahr anzuerkennen:

- (SH1) In einer maximalen Gruppe, in der während einer (vorangehenden) Zeitspanne dt_1 jedes Mitglied die Maxime des unaufrichtigen Versprechens praktiziert, wird mit einer Wahrscheinlichkeit von 55 % während einer unmittelbar anschließenden Zeitspanne dt_{t+1} niemand irgend jemand anderem, der in Geldnot ist, mehr glauben, daß er das Geld, dessen Rückzahlung er verspricht, zurückzahlen will.
- (SH2) In einer maximalen Gruppe, in der – aufgrund welcher vorangegangenen Ereignisse auch immer! – während einer Zeitspanne dt_1 niemand irgend jemand anderem, der in Geldnot ist, glaubt, daß er das Geld, dessen Rückzahlung er verspricht, zurückzahlen will, wird sich mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % während eben dieser Zeitspanne dt_1 niemand, der in Geldnot ist, von irgend jemandem Geld verschaffen.
- (SH3) In einer maximalen Gruppe, in der sich – aufgrund welcher vorangegangenen Ereignisse auch immer – während einer Zeitspanne dt_1 wenigstens einige Mitglieder finden, die in Geldnot befindlichen Promittenten glauben, daß diese das Geld zurückzahlen wollen, wird das nämliche Ereignis (die allseitige Verweigerung, Geld auszuhändigen) dagegen nur mit einer Wahrscheinlichkeit von 5 % auftreten.

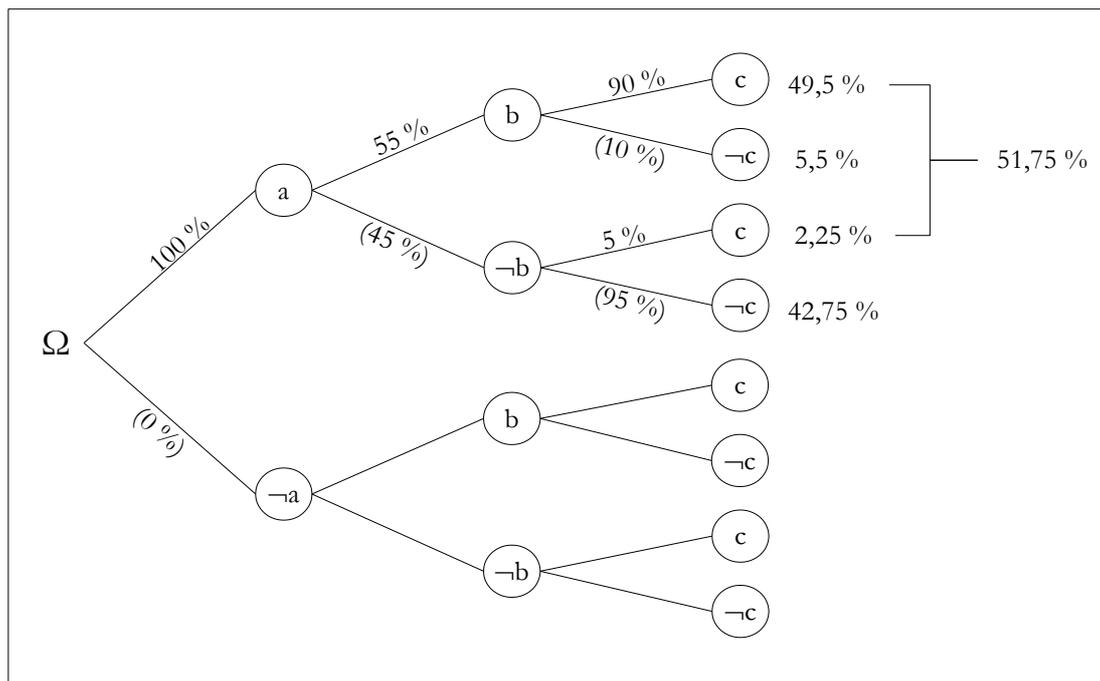
Durch diese fiktiven Wahrscheinlichkeitshypothesen werden bestimmte Ereignis-Typen in stochastische Zusammenhänge gebracht. Die maximale Gruppe während der unmittelbar aufeinanderfolgenden Zeitspannen dt_1 und dt_2 sei g . Als konkrete Instanzen jener Ereignis-Typen möchte ich dann einführen:

KÜRZEL	KONKRETES EREIGNIS	PRÄDIKATENLOG. FORMEL
a	Während dt_1 vollzieht jeder, der in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten.	$A(g, dt_1)$
b	Während dt_2 glaubt niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, daß er das Geld zurückzahlen will.	$B(g, dt_2)$
c	Während dt_2 verschafft sich niemand, der in Geldnot ist, Geld.	$C(g, dt_2)$

(SH1) zufolge kommt dem Ereignis b unter der Voraussetzung, daß a eingetreten ist, eine bedingte Wahrscheinlichkeit von 55 % zu. Für diese Struktur werde ich schreiben: »b ist unter a so-und-so

217 Zum Begriff des Zufallsversuchs und dem vorausgesetzten mathematischen Apparat vgl. Stegmüller 1983, Bd. 1, Teil F, 777-92. Zu den Begriffen der bedingten und unbedingten (»absoluten«) Wahrscheinlichkeit, auch in Abgrenzung zu subjektiver und objektiver Wahrscheinlichkeit, vgl. außerdem bündig Bennett 2003, 46f., 51.

wahrscheinlich. $P(b|a)$,²¹⁸ lies: »die Wahrscheinlichkeit von b unter Voraussetzung von a«, beträgt also 55%. (SH2) zufolge kommt c unter b eine Wahrscheinlichkeit von 90% zu, $P(c|b) = 90\%$. (SH3) legt die Wahrscheinlichkeit, mit der c unter der Bedingung eintritt, daß b *nicht* eintritt, auf 5% fest. (Eine solche Annahme in das Rechenbeispiel aufzunehmen ist nötig, weil ohne sie die unbedingte Wahrscheinlichkeit von c gar nicht bestimmt wäre.) Mit Hilfe der Stochastik läßt sich dann die unbedingte Wahrscheinlichkeit des Ereignisses c bestimmen. Wie dies geschieht, kann durch ein Baumdiagramm, wie es in stochastischen Lehrbüchern üblich ist, illustriert werden:



Zeichnung 2: Ein dreistufiger Zufallsversuch

$P(a \wedge b \wedge c)$, also die Wahrscheinlichkeit, daß die Ereignisse des obersten Pfades eintreten, beträgt gemäß der Pfadmultiplikationsregel 49,5%. Dieser Wert ergibt sich als das Produkt von 100%, 55% und 90%, also (in dieser Reihenfolge) von $P(a)$, $P(b|a)$ und $P(c|a \wedge b)$. Analog ergeben sich die Werte 5,5%, 2,25% und 42,75% für die übrigen drei (nicht gänzlich unwahrscheinlichen) Pfade. Ereignis c kann zwar, rein theoretisch, auf vier verschiedenen Pfaden (in vier verschiedenen Ereigniskonstellationen) eintreten; von diesen sind allerdings die Ereignisse $\neg a \wedge b \wedge c$ sowie $\neg a \wedge \neg b \wedge c$ (die c-Ereignisse auf dem $\neg a$ -Ast) zu 0% wahrscheinlich. Daher ergibt sich $P(c)$ als Summe von $P(a \wedge b \wedge c)$ und $P(a \wedge \neg b \wedge c)$, d.i. 51,75%. – Diese stochastische Argumentation kann nun alternativ auch so dargestellt werden, daß sie Ähnlichkeit mit einem hypothetischen Syllogismus erlangt (SG sei die Menge der stochastischen Gesetze):

218 Die Stochastik wird gewöhnlich in mengentheoretischer Grammatik formuliert, die ich dem formallogischen Kontext meiner Untersuchung anpassen werde. Ich schreibe $P(b|a)$ für $P(B|A)$, $P(a \wedge b)$ für $P(A \cap B)$, usw.

ARGUMENT A18

(1)*	Mit einer Wahrscheinlichkeit von 100%: $A(g, dt_1)$.	
(2)*	Wenn $A(g, dt_1)$, dann, mit einer Wahrscheinlichkeit von 55%, $B(g, dt_{t+1})$.	\approx (SH1).
(3)*	Wenn $B(g, dt_1)$, dann, mit einer Wahrscheinlichkeit von 90%, $C(g, dt_1)$.	\approx (SH2).
(4)*	Wenn $\neg B(g, dt_1)$, dann, mit einer Wahrscheinlichkeit von 5%, $C(g, dt_1)$.	\approx (SH3).
(5)	Wenn $A(g, dt_1)$, dann, mit einer Wahrscheinlichkeit von 51,75%, $C(g, dt_{t+1})$.	Aus (2) bis (4) und SG.
(6)	Mit einer Wahrscheinlichkeit von 51,75%: $C(g, dt_2)$.	Aus (1), (5) und SG.

(6) »folgt stochastisch« aus der Vereinigung von (2), (3) und (4). – Dieses Argument führt nicht auf einen Widerspruch, und hat auch nichts Paradoxes an sich. Obwohl die Gruppen-Prädikate A und C sich konträr verhalten, wird nicht gezeigt, daß sie *simultan* auf die Gruppe g zutreffen. Indessen läßt sich die für einen Widerspruch notwendige Simultaneität leicht forcieren, wenn man (1) zu einem temporal allquantifizierten Satz verstärkt:

(1a) Mit einer Wahrscheinlichkeit von 100% gilt für jede Zeitspanne dt : $A(g, dt)$.

Aus der Substitution von (1) durch (1a) geht dann ein Argument hervor, dessen Prämissenmenge zum mindesten ein Paradoxon in deduktive Reichweite bringt. Mit (1a) wird vorausgesetzt, daß die Maxime des unaufrichtigen Versprechens nicht nur während dt_1 , sondern (unter anderem) auch während der Folgezeitspanne dt_2 von jedermann praktiziert wird. Das *Eintreten* von $C(g, dt_2)$ jedenfalls stünde damit im geraden Widerspruch. Einerseits ist es eine unmittelbare logisch-semantische Konsequenz von (1a), daß c in g zu dt_2 *nicht* eintritt; andererseits soll, aufgrund von (1a) und (5), c in g zu dt_2 »wahrscheinlich eintreten«. Das erscheint zum mindesten paradox. Zu begründen bleibt, daß sich hinter diesem Paradoxon ein handfester logischer Widerspruch verbirgt.

Kein Widerspruch träte jedenfalls dann ein, wenn das UPG der zu testenden Maxime als ein bloßes kontingentes Faktum in das Argument eingeführt würde. Ein kontingentes UPG hat sich bisher in allen betrachteten Beispielen als genügend erwiesen. Daß ich dem Ereignis a in (1a) eine Wahrscheinlichkeit von 100% zugewiesen habe, nimmt schon vorweg, daß bei der Formulierung eines statistischen Verallgemeinerungsverfahrens das UPG selbst einer Revision unterzogen werden muß. Es darf, wenn ein Widerspruch aufzeigbar werden soll, nicht lediglich konstatieren, daß jeder die zu testende Maxime praktiziert, sondern muß darüber hinaus noch bestimmen, daß dies *mit maximaler und unbedingter Wahrscheinlichkeit* geschieht. Keineswegs folgt nämlich daraus, daß ein Ereignis eintritt (und sei es auch im Rahmen des Gedankenexperiments), daß es mit einer Wahrscheinlichkeit von 100% eintritt. Ein »statistisches« UPG wird daher folgende Form annehmen müssen:²¹⁹

219 Man darf sich hierbei an den Schritt der Maximen-Typifizierung sowie die Naturgesetzformel des kategorischen Imperativs erinnert fühlen; siehe oben, 2.4.

(UPG_S) *Mit einer Wahrscheinlichkeit von 100 % gilt jederzeit:* Jeder vollzieht immer, wenn er sich in einer S-Situation befindet, eine H-Handlung.

Diese Modifikation vorausgesetzt, kann sich die Prämissenmenge eines statistischen Verallgemeinerungsarguments dann in der Tat als widersprüchlich erweisen. Der Widerspruch nimmt zunächst die stochastische Form an, daß einem bestimmten Gruppenzustand, als Resultat des UPG_S sowie statistischer Hypothesen, für dieselbe Zeitspanne (hier: dt₂) zwei unterschiedliche Wahrscheinlichkeitswerte zugewiesen werden müssen. Aus dem UPG_S läßt sich dann einerseits ableiten, daß c eine Wahrscheinlichkeit von 0 % zukommt. Unter Geltung der statistischen Zusatzprämissen ergibt sich aber zugleich, daß c eine Wahrscheinlichkeit von 51,75 % zukommt. Der *stochastische Widerspruch* ist von der Form: »Die Wahrscheinlichkeit von c beträgt 0 % und 51,75 %«; und bei Vereinigung mit den stochastischen Gesetzen folgt daraus der *logische Widerspruch*: »Es ist der Fall, daß c sich mit einer Wahrscheinlichkeit von 0 % ereignet, und es ist nicht der Fall, daß c sich mit einer Wahrscheinlichkeit von 0 % ereignet«.

ARGUMENT A19

(1)*	Mit einer Wahrscheinlichkeit von 100 % gilt jederzeit: Jeder verschafft sich, wenn er in Geldnot ist, Geld, indem er ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollzieht.	= UPG _S zu (M7).
(2)	Mit einer Wahrscheinlichkeit von 100 %: Während dt ₁ vollzieht jeder, der in Geldnot ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten.	≈ Ereignis a. Aus (1), u.a. qua Instantiierung.
(3)*	Wenn [...] dann, mit einer Wahrscheinlichkeit von 55 %, [...].	Statist. Zusatzprämisse
(4)*	Wenn [...] dann, mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 %, [...].	dto.
(5)*	Wenn [...] dann, mit einer Wahrscheinlichkeit von 5 %, [...].	dto.
(6)	Mit einer Wahrscheinlichkeit von 51,75 % ist es der Fall, daß während dt ₂ sich niemand, der in Geldnot ist, Geld verschafft.	≈ Ereignis c. Stochast. aus (2) u. (3) bis (5).
(7)	Mit einer Wahrscheinlichkeit von 0 % ist es der Fall, daß während dt ₂ sich niemand, der in Geldnot ist, Geld verschafft.	≈ Ereignis c. Aus (1).
(8)	Stochastischer Widerspruch.	Aus (6) und (7).
(9)	Logischer Widerspruch.	Aus (8) und SG.

Man beachte, daß der so hergeleitete Widerspruch nicht etwa in irgendeiner sophistischen (und folglich ungültigen) Manier abgeleitet wird. Die Wahrscheinlichkeiten von 0 % und 51,75 % werden dem Ereignis c nicht in einer Weise zugeschrieben, die in den Verdacht schlechter Metaphysik geraten könnte. Ein solcher Verdacht wäre dann gerechtfertigt, wenn der in (6) und (7) verwendete Wahrscheinlichkeitsbegriff ein Prädikat wäre, das dem Ereignis c an sich zukommen soll – also unabhängig davon, aufgrund welcher statistischen Hypothesen diese Wahrscheinlichkeit ermittelt wird. Vielmehr charakterisieren die Hypothesen, mit denen argumentiert wird, also (3) bis (5), die Wahrscheinlichkeit von c allein unter dem Gesichtspunkt der Vertrauensunterminierung. Es könnte sein, daß sich andere, ebenfalls zutreffende Hypothesen erhärten lassen, die, unter einem ganz anderen Gesichtspunkt, c eine ganz andere Wahrscheinlichkeit als die von 51,75 % zuweisen – eventuell sogar 0 %, so daß überhaupt kein Paradoxon (geschweige denn ein Widerspruch) einträte. Die Gültigkeit

des Arguments wird davon aber nicht berührt, weil die Behauptung der beiden Wahrscheinlichkeiten sich allein auf die *angeführten* Hypothesen bezieht, und eben nicht auf *beliebige* Hypothesen. Wie Wolfgang Stegmüller hervorgehoben hat, kann die von ihm (in Anschluß an Rudolf Carnap) so genannte *induktive Wahrscheinlichkeit* von 51,75 % nicht, gleichsam wie ein Term in einem deduktiven Syllogismus, »abgetrennt« werden von den stochastischen Voraussetzungen, aus denen sie gewonnen wird, ohne endlos viele und gravierende Inkonsistenzen ableitbar zu machen.²²⁰ Ein Ausdruck wie »mit einer Wahrscheinlichkeit von 51,75 %«, wie er in (6) vorkommt, ist als verkapptes Relationsprädikat zu analysieren:²²¹ *In Bezug auf die Prämissen des Arguments* kommt dem Ereignis *c* die Wahrscheinlichkeit von 51,75 % zu.

Zweitens ist die Prämissenmenge, auf die sich die konfligierenden Wahrscheinlichkeitskoeffizienten beziehen, auch wirklich dieselbe, und nicht etwa verkappterweise verschieden, und daher auch in dieser Hinsicht nicht sophistisch. Diese Prämissenmenge ist die Vereinigung der Prämissen (3) bis (5) mit dem UPG_S der Maxime sowie den Gesetzen der Stochastik.

Und drittens sind die Koeffizienten, obwohl der eine (51,75 %) mit Hilfe bedingter Wahrscheinlichkeiten errechnet wird, beide vom *unbedingten* Format. Als unbedingte Wahrscheinlichkeiten sind sowohl $P(c) = 0\%$ als auch $P(c) = 51,75\%$ schon dadurch ausgewiesen, daß sie durch keine stochastische Bedingung eingeschränkt sind, wie es z.B. in dem Ausdruck » $P(c | a \wedge b)$ « durch den Ausdruck » $a \wedge b$ « geschieht.

3.8.2. PARTIELLE STATISTISCHE SELBSTUNTERMINIERUNG

Es läßt sich also durchaus eine kontrafaktisch-statistische Argumentationsform konzipieren, die in logisch gültiger Weise auf verallgemeinerungsgenuine Widersprüche führt. Die eigentlichen Probleme ergeben sich auch hier wieder aus dem Erfordernis der Schlüssigkeit. So weisen die gewählten statistischen Hypothesen (SH1) bis (SH3) eine Binnenstruktur auf, die oben bereits an (G1) kritisiert worden ist. Wie dort wird auch hier die Revision dieser Struktur eine Revision des statistischen Verallgemeinerungsverfahrens selbst nach sich ziehen. Da die Gründe, die dazu nötigen, denen analog sind, die oben die Transformation des Kausalgesetzes (G1) vorangetrieben haben, kann ich mich nun kürzer fassen.²²²

Die bedingte Wahrscheinlichkeit, die (SH1) dem Ereignis *b* zukommen läßt – $P(b | a) = 55\%$ – dürfte realiter schon deshalb viel zu hoch gegriffen sein, weil es extrem unwahrscheinlich ist, daß durch allseitige Unaufrichtigkeit in irgend einer geschlossenen Gruppe das spezifische Vertrauen jemals *vollständig* aufgehoben wird, sobald die Gruppengröße eine bestimmte Schwelle überschreitet; eine »Punktlandung bei Null« ist kaum zu erwarten. Überhaupt dürften Hypothesen über die Wahrscheinlichkeit eines quantitativ derart speziellen Ereignisses nur vor dem Hintergrund einer allgemeineren Hypothese zu rechtfertigen sein, die den Zusammenhang der Parameter Trug und Mißtrauen für *beliebige* Koeffizienten beschreibt. Diese allgemeinere Hypothese muß eine komparative Form an-

220 Vgl. Stegmüller 1983, Bd. 1, Teil F, 781-86, 796-98.

221 Vgl. ebd., 800.

222 Zum Folgenden siehe oben, 3.6.4.2.; zu (G1) oben, S. 316.

nehmen, kann also durch einen »je-mehr-desto-weniger«-Satz ausgedrückt werden. Es dürfte darüber hinaus das Naheliegendste sein, diesen Satz mit Bezug auf die Resultate von *Zufallsexperimenten* zu formulieren. Und schließlich besteht nur dann Aussicht auf empirische Bestätigung, wenn die Hypothese insgesamt durch ceteris-paribus-Klauseln eingehegt wird. Gewiß bedarf es zur wasserdichten Formulierung des Trug-Mißtrauen-Zusammenhangs einer »komparativen« cCP-Klausel, und möglicherweise auch einer »exklusiven« eCP-Klausel. Die Berücksichtigung all dieser Kritikpunkte führt dann auf:

- (SH1') *Ceteris paribus*: Je mehr Mitglieder von g während dt_t ein unaufrichtiges Rückzahlungs-
anerbieten vollziehen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, daß in g während dt_{t+1} eine
aus der Menge der in Geldnot befindlichen Personen zufällig herausgegriffene Person P
eine Person Q finden kann, die ihr (P) nicht mißtraut.

Wenn damit der allgemeinere statistische Zusammenhang, von dem (SH1) getragen wird, einigermaßen angemessen formuliert ist, dann stellt sich nun heraus, daß Hypothesen diesen Formats als Zusatzprämissen eines Subjekt-Verallgemeinerungsverfahrens kaum noch in Frage kommen. Wenn gleich sich bei gesteigertem prozeduralen Aufwand letztlich jedes Moralkriterium in Konsistenzprüfungs-Manier darstellen läßt, liegt es doch auch hier wieder viel näher, die Plausibilität von Hypothesen wie (SH1') zur Formulierung eines Moralkriteriums von schlichterer Gestalt auszunutzen. Im ersten Schritt möchte ich dazu wieder eine Selbstunterminierungs-Eigenschaft definieren:

- (SSU) Eine Maxime der Form, in S -Situationen eine H -Handlung zu vollziehen, *unterminiert sich selbst statistisch* gdw. (ceteris paribus) gilt: Wenn die Zahl derer, die während einer beliebigen Zeitspanne dt_t in S -Situationen eine H -Handlung vollziehen, größer ist als die Zahl derer, die während dt_t in S -Situationen eine H -Handlung vollziehen, dann ist die Wahrscheinlichkeit, daß im Zeitraum dt_{t+1} eine zufällig herausgegriffene S -Person eine H -Handlung vollziehen kann, geringer als die Wahrscheinlichkeit, daß im Zeitraum dt_{t+1} eine S -Person eine H -Handlung vollziehen kann.

Ein immerhin diskussionswürdiges *Moralkriterium* statistischer Selbstunterminierung schließlich würde besagen, daß jeder Maxime der Standardform, die sich statistisch selbst unterminiert, eine (schwache) Norm korrespondiert, die es jedermann verbietet, in S -Situationen H -Handlungen zu vollziehen.

Damit ist wieder eine Grenze meines Untersuchungsthemas berührt. Ohne das Selbstunterminierungs-Moralkriterium hier umfassend auf seine Adäquatheit hin erproben zu können, möchte ich doch schlußendlich noch ein Problem ansprechen, das nicht nur die statistische, sondern auch die kausale Variante (partieller) Maximen-Selbstunterminierung betrifft.

Ich habe Maximen-Selbstunterminierung bisher in allen Varianten als eine bivalente Eigenschaft eingeführt. Entweder unterminiert sich eine Maxime selbst, oder nicht; und wenn das erstere, dann etabliert ein Selbstunterminierungs-Verfahren eine (schwache) Verbotsnorm. Nun kann die häufigere Praktizierung einer Maxime m für die Praktizierbarkeit von m im Folgezeitraum prinzipiell drei Arten von Konsequenzen haben: Entweder, die Chancen, m zu praktizieren, sinken, oder sie bleiben

konstant, oder sie wachsen. Im ersten Fall unterminiert m sich selbst; im zweiten Fall verhält m sich »neutral«, und im dritten Fall kann man m als »selbstfördernd« bezeichnen. Ferner können die Chancen, wenn sie sinken, in relativ geringem Maß sinken, oder auch in drastischem Ausmaß. Es wäre der Natur der Sache deshalb eigentlich viel angemessener gewesen, die Eigenschaft der Selbstunterminierung auch ihrerseits als eine *graduelle* Eigenschaft einzuführen. Darauf habe ich bisher verzichtet, weil ich zeigen wollte, daß Selbstunterminierungsverfahren durchaus auch in einer Gestalt konzipiert werden können, die an formale Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus erinnert. Die Folgeprobleme einer derartigen Implementierung lassen nun um so deutlicher hervortreten, daß man der Natur jener Selbstunterminierungs-Eigenschaften nicht gerecht wird, wenn man sie in das prozedurale Korsett einer Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung zwingt.

Einmal angenommen, ein Selbstunterminierungsverfahren V evaluierte eine Maxime m als verboten genau dann, wenn m sich (mindestens partiell) selbst unterminiert (kausal oder auch statistisch). Maximen, deren Praxis die Praktizierungschancen in starkem Maße schmälern, werden dann klare, relativ leicht zu bewertende Anwendungsfälle darstellen; möglicherweise taugt die Maxime des unaufrichtigen Versprechens als ein Musterbeispiel für einen, in diesem Sinne, klaren Fall. Weniger adäquat werden die Resultate der Anwendung von V jedoch immer dann ausfallen, wenn V auf Maximen angewandt wird, deren Selbstunterminierungseigenschaften kaum durchschaubar sind, die sich der moralischen Urteilskraft₁ jedoch als »klare Fälle« darstellen. Wer vermag z.B. abzuschätzen, ob die Maxime, sich jeden Morgen die Zähne zu putzen, sich selbst unterminiert oder nicht? Zur Selbstunterminierung, wie sie durch (SSU) eingeführt wird – und übrigens auch für kausale Selbstunterminierung im Sinne von (KSU3) – genügt es schließlich bereits, wenn die vermehrte Praxis der zu testenden Maxime die Chancen auf künftige Praktizierbarkeit *in verschwindend geringem, infinitesimalem Ausmaß* senkt. Es kann deshalb für die allerwenigsten moralisch harmlosen Maximen sicher ausgeschlossen werden, daß sie durch V als verboten evaluiert würden. Selbstunterminierungskriterien wie V drohen, inadäquate Verbote in Hülle und Fülle zu produzieren.

Man könnte das Problem zu entschärfen versuchen, indem man eine Art Toleranzschwelle in das Kriterium einbaut. Doch Toleranzschwellen haben immer etwas Willkürliches: Es gibt nicht den geringsten Grund zu glauben, daß die prozedurale Einführung *einer* Toleranzschwelle für *beliebige* Maximen zu gleichermaßen adäquaten Resultaten führen würde.

Die eigentlich graduelle Natur der Selbstunterminierungseigenschaften nötigt daher zu einer entsprechenden Anpassung der Evaluationsfunktion. Die moralischen Status müßten bei der Evaluation auch ihrerseits in Graden zugewiesen werden, unter Wahrung der komparativen Evaluationsregel:

- (EV5) *Je stärker* eine Maxime m sich selbst (statistisch bzw. kausal) unterminiert, *desto höher ist der ihr zuzureisende Betrag an Unrecht* (an Ungerechtigkeit, an Verwerflichkeit, o.ä.); vorausgesetzt, das PKG zu m unterminiert sich selbst nicht, oder nicht in derselben Weise.

Auf diese Weise werden die Folgen etwaiger Fehleinschätzungen bezüglich der Selbstunterminierungseigenschaften harmloser Maximen immerhin stark relativiert; denn das Ausmaß etwaiger mora-

lischer Fehleinschätzungen fällt dann ebenfalls geringfügig aus. Sollte sich z.B. morgendliches Zähneputzen bei genauer Untersuchung als infinitesimal selbstunterminierend herausstellen, dann wäre morgendliches Zähneputzen, (EV5) zufolge, eben auch nur in einem verschwindend geringen Ausmaß verwerflich; in einem Ausmaß, das ins moralische Kalkül zu ziehen also von verschwindend geringer Wichtigkeit wäre.

Wirklich befriedigend erscheint freilich auch diese Lösung nicht. Das Problem, auf das sie antwortet, ist jedenfalls keine Nebensächlichkeit; in ihm drückt sich vielmehr aus, daß bei der Transformation des Verallgemeinerungsgedankens in einen Gedanken gradueller Selbstunterminierung ein wesentlicher Vorzug des ersteren verlorengegangen ist. Kausale Subjekt-Verallgemeinerungsverfahren können so aufgefaßt werden, daß sie eine Funktion, die Größen wie z.B. Trug und Mißtrauen in ein Verhältnis setzt, gewissermaßen nur in einem einzigen Punkt ihres Graphen abfragen,²²³ nämlich in dem Punkt maximalen Trugs: Was geschähe, wenn (innerhalb einer bestimmten Zeitspanne) nicht eine, zwei oder drei Personen die Maxime *m* praktizierten – sondern *jede*? Könnte die Maxime, die du hegst, unter solchen Umständen noch praktiziert werden? Diese punktgenaue Abfrage hatte den Vorzug (oder zumindest schien es einstweilen so), daß sie zu eindeutigen Evaluationsresultaten führt, für beliebige Maximen. Dem Vorzug der Selbstunterminierungs-Kriterien, daß ihre Anwendung manchem Fall auf durchaus plausible Kausalgesetze bzw. statistische Hypothesen gestützt werden kann, steht der Nachteil gegenüber, daß sie andere Fälle mit einem Schleier der Unentscheidbarkeit umgeben. Ein schlagendes Argument gegen moralische Selbstunterminierungskriterien ist das zwar nicht; zur Skepsis gegenüber der ethischen Belastbarkeit derartiger Kriterien berechtigt es aber allemal.

223 Siehe auch oben, S. 332.

KAPITEL 4: MATERIALE VERALLGEMEINERUNGSVERFAHREN

4.1. MATERIALE VERALLGEMEINERUNG UND VOLUNTATIVES KI-VERFAHREN

Die bisher betrachteten Implementationen des Verallgemeinerungsgedankens gehören, wie Kants kognitives KI-Verfahren, zu den formalen Verfahren. In diesem Kapitel möchte ich nun materiale Verallgemeinerungsverfahren untersuchen, und zwar wieder anhand von exemplarischen Verallgemeinerungsargumenten. Dadurch kann zum einen die gemeinte formal-material-Distinktion besser verdeutlicht und der formale Verfahrenstypus noch einmal durch Abgrenzung beleuchtet werden. Zum anderen verdienen die materialen Verfahren aber auch um ihrer selbst willen eine Erörterung.

Als »material« bezeichne ich ein Verallgemeinerungsverfahren genau dann, wenn in dessen Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung, *aufser* dem verallgemeinerten Gegenstück der jeweiligen Maxime, noch weitere Prämissen (seien es Zusatzprämissen oder prozedurale Annahmen) eingehen, die dem reflektierenden Subjekt selbst zuschreiben, daß es etwas Bestimmtes *will, wünscht, wollen sollte, wünschen sollte, wünschen muß oder wollen muß*. Die Grenzlinie zwischen formalen und materialen Verfahren, die ich auf diese Weise ziehe, mag auf den ersten Blick willkürlich anmuten. Ich lasse sie jedoch mit Absicht quer durch die Reihen derjenigen Verfahren verlaufen, die als »praktische« Rekonstruktionen des Kategorischen Imperativs firmieren. Wie ich zu zeigen versucht habe,¹ läßt sich die voluntative Eingangannahme von O’Neills »praktischer« Rekonstruktion des *kognitiven* KI-Verfahrens (»Ich beabsichtige, daß jeder in S-Situationen so-und-so handelt«) zugunsten eines Handlungsvollzugs-UPG eliminieren (»Jeder handelt in S-Situationen so-und-so«), ohne das Resultate-Gesamtmuster des Verfahrens zu verändern. Oder um es aus der Perspektive der formalen Verfahren zu sagen: Das Standard-UPG zum Gehalt einer Absicht des reflektierenden Subjekts zu machen, vergrößert das moral-kriterielle Potential eines formalen Verallgemeinerungsverfahrens noch auf keine Weise. Dagegen kann die Einführung von Prämissen oder Annahmen, die sich auf *zusätzliche* voluntative Gehalte richten, überaus drastische Auswirkungen auf das Resultate-Gesamtmuster haben.

Mit einem materialen Verallgemeinerungsverfahren arbeitet man zum Beispiel auch dann, wenn man, wie Rainer Stuhlmann-Laeisz, bei der Prüfung der Verallgemeinerungs-Konsistenz von Maximsätzen mit anspruchsvollen Maßstäben des (bei allseitiger Praxis der zu testenden Maxime) Möglichen und Unmöglichen arbeitet, die ihrerseits einen normativen Hintergrund aufweisen. Ob es »möglich« ist, eine Maxime allseitig zu praktizieren, bemißt Stuhlmann-Laeisz teils an der »Verträglichkeit« der allseitigen Maximenpraxis »mit den Naturgesetzen und den Gesetzen der Ökonomie, Soziologie und Psychologie«,² teils aber auch an der »Verträglichkeit mit den Bedingungen der ökonomischen Funktionsfähigkeit des Staates«.³ In meinen Untersuchungsrahmen ließe sich der Rekurs auf die Funktionsfähigkeit des Staates durchaus nachbilden, und zwar im Rahmen eines materialen Verallgemeinerungsverfahrens. Ein Verallgemeinerungsargument, das einer Maxime nachweist, unter

1 Siehe oben, 2.11.

2 Stuhlmann-Laeisz 1999, 130.

3 Ebd., 133.

der Bedingung der ökonomischen Funktionsfähigkeit des Staates nicht allseitig praktiziert werden zu können, läßt sich leicht konstruieren, wenn man der deduktiven Basis die Prämisse hinzufügt, daß ein Staat existiert, der ökonomisch funktionsfähig ist. Und eine methodisch transparente Verfahrensvorschrift, die es gestattet, diese Prämisse in nicht willkürlicher Weise ins Spiel zu bringen, erhält man, wenn man 1.) den Zusatzprämissen-Vorrat eines formalen Verallgemeinerungsverfahrens um eine bestimmte, wohlabgegrenzte Menge *geltender moralischer Normen* erweitert; darunter z.B. auch die Norm, daß jederzeit überall ein ökonomisch funktionsfähiger Staat existieren *soll*; und 2.) eine neue (gegebenenfalls auch kontrafaktische) prozedurale Annahme einführt, die besagt, daß alles, was jenen Normen gemäß der Fall sein *soll*, tatsächlich der Fall *ist*. So konzipierte Verfahren sind *materiale* Verallgemeinerungsverfahren: Die normativen Zusatzprämissen *verpflichten* jedermann (also auch das Maximensubjekt selbst) darauf, die Existenz eines Staates zu *wollen*, oder wenigstens zu *wünschen*. Die aus einem solchen Verfahren resultierenden moralischen Urteile bzw. Normen können freilich nur dann als schlüssig begründet gelten, wenn die als Prämissen dienenden moralischen Normen ihrerseits bereits als geltend vorausgesetzt werden dürfen.

Daß Kant selbst dem kognitiven und dem voluntativen KI-Verfahren *unterschiedliche* Resultate-Gesamtmuster zuschreibt,⁴ hat seinen Grund eben darin, daß für ihn das kognitive KI-Verfahren ein formales Verfahren ist, und das voluntative KI-Verfahren ein materiales im oben definierten Sinne. Um ein *moralisch-normativ* materiales Verfahren handelt es sich beim voluntativen KI-Verfahren jedoch nicht. In Anbetracht der in der Forschung geleisteten Vorarbeiten genügt es daran zu erinnern, daß der entscheidende Unterschied zwischen dem kognitiven und dem voluntativen KI-Verfahren nicht einfach darin besteht, daß im voluntativen KI-Verfahren voluntative Prämissen Verwendung finden, und im kognitiven nicht. Wie die »praktische« Interpretation des kognitiven Verfahrens zeigt, kann auch im kognitiven Verfahren das UPG des zu testenden Maximensatzes als ein voluntativer Satz eingeführt werden, ohne die Differenz zum voluntativen Verfahren aufzuheben. Der entscheidende Unterschied besteht darin, daß es im voluntativen KI-Verfahren zulässig ist, sich auf »notwendige Zwecke« (wie Kant sich ausdrückt) zu berufen;⁵ und sich auf einen »notwendigen Zweck« zu berufen, heißt, sich darauf zu berufen, daß jeder Mensch etwas Bestimmtes will oder wollen muß.⁶

4.2. GERECHTIGKEITS- ODER TUGENDNORMEN?

Ein Verfahren, das zusätzliche (d.h. vom UPG der zu testenden Maxime verschiedene) voluntative Gehalte gezielt in die Konsistenzprüfung mit einbezieht, hat John Rawls in seinem einflußreichen Aufsatz »Themen der Kantischen Moralphilosophie« von 1989 vorgeschlagen. Rawls interpretiert und kritisiert in diesem Aufsatz zunächst Kants KI-Verfahren, und motiviert dadurch seinen eigenen, abweichenden Verfahrensvorschlag. In seiner Kant-Interpretation differenziert er nicht zwischen dem kognitiven und dem voluntativen KI-Verfahren. Es versteht sich aber vor dem Hinter-

4 Vgl. Kant, GMS, 4:424.

5 Vgl. O'Neill 1975, 82-93, bes. 87.

6 Siehe bereits oben, 1.2.9.4. unter 2.), sowie S.235.

grund von O'Neills Vorarbeiten auch fast von selbst, daß seine Kant-Interpretation vom *voluntativen* KI-Verfahren handelt. Das zeigt sich außerdem daran, daß Rawls ein Anwendungsbeispiel untersucht, das nach Kant überhaupt nur mit dem voluntativen Verfahren adäquat bearbeitet werden kann⁷ – nämlich die Maxime der Asolidarität:

(M15) Ich will es immer unterlassen, anderen (in irgendeiner Weise) zu helfen.

Die Maxime der Asolidarität (wie ich sie nennen möchte) wird von Rawls recht komplex formuliert.⁸ Wichtig ist hier jedoch vor allem, daß die Unterlassung von Hilfeleistungen nicht etwa nur für bestimmte Situationen, sondern »schlechthin« beabsichtigt wird.

Nun sind diejenigen Normen, die sich mit Hilfe des voluntativen, nicht aber des kognitiven KI-Verfahrens begründen lassen sollen, nach Kant die Normen der Tugendlehre.⁹ Damit im Ein-

7 Kant, GMS, 4:423: »[...] obgleich es möglich ist, daß nach jener Maxime ein allgemeines Naturgesetz wohl bestehen könnte: so ist es doch unmöglich zu *wollen*, daß ein solches Prinzip als Naturgesetz allenthalben gelte«.

8 Rawls 1989, 26: »Ich muss nichts tun, um anderen zu helfen oder ihnen in Not beizustehen, außer in dem Falle, in dem es im Lichte meiner eigenen Interessen rational wäre dies zu tun«. Es handelt sich um eine »konjunctierte« Maxime, die sich (unter Streichung des präskriptiven Moments) auch so wiedergeben läßt: »Ich will, wenn es für mich nützlich ist zu helfen, vielleicht helfen (das lasse ich offen), und wenn es für mich nicht nützlich ist zu helfen, nicht helfen«. Nur das zweite Konjunktionsglied spielt bei Rawls überhaupt eine Rolle, und auch an diesem nur die Handlungskomponente. Herman 1984, 47ff. formuliert die »maxim of non-beneficence« übrigens gar nicht.

9 Vgl. Wood 1999, 97-101. – Aus der Anmerkung in GMS, 4:421 geht hervor, daß Kant bei der Auswahl der Beispiele bereits eine »künftige *Metaphysik der Sitten*« im Blick hat. In der »Metaphysik der Sitten« findet sich nun eine Tafel (6:240), aus der hervorgeht, daß Kant die vollkommenen Pflichten mit den Rechtspflichten, und die unvollkommenen mit den Tugendpflichten identifiziert (man beachte das Zentrum des Diagramms). Man muß allerdings bezweifeln, ob Kant die Ausdrücke »vollkommen« und »unvollkommen« zur Zeit der MdS, und insbesondere an dieser Stelle, in derselben Bedeutung verwendet wie zur Zeit der GMS. Der Kontext deutet eher darauf hin, daß er sich hier den »in Schulen angenommenen Wortgebrauch« (4:421 Anm.), von dem er sich in der GMS distanziert hatte, wieder neu zueigen macht. Kurz gesagt, verwendet er diese Distinktion in der MdS in mehr als einer Bedeutung (vgl. MdS, 6:240 mit MdS, 6:421.5 und 6:444.11), was ihm bisweilen – zu unrecht – den Vorwurf einer architektonischen Inkonsistenz eingetragen hat (vgl. Gregor 1963, 113f.). Das liegt vielleicht daran, daß diese Unterscheidung zu Kants Zeit bereits selbst zum Gegenstand anhaltender gelehrter Kontroversen gemacht worden war; vgl. dazu den Überblick über die Begriffsgeschichte der Vollkommenheits-Distinktion bei Kersting 2004, 197-232. Kersting (vgl. ebd., 216, 224) macht auch den überzeugenden Vorschlag, daß Kant, wenn er in der MdS die Tugendpflichten als »Pflichten von enger Verbindlichkeit« bezeichnet (vgl. MdS, 6:390), damit gar nichts anderes meint als eben diejenige Eigenschaft, die er bereits zur Zeit der GMS im Auge hatte, als er von »unvollkommenen« Pflichten gesprochen hatte. Moralische Pflichten, die Ausnahmen »zum Vortheil der Neigung« gestatten (so noch die Definition der unvollkommenen Pflicht in der GMS, 4:421 Anm.), kann es nämlich schlicht nicht geben. Ausnahmen von einer moralischen Pflicht können nur durch Verweis auf eine mit ihr (partiell) kollidierende, andere moralische Pflicht begründet werden; und durch diese Einsicht gelangt man unmittelbar zu Kants Definition »weiter Verbindlichkeit«; vgl. MdS, 6:390.9-14. Die unvollkommenen Pflichten der GMS *sind* dann die Tugendpflichten der MdS; und die vollkommenen Pflichten gegen andere (!) der GMS *sind* die Rechtspflichten der MdS. – Daß eine solche Kant-Interpretation derzeit nicht gerade Konjunktur hat, dürfte vor allem daran liegen, daß der Verallge-

klang steht, daß Kant die Norm, die sich durch Verallgemeinerung von (M15) begründen läßt, nur im Rahmen der Tugendlehre behandelt, unter dem Titel einer »Pflicht der Wohlthätigkeit«.¹⁰ Vor diesem Hintergrund mag es zunächst befremden, wenn Rawls ausgerechnet im Ausgang von der Asolidaritäts-Maxime und ausgerechnet mit Hilfe eines materialen Verallgemeinerungsverfahrens glaubt, eine Art von Gerechtigkeitskonzeption begründen zu können.¹¹ Es genügt jedoch zu bedenken, wie radikal die Asolidaritäts-Maxime eigentlich ist, um sich, mit Rawls und gegen Kant, im Ausgang von ihr auch an der Begründung eines *juridischen* Solidaritätsgebots zu versuchen. Denn (M15) sieht ja nicht allein vor, Akteuren bei der Steigerung ihres persönlichen Wohlbefindens nicht behilflich zu sein. Die gemeinte Asolidarität erstreckt sich vielmehr bis in Notsituationen hinein, in denen andere auf die Hilfe des Maximensubjekts *existentiell angewiesen* sind¹² – also auf Fragen von Leben und Tod, in denen das Unterlassen von Hilfeleistung nach heutiger Rechtslage durchaus auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann.¹³ Gerade Kants Umschreibung der Asolidaritäts-Maxime bringt die beabsichtigte Radikalität auch ziemlich deutlich zum Ausdruck:

»Noch denkt ein vierter, dem es wohl geht, indessen er sieht, daß andere mit großen Mühseligkeiten zu kämpfen haben (denen er auch wohl helfen könnte): was gehts mich an? mag doch ein jeder so glücklich sein, als es der Himmel will, oder er sich selbst machen kann, ich werde ihm nichts entziehen, ja nicht einmal beneiden; nur zu seinem Wohlbefinden *oder seinem Beistande in der Noth* habe ich nicht Lust etwas beizutragen!«¹⁴

Befremdlich ist daher nicht Rawls' Umgang mit (M15), sondern daß Kant seiner Maxime eine ausschließlich tugendethische Relevanz zuzuerkennen scheint.¹⁵ Die Kantische Einordnung selbst der

meinerungsgedanke so, wie er in der GMS dargelegt wird und wie ich ihn verstehe, in der MdS kaum zum Einsatz kommt. Auch der mutmaßliche Zusammenhang zwischen den Prinzipien von Recht (6:230) und Tugend (6:395), die Kant dort anführt (oder neu einführt?) und dem KI-Verfahren wird dadurch verdunkelt. Gerade das Verallgemeinerungsargument bezüglich der Asolidaritäts-Maxime wird in der MdS jedoch durchaus wieder aufgegriffen; vgl. ebd., 6:451, §27 und 6:453, §30. Freilich gelingt es Kant hier noch weniger als in der GMS, den Verallgemeinerungs- und den Rollentausch-Gedanken auseinanderzuhalten. So heißt es in der MdS, 6:451 zunächst: »Ich will jedes Anderen Wohlwollen [...] gegen mich; ich soll also auch gegen jeden Anderen wohlwollend sein«; und gleich im Anschluß glaubt Kant, dieses Rollentauschargument auf ein Verallgemeinerungsargument *zurückführen* zu können: »[...] die gesetzgebende Vernunft [...] *erlaubt* es dir dir selbst wohlzuwollen, unter der Bedingung, daß du auch jedem Anderen wohl willst: weil so allein deine Maxime (des Wohltuns) sich zu einer allgemeinen Gesetzgebung qualificirt, als worauf alles Pflichtgesetz gegründet ist«

10 Kant, GMS, 4:452.

11 Nach Rawls »verkörpert« das »KI-Verfahren« – und darunter versteht er ein materiales Verallgemeinerungsverfahren – eine »Konzeption des Rechts«; Rawls 1989, 36.

12 Es handelt sich dabei um die Art von Situation, die das biblische Gleichnis des »barmherzigen Samariters« vor Augen stellt; vgl. Lukas 10, 30-37.

13 Vgl. StGB §323c.

14 Kant, GMS, 4:423, meine Hervorheb.

15 So auch Herman 1989, 119 und Timmons 2006, 173f. Drastisch kehrt Kersting 2004, 15 diesen Zug heraus, ohne sich erkennbar von Kant zu distanzieren: »[...] aus meiner Bedürftigkeit [erwachsen mir] keine Rechtsansprüche [...] Ebensovienig verliert eine rechtmäßige Handlung durch ihre ruinösen Auswirkungen auf die Bedürfnislage anderer ihre Rechtsqualität. Eine Rechtsgemeinschaft ist nach Kant daher kei-

basalsten Solidaritätspflichten unter die Tugendpflichten erspart nicht die Mühe, kritisch zu bedenken, ob die Solidaritätspflicht, so weit sie sich auf Fragen von Leben und Tod erstreckt, nicht der Sache nach in die Rechtslehre gehört. Und da sie anerkanntermaßen, wenn überhaupt mit einem Verallgemeinerungsargument, dann jedenfalls nur mit einem *materialen* begründet werden kann, gilt es dann in der Konsequenz auch zu bedenken, ob nicht der Sache nach die normativen Resultate materialer Verallgemeinerungsverfahren ganz allgemein eher zur Begründung von Rechtsnormen als von Tugendnormen geeignet sind. Diese Fragen hier weiter zu verfolgen, wäre in Anbetracht der strukturellen Schwierigkeiten mit dem Verallgemeinerungsgedanken jedoch verfrüht.

4.3. EIN MATERIALES VERALLGEMEINERUNGSARGUMENT

Wie Rawls selbst möchte ich die Grundidee eines materialen Verfahrens schrittweise entwickeln, indem ich eine Kaskade von Verallgemeinerungsargumenten betrachte. Am Anfang steht ein recht einfaches, aber unschlüssiges Argument, das die Konsistenzprüfung eines recht simplen Verfahrens instantiiert. Die sukzessive Verbesserung dieses Arguments führt dann auf Argumente mit recht komplexen Prämissen, und dementsprechend auch auf komplexe Verfahrensvorschriften.

Rawls beschränkt sich nicht darauf, ein konkretes Argument vorzuführen, sondern gibt zugleich eine allgemeine, vierstufige Verfahrensvorschrift an. Die Stufen (1) bis (3) bestehen in der Formulierung der Maxime als einer Art hypothetischen Imperativs, in dessen Verallgemeinerung und schließlich der Typifizierung des Verallgemeinerungsergebnisses. Sie brauchen hier nicht eigens erörtert zu werden, weil Stufe (3) in ein Ergebnis mündet, das mit dem Standard-UPG der Maxime, wie es oben dargestellt worden ist, zusammenfällt. Stufe (4) deckt sich mit der Hinzufügung des UPG zu den »existierenden Naturgesetzen (soweit wir sie kennen)«, und führt auf die kontrafaktische Vorstellung

ne Solidaritätsgemeinschaft der Bedürftigen, sondern eine Selbstschutzgemeinschaft der Handlungsmächtigen«. – In der Rechtslehre jedenfalls legt sich Kant schon in der Einleitung darauf fest, mit existentiellen Bedürfnissen ließen sich keinerlei Rechte begründen: »Der Begriff des Rechts [...] bedeutet [...] nicht das Verhältnis der Willkür auf den Wunsch (folglich auch auf das bloße Bedürfnis) des Anderen, wie etwa in den Handlungen der Wohlthätigkeit oder Hartherzigkeit, sondern lediglich auf die Willkür des Anderen«, MdS, 6:230. Die Interpretationslage wird freilich dadurch verkompliziert, daß sich bei Kant durchaus Ansätze zu einer Sozialstaatstheorie ausmachen lassen (vgl. ebd., 6:326), die sich mit jener Festlegung nicht leicht vereinbaren lassen; vgl. dazu Kersting 2004, 127-31 sowie bes. Höffe 2001, 132-37; ferner Steigleder 2002, 215-22. – In Nachlaß und Vorlesungsmitschriften finden sich durchaus Belege dafür, daß Kant wenigstens zeitweise gewisse Minimalformen von Solidarität (z.B. die Armen vor dem Verhungern zu bewahren) für Rechtspflichten gehalten hat, vgl. Kant, AA 19:268 (R7193); 27:65f.; 27:540. Die Tragweite dieser Belege wird jedoch dadurch relativiert, daß Kant andernorts durchblicken läßt, daß selbst diese rechtlich gebotene Minimalsolidarität nicht mit öffentlichen Zwangsgesetzen durchgesetzt werden dürfe; vgl. 27:72.7; 27:1328. Und schließlich scheint die Tugendnorm der »Wohlthätigkeit« Fälle von Hilfe in Notlagen durchaus unterschiedslos mit zu umfassen: »Wohlthätig, d.i. anderen Menschen *in Nöthen* zu ihrer Glückseligkeit [...] beförderlich zu sein, ist jedes Menschen Pflicht. Denn jeder Mensch, der sich *in Noth* befindet, wünscht daß ihm von anderen Menschen geholfen werde [...]« usw., MdS, 6:453, meine Hervorheb.

eines langfristigen ›Gleichgewichtszustands‹ einer ›veränderten sozialen Welt.¹⁶ Von der – in diesem Zusammenhang meines Erachtens nicht ganz glücklich angewandten¹⁷ – Terminologie möglicher Welten abgesehen, mündet Stufe (4) damit in eine kontrafaktische Vorstellung ein, wie sie durch die prozeduralen Annahmen formaler, kausaler Verallgemeinerungsverfahren evoziert und auf Konsistenz geprüft wird.¹⁸ Die Ergänzung der geltenden Kausalgesetze um ein Gesetz, daß niemand jemals irgend jemandem hilft, produziert – das sei um des Arguments willen zugestanden – keinerlei Inkonsistenzen.

Vorausgesetzt also, die allseitige Praxis der zu testenden Maxime ist (auch unter den geltenden Kausalgesetzen) *denkbar*, so kann sich das reflektierende Subjekt immer noch sinnvoll die Anschlussfrage stellen, ob es die allseitige Praxis der Maxime auch *rational wollen kann*. Auf die Beantwortung dieser Frage zielt das erste Verfahren ab, das Rawls ins Auge faßt:

»Wir dürfen nur dann nach unserer [...] Maxime [...] handeln, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: Erstens müssen wir als aufrichtige vernünftige und rationale Personen beabsichtigen können, nach dieser Maxime zu handeln, wenn wir uns als Mitglieder der veränderten sozialen Welt betrachten [...] zweitens müssen wir diese veränderte soziale Welt selbst wollen und sie bejahen, sollten wir ihr angehören.«¹⁹

Im Hinblick auf Kant ist es das Naheliegendste, die Frage nach dem rationalen Wollen-Können, in Analogie zu der Frage nach dem Gedachtwerden-Können der zu testenden Maxime, wieder in Form einer Konsistenzprüfung zu beantworten; schließlich spricht Kant davon, daß »ein solcher Wille sich selbst widersprechen würde.«²⁰ Um einen (rationalen) »Willen« auf Konsistenz zu prüfen, bietet es sich wieder an, Argumente zu konstruieren im Ausgang von der prozeduralen Annahme, daß das reflektierende Subjekt die zu testende Maxime rational wollen kann. Diese Annahme – das ›rational-voluntativierte universell-praktische Gegenstück‹ der zu testenden Maxime, kurz UPG_R – nimmt dann die folgende Form an:

(UPG_R) Ich beabsichtige rational, daß jeder, wenn er sich in einer S-Situation befindet, eine H-Handlung vollzieht.

Im Fall von (M15) erwägt Rawls das folgende Argument:²¹

16 Rawls 1989, 25f.

17 Siehe oben, 3.6.2.

18 Zu den Details siehe daher oben, 3.6.

19 Rawls 1989, 25.

20 Kant, GMS, 4:424.

21 Rawls 1989, 26: »Kant sagt nun, dass wir die veränderte soziale Welt, die mit der Maxime der Gleichgültigkeit [sc. der Asolidarität] verbunden ist, nicht wollen können, da sich in dieser Welt viele Situationen ergeben können, in denen wir auf die Liebe und das Mitgefühl anderer angewiesen sind. In solchen Situationen würden wir uns durch ein Gesetz, das unserem eigenen Willen entspringt, eben dessen beraubt haben, was wir selbst benötigen. Es wäre irrational für uns, eine soziale Welt zu wollen, in der jeder wie nach einem Naturgesetz taub wäre für die Hilferufe anderer, die aus eben diesem Bedürfnis erwachsen.«

ARGUMENT A20

(1)*	Ich beabsichtige <i>rational</i> , daß jeder es immer unterläßt, anderen zu helfen.	UPG _R zu (M15).
(2)*	Was ich beabsichtige, geschieht wirklich. ²²	Prozed. Ann.
(3)	Jeder unterläßt es immer, anderen zu helfen.	Aus (1) und (2).
(4)*	Wenn jeder es immer unterläßt, anderen zu helfen, dann unterläßt auch jeder es immer, <i>mir</i> zu helfen.	Analyt. wahre Zusatzprämisse.
(5)	Jeder unterläßt es immer, <i>mir</i> zu helfen.	Aus (3) und (4).
(6)*	Es gibt es eine künftige Zeitspanne <i>dt</i> , so daß gilt: Ich wünsche (jetzt), daß <i>mir</i> während <i>dt</i> geholfen wird.	Wahre (?) Zusatzprämisse.
(7)*	Es ist irrational, etwas zu beabsichtigen, das irgendeinen meiner Wünsche unerfüllbar machen würde.	Rationalitätsgesetz [?]
(8)	Ich beabsichtige <i>irrational</i> , daß jeder es immer unterläßt, anderen zu helfen.	Aus (7) im Hinblick auf (6) und (5).
(9)	Rationalitätswiderspruch.	Aus (8) und (1).
(10)	Logischer Widerspruch.	Aus (9).

Der Rationalitätswiderspruch in Zeile (9) ist von der Form: »Ich beabsichtige *rational*, daß $p \wedge$ ich beabsichtige *irrational*, daß p «. Die Ableitung eines *logischen* Widerspruchs in Zeile (10) wird dadurch gerechtfertigt, daß Rationalitätszuschreibungen ihrerseits einer Konsistenzbedingung unterworfen sind: Es kann für dieselbe Person in Bezug auf eine und dieselbe Absicht *A* nicht zugleich *rational* und *irrational* sein, *A* zu hegen. Dagegen läßt sich allerdings einwenden, daß die Hinsichten, in denen derselben Absicht in Zeile (9) zugleich *Rationalität* und *Irrationalität* attestiert wird, nicht exakt dieselben sind; schließlich beruht das Attest der *Irrationalität* auf zusätzlichen Prämissen. Aber selbst wenn man diesen Einwand gelten läßt, kann ein logischer Widerspruch forciert werden, indem das UPG_R in geeigneter Weise verstärkt wird, etwa: »Ich beabsichtige (*alles in allem / in jeder Hinsicht*) *rational*, daß...«.²³ Da diese Schwierigkeit sich also leicht überwinden ließe, blende ich sie im Folgenden überall ganz aus.

Rawls bringt Argument (A20) nur auf, um durch dessen Fehlschlagen eine ausgefeiltere Argumentgestalt zu motivieren, die mit einem Vergleichsmoment arbeitet:

»Kann ich die veränderte soziale Welt, die mit der Vorschrift der Gleichgültigkeit [sc. der *Asolidarität*] verbunden ist, *eben wollen* als die[jenige] veränderte Welt, die mit einer Vorschrift zu gegenseitiger Hilfe verbunden ist [...]?»²⁴

22 Zu dieser Allmächts-Fiktion siehe oben, S.234. Sie in das Argument selbst einzubauen, ist nützlich, um die kausalen Folgen des UPG der *Maxime* selbst ableiten zu können, und nicht bloß das Beabsichtigtwerden dieser Folgen. Das wiederum erspart es, auf irgendwelche zweifelhaften Folgen-Beabsichtigungs-Rationalitäts-Prinzipien zu rekurrieren, wie es in O'Neills Bankräuber-Argument geschieht; siehe oben, 2.11.2.

23 Immerhin fordert Rawls 1989, 24, das Verfahren nur auf »rationale Personen« anzuwenden. Siehe dazu bereits oben, S.120.

24 Rawls 1989, 27.

Es ist jedoch durchaus instruktiv, die Fehler des simplen Arguments etwas eingehender zu studieren als Rawls; die Art und Weise seiner Reaktion auf die Probleme ist nämlich keineswegs alternativlos, und nicht einmal besonders naheliegend.

Das Argument hat in den Zeilen (6) und (7) gleich zwei empfindliche Schwachpunkte. Das erste Problem besteht darin, daß nicht einfach als ausgemacht gelten kann, daß das reflektierende Subjekt, zur Zeit seiner Reflexion, einen bestimmten Wunsch für den Fall hegt, daß es künftig einmal in eine Notsituation geraten wird. Ebenso wenig kann übrigens als ausgemacht gelten, daß es einmal in eine Situation geraten wird, *in der* es sich dann die Hilfe anderer wünschen wird.²⁵ Gewiß trifft beides auf die allermeisten Personen zu; es ist aber nicht einzusehen, warum es auf strikt-jede zutreffen müßte. Und ein Resultate-Muster, demzufolge Subjekten *mit* solchen Wünschen unsolidarisches Verhalten verboten wäre, während Subjekten *ohne* solche Wünsche für sich kein entsprechendes Verbot herleiten könnten, wäre moralisch inadäquat.

Das Problem mit Zeile (7) besteht darin, daß es nicht irrational, sondern geradezu ein *Rationalitätserfordernis* ist, die Erfüllung mancher Wünsche wissentlich zu opfern, um sich die Erfüllung anderer Wünsche zu ermöglichen. Das prätendierte Rationalitätsgesetz ist, wie Rawls hervorhebt, »zu stark« – so stark sogar, daß, wenn es akzeptabel wäre, beinahe jedes beliebige Subjekt fast jede seiner Maximen als verboten evaluieren müßte; schließlich hegt fast jeder faktisch *irgendwelche* Wünsche, die mit irgendwelchen Verallgemeinerungskonsequenzen der eigenen Maxime unverträglich sind.²⁶

Um ein *materiales* Verallgemeinerungsargument handelt es sich deshalb, weil in Zeile (6) ein nicht auf das Standard-UPG der Maxime bezogener Wunsch des reflektierenden Subjekts als Prämisse eingeführt wird. Wie eingangs bereits angedeutet, läßt sich diese Grundidee nun verschärfen. Es ist zwar nicht – wie (7) unterstellt – *schlechthin* irrational, irgendwelche Wünsche zu vereiteln, die man selbst *faktisch* hegt. Es kann aber durchaus Dinge geben, die man, wenn man sie schon faktisch nicht wünscht, so doch wenigstens wünschen *sollte*, weil es *radikal unklug* wäre, sie nicht zu wünschen. Unter *radikaler* Unklugheit verstehe ich hier die Beabsichtigung oder Billigung einer erheblichen Verkürzung der Dauer der eigenen Existenz. Ich knüpfe damit an den minimalistischen Standard materialer Rationalität aus Abschnitt 1.2.9.4. an. Minimalistisch ist dieser Standard, weil er bereits dann vollständig berücksichtigt wird, wenn der Akteur lediglich seine eigene Fortexistenz beabsichtigt. Ob er darüber hinaus auch noch sein persönliches Glück verfolgt, und damit einen anspruchsvolleren, eudämonistischen Rationalitätsstandard erfüllt, spielt für seine materiale Rationalität im Sinne dieses Kapitels dann keine Rolle. Natürlich könnte überall im Folgenden auch ein eudämonistischer Standard eingesetzt werden. Das daraus resultierende Verfahren würde dann jedoch – vorgreifend gesagt – auf moralische Normen führen, die in einer Konzeption des *Rechten* fehl am Platz wären. Zum Beispiel würde es eine Gebotsnorm produzieren, anderen Personen bei der Realisierung ihrer per-

25 Wenn Rawls formuliert, es »[...] würden in der veränderten sozialen Welt [...] Situationen entstehen, in denen wir den starken Wunsch hätten, [...] nicht zu helfen« (ebd., 26), so wählt er in Zeile (6) eine schwächere Zusatzprämisse als ich. Dafür müßte das Rationalitätsgesetz in Zeile (7) dann aber entsprechend stärker ausfallen, wenn ein Widerspruch ableitbar werden soll, und damit noch unplausibler, als es ohnehin schon ist.

26 Vgl. ebd., 26.

sönlichen ›Projekte‹ zu helfen, von denen deren Glück abhängt. Anzunehmen, daß jeder ein Recht darauf hat, von anderen vollständig glücklich gemacht zu werden, erscheint aber absurd.²⁷

Die kausal notwendigen Bedingungen der (leiblich-diesseitigen) Fortexistenz eines Subjekts bezeichne ich im Folgenden als dessen individuelle *Bedürfnisse*, so daß man formulieren kann: Wer den eigenen Bedürfnissen zuwiderhandelt, der handelt radikal unklug (bzw. radikal material irrational); und wer auf die eigenen Bedürfnisse Rücksicht nimmt, handelt material rational. Die Hilfe anderer für den Fall einer existentiellen Notlage zu erhalten, aus der man sich aus eigener Kraft nicht befreien kann, gehört ganz gewiß zu den individuellen Bedürfnissen eines jeden Subjekts. Damit deutet sich dann ein Gesetz materialer Rationalität an, das an die Stelle von Prämisse (7) treten könnte:

- (7a) Es ist (für mich) irrational, etwas zu beabsichtigen, das dazu führt, daß meine Bedürfnisse irgendwann einmal nicht befriedigt sein werden.

In der Folge ist dann auch Prämisse (6) auszutauschen:

- (6a) Es gibt es eine künftige Zeitspanne *dt*, so daß gilt: Es gehört zu meinen individuellen Bedürfnissen, daß mir während *dt* geholfen wird.

Doch Prämisse (6a) ist nicht plausibler als Prämisse (6). Es könnte Personen geben, die während ihres ganzen Lebens faktisch niemals in eine Notsituation geraten. Und die übrigen Personen können schlicht nicht *wissen*, ob sie künftig in eine Notlage geraten werden, oder nicht. Auch das modifizierte Argument trägt der Tatsache nicht angemessen Rechnung, daß die Zukunft unbekannt ist.

Was an dieser Stelle fehlt, ist offenkundig der Begriff des *Risikos*.²⁸ Es ist für niemanden ausgemacht, dürfte aber doch immerhin recht *wahrscheinlich* sein, daß jeder irgendwann einmal in eine Notlage gerät, aus der er sich mit eigener Kraft nicht befreien kann. Niemand kann sich ganz dem *Risiko* entziehen, auf die Hilfe anderer einmal existentiell angewiesen zu sein:

- (6b) *Es ist wahrscheinlich*, daß es eine künftige Zeitspanne *dt* gibt, so daß gilt: Es gehört zu meinen individuellen Bedürfnissen, daß mir während *dt* geholfen wird.

27 Auch Rawls weist ebd., 33 jeden anspruchsvolleren Rationalitätsmaßstab zurück, allerdings mit einem Argument, das teils die faktische öffentliche Meinung als Maßstab ethischer Richtigkeit einzusetzen scheint, teils zirkulär anmutet: »Wenn [...] Glückskonzeptionen [...] herangezogen werden [...] so hinge die Entscheidung darüber, ob eine Maxime das KI-Verfahren besteht oder nicht, davon ab, wer das Verfahren anwendet. Diese Abhängigkeit würde Kants Vorhaben zunichte machen. Denn wenn unsere [sc. jeweilige] Befolgung des KI-Verfahrens [...] nicht zu einer annähernden Übereinstimmung führt, so besitzt das Gesetz keinen [...] Gehalt [...] der öffentlich als richtig anerkannt ist [sic!], da er auf hinreichenden Gründen beruht, welche für alle vernünftigen und rationalen Personen (ungefähr) dieselben sind«.

28 Was die Wahrscheinlichkeits- und Risikominimierungs-Überlegungen angeht, orientiere ich mich im Folgenden an den Ausführungen bei Herman 1984, 47ff. Da Rawls diese bereits gekannt haben dürfte, ist es auch hermeneutisch keineswegs abwegig, sein Verallgemeinerungsverfahren als eine Art Risikoabwägung darzustellen. Ich darf aber daran erinnern, daß es hier nicht in erster Linie darum geht, die Argumente des einen oder anderen Kant-Interpreten darzustellen, sondern darum, mit deren Hilfe systematische Grundalternativen aufzuzeigen.

Wenn (6a) in eine Risiko-Prämisse transformiert werden muß, um für beliebige reflektierende Subjekte wahr auszufallen, dann wird jedoch auch für (7a) eine neuerliche Anpassung fällig. Denn daß die Bedürfnisse des reflektierenden Subjekts dann irgendwann einmal nicht befriedigt sein *werden*, läßt sich mit Hilfe von (6b) dann nicht mehr zeigen. Um den Verallgemeinerungswiderspruch zu bewahren, muß (7a) dann verstärkt werden zu einem *Risiko-Rationalitätsprinzip*:

- (7b) Es ist (für mich) irrational, etwas zu beabsichtigen, das dazu führt, daß meine Bedürfnisse *wahrscheinlich* irgendwann einmal nicht befriedigt sein werden.

Kurz, die »materiale« Prämisse und die darauf bezogene Rationalitätsprämisse müssen so aufeinander abgestimmt werden, daß beide plausibel ausfallen und ein Verallgemeinerungswiderspruch ableitbar wird bzw. bleibt. Ob (7b) ein haltbares Rationalitätsprinzip darstellt, wird zu prüfen sein. Und da die Antwort mit davon abzuhängen scheint, was eigentlich unter den in (7b) erwähnten »Bedürfnissen« zu verstehen ist, gilt es dabei, ganz im Allgemeinen auf die Beziehungen zwischen Rationalität, Risiken und Bedürfnissen zu reflektieren.

4.4. BEDÜRFNIS UND RISIKO

Bedürfnisse sind zunächst einmal die Bedürfnisse eines bestimmten Individuums in bestimmten Umständen. Verschiedene Individuen unterscheiden sich mitunter in der Art ihrer Bedürfnisse. Der eine mag z.B. emotional so disponiert sein, daß er ohne Zuwendung anderer nicht überleben kann, während ein anderer auch in völliger Vereinzelung überleben könnte. Vor allem aber unterscheiden sich Individuen in der Quantität ihrer Bedürfnisse. Um darüber besser sprechen zu können, bietet es sich an, Bedürfnisse in Gestalt von Matrizen zu repräsentieren, die einer Reihe von Bedürfnis-Typen – z.B. Nahrung, Wasser oder Atemluft – jeweils eine bestimmte Quantität pro Zeit zuordnen. Eine Zeile einer solchen Matrix könnte z.B. lauten: »Wasser: mindestens 7 Liter pro Woche«. Der konkrete Wasserbedarf eines Menschen schwankt jedoch mit der Umgebungstemperatur; schon aus diesem Beispiel erhellt, daß simple Qualitäts-Quantitäts-Matrizen ungeeignet sind, auch nur die individuellen Bedürfnisse irgendeiner Person in zugleich informativer und zutreffender Weise zu beschreiben. Da es jedoch jenseits bestimmter Temperaturgrenzen ohnehin unmöglich ist, zu überleben, ist eine Angabe wie »7 Liter pro Woche« auch nicht gerade völlig uninformativ; sie besagt immerhin, daß, wenn das charakterisierte Individuum, verteilt über den angegebenen Zeitraum, weniger als 7 Liter trinkt, es zum Sterben verurteilt ist – ganz gleich, wie die äußeren Umstände beschaffen sind, wie es diese Menge über den Zeitraum von einer Woche verteilt, usw. Die so definierbare *individuelle Bedürfnismatrix* eines Menschen markiert also lediglich eine Menge absoluter Extrempunkte, von denen jeder einzelne *unbedingt* berücksichtigt werden muß.

Daneben läßt sich auch für jede Gruppe so etwas wie eine *kollektive Bedürfnismatrix* konzipieren. Wenn Rawls von den »wahren menschlichen Bedürfnissen«²⁹ spricht, dann hat er offenbar Bedürfnisse im Auge, die den Menschen insgesamt in irgendeiner Form gemein sind. Bei der Festlegung *der*

29 Vgl. Rawls 1989, 27.

kollektiven Bedürfnismatrix schlechthin lassen sich jedoch zwei Vorgehensweisen denken. Eine Möglichkeit bestünde darin, sie aus der Gesamtheit der individuellen Matrizen der Gruppen- bzw. Gattungsmitglieder zu konstruieren, sie also gewissermaßen »von unten her, induktiv aufzustellen; die andere darin, sie gewissermaßen zu stipulieren. Sicher ist nur soviel, daß es irreführend wäre, von »wahren menschlichen Bedürfnissen« zu sprechen, wenn zwischen der Gattungs-Matrix und den individuellen Matrizen keine zwingenden Beziehungen beständen. Die diesbezüglichen Alternativen lassen sich bei induktiver Vorgehensweise am leichtesten aufzeigen. Denn wie wäre die Gattungsbedürfnis-Matrix dann zu wählen? Soll sie Bedürfnisse formulieren, an denen *jeder einzelne Mensch* teilhat, also gewissermaßen die Schnittmenge der individuellen Bedürfnisse? Oder soll sie eine Vereinigungsmenge formulieren? Die letztere Möglichkeit würde zu einer geradezu uferlosen Matrix führen. Gesetzt also das erstere, so taucht dieselbe Alternative bei der Festsetzung der Quantitäten noch einmal auf: Soll die Gattungsbedürfnis-Matrix jeweils eine Bedürfnis-Quantität formulieren, mit der *beliebige* Individuen gerade noch auskommen können? Oder diejenige Quantität, mit der der anspruchloseste Mensch (und möglicherweise nur dieser) auskommt? Oder diejenige, mit der selbst der anspruchsvollste Mensch existieren könnte? In Abhängigkeit von diesen Weichenstellungen dürften die Inhalte menschlicher Gattungs-Matrizen ganz erheblich divergieren. Es kommt für das Folgende wenig darauf an, wie die Weichen gestellt werden. Zunächst einmal ist es wichtig zu sehen, daß die Rede von den »wahren menschlichen Bedürfnissen« schon aus rein formalen Gründen weitestgehend offen läßt, wieviele menschliche Individuen an diesen Bedürfnissen unter welchen Bedingungen und in welchem Ausmaß teilhaben.

Die Unterscheidung zwischen individuellen und »Kollektivbedürfnissen« sollte noch durch eine zweite, mit jener kombinierbaren Unterscheidung ergänzt werden. Bei der Prüfung der Asolidaritäts-Maxime spielen nicht *irgendwelche* Bedürfnisse eine Rolle, sondern letzten Endes das Bedürfnis des reflektierenden Subjekts nach der *Hilfe anderer*. Das Bedürfnis nach Hilfe unterscheidet sich von Bedürfnissen wie dem nach Nahrung, Wasser oder Atemluft (im Folgenden: *Primärbedürfnisse*) darin, daß es nur von Individuen geteilt werden kann, die, außer dem Bedürfnis nach Hilfe, noch andere Bedürfnisse haben. Es handelt sich, wie ich sagen werde, um ein *Sekundärbedürfnis*. Ein Wesen, das weder Nahrung, noch Wasser, noch sonst irgend etwas nötig hat, um zu existieren, hat *eo ipso* auch keinerlei Bedürfnis nach Hilfe; und ein Bedürfnis nach Hilfe ist *eo ipso* ein Bedürfnis z.B. danach, ernährt zu werden, Getränke verabreicht zu bekommen oder künstlich beatmet zu werden.

Das Hilfsbedürfnis weist noch eine andere Besonderheit auf: Der Hilfe anderer bedürfen selbst Wesen mit Primärbedürfnissen nur dann, wenn ihnen die *Fähigkeit* mangelt, ihre Primärbedürfnisse selbst aus eigener Kraft zu befriedigen. Das Ausmaß, in dem ein (primär-) bedürftiges Wesen auf fremde Hilfe angewiesen ist, ist unter jedem Gesichtspunkt eine Funktion des Ausmaßes seiner Primärbedürfnisse *und* seiner darauf bezogenen »Selbsthilfefähigkeiten«. Diese Fähigkeiten können dann ebenfalls in einer Matrix erfaßt werden, einer – individuellen oder kollektiven – Fähigkeits-Matrix, die spezifischen Kompetenztypen jeweils ein bestimmtes Quantum zuordnet. (Dabei stellen sich dann auch analoge Fragen wie bei der Formulierung der Bedürfnismatrizen.)

Schließlich hängt das Bedürfnis eines Subjekts S nach fremder Hilfe auch noch von den Fähigkeiten der von S verschiedenen Subjekte ab, S in der relevanten Hinsicht zu helfen. Im Hinblick auf eine denkbare Welt voller (primär-) bedürftiger Individuen, von denen keines irgendeine im mindesten hilfreiche Fähigkeit besitzt, läßt sich kaum sagen, daß diese Wesen der Hilfe der jeweils anderen »bedürften«. Für derart hilflose Wesen wäre es zwar nicht klug, aber auch nicht *unklug*, einen Zustand zu beabsichtigen, in dem ihnen niemand zur Hilfe käme; in einem solchen Zustand befinden sie sich dann nämlich ohnehin.

Diese wenigen umrißhaften Vorüberlegungen über Bedürfnisse sind bereits geeignet, manche an Kant anschließende Argumentation für ein allgemeines Solidaritätsgebot als kurzschlüssig zu entlarven. Um eine Solidaritätsnorm mit einem Verallgemeinerungsargument zu begründen, genügt es nicht, den Gemeinplatz anzuführen, daß Menschen nun einmal bedürftige Wesen sind. Auch ist es irreführend, eine präzise Begründung mit dem Hinweis abzutun, der Umfang der menschlichen Bedürftigkeit sei »a priori nicht genau bestimmbar.«³⁰ Der Umfang »der« menschlichen Bedürftigkeit schlechthin ist vielmehr überhaupt nicht bestimmbar. Und das bei der Begründung der Solidaritätsnorm letztlich ausschlaggebende, *spezifische* menschliche (Kollektiv-) Bedürfnis nach Hilfe anderer ließe sich in seinem Ausmaß nur *a posteriori* bestimmen. Selbst wenn das Urteil, daß den Menschen gewisse Primärbedürfnisse gemein sind, analytisch wahr wäre (was es nicht ist), so folgte daraus, daß ein bestimmtes Individuum ein Mensch ist, gleichwohl in keiner Weise, daß dieses Individuum jemals in eine Situation gerät, in der es existentiell auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Und folglich ist es auch eine *nichttriviale Frage*, ob Menschen dann, wenn sie sich durch ihr Handeln der Möglichkeit berauben, daß andere ihnen gegebenenfalls zur Hilfe kommen, radikal unklug handeln. Zwischen der Primärbedürftigkeit der Menschen, die man als Teil der *conditio humana* anerkennen muß, und der Hilfsbedürftigkeit der Menschen klafft eine argumentative Lücke, die geschlossen werden muß, wenn Kants Verallgemeinerungsargument die Asolidaritätsmaxime schlüssig ausfallen soll.

Prämissen über die »wahren menschlichen Bedürfnisse« allein genügen daher noch nicht. Was in die Betrachtung mit einbezogen werden muß ist eine Abschätzung der *Wahrscheinlichkeit*, im Laufe des eigenen Lebens mindestens ein Mal³¹ auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein. Unter »Hilfsbedürftigkeit« möchte ich im Folgenden den Sachverhalt verstehen, daß eine Person existentiell auf Hilfe angewiesen ist, und die Wahrscheinlichkeit des gesuchten Zuschnitts als *Hilfsbedürftigkeits-Risiko* bezeichnen.

Ich führe diesen Begriff absichtlich so locker ein, daß offen bleibt, unter welchem Aspekt das Hilfsbedürftigkeits-Risiko einer bestimmten, individuellen Person eigentlich zu ermitteln wäre. Da Rawls eine Konzeption der »wahren *menschlichen* Bedürfnisse« zugrundelegt, liegt nichts näher, als nach demjenigen Hilfsbedürftigkeits-Risiko zu fragen, das einem beliebigen Individuum *als einem Menschen* attestiert werden kann und muß. Das Hilfsbedürftigkeits-Risiko ist eine *bedingte* Wahrscheinlichkeit des Formats $P(B|A)$;³² »wahrhaft individuelles, metaphysische Wahrscheinlichkeiten können

30 So Wimmer 1980, 354 im Anschluß an Julius Ebbinghaus.

31 Die sichere Aussicht, ein einziges Mal im Leben auf die Hilfe anderer existentiell angewiesen zu sein, wäre bereits hinreichend, um Absichten auf allseitige Asolidarität radikal unklug erscheinen zu lassen.

32 Siehe auch die Erläuterungen in den Abschnitten 2.8.2.3. und 3.8.1.

hier jedenfalls wieder außer Betracht bleiben.³³ Das Ereignis, daß ein z.B. aus der Menge der Personen zufällig herausgegriffenes Individuum *x* einmal hilfsbedürftig sein wird, nimmt, wenn man sich nach dem *menschlichen* Hilfsbedürftigkeits-Risiko erkundigt, die B-Stelle ein; und gefragt wird nach der Wahrscheinlichkeit, mit der dieses Ereignis unter der Voraussetzung (A) eintritt, daß *x* ein Mensch ist.

Das Hilfsbedürftigkeits-Risiko eines bestimmten Individuums läßt sich aber auch unter ganz anderen Gesichtspunkten abschätzen als unter dem allgemein-anthropologischen. In Wahrheit läßt sich an der A-Stelle eine ganze Kaskade statistischer Ereignistypen einsetzen, die dann auch zu quantitativ abweichenden Risikoattesten führen dürften. Unter der Voraussetzung, daß das herausgegriffene Individuum ein *schwerbehinderter Mensch* ist, dürfte das Hilfsbedürftigkeits-Risiko zum Beispiel noch erheblich ansteigen. Unter dem Aspekt, ein *gesunder Mensch mit relativ geringfügigen Primärbedürfnissen* zu sein, dürfte das Hilfsbedürftigkeits-Risiko wesentlich geringer ausfallen als unter dem Aspekt des Menschseins schlechthin. Und in dieser Weise ließen sich sicherlich endlose Betrachtungen anstellen. Es zeichnen sich jedenfalls ganze Kaskaden spezifischerer anthropologischer Gesichtspunkte ab, unter denen das Hilfsbedürftigkeits-Risiko eines Menschen ein individuell unterschiedliches Ausmaß annimmt.

Derlei Beispiele lassen sich in beliebiger Anzahl leicht konstruieren, wenn man von den oben herausgestellten allgemeinen Faktoren ausgeht, aus denen jede konkrete Hilfsbedürftigkeit, und folglich auch jedes Hilfsbedürftigkeits-Risiko, überhaupt erst hervorgeht: den individuellen Bedürfnismatrizen auf der einen Seite, und den darauf bezogenen individuellen Fähigkeitsmatrizen auf der anderen. Es ist letztlich das Verhältnis oder Mißverhältnis der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten, das die individuelle Hilfsbedürftigkeit determiniert; sei es chronisch oder vorübergehend. Das Hilfsbedürftigkeits-Risiko kann daher individuell sehr verschieden ausfallen – jedenfalls so lange, wie die Gesichtspunkte, unter denen menschliche Individuen sich voneinander unterscheiden, nicht in irgendeiner Weise prozedural gewissermaßen ausgeschaltet werden.

Die individuelle Verschiedenheit der Risiken könnte nun (je nach dem gewählten Rationalitätsstandard) leicht dazu führen, daß manche über die Asolidaritätsmaxime reflektierenden Subjekte sich in einen materialen Verallgemeinerungswiderspruch verstrickt finden, und andere nicht. Für Rawls ist das offenbar bereits Grund genug,³⁴ das Hilfsbedürftigkeits-Risiko durch zusätzliche prozedurale Maßnahmen künstlich so zu nivellieren, daß jedes Subjekt zwangsläufig zu *demselben* Verallgemeinerungsergebnis geführt wird. Es gibt jedoch noch einen tieferliegenden Grund.³⁵ Einmal angenommen, das Verfahren würde tatsächlich eine (provisorische) individuelle Erlaubnis oder aber ein entsprechendes Verbot folgen lassen, in Abhängigkeit davon, ob das reflektierende Subjekt sich ein relativ hohes oder ein relativ geringes Hilfsbedürftigkeits-Risiko ausrechnen kann; dann ergibt sich nämlich ein Resultate-Gesamtmuster, das alles andere als moralisch adäquat anmutet. Während Wesen, bei denen sich Primärbedürfnisse und Selbsthilfefähigkeiten ungefähr die Waage halten, untereinander

33 Siehe oben, S. 344.

34 Siehe oben, S. 357, Fn. 27.

35 Vgl. Herman 1984, 59-62.

der zu Hilfe verpflichtet wären, wären Wesen, die dem Ideal der Autarkie näher kommen (sei es aufgrund ihrer bescheidenen Primärbedürfnisse oder ihrer ausgeprägten Selbsthilfe-Fähigkeiten) gegenüber niemandem zu Hilfe verpflichtet.³⁶ Eben diese *moralische* Konsequenz ist hochgradig unplausibel. Warum sollte irgend jemandes Verpflichtung, *anderen* beizustehen, auch nur im geringsten davon abhängen, wie gut oder wie schlecht er *sich selbst* zu helfen vermag? Freilich, es wäre verständlich, wenn die Reichweite der Solidaritätsnorm sich danach richtete, wie gut die potentiellen Adressaten in der Lage sind, *jeweils anderen* zu helfen. Doch davon läßt die hier thematische Begründung die Reichweite der Solidaritätspflicht gerade *nicht* abhängig sein. Sollte es dazu, einer Solidaritätspflicht unterworfen zu sein, nicht vollauf genügen, daß *andere* einem Risiko ausgesetzt sind, auf Hilfe angewiesen zu sein, und der potentielle Adressat der Solidaritätspflicht fähig ist, ohne Vernachlässigung der eigenen Bedürfnisse *ihm, dem anderen*, beizustehen?³⁷ Es scheint ganz, als ob materiale Verallgemeinerungsverfahren, die jenes unplausible Resultatemuster zeitigen, in tiefgreifender Weise defekt sind. Nur wenn das Hilfsbedürftigkeits-Risiko eines jeden prozedural-künstlich nivelliert wird, läßt jenes wenig vertrauenerweckende Resultate-Muster sich vermeiden.

Prima facie kommen zwei Techniken in Betracht, eine Nivellierung der individuellen Hilfsbedürftigkeits-Risiken zu bewerkstelligen:³⁸ Abstraktion und Idealisierung.³⁹ Es wird bei Rawls nicht restlos klar, mit welcher von diesen beiden Techniken er das Problem der individuell unterschiedlichen Risiken lösen will.⁴⁰ Deshalb gilt es zunächst zu zeigen, daß die Technik der Abstraktion jedenfalls nichts dazu beiträgt, irgendwelche Verallgemeinerungswidersprüche ableitbar zu machen, die nicht auch ohne abstrahierende Maßnahmen ableitbar wären.

36 Herman bezeichnet diese Konsequenz zunächst selbst als »disturbing« (ebd., 59) bzw. »troubling« (ebd., 60), nimmt sie jedoch nicht ernst genug, wenn sie sie in der Folge geradezu in einen Vorzug umzudeuten versucht: das voluntative KI-Verfahrens etablierte Pflichten eben nur relativ zu einer »community« von Wesen, deren Grenzen durch einen Gattungsbegriff wie den des Menschen umrissen werden. Das verschafft der empirischen Anthropologie ein Betätigungsfeld im Bereich der Moral, ist aber keine hinreichende Reaktion auf das von ihr selbst herausgestellte Problem. Zu einem analogen Problem, das am Beispiel der Maxime des unaufrichtigen Versprechens und unter Verwendung eines formalen Verallgemeinerungsverfahrens auftrat, siehe bereits oben, S. 301.

37 Vgl. Herman ebd., 47-50.

38 Rawls führt, wenigstens andeutungsweise, noch eine dritte Alternative ins Feld: nämlich statt einer rein *deskriptiven* Theorie der »wahren menschlichen Bedürfnisse« eine *moralische* Konzeption der Grundbedürfnisse heranzuziehen – also eine Theorie, die nicht beschreibt, wieviel Nahrung, Wasser etc. Menschen für ihre Existenz benötigen, sondern auf wieviel von diesen Gütern jeder Mensch ein gleiches moralisches Anrecht hat. Rawls 1989, 27: »Natürlich benötigen wir, wenn diese Idee funktionieren soll, eine Analyse dieser [sc. »wahren menschlichen«] Bedürfnisse. Und an dieser Stelle können bestimmte moralische Konzeptionen ins Spiel kommen, die in unserem geteilten moralischen Empfinden verwurzelt sind«. Eine ausgewachsene Menschenrechtskonzeption möchte ich an dieser Stelle jedoch nicht einbeziehen.

39 Zur Technik der Idealisierung siehe oben, 3.5.1.

40 Rawls 1989, 27f.: »Das KI-Verfahren ist nicht korrekt angewandt, wenn wir in die veränderte soziale Welt [...] die spezifischen Eigenschaften unserer gegenwärtigen oder wahrscheinlichen künftigen Lebensumstände [hineinprojizieren]. Wir müssen die Überlegung [...] nicht nur unter dem Gesichtspunkt wahrer menschlicher Bedürfnisse anstellen, sondern auch von einem hinreichend allgemeinen Standpunkt aus, der diesen beiden Informationsbeschränkungen [dazu siehe unten] Rechnung trägt [...]«.

4.5. MATERIALE VERALLGEMEINERUNG UNTER DEM »SCHLEIER DES NICHTWISSENS«

Informationsbeschränkungen, wie Rawls sie konzipiert, haben zunächst einmal nur im Rahmen eines *deliberativen* Verfahrens einen Sinn, und es gilt daher, sie so zu transformieren, daß sie auch in substantiell-moralkriteriellen Verfahren verwendet werden könnten. Zunächst einmal lassen sich bei Rawls drei Verfahrenselemente ausmachen, die eindeutig zum Repertoire der Idealisierungstechniken gehören:

- 1.) PUBLIZITÄT DES MAXIMEN-UPG. Daß jeder die zu testende Maxime praktiziert, ist vorzustellen als ein »öffentlich anerkanntes Gesetz der (menschlichen) Natur«; d.h. jeder hat Kenntnis von der Geltung der UPG-Regel.⁴¹
- 2.) ALLSEITIGE WOHLINFORMIERTHEIT. Jedem sind die kausalen Konsequenzen bekannt, die sich aus der allseitigen Praktizierung der zu testenden Maxime ergeben würden, sowie die Tatsache, daß diese Konsequenzen jedem bekannt sind.⁴² Damit trägt der Teil von Rawls' Ausführungen, die der Rekonstruktion des *kognitiven* KI-Verfahrens gewidmet ist, den oben⁴³ herausgearbeiteten Topoi (T1) bis (T6) Rechnung. Eine prozedurale Annahme allseitiger Rationalität (formaler oder auch materialer), die auch den übrigen Einwänden Rechnung tragen könnte, erwähnt Rawls allerdings nicht. Lediglich, daß das reflektierende Subjekt selbst rational und vernünftig delibereert, wird gefordert:
- 3.) VOLLKOMMENE FORMALE UND MATERIALE RATIONALITÄT DES DELIBERIERENDEN SUBJEKTS.⁴⁴

Auf derlei idealisierende Verfahrenselemente bin ich andernorts bereits eingegangen. Daneben stellt Rawls aber auch – unter Aneignung eines vermeintlich Kantischen Theorieelements – eine *Abstraktionsforderung* auf:

»Kant scheint zudem davon auszugehen, dass die Beurteilung der veränderten sozialen Welten [...] mindestens zwei Informationsbeschränkungen unterworfen ist. Die erste Beschränkung besteht darin, daß wir von individuellen Eigenschaften von Personen (inklusive unserer eigenen) absehen müssen und ebenso von den spezifischen Inhalten ihrer (und unserer) letzten Ziele und Wünsche [...]. Die zweite Beschränkung besteht darin, daß wir bei der Überlegung, ob wir die mit unserer Maxime verbundene veränderte soziale Welt wollen können, so vorgehen müssen, als wüssten wir nicht, welchen Platz wir in dieser Welt einnehmen.«⁴⁵

41 Ebd., 26. Siehe auch oben, 3.4.1. und 3.4.2.

42 Rawls 1989, 26: »Kant geht davon aus, dass jedes Mitglied der veränderten sozialen Welt die Gesetze des menschlichen Verhaltens kennt, die aus den verallgemeinerten ersten Maximen erwachsen, und dass jeder in der Lage ist, den relevanten Gleichgewichtszustand zu erschließen. Mehr noch, dass jeder dazu in der Lage ist, gehört selbst zum allgemein geteilten Wissen«. Siehe auch oben, 3.5.1.1. und 3.5.1.3.

43 Siehe oben, 3.4.2.

44 Vgl. Rawls 1989, 24f.

45 Ebd., 27.

Es handelt es sich bei dieser doppelten Informationsbeschränkung um eine Adaption des ›Schleiers des Nichtwissens‹, wie Rawls ihn bereits in *A Theory of Justice* als Teil seines ›moralischen Konstruktivismus‹ vorgesehen hatte.⁴⁶ So, wie Rawls diese Beschränkungen formuliert, richten sie sich unmittelbar an das reflektierenden Subjekt selbst und instruieren es, wie es zu deliberieren hat: nämlich unter Abstraktion von bestimmten Informationen, die dessen Urteil nicht beeinflussen sollen. In dieser Gestalt sind sie nur im Rahmen eines ›deliberativen‹ Verfahrens sinnvoll.

›Deliberative Verfahren‹ instruieren moralisch deliberierende Subjekte, welche Regeln sie einhalten müssen, wenn sie in ›vollständig rationaler und vernünftiger‹ Weise deliberieren wollen (was sie natürlich auch sollen). Auch nichtdeliberative, substantielle Moralkriterien – also solche Kriterien, die Wahrheitsbedingungen für normative Behauptungen formulieren – können deliberative Verhaltensregeln folgen lassen. Die Unterscheidung deliberativer und nicht-deliberativer Verfahren kann jedoch auch auf eine trennscharfe Weise getroffen werden. Substantielle Moralkriterien *determinieren ein bestimmtes Anwendungsergebnis*, unabhängig davon, wer sie (korrekt) anwendet. Kommen verschiedene Subjekte in Bezug auf dieselben Daten durch Befolgung eines solchen Verfahrens zu unterschiedlichen Ergebnissen, dann läßt sich daraus schließen, daß mindestens einer von beiden das Verfahren nicht korrekt angewandt hat. Bei deliberativen Verfahren wäre dies dagegen ein Fehlschluß, weil sie in korrekter Weise mit unterschiedlichem Resultat angewandt werden können. *Genuin* deliberative Verfahren kennzeichnen dann in der Tat lediglich einen »Überlegungsrahmen«,⁴⁷ nämlich Grenzen des richtigen Überlegens, innerhalb deren ein Spielraum für untereinander unverträgliche Ergebnisse verbleibt.

Ich habe nicht vor, mich auf die bescheidenere Konzeption eines genuin deliberativen Verfahrens einzulassen. Vielmehr möchte ich das, was innerhalb von Rawls Verfahren als ein prozedurales Verbot eingeführt wird, bestimmte faktisch verfügbare Informationen zu berücksichtigen, in den Rahmen eines nicht-deliberativen, substantiell moralkriteriellen Verfahrens übersetzen. Der prozedurale Ort, an dem dies geschehen kann, ist der Zusatzprämissen-Vorrat. Die Rawlsschen Informationsbeschränkungen können nachgebildet werden, indem aus dem Zusatzprämissen-Vorrat des zu konzipierenden materialen Verallgemeinerungsverfahrens all diejenigen Sätze ausgeschlossen werden, die die »individuellen Eigenschaften«, »Ziele« oder »Wünsche« irgendwelcher Personen betreffen, unter Einschluß des reflektierenden Subjekts selbst.

Die Rede von »individuellen« Eigenschaften ist in diesem Zusammenhang freilich nicht präzise genug. Soll mit Hilfe universeller Sätze ein Verallgemeinerungswiderspruch abgeleitet werden, dann muß zwangsläufig an irgend einer Stelle des Arguments instantiiert werden.⁴⁸ Das Resultat ist dann

46 Daß Rawls bereits in seinen Vorlesungen Kant die Verwendung eines ›Schleiers des Nichtwissens‹ zuge-schrieben hat, bezeugt die Rawls-Schülerin Herman; vgl. Herman 1984, 50f.

47 Rawls 1989, 24: »Das KI-Verfahren ist ein Schema, das dazu dient, den *Überlegungsrahmen* zu kennzeichnen, den [vollkommen vernünftige und rationale] Personen ihren moralischen Gedanken implizit zugrunde legen. [...] Es wäre ein Missverständnis, dieses Verfahren als einen Algorithmus anzusehen, der mehr oder minder mechanisch zu einem korrekten Urteil führt, oder aber als ein Bündel von Diskussionsregeln, mit deren Hilfe Lügner, Betrüger, Zyniker und andere Bösewichte überführt werden können«.

48 Das war z.B. oben auf S. 151 der Grund, aus dem es nötig wurde, eine Emergenzannahme einzuführen.

ein Satz, der etwas von einem Individuum prädiziert. Und eine Menge von Sätzen, aus denen ein derartiger Satz folgt, charakterisiert auch ihrerseits Individuen, wenngleich auf indirekte Weise. Ferner lassen distributivkonditionalistische Zusatzprämissen – z.B. jene Resultate semantischer Analysen, die oben die Vollzugsbedingungen von Versprechensakten namhaft machen sollten⁴⁹ – für jedes einzelne der Individuen, die das Antezedens erfüllen, Sätze über Individuen folgen. Und vor allem charakterisieren auch Prämissen über die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Menschen sowie über die ihnen daraus erwachsenden Risiken jedes einzelne menschliche Individuum. Rawls kann daher nicht so verstanden werden, als wolle er Informationen (bzw. Prämissen) über Individuen schlechthin aus der Deliberation heraushalten.

Auf die richtige Spur führt dagegen der Gedanke, daß »individuelle« Eigenschaften solche Eigenschaften sind, die einem Individuum *nicht kraft einer allgemeinen Regel* zukommen. Die Zusatzprämissen dürfen jedenfalls nicht elementare singuläre Prädikationen der Form $\Phi(\alpha)$ sein, oder Komplexe, die sich daraus durch Negation und Konjunktion bilden lassen, oder logisch äquivalent mit solchen Komplexen.

Es verbleiben dann freilich immer noch mindestens zwei mögliche Interpretationen der Rawlschen Informationsbeschränkung. Aus Rawls' Konzeption der »wahren menschlichen Bedürfnisse« geht hervor, daß er universelle Sätze der Form $\forall\alpha(\Phi(\alpha))$ als Prämissen akzeptiert. Fraglich bleibt dann noch, ob er auch Prämissen der konditionalistischen Form $\forall\alpha(\text{wenn } \Phi_1(\alpha), \text{ dann } \Phi_2(\alpha))$ akzeptieren würde.⁵⁰ Barbara Herman hat die Rekonstruktion des KI-Verfahrens, die Rawls in den 1970er Jahren in seinen Vorlesungen vorgetragen hat, dafür kritisiert, daß in ihr *alle faktischen Unterschiede* zwischen den Individuen ausgeblendet würden. Der (so verstandene) »Schleier des Nichtwissens« mache es unmöglich, die spezifischen Umstände zu berücksichtigen, durch die sich einige Akteure von anderen unterscheiden, und deren Berücksichtigung – auch nach Kant – unabdingbar ist, um in besonderen Fällen Ausnahmen von allgemeinen Normen zu begründen.⁵¹ Herman setzt dabei die rigidere Interpretation voraus. Wenn konditionalistische Prämissen zulässig wären, hätte dies jedenfalls nicht die von Herman unterstellte Folge, daß das Verfahren selbst für moralisch relevante Unterschiede zwangsläufig blind wäre.

Über die richtige Rawls-Interpretation möchte ich hier nicht entscheiden, sondern festhalten, daß bei der Begründung einer allgemeinen Solidaritätspflicht allenfalls das radikalere Abstraktionsgebot das aufgetretene Problem löst. Verschiedene Individuen können sich ein je individuell unterschiedliches Hilfsbedürftigkeits-Risiko ausrechnen. Sie müssen sich dazu jedoch auf zwei Prämissen stützen: daß sie sich, 1.), unter einem bestimmten Gesichtspunkt von wenigstens einigen anderen Menschen unterscheiden, und 2.), daß derselbe Gesichtspunkt statistischen Einfluß auf ihr Hilfsbedürftigkeits-

49 Siehe oben, S. 285 ff. die Instanzen der Schemata (Z8) und (Z9).

50 Ich setze hier voraus, daß keines der Prädikatzeichen der verwendeten formalen Sprache als ein »singuläres« Prädikat interpretiert wird, wie z.B. »... ist numerisch identisch mit Immanuel Kant«.

51 Herman 1984, 51: »The Rawlsian strategy produces the desired moral results because the veil of ignorance excludes distinctive personal information in a way that makes each person function (as he judges) as a kind of representative person [...]. The Kantian moral agent [...] will not be shown that he is wrong by being told that *all features distinguishing him from others* are morally irrelevant«, meine Hervorheb.

Risiko hat. Wer von *allen* Unterschieden zwischen sich und anderen abstrahiert, kann eine Prämisse der ersten Form nicht anführen. Das Abstraktionsgebot *nötigt* dann gewissermaßen jedes reflektierende Subjekt dazu, sich dasselbe Hilfsbedürftigkeits-Risiko zuzuschreiben, das sich auch jedes andere reflektierende Subjekt zuschreiben muß – nämlich das »allgemein-menschliche« Risiko. Jeder ist dann – mit einem Wort Hermans – genötigt, sich im Rahmen des verallgemeinernden Gedankenexperiments selbst als einen perfekt repräsentativen Menschen zu betrachten.⁵²

Gerade auch eine Theorie der »wahren menschlichen Bedürfnisse«, die jedem ein einheitliches Hilfsbedürftigkeits-Risiko zuschreibt, braucht dann keineswegs in *idealisierender* Weise vorgebracht zu werden. Abstraktion ist nicht Idealisierung. Der »Schleier des Nichtwissens« ist mehr als bloß ein Mittel, idealisierende Annahmen als harmlose Abstraktionen zu tarnen.⁵³ Unter der Voraussetzung, daß statistisches Material über die potentiellen Normadressaten insgesamt (Rawls: über »die Menschen«) zur Verfügung steht oder sich wenigstens antizipierenderweise abschätzen läßt, ist die Abstraktion von individuellen Unterschieden geeignet, *einen* statistischen Gesichtspunkt vor den übrigen so auszuzeichnen, daß zumindest *ein* Einwand gegen das Prämissenpaar (6b) und (7b) abgewehrt wird. Unter dem »Schleier des Nichtwissens« ist es jedenfalls ausgeschlossen, daß das Hilfsbedürftigkeits-Risiko *einzelner* Menschen (aufgrund ihrer besonders bescheidenen Primärbedürfnisse oder besonders ausgeprägten Selbsthilfe-Fähigkeiten) im Vergleich mit anderen außerordentlich niedrig ausfällt. Das führt dann auf das folgende verbesserte Verallgemeinerungsargument gegen (M15) und zugunsten einer allgemeinen Solidaritätspflicht:

ARGUMENT A21		
(1)*	Ich beabsichtige rational, daß jeder es immer unterläßt, anderen zu helfen.	UPG _R zu (M15).
(2)*	Was ich beabsichtige, geschieht wirklich.	Prozed. Ann.
(3)	Jeder unterläßt es immer, anderen zu helfen.	Aus (1) und (2).
(4)*	Wenn jeder es immer unterläßt, anderen zu helfen, dann unterläßt auch jeder es immer, mir zu helfen.	Analyt. wahre Zusatzprämisse.
(5)	Jeder unterläßt es immer, mir zu helfen.	Aus (3) und (4).
(6c)*	Es ist (<i>für mich als Menschen</i>) wahrscheinlich, daß es eine künftige Zeitspanne dt gibt, so daß gilt: Es gehört zu meinen individuellen Bedürfnissen, daß mir während dt geholfen wird.	Wahre Zusatzprämisse.
(7b)*	Es ist irrational, etwas zu beabsichtigen, das dazu führt, ⁵⁴ daß meine (individuellen) Bedürfnisse wahrscheinlich irgendwann einmal nicht befriedigt sein werden.	Rationalitätsgesetz. (?)

52 Vgl. Herman ebd.

53 Ob er die ausgebreitete Wirkung entfalten kann, die Rawls ihm in »A theory of justice« zugeschrieben hat, steht freilich auf einem anderen Blatt; vgl. etwa O'Neill 1998, 34-38.

54 Noch genauer müßte es heißen: »... das *unter Einbeziehung meiner persönlichen Umstände* dazu führt, daß ...«, wobei die »persönlichen Umstände« solche kontrafaktischen Umstände mit einschließen wie die eigene Allmacht. Denn schließlich folgt (5) nicht aus (1), sondern nur aus der Vereinigung von (1) mit (4) und insbesondere (2).

(8)	Ich beabsichtige irrational, daß jeder es immer unterläßt, anderen zu helfen.	Aus (7b) im Hinblick auf (1) bis (6c).
(9)	Rationalitätswiderspruch.	Aus (8) und (1).
(10)	Logischer Widerspruch.	Aus (9).

Die sechste Zeile ist in dieser Form nun sicherlich akzeptabel. Sie legt kein bestimmtes Risiko fest; daran, daß sich irgendein numerischer Wert größer Null prinzipiell ermitteln ließe, kann kein ernsthafter Zweifel bestehen.

Anhaltende Probleme bereitet jedoch Prämisse (7b). Um die Skepsis, die hier angebracht ist, auf den Punkt zu bringen: *Bis zu welchem Grad von Wahrscheinlichkeit* ist es eigentlich noch rational, die eigene künftige Hilfsbedürftigkeit in Kauf zu nehmen, und ab welchem Grad irrational? Von der Beantwortung dieser Frage hängt ab, ob der Übergang zu Zeile (8) gültig ist oder nicht. Der ›Schleier des Nichtwissens‹ trägt zur Beantwortung dieser Frage natürlich nichts bei. Es geht dabei auch nicht einfach nur um die Frage, wie hoch das Hilfsbedürftigkeits-Risiko eines Menschen als Menschen eigentlich zu veranschlagen ist. Selbst wenn diese Frage empirisch beantwortet wäre, bliebe noch völlig offen, ob das so ermittelte Risiko rational akzeptabel ist oder nicht. Und schließlich erspart auch die Tatsache, daß es bei der Frage nach der rationalen Akzeptabilität einer Asolidaritätsstrategie buchstäblich um Leben und Tod geht, nicht die Antwort auf die Frage, ein wie geringes Risiko, einmal *nicht* die nötige Hilfe zu erhalten, gerade noch rational akzeptabel ist. Ob es klug oder unklug ist, kleine Risiken des Eintretens gravierender Sachverhalte in Kauf zu nehmen, läßt sich nicht einfach durch den Hinweis auf den gravierenden Charakter der drohenden Sachverhalte beantworten.⁵⁵

4.6. RATIONALITÄT TROTZ RISIKO

Ist es tatsächlich irrational, etwas zu beabsichtigen, das dazu führt, daß die eigenen Bedürfnisse ›wahrscheinlich irgendwann einmal nicht befriedigt sein werden‹, wie es (7b) unterstellt? Die Prämisse gebietet, wie sie dasteht, eine absolute Minimierung der Gefahren, die die je eigene Fortexistenz bedrohen – die Minimierung des je eigenen (*vorzeitigen*) *Mortalitätsrisikos*, wie ich sagen werde. Der Zusatz der Vorzeitigkeit, den ich im Folgenden immer mitverstehe, ist wichtig. Man beachte, daß das so definierte Mortalitätsrisiko 100% durchaus konstant unterschreiten kann, obwohl jeder Einzelne zum Sterben verurteilt ist. Wer im Begriff ist, eines natürlichen Todes zu sterben, hat keine Primärbedürfnisse im oben eingeführten Sinne des Wortes mehr, weil nichts und niemand ihn mehr am Leben erhalten kann. Das ›Mortalitätsrisiko‹ am natürlichen Ende des Lebens beträgt also nicht etwa 100%, sondern 0%.

Nun kann das Inkaufnehmen von Risiken, die sich ohnehin nicht ausschalten lassen, schlechterdings nicht irrational sein. Die Rede von Rationalität oder Irrationalität setzt schließlich einen Entscheidungsspielraum voraus, der in rationaler oder irrationaler Weise genutzt werden kann.⁵⁶ Unter

55 Eben dies droht durch die Emphase, mit der etwa Herman die Selbsterhaltung als Bedingung aller übrigen Zwecksetzungen charakterisiert, verdeckt zu werden; vgl. etwa Herman 1984, 55.

56 Vgl. Searle 2001, 17.

Bedingungen allseitig praktizierter Solidarität könnte sich zwar jeder mehr oder weniger große Chancen ausrechnen, in Notlagen den nötigen Beistand tatsächlich zu erhalten, eine Garantie jedoch nicht. Daß andere im richtigen Augenblick zugegen sind, daß sie zu der benötigten Hilfeleistung fähig sind und ihnen diese auch noch gelingt, wäre schließlich selbst unter ideal-solidarischen Bedingungen nicht ausgemacht. Ein Rationalitätsgebot, das eigene (vorzeitige) Mortalitätsrisiko *beim Nullpunkt zu halten* und folglich alles zu unterlassen, das mit dem geringsten Risiko verbunden wäre, daß »die eigenen Bedürfnisse einmal nicht befriedigt sein werden«, wäre nicht nur nicht rational, und nicht einmal irrational, sondern in Anbetracht der *conditio humana* einfach unsinnig.

Damit ist der Radikalität von Geboten der Risikominimierung gewissermaßen eine Obergrenze angewiesen. Nun könnte man freilich vertreten, im Hinblick auf einen so gravierenden Sachverhalt wie die vorzeitige Beendigung der eigenen Existenz sei jedes Risiko inakzeptabel, das sich unter der *conditio humana* überhaupt vermeiden läßt. Man kommt schwerlich umhin, Barbara Herman eben diese These zu unterstellen, wenn man aus ihrer Behauptung Sinn schlagen will, die Maxime der Asolidarität könne *deshalb* nicht rational als allgemeines Naturgesetz beabsichtigt werden, weil das reflektierende Subjekt nicht *garantieren* könne, daß es niemals auf die Hilfe anderer angewiesen sein wird:

»The ends set to meet our true needs are like all other ends – we cannot guarantee that we can realize them unaided. But in contrast to all other ends, we cannot on rational grounds forgo them for the sake of other contingent ends. [...] unless one could *guarantee in advance* that one will not require the help of others as means to ends [which] one could not forgo, it would not be rational to will universal nonbeneficence.«⁵⁷

Dem ist entgegenzuhalten, daß es *selbstverständlich* rational sein kann, ein Mortalitäts-Risiko in Kauf zu nehmen, das höher ist als das unvermeidliche Minimum. Wer eine Reise mit dem Auto antritt anstatt mit dem Zug, handelt nicht *eo ipso* irrational; selbst dann nicht, wenn ihm bekannt ist, daß das Automobil nachweislich das gefährlichere Verkehrsmittel ist. Ob er rational oder irrational handelt, hängt entscheidend mit davon ab, welche und wie große Vorteile dem erhöhten Mortalitätsrisiko entgegenstehen. Deshalb versucht auch faktisch so gut wie niemand, sein persönliches Mortalitätsrisiko derart radikal zu minimieren. Mehr noch: Eine *allgemeine Strategie* einseitiger Minimierung des persönlichen Mortalitätsrisikos wäre in keiner Bedeutung dieser Ausdrücke »rational«, »klug« oder »vernünftig«, es sei denn in scherzhafter. Eine Strategie einseitiger Mortalitätsrisiko-Minimierung, in Bezug auf alle erdenklichen Eventualitäten, dürfte am ehesten noch von einem Angstneurotiker verfolgt

57 Herman 1984, 55, meine Hervorheb. Es ist allerdings fraglich, ob sich Herman überhaupt bewußt gewesen ist, daß sie damit eine radikale These über die rationale Akzeptabilität von *Risiken* aufstellt: »The natural limits of our powers as agents set the conditions of rational willing within which prudential calculations are made. It is because these limits are not transcended by good fortune that *considerations of risk and likelihood are not relevant*«, ebd., 56. – In ihrem späteren Aufsatz »Murder and Mayhem« (Herman 1989) hat sie übrigens eine andere Interpretation des voluntativen KI-Verfahrens gegeben. Das dort auf eine Tötungsmaxime angewandte Verfahren erweckt zwar zunächst den Anschein, eine ganz neue prozedurale Annahme ins Spiel zu bringen: »The question I take the CW test to pose is whether it can be rational to will a world where one's life can have *no value*«, ebd. 120, meine Hervorheb.; doch hängt der im Fortgang herausgearbeitete Widerspruch in keiner Weise von irgendwelchen Wert-Überlegungen ab, vgl. ebd. 121.

werden, jedoch gewiß nicht von vernünftigen Menschen.⁵⁸ Menschen sind verletzlich und bedürftig; aber ebenso sehr sind Menschen auch Wesen, die praktisch ständig ein erhöhtes Mortalitätsrisiko auf sich nehmen müssen, wenn sie überhaupt noch etwas anderes anstreben als bloß dies eine, ihr Mortalitätsrisiko zu minimieren.

Von der Verwendung eines quasi-neurotischen Rationalitätsmaßstabs hat sich Herman erhofft, den ›Schleier des Nichtwissens‹, jegliche Idealisierung der menschlichen Bedürfnisse und Fähigkeiten und sogar jegliche Art von prudentieller Überlegung aus dem KI-Verfahren heraushalten zu können. Schließlich kann nicht einmal der relativ stärkste und am wenigsten bedürftige Mensch *garantieren*, daß er niemals Hilfe benötigen wird. Aber selbst wenn der quasi-neurotische Rationalitätsmaßstab akzeptabel wäre oder schlicht stipuliert würde,⁵⁹ bliebe das von Herman selbst bemerkte, aber vernachlässigte⁶⁰ Problem bestehen, daß die Maxime der Asolidarität nicht *aus den richtigen Gründen* als verwerflich evaluiert würde: Es erscheint einfach inadäquat anzunehmen, daß nur solche Wesen zur Nothilfe verpflichtet sein sollten, die *selbst* ein Hilfsbedürftigkeitsrisiko haben – während es unbedürftigen Wesen gestattet wäre, andere dem sicheren Tod zu überlassen.

Hermans *ad-hoc*-Reaktion auf dieses Problem besteht darin, den Adressatenbereich des Verfahrens auf Wesen einzuschränken, deren Hilfsbedürftigkeits-Risiko größer Null ist – so daß das Verfahren letztlich nur Menschen betrifft. Moralisch adäquat fiel das Verfahren selbst dann nicht aus. Vielmehr dürfte es inadäquate Verbote in Hülle und Fülle produzieren, weil sich dann jeder Maxime ein ›Verallgemeinerungs-Rationalitäts-Widerspruch‹ nachweisen ließe, deren allseitige Praxis das Mortalitätsrisiko des Maximensubjekts über das absolut unvermeidbare Minimum hinaus steigern würde. Kein Angstneurotiker kann wollen, daß *jeder* das Auto der Bahn vorzieht; die Maxime, das Auto vorzuziehen, würde als verboten evaluiert.

Nun läßt sich gegen dieses Beispiel zwar geltend machen, daß die Maxime, das Auto der Bahn vorzuziehen, schon bei unilateraler Praxis das Mortalitätsrisiko des Akteurs über das absolute Minimum hinaus erhöht. Es scheint sich also nicht um einen *genuinen Verallgemeinerungs-Rationalitäts-Widerspruch* zu handeln, und folglich auch nicht um einen moralisch relevanten. Doch diese Art, Hermans Verfahren vor Gegenbeispielen in Schutz zu nehmen, hat einen Haken. Da so gut wie jede *kommissive* Maxime das Mortalitätsrisiko des Akteurs über das absolute Minimum hinaus erhöht, wären kommissive Maximen dann generell nicht testbar. Und ob nicht auch viele *omissive* Maximen (vielleicht mit Ausnahme der Maxime der Asolidarität) dann untestbar ausfallen, wäre zumindest zu prüfen: *Niemals irgend etwas zu tun*, ist schließlich auch keine aussichtsreiche Überlebensstrategie. Aus

58 Vgl. den von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Diagnoseschlüssel ICD-10, Kap. V, z.B. F41.1: generalisierte Angststörung (im Literaturverzeichnis unter »W«).

59 So scheint Herman in »Murder and Mayhem« (dies. 1989) teils auch ohne Rekurs auf den Rationalitätsbegriff auszukommen, teils *stipuliert* sie einfach, daß jenes quasi-neurotische Verhalten »rational« sei, und suggeriert, der so stipulierte Begriff lasse sich dann nachträglich mit der Methode des Überlegungsgleichgewichts rechtfertigen: »As I understand it, the CW test asks this: can you *guarantee* that in all circumstances you can will [...]? [...] The CW test thus does not ask whether it would be rational to will [...] in the sense of assessing the risk. The test should rather be seen as *defining* a conception of rational willing through its procedural requirement«, ebd., 121, Hervorhebungen Herman.

60 Siehe oben, S. 362, Fn. 36.

all diesen Gründen scheint mir Hermans Zuspitzung des prozeduralen Rationalitätsmaßstabs in eine Sackgasse zu führen.

Mortalitätsrisiken in Kauf zu nehmen ist rational oder irrational in Abhängigkeit davon, wie groß die *Chancen* sind, die das riskante Verhalten dem Akteur eröffnet (objektiv) bzw. aus seiner Sicht zu eröffnen scheint (subjektiv). Chancen und Risiken einer Handlungsweise oder -strategie, wenn sie einmal in quantitativer Abschätzung vorliegen, so gegeneinander abzuwägen, daß der rationalerweise zu erwartende Nutzen abschätzbar wird, ist eine Aufgabe, die sich im Einzelfall mit den Mitteln der mathematischen Entscheidungstheorie bewältigen läßt. Daraus erhellt bereits zur Genüge, daß es eine umstandsinvariante Grenze zwischen gerade noch akzeptablem und inakzeptablem Mortalitäts-Risiko einfach nicht geben kann. Die Gefahr, vorzeitig zu sterben, unterscheidet sich in diesem Punkt – anders als Herman suggeriert – nicht prinzipiell von der Gefahr, sich Schmerzen einzuhandeln, andere ungewollt zu verletzen oder Ähnlichem. Ein haltbares Rationalitätsgesetz müßte darauf Rücksicht nehmen, und ein schlüssiges materiales Verallgemeinerungsargument gegen (M15) wird sich nicht damit begnügen können, zu zeigen, daß allseitige Asolidarität dem Maximensubjekt ein Mortalitäts-Risiko einträgt. Das Argument wird außerdem noch zeigen müssen, daß die Praxis der Asolidaritätsmaxime dem Maximensubjekt keinen Vorteil verheißt, der groß genug wäre, dieses Mortalitäts-Risiko aufzuwiegen. Diese komplexere Fragestellung läßt dann möglicherweise keine so eindeutige Antwort zu, wie es vom ethischen Standpunkt wünschenswert wäre; schließlich liegen die Bequemlichkeitsvorteile der Asolidaritäts-Strategie auf der Hand.⁶¹

4.7. MATERIAL-RATIONALE VORZIEHENSWÜRDIGKEIT UNTER DEM »SCHLEIER DES NICHTWISSENS«

Im Unterschied zu Hermans Argument ist das Rawlssche Argument durchaus vereinbar mit einer Abwägung von Chancen und Risiken. Und auch das drohende Problem der Uneindeutigkeit scheint sein Vorschlag durchaus zu antizipieren; dadurch nämlich, daß Rawls die Frage der Rationalität oder Irrationalität in eine Frage (rationaler) *Präferenzierbarkeit* transformiert. Anstatt sich das Argument zueigen zu machen, das er Kant zuschreibt, formuliert Rawls als moralkriterielle Frage:

»Kann ich die veränderte soziale Welt, die mit der Vorschrift der Gleichgültigkeit verbunden ist, *eher* wollen als die veränderte Welt, die mit einer Vorschrift zu gegenseitiger Hilfe verbunden ist?«⁶²

61 In diesem Sinne hat schon Henry Sidgwick bemerkt: »Even granting that everyone, in the actual moment of distress, must necessarily wish for the assistance of others: still a strong man, after balancing the chances of life, may easily think that he and such as he have more to gain, on the whole, by the general adoption of the egoistic maxim [sc. der Asolidarität]; benevolence being likely to bring more trouble than profit«, Sidgwick 1874, 389, zit. bei Herman 1984, 49.

62 Rawls 1989, 27.

Bei der Beantwortung dieser Frage spielt es dann keine Rolle, ob es rational oder irrational ist, ein erhöhtes Mortalitätsrisiko in Kauf zu nehmen (und sei es auch unter Einschluß einer Abwägung gegen Chancen auf Bequemlichkeitsvorteile). Die Frage könnte selbst dann bejaht werden, wenn die Beabsichtigung der allseitigen Praxis von (M15) *rational* möglich wäre – vorausgesetzt, die allseitige Praxis der gegenteiligen Maxime wäre *noch rationaler*.

Es ist nicht vollends klar, nach welcher prozeduralen Regel Rawls den Vergleichs-Zustand konstruieren möchte, den er im Fall von (M15) mit der allseitigen Praxis einer »Vorschrift zu gegenseitiger Hilfe« identifiziert. Ich gehe davon aus, daß die Maxime »gegenseitiger Hilfe« sich als das praktisch-konträre Gegenstück (PKG) der Asolidaritäts-Maxime ergibt. Rawls hätte als »Vergleichspunkt« theoretisch aber auch das *faktisch* praktizierte Solidaritätsmuster heranziehen können. Da faktisch jederzeit einige Personen solidarisch und andere unsolidarisch gesinnt sein dürften, führt Rawls' Verfahren jedoch tendenziell zu noch eindeutigeren Ergebnissen. Daneben droht bei einem Präferenzbarkeitsvergleich mit dem faktisch praktizierten Muster auch ein handfestes Adäquatheitsproblem. Das faktisch praktizierte Muster könnte morgen schon ein anderes sein. Sollte in ferner Zukunft einmal an jeden, der die Maxime der Asolidarität praktiziert, eine hohe Geldprämie ausgezahlt werden, so könnte der Fall eintreten, daß sich die Waage der rationalen Präferenzbarkeit plötzlich zur anderen Seite hinneigt. Es ist aber nicht einzusehen, warum ausgerechnet die Einführung einer Prämie auf unsolidarisches Verhalten einem zuvor angeblich wohlbegründeten Solidaritätsgebot plötzlich die Begründung entziehen sollte.⁶³ Aufgrund der Absurdität dieser moralischen Konsequenz ist Rawls von vornherein gut beraten, den Rekurs auf die faktischen Verhältnisse zu vermeiden und stattdessen einen Vergleich *zweier kontrafaktischer* Zustände zu konzipieren.

Durch eben diese komparativistische Transformation des Verallgemeinerungsgedankens wird das Kantische Grundgerüst aus Konsistenzprüfung und Widerspruchs-Evaluation freilich einmal mehr verlassen. Eine Alternativitätsbetrachtung involviert an und für sich keinen Widerspruch. Wiederum ließe sich ein Widerspruch forcieren, indem man der prozeduralen Eingangsannahme eine gekünstelte Form verleiht. So ließe sich, in Analogie zum Maximen-UPG, ein »komparativ-rational-universell-praktisches« Maximen-Gegenstück (KRUP-Gegenstück) einführen:

(KRUP) Es ist für mich-als-Menschen⁶⁴ rationaler, zu beabsichtigen, daß jeder die Maxime m praktiziert, als zu beabsichtigen, daß jeder das praktisch-konträre Gegenteil (PKG) zu m praktiziert.

Nimmt man nun alle Elemente zusammen, die ich in den vorangegangenen Abschnitten exponiert habe, dann läßt sich ein Verallgemeinerungsargument material-rationaler Vorziehenswürdigkeit skizzieren, das der Asolidaritäts-Maxime etwas nachweist, das einer Verallgemeinerungs-Inkonsistenz zumindest ähnlich sieht:

63 Strukturgleiche Inadäquatheiten betrachte ich ausführlicher unten in Abschnitt 6.5.2.

64 Der Zusatz »als Mensch« soll im Folgenden daran erinnern, daß sämtliche statistischen Abschätzungen unter dem »Schleier des Nichtwissens« stattfinden; siehe oben, S.366.

ARGUMENT A22		
(1)*	Es ist für mich-als-Mensch rationaler, zu beabsichtigen, daß <i>jeder es immer unterläßt, anderen zu helfen</i> (veränderte soziale Welt w_1), als zu beabsichtigen, daß <i>jeder es nicht immer unterläßt, anderen zu helfen</i> (veränderte soziale Welt w_2).	KRUP-Gegenstück zu (M15).
(2)*	Mein Hilfsbedürftigkeits-Risiko-als-Mensch beträgt faktisch, und folglich auch in w_1 und w_2 , 66%.	Aus (fiktiven) empirischen Daten und einer empir. Theorie d. »wahren menschl. Bedürfnisse«.
(3)	In w_1 ist mein Mortalitätsrisiko-als-Mensch (um den Faktor f_M) höher als in w_2 .	Aus (1) und (2).
(4)*	Wenn jeder es immer unterläßt, anderen zu helfen, haben einige auch weniger Mühe, als wenn jeder manchmal hilft.	Zusatzprämisse.
(5)	Meine Wohlfahrtschancen-als-Mensch sind in w_1 (um den Faktor f_w) größer als in w_2 .	Aus (1) und (4).
(6)	Das Verhältnis von Risiken und Chancen ist in w_2 für mich-als-Menschen günstiger als in w_1 .	Resultat einer entscheidungstheoretischen Abwägung von (3) gegen (5).
(7)	Es ist für mich-als-Mensch <i>irrationaler</i> , zu beabsichtigen, daß jeder es immer unterläßt, anderen zu helfen (w_1), als zu beabsichtigen, daß jeder es nicht immer unterläßt, anderen zu helfen (w_2).	Aus (6).
(8)	Komparativer Rationalitätswiderspruch.	Aus (1) und (7).
(9)	Logischer Widerspruch.	Aus (8).

Ob nun in dieser gekünstelten oder einer anderen Form: Als ein Kriterium des Rechten taugt der Präferenzierbarkeitstest nicht, und zwar aus zwei Gründen.

Zum einen zeichnet er solche Maximen als geboten aus, deren allseitige Praxis im Vergleich mit der allseitigen Praxis ihres jeweiligen PKG *erhebliche Wohlfahrtsvorteile* verheißt, bei gleichem Mortalitätsrisiko. Eine Welt, in der gelegentlich gelesen wird (allseitige Praxis der Maxime m_1), ist einer Welt, in der niemand Bücher liest (allseitige Praxis des PKG von m_1), *ceteris paribus* sicherlich vorzuziehen; denn Bücher zu lesen verkürzt das Leben nicht, und Bildung trägt, neben anderem, tendenziell zur Wohlfahrt bei. Gleichwohl wird man nicht sagen wollen, daß sich so eine Rechtspflicht begründen ließe, Bücher zu lesen. – Auch ist einer Welt, in der jeder stets darauf verzichtet, sich irgendwelchen Mitmenschen liebevoll zuzuwenden, eine Welt vorzuziehen, in der liebevolle Zuwendung wenigstens gelegentlich vorkommt; gleichwohl gehört es zu den hartnäckigsten moralischen Grundüberzeugungen, daß das Gebot der Nächstenliebe gerade kein Gebot der Gerechtigkeit ist. Für Kant gehören derlei Pflichten in die Tugendlehre, und nur in diese.

Nun habe ich oben, im Anschluß an Rawls, den Maßstab materialer Rationalität mit Absicht so bescheiden angesetzt, daß Wohlfahrtserwägungen keine Rolle spielen: Material irrational handelt ein Akteur dann und nur dann, wenn er seinen eigenen vorzeitigen Tod beabsichtigt oder billigt. Im Übergang zu den Überlegungen über die Grenzen rationalen und irrationalen Umgangs mit dem all-

gegenwärtigen Mortalitäts-*Risiko* habe ich dann jedoch zunächst einmal wieder einen Maßstab herangezogen, der Wohlfahrtsüberlegungen relevant werden läßt. Das Ergebnis ist ein Präferenzbarkeitsverfahren, das, wenn es überhaupt (schwache) Rechtsnormen generiert, diese jedenfalls in bunter Durchmischung mit Tugendnormen generiert.

Eine letzte Modifikation gilt es deshalb noch zu erwägen. Ließen sich nicht auch die Wohlfahrtschancen, die sich an die allseitige Praxis bestimmter Maximen knüpfen, prozedural unter einem ›Schleier des Nichtwissens‹ verbergen? Die Frage der rationalen Präferenzbarkeit wäre dann *ausschließlich im Hinblick auf das jeweilige Mortalitäts-Risiko* zu beantworten, das sich an die allseitige Praxis der Maxime bzw. ihres PKG knüpft. Sollte man nicht erwarten, daß die Produktion jener Wohlfahrtssteigerungs-Gebote durch einen so beschaffenen Schleier verhindert wird?

Doch selbst dieser Versuch führt – und damit komme ich zu dem Hauptgrund, aus dem der Test keine ›Konzeption des Rechten‹ zu generieren vermag – zu einem Verfahren, das zahllose Normsätze aus dem Bereich der Tugendlehre generiert. Eine Welt, in der wenigstens gelegentlich hygienische Maßnahmen (wie z.B. das Waschen der Hände vor chirurgischen Eingriffen oder vor Mahlzeiten) ergriffen werden, ist einer Welt, in der überhaupt keine Hygiene praktiziert wird, unter dem Gesichtspunkt der Mortalität sicherlich vorzuziehen. Dasselbe gilt für eine Welt gelegentlicher sportlicher Betätigung im Vergleich mit einer Welt allseitiger Enthaltung von Sport; für eine Welt wenigstens gelegentlich gemäßigten Alkoholkonsums im Vergleich mit einer Welt stets ungezügelter Alkoholkonsums; und es ließen sich gewiß weitere Beispiele finden. Das Muster dürfte klar geworden sein: Strategien, die dazu tendieren, das Mortalitätsrisiko eines jeden-als-eines-Menschen zu senken (im Vergleich mit der dazu praktisch-konträren Strategie), sind – anders als Rawls vielleicht vermutet hat – keine Gebote der Gerechtigkeit.

Aufs Ganze gesehen zeigen sowohl Hermans als auch Rawls' materiale Verallgemeinerungsverfahren erhebliche Schwächen. Rawls' Verfahren läßt sich zwar in durchaus *schlüssiger* Weise anwenden. Doch der Komplexität der prozeduralen Vorschriften und Annahmen, unter Einschluß des ›Schleiers des Nichtwissens‹, steht ein resultierendes Normen-Korpus gegenüber, das thematisch einseitig ausgerichtet ist: Es stellt letztlich ganz auf nivellierte Mortalitätsrisiken ab. Ob dieser Aspekt genügt, um eine nennenswerte Menge von Rechtspflichten zu begründen, sei dahingestellt. Daß es auch nur eine (schwache) allgemeine Solidaritätspflicht begründen kann, anderen in Not beizustehen, ist im Hinblick auf die strukturellen Inadäquatheiten des Resultate-Musters ebenfalls fragwürdig; und zwar nicht nur, weil es einen Rechts- mit einem Tugendaspekt verquickt, sondern vor allem auch, weil der Adressatenkreis der resultierenden Solidaritätsnorm ganz unplausible Grenzen aufweist. Dieser Kritikpunkt wird letztlich auch bei Nivellierung der individuellen Mortalitäts- und Hilfsbedürftigkeitsrisiken durch den ›Schleier des Nichtwissens‹ nicht entkräftet. Vernünftige Wesen, die keine Menschen sind, können sich dann, wenn sie radikal-unbedürftige, unverletzliche Wesen sind, auch unter dem ›Schleier des Nichtwissens‹ keinerlei Mortalitätsrisiko ausrechnen, und mithin auch keine Solidaritätspflicht gegenüber verletzlichen, bedürftigen Wesen herleiten, durch die sie selbst zur Hilfeleistung verpflichtet würden. Die Vorstellung unverletzlicher Wesen gehört zwar, zugestanden, ins Reich der besonders unrealistischen Gedankenexperimente. Es weist aber auf ein Begründungsdefizit hin, das

auch verletzte Wesen etwas angeht, weil es anzeigt, daß auch deren wechselseitige Solidaritätspflichten durch materiale Verallgemeinerungsverfahren *nicht auf die richtige Weise* begründet werden.⁶⁵ Es scheint so, als ob der moralische Grund, aus dem verletzte und bedürftige Wesen zu gegenseitiger Solidarität verpflichtet sind, nicht in der je *eigenen* Hilfsbedürftigkeit zu suchen ist, sondern schlicht in der Hilfsbedürftigkeit des *jeweils anderen*.

4.8. MATERIALE VERALLGEMEINERUNG UND ROLLENTAUSCH

Rawls' Präferenzbarkeits-Test nimmt sich im Vergleich mit Kants ursprünglicher Argumentation überaus komplex aus. Überdies scheint es bei Anwendung auf den paradigmatischen Anwendungsfall materialer Verallgemeinerungsverfahren, also (M15), den moralisch ausschlaggebenden Punkt zu verfehlen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob sich eine allgemeine Solidaritätspflicht nicht auch in einfacherer Weise begründen ließe – und zwar so, daß die Bedürftigkeit und Verletzlichkeit des *jeweils anderen, behandelten* Subjekts den Ausschlag geben, und eben nicht die Chancen und Risiken, die das reflektierende Subjekt sich, kontrafaktisch, *selbst* zuzieht. Eben diese Aussicht ist es, die der ethische *Rollentauschgedanke* eröffnet. Dessen traditionsreichste Formulierung ist die sogenannte Goldene Regel.⁶⁶ Sie wird bekanntlich schon in der Bibel angeführt, und zwar sowohl in gebietender als auch in prohibitiver Form;⁶⁷ im gegenwärtigen Zusammenhang kommt allein die letztere in Frage. Deren populäre Fassung wiederum lautet bekanntlich: ›Was du nicht willst, das man dir tu, das füg' auch keinem andern zu.

So wie der Verallgemeinerungsgedanke, einer gewissen Anfangsplaussibilität und intuitiven Faßlichkeit zum Trotz, bei näherem Hinsehen zahllose Voraussetzungen, Präzisierungen und Modifikationen erfordert, so bedarf auch die Goldene Regel einer kritischen Überarbeitung, bevor sie auch nur von ferne als ein substantielles und adäquates Moralkriterium in Frage kommt.⁶⁸ Es ist im Folgenden denn auch keineswegs von jenem »triviale[n]: quod tibi non vis fieri etc.« die Rede, von dem Kant völlig zu recht bemerkt, daß es, von den übrigen Unzulänglichkeiten abgesehen, »nicht den Grund [...] der Liebespflichten gegen andere« enthält.⁶⁹ Ein Vergleich ethischer Grundgedanken ist nur dann aussagekräftig und, wenn man so will, fair, wenn ähnlich elaborierte Varianten verglichen werden. Dieselben prozeduralen Modifikationen, mit denen sich die moralische Adäquatheit des Verallgemeinerungsgedankens steigern läßt, sollten auch einem Proponenten der Goldenen Regel zugestanden werden; insbesondere die Anwendung der Goldenen Regel unter dem ›Schleier des Nichtwissens, sowie die Ergänzung der Regel selbst um materiale Elemente.

65 Dh. nicht mit ›den richtigen Gründen‹ im Sinne des 7. Methodenpostulats; siehe oben, S.133.

66 Zur Geschichte der Goldenen Regel, unter Einschluß ihres konfuzianischen Pendant, und der klassischen Einwände gegen sie, vgl. Wattles 1996 im Ganzen; zur Goldenen Regel im Kontext der neuzeitlichen Naturrechtslehre im deutschsprachigen Raum vgl. die Hinweise bei Hruschka 1987, 941-44.

67 Vgl. das apokryphe Buch Tobit (Tobias) 4, 16 sowie Matthäus 7, 12 und Lukas 6, 31.

68 Zu den altbekannten Einwänden, die zu einer Überarbeitung nötigen, vgl. jüngst Hoerster 2008, 43-54.

69 Kant, GMS, 4:430 Anm.

Mit einem Seitenblick auf den Rollentauschgedanken verfolge ich zwei Ziele: Erstens möchte ich zeigen, daß, im Hinblick auf diejenigen Normen, die traditionell mit dem voluntativen KI-Verfahren begründet werden sollten, der materialisierte Rollentauschgedanke, sowohl »ceteris paribus« als auch »alles in allem«, bessere Begründungen ermöglicht. Und zweitens möchte ich die Gelegenheit ergreifen, darauf aufmerksam zu machen, daß manches vermeintliche Verallgemeinerungsargument gar kein genuines Verallgemeinerungsargument ist, sondern ein verkapptes Rollentauschargument mit einer überschüssig starken prozeduralen Annahme.

4.8.1. EIN ROLLENTAUSCH-KRITERIUM

Die Anwendung von Rollentausch-Kriterien führt bekanntlich mit einiger Regelmäßigkeit zu moralisch inadäquaten Ergebnissen, wenn das sie anwendende Subjekt exzentrische Absichten, Wünsche, Neigungen bzw. Interessen hat. Wer, wie die meisten Menschen, selbst nicht bestohlen werden will, wird durch die Trivialfassung der Goldenen Regel zwar zu dem richtigen moralischen Urteil geführt, daß auch er eine beliebige andere Person nicht bestehlen darf. Wem es dagegen gleichgültig ist, ob er selbst bestohlen wird oder nicht, der wird sich zumindest kein Verbot deduzieren können, und im ungünstigsten Fall sogar eine Erlaubnis (dann nämlich, wenn die Goldene Regel als das alleinige Moralkriterium herangezogen wird).⁷⁰ Wer von anderen nicht zu einer Strafe verurteilt werden will, soll, der Logik der Goldenen Regel zufolge, auch selbst niemanden zu einer Strafe verurteilen.⁷¹ Wer selbst von anderen nicht mit Schlägen verschont werden will, wird auch andere nicht mit Schlägen verschonen dürfen.⁷² Denjenigen, der wünscht, daß andere sich ihm gegenüber nicht unsolidarisch verhalten, belegt die Goldene Regel mit einem Verbot, andere unsolidarisch zu behandeln; denjenigen, der jenen Wunsch nicht hegt, nicht. Und wer, etwa aus Stolz, nicht will, daß andere ihm helfen, der wird auch selbst anderen, die in Not sind, nicht beistehen dürfen, selbst wenn sie seiner Hilfe bedürfen und sie auch wünschen.⁷³

Derlei Anwendungsbeispiele belegen klar die moralische Inadäquatheit der Trivialfassung der Goldenen Regel. Doch auch Moralkriterien, die den Rollentausch-Gedanken in elaborierteren Formen implementieren, sind gegen Inadäquatheiten diesen Typs nicht grundsätzlich gefeit, wie eine kurze Betrachtung von Richard M. Hares Präferenz-Utilitarismus zeigen kann. Die eklatante moralische Inadäquatheit von Hares Verfahren soll zum einen verdeutlichen, daß der Rollentauschgedanke allenfalls dann verteidigt werden kann, wenn nicht die *faktischen* Absichten, Wünsche oder Neigungen der beteiligten Subjekte in den Rollentausch-Test eingehen, sondern das, was sie *klugerweise* beabsichtigen, wünschen oder bevorzugen *sollten*. Und aus noch einem Grund ist Hare im gegenwärtigen Zusammenhang interessant: Er suggeriert nämlich, sein eigenes Rollentausch-Kriterium sei identisch, oder wenigstens funktional äquivalent, mit Kants voluntativem KI-Verfahren.⁷⁴

70 Vgl. Hoerster 2008, 44f.

71 Auf diesen Fall spielt Kant an, vgl. GMS, 4:430 Anm.

72 Vgl. Hoerster 2008, 47.

73 Vgl. ebd.

74 Vgl. Hare 1981, 168.

Hare verleiht seiner Theorie der Moral zwar nicht die Gestalt eines prozeduralen Moralkriteriums. Primär analysiert er moralische Begründungen auf ihre logischen Prinzipien hin. In den simpelsten von ihm analysierten Fällen geht es jedoch um die Rechtfertigung des Verhaltens einer handelnden Person gegenüber genau einer betroffenen Person; und die dabei ins Auge gefaßten moralischen Handlungsbegründungen involvieren ein Moment, das durchaus als prozeduraler Rollentausch charakterisiert werden kann. Dieser Rollentausch-Schritt besteht darin, daß der Akteur sich derart umfassend in die Lage seines Gegenüber hineinzudenken hat, daß er, gleichsam im Zuge eines Gedankenexperiments, die (mutmaßlichen) motivationalen Zustände seines Gegenüber *selbst erwirbt*. Dabei hat der Akteur sowohl die Situation, in der sein Gegenüber sich gerade befindet, als auch dessen persönliche Merkmale (z.B. individuelle Bedürfnisse und Fähigkeiten) und motivationale Zustände (insbesondere Wünsche bzw. Präferenzen) zu berücksichtigen.⁷⁵ Indem es die Präferenzen der betroffenen Person selbst erwirbt, zieht sich das reflektierende Subjekt (in den moralisch interessanten Fällen) nach Hare zunächst einmal einen intrapersonalen Präferenz-Konflikt zu. Ein Akteur A, der einen Akteur B z.B. einer für B *unangenehmen* Behandlung (vom Typ H) zu unterziehen gedenkt, hätte im Gefolge eines solchen Einfühlungsexperiments vermutlich zu gewärtigen, daß er (A) *widerstreitende Neigungen* verspürt: nämlich eine Neigung *zugunsten* und eine Neigung *wider* sein eigenes Vollziehen einer H-Handlung gegenüber B. (Die erstere Neigung motiviert A's ursprüngliche Absicht, H zu vollziehen; die zweite bildet A im Zuge des Einfühlungsexperiments aus.) Dieser Widerstreit oder Konflikt ist dann nach Hare mit den üblichen Regeln intrapersonaler formaler⁷⁶ Rationalität aufzulösen, so daß ein neuer und kohärenter motivationaler Gesamtzustand entsteht. Dieser neue Zustand nimmt dann in einer präzise angebbaren Weise auf die Präferenzen des betroffenen B Rücksicht: nämlich dergestalt, daß B's Präferenzen bezüglich A's H-Handlung in den neuen motivationalen Zustand des A mit einfließen. Eben dies, die Berücksichtigung der Präferenzen der Behandelten, ist für Hare gewissermaßen der Inbegriff *aller* moralisch relevanten Merkmale von Handlungen.⁷⁷ Ein in Anlehnung an Hare formulierbares, »präferenz-internalisierendes« Moralkriterium lautet dann:

(PIK) Einem Akteur A ist der Vollzug einer H-Handlung, von der eine Person B betroffen wäre, nur dann erlaubt⁷⁸, wenn A auch nach Internalisierung der Präferenzen des B, alles in allem, sein (A's) Vollziehen von H seinem (A's) Unterlassen von H vorziehen würde.

75 Vgl. ebd.

76 Wenn Hare in diesem Zusammenhang von »Klugheit« spricht, dann geht es ihm ausschließlich um die Maximierung der Erfüllung *faktisch gebogter* Präferenzen (faktisch jetzt-für-jetzt, faktisch jetzt-für-dann, faktisch dann-für-dann). Daß es *an und für sich* irrational sein kann, das Eintreten eines Ereignisses vor dessen Nichteintreten zu präferieren (material irrational), z.B. den eigenen vorzeitigen Tod, erwägt er nicht. Vgl. ebd., 160-65.

77 Vgl. ebd., 146-48.

78 In Abweichung davon untersucht Hare, in utilitaristischem Stil, primär die Bedingungen, unter denen Subjekte sich ihre Handlungen selbst *vorschreiben* (gebieten) können; vgl. z.B. ebd., 168. Ders. 1962, 109: »B fragt sich: »Kann ich behaupten, daß ich diese Maßnahme gegen A ergreifen sollte [...]?««. Zum rechtlichen Fokus meiner Arbeit paßt es jedoch besser, ein analoges Kriterium des Erlaubten bzw. nicht Erlaubten zu betrachten.

Jeder soll also so handeln, wie zu handeln für ihn formal rational wäre, nachdem er die Präferenzen des (bzw. im multilateralen Fällen: der) Betroffenen internalisiert hat.

Das Resultat eines solchen Tests hängt, wie Hare genau sieht,⁷⁹ letztlich entscheidend davon ab, welche der beiden beteiligten Parteien (ursprünglich) *die stärkere Präferenz* bezüglich der fraglichen Handlung hegt. Wenn es B beinahe gleichgültig ist, ob A ihn einer H-Behandlung unterzieht oder nicht, während A (ursprünglich) seine H-Handlung um jeden Preis zu vollziehen wünscht, dann wird A's H-Vollzug, (PIK) gemäß, mit Gewißheit erlaubt ausfallen – ganz unabhängig davon, um welchen Typ von Handlung es eigentlich geht und wie schwer eine solche Handlung das Wohl des Behandelten beeinträchtigen würde.

Hare weist derlei Gegenbeispiele mit dem Argument zurück, daß die moralische Urteilskraft bei der Beurteilung von Fällen wie diesen, die realiter äußerst selten bis nie vorkommen, radikal unzuverlässig sei. Wenn »kritisches Denken« zu dem Ergebnis komme, daß ein Akteur mit relativ⁸⁰ starker Tötungspräferenz ein Opfer mit relativ schwach ausgeprägtem Lebenswillen töten dürfe, dann zeige dies nur, daß »unsere [moralischen] Intuitionen [...] nicht für die Abwicklung unwirklicher Fälle ausgewählt wurden.«⁸¹ Unter »kritischem Denken« *versteht* Hare indessen ein Denken, das von »moralischen Intuitionen« – und das heißt im Kontext meiner Arbeit: von den Akten moralischer Urteilskraft₁ und deren emotionalen Wirkungen auf das Urteilssubjekt – gänzlich abstrahiert und sich ausschließlich auf rein *sprachliche* »Intuitionen« stützt.⁸²

Es ist hier nicht der Ort, den Sonderbarkeiten dieser Verteidigung sowie dieser Auffassung von kritischem Denken nachzugehen. Innerhalb meines methodischen Rahmens, den Hare verwirft, läßt sich jedoch sagen, daß die grotesken Resulte des Hareschen Rollentausch-Kriteriums in besonders drastischer Weise deutlich machen, daß dieser Kriterientyp jedenfalls nicht annähernd mit den Resultaten der »vollen und ungestörten« Ausübung der moralischen Urteilskraft₁ in Einklang gebracht werden kann, ohne flankierende prozedurale Maßnahmen zu ergreifen; ein Befund, den Hare sogar akzeptieren könnte, weil er ihn, in der Konsequenz seiner Auffassung von »kritischem Denken«, schlicht für belanglos halten muß. Moralische Rollentausch-Kriterien können nicht moralisch adäquat ausfallen, wenn sie unmittelbar auf die Absichten, Wünsche oder Präferenzen der Akteure angewandt werden, wie sie faktisch nun einmal gehegt werden. Vielmehr ist bei der Anwendung von vornherein in Rechnung zu stellen, daß es nun einmal Wünsche gibt, die es *an und für sich* nicht wert sind, von irgend jemand respektiert zu werden.

Die oben dargelegte minimalistische Bedürfnis-Theorie materialer Rationalität sowie der »Schleier des Nichtwissens« stellen nun prozedurale Werkzeuge, Begriffe und Kriterien bereit, mit denen sich z.B. auch die Goldene Regel gegen eine bestimmte Teilklasse dieser Gegenbeispiele immunisieren läßt. Eine denkbare immunisierte Fassung lautet: »Wovon du *unter dem Schleier des Nichtwissens material*

79 Vgl. Hare 1981, 168-70.

80 Ebd., 250: Der »Fanatiker«, wie Hare diese Figur bezeichnet, müsse »behaupten, daß seine eigenen Präferenzen [...] so stark und unveränderbar sind, daß sie auf Dauer Vorrang vor denen der anderen haben, deren Leid seine Handlungen veranlassen oder zulassen werden.«

81 Ebd., 251.

82 Vgl. ebd., 87.

rationalerweise nicht wollen kannst, daß man es dir antue, das füge auch keinem andern zu. Dieser Grundsatz enthält dann zwar nicht gerade den ›Grund der Liebespflichten‹, sehr wohl aber einen Grund der Solidaritätspflicht gegenüber anderen; und für ein Moralkriterium, das zu einer ›Konzeption des Rechten‹ gehört, wäre das erstere auch gar nicht angemessen.

4.8.2. ROLLENTAUSCH IN VERALLGEMEINERUNGSLOGISCHEM GEWAND

Daß man an der Begründung einer Solidaritätspflicht auch im Ausgang vom Rollentauschgedanken arbeiten kann, ist an und für sich unspektakulär. Worauf ich im Folgenden hinweisen möchte ist jedoch, daß materiale Verallgemeinerungsargumente – wenigstens in den Fällen, in denen sie zu moralisch adäquaten Resultaten führen – *selbst einen Rollentausch einschließen*.

Diese *verallgemeinerungs-logische* These darf nicht verwechselt werden mit der *deontologischen* These, daß zwischen den folgenden beiden Prinzipien, bzw. deren Instanzen, logische Beziehungen bestehen:

- (HP1) Du sollst die anderen so behandeln, wie du selbst von ihnen behandelt werden *sollst*.
- (HP2) Du sollst immer so handeln, wie jeder andere (wenn er in deiner Lage wäre) ebenfalls handeln *soll*.

Hare hat (HP1) als eine mögliche Interpretation der Goldenen Regel angeführt und mit Recht darauf hingewiesen, daß die so interpretierte Goldene Regel aus dem universalistischen Grundsatz (HP2) folgt. (HP2) wiederum hat Hare als eine mögliche Interpretation des Kategorischen Imperativs angeführt.⁸³ Daß (HP1) aus (HP2) folgt, ist jedoch völlig verträglich mit meiner These, daß die adäquate Anwendbarkeit des materialisierten Verallgemeinerungsgedankens davon abhängt, daß bei Anwendung auf die zu testende Maxime ein kontrafaktischer Rollentausch zustandekommt.

Um das zu sehen, ist es nützlich, sich ganz exakt klarzumachen, welche Rolle die Vorstellung der *Allseitigkeit* der Maximenpraktizierung bei der Ableitung des Rationalitätswiderspruchs im Fall von (M15) spielt; ich beziehe mich im Folgenden auf das Argument oben, S. 366. Der Dreh- und Angelpunkt des Arguments besteht darin (Zeile 5), daß die Art der Behandlung, der das reflektierende Subjekt die anderen zu unterziehen beabsichtigt, es bei allseitiger Praxis selbst der gleichen Behandlung ausgesetzt sein läßt: Bei allseitiger Solidaritätsverweigerung wird auch dem reflektierenden Subjekt selbst Solidarität verweigert. Der Verallgemeinerungsschritt bewirkt (kontrafaktisch), daß das reflektierende Subjekt nicht ausschließlich *Subjekt* unsolidarischen Handelns bleibt, sondern zugleich auch zum *Objekt* von Handlungen desselben Typs wird. Im betrachteten Argument läßt der Verallgemeinerungsschritt, kurz gesagt, die Behandlung, die das reflektierende Subjekt anderen zugedenkt, *auf es selbst zurückfallen*.

Im Fall der Asolidaritätsmaxime war es für das reflektierende Subjekt freilich weder inkonsistent noch schlechthin irrational, dieses Zurückfallen der eigenen Handlungsweise auf es selbst zu billigen.

83 Vgl. ders. 1962, 49; ich habe die Formulierungen leicht abgewandelt. Daß Kant den Kategorischen Imperativ als ein sehr viel gehaltvolleres Prinzip verstanden wissen will, bedarf hier keiner Rechtfertigung mehr.

Dieses Zurückfallen wirkt sich schließlich erst dann für es selbst verheerend aus, wenn seine Hilfsbedürftigkeit manifest wird. Ob dies eintritt oder nicht, blieb eine Frage mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit, und dadurch erst wurde es nötig, Kants Verfahren zu einem Test auf *Risiko-Rationalität* weiterzuentwickeln. Daß der Verallgemeinerungsgedanke, wo er diese Wirkung überhaupt entfaltet, das Handeln des reflektierenden Subjekts auf es selbst zurückfallen läßt, reicht allein noch nicht hin, um es in einen Widerspruch zu verwickeln.

Noch wichtiger ist eine zweite Beobachtung: Der Schritt der Subjekt-Verallgemeinerung hat keineswegs *an und für sich* eine Rollentausch-Wirkung. Einen (kontrafaktischen) Rollentausch zeitigt er vielmehr nur bei Anwendung auf Maximensätze von ganz bestimmten Formen. Was (M15) betrifft, stellt sich diese Wirkung ein, weil es sich um eine *radikal omissive Maxime* handelt. Absichten der Form, *niemals gegenüber irgend jemandem* eine H-Handlung zu vollziehen, sehen bereits vor jeglicher verallgemeinernden Transformation vor, ein bestimmtes Verhalten *gegenüber jeder anderen Person gleichermaßen* an den Tag zu legen (hier: ein unterlassendes Verhalten). Es ist nicht schwer zu durchschauen, daß die Verallgemeinerung einer so strukturierten Absicht das Subjekt mit Notwendigkeit selbst in die Rolle des Objekts derselben Maxime versetzt; die Gründe sind rein quantorenlogischer Natur. Anders verhält es sich jedoch mit Absichten, die ein Handeln (oder auch ein Unterlassen) nur gegenüber *bestimmten, ausgesuchten* Personen vorsehen. Die Auswahl der zu behandelnden Person bzw. Personen wird dabei typischerweise durch eine nichttriviale Situationskomponente logisch bewältigt. Die Maxime des unaufrichtigen Versprechens ist dafür ein Beispiel. Schließlich sieht sie den Vollzug eines Rückzahlungsanerbietens nicht gegenüber *jeder* anderen Person vor. Sie kann reformuliert werden in der Gestalt: »Ich will, wenn ich in Geldnot bin und eine Person kenne (x), die als Geldgeber in Frage kommt, mir *von x* Geld verschaffen, indem ich *gegenüber x* ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen abgebe«. Die kontrafaktische allseitige Praktizierung von (M7) läßt daher mitnichten folgen, daß das betrügende (M7)-Subjekt selbst zu denjenigen Subjekten gehört, die betrogen *werden*.

Es ist gelegentlich erwogen worden, formale Verallgemeinerungsverfahren auf Maximen der Zwangsausübung und der körperlichen Gewaltausübung, bis hin zu Maximen der Tötung von Menschen anzuwenden. Diese Versuche fallen noch wesentlich unplausibler aus als die Anwendung auf die Maxime des unaufrichtigen Versprechens.⁸⁴ Der Grund dafür läßt sich unter dem Rollentausch-Gesichtspunkt auch leicht auf den Punkt bringen: Absichten des Zwingens, der Gewaltausübung und des Tötens werden typischerweise nicht als Absichten gegen *beliebige* andere Personen gehegt, es sei denn von »Amokläufern« der einen oder anderen Art.⁸⁵ In der Forschung werden sie daher – zu

84 Das bemerkt bereits Singer 1961, 305f. Besonders klar hat Herman in ihrem Aufsatz »Murder and Mayhem« (dies. 1989) herausgestellt, daß Gewalt- und Tötungs-Maximen sich allenfalls mit dem *voluntativen* KI-Verfahren adäquat testen lassen.

85 Es ist daher nicht richtig, wenn Herman suggeriert, Maximen der Zwangsausübung ließen sich auch mit dem kognitiven KI-Verfahren adäquat evaluieren. Es mag zwar sein, daß die Vorstellung, daß *jeder jeden* zwingt (»where the will of each is to be under the control of the will of the other«, ebd., 119) in Abhängigkeit davon, *wozu* jeder jeden zwingt, auch einmal inkonsistent ausfallen kann. Im übrigen gilt für Zwangs-Maximen aber dasselbe wie für Gewalt- und Tötungs-Maximen: Daß das jeweilige Verhalten auf das Maximensubjekt selbst zurückfällt, folgt nur, wenn die Maxime die radikal kommissive »Amok-Form« annimmt, *jeden anderen* zwingen zu wollen.

recht – auch nicht in Form von Amok-Maximen (»Ich will *jeden anderen* töten«) diskutiert, sondern in selektiver Gestalt.⁸⁶ Die Verallgemeinerung führt in solchen Fällen nicht zwangsläufig zu einem Rollentausch. Wohl wäre eine Welt allseitiger Gewaltausübung eine Welt, die das reflektierende Subjekt selbst nur unter Billigung eines hohen *Risikos* wollen könnte, selbst einmal gewalttätigem Verhalten ausgesetzt zu sein; daß der wahrscheinliche Fall tatsächlich eintreten wird, folgt jedoch nicht. Eben deshalb kommt Verallgemeinerungsargumenten gegen Zwangs- und Gewalt-Maximen (vorausgesetzt, die Proponenten lassen sich nicht dazu hinreißen, ihn durch kurzschlüssiges Argumentieren zu überspielen) derselbe diffus-ungewisse Charakter zu, der jeder Abwägung hochgradig kontrafaktischer Risiken und Chancen eignet.

Wenn es nun bei der Anwendung des Verallgemeinerungsgedankens im Fall der Asolidaritäts-Maxime lediglich darauf ankommt, das unsolidarische Subjekt kontrafaktisch selbst zum Objekt unsolidarischen Verhaltens zu machen, dann ist die Vorstellung der allseitigen Praktizierung jener Maxime offenbar überschüssig stark gewählt. Schließlich beinhaltet sie mit, daß die vom reflektierenden Subjekt verschiedenen Subjekte *gegen einander* unsolidarische Absichten hegen; eine Konsequenz, die im Verallgemeinerungsargument gar nicht ausgenutzt wird, und auch nicht ausgenutzt zu werden braucht, weil das Zurückfallen der Absicht auf das reflektierende Subjekt selbst völlig genügt, um diesem ein erhöhtes Mortalitätsrisiko nachzuweisen. Was man übrig behält, wenn man von der Vorstellung der allseitigen Maximenpraxis jenen »Überschuß« an Kontrafaktischem abzieht, ist aber gar nichts anderes als der Gedanke des Rollentauschs selbst: daß eben diejenigen Subjekte, die das reflektierende Subjekt unsolidarisch behandeln will (alle anderen außer ihm selbst), ihrerseits das reflektierende Subjekt unsolidarisch behandeln. Der Rationalitätswiderspruch, der sich mit dem Verallgemeinerungsargument demonstrieren läßt, muß sich dann auch im Ausgang von einer bescheideneren prozeduralen Eingangsannahme demonstrieren lassen – nämlich: »Ich beabsichtige rational, daß jeder andere *meine* Maxime *mir* gegenüber praktiziert«.

Wenngleich diese Annahme ein Moment der (Beinahe-) Allseitigkeit involviert (»jeder andere«), kann ein Widerspruch, der aus einer Annahme dieser Form (sowie weiteren Annahmen und Zusatzprämissen) abgeleitet wird, nicht mehr gut als Verallgemeinerungswiderspruch klassifiziert werden. Die zu testende Maxime wird schließlich keiner Verallgemeinerungsoperation unterzogen. In Verallgemeinerungsargumenten, die sich auf Rollentauschargumente reduzieren lassen, spielt der Verallgemeinerungsgedanke selbst keine tragende Rolle. Unter der Hand ist in diesen Argumenten ein Mechanismus⁸⁷ am Werk, der durch die Verallgemeinerung der Maxime zwar mit ins Werk gesetzt wird, jedoch ebensogut auch ohne Verallgemeinerungsschritt ins Werk gesetzt werden könnte. Sie verfallen zwar – anders als etwa formale Verallgemeinerungsargumente bei Durchführung der Idealisierungsstrategie⁸⁸ – nicht der Kritik, daß bereits die Vereinigung der zu testenden Maxime selbst mit den sonstigen prozeduralen Annahmen und Zusatzprämissen inkonsistent ausfällt. Trotzdem handelt es sich bei dem resultierenden Widerspruch auch hier nicht um einen *genuinen* Verallgemeinerungswider-

86 Herman 1989, 116 verleiht der von ihr exemplarisch diskutierten Gewalt-Maxime die Form: »I want to kill if that is necessary to promote my interests«.

87 Zum Begriff des Verallgemeinerungs-Mechanismus siehe unten, S. 602.

88 Siehe oben, 3.5.1.

spruch, und folglich auch nicht um genuine Verallgemeinerungsargumente. Es gibt offenbar eine Klasse von Pseudo-Verallgemeinerungsargumenten, die sich bei Betrachtung ihres gemeinsamen Inkonsistenz-Mechanismus als verallgemeinerungslogisch eingekleidete Rollentauschargumente entpuppen.

4.8.3. EIN MATERIALES ROLLEN-UND-SITUATIONSTAUSCH-VERFAHREN

Daß es sich bei manchen vermeintlichen Verallgemeinerungsargumenten in Wahrheit um Rollentauschargumente handelt, spricht nicht dagegen, ihnen gleichwohl ein ethisches Begründungspotenzial zuzuerkennen; vorausgesetzt, sie lassen sich als Anwendungsinstanzen irgendeines *allgemeinen Verfahrens* interpretieren. Abschließend möchte ich kurz ein materiales Rollentauschverfahren darstellen, das sich von den bisher erörterten Verallgemeinerungs-Verfahren zwar in der Form einzelner prozeduraler Annahmen, nicht aber in der äußeren Gestalt unterscheidet: Deren prozeduralen Kern bildet eine Konsistenzprüfung mit anhängiger Widerspruchsevaluation. Gegenüber Rawls' Präferierbarkeitstest hat es, zumindest in einigen Fällen, den Vorteil wesentlich leichter Anwendbarkeit, weil es nicht in jedem Anwendungsfall zu Risikoabwägungen nötigt.

Wie läßt sich die prozedurale Eingangsannahme eines materialen Rollen-und-Situationstausch-Arguments methodengeleitet aus der jeweiligen zu testenden Maxime gewinnen? Die gesuchte Transformation sollte so definiert werden, daß nicht nur radikal omissive Maximen wie (M15), sondern auch kommissiv-selektive Maximen adäquat getestet werden können, z.B.:

- (M16) Ich will, wenn ich jemandem (x) begegne, und x meiner Hilfe existentiell bedarf, x nicht helfen.

Maximen mit nichttrivialer Situationskomponente können mit dem Rollentauschgedanken nur bearbeitet werden, wenn man eine altbekannte Modifikation der Goldenen Regel aufgreift und mit in die prozeduralen Annahmen aufnimmt. Die elaborierteren Fassungen der Goldenen Regel – z.B. die sich bei Hare abzeichnende – sehen nicht nur einen *Rollen-Tausch* zwischen Akteur und behandelter Person vor, sondern fordern dem Akteur zugleich auch noch ab, sich *in die Situation* der behandelten Person hineinzusetzen.⁸⁹ Für denjenigen, der sich nicht in einer Notlage befindet, hat die Vorstellung, in Notlagen selbst unsolidarisch behandelt zu werden, nichts Erschreckendes. Und wie die Diskussion der Argumente Kants, Rawls' und Hermans gezeigt hat, ist nicht einmal die Vorstellung, *von jedem immer* unsolidarisch behandelt zu werden, zwangsläufig Grund zur Beunruhigung. Die Vorstellung jedoch, mit einem *hilfsbedürftigen* Opfer unsolidarischen Handelns nicht nur die Rolle, sondern auch die Situation zu tauschen, ist für *beliebige* Subjekte die Vorstellung einer unter Klugheitsgesichts-

89 Vgl. dazu auch Hoerster 1971, 70f. Sich selbst als mit den Wünschen und Neigungen ausgestattet vorzustellen, wie dies üblicherweise mitpostuliert wird, erübrigt sich hier natürlich. Denn es soll, wie auch bei den erörterten Verallgemeinerungsargumenten, gar nicht darum gehen, ob jemand *wünscht oder dazu neigt*, so behandelt zu werden, wie er es anderen zumutet, sondern allein darum, ob das jeweilige reflektierende Subjekt dies *material rational* wünschte, *wenn* es jenen Wunsch hegte.

punkten unbedingt zu vermeidenden Konstellation. Den Rollentausch mit einem Situationentausch zu verbinden, eröffnet daher nicht nur die Aussicht, ein *funktionales Äquivalent* zum Verallgemeinerungsgedanken zu formulieren, sondern (wenigstens in diesem besonderen Fall) sogar noch sämtliche *Risiko-Überlegungen* überflüssig werden zu lassen, die die Anwendung des Verallgemeinerungsgedankens auf (M15) so schwierig machten.

Den Tausch der Situationstypen prozedural zu beschreiben erfordert, daß nicht nur die Handlungs-, sondern auch die Situationskomponente der Maxime als eine geordnete zweistellige Relation dargestellt werden kann. Der Rollen-und-Situations-Tausch läßt sich also nur mit Maximen durchführen, die sich nach dem folgenden, hinsichtlich Situations- wie Handlungskomponente *interpersonalen* Maximensatzschema wiedergeben lassen:⁹⁰

$$(MS9) \text{ Ich will: } \forall x(\text{wenn } S(\text{ich}, x), H(\text{ich}, x)).$$

Wie gelangt man nun von der zu testenden Maxime zur prozeduralen Eingangsannahme des angekündigten Rollen-und-Situationstausch-Verfahrens? Sowohl der Rollen- als auch der Situationstausch können bewerkstelligt werden durch einen *Inversionsschritt*: Der Situationstausch durch Inversion des Terms $S(\text{ich}, x)$, und der (Akteurs-) Rollentausch durch Inversion des Terms $H(\text{ich}, x)$. Das *invertiert-praktische Gegenstück* einer Maxime der Form (MS9) geht dann hervor aus der sukzessiven Anwendung dreier Operationen: der Eliminierung der voluntativen Einbettung, der Vertauschung der Funktionsargumente des Situationsterms und der Vertauschung der Funktionsargumente des Handlungsterms.

$$(IPG) \quad \forall x(\text{wenn } S(x, \text{ich}), H(x, \text{ich})).$$

Die prozedurale Eingangsannahme des Gedankenexperiments, deren Konsistenz (mit weiteren prozeduralen Annahmen und dem Zusatzprämissen-Vorrat) geprüft werden muß, besteht dann in der Annahme, daß das IPG der Maxime material rational beabsichtigt werden kann, also:

$$(RIPG) \text{ Ich beabsichtige material rational, daß } \forall x(\text{wenn } S(x, \text{ich}), H(x, \text{ich})).$$

Und der Situationstausch selbst kann in Form einer auf das RIPG der Maxime bezogenen Emergenzannahme konzipiert werden – also der Annahme, daß eine Instanz des durch $S(x, \text{ich})$ umrissenen Situationstyps kontrafaktisch bereits eingetreten ist. Die Befolgung dieser Vorschriften führt im Fall von (M16) dann auf das folgende Rollentausch-Argument.

ARGUMENT A23		
(1)*	Ich beabsichtige material rational, daß jeder, wenn <i>er mir</i> begegnet und <i>ich seiner</i> Hilfe existentiell bedarf, <i>mir</i> nicht hilft.	RIPG zu (M16).
(2)*	Was ich beabsichtige, geschieht wirklich.	Prozed. Ann.
(3)	Für jeden gilt: Wenn er mir begegnet und ich seiner Hilfe existentiell bedarf, hilft er mir nicht.	Aus (1) und (2); = IPG von (M16).

90 Ein noch genaueres Schema findet sich bereits oben, S.99 in Gestalt von (MS4). Der temporale Allquantor ist im Folgenden natürlich ebenfalls mitzudenken.

(4)*	Jemand begegnet mir und ich bedarf seiner Hilfe existentiell.	Emergenzann. bzgl. d. Situationskomponente d. IPG.
(5)	Die Person, deren Hilfe ich bedarf, hilft mir nicht.	Aus (3) und (4).
(6)	Meine Primärbedürfnisse sind nicht befriedigt.	Analytisch aus (5).
(7)*	Es ist material irrational, etwas zu beabsichtigen, das dazu führt, ⁹¹ daß die eigenen Primärbedürfnisse nicht befriedigt sind.	Rationalitätsgesetz.
(8)	Ich beabsichtige <i>material irrational</i> , daß jeder, wenn er mir begegnet und ich seiner Hilfe existentiell bedarf, mir nicht hilft.	Aus (8) und (9).
(9)	Rationalitätswiderspruch.	Aus (1) und (8).
(10)	Logischer Widerspruch.	Aus (9).

Daß in Zeile (7) kein probabilistisches Rationalitätsgesetz nötig ist, liegt freilich nicht nur an dem besonderen Verfahrenszug des (emergenten) Situationstauschs. Was sich im Fall von (M16) günstig auswirkt ist natürlich der besondere Gehalt der Situationskomponente – nämlich die Hilfsbedürftigkeit der von der unsolidarischen Absicht des reflektierenden Subjekts betroffenen Person. Um dagegen (M15) einen »materialen Rollentausch-Widerspruch« nachzuweisen, müßten durchaus wieder Risikoerwägungen angestellt werden: Da das IPG von (M15) gar keine Situationskomponente aufweist, ließe sich auch keine darauf bezogene Emergenzannahme formulieren, wie es in Zeile (4) geschieht.

Daß (M15) nicht mit der gleichen Eindeutigkeit bearbeitet werden könnte, spricht jedoch eher für als gegen die moralische Adäquatheit des materialen Rollentauschverfahrens. Die Verbotsnorm, die sich im Ausgang von (M15) allenfalls herleiten ließe, lautet: »Jeder soll es *nicht immer* unterlassen, anderen zu helfen«. Diese Norm wäre in sich selbst so hochgradig unbestimmt, daß sie ohnehin kaum irgendeine moralische Orientierung zu stiften verspricht. Um die Art, das Ausmaß und die Bedingungen zu ermitteln, unter denen Hilfeleistungen geboten sind, wäre es unabdingbar, außer (M15) noch weitere Maximen zu testen, die in verschiedenen Hinsichten detaillierter und spezifischer sind; und einer der instruktivsten Maximentests wäre dabei gewiß der Test von (M16).⁹²

4.9. ROLLEN- UND SITUATIONSTAUSCH STATT MATERIALER VERALLGEMEINERUNG

Welches Fazit läßt sich aus den Untersuchungen dieses Kapitels ziehen? Mir scheint, daß der Rollentauschgedanke gegenüber jeglicher Spielart des Verallgemeinerungsgedankens einen wesentlichen Vorzug besitzt, wenn es darum geht, eine minimalistische Solidaritätsnorm zu begründen. Der Rollentauschgedanke verortet den Grund der Solidaritätsnorm (bzw. -normen) nicht in der Bedürftigkeit

91 Auch gilt das oben, S.366, Fn.54 Gesagte, mit dem Zusatz, daß zu den »persönlichen Umständen« auch noch der durch (4) ausgedrückte gehört, daß das reflektierende Subjekt sich selbst in der Situation seiner »Opfer befindet.

92 Derlei kasuistische Betrachtungen hat Herman 1984, 63-72 angestellt; zur Rolle der Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen vgl. bes. ebd., 69.

und Verletzlichkeit des reflektierenden Subjekts selbst, sondern in der Bedürftigkeit und Verletzlichkeit der jeweils *behandelten* Subjekte. Wie die – unrealistische, aber gleichwohl instruktive – Betrachtung der Pflichten unverletzlicher nichtmenschlicher Wesen gezeigt hat, trifft somit allein der Rollentauschgedanke den moralisch ausschlaggebenden Punkt. Auch Maximen von Zwang und Gewalt bis hin zur Tötung anderer scheinen nicht deshalb verwerflich zu sein, weil das zwingende und gewaltbereite Subjekt *selbst* ein wollendes und verletzliches Subjekt ist, sondern weil die von ihm *behandelten* Subjekte ihrerseits nicht gezwungen sein wollen und verletzte Wesen sind. Vorbehaltlich einer genaueren Untersuchung auch solcher Fälle deutet alles darauf hin, daß diejenigen Normen, die in der auf Kant rekurrierenden Forschung mit dem voluntativen KI-Verfahren begründet werden sollten, sich nur mit dem materialen Rollentauschgedanken begründen lassen. Unter den *Verallgemeinerungsverfahren* dürften jedoch die *formalen*, zu denen das kognitive KI-Verfahren zählt, die allemal tragfähigeren und interessanteren sein. Ich hoffe, daß die Untersuchungen dieses Kapitels haben deutlich werden lassen, warum ich, in den vorangegangenen wie auch wieder in den nachfolgenden Kapiteln, einer gewichtigen neueren Forschungstendenz zum Trotz, die formalen Verallgemeinerungsverfahren wieder in den Vordergrund stelle.

KAPITEL 5: DAS PROBLEM DER INADÄQUATEN ERLAUBNISSE

Nachdem ich in den Kapiteln 2 bis 4 aufgezeigt habe, in welchen Varianten der Verallgemeinerungsgedanke implementiert werden kann, widmen sich die Kapitel 5 und 6 den strukturellen moralischen Adäquatheitsproblemen, durch die formale Verallgemeinerungsverfahren belastet werden. Ein Maximensatz, der sich in Bezug auf ein Verallgemeinerungsverfahren V inadäquaterweise als verallgemeinerungskonsistent erweist, bei dem der Verallgemeinerungs-Test (verstanden als ein Test auf Verallgemeinerungskonsistenz) also negativ ausfällt, wird in der englischsprachigen Literatur häufig als ein »false negative« bezeichnet. Analog werden unter »false positives« Maximensätze verstanden, die sich inadäquaterweise als verallgemeinerungsinkonsistent erweisen. (Ich ziehe es vor, von *fälschlich v-konsistenten*, bzw. *fälschlich v-inkonsistenten*, Maximen bzw. Maximensätzen zu sprechen.)

Im Verlauf von Kapitel 3, der Fallstudie über unaufrichtige Versprechen, sind bereits eine ganze Reihe von Adäquatheitsproblemen zutage getreten. Dabei handelte es sich zunächst einmal um punktuelle Inadäquatheiten, die jeweils bestimmte Maximensätze betrafen, sofern sie mit dem Verallgemeinerungsgedanken in jeweils ganz bestimmter Implementierung evaluiert werden sollten. Es gilt mittlerweile als völlig unstrittig, daß derartige Fehlvaluationen keineswegs nur punktuell auftreten. Vielmehr scheint noch jedes bisher aufgebrachte Verallgemeinerungsverfahren mit Inadäquatheiten behaftet zu sein – wenn auch nicht jede mit denselben. Bei genauer und umfänglicher Sichtung der Resultate eines bestimmten Verfahrens zeigen sich regelmäßig Inadäquatheits-Muster, die zum Ausgangspunkt von Diagnosen *struktureller* Fehler des jeweiligen Verfahrens gemacht werden können. Dabei kann, in Ermangelung einer systematischen und umfassenden Übersicht über die (jeweils) auftretenden Inadäquatheiten, immer noch nicht als ausgemacht gelten, ob diese strukturellen Fehler durch verbesserte Implementierung des Verallgemeinerungsgedankens dereinst einmal ausgemerzt werden könnten, oder ob sich in ihnen nicht letztlich eine Untauglichkeit des Verallgemeinerungsgedankens selbst niederschlägt, etwas Substantielles zur Begründung moralischer Normen und Urteile beizutragen.

Wie ich im Verlauf meiner Arbeit immer wieder betont habe, lassen sich die einschlägigen Inadäquatheiten (wo es sich wirklich um solche handelt) überhaupt nur in dem Sinne *korrigieren*, daß in die allgemeine Verfahrensvorschrift eingegriffen wird, die das jeweilige Verfahren als solches mitdefiniert. Daß die Inadäquatheiten in gewissen Mustern auftreten, berechtigt immerhin zu der Hoffnung und der Arbeitshypothese, daß eine solche Korrektur möglich ist. Diese Muster möglichst trennscharf herauszuarbeiten, dürfte dabei überaus hilfreich, wenn nicht unabdingbar sein. Und wenn eine Beseitigung der Inadäquatheiten letztlich unmöglich sein sollte, wird die *Einsicht* in diese Unmöglichkeit nur auf eben demselben Weg erzielt werden können: Auch in diesem Fall gilt es, zunächst Inadäquatheits-Muster herauszuarbeiten und dann Schritt für Schritt zu zeigen, daß den so beschaffenen Mustern mit keiner der Möglichkeiten, den Verallgemeinerungsgedanken zu variieren, wirkungsvoll begegnet werden kann. Wohl und Wehe des ethischen Verallgemeinerungsgedankens hängen gleichermaßen davon ab, aus der zunächst diffus anmutenden Menge nicht adäquat evaluierbarer Maximensätze Ordnungsmuster herauszuarbeiten.

In den Kapitel 5 und 6 behandle ich, wie die Titel es zum Ausdruck bringen, inadäquate Erlaubnisse und inadäquate Verbote separat. Diese Vorstrukturierung soll zunächst einmal das Gesamtphänomen der punktuellen Inadäquatheiten in zwei Globalprobleme scheiden, mit denen lediglich zwei leicht und unkontrovers unterscheidbare problematische *Phänomene* markiert werden. Wenn ich richtig sehe, beruht das ›Problem der inadäquaten Erlaubnisse‹ aber darüber hinaus auch auf ganz anders gearteten *Ursachen* als das ›Problem der inadäquaten Verbote‹. Auf dem Feld der inadäquaten Erlaubnisse (Kapitel 5) konzentriere ich mich ganz auf *ein* auffälliges Muster, das in der Forschung auch seit langem wahrgenommen wird, und das ich auf eine Ursache zurückführen werde, die ich als *Untere mergenz* bezeichne. Auf dem Feld der inadäquaten Verbote dagegen (Kapitel 6) läßt sich eine ganze Reihe unterschiedlicher problematischer Muster ausmachen; hier scheint mir eine einheitliche Diagnose unmöglich. Auf beiden Feldern beschränke ich mich nicht auf die Analyse der Probleme, sondern versuche, die Mittel, mit denen diese Probleme beseitigt oder kompensiert werden könnten, möglichst vollständig vorzustellen und auf ihre Tragfähigkeit hin zu diskutieren.

Es bleibt vorzuschicken, daß ich die Unterscheidung von Problemexposition einerseits und Ansätzen zu Problemlösungen andererseits an zwei Stellen zugunsten einer kompakteren Darstellung vernachlässigt habe. Wären die darin behandelten Probleme nicht mit der *Ursache* des ›Problems der inadäquaten Erlaubnisse‹ so tief verflochten, hätten die Unterabschnitte über den Verallgemeinerungsgedanken als reines Verbotskriterium (5.1.2.2.) und über Verallgemeinerung ohne Individuenkonstanten (5.1.2.3.) auch als eigenständige Ansätze zur Problemlösung dargestellt werden können.

Schließlich gilt es noch darauf hinzuweisen, daß sich zwar das ›Problem der inadäquaten Erlaubnisse‹ gegen das ›Problem der inadäquaten Verbote‹ so trennscharf abhebt, wie man es sich nur wünschen kann; daß dies für die jeweiligen Lösungsversuche jedoch nicht immer gilt. So könnte, um nur ein Beispiel zu geben, die Technik der ›moralischen Relevanzfilter‹, die ich in Abschnitt 5.4. diskutiere, natürlich auch zur Ausfilterung von Maximenelementen in Dienst genommen werden, aufgrund deren Maximen inadäquaterweise als verboten evaluiert werden. In diesem Kapitel konzentriere ich mich jedoch, so weit irgend möglich, auf das ›Problem der inadäquaten Erlaubnisse‹, und erwäge auch Lösungsstrategien mit vielseitigerem Nutzen allein unter dem Aspekt der Vermeidung inadäquater Erlaubnisse. Die meisten dieser Strategien scheitern ohnehin in einer Weise, die es einfach überflüssig machen wird, noch einmal auf sie zurückzukommen.

5.1. EXPOSITION UND ÜBERSICHT

5.1.1. ROSS' ARGUMENT UND DAS ›PROBLEM DER RELEVANTEN HANDLUNGSBESCHREIBUNG‹

William David Ross hat in seinem bekannten Kommentar zur *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* von 1954 eine Kritik an Kants Handhabung des KI-Verfahrens vorgebracht, die zu recht weithin als so schlagend empfunden worden ist, daß keine spätere Rekonstruktion es sich erlauben konnte, an ihr vorüberzugehen. Wenngleich sie mit Prämissen operiert, die sich keineswegs von selbst verstehen,

ist es Ross doch mindestens gelungen, einem Hauptstrang der Diskussion über das KI-Verfahren gewissermaßen das Programm vorzuzeichnen. Der einschlägige und häufig zitierte Passus lautet:

»Kant's error seems to lie in this: Any individual act is an instance of a class of acts which is a species of a wider class of acts which is a species of a still wider class; we can set no limit to the degrees of specification which may intervene between the *summum genus* ›act‹ and the individual act. For example, if C tells a lie to the would-be murderer, this falls (i) under the sub-species ›lies told to murderous persons‹, (ii) under the species ›lies‹, (iii) under the genus ›statements‹. Kant pitches, arbitrarily, on the middle one of these three classes, and since acts of this class are generally wrong, and are indeed always prima facie wrong, he says that the particular lie is wrong. But the man who tells the lie may well retort to Kant ›Why should the test of universalizability be applied to my act regarded in this very abstract way, simply as a lie? [...] why not apply the test [...] to my act considered more concretely, as a lie told to a would-be murderer, to prevent him from committing a murder? [...] I think that human society would be better conducted if people habitually told lies in such circumstances, than if they habitually told the truth and helped murderers to commit their murders.‹ We seem, then, to be in an impasse. The test of universalizability applied at one level of abstractness condemns the act; applied at another level of abstractness, it justifies it. And since the principle itself does not indicate at what level of abstractness it is to be applied, it does not furnish us with a criterion of the correctness of maxims, and of the rightness of acts that conform to them.«¹

Ross zeigt die Aporie anhand eines raffiniert gewählten und vieltraktierten Beispiels auf. Ich möchte hier jedoch nicht näher darauf eingehen; es soll im Folgenden, wie auch von Ross intendiert, lediglich zur Illustration eines allgemeinen Strukturproblems dienen, und im nächsten Abschnitt werde ich es mit weiteren Beispielen flankieren. Wenn dieselbe konkrete Handlung auf mehr oder weniger generelle Weise beschrieben werden kann; wenn das KI-Verfahren selbst den Spezifitätsgrad (*level of abstractness*) der zu testenden Maxime nicht festlegt, sondern der Verallgemeinerungsethiker, um das Verfahren überhaupt anwenden zu können, irgendeine *Auswahl* treffen muß; und wenn schließlich vom Spezifitätsgrad der ausgewählten Handlungsbeschreibung das Evaluationsresultat entscheidend abhängt; dann bleibt die *Anwendung* des KI-Verfahrens letztlich eine willkürliche Angelegenheit; das Resultat ist dem Belieben des anwendenden Subjekts nicht vollständig entzogen.

Ross' Kritik ist so grundsätzlich und gravierend, daß jede Rekonstruktion des KI-Verfahrens seitdem unter Beweis stellen muß, daß sie Mittel bereit hält, um die Konsequenz der willkürlichen Anwendbarkeit abzuwenden. Ross' Kritik besteht jedoch in einem Argument aus mehreren Prämissen, und dementsprechend unterschiedlich fallen die denkbaren Reaktionen darauf aus. Die bekannteste Reaktionsweise besteht darin, nach einem Handlungsbeschreibungs-Auswahlkriterium zu suchen, das die Auswahl der richtigen Handlungsbeschreibung determiniert. Die Präferenz der Forschung, in dieser Weise zu reagieren, hat denn auch die Problembezeichnungen geprägt. Onora O'Neill hat später bekanntlich von dem ›Problem der relevanten Handlungsbeschreibung‹ gespro-

1 Ross 1954, 32f.; Hervorheb. Ross.

chen² und Barbara Herman vom sogenannten »tailoring criticism«,³ weil der Verallgemeinerungsethiker sich (Ross' Kritik zufolge) die Maximen konkreter Handlungen (z.B. der eigenen) mehr oder weniger willkürlich »zurechtschneiden« könne, so daß der moralischen Parteilichkeit (z.B. in eigener Sache) Tür und Tor geöffnet wäre. Andere haben dafür das Schlagwort des »tailoring-problem« geprägt.⁴ Beide Bezeichnungen eignen sich jedoch allenfalls dazu, die Existenz eines Problems anzuzeigen. So weit sie eine *Analyse* dieses Problems vorzeichnen, ist diese weder alternativlos noch zutreffend. Eine gründliche Analyse des gekennzeichneten Problems sollte mit einer Analyse von Ross' *kritischem Argument* einsetzen und jede einzelne von dessen Prämissen einzeln zur Debatte stellen.

ROSS' ARGUMENT (ARGUMENT R)

- (1) Das KI-Verfahren beurteilt den moralischen Status konkreter Handlungen anhand zutreffender genereller Beschreibungen dieser Handlungen.
 - (2) Zu jeder konkreten Handlung gibt es eine Vielzahl zutreffender genereller Beschreibungen von jeweils unterschiedlichem Spezifitätsgrad. So läßt sich z.B. die konkrete Handlung einer Person C, die einen Freund durch eine Lüge vor einem ungerechten Angreifer zu schützen versucht, beschreiben als eine »Lüge« (L), oder auch als eine »Verteidigungs-Lüge« (VL).
 - (3) Jede dieser Beschreibungen gehört zum Anwendungsbereich des KI-Verfahrens.
 - (4) Für manche konkreten Handlungen gilt, daß das KI-Verfahren sie unter verschiedenen Beschreibungen verschieden bewertet, und zwar so, daß die wertenden Prädikate untereinander unverträglich sind. So wird die vorliegende konkrete Handlung unter der Beschreibung L als verboten, unter der Beschreibung VL jedoch als erlaubt evaluiert.
 - (5) Von einer konkreten Handlung können nicht zutreffend zwei untereinander unverträgliche moralische Status prädiziert werden. (Im vorliegenden Fall kann höchstens eine der beiden Bewertungen zutreffen. Für Ross liegt auf der Hand, daß es die permissive Bewertung ist, die die gegebene konkrete Handlung unter der Beschreibung VL erfährt.)
- ∴ Das KI-Verfahren ist kein adäquates moralisches Beurteilungsverfahren.

Zunächst: Ross bezieht sich auf Kants KI-Verfahren. Ich habe nicht vor, meine Untersuchung des »Problems der inadäquaten Erlaubnisse« mit Interpretationsfragen zu belasten, und möchte es stattdessen als ein Strukturproblem des Verallgemeinerungsgedankens selbst behandeln. Trifft es aber für die in Kapitel 2 exponierte Klasse der formalen Verallgemeinerungsverfahren überhaupt zu, daß Maximen unterschiedlichen Spezifitätsgrades unterschiedlich evaluiert werden?

Es markiert den verwickelten Charakter des von Ross exponierten Problems, daß sich diese Frage nicht ohne Weiteres, und vor allem nicht pauschal beantworten läßt. Die Einführung von *Emergenzannahmen* in Abschnitt 2.7. diente gerade dazu, einer Maxime einen Verallgemeinerungswiderspruch nachzuweisen (oder, wenn man so will, anzuhängen), die eine nichttriviale Situationskomponente aufwies, und der sich deshalb bei Anwendung eines *emergenzsensitiven* Verfahrens von ansonsten gleichem Zuschnitt kein Verallgemeinerungswiderspruch hätte nachweisen lassen. Die Technik der

2 O'Neill 1975, 12: »The Problem of Relevant Act Descriptions«.

3 Herman 1976, 61.

4 Vgl. dazu Brinkmann 2003, 115-18 sowie die Literaturhinweise ebd.

Emergenzannahmen ist aber weder ein alternativloses, noch ein unproblematisches, noch ein hinreichendes Mittel, um das von Ross aufgezeigte Problem zu vermeiden. Deshalb gilt es im Folgenden, von Emergenzannahmen einstweilen wieder Abstand zu nehmen, bis ich deren Tauglichkeit zur Lösung des ›Problems der inadäquaten Erlaubnisse‹ in Abschnitt 5.5.3. abschließend erörtere. Nur an emergenzsensitiven Verfahren zeigt sich das ›Problem der inadäquaten Erlaubnisse‹ unverstellt. Ein Verfahren, das zweifellos durch das von Ross exponierte Problem betroffen wird, ist dasjenige, das aus dem Grundgerüst⁵ durch die folgenden Konkretisierungen hervorgeht:

FORMALES VERALLGEMEINERUNGSVERFAHREN V_{ROSS}	
Anwendungsbereich	Den ANWENDUNGSBEREICH bildet die Gesamtheit der intern konsistenten Maximensätze des Standard-Formschemas (MS1), die durch einzelne Personen praktiziert werden können.
Interpretationssprache	Das Deutsche.
Verfahrensvorschrift	Die PROZEDURALEN ANNAHMEN $PA(m_i)$ umfassen lediglich das Standard-UPG ⁶ der Form (UPG) zu m_i . Die VERALLGEMEINERUNGS-DISKURSDOMÄNE wird gebildet von der Gesamtheit der zur Zeit der Verfahrensanwendung faktisch existierenden Personen. Der ZUSATZPRÄMISSEN-VORRAT ist die Vereinigungsmenge der analytisch wahren Sätze mit den geltenden Kausalgesetzen. Die MENGE MORALISCHER STATUS ist die Menge {geboten, verboten, freigestellt}, interpretiert als eine Menge definitiver juridischer Maximen-Status. Die EVALUATIONSREGEL ist (EV3). ⁷

Das so definierte Verfahren ist ein kausales und emergenzsensitives formales Verallgemeinerungsverfahren. Ich beziehe mich in meiner Exposition des ›Problems der inadäquaten Erlaubnisse‹, sofern nichts Abweichendes gesagt wird, auf dieses Verfahren; aber selbstverständlich betrifft das Problem eine ganze Klasse von Verfahren, deren Grenzen vorderhand einfach nicht absehbar sind. Ich spreche deshalb meistens über (formale, kausale und emergenzsensitive) Verallgemeinerungsverfahren *in abstracto*.

5.1.2. DER HARTNÄCKIGE PROBLEMKERN: DAS UNTER-EMERGENZ-PROBLEM

5.1.2.1. DIE ALLGEGENWART INADÄQUATER ERLAUBNISSE

Warum nun handelt es sich bei der von Ross aufgezeigten Schwierigkeit um ein Strukturproblem des Verallgemeinerungsgedankens selbst, und worin genau besteht der harte Kern dieses Problems? Darauf, daß hier ein echtes Strukturproblem vorliegt, deutet hin, daß sich eine regelrechte Maximen-

5 Siehe oben, 2.1.

6 Siehe oben, S. 140.

7 Siehe oben, S. 213.

Transformation definieren läßt, durch die v-inkonsistente Maximensätze beinahe nach Belieben in v-konsistente Sätze *verwandelt* werden können (und zwar v-konsistent bzw. v-inkonsistent in Bezug auf ein und dasselbe Verallgemeinerungsverfahren, z.B. V_{ROSS} ; dieser Zusatz versteht sich im Folgenden überall von selbst). So geht z.B. aus der Maxime des unaufrichtigen Versprechens:

- (M9) Ich will, wenn ich in Geldnot bin, mir Geld verschaffen, indem ich ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollziehe.

... durch Anreicherung der Situationskomponente mit einigen zusätzlichen Konjunkten der folgende Maximensatz hervor:

- (M17) Ich will, *wenn ich mich in Geldnot befinde und es der 01. Januar des Jahres 2010 ist und ich glaube, von jemandem namens Igor Cycz Geld erhalten zu können* (Situationstyp S_1), mir Geld verschaffen, indem ich ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollziehe.⁸

Selbst wenn von heute an *jeder*, sobald er in eine Situation des genannten Zuschnitts gerät, die Maximen-Handlung vollzöge, dürfte dies zu keiner merklichen Veränderung des spezifischen Vertrauens in der maximalen Gruppe führen: Da so gut wie niemand jemals den exotischen Situationstyp S_1 *instantiiert*, würde, im Vergleich mit der realiter zu erwartenden Häufigkeit unaufrichtiger Anerbieten, selbst das allseitige Hegen von (M17) die Häufigkeit unaufrichtiger Anerbieten kaum erhöhen. Die Anreicherung eines gegebenen Maximensatzes, der als verboten evaluiert wird, mit zusätzlichen Konjunktionsgliedern, ist eine Transformation, die zwar nicht zwangsläufig, aber mit einiger Regelmäßigkeit auf einen Maximensatz führt, der inadäquaterweise als erlaubt evaluiert wird. Die so generierbaren Inadäquatheiten scheinen strukturell bedingt zu sein. (Eine Erhärtung dieses Befunds wird sich im Zuge der weiteren Analyse ergeben.)

5.1.2.2. DER VERALLGEMEINERUNGSGEDANKE ALS REINES VERBOTSKRITERIUM

Ein ethisches Adäquatheitsproblem erwächst aus dieser Art von Transformation natürlich erst auf der evaluativen Ebene. In Kapitel 2 hatte ich bereits angedeutet, daß es ratsam sein könnte, Verallgemeinerungs-Inkonsistenz nicht (wie Kant) als *notwendige und hinreichende*, sondern *lediglich als hinreichende* Bedingung des Verbotenseins der zu testenden Maxime (oder konkreten Handlung) heranzuziehen⁹ – oder, verkürzend gesagt,¹⁰ als bloßes Verbotskriterium. Verallgemeinerungs-Konsistenz ließe dann unter keinen Umständen auf das Erlaubtsein der getesteten Maxime schließen. Das »Problem der inadäquaten Erlaubnisse« scheint bei derartiger Einschränkung der Evaluationsfunktion schlicht zu verschwinden: Ein Prinzip, mit dem sich gar keine Erlaubnisnormen (bzw. keine permissiven Urteile) herleiten lassen, kann schließlich auch keine inadäquaten Erlaubnisnormen (bzw. Urteile) lie-

8 Das Beispiel formuliere ich in Anlehnung an Timmons 2006, 176. Vgl. aber z.B. auch die Anreicherung der Situationskomponente der Maxime des unaufrichtigen Versprechens mit Merkmalen wie dem, das das »Opfer 28 Jahre alt ist, rote Haare hat, etc., bei Herman 1976, 66ff., sowie das Beispiel bei Brinkmann 2003, 121.

9 Siehe oben, 2.9.2. Der Einfachheit halber setze ich hier voraus, daß das PKG der zu testenden Maxime v-konsistent ausfällt, so daß der »vierte Fall (siehe oben, 2.9.5.) nicht eintreten kann.

10 Verkürzend, weil aus jedem Verbot das Gebot des praktischen Gegenteils des Verbotenen folgt.

fern. Die Niederemergenz von Maximen wie (M17) generiert also nur dann das ›Problem der inadäquaten Erlaubnisse‹, wenn v-Inkonsistenz als Verbots- und-Erlaubniskriterium implementiert wird.

Diese geläufige Art, das Problem zu vermeiden, führt jedoch in eine Sackgasse, denn an die Stelle des Problems der inadäquaten Erlaubnisse läßt sie ein anderes Problem treten – wenn auch ein subtileres. Bezogen auf ein Verallgemeinerungsverfahren V, das als Verbots- und-Erlaubniskriterium fungiert, besteht das *Problem der inadäquaten Erlaubnisse* darin, daß es Handlungen bzw. Maximen gibt, die durch V als verboten evaluiert werden sollten, jedoch als erlaubt evaluiert werden. Bezogen auf ein Verfahren V', das als reines Verbotskriterium fungiert, stellt sich regelmäßig das *Problem der inadäquaten Evaluationslücken*: Einige Handlungen sollten durch V' als verboten evaluiert werden, doch weist V' ihnen *überhaupt keinen* moralischen Status zu.¹¹

Selbstverständlich ist es nicht an und für sich problematisch, wenn ein Moralkriterium die Menge der moralisch beurteilungsbedürftigen Entitäten nur lückenhaft zu evaluieren gestattet. So mag es durchaus sinnvoll und vielleicht sogar zwingend sein, eine Pluralität moralischer Prinzipien mit jeweils distinkten Anwendungsbereichen anzunehmen. Das Tötungsverbot des biblischen Dekalogs z.B. kann als ein Prinzip interpretiert werden, das Tötungshandlungen als verboten evaluiert, und Handlungen, die keine Tötungshandlungen sind, schlicht unevaluiert läßt. Jedes der Zehn Gebote evaluiert, für sich genommen, die Menge der moralisch beurteilungsbedürftigen Entitäten nur partiell und somit, wenn man so will, in lückenhafter Weise. Diese Lücken werden dann jeweils (im Fall des Dekalogs freilich nur höchst unvollständig) durch die übrigen Prinzipien geschlossen.

Problematisch im vorliegenden Fall erscheint denn auch nicht das Vorkommen von Evaluationslücken als solches, sondern das besondere Muster von Evaluationen und Evaluationslücken, das durch ein *als reines Verbotskriterium fungierendes Verallgemeinerungsverfahren* generiert würde. Gerade an demjenigen Ausschnitt eines solchen Musters, das aus der v-inkonsistenten Maxime (M9) und deren v-konsistentem Korrelat (M17) besteht, läßt sich das Problem gut veranschaulichen. Gewiß sollte adäquaterweise nicht nur (M9), sondern auch (M17) als verboten evaluiert werden. Widerfährt (M17) diese Evaluation nicht durch das Verallgemeinerungsverfahren V', dann wird eine vollständige ethische Theorie noch (mindestens) ein anderes Kriterium K anführen müssen, das geeignet ist, eben diese Evaluationslücke zu schließen. Es ist jedoch einfach nicht abzusehen, wie sich das gesuchte Kriterium K so formulieren ließe, daß es das Verfahren V' ergänzt, ohne es überflüssig werden zu lassen. Zum Anwendungsbereich von K müßten konkrete Vollzüge unaufrichtiger Rückzahlungsanerbieten zählen, die für relativ spezifische Situationen wie z.B. S₁-Situationen beabsichtigt werden – nicht aber solche unaufrichtigen Rückzahlungsanerbieten, die für relativ generelle Situationstypen wie z.B. den in (M9) fungierenden beabsichtigt werden. Der Vergleich mit den thematisch abgegrenzten Geboten des biblischen Dekalogs macht deutlich, daß das Verhältnis von V' und K überaus künstlich wäre. Eine Gesamtheorie mit derart seltsam abgegrenzten internen Zuständigkeiten kann, so scheint es, überhaupt nur als Reaktion auf ein gravierendes Strukturproblem aufkommen, und bezieht dann einen Großteil ihrer nicht allzu großen Attraktivität aus eben diesem Strukturproblem.

11 Ein ähnlich gelagertes Problem diskutiere ich unten, 6.5.2.3., wenn es um ethische Theorien geht, die temporäre Evaluationslücken aufweisen (Bewertbarkeitsumschläge).

Die Künstlichkeit einer Theorie taugt freilich nicht als ein Sachargument gegen sie. Die Aussichten, ein Kriterium zu finden, das die genannten Anforderungen erfüllt, scheinen mir jedoch, aus den genannten Gründen, so verschwindend gering zu sein, daß ich glaube, mich auf die skizzierte simple Lösung des »Problems der inadäquaten Erlaubnisse« nicht einlassen zu dürfen. Es handelt sich dabei genau genommen um eine bloße *ad-hoc-Reaktion*: eine Reaktion, die auf eine evaluativ lückenhafte Theorie führt, von der nicht einmal prinzipiell abzusehen ist, wie sie sich zu einer evaluativ vollständigen Theorie vervollständigen ließe. Sie trägt damit das Gepräge einer theoretischen Sackgasse.

Darüber hinaus sollte bereits an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, daß die Adäquatheit von Verallgemeinerungsverfahren nicht nur durch die Herleitbarkeit inadäquater Erlaubnisse, sondern auch durch die inadäquater Verbote bedroht wird. Als eine allgemeine Strategie zur Bewältigung von Inadäquatheiten praktiziert, führt die Einschränkung der evaluativen Tragweite von Verallgemeinerungskriterien zur völligen Aufhebung des Verallgemeinerungsgedankens als eines Moralkriteriums. Nähme man nämlich das Auftreten inadäquater Verbote zum Anlaß, auch noch die Evaluation v-inkonsistenter Maximen als verboten zurückzunehmen, so blieben schlicht keine moralischen Urteile bzw. Normen mehr übrig, die sich mit dem Verallgemeinerungsverfahren noch begründen ließen.¹² Auch deshalb ist jede andere Lösung vorzuziehen.

5.1.2.3. VERALLGEMEINERUNG OHNE INDIVIDUENKONSTANTEN

Gelegentlich ist suggeriert worden, das Auftreten inadäquater Erlaubnisse sei darauf zurückzuführen, daß die getesteten Maximensätze Individuenkonstanten involvieren.¹³ Das »Problem der inadäquaten Erlaubnisse« wäre dann relativ harmlos; eine einfache Lösung bestünde darin, den Anwendungsbereich des Verfahrens auf Maximensätze einzuschränken, die keine Individuenkonstanten involvieren. Dadurch würde dann zugleich auch noch die Schwierigkeit vermieden, daß die Einsetzung von Individuenkonstanten in die *Handlungskomponente* von Maximensätzen scheinbar regelmäßig zu inadäquaten *Verboten* führt.¹⁴

12 Freilich gibt es Gestalten des ethischen Verallgemeinerungsgedankens, die selbst bei weitestgehender Beschneidung von dessen kriterieller Funktion nicht aufgehoben würden; etwa das Prinzip, daß das Handeln nach v-inkonsistenten Maximen wenigstens *nicht allseitig geboten* sein kann – ein »Nicht-Gebots-Prinzip«, wenn man so will. Genauer gesagt: Wenn eine Maxime m nicht allseitig (d.h.: von jedem mindestens n Mal innerhalb der Zeitspanne dt) vollzogen werden kann, dann kann die Praxis von m auch nicht *allseitig* (d.h.: jedem mindestens n Mal innerhalb der Zeitspanne dt) geboten sein. Denn andernfalls müßten einige Subjekte über ihr Vermögen hinaus verpflichtet sein, was dem analytisch wahren Grundsatz »ultra posse nemo obligatur« widerspricht. Dieses Nicht-Gebots-Prinzip taugt aber nicht zur Begründung von Verboten, und die damit begründbaren Erlaubnisnormen lassen sich nicht für bestimmte Handlungen bestimmter Akteure konkretisieren. – Ein zum Verwechseln ähnlich lautendes Nicht-Gebots-Prinzip hat bereits Harrison 1957, 227 formuliert: »There is an alleged proof [...] that, if a maxim is such that *not everybody* can successfully act on it, it cannot be a maxim on which it is *my* duty to act«, meine Hervorheb. Wie schon Harrison zu recht bemerkt hat, handelt es sich bei seiner Fassung um ein durchaus zweifelhaftes metaethisches Prinzip.

13 Vgl. z.B. Hoerster 1971, 65f.; siehe dazu auch unten, S. 652.

14 Es sich dabei allerdings um ein bloßes Scheinproblem; siehe unten, 6.5.1.4.

Es empfiehlt sich zwar durchaus, Maximensätze mit Individuenkonstanten oder auch singulären Prädikaten (z.B. »... ist identisch mit Igor Cycz«) bei der Erörterung des »Problems der inadäquaten Erlaubnisse« konsequent auszublenden; dies aber allein deshalb, weil das eigentliche Problem gar nicht in den Blick gerät, wenn man sich auf derart »singularisierte« Maximensätze konzentriert. Denn um aus einem v -konsistenten einen v -inkonsistenten Maximensatz zu generieren, bedarf es keiner Einführung von Individuenkonstanten; es genügt völlig, die Situationskomponente so mit durchgängig generellen Konjunktionsgliedern anzureichern, daß die faktische *Situativ-Extension* des ursprünglichen Maximensatzes erheblich verkleinert wird. Auf die Spitze getrieben, führt dieses Vorgehen auf Maximensätze wie z.B.:¹⁵

- (M18) Ich will, wenn *ich mich in Geldnot befinde, einen blonden Schnurrbart habe und magentafarbene Seidenstrümpfe trage* (Situationstyp S_2), mir Geld verschaffen, indem ich ein unaufrichtiges Rückzahlungsangebot vollziehe.

Derlei Beispiele muten dann zwar regelmäßig einigermaßen absurd an. Hinter dieser Absurdität steht aber die durchaus ernsthafte Absicht der Verfasser, mit möglichst wenigen möglichst kompakt formulierbaren Konjunktionsgliedern Maximensätze mit möglichst spärlich instantiiertem Situationskomponente zu entwerfen. Die Zuspitzung der Situationskomponente stellt lediglich diejenigen Schwierigkeiten in ein noch greller Licht, die auch gänzlich unexzentrische Situationskomponenten aufwerfen.¹⁶

5.1.2.4. UNTER-EMERGENZ

Im Rahmen emergenzsensitiver Verfahren ist es die Situationskomponente des zu testenden Maximensatzes, die gewissermaßen steuert, wieviele und welche Personen es sind, die im Rahmen des Verallgemeinerungs-Gedankenexperiments die generische Maximen-Handlung vollziehen, und folglich, mit welcher Frequenz diese Handlung vollzogen wird. Deshalb hängt das jeweilige Verallgemeinerungsergebnis emergenzsensitiver Verfahren entscheidend davon ab, wie häufig die Situationskomponente (voraussichtlich) faktisch instantiiert, die Maxime also faktisch »emergent« wird. Maximen mit vergleichsweise selten instantiiertem Situationskomponente werde ich kurz als *niederemergent*, solche mit vergleichsweise häufig instantiiertem Situationskomponente als *hochemergent* bezeichnen.

Das »Unteremergenz-Problem«, das den Kern des »Problems der inadäquaten Erlaubnisse« ausmacht, kann dann so umrissen werden, daß sich niederemergenten Maximen, die verwerflich sind, mit emergenzsensitiven formalen Verallgemeinerungsverfahren geradezu typischerweise kein Verallgemeinerungswiderspruch nachweisen läßt. Diejenigen niederemergenten Maximen, die *inadäquaterweise* v -konsistent ausfallen, kann man dann als *unteremergent* bezeichnen; was bedeuten soll, daß diese Maximen *zu niederemergent* sind, als daß ein auf sie angewandter (emergenzsensitiver) Verallgemeinerungstest moralisch adäquat ausfallen könnte.

Niederemergenz und Hochemergenz sind (anders als der Begriff der Unteremergenz) rein komparative Begriffe. Eine allgemeingültige Emergenz-Schwelle E dergestalt, daß Maximen mit einer

15 Vergleichbar exotische Maximen diskutieren z.B. Herman 1976, 67 und Brinkmann 2003, 121.

16 Siehe dazu bereits oben, 3.5.2.9.

Emergenz größer E *eo ipso* unproblematisch wären und Maximen mit einer Emergenz kleiner E *eo ipso* problematisch, läßt sich einfach nicht angeben. Eben dies macht die Abgründigkeit des Untere-mergen-zproblems aus.

Allem Anschein nach fällt das praktisch-konträre Gegenstück (PKG) einer v-konsistenten nieder-emergenten Maxime ebenfalls v-konsistent aus. Das ist jedoch nicht an und für sich problematisch, sondern nur in Fällen, in denen eines der beiden Gegenstücke verwerflich ist. Eine Theorie des Rech-ten ist ohnehin nur adäquat, wenn sie eine große Zahl von Maximen als (rechtlich-moralisch) freige-stellt bewertet. Deshalb sollte das ›Problem der inadäquaten Erlaubnisse‹ nur anhand solcher Maxi-men untersucht werden, die – ihrer Niederemergenz zum Trotz – klare Fälle von Unrecht an die Hand geben.¹⁷

Wie aus meiner Definition bereits hervorgeht, kann Untere-mergenz nicht einfach als eine Eigen-schaft der unteremergenten Maxime selbst verstanden werden. Besser läßt Untere-mergenz sich be-schreiben als eine Art von Mißverhältnis zwischen dem Gehalt der zu testenden Maxime einerseits und den Bedeutungs- und Kausalgesetzen andererseits, die faktisch in Kraft sind bzw. die Welt cha-rakterisieren, wie sie faktisch ist. Offenbar wird das, wenn man bedenkt, wie die *Zusatzprämissen* be-schaffen sein müßten, um einer Maxime wie (M18) einen Verallgemeinerungswiderspruch nachzu-weisen. Ein Argument gemäß dem simplen finalen Argumentationsschema (A-F) z.B.¹⁸ müßte sich stützen auf eine Prämisse wie:

(Z10) Wenn jeder, der [d.h. jeder, solange er] in Geldnot ist *und einen blonden Schnurrbart hat und magentafarbene Seidenstrümpfe trägt*, ein unaufrichtiges Rückzahlungsangebot voll-zieht, dann glaubt niemand irgend jemandem, der in Geldnot ist, daß er das Geld zu-rückzahlen will.

Doch daß eine solche Prämisse *wahr* sein könnte ist, vorbehaltlich idealisierender Annahmen, einfach nicht plausibel. Je niederemergenter die zu testende Maxime ist, desto unplausibler fallen, *ceteris pari-bus*, die nötigen semantischen oder kausalen Zusatzprämissen aus; und für pragmatische und statisti-sche Zusatzprämissen gilt natürlich dasselbe.

Zu beachten ist außerdem, daß all diese Beobachtungen für idealisierende Verfahren sowie für Verfahren kausaler oder statistischer Selbstunterminierung zunächst einmal nicht gelten. Die Einfüh-rung prozeduraler Informiertheits-Annahmen hat, neben anderen, die bemerkenswerte Wirkung, das

17 Timmons 2006, 182 dagegen zieht ein Beispiel heran, das diese Eindeutigkeit vermissen läßt: »In circum-stances where: I am unemployed, I have [...] dim prospects for employment, I have a family to support, and where I have been offered a job but about whose nature I have reservations (because of how the products of my labor might be used) and, moreover a job which will go to a zealot if I do not take it, I will take the job not only to provide for my family but out of gratitude to the person who has arranged for me to get it«. Daß er einen so uneindeutigen Fall vornimmt, liegt freilich daran, daß er sich von Verall-gemeinerungsverfahren eine *allgemeinmoralische* Hilfestellung erwartet: »This example (and many more can be provided) strongly suggests that the CC test *cannot help us reach conclusions about concrete cases (in which we need deliberative help)* when morally relevant detail is specified in the maxims being tested«, ebd., meine Hervorheb.

18 Siehe oben, 3.3.

Problem der Unteremergenz *vollständig zu beseitigen*. In einer UPG-Welt, in der jeder Kenntnis von der Geltung der UPG-Regel hat, wird jeder natürlich auch den exotischen Situationstyp genau kennen, in dem er mit der Unaufrichtigkeit ihm gemachter Anerbieten zu rechnen hat. Und in einer UPG-Welt, in der außerdem noch allseitige Allinformiertheit herrscht (oder zumindest eine anspruchsvolle Form allseitiger Wohlinformiertheit), wird jeder es darüber hinaus auch noch sofort erkennen, daß er in jenen exotischen Situationstyp hineingerät, sobald dies der Fall ist; und zwar ganz unabhängig davon, ob es realiter leicht oder schwierig ist, dies zu beurteilen. Zu erkennen, daß jemand einen blonden Schnurrbart hat, ist leicht; zu erkennen, daß dieselbe Person sich gerade in Geldnot befindet, kann je nach den Umständen mühevoll bis unmöglich sein; doch dieser Mühe wird durch die einschlägige Informiertheitsannahme jeder kontrafaktisch enthoben. In einer derart vorgestellten Welt ist (Z10) geradezu trivialerweise wahr. Wenn das ›Problem der inadäquaten Erlaubnisse‹ gleichwohl triftig ist, dann deshalb, weil die idealisierenden Annahmen, die nötig sind, um den Verallgemeinerungsgedanken vollständig gegen alle Einwände zu immunisieren, so stark wären, daß sie den Verallgemeinerungsgedanken, anstatt ihn zu flankieren, schlicht ersetzen.

Auch die oben betrachteten Selbstunterminierungskriterien sind dem Problem der Unteremergenz nicht in gleicher Weise ausgesetzt wie echte (und emergenzsensitive) Verallgemeinerungsverfahren. Je niederemergenter die zu testende Maxime, desto schwächer wird sie sich zwar selbst unterminieren (*ceteris paribus*). Der Grad der Selbstunterminierung beträgt jedoch auch für unteremergente Maximen nicht (oder nicht zwangsläufig) einfach Null, und deshalb könnte man durchaus die Auffassung vertreten, daß Selbstunterminierungskriterien dem Problem der Unteremergenz entkommen. Doch zum einen geht es in diesem Kapitel um Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus und nicht um Selbstunterminierungskriterien. Und zum anderen handelt es sich bei jenem Zusammenhang zwischen faktischer Maximenemergenz und dem Selbstunterminierungsgrad auch dann, wenn er sich nicht in augenfälligen Inadäquatheiten manifestieren sollte (was keineswegs als ausgemacht gelten kann) um einen nicht eben Zutrauen erweckenden Zug dieses Verfahrenstyps. Als die angemessenste Art der Implementierung des Selbstunterminierungsgedankens haben sich oben Verfahren erwiesen, die moralische Status in Graden zuweisen, in Abhängigkeit vom Grad der Selbstunterminierung. Es ist einfach nicht einzusehen, warum niederemergente Unaufrichtigkeits-Maximen wie (M18) *weniger verwerflich* sein sollten als vergleichsweise emergentere Maximen wie z.B. (M7).

Das Unteremergenzproblem betrifft Maximen hinsichtlich ihrer Situationskomponente. Oft sind die Probleme mit inadäquaten Erlaubnissen als Probleme beschrieben worden, die aus dem *Grad der Allgemeinheit bzw. der Spezifität* der Situationskomponente erwachsen. Wenn etwa Herman diagnostiziert, das Resultat der Anwendung des KI-Verfahrens hänge in unplausibler Weise vom ›Detaillierungsgrad der getesteten Maxime ab,¹⁹ dann übernimmt sie damit lediglich die durch Ross vorgezeichnete Diagnose, die den Spezifitäts- oder ›Abstraktionsgrad‹ (*level of abstractness*) der Maxime zum entscheidenden Faktor erklärt. Genaugenommen ist aber beides nicht richtig. Auch wenn das Pro-

19 Herman 1989, 116: »Any significant increase of detail in the maxim makes it less likely that universal action on the maxim would be impossible (or impossible to will)«.

blem, um das es geht, typischerweise an situativ hochgradig spezifischen Maximen auftritt, ist es doch niemals dieser Spezifitätsgrad selbst, der zu dem inadäquaten Verallgemeinerungsergebnis führt, sondern die *Extension* der Situationskomponente. Auch hoch spezifische Situationstypen können faktisch mit großer Häufigkeit instantiiert sein (z.B. der Situationstyp, über eine von einer Frau verfaßten Abhandlung über philosophische Ethik gebeugt gerade einen Schluck Leitungswasser zu trinken), und mancher gar nicht so spezifische Situationstyp wird faktisch selten oder nie instantiiert (z.B. Situationstypen wie der, daß die Bedürfnisse eines jeden befriedigt sind, oder der, daß keine Armut existiert, usw.). Es ist in aller Deutlichkeit festzuhalten, daß die inadäquaten Resultate selbst bei situativ hochspezifischen Maximen nur dann zustandekommen, wenn die *Situativ-Extension* *faktisch* relativ klein ist. Das Unteremergenz-Problem ist *kein intensionales Spezifitäts-Problem*, sondern ein *extensionales Problem*. Und das ist im Übrigen auch der Grund, warum die Anreicherung der Situationskomponente einer adäquaterweise als verboten evaluierten Maxime mit zusätzlichen Konjunktionsgliedern zwar in vielen Fällen, aber nicht zwangsläufig auf eine inadäquaterweise als erlaubt evaluierte Maxime führt. Worauf es ankommt ist, ob die zusätzlichen Konjunktionsglieder, im semantischen Zusammenspiel mit den bereits gegebenen, die *Situativ-Extension* der Maxime hinreichend verkleinert, oder nicht.

Daß der logischen Binnengliederung von Maximen in Situations- und Handlungskomponente lange nicht die nötige Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, hat vereinzelt zu der Auffassung geführt, durch Variierung des Spezifitätsgrades der *Handlungskomponente* ließen sich ebenfalls Inadäquatheiten planmäßig generieren.²⁰ Auch das ist nicht richtig; es gibt zum Problem der Unteremergenz auf der Seite der Handlungskomponente kein Analogon. Die Anreicherung der Handlungskomponente mit zusätzlichen Details (die genauere Bestimmung, ›Spezifizierung‹ der Maximen-Handlung) beeinträchtigt die Ableitbarkeit eines Widerspruchs, *ceteris paribus*, in keiner Weise. Ob jeder ein unaufrichtiges Rückzahlungsanbieten *irgendwie* vollzieht, oder ob jeder ein *höfliches, langsam vorgetragenes* unaufrichtiges Rückzahlungsanbieten *in einem ländlichen Dialekt* vollzieht, hat auf die Plausibilität der nötigen Zusatzprämissen keinen Einfluß (oder jedenfalls keinen erkennbaren). Freilich führt die *Steigerung des Allgemeinheitsgrades* der Handlungskomponente – also die Abstraktion von Merkmalen – geradezu typischerweise auf Maximen, die v-konsistent ausfallen. Aber dieser Zug des Verallgemeinerungsgedankens ist kein inadäquater. Wenn Momente aus der Handlungskomponente entfernt werden, die als moralisch verwerflich einzuschätzen sind, z.B. das Unaufrichtigkeitsmoment aus (M9), dann verwandeln sich verwerfliche Maximen regelmäßig in Maximen, die nicht

20 So bemüht sich Herman 1976, 69 zu zeigen, daß es jemandem, der die Maxime hegt, in einer wichtigen Prüfung zu betrügen, nicht darauf ankommt, ob er die Prüfung mit dem Bleistift oder dem Kugelschreiber ablegt. Dazu besteht jedoch unter dem Gesichtspunkt der moralischen Adäquatheit überhaupt keine Veranlassung. Ganz unabhängig davon, ob derlei Details nun motivational relevant sind oder nicht (für wen überhaupt? für den fiktiven Akteur? für jeden, realiter, normalerweise?); selbst wenn jeder *mit einem Bleistift*, oder *mit einem kleinen grünen teuren Bleistift*, oder mit welchem noch so spezifisch bestimmten Instrument betrügt, sind die Konsequenzen nicht mehr und nicht weniger gravierend (selbstunterminierend, widersprüchlich etc.), als wenn jeder mit *irgendeiner* Art von Schreibinstrument betrügt.

verwerflich sind. Es bleibt deshalb dabei: Den harten Kern des Problems der inadäquaten Erlaubnisse bildet das Problem der Unteremergenz.

5.1.3. DIE PROBLEMSTRUKTUR UND DIE GLIEDERUNG DER UNTERSUCHUNG

Wenn das Problem der inadäquaten Erlaubnisse darauf zurückgeführt werden kann, daß manche Maximen faktisch nicht emergent genug sind, um adäquat evaluiert werden zu können, dann besteht die naheliegendste Reaktion darauf sicherlich darin, den faktischen Emergenzgrad kontrafaktisch-prozedural festzulegen. Zu eben diesem Zweck hatte ich in Kapitel 2 eine prozedurale Emergenzannahme in das Verfahren integriert. In Abschnitt 5.2. werde ich das Potential solcher Emergenzverstärkenden Maßnahmen erörtern. Probleme, die die dort zur Sprache kommen werden, lassen diesen Lösungsweg jedoch ungangbar erscheinen.

Die Abschnitte 5.3. bis 5.5. können jeweils als Versuche gelesen werden, einzelne Prämissen aus Ross' Argument auf unterschiedliche Arten zurückzuweisen. Im Fokus stehen dabei jedoch ausschließlich (R-2) bis (R-4). Die Prämissen (R-1) und (R-5) halte ich für unanfechtbar. Bei (R-5) handelt es sich um einen analytisch wahren Satz. Die Zurückweisung von (R-1) würde unmittelbar in den radikalstmöglichen moralischen Parikularismus²¹ hineinführen; einen Partikularismus, demzufolge die konkrete Einzelhandlung ausschließlich *als* Einzelhandlung zutreffend moralisch bewertet werden könnte. Die Zurückweisung von (R-1) kann daher nur die *ultima ultima ratio* sein, die dem Eingeständnis des Scheiterns der kognitivistischen Ethik gleichkommt. Weder als philosophische Arbeitshypothese, noch als Grundlage einer Interpretation des Kantischen KI-Verfahrens kommt dies in Betracht.

Obwohl das vorliegende Kapitel meiner Arbeit in weiten Teilen als Versuch der Zurückweisung von Ross' Argument gelesen werden kann, gliedert es sich nicht nach Ross' Prämissen, sondern nach einem Raster, das mir im Hinblick auf die heutige Forschungslage, aber vor allem auch im Hinblick auf die Verkürzungen und Unschärfen von Ross' Problemexposition, angemessener erscheint. Einige dieser Mängel sind bereits deutlich geworden. Die wohl gravierendste Verkürzung besteht darin, daß Ross auf die *singuläre Handlungsdijudikation*²² fixiert gewesen ist. Dadurch hat er suggeriert, das Problem, das durch sein Beispiel der Verteidigungslüge aufgeworfen wird, bestehe darin, nichtwillkürliche Standards für die Auswahl einer von mehreren alternativen Handlungsbeschreibungen zu finden. Das Kernproblem der Unteremergenz stellt sich jedoch völlig unabhängig davon, wie die getestete Maxime ausgewählt worden ist. Es stellt sich auch dann, wenn die zu testende Maxime auf nichtwillkürliche Weise ausgewählt worden ist, und insbesondere auch dann, wenn das Verfahren zur Begründung allgemeiner Normen verwendet, also nicht auf konkrete Handlungen, sondern auf Maximensätze als solche angewandt wird. Die Fixierung auf die singuläre Handlungsdijudikation hat in weiten Teilen der Forschung dazu geführt, daß das Unteremergenzproblem unter einem Bündel ganz anders gearteter Probleme, Schwierigkeiten und Aufgaben verschüttet worden ist.²³ Gerade in

21 Vgl. Lance/Little 2006.

22 Siehe oben, 2.9.1.

23 Siehe unten, 5.3.2.

dem von O'Neill geprägten Titel des »Problems der relevanten Handlungsbeschreibung« durchdringen sich diese sehr verschiedenartigen Probleme in suggestiver Weise. Um Verkürzungen vorzubeugen, wird sich meine Untersuchung an dem folgenden, differenzierteren Raster orientieren. In Anbetracht einer konkreten Handlung *h*, die mit Hilfe eines Verallgemeinerungsverfahrens evaluiert werden soll, stellen sich folgende Fragen.

1.) DAS PROBLEM DER MOTIVATIONAL RELEVANTEN MAXIMENSÄTZE. Im Dienst wievieler und welcher Maximen wird *h* vollzogen, und wie lassen sie sich zutreffend in einem oder mehreren Maximsätzen formulieren? – Dieses Problem zu untersuchen, bedeutet, Ross' Prämisse (R-2) zu präzisieren und zu hinterfragen. Gewiß läßt sich eine und dieselbe konkrete Handlung zutreffend unter unterschiedliche Beschreibungen subsumieren. Interessant sind dabei von vornherein, übrigens auch für Kant, ausschließlich solche Beschreibungen, die die fragliche Handlung *h* so beschreiben, wie sie vom Akteur auch beabsichtigt wird. Es fragt sich dann jedoch immer noch, wieviele und welche motivational relevanten Beschreibungen es eigentlich sind, die die gegebene Handlung zutreffend charakterisieren. Eine denkbare Reaktion auf Ross' Argument besteht darin, (R-2) durch den Nachweis zu falsifizieren, daß es zu jeder konkreten Handlung nicht mehr als eine einzige motivational relevante Handlungsbeschreibung gibt. Diese Fragen behandle ich in Abschnitt 5.3.

2.) DAS PROBLEM DER MORALISCH RELEVANTEN MAXIMENSÄTZE. Von wievielen und welchen der motivational relevanten Maximensätze hängt der moralische Status von *h* (mit) ab? Lassen sich vielleicht einige der motivational relevanten Handlungsbeschreibungen, oder wenigstens bestimmte Elemente dieser Beschreibungen, noch vor der Durchführung von Verallgemeinerungstests als »moralisch irrelevant« aussondern? Lassen sich auf diese Weise vielleicht sogar die einschlägigen Adäquatheitsprobleme des KI-Verfahrens bewältigen? – Derartige Fragen sind in der Kant-Forschung aufgeworfen worden. Vor allem wird zu klären sein, in welchem Sinne dabei eigentlich von der moralischen Relevanz oder Irrelevanz von Handlungsbeschreibungen die Rede sein kann. Sollten sich so etwas wie motivational relevante, aber moralisch irrelevante Handlungsbeschreibungen (oder Elemente solcher Beschreibungen) aus dem Anwendungsbereich des Verfahrens entfernen lassen, dann wäre Ross' Prämisse (R-3) möglicherweise hinfällig. In Abschnitt 5.4. werde ich jedoch darlegen, daß die Idee eines präprozeduralen moralischen »Relevanzfilters« in eine Sackgasse führt.

3.) DAS PROBLEM DER PROZEDURAL RELEVANTEN MAXIMENSÄTZE. Welche Sätze sind eigentlich diejenigen, auf die das Verallgemeinerungsverfahren anzuwenden ist? Handelt es sich dabei um die in Bezug auf *h* motivational (und gegebenenfalls moralisch) relevanten Maximensätze, oder um eine echte Teilmenge dieser Sätze? Sollten diese Sätze vor der Anwendung des Verfahrens (also »präprozedural, wenn man so will) vielleicht einer bisher noch gar nicht erörterten Transformation unterzogen werden – so daß das Verallgemeinerungsverfahren selbst ausschließlich auf diese Transformationsresultate anzuwenden wäre? – Von der Beantwortung dieser Fragen hängt wiederum und letztlich ab, ob Ross' Prämisse (R-3) zutrifft oder nicht. Welche Maximen motivational bzw. moralisch relevant sind, und welches der Anwendungsbereich dieses oder jenes Verfahrens sein sollte, sind schlicht verschiedene Fragen. Ich werde drei recht unterschiedliche Möglichkeiten diskutieren, wie diese Fragen ab-

weichend von Ross beantwortet werden können. Zum einen könnte der Anwendungsbereich eines Verallgemeinerungsverfahrens auf solche Maximen eingeschränkt werden, die *allgemeinste ›Lebensregeln‹* sind (im Sinne Rüdiger Bittners); also Maximen, die inhaltlich so generell und gewissermaßen existentiell all-relevant sind, daß man ihnen wenigstens *prima facie* einen hohen Grad an Emergenz zusprechen kann (Abschnitt 5.5.1.). Weiterhin könnte ein direkter und ein indirekter Anwendungsbereich des Verallgemeinerungsverfahrens unterschieden werden (Abschnitt 5.5.2.). Schließlich könnte dem Verallgemeinerungsverfahren selbst eine Transformation vorgeschaltet werden, durch die auch motivational relevante Maximensätze (seien sie problematisch oder nicht) in Gebilde transformiert werden, die *nicht* motivational relevant sind. Eine derartige Reaktion auf das Unteremergenzzproblem verbirgt sich in Barbara Hermans Entwurf eines KI-Deliberationsverfahrens, und in diesem Zusammenhang werde ich es auch erörtern (Abschnitt 5.5.3.).

4.) DAS PROBLEM DER MORALEPISTEMISCH ZENTRALEN HANDLUNGSBESCHREIBUNG. Läßt sich irgendeine prozedural relevante Handlungsbeschreibung ausmachen, deren Evaluation bereits genügt, um den moralischen Status von *h* (so weit er auf dem Wege der Verallgemeinerung überhaupt erkennbar ist) zu erkennen? Gibt es also eine epistemisch zentrale Handlungsbeschreibung, durch deren Evaluation man sich die Anwendung des Verfahrens auf andere Handlungsbeschreibungen ersparen kann? – Dieses Problem hat mit Ross' Argument schlicht nichts zu tun. Es sieht den Problemen der motivationalen, moralischen bzw. prozeduralen Relevanz jedoch so ähnlich, daß es hier explizit von ihnen unterschieden werden muß. Es entsteht freilich überhaupt nur dann, wenn es so etwas wie *die* motivational relevante Beschreibung einer konkreten Handlung *h* gar nicht gibt. Da ich nicht in der Lage bin, diese Frage mit genügender Gewißheit zu entscheiden, klammere ich das Problem der moralepistemisch zentralen Handlungsbeschreibung aus meiner Untersuchung ganz aus. In dem Fall jedoch, daß jede konkrete Handlung *h* notwendigerweise im Dienst einer Vielzahl von Maximen vollzogen wird, dürften sich auch die bezüglich *h* prozedural relevanten Maximen (bzw. Handlungsbeschreibungen) nicht auf eine einzige reduzieren lassen. Im ungünstigsten Fall könnte sich die Zahl der motivational, moralisch *und* prozedural relevanten Maximensätze in jedem konkreten Fall als so immens groß erweisen, daß zumindest die singuläre Handlungsdijudikation mit Hilfe eines Verallgemeinerungskriteriums zu einer bloßen Ideen mißbrät, wenn es nicht gelingt, dem potentiellen Anwender des Verfahrens mit Hilfe von verallgemeinerungslogisch abgestützten Überlegungen möglichst viele der relevanten Anwendungen zu ersparen. Es steht dabei nichts Geringeres auf dem Spiel als die (Halb-) Entscheidbarkeit²⁴ des gesuchten Verallgemeinerungsverfahrens.

5.) DAS EVALUATIONSPROBLEM. Vorausgesetzt, es gibt bezüglich *h* mehr als eine prozedural relevante Handlungsbeschreibung; nötigen divergierende Resultate bei der Konsistenzprüfung dann wirklich dazu, *h* mehrere untereinander unverträgliche moralische Status zuzuweisen? – Eben dies unterstellt Ross' Prämisse (R-4), doch möglicherweise läßt sich an dieser Stelle ein Spielraum für fruchtbare Modifikationen des KI-Verfahrens eröffnen. Ein derartiger Versuch mußte in Abschnitt 5.1.2.2. freilich als theoretische Sackgasse verworfen werden: Die Reduzierung der Evaluationsfunktion auf ein

24 Siehe oben, 2.10.

reines Verbotskriterium. In Abschnitt 2.9.6. habe ich jedoch Unterscheidungen getroffen, mit denen sich sogar Verbote und Erlaubnisse bezüglich einer und derselben konkreten Handlung als deontologisch vereinbar behandeln lassen; nämlich zwischen starken und schwachen moralischen Normen, sowie zwischen definitiven und provisorischen moralischen Urteilen. Wenn das gesuchte Verallgemeinerungsverfahren lediglich zur Begründung *provisorischer* Urteile bzw. *schwacher* Normen herangezogen wird, wäre Ross' Konklusion zunächst einmal vermieden. Dieser Weg ist, was ethische Verallgemeinerungsverfahren angeht, zuerst von M.G. Singer vorgeschlagen worden. Eine jüngere und in diesem Punkt klarere Darlegung stammt indessen (wiederum) von Barbara Herman, die (in freilich immer noch reichlich fragmentarischer Weise) ein erweitertes Deliberationsverfahren skizziert hat, in dessen Zentrum ein Verallgemeinerungsverfahren steht, das geeignet sein soll, moralisch adäquate schwache Normen zu etablieren (Herman: »Präsumtionen«). Aus historischen wie auch systematischen Gründen empfiehlt es sich, die beiden innovativen Aspekte, die in Hermans Skizze unauflösbar verflochten sind, in eben dieser Verflechtung auch zu behandeln: die präprozedurale Eliminierung der Situationskomponente und die schwache Evaluation der Konsistenzprüfungs-Resultate (Abschnitt 5.5.3.). Besonders wird darauf zu achten sein, ob Hermans erweitertes Verallgemeinerungsverfahren die Aussicht bietet, letztlich auch definitive moralische Urteile zu begründen.

5.2. PROZEDURALE EMERGENZ-VERSTÄRKUNG

5.2.1. STANDARD-EMERGENZANNAHMEN

5.2.1.1. SECHS ALTERNATIVEN

Die Möglichkeiten zur prozeduralen Verstärkung der Emergenz der zu testenden Maximen möchte ich wieder im Anschluß an Timmons' kausale Rekonstruktion des kognitiven KI-Verfahrens erörtern (siehe oben, Abschnitt 3.6.1.). Timmons hat als erster (und nach meiner Übersicht auch als einziger) erkannt, daß inadäquate Erlaubnisse bei der Verallgemeinerung von Maximen mit nichttrivialen Situationskomponenten sich regelmäßig vermeiden lassen, wenn die prozeduralen Annahmen um das ergänzt werden, was ich als eine Emergenzannahme bezeichne. Timmons hat dieses Vorgehen sogar für alternativlos gehalten:

»If my Causal-Law Theory is to be useful as a moral testing device, we must stipulate two things: (i) We must imagine that the UTC of whatever maxim in question holds *non-vacuously* in the conceived system. This is just to say that part of the test requires conceiving a world order in which persons satisfy the antecedent conditions stated in the UTC taken as a causal law. For, if we imagine a world in which there are no persons, or one in which persons never satisfy the conditions stated in the proposed law (e.g. being in need of money), then the test will not work«.²⁵

Die von Timmons exemplarisch getestete Maxime sowie seine darauf bezogene Emergenzannahme lauteten:

25 Timmons 1984, 311.

(M13) Ich will, wenn ich in Geldnot bin, mir Geld verschaffen, indem ich durch Vollzug eines unaufrichtigen Rückzahlungsanerbietens einen Darlehensvertrag schließe.

(EM_{TIM}) Jeder gerät irgendwann einmal in Geldnot.

Es ist aber wichtig sich klarzumachen, welche Alternativen ihm bei der Formulierung der Emergenzannahme im Prinzip zur Verfügung gestanden hätten. Da zwei Quantoren im Spiel sind, ein Zeit- und ein Personenquantor, ergibt sich, rein kombinatorisch betrachtet, die folgende Sechser-Liste *prima facie* möglicher (und logisch-semantisch untereinander verschiedener)²⁶ Emergenzannahmen-Schemata. (S bezeichne die generische Emergenzsituation der zu testenden Maxime, hier: sich in Geldnot zu befinden.)

EMERGENZANNAHME	PRÄDIKATENLOGISCHE FORMEL
(EM1) Jederzeit ist jeder in S.	$\forall dt \forall x (S(x, dt))$
(EM2) Jederzeit sind einige in S.	$\forall dt \exists x (S(x, dt))$
(EM3) Manchmal ist jeder in S.	$\exists dt \forall x (S(x, dt))$
(EM4) Manchmal sind einige in S.	$\exists dt \exists x (S(x, dt))$
(EM5) Jeder ist irgendwann einmal in S.	$\forall x \exists dt (S(x, dt))$
(EM6) Manche sind immer in S.	$\exists x \forall dt (S(x, dt))$

Gewiß lassen sich, gewissermaßen zwischen den mittelstarken Annahmen und der stärksten Annahme (EM1), noch weitere Annahmen denken, wenn man die formallogischen Quantoren durch arithmetische Funktoren ersetzt wie z.B. »mindestens 50% der Individuen«. Da es hier ohnehin nur um die Exposition der Grundprobleme gehen kann, werde ich mich jedoch auf die Diskussion der, vom arithmetischen Standpunkt groben, Einteilung beschränken, die sich durch Permutation der beiden formallogischen Quantoren gewinnen läßt.

Wie begründet Timmons seine Auswahl von (EM5)? Wenn der Test der Maxime des unaufrichtigen Rückzahlungsversprechens ein adäquates Resultat erbringen soll, dann müssen die prozeduralen Annahmen die Möglichkeit ausschließen, daß manchmal nur sehr wenige Personen in Geldnot sind. Denn die bloß gelegentliche Praxis der allseitig gehegten Maxime würde keineswegs zwangsläufig nach sich ziehen, daß der eintretende Schaden (hier: das eintretende Mißtrauen) gravierend genug wäre, um die kausale Unmöglichkeit der Maximenhandlung zu garantieren.²⁷

Gerade im Hinblick auf die von Timmons gewählte Argumentgestalt kann die Emergenzannahme im Grunde jedoch gar nicht stark genug gewählt werden; schließlich kommt es darauf an, mit ihrer Hilfe die deduktive Kluft zwischen dem kausalen UPG einerseits und der allseitigen *Entdeckung*

26 Die kombinatorisch ebenfalls mögliche Annahme $\forall x \forall dt (S(x, dt))$ ist logisch äquivalent mit (EM1), und die Annahme $\exists x \exists dt (S(x, dt))$ mit (EM4).

27 Timmons 1984, 311: »(ii) A second and connected point is that we must conceive an order in which everyone from time to time satisfies the antecedent conditions of the proposed law. If, for example, we imagine a world like ours, having the same laws, but inhabited by a population of well-to-do persons, so many in fact that only a very few ever need more than they have, bank robbing by those who need money might not result in harm severe enough to make it impossible to rob banks«.

der Geltung des UPG andererseits²⁸ zu überwinden. Trotzdem wählt Timmons nicht die stärkste Annahme, nämlich (EM1), sondern eine Annahme von mittlerer Stärke. Bei Timmons klafft also zum mindesten eine Lücke in der Erläuterung seines Vorgehens. Ich werde das Potential der sechs Emergenzannahmen-Schemata, das Unteremergenz-Problem zu lösen, im Einzelnen diskutieren, wobei die stärkste sowie die schwächste Annahme ganz besondere Aufmerksamkeit verdienen.

5.2.1.2. MINIMAL-EMERGENZ

Zwar läßt sich ein *gültiges* Verallgemeinerungsargument offenbar auch mit Hilfe von (EM4) konstruieren. Wie bereits bemerkt,²⁹ fallen in emergenzsensitiven Verfahren, *ceteris paribus*, die nötigen Zusatzprämissen jedoch um so unplausibler aus, je niederemergenter die zu testende Maxime ist. Es kann daher nicht überraschen, daß in Verfahren, die den Emergenzgrad der zu testenden Maximen künstlich nivellieren, *die nötigen Zusatzprämissen* um so unplausibler ausfallen, je schwächer die verwendete Emergenzannahme ist. Die geringste Plausibilität wird offenbar mit (EM4) erzielt. So wäre es z.B. völlig unplausibel zu behaupten, daß das allseitige Heggen der Maxime (M13) einen Zustand allseitigen Mißtrauens auch in solchen UPG-Welten nach sich ziehen würde, in denen fast jeder fast immer *nicht* in Geldnot ist.

Das gilt übrigens für logisch-semantische und kausale Verfahren gleichermaßen. Wenn etwa die adäquate Evaluation von O'Neills Sklavenhaltermaxime (M8), die sich oben als paradigmatischer Anwendungsfall logisch-semantischer Verfahren vorläufig bewährt hat,³⁰ *überhaupt keiner* Emergenzannahme bedurfte, so lag das ja lediglich daran, daß (M8) keine Situationskomponente aufwies. Fügt man in (M8) eine nichttriviale Situationskomponente ein, stellt sich die Lage nicht günstiger dar als bei dem Versuch, (M13) mit einem kausalen Verfahren zu evaluieren.

(M19) Ich will, *wenn ich in Geldnot bin*, ein Sklavenhalter werden.

Bei Komplizierung von (M8) zu (M19) greifen die oben, S. 195 in Stellung gebrachten Zusatzprämissen nicht. Es läßt sich sogar relativ leicht einsehen, daß auch kein alternativer logisch-semantischer Widerspruchsnachweis möglich ist (bei Beibehaltung der oben gemachten quasi-terminologischen Voraussetzungen bezüglich der Begriffe des Sklavenhalters, des Eigentums und des Sklaven, versteht sich). Unter den UPG-Welten zu (M19) befinden sich klarerweise auch solche Welten, in denen einige Individuen in Geldnot sind, und einige andere nicht. Das UPG läßt dann zwar folgen, daß in all diesen Welten die in Geldnot befindlichen Individuen samt und sonders Sklavenhalter sind, also Eigentum haben und folglich keine Sklaven sind. Es legt jedoch keineswegs fest, daß es unter denen, die sich *nicht* in Geldnot befinden, keine Sklaven gibt. Deshalb werden einige UPG-Welten so beschaffen sein, daß in ihnen jeder Sklavenhalter aus der Menge der in Geldnot befindlichen Individuen mindestens einen Sklaven aus der Menge der *nicht* in Geldnot befindlichen Individuen besitzt. Eben diese Welten zeigen, daß (M19) *ohne* emergenzverstärkende Maßnahmen v-konsistent ausfällt. Zugleich zeigen sie, daß die einschlägige Minimalemergenz-Annahme zu schwach ist, um bei Vereinigung mit

28 Siehe oben, S. 309, (A14-4).

29 Siehe oben, S. 394.

30 Siehe oben, S. 195 ff., bes. S. 195, Fn. 156.

dem UPG zu (M19) eine Inkonsistenz zu erzeugen: Daß einige Personen (manchmal) in Geldnot sind, harmoniert völlig mit der angegebenen Charakterisierung dieser Welten. Prozedurale Minimal-Emergenz scheint also auch die Adäquatheit logisch-semantischer Verfahren nicht verbessern zu können.

5.2.1.3. ALL-EMERGENZ

Wie nun aber, wenn das UPG anstatt durch (EM4) durch die *Allemergenz-Annahme* (EM1) verstärkt wird? Wenn nicht nur einige manchmal, sondern *jeder immer* in Geldnot ist, dann führt die Annahme der allseitigen Praxis von (M19) wieder auf eben denselben logisch-semantischen Widerspruch, der sich dem UPG von (M8) nachweisen ließ. Denn die Vereinigung dieser beiden prozeduralen Annahmen läßt einen Satz folgen, der logisch-semantisch äquivalent ist mit dem UPG der ursprünglichen Sklavenhaltermaxime (M8):

ARGUMENT A24

(1)*	Jeder, <i>der in Geldnot ist</i> , ist (immer) ein Sklavenhalter.	UPG zu (M19).
(2)*	Jeder ist (immer) in Geldnot.	Emergenzann. d. Form (EM1).
(3)	Jeder ist (immer) ein Sklavenhalter.	Aus (1) und (3).

Es ist dann leicht zu erkennen, daß sich im Anschluß an diese Eröffnungszüge gerade so weiterargumentieren läßt, als läge von vornherein nicht (M19), sondern (M8) zugrunde – also so, als würde eine Maxime *ohne* Situationskomponente getestet.³¹

Die Annahme, die *prima facie* die besten Aussichten bietet, das Unteremergenzzproblem zu lösen, ist daher sicherlich die Allemergenz-Annahme. Sie produziert jedoch, vorbehaltlich weiterer Maßnahmen, zunächst einmal Probleme ganz eigener Art. So lassen sich Situationskomponenten denken, deren Allemergenz gar nicht konsistenterweise angenommen werden kann. In dieser Hinsicht problematische Maximen lassen sich aus jeder beliebigen Maxime gewinnen, die keine Situationskomponente aufweist und (auch ohne emergenzverstärkende Maßnahmen) v-inkonsistent ausfällt. Baut man z.B. den Handlungsterm von O'Neills Sklavenhaltermaxime in eine Situationskomponente ein (»wenn ich ein Sklavenhalter bin«), so läßt sich diese Situationskomponente wiederum beliebig zu Maximen vervollständigen, deren Allemergenzannahmen schon für sich genommen inkonsistent sind. Wenn bereits die Emergenzannahme eine Inkonsistenz in die Vereinigung der prozeduralen Annahmen und Zusatzprämissen einschleppt, werden die aus dieser deduktiven Basis ableitbaren Widersprüche keine genuinen Verallgemeinerungs-Widersprüche sein. Ganz gleich, wie die Handlungskomponente der zu testenden Maxime gewählt wird; ein Widerspruch folgt dann allein schon aufgrund von deren Situationskomponente, und das heißt, daß inadäquate Verbote in Hülle und Fülle drohen. So wird bei Verwendung einer Allemergenzannahme nicht nur die Geldnot-Maxime des unaufrichtigen Versprechens v-inkonsistent ausfallen, sondern *beliebige* Geldnot-Maximen, deren

31 Dh. die Zeilen (2) bis (8) des Arguments (A4) von S. 196 können hier als die Zeilen 4 ff. eingesetzt werden, und man erhält ein schlüssiges Verallgemeinerungsargument gegen (M19).

Handlungskomponente das Erlangen von Geld vorsehen – ganz unabhängig davon, welche Art des Gelderwerbs sie vorsehen;³² z.B. auch eine einschlägige Geldnot-Maxime des Bittens:

- (M20) Ich will, wenn ich in Geldnot bin, mir Geld verschaffen, indem ich unter Hinweis auf meine voraussichtliche Unfähigkeit zur Rückzahlung *um Geld bitte*.

Daran, daß auch eine Maxime, die gar kein Unaufrichtigkeitsmoment enthält, in einem Allemergenzverfahren v -inkonsistent ausfällt, zeigt sich dann noch einmal, daß bereits im Fall von (M13) das moralisch relevante Merkmal der Unaufrichtigkeit an der Begründung des Verallgemeinerungswiderspruchs gar keinen Anteil hat. (M13) wird zwar adäquat bewertet, aber *aus den falschen Gründen*.

In dieser simplen Form kann ein Allemergenz-Verfahren also nicht konzipiert werden. Diese Inadäquatheiten lassen sich jedoch, im zweiten Schritt, leicht ausklammern. Dazu bedarf es lediglich eines der Anwendung des Verfahrens vorgeschalteten Tests, *ob* eine auf die Situationskomponente der zu testenden Maxime bezogene Allemergenzannahme, für sich genommen, mit dem Zusatzprämissen-Vorrat konsistent ist, oder nicht. Der Zusatzprämissen-Vorrat muß in diese vorgängige Konsistenzprüfung deshalb einbezogen werden, weil sich die temporal-spatiale und die kausale Unmöglichkeit der Allemergenzannahme auf die Adäquatheit der erzielbaren Evaluationsresultate nicht weniger fatal auswirken als deren logisch-semantische Unmöglichkeit. Wenn die Vereinigung des Zusatzprämissen-Vorrats mit der Allemergenzannahme der zu testenden Maxime inkonsistent ausfällt, dann handelt es sich um eine, wie ich sagen möchte, *allemergenz-inkonsistente* Maxime. Da auf derlei Maximen das Verfahren nicht adäquat angewandt werden kann, sollte der Anwendungsbereich eines Allemergenz-Verallgemeinerungsverfahrens auf *allemergenz-konsistente* Maximen eingeschränkt werden. Auf diese Weise ließe sich an der stärkstmöglichen Emergenzannahme festhalten.

Auch mit einer derartigen Allemergenz-Konsistenz-Vorprüfung lassen sich jedoch nicht alle Inadäquatheiten beseitigen. Abhilfe ließe sich zwar vielleicht auch durch zusätzliche Maßnahmen schaffen. Genauer gesagt, lösen Allemergenz-Annahmen jedoch nicht einmal das Untermergenz-Problem, auf dessen Lösung sie zugeschnitten sind. Fortgesetzt wirft z.B. (M13) Probleme auf. Es ist, zugegeben, nicht leicht zu durchschauen, ob eine Welt möglich ist oder nicht, in der jeder sich jederzeit in Geldnot befindet. Ob (M13) allemergenz-inkonsistent ist oder nicht, läßt sich nur schwer abschätzen. Wie auch immer die Antwort lautet, wirklich befriedigend ist das Resultat jedoch in keinem Fall. Im Fall ihrer Allemergenz-Inkonsistenz kann die Maxime gar nicht erst getestet werden. Im Fall ihrer Allemergenz-Konsistenz dagegen wird sie nicht aus dem Anwendungsbereich entfernt, und bei Anwendung des Verallgemeinerungsverfahrens zeigt sich dann zwar keine Inadäquatheit, aber doch immerhin ein höchst sonderbares Phänomen. In den bisherigen Argumenten gegen (M13) und verwandte Maximen drehte sich alles um die Auswirkungen unaufrichtigen Verhaltens auf das spezifische Vertrauen und die sprachlichen Konventionen, die solches Verhalten erfolgsversprechend oder (so die Sprechakt-Argumente) überhaupt erst praktikabel machen. Wenn nun aber jeder sich jederzeit

32 Ein ganz analoges Problem ergibt sich übrigens auch beim Test der Maxime des Bankraubs in Geldnot, die Timmons 1984, 311 zur Erläuterung heranzieht: Wenn jeder immer in Geldnot ist, scheint die Existenz von Banken, die mit Aussicht auf Beute überfallen werden könnten, ausgeschlossen, weil es unter solchen Umständen weder Sparer noch Anleger gäbe.

in Geldnot befände, so wäre *schon aus diesem Grund* ausgeschlossen, daß jemals irgend jemand von irgend jemand anderem durch ein Versprechen Geld erlangt; schließlich hätte dann niemand jemals Geld zum Verleihen übrig. (Man beachte nämlich, daß selbst das Erlangen von Geld durch Produzieren von neuem Geld, etwa durch Errichtung einer Notenbank oder Münzprägeanstalt, unmöglich, weil glatt voraussetzungswidrig wäre.) Die Allemergenzannahme ist im Fall von (M13) so stark, daß sie gewissermaßen einen ganz neuen *Grund* ins Spiel bringt, aus dem (M13) nicht allseitig praktiziert werden kann. Sie ist sogar so stark, daß nicht nur der allseitige, sondern sogar der unilaterale Vollzug der Maximen-Handlung unter Allemergenz-Bedingungen unmöglich wäre. Selbst wenn (M13) also allemergenz-konsistent sein sollte, ist der herleitbare Verallgemeinerungswiderspruch kein *genuiner* Verallgemeinerungswiderspruch. Allemergenz läßt zumindest im Fall von (M13) den Verallgemeinerungsgedanken dann seinerseits leerlaufen.

Schließlich muß noch vorgreifend angemerkt werden, daß es sich bei den Problemen mit Maximen des Gelderlangens in Geldnot um Instanzen eines noch allgemeineren Inadäquatheits-Musters zu handeln scheint. Ganz analoge Probleme werfen nämlich sämtliche Maximen auf, die in die folgende Form gebracht werden können:

(MS10) Ich will, wenn ich nichts besitze, das vom Typ X ist, etwas vom Typ X (auf die-und-die Weise) in meinen Besitz bringen.

Hat man einmal erkannt, daß auf solche Maximen bezogene Allemergenzannahmen *per se* ausschließen, daß die Maximenhandlung von irgend jemandem vollzogen werden kann, dann sieht man auch leicht, daß die Probleme sogar noch weiter reichen. Das Schema (MS10) repräsentiert nämlich seinerseits lediglich einen Ausschnitt der Instanzen eines noch allgemeineren Schemas, das ebenfalls Maximen unter sich befaßt, die durch Allemergenzverfahren samt und sonders inadäquat evaluiert werden:³³

(MS11) Ich will, wenn ich zu keinem X-Individuum in einer R-Relation stehe, mich (auf die-und-die Weise) in eine R-Relation zu (mindestens) einem X-Individuum bringen.

Spätestens bei diesem Abstraktionsgrad werden dann auch die Faktoren ablesbar, die die nichtgenuine Verallgemeinerungsinkonsistenz von Maximen wie (M13) und (M20) bewirken. Es ist der *temporale* Allquantor der jeweiligen Allemergenz-Annahme, durch den das Verallgemeinerungs-Gedankenexperiment dahingehend mißrät, daß das reflektierende Subjekt (und infolge des Personen-Allquantors natürlich auch die übrigen Subjekte) der Emergenzsituation der jeweils zu testenden Maxime niemals entkommen kann. Wenn jeder jederzeit in Geldnot ist, dann ist mit eben dieser Annahme kontrafaktisch bereits festgelegt, daß niemand eben diesen Zustand der Geldnot jemals verläßt. Maximen, deren Handlungskomponente nur vollzogen werden kann (sei es aus logisch-semantischen oder kausalen Gründen), wenn der nämliche Zustand überwunden wird, fallen dann zwangsläufig *v*-inkonsistent aus.

33 Das Schema erinnert vielleicht an O'Neills Spielzeugzug-Maxime: »Ich will Spielzeugzüge verkaufen, aber keine Spielzeugzüge kaufen«, vgl. O'Neill 1975, 76. Deren inadäquate Verallgemeinerungs-Inkonsistenz beruht jedoch auf einem anderen Mechanismus; siehe unten, 6.2.3.1.

Wenn diese Diagnose richtig ist, dann dürfte die Durchdringung des Resultate-Gesamtmusters allemergenzgestützter Verallgemeinerungsverfahren mit Inadäquatheiten weit größer sein und thematisch ausgreifender, als es die wenigen und thematisch einseitig ausgerichteten Maximensätze suggerieren, die ich herangezogen habe. Die aufgezeigten Probleme sind so gravierend, daß auch prozedurale Allemergenz ungeeignet erscheint, Maximen einer adäquaten Evaluation zuzuführen.

5.2.1.4. MITTLERE GRADE VON EMERGENZ

Als mittelstarke Emergenzannahmen bleiben zu erörtern (EM2), (EM3), (EM5) und (EM6). (EM6) ist auch in solchen Welten wahr, in denen eine einzige Person sich ständig in der Emergenzsituation befindet, und sämtliche anderen Personen niemals. Diese Welten können dann regelmäßig als Gegenbeispiele gegen die konditionalistischen Zusatzprämissen logisch-semantischer und kausaler Verfahren angeführt werden, oder lassen diese Zusatzprämissen zumindest hochgradig unplausibel erscheinen. In welchen Zuständen auch immer sich eine einzelne Person befinden mag, und welche auch immer es sei: Daß sie und nur sie die Maximen-Handlung vollzieht, dürfte in keinem Anwendungsfall allzu gravierende Konsequenzen nach sich ziehen. Daß z.B. ein allseitiges spezifisches Mißtrauen entsteht, wenn jeder, der sich in Geldnot befindet, ein unaufrichtiges Rückzahlungsanerbieten vollzieht, ist nur dann plausibel, wenn eine hinreichend große Anzahl von Personen in Geldnot gerät. (EM6) läßt nun zwar nicht folgen, daß zu wenige Personen in Geldnot geraten; daß genügend Personen in Geldnot geraten, wird durch (EM6) jedoch ebenfalls nicht verbürgt. (EM6) dürfte also zu schwach sein, um diejenigen Zusatzprämissen wahr ausfallen zu lassen, die wahr sein müßten, um z.B. (M13) einen Verallgemeinerungswiderspruch nachzuweisen.

(EM2) unterscheidet sich von (EM6) lediglich darin, daß sich in einer (EM2)-Welt nicht zwangsläufig jederzeit dieselbe(n) Person(en) in der Emergenzsituation befinden, sondern im extremsten Fall während jedes unterscheidbaren Zeitintervalls genau eine, und zwar jeweils eine andere Person sich in Geldnot befindet. Wenn (EM6) zu schwach ist, dann (EM2) erst recht.

(EM3) und (EM5) kommen merklich stärker daher, weil es hier die Personenstelle ist, die durch den Allquantor gebunden wird. Mit (EM3) wird der sonderbar anmutende Weltverlauf stipuliert, daß es (kontrafaktisch) eines oder mehrere Zeitintervalle gibt, zu denen jeweils die Gesamtheit der Personen sich gemeinsam in der Emergenzsituation, z.B. in Geldnot, befinden. Wie die Diskussion der Allemergenzannahme gezeigt hat, sind diese Intervalle dann zugleich Intervalle, während deren die Maximen-Handlung zumindest mancher Maximen, z.B. (M13), trivialerweise nicht praktiziert werden kann. Im Unterschied zur Allemergenzannahme ist (EM3) jedoch verträglich damit, daß sich zu anderen Zeiten nur wenige in der Emergenzsituation befinden, oder sogar überhaupt niemand. Nun reicht es zur Ableitung eines Verallgemeinerungswiderspruchs zwar durchaus schon hin, wenn lediglich während *eines einzigen* Zeitintervalls der allseitige Vollzug der Maximen-Handlung unmöglich ist. Gerade für diese Zeitintervalle teilt (EM3) jedoch das Problem der Allemergenzannahme (EM1), daß der Widerspruch in Bezug auf manche Maximen kein *genuiner* Verallgemeinerungswiderspruch ist, sondern, für diese Intervalle, bereits der unilateralen Maximenpraxis anhängt.

In Anbetracht all dessen kann es nicht mehr überraschen, daß Timmons ausgerechnet die mittelstarke Annahme (EM5) gewählt hat.³⁴ (EM5) legt fest, daß jeder mindestens ein Mal in die Emergenzsituation gerät. Diese Festlegung ist einerseits weniger radikal und, gerade im Fall von Timmons' Beispiel (M13), mit weniger Problemen behaftet als (EM1) und (EM3). Andererseits bringt sie durchaus gravierendere Konsequenzen in deduktive Reichweite als (EM6) und (EM2).

Ob diese Konsequenzen jedoch so gravierend sind, daß sie ohne Einführung zusätzlicher prozeduraler Elemente, z.B. idealisierender Annahmen,³⁵ in adäquate Verallgemeinerungswidersprüche einmünden, muß weiterhin bezweifelt werden. In dem von mir ausführlich untersuchten Fall des unaufrichtigen Rückzahlungsversprechens scheint dem gerade nicht so zu sein. (EM5) ist völlig verträglich damit, daß jeder im Verlauf seines Lebens nur ein einziges Mal in Geldnot gerät. Es mag dann zwar durchaus *hochwahrscheinlich* sein, daß in einer so beschaffenen Welt, in der außerdem das UPG von (M13) gilt, *die meisten* in Geldnot befindlichen unaufrichtigen Promittenten kein Geld erhalten. Daß *niemand* Geld erhielt, folgt jedoch nicht logisch-semantisch, und daß es unter den geltenden Kausalgesetzen folgt, ist ebenfalls nicht plausibel; zur Begründung kann ich auf die oben erhobenen Einwände verweisen.³⁶

Immerhin scheint (EM5) durchaus geeignet, den Grad der kausalen oder auch statistischen *Selbstunterminierung* der Maxime des unaufrichtigen Versprechens erheblich zu erhöhen. Die Annahme könnte gewissermaßen als ein Vergrößerungsglas für selbstunterminierende Tendenzen dienen, oder genauer gesagt: den Verallgemeinerungsgedanken in seiner kausalen bzw. statistischen Vergrößerungsglas-Funktion wirkungsvoll verstärken. Letztlich reicht das Potential von (EM5) aber nicht aus, um den Übergang vom Verallgemeinerungsgedanken zum Gedanken der (kausalen oder statistischen) partiellen Selbstunterminierung, wie er sich am Ende von Kapitel 3 als unumgänglich darstellte, überflüssig zu machen. Auch (EM5) erspart es dem Verallgemeinerungsethiker nicht, sich mit den unplausiblen Seiten des Gedankens der partiellen Selbstunterminierung als eines ethischen Kriteriums auseinanderzusetzen.³⁷ Auch die relativ beste der mittelstarken Emergenzannahmen löst das Problem der Unteremergenz nicht auf eindeutige Weise, und wenn, dann nur um den Preis einer Transformation des Verallgemeinerungsgedankens, die dessen Preisgabe nahekommt.

5.2.2. KONJUNKTIVISCHE EMERGENZANNAHMEN UND ARISTOTELISCHE EXISTENZPRÄSUPPOSITIONEN

Zur prozeduralen Emergenzverstärkung braucht man sich nicht zwangsläufig einer Emergenzannahme von einer der sechs Standardformen zu bedienen. Ulrich Nortmann hat ein Vorgehen vorgeschlagen, das sich zunächst einmal als eine Alternative zur Einführung von Emergenzannahmen darstellt. Ich werde jedoch zeigen, daß diese Alternative, übersetzt in meinen Untersuchungsrahmen, als eine raffinierte Form der Einführung einer Emergenzannahme interpretiert werden kann.

34 Timmons 1984, 312: »[...] the potential bank robber is to imagine an order in which everyone is (at some time) in need of money«.

35 Siehe oben, 3.5.1.

36 Siehe oben, 3.6.4.

37 Siehe oben, 3.6.6. und bes. 3.8.2.

Nortmann glaubt, daß einige moralische Inadäquatheiten des KI-Verfahrens vermieden werden können, wenn die syntaktische Operation der Maximenverallgemeinerung anders ausgestaltet wird als oben in Abschnitt 2.2. geschehen.³⁸ Er setzt an bei der Beobachtung, daß der Situationsterm S einer Maxime der Standardform eine Reihe von Spezies-Termen $S_1, S_2 \dots S_n$ unter sich befaßt, in die S analytisch vollständig zerlegt werden kann.³⁹ Um es an einem Beispiel zu demonstrieren:⁴⁰

(M21) Ich will, wenn ich mein Vermögen gefahrlos vergrößern kann, mein Vermögen vergrößern.

Der Situationsterm dieser Maxime, also der Term » x kann das eigene Vermögen gefahrlos vergrößern« (im Folgenden » S «), läßt sich dann folgendermaßen analysieren:

(SK21) $\forall x$ (Sx gdw. (x kann das eigene Vermögen vergrößern durch Einbehaltung eines in seinem Besitz befindlichen Depositums, dessen Niederlegung ihm niemand beweisen kann) *oder* (x kann das eigene Vermögen vergrößern durch Annahme einer gut bezahlten Stelle) *oder* (x hat die Gelegenheit, ein so gut wie unaufdeckbares Insidergeschäft zu tätigen *oder* ...)).

Diese Analyse des Situationsterms läßt sich dann wiederum für genauere Analysen des Maximensatzes ausnutzen, dessen Teil er ist. Nortmann zeigt zwei Weisen auf, wie dies prinzipiell geschehen könnte. Er formuliert im Zuge dessen zwei neue Maximen-Normalformen, die von der Maximen-Standardform (MS1) abweichen; Formen, die man einander als konjunktivische bzw. adjunktivische Maximen-Normalform entgegensetzen kann. Dabei scheint es sich auch in der Tat um völlig äquivalente Formschemata zu handeln (allemaal unter der Voraussetzung, daß die jeweilige Extension der Terme S_1 bis S_n nicht leer ist). Sie lauten:⁴¹

(KNF) (Ich will, wenn ich in einer S_1 -Situation bin, H tun) \wedge (ich will, wenn ich in einer S_2 -Situation bin, H tun) \wedge ... \wedge (ich will, wenn ich in einer S_n -Situation bin, H tun).

38 Nortmann bezieht sich, genauer gesagt, auf Konrad Cramers Interpretation des KI-Verfahrens (vgl. Cramer 2001), auf die ich in Abschnitt 5.5.2. ausführlich eingehen werde. Zum Folgenden vgl. jedoch ausschließlich Nortmann 2007, 254-60.

39 Vgl. Nortmann 2007, 258f. Meine Darstellung folgt der Vorlage in der Wahl des Beispiels, der Zeichen und der Maximen-Standardform nicht ganz exakt, sondern rekonstruiert sie innerhalb meines eigenen Untersuchungsrahmens.

40 Ich ersetze Nortmanns bei Cramer entlehnten Maximensatz (Max1): »Ich will mein Vermögen durch alle sicheren Mittel vergrößern« (Nortmann 2007, 254), durch eine logisch simplere Fassung. (Max1) ist logisch-semantisch äquivalent mit (M22) auf S.425.

41 Nortmann 2007, 258: »[...] es gibt eine Anzahl verschiedener sicherer Mittel, das eigene Vermögen zu vergrößern. (Max1) kann also in diesem Sinne gelesen werden: »Wenn ich in einer Situation vom Typ α_1 bin, dann will ich diese Situation zu Vergrößerung meines Vermögens nutzen, *und* wenn ich in einer Situation vom Typ α_2 bin, dann will ich diese Situation entsprechend nutzen, *und* ...;« *sie* [sic] *ist* *dabei* *äquivalent zu* »wenn ich in einer Situation vom Typ α_1 bin *oder* in einer vom Typ α_2 *oder*..., dann will ich meine Situation zur Vergrößerung meines Vermögens nutzen«, meine Hervorheb.

(ANF) Ich will, wenn ((ich bin in einer S_1 -Situation) \vee (ich bin in einer S_2 -Situation) \vee ... \vee (ich bin in einer S_n -Situation)), H tun.

Man kann Nortmann darin folgen, daß eine analoge syntaktische Verallgemeinerungsoperation, die ich oben nur für Maximensätze der Standardform definiert habe, sich auch auf für diese beiden neuen Normalformen definieren lassen sollte. Nortmann schlägt nun allerdings vor, die Verallgemeinerungsoperationen so zu definieren, daß die jeweiligen universell-praktischen Gegenstücke folgendermaßen ausfallen:

(UK1) (Jeder führt, wenn er in einer S_1 -Situation ist, H aus) \wedge (Jeder führt, wenn er in einer S_2 -Situation ist, H aus) \wedge ... \wedge (Jeder führt, wenn er in einer S_n -Situation ist, H aus).⁴²

(UA1) $\forall x$ (Wenn ((x ist in einer S_1 -Situation) \vee (x ist in einer S_2 -Situation) \vee ... \vee (x ist in einer S_n -Situation)), dann führt x H aus).⁴³

Maximensätze in konjunktiver Normalform werden also, dem Vorschlag Nortmanns zufolge, zu einer Konjunktion universell-praktischer Gegenstücke verallgemeinert, während Maximen in adjunktiver Normalform zu einem einzigen UPG verallgemeinert werden.

Entscheidend ist nun, daß Nortmann (UK1) und (UA1) im Rahmen der Aristotelischen Logik interpretiert wissen will. Das hier relevante Spezifikum dieses Logiktyps besteht darin, daß kategorischen Urteilen Existenzpräsuppositionen⁴⁴ zugeschrieben werden, die sich auf die involvierten Terme beziehen (Existenzbindung, *existential import*).⁴⁵ Die für die Aristotelische Logik wesentliche Existenzbindung erlaubt es z.B., von einem kategorischen Urteil der Form »Alle S sind P« darauf zu schließen, daß mindestens ein S-Individuum existiert. Nun handelt es sich bei (UK1) und (UA1) natürlich nicht um kategorische Urteile im Sinne der klassischen Syllogistik. Die beiden Sätze lassen sich aber leicht in die Form klassischer kategorischer Urteile (mit komplexen Prädikaten) bringen, und können dann aristotelisch reinterpretiert werden. Es versteht sich, daß diese Transformation und Reinterpretation die jeweiligen Wahrheitsbedingungen verändert.⁴⁶

42 Ebd., 259: »Wenn (Max1) [...] als eine Konjunktion von Maximen aufzufassen ist, dann sollte (Max1) auch zu einer Konjunktion von Verallgemeinerungen verallgemeinert werden«.

43 Ebd., 259: »Jeder, der in einer Situation vom Typ α_1 ist oder in einer vom Typ α_2 usw., nutzt seine Situation zur Vermögensvergrößerung«.

44 Ebd., 256: »Implikation oder Präsupposition«, ebd. 259: »aristotelische Existenzpräsupposition«.

45 Zu dieser Eigentümlichkeit der Aristotelischen Logik und Semantik, die sich anhand des sog. Logischen Quadrats aufweisen läßt, vgl. bereits Strawson 1950, 343; den klassischen Aristoteles-Aufsatz Thompson 1953 im Ganzen, sowie Kneale 1962, 59; zum Begriff der Existenzbindung außerdem M. Wolff 1995, 284f. Wolff hat ebd. den Nachweis zu führen versucht, daß auch Kants Logik dem kategorischen Urteil (oder jedenfalls bestimmten Formen desselben) Existenzpräsuppositionen bezüglich der darin auftretenden Terme zuschreibt. – Ob es sich bei den von Nortmann gemeinten »Aristotelischen Existenzpräsuppositionen« um »Strawsonsche Präsuppositionen«, um semantische Präsuppositionen (zu dieser subtilen Differenzierung vgl. Rumfitt 1998, bes. 673f.) oder am Ende um logisch-semantische Existenz-Implikationen handelt, macht für die Belange der Verallgemeinerungsethik schlicht keinen Unterschied. Aus Gründen der Einfachheit behandle ich das, was Nortmann als aristotelische Existenzpräsuppositionen bezeichnet, im Folgenden so, als handelte es sich schlicht um logisch-semantische Existenzimplikationen.

46 Man beachte, daß das »oder« in (UA2) kein wahrheitsfunktionaler Operator ist, sondern eine Funktion,

- (UK2) (Jeder, der in einer S_1 -Situation ist, führt H aus) \wedge (Jeder, der in einer S_2 -Situation ist, führt H aus) \wedge ... \wedge (Jeder, der in einer S_n -Situation ist, führt H aus).
- (UA2) Jeder, der (in einer S_1 -Situation *oder* in einer S_2 -Situation *oder* ... *oder* in einer S_n -Situation ist), führt H aus).

Nortmann weist nun darauf hin, daß diese beiden Verallgemeinerungsvarianten unterschiedliche, nicht äquivalente aristotelische Existenzpräsuppositionen aufweisen. Sie lauten:

- (P_{UK2}) $\exists x$ (x ist in einer S_1 -Situation) \wedge $\exists x$ (x ist in einer S_2 -Situation) \wedge ... \wedge $\exists x$ (x ist in einer S_n -Situation).
- (P_{UA2}) $\exists x$ (x ist in einer S_1 -Situation \vee x ist in einer S_1 -Situation \vee ... \vee x ist in einer S_n -Situation).

Wenn Maximensätze der Standardform (MS1) sich hinsichtlich ihrer Situationskomponente sowohl »konjunktivisch« als auch »adjunktivisch« analysieren lassen, und die Verallgemeinerungsoperation bei Anwendung auf die jeweiligen Analyseresultate zu nicht äquivalenten Sätzen führt, legt sich sofort die Frage nahe, welches die *korrekte* Art ist, Maximensätze zu verallgemeinern. Zugleich fragt sich freilich, in welchem Sinne hier von Korrektheit die Rede sein kann; schließlich wird die syntaktische Verallgemeinerungsoperation im Rahmen von Verallgemeinerungsverfahren als eine *wahrheitserhaltende* Operation gar nicht erst konzipiert. Einige von Nortmanns Formulierungen lassen darauf schließen, daß er glaubt, es liege irgend eine Art von *logischem* Fehler darin, Maximen adjunktivisch zu verallgemeinern.⁴⁷ Das ist jedoch klarerweise nicht der Fall. Der Korrektheitsmaßstab kann schlechterdings nur in der Konsistenz und moralischen Adäquatheit des Resultate-Gesamtmusters gesucht werden.

Seine Inkorrektheits-These formuliert Nortmann als eine Kritik an Cramers Art, das UPG zu (M22) zu bilden.⁴⁸ Cramer hat behauptet, (M22) lasse sich durch direkte Anwendung eines kausalen Verallgemeinerungsverfahrens nicht adäquat evaluieren; vielmehr könne (M22) nur »indirekt« getestet werden, nämlich durch Anwendung eines ebensolchen Verfahrens auf die Maxime (M26).⁴⁹ Dagegen wendet Nortmann ein, (M22) schneide jedenfalls dann »unter dem Verallgemeinerbarkeitstest nicht besser und nicht schlechter«⁵⁰ ab als (M26), wenn das UPG zu (M22), unter Abweichung von Cramer sowie von den Gepflogenheiten der Kant-Forschung, in *konjunktivischer* Manier gebildet wird.

die Situationen eindeutig auf (umfassendere) Situationen abbildet. Ich referiere auch damit Nortmann 2007, 259.

47 Nortmann 2007, 258: »Wäre es nicht verwunderlich, wenn die Verallgemeinerung der schwächeren Aussage [...] auf eine außerordentlich starke, nämlich sogar auf eine widerspruchsvolle Aussage führte [...], im Fall der stärkeren Aussage [...] jedoch nicht?«. Ebd., 259: »Diese Art zu argumentieren [sc. adjunktivisch] hat jedoch eine Schwachstelle [...]«.

48 Auf Cramers Vorschlag gehe ich unten in Abschnitt 5.5.2. ein. (M22) lautet: »Ich will mein Vermögen durch alle sicheren Mittel vergrößern«. Zum logischen Verhältnis zwischen (M22) und meinem Beispielsatz (M21) siehe unten, 5.3.1.4.

49 Siehe unten, S. 426. Von (M26) glaubt Cramer, es handle sich um eine Art Spezies-Maxime zu (M22).

50 Nortmann 2007, 259.

Im Rahmen eines aristotelischen Kalküls macht dies nämlich durchaus einen Unterschied: Ein Satz der (UK₂)-Form hat jedenfalls andere aristotelische Existenzpräsuppositionen als ein Satz der UPG-Standardform.

Wenn Nortmanns Einwand im Fall von (M22) stichhaltig sein sollte, könnte er es auch in anderen Fällen sein. Eine allgemeine These, die sich durch den skizzierten Einwand immerhin motivieren läßt, lautet, daß zumindest ein beträchtlicher Anteil der Adäquatheitsprobleme mit Verallgemeinerungsverfahren daraus entsteht, daß in Verallgemeinerungsargumenten, wenn überhaupt, nur schwache Existenzpräsuppositionen der Form (P_{UA2}) berücksichtigt werden, und niemals die stärkeren der Form (P_{UK2}). Zeichnet sich damit eine Lösung des Unteremergenz-Problems ab?

Soll das Verallgemeinerungsverfahren eine Art »konjunktivischen Verallgemeinerungsschritt« einschließen, so muß zunächst einmal eine von Nortmann nicht erwähnte Vorkehrung getroffen werden. Es gilt nämlich zu verhindern, daß der konjunktivische Verallgemeinerungsschritt einen logischen Fehler in das Verfahren einschleppt. Ganz unabhängig davon, wie Maximensätze der Standardform (MS1) analysiert werden, läßt sich ja zunächst einmal nicht beiseite schieben, daß die *unmittelbare* Verallgemeinerung eines Satzes der Form (MS1) auf ein Standard-UPG der Standard-Form führt: »Jeder führt, wenn er sich in einer Situation vom Typ S befindet, H aus«. Dieses Standard-UPG wäre im Rahmen von Nortmanns Aristotelisierungs-Strategie, in einen aristotelischen Subjekt-Prädikat-Satz zu transformieren und semantisch zu reinterpretieren.

(UPG_A) *Jeder, der* sich in einer Situation vom Typ S befindet, führt H aus.

Dieses »aristotelisierte« unmittelbare UPG hat, aristotelisch gelesen, zur Existenzpräsupposition:

$\exists x(x \text{ ist in einer Situation vom Typ S})$

Diese wiederum ist logisch äquivalent mit (P_{UA2}), und gerade nicht mit (P_{UK2}). Wenn der Verallgemeinerungsschritt definiert wird als Übergang von der (MS1)-Form zur UPG-Standardform, dann kann also einzig und allein (P_{UA2}) die »richtige« Art der Verallgemeinerung sein. Nur diejenige *mittelbare* Art, (MS1) zu verallgemeinern kann korrekt sein, deren Resultat mit der *unmittelbaren* Verallgemeinerung von (MS1) logisch äquivalent ausfällt.

Wenn man gleichwohl darauf hinaus will, daß (P_{UK2}) und nur (P_{UK2}) die korrekte Verallgemeinerung von (MS1) sein soll, dann wird man drastische Maßnahmen ergreifen müssen. Eine derartige Maßnahme könnte darin bestehen, die unmittelbare Verallgemeinerung von Maximen der Standardform prozedural zu untersagen. Man könnte dazu redefinieren: Eine Maxime der Form (MS1) zu verallgemeinern *heißt nichts anderes, als* 1.) die jeweilige »Speziessituationen-Konjunktion« (KNF) zu bilden, 2.) diese aristotelisch zu transformieren und 3.) an *deren* Subjektstellen die Individuenkonstanten durch Allquantor-Konstrukte zu ersetzen. Dann wäre Nortmanns Vorschlag jedenfalls in logisch unanstößiger Weise durchführbar. Die »konjunktivische« Verallgemeinerung von (M21) führt dann zunächst auf ein konjunktivisch-aristotelisches UPG_A:⁵¹

51 Dabei lege ich die Situationsterm-Analyse (SK21) von oben, S. 408 zugrunde.

(U21) (Jeder, der sich in der Situation des Kantischen Depositum-Einbehalters befindet, vergrößert sein Vermögen) \wedge (Jeder, der sein Vermögen vergrößern kann durch Annahme einer gut bezahlten Stelle, vergrößert sein Vermögen) \wedge ... \wedge ...

Und dieses wiederum präsupponiert, im Rahmen eines aristotelischen Kalküls, die folgende Konjunktion von Existenzsätzen:

(P_{U21}) Es gibt jemanden, der sich in der Situation des Kantischen Depositum-Einbehalters befindet \wedge Es gibt jemanden, der das eigene Vermögen vergrößern kann durch Annahme einer gut bezahlten Stelle \wedge Es gibt jemanden, der Gelegenheit hat, ein so gut wie unaufdeckbares Insidergeschäft zu tätigen \wedge ... \wedge ...

Der Satz besagt dann, kurz gesagt, so etwas wie: Für jede erdenkliche Art von Gelegenheit, das eigene Vermögen durch ein sicheres Mittel zu vergrößern (Situationstyp der zu testenden Maxime), gibt es jemanden, der diese Art von Gelegenheit hat. – Um zur Lösung des Unteremergenzproblems etwas beizutragen, müßte (P_{U21}) nun in einem Verallgemeinerungsargument gegen (M21) diejenige Rolle ausfüllen können, die oben der Emergenzannahme zugedacht war. Aristotelische Existenzpräsuppositionen können daher als eine besondere Form von Emergenzannahmen interpretiert werden: als Emergenzannahmen, die sich auf die Gesamtheit der durch Spezifizierungsoperationen aus der Situationskomponente der zu testenden Maxime gewinnbaren Situationskomponenten erstrecken.

Selbst bei wohlwollendster Interpretation bleibt die »aristotelische Emergenzannahme« an Stärke jedoch weit hinter dem zurück, was zur Lösung des Unteremergenzproblems vonnöten wäre. Ein Stärkevergleich mit den oben erörterten Emergenzannahmen scheitert freilich daran, daß bei Nortmann die Temporalstruktur dieser Existenzpräsuppositions-Konjunktionen im Dunkeln bleibt. Im allergünstigsten Fall präsupponieren aristotelische Prädikationen, daß die im Urteil involvierten Terme *jederzeit* durch einige Individuen instantiiert werden.

(P'_{U21}) $\forall dt$ (Es gibt jemanden, der sich *während dt* in der Situation des Kantischen Depositum-Einbehalters befindet \wedge Es gibt jemanden, der *während dt* das eigene Vermögen vergrößern kann durch Annahme einer gut bezahlten Stelle \wedge ... \wedge ...)

Am ehesten lassen aristotelische Emergenzannahmen sich dann noch mit Annahmen der (EM2)-Form vergleichen. Im Fall von (M21) wäre das der Satz:

Jederzeit gibt es einige Personen, die ihr Vermögen gefahrlos vergrößern können.

Im Vergleich damit erweist sich das aristotelische Pendant (P_{U21}) dann zwar *in gewissem Sinne* als stärker. Es liegt aber auf der Hand, daß die »konjunktivische« Emergenzverstärkung gewissermaßen *in der falschen Dimension* geschieht. So bietet das konjunktivische UPG (U21) wesentlich mehr Angriffspunkte für Inkonsistenznachweise als ein Standard-UPG, und es würde bereits völlig genügen, wenn ein einziges von dessen zahlreichen (vielleicht sogar endlosen) Konjunktionsgliedern auf einen Widerspruch führte. Jedem dieser Konjunktionsglieder korrespondiert auch durchaus eine Emergenzannahme, wenn man so will, nämlich eines der Konjunktionsglieder von (P'_{U21}). Doch die Vervielfa-

chung der Angriffspunkte führt zu nichts, weil die einzelnen Konjunktionsglieder der Existenzpräsupposition jeweils für sich genommen zu schwach sind. Selbst wenn jederzeit einige Individuen Deposita einbehalten (erstes Konjunktionsglied), so bleibt einfach unersichtlich, wie dieser Sachverhalt bei Vereinigung mit der Annahme, daß es jederzeit *jemanden* gibt, der sich in der Situation des Kantischen Depositum-Einbehalters befindet (erstes Konjunktionsglied der Existenzpräsupposition) eine Inkonsistenz erzeugen könnte; und zwar auch dann, wenn außerdem noch die Gesamtheit der geltenden Kausalgesetze hinzutritt. Ebenso unerfindlich bleibt, was die übrigen Konjunktionsglieder von (P'_{U21}) zu der gesuchten, und ausbleibenden, Inkonsistenz des ersten Konjunktionsglieds von $(U21)$ beisteuern könnten. Sie mögen der Zahl nach unendlich sein; es scheint doch keines davon geeignet, inhaltlich an den Gehalt des ersten Konjunktionsglieds von $(U21)$ anzuschließen. Was könnte z.B. die Existenzpräsupposition, daß es jederzeit jemanden gibt, der das eigene Vermögen vergrößern kann *durch Annahme einer gut bezahlten Stelle*, dazu beitragen, daß nicht jeder, der sich *in der Situation des Kantischen Depositum-Einbehalters* befindet, sein Vermögen vergrößern kann? Wieviele gut bezahlte Stellen es gibt, hat schlicht nichts zu tun mit der Frage, was geschähe, wenn jeder Deposita einbehalte. Allgemein gesprochen: Einen Einfluß auf die Konsistenz eines bestimmten Konjunktionsglieds g des konjunktivischen UPG hat ohnehin nur ein einziges der Konjunktionsglieder der Existenzpräsupposition; und zwar eben dasjenige Glied, das die Existenzpräsupposition zu g ausdrückt. Konjunktivisch-aristotelische Emergenzverstärkung läuft darauf hinaus, niederemergente Maximen prozedural zu ersetzen durch konjungierte ›Spezies-Maximen‹, von denen jedoch jede für sich genommen wiederum niederemergent ist. Sie verstärkt die Emergenz der ursprünglichen, zu testenden Maxime zwar – jedoch *kaum in der Dimension der Frequenz* (worauf es ankäme), *sondern vor allem in der Dimension der Diversität*.

Zuletzt sei noch angemerkt, daß das Originelle an Nortmanns Vorgehen allein in der konjunktivischen Verallgemeinerungsoperation besteht. Die Aristotelisierung des Kalküls dagegen vermag, für sich genommen, nichts zu leisten, was sich mit Hilfe der Standard-Emergenzannahmen nicht ebensogut und besser bewerkstelligen ließe. Sollte es sich zur Erzielung eines adäquaten Resultatemusters etwa als nötig und gangbar erweisen, (EM5) oder gar (EM1) einzuführen, so müßten diese Annahme auch im Rahmen der Aristotelischen Logik *zusätzlich* zu den Existenzpräsuppositionen des UPG angenommen werden. Da alles darauf hindeutet, daß allenfalls (EM1) stark genug ist, um das Unteremergenzproblem zu lösen (freilich um einen zu hohen Preis), scheint die Aristotelisierung des Kalküls schlicht überflüssig zu sein. Aber auch unabhängig von Stärkeerwägungen halte ich es für das transparentere und ökonomischere Vorgehen, die aus Gründen der moralischen Adäquatheit nötigen Existenz-Voraussetzungen von der Logik und Semantik des vorausgesetzten Kalküls technisch zu entkoppeln: Die Technik der Emergenzannahmen erlaubt es, die beabsichtigte Emergenz-Verstärkung dem Grad nach zu justieren; aristotelische Existenzpräsuppositionen erlauben dies nicht.

5.3. MOTIVATIONALE RELEVANZ

Angenommen, ein Akteur vollzieht eine nicht überdeterminierte konkrete Handlung *h*, und zwar in einem Zustand, der ihn für diese Handlung vollumfänglich moralisch verantwortlich sein läßt. Im Dienst wievieler und welcher Maximen wird *h* dann eigentlich vollzogen, und in welchen Maximsätzen kommen diese dann zum Ausdruck? Dies ist das »Problem der motivational relevanten Maximsätze«, das hier schon deshalb nicht übergangen werden darf, weil es die Kant-Forschung seit Jahrzehnten umtreibt.

5.3.1. DIE MAXIMENHIERARCHIEN DER KANT-FORSCHUNG

Wie William D. Ross treffend bemerkt hat, zeigt der Kategorische Imperativ nicht selbst an, auf Handlungsbeschreibungen welchen Abstraktionsgrades er eigentlich anzuwenden ist. Es scheint daher für Maximsätze eines »Kriteriums der Korrektheit« zu bedürfen.⁵² Unter der »Korrektheit« bzw. »Inkorrektheit« von Maximsätzen kann indessen sehr Unterschiedliches verstanden werden. Im Sinne des in Abschnitt 5.1.3. dargelegten Rasters kommen drei Typen von Inkorrektheit in Frage. 1.) Die zur Beurteilung anstehende konkrete Handlung kann durch den getesteten Maximsatz *M* ihrer *Motivation* nach inkorrekt charakterisiert werden; und das hieße entweder, daß der Akteur die Maxime *m* *gar nicht hegt*, die er sich durch Behauptung von *M* zuschreiben könnte, oder, daß er die konkrete Handlung, obwohl er *m* hegt, nicht *im Dienst von m* vollzieht. 2.) Der Maximsatz *M* kann, obwohl motivational korrekt, *moralisch irrelevant* sein. Und er kann, 3.), obwohl motivational korrekt und moralisch relevant, gleichwohl zur Anwendung eines ethischen Verallgemeinerungskriteriums derart prinzipiell ungeeignet sein, daß er nicht zum Anwendungsbereich gezählt und (also) als *prozedural* irrelevant behandelt werden sollte; unter entsprechender Anpassung der Verfahrensdefinition. In den folgenden Abschnitten soll es in allererster Linie um die Frage der motivationalen Korrektheit gehen. Es wird sich allerdings auch zeigen, daß diese Inkorrektheitstypen in der Kant-Forschung bisher, wo überhaupt, so undeutlich unterschieden worden sind, daß insbesondere der dritte Typ hier nicht völlig ausgeklammert werden kann.

5.3.1.1. MOTIVATIONALE KORREKTHEIT DER BESCHREIBUNG

Den jüngsten Versuch, Ross' Prämisse (R-2) gewissermaßen im Handstreich zurückzuweisen, hat Walter Brinkmann unternommen. Die verschiedenen Inkorrektheitstypen gehen ihm dabei durcheinander. Daß Brinkmann versucht, bereits (R-2) und nicht etwa erst (R-3) zurückzuweisen, ergibt sich daraus, daß er sich entschließt zu »bestreiten, daß einer Handlung verschiedene Maximen entsprechen« und nach »Kriterien« dafür sucht, »welche Situationsmerkmale aus der Perspektive des Handelnden relevant sind.«⁵³ Brinkmann glaubt fatalerweise, ein solches Kriterium, genauer: ein Doppel-Kriterium, ausgerechnet in Gestalt von M. G. Singers Bedingungen der Nicht-Umkehrbarkeit und Nicht-Iterierbarkeit anzutreffen.⁵⁴ Auf die mangelnde Tragfähigkeit von Singers Lösungsversuch

52 Vgl. Ross 1954, 32f., zit. bereits oben, 5.1.1.

53 Brinkmann 2003, 118.

54 Ebd., 118-123, bes. 118 Fn. 60, sowie 121 Fn. 63.

gehe ich ausführlich in Abschnitt 6.5.1. ein. Singer hatte (wie Brinkmann weiß) nicht behauptet, daß jene beiden Bedingungen geeignet seien, die Absichten irgendwelcher Akteure ganz oder auch nur in einzelnen Aspekten zu *ermitteln*, sondern lediglich, daß das ›Argument der Verallgemeinerung‹ (wie Singer seine Implementation des Verallgemeinerungsgedankens getauft hat) in ethisch valider Weise nur auf Handlungen bzw. Absichten *angewandt* werden könne, die jene beiden Bedingungen erfüllen. Singer hat sein Doppelkriterium also als ein Kriterium der Verfahrens-Anwendbarkeit konzipiert, und nicht etwa als Antwort auf das ›Problem der motivational relevanten Maximen oder Handlungsbeschreibungen‹, als welche Brinkmann es heranzuziehen versucht. So behauptet Brinkmann über diejenige Maxime, die er zunächst mit Hilfe des Maximensatzes einführt: »Ich will das Leben eines Gelehrten führen«.⁵⁵

»Ihre Universalisierung [...] scheint nicht möglich, denn eine Welt der Gelehrten könnte kaum existieren ohne Buchdrucker, Köche, Bäcker usw. Doch [...] diese Universalisierung ist nicht korrekt. [...] die Maxime [...] beruht auf einem nicht eigens genannten Motiv: ›weil es meinen Fähigkeiten entspricht und ich die Neigung habe, diese zu entwickeln.‹ Auch das in der Maxime enthaltene [!] Motiv darf [...] in der Verallgemeinerung nicht verloren gehen. Und mit diesem Motiv ist die Maxime – zumindest in unserer Welt, und nur für sie wird ihre Moralität behauptet – doch universalisierbar«.⁵⁶

Aber ein Subjekt, das die von ihm formulierte Maxime hegt ist, *als* Subjekt der Maxime, »das Leben eines Gelehrten führen« zu wollen, natürlich keineswegs darauf festgelegt, dies aus irgendeinem *bestimmten* Motiv heraus zu wollen; und schon gar nicht darauf, dies aus einer Neigung zum Gelehrtenberuf heraus zu wollen. Dafür, welche Motive und situativen Einschränkungen die (bedingte) Absicht eines konkreten Akteurs zu einem bestimmten Zeitpunkt involviert, und welche nicht, kann es überhaupt keine *formalen* Kriterien geben. Wenn man hier überhaupt von Kriterien sprechen möchte, dann kommen dazu einerseits Kriterien wie Barbara Hermans kontrafaktische Selbstbefragungstests in Betracht (›Würde ich eine H-Handlung auch dann vollziehen wollen, wenn ...?‹),⁵⁷ die einen Akteur dabei anleiten können, sich seinen eigenen voluntativen Zustand klar und deutlich zu machen; andererseits diejenigen ›Kriterien‹, deren sich jedermann im Alltag bedient, wenn es darum geht, die Absichten seiner Mitmenschen herauszufinden: Kriterien also, die auf sinnenfällige Verhaltensmerkmale rekurren. Bedingungen wie Singers Nicht-Umkehrbarkeit und Nicht-Iterierbarkeit wären dabei völlig fehl am Platz. Wenn daher Brinkmann als ›korrekt formulierte‹ Maximen nur solche Sätze an-

55 Ebd., 210.

56 Ebd., 210f.

57 Vgl. Herman 1976, 66-68; O'Neill 1985, 85 spricht von »isolation tests« und hebt die chronische Ungewißheit der Resultate hervor. Anders als O'Neills Belegversuche ebd. suggerieren, lassen sich solche Tests in Kants Texten nicht nachweisen. Immerhin bemerkt Kant jedoch bereits in der GMS, daß es bei der Frage nach dem »moralischen Werthe« der Handlungen »nicht auf die Handlungen ankomme, die man sieht, sondern auf jene innere[n] Principien derselben, die man nicht sieht«, 4:407, vgl. O'Neill ebd. Die Tragweite derartiger Belege (desgleichen die Belege aus der *Religionschrift*, vgl. z.B. Rel., 6:70) wird allerdings dadurch eingeschränkt, daß Kant an diesen Stellen von der Ungewißheit der Gesinnung im Besonderen spricht – also von derjenigen Maxime, deren Beschaffenheit von allen am schwersten zu erkennen sein dürfte.

erkennt, die die beiden Negativtests der Umkehrbarkeit und Iterierbarkeit bestehen, dann stempelt er damit bestenfalls den Begriff einer (korrekt formulierten) Maxime zu einem *terminus technicus*, in dem Bedingungen der Anwendbarkeit eines bestimmten Verallgemeinerungsverfahrens mit Bedingungen der zutreffenden Handlungsbeschreibung verquickt werden; eine Verquickung, die ich von Beginn an zu vermeiden versucht habe, und weiterhin vermeiden möchte. Brinkmann hält mutmaßliche Bedingungen der Anwendbarkeit eines ethischen Verfahrens auf Handlungen für Bedingungen der motivational korrekten Handlungsbeschreibung.

Aber welches *sind* nun die Bedingungen der motivational korrekten Beschreibung? Eine notwendige Bedingung der motivational korrekten Beschreibung einer Handlung läßt sich leicht ausmachen; sie liegt der Methode der Selbstfragung unmittelbar zugrunde. Natürlich läßt sich ein und derselbe Bewegungsablauf in rein physikalischer Hinsicht auf vielfältigste Weisen zutreffend beschreiben. *Motivational* korrekt wird eine Handlung aber nur dann beschrieben, wenn es sich um eine Beschreibung handelt, *unter* der der Akteur seine Handlung *absichtlich* vollzieht.⁵⁸ So geht es in Prämisse (R-2) von Ross' Argument nicht etwa um die Banalität, daß die Handlungen von Akteuren aus der Sicht gut informierter Beobachter zutreffend in Weisen beschrieben werden können, die der Akteur selbst zurückweisen würde – obwohl auch das natürlich richtig ist. Zum Beispiel mag Gavriilo Princip sich, als er die Absicht verwirklichte, »durch ein Attentat Serbien zu rächen«, nicht darüber im Klaren gewesen sein, daß er in diesem Augenblick etwas tat, das mit einigem Recht als das »mittelbare Auslösen eines Weltkriegs« beschrieben und ihm auch unter dieser Beschreibung als seine Handlung zugeschrieben werden kann. Die historische Korrektheit der letzteren Beschreibung verdankt sich (gegebenenfalls) der Tatsache, daß sie die kausalen Folgen der Handlung (und vielleicht auch deren Deutung durch die Zeitgenossen Principis) treffend konstatiert; ob sie eines von Principis Motiven charakterisiert, ist für ihre *Korrektheit als Handlungsbeschreibung* unerheblich. Daß jede konkrete Handlung unter eine Vielzahl zutreffender genereller Beschreibungen fällt, ist eine Banalität, solange die Beschreibenden auf die *motivationale* Korrektheit der Beschreibung keinen Wert legen. Doch Maximensätze sind voluntative Sätze. Wenn es um Fragen der Anwendung des KI-Verfahrens geht, kommen daher von vornherein auch nur solche »Handlungsbeschreibungen« in Anbetracht, die die Handlung des Akteurs so beschreiben, wie er sie auch beabsichtigt. Ross' Ausführungen erwähnen diese notwendige Bedingung zwar nicht, doch werde ich Prämisse (R-2) durchgängig so auslegen, daß motivational irrelevante Beschreibungen von vornherein ausgeklammert sind. Da diese Voraussetzung sich beinahe von selbst versteht, darf man wahrscheinlich sogar schon Ross die These unterstellen, daß nicht nur Handlungstypen und Handlungsbeschreibungen, sondern auch *motivational relevante* Handlungsbeschreibungen im Besonderen *in Hierarchien stehen*; eine Vorstellung, die, wie noch zu sehen sein wird, gerade in dieser Form durch die Kant-Forschung immer wieder von Neuem aufgegriffen worden ist.

So weit für Kant bei der Anwendung des Kategorischen Imperativs überhaupt so etwas wie »Handlungsbeschreibungen« eine Rolle spielt, handelt es sich um Beschreibungen von Maximen, in deren Dienst Akteure handeln oder handeln könnten. Und die These, daß *Maximensätze* in irgendeiner Weise in Hierarchien stehen, geht letztlich auf Kants wichtigste Definition des Maximenbegriffs selbst zurück, mit der er das Erste Buch der »Kritik der praktischen Vernunft« eröffnet:

58 Siehe unten, 5.3.5.1.

»Praktische Grundsätze sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die mehrere praktische Regeln unter sich hat. Sie sind subjektiv oder *Maximen*, wenn die Bedingung nur als für den Willen des Subjects gültig angesehen wird [...]« (5:19).

Da Maximen definitionsgemäß (subjektive) praktische Grundsätze sind, und praktische Grundsätze – also assertorische Urteile, in deren Verbalisierungen irgendeine Form von »allgemeiner Willensbestimmung«⁵⁹ zum Ausdruck kommt – mehrere praktische Regeln »unter sich haben«, haben definitionsgemäß auch Maximen mehrere praktische Regeln unter sich.

Nun habe ich die Termini »Maximensatz« und »Maxime« einleitend bewußt *nicht* durch eine solche Definition eingeführt. Ob das, was ich terminologisch aus den dort angeführten Gründen so bezeichne, seinerseits mehrere Grundsätze unter sich hat; um was für eine Art von Grundsätzen es sich dabei handelt, und was »unter sich haben« dabei zu bedeuten hätte, das sind in meinem Untersuchungsrahmen *offene Fragen*. Aber auch in Kants begrifflichem Rahmen ist es alles andere als klar, was als »praktischer Satz« im Sinne der Definition zählt und insbesondere, in welchem Sinne diese praktischen Sätze einander subordiniert sein könnten. Denn unübersehbarerweise gilt Kants Interesse in der *Kritik der praktischen Vernunft* nicht den Subordinationsverhältnissen, die zwischen praktischen Sätzen des einen oder anderen Typs bestehen,⁶⁰ sondern vielmehr der Differenz von subjektiv und objektiv gültigen praktischen Grundsätzen, und unter den letzteren wiederum der Differenz zwischen hypothetischen und kategorischen Imperativen.

Wie auch immer es um Kants Auffassung von diesen Subordinationsverhältnissen bestellt sein mag; zu einer besonders prägnanten Maximen-Hierarchie-These hat jedenfalls Henry Allison Kants spärliche Bemerkungen zugespitzt: nämlich zu der These, daß Maximensätze, ähnlich wie sortale Begriffe bzw. deren elementare Prädikationen, in Verhältnissen von *Gattung und Spezies* daherkommen und *semantische* Hierarchien ausbilden.

»[...] one might think of maxims, in analogy with concepts (considered intensionally), as arranged hierarchically, with the more general embedded in the more specific, like genera in species«.⁶¹

59 Die Formel vom »Enthalten einer allgemeinen Willensbestimmung« deckt sowohl normative Urteile (also »Bestimmungen«, denen der Wille gemäß sein *soll oder sollte*) als auch voluntative Urteile ab (also deskriptive »Bestimmungen«, wenn man so will).

60 Eine Ausnahme scheint auf den ersten Blick das Depositum-Beispiel abzugeben, vgl. Kant, KpV, 5:27.21–28.4. Doch ob hier *zwei Maximen* im Spiel sind, läßt sich gar nicht genau ausmachen. Die Maxime, das eigene »Vermögen durch alle sichere[n] Mittel zu vergrößern«, soll Kant zufolge auf einen bestimmten »Fall« angewandt werden: Das Maximensubjekt ist im Besitz eines Depositums, das es ohne Gefahr unterschlagen könnte. Doch ob diese Anwendung die Formulierung einer spezifischeren *Maxime* einschließen soll, geht aus der Stelle gar nicht hervor. Kant geht vielmehr unmittelbar dazu über, die Konsistenz einer (spezifischen) *allgemeinen Erlaubnisnorm* zu testen: »daß jedermann ein Depositum ableugnen dürfe, dessen Niederlegung ihm niemand beweisen kann«.

61 Allison 1990, 93, der ebd., Fn. 30 darauf hinweist, daß auch Lewis W. Beck, Herbert J. Paton und Christine Korsgaard diese These vertreten haben. Eine Variation derselben These steht auch im Hintergrund der »Lebensregel«-Interpretationen des Kantischen Maximenbegriffs, wie sie jüngst Christel Fricke wieder vorgetragen hat: »Maximen und praktische Regeln verhalten sich zueinander wie mehr oder weniger

Welche Maximen oder Maximensätze auch immer in derartigen Relationen stehen mögen; es liegt jedenfalls in der Logik dieses Vergleichs, daß ein Akteur, der eine Maxime *m* hegt, eben durch sein Hegen von *m* in irgendeiner Weise darauf festgelegt ist, auch die Gattungs-Maxime zu *m* zu hegen:

»[...] a commitment to the maxim entails a commitment to the more general principle (although not vice versa)«. ⁶²

Wenn man annehmen darf, daß so gut wie jede Maxime, nach der Akteure handeln könnten, »unter irgendeiner noch »generelleren« Maxime steht, führt die Hierarchie-These zu eben derjenigen Konsequenz, die durch Ross' Prämisse (R-2) ausgebeutet wird: So gut wie jeder Akteur, der eine konkrete Handlung im Dienst einer Maxime vollzieht, hegt zugleich auch noch andere, »generellere« Maximen. Da Allison sich, indem er sich eine Maximen-Hierarchie-These zueigenmacht, bewußt gegen die Verengung des Maximenbegriffs wendet, wie sie sich bei Bittner, Höffe und O'Neill findet, ⁶³ ist ihm auch durchaus bewußt, daß er damit – bei Ermangelung einer alternativen Vermeidungsstrategie – das von Ross markierte Problem wieder akut werden läßt, das durch jene Verengung zeitweise als gelöst erscheinen konnte. Deshalb deutet er zugleich an, warum die These, daß Maximen in semantischen Hierarchien stehen, nicht zwangsläufig nach sich zieht, daß das Handeln im Dienst einer Maxime immer im Dienst einer ganzen Reihe von zunehmend »generelleren« Maximen geschieht:

»Admittedly, this interpretation of maxims appears to conflict [...] with Kant's account of the universalizability test [...] which entail[s] that an action can be brought under only a single maxim. This difficulty can be met, however, if we distinguish between the maxim on which an agent actually acts and other, more general principles, likewise maxims, that are implicit in the operative maxim as »background conditions« [...].« ⁶⁴

Es wäre also, Allison zufolge, aus einer Reihe zunehmend generellerer Maximen, die ein Akteur kraft Hegens seiner spezifischeren Maximen hegt oder hegen sollte, für dessen konkrete Handlung nicht jedes Element der Reihe *motivational relevant*. Motivational relevant wäre vielmehr ausschließlich das *spezifischste* Element der Reihe, das sich ihm überhaupt noch zutreffend als Maxime zuschreiben läßt. Alle anderen Elemente wären demzufolge *nicht* Maximen, in deren Dienst der Akteur handelt (»on which an agent actually acts«). Allison weist damit Ross' Prämisse (R-2) zurück: Handlungen lassen sich, weil es auf die motivationale Relevanz der Beschreibung ankommt, eben *nicht* auf unterschiedlichen Spezifitätsniveaus gleichermaßen zutreffend beschreiben.

Allisons Strategie zur Abwehr von Ross' Problem ähnelt in vielerlei Hinsicht derjenigen, die Herman in ihrer Dissertation von 1976 verfolgt hat. Bereits Herman hat, in Reaktion auf den von ihr so

allgemeine Begriffe«, dies. 2008, 127. – Eine Differenz zu Allison ergibt sich im Folgenden daraus, daß Allison unter Maximen nicht Volitionen, sondern *Präskriptionen* versteht, wie sich der Standardform: »When in S-type situations, perform A-type actions«, entnehmen läßt; Allison 1990, 89f. Die Frage, welche spezifischeren bzw. generelleren Präskriptionen sich jemand außerdem noch auferlegt, indem er sich einer derartigen Präskription unterwirft, ließe sich aber völlig analog zu der Frage behandeln, die ich hier aufwerfe.

62 Allison 1990, 94.

63 Ebd., 91: »narrow construal of maxims«.

64 Ebd., 94.

getauften ›tailoring‹-Einwand, Kant die Auffassung zugeschrieben, die bei der singulären Handlungsdijudikation zu verallgemeinernde Maxime sei die *spezifischste* Maxime aus einer ganzen Skala von Maximen, die der Akteur hegt oder hegen sollte.⁶⁵ Herman bezeichnet diese jeweils spezifischste Maxime auch als *die* Maxime der jeweiligen konkreten Handlung.⁶⁶ Sie geht dabei jedoch nicht so weit zu behaupten, daß die generelleren Maximen, auf deren Hegen Akteure durch ihr Hegen ›der‹ Handlungsmaxime festgelegt seien, motivational irrelevant wären. Sie vertritt vielmehr, daß die generelleren Maximen der Reihe ebenfalls motivational relevant sind, und zwar eben insofern sie motivationale Züge ›der‹ Handlungsmaxime seien.⁶⁷ Dabei hat sie gewiß das Modell der Spezies- und Gattungsterme im Auge, schließlich sind generellere Terme in den jeweils spezifischeren gewissermaßen als Bedeutungsmomente enthalten (wenn man so reden will). So verstanden, weist Herman nicht etwa Ross' Prämisse (R-2) zurück; eine konkrete Handlung wird auch nach Herman typischerweise durch eine ganze Reihe von einander subordinierten Maximen *motiviert* (wenngleich sich unter diesen motivierenden Maximen vielleicht eine Maxime auszeichnen läßt, die der Handlung ›unmittelbar‹ zugrundeliegt). Die Sachüberlegung, aufgrund deren sie glaubt, zugleich auch von ›der‹ Handlungsmaxime sprechen zu dürfen, ist letztlich gar keine motivationstheoretische, sondern eine genuin ethische:

»Briefly, what I want to establish is that there generally is an action-specific maxim that is the maxim of an action, and that this must be so if an action is to be evaluated in terms of its maxims. Otherwise, if the maxims of actions were very general principles of conduct, and maxims were the objects evaluated, then the evaluation would almost always be indeterminate.«⁶⁸

Eine hochgradig generelle Maxime sei z.B. die Maxime, das eigene Vermögen durch alle sicheren Mittel zu vergrößern. Wenn, wie Herman voraussetzt, diese Maxime sowohl verwerfliche (wie die Depositum-Maxime⁶⁹) als auch unanstößige Maximen ›unter sich befaßt‹, so daß der eine Akteur sie in verwerflicher, und der andere sie in unanstößiger Weise praktizieren kann, dann, so scheint es, kann die Vermögensvergrößerungsmaxime ihrerseits weder als eindeutig verwerflich, noch als eindeutig unanstößig bewertet werden; vielmehr kann sie dann ihrerseits überhaupt nicht moralisch bewertet werden.⁷⁰ Folgt man diesem Argument, dann befindet sich unter den motivational relevanten Maximen (typischerweise? zwangsläufig?) genau *eine* Maxime, die *moralisch evaluierbar* ist; und folglich sollte das KI-Verfahren, in seiner singulären Dijudikationsrolle, dann so rekonstruiert werden, daß auch nur diese eine, hochspezifische Maxime zum Anwendungsbereich gehört. Hermans Sachüberlegung läuft also darauf hinaus, Ross' Prämisse (R-3) in Zweifel zu ziehen. *Die* Handlungsmaxime bei Herman ist nicht etwa ›die motivational einzig relevante Maxime‹ (eine nach Herman typischerweise leerlaufende Kennzeichnung), sondern ›die einzig evaluierbare unter den motivierenden Maximen‹.

65 Herman 1976, 60: »The normal structure of volition is represented in a hierarchical array of increasingly general maxims [...] The maxim of a willed *action* is the last and most specific of the chain«.

66 Ebd., 51: »the maxim of an action«.

67 Ebd., 51: »[...] the general maxim in the structure of volition [...] serves as a motivational feature in specific willings [...]«.

68 Ebd., 50.

69 Vgl. Kant, KpV, 5:27 und siehe unten, S.426, (M26).

70 Vgl. Herman 1976, 50f.

Sowohl Herman als auch Allison versuchen, ihre jeweiligen Positionen Kant zuzuschreiben, und für beide spielen dabei Kants Überlegungen zur Gesinnung aus der *Religionsschrift* eine zentrale Rolle.⁷¹ Unter der »Gesinnung« im terminologischen Sinne versteht Kant indessen den »erste[n] subjective[n] Grund der Annehmung der Maximen«,⁷² und damit nicht einfach eine besonders hochgradig *generelle* Maxime, sondern vielmehr eine Maxime *zweiter Stufe* – also eine Maxime, die sich in ihrem propositionalen Gehalt wiederum in irgendeiner Weise auf Maximen bezieht.⁷³ Kant selbst formuliert nach meiner Übersicht zwar keinen Maximensatz zweiter Stufe, in dem die gute Gesinnung, und damit auch die Struktur des wahrhaft guten Willens im Sinne des Ersten Abschnitts der *Grundlegung*,⁷⁴ direkt zum Ausdruck käme, doch läßt ein solcher sich leicht ergänzen; in ungefährender Annäherung: »Ich will mir immer nur⁷⁵ solche Maximen zueigen machen, die dem moralischen Gesetz⁷⁶ gemäß sind«. Was sich als Kantische Auffassung gut (wenn auch an einem reichlich speziellen Beispiel) belegen läßt ist also, daß vernünftige Akteure fähig sind, sich Maximen erster Stufe *im Dienst von Maximen zweiter Stufe* zueigen zu machen.

Um zu belegen, daß Maximen nach Kant einander *wie Gattungen und Spezies* subordiniert sind, taugt der Hinweis auf Subordinationsverhältnisse zwischen Maximen erster und zweiter Stufe indessen nichts.⁷⁷ Diejenigen Maximen, die als »Gattungsmaximen« von Maximen erster Stufe in Frage

71 Vgl. Allison 1990, 140-45; Herman 1976, 51f., 57f.; Kant, Rel., 6:24f., 6:37.

72 Kant, Rel., 6:25.

73 Von Maximen zweiter Stufe spreche ich in Anlehnung an Schwartz 2006, 131ff., die von »Maximen zweiter Ordnung« spricht. Es spricht einiges dafür, daß die Kantische Unterscheidung zwischen »Maximen der Willkür« und »Maximen des Willens« auf eben diesen Stufenunterschied abzielt; vgl. die Nachlaßstelle 23:376f. Maximen zweiter Stufe dürften den »volitions of the second order« zumindest nahe verwandt sein, auf deren philosophische Bedeutsamkeit Frankfurt 1971, 16 wieder aufmerksam gemacht hat; vgl. dazu Köhl 1990, 58.

74 »Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außerhalb derselben zu denken möglich, was *ohne Einschränkung* für gut könnte gehalten werden, als allein ein [lies: einschränkungslos] *guter Wille*«, Kant, GMS, 4:391, erste Hervorheb. von mir.

75 Zur logischen Form der »Ich will immer nur...«-Maximensätze gilt weiterhin das oben, S.97 Gesagte. Die implizite Situationskomponente lautet hier natürlich: »wenn ich mir eine Maxime zueigen mache«.

76 Ich beziehe mich auf *das a priori geltende* moralische Gesetz (bzw. die Konjunktion *der a priori geltenden* moralischen Gesetze), welche auch immer dies seien – wie bereits oben, S.55 in der zweiten Definition der moralischen Urteilskraft. Dabei ist zu beachten, daß der ganze Umfang dessen, was Kant den guten Willen nennt, natürlich nur dann charakterisiert wird, wenn das erwähnte moralische Gesetz nicht nur die Rechts-, sondern auch die Tugendgesetze (insofern sie sich auf Handlungen und Unterlassung *erster* Stufe beziehen) inkorporiert. Ein Akteur mit in jeder Hinsicht vollendet gutem Willen ist, im Sinne der Kantischen *philosophia practica universalis*, allein derjenige Akteur, der 1.) das Recht a priori um des Rechts a priori willen einhalten will, 2.) die Vervollkommung seiner selbst um ihrer selbst willen anstrebt, und 3.) die Glückseligkeit anderer (oder zumindest derjenigen anderen, die ihrerseits wenigstens die erste Bedingung erfüllen) um deren Glückseligkeit willen befördert. Ein Akteur, der die drei Bedingungen jederzeit erfüllt, erfüllt *alle* seine Pflichten *aus Pflicht*; und daher laufen alle Fäden der Kantischen Moralphilosophie (der Rechtslehre wie der Tugendlehre) in dem einen »Gebote« zusammen, das Kant aufgrund seines (dem propositionalen Gehalt nach) zweitstufigen Charakters im *terminologischen* Sinn ein »ethisches« Gebot nennt: »Handle pflichtmäßig aus Pflicht«, MdS, 6:391.

77 Kant thematisiert übrigens andernorts durchaus noch einmal Subordinationsverhältnisse von Maximen *erster* Stufe untereinander: nämlich in den »Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre«, MdS,

kommen, sind auch ihrerseits Maximen erster Stufe; und Maximen zweiter Stufe sind, als solche, nicht ›genereller‹ als Maximen erster Stufe; vielmehr sind die Grade der Allgemeinheit von Maximen unterschiedlicher Stufen einfach inkommensurabel. Es handelt sich bei den Gattungs-Spezies-Hierarchien einerseits und den Stufenhierarchien, in denen Maximen mutmaßlich ebenfalls stehen können, schlicht um verschiedene Typen von Hierarchien. Weder bei Herman noch bei Allison⁷⁸ wird restlos klar, welche von beiden Formen von Maximen-Hierarchie-These sie Kant nun eigentlich zuschreiben wollen. Da die Stufenhierarchie-These zum ›Problem der inadäquaten Erlaubnisse‹ und dessen Lösung nichts beiträgt, klammere ich diese Art von Hierarchien im Folgenden ganz aus.

Schillernd sind die genannten Hierarchie-Thesen auch insofern, als durchaus unklar bleibt, wie die Analogie zum Verhältnis der Spezies- und Gattungsterme zu verstehen sein soll. Wie läßt sich diese Analogiebildung zu einer entscheidbaren These zuspitzen? Es wäre unangebracht, die Spezies-Gattungs-Relation, die Allison und Herman im Blick haben, mit irgendeiner ausgefeilten, z.B. aristotelischen, Kategorientheorie in Verbindung zu bringen. Eine absolute Minimalbedingung dafür, daß man einen Term G als den ›Gattungsterm‹ eines Terms F bezeichnen kann, besteht jedoch sicherlich darin, daß jede F-Instanz notwendigerweise eine G-Instanz ist, aber nicht umgekehrt. Mit Termen, die einander ›Spezies und Gattung‹ sind, muß sich daher immer auch irgendeine Art von Schluß ›von der Spezies auf die Gattung‹ in deduktiv gültiger Weise bewerkstelligen lassen. Ein vernünftiger Sinn läßt sich der These von den Maximen-Hierarchien nach dem Vorbild von Gattung und Spezies daher nur abgewinnen, wenn der (prätendierterweise) ›untergeordnete‹ Maximensatz als Prämisse, und der (prätendierterweise) ›übergeordnete‹ als Konklusion in einem gültigen Schluß auftreten können. Die transparenteste Art, die Hierarchie-These zu untersuchen, besteht dann in einer Sichtung der dazu in Frage kommenden Schlüsse. Der nebulöse Charakter jener Hierarchie-Thesen gründet letztlich darin, daß diese Schlüsse auf mehr als eine Weise rekonstruiert werden können.

6:411. Da die »Ethik« – hier verstanden als Teil der Tugendlehre – den Erwerb von *Maximen* gebietet bzw. verbietet, sei die Urteilskraft beständig aufgefordert auszumachen, *wie* diese ge- oder verbotenen Maximen anzuwenden seien, »und zwar so: daß diese [sc. zu praktizierende Maxime] wiederum eine (untergeordnete) Maxime an die Hand gebe (wo immer wiederum nach einem Princip der Anwendung dieser auf vorkommende Fälle gefragt werden kann)«. Infolge dessen gerate die »Ethik« dann »in eine Casuistik, von welcher die Rechtslehre nichts weiß«. Wie die Beispiele zeigen (vgl. z.B. ebd., 6:423f.), sieht Kant der Urteilskraft in diesen Kasuistiken die Suche nach spezifischeren Pflichtmaximen *erster Stufe* aufgegeben.

- 78 Allison bemerkt, nachdem er die Interpretationshypothese exponiert hat, daß Kantische Maximen(sätze) in *semantischen* Hierarchien stehen: »[...] as we shall see in subsequent chapters, *this* hierarchical view of maxims is presupposed by Kant's conceptions of *Gesinnung* and radical evil, which rest on the assumption of a fundamental maxim underlying *the choice of more specific* maxims«, Allison 1990, 94, meine Hervorheb. Er scheint also die beiden Hierarchie-Typen verflechten zu wollen, noch bevor er sie überhaupt unterschieden hat. Auch darin folgt er Herman. Diese beginnt (wie zitiert) mit der These, daß Subordinationsrelationen zwischen Maximen bestehen, die eindeutig als Maximen erster Stufe zu klassifizieren sind (vgl. Herman 1976, 50), um sie dann – ohne Sachgründe, getrieben allein durch exegetische Beleg-Not – umgehend mit der darüber weit hinausgehenden These einer Stufen-Hierarchie zu befrachten (vgl. ebd., 51-53).

5.3.1.2. DIE WECHSELHAFTEN »HIERARCHIEN« INSTRUMENTELL
UNVOLLSTÄNDIGER MAXIMENSÄTZE

Die erste Möglichkeit, hierarchische Willensstrukturen in Gestalt von praktischen Schlüssen zu analysieren, möchte ich in Anlehnung an Kants Beispiel für einen hypothetischen Imperativ exemplifizieren:⁷⁹

SCHLUSS S5

- | | |
|---|-----|
| Ich will, daß ich täglich Brot esse. | (1) |
| Ich glaube, daß ich nur dann täglich Brot essen kann, wenn ich mindestens einmal pro Woche selbst Brot backe, und daß ich in der Lage bin, mindestens einmal pro Woche selbst Brot zu backen. | (2) |
| ∴ Ich will, daß ich mindestens einmal pro Woche selbst Brot backe. | (3) |

Auf das formale Prinzip, das einen derartigen Schluß legitimieren könnte, kann und will ich nicht im Einzelnen eingehen. Ich weise nur darauf hin, daß es sich dabei, strenggenommen, *nicht* um das »Prinzip der hypothetischen Imperative« selbst handeln kann, weil Obersatz und Konklusion *strukturelle* (also intern zeitlich allquantifizierte) Absichten ausdrücken, während das »Prinzip der hypothetischen Imperative« sich nur auf singuläre Absichten bezieht.⁸⁰ Im gegenwärtigen Zusammenhang wichtiger ist, daß sich von (1) auf (3), wenn überhaupt, dann nur vermittelt einer *kausaldoxastischen Zusatzprämisse* schließen läßt. Der Grund besteht natürlich darin, daß ich Obersatz und Konklusion so konstruiert habe, daß sie weder gemeinsame Glieder aufweisen, noch zwischen den Gliedern irgendwelche logisch-semantic Beziehungen bestehen. Brot backen ist nicht Brot essen; Brot zu essen setzt nicht *semantisch* voraus, daß das jeweilige Brot durch Backen entstanden ist (selbst wenn es faktisch keine alternativen Produktionsweisen geben sollte); und schon gar nicht, daß der Konsument mit dem Produzenten identisch ist. Deshalb bedarf ein Schluß von (1) auf (3) zwingend einer Zusatzprämisse, die eine logische Vermittlungsfunktion erfüllt. Wenn Maximen-Hierarchien nach dem Modell derartiger Schlüsse konzipiert werden, dann handelt es sich um Hierarchien, in die die im Obersatz erwähnte Maxime gewissermaßen nur kontingenterweise hineingerät – nämlich dadurch, daß sie von einem Akteur gehegt wird, der außer der Maxime auch noch eine Instrumentalüberzeugung hegt, die an die Maximen-Komponenten in passender Weise anknüpft. Die bestehende »Hierarchie« ist, in diesem Sinne, eine den beteiligten Sätzen (1) und (3) externe Hierarchie; und deshalb natürlich auch den durch diese Sätze bezeichneten Maximen. Revidiert das Maximensubjekt nun seine Kausalüberzeugung, dann bricht die aus (1) und (3) bestehende »Hierarchie« zusammen (wenn man so reden will); und weil die Rede von Hierarchien temporale und situative Invarianz suggeriert, halte ich es für besser, von »Hierarchien« hier nur in Anführungszeichen zu sprechen. Jedenfalls wäre es einfach falsch, diese als *logisch-semantic* zu charakterisieren; und deshalb wäre es auch zum min-

79 Vgl. Kant, KpV, 5:26.1f. Eine Mühle (Kants Beispiel) muß, um Brot zu essen, nur ein einziges mal erfunden werden. Mir kommt es hier darauf an, daß auch die Konklusion von einem Maximensatz, und nicht etwa bloß durch eine singuläre Absicht, gebildet wird; deshalb modifiziere ich das Beispiel. Zu denken ist vielleicht an eine Person, die völlig abgeschieden lebt von jeglicher Zivilisation.

80 Vgl. Kant, GMS, 4:417 und siehe oben, 1.2.9.1, bes. das Instrumentalprinzip S. 114.

desten hochgradig irreführend, sie mit dem Vokabular von »Gattung und Spezies« in Verbindung zu bringen.

In Anbetracht dessen könnte man nun leicht auf den Gedanken verfallen, daß die Maximen-Hierarchie-Thesen der Kant-Forschung, was ihre Berechtigung in der Sache betrifft, bereits im Ansatz verfehlt seien. Doch so einfach liegen die Dinge bei weitem nicht. Vielmehr hängt die Plausibilität der jeweiligen Hierarchie-These ganz von der Reichhaltigkeit der in den einschlägigen Schlüssen fungierenden Maximensätzen ab. Ich werde zunächst zeigen, wie sich das gegebene Beispiel in ein Beispiel für eine logisch-semantische Maximen-Hierarchie verwandeln läßt. Und im Anschluß werde ich zeigen, daß es daneben noch einen zweiten Typ von logisch-semantischen Maximen-Hierarchien gibt.

5.3.1.3. SEMANTISCHE MAXIMENSATZ-HIERARCHIEN KRAFT INSTRUMENTELLER VOLLSTÄNDIGKEIT

Die kausaldoxastische Zusatzprämisse läßt sich erübrigen, wenn ihr Gehalt als eine Bedingung in den Gehalt der Konklusion integriert wird.

SCHLUSS S6

- | | |
|--|-----|
| Ich will jetzt, daß ich täglich Brot esse. | (1) |
| ∴ Ich will jetzt, daß ich, wenn (ich jetzt ⁸¹ glaube, daß ich nur dann täglich Brot essen kann, wenn ich mindestens einmal pro Woche selbst Brot backe, und jetzt glaube, daß ich in der Lage bin, mindestens einmal pro Woche selbst Brot zu backen), mindestens einmal pro Woche selbst Brot backe. | (2) |

Einmal angenommen, es handelt sich dabei wirklich um einen deduktiv gültigen praktischen Schluß; dann taugt er, um nachzuweisen, daß (1) und (2) eine logisch-semantische Hierarchie ausbilden. Das äußert sich dann (gegebenenfalls) darin, daß, wer die durch (1) ausgedrückte Maxime hegt, die durch (2) ausgedrückte Maxime ganz unabhängig davon hegen muß (oder sollte), ob er die in (2) mitausgedrückte Kausalüberzeugung hegt, oder nicht. Der Preis des Schließens auf »instrumentell vollständige« Maximensätze besteht darin, daß die Konklusion, anders als die Prämisse, für sich selbst genommen *nicht handlungsanleitend* ist: Darüber, ob ein die Konklusions-Maxime hegendes Subjekt dazu schreiten muß (oder soll), tatsächlich wöchentlich Brot zu backen, läßt sich eben auch erst dann etwas ausmachen, wenn über dieses Subjekt bekannt ist, ob es die bedingende Kausalüberzeugung hegt, oder nicht.

81 Ich mache die Temporalstruktur hier explizit, um darauf hinzuweisen, daß die kausaldoxastische Bedingung nicht in die Situationskomponente selbst eingegliedert wird, sondern ihr vorangestellt bleibt. (B2) erfüllt deshalb, strenggenommen, nicht die Anforderungen meiner Maximensatz-Standardgrammatik. Ein echter Maximensatz, der die kausaldoxastische Zusatzprämisse in modifizierter Form inkorporiert, lautet (semiformal paraphrasiert): »Ich will jetzt, daß: $\forall t$: wenn (ich glaube $\approx_u t$, daß ich nur dann täglich Brot essen kann, wenn ich mindestens einmal pro Woche selbst Brot backe, und ich glaube $\approx_u t$, daß ich in der Lage bin, mindestens einmal pro Woche selbst Brot zu backen), dann backe ich mindestens einmal pro Woche selbst Brot«.

Barbara Herman kann, betrachtet man manche ihrer Erläuterungen⁸² und Beispiele⁸³, zumindest eine Tendenz attestiert werden, die These von den »spezifischeren« und »generelleren« Maximien mit Hilfe instrumentell vollständiger Maximensätze zu belegen. Man beachte allerdings, daß die Rede von »Spezies und Gattung« selbst in Anbetracht von (1) und (2) nicht recht angemessen erscheint, weil – paradoxerweise – ausgerechnet der detailliertere Satz (2), als der implizierte, mit der Gattung identifiziert werden müßte, und ausgerechnet der schlichtere Satz (1) mit einer von deren »Spezies«. Diese Paradoxie hat natürlich damit zu tun, daß die zusätzlichen Details nicht die Handlungskomponente qualifizieren, sondern als Bedingungen in die Maxime eingehen. Der Versuch, die Rede von Gattungen und Spezies auf Maximensätze zu übertragen, bereitet auch deshalb Schwierigkeiten, weil die Binnengliederung der Maximensätze in Bedingungen und Bedingtes dabei übersprungen wird.

Herman macht übrigens einen Vorschlag, der den handlungsleitenden Charakter der an den Hierarchien teilhabenden Maximensätzen noch radikaler untergräbt, als es durch die instrumentelle Vollständigigkeit allein geschehen könnte.⁸⁴ Um ihn anhand einer Modifikation von (S6-2) zu illustrieren:

SCHLUSS S7

- | | |
|--|-----|
| Ich will, daß ich täglich Brot esse. | (1) |
| ∴ Ich will, daß ich, <i>wenn ich täglich Brot essen will</i> und glaube, daß ich nur dann [...], und glaube, daß [...], mindestens einmal pro Woche selbst Brot backe. | (2) |

In diesem Schluß tritt der voluntative Obersatz selbst in der Konklusion wieder auf, und zwar in der Rolle einer motivierenden Bedingung. Unter der Voraussetzung daß die vorangegangenen Schlüsse gültig sind, wird man sagen müssen, daß der Schluß von (S7-1) auf (S7-2) *trivialerweise* gültig ist. Denn der Satz (S7-2) ist selbst so etwas wie eine praktische Tautologie, nämlich wahr schon aufgrund der Bedeutung der darin auftretenden logischen und praktischen Operatoren; und Tautologien folgen aus *beliebigen* wahren Prämissen. Die Konklusion (S7-2) ist, aufgrund ihrer Form, eine Maxime, die *jedes* Absichtssubjekt notwendigerweise hegt, oder zumindest (aus Gründen schierer formal-instrumenteller Rationalität) hegen sollte. So allgegenwärtig derlei Maximien sind, so nichtig sind auch die Konsequenzen, die sich für den Einzelnen daraus ergeben, sie zu hegen; denn sie legen niemanden auf irgendwelche Handlungen fest, es sei denn, das Subjekt hegt zugleich auch noch die in-

82 Herman 1976, 52: »[...] we may have the following as a possible structure of volition. An action follows from the adoption of an end. The proposed action, the hoped for end, and the motive for acting (*in the generalized form of a reason*) are expressed in the maxim of action [...]«, meine Hervorheb.

83 Ebd., 53: »We might then construct a sequence of maxims, each more general than the one preceding it, and each the [sc. determining] ground of the one narrower in scope that comes before it. From our case – (1) To quit my present job, in order to begin training as a carpenter (*if I want more satisfying work and believe carpentry will provide it*); (2) To seek more satisfying work, if I want to be a better parent to my children; (3) To do what is necessary to become a better parent, if I want to fulfill my obligations«, meine Hervorheb.

84 Ebd.: »if I want more satisfying work«, »if I want to be a better parent to my children«, »if I want to fulfill my obligations«.

korporierten Kausalüberzeugungen *und* die inkorporierte Maxime. Als Glieder irgendwelcher nennenswerten, weil nichttrivialen Maximen-Hierarchien kommen derlei Konklusionen nicht in Betracht.

5.3.1.4. SEMANTISCHE MAXIMENSATZ-HIERARCHIEN KRAFT DER BEDEUTUNG DER SATZTERME

Die zuletzt dargelegten Beispiele für Maximen, die sich als ›Spezies und Gattungen‹ begreifen lassen, sind überaus komplex geraten, weil mit der Technik der ›instrumentellen Vervollständigung‹ ein aus Maxime und Kausalmeinung bestehendes Paar von Einstellungen gewissermaßen zu einer Maxime verschmolzen wird; einer Maxime, die mit der eingeschmolzenen Maxime dann gewissermaßen künstlich herbeigeführte logisch-semantic Beziehungen pflegt. Kausaldoxastische Zusatzprämissen, und folglich auch instrumentelle Vervollständigungen von Maximensätzen, erübrigen sich jedoch in Fällen, in denen das Mittel, das ein Akteur ins Auge faßt, von der Art ist, daß das vollständige Vollzogen sein des Mittels bereits *bedeutet*, daß auch der Zweck verwirklicht ist. Eine derartige Relation zwischen Zweck und Mittel liegt z.B. vor, wenn ein Akteur beabsichtigt, in einer Situation eines bestimmten Zuschnitts die Worte: »Ich verspreche dir, daß ich...« zu äußern, *um* ein Versprechen zu vollziehen. Eine auffällige Eigenschaft des Depositum-Beispiels aus der *Kritik der praktischen Vernunft* besteht gerade darin, daß das Einbehalten des Depositums, wie es die Handlungskomponente der ›untergeordneten‹ Maxime vorsieht, *instantan und eo ipso* eine jener Vermögensvergrößerungen herbeiführt, auf die die ›übergeordnete‹ Maxime abzielt. (Jedenfalls scheint es mir ein haarspalterisches Unterfangen zu sein, das Beispiel in diesem Punkt anders zu interpretieren.) Solche Beispiele sind die mit Abstand natürlichsten Beispiele für (mutmaßliche) Maximensatz-Hierarchien. Schon deshalb sollte auch dieser Fall hier erörtert werden – wenngleich er vom Standpunkt einer Theorie der praktischen Rationalität zu einer eher randständigen Klasse von Fällen zählen dürfte. Im Depositum-Beispiel lautet die ›übergeordnete‹ Maxime:

(M22) Ich will mein Vermögen durch alle sicheren Mittel vergrößern.⁸⁵

Eine interessante Rekonstruktion des Depositum-Beispiels hat Konrad Cramer vorgeschlagen.⁸⁶ Cramer behauptet, (M22) befaße eine Reihe von spezifischeren Maximen unter sich:⁸⁷

»Wer die Maxime besitzt, sein Vermögen durch *alle* sicheren Mittel zu vergrößern, wird es sich auch zur Regel machen, sich fremdes Eigentum dann (aber auch nur dann) anzueignen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Unter dieser Regel wiederum steht die sie spezifizierende [!] Regel, in meinem Besitz befindliche Deposita dann, aber auch nur dann, d.h. genau dann einzubehalten, wenn dies gefahrlos möglich ist; und dies ist dann der Fall, wenn mir niemand deren Niederlegung beweisen kann.«⁸⁸

85 Vgl. Kant, KpV, 5:27 sowie Cramer 2001, 118.

86 Vgl. Cramer 2001; ein Aufsatz, auf den ich in Abschnitt 5.5.2. ausführlich zurückkomme.

87 Cramer versammelt an dieser Stelle das gesamte Spezifizierungs-Vokabular: »folgt aus«, »spezifizierende Regel«, »stehen unter«, »subordiniert«; ders. 2001, 120.

88 Ebd.

Cramer deutet also eine Hierarchie aus immer spezifischeren Maximimen⁸⁹ »unter« (M22) an, die sich folgendermaßen darstellen läßt:

- (M23) Ich will mein Vermögen genau dann vergrößern, wenn dies gefahrlos möglich ist.⁹⁰
- (M24) Ich will mir *fremdes Eigentum* genau dann *aneignen*, wenn dies gefahrlos möglich ist.
- (M25) Ich will *in meinem Besitz befindliche Deposita* genau dann *einbehalten*, wenn dies gefahrlos möglich ist.
- (M26) Ich will in meinem Besitz befindliche Deposita genau dann einbehalten, wenn *mir niemand deren Niederlegung beweisen kann*.

Nun ist die Aneignung fremden Eigentums *eo ipso* eine Vergrößerung des eigenen (hier: Sach-) Vermögens, und (so müßte Cramer jedenfalls behaupten⁹¹) das Einbehalten eines Depositums *eo ipso* eine Aneignung fremden Eigentums. Die Handlungsterme bilden dann untereinander eine semantische Hierarchie, werden zunehmend spezifischer; und eben dies ist der Grund, aus dem Cramer es offenbar auch in der Sache für gerechtfertigt hält, den drei Maximensätzen, die diese Terme involvieren, eine entsprechende semantische Hierarchie zuzuschreiben. Auch hier läßt sich die Hierarchie-These wieder in Gestalt praktischer Schlüsse analysieren; was (M23) und (M24) angeht, etwa folgendermaßen:

SCHLUSS S8	
Ich will, daß ich genau dann, wenn dies gefahrlos möglich ist, mein Vermögen vergrößere.	(1)
(Ich glaube/weiß, daß:) Wenn ich mir fremdes Eigentum aneigne, dann vergrößere ich mein Vermögen.	(2)
∴ Ich will, daß ich genau dann, wenn dies gefahrlos möglich ist, mir fremdes Eigentum aneigne.	(3)

89 Cramer selbst bezeichnet (M26) freilich nicht als Maxime, sondern als »praktische Regel« (vgl. Kant, KpV, 5:19). Eine Besonderheit von Cramers Maximensätzen besteht ferner darin, daß sie hinreichende und zugleich notwendige Situationsbedingungen anführen. Strenggenommen handelt es sich dabei nicht um Maximensätze im Sinne meiner Untersuchung (siehe oben, 1.2.1.) – wenngleich jeder von ihnen gleich *zwei* Maximimen zum Ausdruck bringt. Darüber sehe ich im Folgenden aber einfach hinweg, weil dieser Zug meines Maximensatz-Begriffs erst im Kontext des »Problems der inadäquaten Verbote« wichtig wird; siehe unten, 6.2.3.

90 (M23) ist logisch äquivalent mit (M22).

91 Sieht man genauer zu, hat es mit der zweiten Teilbehauptung seine Schwierigkeiten, denn schließlich wird (durch den Tod des Depositeurs illegitim gewordener) Besitz nicht schon dadurch zu Eigentum, daß der das fremde Eigentum Verwahrende sich nicht bei den Erben meldet. Die Kette der »Spezifizierungen« hat an dieser Stelle offenbar eine Lücke. Man könnte darauf reagieren, indem man das »Einbehalten« des Depositums reinterpretiert als Verwahrung bis zum Ablauf einer positivrechtlichen Ersitzungsfrist. Eine apriorische Rechtfertigungsstrategie für zivilrechtliche Bestimmungen, die mit der natürlichen Gerechtigkeit kollidieren, skizziert Kant in der MdS, 6:296ff., vgl. bes. 6:303. Im Geltungsbereich des BGB wäre jene Reaktion allerdings nicht denkbar, da dieses eine Ersitzung durch Unterschlagung strikt ausschließt. Vgl. BGB §937 Abs. 2; §246 Abs. 1 u. 2. – Es liegt aber auch nicht viel daran, ob sich die exemplarische Hierarchie vollständig rekonstruieren läßt; ich konzentriere mich vorläufig einfach ganz auf den ersten Schritt.

Auf diese Weise wird, vermittelt durch ein analytisch wahres Konditional (evtl. eingeehgt durch einen doxastischen oder epistemischen Operator⁹²), von einem gegebenen Maximensatz geschlossen auf einen Maximensatz mit spezifischerer *Handlungskomponente*. Da ferner das Vorkommnis von »dies« im Obersatz sich auf nichts anderes beziehen kann als auf den Handlungsterm des Obersatzes, und das »dies« in der Konklusion auf den Handlungsterm der Konklusion, wird zugleich auch die *Situationskomponente* entsprechend mitspezifiziert. Völlig im Unklaren bleibt bei Cramer, wieviele Schlußregeln bei den »spezifizierenden« Übergängen eigentlich jeweils im Spiel sind. Ein Proponent von (S8) könnte z.B. versuchen, den Schluß als eine sukzessive Anwendung einer Situationskomponenten-Spezifizierungs-Regel und einer Handlungskomponenten-Spezifizierungs-Regel zu rechtfertigen. Derselbe Schluß könnte jedoch vielleicht auch durch Berufung auf eine einzige, komplexe Situations-und-Handlungs-Spezifizierungs-Regel gerechtfertigt werden. Der Unterschied ist keineswegs bloß ein technischer oder stilistischer. Zwar ließe die deduktive Gültigkeit der beiden einfachen Regeln die Gültigkeit der komplexen Regel folgen; doch die komplexe Regel könnte durchaus gültig sein, ohne daß irgendeine der vorgenannten einfacheren Operationen für sich genommen gültig wäre. Es stehen also bereits hier *drei* Kandidaten für praktische Schlußregeln im Raum, die getrennt auf ihre deduktive Gültigkeit hin befragt werden müßten. Bereits damit wird deutlich, daß Cramer sich, indem er das Kantische Depositum-Beispiel vornimmt, sogleich auf logisch schwieriges Terrain begibt. (Auf *komplexe* maximenlogische Schlußregeln komme ich in meiner Arbeit nicht mehr zurück; sie zu untersuchen wäre vor einer Klärung der elementarerer Gültigkeitsfragen ohnehin aussichtslos.) – Ein weiteres Problem lauert beim Übergang von (M25) zu (M26):

SCHLUSS S9

- | | |
|--|-----|
| Ich will, daß ich genau dann, wenn dies [d.h. in meinem Besitz befindliche Deposita einzu- | (1) |
| behalten] gefahrlos möglich ist, in meinem Besitz befindliche Deposita einbehalte. | |
| (Ich glaube/weiß, daß:) Wenn mir niemand die Niederlegung von in meinem Besitz be- | (2) |
| findlichen Deposita beweisen kann, ist es mir gefahrlos möglich, in meinem Besitz be- | |
| findliche Deposita einzubehalten. | |
| ∴ Ich will, daß ich in meinem Besitz befindliche Deposita genau dann einbehalte, wenn mir | (3) |
| niemand deren Niederlegung beweisen kann. | |

In (S9-2) scheint jedenfalls keine analytische Wahrheit zum Ausdruck zu kommen. (S9-2) kann bestenfalls als eine Art Kausalgesetz gelten. Dann jedoch handelt es sich in keinem ernstzunehmenden Sinn des Wortes um einen Spezifizierungsschluß. Da sich die Emergenzsituationen von Obersatz und Konklusion (bestenfalls) wie *Wirkung und Ursache* verhalten, kann man hier vielleicht von einer Operation der »Situations-Kausalisierung« sprechen, deren Gültigkeit erst noch zu prüfen wäre. Selbst eine vollständige Klärung der logisch-semantischen Relationen zwischen Maximensätzen würde also nicht genügen, um die von Cramer in Anspruch genommene praktische Logik kritisch einzuholen. In ihrem »untersten Stockwerk«, wenn man so will, ist Cramers Maximen-Hierarchie von einem ganz anderen Typ als in den darüberliegenden: In Gestalt von (M26) läuft sie in eine jener »wechselhaften« Hierarchien aus, in die Maximen kraft simultan gehegter Kausal- oder sonstigen Überzeugungen hineingeraten können – aber nicht müssen.

92 Zur Unabdingbarkeit eines derartigen Operators siehe auch unten, S.442ff. sowie S.469 zu Schluß (S20).

Vorbehaltlich einer kritischen Überprüfung in den damit skizzierten Bahnen wird man sagen dürfen, daß wenigstens Schluß (S8) mit einer starken Anfangsplausibilität daherkommt, und in sehr natürlicher Weise die These von den semantischen Maximensatz-Hierarchien zu belegen scheint. Selbst hier führt die Rede von ›Spezies und Gattung‹, sofern auf Maximensätze bezogen und nicht bloß auf die involvierten Terme, zu paradoxen Effekten. Denn wenn Cramer behauptet, daß die (von ihm so genannten) praktischen Regeln (M24) bis (M26) aus der Maxime (M23) folgen;⁹³ daß zugleich aber (M24) bis (M26) Spezies-Maximen zu (M23) seien; dann müßte er offenkundig auch behaupten, daß Gattungs-Maximen Spezies-Regeln folgen lassen. Die elementaren Prädikationen von Gattungs-Termen lassen aber niemals irgendwelche elementaren Prädikationen von Spezies-Termen folgen; vielmehr verhält es sich gerade umgekehrt. Orientiert man sich an der paradigmatischen logischen Relation von Gattungen und ihren jeweiligen Spezies (und woran könnte man sich bei der Ausarbeitung der Gattungs-Spezies-Analogie sonst orientieren?), dann müßte, nach Cramers praktischer Logik, vielmehr die ›allgemeine‹ Maxime (M23) als eine *Spezies-Maxime* ›unter‹ (M26) bis (M24) klassifiziert werden. Cramers semantische Maximensatz-Hierarchie steht Kopf.

Was ich in Anbetracht dessen vorschlagen möchte ist nun allerdings nicht etwa, Cramers Behauptungen vom Kopf auf die Füße zu stellen; vielmehr scheint mir, daß die Anwendung der Gattung-Spezies-Relation auf Maximensätze überhaupt vermieden werden sollte. Die Relationen zwischen Maximensätzen lassen sich ohnehin anhand von praktischen Schlüssen am besten diskutieren.

5.3.2. DIE IRRELEVANZ DER HIERARCHIE-THESEN FÜR DAS UNTEREMERGENZ-PROBLEM

Damit liegt die These von den Maximen-Hierarchien nun in drei Varianten vor, die auseinanderzuhalten mir sehr wichtig erscheint, und die jeweils für sich untersucht werden könnten. Bevor ich in eine solche Untersuchung eintrete, möchte ich jedoch noch einmal einen Schritt zurücktreten und fragen, inwiefern solche Untersuchungen eigentlich etwas zur *Verteidigung des Verallgemeinerungsgedankens* beitragen können, und inwiefern gerade nicht. Das erscheint mir vor allem deshalb wichtig, weil das Verhältnis zwischen den motivational-handlungstheoretischen Fragen, den ethischen Beurteilungsproblemen und den spezifisch verallgemeinerungsethischen Beurteilungsproblemen in der Kant-Forschung beständig durcheinandergebracht werden – mit der bedauerlichen Folge, daß der ethische Verallgemeinerungsgedanke nicht so verteidigt wird, wie er es nötig hätte.

Die Motivationsfrage aufzuwerfen, um das ›Problem der motivational relevanten Handlungsbeschreibung‹ durch Zurückweisung von (R-2) zu lösen, trägt selbstverständlich Wichtiges zur Klärung der Frage bei, wie mit dem Verallgemeinerungsgedanken *konkrete Handlungen* bewertet werden können. Sei es, daß das Verfahren (in seiner singulär-dijudikativen Rolle) unmittelbar auf die Maxime(n) einer konkreten Handlung angewandt werden soll, oder daß konkrete Handlungen unter verallgemeinerungsethisch begründete allgemeine Normen subsumiert werden sollen; in jedem Fall stellen sich hier *Anwendungsfragen*. Insbesondere ist es wichtig zu klären, ob damit zu rechnen ist, daß zumindest

93 Cramer 2001, 120: »[...] diese Regel folgt aus der Maxime selbst [...]«.

einige konkrete Handlungen *multiple Bewertungen* erfahren. Von der Antwort hängt ab, ob in der ethischen Theorie selbst Vorkehrungen dagegen getroffen werden müssen, daß deren Anwendung auf konkrete Handlungen zu deontisch unvereinbaren Bewertungen führt. Diese Vorkehrungen sollten dann, falls nötig, zugleich geeignet sein, Ross' Prämissen (R-3) oder (R-4) zurückzuweisen.

Die Frage nach den motivational relevanten Handlungsbeschreibungen stellt sich jedoch nicht nur bei der Ausarbeitung einer Verallgemeinerungsethik, sondern jeder Ethik, die Handlungen oder Absichten anhand von Handlungs- oder auch Absichts-*Typen* evaluiert. Es kann deshalb eigentlich nicht überraschen, daß sich das ›Problem der inadäquaten Erlaubnisse‹, das im Kern ein für bestimmte Spielarten der Verallgemeinerungsethik spezifisches *Untere Emergenz-Problem* ist, selbst bei günstigstem Ausgang der handlungstheoretischen Untersuchung nicht von der Hand weisen ließe und die Adäquatheit dieser Verfahren weiter bedrohte.

Um das zu sehen, braucht man nur probeweise einmal anzunehmen, schon aus handlungs- und motivationstheoretischen Gründen könnte jede konkrete Handlung nur im Dienst genau *einer* Maxime vollzogen werden. Das Problem der motivational relevanten Handlungsbeschreibungen wäre dann einer Lösung zugeführt, die viele komplizierte Vorkehrungen in der ethischen Theorie ersparte, weil deontische Widersprüche der Form: »Diese konkrete Handlung ist recht und unrecht« auch bei multipler Anwendung des Verfahrens auf dieselbe konkrete Handlung gar nicht erst auftreten könnten.

Nun ist die Vermeidung derartiger Inkonsistenzen nicht die einzige Anforderung, von der die Wahrheit einer ethischen Theorie abhängt. Auch wenn die Theorie keine deontischen Widersprüche *in concreto* im Gefolge hat, kann sie konkrete Handlungen einfach falsch, nämlich auf *moralisch inadäquate Weise* bewerten. Das Untere Emergenz-Problem ist aber von eben diesem Typ. Wer sich z.B. einen Kredit im Dienst einer Maxime erschleicht, wie es die ›Seidenstrumpf-Maxime‹⁹⁴ (M18) ist, der praktiziert eine unteremergente Maxime; und keine handlungs- oder motivationstheoretische Überlegung kann eine ethische Theorie retten, die mit dem Untere Emergenzproblem behaftet ist und zu deren Anwendungsbereich Handlungen gehören, die im Dienst unteremergenter Maximen praktiziert werden. Ob das Untere Emergenz-Problem unter der gemachten Annahme immer noch auftritt oder nicht, hängt unmittelbar davon ab, *ob sich wirklich ausschließen läßt, daß konkrete Handlungen im Dienst von unteremergenten Maximen vollzogen werden können*.

Entscheidend dabei ist nicht einmal, ob irgendwelche konkreten Handlungen realiter im Dienst einer unteremergenten Maxime vollzogen *werden*. Denn selbstverständlich ist eine philosophische Theorie niemals bloß mit den zu irgendeinem Zeitpunkt faktisch existierenden Gegenständen, Ereignissen, Zuständen usw. befaßt, sondern muß auf alle erdenklichen Fälle vorbereitet sein, die realiter eintreten *können*.⁹⁵ Ebenso wenig können Theorien, wenn sich einige derzeit nicht reale Elemente ihres Anwendungsbereichs als widerspenstige Fälle erweisen, durch Hinweis auf die geringe Wahrscheinlichkeit von deren Eintreten davor bewahrt werden, an unliebsamen Gegenbeispielen zu scheitern. Beinahe beliebige konkrete Ereignisse sind so gut wie völlig unwahrscheinlich, wenn man ihre

94 Siehe oben, S. 393.

95 Anders Hare 1962, 130f. Siehe dazu bereits oben, S. 377.

Wahrscheinlichkeit anhand einer hinreichend spezifischen Ereignisbeschreibung und unter einem speziellen Aspekt berechnet. Fiktive Beispiele von Akteuren, die im Dienst einer unteremergenten Maxime handeln, können berechtigterweise nur aus einem einzigen Grund zurückgewiesen werden: Nämlich dann, wenn es sich um Beispiele handelt, die *realiter* aus irgendwelchen Gründen gar nicht vorkommen *können*.

Gerade Beispiele wie die Seidenstrumpf-Maxime legen es natürlich nahe, die Möglichkeit von Handlungen im Dienst unteremergenter Maximen in gewisser Weise *nicht ernst zu nehmen*. Wenn die Seidenstrumpf-Maxime und ähnliche Beispiele etwas Absurdes an sich haben, dann dürfte das allerdings nicht so sehr an ihrem niedrigen Emergenzgrad liegen als vielmehr daran, daß es der *moralischen Zurechnungsfähigkeit* des Absichtssubjekts kein gutes Zeugnis ausstellt, derart abstrus bedingte strukturelle Absichten zu hegen.⁹⁶ Es ist schließlich überhaupt nicht leicht, sich Umstände auszumaalen, unter denen das Hegen derartiger Maximen rational wäre – sei es nun rational im Sinne von Klugheit oder von ›moralischer Rationalität‹. Und wenn *alle realiter begbaren* unteremergenten Maximen ihre Subjekte zu ›pathologischen Fällen‹ stempelten, dann ließe sich zumindest mit guten Gründen in Frage stellen, ob die Handlungen im Dienst solcher Maximen, gesetzt, sie würden vollzogen, überhaupt geeignete Anwendungsfälle für ethische Beurteilungen abgäben.⁹⁷

Doch Beispiele für Unteremergenz brauchen keineswegs abstrus auszufallen. Insbesondere braucht man (M7) – die Maxime des unaufrichtigen Rückzahlungsversprechens – nicht zwangsläufig erst so absurd zuzuspitzen, wie ich es in Gestalt von (M18) getan habe, um ein Beispiel für Unteremergenz an der Hand zu haben. Daß selbst unter Bedingungen des allseitigen Hegens von (M7) gleichwohl nicht jeder von der Geltung der UPG-Regel Kenntnis erlangen dürfte,⁹⁸ liegt natürlich auch daran, daß die situative Bedingung des In-Geldnot-Seins nicht ständig von jedem, sondern nur von wenigen und nur gelegentlich erfüllt wird, und daß diese Eigenschaft der Maxime das Verallgemeinerungs-Gedankenexperiment in Mitleidenschaft zieht, sofern nicht prozedurale Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dieselbe Beobachtung trifft im Übrigen für die Depositum-Maxime (M26) ebenso zu. Auch hier kommt (sofern nicht prozedurale Gegenmaßnahmen ergriffen werden) ein adäquates Verallgemeinerungsergebnis deshalb *nicht* zustande, weil die Situation, daß Deposita unnachweisbar werden, so selten eintritt. Die am Beispiel des unaufrichtigen Rückzahlungsversprechens entwickelten Topoi ließen sich leicht auch auf diesen Fall übertragen.

Man sollte bei der Frage nach dem ›Realismus‹ unteremergenter Maximen übrigens auch nicht ganz aus dem Blick verlieren, daß gerade die Gestalt, in der Cramer die These von den logisch-semantischen Maximen-Hierarchien vertritt, jeden Akteur, der im Dienst einer Maxime handelt, in irgendeiner Form auf das Hegen von Maximen *mit spezifischerer Situationskomponente* festlegt. Sollte das

96 Zum Zusammenhang zwischen moralischer Zurechnungsfähigkeit und gehegten Maximen siehe bereits oben, 1.2.9.

97 Bei dieser Art, Unteremergenz-Beispiele zurückzuweisen, müßte allerdings die Differenz von subjektiver und objektiver moralischer Richtigkeit berücksichtigt werden; der Verallgemeinerungsgedanke kommt ohnehin nur zur Beurteilung der objektiven Richtigkeitsfrage in Betracht. Siehe oben, S. 106.

98 Siehe oben, 3.4.2., Topoi (T1) bis (T3) und (T5). Eine Rolle spielt die Niederemergenz der Situationskomponente außerdem noch in (T7).

richtig sein, dann zieht das Hegens *beliebiger* Maximen das Hegens von situations-spezifischeren Maximen nach sich, die dann zumindest typischerweise auch weniger emergent sein werden als die situations-generellere Maxime, aus der sie ›folgen‹. Folgt man Cramer, dann müßte es sich gerade auch bei der oben angesprochenen, das Unteremergenzzproblem konstituierenden Transformation des ›Anreicherns der Situationskomponente mit Konjunktionsgliedern‹ um eine gültige praktische Schlußweise handeln.⁹⁹ Sollte das richtig sein, dann müßte sich, im Ausgang von beliebigen realiter gehegten Maximen, eine beliebige Anzahl von mal mehr, mal weniger absurden Maximensätzen produzieren lassen, die dann ebenfalls realiter gehegt *werden oder werden sollten*. Auch deshalb sollte das Unteremergenzzproblem ernstgenommen werden. Und daß zwischen der praktischen Logik und der Frage der realen Möglichkeit unteremergenter Maximen ein derartiger Zusammenhang besteht, verdeutlicht noch einmal, daß diese logischen Fragen gerade den Verteidigern der Verallgemeinerungsethik in besonderem Maße zur Untersuchung aufgegeben sind.

Die entscheidende Frage darf aus all diesen Gründen daher noch einmal anders gewendet werden: Wenn ein unteremergenter Maximensatz gegeben ist, den zu hegen nicht gerade von mangelnder moralischer Zurechnungsfähigkeit zeugen würde; läßt sich dann wirklich ausschließen, daß reale Akteure eine derartige Maxime realiter hegen können?

Es ist genau diese Frage, die bisher viel zu wenig Aufmerksamkeit erfahren hat, weil sie allzu leicht hinter dem ›Problem der relevanten Handlungsbeschreibung‹ verschwindet. Dasjenige Problem, das für den ethischen Verallgemeinerungsgedanken spezifisch ist, besteht gerade darin, daß Fälle realiter möglich *sind*, in denen die *relevante* Handlungsbeschreibung nicht adäquat getestet werden kann, und daß derartige Fälle geradezu planmäßig in *realistischer* Weise konzipiert werden können. Ein Blick darauf, wie Herman in ihrer Dissertation mit einem derartigen Fall umgegangen ist, ist in dieser Hinsicht lehrreich. Herman selbst hat ihre Position später freilich völlig revidiert.¹⁰⁰ Trotzdem fällt die Kant-Forschung immer wieder in das seinerzeit auch von ihr praktizierte Reaktionsschema zurück; und zum Teil in Formen, durch die Hermans Subtilität in grotesker Weise unterboten wird.¹⁰¹

99 Eine Behauptung, die ich bei der Exposition des Unteremergenzzproblems bewußt vermieden habe, eben weil das Unteremergenzzproblem sich auch unabhängig davon stellt, wie es um die *logische Gültigkeit* dieser Transformation bestellt ist; siehe oben, 5.1.2.1.

100 Vgl. z.B. Herman 1989, 116; 218-21.

101 Auf Brinkmann 2003 und Timmermann 2003 bin ich bereits andernorts eingegangen (siehe oben, 5.3.1.1. bzw. 1.3.3., viertes Methodenpostulat). Einen weiteren Tiefpunkt in der Geschichte der Verstellung des Unteremergenzz-Problems markiert die Art, wie Schwartz 2006 glaubt zeigen zu können, daß sich »Probleme bei der Universalisierung von Maximen [...] durch eine Klärung des Maximenbegriffs lösen« lassen. So bemerkt sie zu Maximensätzen mit situativen Bedingungen (Schwartz: »Kriterien«) wie der Bedingung, »ein hohes Einkommen zu besitzen« oder »Montags [sic] in einer blauen Straßenbahn zu fahren«, dies seien »keine Gründe, die sich vor mir selbst als vernünftigen Wesen, geschweige denn vor anderen vernünftigen Wesen, rechtfertigen ließen« (ebd., 119). In welchem Sinne sie dabei von »vernünftiger Rechtfertigung« spricht, stellt sie bereits ebd., 113, Fn. 275 anläßlich eines ähnlichen Beispiels klar: »An einem Beispiel [sic] kann ich mein Handeln, anderen Wägen [sic] wo immer möglich die Vorfahrt zu nehmen, nicht damit begründen, dass ich einen weißen BMW fahre. Da dieses Privileg letztlich nur mit dem Verweis auf einen Autotyp bestimmter Farbe begründet wird, müsste ich es erstens konsistenterweise [...]

Das Beispiel eines Maximensatzes, den Herman sich in ihrer Dissertation vorgelegt hatte, lautet, in meinen Untersuchungsrahmen übersetzt:¹⁰²

- (M27) Ich will, wenn ich in Geldnot bin *und* es ein Donnerstag ist *und* der potentielle Promissar rothaarig und 28 Jahre alt ist, ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen vollziehen, um einen Kredit zu erlangen.

Herman ist sich darüber im Klaren, daß sie damit ein Beispiel für eine Maxime thematisiert, die auf dem Wege der Verallgemeinerung nicht ohne Weiteres adäquat evaluiert werden kann; schließlich will sie sich anhand des Beispiels gerade mit dem von ihr so genannten »tailoring-criticism« auseinandersetzen, der (auch) in Ross' Argument zum Ausdruck kommt. Herman erkennt nun die (reale?) Möglichkeit von Akteuren, die solche Maximen hegen, zuerst an, um sie dann, in einer atemberaubenden Kehrtwende, sogleich wieder zurückzunehmen:

»It is not impossible to imagine a case where Arthur's having red hair would be part of the circumstances that gave someone a motive for acting: suppose George had an irrational grudge against all red-haired people (having been injured by a red-haired bully as a child), and took every opportunity to cause them injury. But in such a case we would do well to rethink the structure of the maxim, as it is no longer clear what *kind* of action is being contemplated. This, obviously, is not the normal example, or in any case, not the sort of example at which the tailoring criticism is directed.«¹⁰³

Denn wenn Herman erklärt, der Maximensatz, mit dem sie ihr motivationstheoretisches Gedankenexperiment eröffnet, müsse (»we would do well«) reformuliert werden, dann meint sie damit offenkundig eine Art von »Refomulierung«, die in die Wahrheitsbedingungen des Satzes eingreift; und das wiederum heißt dann zu behaupten, daß der fiktive (!) Akteur die ihm ursprünglich im Modus eines Gedankenexperiments zugeschriebene Maxime *gar nicht hege*. Damit bricht sie das *ursprüngliche* Gedankenexperiment ab und läßt es auf sich beruhen. Ein schlagender Grund, der diesen Abbruch rechtfertigen könnte, ist jedoch nicht in Sicht. Die Instanz des *Unteremergenz-Problems*, die sich in ihrem Beispiel ankündigt, wird damit schlicht übergangen.¹⁰⁴

Fahrern aller anderen Autotypen beliebiger Farbe auch zugestehen«. (Warum das so sein sollte, bleibt freilich das Geheimnis der Verfasserin; mit der Universalität des moralischen Urteilens jedenfalls läßt sich unter Schwartz' Voraussetzungen nur begründen, daß Fahrern von Wagen mit *weißer* Farbe dasselbe »Privileg« zuzugestehen ist.) »Zweitens weiß ich jedoch als vernünftiges Wesen, dass dies von vornherein nicht mein wahrer, in der entsprechenden Maxime formulierte [sic] Grund für mein Handeln sein kann«. Schwartz kommt – anders als Herman – nicht einmal auf den Gedanken, nach Umständen oder Absichten zu suchen, die es rationalisieren könnten, das eigene Verkehrsverhalten von der Farbe des Fahrzeugs abhängig zu machen, das man fährt. Schließlich *behauptet* sie einfach, daß »vernünftige«, lies: material und formal rationale, Wesen gegen das Hegen solcher Absichten *eo ipso* gefeit seien. Hier muß der Begriff der Rationalität oder, noch unpräziser, der »Vernünftigkeit«, dazu herhalten, Motivationen, die aus dem Rahmen des Alltäglichen fallen, einfach für unmöglich zu erklären.

102 Herman 1976, 66: »To make a deceitful promise, if I am in financial difficulties, in order to borrow money, only if the promisee is red-haired, 28 years old, and the promise is made on Thursday.«

103 Ebd., 68.

104 In einer Anmerkung führt Herman noch aus: »The motives for such an action are probably complex, and

Ein tragfähiges Argument, das zeigen könnte, daß unteremergente Maximen realiter nicht gehegt werden können, scheint mir einfach nicht zu existieren. Deshalb führt kein Weg daran vorbei, diesen widerspenstigen Fällen in irgendeiner Form *in der ethischen Theorie selbst* Rechnung zu tragen; entweder, indem jene Fälle aus dem Anwendungsbereich des verwendeten Verallgemeinerungsverfahrens nachträglich entfernt werden – was der Revision von Ross' Prämisse (R-3) gleichkommt; oder, indem die Verfahrensvorschrift modifiziert wird. Auf *motivations- und handlungstheoretischer* Ebene lassen sie sich jedenfalls nicht abweisen – selbst dann nicht, wenn sich zeigen ließe, daß jede (nicht überdeterminierte und moralisch zurechenbare) konkrete Handlung im Dienst genau *einer* Maxime vollzogen wird.

Nach dieser Vorklärung kann ich mich den motivations- und handlungstheoretischen Fragen widmen, ohne den Eindruck zu erwecken, damit etwas zur Verteidigung des Verallgemeinerungsgedankens *gegen das Unteremergenzproblem* beitragen zu wollen. Das »Problem der inadäquaten Erlaubnisse« insgesamt stellt sich ganz unabhängig vom »Problem der motivational relevanten Maximensätze«. Es handelt sich einfach um verschiedene Probleme. Darzulegen bleibt dann aber, warum es in einer Untersuchung des ethischen Verallgemeinerungsgedankens überhaupt nötig sein soll, dem »Problem der motivational relevanten Maximensätze« nachzugehen; und das näherhin auch noch ausgerechnet unter der Überschrift des »Problems der inadäquaten Erlaubnisse«.

Wichtig ist eine Untersuchung des *Motivationsproblems* hier allein deshalb, weil von der Antwort abhängt, ob die Aussicht besteht, mit Verallgemeinerungskriterien ein *handlungstheoretisch-deontisch konsistentes Resultate-Gesamtmuster* zu erzielen: Wenn das Heggen einer zu evaluierenden Maxime m_i zum Heggen von Maximen $m_j \dots m_n$ nötigt, dann könnten daraus – je nach Beschaffenheit von $m_j \dots m_n$ und vorausgesetzter deontischer Logik – deontische Paradoxien und sogar handfeste deontische Inkonsistenzen erwachsen, die die verallgemeinerungsethische Theorie ihrer Plausibilität berauben.¹⁰⁵

Das *Unteremergenzproblem* stellt sich auch ganz unabhängig von diesem Zusammenhang. Gleichwohl spielt es gewissermaßen in den handlungstheoretisch-deontischen Problemkomplex hinein; und dieser Umstand rechtfertigt es dann auch, den handlungstheoretisch-deontischen Komplex, bzw. den motivations- und handlungstheoretischen Anteil dieses Komplexes, *im thematischen Umfeld* des »Problems der inadäquaten Erlaubnisse« zu untersuchen. (Daß meine Einordnung auch debattengeschichtlichen Gründen geschuldet ist, liegt wohl auf der Hand.)

Die Anreicherung der Situationskomponente eines (v-inkonsistenten und daher) als verboten zu evaluierenden Maximensatzes M_i mit zusätzlichen Konjunktionsgliedern führt, wie gesehen, regelmäßig auf einen inadäquaterweise als erlaubt zu evaluierenden Maximensatz M_j . Wenn jene syntakti-

the maxim would have to reflect that complexity. But if George would be moved to make the deceitful promise only if the victim had red hair, then that fact must be included in the maxim. [...]« ebd., Anm. 20. Vielleicht denkt sie daran, daß die Handlungskomponente ein Element wie »Rache nehmen für die Verletzung durch einen rothaarigen Grobian in meiner Kindheit« enthalten müßte. Es mag sein, daß die Handlungskomponente noch ausladender formuliert werden müßte, um den die Maxime rationalisierenden Rachegefühlen Rechnung zu tragen; aber daß dies für die adäquate Verallgemeinerbarkeit der Maxime einen Unterschied machen würde, ist wenig glaubhaft, und wird von Herman auch nicht behauptet.

105 Siehe oben, 1.3.3., sechstes Postulat.

sche Anreicherungsoperation nun eine *absichtslogisch gültige* (die Wahrheit der Absichtszuschreibung erhaltende) Operation sein *sollte*, dann wird ein M_i -Akteur zwangsläufig auch ein M_j -Akteur sein, und zwar simultan und in Bezug auf eine und dieselbe konkrete Handlung, die er im Dienst einer als verboten und einer als erlaubt zu evaluierenden Maxime vollzieht. Eben diese Konsequenz mutet deontisch widersprüchlich an. Beim gegenwärtigen Stand der Untersuchung läßt sich einfach nicht angemessen beurteilen, ob sie eintritt, oder nicht. Wenn sie eintritt, dann werden die drohenden deontischen Inkonsistenzen im Ausgang von *beinahe beliebigen* v-inkonsistenten Maximen generierbar sein. Diejenige *syntaktische* Operation, deren schiere Möglichkeit zum *Untere Emergenzproblem* führt, ist also zugleich ein Kandidat für eine verallgemeinerungslogisch problemträchtige *absichtslogische Operation*, die (im Zusammenwirken mit deontischen Prinzipien) Inkonsistenzen generieren könnte, und deren Gültigkeit deshalb zwingend untersucht werden muß. Auch wenn das Untere Emergenzproblem ganz unabhängig von der Wahrheit oder Falschheit sämtlicher Maximen-Hierarchie-Thesen der Kant-Forschung triftig ist, müssen die Proponenten verallgemeinerungsethischer Theorien sich daher, über kurz oder lang, auch eine Theorie über die Beziehungen zueigen machen, die zwischen den zu evaluierenden motivationalen Zuständen bestehen. Dieser Aufgabe werden die nachfolgenden Unterabschnitten gewidmet sein.

5.3.3. ABSICHTSLOGISCHE EINSCHRÄNKUNG DER FRAGESTELLUNG

Bei Konrad Cramer hatte ich bereits herausgestellt, daß das Vokabular von ›Gattung und Spezies‹ nicht einmal in Anbetracht derjenigen Maximensätze als Analysemittel taugt, deren Terme in logisch-semantischen Beziehungen stehen. Praktische Schlüsse sind das Mittel der Wahl. Die Frage lautet dann nicht: Sind Maximen einander Gattungen und Spezies?, sondern: Läßt sich in deduktiv gültiger Weise von Maximensätzen auf andere Maximensätze schließen? Mit Hilfe welcher Typen von Zusatzprämissen? Welches sind die deduktiv gültigen Schlußschemata? Und was sollte unter ›deduktiver Gültigkeit‹ in diesem Zusammenhang verstanden werden?

Wenn es um die Klärung des Status von Ross' Prämisse (R-2) geht, kann man sich dabei nicht einfach auf praktische Schlüsse eines bestimmten Typs beschränken. Aus dem Bisherigen ergibt sich vielmehr, daß auf die Frage nach den motivational relevanten Beschreibungen konkreter Handlungen (mindestens) eine der folgenden Antworten gegeben werden muß:

- 1.) KEINE MAXIMEN-HIERARCHIEN. Jede konkrete Handlung, sofern sie moralisch zurechenbar und nicht überdeterminiert ist,¹⁰⁶ wird im Dienst genau einer Maxime vollzogen; es gibt keine Maximenhierarchien, und kann sie nicht geben.
- 2.) INSTRUMENTELLE MAXIMEN-HIERARCHIEN. Es ist realiter möglich, daß Akteure konkrete Handlungen im Dienst einer Reihe von hierarchisch geordneten Maximen vollziehen, die kraft einer simultan gehegten Kausalüberzeugung in *instrumentellen* Beziehungen stehen.

106 Siehe oben, S. 109 bzw. 109.

- 3.) SEMANTISCHE MAXIMEN-HIERARCHIEN. Es ist realiter möglich, daß Akteure konkrete Handlungen im Dienst einer Reihe von hierarchisch geordneten Maximen vollziehen, die untereinander in *logisch-semantischen* Beziehungen stehen. Und diese Hierarchien weisen entweder
- a.) allesamt die Gestalt der »Hierarchien kraft instrumenteller Vollständigkeit« auf, oder
 - b.) allesamt die Gestalt der »Hierarchien kraft der Semantik der Maximenterme«, oder
 - c.) teils diese, teils jene Gestalt.

Zwischen zweien dieser Thesen scheint eine Folgerungsbeziehung zu bestehen. So liegt es, wie gesehen, nahe zu vermuten, daß jedem instrumentellen Schluß, wie er durch (S5) repräsentiert wird, aber auch instrumentellen Schlüssen von komplexeren Formen, ein »analytischer« Schluß auf einen instrumentell vollständigen Maximensatz korrespondiert – ganz gleich, welches nun die genau angemessene Form des Instrumentalprinzips sein mag. Wenn es gültige instrumentelle Schlußschemata gibt, dann dürften sich also auch Maximensatz-Tupel konstruieren lassen, deren Elemente in logisch-semantischen Beziehungen stehen, wie (S6-1) und (S6-2).

Letzten Endes führt aber kein Weg daran vorbei, mindestens den unter 3.) genannten Thesen intensiv nachzugehen. Da an irgendeiner Stelle der Anfang gemacht werden muß und die Einbeziehung beider Themenkomplexe den Rahmen meiner Untersuchung gesprengt hätte, habe ich mich entschieden, mich auf Hierarchien »kraft der Semantik der Maximenterme« zu konzentrieren. Können Maximen realiter in derartigen Hierarchien stehen, oder nicht? Zur Beantwortung dieser Frage werde ich in den nachfolgenden Abschnitten die deduktive Gültigkeit einer ganzen Reihe einschlägiger Schlußschemata diskutieren.

Leiten wird mich die eingangs dargelegte Auffassung, daß Maximen, als Willensbestimmungen, jeweils in Gestalt eines *Absichtssatzes* adäquat zum Ausdruck gebracht werden können. Der systematische Ort meiner Untersuchung ist daher die *Logik des Beabsichtigens*. Ich habe mich nach Kräften bemüht, zum gegenwärtigen Forschungsstand in diesen Fragen aufzuschließen. Beginnen werde ich mit sehr elementaren Beispielen für nichtstrukturelle, singuläre Absichten. Von dort her werde ich versuchen, eine Brücke zu strukturellen bedingten Absichten zu schlagen, wie typische Maximensätze es sind. Es wird sich zeigen, daß die von mir untersuchte Maximen-Hierarchie-These vonseiten der gegenwärtigen Absichtslogik kaum auf Zuspruch hoffen darf; und ich hoffe auch deutlich machen zu können, warum. Außerdem werde ich jedoch aufzeigen, welche Voraussetzungen gemacht werden müßten, um diese These auch im Angesicht der Probleme zu verteidigen, die die Analytische Philosophie und die angrenzenden logischen Teildisziplinen aufgedeckt haben.

5.3.4. DIE GEGENWÄRTIGEN ABSICHTSLOGIKEN

Das lebhafteste Interesse ist der Logik der Absichten in den vergangenen beiden Jahrzehnten nicht etwa durch die philosophische Handlungstheorie, sondern auf dem Feld der Künstliche-Intelligenz-Forschung entgegengebracht worden. Initiiert worden ist dieses Interesse zu Beginn der 1990er Jahre durch einen einflußreichen Aufsatz von P. R. Cohen und H. J. Levesque.¹⁰⁷ Die Verfasser schlagen

107 Vgl. Cohen/Levesque 1990; einen aktuellen Überblick über die seither entwickelten Absichtslogiken ge-

bereits in diesem Initial-Aufsatz eine ausgefeilte Formale Semantik des Beabsichtigens vor und zeigen die wichtigsten Theoreme auf, die sich mit deren Hilfe beweisen lassen. Die Künstliche-Intelligenz-Forschung zielt auf die theoretischen Grundlagen der Konstruktion von Maschinen ab. Deren Zustände können zwar kaum als mentale Zustände gelten. Gleichwohl ist die Künstliche-Intelligenz-Forschung bestrebt, die Beziehungen zwischen den Maschinenzuständen denjenigen Beziehungen nachzubilden, die zwischen den mentalen Zuständen bzw. propositionalen Einstellungen menschlicher Akteure bestehen, bzw. bestehen sollten. Nicht zuletzt deshalb können die Beiträge dieses Forschungsfelds, insbesondere die Ausführungen von Cohen/Levesque, mit Gewinn auch als Beiträge zur Philosophie des Geistes gelesen werden.¹⁰⁸

Cohen/Levesque folgen der formalsemantischen Methode, von der die logische Forschung seit geraumer Zeit geprägt wird. Die Formale Semantik stellt für eine ganze Reihe altbekannter logischer Axiomensysteme mengentheoretische Modellstrukturen bereit, deren besonderer Wert darin besteht, daß sie der Formulierung eleganter Entscheidungsverfahren zur Grundlage dienen. Die im Vergleich überaus mühsame Anwendung der klassischen axiomatischen Beweismethoden, wie überhaupt die Formulierung axiomatischer Kalküle, wird dadurch letztlich überflüssig. Da diese methodische Revolution ihren Anfang auf dem Gebiet der Modallogik genommen hat (Modallogik im Sinne einer Logik von alethischer Notwendigkeit und Möglichkeit verstanden), geht von den Standardsystemen der Modallogik anhaltend ein starker Sog aus. Denn vor der Entwicklung neuer Speziallogiken für einzelne natürlichsprachliche Operatoren lohnt es sich, zunächst zu prüfen, ob eines der modallogischen Standard-Systeme so reinterpretiert, nötigenfalls auch modifiziert werden kann, daß eine für den jeweils ins Auge gefaßten natürlichsprachlichen Operator adäquate Speziallogik entsteht. Dieser Methode bedient sich auch die Absichtslogik, und insbesondere der Beitrag von Cohen/Levesque.

Der Sog, der von den Standard-Systemen der Modallogik und deren jeweiligen Modellstrukturen ausgeht, kann dazu verführen, logische Adäquatheitsüberlegungen zu vernachlässigen. Um so wichtiger ist es, die Entwicklung derartiger Strukturen durch intensive Reflexion auf die Bedeutung der natürlichsprachlichen Operatoren zu begleiten, deren Logik letztlich charakterisiert werden soll. Der Beitrag von Cohen/Levesque zeichnet sich unter anderem dadurch aus, daß die Verfasser relativ ausführliche Adäquatheitsbedingungen formulieren – also Bedingungen, die das aus der zu entwickelnden Modellstruktur resultierende System erfüllen muß, wenn die Logik ihres technischen Operators »INTEND« die Logik des natürlichsprachlichen Operators »beabsichtigen, daß« widerspiegeln soll. Diese Bedingungen entlehnen sie – und darin folgt ihnen, so weit ich sehe, das gesamte Forschungsfeld, das sie begründet haben – bei einer der einflußreichsten philosophischen Untersuchungen zum Absichtsbegriff der letzten Jahrzehnte, nämlich Michael Bratmans Abhandlung »Intention, Plans and Practical Reason« von 1987.¹⁰⁹ Was die *Adäquatheitsbedingungen* für Absichtslogiken angeht, besteht auf dem von ihnen eröffneten Forschungsfeld seither ein bemerkenswerter Grad an Übereinstimmung. Uneinigkeit unter den derzeitigen Absichtslogikern besteht im Großen und Ganzen nur darin,

ben Herzig/Lorini 2008, 45.

108 Vgl. Cohen/Levesque 1990, 215.

109 Bratman 1987; vgl. Cohen/Levesque 1990, 217-19.

auf welche Weise sich die bei Bratman entlehnten Bedingungen möglichst vollständig, mit möglichst geringem technischen Aufwand und größtmöglicher technischer Eleganz erfüllen lassen.¹¹⁰

Daß sich die Eleganz der Absichtslogik von Cohen/Levesque noch steigern läßt, liegt vor allem darin begründet, daß die Verfasser – im Unterschied zu den meisten späteren Beiträgen¹¹¹ – ihren Absichtoperator nicht geradewegs durch Reinterpretation des Notwendigkeitsoperators eines modallogischen Systems gewinnen, sondern auf indirekte Weise einführen. Das wohl innovativste Strukturmoment der von Cohen/Levesque entwickelten Semantik besteht gerade darin, daß die beiden »INTEND«-Operatoren als *zusammengesetzte* Operatoren¹¹² eingeführt werden: als Operatoren, deren jeweiliges Definiens auf einen GOAL-Operator rekuriert (und weitere Operatoren), der seinerseits mit einem Standard-Modaloperator identifiziert wird. Die Verfasser definieren somit eine ganze Hierarchie von Operatoren, an deren Spitze der Absichtoperator steht.¹¹³ Der Name des GOAL-Operators spiegelt dessen eigentliche, und die von Cohen/Levesque intendierte, Bedeutung

110 Zur Verdeutlichung der Spannweite dieser Arbeiten, was die jeweiligen logisch-semantischen Grundlagen angeht, seien noch drei Beiträge genannt, die ich im Folgenden punktuell mit heranziehe. Die »Logik des Beabsichtigens und Versuchens« (*logic of intention and attempt*), vgl. Herzig/Lorini 2008, besteht, in ihrem hier interessierenden Ausschnitt, in dem modallogischen System KD, dessen Notwendigkeitsoperator als Absichtoperator reinterpretiert wird. Herzig/Lorini 2008, 60 sprechen vom System KD; eben dieses System wird bei Hughes/Cresswell 1996, 43 als System »D« eingeführt; zu den unterschiedlichen Taxonomien der Systeme vgl. ebd., 42 Fn. 7. KD geht aus dem klassischen »Kripke«-System K hervor durch Erweiterung um das Axiomenschema $\Box p \supset \neg \Box \neg p$; und die Semantik zu KD aus der Kripke-Semantik, indem für die Zugangsrelation Serialität postuliert wird, vgl. ebd., 45. Herzig/Lorini arbeiten also fortgesetzt mit den formalen Mitteln von Cohen/Levesque 1990. – Konolige/Pollack 1993 ist demgegenüber der erste Beitrag, der eine »nichtnormale« Modallogik ins Spiel gebracht hat, um den bzw. die Absichtoperatoren zu charakterisieren (vgl. ebd., 390; zur Unterscheidung normaler und nichtnormaler modallogischer Systeme vgl. Hughes/Cresswell 1996, 40). Konolige/Pollack schlagen eine »repräsentationalistische Theorie des Beabsichtigens« (*representationalist theory of intention*) vor, die als Reinterpretation des, im Vergleich mit KD, erheblich schwächeren, nichtnormalen modallogischen Systems D betrachtet werden kann und für das sie in Anspruch nehmen, den Absichtoperator auf wesentlich einfachere Weise zu explizieren, als es bei Cohen/Levesque geschieht. Zu diesem System D vgl. Chellas 1980, 207-29. Die Semantik besteht in einer Struktur »minimaler Modelle«. Chellas zeigt u.a., daß die Kripke-Modellstruktur als Spezialfall der Minimalmodell-Struktur betrachtet werden kann; vgl. 215.f, 220f., bes. Theorem 7.9. Chellas' Motiv, derart schwache Systeme zu konzipieren, bestand darin, eine *Deontische* Logik zu entwickeln, in der Normenkonflikte auf konsistente Weise modelliert werden können, ohne Chellas' Trivialversion des Prinzips »Sollen impliziert Können« preiszugeben. System D erfüllt diese beiden Anforderungen in dem Sinn, daß das deontische Konsistenzprinzip $\neg(\Box A \wedge \Box \neg A)$ nicht gültig ist, $\neg \Box \perp$ – deontisch reinterpretiert und in Worten: »Kontradiktionen sind nicht geboten« – jedoch gültig. Vgl. ebd., 200-02. – Asher/Singh 1993 schließlich skizzieren eine ganze Kaskade zunehmend stärkerer Systeme. Von den hier zu vergleichenden steht ihre Theorie dem modallogischen Paradigma am fernsten, weil sie ihre Semantik auf die von Hans Kamp entwickelte *discourse representation theory* (vgl. Kamp 1984) aufbauen.

111 Vgl. z.B. Konolige/Pollack 1993; Asher/Singh 1993.

112 Cohen/Levesque 1990, 220: »Intention will be modeled as a composite concept [...]«. Die Verfasser unterscheiden zwischen einem Operator INTEND₁, dessen zulässige Operanden Handlungsbeschreibungen sind, und INTEND₂, der auf Weltzustandsbeschreibungen operiert; vgl. ebd., 245-49.

113 Vgl. ebd. – Noch genauer gesagt: Das Definiens des jeweiligen INTEND-Operator involviert einen Operator P-GOAL, und dessen Definiens den GOAL-Operator.

dabei kaum wider. Elementarsätze der Form (GOAL x p) besagen nicht, daß der Akteur das Ziel verfolgt, daß p – also nicht etwa, daß er die Absicht hegt, herbeizuführen daß p. Sie besagen vielmehr, daß das Eintreten des Sachverhalts, daß p, *entweder* vom Akteur beabsichtigt wird, *oder* vom Akteur für eine logische oder physische Konsequenz der Erfüllung seiner Absichten gehalten wird.¹¹⁴ Elementare GOAL-Sätze charakterisieren die Absichten des Akteurs nur auf indirekte Weise.

Aufgrund der Komplexität der jeweiligen Modellstrukturen würde es den Rahmen meiner Arbeit sprengen, den technischen Details einzelner logischer Entwürfe genauer nachzugehen. Sinnvoll und nötig erscheint es mir dagegen, den Konsens der Logiker darüber zu charakterisieren, wie eine logisch adäquate Absichtslogik beschaffen sein müßte, und im Zuge dessen zu erläutern, inwieweit ich mich bei der Untersuchung der Motivationsfrage diesem Konsens anschließen werde.

1.) RATIONALITÄTS- UND ZUSCHREIBBARKEITSBEDINGUNGEN. Die Künstliche-Intelligenz-Forschung zielt auf die theoretischen Grundlagen der Konstruktion von Maschinen ab, deren Verhalten mit demjenigen Verhalten übereinkommt, das man, wenn menschliche Akteure es an den Tag legen, als *rational* bezeichnet. Verkürzend gesagt, geht es ihr um die Konstruktion *rationaler* Akteure. Dafür, ob die Axiome und Theoreme, die die jeweilige Formale Semantik validiert (im Folgenden kurz: »Thesen«), auch für irrationale Akteure Geltung beanspruchen könnten, bleibt in den Abhandlungen der Künstliche-Intelligenz-Forschung verständlicherweise regelmäßig offen.¹¹⁵ Die validierten Thesen sollen daher zunächst einmal lediglich Bedingungen des *rationalen* Hegens von Absichten widerspiegeln, und nicht Bedingungen des Hegens von Absichten schlechthin; also nicht Bedingungen der zutreffenden¹¹⁶ Zuschreibbarkeit einer Absicht, sondern Rationalitätsbedingungen (*rationality constraints*). Das gilt dann selbst für die elementarsten Axiomenschemata wie z.B. das Prinzip, daß Absichten mit logisch unvereinbaren Gehalten nicht simultan von derselben Person gehegt werden können. Indem die Verfasser darauf verzichten, innerhalb der von ihnen formulierten Rationalitätsbedingungen eine Menge von Minimal-Bedingungen herauszuheben, die als schiere Zuschreibbarkeitsbedingungen fungieren könnten,¹¹⁷ vermeiden sie es zugleich, in einem philosophisch kontroversen Feld Stellung

114 Ebd., 232: »(GOAL x p) is meant to be read as p is true in all worlds, accessible from the current world, that are *compatible with* the agent's goals. Roughly, p *follows from* the agent's goals«, meine Hervorheb.

115 Vgl. ebd., 214f.

116 Dieser Zusatz versteht sich im Folgenden von selbst, wenn ich von »Zuschreibbarkeitsbedingungen« spreche.

117 Da zum Sprachumfang der jeweiligen Kalküle auch schiere physikalische Zustandsbeschreibungen gehören (vgl. z.B. Herzig/Lorini 2008, 59), können sie jedenfalls nicht gut *insgesamt* als bloße Rationalitätstheorien aufgefaßt werden. Herzig/Lorini machen darüber hinaus deutlich, daß ihr Axiomensystem auch eine Logik der *Erzeugung* (»generation«) von Absichten einschließt (vgl. ebd., 46, 68) – also doch wohl eine Art von *Kausaltheorie* darüber, unter welchen Bedingungen bestimmte Zustände des Beabsichtigens und Glaubens in andere ebensolche Zustände einmünden *werden*. Wo die Verfasser die Grenze ziehen zwischen Zuschreibbarkeits- und bloßen Rationalitätsbedingungen, wird allerdings nicht restlos deutlich. Das »Prinzip der Kompossibilität der Absichtsgehalte« rechnen sie offenbar zu den Zuschreibbarkeitsbedingungen; jedenfalls sprechen sie an dieser Stelle (wie an vielen anderen) die *Sprache* der Zuschreibbarkeitsbedingungen: »It is supposed that an agent *cannot* have conflicting chosen goals [...] and that an agent's chosen

zu beziehen.¹¹⁸ In einer philosophischen Theorie des Beabsichtigens wäre es jedoch wünschenswert, Zuschreibbarkeitsbedingungen anzugeben. Die Frage nach den *motivational* relevanten Maximensätzen fragt, so gestellt, sogar gezielt nach Zuschreibbarkeitsbedingungen.

Eingangs hatte ich gegen Rawls und Herman eingewandt,¹¹⁹ daß die *instrumentelle* Rationalität oder Irrationalität von Maximen davon abhängt, im Verein mit welchen anderen propositionalen Einstellungen, insbesondere Kausalmeinungen, sie gehegt wird. Da instrumentelle Rationalität eine subjektiv-relationale Eigenschaft ist, erschien der Versuch, die Adäquatheitsprobleme des KI-Verfahrens durch Ausklammerung »instrumentell irrationaler Maximen« lösen zu wollen, als strukturell untauglich. Denn das KI-Verfahren bewertet Maximen ohnehin nicht in Abhängigkeit von dem Einstellungs-Netzwerk des jeweiligen Akteurs, sondern in Isolierung. Instrumentelle Rationalität ist nun jedoch möglicherweise nicht die einzige Form formaler Rationalität. Die Frage nach einer Logik der Absichtssätze schließt die Frage ein, ob Maximensätze an und für sich, *kraft ihrer schieren Satzbedeutung*, mit anderen Maximensätzen in logischen Relationen stehen, oder nicht; und wenn ja, ob diese Relationen jeweils den Charakter von Rationalitätsgeboten haben, oder aber den von Zuschreibbarkeitsbedingungen. Im ersteren Fall müßte man von *semantischer* formaler Rationalität sprechen, im Unterschied zu instrumenteller formaler Rationalität. Man beachte jedoch, daß selbst semantische formale Rationalität eine *relationale* Eigenschaft von Maximen wäre, und folglich auch »semantisch irrationale Maximen« nicht aus dem Anwendungsbereich des KI-Verfahrens ausgeschlossen werden könnten.

goals *must* be consistent with his beliefs«, ebd., 55, meine Hervorheb. Damit harmoniert auch, daß in den syntaktischen und semantischen Grundbegriffen (ebd., 56) von Rationalität nirgends die Rede ist. Gleichwohl wechseln sie auffälligerweise in die Sprache der Rationalitätsbedingungen, sobald Überzeugungszustände ins Spiel kommen (z.B. ebd., 60 zu Axiom 7b. sowie ebd., 71 zum instrumentellen Schließen). – Asher/Singh konzipieren zunächst eine Minimallogik, die Bedingungen der Zuschreibbarkeit von Absichten formuliert: »[...] a weak logic [...] characterizing the minimal rationality that our agents must exhibit for it to make sense for us to ascribe beliefs and intentions to them«, dies. 1993, 516. Die Verfasser haben dabei jedoch nicht etwa die Zuschreibungsbedingungen von Absichten im Auge, wie moralisch zurechnungsfähige Menschen sie hegen. Bei den »basalen« Akteuren, deren Absichten durch die Minimallogik charakterisiert werden, ist vielmehr an die einfachsten Organismen gedacht, denen überhaupt so etwas wie eine Absicht zutreffend zugeschrieben werden kann, wie etwa Frösche: »[...] we intend our theory to apply to a range of intelligent agents from frogs to humans«, ebd., 525. Nun geben zwar auch die Erweiterungen dieser Minimallogik, der Auffassung der Verfasser zufolge, Zuschreibbarkeitsbedingungen an. (Ebd., 530: »We now turn to these additional axioms, which may also be seen as *defining* alternative senses of intentions«, meine Hervorheb. Vgl. außerdem ebd., 531-40 die Erläuterungen der Axiomenschemata, z.B. ebd., 538: »All intentions are potentially satisfiable, i.e., futile intentions *are not held*«, meine Hervorheb.) Es handelt sich dabei jedoch um Bedingungen, unter denen jeweils ein bestimmter Absichts-Begriff aus einer ganzen Kaskade von immer anspruchsvoller ausfallenden Absichts-Begriffen zutreffend zugeschrieben werden kann; eine Kaskade von Begriffen, wie sie für zunehmend anspruchsvoller strukturierte und mit immer höheren Formen von Intelligenz begabten Wesen angemessen sind, vgl. ebd., 525, 530f. Welches die Zuschreibbarkeitsbedingungen derjenigen Absichten sind, die hegen zu können die *moralisch zurechnungsfähigen* Wesen als solche auszeichnet, lassen Asher/Singh offen.

118 Was z.B. den Status des »Prinzips der hypothetischen Imperative« angeht, siehe oben, 1.2.9.2.

119 Siehe oben, 1.2.9.2.

In der doxastischen Logik wird weithin großes Gewicht darauf gelegt, daß die aufgewiesenen logischen Relationen zwischen Meinungen der unterschiedlichen Stärkegrade lediglich Rationalitätsbedingungen zum Ausdruck bringen.¹²⁰ Wer z.B. glaubt, daß *p*, und außerdem glaubt, daß aus *p* folgt, daß *q*, dem kann – folgt man den doxastischen Logikern – durchaus entgegen, daß sich aus diesen von ihm für wahr gehaltenen Sätzen folgern *ließe*, daß *q*. Wer nicht bemerkt, daß er, nach logischen Maßstäben, glauben *sollte*, daß *q*, der ist dann durchaus fähig, jene beiden Überzeugungen im Verein mit der Überzeugung zu hegen, daß nicht-*q*.¹²¹ Die Geltung eines logischen Gesetzes allein garantiert nicht, daß logisch prinzipiell kompetente Subjekte diese Gesetze auf die von ihnen für wahr gehaltenen Sätze anwenden, und noch weniger, daß sie sie stets korrekt anwenden.¹²² In ihrer radikalstmöglichen Ausprägung führt diese Position zu der Schlußfolgerung, daß die einzigen *deskriptiven* Gesetze, die die (simultan gehegten) Meinungen eines Akteurs determinieren, psychologische¹²³ oder physiologische Kausalgesetze sind. Die doxastischen Logiken geben ein Beispiel für ›Logiken semantischer formaler Rationalität, das auf die Logik der propositionalen Einstellungen insgesamt ausstrahlt.

Wie ich oben bereits deutlich gemacht habe, behandle ich Kants Prinzip der Hypothetischen Imperative – gewissermaßen den Inbegriff instrumenteller Rationalität – als ein Zuschreibbarkeits- und nicht (wie Kant) als ein Rationalitätsprinzip. Im Einklang damit werde ich, im Unterschied zu den Gepflogenheiten in der Logik der propositionalen Einstellungen, absichtslogische Axiome, Schlußschemata u.s.w. stets als Kandidaten für *Zuschreibbarkeitsbedingungen* von Absichten erörtern. Für diejenigen Schlüsse und Prinzipien, deren Gültigkeit ich letztlich vertreten werde, nehme ich in Anspruch, daß es sich um handfeste logische Schlüsse im Sinne der assertorischen Logik handelt: Die Prämissen *können nicht gemeinsam wahr sein* (zutreffende Absichtsbeschreibungen sein), ohne daß auch die Konklusion *wahr* ist (eine zutreffende Absichtsbeschreibung ist). Daß es sich um mehr als bloße Rationalitätsbedingungen handelt, werde ich jedoch nicht im Einzelnen verteidigen, sondern verweise insgesamt auf die oben verfolgte Argumentationsstrategie.¹²⁴ Aber selbst, wenn diese sich als nicht stichhaltig herausstellen sollte, würde dies das Gesamtfazit nicht beeinflussen. Da sich der Anwendungsbereich von Verallgemeinerungsverfahren nicht auf ›formal rationale Maximen‹ einschränken läßt – ganz gleich, in welchem Sinne näherhin formal rational – blieben die deontischen Kohärenzprobleme, die William D. Ross aufgezeigt hat, selbst dann bestehen, wenn das Hegen einer Maxime das Hegen zusätzlicher Maximen immer nur im Modus von Rationalitätsgeboten notwendig machen würde. Lediglich das Format der drohenden Inkohärenzen wäre dann ein anderes: Das verwendete Verallge-

120 Vgl. bereits Hintikka 1962, 31-33, dessen epistemische Logik dem in den semantischen Grundbegriffen Rechnung trägt, indem der Konsistenzbegriff durch den der ›Vertretbarkeit‹ (*defensibility*) ausgetauscht wird.

121 Hier stellt sich freilich sofort die Frage nach dem hinreichenden Kriterium des Überzeugtseins. Siehe z.B. unten, S. 471 das von Kripke verwendete ›Disquotationsprinzip‹.

122 Vgl. z.B. Forbes 2006, 91, der dies sogar im Hinblick auf das Gesetz der Konjunktionseliminierung vertritt.

123 Ebd.: »[...] a psychological effect, not a logical one [...]«.

124 Siehe oben, 1.2.9.2.

meinerungsverfahren (z.B. V_{ROSS})¹²⁵ wäre dann mit der *Theorie der semantischen formalen Rationalität* unverträglich, in dem Sinne, daß ein *vollständig formal-rationaler* Akteur den widerstreitenden Bewertungen, die seine konkrete Handlung unter Handlungstermen wie »Lüge« und »Verteidigungslüge« erfährt, nicht genüge tun kann. Ein ethisches Verfahren mit derartigem Resultate-Gesamtmuster würde die Adressaten geradezu moralisch dazu verpflichten, sich (so weit es ihnen möglich ist) in einen formal irrationalen Gesamtzustand zu begeben – beispielsweise eine Verteidigungslüge zu beabsichtigen, ohne eine Lüge zu beabsichtigen; und diese Konsequenz wäre ebenfalls absurd. Ob die Absichtslogik bloße Rationalitäts- oder Zuschreibbarkeitsbedingungen liefert, ist für mein Untersuchungsinteresse daher letztlich nicht entscheidend.

2.) KOMPOSSIBILITÄT DES BEABSICHTIGTEN. In den Logiken von Cohen/Levesque¹²⁶, Herzig/Lorini¹²⁷ und Konolige/Pollack¹²⁸ gilt, daß dieselbe Person nicht simultan Absichten mit logisch-semantisch unverträglichen Gehalten hegen kann. Nur Asher/Singh lassen selbst diesen elementaren Punkt offen, haben dabei jedoch offenkundig nichtmenschliche Akteure im Blick.¹²⁹ Ich werde das Prinzip übernehmen.¹³⁰

3.) BEABSICHTIGEN DES TAUTOLOGISCHEN. In modallogischen Normal-Axiomensystemen – also im Kripke-System K und dessen Erweiterungen – läßt sich aus jeder These α des jeweiligen Systems eine These der Form $\Box\alpha$ ableiten (gemäß der Notwendigkeitsregel, wie ich sie nennen werde).¹³¹ Was bei Interpretation als System des logisch Notwendigen und Möglichen durchaus adäquat erscheint, führt bei Reinterpretation des Notwendigkeitsoperators selbst als Gebots-, Wissens-, Glaubens- oder eben auch Absichtoperator zu der absurden Festlegung, daß (u.a.) jede nichtmodale aussagen- oder prädikatenlogische Tautologie *eo ipso* geboten ist, gewußt, geglaubt usw., oder eben beabsichtigt wird. In der Epistemischen Logik, aber im übertragenen Sinne auch in den anderen modallogischen Teildisziplinen, wird diese Konsequenz als »logische Allwissenheit« (*logical omniscience*) bezeichnet.¹³² Absurd ist sie deshalb, weil Ereignisse, auf deren Eintreten, Ausbleiben, Fortdauern oder Enden Akteure prinzipiell keinen Einfluß haben können, auch nicht Gegenstand einer Absicht sein können.¹³³ Daß die Eigenschaft der »logischen Allwissenheit« Systeme des Beabsichtigens hoffnungslos inadäquat macht, ist deshalb Konsens.¹³⁴

125 Siehe oben, S. 389.

126 Für den GOAL-Operator vgl. Cohen/Levesque 1990, 232, Proposition 3.21; für den P-GOAL-Operator, auf dessen Grundlage die INTEND-Operatoren definiert werden, vgl. ebd., 236f.

127 Vgl. Herzig/Lorini 2008, 55; 60: $\neg(\text{Goal}_i\varphi \wedge \text{Goal}_i\neg\varphi)$ ist ein Theorem.

128 Vgl. Konolige/Pollack 1993, 394, Proposition 3.3, $\neg I(a \wedge \neg a)$.

129 Vgl. Asher/Singh 1993, 531.

130 Siehe unten, S. 479, (PKA).

131 Vgl. Hughes/Cresswell 1996, 25, »The Rule of Necessitation«.

132 Vgl. z.B. Herzig/Lorini 2008, 60.

133 Das folgt z.B. auch aus Kants Abgrenzung der Willkürakte gegenüber Akten des Wünschens; siehe oben, S. 80.

134 Bei Cohen/Levesque 1990 weist zwar der GOAL-Operator diese Eigenschaft auf, nicht jedoch die INTENTION-Operatoren; vgl. ebd., 233 zu Prop. 2.32. Herzig/Lorini 2008, 60 schließen sich dieser Strategie

4.) BEABSICHTIGEN DER KONSEQUENZEN. Im Hinblick auf die Motivationsfrage und deren ethischen Hintergrund ist natürlich vor allem interessant, ob das Beabsichtigen einer Handlung oder eines Ereignisses in irgendeiner Weise dazu nötigt, auch die *Konsequenzen* dieser Handlung bzw. dieses Ereignisses zu beabsichtigen. Unter den »Konsequenzen« wird indessen in unterschiedlichen Zusammenhängen Unterschiedliches verstanden.¹³⁵

Der natürlichsprachliche Absichtsoperator ist natürlich kein wahrheitsfunktionaler Operator; eben dies ist die Grundeinsicht, die die Entscheidung motiviert, ihn als einen Modaloperator zu behandeln. Es versteht sich daher beinahe von selbst,¹³⁶ daß zu den Thesen einer adäquaten Absichtsllogik keines der folgenden Schemata gehören kann:¹³⁷

$$(AT1) \quad (\Lambda(p) \wedge (p \supset q)) \supset \Lambda(q)$$

$$(AT2) \quad (\Lambda(p) \wedge (p \equiv q)) \supset \Lambda(q)$$

Ebenfalls unkontrovers scheint mir zu sein, daß die folgenden beiden Schemata gültig ausfallen sollten – oder vorsichtiger gesprochen, daß jedenfalls kein ernstzunehmendes Adäquatheitsproblem daraus erwächst, wenn sie gültig ausfallen:¹³⁸

$$(AT3) \quad (\Lambda(p) \wedge \Lambda(p \supset q)) \supset \Lambda(q)$$

$$(AT4) \quad (\Lambda(p) \wedge \Lambda(p \equiv q)) \supset \Lambda(q)$$

Es ist nämlich wichtig zu sehen, daß weder (AT3) noch (AT4) das »Beabsichtigen der Konsequenzen« in irgendeinem problematischen Sinn behaupten. Das zweite Konjunktionsglied führt jeweils nicht Konsequenzen des propositionalen *Gehalts* der zugrundeliegenden Absicht an, sondern eine zweite Absicht; und daß sich aus zwei absichtssatzförmigen Prämissen eine absichtssatzförmige Konklusion erschließen läßt, ist nicht weiter anstößig; schon deshalb nicht, weil derartige Schlüsse in der inferentiellen *Praxis* vermutlich ohnehin keine Rolle spielen. Bedingte Absichten können schließlich nicht ohne Weiteres mit der materialen Implikation ausgedrückt werden.¹³⁹ Ich erwähne (AT3) und (AT4)

gie an. Konolige/Pollack wollen das Beabsichtigen des Tautologischen bereits in den semantischen Grundbegriffen vermeiden und legen dem Absichtsoperator ein nichtnormales modallogisches System zugrunde, vgl. dies. 1993, 393. Asher/Singh erblicken in der Vermeidung der »logischen Allwissenheit« einen Hauptvorteil ihrer DRT-Semantik; vgl. dies. 1993, 516.

135 Siehe bereits oben, 2.11.2.

136 Bei Herzig/Lorini 2008 folgt das bereits aus ihrer Übernahme des System KD; bei Asher/Singh 1993 aus der ebd., 528 angegebenen Axiomatisierung ihrer »Minimallogik«, und bei Konolige/Pollack aus der Äquivalenz ihrer Semantik mit Chellas' »minimal models«-Semantik; vgl. dies. 1993, 392 Fn. 6. Einen Schluß, der auf (AT2) gestützt werden müßte, verwerfe ich unten, S. 468.

137 Es sei » Λ « das Symbol für den natürlichsprachlichen Absichtsoperator, dessen Logik gesucht wird, und » p « und » q « wahlweise Satz- oder Propositionenvariablen. » \equiv « bezeichnet den materialen Bisubjunktionsoperator.

138 Die Semantik von Cohen/Levesque validiert: $(\text{GOAL } x \ p) \wedge (\text{GOAL } x \ (p \supset q)) \supset (\text{GOAL } x \ q)$; vgl. dies. 1990, 233, Prop. 3.22. Ersetzt man in (3) » Λ « durch » \Box «, erhält man nämlich KD-gültige Schemata. So weit ich sehe, müßte ein analoger Zusammenhang dann auch für die INTENTION-Operatoren gelten; schließlich handelt es sich letztlich um eine Bedingung der *Konsistenz des Beabsichtigten*. Allerdings bezieht keiner der von mir konsultierten Aufsätze zu diesem Punkt explizit Stellung.

139 Siehe oben, 1.2.6.3.

hier nur, um den Unterschied zu den eigentlich interessanten Fällen herauszustellen. Dazu zählen zunächst einmal:

$$(AT5) \quad (A(p) \wedge (p \text{ hat analytisch zur Folge, daß } q)) \supset A(q)$$

$$(AT6) \quad (A(p) \wedge (p \text{ ist gleichbedeutend mit } q)) \supset A(q)$$

$$(AT7) \quad (A(p) \wedge (p \text{ hat kausal zur Folge, daß } q)) \supset A(q)$$

Wenn ich richtig sehe, dann besteht unter den Logikern auch darin Konsens, daß (AT5) bis (AT7) allesamt ungültig ausfallen sollten. Der Grund besteht schlicht darin, daß das jeweilige zweite Konjunktionsglied wahr sein kann, ohne daß das Absichtssubjekt *sich dessen bewußt* ist, bzw. ohne daß es *glaubt, daß* p zur Folge hat, daß (bzw. gleichbedeutend ist mit) q .¹⁴⁰ Falls das Beabsichtigen eines Gehalts das Absichtssubjekt dazu nötigen sollte, auch dessen Konsequenzen (oder eine bestimmte Teilmenge dieser Konsequenzen) zu beabsichtigen, dann jedenfalls nur unter der Bedingung, daß das Subjekt sich der Konsequenzen als solcher auch bewußt ist.

5.) BEABSICHTIGEN DER ERWARTETEN KONSEQUENZEN. Aus (AT1) sowie (AT5) bis (AT7) gehen, jeweils durch Einfügung eines Überzeugungsoperators \ddot{U} , die folgenden semiformalen Schemata hervor, die vorläufig die Varianten des »Beabsichtigens der *ermarteten* Konsequenzen« repräsentieren können:

$$(AT8) \quad (A(p) \wedge \ddot{U}(p \supset q)) \supset A(q)$$

$$(AT9) \quad (A(p) \wedge \ddot{U}(p \text{ hat analytisch zur Folge, daß } q)) \supset A(q)$$

$$(AT10) \quad (A(p) \wedge \ddot{U}(p \text{ ist gleichbedeutend mit } q)) \supset A(q)$$

$$(AT11) \quad (A(p) \wedge \ddot{U}(p \text{ hat kausal zur Folge, daß } q)) \supset A(q)$$

Die Gültigkeit von (AT8) zieht die Gültigkeit von (AT9), (AT10) und (AT11) nach sich. Welchen Status eine Semantik (AT8) zuerkennt, sagt daher einiges über ihre Adäquatheit aus. Ersetzt man in (AT8) nun den Absichtsoperator durch den GOAL-Operator von Cohen/Levesque, so erhält man ein in deren Semantik gültiges Schema.¹⁴¹ Das erscheint zunächst mißlich. Die Verfasser sind jedoch selbst bemüht, herauszustellen, daß der GOAL-Operator diese Eigenschaft den INTEND-Operatoren, die sie mit dessen Hilfe definieren, gerade *nicht* vererbt.¹⁴² Daß die Gültigkeit von (AT8) Absichtslogiken inadäquat machen würde, ist unter den Logikern Konsens.

140 Cohen/Levesque tragen dieser nötigen Relativierung formalsemantisch dadurch Rechnung, daß sie die Definition ihrer Modellstruktur durch die »Realismus«-Bedingung ergänzen, daß jede Welt w' , die von einer Welt w aus durch die GOAL-Zugangsrelation G zugänglich ist, von w aus auch durch die Zugangsrelation für den Überzeugungsoperator zugänglich ist; vgl. dies. 1990, 227. Durch Einführung dieser Bedingung wird (für die Modelle, die sie erfüllen) die Gültigkeit des Schemas $(BEL \ x \ p) \supset (GOAL \ x \ p)$ erzwungen. Es besagt, daß Sachverhalte, die mit den Überzeugungen des Akteurs kompatibel sind, auch mit dessen gewählten Zielen (*chosen goals*) kompatibel sind. Diese These bezeichnen Konolige/Pollack als »starke Realismusthese« und zeigen, daß sie Probleme eigener Art aufwirft; vgl. dies. 1993, 391.

141 Cohen/Levesque 1990, 235, Prop. 3.28: $(GOAL \ x \ p) \wedge (BEL \ x \ (p \supset q)) \supset (GOAL \ x \ q)$.

142 Cohen/Levesque attestieren ihrer Logik in dieser Hinsicht selbst einen Mangel: Sie validiere das Beabsichtigen der logischen Konsequenzen zwar nicht generell, aber in Bezug auf eine bestimmte Teilmenge der Modelle eben doch; und die Grenzen dieser Teilmenge werden durch die Semantik in unplausibler Weise gezogen. Vgl. dies. 1990, 222f. sowie bes. ebd., 238; vgl. ferner Konolige/Pollack 1993, 390.

Damit ist aber noch nichts über die Adäquatheit oder Inadäquatheit von (AT9) bis (AT11) ausgemacht. Tatsächlich suchen die Absichtslogiker nach Semantiken, die das Beabsichtigen erwarteter Konsequenzen *in keiner erdenklichen Variante* validieren. Das geht nicht zuletzt daraus hervor, wie sie auf das von Bratman erörterte¹⁴³ Problem der Nebenwirkungen (*problem of side-effects*) reagieren. Bratman wendet sich gegen (AT11), und nur gegen (AT11).¹⁴⁴ Die Absichtslogiker verstehen unter »side-effects« indessen nicht nur die *kausalen*, sondern *sämtliche* Konsequenzen des Absichtsgehalts, bis hin zu den *logischen* Konsequenzen,¹⁴⁵ und wenn sie nach einer Semantik suchen, die es vermeidet, das Beabsichtigen der erwarteten Nebenwirkungen zu validieren, dann versuchen sie gerade auch eine Validierung des Beabsichtigens der erwarteten logischen¹⁴⁶ sowie der erwarteten analytischen¹⁴⁷ Konsequenzen zu vermeiden.

Nun möchte ich die hier thematischen Absichtslogiken keineswegs dafür kritisieren, daß sie z.B. (AT9) nicht validieren. Wie sich weiter unten noch herausstellen wird, lassen sich gegen das »Beabsichtigen der Konsequenzen« tatsächlich in allen Varianten gewichtige Einwände erheben. Die Inadäquatheit von (AT9) kann jedoch offenkundig nicht mit *kausalkonsequentialistischen* Erwägungen begründet werden, wie sie von Bratman angestellt worden sind.

Die Radikalität, mit der die Absichtslogiker die Validierung des Beabsichtigens der erwarteten *logischen und analytischen* Konsequenzen zu vermeiden suchen, wird vielmehr nur vor dem Hintergrund einer, was die Logik des Beabsichtigens angeht, eigentlich sachfremden Erwägung überhaupt verständlich. Die Logiken auf dem Feld der Künstliche-Intelligenz-Forschung sind zwar nicht förmlich darauf festgelegt, in dieser Weise implementiert zu werden; aus den Ausführungen von Cohen/Levesque geht gleichwohl deutlich hervor, daß die Verfasser die »Menge der möglichen Welten« von vornherein als die Menge der *kausal* möglichen Welten verstanden wissen wollen.¹⁴⁸ Möglicherweise

143 Genau genommen erörtert Bratman ein Problem, das er als »problem of the package deal« bezeichnet: Wie kann es sein, daß die erwarteten Konsequenzen absichtlichen Handelns nicht beabsichtigt werden, obwohl sie vom Akteur in gewissem Sinne *akzeptiert* werden? Vgl. Bratman 1987, 143.

144 Bratman kontrastiert die Einstellungen, die ein fiktiver »strategischer« und ein »terroristischer Bomberpilot« hegen. Beide beabsichtigen jeweils, ein Munitionsdepot zu bombardieren, dessen Explosion voraussichtlich eine Schule zerstören wird. Die Zerstörung der Schule ist dabei offenkundig kausal, nicht begrifflich mit der Zerstörung des Depots verknüpft; vgl. Bratman 1987, 139, sowie ebd., 156 die explizite Rede von Kausalrelationen.

145 Vgl. Cohen/Levesque 1990, 237, Tabelle 1, bes. Fall 5; Konolige/Pollack 1993, 390f.; sowie besonders auch Chen/Liu 1999, 172f.

146 Cohen/Levesque 1990, 232: »Since agents choose entire worlds, they choose the (*logically and physically*) necessary consequences of their goals. At first glance, this appears troublesome if we interpret the facts that are true in all worlds compatible with an agent's goals as intended. However, intention will involve a form of commitment that will rule out *such consequences* as being intended, although they are chosen«, meine Hervorheb.

147 Konolige/Pollack 1993, 390 z.B. beschreiben das Problem der Cohen/Levesque-Logik folgendermaßen: »[...] an agent who *always* believes that $a \supset b$ is *always* true will incur the side-effect problem when intending a . Also, *any analytic implication* (i.e. when $a \supset b$ must be true in all possible futures) will cause problems. Two special cases are *abstractions* (e.g., making a dinner is an abstraction of making a spaghetti dinner) and conjunctions (intending $a \wedge b$ implies intending a and intending b separately)«, meine Hervorheb.

148 So verwenden Cohen/Levesque den Begriff der möglichen Welt von Beginn an, um Bratmans (kausal

spielt eine gewisse Skepsis gegenüber der analytisch-synthetisch-Unterscheidung dabei ebenfalls eine Rolle. Der Vorteil einer zugespitzt kausalen Interpretation der Weltenmenge liegt jedoch auf der Hand: Wenn von vornherein Modelle mit Welten, in denen semantisch Mögliches, aber kausal Unmögliches der Fall ist, aus der Betrachtung ausgeschaltet werden, erübrigt es sich, die formale Sprache und deren Semantik durch Einführung eines modalen Kausaloperators noch weiter zu verkomplizieren.

Infolge der kausalen Zuspitzung des Möglichkeitsbegriffs lassen sich in den formalen Sprachen, die Cohen/Levesque und ihre Nachfolger entwickelt haben, die Unterschiede zwischen kontingenten Behauptungen, Kausalbehauptungen und Analytizitätsbehauptungen, sowie folglich auch die Unterschiede zwischen den darauf jeweils bezogenen Überzeugungszuständen, nicht so repräsentieren, wie es vom Standpunkt der Philosophie des Geistes wünschenswert wäre. Was Überzeugungen angeht, läßt sich mit den bei Cohen/Levesque entfalteten Ausdrucksmitteln lediglich repräsentieren, *wann und wie lange* ein Akteur eine bestimmte Überzeugung hegt (z.B. zeitlich punktuell oder jederzeit), und auf welchen Zeitraum die so gehegte Überzeugung sich ihrem Gehalt nach bezieht. Mit rein temporalen Mitteln läßt sich jedoch allenfalls zwischen kontingenten und kausalen Wahrheiten (und den darauf bezogenen Überzeugungen) unterscheiden, und gewiß nicht zwischen kausalen und analytischen. Die gegenwärtigen Absichtslogiken können daher genaugenommen nicht einmal sinnvoll daraufhin befragt werden, ob sie die semiformalen Schemata (AT9) und (AT11) validieren, oder nicht.

Wird die Semantik von Cohen/Levesque tatsächlich so implementiert, daß ›kausal unmögliche‹ Welten in den semantischen Modellen aufgrund von Hintergrundkonventionen der Logiker und entsprechender Programmierung der künstlichen ›Akteure‹ durch die Ingenieure nicht vorkommen, dann freilich müssen die Wahrheitsbedingungen des Absichtsoperators so restriktiv formuliert werden, daß sogar das Beabsichtigen der schieren *logischen* Konsequenzen des Beabsichtigten nicht validiert wird. Denn Sachverhalte, die als kausale Ursache und Wirkung verbunden sind, sind dann geradezu voraussetzungsgemäß – nämlich kraft jener Hintergrundkonventionen und Programmierungsmaximen – in allen Welten aller Modelle so verbunden. Unter dieser Voraussetzung, aber auch nur unter ihr, gerät das ›Beabsichtigen der logischen Konsequenzen‹ in den Einzugsbereich des Problems der von Bratman thematisierten *kausalen* Nebenwirkungen: Eine Semantik, die das Beabsichtigen der logischen (oder auch analytischen) Konsequenzen validiert, validiert, *als rein kausal implementierte, eo ipso* auch das ›Beabsichtigen der kausalen Konsequenzen‹. Um also die Adäquatheit einer Semantik zu wahren, die zwischen logischer, analytischer und kausaler Möglichkeit nicht differenziert, muß sogar die Validierung des ›Beabsichtigens der (erwarteten) *logischen* Konsequenzen‹ vermieden werden.

Im Unterschied zu den gegenwärtigen Logiken des Beabsichtigens werde ich versuchen, zwischen logisch-semantischen Konsequenzen und kausalen Konsequenzen zu differenzieren. Da ich auf die Formulierung einer Formalen Semantik verzichte und stattdessen die Adäquatheit bestimmter Schlußschemata in unmittelbarem Zugriff diskutiere, ergibt sich daraus kein nennenswerter Zuwachs

mögliche) Szenarien zu modellieren; vgl. dies. 1990, 218; vgl. auch ebd. 232: »(logically and physically) necessary consequences«. – Konolige/Pollack 1993, 392: »[...] the background of physically possible worlds under which reasoning about intention takes place [...]«.

an Komplexität. Die Zurückweisung des ›Beabsichtigens der erwarteten kausalen Konsequenzen‹ habe ich mir oben bereits zueigen gemacht; bezüglich des ›Beabsichtigens der bewußten logisch-semantischen Konsequenzen‹ werde ich eine differenzierte Position beziehen, in deren Differenziertheit sich dann zugleich der problematische Charakter der These von den semantischen Maximen-Hierarchien spiegeln wird.

Es dürfte sich gezeigt haben, daß die Frage, durch wieviele und welche Maximen konkrete Handlungen eigentlich motiviert werden, nicht durch unmittelbaren Rückgriff auf Resultate der Absichtslogik beantwortet werden kann. Der Konsens der Logiker ist in den hier interessierenden Hinsichten so unscharf, daß von Ergebnissen bezüglich jener Frage eigentlich nicht die Rede sein kann. Das liegt natürlich daran, daß die Frage in einen toten Winkel der gegenwärtigen absichtslogischen Forschung vorstößt. Aufklärung ist in dieser Lage nur von einer verstärkten Reflexion auf den Begriff des Beabsichtigens zu erhoffen.

5.3.5. PROBLEME IM VORFELD EINER LOGIK DER ABSICHTSSÄTZE

Den Begriff des Beabsichtigens zu untersuchen, bedeutet indessen nicht zwangsläufig, logische Fragen auszuklammern. Die Frage, ob Akteure, wenn sie Maximen hegen, kraft der Semantik der involvierten Terme ganze Hierarchien struktureller Absichten hegen oder nicht, läßt sich unter Verzicht auf logische Methoden überhaupt nicht mit der nötigen Präzision bearbeiten.

Den Fluchtpunkt der Untersuchungen der nachfolgenden Unterabschnitte bildet daher eine *Logik der Maximensätze*; und es dürfte zwischenzeitlich hinlänglich klar geworden sein, daß eine Logik der Maximensätze nichts anderes sein kann als ein bestimmtes Fragment einer (um weitere, z.B. doxastische, Operatoren ergänzten) Logik des Beabsichtigens. Vor der Ausarbeitung eines formalen Kalküls erscheint es jedoch sinnvoll, in informeller Weise die Bedingungen herauszuarbeiten, unter denen elementare natürlichsprachliche Absichtssatz-Schlüsse deduktiv gültig sind. Dadurch werden die wichtigsten Adäquatheitsbedingungen, die die gegenwärtigen Absichtslogiker akzeptieren, eine nachholende Rechtfertigung finden.

Vor allem gilt es im Zuge dessen aber auch, das in Kapitel 1 eingeführte *Maximensatz-Standard-schema* noch weiter zu schärfen. Denn wenn gültige absichtslogische Schlußregeln auf (Standard-) Maximensätze korrekte Anwendung finden sollen, dann müssen jene Sätze entweder von sich selbst her völlig *eindeutig* sein, oder es müssen zumindest Gesichtspunkte oder Techniken zur Verfügung stehen, mit denen sich zwischen den verschiedenen Lesarten dieser Sätze – so weit deduktiv relevant – zuverlässig unterscheiden läßt. Andernfalls drohen Absichts-Fehlschlüsse und, im erweiterten Kontext meiner Arbeit, auch Fehleinschätzungen hinsichtlich der letztlich interessierenden Hierarchie-These. Mehr noch: Davon, ob die als Prämissen verwendeten Absichtssätze eindeutig sind, hängt entscheidend ab, ob sich überhaupt gültige absichtslogische Schlußschemata ausmachen lassen. Denn die Plausibilität jeder Logik hängt natürlich entscheidend mit davon ab, daß ihrem *Anwendungsbereich* die richtigen Grenzen gezogen werden. Wie sich bald zeigen wird, können (auch ernsthafte und aufrichtige) Äußerungen von Absichtssätzen in so vielfältiger Weise interpretiert werden, daß die zwi-

schen Absichtssätzen (sowie weiteren Berichten über propositionale Einstellungen) bestehenden logischen Relationen überhaupt nur im Zuge sukzessiver Desambiguierungen aufscheinen können.

Vieldeutig erscheinen Absichtssätze in gleich mehreren Hinsichten. Die Aspekte, unter denen sie vieldeutig erscheinen, sind natürlich vor allem solche, die bei der Analyse von *Berichten über propositionale Einstellungen* ganz allgemein relevant sind. Deshalb arbeite ich mich in den Unterabschnitten 5.3.5.2. bis 5.3.5.5. vor allem an einer Auswahl älterer, aber debattengeschichtlich zentraler Forschungsbeiträge ab, die Berichte über propositionale Einstellungen im Allgemeinen zum Thema haben, und nicht Absichtssätze oder -berichte im Besonderen. Hier werden also gewisse Applikations- und Transferleistungen zu erbringen sein. Im Verlauf von Abschnitt 5.3.6. hoffe ich dann zeigen zu können, daß die Absichtslogik als Disziplin zu den aufgeworfenen absichtslogischen Fragen gar nicht eindeutig Stellung beziehen *kann*, und die Kant-Forschung mit ihrer These von der Maximen-Hierarchie somit in ein der Sache nach zutiefst problematisches Feld vorstößt – ohne sich dieser Problematik jemals bewußt geworden zu sein.

5.3.5.1. EREIGNISHAFTE VS. ABSICHTSGELADENE INTERPRETATION VON HANDLUNGSBESCHREIBUNGEN

Beginnen möchte ich allerdings nicht mit Absichtssatz-Schlüssen, sondern mit Schlüssen, die von Handlungsbeschreibungen auf Handlungsbeschreibungen führen. Denn immerhin sind Kantische Maximensätze in der Kant-Forschung vor allem als ein Mittel erwogen worden, die Motivation konkreter Handlungen zu charakterisieren; schon die Bezeichnung des ›Problems der relevanten *Handlungs*-Beschreibung‹ bringt dies zum Ausdruck.¹⁴⁹ Es wird daher zunächst einmal zu rechtfertigen sein, warum ich der Motivationsfrage anhand einer Logik der Absichtssätze *anstatt* unmittelbar anhand einer Logik der Handlungsbeschreibungen nachgehe.

Auch Handlungsbeschreibungen scheinen dadurch, daß sie gemeinsame Terme involvieren, in logisch-semantische Relationen stehen zu können. Da z.B. Stühle Möbelstücke sind, liegt es nahe zu vermuten, daß jede konkrete Handlung, die zutreffend als das Zertrümmern eines Stuhls beschrieben werden kann, mit logisch-semantischer Notwendigkeit auch zutreffend als das Zertrümmern eines Möbelstücks beschrieben werden können muß; schematisch:

SCHLUSS S10

Hans zertrümmert einen Stuhl.	(1)
Stühle sind Möbelstücke.	(2)
∴ Hans zertrümmert ein Möbelstück.	(3)

Doch Handlungsbeschreibungen wie die Sätze (1) und (3) sind jeweils mehr als einer Lesart fähig. In einer Situation z.B., in der ein Stuhl unter dem schieren Körpergewicht des ruhig darauf sitzenden Hans zusammenbricht, ist es zumindest nicht abwegig, dieses Ereignis so zu beschreiben, daß Hans ›einen Stuhl (bzw. ein Möbelstück) zertrümmert hat. Handlungsterme können offenbar auch dann zutreffend prädiert werden, wenn der jeweilige Akteur das, was er tut, unabsichtlich tut.¹⁵⁰ In Un-

149 O'Neill 1975, 12: ›The Problem of Relevant Act Descriptions‹.

150 Anscombe spricht deshalb auch von unabsichtlichen Handlungen. Dies. 1957, 9: ›What distinguishes acti-

absichtlichkeits-Interpretation wird Hans mit (1) nichts weiter zugeschrieben, als daß sein Körper auf einen Stuhl so viel Kraft ausgeübt hat, daß dieser in Trümmer zerfallen ist. Das Handlungsvokabular wird in solchen Zuschreibungen dann auf gleichem Fuße mit naturalem Ereignis-Vokabular gebraucht.

Unter der Voraussetzung einer strikten *Ereignis-Interpretation* von »einen Stuhl zertrümmern« und »ein Möbelstück zertrümmern« stehen diese Handlungsterme klarerweise in einem ganz unproblematischen Sinn in einem Art-Gattungs-Verhältnis; der Schluß von (1) und (2) auf (3) ist dann gültig. Reine Ereignis-Interpretationen sind im Hinblick auf die Frage nach der Motivation von Handlungen jedoch irrelevant, und müssen hier vollständig ausgeklammert werden. Handlungsbeschreibungen interessieren hier nur, insofern sie Handlungen *als irgendwie motivierte* beschreiben, und das unab-sichtlich Unterlaufende hat zwar Ursachen, aber keine Motive.

Schlüsse können erst dann zuverlässig auf ihre Gültigkeit hin beurteilt werden, wenn die Prämissen und die (prätendierte) Konklusion vollständig desambiguiert worden sind. Um (1) und (3) zu desambiguieren, bedarf es einer Satzform, die nicht in bloß ereignishafter Weise interpretiert werden kann. Ein umgangssprachliches und alltäglich gebräuchliches Mittel, um derartige Desambiguierungen zu bewerkstelligen, ist der Ausdruck »absichtlich«.

SCHLUSS S11

Hans zertrümmert <i>absichtlich</i> einen Stuhl.	(1)
Stühle sind Möbelstücke.	(2)
∴ Hans zertrümmert <i>absichtlich</i> ein Möbelstück.	(3)

Im vorliegenden Fall mag diese Form der Handlungsbeschreibung sogar eindeutig sein. Spätestens bei komplexeren Handlungsbeschreibungen hängt die Vollständigkeit dieser Art von Desambiguierung jedoch von der Position des Absichtlichkeitsoperators im Satz ab. Ein Satz wie »Hans zertrümmert vormittags in der Wohnung seines Bruders einen Stuhl mit einem Beil« wirft an so vielen Stellen die Frage nach der Absichtlichkeit oder Unabsichtlichkeit des jeweiligen Beschreibungselements auf, daß ein einzelnes Vorkommnis von »absichtlich« kaum genügen dürfte (ganz gleich, an welcher Stelle eingefügt), um ihn vollständig zu desambiguieren. Auch aus der Beschreibung »Hans zertrümmert *absichtlich* vormittags in der Wohnung seines Bruders einen Stuhl mit einem Beil« geht nicht eindeutig hervor, ob es Hans bei seiner destruktiven Tätigkeit darauf ankommt oder nicht, etwas *vormittags* zu zertrümmern, etwas *in einer Wohnung* zu zertrümmern, usw. Und selbst bei Einfügung von »absichtlich« an jeder Stelle, die dies syntaktisch überhaupt zuläßt, scheint noch offen zu bleiben, ob

ons that are intentional from actions which are not?«. Anders freilich Davidson 1963, 686f., bes. 686 Fn.2. Ich schließe mich Anscombes Sprachgebrauch deswegen an, weil er der Alltagssprache entspricht. Faktisch bitten Akteure z.B. um Entschuldigung mit Äußerungen wie: »Ich habe es getan, aber es war keine Absicht«. Worauf auch immer Akteure sich in sprachlich korrekter Weise als auf etwas beziehen können, das sie *getan* haben, bezeichne ich als eine (mögliche) Handlung. – Je schwieriger zu vollziehen die Handlung, desto unglaubwürdiger fallen Beispiele für unabsichtliche Vollzüge aus. »Eine Kuh zu melken« z.B. läßt sich nur unter sehr exotischen Umständen als unbeabsichtigte Handlung vorstellen. An der grundsätzlichen Vieldeutigkeit des Handlungsvokabulars, zumindest wenn Körperbewegungen im Spiel sind, ändert das jedoch nichts.

das Handlungsverb selbst, hier: »zertrümmern«, in jeder Hinsicht absichtsgeladen prädiert wird. Diese letztere Mehrdeutigkeit scheint sogar (1) und (3) anzuhängen. So könnte (1) auch auf eine Handlung zutreffen, die faktisch zur Zertrümmerung eines Stuhls geführt hat, mit der ihr Urheber aber lediglich beabsichtigt hat, den Stuhl zu *beschädigen*, und nicht, ihn in seine Bestandteile zu zerlegen. Der Ausdruck »absichtlich« scheint sich, bei Abstreifung konversationaler Implikaturen, allein auf den jeweils unmittelbar nachstehenden Term zu erstrecken.

Die Tücken des Absichtlichkeitsoperators lassen es angeraten erscheinen, Handlungsbeschreibungen mit einem noch radikaleren Mittel zu desambiguieren – einem Mittel, bei dem sämtliche ereignishaften Bedeutungsmomente konsequent eliminiert werden. Dieses Mittel ist kein anderes, als zu einer *Absichtsbeschreibung* überzugehen – also zunächst einmal zu Sätzen der Form: »x *beabsichtigt*, so-und-so zu handeln«. Wenn das in Kapitel 1 exponierte Thesengefüge trägt, dann sind diejenigen Handlungsbeschreibungen, auf die es bei der moralischen Evaluation konkreter Handlungen in erster Linie ankommt, Wollenssätze *im Sinne von* Absichtssätzen.

Eine Absicht allein ist freilich keine Handlung. Jeder Handlung liegt jedoch, *insofern* sie eine absichtliche Handlung ist, eine Absicht *zugrunde*: Absichtliche Handlungen sind die Erfüllungsbedingungen von Absichten.¹⁵¹ Die vollständige Desambiguierung in Richtung einer durchgängig absichtlichen Handlungsbeschreibung läßt sich am besten bewerkstelligen, wenn man unmittelbar diese jeweiligen Absichten selbst ins Auge faßt, und von jeglichen Momenten der kausal-ereignishaften Verwirklichung abstrahiert. Und die Absicht, die der jeweils zu beschreibenden Handlung zugrundeliegt, kommt angemessen zum Ausdruck in einer zutreffenden Absichtsbeschreibung.

Beschreibungen des Beabsichtigten involvieren typischerweise wiederum Handlungsterme. Man beachte, daß Handlungsterme *als in Absichtssätze eingebettete* typischerweise nicht wiederum als »absichtsgeladene« auftreten. Ließe sich z.B. »einen Stuhl zertrümmern« in »Hans beabsichtigt, einen Stuhl zu zertrümmern« absichtsgeladen interpretieren, dann müßte sich der Satz paraphrasieren lassen als »Hans beabsichtigt, einen Stuhl zu zertrümmern *zu beabsichtigen*«, also mit Hilfe eines Absichtssatzes zweiter Stufe. Absichtssätze, die Handlungsterme involvieren, sind aber nicht *per se* Absichtssätze zweiter Stufe, und das gegebene Beispiel läßt sich sicherlich nicht in diesem Sinne interpretieren. Die Vorkommnisse von Handlungstermen in den hier thematischen Absichts-Kontexten sind rein kausal-ereignishaft zu lesen. Der Absichtsoperator zieht das Absichtlichkeits-Moment dabei, wenn man so will, aus den Handlungsterm-Vorkommnissen in seinem Einzugsbereich heraus und vor die Klammer. Um diese formale Eigenschaft besonders kenntlich zu machen, werde ich diese Struktur, wo angebracht, sichtbar machen, indem ich Sätze oder Verbalphrasen mit »(...)E« einklammere (das »E« steht für »bloßes Ereignis«). »x beabsichtigt, so-und-so zu handeln« heißt dann nichts anderes als: »x beabsichtigt, (so-und-so zu handeln)E«.

Mit dem Übergang von Handlungs- zu Absichtsbeschreibungen allein ist indessen immer noch nicht viel ausgerichtet. Ein guter Teil der verbleibenden Probleme besteht darin, daß Kontexte im Einzugsbereich eines Absichtsoperators intensionale Kontexte sind – Kontexte, in denen Termen

151 Vgl. Searle 1983, 109, 113-45.

nicht dieselbe sprachliche Rolle zuzufallen scheint, die ihnen außerhalb solcher Kontexte zufällt.¹⁵² Eine syntaktische Position π innerhalb des Gefüges eines gegebenen Satzes wird üblicherweise als ein intensionaler Kontext (oder als eine Position innerhalb eines solchen Kontextes) bezeichnet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:¹⁵³ 1.) Die Ersetzung eines singulären Terms an der Stelle π durch einen anderen singulären Term kann selbst dann zur Veränderung des Wahrheitswerts des Satzes führen, wenn die Referenten der beiden Terme numerisch identisch sind. Oder kurz gesagt: Der Test auf Substitutivität des Identischen (*substitutivity of identity*) scheitert. 2.) Bei Anwendung auf einen singulären Term an der Stelle π ist die Operation der Existenzgeneralisierung keine gültige Schlußweise.

Diese beiden Bedingungen werden durch Positionen im Einzugsbereich des natürlichsprachlichen Absichtsooperators nun zwar erfüllt, wie sich leicht zeigen ließe. Im Hinblick auf Maximensätze ist die Frage nach der Rolle, die *singuläre* Terme in solchen Kontexten spielen, jedoch nicht gerade vordringlich; schließlich besteht eine geläufige Strategie zur Verteidigung des Verallgemeinerungsgedankens ohnehin darin, Maximensätze, die singuläre Terme involvieren, aus dem Anwendungsbereich des Verallgemeinerungsgedankens zu entfernen. Kontexte, in denen die beiden auf singuläre Terme gemünzten Intensionalitäts-Bedingungen erfüllt sind, sind jedoch typischerweise zugleich Kontexte, in denen auch auf generelle Terme kaum irgend eine derjenigen Operationen in wahrheitserhaltender Weise angewandt werden kann, die außerhalb solcher Kontexte *salsa veritate* angewandt werden können. Anders als in den klassischen Abhandlungen über Intensionalitätsprobleme muß der Fokus im Folgenden auf den generellen Termen liegen.

5.3.5.2. SPRECHERTHEMATISCHER VS. FREMDTHEMATISCHER WORTGEBRAUCH

Eine Auffälligkeit des Verbs »wünschen« illustriert der folgende problematische Schluß:¹⁵⁴

SCHLUSS S12

- | | |
|--|-----|
| Hans wünscht sich, ein Einhorn zu füttern. | (1) |
| ∴ Es gibt (mindestens) ein Einhorn. | (2) |

Es gibt keine Einhörner, (2) ist falsch; und doch scheint es, daß sich nicht gut ausschließen läßt, daß manche Personen, z.B. das eine oder andere Kind, den Wunsch hegen, ein Einhorn zu füttern. (1) ist, wenn Hans mit einer dieser Personen identisch ist, wahr, und (2) falsch; es scheint sich also zunächst einmal um einen Fehlschluß zu handeln.

Dieser Befund ist jedoch nicht unanfechtbar. Äußerungen von (1) müssen nicht zwingend so interpretiert werden, daß der Sprecher mit ihnen *ausschließlich* Hans einen Wunsch zuschreibt. (1) eignet sich auch dazu, mit einem einzigen lokutionären Akt sowohl Hans einen bestimmten Wunsch zuzu-

152 Vgl. die Entdeckung solcher Kontexte bei Frege 1891. Unter den klassischen Reaktionen auf das von Frege entdeckte Problem sind besonders hervorzuheben Carnap 1947 sowie Quine 1960, §§30-32. Zur Intensionalität transitiver Verben im Besonderen vgl. jüngst Forbes 2006, 36-51.

153 Vgl. z.B. Searle 1983, 229.

154 Vgl. zum Folgenden die Anordnung und Behandlung der Beispiele »Ctesias is hunting unicorns« und »I want a sloop« durch Quine 1956, 177.

schreiben *als auch* implizit selbst zu behaupten, daß es ein Einhorn gibt. So verstanden, scheint (2) in der Tat aus (1) zu folgen. Und wenn sich der Satz in dieser Weise lesen läßt, dann scheint auch noch eine dritte Lesart möglich zu sein. Mit der Äußerung von (1) kann ein Sprecher auch lediglich zum Ausdruck bringen, daß es *etwas* gibt, das Hans zu füttern wünscht, und das er selbst, *der Sprecher*, für ein Einhorn hält. So verstanden, läßt der Sprecher völlig offen, ob Hans das, was er (der Sprecher) für ein Einhorn hält, ebenfalls für ein Einhorn hält, oder für etwas ganz anderes (z.B. für ein Pferd). Man hat es also mindestens mit zwei »existenzgebundenen« Lesarten zu tun und einer »existenzfreien«¹⁵⁵.

Dieselbe Unklarheit, die wunschzuschreibenden Sätzen anhängt, liegt auch bei absichtszuschreibenden Sätzen vor. Die Lage wird hier allerdings dadurch noch weiter verkompliziert, daß die zutreffende Zuschreibung einer Absicht eine anspruchsvollere Angelegenheit ist als die zutreffende Zuschreibung eines Wunsches. Man vergleiche den ersten Schluß mit:

SCHLUSS S13

- | | |
|--|-----|
| Hans beabsichtigt, ein Einhorn zu füttern. | (1) |
| ∴ Es gibt (mindestens) ein Einhorn. | (2) |

Gegen die Analyse, es gebe hier eine zumindest überaus dominante Lesart von (S13-1), in der der Schluß ungültig ausfällt, läßt sich ein Einwand erheben, der im Fall von »wünschen« abwegig wäre. Im Fall von »beabsichtigen« jedoch mag es zumindest so scheinen, als ob eine *Absicht*, eine Handlung an einem realiter inexistenten Gegenstand zu verrichten, gar nicht gehegt werden könne. Satz (S13-1) fiele dann trivialerweise falsch aus – egal, mit welchen Personen Hans identifiziert würde. Ich halte diesen Einwand zwar nicht für stichhaltig, doch immerhin für so naheliegend, daß ich ihn kurz entkräften möchte.

Wie in Kapitel 1 bemerkt, bildet derjenige Wollens- oder Absichts-Operator, den Maximensätze involvieren, nur dann eine *wahre, zutreffende* Beschreibung aus, wenn dem an Operandenstelle erwähnten Subjekt zugleich auch (mit Kants Worten) ein »Bewußtsein« des »Vermögens seiner Handlung zur Hervorbringung des [begehrten] Objects« zutreffend zugeschrieben werden kann.¹⁵⁶ Um fähig zu sein, ein Einhorn füttern zu *wollen* oder (wie ich zur Abgrenzung gegenüber anspruchsvolleren Kantischen Verwendungsweisen von »wollen« vorschlage:) zu *beabsichtigen*, muß Hans *glauben* (*überzeugt sein*), daß für ihn objektiv Gelegenheit besteht, den fraglichen Gehalt erfolgreich zu verwirklichen. Folglich muß Hans an die Existenz mindestens eines Einhorns *glauben*, um die durch (S13-1) ausgedrückte Absicht hegen zu können. So gelesen, scheint mir jene Kantische Bedingung in der Tat einen Zug der Sprache des Beabsichtigens zu treffen (ob Kant eine solche Charakterisierung nun beabsichtigt hat, oder nicht). Diese Überzeugungs-Bedingung des Beabsichtigens kann Hans jedoch auch dann erfüllen, wenn es faktisch keine Einhörner gibt. Das »Bewußtsein« der Realisierbarkeit ist

155 Forbes 2006, 46f. spricht von »existence-independence«.

156 Siehe oben, S. 80.

in solchen Fällen dann zwar ein trügerisches. Doch auch ein trügerisches »Bewußtsein« scheint allemal zu genügen, um einem Subjekt eine echte Absicht zutreffend zuzuschreiben.¹⁵⁷

Dies vorausgesetzt, ist der Absichts-Existenz-Schluß (S13) in genau derselben Weise obskur, wie sich dies mit Quine über den Wunsch-Existenz-Schluß (S12) sagen läßt. Man beachte insbesondere, daß auch die Ersetzung der fiktionalen durch eine realiter instantiierte Spezies daran nichts ändert:

SCHLUSS S14

Hans beabsichtigt, eine Giraffe zu füttern.	(1)
∴ Es gibt mindestens eine Giraffe.	(2)

Nun stellt die Fregesche Logik natürlich, wie in anderen Fällen, auch hier gewisse Ausdrucksmittel bereit, um Vieldeutigkeiten, die auf den syntaktischen Eigenschaften von Sätzen beruhen, zu analysieren und die jeweils erwünschte Lesart zu isolieren. Eine einflußreiche Analyse mit diesen Mitteln hat Quine vorgeschlagen. Deren Anwendung setzt voraus, daß sich Absichtssätze mit Infinitiv-Konstruktionen (»eine Giraffe zu füttern«) unter Erhaltung des Wahrheitswerts in Gestalt eines *propositionalen* Berichts (*propositional attitude report*) paraphrasieren lassen – in Gestalt eines Satzes also, in dem dem Absichtsverb ein vollständiger Nebensatz untergeordnet ist: »x beabsichtigt, daß er so-und-so handelt«. Anders als bei einer Reihe anderer Verben, die schon Quine im Blick gehabt hat,¹⁵⁸ gestalten sich derartige Paraphrasierungen im Fall von »beabsichtigen« unproblematisch. Absichten lassen sich als vollgültige *propositionale Einstellungen* auffassen. Man erhält dann im Fall von (S14-1) die halbformale Paraphrase:

(H1) Hans beabsichtigt, daß er eine Giraffe füttert.

Um den Sinn eines Satzes wie (H1) mit prädikatenlogischen Mitteln auszudrücken, kommen nun regelmäßig *zwei* Sätze in Frage, die sich voneinander durch Stellung und Reichweite (*narrow/wide scope*) des Existenzquantors unterscheiden. Im vorliegenden Fall wären dies (in semiformaler Paraphrase):¹⁵⁹

(H2) Hans beabsichtigt, daß $(\exists x)(x \text{ ist eine Giraffe und er füttert } x)$

(H3) $(\exists x)(x \text{ ist eine Giraffe} \wedge \text{Hans beabsichtigt, daß er } x \text{ füttert})$

Äußerungen von Sätzen wie (H2) werden auch als *de-dicto*-Berichte bezeichnet, Äußerungen von Sätzen wie (H3) als *de-re*-Berichte.¹⁶⁰ (H3) läßt gemäß einfachen prädikatenlogischen Schlußregeln die

157 Damit vertrete ich eine vergleichsweise moderate Analyse. In der sprachanalytischen Forschung ist vereinzelt sogar vertreten worden, wer beabsichtigt, so-und-so zu handeln, müsse glauben, er werde so-und-so handeln; z.B., er werde den beabsichtigten Zustand wirklich herbeigeführt haben. Vgl. die Diskussion von Harman 1976 bei Bratman 2009, 20f.

158 Z.B. paraphrasiert Quine 1956, 177 »Ernest is hunting lions« als »Ernest *strives that* [...] Earnest *finds* [...]«.

159 Vgl. die Sätze (6) und (4) bei Quine 1956, 178.

160 Vgl. Searle 1983, 245f. Eine alternative Art, de-re-Berichte zu formulieren, stellen die von Quine ins Spiel gebrachten von-Konstruktionen dar, auf die ich gleich zu sprechen komme. – In Anlehnung an Searle fasse ich die de-dicto-/de-re-Unterscheidung ausschließlich als eine Unterscheidung von Satz- bzw. Be-

Existenz von Giraffen folgen; bei (H2) ist das alles andere als klar. Taugen die beiden Sätze dazu, eine existenzgebundene und eine existenzfreie Lesart von (S14-1) jeweils isoliert zum Ausdruck zu bringen? Daß sich, wie eingangs hervorgehoben, mindestens *drei* Lesarten unterscheiden lassen, deutet schon darauf hin, daß das Problem nicht vollständig gelöst wird.

Zunächst zum de-dicto-Bericht (H2). Die Übertragung von Quines Problembehandlung auf Absichtsberichte wirft bereits im Fall von (H2) ein Problem auf, mit dem Quine es nicht zu tun bekommen hat. Niemand kann beabsichtigen, einen Zustand herbeizuführen, von dem er glaubt, daß er zum fraglichen Zeitpunkt auch ohne sein Zutun eingetreten sein wird. Der *propositionale Gehalt* der Hans zugeschriebenen Absicht läßt jedoch qua Konjunktionseeliminierung¹⁶¹ folgen, daß es mindestens eine Giraffe gibt. Gewiß ist es eine nichttriviale Frage, ob die Eliminierung von Konjunkten in Absichtskontexten überhaupt eine gültige Schlußweise ist.¹⁶² Unter der Annahme, daß es so ist, ergibt sich jedenfalls ein Paradoxon. Denn mit (H2) wird Hans dann unter anderem auch die Absicht zugeschrieben, »daß es eine Giraffe gibt, sowie die Überzeugung, zur Herbeiführung (oder wenigstens Erhaltung) dieses Sachverhalts selbst etwas Maßgebliches beitragen zu können. Wie auch immer es um die Berechtigung dieser Überzeugung bestellt sein mag; jedenfalls unterstellt die Analyse von (H1) bzw. (S14-1) in Gestalt von (H2) jenen Sätzen damit Bedeutungsmomente, die ihnen nicht zukommen.

Selbst wenn das Paradoxon nur unter einer Annahme entsteht, die nicht über jeden Zweifel erhaben ist, weist es meines Erachtens doch darauf hin, daß, ganz allgemein gesprochen, der propositionale Gehalt der *Präsupposition* einer Absicht nicht gut als Bestandteil des propositionalen Gehalts der Absicht selbst aufgefaßt werden kann. Wer beabsichtigt, eine Giraffe zu füttern, der muß zwar *glauben, daß es Giraffen gibt*. Zu glauben, daß Gegenstände eines bestimmten Typs existieren, ist eine Voraussetzung dafür, die Absicht hegen zu können, mit Gegenständen diesen Typs in irgendeiner Weise zu interagieren.¹⁶³ Es führt aber zu einem handfesten Problem, und mutet auch an und für sich nicht besonders plausibel an, diese Existenz-Voraussetzungen von Absichten ihrerseits dem Absichtssubjekt als etwas Mitbeabsichtigtes zuzuschreiben.¹⁶⁴

richtsformen auf, und nicht als eine Unterscheidung zwischen Typen propositionaler Einstellungen; vgl. ebd., 260-72.

161 D.i. die aussagenlogische Ableitungsregel: $(A \wedge B) \vdash A$.

162 Ablehnend äußert sich z.B. Forbes 2006, 91.

163 Bei Absichten des Erschaffens tritt das Paradoxon natürlich nicht auf, wohl aber bei Interaktions-Absichten.

164 Roderick Chisholm hat mit einem präsuppositionsreichen Beispiel versucht, das Prinzip des Beabsichtigens der logischen Konsequenzen zu widerlegen (vgl. Bratman 1987, 146f.). Es lautet: »Ich beabsichtige, in Washington zu sein, während der Präsident ebenfalls dort ist.« Daß ein Subjekt, das die dadurch ausgedrückte Absicht *a* hegt, nicht zu beabsichtigen braucht, die Anwesenheit des Präsidenten in Washington (sollte er verreist sein) *selbst herbeizuführen*, ist zwar richtig, gründet jedoch nicht in der Ungültigkeit jenes Folgenprinzips, sondern darin, daß die Anwesenheit des Präsidenten zu den Präsuppositionen von *a* gehört und schon deshalb nicht einfach ein *logischer Teil* des Gehalts von *a* sein kann.

Sollten die überzeugungsförmigen Präsuppositionen einer Absicht also nicht besser gewissermaßen aus dem Skopus des Absichtsoptors heraus und an die Spitze des Satzes gezogen werden? In einem vorbereitenden Schritt gelangt man zunächst zu:

(H4) Hans glaubt, daß es Giraffen gibt \wedge Hans beabsichtigt, daß er eine Giraffe füttert.

Auf diese Weise wird die Präsupposition des zweiten Konjunktionsglieds allerdings nur wiederholt (bzw. vorweggenommen), aber nicht etwa von ihm separiert. Versucht man nun, diesen Mangel durch Einsatz des Fregeschen Existenzquantors zu überwinden, dann endet man bei einer *de-re*-Formulierung, die sich von (H3) lediglich dadurch unterscheidet, daß anstelle des Gehalts der Existenzpräsupposition nun die Präsupposition selbst explizit auftritt:

(H5) $(\exists x)$ (Hans glaubt, daß x eine Giraffe ist \wedge Hans beabsichtigt, daß er x füttert).

(H5) isoliert nun immerhin eine der möglichen Interpretationen von (S14-1) – um die dominanteste handelt es sich dabei jedoch gerade nicht. Zum einen folgt aus (H5) zwar nicht die Existenz von Giraffen; doch wenn Hans nicht gerade von sich selbst glaubt, eine Giraffe zu sein, dann kann (H5) nur wahr sein, wenn ein von Hans verschiedenes Etwas existiert, bezüglich dessen Hans eine bestimmte Überzeugung hegt. (H5) ist nicht in dem radikalen Sinne »existenzfrei«, in dem die oben herausgearbeitete Lesart von (S14-1) es ist. Und zum anderen wird die Vermeidung der Giraffen-Existenzbindung um den Preis erkaufte, daß in (H5) ein bestimmtes Absichtsmoment gar nicht mehr zum Ausdruck kommt, das bei (S14-1) geradezu im Mittelpunkt steht und das sich durch Akzentuierung des Worts »Giraffe« sogar noch weiter in den Vordergrund rücken läßt. Wer (S14-1) äußert, legt sich normalerweise darauf fest, daß es Hans darauf ankommt, *daß es ausgerechnet eine Giraffe ist*, was er zu füttern beabsichtigt; also daß er sich mit dem Füttern z.B. eines Esels nicht begnügen würde. Soll *diese* Lesart wiedergegeben werden, dann darf das Prädikat »Giraffe« nicht nur außerhalb, sondern muß zwingend *auch* innerhalb des Absichtsskopos verwendet werden. Aber wie könnte dies geschehen, ohne wiederum den Gehalt der Existenzpräsupposition bezüglich »Giraffe« in den Absichtsskopos zu stellen?

Eine letzte Möglichkeit – und die aus meiner Sicht bei weitem plausibelste – besteht darin, die Präsupposition einer Absicht als eine ihr *interne Situationsbedingung* zu analysieren. Sofern es sich um eine maximenförmige Absicht handelt, sind ihre Präsuppositionen (auch ihre Existenzpräsuppositionen) Konjunktionsglieder innerhalb der Situationskomponente. Und im vorliegenden, nicht maximenförmigen Fall lautet die einzig plausible Analyse:

(H6) Hans beabsichtigt, daß, *wenn* (er glaubt, daß Giraffen existieren), er eine *von ihnen* füttert.

Mit einer Fregeschen Existenzquantor-Konstruktion läßt sich die logische Struktur von (H6) jedoch nicht ausdrücken. Denn einerseits ist (H6) den Analyseversuchen (H2), (H3) und (H5) gerade dadurch überlegen, daß der Skopus des Existenzquantors die Grenzen der Situationskomponente nicht überschreitet. Andererseits greift die Handlungskomponente mit dem grammatischen Objekt »eine von *ihnen*« jedoch die Individuen, von deren Existenz in der Situationskomponente die Rede ist, außerhalb der Situationskomponente wieder auf.

Es zeichnet sich keine tragfähige Möglichkeit ab, wie sich der existenzfreie Sinn von (S14-1) mit Hilfe einer Fregeschen Existenzquantorkonstruktion isolieren ließe.¹⁶⁵ Hinzu treten noch die Einwände gegen de-re-Formulierungen vom Schlage von (H3), die Quine und andere vorgebracht haben. Quine selbst ist so weit gegangen, prädikatenlogische de-re-Formulierungen unter Sinnlosigkeitsverdacht zu stellen.¹⁶⁶

Wenn die Strategie der Desambiguierung durch Formalisierung zu keinem befriedigenden Resultat führt, stehen immer noch indirekte Wege offen. In »Word and Object« hat Quine vorgeschlagen, durch eine sprachliche Übereinkunft schlicht *festzulegen*,¹⁶⁷ daß in der zur Desambiguierung verwendeten (semi-formalen) Sprache alle Argumentstellen im Skopus von »beabsichtigen, daß« als referentiell undurchsichtig zu interpretieren sind. Unter der Voraussetzung, daß Quines Argument gegen das »Hineinquantifizieren« in undurchsichtige Kontexte zwingend ist, legt diese Konvention dann indirekt auch fest, daß »hineinquantifizierende« Sätze wie (H3) und (H5) aus strukturellen Gründen nicht wahrheitsfähig sind. (Vermutlich sollten derartige Sätze dann nicht einmal als syntaktisch wohlgeformt betrachtet werden.)

Existenzgebundene Lesarten brauchen jedoch, wie Quine gezeigt hat, auch gar nicht mit de-re-Formulierungen ausgedrückt zu werden. Als Ersatz hat Quine eine eigentümliche Paraphrasierungstechnik vorgeschlagen, die mit einer Kombination aus einer relationalen »von«-Syntax und Infinitivkonstruktionen auskommt. (Die von Quine herrührenden Ausdrücke »notionale« bzw. »relationale Lesart« habe ich vermieden, weil sie die Alternativlosigkeit dieser speziellen Desambiguierungsstrategie suggerieren.¹⁶⁸) Im Fall von (H3) und (H5) etwa könnten die relationalen Paraphrasen lauten:

- (H7) $(\exists x)(x \text{ ist eine Giraffe} \wedge \text{Hans beabsichtigt } \textit{von sich selbst und } x, \text{ in der Relation von Fütterndem und Gefüttertem zu stehen})$
- (H8) $(\exists x)(\text{Hans glaubt } \textit{von } x, \text{ eine Giraffe zu sein} \wedge \text{Hans beabsichtigt } \textit{von sich selbst und } x, \text{ in der Relation von Fütterndem und Gefüttertem zu stehen})$

Mit dieser Lösung wird das Hineinquantifizieren in den Skopus von »beabsichtigen, daß« bekanntlich um einen hohen Preis vermieden; sie opfert die Vorzüge einer propositionalen Analyse.¹⁶⁹ Es ist hier aber weder möglich noch nötig, die Alternative propositionaler und nichtpropositionaler Paraphrasierungstechniken noch weiter zu verfolgen. Stattdessen möchte ich aus dem bisher Dargestellten zwei Lehren ziehen.

165 Ähnlich Forbes 2006, 44. Möglicherweise läßt sich die Aufgabe mit den Mitteln der Montague-Semantik besser bewältigen; vgl. dazu ebd., 16-35 und 69ff.

166 »Such quantifications as: $(\exists x)$ (Tom believes that x denounced Catiline) [...] count as nonsense«, Quine 1956, 181. Zur Begründung vgl. ebd., 178f.; ders. 1960, 261f. sowie Church 1982.

167 »Eine Möglichkeit besteht darin, übereinzukommen, die Undurchsichtigkeit nicht im Wort »glauben«, sondern stets im »daß« von »glaubt, daß« [...] anzusiedeln [...] Dieser Übereinkunft entsprechend gilt »glaubt, daß« als eindeutig undurchsichtig [...].«, Quine 1960, 263f.

168 Quine 1956, 177: »the relational sense«, »the [...] notional sense«.

169 Vgl. Taylor 1998, 775. Eine alternative Auffassung entwickelt z.B. Searle 1983, 229-44.

1.) MULTIPLIZIERUNG DER LESARTEN. Bei der Vieldeutigkeit von Sätzen wie (S13-1) und (S14-1) handelt es sich um eine Vieldeutigkeit, die sich an jeder einzelnen Satzposition im Skopus des Absichtsooperators manifestieren kann.¹⁷⁰ Je komplexer der Absichtssatz, desto vielfältiger läßt er sich deuten. Man braucht (S14-1) z.B. nur um eine Instrumentalklausel zu erweitern, um einen – allein in der hier zur Debatte stehenden Dimension der Existenzbindung und unter Ausschluß gemischter Lesarten – mindestens vierdeutigen Satz zu erzeugen. So wirft die Äußerung von »Hans beabsichtigt, eine Giraffe mit Blättern zu füttern« gleich zwei Fragen auf. Erstens: Geht es Hans darum, daß das, was er füttert, ausgerechnet eine Giraffe ist, oder nicht? Und zweitens: Geht es Hans darum, das, was er füttert, ausgerechnet mit Blättern zu füttern, oder nicht? Wenn beide Fragen zu verneinen sind, lassen sich sogar noch weitere Anschlußfragen stellen: Hält Hans das, was er zu füttern beabsichtigt, überhaupt für eine Giraffe? Und hält er das, was er zu verfüttern beabsichtigt, überhaupt für (eine Handvoll) Blätter? – Es genügt offenbar nicht, pro Absichtssatz *eine* existenzfreie und *eine* existenzgebundene Lesart zu unterscheiden. Aussichtsreich ist eine Desambiguierungsstrategie vielmehr nur dann, wenn sie sich unmittelbar auf die einzelnen Satzpositionen der zu desambiguierenden Sätze richtet – im Beispiel: auf das (generische) »Was« und »Womit« des Fütterns.

2.) GENERELLE TERME UND EXISTENZBINDUNGS-TESTS. Was singuläre Terme angeht, läßt sich die Lage schon dann in erheblichem Maße klären, wenn man eine allgemeine Festlegung trifft, derzufolge Propositionen im Einzugsbereich des Absichtsooperators als »referentiell undurchsichtig« auftreten. Denn schließlich läßt sich der Begriff der referentiellen Undurchsichtigkeit mit Hilfe von Extensionalitäts-tests in gut kontrollierbarer Weise definitorisch einführen. Weitgehend analoge Tests lassen sich darüber hinaus auch mit den Vorkommnissen genereller Terme veranstalten. So kann Schluß (S14) bereits als die Durchführung eines Test auf eine *Existenzimplikation* an der Satzposition »Giraffe« bzw. »eine Giraffe« betrachtet werden – also als ein Analogon zum Existenzgeneralisierungstest. Das Analogon zum Substituierbarkeitstest in Bezug auf singuläre Terme liegt auf der Hand: Es kann auch bei einem generellen Term stets geprüft werden, ob er durch einen anderen, aber koextensionalen generellen Term *salva veritate* substituiert werden kann. (Aus Gründen der Kürze habe ich mich auf die existenzbezogenen Tests konzentriert.) Es sollte dann keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, der auf singuläre Terme gemünzten Redeweise von referentieller Durchsichtigkeit bzw. Undurchsichtigkeit auf Seiten der generellen Terme eine analoge Unterscheidung an die Seite zu stellen. Und in der Folge kann dann auch die Übereinkunft, Satzpositionen in Absichtsgehalten als undurchsichtig zu behandeln, auf die Positionen der Vorkommnisse genereller Terme ausgedehnt werden.

170 »Allgemein bedarf es keiner Theorie der Durchsichtigkeit oder Undurchsichtigkeit von »glauben«, sondern einer Möglichkeit, selektiv und von Fall zu Fall anzugeben, genau welche Positionen des inneren Satzes bei jeder besonderen Gelegenheit als bezeichnende durchscheinen sollen«, Quine 1960, 263. Man beachte außerdem, wie die Technik der relationalen von-Paraphrasen dazu verwendet werden kann, beliebige Vorkommnisse singulärer Terme in die bezeichnende Position zu bringen; vgl. ebd., 263f. Es dürfte bereits genügend deutlich geworden sein, daß ich unter »Satzpositionen«, im Unterschied zu Quine, nicht nur Argumentstellen für Individuen verstehe, sondern auch diejenigen Positionen, die nur von generellen Termen eingenommen werden können.

Die auf singuläre Terme gemünzte Rede von referentieller Durchsichtigkeit bzw. Undurchsichtigkeit scheint bei generellen Termen allerdings eher unangemessen; ich möchte jedenfalls nichts darüber präjudizieren, ob die gewöhnliche Rolle genereller Terme im Referieren auf etwas besteht, oder nicht. Ein zweites Problem mit Quines Terminologie besteht darin, daß die *Metapher* der Durchsichtigkeit-oder-Undurchsichtigkeit ein Entweder-Oder suggeriert, wo die Verhältnisse, auch nach Quine, strenggenommen komplizierter sind: Ausdrücke kommen im Skopus von Verben propositionaler Einstellung wenigstens gelegentlich in referierender, aber *nicht rein referierender* Weise vor, und man kann sich fragen, ob dies nicht nach Quine sogar der Regelfall sein müßte.¹⁷¹ Und drittens liefert die Durchsichtigkeits-Terminologie lediglich eine Art logischer Phänomenbeschreibung, aber keine Erklärung dafür, warum das Phänomen auftritt. Ich möchte eine Unterscheidung vorschlagen, die zumindest im Rahmen meiner Untersuchung nützlicher sein dürfte, nämlich die Unterscheidung *sprecherthematischen* und *fremdthematischen* Wortgebrauchs.

Absichtsberichte der Dritten Person haben, als die Äußerungen, die sie sind, stets einen Sprecher S (der selbst in diesen Äußerungen normalerweise nicht erwähnt wird). Zugleich handelt jeder solche Bericht von irgendeiner von S verschiedenen Person B, der S eine Absicht zuschreibt. Ein zentrales Resultat der Debatten über singuläre Terme im Kontext propositionaler Einstellungsverben scheint mir nun darin zu bestehen, daß der Sprecher, wenn er einen singulären Term σ an einer Satzposition π in *nicht referierender* Weise gebraucht, die Wahrheit seines Berichts (soweit Ausdrücke an der π -Position etwas zum Wahrheitswert der Äußerung beitragen) allein davon abhängig sein läßt, *ob und wie* B die Extension von σ *mental repräsentiert* – d.h. allein davon, welche Überzeugungen und Absichten B bezüglich der Existenz und Beschaffenheit eines σ -Individuums hegt.¹⁷² S berichtet an Position π

171 Quine 1953a, 140: »not *purely referential*«. So handelt der Satz: »Giorgione was so-called because of his size« zwar (voraussetzungsgemäß) von Giorgio »Giorgione« Barbarelli da Castelfranco; gleichwohl kann darin nicht *salva veritate* »Giorgione« durch den koreferentiellen Term »Barbarelli« substituiert werden. (Vorausgesetzt ist dabei, daß der Rufname »Giorgione« im Italienischen so etwas wie »großer Giorgio« bedeutet.) – Quine gibt damit zunächst ein reichlich exotisches Beispiel für »nicht rein referierenden« Wortgebrauch. Zugleich hält er diesen Zwischenstatus jedoch geradezu für die übliche Weise, in der singuläre Terme in Überzeugungsberichten der Dritten Person vorkommen; vgl. nämlich ebd., 142, wo es heißt, das Vorkommen von »Tegucigalpa« in »Philip believes that Tegucigalpa is in Nicaragua« sei ebenfalls »not *purely referential*«. Auch »Tegucigalpa« soll hier also einerseits Tegucigalpa bezeichnen. Da der Ausdruck jedoch nicht in allen Kontexten *salva veritate* gegen den koextensionalen Ausdruck »the capital of Honduras« substituiert werden kann, kommt er Quine zufolge an derselben Stelle zugleich *auch* noch in einer anderen, *nichtreferierenden* Rolle vor. Den Ausdruck »referentielle Undurchsichtigkeit« schließlich führt Quine als Bezeichnung für eben denjenigen Status ein, der z.B. »Tegucigalpa« in jenem Satz zukomme (ebd.). Zusammengefaßt läßt dies m.E. nur eine Schlußfolgerung zu: Die für Überzeugungsberichte typische Form von »referentieller Undurchsichtigkeit« ist auch nach Quine gar nicht der *nicht referierende* Wortgebrauch (wie er etwa bei Zitaten der Regelfall ist; vgl. ebd., 141), sondern derjenige, der die Terme *auch* in referierender Funktion in Anspruch nimmt – aber eben zusätzlich noch in einer anderen, von Quine nicht näher charakterisierten Rolle. Es müßte nach Quine dann diese Neben-Rolle sein, die die Extensionalitätstests scheitern läßt.

172 Ich orientiere mich hier an Searle 1983, bes. 227-72. Daß die einschlägigen Phänomene etwas mit mentalen Repräsentationsweisen zu tun hat, steht freilich im Grunde bereits seit Frege im Raum; man denke etwa an die These, daß Eigennamen für unterschiedliche Verwender einen jeweils unterschiedlichen Sinn

dann ausschließlich über B, und nicht über sich selbst (*fremdthematischer Gebrauch*). Wenn S dagegen einen singulären Term σ in *referierender* Weise gebraucht, läßt er die Wahrheit seines Berichts davon abhängig sein, wie *er selbst*, S, die Extension von σ mental repräsentiert. S berichtet an π dann ausschließlich über sich selbst (*sprecherthematischer Gebrauch*). Es liegt aber auf der Hand, daß diese Deutung der logischen (Un-) Durchsichtigkeits-Phänomene nicht nur auf singuläre, sondern auch auf generelle Terme paßt. Wer z.B. (S14-1) an der Stelle »Giraffe« *so* gebraucht, *daß* er es vermeidet, sich selbst auf die Existenz von Giraffen festzulegen, der läßt an der durch »Giraffe« markierten Satzposition fremdthematischen Gebrauch walten. Mit einem Wort: Singuläre wie auch generelle Terme im Absichtsskopos können vom Sprecher gebraucht werden, um *seine eigenen* Überzeugungen auszudrücken, oder auch dazu, *dem B* Absichten und Überzeugungen¹⁷³ zuzuschreiben.

Diese beiden Rollen schließen sich wechselseitig nicht aus. Wie ich bereits am Eingangsbeispiel aufzuzeigen versucht habe, lassen sich die Äußerung eines Sprechers unter Umständen auch so interpretieren, daß er an derselben Satzposition zugleich eine Absicht (fremd-) zuschreibt *und* sich selbst auf den Gehalt der Präsuppositionen der Absicht festlegt. Es steht zu vermuten, daß dieser *gemischter* Gebrauch sogar der übliche ist. Das steht der These jedoch nicht entgegen, daß sich auch in diesen Äußerungen eine sprecherthematische und eine fremdthematische Ausdrucksfunktion unterscheiden lassen.

Extensionalitätstests scheinen dann gar nichts anderes zu sein als Kriterien dafür, welche Art von Gebrauch ein Sprecher an bestimmten Satzpositionen von bestimmten Ausdrücken macht. Wenn die Extensionalitätstests bei Anwendung auf eine bestimmte Satzposition eines Absichtsberichts der Dritten Person (und das heißt hier natürlich überall: eines individuellen Äußerungs-Vorkommnisses in einem bestimmten Kontext und unter bestimmten Umständen) *eindeutig scheitern*, dann liegt an dieser Position *rein fremdthematischer* Wortgebrauch vor. Wenn die Tests *eindeutig nicht scheitern*, liegt *rein sprecherthematischer* Wortgebrauch vor. Und an denjenigen Positionen, an denen das Ergebnis uneindeutig ist, wird *gemischter* Gebrauch vorliegen. Bei vielen, wenn nicht den meisten Berichten dürfte das Ergebnis uneindeutig ausfallen; man beachte jedoch, daß das Resultat stets mit von der Äußerungssituation abhängt. Die extreme Vieldeutigkeit der eingangs¹⁷⁴ angeführten Wunsch-Zuschreibung (S12-1) beruht natürlich darauf, daß ich sie kontextfrei vor Augen gestellt habe. Wenn (S14-1) z.B. in Abwesenheit von Hans und innerhalb einer Gruppe geäußert wird, deren Mitglieder sich bereits auf die (falsche) Einschätzung geeinigt haben, daß es keine Giraffen gebe, werden die Hörer guten Grund haben, das Vorkommnis von »Giraffe« in der (S14-1)-Äußerung im rein fremdthemati-

haben können, der sich in Kennzeichnungen sprachlich zum Ausdruck bringen läßt, der an und für sich jedoch eine Art ist, *wie* dem Verwender der Referent des Namens »gegeben« ist. Vgl. Frege 1892, 41f., bes. 42 Anm.

173 Denn freilich werden der beschriebenen Person *mit* einer Absicht zwangsläufig auch bestimmte Überzeugungen zugeschrieben. So läßt es sich gar nicht vermeiden, zugleich diejenigen Überzeugungen zuzuschreiben, die ich als *Präsuppositionen* der Absicht angesprochen habe. Am Beispiel gesprochen: Bei durchgängig fremdthematischer Interpretation einer Äußerung von (S14-1) schreibt der Sprecher durch (S14-1) Hans auch die *Überzeugung* zu, *daß* eine Giraffe existiert.

174 Siehe oben, S. 451.

schen Sinn aufzufassen. Das Problem besteht nicht darin, daß rein sprecher- bzw. rein fremdthematische *Äußerungen* nicht vorkämen; wenn sich hier ein Problem stellt, dann besteht es allein darin, daß es mir nicht gelungen ist, ein syntaktisches Mittel ausfindig zu machen, mit dem sich die jeweilige Gebrauchsweise unabhängig von der Beschaffenheit der Äußerungssituation *forcieren* läßt.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus all dem nun für die Frage nach den *motivational relevanten Handlungsbeschreibungen*? Gesucht ist eine Art von Handlungsbeschreibung, die in unzweideutiger Weise die Motivation des Akteurs offenlegt, und nur diese. Gesucht sind, in einem Wort, *reine Motivationsberichte*. Es wird also zu überlegen sein, welche Art von Befund zu erwarten ist, wenn ein reiner Motivationsbericht Extensionalitätstests unterzogen wird; und in umgekehrter Richtung wird zu überlegen sein, ob das Gelingen oder Scheitern von Extensionalitätstests Aufschluß darüber geben kann, ob man es mit einem Motivationsbericht, einem reinen Motivationsbericht, oder gar keinem Motivationsbericht zu tun hat. Ich denke, es liegt nun auf der Hand, daß ein echter und reiner Motivationsbericht der Dritten Person genau dann vorliegt, wenn der Sprecher die Ausdrücke an *sämtlichen* Positionen im Skopus des Absichtsooperators *fremdthematisch*, und *nur fremdthematisch* gebraucht. Andernfalls mischt er gewissermaßen implizite Behauptungen darüber in den Bericht, wie *er selbst* den Weltausschnitt beurteilt, auf dessen Beeinflussung das Subjekt der berichteten Absicht abzielt. So weit die Logik der Absichtssätze der Dritten Person im Hinblick auf das Problem der motivational relevanten Handlungsbeschreibungen interessant ist, ist sie eine Logik von durchgängig rein fremdthematischen Absichtssätzen.

Leider ist es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, ein Satzschema zu erarbeiten, das die durchgängig rein fremdthematische Lesart von Absichtsberichten der Dritten Person isoliert. Das Haupthindernis besteht in den Problemen bei der Formalisierung von Konstruktionen der Form »beabsichtigen, daß ... ein/eine...« mit dem Fregeschen Existenzquantor. In dieser Lage halte ich es für das Angebrachteste, auf den Einsatz des Fregeschen Existenzquantors im Skopus des Absichtsooperators *ganz zu verzichten*. Als Grundform eines Absichtssatzes betrachte ich vorläufig weiterhin:

(ASF) x beabsichtigt, daß er (so-und-so handelt)_E.

Das Schema als solches ist und bleibt in der Dimension der Existenzbindung vieldeutig. Ich hoffe aber, daß es mir mit den getroffenen Unterscheidungen wenigstens gelungen ist, den Boden für eine desambiguierende *Festlegung bzw. Übereinkunft* zu bereiten: Fortan möchte ich in Absichtssätzen der Dritten Person sämtliche Positionen im Skopus von »beabsichtigen, daß« im *rein fremdthematischen* Sinne verstanden wissen. Unter dieser Voraussetzung kann (ASF) dann wenigstens in der Existenzbindungs-Dimension als eindeutig gelten.

5.3.5.3. UNSPEZIFISCHE VS. SPEZIFISCHE ABSICHTSBERICHTE

In einer anderen Dimension hingegen bleibt der Beispielsatz (S14-1) auch nach dem Ausschluß sprecherthematisc her Lesarten vieldeutig.¹⁷⁵ Ob es sich um eine echte Ambiguität handelt, die sich durch Unterscheidung von »Lesarten« ausräumen läßt, oder bloß um hochgradige Allgemeinheit der Bedeu-

175 Ich orientiere mich im Folgenden an Forbes 2006.

tung, sollte meines Erachtens daran bemessen werden, ob die Beseitigung der einschlägigen Phänomene durch Einsatz bestimmter Paraphrasierungstechniken Schlußweisen gültig werden läßt, die ohne solche Paraphrasierung nachweislich ungültig wären. Ich bin mir nicht sicher, ob das bei dem Phänomen, das ich nun in den Blick nehmen möchte, tatsächlich der Fall ist, und spreche daher vorläufig lieber von einer überaus charakteristischen *Unterbestimmtheit* von Absichtssätzen in der Dimension des Spezifischen und Unspezifischen.¹⁷⁶ Die gemeinte Unterbestimmtheit läßt sich anhand von beliebigen Absichtssätzen illustrieren, z.B.:

(H1) Hans beabsichtigt, daß er eine Giraffe füttert.

Selbst vorausgesetzt, der Satz wird durchgängig rein fremdthematisch interpretiert – also so, daß keine Existenzbindung bezüglich des Terms »Giraffe« vorliegt – kann der Sprecher damit doch immer noch sehr Verschiedenartiges zum Ausdruck bringen. Vorausgesetzt, der Bericht trifft zu, so kann dies aus Gründen der Fall sein, die sich zweckmäßigerweise in drei Gruppen einteilen lassen: 1.) Hans hegt eine Absicht, die schon dann erfüllt wird, wenn Hans *irgendeine* Giraffe füttert – ganz gleich, welche. Um diesen Fall gesondert herauszuheben, bieten sich die Paraphrasen an, daß Hans eine Giraffe zu füttern beabsichtigt, *aber keine bestimmte* Giraffe, oder diejenige, daß Hans beabsichtigt, eine *beliebige* Giraffe zu füttern. 2.) Hans beabsichtigt, ein *beliebiges* Exemplar einer bestimmten *Art von Giraffen* zu füttern, z.B. eine beliebige Angola-Giraffe, beabsichtigt jedoch *nicht*, irgendwelche Giraffen zu füttern, die keine Angola-Giraffen sind (z.B. Massai-Giraffen). 3.) Man könnte sich desselben Satzes schließlich auch bedienen, um – in freilich wenig informativer Weise – zum Ausdruck zu bringen, daß es ein ganz bestimmtes Giraffen-Individuum gibt, das zu füttern Hans beabsichtigt, während das Füttern jedes anderen Giraffenindividuum die ausgedrückte Absicht *nicht* erfüllen würde.

Wie sich in der zweiten Paraphrase bereits andeutet, leistet Quines Technik der relationalen Paraphrasierung auch bei der Analyse der spezifisch-unspezifisch-Unbestimmtheit, zumindest an elementaren Beispielen, gute Dienste. Das sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Distinktionen der existenzgebundenen und existenzfreien Lesarten und die nun zu untersuchende Distinktion verschiedene Unterscheidungen sind. Außerdem ist zu beachten, daß die jetzt in Rede stehende Unbestimmtheit nicht etwa vom quantifizierenden Gebrauch des unbestimmten Artikels »ein(e)« herührt. Sie tritt vielmehr 1.) nur dann auf, wenn der unbestimmte Artikel im Skopus bestimmter Verben wie eben »beabsichtigen« gebraucht wird: Der Satz: »Hans *füttert* eine Giraffe, aber keine bestimmte«, ist notwendigerweise falsch, wenn nicht sogar fehlerhaft.¹⁷⁷ Und 2.) tritt sie im Skopus dieser Verben auch ganz unabhängig von Konstruktionen mit dem unbestimmten Artikel auf. Man betrachte dazu grammatisch noch elementarere Beispiele wie:

(H9) Hans beabsichtigt, daß er spazieren geht.

176 Die Terminologie entlehne ich bei Forbes 2006, 41, 91ff. Sie ist für Absichtssätze nicht ganz zufriedenstellend, weil strenggenommen unter »spezifisch« »konkret« mitverstanden werden muß. Für Maximensätze dagegen ist sie, wie zu sehen sein wird, vollumfänglich brauchbar.

177 Forbes 2010: »Oedipus cannot *embrace* a member of his family, but no particular one«.

Derartige Berichte können ebenfalls aus den drei herausgestellten Gründen wahr sein: 1.) Hans beabsichtigt, spazieren zu gehen, und wo, ist ihm (zu dem Zeitpunkt, auf den sich der Bericht bezieht noch) völlig gleichgültig. 2.) Hans beabsichtigt, *an einem Fluß entlang* spazieren zu gehen, und beabsichtigt, keinen andersartigen Weg einzuschlagen. 3.) Hans beabsichtigt, *an der Saale entlang* spazieren zu gehen und wäre nicht bereit, an irgend einem anderen Ort spazieren zu gehen.

An dem Beispiel wird außerdem deutlich, daß die fragliche Unbestimmtheit ihrerseits anhand der verschiedensten *Aspekte* illustriert werden kann. Die zuletzt aufgezählten Gründe sind einander unter dem Aspekt des *Ortes* entgegengesetzt: Hans beabsichtigt, an einem *beliebigen* Ort, an *speziellen* Orten bzw. an *einem ganz bestimmten* Ort spazieren zu gehen. Es ist aber klar, daß spezifische und unspezifische Gründe unter jedem erdenklichen Aspekt, den das Handlungsverb seinem Sinn nach überhaupt zuläßt, konstruiert werden können; hier z.B. auch unter dem instrumentellen. (H9) könnte z.B. einerseits kraft einer spezifischen (von Hans gehegten) Absicht wahr sein, *mit Hilfe einer Krücke* spazieren zu gehen; andererseits aber auch, obwohl es Hans völlig gleichgültig ist, *mit Hilfe wovon* er spazieren geht, solange er nur spazieren geht. Absichtssätze, die unter *jedem* Aspekt eindeutig unspezifisch sind, lassen sich daher nur konstruieren, wenn es gelingt, den propositionalen Gehalt der zugeschriebenen Absicht *als ganzen* in den Skopus eines »entspezifizierenden« Ausdrucks zu rücken. Ein probates Mittel besteht darin, zunächst in eine Nominalgrammatik des Handelns überzuwechseln und z.B. (H9) in der Form »Hans beabsichtigt, daß er eine Handlung des Spazierengehens vollzieht« zu paraphrasieren. Diese nominale Form ist dann eben diejenige, die ich den Maximensatz-Standardschemata von Beginn an zugewiesen habe; ein Vorgehen, das nun seine nachträgliche Rechtfertigung findet. Eine »Entspezifizierung« unter allen Aspekten zugleich läßt sich dann nämlich leicht durch Einfügung von »beliebig« erreichen: »Hans beabsichtigt, daß er eine *beliebige* Handlung des Spazierengehens vollzieht« – lies: beliebig unter dem Aspekt des Ortes, der Mittel und aller übrigen, unter denen sich der Handlungstyp des Spazierengehens überhaupt sinnvoll spezifizieren läßt.

Die unspezifisch-spezifisch-Unbestimmtheit haftet, weil sie Absichtssätze als solche betrifft, natürlich auch jedem Maximensatz an. Allein die dritte Paraphrasierungsart wird durch die Maximensatz-Standardform ausgeschlossen: Eine wirklich *individuelle* Handlung kann ein Maximensatz schon deshalb nicht vorsehen, weil im Skopus des Wollens- bzw. Absichtsooperators nicht einfach nur »eine Handlung« steht, sondern eine temporal allquantifizierte Handlungs-*Regel*.¹⁷⁸ Eine singuläre, individuelle Handlung kann nun einmal nur zu einer ganz bestimmten Zeit vollzogen werden, und ist nicht wiederholbar. Die Handlungskomponenten von Maximensätzen sind daher nur hinsichtlich der ersten beiden Fälle – dem »unspezifischen« und dem im engeren Sinne »spezifischen« – unbestimmt.¹⁷⁹

178 Siehe oben, 1.2.6., bes. (MS2) auf S.88.

179 Im bisherigen Verlauf der Arbeit habe ich, wo es geboten erschien, bereits versucht, spezifischen und individuellen Lesarten durch unauffällige Hinzufügung von »irgendwie« entgegenzuwirken. Das Bündigste und Beste Mittel scheint mir aber der Ausdruck »beliebig« zu sein (engl.: »... any one will do«). Forbes 2006, 95 hebt hervor, daß der Zusatz »... but no particular one« nicht in jedem Fall dasselbe bewirkt wie »... any one will do«. Ein Unterschied zwischen beidem im vorliegenden Fall liegt offen zutage: »... but no particular one« schaltet zwar die individuelle Lesart (wenn man so will) aus, läßt jedoch offen, ob die unspezifische oder die spezifische Lesart gemeint ist. »... any one will do« dagegen erzwingt eindeutig die unspezifische Lesart.

Es verdient außerdem besondere Hervorhebung, daß die unspezifisch-spezifisch-Unbestimmtheit, sofern sie Maximensätze affiziert, nicht *nur* die Handlungs-, sondern *auch die Situationskomponente* affiziert. Man betrachte etwa das Beispiel:

(M28) Ich will, wenn ich kein Geld besitze, mir Geld verschaffen.

Für *welche Arten von Umständen* muß ein Subjekt Geldbeschaffungshandlungen beabsichtigen, das die durch (M28) ausgedrückte Maxime hegt? Es lassen sich auch hier zwei Fälle unterscheiden, in denen ein Subjekt sich diese Maxime zutreffend zuschreiben kann: 1.) Es beabsichtigt, in *beliebigen* Situationen von Geldlosigkeit Geldbeschaffungshandlungen zu vollziehen. 2.) Es beabsichtigt Geldbeschaffungshandlungen *nur für besondere* Geldlosigkeits-Situationen, z.B. nur für *akut lebensbedrohliche*.

Das führt dann insgesamt dazu, daß Maximensätze der Standardform in der unspezifisch-spezifisch-Dimension in vier Weisen interpretiert werden können: entweder 1.) als durchgängig unspezifisch, oder 2.) als unspezifisch in der Situationskomponente und spezifisch in der Handlungskomponente, oder 3.) als spezifisch in der Situationskomponente und unspezifisch in der Handlungskomponente, oder 4.) als durchgängig spezifisch. Die beiden »gemischten« Fälle blende ich im Folgenden aus. Für (M28) kommen dann noch die folgenden beiden Paraphrasen in Betracht:

(P28a) Ich will, wenn ich mich in einer *beliebigen* Geldlosigkeits-Situation befinde, eine *beliebige* Geldbeschaffungs-Handlung vollziehen.

(P28b) Es gibt genau einen Term S und genau einen Term H, so daß gilt: ((jede S-Situation ist eine Geldlosigkeitssituation, aber nicht umgekehrt)¹⁸⁰ \wedge (jede H-Handlung ist eine Geldbeschaffungshandlung, aber nicht umgekehrt) \wedge (ich will, wenn ich mich in einer S-Situation befinde, eine H-Handlung vollziehen))¹⁸¹

(P28b) ist im Unterschied zu (P28a) kein Maximensatz, sondern eher so etwas wie eine Behauptung *über* einen Maximensatz. (P28b) läßt jedoch einen Maximensatz folgen – doch ohne daß aus dem Satz selbst hervorginge, wie dieser Maximensatz zu lauten hätte. Mit (P28b) schreibt das Subjekt sich zwar eine Absicht in *spezifischer* Weise zu, aber zugleich auch in *indefiniten* Weise. Mit (P28a) dagegen schreibt es sich in *definiten* und zugleich *unspezifischer* Weise die Absicht zu, sich in Geldlosigkeitssituationen Geld zu beschaffen.

Der Unterschied zwischen definiten und indefiniten Zuschreibung läßt sich noch besser illustrieren, wenn man eine individuelle Handlung h ins Auge faßt, die in der individuellen Situation s vollzo-

180 Im Vorgriff auf Abschnitt 5.3.5.4. sei angemerkt, daß die beiden Konjunktionsglieder, die kategorische Form aufweisen, als analytisch-wahre Konditionale der Form » $\forall x((\text{wenn } Fx, \text{ dann } Gx)$ und nicht($\text{wenn } Gx, \text{ dann } Fx)$)« verstanden werden müssen.

181 Oben habe ich de-re-Paraphrasen *erster Ordnung* für Absichtssätze unter Berufung auf Quine zurückgewiesen. An dieser Stelle halte ich eine de-re-Paraphrase *zweiter Ordnung* jedoch für legitim, weil ich (wie gleich noch deutlich werden wird) nicht behaupte, daß es sich um *motivational relevant werdende* Beschreibungen handelt. Siehe dazu nochmals Abschnitt 5.3.5.2. Man beachte, daß (wie dort dargestellt) bei de-dicto-Stellung der »S« und »H« bindenden Quantoren das Satzsubjekt sich stattdessen die Absicht zuschreiben würde, Terme S und H zur Existenz zu bringen. Der de-dicto-Bericht wäre hier also nicht nur als Wiedergabe eines Aspekts von (M28) falsch, sondern sogar in sich selbst unsinnig.

gen wird, und fragt: 1.) Wäre *diese* Situation *s* eine Emergenzsituation von (P28a) bzw. (P28b)? Und falls ja: 2.) Würde die Handlungskomponente von (P28a) bzw. (P28b) durch dieses *h* *erfüllt*? Die Beantwortung dieser Fragen wird im Fall von (P28a) allenfalls durch unvollständige Erkenntnis von *s* und *h*, sowie durch die unvermeidliche Vagheit der in (P28a) vorkommenden Terme erschwert. Das ist das epistemische Profil einer gewöhnlichen Subsumtionsaufgabe. Im Fall von (P28b) sind die beiden Fragen dagegen aus prinzipiellen Gründen nicht nur schwierig zu beantworten, sondern gar nicht: Selbst wenn *s* eine Bedrohungssituation ist, läßt sich in Unkenntnis des S-Terms einfach nicht entscheiden, ob *s* eine »S-Situation« ist, und in Unkenntnis des H-Terms nicht, ob *h* eine »H-Handlung« ist.

Vorausgesetzt, der Zusammenhang zwischen (M28), (P28a) und (P28b) ist damit richtig erkannt, so steht einer Verallgemeinerung nichts im Wege: *Jeder* Maximensatz der Standardform, der wahr ist, ist wahr *entweder* kraft der Wahrheit eines definit-unspezifischen Maximensatzes wie (P28a), *oder* kraft der Wahrheit eines indefinit-spezifischen Satzes *über* Maximensätze wie (P28b). Da ein Maximensatz als solcher aber nicht zu erkennen gibt, aus *welchem* dieser alternativen Gründe er (gegebenenfalls) wahr ist, ist bis auf weiteres bei Maximensätzen immer damit zu rechnen, daß sie aus definit-unspezifischen Gründen wahr sein könnten. Und das heißt dann, daß *kein* Maximensatz der bisher verwendeten Standardform in definitiver Weise ausmacht, was das Maximensubjekt im Einzelnen eigentlich beabsichtigt. Maximensätze der Standardform sind dann *ebenso indefinit* wie der Nicht-Maximensatz (P28b). Die Indefinitheit dessen, was in der Forschung als »spezifische Lesarten« tituliert wird, schlägt auf die Bedeutung derjenigen Sätze durch, denen diese Lesarten anhaften.

Damit nicht genug, zeigt (P28b) noch eine zweite Auffälligkeit. Wenn man den indefiniten Charakter von (P28b) durch Einsetzung konkreter Terme (also durch Beseitigung der Existenzquantoren zweiter Ordnung) überwindet, erhält man nicht etwa einen definiten Satz, sondern einen Satz der Maximen-Standardform – nur eben mit, im Vergleich zu (M28), spezifischerer Situations- und Handlungskomponente, z.B.: »Ich will, wenn ich mich in einer *akut lebensbedrohlichen* Geldlosigkeits-Situation befinde, eine *niemanden schädigende* Geldbeschaffungs-Handlung vollziehen«. Man erhält also als Resultat einen Satz, der seinerseits *wiederum* entweder auf definit-unspezifische *oder* auf indefinit-spezifische Weise wahr ist. Daß man sich damit, abgesehen vom Austausch des Situations- und des Handlungsterms, wieder vor exakt dieselbe *logische* Situation gestellt sieht wie zu Beginn der ganzen Einzelfallerörterung, zeigt mit aller Deutlichkeit, daß (P28a) und (P28b) auch gemeinsam nicht wirklich eine *Analyse* der Unbestimmtheit liefern, die (M28) anhaftet, sondern diese lediglich reproduzieren.

Nun ist es allerdings kaum vorstellbar, daß Subjekte Absichten sollten hegen können, die *überhaupt keiner definiten* Charakterisierung fähig sind. Es gibt zwar offenbar Absichts-Sätze, durch die Absichten in indefinit-spezifischer Weise *ausdrückt* werden. Daraus folgt aber nicht, und es gibt auch keinen guten Grund anzunehmen, daß es so etwas wie *indefinite Absichten* geben könnte. Und wenn es keine indefiniten (und folglich auch keine indefinit-spezifischen) Absichten geben kann,¹⁸² dann dürf-

182 Vielleicht verhilft es ihr zu einer gewissen Anfangsplausibilität, wenn ich erwähne, daß diese These strukturelle Ähnlichkeit mit Searles These hat, daß de-dicto- und de-re-Berichte *über* propositionale Einstellungen

te sich eine Absicht, die in indefinit-spezifischer Weise *beschrieben* wird, prinzipiell immer auch in definit-unspezifischer Weise beschreiben lassen. Mit dieser These wiederum läßt sich dann begründen, daß die im ersten Anlauf gescheiterte Analyse von (M28) ohne Verlust in zwei ganz bestimmten Punkten verschärft werden kann:

- (P28c) Es gibt genau einen Term S und genau einen Term H, so daß gilt: ((jede S-Situation ist eine Geldlosigkeitssituation, aber nicht umgekehrt) \wedge (jede H-Handlung ist eine Geldbeschaffungshandlung, aber nicht umgekehrt) \wedge (ich will, wenn ich mich in einer beliebigen S-Situation befinde, eine beliebige H-Handlung vollziehen))

Verlustfrei geht die Verschärfung vonstatten, weil es *irgendein* Tupel von generellen Termen $\langle S, H \rangle$ geben *muß*, das *so* hochgradig spezifisch ist, *daß* das Subjekt von (M28) mit *jedem* darunter subsumierbaren Individuen-Tupel $\langle s, h \rangle$ zufrieden wäre; das besagt jedenfalls die These von der definit-unspezifischen Beschreibbarkeit jedweder Absicht. Und ein Gewinn besteht darin, daß (P28c) wesentlich informativer ist als (P28b). Es handelt sich bei (P28c) zwar immer noch um einen *indefiniten* Satz. Der *Iterierbarkeit* der Analyse ist nun jedoch ein Riegel vorgeschoben, weil (P28c) im Unterschied zu (P28b) kein indefinit-spezifischer Satz ist. Welches auch immer diejenigen Einsetzungen für S und H sein mögen, die (P28c) auf dieses oder jenes Subjekt zutreffen lassen; das Einsetzungsergebnis wird jedenfalls nicht wieder ein verkappt-spezifischer Satz sein können, wie (M28) es war. Die Alternative, die aus (P28a) und (P28c) besteht, scheint mir dann eine informative und adäquate Analyse der Unbestimmtheit von (M28) zu liefern. Und in dieser Einzelfall-Analyse zeichnet sich natürlich zugleich eine allgemeine Analyse für Maximensätze der bisherigen Standardform ab: Jeder Maximensatz der Standardform kann paraphrasiert werden *entweder* im Stile von (P28a) *oder* von (P28c).

Die Richtigkeit dieser Analyse vorausgesetzt, welche Konsequenzen ergeben sich daraus für eine Logik des Beabsichtigens im Kontext einer Ethik, die motivierende Handlungsbeschreibungen evaluiert? Daß Maximensätze der bisherigen Standardform verkappt indefinit sind, zieht möglicherweise auch für eine Logik des Beabsichtigens Probleme nach sich. Dringlicher noch erscheint mir jedoch die Frage, ob verkappt-indefinite Maximensätze in definitiver Weise *moralisch beurteilt* werden können. Ich sehe hier kein prinzipielles Hindernis, doch ein bestimmter Einwand legt sich durchaus nahe. (M28) beispielsweise *suggeriert*, von *typischen* Fällen der Geldbeschaffung zu handeln, und verleitet deshalb leicht zu dem (provisorischen) Urteil, die ausgedrückte Absicht verdiene eine permissive Wertung. Eine Person P, die (M28) hegt, könnte (M28) jedoch auch kraft der Tatsache hegen, daß sie (M29) hegt, und *nur* kraft dieser Tatsache:

- (M29) Ich will, wenn ich mich in einer beliebigen Situation befinde, *in der ich kein Geld besitze, aber reichlich Naturalien, von denen ich gut leben könnte*, eine beliebige Handlung vollziehen, *durch die ich Geld aus dem Besitz anderer ohne deren Wissen in meinen Besitz bringe*.

gen unterschieden werden müssen, daß es jedoch nicht so etwas wie (propositionale) de-dicto- und de-re-Einstellungen gibt. Vgl. Searle 1983, 245f., 260-72.

Der Satz (M28) *als zutreffende Äußerung* der Person P handelt dann keineswegs von einem der »typischen« Fälle, an die denken mag, wer auch immer zu einer permissiven Bewertung von (M28) neigt. Die permissive Bewertung von (M28) erweckt einen starken Anschein von moralischer Inadäquatheit, wenn man die durch (M28) unvollständig ausgedrückte Absicht im Licht von (M29) betrachtet. Andererseits könnte (M28) im Einzelfall jedoch auch wahr sein kraft der Wahrheit eines Satzes, der die permissive Bewertung zu untermauern scheint, z.B. kraft:

- (M30) Ich will, wenn ich mich in einer beliebigen Situation befinde, in der ich kein Geld besitze, aber reichlich Naturalien, von denen ich gut leben könnte, eine beliebige Handlung vollziehen, durch die ich Geld aus dem Besitz anderer *mit deren Zustimmung* in meinen Besitz bringe.

Wenn der Maximensatz (M28) nicht zu erkennen gibt, ob er die durch (M29) oder die durch (M30) bezeichnete Maxime ausdrückt, dann läßt er sich offenbar überhaupt nicht in deontisch konsistenter Weise adäquat moralisch beurteilen – nicht einmal provisorisch.

Dieses Problem betrifft jedoch Maximensätze der Standardform wie (M28) und solche, die mit Hilfe des Zusatzes »beliebig« entspezifiziert worden sind, wie (M29) und (M30), gleichermaßen. Es rührt daher auch nicht von dem *indefiniten* Charakter der bisherigen Standard-Maximensätze her, sondern schlicht daher, daß es so schwierig ist, Handlungs- oder Absichtsbeschreibungen zu finden, die allgemein sind und trotzdem »moralisch eindeutige Fälle«. Auch die im Beispielsatz (M29) erwähnten Situations- und Handlungstypen sind nämlich noch weiterer Spezifizierung fähig, und unter den dazu in Betracht kommenden spezifizierenden Merkmalen (die *differentiae specificae*, wenn man so will) befinden sich regelmäßig – wenn auch nicht zwangsläufig! – solche mit rechtfertigender Tendenz wie auch solche mit inkriminierender. Auch wenn, wie es bei (M29) der Fall ist, eine *definit-unspezifische* Absichtsbeschreibung vorliegt, läßt sich meistens (und so wohl auch hier) mit guten Gründen bezweifeln, daß die vorliegende Beschreibung sich in definiter Weise moralisch beurteilen läßt, und sei es auch nur provisorisch. Ich komme deshalb zu dem Schluß, daß der Einwand der mangelnden moralischen Bewertbarkeit sämtliche hier aufgetretenen Formen von Maximensätzen gleichermaßen betrifft. In Ermangelung einer besseren Alternative spricht es daher auch nicht gegen ein Festhalten an der bisherigen Maximensatz-Standardform.

Gleichwohl: Wenn es so etwas wie indefinite Absichten oder Maximen nicht geben kann, dann wird man nicht umhin kommen zu konstatieren, daß indefinite Maximensätze, strenggenommen, nicht wirklich Maximen *ausdrücken*. Die Maximen, aufgrund deren sie wahr sind, kommen dann nämlich gerade nicht in *ihrem* Wortlaut zum Ausdruck, sondern allein in *anderen, »entspezifizierten«* Sätzen. In einer Ethik der Evaluation von *Absichten* begeht man aber gewiß keinen Fehler, wenn man sich auf diejenigen Formen von Absichtssätzen konzentriert, in denen auch tatsächlich Absichten zum Ausdruck kommen. (Vielleicht vermeidet man auf diese Weise sogar einen Fehler; darüber bin ich mir aber nicht restlos klargeworden.) Deshalb scheint es mir das Angemessenste zu sein, die bisherige Maximensatz-Standardform ihrerseits zu verschärfen:¹⁸³

183 Daß ich die Handlungskomponente von Maximensätzen *nicht* mit der (...)E-Klammer versehe, findet seine

(MS12) Ich beabsichtige, daß, wenn ich mich in einer *beliebigen* S-Situation befinde, ich eine *beliebige* H-Handlung vollziehe.

Bei (wahren) Sätzen von »entspezifizierter« Form hat man immerhin die Gewähr, daß deren Wortlaut *vollständigen* Aufschluß darüber gibt, *welche Arten von* Handlungen das Maximensubjekt in *welchen Arten von* Situationen zu vollziehen beabsichtigt. Das erleichtert dann zwar nicht die Zuordnung moralischer Status zu diesen Sätzen. Konsequente Entspezifizierung entlastet aber die Diskussion solcher Zuordnungen von unnötigen Fallunterscheidungen, und erleichtert damit die Beurteilung der moralischen Adäquatheit ethischer Verallgemeinerungsverfahren, die auf Absichtssätze angewandt werden.

5.3.5.4. SUBSTITUTIONS-, DISQUOTATIONS- UND ÜBERSETZUNGSPROBLEME

Ein klassischer Einwand gegen die These, daß Berichte über propositionale Einstellungen logischen Gesetzen unterliegen, besteht darin, daß im Skopus propositionaler Einstellungs-Verben die Substitution koextensionaler Terme keine wahrheitserhaltende Operation ist. Es wird deshalb zu erörtern sein, ob dieser Einwand gegen eine Logik des Beabsichtigens greift, und welcher Stellenwert ihm im Hinblick auf die Motivationsfrage zukommt.

»Laura« und »Maria« seien im Folgenden der Vorname und der Rufname einer und derselben Giraffe. Auf durchgängig rein fremdthematische Absichtsberichte der Dritten Person zugeschnitten, hätte der Einwand dann zunächst einmal zu lauten, daß Schlüsse nach dem folgenden Muster ungültig sind:¹⁸⁴

SCHLUSS S15

Hans beabsichtigt, daß er Laura füttert.	(1)
Laura=Maria	(2)
∴ Hans beabsichtigt, daß er Maria füttert.	(3)

In dem Fall, daß Hans nicht weiß, daß mit »Laura« und »Maria« dasselbe Tier bezeichnet wird, erscheint es unangemessen, ihm allein aufgrund von (S15-1) und S15-2) eine auf Maria bezogene Absicht zuzuschreiben. Und der zunächst durchaus anfechtbare Eindruck von Unangemessenheit läßt sich zu einem handfesten Problem zuspitzen, wenn man Fälle betrachtet, in denen das beabsichtigende Subjekt im Zusammenhang mit den beteiligten Eigennamen einander ausschließende Überzeugungen erworben hat. Angenommen, die fragliche Giraffe ist morgens in einem Gehege G_1 untergebracht, und abends in einem anderen Gehege G_2 ; und angenommen ferner, in G_1 wird sie von einem Pfleger versorgt, der sie »Laura« ruft, und in G_2 von einem anderen Pfleger, der sie »Maria« ruft. Unter solchen Umständen könnte der Zoobesucher Hans glauben, morgens in G_1 und abends in G_2 numerisch verschiedene Tiere vor sich zu haben. Angenommen nun, Hans ist bei dem Versuch, die in Rede stehende Giraffe abends zu füttern, gebissen worden, und fürchtet sich infolgedessen vor der Giraffe, die er abends besucht; die Giraffe, die er morgens besucht, will er dagegen auch weiterhin

Rechtfertigung oben, S.96, Fn.248.

184 Vgl. das Beispiel eines ungültigen Überzeugungs-Schlusses bei Quine 1953a, 141.

füttern. Dann erscheint es, wenigstens *prima facie*, nicht ganz abwegig, ihm die Absichten zuzuschreiben, *Laura* zu füttern, *Maria* aber jederzeit jegliches Futter vorzuenthalten. Unter der Annahme, daß der koextensionale Substitutionsschluß gültig ist, ergibt sich dann ein Substitutions-Paradox:

ARGUMENT A25

(1)*	Hans beabsichtigt, daß er <i>Laura</i> füttert.	
(2)*	Hans beabsichtigt, daß er <i>Maria</i> <i>nicht</i> füttert.	
(3)*	<i>Laura</i> = <i>Maria</i>	
(4)	Hans beabsichtigt, daß er <i>Laura</i> nicht füttert.	Aus (2) und (3).
(5)	Hans beabsichtigt, daß er <i>Laura</i> füttert und nicht füttert.	Aus (1) und (4).

Da Hans selbst dann, wenn ihm seine Einstellungen restlos transparent wären und er ein perfekter Logiker wäre, keine Chance hätte, die Inkohärenz seiner Überzeugungen durch Reflexion zu entdecken (dazu bedürfte es vielmehr einer Beobachtung oder eines Zeugenberichts), ist die Konsequenz absurd.¹⁸⁵ Und wenn Absichtsbeschreibungen der Dritten Person ihrerseits Konsistenzbedingungen unterworfen sind, dann läßt sich sogar die Inkonsistenz der Beschreibung selbst ableiten: Gemäß (A25-1) beabsichtigt Hans, daß er *Laura* füttert, und aus (A25-4) folgt dann, daß er *nicht* beabsichtigt, daß er *Laura* füttert.¹⁸⁶

Wäre diese Art absurder Konsequenzen der einzige Einwand gegen die wechselseitige Substituierbarkeit koextensionaler Eigennamen in Überzeugungs- und Absichtskontexten, dann läge die Lösung indessen geradezu auf der Hand. Die Schlüsselrolle bei der Erzeugung dieser Form von Paradoxon spielt die vorausgesetzte Diskrepanz zwischen der faktischen Koreferenzialität der beteiligten Eigennamen auf der einen, und der *gegenteiligen Überzeugung* des Überzeugungs- bzw. Absichtssubjekts (hier: Hans) auf der anderen Seite. Die naheliegendste Reaktion dürfte daher in einer Modifikation des in (A25) zur Anwendung kommenden Substitutionsprinzips liegen: Die Substitution koextensionaler Eigennamen im Absichts-Skopos scheint dann, aber auch nur dann eine wahrheitserhaltende Operation zu sein, wenn das Subjekt der Absicht auch *selbst glaubt, daß* die fraglichen Eigennamen koreferieren. Korrekt wäre es demnach, folgendermaßen zu schließen:

SCHLUSS S16

	Hans beabsichtigt, daß er <i>Laura</i> füttert.	(1)
	<i>Hans glaubt, daß</i> <i>Laura</i> = <i>Maria</i> .	(2)
∴	Hans beabsichtigt, daß er <i>Maria</i> füttert.	(3)

Und wenn dem zur Debatte stehenden *Substitutionsprinzip* durch ›Epistemisierung‹ zur Gültigkeit verholfen werden kann – steht dann nicht zu vermuten, daß sich mit demselben Mittel auch andere aus der assertorischen Logik bekannte Schlußweisen gewissermaßen in die Logik der propositionalen Einstellungen hinübertragen lassen – etwa die aussagenlogische Variante des *Modus Ponens*?

185 Sie wäre es übrigens auch dann nicht weniger, wenn man bei (A25-4) stehenbliebe. – Meine Exposition des Paradoxons überträgt lediglich ein Standardargument gegen koextensionale Substituierbarkeit in Überzeugungskontexten auf Absichten. Vgl. die Darstellung bei Kripke 1979, 115.

186 Ähnlich Kripke 1979, 123.

Die Frage nach der Substituierbarkeit koreferierender Eigennamen ist hier nicht vordringlich; auf die Erörterung der Substituierbarkeit definiter Kennzeichnungen durch einander bzw. durch Eigennamen möchte ich aus demselben Grund ganz verzichten. Auf (bis zu einem gewissen Punkt) analoge Probleme stößt man jedoch auch bei dem Versuch, *koextensionale generelle* Terme in Absichtskontexten *salva veritate* durch einander zu ersetzen.

SCHLUSS S17

- | | |
|---|-----|
| Hans beabsichtigt, daß er eine beliebige Giraffe füttert. | (1) |
| Jede Giraffe ist ein Langhals (lies: ein Tier mit mindestens 2 Meter langem Hals), und umgekehrt. | (2) |
| ∴ Hans beabsichtigt, daß er einen beliebigen Langhals füttert. | (3) |

Prämisse (S17-2) ist derzeit natürlich falsch. Man kann sich jedoch ohne ein Übermaß an Phantasie leicht Umstände ausmalen, unter denen sie wahr wäre – etwa Umstände kurz vor dem etwaigen Aussterben der Giraffen, unter denen nur noch zwei Exemplare existieren, die allesamt ausgewachsen und auch ansonsten regelrechte Musterexemplare sind. Angenommen, zusätzlich zu (S17-2) tritt dann auch (S17-1) noch ein, so folgt doch mitnichten die Wahrheit von (S17-3) – wie ein Gegenbeispiel zu zeigen vermag. Absurd mutet die Beschreibung (S17-3) z.B. an, falls Hans die irrtümliche Überzeugung hegt, daß die beiden letzten Giraffen unausgewachsene, noch *nicht* langhalsige Exemplare sind. Wenn Hans nicht einmal an die Existenz von Langhälsen glaubt – wie könnte er dann einen Langhals zu füttern beabsichtigen? Das Gegenbeispiel zeigt, daß im Absichtsskopos die Substitution genereller Terme, die faktisch koextensional ausfallen, keine allgemein wahrheitserhaltende Operation ist.

Wendet man nun das Mittel der Epistemisierung an, das die Substituierbarkeit von Eigennamen in derartigen Kontexten oben sicherzustellen schien, erhält man den Schluß:

SCHLUSS S18

- | | |
|--|-----|
| Hans beabsichtigt, daß er eine beliebige Giraffe füttert. | (1) |
| <i>Hans glaubt, daß</i> jede Giraffe ein Langhals ist und umgekehrt. | (2) |
| ∴ Hans beabsichtigt, daß er einen beliebigen Langhals füttert. | (3) |

Die Substitution von »Giraffe« durch »Langhals« in diesem konkreten Fall scheint dann zu gelingen. Erprobt man das hier zur Anwendung kommende Schlußschema jedoch an anderen Fällen, lassen sich trotzdem eindeutige Gegenbeispiele finden. Das Mittel der Epistemisierung allein genügt, anders als bei Eigennamen, bei generellen Termen nicht, um ein gültiges Schlußschema zu erhalten. Ein Gegenbeispiel erhält man z.B. unter der Annahme, daß das Aussterben der Giraffen durch ein tödliches Virus verursacht wird, das zur fraglichen Zeit zwar nur noch in den beiden letzten Giraffen vorkommt, von dem aber allgemein bekannt ist, daß es auch schon einmal auf Menschen übertragen worden ist und zum Tod des Infizierten geführt hat. Wenn unter derartigen Umständen Hans die Absicht hegt, eine beliebige Giraffe zu füttern – muß man ihm dann wirklich auch die Absicht unterstellen, einen beliebigen Giraffenvirusträger zu füttern?

SCHLUSS S19

- | | |
|---|-----|
| Hans beabsichtigt, daß er eine beliebige Giraffe füttert. | (1) |
| Hans glaubt, daß jede Giraffe ein Giraffenvirusträger ist und umgekehrt. | (2) |
| ∴ Hans beabsichtigt, daß er einen beliebigen Giraffenvirusträger füttert. | (3) |

Alles, was sich aus der Vereinigung von (S19-1) und (S19-2) folgern läßt ist, daß Hans *in Kauf nimmt*, einen Virusträger zu füttern – nicht aber, daß Hans eben dies auch *beabsichtigt*.¹⁸⁷ Selbst das epistemisierte Substitutionsprinzip muß dann offenbar noch einmal verschärft werden. Und es ist schwer zu sehen, wie dies anders geschehen könnte als dadurch, daß den zu substituierenden Termen nicht nur *faktische* Koextensionalität, sondern irgendeine Form von *notwendiger* Koextensionalität abverlangt wird – und dem Absichtssubjekt, daß es dieser Notwendigkeit in irgendeiner Form auch gewahr geworden ist. Gültige Substitutionsschlüsse von der hier gesuchten Art können meines Erachtens nur nach dem Muster des folgenden Beispiels konstruiert werden:

SCHLUSS S20

- | | |
|---|-----|
| Hans beabsichtigt, daß er eine beliebige Giraffe füttert. | (1) |
| <i>Hans ist sich bewußt, daß in seinem Idiolekt analytisch-wahr ist, daß jede Giraffe ein Giraffa camelopardalis-Exemplar ist, und umgekehrt.</i> | (2) |
| ∴ Hans beabsichtigt, daß er ein beliebiges Giraffa camelopardalis-Exemplar füttert. | (3) |

Es ist schwer zu sehen, was sich gegen Substitutionen unter derart strengen Bedingungen noch einwenden ließe. Natürlich sind in der Forschung auch gegen die Substituierbarkeit von Synonymen im Überzeugungs- bzw. Absichtsskopos Einwände erhoben worden.¹⁸⁸ Diese richten sich jedoch, so weit sie berechtigt sind, nicht gegen das von mir in Vorschlag gebrachte, auf *idiolektale* Synonymie (verstanden als wechselseitige idiolektale Analytizität) rekurrierende Schlußschema.¹⁸⁹

Wenn ich richtig sehe, zerfallen die Einwände in zwei Gruppen. Einer vieldiskutierten Bemerkung Benson Mates' folgend,¹⁹⁰ kann gegen die Substituierbarkeit synonyme genereller Terme im Überzeugungs-Skopos vorgebracht werden, daß ein Satz wie (BM1) unbezweifelbar sei, (BM2) jedoch nicht:

- (BM1) »Whoever believes that the seventh consulate of Marius lasted less than a fortnight believes that the seventh consulate of Marius lasted less than a fortnight.«
- (BM2) »Whoever believes that the seventh consulate of Marius lasted less than a fortnight believes that the seventh consulate of Marius lasted less than *a period of fourteen days*.«¹⁹¹

187 Siehe dazu auch die Diskussion von O'Neills mutmaßlichen Folgenbeabsichtigungsprinzipien oben, 2.11.2.

188 Vgl. zusätzlich zu der folgenden Zusammenfassung noch die Hinweise bei Salmon/Soames 1988, 8-10.

189 Siehe oben, Abschn. 2.8.2.1., bes. (AW1).

190 Ich beziehe mich auf das Referat von Mates' Position bei Church 1954, 163.

191 Beide Zitate bei Church ebd., meine Hervorheb.

Den unterschiedlichen epistemischen Status von (BM1) und (BM2) hat Mates als Indiz dafür gedeutet, daß die Proposition, die durch »the seventh consulate of Marius lasted less than a fortnight« ausgedrückt wird, mit der Proposition, die durch »the seventh consulate of Marius lasted less than a period of fourteen days« ausgedrückt wird, nicht identisch sei. Indirekt ergäbe sich dann auch ein Argument gegen die Intersubstituierbarkeit der Synonyme »a fortnight« und »a period of fourteen days«. Wie Alonzo Church hervorgehoben hat, können etwaige Zweifel an der Wahrheit von (BM2) jedoch alternativ auch darauf zurückgeführt werden, daß die *Synonymievoraussetzung* bezüglich »a fortnight« und »a period of fourteen days« einen Zweifel auf sich zu ziehen vermag. Schließlich läßt sich die soziolinguistische Frage, ob im Englischen zwischen diesen Ausdrücken eine Synonymiebeziehung besteht, nur durch Befragungen, Textanalysen o.ä. letztgültig entscheiden.¹⁹² Daß (BM2) bezweifelt werden kann, zwingt dann nicht zur Zurückweisung des Substitutionsprinzips.

Die zweite Gruppe von Einwänden macht geltend, daß auch der Idiolekt eines Sprechers, der z.B. das Englische kompetent beherrscht, mehr oder weniger geringfügig und punktuell von der Konvention abweichen kann. Und selbstverständlich könnte ein (im Großen und Ganzen) kompetenter Sprecher des Englischen, in dessen Idiolekt die Ausdrücke »a fortnight« und »a period of fourteen days« nicht exakt synonym sind, die Antezedens-Überzeugung in (BM2) hegen, ohne die Konsequens-Überzeugung in (BM2) zu hegen. Derart abnorme Sprecher liefern mit ihren Äußerungen und Überzeugungen dann vielleicht Gegenbeispiele gegen die Substituierbarkeit des *konventional* Synonymen, aber jedenfalls nicht gegen die Substituierbarkeit des *idiolektal* Synonymen.

Zu dieser zweiten Gruppe von Einwänden rechne ich auch die Bedenken, die sich auf der Grundlage von Saul Kripkes Aufsatz »A Puzzle about belief«¹⁹³ formulieren lassen; auch wenn es nicht gerade auf der Hand liegt, daß dem so ist. Meine Strategie der »Epistemisierung« und (zumindest, was generelle Terme angeht auch) der »Idiolektalisierung« zielt darauf ab, ein Substitutionsprinzip zu formulieren, das altbekannten triftigen Einwänden standhält. Kripke hat, unter anderem, zu zeigen versucht, daß eine solche Strategie ganz grundsätzlich zu kurz greift. Das von ihm konzipierte »Puzzle« schließt keinerlei Substitutionsschritte ein, und mündet gleichwohl in eine *reductio ad absurdum* ein, die den Standardeinwänden gegen Substitutionsprinzipien für Überzeugungs-Kontexte höchst ähnlich sieht.¹⁹⁴ Unter Umständen, wie sie in den typischen, oben betrachteten Gegenbeispielen angeführt werden, bricht nach Kripke *nicht nur* die Intersubstitution des Koextensionalen, sondern sogar die Praxis der Zuschreibung propositionaler Einstellungen schlechthin zusammen.¹⁹⁵

Kripkes »Puzzle« betrifft primär, aber nicht nur Eigennamen: Wie er gezeigt hat, lassen sich auch für bestimmte beobachtungsnahen Arten von *generellen* Termen¹⁹⁶ analoge Überzeugungs-Paradoxa in realistischer Weise konstruieren.¹⁹⁷ Um die Relevanz dieser »Puzzles« für die Frage nach einer Logik des Beabsichtigens zu verdeutlichen, werde ich mich auf die Diskussion eines auf bezogenen Eigen-

192 Vgl. ebd., 163-65.

193 Vgl. Kripke 1979.

194 Vgl. zum Folgenden Kripke 1979, 119f.

195 Vgl. ebd., 131.

196 Ebd., 129: »natural kind terms«.

197 Vgl. ebd., 129-32.

namen bezogenen »Puzzles« für Absichtszuschreibungen konzentrieren. Wenn sich die Konstruktion von Kripkes Eigennamen-Paradoxon mit den oben bereits getroffenen Einschränkungen abwenden läßt, dann dürften sich die analogen, aber auf generelle Terme bezogenen Paradoxa mit denselben Mitteln ebenfalls abwenden lassen.

Angenommen, unter den anglophonen Besuchern des Zoos hat sich die Gewohnheit eingebürgert, die Giraffe Laura Maria als »Mary« zu bezeichnen. Peter ist ein Besucher, der sowohl das Deutsche als auch das Englische beherrscht. Er hat den Namen »Mary« jedoch (im Unterschied zu den übrigen englischsprachigen Besuchern) bisher ausschließlich morgens vor Gehege G_1 fallen hören, und den Namen »Maria« ausschließlich abends vor Gehege G_2 , und glaubt nun, es bei diesen Gelegenheiten regelmäßig mit numerisch verschiedenen Giraffen zu tun zu haben. Da er ferner abends beim Füttern schon einmal gebissen worden ist, aber morgens noch nie, ist er disponiert, auf ihm vorgelegte Fragen in aufrichtiger und ernsthafter Weise so zu reagieren, wie (1) und (2) es berichten:

ARGUMENT A26

- (1)* Peter bejaht: »Beabsichtigst du, Maria zu füttern?«
 (2)* Peter bejaht: »Do you intend *not* to feed Mary?«

Welche Überzeugungen kann ein Sprecher des Deutschen, der um die Identität von Maria und Mary weiß, Peter aufgrund seiner Reaktionen zutreffend zuschreiben? Folgt man Kripke, sind es die folgenden:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (3) | Peter beabsichtigt, daß er Maria füttert. | Aus (1). |
| (4) | Peter beabsichtigt, daß er Maria <i>nicht</i> füttert. | Aus (2). |

Die Zuschreibung widersprüchlicher Absichten erscheint in einem solchen Fall jedoch absurd; zum einen, weil Peter den Widerspruch nur durch Beobachtungen oder Befragungen anderer Beobachter entdecken könnte – also jedenfalls nicht durch bloße Reflexion;¹⁹⁸ und zum anderen wiederum, weil sich aus der Vereinigung von (3) und (4) sogar ein Widerspruch auf der Ebene der Beschreibung ableiten läßt. Es bleibt dann nichts übrig, als eines der Prinzipien zu revidieren, die den Übergang von (1) zu (3), bzw. von (2) zu (4) zu legitimieren schienen. Eine Identitätsprämisse gehört dazu jedoch – anders als bei dem eingangs aufgezeigten Paradoxon! – ebensowenig wie eine Identitäts-Überzeugungs-Prämisse. Folgt man Kripke, kommt daher auch kein Substitutionsprinzip zur Anwendung.

Kripke lenkt die Aufmerksamkeit des Lesers auf zwei Prinzipien, die bei derlei Übergängen mutmaßlich im Spiel sind: ein Disquotationsprinzip und ein formales Übersetzungsprinzip.¹⁹⁹ Das auf Überzeugungsaussäuerungen bezogene Disquotationsprinzip lautet: »If a normal English speaker, on reflection, sincerely assents to »p«, then he believes that p.«²⁰⁰ Was auch immer von einem Kriterium der Überzeugungszuschreibung zu halten sein mag, das ohne jeden Bezug auf das *Handeln* auskommt: Soviel ist jedenfalls klar, daß ein gleichlautendes Kriterium für Absichten von vornherein

198 Vgl. ebd., 122.

199 Vgl. ebd., 112-114.

200 Ebd., 112f., »the disquotational principle«.

ausscheidet. Worauf es ankommt, wenn einem Subjekt eine Absicht zutreffend zugeschrieben werden soll, sind nicht dessen Akte der Zustimmung zu irgendwelchen Sätzen, die ihm präsentiert werden, sondern die *Handlungen und Handlungsdispositionen* des Subjekts.²⁰¹ Dessen verbale Absichtsbekundungen sind, selbst wenn aufrichtig, ernsthaft und reflektiert, für die Absichtszuschreibung nur insofern relevant, als sie normalerweise einigermaßen verlässliche Indikatoren für Handlungsdispositionen abgeben.

Es sieht jedoch nicht danach aus, als ob eine Verschärfung des von Kripke ins Spiel gebrachten Disquotationsprinzips etwas zur Abwehr seines Paradoxons beitragen könnte. Nichts an den Umständen des Paradoxons macht es unrealistisch anzunehmen, daß Peter sich nicht *nur* aufrichtig, ernsthaft und reflektiert an einer sprachlichen Praxis beteiligt, sondern daß er *auch* entschlossen ist, bestimmte Handlungen des Fütterns zu vollziehen, und andere zu unterlassen. Auch bei Verschärfung des Disquotationsprinzips bliebe die Frage unbeantwortet, mit welchen Sätzen vom Standpunkt eines wissenden Dritten berichtet werden könnte, was für Handlungen dies sind. (A26-3) und (A26-4) taugen dazu jedenfalls nicht.

Das zweite Prinzip, das Kripke im Übergang von (A26-1) zu (A26-3) bzw. von (A26-2) zu (A26-4) am Werk sieht, ist ein formales Übersetzungsprinzip folgenden Wortlauts: »If a sentence of one language expresses a truth in that language, then any translation of it into any other language also expresses a truth (in that other language)«. ²⁰² Erheblich weniger Aufmerksamkeit lenkt Kripke auf die Tatsache, daß die *Anwendung* dieses Prinzips voraussetzt, daß außerdem »konventionelle Übersetzungen« vom Französischen ins Englische (hier: vom Englischen ins Deutsche) als gegeben vorausgesetzt²⁰³ werden müssen – also Regeln wie z.B. die, daß der französische Satz »Pierre croit que Dieu existe« bedeutungsgleich ist mit dem englischen Satz »Pierre believes that God exists«. ²⁰⁴ Ein wesentliches Manko von Kripkes Darstellung scheint mir in der Tat darin zu bestehen, daß er der Ausformulierung der »konkreten« Übersetzungsregeln beständig ausweicht. Es bleibt dann im Dunkeln, ob diese Regeln nicht wenigstens implizit (etwa indem sie den Begriff der Bedeutungs-gleichheit involvieren) etwas über die Substituierbarkeit *salva veritate* der fraglichen Sätze durch einander besagen. Und dann würde, entgegen Kripkes Auffassung, auch in seinem »Puzzle« ein Substitutionsprinzip eine tragende Rolle spielen – etwa in Gestalt einer Regel, daß »Londres« in allen Gebrauchskontexten²⁰⁵ *salva veritate* durch »London« ersetzt werden kann.

Wie auch immer die fraglichen Übersetzungsregeln genau auszuformulieren wären; der wundeste Punkt bei der Erzeugung von Kripkes Paradoxon scheint mir jedenfalls in der Annahme zu bestehen, die einschlägige *konventionale* Übersetzungsregel bezüglich »Mary« (englisch) und »Maria« (deutsch) lasse sich auf Peters Verwendungen dieser Namen anwenden. Zwar gilt im Paradoxon voraussetzungsgemäß, daß *die übrigen* anglophonen Zoobesucher »Mary« und »Maria« intersubstituierbar

201 Siehe oben, 1.2.2.

202 Ebd., 114, »the Principle of Translation«.

203 Ebd.: »[...] given conventional translations of French into English [...]«.

204 Ebd., 115.

205 Kein Gebrauchskontext wäre z.B. der Kontext von »Londres« in »Das Wort »Londres« hat sieben Buchstaben«.

gebrauchen; und insofern kann man zugestehen, daß *unter den übrigen Zoobesuchern* eine einschlägige Konvention in Kraft ist. (Ganz so, wie in Kripkes Beispiel *die übrigen* Personen, die sowohl Französisch als auch Englisch sprechen, »Londres« und »London« als in allen Gebrauchskontexten *salva veritate* substituierbar behandeln). Entscheidend für die Erzeugung sämtlicher in Kripkes Aufsatz konstruierten Paradoxa ist jedoch, daß diejenige Person, deren propositionale Einstellungen beschrieben werden sollen, ihre persönliche Art, mit dem jeweiligen Paar von Eigennamen (oder sonstigen Ausdrücken) umzugehen, unter so ungewöhnlichen Umständen erworben hat, daß *ibr Idiolekt* in diesem Punkt mit den Idiolekten der übrigen anglophonen Zoobesucher schlicht inkompatibel ist. Wenn Peter einer Frage zustimmt, die den Namen »Mary« involviert, dann interpretiert er diese Frage in einem Idiolekt, für den die ›Übersetzungsregel‹, »Mary« bedeute »Maria«, gar nicht gilt; und *deshalb* ist der Übergang von (A26-2) zu (A26-4) unstatthaft.

Dasselbe gilt aber, *mutatis mutandis*, auch für den Übergang von (A26-1) zu (A26-3). Wie Kripke selbst hervorhebt, kann der Schritt der ›Disquotation‹ als ein Schritt Quinescher ›homophoner Übersetzung‹²⁰⁶ aufgefaßt werden. Der Übersetzer muß sich bei diesem Übergang nämlich auf die Präsumtion stützen, daß Peter den Namen »Maria« so verwendet, *daß* er einer Übersetzung in den Idiolekt des Hörers fähig ist. Diese Präsumtion trifft im vorliegenden Fall aber einfach nicht zu. *Eben dadurch*, daß Urheber und Adressaten des Paradoxons die Identität der Referenzobjekte von »Maria« und »Mary« als Teil der ›Aufmachung‹ des Paradoxons akzeptieren, *berauben sie sich der Berechtigung*, die Namen »Maria« und »Mary« als Übersetzungen für Peters Verwendungen derselben Namen heranzuziehen – ganz gleich, ob sie sich an einer ›homophonen‹ oder einer ›heterophonen‹ Übersetzung versuchen.

Ich formuliere meine These über die Schwachstelle von Kripkes Paradoxon übrigens mit Bedacht einigermaßen gewunden. Was ich jedenfalls vermeiden möchte ist die Behauptung, die transidiolektale Übersetzung von Eigennamen erfordere so etwas wie die *Gleichheit der Bedeutung* der beteiligten Namen – durchaus im Einklang mit Kripke, der in »Naming and Necessity«²⁰⁷ vertreten hat, Eigennamen seien rigide Designatoren, die ›direkt‹ referieren *ohne* so etwas wie eine Bedeutung zu haben. So weit ich sehe, könnte man im Einklang mit Kripkes Argumenten jedoch folgendes sagen. Was man zu recht als die ›idiolektale Bedeutung‹ von »Maria« für Peter bezeichnen könnte, ist gar nichts anderes als diejenige definite Kennzeichnung, durch die Peter seinen Gebrauch von »Maria« fixiert. Diese Kennzeichnung ist inhaltlich so beschaffen, daß er durch sie indirekt Anschluß an einen ›Taufakt‹ zu nehmen glaubt, der einer bestimmten Giraffe in den Idiolekten der meisten Zoobesucher den Namen »Maria« einstmals eingetragen hat. Für sich selbst könnte Peter diese ›idiolektale Bedeutung‹ z.B. in der folgenden Weise explizieren:

206 ›Homophone‹ Übersetzung nennt Quine die von jedem kompetenten Interpreten stillschweigend praktizierte ›Methode‹, Äußerungen anderer Sprecher, die wie Äußerungen im je eigenen Idiolekt *klingen*, präsumtiv als Äußerungen im je eigenen Idiolekt zu interpretieren. Vgl. Quine 1960, 114, 145.

207 Vgl. Kripke 1980.

(IB_{Maria}) »Maria« bedeutet in meiner Sprache *denjenigen Gegenstand, auf den* derjenige Zooangestellte *Bezug nahm*, der am Abend meines ersten Besuchs vor Gehege G₂ neben mir stand und äußerte: »Maria ist ein hübsches Tier«.

Diese Art der Kennzeichnung unterscheidet sich immerhin radikal von denjenigen Kennzeichnungen, die z.B. Frege *ad hoc* angeführt hat, um den »Sinn« von Eigennamen zu charakterisieren.²⁰⁸ So weit in (IB_{Maria}) *allgemeine Merkmale* angesprochen sind, kennzeichnen sie nämlich gar nicht den zu fixierenden Referenzgegenstand selbst, sondern lediglich den referenztradierenden Sprecher.

Die transidialektale Übersetzung eines Namens N₁ durch einen Namen N₂ ist in aller Regel auch dann legitim, wenn die Sprecher der beteiligten Idiolekte ihr identisches Referenzobjekt bei ganz unterschiedlichen Gelegenheiten und mit der Hilfe von ganz unterschiedlichen Referenz-Tradiern fixiert haben. Worauf es für die Übersetzbarkeit ankommt, ist daher jedenfalls *nicht*, daß die Sprecher die beteiligten Namen jeweils *mit gleichen Kennzeichnungen verknüpfen* (was auch immer »gleich« in diesem Zusammenhang genauer heißen mag). Eine Bedingung besteht offenkundig darin, daß die Kennzeichnungen, die die Referenz von N₁ und N₂ fixieren, jeweils *faktisch dasselbe Individuum* herausgreifen. Aber – und das zeigen die Kripkeschen Paradoxa dann – diese Bedingung allein genügt nicht.

Mir scheint, daß Kripkes Paradoxa bei der Suche nach einer Bedingung, die genügt, überaus hilfreich sein könnte. Unter welchen Bedingungen transidialektale Übersetzungen von Eigennamen statthaft sind, braucht hier aber nicht beantwortet zu werden. Meine Absicht ist bereits erreicht, wenn ich deutlich machen konnte, daß es sich bei den von Kripke aufgezeigten Problemen letztlich doch wieder um *Probleme der transidialektalen Übersetzung* handelt, die aufgrund von Inkompatibilitäten zwischen den beteiligten Idiolekten auftreten. Die Existenz Kripkescher Eigennamen-»Puzzles« für Absichtskontexte zwingt dann keineswegs dazu, das epistemisch und (vor allem) idiolektal relativierte Substitutionsprinzip für diese Kontexte zu verwerfen. Darüber hinaus erscheint Kripkes Bedenken nicht zureichend begründet, daß die Rettung von Substitutionsprinzipien (oder anderen logischen Gesetzen) durch Epistemisierung und Idiolektalisierung lediglich die Oberfläche eines viel allgemeineren und abgründigen Problems berühre, das Disquotationsprinzipien *statt* Substitutionsprinzipien betreffe. Dasjenige Disquotations-Problem, von dessen Lösung man sich eine vertiefte Einsicht in die Kripkeschen »Puzzles« erhoffen darf, scheint *gar nichts anderes zu sein als* ein Problem transidialektaler Übersetzbarkeit. Als solches bedroht es dann natürlich auch die Geltung von Substitutionsprinzipien (oder die anderer logischer Gesetze!), sofern diese der Möglichkeit idiolektaler Abweichungen von der Konvention nicht angemessen Rechnung tragen. Das Prinzip, das in Schluß (S20) aufscheint, ist jedoch bereits so rigide, daß es Übersetzungsprobleme radikal ausklammert.

208 »Bei einem eigentlichen Eigennamen wie »Aristoteles« können freilich die Meinungen auseinandergehen. Man könnte z.B. als solchen annehmen: der Schüler Platos und Lehrer Alexanders des Großen«, Frege 1892, 42.

5.3.5.5. ABSICHTS-SELBSTZUSCHREIBUNGEN

Die wichtigsten Forschungsbeiträge zur Logik der Beschreibungen propositionaler Einstellungen nehmen Einstellungszuschreibungen in der Dritten Person Singular in den Blick. Meine Untersuchung hat sich bisher, indem sie einige Resultate dieser Forschungsrichtung auf den besonderen Fall der Absichtsberichte angewandt hat, in denselben Bahnen bewegt. Nun hatte ich diejenigen Sätze, um deren Logik es letztlich gehen soll, jedoch von Beginn an als Sätze der Ersten Person Singular eingeführt.²⁰⁹ Dies geschah in Übereinstimmung mit Kant, aber zunächst ohne zwingenden Grund in der Sache; denn daß die Maximen, die in Maximensätzen zum Ausdruck kommen, auch vom Standpunkt eines Dritten zutreffend beschrieben werden können, verstand sich von Beginn an von selbst. Im Zuge der Untersuchung von Absichtsbeschreibungen der Dritten Person Singular hat sich freilich gezeigt, daß es sich um in gleich mehreren Dimensionen vieldeutige (oder zumindest unbestimmte) Gebilde handelt. Ein Problem erwächst daraus zwar nicht für die Alltagskommunikation über Absichten; die Äußerungsumstände dürften, in Zusammenwirkung mit pragmatischen Prinzipien wie z.B. Grices Konversationsmaximen, *in concreto* nicht allzu viele Deutungsmöglichkeiten übrig lassen. Ein Problem wirft die Vieldeutigkeit bzw. Unbestimmtheit jedoch für das Projekt einer Logik der Absichtsbeschreibungen auf, die offenbar ein erhebliches Maß an theoretischer Vorarbeit erfordert.

Ein großer Teil dieser Probleme fällt nun aber weg, wenn man zu Absichtsbeschreibungen der *Ersten Person Singular* übergeht, also zu *Selbstzuschreibungen* von Absichten. Und jedes Problem, das sich durch den Wechsel der grammatischen Person ausklammern läßt, ist zugleich ein Sachargument dafür, es *Kant* gleichzutun und sich *in der Ethik* auf Absichts-Selbstzuschreibungen zu konzentrieren.

1.) Die Vieldeutigkeit in der Dimension des SPRECHERTHEMATISCHEN ODER FREMDTHEMATISCHEN Wortgebrauchs fällt beim Übergang zu Maximensätzen (verstanden als Sätze der Ersten Person Singular) weg. Sprecher können Sätze der Ersten Person unter einigermaßen normalen Umständen zu gar nichts anderem gebrauchen als dazu, *sich selbst* eine Absicht zuzuschreiben. Da überhaupt nur eine Person, nämlich der Sprecher selbst, als Absichtssubjekt in Frage kommt, ist der Wortgebrauch des Sprechers trivialerweise durchgängig rein sprecherthematisch. Deshalb bleibt ihm auch keine andere Wahl als sich selbst – zugleich mit der Absicht – implizit auch die *Präsuppositionen* der Absicht zuzuschreiben. Wer z.B. ernsthaft und aufrichtig äußert: »*Ich* beabsichtige, eine Giraffe zu füttern«, legt *sich* damit zugleich auf die Überzeugung fest, daß eine Giraffe existiert. Sofern die Perspektive der Ersten Person konsequent durchgehalten wird, ist Existenzgeneralisierung dann eine gültige Schlußweise, in folgendem Sinne. Die Äußerung von: »*Ich* beabsichtige, während des Zeitintervalls *dt* eine Giraffe zu füttern«, ist im Munde eines Sprechers nur dann zutreffend, wenn er die *Überzeugung* hegt, daß während *dt* eine Giraffe existiert; und diese wiederum berechtigt ihn zur Äußerung der Behauptung: »Während *dt* existiert eine Giraffe«.

2.) TRANSIDIOLEKTALE INKOMPATIBILITÄTEN, wie sie die Geltung des (epistemisch und idiolektal eingeschränkten) Substitutionsprinzips beeinträchtigen, nötigen auf dem Feld der Absichtsberichte der

209 Siehe oben, 1.2.1 und 1.2.2.

Dritten Person dazu, tief in die Theorie der Bedeutung vorzudringen – eigentlich tiefer, als es im Rahmen meiner Arbeit geschehen konnte. Beim Übergang zu Maximensätzen, also Sätzen der Ersten Person, fallen diese Probleme weg. Denn wenn der Logiker gewissermaßen selbst fiktiv in die Rolle desjenigen schlüpft, der *sich selbst* eine Absicht zuschreibt, dann bewegt er sich mit seinen Maximensätzen ausschließlich im je eigenen Idiolekt. Der Konstruktion von Gegenbeispielen gegen logische Prinzipien, die die Differenz zwischen Konvention und Idiolekt ausbeuten, ist dann von vornherein der Boden entzogen. Mithin besteht beim Wechsel zum grammatikalischen Standpunkt der Ersten Person auch keine Gefahr, daß die Praxis der Zuschreibung von Absichten, Überzeugungen oder anderen propositionalen Einstellungen in irgendeinem Punkt zusammenbrechen könnte. Freilich sind die logischen Gesetze dann immer noch nicht vollumfänglich anwendbar, wenn der Idiolekt des reflektierenden Subjekts in irgendeinem Punkt instabil sein sollte, oder es sich mit Hilfe idiolektal vieldeutiger Ausdrücke gewissermaßen selbst überlistet (gewollt oder ungewollt). Aber diese Schwierigkeit betrifft auch jeden anderen Typus von Logik.

3.) Die Vieldeutigkeit der Absichtsberichte der Dritten Person in der Dimension des SPEZIFISCHEN UND UNSPEZIFISCHEN hingegen haftet auch Maximensätzen an. Die oben dargestellten Mittel der Desambiguierung müssen daher auch, wenn es um die logischen Beziehungen von Maximensätzen der Ersten Person unter einander geht, zwingend mitgeführt werden.

Wenn es eine Disziplin geben sollte, die den Namen einer Logik der propositionalen Einstellungen verdient, dann wird ihr Gegenstand in Selbstzuschreibungen unverstellter zutage treten als in Berichten der Dritten Person. Den reichhaltigeren Gegenstand für logische Forschungen geben zweifellos die letzteren ab; für die Zwecke der Verallgemeinerungsethik würde eine Speziallogik der Ersten Person bereits vollauf genügen. Daraus ergeben sich für das weitere Vorgehen nun zwei Möglichkeiten. Das radikalere Vorgehen würde darin bestehen, von vornherein eine Speziallogik der Ersten Person zu entwickeln. Konsequenterweise müßten dann auch sämtliche logischen Metaüberlegungen in der Ersten Person vorgetragen werden. Ich ziehe es allerdings vor bei einer – was die Subjektstelle des Absichtsoperators angeht – allgemeinen Absichtslogik zu bleiben und ein »Selbstzuschreibbarkeits-Postulat« aufzustellen, das den reduzierten Anspruch, den man für diese Logik erhebt, zur Geltung bringt:

- (SZP) Sämtliche metalogischen Behauptungen, Einwände usw., die zugunsten oder zulasten der Gültigkeit von Absichtsschlüssen der Dritten Person vorgebracht werden, müssen prinzipiell auch aus der sprachlichen Perspektive des Absichtssubjekts selbst formulierbar sein, von dem die Prämissen und Konklusionen dieser Schlüsse handeln.

Was den Absichtsoperator A angeht, möchte ich die folgende Festlegung treffen: » Π « verwende ich als einen Platzhalter, der wahlweise durch das Personalpronomen »ich« (»Ich beabsichtige, daß...«), durch ein Personalpronomen der Dritten Person (z.B. »er«) oder durch eine Personenkonstante (»P«) ersetzt werden darf (»P beabsichtigt, daß...«). In Gestalt von Sätzen der Form $A_{\Sigma}(\dots)$ lassen sich dann sowohl Absichtssätze der Ersten als auch der Dritten Person thematisieren – wie es für eine Logik

des Beabsichtigens am angemessensten erscheint. In Schlüssen setze ich natürlich voraus, daß sämtliche Vorkommnisse von »ich« sich auf *denselben* Sprecher beziehen.

5.3.6. GRUNDZÜGE UND PROBLEME DER LOGIK ELEMENTARER ABSICHTSSÄTZE

In diesem Abschnitt entwerfe ich die formallogischen und formalsemantischen Grundlagen eines formalen deduktiven Kalküls der Absichtssätze namens AK. Ich möchte AK hinsichtlich Sprachumfang und Schlußregeln als eine Erweiterung desjenigen Kalküls K verstanden wissen, in dem die Verallgemeinerungsargumente der Kapitel 2 bis 4 formal darstellbar gewesen wären, und für den ich z.B. oben, S.92 Adäquatheitsbedingungen niedergelegt habe. Auf K greife ich hier allerdings nur aus Gründen der Einfachheit zurück. Es bedarf keines Absichtenkalküls, um Verallgemeinerungsargumente darzustellen; und ein Absichtenkalkül, wie ich ihn ins Auge fasse – ein Kalkül, der ausschließlich logisch-semantische Relationen modelliert – kommt ohne kausallogische und statistische Schlußregeln aus, wie Kalkül K sie allem Anschein nach inkorporieren müßte.

Die Ausarbeitung der Grundlagen eines Kalküls sowie die Formulierung von Adäquatheitsbedingungen, ist an dieser Stelle kein Selbstzweck, sondern dient mir dazu, Probleme der philosophischen Theorie der Handlungsmotivation zu diskutieren. Diese Probleme werden im Zuge der logischen Untersuchung alsbald auffällig werden – nämlich in Gestalt von (motivations-) logischen *Paradoxien und Inadäquatheiten*. Diese wiederum lassen dann auch höchst fraglich erscheinen, ob zwischen Maximensätzen logisch-semantische Beziehungen bestehen können, wie die termbezogene Maximen-Hierarchie-These sie unterstellt.

5.3.6.1. ZU KALKÜL UND SEMANTIK

Zunächst gilt es, einige grundsätzliche Festlegungen bezüglich des zu entwerfenden Kalküls AK zu treffen. Da es im Folgenden zunächst einmal darum gehen wird, zu prüfen, ob der Absichtsoperator überhaupt in nennenswertem Ausmaß einer logischen Behandlung fähig ist, genügt ein minimalistischer Kalkül. Sämtliche Festlegungen orientieren sich daran, die Komplexität der logischen Anschlußfragen möglichst gering zu halten und den Schlußfolgerungen eine möglichst natürliche Gestalt zu verleihen. Es kommt dann von vornherein nur ein Kalkül des natürlichen Schließens in Betracht. Im Hinblick auf das Ziel, die logischen Relationen von Maximensätzen zu analysieren, kommt außerdem nur ein prädikatenlogischer Kalkül in Betracht. Die temporale Dimension der Sätze des Kalküls möchte ich so weit wie möglich ausblenden. Ich setze daher voraus, daß diese sich allesamt auf *einen und demselben Zeitpunkt t* beziehen. Daraus, daß ein Subjekt zu t eine bestimmte Absicht a hegt, läßt sich mit den Mitteln der Logik allein ohnehin nicht das Geringste darüber erschließen, welche Absichten es vor oder nach t hegt, sondern allenfalls, welche Absichten es *kraft a simultan mit a* hegt. Diesen einen Zeitpunkt des Zutreffens oder auch Nichtzutreffens jedweder ausgedrückten Absicht nenne ich auch *die Absichtszeit t_A*. Man beachte dabei, daß die Absichtszeit natürlich nicht mit der Zeit in eins fallen muß, *für die* das Subjekt zu handeln beabsichtigt. Letztere bezeichne

ich als *die jeweilige Handlungszeit*. In den zu untersuchenden Beispielsätzen wird die Handlungszeit (ein Startzeitpunkt oder auch ein Handlungszeit-Intervall) ebenfalls durchgängig als identisch zu denken sein.

Nun zu den semantischen Grundbegriffen. Absichtssätze sind assertorische Sätze: Wer einen Absichtssatz äußert, stellt eine Behauptung darüber auf, was diejenige Person beabsichtigt, von der der Satz handelt. Anders als es etwa bei einer Normenlogik, einer Logik der Imperative, der Fragen o. ä. der Fall wäre, besteht deshalb in einer Logik des Beabsichtigens keine Veranlassung, mit irgendwelchen anderen Konzepten von Konsistenz, Negation und Folge zu operieren als mit den klassischen Konzepten der assertorischen Aussagen- und Prädikatenlogik. Auch für Absichtssätze gilt, daß ein Satz s' aus einer Menge von (absichtssatzförmigen) Prämissen genau dann *folgt*, wenn es logisch-semantisch unmöglich ist, daß sämtliche Elemente der Prämissenmenge wahr sind und die Konklusion falsch.²¹⁰ In völlig äquivalenter Weise kann der Begriff der Folge auch folgendermaßen definiert werden:

- (F) Ein Satz s_n *folgt* aus einer Menge von Sätzen $M = \{s_1, s_2, \dots, s_m\}$ genau dann, wenn die aussagenlogische Konjunktion sämtlicher Elemente von M untereinander sowie mit der *kontradiktorischen Negation* von s_n logisch-semantisch inkonsistent ist; also genau dann, wenn der Satz $(s_1 \wedge s_2 \wedge \dots \wedge s_m) \wedge \neg s_n$ logisch-semantisch inkonsistent ausfällt.

Wenngleich besondere Formen der Negation wie etwa das praktisch-konträre Gegenstück (PKG) eines Maximensatzes unter dem verallgemeinerungsethischen Gesichtspunkt besondere Berücksichtigung verdienen, besteht doch in Anbetracht von Absichtssätzen ebensowenig wie in Anbetracht beliebiger anderer assertorischer Sätze irgendeine Veranlassung, die Folgerelation auf der Basis irgendeines anderen Negationsoperators zu definieren als auf Basis des *kontradiktorischen* Operators. Kurz gesagt: Die semantischen Grundbegriffe einer Absichtslogik sind eben diejenigen der assertorischen Logik.

Diese Definitionen bieten bei der Beurteilung konkreter Schlüsse natürlich kaum eine Orientierung. Die mangelnde Applikabilität des assertionslogischen Instrumentariums gründet jedoch nicht in diesem Instrumentarium selbst, sondern schlicht darin, daß vorderhand alles andere als klar ist, wie sich die *Bedingungen* überschauen lassen, unter denen ein gegebener Absichtssatz dieser oder jener logischen Struktur wahr ausfällt, bzw. falsch ausfällt. Ein (definiter) Absichtssatz ist wahr oder falsch in dem Sinne, daß er auf ein Subjekt (z.B. den Sprecher selbst) zutrifft oder nicht zutrifft; und er trifft auf ein bestimmtes Subjekt genau dann zu, wenn das Subjekt die Absicht, die der Satz ausdrückt, *hegt*.²¹¹ Um hier den Folgebegriff der assertorischen Logik anzuwenden, bedarf es einer gut kontrollierbaren Charakterisierung dessen, was es heißt, daß ein Subjekt eine Absicht *hegt*.

210 Siehe bereits oben, 5.3.4.

211 Das Ausdrücken einer Absicht ist nicht zu verwechseln mit dem *Hegen* einer Absicht. Ein Absichtssatz s , der die Absicht a ausdrückt, drückt stets dieselbe Absicht aus, ganz unabhängig davon, ob s wahr oder falsch ist, ob irgend jemand a hegt und wer es ist, ob eine eventuelle Äußerung von s in aufrichtiger oder unaufrichtiger Weise erfolgt, usw. Lediglich indefinite Absichtssätze (siehe oben, S.462) bringen *keine* Absicht zum Ausdruck.

Nun ist es zwar nicht schwierig, zu einem gegebenen Absichtssatzschema die Bedingungen zu formulieren, unter denen die ausgedrückten Absichten als *erfüllt* zu gelten hätten. Eine derartige Charakterisierung könnte z.B. die Form annehmen:

- (CEB) Eine Absicht, die die Person P durch einen Satz der Form: »Ich beabsichtige, daß ich mindestens eine beliebige H-Handlung vollziehe« zum Ausdruck bringen könnte, ist genau dann *erfüllt*, wenn P mindestens eine H-Handlung vollzogen hat.

Daß Absichten, wenn überhaupt, dann durch *individuelle Handlungen* erfüllt werden, hat unmittelbare Konsequenzen für die *Quantifikationsdomäne*, die dem Absichtenkalkül unterlegt werden muß. Sie besteht, verkürzt gesagt, in der Menge möglicher individueller Handlungen. Sobald bedingte Absichtssätze ins Spiel kommen, muß diese Bestimmung freilich erweitert werden. Zur Interpretation elementarer Absichtssätze genügt es jedoch zunächst einmal, die Domäne aus der Menge derjenigen *logisch* möglichen individuellen Handlungen bestehen zu lassen, deren Vollzug durch das Subjekt zur Handlungszeit nicht nur diesem subjektiv als (logisch) möglich erscheint, sondern für es auch objektiv (logisch) möglich *ist*. Auf diese Weise lassen sich weitere Komplikationen ausklammern und es wird sichergestellt, daß die Domäne nicht leer ausfällt, gleichgültig, auf welches Subjekt und welche Absichtszeit der Kalkül angewandt wird. Darüber hinaus möchte ich voraussetzen, daß die Extensionen sämtlicher *Handlungsterme*, die in den Sätzen des Kalküls im Skopus des Absichtsoperators auftreten (z.B. »Giraffenfütterung«) in dem Sinne nicht leer sind, daß dem Subjekt zur Handlungszeit stets mindestens eine Handlung logisch möglich ist, durch die der jeweilige Handlungsterm erfüllt würde. Die kausale Realisierbarkeit der jeweiligen Handlungsterme setze ich dagegen *nicht* voraus.

Die Angabe der Erfüllungsbedingungen von Absichten eines bestimmten Formtyps, etwa im Stile von (CEB), ist indessen noch keine Antwort auf die Frage, unter welchen Bedingungen ein Subjekt eine Absicht dieses Formtyps *hegt*. Die wesentliche Herausforderung bei der Ausarbeitung einer Absichtslogik besteht gerade darin, nicht bei der Feststellung logischer Relationen zwischen den *Erfüllungsbedingungen von Absichten* stehenzubleiben, sondern diese in irgendeiner Weise fruchtbar zu machen für eine Charakterisierung der Bedingungen des *Hegens* von Absichten. Hält man beides nicht gebührend auseinander, käme im schlimmsten Fall eine Pseudo-Absichtslogik zustande, die Erfüllungsbedingungen von Absichten mit Bedingungen des Hegens von Absichten schlicht verwechselt. Daß damit ein geradezu kategorialer Fehler begangen würde, erhellt hinreichend daraus, daß kein erdenklicher Satz, der irgendwelche Körperbewegungen oder -beschleunigungen konstatiert und nichts weiter, das Geringste darüber folgen läßt, daß eine Absicht, die durch diese Bewegungen oder Beschleunigungen erfüllt wird, auch tatsächlich von jemandem gehegt wird.

Ein erster offenkundig gültiger Zusammenhang zwischen den Erfüllungsbedingungen von Absichten und dem Hegens von Absichten ist das »Prinzip der Kompossibilität der Absichtsgehalte«:

- (PKA) Absichten $a_1 \dots a_n$, deren Erfüllungsbedingungen logisch-semantisch unvereinbar sind, können nicht zugleich durch dasselbe Subjekt gehegt werden.

Mit Hilfe dieses Prinzips kann vom Hegen einer Absicht geschlossen werden auf das *Nichthegen* anderer Absichten (durch dasselbe Subjekt zur selben Zeit). Wenn der Kalkül AK absichtlogisch adäquat ausfallen soll, dann wird er also die folgende Schlußregel inkorporieren müssen:

$$\{A_{II}(p)\} \vdash_{AK} \neg A_{II}(\neg p)$$

Wer z.B. zu t_1 beabsichtigt, zu t_1 aufzubrechen, der kann zu t_1 *nicht* die Absicht hegen, zu t_1 *nicht* aufzubrechen; und zwar deshalb nicht, weil die Absichtsgehalte logisch-semantisch unvereinbar sind. Eine nennenswerte Logik des Beabsichtigens ergibt sich daraus jedoch noch nicht, und vor allem auch keine, die etwas zur Beantwortung der Frage beitrüge, durch wieviele und welche Absichten konkrete Handlungen motiviert werden. Eine Logik des Beabsichtigens, die diesen Namen verdient, sollte logische Relationen zwischen Sätzen ausfindig machen, die das *Hegen* von Absichten konstatieren. Ein gültiges Prinzip dieser Art, das ich oben verteidigt habe, ist das »Prinzip der Substitution des idiolektal Synonymen«:

- (SIS) Wenn das Absichtssubjekt in seinem Idiolekt einen Ausdruck A vorfindet, der mit einem Term im Skopus des Absichtsoptors synonym²¹² ist, dann kann es diesen *salva veritate* gegen A austauschen.

Weitere Prinzipien – und vor allem solche von größerer Relevanz hinsichtlich der motivationalen Fragestellung – gilt es nun zu sichten.

5.3.6.2. KANONISCHE SATZFORMEN

Nach diesen Vorbereitungen möchte ich aus den sich in der natürlichen Sprache anbietenden Formtypen elementarer Absichtssätze eine Reihe von kanonischen Formen auswählen, deren Logik untersucht werden soll. Zu Beginn lohnt es sich, einmal eine durchaus üppige Liste mit Formen elementarer Absichtssätze zu notieren (so weit sie sich auf generische statt unmittelbar auf individuelle Handlungen beziehen). Einige Formen sind weiter oben bereits auffällig geworden; andere legen sich im Hinblick auf die kanonischen Satzformen der Aristotelischen Syllogistik nahe, und wieder andere durch die kanonischen Paraphrasen, die gewöhnlich zur Wiedergabe der Fregeschen Quantoren verwendet werden. »H« markiert im Folgenden jeweils eine Position, an der ein beliebiger Handlungsterm, z.B. »Giraffenfütterung«, eingesetzt werden darf.

KANONISCHES SCHEMA (PARAPHRASE): ICH BEABSICHTIGE, DASS ICH...	AK-FORMSCHEMA
... mindestens eine H-Handlung vollziehe.	$A_{ich}(EIN\ H)$
... mindestens eine H-Handlung nicht vollziehe.	$A_{ich}(EIN\ H\ NICHT)$
... eine oder mehrere bestimmte H-Handlungen vollziehe.	$A_{ich}(BEST\ H)$
... eine oder mehrere bestimmte H-Handlungen nicht vollziehe.	$A_{ich}(BEST\ H\ NICHT)$

212 Synonym im Sinne von Prämisse (S20-1) oben auf S.469.

... mindestens eine beliebige H-Handlung vollziehe.	$A_{\text{ich}}(\text{BEL H})$
... mindestens eine beliebige H-Handlung nicht vollziehe.	$A_{\text{ich}}(\text{BEL H NICHT})$
... jede H-Handlung vollziehe.	$A_{\text{ich}}(\text{JEDES H})$
... jede H-Handlung nicht vollziehe.	$A_{\text{ich}}(\text{KEIN H})$

Jedem der kanonischen Schemata korrespondiert ein, wie ich voraussetzen möchte, bedeutungsgleiches Satzschema der formalen Sprache des Kalküls AK (siehe rechte Spalte). Ich formuliere die AK-Formschemata in der Ersten Person; es versteht sich aber von selbst, daß – wenn man auch weiterhin das Postulat (SZP) beachtet²¹³ – »ich« ebensogut durch »er« oder den Namen einer Person ersetzt werden könnte. Zur AK-Sprache gehören alle Einsetzungsinstanzen der Reihe:²¹⁴ $A_{\text{II}}(\text{EIN H})$, $A_{\text{II}}(\text{EIN H NICHT})$, ..., $A_{\text{II}}(\text{KEIN H})$.

Offenkundig ist in jedem der natürlichsprachlichen Schemata eine logische Konstante vom Format eines natürlichsprachlichen Quantors im Spiel. Zumindest teilweise handelt es sich dabei um Quantoren, die nur im Skopus bestimmter intentionaler Verben wahrheitsfähige Sätze generieren. Schon aus diesem Grund habe ich darauf verzichtet, irgendwelche Identifikationen mit den Fregeschen Quantoren vorzunehmen. Auf sicherem Boden bewegt man sich jedenfalls, wenn man die Formschemata so gliedert und symbolisiert, wie in der rechten Spalte geschehen.

Der Wortlaut der Paraphrasen legt es freilich nahe, die »intentionalen« (sic) Quantoren wenigstens in strikter Analogie zu den Fregeschen Quantoren aufzufassen. In der Tat betrachte ich sie als Quantoren, die auf der Domäne der möglichen individuellen Handlungen operieren, die dann ihrerseits als Argumente der verwendeten Prädikatoren fungieren können. In Analogie zur prädikatenlogischen Schreibweise » $\forall x(\text{Hx})$ « ließe sich daher z.B. statt $A_{\text{II}}(\text{BEL H})$ ausführlicher schreiben: $A_{\text{II}}((\text{BEL } x)\text{Hx})$.

Vergleicht man das durch die Liste abgedeckte Formenrepertoire mit dem der Aristotelischen Syllogistik sowie der Fregeschen Prädikatenlogik, so fällt auf, daß $A_{\text{II}}(\text{JEDES H})$ – also das Pendant des universell-bejahenden Urteils- bzw. des elementaren Allsatz-Schemas – sich durch eine auffällige *praktische Irrelevanz* auszeichnet. Es ist durchaus vorstellbar, daß dasselbe Subjekt zwei, drei oder mehr Handlungen desselben Typs zu vollziehen beabsichtigt, sei es für simultane oder sukzessive Zeiten. Man müßte aber schon einigen Scharfsinn investieren, um sich eine H-Einsetzung auszudenken, so daß realiter jemand existiert oder existiert hat, der für einen bestimmten Zeitpunkt *alle (ihm dann) möglichen* individuellen H-Handlungen zu vollziehen beabsichtigt oder beabsichtigt hat. Für jeden alltagsbezogenen generellen Handlungsterm wird man sagen müssen, daß eine solche Absicht, sämtliche von dessen Instanzen zu vollziehen, einfach unerfüllbar ist. Singuläre Handlungsbezeichner » h_1 « und » h_2 « bezeichnen schließlich schon dann *numerisch verschiedene* Handlungen, wenn sich h_1 und h_2 in noch so subtilen Nuancen qualitativ unterscheiden; sofern es sich um Giraffenfütterungen handelt z.B. bereits dann, wenn die Körperbewegungen, durch die die jeweilige Fütterung geschieht, sich

213 Siehe oben, S.476.

214 Wie in der logischen Literatur üblich, verzichte ich, wenn ich formale Ausdrücke anführe, auf Anführungszeichen. Darauf sei noch einmal hingewiesen, weil ich die Sätze des AK-Kalküls nicht immer nur anführe, sondern gelegentlich auch in Sätze der natürlichen Sprache *einbette*, etwa folgendermaßen: »Es ist wahr, daß $A_{\text{P}}(\text{BEL Giraffenfütterung})$ «.

in irgendeiner subtilen Nuance unterscheiden (der Geschwindigkeit, mit der die das Futter haltende Hand bewegt wird; deren Bahn im Raum; etc. etc.). Trotzdem gebührt auch dieser Satzform hier Aufmerksamkeit; allerdings aus dem alleinigen Grund, daß deren logische Betrachtung, im Verein mit der Betrachtung der übrigen Formen, die logischen Züge des natürlichsprachlichen Absichtsope-rators mit zu enthüllen vermag.

5.3.6.3. UNIVERSELLE UND PARTIKULÄRE ABSICHTSSÄTZE

Ich möchte die ausgewählten kanonischen Absichtssatzformen nun auf Folgerungsrelationen hin un-tersuchen; jedoch zunächst einmal nur solche, die zwischen Instanzen von jeweils derselben Form bestehen. Da im Folgenden nur die Relationen zwischen *unnegierten* Absichtssätzen interessieren, trägt (PKA) zur Entscheidung der Gültigkeitsfragen nichts bei. Da hinreichende Bedingungen für das He-gen von Absichten schlechterdings nicht in Sätzen gesucht werden können, die lediglich Erfüllungs-bedingungen konstatieren, sind einfach keine sicheren Prämissen in Sicht, auf die etwaige Gültig-keitsbeweise gestützt werden könnten. Soll eine *petitio principii* vermieden werden, können etwaige Re-sultate allein auf die logische Evidenz der jeweiligen Schlußschemata gegründet werden – oder bes-ser gesagt, auf die (hoffentlich exemplarische und immer fallible) Evidenz exemplarischer *Instanzen* der jeweiligen Schemata.

Was die *informalen Schlußregeln* angeht, deren Gültigkeit ich untersuchen möchte, beschränke ich mich auf diejenigen beiden Regeln, deren Gültigkeit im verallgemeinerungsethischen Kontext von allergrößtem Interesse ist: die Operation der *Generalisierung des Handlungsterms*, sowie die dazu gegen-läufige Operation der *Spezifizierung*. Unter der Generalisierung verstehe ich die Operation, den Handlungsterm (H) durch einen (assertionslogischen) Gattungsterm von H zu ersetzen; unter einer Spezifizierung entsprechend die Ersetzung des Handlungsterms durch einen von dessen Spe-zies-Termen. Die vom Standpunkt einer Logik des Beabsichtigens interessante Frage lautet, welche von diesen Operationen wahrheitserhaltend sind, und welche nicht.

Um anstelle natürlichsprachlicher Absichtssätze die handlicheren Sätze der AK-Syntax verwenden zu können, stelle ich dieselbe Frage im Folgenden auch noch in einer alternativen Form: Angenom-men, AK ist ein *absichtslogisch adäquater* Kalkül; welchen jener (prätendierten) informalen Schlußregeln muß dann eine formale Schlußregel des gesuchten Kalküls AK korrespondieren, und welchen darf keine AK-Schlußregel korrespondieren? Die AK-Schlußregel, die der Spezifizierung eines universell bejahenden Absichtssatzes korrespondiert, wäre z.B.:

$$(AK_{\text{JEDES}}^{\text{SPEZ}}) \{A_{\text{II}}(\text{JEDE G-Handlung}), \forall x(\text{F-Handlung}(x) \rightarrow \text{G-Handlung}(x))\} \\ \vdash_{\text{AK}} A_{\text{II}}(\text{JEDE F-Handlung})$$

Solche (Kandidaten für) AK-Schlußregeln formuliere ich aber nur aus, wo es mir zur Verdeutlichung nötig erscheint. Kürzel wie »JEDES-Spezifizierung« verwende ich, je nach Kontext, mal für informale Operationen, mal für die diesen jeweils korrespondierenden AK-Schlußregeln. Außerdem stelle ich, um die Beispiele noch weiter zu entlasten, nur enthymematische Schlüsse vor Augen: Die verborgene zusätzliche Prämisse besagt jeweils, daß das Subjekt sich der (assertions-) logischen Zusammenhänge

zwischen den jeweils involvierten Termen im Klaren ist. Durch das Selbstzuschreibbarkeitspostulat (SZP) ist diese Voraussetzung abgedeckt.

Meine erste Betrachtung gilt der Generalisierung und Spezifizierung von Absichtssätzen mit »universellem« Gehalt; einmal mit universell-bejahendem und einmal mit universell-verneinendem. »P« sei im Folgenden ein singularer Personenterm. Die (enthymematischen) AK-Schlüsse, die diese vier natürlichsprachlichen Operationen repräsentieren und zugleich exemplifizieren sollen, lauten:

UNIVERSELL BEJAHEND		UNIVERSELL VERNEINEND	
GEN.	$A_P(\text{JEDE Giraffenfütterung})$ $\therefore A_P(\text{JEDE Paarhuferfütterung})$	GEN.	$A_P(\text{KEINE Giraffenfütterung})$ $\therefore A_P(\text{KEINE Paarhuferfütterung})$
SPEZ.	$A_P(\text{JEDE Paarhuferfütterung})$ $\therefore A_P(\text{JEDE Giraffenfütterung})$	SPEZ.	$A_P(\text{KEINE Paarhuferfütterung})$ $\therefore A_P(\text{KEINE Giraffenfütterung})$

Wie sich anhand der natürlichsprachlichen Paraphrasen jeweils leicht überprüfen läßt, ist jeder der vier repräsentierten natürlichsprachlichen Schlüsse, logisch betrachtet, ein klarer Fall. Auf der *universell bejahenden* Seite ist die *Generalisierung* so evidentermaßen *ungültig*, wie ein Schluß es nur sein kann. Wer jede ihm mögliche Giraffenfütterung zu vollziehen beabsichtigt, ist dadurch in keiner Weise auf die Absicht festgelegt (und schon gar nicht muß er sie hegen), jede Paarhuferfütterung vollziehen zu wollen. Ein Gegenbeispiel erhält man, wenn man die Person P in einem derartigen Absichts-Gesamtzustand a_1 denkt, daß sie jede Giraffenfütterung, aber auch *nur* Giraffenfütterungen zu vollziehen beabsichtigt. Dann ist $A_P(\text{JEDE Giraffenfütterung})$ wahr, $A_P(\text{JEDE Paarhuferfütterung})$ jedoch offenkundig falsch: Kamelfütterungen z.B. sind auch Paarhuferfütterungen, und doch beabsichtigt P Kamelfütterungen *nicht*. Auf P treffen dann sämtliche Prämissen zu, die Konklusion jedoch nicht; das exemplarische Argument ist ungültig, und die informale Generalisierungs-Schlußregel ebenfalls.

Man beachte, daß ich damit, günstigenfalls, die Evidenz dieses negativen Resultats *aufgewiesen*, oder allenfalls deutlich gemacht habe; um eine Begründung handelt es sich nicht. Die übrigen drei Schlüsse ließen sich in ähnlicher Weise verdeutlichen. Ich verzichte jedoch darauf und halte, wo es sich nach meiner Auffassung (denn Evidenzen zu erleben, heißt nicht, unfehlbar zu sein) um klare Fälle handelt, im Folgenden nur die Resultate fest. So ist die *Spezifizierung universell bejahender* Absichtssätze evidenterweise eine *gültige* (stets wahrheitserhaltende) Operation. Auf der gegenüberliegenden Seite ergibt sich dann das genau umgekehrte Bild: Die *Generalisierung universell verneinender* Absichtssätze ist evidentermaßen eine *gültige* Operation, und die *Spezifizierung* eine *ungültige*.

Wenn Zweifel an der Existenz einer nichttrivialen Logik des Beabsichtigens berechtigt sein sollten, dann also jedenfalls nicht etwa deshalb, weil es auf dem Gebiet der Absichtsschlüsse *überhaupt keine* klaren Fälle gäbe. Der natürlichsprachliche JEDES-Quantor zeigt mit aller wünschenswerten Klarheit ein logisches Verhalten, das sich mit überaus einfachen Regeln beschreiben läßt. Allein, der JEDES-Quantor ist von geringer praktischer Relevanz.

Derjenige Quantor, der *prima facie* am besten geeignet zu sein scheint, um *strukturelle* Absichten zum Ausdruck zu bringen, wie Maximen es sind, ist sicherlich der Quantor EIN/EINE. Durch Präsentation analoger Generalisierungs- und Spezifizierungsschlüsse, die diesen Quantor involvieren, läßt

sich vielleicht sogar der eine oder andere Evidenzeffekt erzielen. Allein, etwaige Evidenzen verlieren sich alsbald, wenn man sich die ganze Bandbreite der Bedeutung von $A_{II}(\text{EIN } H)$ -Sätzen klarmacht.

GEN.	$A_{II}(\text{EINE Giraffenfütterung})$ $\therefore A_{II}(\text{EINE Paarhuferfütterung})$
SPEZ.	$A_{II}(\text{EINE Paarhuferfütterung})$ $\therefore A_{II}(\text{EINE Giraffenfütterung})$

Die hochgradige Unbestimmtheit des natürlichsprachlichen EIN-Quantors im Absichtsskopos habe ich oben bereits analysiert.²¹⁵ Am Beispiel gesprochen: Der Satz $A_P(\text{EINE Giraffenfütterung})$ kann auf dreierlei Weise wahr sein. Die Person P beabsichtigt entweder, 1.) eine *ganz bestimmte individuelle* Giraffenfütterungshandlung zu vollziehen und keine andere Giraffenfütterungshandlung, oder 2.) eine *spezifische* Giraffenfütterungshandlung (z.B. eine Kamelfütterungshandlung) und keine andersartige, oder 3.) eine *beliebige* Giraffenfütterungshandlung; wobei die spezifische Lesart guten Gewissens expliziert werden kann²¹⁶ mit Hilfe eines Existenzsatzes zweiter Ordnung, der ausschließlich den BEL-Quantor involviert. Anstatt die $A_{II}(\text{EIN } H)$ -Schlüsse zu diskutieren, gehe ich daher gleich zu denjenigen Satzformen über, in denen die alternativen Wahrheitsgründe eines $A_{II}(\text{EIN } H)$ -Satzes isoliert zum Ausdruck kommen – also zu $A_{II}(\text{BEST } H)$ und $A_{II}(\text{BEL } H)$. Die zu untersuchenden Schlüsse sind dann:

PARTIKULÄR BEJAHEND		GENERISCH BEJAHEND	
GEN.	$A_P(\text{BEST Giraffenfütterung})$ $\therefore A_P(\text{BEST Paarhuferfütterung})$	GEN.	$A_P(\text{BEL Giraffenfütterung})$ $\therefore A_P(\text{BEL Paarhuferfütterung})$
SPEZ.	$A_P(\text{BEST Paarhuferfütterung})$ $\therefore A_P(\text{BEST Giraffenfütterung})$	SPEZ.	$A_P(\text{BEL Paarhuferfütterung})$ $\therefore A_P(\text{BEL Giraffenfütterung})$

Die *Generalisierung* eines *partikulär bejahenden* Absichtssatzes scheint mir ein *gültiges* Schlußschema zu sein. Die Prämisse ist wahr kraft einer oder mehrerer auf *individuelle* Handlungen als solche gerichteten Absichten der P-Person; diese Giraffenfütterungs-Handlungen seien $h_1..h_n$. Wer eine oder mehrere bestimmte individuelle Giraffenfütterungshandlungen zu vollziehen beabsichtigt, aber keine andere Handlung, dem geht es offenbar nicht *nur* darum, daß es sich bei den individuellen Handlungen, die er beabsichtigt, um Giraffenfütterungshandlungen handelt. Was auch immer aber der *hinreichende* Grund sein mag, der P dazu motiviert, ausgerechnet $h_1..h_n$ und keine anderen Handlungen zu beabsichtigen – dem Absichtssatz $A_P(\text{BEST Giraffenfütterung})$ ist er jedenfalls nicht zu entnehmen. Das heißt dann aber, daß der Handlungsterm im Skopus des BEST-Quantors nicht etwa dazu dient, die Handlungen $h_1..h_n$ *herauszugreifen* (wie man über Handlungsterme im Skopus des JEDES-Quantors ja durchaus sagen könnte). Kraft des Beabsichtigens *welcher* individuellen Handlungen $A_P(\text{BEST Giraffenfütterung})$ wahr ist, bleibt gerade unbestimmt. Der Handlungsterm im BEST-Skopos zeichnet eine

215 Siehe oben, 5.3.5.3.

216 Siehe dazu oben, S.464, (P28c).

echte Teilmenge der Quantifikationsdomäne aus, innerhalb von deren Grenzen die beabsichtigten individuellen Handlungen erst einmal zu suchen wären. Der Quantor »ein bestimmtes...« bezieht sich also (leicht paradoxerweise) in *eingeschränkt-indefiniten* Weise auf die Elemente der Quantifikationsdomäne, und die Einschränkung geschieht *auf* die Sphäre des Handlungsterms.

Mit eben dieser eingeschränkt-indefiniten Art, in der sich der BEST-Quantor auf mögliche individuelle Handlungen bezieht, hängt es dann auch zusammen, daß sich der Handlungsterm im Absichts-und-BEST-Skopos *salva veritate* gegen einen Gattungsterm austauschen läßt. Da das Subjekt die individuellen Handlungen $h_1..h_n$ nicht *durch* den Handlungsterm *herausgreift*, erscheint es für BEST-Sätze nämlich adäquat, sie in Gestalt einer semiformalen *wide scope*-Paraphrase²¹⁷ mit Fregeschem Existenzquantor zu charakterisieren, bei der der Handlungsterm selbst ganz aus dem Skopus des Absichtsoperators herausgerückt wird. Aus der sprachlichen Perspektive des jeweiligen Absichtssubjekts selbst formuliert:

$$(C_{\text{BEST}}) \quad A_{\text{ich}}(\text{BEST } H) \text{ gdw. } \exists x((\text{Ich beabsichtige, } x \text{ zu vollziehen}) \wedge (x \text{ ist eine mögliche individuelle } H\text{-Handlung}))$$

Wenn diese Art der formalen Paraphrasierung die Funktionsweise des BEST-Quantors adäquat darstellt, dann bedarf es keiner weiteren Verdeutlichung mehr um zu erkennen, daß die *Generalisierung* der natürlichsprachlichen Korrelate von $A_{\text{I}}(\text{BEST } H)$ -Sätzen eine *gültige* Schlußweise ist, und die *Spezifizierung* eine *ungültige*.

Man beachte auch hier wieder, daß ich nicht beanspruche, eine *Begründung* dieser Resultate geliefert zu haben. Insbesondere behaupte ich nicht, daß die Folgerelation zwischen Prämisse und Konklusion deshalb bestehe, weil Giraffenfütterungen Paarhuferfütterungen sind. So zu argumentieren hieße, eine *petitio principii* zu begehen.

Auch ein »partikulärer« Schluß läßt sich also ohne größeren Aufwand so exponieren, daß sich »logische Intuitionen« einstellen, die zu einem entschiedenen Urteil berechtigen. Von einer ganz anderen Qualität scheinen mir dagegen die Eindrücke zu sein, die von den generischen Schlüssen (wie ich sie nennen möchte) ausgehen, oder wenigstens ausgehen sollten. Diese vor allem sind es, die zur Skepsis gegenüber dem Projekt einer nichttrivialen Logik des Beabsichtigens berechtigen. Sie bilden innerhalb des Gewirrs natürlichsprachlicher Absichtssatzformen den zentralen Unsicherheitsherd, der auf die höchst unbestimmte Satzform $A_{\text{I}}(\text{EIN } H)$ ausstrahlt und dadurch indirekt die Logik des Beabsichtigens als Ganze in ein Zwielicht taucht. Reflektiert man auf die Bedeutung der $A_{\text{I}}(\text{BEL } H)$ -Sätze, so gelangt man, anders als im Fall der partikulären Absichtssätze, keineswegs zu einem eindeutigen Befund; vielmehr verstrickt man sich in Paradoxien.

5.3.6.4. DIE GENERALISIERUNGS-PARADOXIE DER GENERISCHEN ABSICHTSSÄTZE

Sowohl die Operation der BEL-Generalisierung im Absichtsskopos (im Folgenden kurz: BEL-Generalisierung) als auch die der BEL-Spezifizierung können den Anschein der Gültigkeit erwecken. Da die Generalisierung eines assertorischen Satzes s , der keine intentionalen Verben involviert, zwangsläufig

217 Siehe oben, S. 452.

auf einen Satz führt, der aus s *folgt*, steht zu vermuten, daß die Anfangsplausibilität auch der BEL -Generalisierung, wo sie sich einstellt, von einem logisch-semantischen Hintergrundprinzip getragen wird, das die Folgerelation selbst charakterisiert, und das ungefähr folgendes besagt: Genau dann, wenn die *Gebalte* zweier Absichtssätze in der Folgerelation stehen, stehen auch die Absichtssätze selbst in der Folgerelation.²¹⁸

Um dieses Prinzip genauer charakterisieren zu können, möchte ich einige weitere Festlegungen bezüglich einer (sehr einfachen) formalen Semantik zu AK treffen. Die eckigen Klammern mögen, wenn sie Absichtssatz-Bezeichner umgeben, als ein Operator fungieren, der den eingeschlossenen Absichtssatz auf die Absicht abbildet, die der Satz ausdrückt; so daß z.B. der Ausdruck $[A_P(\text{KEIN } H)]$ unmittelbar die Absicht einer Person P bezeichnet, keine H -Handlung zu vollziehen. Die Quantifikationsdomäne der AK-Quantoren sei \mathbb{D} , d. i. die Menge der möglichen individuellen Handlungen (so weit das Absichtssubjekt sie zur Absichtszeit für möglich hält). Als formalsemantischen Folgeoperator möchte ich \models_{AK} einführen: Ausdrücke der Form $A \models_{AK} B$ besagen, daß jedes AK-Modell m , das den Satz A (in Bezug auf m) wahr ausfallen läßt, auch den Satz B (in Bezug auf m) wahr ausfallen läßt. Ein AK-Modell²¹⁹ wiederum wird hinreichend charakterisiert durch eine Teilmenge von \mathbb{D} , die genau diejenigen (möglichen individuellen) Handlungen enthält, die durch ein Absichtssubjekt zur Absichtszeit beabsichtigt werden. Unter diesen Voraussetzungen lautet dann das fragliche Hintergrundprinzip:

(C1 $_{BEL}$) Es sei $\langle s_i, s_j \rangle$ ein beliebiges Tupel von Absichtssätzen der Form $A_{II}(BEL \dots)$, dann gilt:
 $s_i \models_{AK} s_j$ gdw. für jedes $h \in \mathbb{D}$ gilt: Wenn $h [s_i]$ erfüllt, dann erfüllt $h [s_j]$.

Die Anfangsplausibilität dieses Prinzips wiederum scheint darauf zu beruhen, daß es in strikter Analogie mit einem gültigen semantischen Hintergrundprinzip der assertorischen Logik steht. Denn wenn aus einer elementaren prädikatenlogischen Behauptung $F(c)$ *folgt*, daß $G(c)$, dann heißt das ja nichts anderes, als daß jedes mögliche Individuum, durch welches das Prädikat $F(x)$ *erfüllt* wird, auch das Prädikat $G(x)$ *erfüllt*.

Ich möchte für das Folgende annehmen, daß der Kalkül AK korrekt und vollständig (*sound and complete*) ist im Hinblick auf die formale Semantik gleichen Namens. Je nachdem, wie unter dieser

218 Die Idee zu diesem semantischen Prinzip (sowie insbesondere zu der unten noch zu entfaltenden Umkehrung) entlehne ich bei Forbes 2006, 95f., bes. 99. Forbes untersucht an dieser Stelle allerdings Verben des Suchens, nicht den Absichtsoperator.

219 Genauer gesagt, kann ein AK-Modell definiert werden als ein geordnetes Tupel $\langle \mathbb{D}, BIH, V \rangle$, dessen Elemente bestimmte Bedingungen erfüllen. Zu diesen Bedingungen zählen: 1.) \mathbb{D} ist die Menge der dem Absichtssubjekt zur Absichtszeit möglichen individuellen Handlungen. 2.) BIH ist eine Teilmenge von \mathbb{D} . 3.) V ist eine Funktion, die jeden Satz der AK-Kalkülsprache in einer ganz bestimmten Weise auf einen der Werte $\{\text{wahr, falsch}\}$ abbildet. – Wie V die nichtelementaren AK-Sätze evaluieren muß, insbesondere die $A_{II}(BEL H)$ -Sätze, ist allerdings gerade die Frage. Für den Elementarfall sowie für den JEDES-Quantor läßt sich hier aber bereits eine Regel angeben: 3a.) Wenn s von der Form $A_{II}(h)$ ist, dann gilt: $V(s) = \text{wahr}$ gdw. $h \in BIH$. 3b.) Wenn s von der Form $A_{II}(\text{JEDES } H)$ ist, dann gilt: $V(s) = \text{wahr}$ gdw. jedes $h \in \mathbb{D}$, das eine H -Handlung ist, ein Element von BIH ist.

Annahme dann die Regeln gewählt werden, gemäß denen die AK-Semantik²²⁰ die AK-Sätze auf die Werte {wahr, falsch} abbildet, wird der Kalkül AK aus schieren Konsistenzgründen bestimmte Schlußregeln inkorporieren müssen, und andere nicht inkorporieren können. Es ist nicht schwer zu sehen, daß eine formale Semantik, die (C1_{BEL}) inkorporiert, nur mit einem Kalkül harmoniert, in dem BEL-Generalisierungen gültig sind und BEL-Spezifizierungen ungültig. Der (enthymematische) Generalisierungsschluß z.B.:

SCHLUSS S21	
A _{P(BEL Giraffenfütterung)}	(1)
∴ A _{P(BEL Paarhuferfütterung)}	(2)

... muß, bei Voraussetzung einer korrekten und vollständigen (C1_{BEL})-Semantik für AK, auch im Kalkül AK korrekt sein. Die durch die Prämisse ausgedrückte Absicht wird nur durch solche möglichen Handlungen erfüllt, die Giraffenfütterungen sind; jede Giraffenfütterung ist eine Paarhuferfütterung; und jede Paarhuferfütterung erfüllt die Absicht, die durch die Konklusion ausgedrückt wird. Und gleiche Verhältnisse ergeben sich für beliebige Handlungsterme, die in einem Art-Gattungsverhältnis stehen. Der Spezifizierungsschluß dagegen:

SCHLUSS S22	
A _{P(BEL Paarhuferfütterung)}	(1)
∴ A _{P(BEL Giraffenfütterung)}	(2)

... kann unter Voraussetzung einer (C1_{BEL})-Semantik im Kalkül AK schlechterdings *nicht* korrekt sein: Die durch die Prämisse ausgedrückte Absicht wird z.B. auch durch die Kamelfütterungshandlung h_{Kamel} erfüllt; eine Handlung, die die durch die Konklusion ausgedrückte Absicht *nicht* erfüllen würde.

Nun hängt die Plausibilität von (C1_{BEL}) jedoch in erheblichem Maße davon ab, ob die (informale) Schlußweise der BEL-Generalisierung an und für sich plausibel ist; und das ist alles andere als offensichtlich. Man betrachte einmal den exemplarischen Generalisierungsschluß (S21). Was anders drückt die Konklusion aus, wenn nicht eine Absicht, der durch Vollzug einer Paarhuferfütterungshandlung genüge getan werden kann?²²¹ Die Absicht, eine *beliebige* solche Handlung zu vollziehen, muß auch durch Vollzug jeder erdenklichen Paarhuferfütterungshandlung erfüllt werden können; eben dies scheint der Ausdruck »beliebig« doch unmittelbar zum Ausdruck zu bringen. Dann muß die durch die Konklusion ausgedrückte Absicht aber z.B. auch durch die Fütterung eines Kamels erfüllt werden können. Die Fütterung eines Kamels jedoch ist offenkundig ungeeignet, die durch die Prämisse ausgedrückte Absicht zu erfüllen; Kamele sind keine Giraffen. Wäre (informale) BEL-Generalisierung eine gültige Schlußweise, dann würde das bedeuten, daß jeder, der eine beliebige Giraffe zu füttern

220 Genauer gesagt, die Funktion V; siehe oben, S.486, Fn.219.

221 In diesem Sinne bemerkt Forbes ebd., 95f., daß der desambiguierende Zusatz »... any one will do« in dem Satz: »Perseus seeks a mortal gorgon, any one will do«, eine *Suffizienzthese* (»sufficiency thesis«) impliziere: »if Perseus seeks a mortal gorgon, and any one would do, then his search ends successfully if he finds any mortal gorgon at all«; es sei daher »sufficient for a search for an F to end successfully that something falling under F be found«.

beabsichtigt, zugleich eine Absicht hegen muß, der sich auch durch das Füttern von Nicht-Giraffen genüge tun läßt. Diese Konsequenz ist zutiefst paradox.

Man kann dieses Paradoxon in einen Zusammenhang bringen mit Paradoxien eines altbekannten Typs, und sie dadurch nicht nur von einer anderen Seite beleuchten, sondern auch potentielle Auflösungs-Strategien auffinden. Die Bedeutung eines generisch bejahenden Absichtssatzes läßt sich mit Hilfe einer *unendlichen Adjunktionskette* charakterisieren. Jedes Glied der Kette ist dabei ein Satz der Form: »Ich vollziehe die individuelle mögliche H-Handlung h_i «. Wenn man vereinbart, mit » h_i « nur H-Handlungen zu bezeichnen, kann man die Bedeutung des BEL-Quantors folgendermaßen ins Licht stellen:

$$(C_{\text{BEL}}) \Lambda_{\text{II}}(\text{BEL } H) \text{ gdw. } \Lambda_{\text{II}}(h_1 \vee h_2 \vee h_3 \vee \dots)$$

Denn eben dies scheint die Funktion des natürlichsprachlichen BEL-Quantors zu sein: Wer den Vollzug mindestens einer *beliebigen* H-Handlung beabsichtigt, der beabsichtigt nichts anderes als die H-Handlung h_1 zu vollziehen, *oder auch* die H-Handlung h_2 zu vollziehen, oder auch... und so weiter für sämtliche möglichen individuellen Handlungen vom Typ H. Da nun die Operation der Generalisierung eines Handlungsterms derjenigen der Einführung zusätzlicher Adjunktionsglieder im Absichtsskopos eng verwandt ist, und die der Spezifizierung derjenigen der Beseitigung von Adjunktionsgliedern, ermöglicht (C_{BEL}) eine ergänzende Kontrolle jener Schlußweisen. Die fraglichen Schlußschemata sind:

Adjunktionseinführung (AK^+)	$\Lambda_{\text{II}}(h_i)$ $\therefore \Lambda_{\text{II}}(h_i \vee h_j)$	analog zu BEL-Generalisierung
Adjunktionseliminierung (AK^-)	$\Lambda_{\text{II}}(h_i \vee h_j)$ $\therefore \Lambda_{\text{II}}(h_i)$	analog zu BEL-Spezifizierung

Was man nun tatsächlich feststellen kann ist, daß die Adjunktionseinführung (AK^+) ein strukturgleiches Korrelat in der Deontischen Logik besitzt, dem eine Paradoxie anhaftet, die unter dem Namen »Ross' Paradox« bekannt ist. Das Korrelat ist der Schluß vom Gebotensein eines Sachverhalts auf das Gebotensein einer beliebigen adjunktivischen Erweiterung desselben, schematisch:

$$O(A) \therefore O(A \vee B)$$

Die Adäquatheit dieses Schlußschemas hat zuerst der dänische Rechtsphilosoph Alf Ross angezweifelt: Aus dem Gebot, (A) einen bestimmten Brief abzuschicken, folge nicht, daß es geboten sei, (A) den Brief abzuschicken *oder* (B) ihn zu verbrennen.²²² Ein strukturgleiches und nicht minder paradoxes Beispiel läßt sich ganz analog für (AK^+) konstruieren. Es sei h_1 eine ganz bestimmte individuelle Giraffenfütterungshandlung, die die Person P zu vollziehen beabsichtigt, so daß $\Lambda_P(h_1)$ wahr ausfällt. h_2 sei irgendeine Kamelfütterungshandlung, die nicht zu den von P beabsichtigten Handlungen gehört; dann gilt zugleich, daß $\neg \Lambda_P(h_2)$. Unter Anwendung von (AK^+) ließe sich aus $\Lambda_P(h_1)$ dann ablei-

222 Vgl. A. Ross 1941.

ten, daß $A_P(h_1 \vee h_2)$. Aus der Perspektive von P gesprochen: »Ich beabsichtige, daß ich die Giraffenfütterung h_1 vollziehe *oder* daß ich die Kamelfütterung h_2 vollziehe«.

Eine in der Deontischen Logik gängige Reaktion auf Ross' Paradox besteht in dem Versuch zu begründen, daß es sich nicht um ein echtes logisches Paradoxon handelt.²²³ Daß derartige Begründungen weithin für nötig gehalten werden, bezeugt indessen hinlänglich, daß irgendeine Art von Problem vorliegt – wenn auch nicht zwangsläufig eines, auf das innerhalb einer *logisch-semantischen* Theorie reagiert werden müßte. Das Paradoxon der Adjunktionseinführung im Absichtsskopos fordert dem Absichts-Logiker ebensowohl irgendeine Art von Reaktion ab, wie Ross' Paradox dem deontischen Logiker. Hier wie dort kann die Reaktion allerdings auch in einer formalpragmatischen Vervollständigung der logisch-semantischen Theorie bestehen. Ich werde versuchen zu zeigen, wie sich in Konfrontation mit der Generalisierungs-Paradoxie die Adäquatheit von $(AK^{\vee+})$ und BEL-Generalisierung *mit Mitteln der formalen Pragmatik* verteidigen läßt.

Der erste Schritt, der sich noch auf dem Gebiet der Formalen Logik und Semantik tun läßt, besteht allerdings darin, das paradoxe Moment selbst genau zu lokalisieren. Weder bei Anwendung der Adjunktionseinführung im Skopus des Gebotsoperators, noch bei der Anwendung von $(AK^{\vee+})$ oder von BEL-Generalisierung besteht das Problem in der Konsequenz, die jeweilige *Prämisse selbst* könne auf abwegige Art erfüllt werden. Die Verbrennung des Briefs in Ross' Beispiel, bzw. die Kamelfütterung in meinen Beispielen, erfüllen zwar jeweils die *Konklusion*; daraus folgt aber nicht, und es ist auch tatsächlich nicht der Fall, daß sich dem *durch die Prämisse* ausgedrückten Befehl, den Brief abzusenden, durch Verbrennung des Briefs genüge tun ließe; und ebenso läßt sich auch mit $(AK^{\vee+})$ bzw. BEL-Generalisierung *nicht* ableiten, daß sich der Absicht, *eine beliebige Giraffenfütterungshandlung zu vollziehen*, durch Fütterung eines Kamels genüge tun ließe. Daß die problematischen Schlüsse nicht gerade in dieser haarsträubenden Weise scheitern, eröffnet immerhin einen Spielraum für eine formalpragmatische Herangehensweise. Möglicherweise erweckt BEL-Generalisierung einfach deshalb den Eindruck des Paradoxen, weil hier eine Suggestion im Spiel ist: Der explizite Vollzug des Schlusses *suggeriert*, die *Prämissen-Absicht* ließe sich ebensogut wie durch »passende« auch durch »unpassende« Handlungen erfüllen, während dies in Wahrheit allein für die Konklusion zutrifft. Ist eine solche Suggestion im Spiel? Gibt es gute Gründe dafür anzunehmen, daß Schlüsse tatsächlich von derartigen Suggestionen begleitet werden, und die logische Urteilskraft irritieren? Worauf könnte eine derartige Suggestion beruhen?

5.3.6.5. REAKTION 1: VERSUCH EINER FORMALPRAGMATISCHEN ENTSCHÄRFUNG

Daß die Konklusion eines Schlusses tatsächlich aus den Prämissen folgt, garantiert in keiner Weise, daß es auch angemessen wäre, die Konklusion zu *äußern*; und zwar nicht einmal für den Fall, daß die Äußerung der Prämissen angemessen wäre. Möglicherweise beruht der verstörende Charakter der $(AK^{\vee+})$ -Schlüsse darauf und *nur* darauf, daß in Situationen, in denen es angemessen wäre, die Prämissen zu äußern, es sogar *notwendigerweise unangemessen* wäre, die Konklusion zu äußern. Und möglicherweise beruht die Irritation der logischen Urteilskraft in der Reflexion auf solche Schlüsse darauf,

223 Vgl. von Wright 1991, 81f.

daß es ihr nicht immer zuverlässig gelingt, die Beurteilungsaspekte der Wahrheit und der konversationalen Angemessenheit auseinanderzuhalten.

Die Angemessenheit oder Unangemessenheit einer Äußerung in einer konkreten Gesprächssituation läßt sich recht zuverlässig unter denjenigen Gesichtspunkten einschätzen, die den Griceschen Konversationsmaximen zugrundeliegen.²²⁴ Diese heranzuziehen liegt um so näher, als eines der wichtigsten Ziele, die Grice mit seiner Theorie der Konversationsimplikaturen verfolgt hat, eben darin besteht, die Bedeutung der logischen Konstanten natürlicher Sprachen zu erhellen.²²⁵ Da es um Äußerungen im Modus des Behauptens geht, müssen hier mindestens vier Gricesche Gesichtspunkte berücksichtigt werden: die Wahrheit der Behauptung; die epistemische Rechtfertigung des Sprechers betreffs der Behauptung; der Grad ihrer konversationalen Relevanz, sowie der Grad ihrer Informativität für den Hörer.

Die Art von Informativität, die im Folgenden relevant sein wird,²²⁶ ist eine Eigenschaft von Sätzen (*sentence types*) oder Satzmenge als solchen und variiert nicht mit den Äußerungsgelegenheiten.²²⁷ Der Begriff der *semantischen* Informativität eines Satzes oder einer Satzmenge, den ich hier heranziehen möchte, ist nicht zu verwechseln mit dem oben verwendeten Begriff der *pragmatischen* Informativität eines *Arguments*.²²⁸ Eines allgemein applikablen Maßstabs für den semantischen Informativitätsgrad (*amount of information*) von Sätzen bedarf es hier eigentlich nicht; als Ansatzpunkt für meine Argumentation genügt bereits die komparative Feststellung, daß ein Satz s_2 der Form $A_{\Pi}(h_i \vee h_j)$, der durch Adjunktionseinführung aus einem Satz s_1 hervorgeht, der seinerseits die Form $A_{\Pi}(h_i)$ hat, zwangsläufig *weniger* informativ ist als der ursprünglich gegebene Satz. Diese komparative Feststellung soll näherhin bedeuten, daß (für beliebige Π -Einsetzungen) die *Informationsmenge* (*information* oder *content*) von s_1 eine echte Teilmenge der Informationsmenge von s_2 ist. Daß aussagenlogische Adjunktionen in eben diesem Sinne weniger informativ, und Konjunktionen informativer sind als ihre jeweiligen Gliedsätze, bedarf hier keiner Rechtfertigung, sondern zählt zu den Adäquatheitsbedingungen für die Begriffe der Informationsmenge und des Informativitätsgrades.²²⁹ Allerdings geht es hier nicht um aussagenlogische Adjunktionen (und Konjunktionen) elementarer Prädikationen, sondern um Adjunktionen und Konjunktionen *im Absichtsskopis*. Deshalb dürfte es angebracht sein,

224 Vgl. Grice 1987, 26f.

225 Siehe oben, 2.8.2.4. Vgl. auch Grices eigene Ausführungen über Bedeutung und Funktion der Adjunktion, ders. 1987, 44-47 sowie 68-70. Die Stoßrichtung meiner Bemerkungen ist eine andere: Grice geht es um die Abgrenzung der äußerungsinvarianten Bedeutung der logischen Konstanten von der umstands- und kontextabhängigen Bedeutung der Äußerungen, in denen sie vorkommen. Daß sie überhaupt eine äußerungsinvariante Bedeutung besitzen, die bestimmte logische Gesetze gültig sein läßt, kann Grice einfach voraussetzen. Hier dagegen steht auf dem Spiel, ob innerhalb des Absichtsskopis überhaupt logische Gesetze gelten, und damit auch, ob es sich bei den Vorkommnissen derjenigen Wörter, die außerhalb dieses Kontexts klarerweise als logische Konstanten fungieren, überhaupt um logische Konstanten handelt.

226 Grice selbst sagt nichts weiter über die Art von Informativität (»quantity of information«), auf die er sich bezieht, vgl. ebd.

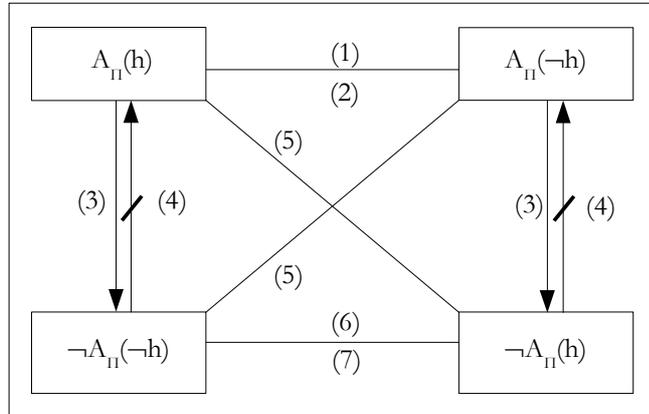
227 Ich beziehe mich i. F. in Terminologie und Inhalt auf den klassischen Aufsatz Bar-Hillel/Carnap 1953.

228 Siehe oben, S. 185.

229 Vgl. Bar-Hillel/Carnap 1953, 228, R3-1 sowie insbesondere ebd. 229, T3-6.

kurz zu skizzieren, wie die allgemeine Theorie der semantischen Informativität auf die hier interessierenden Fälle angewandt werden kann.

Wenn es möglich wäre, eine Tafel sämtlicher möglichen individuellen Handlungen zu erstellen, die der Äußerer eines Absichtssatzes überhaupt (wissentlich) zu vollziehen in der Lage ist, so ließe sich dessen Absichts-Gesamtzustand erschöpfend charakterisieren, indem man für jedes Element h auf der Tafel notierte, ob der Äußerer 1.) beabsichtigt, h zu vollziehen, oder 2.) beabsichtigt, h nicht zu vollziehen, oder 3.) nicht beabsichtigt, h zu vollziehen, oder 4.) nicht beabsichtigt, h nicht zu vollziehen.



Zeichnung 3: Logisches Quadrat des Beabsichtigens (singulär)

Da zwischen diesen vier kombinatorisch möglichen *singulären* Absichtssätzen logische Relationen bestehen, läßt sich eine erschöpfende Tafel jedoch auch kürzer fassen. (Die logischen Relationen lassen sich mit Hilfe des in Zeichnung 3 dargestellten Logischen Quadrats²³⁰ leicht überschauen.) Ist der Wahrheitswert nur eines einzigen »echten« (extern unnegierten) Absichtssatzes gegeben, sei es $A_{II}(h)$ oder $A_{II}(-h)$, so werden bereits dadurch sämtliche übrigen Sätze des Quadrats determiniert. Da jedoch auch die Indifferenzzustände $\neg A_{II}(h)$ und $\neg A_{II}(-h)$ möglich sind, muß die Tafel die Wahrheitswerte von mindestens zweien der vier Sätze erfassen. Umfaßt die Diskursdomäne genau zwei mögliche individuelle Handlungen h_1, h_2 , so wird sie das Aussehen von Tabelle 1 annehmen.²³¹

Jede Zeile der Tabelle drückt genau einen der *möglichen Absichts-Gesamtzustände* des Subjekts in Bezug auf die angegebene minimalistische Diskursdomäne aus. Die Informationsmenge eines *unnegierten* Absichtssatzes, dessen propositionaler Gehalt von einer Konjunktion gebildet wird, läßt sich dann exakt charakterisieren durch Angabe eines ganz bestimmten Absichts-Gesamtzustands. Die Informationsmenge von $A_P(h_1 \wedge \neg h_2)$ z.B. ist identisch mit Zustand 3. Negierte Absichtssätze dagegen, so-

230 Zur traditionellen Lehre des logischen Quadrats und deren prädikatenlogischer Interpretation vgl. die oben, S. 409, Fn. 45 angegebene Literatur, bes. Kneale 1962 und, was die aristotelischen Ursprünge betrifft, Thompson 1953. Die numerierten Linien im Diagramm markieren bekanntlich logische Relationen der folgenden Typen. (1) und (2) markieren, zusammengenommen, ein *konträres* Verhältnis: Die Relata können nicht gemeinsam (d.h. hier: in Bezug auf dasselbe Subjekt und zur selben Zeit) wahr sein (1), doch können sie gemeinsam falsch ausfallen (2). (3) und (4) markieren zusammengenommen ein *subalternes* Verhältnis: Das obere Relatum läßt das untere folgen (3), das untere jedoch nicht das obere (4). (5) markiert ein *kontradiktorisches* Verhältnis: Ist das eine Relatum wahr, muß das andere falsch sein, und umgekehrt. (6) und (7) markieren gemeinsam ein *subkonträres* Verhältnis: Die Relata können gemeinsam wahr sein (6), jedoch nicht gemeinsam falsch (7). Zur Begründung der subalternen Verhältnisse siehe (PKA), oben, S. 479.

231 Vgl. die Tafel der Zustandsbeschreibungen, »state-descriptions«, bei Bar-Hillel/Carnap 1953, 227.

wie Absichtssätze mit einer Adjunktionskette als propositionalem Gehalt, schließen bestimmte Absichts-Gesamtzustände aus, während sie mit anderen verträglich sind. Eine allgemein applikable Art der Charakterisierung des Informationsgehalts eines Satzes s besteht daher darin, diejenigen Gesamtzustände vollständig aufzuzählen, die s falsch ausfallen lassen.²³² Im Fall von $A_P(h_1 \wedge \neg h_2)$ wären das die Zustände 1, 2, 4 und 5; im Fall von $A_P(h_1 \vee h_2)$ die Zustände 2 und 5, und im Fall von $A_P(h_1)$ die Zustände 2, 4 und 5. Man sieht dann leicht, in welchem Sinne die Anwendung von (AK^{v+}) – einer Operation *im* Absichtsskopos – zu einer Verminderung der Informationsmenge führt: Im konkreten Beispiel schließt der adjunktivische Satz zwei Zustände aus; der elementare Satz jedoch schließt eben dieselben zwei Zustände aus, und zusätzlich noch einen dritten. Adjunktionseinführung im Absichtsskopos wirkt informativitätsmindernd.

	$A_P(\dots)$	$A_P(\neg\dots)$
1.	h_1, h_2	–
2.	–	h_1, h_2
3.	h_1	h_2
4.	h_2	h_1
5.	–	–

Tabelle 1: Universum der möglichen Absichts-Gesamtzustände

Dasselbe ließe sich natürlich auch über Konjunktionseliminierung (im oder auch außerhalb des Absichtsskopos), BEL-Generalisierung und ganz allgemein jeden deduktiven Schluß sagen. Wie aus dieser ganzen rudimentären Explikation des semantischen Informationsbegriffs hervorgeht, liegt es in der Natur des deduktiv gültigen Schließens, auf Konklusionen zu führen, die gleich informativ sind wie oder weniger informativ sind als die Vereinigung der Prämissen.

Nach diesen immer noch semantischen Vorbereitungen komme ich nun zur Pragmatik der adjunktivischen Absichtssätze. Wie diese von den Gesichtspunkten der Wahrheit, der epistemischen Rechtfertigung, der Relevanz und eben auch der Informativität bestimmt wird, läßt sich am besten im Ausgang von einem Beispiel verdeutlichen. Angenommen, die Person S (für »Sprecher«) sitzt in einem völlig überfüllten Zug. Die Person H (für »Hörer«) spricht S höflich an, indem sie sagt: »Verzeihen Sie, ich kann keinen freien Sitzplatz finden. Was gedenken Sie beim nächsten Halt zu tun?« Die Frage, ihr Kontext und die Situation geben klar zu erkennen, daß H darauf hofft, den Sitzplatz des S einzunehmen für den Fall, daß dieser beim nächsten Halt aussteigen sollte, und durch seine Frage zu erfahren versucht, ob S die Absicht hegt, beim nächsten Halt auszusteigen. Was ihn interessiert, ist also der Absichtszustand des S bezüglich der individuellen Handlung h_A (»A« für »Ausstieg«).²³³ Nun hat S während der bisherigen Fahrt eine Zeitung durchgelesen. Die individuelle Handlung, diese noch vor dem nächsten Halt wieder einzupacken, sei h_Z (»Z« für »Zeitung«). Was S in dem Moment, in dem er gefragt wird, tatsächlich beabsichtigt ist, beim nächsten Halt auszusteigen und die Zeitung im Zug liegenzulassen. Seinen Absichtszustand bezüglich der beiden erwähnten Handlungen könnte er also zutreffend und erschöpfend beschreiben durch Äußerung von $A_{ich}(h_A \wedge \neg h_Z)$. Nun äußert S aber nicht diesen Satz und auch nicht $A_{ich}(h_A)$, sondern bedient sich der logisch gültigen Operation der Adjunktionseinführung im Absichtsskopos und äußert, mit allen Anzeichen der Aufrichtigkeit und Ernsthaftigkeit:

232 Diese Idee liegt auch der Definition der Funktion »Cont« ebd., 231 zugrunde.

233 Genaugenommen interessiert H sich natürlich nicht nur für eine individuelle Handlung, sondern für eine ganze Klasse möglicher, sich wechselseitig ausschließender Aussteige-Handlungen des S. Die Vereinfachung bewirkt hier aber keinen Schaden.

(ADJ) $A_{\text{ich}}(h_A \vee h_Z)$

Zu welchen Deutungen dieser Äußerung ist H dann berechtigt? Möglicherweise werden unterschiedliche Hörer in einer solchen Situation unterschiedliche Überzeugungen über den Absichtszustand des S ausbilden; aber welche dieser Überzeugungen lassen sich als rational rechtfertigen?

Ein Maßstab zur Beantwortung dieser Frage läßt sich aus Grices allgemeiner Theorie der Konversationsimplikaturen gewinnen. Die allgemeinste Anwendungsbedingung dieser Theorie ist hier sicherlich erfüllt: Der Zuschnitt der Situation läßt aus der Perspektive des H die vorläufige Annahme (Präsumtion) als vernünftig erscheinen, daß nicht nur er, sondern auch der sitzende Fahrgast prinzipiell kooperationsbereit²³⁴ ist; das bekundete Interesse des H beschränkt sich schließlich darauf, eine Information zu erlangen. H hat dann gute Gründe zu glauben, daß S seine Äußerung von Satz (ADJ) den folgenden Bedingungen unterwirft:

- (KP1) S stellt nur Behauptungen auf, die er für wahr hält.²³⁵
- (KP2) S stellt nur Behauptungen auf, zu denen er sich für epistemisch berechtigt hält.²³⁶
- (KP3) S stellt nur Behauptungen auf, die relevant sind.²³⁷
- (KP4) Wenn S eine Information für wahr und relevant hält und sich selbst für epistemisch berechtigt, sie für wahr zu halten, dann gibt er sie auch tatsächlich her, d.h. trägt dafür Sorge, daß sie zur Informationsmenge seiner Behauptung(en) gehört.²³⁸

Bei Behauptungen über die je eigenen Absichten dürfte außerdem noch eine Präsumtion im Spiel sein, die dem Sprecher gelingende praktische Selbsterkenntnis unterstellt:

- (KP5) Wenn S eine Absicht *a* (nicht) hegt, dann gilt: 1.) S *glaubt*, daß er *a* (nicht) hegt, 2.) S ist epistemisch *berechtigt, zu behaupten*, daß er *a* (nicht) hegt, und 3.) S *glaubt*, zu einer solchen Behauptung epistemisch berechtigt zu sein.

Oder kurz: Es ist rationalerweise zu präsumieren, daß Subjekte wissen, was sie beabsichtigen und was nicht. – Nun sind in der geschilderten Situation die einzigen konversational *relevanten* Informationen diejenigen, die den Absichtszustand des Sprechers hinsichtlich h_A betreffen. Dessen sind sich S

234 Grice 1987, 26: »Our talk exchanges [...] are characteristically [...] cooperative efforts [...]«.

235 Ebd., 27: »Do not say what you believe to be false«. Diese und die folgenden »Konversationspräsumtionen« ergeben sich jeweils unmittelbar aus einer (leicht überarbeiteten) Griceschen Konversationsmaxime. Sie spiegeln das Wissen des jeweiligen *Hörers* um die Geltung und Einschlägigkeit jener Sprecher-Maximen wider.

236 Ebd.: »Do not say that for which you lack adequate evidence«.

237 Ebd., 26f.: »Do not make your contribution more informative than is required [...] there is perhaps a [...] reason for doubt about the admission of this second maxim, namely, that its effect will be secured by a later maxim, which concerns relevance«. Diese zweite Maxime lautet schlicht: »Be relevant«, ebd., 27.

238 Ebd., 26: »Make your contribution as informative as is required (for the current purposes of the exchange)«. Zur Verwirklichung des Konversationszwecks erforderlich zu sein, heißt aber nichts anderes, als konversational relevant zu sein. Das Relevante preiszugeben heißt nichts anderes, als das menschliche Bedürfnis nach informationeller Solidarität zu befriedigen, dessen rechtlich-moralische Dimension Enskat 1990, 67 sowie 2001, 107-09 in den Blick nimmt.

und H bewußt, und H hat jedenfalls die besten Gründe zu *glauben*, daß S sich über das situativ-konversational Relevante und Irrelevante im Klaren ist. Der Hörer ist dann zu dem folgenden Rasonnement *über* die Absichten des S (also unter Verwendung von Absichtssätzen der Dritten Person) berechtigt:

Wenn es wahr ist, daß $A_S(h_A)$, dann hält S sich, (KP5) zufolge, auch für *berechtigt*, eine Behauptung zu vollziehen, die diesen seinen Absichtszustand bezüglich h_A preisgibt; und (KP4) zufolge vollzieht er eine solche Behauptung dann auch. Nun ist die Behauptung, die S tatsächlich vollzieht, in der relevanten Hinsicht jedoch semantisch völlig uninformativ. Also ist es falsch, daß $A_S(h_A)$.

Und da sich die Überlegung des voranstehenden Absatzes ebensogut mit der konträren Eingangsansnahme durchspielen läßt, daß $A_S(\neg h_A)$, wird der Hörer berechtigterweise zu dem Schluß gelangen können, daß S sich bezüglich seines Aussteigens beim nächsten Halt in einem Zustand der Indifferenz befindet; sei es, daß er sich noch nicht entschlossen hat, oder daß er sich nicht entscheiden kann, was er zu tun beabsichtigt. Der Hörer hat also sehr gute Gründe dafür annehmen, daß $\neg A_S(h_A) \wedge \neg A_S(\neg h_A)$. Vom semantischen Gehalt der Äußerung (ADJ) wird diese Annahme natürlich nicht gedeckt; gleichwohl führt das »adjunktivische« Kommunikationsgebaren des Sprechers den Hörer in die Irre. Die Äußerung von (ADJ) ist situativ grob unangemessen, obwohl die Äußerung der Prämisse, aus der S (ADJ) erschlossen hat, durchaus angemessen gewesen wäre.

Darüber hinaus wird ein Sprecher, der sich über die Folgen im Klaren ist, die sein adjunktivisches Gebaren für die Überzeugungen des Hörers voraussichtlich haben wird, in der Schlußregel (AK^{v+}) ein elegantes Täuschungsmittel erkennen, um den Hörer (sollte dies seine Absicht sein) irrezuführen. Dieses Ergebnis gründet nun durchaus nicht in irgendwelchen speziellen Zügen des Beispiels; es illustriert vielmehr eine formalpragmatische Grundeinsicht. Ohne etwas im geringsten Unwahreres behaupten zu müssen, können Sprecher mit Hilfe von (AK^{v+}) Indifferenz in Anbetracht von Handlungen vorspiegeln, zu denen sie bereits entschlossen sind. Die formale Schlußregel (AK^{v+}) sowie deren informales Korrelat sind dazu prädestiniert, Sprechakte zu konstruieren, die man füglich und geradezu terminologisch (und in provisorischer Form auch wertend) als *Verschleierungslügen* bezeichnen könnte. Dieselbe Unangemessenheit, wie sie (ADJ) im Beispiel anhaftet, hängt der Äußerung von Adjunktionen ganz allgemein *immer dann* an, wenn der Sprecher diese *so* gewinnt (oder zumindest hätte gewinnen können), daß er eine seiner *wahren, gerechtfertigten und situativ relevanten* Überzeugungen der Operation der Adjunktionseinführung unterzieht. Auf den propositionalen Gehalt der Überzeugung kommt es dabei gar nicht an. Wie sich im Ausgang von Ross' Paradox leicht zeigen ließe, kommt es nicht einmal auf die illokutionäre Kraft an, mit der der propositionale Gehalt geäußert wird; das Phänomen erstreckt sich bis in die Pragmatik der Imperative hinein. (»Schicke den Brief ab oder verbrenne ihn!«) Daß Adjunktionseinführung *ganz allgemein* auf situativ unangemessene Sätze führt, verlangt dann nach einer ebenso allgemeinen Erklärung.

Ein Teil der Erklärung besteht darin, daß die Operation der Adjunktionseinführung notwendigerweise *informativitätsmindernd* wirkt. Das allein wäre als Erklärung jedoch unzureichend: Schließlich gilt für die *Konjunktionseliminierung* dasselbe, ohne daß dieser Operation attestiert werden könnte, zu Verschleierungslügen prädestiniert zu sein, oder auch nur, von wahren und relevanten Äußerungen

prinzipiell auf unangemessene zu führen. Eine korrekte Erklärung muß insbesondere auch diesen Unterschied zwischen der Adjunktionseinführung und der Konjunktionseeliminierung erklären.

Nun lassen sich zwar in der Tat täuschende Sprechakte denken, deren Gehalt der Sprecher durch Eliminierung eines Gliedes einer wahren *Konjunktion* gewinnt. Konjunktionseeliminierung, kurz (AK[^]), wirkt jedoch *nur dann* täuschend, wenn das dabei eliminierte Glied ein konversational relevantes war. Angenommen, der Sprecher S aus dem Zugfahrt-Beispiel hat, bevor H sich nach dessen Fahrtziel erkundigt, bereits einem anderen Fahrgast C versprochen, den Platz beim nächsten Halt an ihn (C) abzutreten. Dann gehört auch S' Absichtszustand bezüglich der Handlung h_C (»Ü« für »Übergabe des Sitzplatzes an C beim nächsten Halt«) zu den konversational relevanten Umständen. Angemessen wäre dann z.B. die Äußerung von $A_{ich}(h_A \wedge h_C)$. Indem er sich in einer solchen Lage der Konjunktionseeliminierung bedient, um ein *relevantes* Glied zu eliminieren und *lediglich* $A_{ich}(h_A)$ äußert, verletzt der Sprecher (KP4) und begünstigt im Hörer die Überzeugung, daß $\neg A_S(h_C)$.

Gleichwohl besteht zwischen der Konjunktionseeliminierung und der Adjunktionseinführung ein auch kommunikationspraktisch enorm wichtiger und tiefgreifender Unterschied. Wenngleich die Konjunktionseeliminierung *auch* zu Täuschungen taugt, kommt ihr doch in anderen Fällen eine unbestreitbar nützliche Funktion zu – nämlich diejenige, aus hochgradig informativen Sätzen *irrelevante* Informationen auszuschneiden. Wo (AK[^]) zur Eliminierung von Irrelevantem aus hypertrophen (möglichen) Äußerungen verwendet wird, haben die Resultate daher auch nichts Unangemessenes oder Täuschendes an sich. Der entscheidende Unterschied zwischen der Konjunktionseeliminierung und der Adjunktionseinführung, der erklärt, warum die letztere anfechtbar erscheint, die erstere jedoch nicht (oder jedenfalls nicht in vergleichbarem Maße), besteht einfach darin, daß die erstere eine kommunikativ wertvolle Technik ist, mit der (wie mit so vielem) auch Mißbrauch getrieben werden kann, während Adjunktionseinführung in der alltäglichen kommunikativen Praxis zu überhaupt nichts anderem taugt als zu Täuschungsmanövern.²³⁹

Könnte es also sein, daß der verstörende Eindruck, den die Adjunktionseinführung ganz im Allgemeinen erweckt, und der z.B. in der Deontischen Logik dazu geführt hat, von einer paradoxen Operation zu sprechen, nichts anderes ist als die vorthoretische Form, in der jedem kompetenten Sprecher *als* einem potentiellen Kommunikationspartner zuerst bewußt wird, daß dieses Schlußschema in der Alltagskommunikation zu nichts als Unaufrichtigkeiten taugt? Die formalpragmatische Verteidigung macht geltend, daß die Logik von der Frage, wozu ein Schlußschema in kommunikativen Zusammenhängen taugt und wozu nicht, abstrahieren muß; die alleinige Frage der Logik ist die nach der logischen Gültigkeit. Und wenn das kontraintuitive Moment der Adjunktionseinführung, sei es im oder außerhalb des Absichtsskopos, mit außerlogischen Gründen hinreichend erklärt werden könnte, dann wäre die Paradoxie logisch schlicht irrelevant.

Indessen habe ich diesen Abschnitt als einen »Versuch« betitelt, weil ich die formalpragmatische Verteidigung – gerade auch nach ernsthafter Erwägung – letztlich für nicht ganz befriedigend halte.

239 Hinweise, wie sich weiteren Einwänden begegnen läßt, finden sich bei Grice 1987, 44-47. Dort setzt er sich exemplarisch mit einer »starken« logisch-semantischen Theorie der Adjunktion auseinander, derzufolge eine Äußerung der Form $A \vee B$ nur dann *wahr* ist, wenn der Äußerer »nicht-wahrheitsfunktionale Gründe« dafür hat, zu glauben, daß $A \vee B$.

Denn selbst wenn es, wie gezeigt, gute Gründe gibt anzunehmen, daß BEL-Generalisierung mit verhänglichen Suggestionen behaftet ist, muß man sich ernsthaft fragen, ob sich, ganz im Sinne des ursprünglich erhobenen Einwands, gegen BEL-Generalisierung nicht noch mehr ins Feld führen läßt als schwankende Eindrücke. Es wäre immerhin möglich, daß BEL-Generalisierung nicht *nur* in der beschriebenen Weise suggestiv *wirkt*, sondern zugleich auch noch auf einem semantischen Hintergrundprinzip beruht, das einfach nicht trägt. Meine Untersuchung ginge zumindest einseitig vor, wenn sie nicht auch die Alternative durchspielen würde, Konsequenzen aus der Generalisierungs-Paradoxie für die logische Theorie selbst zu ziehen. Eine Reaktion auf dem ureigensten Feld der Logik und Semantik bestünde darin, (C1_{BEL}) zu revidieren: Läßt sich wirklich von Absichtssätzen mit relativ strengen Erfüllungsbedingungen auf Absichtssätze mit weniger strengen Erfüllungsbedingungen schließen?

5.3.6.6. REAKTION 2: UMKEHRUNG DES SEMANTISCHEN PRINZIPI

Wie bereits angemerkt,²⁴⁰ scheint jeder Satz s der Form $A_{II}(BEL\ H)$ eine Art von Suffizienzthese zu implizieren: *Jede* individuelle mögliche Handlung vom Typ H würde, wenn vollzogen, die durch s ausgedrückte Absicht *erfüllen*. Hinter dieser Suffizienz-Analyse der fraglichen Sätze verbirgt sich ein formalsemantischer Grundgedanke, der dem durch (C1_{BEL}) repräsentierten Gedanken zuwiderläuft. Man kann ihn seinerseits zur Charakterisierung der Bedingungen heranziehen, unter denen elementare generische Absichtssätze einander folgen lassen, und erhält dann eine Definition der formalsemantischen Folgerelation, deren Definiens nichts anderes ist als die Konverse des (C1_{BEL})-Definiens:

(C2_{BEL}) Es sei $\langle s_i, s_j \rangle$ ein beliebiges Tupel von Absichtssätzen der Form $A_{II}(BEL\ \dots)$, dann gilt:
 $s_i \models_{AK} s_j$ gdw. für jedes $h \in \mathbb{D}$ gilt: Wenn $h [s_i]$ erfüllt, dann erfüllt $h [s_j]$.

Der unscheinbare Tausch von s_i und s_j im Definiens bewirkt dann auch eine Umkehrung, was die hier thematischen Schlußweisen angeht: Eine (C2_{BEL})-Semantik läßt ist mit einem Kalkül, der BEL-Generalisierung inkorporiert, *unverträglich*, und *erzwingt* die Einführung einer BEL-Spezifizierungsregel. Um wieder das Standardbeispiel herzunehmen (siehe oben, S. 487): Der Generalisierungsschluß (S21) kann, wenn die AK-Semantik (C2_{BEL}) implementiert, im Kalkül AK nicht korrekt sein, weil es mögliche individuelle Handlungen gibt, deren Vollzug die durch die Konklusion ausgedrückte Absicht erfüllen würde, die durch die Prämisse ausgedrückte Absicht jedoch nicht. Jede Kamelfütterung taugt als Gegenbeispiel. Und der Spezifizierungsschluß (S22) erweist sich unter Voraussetzung von (C2_{BEL}) als korrekt, weil Handlungen, die den spezifischeren Handlungsterm der Konklusion erfüllen, zwangsläufig den generelleren Handlungsterm der Prämisse erfüllen.

5.3.6.7. DIE SPEZIFIZIERUNGS-PARADOXIE DER GENERISCHEN ABSICHTSSÄTZE

Die Generalisierungs-Paradoxie haftete der Schlußweise der BEL-Generalisierung an, und läßt sich in AK durch »Umkehrung« von (C1_{BEL}) daher vermeiden. Das geschieht jedoch um den Preis, daß nun BEL-Spezifizierung korrekt ausfällt – eine Schlußweise mit zum Teil geradezu haarsträubend parado-

240 Zu Forbes 2006 siehe bereits oben, S. 486, Fnn. 218 f.

nen Konsequenzen, die ich unter dem Titel der ›Spezifizierungs-Paradoxie der generischen Absichtssätze‹ zusammenfassen möchte.

Wer beabsichtigt, einen *beliebigen* Paarhufer zu füttern, wird sich, gerade nach (C2_{BEL}), nicht nur die Fütterung einer Giraffe, sondern auch die eines Kamels als Erfolg anrechnen dürfen. Die Spezifizierung kann (um nur die Spezifizierung der Tierart durchzuspielen) für jede erdenkliche Spezies, Subspezies usw. von Paarhufern durchgeführt werden. Durch mehrfache Anwendung von BEL-Spezifizierung erhält man ein ganzes Bündel spezifischer Fütterungsabsichten, die sich allesamt auf dieselbe Absichtszeit beziehen, allesamt Absichten desselben Subjekts sind und sich auch allesamt auf dieselbe Handlungszeit richten. Es ist nicht einzusehen, warum das rasonnierende Subjekt dann nicht berechtigt sein sollte, auch die Konjunktion der abgeleiteten Absichtssätze zu behaupten. Einmal vorausgesetzt, diese Konjunktionsbildung ist eine logisch gültige Operation, dann folgt z.B. aus $A_P(\text{BEL Paarhuferfütterung})$ der Satz:

$$A_P(\text{BEL Giraffenfütterung}) \wedge A_P(\text{BEL Kamelfütterung}) \wedge A_P(\text{BEL Flußpferdfütterung})$$

Derartige Konjunktionsketten erwecken natürlich leicht den Anschein, als ob ihnen nur durch Vollzug mehrerer, untereinander numerisch verschiedener Handlungen genüge getan werden könnte. So gelesen, wäre die Ableitbarkeit der Konjunktion zutiefst paradox; denn wie kann adäquaterweise mit einer Absicht, *eine* Handlung zu vollziehen, begründet werden, daß das Subjekt *drei* Handlungen vollziehen will? In diesem speziell *additiven* Sinn darf und braucht die Konjunktion hier jedoch nicht gelesen zu werden. Vom rein logischen Standpunkt können drei konjungierte Handlungs-Absichten entweder durch drei verschiedene Handlungen erfüllt werden (sofern sie simultan vollzogen werden!), oder durch eine einzige; und wenn der erstere Fall in eine Paradoxie führen würde, bleibt ja noch der zweite Fall. Daraus, daß die drei Absichten allesamt aus demselben Satz abgeleitet worden sind und nur kraft dessen Wahrheit zutreffen, geht ja sogar klar hervor, daß die Konjunktion *kraft* einer Absicht wahr ist, die bereits durch Vollzug *einer* Handlung erfüllt werden *können muß*. Es bleibt dann eigentlich auch gar keine andere Deutung der Konjunktionskette übrig, als diejenige, daß sich sämtliche Glieder gemeinsam auf *eine und dieselbe* mögliche individuelle Handlung richten.

Doch gerade auch dann erscheint die Ableitbarkeit jener Absichtenkonjunktion zutiefst paradox. Da eine Giraffe nicht zugleich ein Kamel sein kann, ein Kamel nicht zugleich ein Flußpferd, usw., sind die durch die Konjunktionsglieder jeweils ausgedrückten Absichten, aufgrund ihrer einander koordinierten Gehalte, überhaupt nicht durch *eine und dieselbe* Handlung erfüllbar. Erfüllbar ist die Konjunktion nur durch eine Dreiheit *numerisch verschiedener* Handlungen. Man beachte nämlich, daß eine Giraffenfütterungshandlung nicht einmal dann ihrerseits den Charakter einer Kamelfütterung annimmt, wenn sie *simultan mit* einer Kamelfütterungshandlung vollzogen wird. Da die Tiere zu einem gegebenen Zeitpunkt verschiedene Räume einnehmen müssen, sind die Handlungen selbst auch als simultane stets wohlunterschieden.

Allerspätestens damit gerät die Schlußweise der BEL-Spezifizierung an den Rand der Absurdität. Durch ihre Anerkennung würde jedem Absichtssubjekt, das *eine* beliebige H-Handlung zu vollziehen beabsichtigt, unterstellt, den Vollzug einer ganzen Kaskade von Handlungen zu beabsichtigen, die es,

wenn überhaupt, dann nur durch eine echte Vielheit von Handlungen abarbeiten könnte – und die es zu allem Überfluß auch noch simultan abuarbeiten hätte. Bedenkt man ferner, daß die potentiellen Konjunktionsglieder in jedem einzelnen erdenklichen Fall schier unzählbar sind, dann erledigt sich BEL-Spezifizierung, und damit zwingend auch die Charakterisierung (C2_{BEL}).

5.3.6.8. REAKTION 3: EINE MINIMALLOGIK DER GENERISCHEN ABSICHTSSÄTZE

Der Reaktion 2 zugrundeliegende Gedanke war, (C1_{BEL}) so zu revidieren, daß sich in AK aus Absichtssätzen mit relativ strengen Erfüllungsbedingungen keine Absichtssätze mit weniger strengen Erfüllungsbedingungen ableiten lassen. Die ›Umkehrung‹ von (C1_{BEL}) hat sich nun zwar als hoffnungslos inadäquat erwiesen. Doch die Definienda von (C1_{BEL}) und (C2_{BEL}) schließen einander wechselseitig nicht aus. Vielmehr lassen sie sich zu einer einzigen, sehr strengen *Äquivalenzbedingung* vereinigen. Auf diese Weise geht dann hervor:

(C3_{BEL}) Es sei $\langle s_i, s_j \rangle$ ein beliebiges Tupel von Absichtssätzen der Form $A_{\Pi}(\text{BEL } \dots)$, dann gilt:
 $s_i \models_{\text{AK}} s_j$ gdw. für jedes $h \in \mathbb{D}$ gilt: Wenn $h [s_i]$ erfüllt, dann erfüllt $h [s_j]$ *und* wenn $h [s_j]$ erfüllt, erfüllt $h [s_i]$.

Ein Kalkül, der mit einer (C3_{BEL})-Semantik harmoniert, kann dann *weder* eine Schlußregel der BEL-Generalisierung *noch* eine der BEL-Spezifizierung inkorporieren. Die einzige mit (C3_{BEL}) verträgliche Schlußweise ist dann die Substitution (idialektal) bedeutungsgleicher Terme. Und wenn (C3_{BEL}) von den drei erwogenen das einzige *adäquate* formalsemantische Prinzip wäre, dann würde das bedeuten, daß jede (elementare) generische Absicht in der Dimension des Generellen und Spezifischen auf *genau eine* Weise zutreffend beschrieben werden kann.

5.3.6.9. FAZIT: GENERALISIERUNG GENERISCHER ABSICHTSSÄTZE UNTER VORBEHALT

Vor dem Hintergrund der verworrenen Gesamtlage, die ich in den vorangegangenen Abschnitten darzustellen versucht habe, ein eindeutiges Fazit zu ziehen, gestaltet sich überaus schwierig. BEL-Spezifizierung zieht paradoxe Konsequenzen nach sich, die schlicht inakzeptabel sind. BEL-Generalisierung ist mit einer Paradoxie behaftet, die sich vielleicht auf formalpragmatischem Wege entschärfen läßt – vielleicht aber auch nicht. Wenn man sich entschließt, die Generalisierungs-Paradoxie auf logisch-semantischer Ebene ernst zu nehmen, so behält man jedenfalls nur eine Minimallogik übrig, die weder Generalisierungen noch Spezifizierungen erlaubt. Die in der Forschung verbreitete Skepsis gegenüber nichttrivialen Logiken für propositionale Einstellungen hat sich zumindest für das Segment der generischen Absichtssätze als berechtigt erwiesen – überraschenderweise, denn universelle und partikuläre Absichtssätze lassen die untersuchten Schlußweisen zu, ohne mit vergleichbaren Paradoxien behaftet zu sein.

Ich habe in Anbetracht der Ausgewogenheit der angeführten Gründe nicht vor, eine willkürliche Entscheidung zu treffen. Vielmehr werde ich BEL-Generalisierung im Folgenden zwar als eine *gültige* Schlußweise behandeln, aber *unter dem starken Vorbehalt*, daß z.B. formalpragmatische Verteidigungszüge wirklich imstande sind, die Generalisierungs-Paradoxie in völlig befriedigender Weise auszuräumen.

5.3.7. GRUNDZÜGE DER LOGIK DER MAXIMENSÄTZE

5.3.7.1. ZU KALKÜL UND SEMANTIK

Maximen sind strukturelle Absichten; typische Maximen sind strukturelle *bedingte* Absichten. Aus diesen Zusammenhängen ergeben sich sämtliche Modifikationen und Erweiterungen,²⁴¹ die bei der Erweiterung eines Kalküls *elementarer* Absichtssätze (bzw. von dessen formaler Semantik) zu einem auch Maximensätze einbeziehenden Kalkül der *Absichtssätze überhaupt* (und zu dessen Semantik) vorzunehmen wären; und einen derart umfassenden Kalkül soll AK schließlich abgeben.

Maximensätze ohne Situationskomponenten können dabei als Grenzfälle typischer Maximensätze behandelt werden, nämlich als Maximensätze mit der impliziten All-Situations-Komponente: »... wenn ich mich in einer beliebigen Situation befinde...«. Deshalb komme ich umgehend zu den typischen Fällen, die hier besonders interessieren. Die zuletzt²⁴² angegebene Maximensatz-Standardform kann folgendermaßen in die dargelegte formallogische Notation überführt werden:²⁴³

$$(MS13) \ A_{\Pi}((BEL\ S) \rightarrow (BEL\ H))$$

Der temporale Allquantor, der den Absichtsgehalt insgesamt regiert, ist in (MS13) unsichtbar, bleibt aber selbstverständlich Bestandteil der intendierten Bedeutung. Eine formale Semantik für Standard-Maximensätze, die ich hier nicht entwickeln werde, hätte zu berücksichtigen, daß gleich drei Quantoren im Spiel sind, die über (bis zu) drei unterschiedliche Domänen quantifizieren: 1.) eine Menge von Zeitpunkten oder -intervallen; 2.) eine Menge möglicher individueller Situationen, oder alternativ: eine Menge möglicher Welten, und 3.) eine Menge möglicher individueller Handlungen.

Um die Resultate der Logik der elementaren Absichtssätze (der generischen, aber auch der partikulären und universellen) in einer Logik bedingter Absichtssätze nutzbar zu machen, bedarf es einer Absichts-Abtrennungs-Schlußregel, also gewissermaßen einer *Modus Ponens*-Regel, die – im Unterschied zur Regel (MP) des Kalküls K,²⁴⁴ die ich übrigens auch weiterhin als Teil von AK betrachte – in den Absichtsskopos hineinreicht. Wenn »S(Π)« soviel bedeutet wie » Π (befindet sich/befinde mich) in einer S-Situation«, dann lautet die Regel:

$$(AK^{MPA}) \ \{A_{\Pi}(BEL\ S \rightarrow BEL\ H), S(\Pi)\} \vdash_{AK} A_{\Pi}(BEL\ H)$$

Luca Ferrero hat jüngst einen Einwand erhoben, der sich auf den ersten Blick gegen eine derartige Absichts-Abtrennungsregel zu richten scheint. Ferrero hebt zu recht hervor, daß bedingte Absichten sich auch dann, wenn die Emergenzsituation (mein Ausdruck) eintritt, nicht in unbedingte Absichten

241 Ich schließe hier an Abschnitt 5.3.6.1. an.

242 Siehe oben, S. 466, Schema (MS12).

243 Da Maximensätze als Sätze der Ersten Person eingeführt sind, kommt für Π strenggenommen nur die »ich«-Einsetzung in Frage; da sich die folgenden Regeln jedoch, qua Postulat (SZP), auch für Sätze der Dritten Person verteidigen lassen, formuliere ich weiterhin allgemein. Die die BEL-Gliedsätze umgebenden Klammern blende ich i. F. aus.

244 Siehe oben, S. 92.

verwandeln.²⁴⁵ Auch während er die beabsichtigte H-Handlung bereits ausführt, kann ein Akteur, der im Dienst einer Maxime handelt, nachträglich noch bemerken, daß er sich in Wahrheit gar nicht (oder plötzlich nicht mehr) in der Maximen-Emergenzsituation befindet. Hätte sich seine bedingte Absicht im Moment des (vermeintlichen oder wirklichen) Eintretens der Emergenzsituation in eine unbedingte (elementare H-Vollzugs-) Absicht *verwandelt*, so könnte er in einem solchen Fall die Ausführung der H-Handlung nicht mehr stoppen, ohne zugleich seine Absicht zu *revidieren*.²⁴⁶ Daß Akteure auch vor der Vollendung begonnener Handlung auch allein deshalb innehalten können, weil ihre Beurteilung der Situation sich geändert hat, läßt sich am besten damit erklären, daß bedingte Absichten auch nach dem Eintreten der Emergenzsituation *als bedingte* Absichten fortfahren, das Handeln des Absichtssubjekts zu bestimmen.

All das spricht allerdings nicht gegen (AK^{MPA}). Denn natürlich gilt für (AK^{MPA}) dieselbe temporale Einschränkung, unter der jeder gültige Absichtsschluß steht: Daraus, daß ein Subjekt zur Zeit t eine bestimmte Absicht hegt (oder nicht hegt), läßt sich mit Mitteln der Logik nichts darüber folgern, welche Absichten es zu irgendeinem von t verschiedenen Zeitpunkt hegt (oder nicht hegt). (AK^{MPA}) besagt lediglich, daß ein Maximensubjekt, das während des Intervalls dt durchgängig eine bestimmte Maxime hegt, zu jedem Zeitpunkt dieses Intervalls, zu dem es sich in einer S-Situation zu befinden glaubt, *zusätzlich zu* seiner strukturell-bedingten Absicht auch noch eine unbedingte elementare Absicht hegt, eine beliebige H-Handlung zu vollziehen – oder besser: eine beliebige H-Handlung entweder zu beginnen, oder eine bereits begonnene H-Handlung fortzusetzen.²⁴⁷ Ferreros Einwand betrifft (AK^{MPA}) dann zum einen deshalb nicht, weil man gemäß der Absichts-Abtrennungsregel nur eine simultan-zeitpunktuelle Konklusion erschließt; und zum anderen auch deshalb nicht, weil mit der ›Abtrennung‹ einer Absicht ohnehin keine ›Verwandlung‹ der ursprünglichen, bedingten Absicht unterstellt wird. Ganz im Gegenteil: Wenn gemäß (AK^{MPA}) eine bedingte Absicht (eine Maxime) bei Eintreten der Emergenzsituation unmittelbar und mit logisch-semantischer Notwendigkeit in eine konkrete Handlungsabsicht einmündet, die ihrerseits wiederum mit logisch-semantischer Notwendigkeit in einen Handlungsversuch mündet, dann bringt (AK^{MPA}) gar nichts anderes zum Ausdruck als eben denjenigen praktischen Ernst, durch den sich bedingte Absichten von bedingten Wünschen unterscheiden.²⁴⁸

245 Ferrero 2009, 709: »What happens to a conditional intention to (φ IF C) when the agent comes to take that C is going to obtain on time for her φ -ing? It would be a mistake to think that his intention is thereby transformed into a pure unconditional one [...]«.

246 Vgl. ebd., 709f.

247 Da Handlungen sich zwangsläufig über ganze Zeitintervalle hinweg entfalten, können auch die Absichten, von denen sie währenddessen getragen werden, nur Zustände *von Dauer* sein, und jede zeitpunktuelle Absicht, die sich mit Hilfe von (AK^{MPA}) ›abtrennen‹ läßt, ist gewissermaßen nur ein Ausschnitt (eine Zeitscheibe) aus einer temporal kontinuierlichen Intervall-Absicht. Aber die genaue Temporalstruktur des Beabsichtigens und Handelns ist derart eng mit ontologischen Fragen verbunden und steht der verallgemeinerungsethischen Fragestellung so fern, daß ich auf die daraus entstehenden Probleme, z.B. mit der Vollziehens-Grammatik meiner Maximensatz-Schemata, nicht weiter eingehen möchte.

248 Siehe dazu bereits oben, S. 80.

Wenn Maximensätze im Kalkül AK nicht nur als Prämissen, sondern auch als Konklusionen korrekter Schlüsse auftreten sollen, dann wird AK auch noch eine zu (AK^{MPA}) gegenläufige Regel inkorporieren müssen – eine Regel der Absichts-Konditional-Einführung. Die Regel, deren es dazu bedarf, ist der bereits in Kapitel 1 formulierten Regel der Konditionaleinführung²⁴⁹ gewissermaßen verwandt, aber nicht mit ihr identisch (und vermag sie auch nicht zu ersetzen, sondern ergänzt sie). Als formale Schlußregel kann sie folgendermaßen notiert werden:

(AK^{→+}) Es seien $P_1..P_n$ die Prämissen des Kalküls, und $S(\Pi)$ eine beliebige Annahme der Form » Π befindet sich in einer S-Situation«, dann gilt:
Wenn $\{P_1..P_n, S(\Pi)\} \vdash_{AK} A_{\Pi}(X)$, dann $\{P_1..P_n\} \vdash_{AK} A_{\Pi}(BEL\ S \rightarrow X)$.

Adäquat ist die Regel natürlich nur als Teil eines Kalküls, der insgesamt unter dem Selbstzuschreibbarkeits-Postulat (SZP) steht: Wenn Situationen von der Π -Person unbemerkt eintreten, hat dies natürlich *keinerlei* Konsequenzen für deren Absichten. – Da die Regel (AK^{→+}) in den nun zu führenden Beweisen die epistemische Hauptlast trägt, werde ich, so weit möglich, ihre absichtslogische Adäquatheit dort rechtfertigen.

5.3.7.2. GENERALISIERUNG DER HANDLUNGSKOMPONENTE

Unter der Operation der *Handlungskomponenten-Generalisierung* (kurz: HK-Generalisierung) verstehe ich die syntaktische Operation, den Handlungsterm eines natürlichsprachlichen Maximensatzes durch einen von dessen Gattungstermen auszutauschen, während die Situationskomponente konstant gehalten wird; und unter *Handlungskomponenten-Spezifizierung* die dazu gegenläufige Operation, einen Speziesterm zu substituieren. »Geldlosigkeit« symbolisiere das Prädikat »... besitzt kein Geld«, »Geldbeschaffung« das Handlungsprädikat »... verschafft sich Geld« und »Krediterschleichung« das Handlungsprädikat »... verschafft sich Geld durch Abgabe eines unaufrichtigen Rückzahlungsversprechens«, so daß »Geldbeschaffung« einen Gattungsterm zu »Krediterschleichung« abgibt. Ein Subjekt, das sich dieses (voraussetzungsgemäß auch in seinem Idiolekt bestehenden) begrifflichen Zusammenhangs bewußt ist, könnte sich dann (unter Einsetzung von »ich« für » Π «) Schlüsse vorlegen, die in AK folgendermaßen repräsentiert werden können:

HK-GEN.	$A_{ich}(BEL\ Geldlosigkeit \rightarrow BEL\ Krediterschleichung)$ $\therefore A_{ich}(BEL\ Geldlosigkeit \rightarrow BEL\ Geldbeschaffung)$
HK-SPEZ.	$A_{ich}(BEL\ Geldlosigkeit \rightarrow BEL\ Geldbeschaffung)$ $\therefore A_{ich}(BEL\ Geldlosigkeit \rightarrow BEL\ Krediterschleichung)$

Das Subjekt beabsichtigt gemäß jedem dieser Sätze zu handeln *für* den stets gleichen Fall, daß es in eine beliebige Situation der Geldlosigkeit gerät. Zunächst möchte ich – in exemplarischer, aber durch Abstraktion von den konkreten Termen leicht verallgemeinerbarer Weise – zeigen, daß mit Hilfe der bis zu diesem Punkt bereits eingeführten AK-Schlußregeln die Korrektheit einer neuen, »abgeleite-

249 Siehe oben, S.92.

ten_x AK-Schlußregel beweisen läßt, die einer HK-Generalisierung gleichkommt.²⁵⁰ Der Beweis macht Gebrauch von der AK-Schlußregel der elementaren BEL-Generalisierung. Der Vorbehalt, unter dem ich die BEL-Generalisierungsoperation als adäquat akzeptiert habe, bedingt dann selbstverständlich auch die Adäquatheit von HK-Generalisierungen. Der Beweis beginnt mit der Prämisse, daß das Subjekt (im Folgenden wieder in der Dritten Person angesprochen) die durch den Obersatz ausgedrückte Maxime hegt:

ARGUMENT A27

(1)* $A_P(\text{BEL Geldlosigkeit} \rightarrow \text{BEL Krediterschleichung})$ Prämisse.

Angenommen nun, P ist in eine Geldlosigkeits-Situation geraten und ist sich dieser Tatsache auch bewußt. Dann ist P auch unter Berücksichtigung von (SZP) gerechtfertigt, im Kalkül AK eine Annahme zu formulieren (Zeile 2), die die folgende Ableitung ermöglicht:

(2)*	Geldlosigkeit(P)	Annahme.
(3)	$A_P(\text{BEL Krediterschleichung})$	Gemäß (AK ^{MPA}) aus (1) und (2).
(4)	$A_P(\text{BEL Geldbeschaffung})$	Gemäß elem. BEL-Generalis. aus (3).
(5)	$A_P(\text{BEL Geldlosigkeit} \rightarrow \text{BEL Geldbeschaffung})$.	Gemäß (AK ⁺⁺) aus (2) bis (4), q.e.d.

Satz (5) ist nichts anderes als das Resultat einer HK-Generalisierung von (1). Unter den gemachten teils kalkülmäßigen, teils formalpragmatisch-flankierenden Voraussetzungen ist mit (5) dann exemplarisch gezeigt, daß HK-Generalisierung nicht nur eine AK-Schlußregel ist, sondern auch eine *adäquate* AK-Schlußregel. Ferner erhellt daraus, daß ein analoger Beweis für HK-Spezifizierung an der (vorbehaltlosen) Ungültigkeit der elementaren BEL-Spezifizierung scheitern würde, daß HK-Spezifizierung keine gültige Schlußweise sein kann. Die an elementaren Absichten erzielten Resultate lassen sich also auf den logischen Umgang mit den Handlungskomponenten von Maximensätzen übertragen.

5.3.7.3. ZUR EINFÜHRUNG GENERISCHER SITUATIONSKOMPONENTEN
IM ABSICHTSSKOPUS

Der gegebene Beweis rekuriert indessen auf (AK⁺⁺), und eine Rechtfertigung der Adäquatheit dieser Schlußregel steht noch aus. Sie scheint mir vor allem nach drei Richtungen rechtfertigungsbedürftig zu sein.

1.) KEINE ABSICHTSPROGNOSTISCHEN PRÄMISSEN. Heikel erscheint (AK⁺⁺) in Anbetracht der Tatsache, daß bedingte Absichten nicht einfach ›Absichten unter einer (externen) Bedingung‹ sind. Zu geradezu unhaltbaren Resultaten führt die Anwendung von (AK⁺⁺) in Fällen, in denen zur Prämissenmenge $P_1..P_n$ Absichts-*Prognosen* zählen. Man ersetze einmal in Argument (A27) Prämisse (1) durch den folgenden Satz:

250 Zu Beweisen für abgeleitete Schlußregeln vgl. z.B. Hughes/Cresswell 1996, 29f. (»derived rules«). Die Verfasser illustrieren diese Technik allerdings anhand eines axiomatischen Kalküls.

- (1a) Wenn (sobald) P in eine Situation der Geldlosigkeit gerät, beabsichtigt er (P), sich einen Kredit zu erschleichen.

Angenommen, diese Absichts-Prognose erweist sich als zutreffend; so folgt aus ihrer Richtigkeit doch mitnichten, daß P schon zur Zeit der Abgabe der prognostischen Behauptung irgendwelche Absichten *für* den Fall der Geldlosigkeit hegt. Angenommen ferner, P befindet sich zu t in einer Geldlosigkeitssituation; dann folgt zwar, daß P zu t beabsichtigt, sich einen Kredit zu erschleichen und (folglich), sich Geld zu verschaffen. Es folgt aber nicht, daß P zu irgendeinem Zeitpunkt – auch nicht zu t – *für* Geldlosigkeitssituationen derlei Handlungen beabsichtigt. Die Wahrheit der Absichts-Prognose (1a) könnte z.B. darauf beruhen, daß die Person P stets unhinterfragt tut, was ihr Vermögensverwalter Q ihr rät, und daß Q strukturell beabsichtigt, P Betrugsmanöver zu befehlen, wann immer P in eine Geldlosigkeitssituation gerät. Das Beispiel zeigt: Damit das durch (1a) Prognostizierte eintritt, braucht P sich nicht einmal der Tatsache bewußt zu sein, *daß* er sich in einer Geldlosigkeitssituation befindet. Um so weniger läßt sich aus der Wahrheit von (1a) schließen, daß P *für* Geldlosigkeitssituationen irgendwelche Absichten hegt. Man beachte darüber hinaus, daß P sich in einem solchen Fall der Gründe, aus denen (1a) wahr ist, sogar *bewußt sein* könnte, so daß P sich die Prämissen und Annahmen des modifizierten Arguments auch samt und sonders in der Ersten Person selbst zuschreiben könnte, wie das Postulat (SZP) es fordert.

Als Teil eines Kalküls von breiterer Anwendbarkeit wäre (AK⁻⁺) deshalb völlig inadäquat. Im gegenwärtigen Zusammenhang läßt sich diesem Einwand aber genügend Rechnung tragen, indem prognostische Behauptungen aus der Prämissenmenge des Kalküls AK ausgeschlossen werden. Unter dieser zusätzlichen Restriktion wahrt (AK⁻⁺) nicht nur die Differenz von externen und internen Absichts-Bedingungen. Außerdem fällt (AK⁻⁺) dann auch überaus plausibel aus, wie ein Blick auf die abgeleiteten Schlußregeln zeigt, deren Korrektheit die Einführung von (AK⁻⁺) nach sich zieht. Dazu zählt nicht nur die Generalisierung der Maximen-Handlungskomponente, sondern – wie ich gleich zeigen werde – auch die Spezifizierung der Maximen-Situationskomponente. Diese Schlußweisen sind jeweils für sich genommen plausibel – immer vorausgesetzt, sie werden unter geeigneten Restriktionen betrachtet und formalpragmatisch flankiert. Unter diesen Voraussetzungen trägt ihre jeweilige Plausibilität dann erheblich zur Rechtfertigung der Adäquatheit von (AK⁻⁺) bei.

2.) KEINE ABSCHWÄCHUNG DES EINZUFÜHRENDEN SITUATIONSTERMS. Das Anwendungsbeispiel (A27) spricht, bei Beachtung des erstgenannten Punkts, dann eigentlich für sich selbst. Allerdings gilt es, darauf hinzuweisen, daß der richtige Gebrauch der Regel (AK⁻⁺) in AK – wie es für Konditionaleinführungsregel in Kalkülen natürlichen Schließens üblich ist²⁵¹ – unter einer strengen formalen Bedingung steht, deren Vernachlässigung ein ungünstiges Licht auf die Regel fallen lassen könnte. (AK⁻⁺) wird inkorrekt angewandt, wenn nicht die Annahme S(II) selbst zur Situationskomponente des einzuführenden Maximensatzes erhoben wird, sondern ein Satz, der *schwächer* ist als S(II) – ein Satz also,

251 Vgl. z.B. die Methode der untergeordneten Beweise (»method of subordinate proofs«) bei Fitch 1952, 20ff.

der aus $\{P_1..P_n, S(\Pi)\}$ unter Verkleinerung der Informationsmenge²⁵² abgeleitet werden kann. So sollte sich selbstverständlich auch in AK z.B. aus (A27-2) der Satz »Geldlosigkeit(P) \vee Lottogewinn(P)« ableiten lassen. Die einzige absichtsförmige Prämisse des Arguments war (A27-1), und es wäre absichtslogisch völlig inadäquat, wenn sich aus derartigen Prämissen ableiten ließe, daß P *auch* für den Fall, daß er im Lotto gewinnt, beabsichtigt, sich einen Kredit zu erschleichen.

3.) DER GENERISCHE CHARAKTER DER EINZUFÜHRENDEN SITUATIONSKOMPONENTE. Mit Hilfe des oben aufgezeigten Zusammenhangs zwischen BEL-Sätzen und unendlichen Adjunktionsketten singulärer Sätze läßt sich auch noch einmal aus einer anderen Perspektive verdeutlichen, daß es unter den im Regel-Antezedens genannten Bedingungen tatsächlich adäquat ist, einen Maximensatz *mit ausgerechnet generischer* Situationskomponente (also der Form »BEL S« und nicht etwa »EIN S« oder »JEDES S«) abzuleiten. Die Annahme (A27-2) hätte in äquivalenter Weise auch so formuliert werden können, daß es eine individuelle Situation s gibt, in die P zur Absichtszeit t_A geraten ist und die eine Geldlosigkeits-Situation ist. Um es temporal zu verdeutlichen: Es sei $t^{glp}_1, t^{glp}_2, t^{glp}_3 \dots$ usw. die unendliche Reihe derjenigen Zeitpunkte, zu denen P kein Geld besitzt. Dann kann (A27-2) auch folgendermaßen »adjunktivisch« ausgedrückt werden:

$$(TMP^\vee) (t_A=t^{glp}_1)\vee(t_A=t^{glp}_2)\vee(t_A=t^{glp}_3)\vee \dots$$

Vorausgesetzt, es ist statthaft, den in (A27-2) vorkommenden Situationsterm der Geldlosigkeit zur Situationskomponente zu erheben, dann erhellt aus der »adjunktivischen Bedeutung« von (A27-2) zugleich auch, daß der einzige intentionale Quantor, der in Frage kommt, um die Variable an dessen Argumentstelle zu binden, der BEL-Quantor ist. Unter (TMP^\vee) lassen sich die absichtsförmigen Konsequenzen (A27-3) und (A27-4) offenbar ganz unabhängig davon ableiten, in *welche* individuelle Geldlosigkeits-Situation P geraten ist (wann, wo, unter welchen Randumständen); und eben dies ist die Funktion des BEL-Quantors: einen Gliedsatz zu formieren, der durch ein *beliebiges* Glied der einschlägigen unendlichen Adjunktionskette erfüllt wird.

5.3.7.4. SPEZIFIZIERUNG DER SITUATIONSKOMPONENTE

Wer sich in Geldnot befindet, besitzt kein Geld (ist geldlos); doch kein Geld zu besitzen, bedeutet nicht zwangsläufig, in einer Notlage zu sein. Die beiden nun zur Debatte stehenden Schlußweisen können daher exemplifiziert werden durch:

SK-GEN.	$A_{\Pi}(\text{BEL Geldnot} \rightarrow \text{BEL Krediterschleichung})$ $\therefore A_{\Pi}(\text{BEL Geldlosigkeit} \rightarrow \text{BEL Krediterschleichung})$
SK-SPEZ.	$A_{\Pi}(\text{BEL Geldlosigkeit} \rightarrow \text{BEL Krediterschleichung})$ $\therefore A_{\Pi}(\text{BEL Geldnot} \rightarrow \text{BEL Krediterschleichung})$

Der zu Illustrationszwecken wieder exemplarisch geführte Korrektheitsbeweis für eine AK-Schlußregel der *Spezifizierung der Situationskomponente* eines Maximensatzes bei konstanter Handlungskomponente (kurz: SK-Spezifizierung) gestaltet sich kurz und formal:

252 Zum Begriff der Informationsmenge siehe oben, S. 487, bes. Fn. 221.

ARGUMENT A28

(1)*	$A_P(\text{BEL Geldlosigkeit} \rightarrow \text{BEL Krediterschleichung})$	Prämisse.
(2)*	Ann.: Geldnot(P)	Annahme.
(3)	Geldlosigkeit(P)	Vorauss.gem. analyt. aus (2).
(4)	$A_P(\text{BEL Krediterschleichung})$	Aus (1) und (3) qua (AK ^{MPA}).
(5)	$A_P(\text{BEL Geldnot} \rightarrow \text{BEL Krediterschleichung})$	Aus (2) bis (4) qua (AK ⁺⁺), q.e.d.

Wer eine Absicht *für* beliebige S-Situationen hegt, hegt dieselbe Absicht auch für jede beliebige Teilmenge der S-Situationen. Daß demgegenüber *Situationskomponenten-Generalisierung* (kurz: SK-Generalisierung) *keine* AK-Schlußregel ist, und daß dieses Resultat auch durchaus adäquat ist, bedarf dann keiner ausführlichen Begründung mehr, sondern nur der Flankierung durch abschirmende Hinweise.

Die Operation der SK-Generalisierung erweitert die Menge der (möglichen individuellen) Emergenzsituationen eines Maximensatzes über die Modalextension²⁵³ des ursprünglich gegebenen Situationsterms hinaus. Angenommen, die Person P hegt die Maxime, die durch (A28-5) ausgedrückt wird. Durch den Absichtssatz (A28-5) wird zwar nicht gerade *ausgeschlossen*, daß P die Krediterschleichungsabsicht zugleich auch für bestimmte Klassen von Nicht-S-Situationen hegt. Dies kann dann, gegebenenfalls, jedoch nur der Tatsache geschuldet sein, daß P *noch andere Maximen* hegt, die (A28-5) selbst überhaupt nicht zum Ausdruck bringt. Unbeschadet der Ungültigkeit der SK-Generalisierung läßt sich z.B. folgendermaßen gültig schließen:

SCHLUSS S23

$A_{II}(\text{BEL SolitärerZoobesuch} \rightarrow \text{BEL Giraffenfütterung})$
$A_{II}(\text{BEL NichtsolitärerZoobesuch} \rightarrow \text{BEL Giraffenfütterung})$
$\therefore A_{II}(\text{BEL Zoobesuch} \rightarrow \text{BEL Giraffenfütterung})$

Der Obersatz für sich genommen würde jedoch keine Generalisierung zulassen. Wer eine Absicht *für* beliebige S-Situationen hegt, der kann zwar zugleich dieselbe Absicht auch *für* bestimmte Klassen von Nicht-S-Situationen hegen, jedoch nicht *als* logische Konsequenz aus dem Obersatz allein.

Wie sich leicht zeigen ließe, verringern SK-Spezifizierungen – ebenso wie HK-Generalisierungen – zwangsläufig die Informationsmenge des zugrundeliegenden Absichtssatzes. Es dürfte daher nicht schwer fallen, durch Einbettung von Instanzen dieser Schlußweise in Konversationskontexte Paradoxien zu erzeugen, die der ›Generalisierungs-Paradoxie der generischen Absichtssätze‹ ähneln. Denn auch SK-Spezifizierung taugt, wie HK-Generalisierung, als Kommunikationstechnik verwendet, durchaus zur Verschleierung; diesmal jedoch nicht eigentlich zur Verschleierung von gehegten Absichten, sondern zur Verschleierung eines Teils derjenigen Menge möglicher individueller Situationen, für die der Sprecher eine Absicht hegt. Es besteht daher auch hier prinzipiell ein Bedarf nach einer formalpragmatischen Flankierung, die ich allerdings nur noch in groben Zügen andeuten will. SK-Spezifizierung findet eine Parallele in der Eliminierung von Adjunktionsgliedern der Situationskomponente, kurz: (AK-SK^v). (AK-SK^v) kommt eine analoge Relevanzfilter-Funktion zu, wie sie oben für (AK[^]) herausgestellt wurde: Es ist meistens unnötig, Kommunikationspartnern die ganze

253 Darunter verstehe ich die Menge der *möglichen* individuellen Situationen, die den Term erfüllen.

Spannbreite der Situationen mitzuteilen, für die man bestimmte Handlungsweisen beabsichtigt. Im Gegensatz zu (AK-SK[∨]) reduziert SK-Spezifizierung die Komplexität des Situationsterms jedoch nicht (oder nur in relativ seltenen Fällen), und ist deshalb – trotz der Parallele zum Situations-Relevanzfilter – konversational von relativ geringem Nutzen. Daß SK-Spezifizierungsschlüssen auch bei kontextfreier Präsentation sophistisch wirken können, erklärt sich dann hinreichend daraus, daß die jeweils präsentierten Schlußinstanzen konversational in den meisten Fällen allein dazu taugen, die wahren Situationskomponenten gehegter Maximen zu verschleiern. Völlig unproblematisch ist die Schlußweise der SK-Spezifizierung daher beileibe nicht; vielmehr muß hier wiederum derselbe Vorbehalt ausgesprochen werden, unter den ich bereits die Anerkennung der Gültigkeit von HK-Generalisierungen gestellt habe: Nur wenn die hier nur angedeutete formalpragmatische Flankierung in völlig befriedigender Weise durchführbar sein sollte, kann SK-Spezifizierung als gültig anerkannt werden.

5.3.7.5. ZUSAMMENFASSUNG: ADÄQUATHEITSBEDINGUNGEN

Gegeben sei eine Maxime der Standardform: »Ich will, wenn ich mich in einer beliebigen Situation vom Typ S befinde, eine beliebige Handlung vom Typ H vollziehen«. Der in den vorangegangenen Unterabschnitten partiell definierte Kalkül AK besitzt dann die folgenden Eigenschaften:

ABSICHTSSCHLUSS	SCHLUSS KORREKT IN AK?	AK IST IN DIESEM PUNKT ...	AUSSAGENLOGISCHES (AL-) ANALOGON
HK-Generalisierung	ja	unter Vorbehalt adäquat	∨-Einführung im \supset -Consequens (in AL korrekt)
HK-Spezifizierung	nein	adäquat	∧-Einführung im \supset -Consequens (in AL inkorrekt)
SK-Generalisierung	nein	adäquat	∨-Einführung im \supset -Antezedens (in AL inkorrekt)
SK-Spezifizierung	ja	unter Vorbehalt adäquat	∧-Einführung im \supset -Antezedens (in AL korrekt)

Im Rückblick mag es etwas sonderbar erscheinen, daß sich die Situationskomponente einer Maxime gültig spezifizieren lassen soll, während die Spezifizierung der Handlungskomponente völlig inadäquat erscheint – und das, obwohl beide Komponenten durch Vorkommnisse desselben Quantors BEL regiert werden. Die auffällige Spiegelbildlichkeit der Ergebnisse dürfte sich indessen hinreichend mit den Eigenschaften des in den Maximensätzen inkorporierten Konditionaloperators erklären lassen.²⁵⁴

Schließlich möchte ich noch eine kurze Grenz-Betrachtung anstellen. Für die *Spezifizierung* von Termen existiert (in natürlichen Sprachen jedenfalls) kein derartiges absolutes Maximum, wie es Ge-

254 Siehe dazu die rechte Spalte der Tabelle. Wegen der leichten Nachprüfbarkeit verweise ich hier nur auf die Eigenschaften der materialen Implikation. Es seien p, q, r beliebige Satzbuchstaben, dann werden die Schlüsse repräsentiert durch (von oben nach unten): 1. $p \supset q \therefore p \supset (q \vee r)$; 2. $p \supset q \therefore p \supset (q \wedge r)$; 3. $p \supset q \therefore (p \vee r) \supset q$; 4. $p \supset q \therefore (p \wedge r) \supset q$.

neralisierung durch das jeweilige *sumum genus* gezogen ist. Gleichwohl sind der Spezifizierung der Situationskomponente absichtslogische Gültigkeitsgrenzen gezogen.²⁵⁵ Diese schwanken jedoch von Subjekt zu Subjekt und von Zeit zu Zeit. Sie resultieren aus den Einschränkungen, denen sämtliche genannten Operationen durch das Selbstzuschreibbarkeitspostulat (SZP) unterworfen sind. Einem Subjekt kann niemals unterstellt werden, irgendeine logisch-semantische Konsequenz seiner Absichten zu beabsichtigen, die es selbst nicht als eine solche erkennen könnte. Faktisch dürften auch der logisch-semantischen Erkenntniskraft jedes Subjekts individuelle Grenzen gezogen sein: Menschen können nicht unendlich komplexe Repräsentationen ausbilden. Wenn das stimmt, dann folgt daraus, daß kein Subjekt irgendwelche Absichten für Situationen hegen kann, die so detailliert bestimmt sind, daß es sie in dieser Detailliertheit (komplexen Bestimmtheit) gar nicht repräsentieren kann. Mit (SZP) kommen diese kognitiven Kapazitätsgrenzen des jeweiligen Maximen-Subjekts mit ins Spiel.

5.3.8. KONSEQUENZEN FÜR HIERARCHIE-THESE UND UNTEREMERGENZ-PROBLEM

Die absichtslogischen Resultate, die ich in den vorangegangenen Abschnitten erzielen konnte, sind diffuser, als es wünschenswert wäre. Ich hoffe deutlich gemacht zu haben, daß und wie dieser diffuse Zug in der Natur der untersuchten Sache selbst gründet. Die Konsequenzen, die sich daraus für die beiden Probleme ergeben, um derentwillen ich die absichtslogische Untersuchung angestellt habe – das ›Problem der motivational relevanten Handlungsbeschreibung‹ und das Unteremergenz-Problem²⁵⁶ – sind deshalb größtenteils hypothetische.

Wenn es aus logischen Adäquatheitsgründen nötig sein sollte, die Logik des BEL-Quantors auf das ›strenge‹ formalsemantische Prinzip (C3_{BEL}) zu gründen, dann stehen Maximensätze jedenfalls nicht in den *termbedingten* logisch-semantischen Maximensatz-Hierarchien, auf deren Existenz Konrad Cramer seine Interpretation von Kants Anwendung des KI-Verfahrens gegründet hat.²⁵⁷ Selbst dann läßt sich, vom Standpunkt meiner Untersuchung, natürlich immer noch nicht ausschließen, daß bestimmte Maximen von bestimmten Subjekten zu bestimmten Zeiten faktisch als Bestandteile von kausaldoxastisch-instrumentellen Hierarchien gehegt werden;²⁵⁸ und folglich auch nicht, daß es sogar Maximensatz-Tupel geben könnte, die kraft der instrumentellen Vollständigkeit eines ihrer Elemente in logisch-semantischen Relationen stehen.²⁵⁹ In Anbetracht des eingeschränkten Charakters meiner Untersuchung, aber vor allem auch in Anbetracht der Uneindeutigkeit ihrer Ergebnisse grenzte es an Verwegenheit zu vertreten, daß (nicht überdeterminierte, moralisch zurechenbare) konkrete Handlungen realiter nur im Dienst genau *einer* Maxime vollzogen werden können. Es kann daher auch keinesfalls ausgeschlossen werden, daß die multiple Anwendung eines und desselben Verallgemeinerungsverfahrens V auf eine Vielheit von Maximen, die allesamt eine und dieselbe konkrete Handlung

255 In diesem Sinne bemerkt z.B. O'Neill im Hinblick auf das Beispiel eines Akteurs, der jemandem eine Tasse Kaffee anbietet: »[...] there will [...] be innumerable aspects of action that are ›below the level of intention‹ – the gesture with which I hand the cup, the precise number of stirs and so on«, dies. 1985, 84.

256 Zu Verschiedenheit und Zusammenhang der beiden Probleme siehe oben, 5.3.2.

257 Siehe oben, 5.3.1.4.

258 Siehe oben, 5.3.1.2.

259 Siehe oben, 5.3.1.3.

h motivieren, auf Bewertungen führt, die als *definitive* Bewertungen von h deontisch inkonsistent wären. Zumindest der Möglichkeit geradezu fataler *struktureller Anwendungsprobleme* muß also vorläufig durchaus Rechnung getragen werden, und dies kann nur durch Komplizierungen der ethischen Theorie selbst geschehen (wenn man nämlich die Vorkehrungen zur richtigen Anwendung des Verallgemeinerungsverfahrens als Teil der ethischen Theorie im Rawlsschen Sinn begreift).

Die Uneindeutigkeit meiner Ergebnisse gründet in den aufgezeigten absichtslogischen Paradoxien. Diese konnten zwar, nach meinem Dafürhalten, nicht in vollumfänglich befriedigender Weise entschärft werden; doch letztlich läßt sich auch nicht ausschließen, daß die Logik des BEL -Quantors auf das, im Vergleich mit $(C3_{BEL})$ weniger strenge, formalsemantische Prinzip $(C1_{BEL})$ gegründet werden kann und – nach noch intensiverer Reflexion auf das Für und Wider – vielleicht sogar muß. In diesem Fall wäre mindestens die ›Spezifizierung der Situationskomponente‹ (das ließe sich mit den gemachten Einschränkungen jedenfalls gut vertreten) ein deduktiv gültiges praktisches Schlußschema. Die hier wichtigste Konsequenz daraus wäre wiederum, daß jedes Subjekt mit dem Erwerb *einer* Maxime zugleich unüberschaubar viele und vielfältige *situationspezifischere* Maximen erwirbt. In Zusammenwirkung mit dem Unteremergenzproblem drohen dann handlungstheoretisch-deontische Inkonsistenzen im Umfeld fast jedes als verboten evaluierten Maximensatzes.

Entscheidend bleibt jedoch, daß die Probleme mit *unteremergenten Maximen* sich auch ganz unabhängig davon stellen, ob irgendwelche Akteure sich diejenigen Maximen, die inadäquat evaluiert werden, kraft des Hegens anderer Maximen zuziehen, oder sie schlicht und einfach *realiter hegen könnten*.²⁶⁰ Die Relevanz von Untersuchungen zum ›Problem der motivational relevanten Handlungsbeschreibung‹ beschränkt sich darauf, daß sie die Anwendung des Verallgemeinerungsgedankens *in concreto* erhellen und es erlauben, die Aussichten auf handlungstheoretisch-deontische Konsistenz der zu erwartenden Resultate-Gesamtmuster abzuschätzen. Es ist aber an der Zeit, auch das Unteremergenz-Problem selbst in Angriff zu nehmen.

5.4. MORALISCHE RELEVANZ

Von wievielen und welchen der motivational relevanten Maximensätze hängt der moralische Status konkreter Handlungen eigentlich ab? Lassen sich vielleicht einige der motivational relevanten Beschreibungen konkreter Handlungen, oder wenigstens bestimmte Elemente solcher Beschreibungen, noch vor der Durchführung von Verallgemeinerungstests als ›moralisch irrelevant‹ aussondern? Lassen sich auf diese Weise vielleicht sogar die einschlägigen Adäquatheitsprobleme des KI-Verfahrens bewältigen – allen voran das Unteremergenzproblem?

5.4.1. DIE KONZEPTION DER ›REGELN MORALISCHER RELEVANZ‹

Mit motivations- und handlungstheoretischen Mitteln läßt sich nicht ausschließen, daß Akteure realiter in moralisch zurechnungsfähiger Weise im Dienst von Maximen handeln *können*, die sich durch

260 Siehe oben, 5.3.2.

hochkomplexe und daher tendenziell niederemergente Situationskomponenten auszeichnen. Aber es besteht vorderhand auch kein zwingender Grund, Verallgemeinerungsverfahren unmittelbar auf motivational korrekte Handlungsbeschreibungen anzuwenden. Unter dem Eindruck von Maximen, wie sie z.B. durch die Seidenstrumpf-Maxime²⁶¹ repräsentiert werden, haben einige Kant-Interpreten zeitweise vertreten, daß motivational korrekte Maximen typischerweise auch *moralisch irrelevante* Terme involvieren.²⁶² Diese vor der Anwendung des Verfahrens zu entfernen, reduziert tendenziell die Komplexität der Maxime. Kann also ein »präprozeduraler moralischer Relevanzfilter« etwas zur Lösung des »Problems der inadäquaten Erlaubnisse« beitragen?

Zuallererst ist zu klären, in welchem Sinne von der moralischen Relevanz oder Irrelevanz bestimmter Terme, die in Maximensätzen auftreten, hier eigentlich die Rede sein soll,²⁶³ wenn unter »moralischer Irrelevanz« *nicht* geradezu moralische *Permissivität* zu verstehen sein soll. Ich halte mich dabei an die Ausführungen Barbara Hermans. Die Einwände, die ich gegen die Idee eines moralischen Relevanzfilters geltend machen werde, behalten ihre Kraft auch dann, wenn man Hermans Begriff moralischer Relevanz durch den der moralischen Kontributivität, sowie den der Irrelevanz durch den der moralischen Neutralität ersetzt, die ich weiter unten einführen werde.²⁶⁴

Herman geht in ihrem einschlägigen Aufsatz »The Practice of Moral Judgment« von der moralpsychologischen Fragestellung aus, wie die Struktur der Überlegungen zu charakterisieren ist, durch die Akteure sich *in concreto* moralisch orientieren und auch orientieren sollten. Sie weist zu recht darauf hin, daß auch Akteure, deren moralische Sorgfalt und Umsicht in keiner Weise kritikwürdig ist, nicht ständig moralische Urteile fällen über jede noch so harmlose ihrer Alltagshandlungen, sondern vielmehr überhaupt erst dann beginnen, auf ihre beabsichtigten Handlungen unter dem Aspekt der Moralkonformität zu reflektieren, wenn sich ihnen diese Handlungen gewissermaßen von selbst als moralisch fragwürdig²⁶⁵ darbieten oder ins Auge springen²⁶⁶. Die spezifische Empfänglichkeit moralfähiger Subjekte für diese Art von Widerfahrnissen bezeichnet Herman als einen moralischen Sinn²⁶⁷ – allerdings nur in metaphorischer Redeweise. Denn zugleich schreibt sie Akteuren, sofern sie diese Empfänglichkeit besitzen, eine Form von propositionalem Wissen zu.²⁶⁸ Was durch die moralisch

261 Siehe oben, S. 393, (M18).

262 Vgl. z. F. Höffe 1977a, bes. 86: »sittlich irrelevant«; Herman 1985; Timmons 1997 u. ders. 2006; Lukow 2003. Es fällt auf, daß Bittner sich in seinem bekannten, schlicht »Maximen« betitelten Aufsatz gerade nicht auf die angebliche moralische Irrelevanz bloßer »Vorsätze« beruft, wenn er deren *prozedurale* Irrelevanz begründet, sondern ausschließlich auf die drohende Inadäquatheit von Evaluationsresultaten: »[...] Vorsätze [...] unterliegen [...] nicht der direkten moralischen Prüfung auf mögliche Allgemeinheit [...]«, ders. 1974, 487; vgl. ebd., 489 Anm. 8. Deshalb rechne ich Bittner auch nicht zu den Vertretern der These von den »moralischen irrelevanten Maximenelementen«.

263 Das versäumt z.B. Höffe 1977a, bes. 86f.

264 Siehe unten, S. 626, Fn. 389.

265 Herman 1985, 75: »morally questionable«.

266 Ebd., 77: »rules of moral salience«.

267 Ebd., 78: »moral sensitivity«. Ihr Gebrauch dieser Metapher spiegelt (ob beabsichtigt oder nicht) Kants Identifikation der moralischen Urteilskraft mit dem »moralischen Sinn«; siehe oben, S. 54, Fn. 99.

268 Ebd., 77: »The agent [...] *knows*, without appeal to the CI, that what he proposes *may* be impermissible«, meine Hervorheb.

fragwürdigen Züge²⁶⁹ von Handlungen provoziert wird, ist ein nonverbales, entweder gar nicht oder wenig bewußtes *Urteil*. Es handelt sich dabei jedoch nicht um ein Urteil über den moralischen Status beabsichtigter Handlungen, weder um ein definitives noch um ein provisorisches,²⁷⁰ sondern um ein moralisches Urteil *sui generis*. Wenngleich Herman diesen Zusammenhang nicht ausdrücklich herstellt, ließe sich mit Kant wohl am ehesten von einem *Gewissensurteil* sprechen,²⁷¹ dessen Form sich im ersten Anlauf folgendermaßen verbalisieren lassen müßte:

(GUS1) Die konkrete Handlung h, die zu vollziehen ich gerade beabsichtige, ist moralisch fragwürdig.

Und bei genauerer Analyse scheint das Fragwürdigkeits- oder Gewissens-Urteil zu besagen:

(GUS2) Es ist meine moralische Pflicht, h nicht zu vollziehen, ohne zuvor eine sorgfältige und umsichtige Überlegung darüber angestellt zu haben, ob h moralisch verboten ist, oder nicht.

Urteile über die moralische Fragwürdigkeit von Handlungen wiederum scheinen allgemeinen und nicht willkürlichen Richtigkeitsstandards unterworfen zu sein, die sich in Regelform ausdrücken lassen müßten. Solche Regeln bezeichnet Herman als »rules of moral salience«,²⁷² kurz RMS – also, frei übersetzt, als »Regeln moralischer Relevanz«. Deren Anwendung ist es, Herman zufolge, die einen Akteur gewissermaßen sehen läßt, wo die Ausübung moralischer Urteilskraft nötig ist²⁷³ – ohne jedoch ein eigentliches moralisches Urteil bereits vorwegzunehmen. Wer die von »Regeln moralischer Relevanz« ausgehenden Rufe in den Wind schlägt und ohne moralische Überlegung handelt, der begeht daher nicht zwangsläufig eine unmoralische Handlung; er begibt sich aber in die *Gefahr*,²⁷⁴ unmoralisch zu handeln, und dies in einem objektiv präzisierbaren Sinne. Akteure, die deshalb allenthalben in diese Gefahr geraten, weil sie die objektiv gültigen »Regeln moralischer Relevanz« nicht beherrschen, charakterisiert Herman unter anderem als »moralisch naiv« oder »unwissend«.²⁷⁵ Diese Etikettierungen erscheinen sind allerdings nicht ganz treffsicher, weil von moralischer Unwissenheit auch und gerade bei Unkenntnis der moralischen Regeln selbst gesprochen werden kann. Akteure, die die moralischen Regeln beherrschen, nicht aber die »Regeln moralischer Relevanz«, werde ich daher als *moralisch unachtsam* ansprechen. Denn derartige Akteure wissen zwar, wie sie eine moralische

269 Ebd., 75: »[...] the features that [...] that raise moral questions«.

270 Vgl. Ebd., 77f.

271 Vgl. Kant, Rel., 6:186f.

272 Herman 1985, 77. Lukow 2003, 422f. glaubt, daß die Rolle, die Herman den »RMS« zuweist, in der Kantischen Theorie von Maximen ausgefüllt werde. Dabei setzt er jedoch voraus, daß es für Maximen konstitutiv sei, moralische Überzeugungen einzuschließen: »[...] general maxims are normative elements of moral personality that both apply moral categories to natural descriptions and bring in the onus of moral justification [...]« ebd., 423.

273 Herman 1985, 78: »[...] rules of moral salience pick out certain aspects [...] with the point of letting the agent see where moral judgment is necessary«.

274 Ebd., 78: »moral danger«.

275 Ebd., 75: »morally naive or ignorant agents«.

Überlegung anzustellen hätten, falls sie sich dazu entschließen würden; sie wissen jedoch nicht, wann moralische Überlegung geboten ist, und können folglich auf die Moralkonformität ihrer Handlungen nicht einmal angemessen *achtgeben*.

Vor dem Hintergrund von Hermans Konzeption der »Praxis« des moralischen Urteilens (*the practice of moral judgment*) kann der deutungsfähige Ausdruck »moralische Relevanz« für den gegenwärtigen Untersuchungszweck präzisiert werden: Eine Handlungsbeschreibung ist an der Stelle Π *moralisch relevant* genau dann, wenn diese Stelle durch einen Term eingenommen wird, der sie moralisch fragwürdig erscheinen läßt; und *moralisch irrelevant* genau dann, wenn die Beschreibung an der Stelle Π keinen Term darbietet, der eine moralische Überlegung angeraten sein ließe.

Auf der Grundlage dieser Präzisierung ist dann einer Verwechslung von moralischer Irrelevanz mit moralischer Permissivität vorgebeugt. Handlungsterme wie »sich die Zähne putzen« treffen typischerweise auf Handlungen zu, die erlaubt sind. Als »moralisch irrelevant« können diese Terme in dem Sinne, aber auch nur in dem Sinne, bezeichnet werden, daß ihr Vorkommen in Handlungsbeschreibungen keinen Anhaltspunkt für die Verwerflichkeit der beschriebenen konkreten Handlung an die Hand gibt. Moralische Urteile über derlei Handlungen zu vollziehen, ist normalerweise (!) nicht nötig, und wegen des chronischen Mangels an Zeit, der der *conditio humana* eignet, normalerweise (!) auch alles andere als ratsam. Derlei Handlungen sind jedoch nicht in dem Sinne »moralisch irrelevant«, daß sie einer moralischen Beurteilung *unfähig* wären. Und deshalb sind sie, sowie die auf sie bezogenen möglichen moralischen Erlaubnis- bzw. sogar Freistellungsurteile, für die Adäquatheit einer ethischen Theorie nicht weniger »relevant« als es die moralisch fragwürdigsten Handlungsweisen sind. Schließlich hängt die Wahrheit einer ethischen Theorie von der moralischen Adäquatheit aller (belastbaren) moralischen Urteile gleichermaßen ab, die sich mit ihr überhaupt begründen lassen. Der Terminus der »moralischen Relevanz«, den ich in der Forschungsliteratur aufgreife, ist überaus schlecht gewählt, wenn man damit diejenige Art von moralischer Fragwürdigkeit charakterisieren will, die Herman in den Blick nimmt.

Wenn Herman nun behauptet, das KI-Verfahren könne schwerlich von moralisch unachtsamen Akteuren erfolgreich angewandt werden, dann scheint diese Bemerkung zunächst einmal in den Umkreis der *moralpsychologischen* Fragestellung zu gehören, die ich oben in Gestalt von (MPT) ausgeklammert habe,²⁷⁶ oder allenfalls in den Umkreis der moralepistemischen Entscheidbarkeitsfragen.²⁷⁷ Herman selbst hat auch keineswegs behauptet, daß ein präprozeduraler Relevanzfilter ausgerechnet zur Lösung des *Unteremergenzproblems* beitragen könne. Gleichwohl liegt es nahe, ihre Ausführungen auch dazu heranzuziehen,²⁷⁸ weil Herman so weit geht zu behaupten, daß nur solche (motivational relevanten) Maximensätze dem KI-Verfahren mit adäquatem Resultat unterzogen werden *können*, die konform mit den moralischen Relevanzregeln *formuliert sind*:

276 Siehe oben, S. 56.

277 Siehe oben, 2.10.

278 Als ein Beitrag zur Lösung des Unteremergenz-Problems werden Filter moralischer Relevanz von Timmons 2006, 177-85 diskutiert.

»[...] the role of the RMS in moral judgment is to provide the descriptive moral categories that permit [...] the formulation of maxims suitable for assessment by the CI procedure of judgment.«²⁷⁹

Spätestens damit nimmt sie für ihre Konzeption moralischer Relevanz in Anspruch, ein notwendiger Bestandteil des Verallgemeinerungsverfahrens selbst zu sein – wenn man unter dem ›Verfahren‹ einen Gang versteht, der auch solche methodisch beschreibbaren Schritte mit einschließt, die dem Verallgemeinerungsschritt vorausliegen. Oder anders gewendet: Herman glaubt, daß denjenigen Regeln, die sie zunächst als Regeln der *Ausübung* der moralischen Urteilskraft₁ (*the practice of moral judgment*) einführt, letzten Endes doch ein Platz in der *Theorie* der moralischen Urteilskraft₁ gebührt.

Hermans Rückgriff auf ›Regeln moralischer Relevanz‹ scheint vor allem der Sorge zu entspringen, daß Maximensätze moralisch relevante Züge konkreter Handlungen *auslassen* könnten.²⁸⁰ Die Funktion, die ihre Konzeption der ›Regeln moralischer Relevanz‹ in solchen Fällen zufällt, bestünde dann darin, eine von zwei denkbaren Transformationen prozedural zu legitimieren: entweder, einen gegebenen Maximensatz um zusätzliche Elemente anzureichern, die ›moralisch relevante‹ Züge der konkreten Handlung widerspiegeln; oder aber, einige moralisch irrelevante Elemente des Maximensatzes durch ›moralisch relevantere‹ zu ersetzen. Die Motivation und Durchführbarkeit dieses Gedankens werde ich zuerst diskutieren. Wie eingangs angedeutet, können die ›Regeln moralischer Relevanz‹ jedoch auch in der Funktion eines Relevanz-Filters zum Einsatz kommen, der aus gegebenen Maximensätzen moralisch irrelevante Elemente eliminiert; und es ist vor allem diese Filter-Funktion, in der jene Regeln versprechen, etwas zur Lösung des ›Problems der inadäquaten Erlaubnisse‹ beizutragen. Auf den Filter-Gedanken komme ich im Anschluß wieder zu sprechen.

Bevor ich in diese Einzeluntersuchungen eintrete, seien jedoch zwei Bemerkungen vorausgeschickt. Erstens gehe ich – wie Herman²⁸¹ – davon aus, daß im *allerersten* Schritt ein Maximensatz formuliert worden ist, der die zu beurteilende konkrete Handlung bereits genau so ›beschreibt‹, wie der Akteur sie beabsichtigt. Diese Sätze einer der genannten Transformationen zu unterziehen, führt dann zwangsläufig auf Sätze, die die *tatsächliche Absichtsstruktur* des Akteurs zum mindesten nicht mehr vollständig charakterisieren, und im ungünstigsten Fall nicht einmal mehr motivational korrekt. Zweitens diskutiere ich die Konzeption moralischer Relevanz in ihren beiden Funktionen als prozedurales Element der *singulären Handlungsdijudikation*. Es sollte aber zumindest erwähnt werden, daß dieselbe Konzeption natürlich auch bei der verallgemeinerungsethischen *Normenbegründung* zum Einsatz gebracht werden könnte: nämlich in der Gestalt, daß Normen von vornherein nur im Ausgang von solchen Maximensätzen begründet werden, die *keine moralisch irrelevanten* Elemente enthalten. Bei normbegründender Verwendung von Verallgemeinerungsverfahren können Maximensätze natürlich *nicht* nachträglich um moralisch relevante Elemente ›angereichert‹ werden; denn schließlich liegt dann unter Umständen gar keine konkrete Handlung vor, die auf noch unberücksichtigte relevante Aspekte

279 Herman 1985, 84.

280 Ebd., 75: »We might think of the problem this way. Indefinitely many descriptions of an action are possible, most of which omit the aspects of the action that raise moral questions [...]«.

281 Vgl. Ebd., 76.

te hin untersucht werden könnte. Bei der Begründung allgemeiner Normen liegt dem Verfahren schlicht ein Maximensatz als solcher zugrunde – ganz unabhängig davon, ob faktisch irgend jemand jemals erwogen hat oder erwägen wird, sich die Maxime, die der Satz ausdrückt, zueigen zu machen.

5.4.2. ZUR ANREICHERUNG VON MAXIMENSÄTZEN MIT MORALISCH RELEVANTEN ELEMENTEN

Um zu zeigen, daß motivational relevante Maximensätze noch der Anreicherung durch moralisch relevante Elemente bedürfen, bevor sie mit Aussicht auf Erfolg einem Verallgemeinerungsverfahren unterzogen werden können, konzipiert Herman eine Aufgabe, wie sie sich realiter allenfalls die Künstliche-Intelligenz-Forschung vorlegt:

»Suppose you wanted to construct a machine capable of rendering the most primitive moral judgments using a system that required maxims as the objects of assessment. Let us suppose the machine already has a natural descriptive language. Just to recognize that it should present the event »A punching B in the nose« for moral judgment, the machine would also have to know that such actions involve injuries and that injuries are morally salient features of human events. [...] So we must imagine the machine equipped with a list of morally salient characteristics and some kind of mapping instructions that indicate appropriate correlations between moral features and the terms of natural description«.²⁸²

Daß es sich um eine Maschine handelt, ist hier natürlich nebensächlich. Herman evoziert jedenfalls die Vorstellung eines Akteurs, der ein von ihm wahrgenommenes Ereignis als einen »Schlag auf die Nase« repräsentiert, aber nicht als das »Zufügen einer Verletzung«. Es sei einmal zugestanden, daß die Verwerflichkeit derartiger Handlungen *in concreto* darauf und nur darauf beruht, daß sie auf eine Schädigung des Opfers abzielen. (Alternative Gründe wären z.B. daß sie dem Opfer Schmerzen zufügen, oder daß es ohne sein Einverständnis behandelt wird.) Unter dieser Voraussetzung wäre die Beschreibung »Schlag auf die Nase«, für sich genommen, moralisch irrelevant im oben definierten Sinne, und die Beschreibung »Zufügen einer Verletzung« moralisch relevant. Gleichwohl stellt sich die Frage, was den von Herman erdachten, moralisch (noch) unachtsamen Akteur unter ihren Voraussetzungen eigentlich daran hindert, das wahrgenommene Ereignis unter der Beschreibung »Zufügen einer Verletzung« zu repräsentieren; schließlich sind beide Beschreibungen gleichermaßen »natural-deskriptiv«, oder können jedenfalls problemlos so interpretiert werden. Falls die wahrgenommene Handlung unter der Beschreibung »Zufügen einer Verletzung« adäquat evaluierbar sein sollte, dann benötigt die Maschine, um eine adäquat evaluierbare Beschreibung zu gewinnen, vielleicht ein umfangreicheres deskriptives Vokabular, aber jedenfalls keine »Liste moralisch fragwürdiger Handlungszüge«. Ist die Verletzungs-Beschreibung dagegen *nicht* adäquat evaluierbar, dann läßt sich das Beurteilungsleistungs-Muster der Maschine offenbar auch durch ein »präprozedurales Relevanz-Modul nicht verbessern. Über eine »Liste moralisch relevanter Züge« zu verfügen, mag einer Maschine daher manchen Aufruf ihres »Verallgemeinerungs-Moduls« ersparen, und so zu einer ihre Ressourcen scho-

282 Ebd., 75f.

nenden Programmierung beitragen. Die Ersparnis an Rechenzeit mag dabei sogar ganz erheblich ausfallen. Gegen Herman ist jedoch festzuhalten, daß die Gewinnung testbarer Handlungsbeschreibungen in ihrem Beispiel gerade *keine* »Konzeption moralischer Relevanz« voraussetzt.

Damit könnte man es bewenden lassen, wenn in den von Herman verwendeten *Beschreibungen* nicht ein durchaus tiefgreifendes Evaluations-Problem aufschiene – dem Herman hier²⁸³ jedoch mit einem völlig unpassenden Mittel zu begegnen sucht. Mir scheint, daß der Gedanke der Anreicherung von Maximensätzen um »moralisch relevante Elemente« (hier: um das Verletzungs-Moment) seine Attraktivität hauptsächlich aus diesem verkannten oder zumindest an den Rand gedrängten Evaluations-Problem bezieht; und deshalb sollte es hier ebenfalls angesprochen werden.

Akteure können beabsichtigen, eine andere Personen z.B. auf die Nase zu schlagen, ohne zu *beabsichtigen*, der Person eine Verletzung zuzufügen. (Das Beispiel mag absurd anmuten. Ich halte mich trotzdem weiter an Hermans Beispiel, weil es genügt, den »Schlag auf die Nase« gedanklich durch einen »Schnitt mit einem Skalpell« zu ersetzen, und den Schläger durch einen Chirurgen, um eine Klasse strukturgleicher Beispiele zu entdecken, die überhaupt nicht absurd anmuten.) Die Akteure, die eine andere Person absichtlich auf die Nase schlagen, können eingeteilt werden in solche, die sich der kausalen Verletzungsfolge bewußt sind und diese Folge (folglich) *billigen*, und solche, die nicht. Mindestens diejenigen Schläger, die die Verletzung des Opfers billigen, handeln (die Abwesenheit einer tragfähigen Rechtfertigung vorausgesetzt) nicht (oder kaum) weniger verwerflich als solche Schläger, die die Verletzung des Opfers *beabsichtigen*.²⁸⁴ Ein auf Maximen operierendes ethisches Kriterium kann Handlungen mit gebilligter Verletzungsfolge offenbar nur adäquat bewerten, wenn der Umstand der Billigung in der Maxime auch an irgendeiner Stelle Erwähnung findet; andernfalls drohen inadäquate Erlaubnisse.

Der einzige Ort im Gefüge von Maximensätzen, an dem der Umstand des Billigens der Verletzungsfolge Erwähnung finden kann, ist offenkundig die *Situationskomponente*. Die Maxime eines Verletzungen billigenden habituellen Schlägers könnte z.B. lauten: »Ich will immer, wenn ich glaube, daß ich provoziert werde, und glaube, daß ich den Provokateur, wenn ich ihn auf die Nase schlage, verletze, ihn auf die Nase schlagen«. Unter welchen Bedingungen es *motivational* gerechtfertigt ist, Billigungen repräsentierende Klauseln in Maximensätze aufzunehmen, bedürfte ausführlicherer Überlegungen. Aber in Fällen, in denen es so scheint, als ob eine Maximen-Ethik moralisch offenkundig ausschlaggebende *gebilligte Folgen* nicht in die Bewertung konkreter Handlungen einfließen lassen könne, besteht die meines Erachtens vielversprechendste Reaktion darin, die motivationale Korrektheit

283 Alternative Mittel skizziert sie in dem Aufsatz »What happens to the Consequences?«, d. i. Herman 1992.

284 Im deutschen Strafrecht spiegelt sich diese Auffassung darin wider, daß der sogenannte *dolus eventualis* hinreicht, um für die vorsätzliche Verwirklichung eines Straftatbestands verurteilt zu werden. Auch Kant dürfte sie geteilt haben. Der systematische Ort für derlei Auffassungen bei Kant ist die Lehre von der Zurechnung (*imputatio legis*) der Folgen (*consectaria*). In MdS, 6:228 heißt es, daß die »schlimmen Folgen einer unrechtmäßigen Handlung« zurechenbar seien. Daß dabei von unbeabsichtigten, aber vorhergesehenen Folgen die Rede ist, geht hervor aus Kants Vorlage Baumgarten, Init., §133, sowie Kants Rezeption der dort aufgezählten Zurechnungsbedingungen in Kant, AA 19:254 (R7128): »Die subjective Gründe und schätzungen der imputation sind: die absicht. das Wissen. das Vermögen. die fertigkeit. die Gelegenheit«, meine Hervorheb.

der Maxime in Zweifel zu ziehen. Die motivational vollständige Situationskomponente müßte auch den Umstand der Billigung der Folgen erwähnen.

Tendenziell führt diese Strategie dann natürlich noch zur Verschärfung des Unteremergenz-Problems; vor allem, weil in jedem Einzelfall eine schlecht überschaubare, vielleicht sogar nicht einmal vollständig ausformulierbare Masse ähnlicher Billigungs-Klauseln berücksichtigt werden müßte. Diese unwillkommene Nebenfolge läßt sich aber jedenfalls nicht gut dadurch vermeiden, daß man Akteuren Sachverhalte, die sie lediglich billigen, als Absichten zuschreibt. Auf diese Weise würde der Gesamtzustand des Akteurs, bestehend aus seinen epistemischen und (im weitesten Sinne) praktischen Einstellungen, einfach in motivational unzutreffender Weise beschrieben. Eben dies geschähe, wenn – um zu Hermans Beispiel zurückzukehren – die moralische Relevanz des Verletzungsmerkmals als Rechtfertigung dafür in Anspruch genommen würde, die *Handlungskomponente* eines motivational korrekten Maximensatzes um eine Verletzungs-Klausel anzureichern; und eben dasselbe geschähe auch, wenn in der Handlungskomponente der Handlungsterm »auf die Nase schlagen« einfach durch einen Verletzungs-Term ersetzt würde.

5.4.3. REGELN MORALISCHER RELEVANZ ALS FILTER

Taugt die Berufung auf »Regeln moralischer Relevanz«, um Maximensätze präprozedural von Elementen zu befreien, die deren adäquate Testbarkeit behindern? Soll die Konzeption der moralischen Relevanz als Maximenelemente-Filter zum Einsatz kommen, ohne der Willkür bei der Auswahl »relevanter« Elemente Tür und Tor zu öffnen, so bedarf es offenkundig eines Relevanz-Kriteriums. Zu suchen wäre nach einem Kriterium, mit Hilfe dessen sich die faktisch vorfindlichen, irrtumsanfälligen Relevanzurteils-Dispositionen nötigenfalls auch kritisieren lassen. Bereits Herman hat geglaubt, ein solches Kriterium in Gestalt der Zweck-Formel des Kategorischen Imperativs vorzufinden,²⁸⁵ und Timmons ist ihr darin später gefolgt.²⁸⁶ Daß die mit diesem Vorschlag vorgezeichnete Rollenverteilung zwischen den beiden Gesetzes-Formeln des Kategorischen Imperativs einerseits und dessen Zweck-Formel andererseits in Kants Texten keine nennenswerte Stütze findet, halte ich für nicht weiter diskussionsbedürftig. Eine so aufgebaute Theorie des richtigen moralischen Urteilens schneidet jedoch nicht nur als Kant-Rekonstruktion, sondern auch als philosophische Theorie nicht gut ab. Wie Timmons treffend bemerkt, sind Begriffe wie der des »Respekts vor Personen als Zwecken an sich selbst« oder der »vernünftigen Autonomie« so »dünn«,²⁸⁷ daß sie als Kriterien zur Erhellung des Feldes, auf dem Herman sie zum Einsatz bringen will, so gut wie nichts beitragen. Timmons ist deshalb noch einen Schritt weiter gegangen und hat vertreten, daß der Begriff der »vernünftigen Autonomie« im Rahmen der *Metaphysischen Anfangsgründe der Tugendlehre* von Kant mit anthropologischen Informationen derart »angereichert« werde, daß dieses Defizit überwunden werden kann. Kurz, das eigentlich operable Kriterium der moralischen Relevanz erblickt Timmons in Kants Tugendpflich-

285 Herman 1985, 86: »I think of the RMS as an interpretation, in rule form, of the respect for persons (as ends-in-themselves) which is the object of the Moral Law«.

286 Vgl. Timmons 1997, bes. 398 ff.

287 Ders. 2006, 178: »[...] the rather ›thin‹ idea of rational autonomy is not itself terribly illuminating as a moral criterion«.

ten-Katalog.²⁸⁸ Als moralisch relevant gelten ihm folglich ausschließlich Terme wie ›Selbstmord‹, ›Gefräßigkeit‹, ›Lüge‹, ›Geiz‹, ›Kriecherei‹, ›Undank‹ usw.,²⁸⁹ sowie solche Terme, die in einer von Timmons nicht näher präzisierten Weise auf jene Terme zurückgeführt bzw. mit ihnen in Verbindung gebracht werden können.²⁹⁰

In Kants moralphilosophischem System ist es indessen gerade nicht die Tugendlehre, sondern die Rechtslehre, die die *wichtigsten* Aspekte dessen enthüllt, was es heißt, die Menschheit in der Person eines jeden im Sinne der Zweck-Formel des Kategorischen Imperativs zu respektieren. Schließlich illustriert Kant in der *Grundlegung* die Bedeutung der Wendung, die ›Menschheit in der Person eines anderen bloß als Mittel zu gebrauchen‹,²⁹¹ gerade auch dadurch, daß er betrügerische Versprechen sowie Angriffe »auf Freiheit und Eigenthum anderer«²⁹² darunter subsumiert – also klare Fälle von Unrecht. Und daß die Vermeidung von Unrecht allemal wichtiger ist als tugendhaftes Verhalten, stellt Kant ebenfalls bereits in der *Grundlegung* klar – nämlich wenn er bemerkt, daß »das menschliche Geschlecht« selbst dann »gar wohl bestehen« könnte, wenn die Liebespflichten gegen andere durch jedermann jederzeit vollständig mißachtet würden, »und ohne Zweifel noch besser, als wenn jedermann von Theilnehmung und Wohlwollen schwatzt, auch sich beeifert, gelegentlich dergleichen auszuüben, dagegen aber auch, wo er nur kann, betrügt, das Recht der Menschen verkauft, oder ihm sonst Abbruch thut.«²⁹³ Vom moralischen Standpunkt ist eine ›lieblose Welt des Rechts‹ einer ›rechtlosen Welt der Liebe‹ vorziehen – so jedenfalls Kant.

Timmons' Tugend-Relevanzfilter müßte daher zu einem Rechts-und-Tugend-Relevanzfilter ausgebaut werden. Doch selbst davon abgesehen, ist die Idee des Maximen-Relevanzfilters in Timmons' Ausgestaltung (und eine bessere ist nach meiner Übersicht bisher nicht vorgeschlagen worden) aus gleich mehreren Gründen radikal ungeeignet, irgendwelche Adäquatheitsprobleme zu bewältigen, die bei der Anwendung des *Verallgemeinerungsgedankens* auftreten.

Erstens zeigen die Maximensätze, die Timmons eigens zu diesem Zweck konzipiert hat,²⁹⁴ in aller Deutlichkeit, daß sich auch bei konsequenter Beschränkung auf moralisch relevante Elemente Situationskomponenten konstruieren lassen, die so niederemergent zu sein scheinen, daß sie verallgemeinerungs-konsistent ausfallen – und zwar ganz gleich, welche Handlungskomponente eingesetzt wird.

288 Vgl. ebd., 178f.

289 Ebd., 179: »[...] suicide [...], ›gluttony‹, ›lying‹, ›avarice‹, ›servility‹, ›ingratitude‹ [...]. I am suggesting, then, that the system of *Tugendlehre* duties represents the outline of a principled account of moral relevance. In cases where some action of mine can be correctly classified as an instance of one or more of the various actions mentioned in the system of duties, then this fact about it is morally relevant.«

290 »Any other fact about an action that is morally relevant in some context will be derivatively relevant in the sense that its relevance (in that context) can be explained by appeal to one or more of the more basic relevant features that are expressed in the system of duties«, ebd.

291 Kant, *GMS*, 4:429: »Handle so, daß du *die Menschheit* sowohl in deiner Person, als *in der Person eines jeden andern* jederzeit zugleich als Zweck, *niemals bloß als Mittel brauchst*«, meine Hervorheb.

292 Ebd., 4:430.

293 Ebd., 4:423.

294 Siehe bereits oben, S.394, Fn.17.

Zweitens kann, wie Timmons selbst hervorhebt, derjenige Pflichtenkatalog (z.B. derjenige der Kantischen Tugendlehre), der im Rahmen des (erweiterten) Verallgemeinerungsverfahrens zur Beurteilung der moralischen Relevanz von Maximen-Elementen herangezogen wird, nicht selbst mit diesem Verfahren begründet werden, ohne einen Zirkel zu begehen.²⁹⁵ Und wenn die moralische Relevanz einer Maxime nur unter einem Rechts- und Tugendfilter umfänglich beurteilt werden kann, können weder Tugendpflichten *noch* Rechtspflichten mit dem erweiterten Verfahren begründet werden. Es bliebe dann nichts mehr, was sich mit ihm überhaupt noch zirkelfrei begründen ließe. Je konsequenter die Konkretisierung des Relevanz-Filters mit Hilfe von Pflichtenkatalogen durchgeführt wird, desto geringfügiger fällt die Rolle aus, die dem *Verallgemeinerungsgedanken* überhaupt noch beigegeben werden kann. Eben deswegen hat Timmons denn auch zuletzt vorgeschlagen, die Interpretationshypothese fallenzulassen, in den Gesetzesformeln des Kategorischen Imperativs komme ein substantielles Moralkriterium zum Vorschein.²⁹⁶ Stattdessen schlägt er vor, diesen Formeln eine bloße Auswahlfunktion zuzuschreiben, in denen *formale Bedingungen* dafür zum Ausdruck kommen, daß es sich bei einem Satz um ein moralisches Prinzip handelt,²⁹⁷ und ferner, Kants Verallgemeinerungsargumente als bloße *ad hominem*-Argumente zu reinterpretieren.²⁹⁸ Wie auch immer es um die Durchführbarkeit einer solchen Kant-Interpretation steht; Timmons räumt damit jedenfalls ein, daß der Kategorische Imperativ durch Einschränkung des Anwendungsbereichs auf »durchgängig moralisch relevante« Maximen gerade *nicht* als ein substantielles Moralkriterium verteidigt werden kann.

Schließlich sollte nicht unerwähnt bleiben, daß die Idee eines präprozeduralen moralischen Relevanzfilters nicht nur keine Lösung für die bekannten Verallgemeinerungsprobleme bietet, sondern auf der Ebene der normativ-ethischen Theorie auch schlicht *überflüssig* ist. Denn wie Timmons zu recht hervorhebt, *sind* Moralkriterien als solche immer auch schon Theorien darüber, welche deskriptiven Prädikate moralisch relevant sind, und welche nicht.²⁹⁹ Moralisch fragwürdig sind nämlich, aus der Perspektive einer verallgemeinerungsethischen Theorie, genau diejenigen deskriptiven Prädikate, deren Vorkommen in Maximensätzen den Anfangsverdacht begründet, daß der jeweilige Maximensatz sich bei Nachprüfung als verallgemeinerungs-inkonsistent erweisen würde. Ob es Verdachtsmomente *dieser Art* sind, die sich realen Akteuren gelegentlich als »Rufe des Gewissens« aufdrängen, muß freilich bezweifelt werden; auch aus diesem Grund scheint die moralpsychologische These (MPT)³⁰⁰ einfach falsch zu sein. Die moralische Adäquatheit des Verfahrens hängt jedoch auch nicht davon ab,

295 Vgl. Timmons 2006, 180.

296 Ebd., 184f.: »We began with a very strong conception of a decision procedure and [...] have found reason to conclude that (1) not only is FLN [sc. die Naturgesetzformel des Kategorischen Imperativs] not a powerful decision procedure, but (2) it is not self-sufficient, (3) it does not seem able to play an adjudicative role in moral reasoning, and (4) even appealing to a principled theory of morally relevant descriptions does not save the tests associated with FLN from counterexamples«.

297 Ebd., 185: »The Formal Constraint Interpretation of the Universal Law Formulation«. Die formalen Bedingungen sind die der Universalität, der absoluten Suprematie über alle anderen praktischen Gründe und der Achtungswürdigkeit. Vgl. ebd., 187-89.

298 Vgl. ebd., 192f.

299 Vgl. ebd., 177f.

300 Siehe oben, S. 56.

ob die moralpsychologische These zutrifft, oder nicht. Der objektive Maßstab, anhand dessen sich die Fragwürdigkeits-Urteile realer moralischer Subjekte kritisieren lassen, ist, aus der Perspektive einer verallgemeinerungsethischen Theorie, jedenfalls kein anderer als der Verallgemeinerungsgedanke selbst.

5.5. PROZEDURALE RELEVANZ

5.5.1. DIE LEBENSREGEL-VERTEIDIGUNG

Rüdiger Bittner hat in seinem bekannten Aufsatz *Maximen* vorgeschlagen,³⁰¹ die Adäquatheitsprobleme des KI-Verfahrens durch eine rigorose Beschränkung von dessen Anwendungsbereich zu lösen, weil es in moralisch adäquater Weise nur auf »Lebensregeln«³⁰² angewandt werden könne.

»Man hat gegen Kant eingewandt, daß auch eine Regel wie: Ich will jeden Montag bei Freunden zu Abend essen, zu einem allgemeinen Gesetz gemacht sich aufhebt (wenn man voraussetzt, daß die Besuchten mit mir essen und nur einmal am Tag zu Abend gegessen werden kann), obwohl darin doch gewiß nichts Unmoralisches liegt. Vergleicht man mit dieser Regel die kantischen Beispiele von Maximen, so macht deren offenbar größere Allgemeinheit es plausibel, den Einwand mit dem Hinweis abzuwehren, Regeln wie die über die Verwendung des Montagabends seien nur Vorsätze, keine Maximen und unterliegen daher nicht der direkten moralischen Prüfung auf mögliche Allgemeinheit.«³⁰³

Was Bittner hier unter der Bezeichnung eines bloßen »Vorsatzes« aus dem Anwendungsbereich des Kategorischen Imperativs auszusondern vorschlägt, ist in meiner Terminologie klarerweise eine *Maxime*, und an diesem Wortgebrauch werde ich im Folgenden auch festhalten. Bittners Vorschlag läßt sich jedoch leicht in meinen Untersuchungsrahmen übersetzen und lautet dann, daß zum Anwendungsbereich von Verallgemeinerungsverfahren genau diejenigen Maximen gehören, die nicht nur Maximen sind, sondern auch noch diejenigen zusätzlichen Eigenschaften aufweisen, durch die sie sich zu *Lebensregeln* qualifizieren.

Nun scheint die *Maxime*, montags bei Freunden zu essen, bei Anwendung eines kausalen Verallgemeinerungsverfahrens und unter den von Bittner genannten Voraussetzungen zwar inadäquaterweise als *verboten* evaluiert zu werden,³⁰⁴ und gehört schon deshalb nicht zu der in diesem Kapitel thematischen Klasse von Problemfällen. Da jedoch, wenn überhaupt irgendwelche Maximensätze, dann unteremergente Maximensätze typischerweise »wenig allgemein« sind, liegt es nahe, sich von Bittners Verteidigung auch eine Lösung des »Problems der inadäquaten Erlaubnisse« zu erhoffen.

301 Vgl. Bittner 1974.

302 Ebd., 489. Die Charakterisierung von Kants Maximen als »Lebensregeln« ist, wie Bittner ebd. selbst anmerkt (Anm. 8), zuerst von L. W. Beck geprägt worden (Beck 1960a, 79: »policy of life«, von K.-H. Ilting übersetzt mit »Lebensregel«; vgl. S. 82 d. dt. Übers.).

303 Bittner 1974, 487.

304 Auf strukturgleiche Beispiele komme ich in Abschnitt 6.5.1.3. ausführlich zurück.

Ein oberflächlicher Vorzug der ›Lebensregel-Verteidigung‹ gegenüber der Strategie, Ross' Prämisse (R-2) in Zweifel zu ziehen, besteht darin, daß sie nicht zur Festlegung auf eine bestimmte Maximen-Hierarchie-These nötigt. Die ›Lebensregel-Verteidigung‹ setzt zwar voraus, daß Akteure immer dann, wenn sie eine ihnen moralisch zurechenbare Handlung vollziehen (z.B. auch montagabends zum Essen bei Freunden auszugehen), in irgendeiner Weise auch eine ›Lebensregel‹ praktizieren. Wer sich der Lebensregel-Verteidigung bedienen will, braucht jedoch nicht den Nachweis anzutreten, daß einzig und allein eine Lebensregel als korrekte Charakterisierung der Handlungsmotivation *in concreto* in Frage kommt. Davon, ob und wie das ›Problem der motivational relevanten Handlungsbeschreibung‹ gelöst wird, hängt dann vorerst nichts ab.

Wovon die Plausibilität der Lebensregel-Verteidigung jedoch ganz entscheidend abhängt ist, ob die Unterscheidung zwischen Maximen, die ›Lebensregeln‹ sind, und solchen, die es nicht sind, »mit Kriterien gesichert« werden kann, wie Bittner sich ausdrückt.³⁰⁵ Bittner ist sich nämlich völlig darüber im Klaren gewesen, daß das Merkmal des ›Allgemeinheitsgrads‹ denkbar schlecht geeignet ist, zur *differentia specifica* einer begrifflichen Einteilung gemacht zu werden. Die Tücken der Rede von der mehr oder weniger großen ›Allgemeinheit‹ einer Maxime sind in Verlauf von Abschnitt 5.3. bereits genügend deutlich geworden. Es bleibt zu ergänzen, daß es sich erstens um ein *rein komparatives* Merkmal handelt, so daß von ›Graden‹ der Allgemeinheit im eigentlichen Sinne überhaupt nicht die Rede sein kann; und daß zweitens die Allgemeinheit zweier gegebener Maximensätze überhaupt nur dann kommensurabel ist, wenn sie in einer der oben herausgearbeiteten Weisen Elemente einer und derselben Hierarchie sind. Die Maxime, montags bei Freunden zu essen, ist nicht allgemeiner, nicht spezifischer und übrigens auch nicht genauso allgemein wie die Maxime, dienstags zu Hause mit Freunden Wein zu trinken.

Bittner möchte die Idee eines Allgemeinheitsunterschieds nicht so verstanden wissen, als ob eine »Maxime eine größere Anzahl von Fällen« abdecke als ein Vorsatz; »auch nicht so, daß die Maxime länger gelten müßte«. Kurz gesagt, findet sich weder bei Bittner noch bei irgend einem der anderen Vertreter der ›Lebensregel-Verteidigung‹ irgendein *Kriterium der Allgemeinheit*, das auch nur annähernd trennscharf genug wäre, um die rein komparative Unterscheidung des Allgemeineren und Spezifischeren so operabel zu machen, daß der intendierte Anwendungsbereich eindeutig abgesteckt werden könnte. Von Kant-Interpreten, die an einer auch systematisch haltbaren Rekonstruktion interessiert waren, ist dies auch immer wieder kritisiert worden.³⁰⁶

Besonders auffällig tritt der Mangel eines eigentlichen Kriteriums dadurch hervor, daß Lebensregeln von den Verfechtern der Lebensregel-Verteidigung auch nicht etwa mit den *allgemeinsten* Maximen identifiziert werden – sei es den jeweils allgemeinsten, die der jeweilige Akteur praktiziert, oder den an und für sich, ihrem schieren propositionalen Gehalt nach allgemeinsten.³⁰⁷ Vielmehr komme

305 Bittner 1974, 487.

306 Vgl. z.B. Herman 1993a, 142, sowie zuletzt Brinkmann 2003, 112. Wenn Allison 1990, 94 bemerkt, die Unterscheidung sei »not always an easy one to draw«, dann in euphemistischer Weise.

307 Bittner sieht genau, daß eine subjektabhängige Grenzziehung zwischen ›Vorsätzen‹ und ›Lebensregeln‹ dem Charakter der Adäquatheitsprobleme, die das KI-Verfahren bedrohen, nicht angemessen wäre. Er sucht daher von vornherein nach einer subjektinvarianten Abgrenzung. Vgl. dazu insbesondere auch die

für Lebensregeln nur ein ›mittlerer Allgemeinheitsgrad‹³⁰⁸ in Frage. Höffe, der sich auch diesen Aspekt der Lebensregel-Konzeption zueigen gemacht hat, erläutert ihn folgendermaßen:

»Maximen [lies: Lebensregeln] beinhalten die Art und Weise, sein Leben als ganzes zu führen – bezogen auf bestimmte Grundaspekte und allgemeine Situationstypen des Lebens: bezogen auf Beleidigungen, Hilfsbedürftigkeit usf. [...] Maximen entsprechen eher dem, was die Tradition Tugend oder Laster nennt: letzte Grundausrichtungen des Lebens, sofern sie noch auf gewisse Bereiche der Lebenswirklichkeit hin spezifiziert sind; oder sie beziehen sich sogar – inhaltlich noch spezifizierter – auf nähere Aspekte solcher Grundausrichtungen.«³⁰⁹

Höffe begründet diesen spezifischen Zug der Lebensregeln exegetisch: Kants Beispiele für Maximsätze sind gerade nicht von maximaler Allgemeinheit.³¹⁰ Der einzige Interpretationsschluß, der sich aus dieser zutreffenden Beobachtung berechtigterweise ziehen läßt, lautet allerdings meines Erachtens, daß Kant, wo er von »Maximen« spricht, diesen Gebilden *überhaupt keinen* besonderen ›Allgemeinheitsgrad‹ abverlangt, sondern lediglich, daß sie generischen Charakter haben. Der Sache nach ist Höffe jedenfalls entgegenzuhalten, daß der Spezifität von Lebensregeln, wenn sie spezifische »Bereiche der Lebenswirklichkeit« betreffen können, überhaupt keine erkennbare Grenze gesetzt ist.

Der Verweis auf angeblich eindeutige Beispiele für Lebensregeln und Vorsätze hat die Anhänger der Lebensregel-Verteidigung gleichwohl immer wieder dazu verführt, ihren Lebensregel-Definitionen ein kriterielles Potential zuzutrauen, das ihnen einfach nicht zukommt. Dabei ist der einzig erkennbare (wenn auch nicht nachvollziehbare) Grund, aus dem sie z.B. die Maxime, »keine Beleidigung ungerächt zu erdulden«,³¹¹ als Lebensregel anerkennen, derjenige, daß Kant sie als Beispiel für eine Maxime anführt – wohlgermerkt ohne dabei eine der habituell-tugendethischen Wendungen einfließen zu lassen, mit denen Bittner und Höffe ihre Lebensregel-Formulierungen auszustatten pflegen (ich will ein Mensch sein, der...³¹²). Auf den Gehalt dieser habitualisierenden Formel kommt es Bittner indessen gerade entscheidend an. Er hat dem Lebensregel-Konzept nämlich von Beginn an noch mit einer zweiten Aufgabe bedacht: Lebensregeln sollen nicht nur die Grundmotivation eines Akteurs widerspiegeln, sondern zugleich auch die Prinzipien der ›subjektiven Morak‹ eines Akteurs zum Ausdruck bringen.

Rede von der *Vernünftigkeit* der Gründe, aus denen ein Vorsatz bzw. eine Lebensregel revidiert werden könnte, bei Bittner 1974, 488.

308 Höffe 1977a, 90; Bittner 1974, 490: »Auf der anderen Seite ist nicht jede Regel, die ich mir zu eigen mache und die viele Handlungen unter sich begreift, eine Lebensregel im spezifischen Sinne oder eine Maxime. Sie kann sich auch durch zu große Allgemeinheit disqualifizieren«.

309 Höffe 1977a, 90f.

310 Vgl. Höffe 1977a, 89-91.

311 Kant, KpV, 5:19.

312 Dieser habitualisierende Zusatz steht zu Kants Charakterisierung von Maximen als subjektive *Handlungs-*Prinzipien (vgl. Kant, GMS, 4:421 und Bittner 1974, 485) und übrigens auch zu Bittners eigener Charakterisierung als gewollte *Handlungs-*Regeln (Bittner 1974, 487: »eine Handlungsregel, die ich als die meine willk) in einer gewissen Spannung. Zu Bittners Charakterisierung siehe bereits oben, S. 88, bes. Fn. 218.

»Die Maxime, die sich als Lebensweisheit aus konkreter Welterfahrung bildet, stellt [...] die »natürliche Morak« eines Menschen dar, im Gegensatz zu der aus reiner Vernunft bestimmten. Denn in ihr drückt sich die subjektive Vorstellung eines guten Lebens aus. Maximen sind Lebensregeln: sie sprechen aus, was für ein Mensch ich sein will – einer, den niemand ungestraft beleidigen kann; oder einer, den keine fremde Not bekümmert; ein Leben der Habsucht, oder ein Leben des Genusses. Sie enthalten den Sinn meines Lebens [...]«. ³¹³

Sieht man einmal von der Habitualisierung der genannten Maximen ab, dann qualifizieren sich zu Lebensregeln also Maximen wie: »Ich will ein Leben der Habsucht führen«. Derlei Maximensätze verdanken ihre intuitive moralische Bewertbarkeit einzig und allein der Verwendung von evaluativem Vokabular, und machen gerade dadurch eine Beurteilung mit Hilfe eines ethischen Kriteriums eigentlich überflüssig. Auch trägt die Bestimmung, daß Lebensregeln die jeweiligen Moralvorstellungen des Akteurs zum Ausdruck bringen sollen, nichts dazu bei, die Unterscheidung von Maximen mit »mittlerem« und »nicht-mittlerem« Allgemeinheitsgrad operabler zu machen. Ob man nun nach den Allgemeinheitsgrad von Handlungsregeln, Lebensentwürfen oder Moralvorstellungen ins Auge faßt: Nach einem Kriterium dafür zu fragen, ob ein gegebener Satz, in dem derlei zum Ausdruck kommt, einen »mittleren« Allgemeinheitsgrad aufweist oder nicht, ist in jedem Fall gleich unsinnig. Die Maxime, ein Leben der Habsucht zu führen, ist nicht spezifischer als die Maxime, glücklich zu werden oder als die Maxime, in Übereinstimmung mit der Natur zu leben.

Die zuletzt genannten Maximen weist Bittner jedoch zurück; es handle sich nicht um Lebensregeln, weil sie »ganz verschiedene Lebensentwürfe unter sich« enthielten. ³¹⁴ Möglicherweise hat Bittner dabei im Auge gehabt, daß die Maximen, die diesen beiden »zu allgemeinen« Maximen subordiniert sind (subordiniert in welchem Sinne auch immer), teils verwerflich, teils erlaubt erscheinen; so daß die übergeordnete Maxime sich insofern als »zu allgemein« erweist, als ihr gar kein echter moralischer Status zugesprochen werden kann, sondern allenfalls der Status moralischer Indefinitheit. Dies einmal zugestanden, dürften sich jedoch auch Sätze wie »Ich will ein Leben des Genusses führen« nicht zu Lebensregeln qualifizieren. Und wenn die übrigen angeblichen Lebensregeln, die Bittner anführt, dieser Argumentation nicht zum Opfer fallen sollten, dann ist das ausschließlich ihrer moralisch-evaluativen Aufladung geschuldet, und gerade nicht ihrer mehr oder weniger großen Allgemeinheit. Reformuliert man Bittners evaluative Lebensregeln unter Abstraktion von inhärenten Wertungen (so daß sich z.B. Bittners Maxime der Habsucht in eine Maxime der »Vermögensvergrößerung« verwandelt), so dürfte regelmäßig auch der Anschein der Verwerflichkeit verschwinden.

Das muß dann zwar nicht zwangsläufig bedeuten, daß es sich um moralisch indefinite Maximen handelt. Die Maxime: »Ich will ein Leben der Vermögensvergrößerung führen«, könnte mit gleicher Berechtigung auch als erlaubt klassifiziert werden – gerade weil *konkrete Handlungen*, über die nichts weiter bekannt ist, als daß sie von einem Akteur mit einer derartigen Maxime praktiziert werden, *provisorisch* als erlaubt bewertet werden sollten – vorbehaltlich näherer Angaben über die Mittel, deren

313 Bittner 1974, 489.

314 Vgl. ebd., 490.

der Akteur sich in diesen Handlungen bedient. Das Beispiel macht jedoch deutlich, daß der nichtevaluative Gehalt von Lebensregeln, gerade aufgrund von deren ›Allgemeinheit‹, nie und nimmer genügt, um ein *definitives* moralisches Urteil über konkrete Handlungen im Dienst solcher Lebensregeln zu begründen. Zur singulären Handlungsdijudikation könnten Verallgemeinerungsverfahren nichts Nennenswertes beitragen, wenn sie nur auf Sätze angewandt werden können, die von so gut wie allen moralisch relevanten Details konkreter Handlungen abstrahieren.³¹⁵ Und was die Funktion der Normbegründung angeht, würde ein nur auf Lebensregeln anwendbares Verallgemeinerungsverfahren allenfalls Normen begründen können wie diejenige, ›kein Leben der Vermögensvergrößerung zu führen‹. Das Orientierungspotential dieser objektiven moralischen Normen wäre dann eben so gering wie dasjenige der subjektiven Moralprinzipien (Lebensregeln), auf die es angewandt wird.³¹⁶

Anders als Bittner zunächst ankündigt, trägt die Identifizierung von Lebensregeln mit subjektiven Moralprinzipien gerade nichts zur Klärung der Frage bei, in welchem Sinne Lebensregeln ›allgemeiner‹ sind als Vorsätze. Vielmehr erlaubt sie es ihm, das vermeintlich bei Kant vorgefundene Allgemeinkriterium durch ein ganz anderes Unterscheidungskriterium zu ersetzen, das sich in Kants Texten nicht einmal dem Anschein nach belegen läßt, und das Bittner folgendermaßen umreißt:

»Wenn bessere Einsicht mich zur Änderung meiner Regel bewegt, so muß es bei der Maxime eine sein, welche die Art und Richtung meines Lebens als ganzen zum Gegenstand hat; die Ablösung von Vorsätzen bedarf solcher Erwägungen nicht.«³¹⁷

So soll es z.B. für die Lebensregel, ein Leben der Habsucht zu führen, charakteristisch sein, daß sie vernünftigerweise nur aufgrund von ganzheitlichen Lebenserkenntnissen wie derjenigen aufgegeben werden könne, ›daß ich etwa für Reichtum meine Gesundheit opfere‹.³¹⁸ Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung mehr, daß die radikale Kriterien-Untauglichkeit des Allgemeinsgrad-Merkmals gerade auch dieses zweite Kriterium fast völlig unanwendbar macht, weil völlig im Dunkeln bleibt, welche Erkenntnisse sich auf das Leben ›als ganzes‹ beziehen und welche nicht – von den Vernünftighkeitsstandards gar nicht erst zu reden, die das Kriterium ebenfalls bloß postuliert, und zu deren Nachweis die spärlichen Illustrationen Bittners bei weitem nicht genügen.

Ein schlagender Einwand gegen die Lebensregel-Verteidigung besteht deshalb nach wie vor darin, daß sie in eklatanter Weise das Methodenpostulat verletzt, den Anwendungsbereich des Verallgemeinerungsverfahrens trennscharf zu definieren.³¹⁹ Dessen ist sich auch Bittner bewußt gewesen,³²⁰ doch scheint er derlei Postulaten keine große Bedeutung zugemessen zu haben. Die Anwendung eines ethischen Prinzips ist jedenfalls nur in dem Maß der Willkür des Ethikers entzogen, in dem der

315 So auch Herman 1993b, 220.

316 Auf derartige Pseudo-Normen gehe ich unten, S.531 noch einmal ausführlicher ein.

317 Bittner 1974, 488.

318 Ebd.

319 Siehe oben, S.130.

320 Bittner 1974, 488: »Die [...] Unterscheidung [...] ist freilich nicht scharf [...] Aber gewiß gehört die Sendezeit der besten Kriminalfälle zur ersten Gruppe und die Folgen der Habsucht für das Verhältnis zu meinen Mitmenschen zur zweiten«.

Anwendungsbereich des Prinzips durch eine einschlägige Definition bestimmt wird. Im Idealfall verwendet das Definiens dabei Terme, deren Bedeutung so geringfügigen idiolektalen Schwankungen unterworfen sind, daß jedes Mitglied der Adressatengemeinschaft zu demselben Applikationsresultat gelangen wird, für jeden beliebigen ihm vorgelegten Fall (hier: für jeden erdenklichen Maximensatz). Wird der Anwendungsbereich dagegen mit einem vagen Definiens umrissen, ist auch die dazugehörige Theorie der intersubjektiven Kontrollierbarkeit in allen Fällen entzogen, auf die sich diese Vagheit erstreckt. Es versteht sich zwar von selbst, daß vom Ideal einer Theorie dann und wann Abstriche gemacht werden müssen; der Vagheitsgrad, den sich die Vertreter der Lebensregel-Verteidigung leisten, ist jedoch schlicht inakzeptabel, wenn man ihn mit konkurrierenden Arten vergleicht, den Anwendungsbereich einzugrenzen. Denn die Kriterien der »mittleren Allgemeinheit« und der »vernünftigen Revision durch ganzheitliche Lebenserkenntnisse« sind dabei nicht einmal aufgrund der Vagheit bestimmter *Terme* vage (eine Schwierigkeit, die sich in Theorien nicht prinzipiell vermeiden läßt); sie sind vielmehr *strukturell vage*, weil sie *rein komparative* Bestimmungen heranziehen. Wenigstens diese strukturbedingte Form von Vagheit bei der Eingrenzung von Anwendungsbereichen methodisch zu vermeiden, heißt schwerlich, zuviel zu verlangen.

Eine Besprechung der Lebensregel-Verteidigung wäre unvollständig, wenn sie nicht auch auf Onora O'Neills einflußreichen Aufsatz *Consistency in Action* zu sprechen käme.³²¹ Es handelt sich dabei nicht zuletzt deshalb um einen wichtigen Beitrag, weil O'Neill sich gerade nicht darauf beschränkt hat, den Begriff der Lebensregel durch eine Kombination aus strukturell untauglichen Kriterien und Listen Kantischer Musterbeispiele einzuführen, sondern die Trennschärfe der von ihr getroffenen Unterscheidung auch an selbstkonstruierten Beispielen unter Beweis zu stellen versucht. Sie meidet dabei eine exzessive tugendethische Habitualisierung von Maximensätzen, wie Bittner und Höffe sie praktiziert haben, und bemüht sich außerdem, im Detail zu zeigen, wie das KI-Verfahren durch Einschränkung des Anwendungsbereichs auf hochgradig »allgemeine« Absichten oder Grundsätze verbessert werden könnte.

O'Neill spricht nicht von »Lebensregeln« und »Vorsätzen«, unterscheidet jedoch ganz ähnlich wie Bittner und Höffe zwischen »Maximen«³²² als denjenigen »fundamentalen« Prinzipien oder Absichten, durch die »wir unsere spezifischeren Absichten leiten und kontrollieren«, und diesen »spezifischen« Absichten selbst.³²³ Viele Einwände, die gegen die Lebensregel-Verteidigung erhoben worden sind, treffen daher auch O'Neill. Insbesondere wird auch bei ihr nicht erkennbar, wie die doch zweifelsohne einer moralischen Beurteilung fähigen und bedürftigen *spezifischen Absichten und konkre-*

321 Vgl. O'Neill 1985.

322 Obwohl ihre Definition oder Kennzeichnung der gemeinten fundamentalen »Prinzipien oder Absichten« nicht impliziert, daß es sich um *strukturelle*, zeitlich allquantifizierte Absichten handeln muß, geht aus O'Neills Beispielen (vgl. z.B. ebd., 87 den Maximensatz: »I'll do whatever I'm told to so long as it doesn't endanger me«) doch hinreichend hervor, daß sie auf Gebilde von temporal universellem Charakter wenigstens abzielt, wie ich sie in meiner Untersuchungssprache als Maximen anspreche. Anders Brinkmann 2003, 110 Fn. 35.

323 O'Neill 1985, 84: »Maxims are those underlying principles or intentions by which we guide and control our more specific intentions. [...] maxims are underlying or fundamental principles«.

ten Handlungen von Lebensregel-Subjekten evaluiert werden könnten, wenn das Verallgemeinerungsverfahren nur auf Gebilde anwendbar sein soll, die von fast allen moralisch ausschlaggebenden Details abstrahieren. Zum Teil fällt O’Neill sogar hinter Einsichten Bittners zurück, wenn sie nämlich die Frage nach der allgemeinsten Maxime, in deren Dienst diese oder jene konkrete Handlung vollzogen wird, durcheinanderbringt mit der Frage nach der Allgemeinheit, die bestimmten Maximen an und für sich eigen ist.³²⁴ Und schließlich verfügt auch O’Neill nicht über ein trennscharfes Kriterium der Unterscheidung zwischen »Fundamentalmaximen« und »spezifischeren« Maximen.

Ein Beispiel für Fundamental-Maximen, wie O’Neill sie im Auge hat, ist die Maxime, ein Sklavenhalter werden zu wollen.³²⁵ Wenn sie z.B. die Sklavenhaltermaxime mit dem angeblich *nicht* »fundamentalen« Maximensatz vergleicht: »I will hold slaves if I am in a position of sufficient power«, so scheint es zunächst, als ob das verbale Vorkommnis einer Situationskomponente den Unterscheidungsgrund abgibt, an dem sie sich orientiert.³²⁶ Zugleich vertritt sie jedoch, daß auch eine Maxime der radikalen Urteilsdelegation sich zur Fundamentalmaxime qualifiziere, die lauten müßte: »Ich will niemals selbst urteilen«, oder auch: »Ich will immer nur so urteilen, wie andere schon geurteilt haben.«³²⁷ Diese Sätze sind zwar nicht konditionalistisch formuliert, können jedoch konditionalistisch paraphrasiert werden, etwa folgendermaßen: »Ich will, daß ich immer, *wenn* ich ein Urteile fälle, so urteile, wie jemand anders bereits geurteilt hat«, oder so: »Ich will, daß ich mich immer, *wenn* ich in einer Angelegenheit ein Urteil fällen muß und andere in derselben Angelegenheit bereits geurteilt haben, einem dieser Urteile anschließe«. Aufgrund des Postulats der Syntax-Insensitivität³²⁸ eignen sich bloß verbale Unterscheidungen nicht, Anwendungsbereiche trennscharf zu demarkieren.

Gleichwohl scheint mir O’Neill auf einer vielversprechenderen Spur als Bittner und Höffe zu sein, weil sie sich (wenn auch nur zwischen den Zeilen) auf die *Situationskomponente* von Maximensätzen konzentriert. Soviel scheint mir jedenfalls richtig zu sein, daß Verallgemeinerungsverfahren nicht mit Erfolg *unmittelbar* auf Maximensätze angewandt werden können, deren Situationskomponenten *nichttriviale* situative Bedingungen anführen.³²⁹ Wenn O’Neill daran gedacht haben sollte, den entscheidenden Unterschied zwischen »fundamentalen« und »nicht-fundamentalen« Maximen ganz an die Eigenschaften der jeweiligen Situationskomponente zu knüpfen, dann stimmt sie in diesem Punkt mit der Lebensregel-Konzeption, wie Bittner und Höffe sie vorgetragen haben, jedoch gerade nicht überein. Denn für diese scheint gerade von der »Allgemeinheit« der *Handlungskomponente* entscheidend abzuhängen, ob sich eine Maxime zur Lebensregel qualifiziert oder nicht; schließlich sollen Lebensre-

324 Das zeigt sich spätestens dann, wenn sie beginnt, ihrer akteursbezogenen Eingangsdefinition »fundamentaler« Maximen zum Trotz, fundamentale und nicht-fundamentale Maximen ihrem schieren propositionalen Gehalt nach zu vergleichen und zu unterscheiden; vgl. ebd., 96f.

325 Ebd., 96: »the maxim of becoming a slaveholder«, »the maxim of becoming a slave«. Siehe dazu ausführlich oben, S.195 ff. Ich habe die Sklavenhaltermaxime dort paraphrasiert als Absicht, (fortan) *immer* ein Sklavenhalter *sein* zu wollen.

326 Ebd., 97; vgl. auch ebd. den angeblich nicht-fundamentalen Maximensatz: »I will deceive when it suits me and I can probably get away with it«.

327 Ebd., 96: »One whose maxim it is to defer to the judgment and decisions of others [...]«.

328 Siehe oben, 1.3.3., zweites Methodenpostulat.

329 Zur Unterscheidung trivialer und nichttrivialer Situationskomponenten siehe bereits oben, 1.2.7.1.

geln nicht irgendwelche Handlungen zum Gegenstand haben, sondern besagen, was für ein Mensch der jeweilige Akteur *im Ganzen* sein will.

An die Spur, die O'Neill mit ihren Beispielen ausgelegt hat, knüpfe ich in gewisser Weise in Abschnitt 5.5.3. wieder an, dort allerdings im Rahmen eines Deliberationsverfahrens, das verspricht, auch diejenigen motivational relevanten Details berücksichtigen zu können, von denen der moralische Status konkreter Handlungen abhängt. Mit der Lebensregel-Verteidigung dagegen wird der Anspruch, etwas Nennenswertes zur moralischen Bewertung von besonderen Handlungsweisen und konkreten Handlungen beizutragen, preisgegeben. Das allein wäre bereits Grund genug, sie zu verwerfen.

5.5.2. INDIREKTE MAXIMEN-EVALUATION

In seinem Depositum-Aufsatz von 2001 hat Konrad Cramer nicht nur eine neuartige Interpretation einer bestimmten Fassung der allgemeingesetzlichen Formel des Kategorischen Imperativs vorgeschlagen.³³⁰ Er hat mit seiner Kant-Auslegung zugleich die Grundzüge eines Evaluationsverfahrens dargelegt, das als ein Beitrag zur Lösung des ›Problems der inadäquaten Erlaubnisse‹ immerhin diskutiert werden kann. Cramer läßt seine Untersuchung zwar, was die moralische Adäquatheit seiner kausal-indirekten Verallgemeinerungsmethode angeht, vorläufig aporetisch enden. Das originelle methodische Element der *indirekten Evaluation* wird durch diese Aporie jedoch zunächst einmal nicht diskreditiert. Denn die von Cramer vorgeführte Aporie gründet, vordergründig betrachtet, in einem Mangel an wahren kausalen Zusatzprämissen, wie sie nötig wären, um mit seinem kausalen Verallgemeinerungsverfahren im Depositum-Fall ein adäquates Verallgemeinerungsergebnis zu erzielen;³³¹ und dieses Problem läßt sich von der Frage der direkten oder indirekten Evaluierungsart absondern. Freilich ist im Laufe meiner Untersuchung der Verdacht mittlerweile dringend geworden, daß der chronische Mangel an wahren Zusatzprämissen, unter denen das verallgemeinernde Argumentieren zumindest in seiner Grundgestalt leidet, zu einem guten Teil (und möglicherweise auch in dem von Cramer behandelten Fall?) von dem Umstand herrührt, daß typische Maximen situative Bedingungen einschließen, die sie niederemergent sein lassen, und Verallgemeinerungsverfahren niederemergente Maximen *aus strukturellen Gründen* tendenziell inadäquat bewerten. Eben dies spricht dann auch von vornherein dagegen, daß sich das ›Problem der inadäquaten Erlaubnisse‹ ausgerechnet durch den Gedanken der indirekten Evaluation lösen ließe. Darüber hinaus möchte ich aber zeigen, daß der Gedanke der indirekten Evaluation auch dann, wenn man die Unteremergenz-Problematik vollständig ausklammert, mehr und gravierendere Probleme generiert, als er löst.

Der Gedanke der indirekten Evaluation, wie ich ihn auffasse, zielt – anders als die Lebensregel-Verteidigung – nicht darauf ab, den Anwendungsbereich des KI-Verfahrens (oder eines anderen Verallgemeinerungsverfahrens) *insgesamt* zu beschränken. Er besteht vielmehr darin, innerhalb des Anwendungsbereichs zu unterscheiden zwischen Maximen, die *direkt* evaluiert werden können durch Anwendung eines Verallgemeinerungstests, und solchen, die nur *indirekt* evaluiert werden können, in-

330 Vgl. Cramer 2001, 120.

331 Vgl. ebd., 125-130.

dem bestimmte *andere* Maximen dem Verallgemeinerungstest unterzogen werden. Es müßte demnach unterschieden werden können zwischen einem unmittelbaren Anwendungsbereich des Verallgemeinerungsgedankens einerseits, und einem wesentlich weiteren ›Evaluierungsbereich‹. Wie sich dies im Einzelnen bewerkstelligen ließe, gilt es zu untersuchen.

Ich knüpfe dazu wieder oben, S.425 an. Als eine zu evaluierende Maxime, die sich unter allen auch nur einigermaßen plausiblen Implementationen des Verallgemeinerungsgedankens als verallgemeinerungs-konsistent³³² erweise, führt Cramer (M22) an.³³³ Der Grund, aus dem er diese Maxime als verboten einstuft, besteht darin, daß sie ›spezifischere‹ Maximen unter sich befaßt, die ihrerseits eindeutigerweise verboten seien. Zu diesen Maximen gehöre unter anderem die Maxime (M26). Daß Cramer das Verhältnis zwischen (M22) und (M26) nicht richtig charakterisiert, weil er das Gattungsspezies-Instrumentarium in irreführender Weise zur Anwendung bringt; daß er logisch-semantische und kausaldoxastische Schlüsse kombiniert; all das habe ich oben bereits dargelegt und kritisiert. Zwischenzeitlich ist auch noch der prekäre Status der Operation der Situationskomponenten-Spezifizierung deutlich geworden; sowie ferner, daß Handlungskomponenten-Spezifizierung als Schlußschema hoffnungslos inadäquat ausfällt. Diese Resultate betreffen Cramers praktische Schlüsse freilich nur dann, wenn sie auch tatsächlich auf diese Regeln oder Schemata gestützt werden, und nicht etwa auf die oben erwähnte komplexere Regel der Handlungs-und-Situationskomponenten-Spezifizierung. Skepsis auch gegenüber dieser komplexeren Regel erscheint allerdings angebracht.

Aus all diesen Kritikpunkten erwächst immer noch kein Einwand gegen die Idee der indirekten Evaluation selbst. Es sei Cramer im Folgenden daher einfach um der Untersuchung dieser interessanten Idee willen einmal zugestanden, daß, allen Bedenken zum Trotz, wenn schon nicht (M26), so doch wenigstens (M25) sich durch Spezifizierungsschritte, die diesen Namen verdienen, und unter Hinzuziehung von wahren Konditionalen, in denen das semantische Wissen des Subjekts³³⁴ zum Ausdruck kommt, aus (M22) in gültiger Weise ableiten läßt. In genau diesem Sinne soll im Folgenden zugestanden sein, daß (M25) der Maxime (M22) ›subordiniert‹ ist:

- (M22) Ich will mein Vermögen durch alle sicheren Mittel vergrößern.
- (M25) Ich will in meinem Besitz befindliche Deposita genau dann einbehalten, wenn dies gefahrlos möglich ist.

Wenn Cramer nun die Maxime (M22) für unsittlich hält, weil eine ihr subordinierte Maxime unsittlich sei, setzt er offenbar die Geltung einer deontologischen Regel voraus:

- (DR) Wenn einer Maxime *m* auch nur eine einzige Maxime subordiniert ist, die *verboten* ist, dann ist *m* selbst *verboten*.

Diese legitimiert dann eine korrespondierende Evaluationsregel:

332 So interpretiere ich jedenfalls Cramer ebd., wenn er schreibt, der Test könne im Fall von (M22) »ohne zusätzliche Informationen zu keinem eindeutigen Ergebnis kommen«.

333 Vgl. ebd., 118.

334 Vgl. dazu noch einmal die überaus deutungsfähige Erwähnung »zusätzliche[r] Informationen« ebd., 120.

- (EV6) Wenn einer Maxime *m* auch nur eine einzige Maxime subordiniert ist, die als verboten evaluiert wird, dann ist auch *m* selbst als verboten zu evaluieren.

Mit (DR) läßt sich unter den gemachten Voraussetzungen dann indirekt erschließen, daß (M22) verboten sein muß: (M25) ist eine (M22) subordinierte Maxime; (M25) ist verboten; also ist, gemäß (DR), auch (M22) verboten.

Komplikationen ergeben sich, wenn man Cramers Art, (M22) indirekt zu evaluieren, nicht bloß als einen *ad-hoc-Behef* auffaßt, sondern als ein allgemeines ethisches Verfahren zu formulieren versucht. Eben dies schlägt Cramer ja unter anderem *auch* vor, wenn er das Moment der Indirektheit in einer der Fassungen des Kategorischen Imperativs selbst verortet: »Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als *Prinzip* einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne«. ³³⁵

Die erste Komplikation betrifft den Unterschied von Verallgemeinerungs- und Evaluationsverfahren. Offenbar faßt Cramer sein indirektes Verfahren so auf, als ob der indirekte Test von (M25) gewissermaßen doch Maxime (M22) teste – bloß unter Zuführung von »Informationen« (in meiner Deutung: Zusatzprämissen über semantisches Wissen). Doch selbst wenn der Übergang von (M22) und einer verborgenen Zusatzprämisse zu (M25) deduktiv gültig sein sollte, so ist es doch keinesfalls (M22), was bei einem derartigen Vorgehen *verallgemeinert* wird; und zwar auch nicht in indirekter Weise (was könnte das wohl bedeuten?). Vielmehr ist es allein und ausschließlich die von (M22) verschiedene Maxime (M25), die verallgemeinert und, als verallgemeinerte, der Konsistenzprüfung unterzogen wird. Die Rede von den Zusatzinformationen, durch die (M22) selbst erst testbar werde, läßt allzu leicht übersehen, daß (M22) selbst, folgt man Cramer, als schlichtweg *untestbar* eingestuft werden müßte. Die originelle Idee, die Cramers Vorgehen zugrundeliegt, wird von Cramer selbst nicht deutlich genug formuliert. (M22) ist, folgt man Cramer, indirekt *evaluierbar*; von indirekter Testbarkeit oder gar Verallgemeinerbarkeit sollte man dagegen besser gar nicht erst sprechen. Deshalb habe ich von vornherein überall von indirekter Maximien-Evaluation gesprochen, und nicht von indirekten Maximien-Tests. Durch die Rede von indirekten Tests verwickelt man sich leicht in eine Verwirrung, in die Cramer tatsächlich geraten zu sein scheint, wenn er behauptet, ein Test von (M25) beantworte zugleich die Frage, ob (M22) *als ein allgemeines praktisches Gesetz* gelten könne:

»Denn eine Maxime, aus der aus logischen Gründen eine Handlungsregel folgt, die ihrerseits nicht als ein objektiv gültiges praktisches Gesetz der Willensbestimmung aller vernünftigen Wesen gedacht werden kann, kann aus eben diesem Grunde selber nicht als ein solches Gesetz gedacht werden«. ³³⁶

Die Rede von der Denkbarkeit einer Maxime oder Regel »als ein Gesetz« wird in der Kant-Forschung aber meistens, und übrigens auch von Cramer selbst, ³³⁷ so verstanden, daß diese Maxime oder Regel – um es in meiner eigenen Untersuchungssprache zu sagen – *verallgemeinerungs-inkonsistent* ist. Ob ein

³³⁵ Kant, KpV, 5:30, zit. bei Cramer 2001, 120, Hervorheb. Cramer.

³³⁶ Cramer 2001, 121.

³³⁷ Eben deswegen ist es ja, Cramer zufolge, sinnvoll, diejenige KI-Fassung, die auf ein *Prinzip* einer allgemeinen Gesetzgebung abhebt (Kant, KpV, 5:30) von den früheren allgemeingesetzlichen Formeln abzuheben.

Nachweis der Verallgemeinerungs-Inkonsistenz von (M25) die Verallgemeinerungs-Inkonsistenz von (M22) zu zeigen vermag, ist aber eine nichttriviale Frage. Hinter ihr verbirgt sich eine überaus schwierige Beweisaufgabe, die, wenn überhaupt, nur nach einer strengen Formalisierung des ganzen Verallgemeinerungsverfahrens bewältigt werden könnte. Aus der deontologischen Regel (DR), oder gar aus der evaluatorischen Regel (EV6), ergibt sich die Antwort keineswegs. Was Cramer hier behauptet, ist so etwas wie eine *verallgemeinerungslogische* Regel, der vorläufig nur der Status einer verallgemeinerungslogischen *Hypothese* beigemessen werden kann:³³⁸

(VLR) Wenn einer Maxime *m* auch nur eine einzige Maxime subordiniert ist, die *v-inkonsistent* ist, dann ist *m* selbst *v-inkonsistent*.

Gerade wenn Cramer damit recht hätte, daß der Versuch der unmittelbaren Verallgemeinerung von (M22) »ohne zusätzliche Informationen zu keinem eindeutigen Ergebnis kommen« kann, wäre (VLR) aber trivialerweise falsch: (M22) zum Beispiel wäre dann eben nicht, oder (mit Cramer gesprochen, nicht »eindeutig«) *v-inkonsistent*, obwohl es eine *v-inkonsistente* Maxime gäbe, die (M22) subordiniert ist.

Die zweite Komplikation besteht darin, daß klarerweise nicht *jede* evaluationsbedürftige Maxime *nur indirekt* evaluierbar sein kann. Es muß einen Bereich direkter Evaluation geben, also Maximen, auf die das Verallgemeinerungsverfahren anzuwenden ist; und dieser Bereich muß eindeutig, nicht-zirkulär und mit generellen Termen umrissen werden. Es geht aus Cramers Aufsatz aber nicht ganz zweifelsfrei hervor, auf welche Maximen das Verallgemeinerungsverfahren selbst angewandt werden

338 Man könnte, im Stil der Formalen Logik, das Prädikat »... ist *v-konsistent*« als einen Satzoperator VK auffassen und versuchen, eine Logik dieses Operators zu entwickeln: also nicht eine »Logik« des Verallgemeinerens einzelner Maximen, sondern eine »Logik der Verallgemeinerbarkeit«. Eine ähnliche Idee hat J. H. Sobel 1967 formuliert – freilich in utilitaristischer Einbettung. Der wichtigste Satzoperator, dessen prädikatenlogisches Zusammenspiel mit den Fregeschen Quantoren er zu untersuchen vorschlägt, lautet: »it would be undesirable in terms of consequences for it to be the case that...«. Im Hinblick auf diesen Operator U (der den Verallgemeinerungsgedanken selbst nicht einschließt) fordert er »a full account of the semantics of the new formula-makers in which truth-conditions are set with precision, and a presentation of the full logic of these signs in which all entailments and non-entailments are displayed«, ebd., 389. Ein derartiges Projekt schließt eine »Logik der Verallgemeinerbarkeit« mit ein, weil der U-Operator auf allquantifizierte Handlungssätze bezogen werden kann, etwa folgendermaßen: it would be undesirable in terms of consequences for it to be the case that *everyone, when in such-and-such circumstances, acts so-and-so*. – Eine »Logik der Verallgemeinerbarkeit« könnte freilich nur in einem bescheidenen Sinne erarbeitet werden. Das wird klar, wenn man einen wesentlichen Unterschied zwischen Prädikaten wie »... ist *v-inkonsistent*« oder auch Sobels Operator U einerseits und den aussagenlogischen Junktoren und alethischen Modaloperatoren andererseits beachtet. Die typischerweise als »logisch« behandelten Funktionszeichen lassen iterierte und verschachtelte Anwendungen zu (z.B. ist » $\Box(\Box(p))$ « eine wohlgeformte Formel der alethischen Modallogik, » $q \vee (p \wedge q)$ « der klassischen Aussagenlogik), und es ist gerade diese Art von Komplexität, die eine formallogische und -semantische Behandlung provoziert, gemäß der Idee, daß der Wahrheitswert des Ganzen eine Funktion des Wahrheitswerts der Teile ist. Weder Sobels Operator noch VK lassen dergleichen zu. Ob sich irgendwelche nichttrivialen *allgemeinen Wahrheiten* vom Schlage von (VLR) ausfindig machen ließen, stünde dann immer noch dahin; mir wenigstens scheint jedoch, der Ertrag wäre minimal.

darf, und auf welche nicht. Er selbst schlägt ja vor, mit (M26) eine Maxime der dritten ›Unterordnungsebene‹ zu testen; eine Maxime, die – wenn man überhaupt Subordinationsverhältnisse einräumt – auch ihrerseits noch weitere Maximen ›unter sich befassen‹ dürfte. Der eigentlich zu evaluierenden Maxime, hier (M22), sind regelmäßig Maximen ›untergeordnet, denen ihrerseits wiederum andere Maxime ›untergeordnet‹ sind.³³⁹ Auf welchen Unterschied zwischen (M22) und (M25) will Cramer sich dann berufen, um zu rechtfertigen, daß (M25) verallgemeinert werden darf, (M22) aber nicht?

Aufschluß über diese Frage gibt allein Cramers Bemerkung, daß »der Versuch der unmittelbaren Universalisierung« von (M22) »ohne zusätzliche Informationen zu keinem eindeutigen Ergebnis kommen« könne. Es wären demnach genau diejenigen Maximen, die nicht mit eindeutigem Ergebnis dem Verallgemeinerungsverfahren im engeren Sinne unterzogen werden können, die indirekt evaluiert werden müßten. Allein, *warum sollte* die Verallgemeinerung von (M22) kein ›eindeutiges Ergebnis zeitigen? Ist (M22) nicht schlicht verallgemeinerungs-*konsistent*?

Ich vermute, daß Cramer mit der ›Uneindeutigkeit‹ des Ergebnisses ungefähr das meint, was ich oben als ein epistemisches Ungleichgewicht bezeichnet habe.³⁴⁰ Der Versuch der Verallgemeinerung von (M22) führt den reflektierenden Ethiker in eine *epistemische Situation* hinein, in der ihm die Ableitung eines Widerspruchs einfach nicht gelingen will, in der er aber auch die Konsistenz der Prämissenmenge nicht beweisen kann. Wie dort erläutert, ist die Konsistenz der Vereinigung der prozeduralen Annahmen mit dem Zusatzprämissen-Vorrat aber *typischerweise* nicht demonstrierbar. Wenn man diese Begründung der Nichttestbarkeit von (M22) ernstnimmt, dann müßte daher *jeder* Anwendungsfall, in dem die Vereinigung von prozeduralen Annahmen und Zusatzprämissen-Vorrat konsistent ausfällt, als untestbar klassifiziert werden. Es wären dann die im bisherigen Untersuchungsrahmen als (wenigstens provisorisch) *erlaubt* evaluierten Maximen, die eigentlich nur indirekt evaluiert werden könnten und dürften. Da aber auch eine indirekte Evaluation unter diesen Voraussetzungen nur gültig wäre, wenn der Verallgemeinerungstest, auf den man sich in ihr beruft, die getestete Maxime als *v*-inkonsistent erweise, ließe dies zwingend darauf hinaus, die Rolle des Verallgemeinerungsgedankens insgesamt zu relativieren. Denn keine erdenkliche Evaluation, weder direkt noch indirekt, könnte es dann rechtfertigen, irgendeine Maxime jemals als *erlaubt* zu bewerten (und sei es auch nur in provisorischer Form). Verallgemeinerungskriterien wie z.B. das KI-Verfahren wären Kriterien ausschließlich des Verbotenen und (mittelbar, unter Anwendung deontischer Logik) des Gebotenen, nicht aber des Erlaubten bzw. Freigestellten.³⁴¹ Ein Verfahren diesen Zuschnitts ließe sich durch den folgenden verschachtelten Algorithmus darstellen:

- 0.) START. Gegeben sei die Maxime *m*. Wende auf *m* Schritt 1 an (d.h. handle *m* als die ›zu testende Maxime‹ im Sinne von Schritt 1):

339 Immer unter der Voraussetzung, daß von *logisch-semantischen* Unterordnungsrelationen die Rede ist. Für Hierarchien instrumentell vollständiger Maximen gilt jedoch ebenfalls, daß die Kette prinzipiell *ad infinitum* fortgeführt werden kann; und die Berufung auf wechselhafte kausaldoxastisch-instrumentelle ›Hierarchien‹ bringt ihre eigenen Probleme mit sich, auf die ich hier nicht mehr weiter eingehen möchte.

340 Siehe oben, 2.10.2.

341 Siehe dazu bereits die kritischen Bemerkungen oben, 5.1.2.2.

- 1.) MAXIMENTEST. Versuche so lange, der zu testenden Maxime einen Verallgemeinerungs-Widerspruch nachzuweisen, bis du entweder zu der stabilen Überzeugung gelangt bist, daß sie v-konsistent ist, oder dir die Konstruktion eines Widerspruchsbeweises gelungen ist. Im letzteren Fall evaluiere sie als verboten; andernfalls wende auf die zu testende Maxime Schritt 2 an (d.h. handle die zu testende Maxime als »zu testende Maxime« im Sinne von Schritt 2). Wenn du im Zuge der Durchführung von Schritt 2 eine Maxime als verboten evaluiert hast, evaluiere die (hier) zu testende Maxime als verboten.
- 2.) TEST SUBORDINierter MAXIMEN. Bilde die Menge (kurz: MSM) derjenigen Maximen, die der zu testenden Maxime subordiniert sind. Unterziehe sukzessiv die Elemente von MSM jeweils Schritt 1. Sobald du eine verbotene Maxime entdeckt hast, brich die Durchlaufung der MSM-Elemente ab, und evaluiere die zu testende Maxime als verboten.

Es ist nicht geradezu fatal, aber doch wichtig zu sehen, daß der so definierte Algorithmus nicht zwangsläufig terminiert. Er terminiert nicht bei Anwendung auf Maximen, denen entweder keine, oder nur v-konsistente Maximen subordiniert sind. Weiterhin gilt es zu bemerken, daß die Suche nach v-inkonsistenten Maximen durch den Algorithmus in gleich zwei Dimensionen vorangetrieben wird: zum einen in der »horizontalen« Dimension der jeweils einander »koordinierten« Submaximen (in Schritt 2), sowie (vorrangig) in der »vertikalen« Dimension der immer tieferen Unterordnung der Submaximen. Was oben über das Verhältnis der epistemischen Schwierigkeitsgrade bei der Erkenntnis von Verboten bzw. Geboten einerseits und der Erkenntnis von Erlaubnissen andererseits zu bemerken war, gilt hier, *mutatis mutandis*, sogar in mehrfach potenziertes Form: Wenn eine gegebene Maxime *nicht* als verboten evaluiert werden wird, dann ist diese Tatsache in Anbetracht der Endlichkeit menschlicher Kognition ihrerseits unerkennbar. Die für eine solche Erkenntnis zu durchdenken Maximen sind dazu schlicht zu vielfältig und zu zahlreich, und zwar in jedem erdenklichen Fall.

Soviel zur Ausgestaltung von Cramers KI-Interpretation zu einem allgemeinen Maximen-Evaluationsverfahren. Daß die Evaluierung von Maximen anhand der ihnen *subordinierten* Maximen keine Lösung des Unteremergenz-Problems liefert, sondern dieses, im Gegenteil, noch einmal verschärft, bedarf hier keines umständlichen Nachweises mehr. Ich möchte stattdessen die Frage aufwerfen, wie es eigentlich um die moralischen Normen bestellt ist, die sich unter Ausnutzung von evaluatorischen Regeln wie (EV6) begründen lassen.

Einmal angenommen, die Anwendung der indirekten Methode führte tatsächlich zu einer Evaluierung von (M22) als verboten. Welche und was für eine allgemeine Verbotsnorm ließe sich durch Verweis auf dieses Resultat gültig begründen? Der in Kapitel 2 dargelegten Vorgehensweise zufolge führt die Verallgemeinerungs-Inkonsistenz von (M22) prozedural auf eine *für jedermann verbindliche Norm*, *nicht* das eigene Vermögen durch alle sicheren Mittel zu vergrößern. Legt man etwa den mit (M22) äquivalenten, aber ausgefeilteren Maximensatz (M23) zugrunde, müßte eine einschlägige Handlungs-Verbotsnorm³⁴² lauten:

342 Siehe oben, 2.9.3., bes. Schema (4). Der Einwand, den ich hier erhebe, ließe sich in völlig analoger Weise auch für eine Norm vom Format der »inneren Gesetzgebung« durchführen; siehe ebd., Schema (4a).

(N23) Es ist jedem jederzeit verboten, genau dann, wenn dies gefahrlos möglich ist, sein Vermögen zu vergrößern.

Doch welche Tragweite ließe sich dieser Norm beimessen, wenn ihre Begründung voll und ganz auf der Anwendung der Regel (EV6) beruht? Welche Tragweite kann Normen, die mit Hilfe von (EV6) begründet werden, überhaupt beigemessen werden? Soll (N23) als wohlbegründet gelten können, dann wird die Norm in ihrer Tragweite schwerlich über das hinausgreifen dürfen, was aus der Anwendung von (EV6) auf das Verhältnis von (M22) und (M25) folgt. Die Begründung von (N23) würde einfach überstrapaziert, wollte man die Norm so *auslegen*, daß sie es verbietet, z.B. genau dann, wenn gefahrlos möglich, Geschenke zu akzeptieren – was schließlich auch eine Art ist, ›das eigene Vermögen zu vergrößern«. Denn weder folgt aus irgendwelchen der bisher thematisierten Zusammenhänge, daß das Akzeptieren von Geschenken (genau in solchen Situationen) verallgemeinerungsinkonsistent wäre, noch, daß es sich (genau in solchen Situationen) um ein verbotenes Verhalten handelt. Der Normsatz (N23) verbietet, soweit wohlbegründet, eben nicht das, was zu verbieten er vorspiegelt. Was die allenfalls begründete Norm hinter (N23) verbietet, läßt sich am Wortlaut von (N23) überhaupt nicht ablesen.

Welche Tragweite kommt dem Normsatz (N23) dann überhaupt zu? Allenfalls ließe sich ihm eine Art Warnschild-Bedeutung zuerkennen. So ausgelegt, würde er besagen: ›Vorsicht! Nicht jede Maxime, die (M23) subordiniert ist, ist erlaubt!‹ Doch als bloßes Warnschild gedeutet, ließe sich dem Verbot eben auch keine nennenswerte moralische Orientierungskraft beimessen. Denn läßt sich nicht zu *jeder* Absicht *irgendeine* ihr ›subordinierte‹ Absicht denken, die verboten ist? Ein gleiches ›Warnschild‹ müßte dann vor beinahe jeder Maxime aufgepflanzt werden. Wollte jemand all diese Globalwarnungen ernsthaft berücksichtigen, dürfte er am Ende gar nicht mehr im Dienst von Maximen handeln.

Zusammenfassend darf man wohl sagen, daß die indirekt begründeten allgemeinen Normen nicht etwa so etwas wie die oben eingeführten *schwachen* allgemeinen Normen wären; schwache Normen tragen zu den definitiven Bewertungen konkreter Handlungen Teilwertungen bei, ohne deren Kenntnis der definitive moralische Status der Handlung nicht erkannt werden könnte. Vielmehr handelt es sich um ausgesprochene Pseudo-Normen.³⁴³

Die Absurdität dieser Konsequenz ist ein starkes, und meines Erachtens schlagendes, Argument gegen die moralische Adäquatheit der evaluatorischen Regel (EV6), in der der Kern des Gedankens der indirekten Evaluation unmittelbar zum Ausdruck kommt. Maximen anhand irgendwelcher einzelnen, ihnen ›untergeordneten‹ Maximen zu evaluieren, führt nicht nur in Sachen Unteremergenz-Problem nicht weiter; auch ganz unabhängig von allen Überlegungen, die für die Verallgemeinerungsethik spezifisch sind, ist die evaluatorische Regel (EV6), zusammenfassend gesagt, absurd. Möglicherweise ist Cramer dies deshalb entgangen, weil er sich zu sehr an der verfänglichen Relation der ›Subordination‹ orientiert hat, die sich ohne überlegte Analogiebildungen ebensowenig von selbst versteht wie die Rede von ›Gattungen und Spezies‹ im Zusammenhang mit strukturellen bedingten Absichtssätzen. Vielleicht hat ihm ursprünglich gar nicht (EV6) vorgeschwebt, sondern die gerade entgegengesetzte Regel:

343 Ein Beispiel für eine Pseudo-Norm ist bereits in Abschnitt 2.9.7. zum Vorschein gekommen.

- (EV7) Wenn aus einer Maxime *m* (mindestens) eine Maxime *m'* logisch-semantisch folgt, die als verboten evaluiert wird, dann ist auch *m* als verboten zu evaluieren.

Auf der Grundlage von (EV7) ließe sich eine indirekte Verallgemeinerungsmethodik errichten, die, wenn man so will, zur Bewertung einer gegebenen Maxime planmäßig nach verbotenen ›Gattungsmaximen‹ fahndet. In diesem Prinzip kommt eine Fundamentalbedingung konsistenten Evaluierens überhaupt zum Ausdruck. Es besagt nichts anderes, als daß das Erlaubte keine verbotenen logisch-semantischen Konsequenzen haben kann – nur daß diese allgemeine deontologische Wahrheit hier für Maximen im Besonderen formuliert wird.

Maximen anhand von (EV7) indirekt evaluieren zu wollen, erscheint gleichwohl aussichtslos. Denn es bleibt das bereits von Herman auf den Punkt gebrachte³⁴⁴ Problem bestehen, daß im Übergang zu einer ›übergeordneten‹ Maxime von moralisch ausschlaggebenden Elementen tendenziell *abstrahiert* wird, oder wenigstens werden darf – gerade wenn man unter diesem ›Aufstieg‹ so etwas versteht wie eine Operation der Situations- oder Handlungskomponenten-Generalisierung, oder auch eine Operation der Situations-und-Handlungskomponenten-Generalisierung. Wie man es auch dreht und wendet: Wenn ein ethisches Kriterium Maximen, Absichten oder Handlungsbeschreibungen von *irgendeinem* gegebenen Allgemeinheitsgrad inadäquat bewertet, bringt der Übergang zu einer indirekten Evaluationsart nicht nur keine Lösung des Problems, sondern nicht einmal den zarten Ansatz einer Teillösung. Deshalb halte ich auch die interessante Idee der indirekten Evaluation für letztlich verzichtbar.

5.5.3. ELIMINIERUNG, STANDARDISIERUNG, ZERLEGUNG

Längst dürfte sich der Verdacht eingestellt haben, daß das Unteremergenz-Problem, wenn überhaupt, dann nur auf einem Weg einer Lösung fähig ist: Die nichttrivialen Situationskomponenten, mit denen typische Maximen ausgestattet sind, müssen, so weit dies überhaupt möglich ist, vor der Anwendung eines Verallgemeinerungsverfahrens *aus der zu testenden Maxime getilgt werden*. Dabei entstehen jedoch unmittelbar neue Schwierigkeiten, die nach meiner Übersicht noch nie erörtert worden sind.

5.5.3.1. VORÜBERLEGUNGEN ZUR PROZEDURALEN ELIMINIERUNG VON SITUATIONSKOMPONENTEN

Die Situationskomponenten der zu testenden Maximensätze zu tilgen, wirft in zwei Hinsichten Probleme auf. Erstens scheinen die Situationskomponenten vieler Maximensätze Entscheidendes zum moralischen Status des sie einschließenden Satzes beizusteuern. Wenn das richtig sein sollte, dann müssen die zunächst eliminierten Gehalte an irgendeiner anderen Stelle der ethischen Theorie wieder in die moralische Bewertung bzw. Normbegründung einfließen. Und zweitens muß natürlich präzisiert werden, was unter der Tilgung der Situationskomponente genau zu verstehen sein soll, welche Art von Gebilde man dabei zurückbehält und auf welche Weise diese Gebilde Verallgemeinerungs-

344 Siehe oben, S.419.

tests unterzogen werden können. Es sind vor allem diese beiden Probleme, denen ich im Folgenden nachgehen werde.

Wenn Situationskomponenten Entscheidendes zum moralischen Status von Maximensätzen beitragen (bzw. zu den Status konkreter Handlungen im Dienst der jeweils ausgedrückten Maxime), dann bedeutet das für die ›Restmaxime‹, die man bei Eliminierung der Situationskomponente zurückbehält, daß auf sie angewandte Verallgemeinerungskonsistenz-Tests bestenfalls ein *provisorisches* moralisches Urteil begründen können, bzw. eine *schwache* moralische Norm. Diese können nur dann etwas zur moralischen Orientierung *in concreto* beitragen, wenn sie sich in ihrer Gesamtheit nach irgendwelchen, noch aufzufindenden Regeln zu *starken* Normen bzw. *definitiven* Urteilen verrechnen lassen. Die Lösung des Unteremergen-Problems in der Eliminierung der Situationskomponente zu suchen, erscheint daher von vornherein nur sinnvoll, wenn das Verallgemeinerungsverfahren zugleich eingebettet wird in eine deontologische Rahmentheorie, wie ich sie in Abschnitt 2.9.6. bereits postuliert habe, und an deren Unterscheidungen ich hier und im Folgenden wieder anknüpfe. Ein umfanglicheres Verfahren, wie es aus einer derartigen Einbettung hervorgeht, bezeichne ich als ein *Verallgemeinerungs-Verrechnungs-Verfahren* (im Folgenden kurz: VV-Verfahren). Die Verfahrensvorschriften derartiger Verfahren möchte ich vorab nur mit einem groben Schema kennzeichnen: Der gegebene Anwendungsfall (z.B. ein Maximensatz) wird in eine Pluralität von Sätzen zerlegt; die Zerlegungsergebnisse werden jeweils separat einer Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung und einer schwachen Evaluation unterzogen; und schließlich werden in einem Schritt, den ich *Verrechnung* nenne, die evaluativen bzw. normativen Teilresultate zu einem ebensolchen Gesamtergebnis vereinigt.³⁴⁵ Eine vielversprechende Skizze eines Verfahrens von dieser Struktur hat Barbara Herman vorgelegt. An ihrem einschlägigen Aufsatz *Moral Deliberation and the Derivation of Duties* werde ich mich durchgängig orientieren.³⁴⁶

Die wesentlichste Schwierigkeit bei der *Ausarbeitung* ihrer Skizze besteht darin, daß die Eliminierung der Situationskomponente eines gegebenen Maximensatzes in vielen und gewichtigen Fällen eine ›Restmaxime‹ zurückläßt, die gerade aufgrund ihres situativ uneingeschränkten, ›radikalen‹ Charakters nicht einmal unilateral praktiziert werden könnte. Die Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung einer derartigen ›Restmaxime‹ ist dann ethisch nicht signifikant.³⁴⁷ Es führt deshalb kein Weg daran vorbei, die ›Lücke‹, die die Tilgung der ursprünglichen, gehaltvollen Situationskomponente hinterläßt, vor Anwendung eines Verallgemeinerungskonsistenz-Tests nachträglich wieder zu schließen; und da dieser Schritt auf allgemein-prozedurale, *methodische* Weise bewältigt werden muß, liegt es nahe, sie durch Einfügung einer *minimalistischen Standard*-Situationskomponente zu schließen. Deshalb mündet die *Eliminierung* der Situationskomponente letztlich in eine *prozedurale Standardisierung* von Situationskomponenten ein; und das bedeutet, daß der eigentliche Verallgemeinerungskonsistenz-Test weder auf die *motivational korrekte, maximensatzförmige Beschreibung* einer gegebenen konkreten Hand-

345 Von einer Verrechnung spreche ich nicht deshalb, weil die Regeln, die diesen Schritt anleiten müssen, arithmetischen Charakters wären, sondern weil sie in Analogie zu den Regeln der Addition positiver und negativer Summanden steht.

346 Vgl. Herman 1993a.

347 Zum (Verallgemeinerungs-) Genuinitätspostulat siehe oben, 2.5.

lung angewandt wird, noch unmittelbar auf einen gegebenen Maximensatz, sondern vielmehr auf (maximensatzförmige) *prozedurale Kunstgebilde*.³⁴⁸ Wenn man die Lösung des ›Problems der inadäquaten Erlaubnisse‹ in der Transformation des Verallgemeinerungsgedankens zu einem ausgewachsenen VV-Verfahren sucht, dann verortet man sie daher an derjenigen Stelle, die durch das ›Problem der *prozedural* relevanten Maximensätze‹ markiert wird.³⁴⁹

Bevor ich all diese Schritte anhand von Hermans Aufsatz im Detail ausarbeite, muß ich auf einige tiefgreifende Unterschiede zwischen Hermans und meiner Bearbeitung dieser ganzen Materie hinweisen.

Den Ausgangspunkt von Hermans Überlegungen bildet ihre – überaus plausible – Vermutung, daß das KI-Verfahren einer Anwendung auf Maximen mit nichttrivialer Situationskomponente aus strukturellen Gründen einfach nicht gewachsen ist.³⁵⁰ Sie schlägt deshalb vor, die Rolle des KI-Verfahrens grundlegend zu überdenken. Wie schon der Titel ihres Aufsatzes verrät, glaubt sie, dessen einzig³⁵¹ angemessener systematischer Ort sei die Theorie des moralischen Deliberierens – also eine Theorie, die beansprucht, eine Analyse und ein Korrektiv des ›intuitiven‹ moralischen Denkens³⁵² zu liefern. Näherhin hat Herman zu zeigen versucht, daß das KI-Verfahren zu den kognitiven Mitteln (oder psychischen Prozessen?) gehöre, mit denen (bzw. durch die) reale Akteure in konkreten Handlungssituationen dasjenige *prädeliberative* moralische Wissen generieren,³⁵³ das zu moralischen *Überlegungen* im eigentlichen Sinne überhaupt erst vernünftigen Anlaß gibt. Sie schließt damit an ihre frühere Konzeption der moralischen Relevanz als moralischer Fragwürdigkeit³⁵⁴ an, weist nunmehr jedoch die Aufgabe, die moralische Fragwürdigkeit bestimmter Züge von Handlungen zu erkennen zu geben, in unmißverständlicher Form dem Verallgemeinerungsgedanken selbst zu. Auch in ihrem neuerlichen Aufsatz arbeitet Herman daher an einer (normativen) *moralpsychologischen* Theorie im Sinne der These (MPT), die etwas darüber besagt, wie reale Akteure in genuin praktischen Situationen ihre moralischen Überlegungen anstellen und anstellen sollen.³⁵⁵ Von den moralpsychologischen Elementen ihrer Ausführungen werde ich jedoch gerade abstrahieren. Das Gerüst des von ihr entwickelten Verfahrenstypus taugt ebensogut zur Bewältigung der bescheideneren Aufgabenstellung, eine Theorie der Moral selbst (oder das juristische Fragment einer solchen Theorie) zu erarbeiten.

348 Herman 1993a, 147: In diesem Sinne bemerkt auch Herman zu den »generic maxims«, die sie dem Verallgemeinerungstest unterzieht: »The point of using a generic maxim is not to represent an agent's willing [...]«.

349 Näheres dazu siehe unten, 5.5.4.1.

350 Herman 1993a, 136: »[...] on either of the most plausible interpretations of the CI procedure's two tests, the introduction of circumstance-specific maxims of action causes the procedure to break down«. Vgl. ebd., 150f.

351 Vgl. ebd., 147.

352 Ebd., 134: »the formal analysis and elaboration of our intuitive manner of moral thinking«.

353 Vgl. ebd., 147.

354 Siehe oben, 5.4.1.

355 Siehe bereits oben, S.57.

Meiner Umarbeitung fällt dann ein für Herman durchaus zentraler Terminus zum Opfer, nämlich derjenige der *Präsumtion*.³⁵⁶ Die zivilisatorischen Techniken des Aufstellens, Begründens und Befolgens von Präsumtionen haben ihren Ursprung und ihren Sinn ausschließlich im Hinblick auf diejenigen *genuin praktischen*³⁵⁷ Situationstypen, in denen Subjekte (z.B. Richter) regelmäßig gehalten sind, unter Zeitdruck und mit begrenzten Ressourcen zu vertretbaren, nicht willkürlichen Entscheidungen zu kommen.³⁵⁸ In einer deliberativen Theorie, wie Herman sie beabsichtigt, könnten Präsumtionen daher durchaus am Platz sein. In einer Theorie der Moral selbst dagegen kann es an keiner Stelle um Behelfs-Normen und behelfsmäßige Urteile gehen, wie Präsumptionsregeln und Präsumtionen es sind. Wo Herman von Präsumtionen spricht, spreche ich von echten *Teil-Resultaten*, wie schwache Normen es sind (und allenfalls noch die ihnen *in concreto* jeweils korrespondierenden provisorischen Urteile).³⁵⁹

Ferner gestatte ich mir eine durchgehende Vereinfachung, indem ich mich – anders als Herman³⁶⁰ – auf die Aufgabe der Bewertung von *Maximensätzen* als solchen konzentriere. Wie oben dargelegt, können Verallgemeinerungsverfahren, gerade weil sie konkrete Handlungen ausschließlich *anhand von* Maximensätzen bewerten, alternativ auch als Verfahren der Maximenbewertung konzipiert werden; und wenn die Bewertung von Maximen als solchen in adäquater Weise gelänge, dann ließen sich mit Verallgemeinerungsverfahren auch *allgemeine Normen* begründen.³⁶¹ Freilich ist eine allgemeine Norm mitsamt ihrer Begründung nur genau insofern etwas wert, als sie einen Beitrag zur definitiven Beurteilung konkreter Handlungen leistet. Diese Aufgabe soll durch das normbegründende VV-Verfahren, das ich darlege, mitbewältigt werden, indem es die schwachen Normen, die es als

356 Herman 1993a, 148: »We can think of what is rejected by the CI procedure – a kind of action for a kind of reason – as setting a deliberative principle in the form of a presumption [...]«.

357 Ullmann-Margalit 1983, 162: »peculiar to the practical sphere«.

358 Vgl. ebd., 154-57. Ebd., 155: »presumption rules [...] function as a method of extrication, one among several, from unresolved deliberation processes«.

359 Auf Ähnliches zielt auch die Kritik ab, die Dancy 2004, 68-70 an Hermans Aufsatz übt. Dancy kritisiert, daß Herman statt echter moralischer Gründe (*contributory reasons*) bloße Präsumtionen vorsieht. Er macht zu recht geltend, daß es für Präsumtionen wesentlich ist, daß sie »zurückgewiesen« werden können (»rebutted«), und zurückweisbare Präsumtionen bloß scheinbare moralische Gründe sind. Allerdings gehört es zu den wesentlichen Zielen von Dancys Untersuchung, moralische »contributory reasons« gerade nicht als »Teilgründe« (mein Ausdruck) zu konzipieren. Teilgründe setzen begrifflich die Existenz von hinreichenden, »ganzen« Gründen (*overall reasons*) voraus. Vielmehr will Dancy die »besteuernden« Gründe als eine ursprüngliche und eigenständige, und als die für die Ethik zentrale, Form des moralischen Grundes ausweisen; vgl. bes. ebd., 17-37.

360 Hermans deliberatives Verfahren nimmt eine gegebene konkrete Handlung als Ausgangspunkt, sowie die Maxime, in deren Dienst der Akteur sie vollzieht (dies. 1993a, 147: »actual maxims of action«). Und wenngleich die evaluativen (Zwischen-) Resultate ihres Verfahrens ebensogut als allgemeine Normen aufgefaßt werden könnten, zieht Herman es doch vor, sie lediglich als Zwischenstationen auf dem Weg zu einem singulären moralischen Urteil über die anfänglich gegebene konkrete Handlung darzustellen, um die die ganze Deliberation kreist – selbst dort, wo sie sich der Sache nach in der Sphäre des Allgemeinen abspielt. Vgl. z.B. ebd., 148: »[...] the presumption against deceit is not rebutted, and so the *action* is directly judged impermissible«.

361 Siehe oben, 2.9.3.

Teil- und Zwischenresultate liefert, letztendlich zu einer *starken Norm* verrechnet. Unter einer Verrechnung verstehe ich in diesem Zusammenhang die *Begründung* einer starken Norm von einer deduktiven Basis aus, deren sämtliche Elemente schwache Normen sind. Starke Normen lassen dann, wenn sie durch geeignete Antezedensbedingungen ergänzt werden, definitive Urteile *in concreto* folgen, die ihrerseits durch keinerlei moralische Abwägungen mehr relativiert und durch keine (normexternen) Ausnahmen eingeschränkt werden.

Der extrem hohe Anspruch der Begründung *starker Normen* läßt sich mit dem Verfahren, wie ich es darlege, klarerweise *nicht* einlösen; vielmehr wird das Unternehmen, allem Anschein nach, aporetisch enden. Selbst wenn die Aporie sich vermeiden ließe, dürften, um aus dem Verfahren, das ich skizzieren werde, ein moralisch adäquates zu machen, noch eine Vielzahl umfänglicher Erweiterungen und Modifikationen nötig sein; insbesondere könnte es nötig sein, partielle Moralkriterien einzubeziehen, die mit dem Verallgemeinerungsgedanken gar nichts zu tun haben. Denn in ein Verfahren, das in der Lage sein soll, *starke Normen* zu etablieren, müßten letztendlich *alle* Arten von Erwägungen, von denen der moralische Status konkreter Handlungen überhaupt abhängt, integriert werden. Ich formuliere diesen hohen Anspruch denn auch nur zu einem einzigen Zweck: um zu verdeutlichen, warum und inwiefern auch maximeevaluierende und normbegründende Verfahren die Aussicht eröffnen, die Aufgabe der *singulären Handlungsdijudikation* mit zu bewältigen. Das normbegründende Verfahren selbst wird, schon aus Gründen der einfacheren Darstellung, unmittelbar mit einer gegebenen Maxime starten und in allgemeinen Normen resultieren; von konkreten Handlungen abstrahiert es – ganz anders als Hermans Präsumtionsverfahren – völlig.

Dem hohen Anspruch, den Weg zu *definitiven* moralischen Resultaten zu weisen, stellt sich im Übrigen auch Herman. Denn auch sie will die Präsumtionen, die durch Anwendung des Verallgemeinerungsgedankens generiert werden sollen, nicht *nur* als Signale für einen bestehenden Deliberationsbedarf verstanden wissen.³⁶² Vielmehr glaubt sie, daß mit jeder Präsumtion, die ihr Verfahren etabliert, durchaus handfeste deontische Konsequenzen verknüpft sind – aber eben bedingte Konsequenzen. Gelingt es im Zuge ihres deliberativen Verfahrens, eine Präsumtion *gegen* eine zu evaluierende Maxime *m* zu etablieren, so bedeutet dies, daß es in handfester, handlungsleitender³⁶³ Weise verwerflich ist, *m* zu praktizieren – *es sei denn*, die contra-Präsumtion wird im weiteren Verlauf des Verfahrens durch eine entgegengesetzte Präsumtion *zugunsten* von *m* wieder entkräftet.

5.5.3.2. ELIMINIERUNG UND ZERLEGUNG IN VERALLGEMEINERUNGS-VERRECHNUNGS-VERFAHREN

Um die Struktur eines VV-Verfahrens darzustellen, möchte ich, wie Herman, eine Maxime der *finalisierten* Standardform zugrundelegen. Die Handlungskomponente solcher Maximen zerfällt in eine primäre Komponente (das Mittel) und eine sekundäre Komponente (den Zweck). Im Unterschied zu Herman werde ich die Maxime jedoch in einem vollständigen Satz ausformulieren³⁶⁴ und im Zuge

362 Es handelt sich nicht um bloße »rules of moral salience«, vgl. Herman 1993a, 151.

363 Herman 1993a, 148: »The results of generic maxim assessment are themselves action-guiding«.

364 Ebd., 151f.: »The test case will be the classic conflict between the requirement of mutual aid and the prohibition on deceit (a variant of the problem posed in Kant's »On a Supposed Right to Lie«). *The agent in the*

dessen auch mit einer nichttrivialen Situationskomponente versehen, wie Herman sie nicht erwähnt.³⁶⁵ Vor allem, um den allerersten, von Herman gar nicht näher thematisierten Schritt der Situationskomponenten-Eliminierung überhaupt charakterisieren zu können, empfiehlt es sich, von einem Beispiel mit nichttrivialer Situationskomponente auszugehen. Diese Abweichung von Hermans Skizze läßt die hier eigentlich zu bewältigenden Probleme im weiteren Verlauf des Verfahrens überhaupt erst zutage treten. Die finalisierte Standardform lautet dann:³⁶⁶

(MS14) Ich will, wenn ich mich in einer S-Situation befinde, eine H_1 -Handlung vollziehen, um eine H_2 -Handlung zu vollziehen.

Ich werde das Verfahren, wie Herman, sowohl *in abstracto* als auch exemplarisch darlegen. Herman wählt, in Anlehnung an Kants berühmte Gelegenheitschrift und nicht zuletzt, weil es ihr darauf ankommt zu zeigen, wie sich das Rigorismus-Problem vermeiden läßt, die *Maxime des ›Lügners aus Menschiebe‹*. Da Herman selbst zwischen dem gegebenen Maximensatz³⁶⁷ und den daraus künstlich herauspräparierten Sätzen unterscheidet, ist die Unterstellung durchaus legitim, daß die von ihr lediglich erwähnte, gegebene ›Startmaxime‹ irgendeine Situationskomponente aufweisen müßte. Der Startmaximensatz sei daher:

(M31) Ich will immer, wenn ich einen zu unrecht Verfolgten in meinem Haus verberge und die Verfolger mich fragen, ob ich ihn (den Verfolgten) beherberge, den Verfolger täuschen, um das Leben des Verfolgten zu retten.

Auf den Startmaximensatz sind dann sukzessiv die folgenden Operationen anzuwenden.

1.) ELIMINIERUNG DER SITUATIONSKOMPONENTE. Die Situationskomponente des Startmaximensatzes ist zu tilgen – so daß ein unvollständiges Maximensatzfragment zurückbleibt, das ich als *das Zwischenradikal* bezeichne. Es wird von der folgenden Form sein:

(M2R) Ich will immer ___ eine H_1 -Handlung vollziehen, um eine H_2 -Handlung zu vollziehen.

Der Strich (»___«) soll eine *Lücke* symbolisieren, die Gebilde des Formtyps (M2R) zu *unvollständigen* Sätzen stempelt. Sie soll die Stelle markieren, an der die Situationskomponente entfernt worden ist. Natürlich ist es an und für sich nicht zwingend, die Tilgungsoperation ausgerechnet so einzuführen, daß sie den bloßen Torso eines Satzes hinterläßt, doch hat ein solches Vorgehen Vorteile für die Darstellung der Anschlußprobleme, die sich aus dem Tilgungsschritt, *wie auch immer er bewerkstelligt wird*, zwangsläufig ergeben. Vorläufig mag das Klaffen der ›Lücke‹ einfach die Dringlichkeit unterstreichen.

story has a maxim that carries a pair of conflicting moral considerations: to lie or deceive to save a life«, meine Hervorheb.

365 Ebd., 152: »To deceive to save a life«.

366 Finale Klauseln der Zweck-Form sind im Folgenden dadurch bereits mitberücksichtigt, daß die sekundäre Handlungskomponente auch die künstliche Form annehmen darf: »...um eine Handlung der Herbeiführung eines Z-Zustands zu vollziehen«. Siehe oben, 1.2.7.3.

367 Herman 1993a, 147: »actual maxims of action«.

chen, auf den Tilgungsschritt und dessen Auswirkungen zurückzukommen; denn daß unvollständige Sätze, sowie deren unvollständige Derivate, unmöglich in Verallgemeinerungsargumenten zum Tragen kommen können, dürfte klar sein.

Jedes Maximensatz-Fragment, das anstelle einer Situationskomponente eine Lücke aufweist, bezeichne ich als ein »Maximenradikal.«³⁶⁸ Das *Zwischenradikal* ist dasjenige Maximenradikal, das durch Anwendung des ersten Verfahrensschritts auf die jeweilige *Startmaxime* resultiert. Das Zwischenradikal involviert weiterhin, wie (MS14), eine primäre und sekundäre Handlungskomponente in instrumenteller Ordnung. Radikale dieser besonderen Form bezeichne ich näherhin auch als *binäre* Maximenradikale, und unterscheide sie von den *unären* Radikalen der simplen Form:

(M1R) Ich will immer ___ eine H-Handlung vollziehen.

Im Fall von (M31) führt Schritt 1 von der Startmaxime aber zunächst einmal auf ein Zwischenradikal *binärer* Form (das ich zugleich, wie Herman, verbal etwas vereinfache), nämlich:

(MR1) Ich will immer ___ jemanden täuschen, um ein Leben zu retten.

2.) ZERLEGUNG DES BINÄREN ZWISCHENRADIKALS IN ZWEI UNÄRE TESTRADIKALE. Der entscheidende Zug, der die erfolgreiche Anwendung des Verallgemeinerungsgedankens nach Herman überhaupt erst möglich machen soll, besteht, bei mir wie bei Herman, darin, die primäre und die sekundäre Handlungskomponente, die als Teile des Startmaximensatzes gegeben sind, gewissermaßen auf zwei separate Gebilde zu verteilen, die dann jeweils für sich einem Verallgemeinerungstest unterzogen werden. Ich möchte die diesen Schritt definierende Vorschrift folgendermaßen fassen: Es sind zwei *Testradikale unärer Form* zu formulieren, von denen das eine die primäre und das andere die sekundäre Handlungskomponente des Zwischenradikals als alleinigen Gehalt aufnimmt, jeweils nach dem Schema:

(TRS) Ich will immer ___ eine H-Handlung vollziehen.

Aus (MR1) erhält man auf diese Weise die beiden Testradikale:

(TR1) Ich will immer ___ jemanden täuschen.

(TR2) Ich will immer ___ ein Leben retten.

Die beiden Testradikale sind nicht gleichen Rangs, sondern stehen, wie die Handlungskomponenten-Glieder des Zwischenradikals, auch ihrerseits in einer Ordnung als primäres und sekundäres Testradikal. Diese Rollenverteilung findet bei der Verrechnung der Testresultate mit Berücksichtigung

Indem ich (TR1) und (TR2) eine unäre Form verleihe, weiche ich von Hermans Skizze ab. Die Form derjenigen Sätze, die Herman Verallgemeinerungstests aussetzen will, ist die instrumentelle Form eines *binären* Radikals.³⁶⁹ Herman wählt diese Form nicht etwa deshalb, weil sie die Formulie-

368 Und zwar in Anspielung auf die »Radikalität« des Maximensatzes, den man erhält, wenn man den Strich entfernt und den resultierenden Satz ganz wörtlich interpretiert, ohne Unterstellung irgendwelcher impliziten Komponenten; und außerdem in Anspielung auf die chemische Analogie mit (freien) Radikalen.

369 Herman 1993a, 147: »general maxims of the form: to do x to promote my purposes«, meine Hervorheb. Diese »general maxims« sind nichts anderes als »generic maxims« der Form »to do x-type action for y-type

rung instrumenteller Verallgemeinerungsargumente³⁷⁰ ermöglicht,³⁷¹ sondern weil moralische Beurteilungsaufgaben für Herman ganz im Allgemeinen mit der Frage zusammenfallen, ob (unter gewissen Umständen) gewisse Mittel zum Zweck der Beförderung des Eigeninteresses praktiziert werden dürfen, oder nicht.³⁷² Da sich auch Maximensätze ohne finale Komponenten der Verallgemeinerungs-Inkonsistenz überführen lassen,³⁷³ halte ich es für unnötig, den Testradikalen jeweils, wie Herman es vorsieht, die Standard-Klausel »um meine Interessen zu befördern« anzuhängen; eine Klausel, die Herman gerade deshalb auswählt, weil sie sie für moralisch neutral und verallgemeinerungstechnisch harmlos hält.

3.) SEPARATE VERALLGEMEINERUNG DER TESTRADIKALE. Im nächsten Schritt ist zu ermitteln, wie es um die Verallgemeinerungskonsistenz der beiden Testradikale bestellt ist, sowie um die Verallgemeinerungskonsistenz ihrer jeweiligen praktisch-konträren Gegenstücke (PKG).³⁷⁴ Unter dem praktisch-konträren Gegenstück eines Maximensatz-Radikals verstehe ich dasjenige Radikal, das aus der kontradiktorischen Negierung der Handlungskomponente resultiert; im vorliegenden Fall: »Ich will immer ___ nicht (jemanden täuschen)« bzw. »Ich will immer ___ nicht (ein Leben retten)«.

Darauf, welche besondere Gestalt eines Verallgemeinerungsverfahrens bei der Prüfung der Verallgemeinerungskonsistenz der vier Radikale zur Anwendung kommt, und wie man sich diese Anwendung vorzustellen hat, kommt es mir an dieser Stelle noch nicht an; ich komme im Anschluß ausführlich darauf zurück. Die Durchführbarkeit derartiger Tests hängt entscheidend davon ab, ob die radikalbildende Lücke (»___«) ihrerseits einfach gestrichen, oder durch Einsetzungen geschlossen wird, und wenn letzteres, durch welche Art von Einsetzung. Herman scheint davon auszugehen, daß die einfache Streichung ein gangbarer Weg ist, und nimmt an, daß die Durchführung der Tests dann

reason« mit einer standardisierten Einsetzung für y; vgl. ebd. Die Standard-Einsetzung »to promote my purposes« wiederum wählt Herman deshalb, weil sie moralisch neutral ist (vgl. ebd., 148), so daß ein etwaiges Verwerflichkeitsurteil über »general maxims« allein dem moralischen Status des Handlungstyps an der x-Stelle geschuldet sein kann.

370 Siehe oben, 3.3. das instrumentelle Argumentationsschema (A-I), sowie 3.4.4.

371 Wenn Herman 1993a, 136-41 die »praktische« Interpretation des kognitiven KI-Verfahrens kritisiert und verwirft, dann verwirft sie damit gerade auch deren zugespitzt instrumentellen Zug, nach der Tauglichkeit bestimmter Mittel zu speziellen Zwecken zu fragen. Vgl. bes. ebd., 138.

372 Ebd., 148: »I have suggested that generic maxims will have the form of maxims of self-interest [...] The agent has a reason for acting solely because the action or what it will produce is something she wants. So understood, morality is simply the regulative norm for our interests. And if the object of morality is to introduce norms (and so limits) for agents' willings, what an agent may do in the rational pursuit of her interests is the natural object of moral judgment«.

373 Es sei z.B. wieder an die Sklavenhaltermaxime erinnert; siehe oben, S. 195.

374 Die Relevanz der praktischen Gegenstücke wird von Herman nicht eigens thematisiert, ergibt sich aber zwingend aus ihrem Beispiel: »Now if the deliberative question is, »May I deceive [...] to save a life?« we [...] should [...] look to the CI procedure's rejection of a generic maxim of neglect (nonbeneficence) to see how it argues against justifying a refusal to help by reasons of self-interest«, Herman 1993a, 155. Die erwähnte Maxime des Nicht-Wohllollens – *cum grano salis* also die oben in Kapitel 4 diskutierte Asolidaritäts-Maxime, niemals zu helfen – erachtet Herman hier offenkundig deshalb als relevant, weil sie das »Retten eines Lebens« als irgendeine Form von negiertem Gegenstück zur Asolidaritätsmaxime denkt.

das folgende Resultate-Muster produzieren würde. (Die Erzielbarkeit gerade dieser Ergebnisse sei hier zu Illustrationszwecken einfach zugestanden.)

(TR1)	NON-(TR1)	(TR2)	NON-(TR2)
v-inkonsistent	v-konsistent	v-konsistent	v-inkonsistent

4.) ERZEUGUNG SCHWACHER NORMBEHAUPTUNGEN.³⁷⁵ Das in Schritt 3 erzeugte Resultate-Muster soll nun zur Begründung allgemeiner Normen ausgenutzt werden. Diese Normen sind jedoch, anders als die Resultate des ›rigoristisch‹ interpretierten KI-Verfahrens, lediglich *schwache* Normen, die nur zu zwei Zwecken taugen: erstens, eine Gesamtbewertung der Startmaxime als solcher zu ermöglichen, und zweitens, auf eben diesem Weg zur Begründung einer starken Norm beizutragen.

Bei der Formulierung der schwachen Normbehauptungen sind Regeln zu befolgen, wie sie, bezogen auf moralische Status, oben³⁷⁶ in Gestalt der Evaluationsfunktion E_3 bereits niedergelegt worden sind – allerdings mit einer wichtigen Modifikation. Oben wurde einem Maximensatz m in zwei Fällen der Status der moralischen Freistellung zugesprochen: für den Fall, daß m und das PKG zu m gleichermaßen v-konsistent ausfallen, und für den Fall, daß beide Sätze gleichermaßen v-inkonsistent ausfallen. Hier dagegen wird in diesen beiden Fällen *überhaupt keine* Normbehauptung erzeugt. Normbehauptungen werden vielmehr nur in vier der insgesamt 16 kombinatorisch möglichen Fälle erzeugt, nämlich denjenigen mit ›gemischten‹ Verallgemeinerungsergebnissen. Welche dies sind, regelt die allgemeine Evaluationsvorschrift:

- (EV8) Es sei r ein Maximenradikal der (TRS)-Form mit dem Handlungsterm H . Wenn die (Streichung/standardisierte Auffüllung) der Lücke in r einen Maximensatz liefert, der v-inkonsistent ausfällt, und die genau entsprechende (Streichung/Auffüllung) der Lücke im PKG zu r einen v-konsistenten Maximensatz, dann gilt eine schwache Norm der Form: Es ist verboten_{schwach} H -Handlungen zu vollziehen.

Wie bereits andernorts gesehen,³⁷⁷ lassen sich durch Anwendung derartiger Regeln auf Maximen direkt Verbote und indirekt, durch Berücksichtigung des PKG von Maximen, auch Gebote begründen. Im Fall der Testradikale (TR1) und (TR2) wird also – je nachdem, wie die Verallgemeinerungstests ausgefallen sind – eines der folgenden Paare von Normbehauptungen erzeugt:

375 Reiner Wimmer hat vom Herstellen bzw. Erzeugen moralischer Normen gesprochen; vgl. z.B. Wimmer 1980, 253. Diese Ausdrucksweise ist nur zulässig, wenn man Normen mit normativen Sätzen identifiziert. Ich verstehe unter Normen die Signifikate normativer Behauptungssätze; ähnlich Wright 1963, 100, 108f.; ders. 1991, 58f.; Kutschera 1973, 11-13. Unter dieser Voraussetzung können Verallgemeinerungsverfahren ausschließlich Norm-Behauptungen herstellen oder erzeugen.

376 Siehe oben, S.213.

377 Siehe oben, S.209.

V-INKONSISTENTE TESTRADIKALE	ERZEUGTE SCHWACHE NORMBEHAUPTUNGEN
(TR1), (TR2)	Es ist verboten _{schwach} , zu täuschen. Es ist verboten _{schwach} , Leben zu retten.
(TR1), NON-(TR2)	Es ist verboten _{schwach} , zu täuschen. Es ist geboten _{schwach} , Leben zu retten.
NON-(TR1), (TR2)	Es ist geboten _{schwach} , zu täuschen. Es ist verboten _{schwach} , Leben zu retten.
NON-(TR1), NON-(TR2)	Es ist geboten _{schwach} , zu täuschen. Es ist geboten _{schwach} , Leben zu retten.

Der Fall, der unter der Startmaxime (M31) tatsächlich eintritt, wird durch die zweite Zeile repräsentiert – immer vorausgesetzt, das Resultatemuster, das Herman erzielen zu können glaubt, läßt sich tatsächlich erzielen.

Den so erzeugten schwachen Normbehauptungen eignet, zugegeben, eine gewisse Unschärfe: Unter welchen Bedingungen die Normen, deren Geltung sie jeweils unterstellen, Lebensrettungen bzw. Täuschungen ge- bzw. verbieten, bleibt offen.³⁷⁸ Doch bis auf weiteres lassen sich den Verallgemeinerungstest-Resultaten schon deshalb keine präziseren Normen zuordnen, weil die zugrundeliegenden Gebilde selbst lückenhaft sind. Präzision, was interne oder externe Bedingungen angeht, ist wenigstens aufseiten der schwachen Normen aber auch gar nicht nötig, weil den schwachen Normen im Hinblick auf die anstehende ›Verrechnung‹ ohnehin nicht die eigentliche moralische Orientierungsaufgabe zufällt, sondern vielmehr, bestimmte *Elemente* der Startmaxime *als solche* zu bewerten. Die schwachen Normen sollen gewissermaßen – um die arithmetische Analogie des Verrechnens fortzuführen – lediglich das *moralische Vorzeichen* zum Ausdruck bringen, das dem *Handlungstyp*, der im Skopus des deontischen Operators steht (zu täuschen, Leben zu retten), *rein als solchem* zukommt.

5.) BEWERTUNG DES ZWISCHENRADIKALS. Die schwachen Normen, die in Schritt 4 (günstigenfalls) begründet worden sind, normieren gewissermaßen in die Startmaxime hinein, und tragen damit Substantielles zu deren Bewertung bei. Freilich ist die Situationskomponente der Startmaxime von Beginn an künstlich aus der moralischen Bewertung ausgeschaltet worden; schon deshalb werden jene schwachen Normen schwerlich in jedem Anwendungsfall ausreichen, um die Startmaxime selbst abschließend zu bewerten. Was sich bereits beim gegenwärtigen Stand jedoch abschließend bewerten lassen müßte, ist das *binäre Zwischenradikal*.

Was dessen moralischen Status angeht, liegt es zunächst einmal nahe, eine *Kompositionalitätsthese* zu vertreten. Kann der moralische Status des Zwischenradikals vielleicht als eine Funktion der Status

378 Hermans Präsumtionen eignet diese Unschärfe ebenfalls; wohl deswegen formuliert sie sie auch gar nicht erst aus, sondern umschreibt sie lediglich: »The rejection of a generic maxim by the CI procedure [d.i. durch Schritt 3] shows that a certain kind of action may not be done for a certain kind of reason. [...] The power of this result will depend on the scope of the reasons that appear in the resulting principles«, Herman 1993a, 147. »If actual maxims are not the input of the CI procedure when viewed this way, neither are duties its output. We can think of what is rejected by the CI procedure – a kind of action for a kind of reason – as setting a deliberative principle in the form of a presumption«, ebd., 148.

von instrumenteller und finaler Komponente begriffen werden? Wenn ja, so müßte sich so etwas wie eine moralische Wahrheitstafel der um-zu-Relation aufstellen lassen:

INSTRUMENTELLE KOMPONENTE	FINALE KOMPONENTE	BINÄRES ZWISCHENRADIKAL
verboten	verboten	verboten
verboten	geboten	verboten (?)
geboten	verboten	verboten (?)
geboten	geboten	geboten

Die Status, die ich in den Zeilen 1 und 4 der Ergebnisspalte (rechts) eingetragen habe, erscheinen durchaus zwingend. Das Fragezeichen in der zweiten Zeile dagegen erinnert an die alte Frage, ob der Zweck das Mittel heilige (oder wenigstens rechtfertige); und hinsichtlich der dritten Zeile fragt sich, ob die Verwerflichkeit des Handlungszwecks eine an sich gebotene Handlung zu einer verwerflichen Handlung macht.

Die rigorose Antwort der thomistischen Ethiktradition läuft darauf hinaus, in den Zeilen 2 und 3 Verbote einzutragen.³⁷⁹ Hermans Antwort auf die aufgeworfenen Fragen ist indessen von ganz anderer Art. Für die Fälle, in denen Präsumtionen für und wider die Startmaxime einander entgegenstehen, sieht ihr Präsumtionsverfahren eine *Abwägung der Gründe* vor, aus denen die jeweiligen Testradikale (bzw. deren von der ›Lücke‹ befreite Gegenstücke) sich zuvor als v-inkonsistent erwiesen haben,³⁸⁰ eine Abwägung, die bei Herman den Charakter eines qualitativen Vergleichs der Güter annimmt, durch deren Unterminiertwerden die jeweilige Verallgemeinerungsinkonsistenz, Herman zufolge, überhaupt erst moralische Bedeutsamkeit erlangt.³⁸¹ Herman zufolge können die Zeilen 2 und 3 der ›moralischen Wahrheitstafel‹ also *überhaupt nicht* ausgefüllt werden, weil der moralische Status des binären Zwischenradikals (in diesen Fällen) keine Funktion der Status ihrer Komponenten ist, sondern allenfalls eine Funktion der *Begründungsart* des jeweiligen Status.

Auf die Einzelheiten von Hermans exemplarischer Abwägung möchte ich hier nicht eingehen, weil ohnehin bereits viel mehr Fragen im Raum stehen, als ich beantworten kann. Ob die Kompositionalitätsthese zu moralisch adäquaten Resultaten führt, darf jedenfalls bezweifelt werden. Das zeigt sich gerade auch an dem konkreten Beispiel des Zwischenradikals (MR1). Die in Schritt 4 erzeugten schwachen Normbehauptungen zeigen an, daß (MR1) die durch *Zeile 2* repräsentierten Bedingungen erfüllt: Zu täuschen, um ein Leben zu retten, bedeutet, einen verbotenen Gehalt als Mittel zur Verwirklichung eines gebotenen Gehalts zu beabsichtigen. Die Anwendung der thomistisch motivierten ›Wahrheitstafel‹ ließe das binäre Zwischenradikal insgesamt *verboten* ausfallen; ein durchaus zweifelhaftes Resultat. Vor der Kompositionalitätsthese ist einer Abwägung daher der Vorzug zu geben.

379 Vgl. bündig z.B. den Katechismus der Katholischen Kirche: KKK, 467, Abs. 1753.

380 Vgl. Herman 1993a, 151-57.

381 »The deliberative question can [...] be asked in value-based terms: may I manipulate a rational agent's will (violate its integrity) for the purpose of supporting the conditions of life of a rational agent?«, ebd., 155. Sie nennt dies eine wertmäßige Übersetzung (»value translation«) der ursprünglichen Frage, ob es erlaubt sei, zu täuschen, um ein Leben zu retten; vgl. ebd.

Darüber, wie diese Abwägung im Fall von (MR1) ausginge, kann hier natürlich nichts ausgemacht werden.

Ob man aber nun der Abwägungslösung oder der traditionell thomistischen zuneigt; vor dem Hintergrund der Kantischen Unterscheidung von Rechts- und Tugendpflichten ist in jedem Fall noch eine wichtige Präzisierung erforderlich. Ich gehe davon aus, daß die schwachen Normen, die (günstigenfalls) in Schritt 4 begründet worden sind, in jedem Anwendungsfall von *juridischem* Rang sind.³⁸² Für Konflikte von Rechts- und Tugendnormen hat die ›Wahrheitstafel‹ eindeutig *keine* Geltung. Wenn ein Tugend-Status mit einem *juridischen* Status ›verrechnet‹ wird, dann siegt stets die juristische Verbindlichkeit.³⁸³ Insbesondere wird eine an sich rechtlich gebotene Handlung (z.B. die Erfüllung eines Vertrags oder die Unterlassung einer Beleidigung) in keinem Fall dadurch zu einer rechtlich freigestellten oder gar verwerflichen, daß sie im Dienst eines *Lasters* ausgeübt wird, z.B. zur Befriedigung der Eitelkeit des Akteurs.³⁸⁴

Damit möchte ich die Darstellung des VV-Verfahrens enden lassen. Der nun anstehende Übergang zu einer definitiven Bewertung der Startmaxime und zu einer starken Norm bedürfte einer viel ausführlicheren Rechtfertigung, als ich sie hier leisten kann. Ich werde mich darauf beschränken, die bis zu diesem Punkt auftretenden Probleme darzulegen und mögliche Lösungen zu umreißen.

5.5.3.3. PROBLEME DER MAXIMENBEWERTUNG UND NORMBEGRÜNDUNG

Mit einer Bewertung des Zwischenradikals ist nichts ausgerichtet, solange im Unklaren bleibt, unter welchen Bedingungen eine solche Bewertung einen wie gearteten Beitrag zur Bewertung konkreter Handlungen liefert. Ich habe die Gebilde, die ich als binäre Zwischenradikale bezeichne, auch deshalb als bloße Fragment-Sätze eingeführt, damit im Zuge des Verfahrens nicht in Vergessenheit gerät, daß sämtliche Bewertungen sich auf Gebilde beziehen, die, anders als Maximen, gerade nicht zu denjenigen Einstellungen oder Zuständen gehören, die realiter gehegt werden und in deren Dienst Akteure zu handeln pflegen. Hermans Darstellung läßt dies leicht aus dem Blick geraten, weil sie dazu tendiert, auch Maximen nicht mit Hilfe vollständiger Sätze auszuformulieren, sondern sie mit infinitivischen Formeln des Musters ›H-Handlungen zu einem Z-Zweck‹ lediglich anzudeuten;³⁸⁵ mit

382 Zur Begründung, warum es sich bei dem Merkmal der Solidarität in einer lebensbedrohlichen Lage, den (TR2) isoliert, der Sache nach um einen *juridischen* Gesichtspunkt handelt, siehe oben, 4.2.

383 Kant, MdS, 6:224: »fortior obligandi ratio vincit«, vgl. Achenwall, Elem., §§ 119, 199, 201. Für Kant versteht es sich dabei von selbst, daß der stärkere Grund *immer* der des Rechts ist. Vgl. Kant, AA 19:96f. (R6586); 27:508.30ff.

384 Aus dem Katechismus der Katholischen Kirche (vgl. KKK, 467, Abs. 1753) dagegen geht überhaupt nicht hervor, ob die jeweiligen provisorischen Status juristische oder bloße Tugend-Status ausdrücken. Ebd.: »Eine gute Absicht (z.B. die, dem Nächsten zu helfen) macht ein an sich falsches Verhalten (wie Lüge oder Verleumdung) nicht zu etwas Gutem oder Richtigem. Der Zweck rechtfertigt die Mittel nicht. Darum kann man etwa die Verurteilung eines Unschuldigen nicht als ein legitimes Mittel zur Rettung des Volkes rechtfertigen. Hingegen wird eine an sich gute Handlung (z. B. Almosengeben) zu etwas Schlechtem, wenn eine schlechte Absicht (z. B. Eitelkeit) hinzukommt«, mit Verweis auf Matth. 6, 2-4.

385 Herman 1993a, 142: »deceitful promise for purpose x«. Andernorts spricht sie von einer regelrechten Konvention: »[t]he convention of regarding maxims of action as represented by schemata of the form

Formeln also, die noch einer Ergänzung zum vollständigen Satz bedürfen, bevor sie als prozedurale Annahmen in Verallgemeinerungsargumenten verwendet werden können. Bewertungen von Handlungstypen, infinitivischen Formeln oder auch Radikalen müssen entweder einen erkennbaren und wohldefinierten Beitrag zur definitiven Bewertung von *Absichten oder Maximen* leisten, oder zur Begründung starker Normen, oder zu beidem.

Einmal angenommen, das Zwischenradikal (MR1) würde in Schritt 5 als *verboten* bewertet. Würde diese Bewertung dann den definitiven moralischen Status der Startmaxime zu erkennen geben, oder zu dessen Erkenntnis wenigstens etwas Substantielles beitragen? Die einfachste denkbare Antwort lautet, daß der definitive moralische Status der Startmaxime einfach *derselbe* Status ist, der im Verfahren für das Zwischenradikal ermittelt worden ist. Das hieße im Fall von (M31), daß die Startmaxime definitiv verboten ausfiele – so daß in ihrem Dienst definitiv nicht gehandelt werden darf. Und da moralische Gründe, die im einen Fall hinreichend sind, es auch in jedem anderen sein müssen,³⁸⁶ würde das Verfahren, wenn es Startmaximen definitiv evaluieren könnte, auch eine starke Norm begründen können müssen, die im Fall von (M31) die Form anzunehmen hätte:³⁸⁷

- (N31) Es ist jedem jederzeit verboten_{stark}, wenn er einen zu unrecht Verfolgten in seinem Haus verbirgt und die Verfolger ihn fragen, ob er ihn (den Verfolgten) beherberge, den Verfolger zu täuschen, um das Leben des Verfolgten zu retten.

Nun abstrahiert das Verfahren jedoch planmäßig vom Gehalt der *Situationskomponente* der Startmaxime; und folglich hängt auch die Bewertung oder Norm, die man mit ihm erzeugt, in keinem erdenklichen Anwendungsfall von der Beschaffenheit der Situationskomponente der Startmaxime ab. Man braucht aber nur einmal den Gedanken zu erwägen, daß die Situationskomponente mancher Maxime das eine oder andere Element inkorporieren könnte, das *moralisch rechtfertigende Kraft* besitzt, um zu erkennen, daß es beim gegenwärtigen Stand der Überlegung überaus leichtfertig wäre, Maximen (und die Handlungen in ihrem Dienst) definitiv zu beurteilen, ohne die Situationskomponente auch nur auf rechtfertigende Elemente untersucht zu haben. *Wenn* der moralische Status des Zwischenradikals den Status der Startmaximen tatsächlich vollständig determinieren sollte, dann habe ich dafür bisher jedenfalls nirgends argumentiert.

Eine Weise, wie rechtfertigende Elemente in realiter gehegten Maximen vorkommen können, illustriert das Beispiel (M31). Daß die verfolgte Person voraussetzungsgemäß ausgerechnet *zu Unrecht* verfolgt wird, dürfte gerade der Hauptgrund dafür sein, daß Kants Reaktion auf den ihm von Benjamin Constant zur Beurteilung aufgedrängten Fall immer wieder als moralisch anstößig empfunden worden ist; und (M31) macht diesen Zug des Falls lediglich explizit.³⁸⁸ Moralisch-evaluatives Voka-

›To do a in circumstances c in order to bring about e‹ [...]»; dies. 1993b, 221. Diese Konvention geht auf O'Neill zurück; vgl. O'Neill 1975, 35.

386 Siehe oben, 2.9.3.

387 Alternativ könnte auch das Zwischenradikal selbst zu einer unbedingten starken Norm vervollständigt werden: ›Es ist jedem jederzeit verboten (stark), jemanden zu täuschen, um ein Leben zu retten‹. Die Einwände wären dieselben.

388 Constants Formulierung des Falls, wie Kant sie aufgreift, lautet: »[...] daß die Lüge gegen einen Mörder,

bular macht Situationskomponenten in ganz offenkundiger Weise zu *moralisch kontributiven* Komponenten.

Unter einer »moralisch kontributiven« Komponente verstehe ich eine Komponente, die einen Teilbeitrag zum moralischen Status des Ganzen, dessen Komponente sie ist, beisteuert; einen Teilbeitrag, durch den sie nicht zwangsläufig moralisch den Ausschlag gibt, durch den sie aber, in Zusammensetzung mit anderen Komponenten, durchaus einmal den Ausschlag geben *könnte*. Um es durch eine Analogie zu verdeutlichen: Der Ausdruck » $2+2=4$ « gibt, als Komponente der aussagenlogischen Tautologie » $(2+2=4) \vee ((1+1=2) \vee (1+1=2))$ «, zwar nicht den Ausschlag zur Wahrheit dieses Ganzen; es könnte durch eine beliebige andere Komponente derselben syntaktischen Kategorie ersetzt werden, ohne daß der Wahrheitswert des Ganzen sich änderte. Gleichwohl ist der Ausdruck » $2+2=4$ « *althisch kontributiv*. Dazu genügt, daß die Wahrheit von » $2+2=4$ « in *anderen möglichen* Einbettungen für die Wahrheit dieses anderen Ganzen ausschlaggebend ist; z.B. in dem Satz » $(2+2=4) \vee (1+1=3)$ «. Unter einer *moralisch neutralen* Komponente verstehe ich eine Komponente, die nicht moralisch kontributiv ist. Mit den Begriffen der Kontributivität und Neutralität versuche ich im Folgenden, die Unschärfen sowie den deliberativen Beiklang der Rede von »moralischer Relevanz« zu vermeiden.³⁸⁹

Die moralische Kontributivität evaluativ formulierter Situationskomponenten einmal zugestanden, läßt sich jedoch auch die weitergehende These nicht mehr abweisen, daß auch einige *durchgängig nichtevaluativ* formulierten Situationskomponenten moralisch kontributiv sind. Denn die moralische Kontributivität moralisch-evaluativ formulierter Situationskomponenten muß schließlich, wie andere moralische Eigenschaften auch, letztlich in rein deskriptiven Eigenschaften gründen.³⁹⁰ Wenn eine Person »zu unrecht verfolgt« wird, dann kann dies z.B. (um einen restlos klaren Fall anzugeben) in ihrer deskriptiven Eigenschaft gründen, bis unmittelbar zum Zeitpunkt ihres Entdecktwerdens durch Menschenhändler von jeher das völlig isolierte Leben eines Einsiedlers geführt zu haben. Wer mit niemandem interagiert, kann schließlich auch niemandem unrecht tun.

Wenn Situationskomponenten etwas zum moralischen Status von Maximen (und Handlungen in deren Dienst) beisteuern, dann kann das VV-Verfahren, indem es Radikale definitiv bewertet, *Maximen und konkrete Handlungen* bestenfalls provisorisch bewerten, und folglich auch keine starken, sondern auch letztlich nur schwache Normen begründen – und zwar so, daß einfach völlig offenbleibt, was genau es sein soll, das diese provisorischen Bewertungen und schwachen Normen zur moralischen Orientierung *in concreto* beitragen. Wer sich dagegen auf die Bewertung des Zwischenradikals beruft, um definitiv zu urteilen oder eine starke Norm zu vertreten, begeht letztlich einen methodischen Rigorismus-Fehlschluß: nämlich planmäßig auf den definitiven moralischen Status von Handlungen zu schließen, ohne dabei die Umstände des Handelns – sofern sie subjektiv für den Akteur eine Rolle spielen – in Rechnung zu stellen. Sollte die Eliminierung der Situationskomponente das

der uns fragte, ob unser von ihm verfolgter Freund sich nicht in unser Haus geflüchtet, ein Verbrechen sein würde«, Kant, RML, 8:425. Das Prädikat des Mörders schließt die juristische Wertung als Merkmal bereits ein.

389 Dies jedoch, in Abgrenzung zu Dancy 2004, ohne den Bezug zum Begriff des hinreichenden Grunds preiszugeben; zu Dancy siehe auch oben, S. 535, Fn. 359.

390 Wie das zu verstehen ist, habe ich oben in den Abschnitten 2.9.3. und 2.9.4. erläutert.

Unteremergenz-Problem nur um den Preis lösen, daß moralisch mitunter ausschlaggebende Komponenten einfach planmäßig *ignoriert* werden, dann ist sie inakzeptabel.

So weit ich sehe, sind drei Reaktionen auf diese Problemlage denkbar, die das Programm der nächsten Unterabschnitte diktieren.

- 1.) Herman erweckt wenigstens stellenweise den Eindruck, als ob die in der Situationskomponente typischer Maximen angeführten situativen Bedingungen stets auch als ein Teil der jeweiligen Handlungskomponente aufgefaßt werden könnten. In diesem Fall könnte natürlich auch das VV-Verfahren die fraglichen Gehalte durchaus berücksichtigen. Ich werde demgegenüber jedoch hervorheben, daß die fragliche Transformation nur dann statthaft ist, wenn es sich um *finale* Situationsbedingungen handelt; *genuine* Situationsbedingungen dagegen können *nicht* als Teil der Handlungskomponente betrachtet werden (Abschnitt 5.5.3.4.).
- 2.) Vielleicht trägt der Eindruck, daß (manche) Situationskomponenten moralisch kontributiv sind. Wenn sich zeigen ließe, daß aus prinzipiellen Gründen Situationskomponenten *als solche* moralisch neutral sind, dann würden sich die Probleme, die ich in diesem Abschnitt aufgeworfen habe, nachträglich als Scheinprobleme herausstellen. Auch diese Reaktion scheint mir jedoch zu scheitern (Abschnitt 5.5.3.5.).
- 3.) Wenn beide Reaktionen scheitern, könnte das Verfahren immer noch dahingehend erweitert werden, daß in einem zusätzlichen Schritt auch Situationskomponenten auf mögliche Beiträge zum moralischen Status der Maxime hin untersucht werden. Ob dabei wiederum der Verallgemeinerungsgedanke zum Einsatz kommen kann, erscheint überaus fraglich; doch selbst wenn an dieser Stelle andere Moralkriterien ins Spiel gebracht werden müßten, wäre das nicht geradezu fatal. Wenn sich zeigen ließe, daß der Verallgemeinerungsgedanke, wie im vorangegangenen Abschnitt implementiert, in ein noch umfassenderes und gleichwohl in jedem Schritt methodisch nachvollziehbares Verfahren so eingebettet werden kann, daß definitive und moralisch adäquate Bewertungen resultieren, dann wäre das bereits ein durchschlagender Erfolg. Ich werde diese dritte Reaktion im Rahmen der vorliegenden Arbeit jedoch nicht mehr untersuchen, weil die eingangs bereits angesprochene Problematik der eigentlichen *Verallgemeinerungstests* ohnehin vorläufig in eine Aporie führt, die ich in Abschnitt 5.5.3.6. darstelle.

5.5.3.4. VOLUNTATIVE VS. GENUINE SITUATIONSBEDINGUNGEN

Herman behauptet, ihr Verfahren könne bei der Entkräftung einer contra-Präsumtion nicht nur die Mittel und Zwecke (»interest types«) berücksichtigen, die der Akteur verfolgt, sondern auch diejenigen Züge der jeweiligen *Handlungsumstände*, die die deliberierende Person für moralisch bedeutsam hält.³⁹¹ So stehe es dem im Rahmen ihres Verfahrens Delibrierenden offen, sich gegebenenfalls auf

391 Herman 1993a, 150f.: »The deliberative strategy [...] permits the use of *any information* the agent can argue distinguishes her case from the conditions of the relevant deliberative presumption. So, if we knew that one may not fail to aid others regarded simply as persons, one might claim a maxim of not aiding alpha persons [*alpha* vertritt hier eine offenbar eine beliebige Eigenschaft, die Personen zukommen kann] only if one could show that alpha persons are unlike persons per se in ways that show that the reasons for helping persons do not apply to alpha persons. It is thus *not only interest types* that can be brought forward to

Umstände zu berufen, durch die er sich (seiner Meinung nach) in moralisch bedeutsamer Weise z.B. von einem gewöhnlichen Lügner unterscheidet.³⁹² Herman scheint also jedenfalls bestrebt, nach der anfänglichen Eliminierung der Situationskomponente schlußendlich doch wieder einen Weg zu eröffnen, auf dem die Situationskomponenten von Maximen im Verfahren Berücksichtigung finden können. Allein, wie dies geschehen soll, ist in ihrer Verfahrensskizze überhaupt nicht zu erkennen. Herman unterscheidet zwar durchaus planmäßig zwischen den in typischen Maximen erwähnten Umständen einerseits – also der Situationskomponente – und finalen Komponenten andererseits.³⁹³ In ihrer Verfahrensskizze wägt sie jedoch ausschließlich Mittel und Zwecke ab. Ich bin nicht sicher, wie Herman gehofft hat, die Umstände von Akteuren zu berücksichtigen, wenn sie andererseits vorschlägt, dem Verallgemeinerungstest ausschließlich Satz-Fragmente der Form »to do x to promote my purposes«³⁹⁴ zu unterziehen. Nach meinem Dafürhalten droht sie sich in diesem Punkt in einen Widerspruch zu verstricken. Wie könnte sie ihn vermeiden?

Anderorts habe ich bereits darauf hingewiesen, daß die Maximensätze, die Herman seinerzeit in ihrer Dissertation konzipiert hatte, häufig mit internen Bedingungen ausgestattet sind, die ihrerseits voluntative Form aufweisen.³⁹⁵ Es ist daher nicht ganz abwegig zu vermuten, daß sie geglaubt hat, die Situationskomponente typischer Maximensätze könne als eine finale Komponente reformuliert werden, ohne die Bedeutung des Maximensatzes zu verändern; zumal das auch nicht in jeder Hinsicht falsch ist. Für die Teilklasse der *voluntativen* Situationskomponenten scheint dies in gewisser Weise durchaus zuzutreffen – wenn auch nur vermitteltst einer Zusatzprämisse. So erweckt der folgende praktische Schluß durchaus den Anschein der Gültigkeit:

SCHLUSS S24

- | | |
|--|-----|
| Ich will, wenn <i>ich mein Vermögen vergrößern will</i> und kein legaler Weg dazu offensteht, einen Bankraub begehen. | (1) |
| Ich will mein Vermögen vergrößern. | (2) |
| ∴ Ich will, wenn kein legaler Weg zur Vermögensvergrößerung offensteht, einen Bankraub begehen, <i>um mein Vermögen zu vergrößern.</i> | (3) |

Hier wird von einer Maxime mit teilweise voluntativer Situationskomponente auf eine Maxime mit finaler Komponente geschlossen – vermitteltst der Zusatzprämisse, daß die voluntative Bedingung eintritt. Die Umkehrung, also der der Schluß von (3) auf die Konjunktion aus (1) und (2), scheint ebenfalls gültig zu sein. Und deshalb ist es wenigstens nicht ganz abwegig zu vertreten, daß ein logi-

rebut a deliberative presumption; equally relevant are *features of one's circumstances of action* that one judges to be morally significant«, meine Hervorheb.

392 Ebd., 148: »The burden of proof is on the agent to show that her *circumstances* deviate in a morally significant way from those specified by the [deliberative] principle [d.i. vom Zwischenradikal]«, meine Hervorheb.

393 So hält sie an der Standard-Maximenform »doing x in circumstance c for the sake of an end e« fest, ebd., 134; andernorts bestimmt sie die Standardform sogar noch reichhaltiger, vgl. dies. 1993b, 221.

394 Herman 1993a, 147.

395 Dies. 1976, 53: »To quit my present job, in order to begin training as a carpenter (*if I want* more satisfying work and believe carpentry will provide it)«, meine Hervorheb. Näheres siehe oben, 5.3.1.3.

scher Zusammenhang zwischen voluntativen Situationsbedingungen und finalen Handlungskomponenten besteht. Von der Situationskomponente von (1) würde in Hermans Deliberationsverfahren zwar abstrahiert; wendet man ihr Verfahren jedoch stattdessen auf (3) an, wird der Gehalt der Vermögensvergrößerung durchaus Berücksichtigung finden – nämlich in Gestalt des sekundären Testradikals.

Vielleicht trägt die Untersuchung derartiger praktischer Schlüsse sogar etwas dazu bei, die Bedeutung instrumenteller Konstruktionen ins Licht zu setzen. Aber wie auch immer es darum bestellt sein mag: Einen Weg zur Umformung *beliebiger* Situationskomponenten in finale Handlungskomponenten eröffnen diese Schemata natürlich nicht. Am Beispiel von (1) tritt deutlich hervor, daß nur das voluntative Konjunktionsglied der Situationskomponente in die Handlungskomponente – und damit in das VV-Verfahren – hineingezogen werden kann. Daß kein legaler Weg zur Vermögensvergrößerung offensteht, kann unmöglich als Gegenstand eines *Wollens* oder einer *Absicht* eines Bankräubers begriffen werden. Auch die in (M31) involvierten Situationsbedingungen, einen zu unrecht Verfolgten im eigenen Haus zu verbergen und von den Verfolgern nach diesem Umstand gefragt zu werden, sind nicht voluntativ formuliert, und können auch nicht als voluntative Bedingungen reinterpretiert werden, ohne den Sinn des Maximensatzes (M31) tiefgreifend zu verändern. Es handelt sich um *genuine Situations*-Bedingungen. Diese Art von Bedingungen hat Herman übersehen, falls sie geglaubt haben sollte, situative Bedingungen grundsätzlich in Gestalt von finalen Komponenten berücksichtigen zu können.

Man kann sogar noch einen Schritt weiter gehen. Die Situationskomponente einer Maxime kann die unterschiedlichsten Sachverhalte anführen, und *schon ihrem jeweiligen Sinn* nach kommen die wenigstens davon als Gegenstände des Wollens, des Beabsichtigens oder als Ziele irgendwelcher Akteure auch nur in Frage – es sei denn vor dem Hintergrund überaus exotischer Randumstände. Teils handelt es sich dabei um Typen von Umständen, deren Eintreten oder Ausbleiben so gut wie niemals in der Gewalt des Menschen steht; teils um solche, die anzustreben normalerweise unklug wäre. Um einige Beispiele zu geben: sich in Geldnot zu befinden; eine Neigung zu einem bestimmten Beruf zu verspüren; ein bestimmtes Alter zu haben; in bestimmten sozialen Relationen zu stehen (z.B. »wenn ich der Sohn eines pflegebedürftigen Vaters bin«; anders natürlich: »wenn ich verheiratet bin«). All dies sind Gehalte, die in realistischen Maximen als Situationskomponenten auftreten könnten, und zumindest *prima facie* den Anschein erwecken, moralisch kontributiv zu sein; jedoch ohne daß es sinnvoll erscheint – von logisch-zwingend gar nicht zu reden – sie irgendeinem Subjekt als Ziele zuzuschreiben. Es ist vor allem deshalb falsch, daß *beliebige* situative Bedingungen in dem oben skizzierten VV-Verfahren Berücksichtigung finden könnten, weil die absichtsinternen Bedingungen, unter denen Akteure zu handeln beabsichtigen, allzu oft eben nicht Gründe sind, *um derentwillen* sie handeln wollen.

5.5.3.5. ZUR THESE DER MORALISCHEN NEUTRALITÄT GENUINER SITUATIONSBEDINGUNGEN

Situationsbedingungen, die *genuine Situations*-Bedingungen sind, können also weder im Rahmen des oben dargestellten VV-Verfahrens berücksichtigt werden, noch ist erkennbar, wie dies im Rahmen

von Hermans Deliberationsverfahren geschehen könnte. Das wäre nun allerdings dann gar nicht weiter von Nachteil, wenn genuine Situationsbedingungen *obnebin nichts zum moralischen Status der Maximen beitragen*, innerhalb deren sie jeweils als motivationale Bedingung fungieren. Der thomistischen Tradition ist der Gedanke jedenfalls nicht ganz fremd.³⁹⁶ Wenn sich zeigen ließe, daß er wahr ist, dann wäre es gar nicht nötig, den Gehalt genuiner Situationsbedingungen prozedural zu berücksichtigen. Ich möchte deshalb kurz zeigen, wie man der ›These von der moralischen Neutralität genuiner Situationsbedingungen‹ eine gewisse Anfangsplausibilität verschaffen kann; eine Anfangsplausibilität, die bei Ausweitung der betrachteten Fälle dann allerdings nur partiell aufrechtzuerhalten sein wird.

Zunächst gilt es, den Begriff einer *genuinen* Situationsbedingung bzw. -komponente genauer zu fassen als oben geschehen. Unter genuinen Situationskomponenten verstehe ich genau diejenigen Komponenten, die keinerlei auf das Maximensubjekt selbst bezogenen voluntativen Momente enthalten. Die Situationskomponente: »wenn ich mich in Geldnot befinde«, ist deshalb eine genuine, weil daraus, daß ihr begrifflicher Gehalt (hier: »x befindet sich in Geldnot«) auf das Maximensubjekt zutrifft, nicht folgt, daß das Maximensubjekt selbst irgendwelche Absichten hegt. Ein Beispiel für eine nicht-genuine Situationskomponente wäre dagegen: »wenn ich dabei bin, (absichtlich) eine Bank auszurauben«. Als genuin wiederum wäre die Situationskomponente: »wenn *jemand anders* eine Bank ausraubt« zu klassifizieren. Ich gehe davon aus, daß viele nicht-genuine Situationskomponenten durchaus moralisch contributiv sind (z.B. eben: »wenn ich dabei bin, eine Bank auszurauben«). Die zu plausibilisierende Neutralitätsthese bezieht sich allein auf genuine Situationsbedingungen bzw. -komponenten im hier präzisierten Sinne.

Ich möchte nun drei Beispiele für Maximen mit genuinen Situationskomponenten anführen, und eines davon exemplarisch diskutieren, denen eines gemein ist: Ihre jeweiligen Situationskomponenten *scheinen* typische *moralische Rechtfertigungsgründe*³⁹⁷ anzuführen, die die Maxime insgesamt erlaubt erscheinen lassen, obwohl die Handlungskomponente an und für sich als verwerflich zu beurteilen ist. Es handelt sich um Beispiele aus dem Normierungsbereich eines naturrechtlichen Betrugsverbots, des Zwangs- und des Schädigungsverbots.

- (M32) Ich will, wenn ich mich unverschuldet in existentieller Not befinde und mich nur erhalten kann, indem ich mir durch ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen einen Kredit verschaffe, ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen abgeben.

396 Im Katechismus der Katholischen Kirche heißt es dazu, im Abschnitt über die Quellen der Sittlichkeit (*fontes moralitatis*) bündig: »Die Umstände, einschließlich der Folgen, sind zweitrangige Elemente einer sittlichen Handlung. Sie tragen dazu bei, die sittliche Güte oder Schlechtigkeit menschlicher Handlungen zu steigern oder abzuschwächen (ein solcher Umstand ist z.B. die Höhe des Betrages eines Diebstahls). Sie können auch die Verantwortung des Handelnden vermindern oder vermehren (z.B. Handeln aus Todesangst). Die Umstände können an sich die sittliche Beschaffenheit der Handlungen selbst nicht ändern; sie können eine in sich schlechte Handlung nicht zu etwas Gutem und Gerechtem machen«, KKK, 468, Abs. 1754.

397 Im Fall von (M32) handelt es sich, wenn man sich an den Rechtswissenschaften orientiert, wohl eher um einen Entschuldigungs- als um einen Rechtfertigungsgrund. Ich möchte hier aber auch gar nicht auf juristische Differenzierungen zurückgreifen.

- (M33) Ich will, wenn ich ein Kleinkind sehe, das nach einer heißen Herdplatte greift, es zwingen, von seinem Vorhaben abzulassen.
- (M34) Ich will, wenn ich in lebensbedrohlicher Weise angegriffen werde und den Angriff nur abwehren kann, indem ich den Gegner verletze, den Angriff abwehren.

Die jeweiligen Situationskomponenten suggerieren, moralische Rechtfertigungsgründe anzuführen. Diese Suggestion führt jedoch in die Irre; die formalpragmatische Technik der Aufkündigung der einschlägigen Implikaturen vermag es jeweils ans Licht zu bringen.

So stellt es gewiß eine respektable ethische Überzeugung dar, daß in unverschuldeter existentieller Not die Übertretung so mancher (wenn auch nicht jeder) schwachen moralischen Norm entschuldigt oder sogar gerechtfertigt werden kann. Trotzdem ist es nicht die unverschuldete existentielle Not selbst, die derlei Übertretungen dann rechtfertigt, sondern vielmehr eine *Absicht*, die in Not geratene Personen bekanntlich normalerweise hegen. Man kontrastiere (M32) nämlich einmal mit der folgenden finalen Erweiterung:

- (M35) Ich will, wenn ich mich unverschuldet in existentieller Not befinde und mich nur daraus befreien kann, indem ich mir durch ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen einen Kredit verschaffe, ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen abgeben – *aber nicht, um mich aus meiner Not zu befreien, sondern um mir davon einen letzten, extravaganten, kurzweiligen Genuß zu verschaffen.*

Ein (M35) hegendes Subjekt wäre gar nicht gewillt, weiterzueexistieren; die (M32) anhaftende Implikatur ist aufgekündigt. Aus seiner Indifferenz gegen das normalerweise zu erwartende Ziel erwächst dem (M35)-Subjekt der Spielraum, seinem unaufrichtigen Rückzahlungsversprechen eine ganz andere Absicht unterzulegen, als die genuine Situationskomponente es suggeriert. Ein Subjekt, das ohnehin nicht beabsichtigt, der unverschuldeten Notlage zu entrinnen, in die es geraten ist, kann sich zur Rechtfertigung seiner Täuschungsabsicht aber nicht gut auf das schiere Faktum dieser unverschuldeten Notlage berufen. Die Täuschungsabsicht wird durch die Notlage nur dann gerechtfertigt, wenn das Subjekt beabsichtigt, *durch* die Täuschung die Notlage *zu überwinden*. So liegen die Dinge, wenn der Akteur die gegenläufige finale Erweiterung zu (M35) hegt:

- (M36) Ich will, wenn ich mich unverschuldet in existentieller Not befinde und mich nur daraus befreien kann, indem ich mir durch ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen einen Kredit verschaffe, ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen abgeben, *um mich aus meiner Not zu befreien.*

In diesem Fall, aber auch nur in diesem, taugt die genuin situative Bedingung der unverschuldeten Notlage als Rechtfertigungsgrund. Dieser Befund verleiht dann der allgemeinen These eine starke Anfangsplausibilität, daß, präzise gesprochen, es *niemals* (d.h. im Kontext keines erdenklichen Maximumsatzes) unverschuldete existentielle Not selbst ist, die rechtfertigt, sondern allein die *Absicht, sich aus ihr zu befreien*.

Zu den anderen beiden Beispielen werde ich mich kurz fassen; sie erhärten analoge Thesen. Wer die Handlungen eines Kleinkinds behindert, *um es vor Schaden zu bewahren*, der tut lediglich, was seine Pflicht ist; dem schwachen Verbot der Zwangshandlung tritt ein Rechtfertigungsgrund entgegen. Wer dagegen lediglich *anlässlich* eines drohenden Schadens das Kind zwingt, aber mit ganz anderen Zielen, dem fehlt die moralische Rechtfertigung. Wer sich schließlich einem lebensbedrohlichen Angriff ausgesetzt sieht, wird in seiner (ebenfalls gefährlichen) Gegenwehr nicht schon dadurch gerechtfertigt, daß er den anderen *anlässlich* eines Angriffs von dessen Seite verletzt; er wird vielmehr nur dann in moralisch gerechtfertigter Weise handeln, wenn er seine Verletzungshandlung *im Dienst* der Selbstverteidigung vollzieht, also mit der richtigen Absicht.

Angenommen, die formulierte Hypothese ist richtig; dann folgt daraus in der Tat, daß es selbst in Fällen, in denen der gegenteilige Anschein besteht, gar nicht Elemente der *Situationskomponente* sind, die rechtfertigende Kraft entfalten, sondern vielmehr *fnale Elemente der Handlungskomponente*. Die Evaluierung von (M36) könnte dann in der Tat von einem binären Zwischenradikal den Ausgang nehmen – etwa: »Ich will ___ ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen abgeben, um mich aus unverschuldeter existentieller Not zu befreien.«

Damit ist bestenfalls gezeigt, wie sich (von Fall zu Fall) begründen läßt, daß genuine Situationskomponenten keine *rechtfertigenden* Elemente enthalten. Die These von der moralischen Neutralität der genuinen Situationsbedingungen hat jedoch noch eine zweite Seite. Es bleibt zu überlegen, ob sich vielleicht genuin situative Bedingungen denken lassen, die Maximen zu *moralisch verwerflichen* machen. Und Situationskomponenten mit dieser Wirkung sind oben sogar schon in den Blick geraten – nämlich diejenigen, die anzeigen, daß das Maximensubjekt die Schädigung anderer Personen infolge seines Handelns *billigt*.³⁹⁸ Ein Verfahren, das in definitive Bewertungen einmündet, muß mit in Rechnung stellen, welche Handlungsfolgen das Maximensubjekt zwar nicht beabsichtigt, aber immerhin vorhersieht. Ich sehe, kurz gesagt, nicht, wie sich *diese* Form moralischer Kontributivität genuiner Situationsbedingungen in Abrede stellen ließe. Deshalb scheint mir die Neutralitätsthese letztlich falsch zu sein. In irgendeiner Form muß das VV-Verfahren die Billigung von Schäden, wie sie nun einmal nur in der Situationskomponente zum Ausdruck kommen kann, in Rechnung stellen, wenn es in moralisch adäquater Weise definitive Urteile begründen können soll.

Wie dies im Einzelnen geschehen könnte, und insbesondere, ob und gegebenenfalls wie der Verallgemeinerungsgedanke dabei als ein Kriterium der Verwerflichkeit zum Einsatz kommen könnte, werde ich hier jedoch nicht mehr weiter verfolgen. Stattdessen möchte auf die Kernaufgabe zurückkommen, die dem *Verallgemeinerungsgedanken* innerhalb des VV-Verfahrens zufällt.

5.5.3.6. MAXIMENRADIKAL-VERALLGEMEINERUNG DURCH STANDARDISIERTE EINSETZUNGEN

Die eigentlichen Verallgemeinerungskonsistenz-Tests habe ich bei der Darstellung des VV-Verfahrens bisher ausgeklammert. Die aus der Startmaxime herauszupräparierenden Testradikale habe ich als unvollständige Sätze eingeführt; die Lücke (»___«) im Formschema (TRS) sollte daran erinnern:

398 Siehe ausführlich oben, 5.4.2.

(TRS) Ich will immer ___ eine H-Handlung vollziehen.

Bei Anwendung der üblichen Verallgemeinerungstransformation auf (TRS)-Sätze – also bei Verallgemeinerung an der Subjektstelle in Verbindung mit der Ersetzung der voluntativen Einbettung durch eine praktische – bleibt diese Lücke zunächst einmal bestehen. Aber wie lassen sich Radikale dann überhaupt einem Verallgemeinerungstest unterziehen?

Die Frage mag zunächst reichlich speziell anmuten. Sie ist jedoch von viel größerer Relevanz, als der ausschließliche Bezug auf die exotischen Gebilde, die ich als Maximen-Radikale bezeichne, zunächst vermuten läßt. Denn die Frage, ob und wie sich Radikale verallgemeinern lassen, hängt engstens mit der Frage zusammen, ob und wie sich *Handlungstypen* verallgemeinern lassen. So könnten Verallgemeinerungskonsistenz-Tests, die ausschließlich auf Maximen-Radikale Anwendung finden, alternativ auch als Verfahren *dargestellt* werden, die Handlungstypen als solche testen. Das Schema (TRS) ist ohnehin nur an der H-Stelle variabel, und die (TRS)-Sätze, sowie sämtliche Sätze, die daraus wiederum hervorgehen, können samt und sonders auch dadurch erzeugt werden, daß ein zu testender Handlungstyp in einen lückenhaften, intern temporal allquantifizierten, voluntativen Satz der Ersten Person eingebettet wird. Die Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung von Radikalen *ist* im Grunde nichts anderes als eine, mit einem transformatorischen Vorlauf versehene, Prüfung von Handlungstypen als solchen.

Deshalb sind auch die *Probleme* der Verallgemeinerung von Handlungstypen und Maximenradikalen im Großen und Ganzen dieselben; und es ist in diesem Zusammenhang überaus interessant zu sehen, wie verallgemeinerungsethische Entwürfe, die bei Handlungstypen statt Maximen ansetzen, diese Probleme zu lösen versuchen. Marcus G. Singer, der sich als einer der ersten intensiv mit den Problemen der Handlungstypen-Verallgemeinerung auseinandergesetzt hat, hat den Anwendungsbe-
 reich seines ›Arguments der Verallgemeinerung‹ zwar, oberflächlich betrachtet, mit der Menge der Handlungen identifiziert³⁹⁹ – genauer gesagt, der Handlungs-Typen. Eine entscheidende Rolle bei jeder einzelnen Anwendung des Arguments weist Singer jedoch den *Umständen* zu, die bei der verallgemeinernden Evaluierung des jeweiligen Handlungstyps mit eingebracht werden müssen. Singer jedenfalls hat vertreten, daß das ›Argument der Verallgemeinerung‹ so gut wie immer auf bestimmte Klassen von Umständen relativiert werden muß, wenn es nicht zu grotesken Resultaten führen soll; und diese Umstände wiederum bestimmen eine Klasse K von Personen, die faktisch in diese Umstände geraten.⁴⁰⁰ Gültige Instanzen des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ (in der utilitaristischen Fassung, wohlgemerkt) nehmen daher die Form an: »Wenn die Folgen davon, daß jedes *Mitglied von K* x tun würde, nicht wünschenswert wären, dann sollte *kein Mitglied von K* x tun.«⁴⁰¹ Die Relativierung auf eine nichttrivial-spezifische Klasse von Personen eröffnet nach Singer überhaupt erst die

399 Singer untersucht schließlich die Bedingungen, unter denen die Frage: »Was würde passieren, wenn das jeder *täte?*« (Singer 1961, 23, meine Hervorheb.) ein gültiges ethisches Argument repräsentiert. Vgl. bes. auch Singer 1961, 282-89, wo er sich alle Mühe gibt, den Begriff der Handlung so weit zu fassen, daß es »überhaupt keinen Unterschied« macht, »ob man sagt ›Wenn das jeder täte...‹, »wenn jeder in dieser Weise handeltes, »wenn jeder nach dieser Regel handeltes oder »wenn jeder nach dieser Maxime handeltes.«

400 Vgl. ebd., 25 die Umstands-Klausel im ›Prinzip der Verallgemeinerung‹, sowie 34-36, 87f., 93-97.

401 Ebd., 94.

Aussicht, den zu testenden Handlungstyp zu einer insgesamt moralisch adäquat testbaren Größe zu vervollständigen. Der Anwendungsbereich des Singerschen moralischen Argumentationsverfahrens besteht daher eigentlich gar nicht aus Handlungstypen, sondern vielmehr aus geordneten Zwei-Tupeln $\langle H, K \rangle$, die jeweils einen Handlungstyp und eine Klasse von Umständen aufnehmen. Der Spezifizierung relevanter Umstände kommt bei der Anwendung von Singers ›Argument der Verallgemeinerung‹ damit gerade diejenige Rolle zu, die bei der Anwendung von Verallgemeinerungsverfahren des Kantischen Typus der Maximen-Situationskomponente zufällt.

Nun hat Singer die Notwendigkeit dieser Relativierung natürlich mit guten Gründen vertreten. Vor diesem Hintergrund muß Hermans Hinwendung zu *Maximen ohne Situationskomponenten* überraschen. Handelt es sich bei Hermans These, das KI-Verfahren könne für ›generelle Maximen‹ der Form: »to do x to promote my purposes« moralisch adäquate Resultate erzielen,⁴⁰² nicht einfach um einen Rückfall hinter den von Singer, im Rahmen einer anderen, aber doch vergleichbaren Konzeption, erzielten Erkenntnisstand? Ich werde zeigen, daß dies in der Tat der Fall ist; und mehr noch, daß ein erhebliches Maß an Skepsis sogar dann angebracht ist, wenn man (wie Herman es gar nicht vorsieht) an die Stelle der eliminierten ursprünglichen Situationskomponenten planmäßig standardisierte Situationskomponenten setzt.

Um aus einem Maximenradikal eine prozedurale Annahme zu gewinnen, die eine deduktive Rolle in Verallgemeinerungsargumenten übernehmen kann, muß die Lücke, die es zum Radikal stempelt, beseitigt werden; und zwar so, daß die sie beseitigende Transformation einer allgemeinen prozeduralen Vorschrift folgt, die auf beliebige Testradikale Anwendung finden kann. Grundsätzlich betrachtet, hat man es mit genau zwei Möglichkeiten zu tun, das Verfahren in diesem Punkt zu präzisieren.

- 1.) Die Lücke ist schlicht durch *Streichung* des Lückenzeichens (»____«) zu schließen und das Resultat dann, nach der üblichen Vorschrift, in ein Standard-UPG zu transformieren.
- 2.) Die Lücke wird durch *Einsetzung irgendeines standardisierten Terms* geschlossen.

Eine ersatzlose Streichung kommt deshalb nicht in Betracht, weil das Resultat in jedem Fall ein temporal radikalierter⁴⁰³ Maximensatz wäre. Radikale Maximensätze (nicht zu verwechseln mit Maximenradikalen) sind entweder omissiv oder kommissiv. Zwar werfen omissive Maximensätze im gegenwärtigen Zusammenhang keine Probleme auf. Die omissive Maxime etwa, strikt-jederzeit *nicht* zu helfen, ist in sich selbst konsistent und praktikabel. Radikale kommissive Maximensätze fallen jedoch – bei wörtlicher Interpretation, also unter Verzicht auf die Unterstellung impliziter Komponenten – teils logisch-semantisch inkonsistent aus, teils bezeichnen sie aus anderen Gründen Unpraktizierbares. Niemand kann, in situativ-temporal völlig uneingeschränkter Weise, strikt *immer* sprechen, *immer* essen, *immer* laufen oder *immer* täuschen. Da derlei Grenzfälle von Maximen nicht einmal unilateral praktikierbar sind, sind auch etwaige Widersprüche, die sich ihrem jeweiligen UPG nachweisen lassen, keine genuinen Verallgemeinerungswidersprüche, und somit ethisch nicht signifikant.⁴⁰⁴

402 Vgl. Herman 1993a, 147.

403 Zum Folgenden siehe bereits ausführlich oben, 1.2.7.1.

404 Siehe oben, 2.5.

Diese Schlußfolgerung ist natürlich nur unter der Voraussetzung statthaft, daß die in Rede stehenden Maximensätze so wörtlich interpretiert werden, wie es in Alltagskonversationen allenfalls im Scherz geschieht. Sie wohlwollender zu interpretieren hieße jedoch, ihnen eine implizite Situationskomponente zu unterstellen; und da die Schlüssigkeit der zu konstruierenden Verallgemeinerungsargumente entscheidend davon abhängt, wie die unterstellte Situationskomponente beschaffen ist, müßte diese implizite Komponente vor der Konstruktion des Arguments ohnehin wieder explizit gemacht werden. Soll dabei der Schritt der Situationskomponenten-Eliminierung im Ergebnis nicht einfach überflüssig gewesen sein, dann darf dabei jedenfalls nicht wieder die Situationskomponente der Startmaxime eingesetzt werden. Wenn dagegen eine andere Situationskomponente unterstellt und explizit gemacht wird als diejenige, mit der die Startmaxime ursprünglich ausgestattet war – dann muß, aus methodischen Gründen,⁴⁰⁵ eine *standardisierte* Komponente eingesetzt werden; was dann auf die zweite Reaktion hinausläuft.

Die sich auftuenden Alternativen bei der Konzeption dieser Standard-Komponente sind freilich zahllos. Im Hinblick auf das Unteremergenz-Problem legt sich aber die folgende Überlegung nahe. Die Situationskomponente des zu testenden Maximensatzes steuert, *wieviele und welche* Personen es sind, die im Rahmen des Verallgemeinerungs-Gedankenexperiments den zu testenden Handlungstyp instantiiieren, und dadurch, *mit welcher Frequenz* diese Personen ihn instantiiieren. Die *ersatzlose* Eliminierung der Situationskomponente weist insofern in eine vielversprechende Richtung, als sie diese Frequenz steigert. Sie steigert sie jedoch in so extremer Weise, daß der resultierende Maximensatz in allzu vielen Fällen *schlechthin* unpraktizierbar ausfällt. Könnte nun dieses Problem nicht durch Einsetzung einer Standard-Situationskomponente gelöst werden, die die beabsichtigte Handlungs-Frequenz genau auf die *unilateral maximal praktikizierbare* Frequenz herabmindert? Niemand kann *immer* täuschen; aber niemand ist prinzipiell daran gehindert, immer dann zu täuschen, wenn er gerade täuschen *kann* – »kann« in dem Sinne, daß der eigene faktische Zustand und die faktischen Umstände dazu Gelegenheit geben.

Ein Ansatz zur Füllung der Lücke könnte dann die Gestalt der folgenden prozeduralen Vorschrift annehmen. Ist ein Maximenradikal der Form (TRS) gegeben – oder auch lediglich ein Handlungstyp als solcher –, so erhält man den zu verallgemeinernden Maximensatz, indem man das gegebene Gebilde vervollständigt zu einem Satz des Schemas:

(MS15) Ich will immer, *wenn ich Gelegenheit habe, eine H-Handlung zu vollziehen*, eine H-Handlung vollziehen.

Die prozedurale Eröffnungsannahme von Verallgemeinerungsargumenten (das UPG) kann dann durch die übliche Verallgemeinerungs- und Praktifizierungstransformation gewonnen werden. Diese führen auf ein UPG, das einerseits der Standardform entspricht,⁴⁰⁶ aber andererseits auch die besondere Ausprägung eines »Gelegenheits-UPG« (kurz: UPG_G) zeigt:

405 Siehe oben, 1.3.3., erstes Postulat.

406 Denn eine bestimmte Handlungs-Gelegenheit zu haben heißt schließlich auch, sich in einer bestimmten Art von Situation zu befinden.

(UPG_G) Jeder vollzieht immer, *wenn er Gelegenheit hat, eine H-Handlung (vollständig) zu vollziehen*, eine H-Handlung.

Mit diesem Ansatz wird das Problem der radikalen Maximensätze vermieden, nicht einmal unilateral praktikabel zu sein. Maximen der Form (MS15) sind schon deshalb zwangsläufig unilateral praktikabel, weil Subjekte durch sie überhaupt nur für den Fall der Praktikabilität ihres Vorhabens zu handeln beabsichtigen. Die Vervollständigung des Testradikals (TR1) z.B. führt auf die Testmaxime:

(M37) Ich will immer, wenn ich Gelegenheit habe, eine Täuschung (vollständig) zu vollziehen, eine Täuschung vollziehen.

Die allseitige Praxis von (M37) dürfte langfristig zur Folge haben, daß ein allseitiges kommunikatives Mißtrauen entsteht; und die Intensivierung dieses Mißtrauens dürfte zur Folge haben, daß die Zahl der Gelegenheiten, Täuschungen vollständig zu vollziehen, drastisch sinkt. Vollständig vollzogen ist die Täuschung schließlich erst dann, wenn ihr intrinsisches Ziel – der Irrtum des Opfers – bewirkt worden ist, und das kommunikative Mißtrauen schützt die Opfer (tendenziell) vor Irrtümern. Es besteht also durchaus eine Aussicht, (M37) einen Verallgemeinerungswiderspruch, oder zumindest eine stark selbstunterminierende Tendenz, nachzuweisen.⁴⁰⁷

An dieser Stelle muß allerdings vorgreifend eine Schwierigkeit Erwähnung finden, auf die Peter J. Steinberger und jüngst wieder Christian F. Illies hingewiesen haben.⁴⁰⁸ Maximensätze der Form (MS15) fallen, wenn nicht prozedurale Gegenmaßnahmen ergriffen werden, zunächst einmal nicht nur notwendigerweise *unilateral* praktikabel, sondern sogar notwendigerweise *allseitig* praktikabel aus. Selbst wenn das Gelegenheits-UPG einer (MS15)-Maxime, unter Hinzufügung geeigneter Zusatzprämissen, folgen läßt, daß H-Handlungen nicht vollzogen werden können, so tritt doch gerade deshalb zunächst einmal auch kein Widerspruch ein; alles, was sich folgern läßt ist, daß die Maxime unter UPG_G-Bedingungen *niemals emergent würde*. Es könnte deshalb den Anschein haben, als ob die Gelegenheits-Klausel in (MS15) das »Problem der inadäquaten Erlaubnisse« *radikal verschärft*, anstatt etwas zu dessen Lösung beizutragen. Da diese Schwierigkeit nicht nur bei (MS15)-Maximen auftritt, komme ich auf diesen Einwand noch einmal ausführlich zu sprechen.⁴⁰⁹ Wie ich zeigen werde, läßt sich der Einwand durch Einführung minimaler prozeduraler Emergenzannahmen jedoch relativ leicht entkräften. Er nötigt jedenfalls nicht dazu, die von mir in Vorschlag gebrachte Gelegenheits-Situationskomponente zu verwerfen.

Die eigentlichen Probleme bestehen vielmehr darin, daß auch die Vervollständigung im Sinne von (MS15) das Unteremergenz-Problem nicht vollständig löst, und darüber hinaus das »Problem der inadäquaten *Verbote*« noch verschärft.

Was das Unteremergenz-Problem angeht, sind auch Maximen der Form (MS15) mal mehr, mal weniger emergent, und zwar in Abhängigkeit nicht nur vom faktischen Weltlauf, sondern zusätzlich

407 Man sollte nämlich immer im Auge behalten, daß der Mangel an geeigneten wahren Zusatzprämissen, wie in Kapitel 3 dargelegt, letztlich dazu zwingen dürfte, auch (M38) mit dem Gedanken der (kausalen oder statistischen) partiellen Selbstunterminierung zu bearbeiten *anstatt* mit dem Verallgemeinerungsgedanken.

408 Vgl. Steinberger 1999, Illies 2007.

409 Siehe unten, 6.2.2.

noch von der Beschaffenheit der Handlungskomponente. Komplexe Handlungstypen legen tendenziell anspruchsvollere Vollzugsbedingungen fest. Maximen aus dem Umkreis des *unaufrichtigen Rückzahlungsversprechens* zum Beispiel dürften auch nach ›Standardisierung‹ ihrer ursprünglichen Situationskomponente immer noch so niederemergent ausfallen, daß ihnen kein Verallgemeinerungswiderspruch nachgewiesen werden kann:

(M38) Ich will immer, *wenn ich Gelegenheit habe, ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen zu vollziehen*, ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen vollziehen.

Ein unaufrichtiges Rückzahlungsversprechen zu vollziehen hat zur Voraussetzung (genauer gesagt, zur Einleitungs-Bedingung im Sinne der Sprechakttheorie), daß bereits *eine besondere Art von Kommunikationssituation* eingetreten ist: Vorausgegangen sein muß das Ersuchen um einen Kredit; und dieser Situationstyp dürfte faktisch erheblich seltener eintreten als z.B. der allgemeinere Situationstyp, sich überhaupt in einer Kommunikationssituation zu befinden. Es kann *a priori* nicht einmal ausgeschlossen werden, daß der Situationstyp des vorangegangenen Kreditersuchens sogar so selten eintritt, daß selbst die allseitige Praktizierung von (M38) keinen Einfluß auf die Zahl der Praktizierungsgelegenheiten hätte. Wenn der Emergenzgrad der zu testenden Maxime von der Beschaffenheit der Maximen-Handlung abhängt, kann nach wie vor nicht ausgeschlossen werden, daß Maximen, aufgrund ihres vergleichsweise niedrigen Emergenzgrads, fälschlich v-konsistent ausfallen. Auch die Einführung einer *minimalen* prozeduralen Emergenzannahme, wie sie aus dem eben erwähnten Grund ohnehin stets mitgeführt werden müßte, würde daran nichts ändern.⁴¹⁰ Das Unteremergenz-Problem wird also nicht, oder jedenfalls noch nicht vollständig, gelöst.

Das ›Problem der inadäquaten Erlaubnisse‹ belastet also auch (MS15). Damit nicht genug, scheint (MS15) auch noch das ›Problem der inadäquaten Verbote‹, das den Verallgemeinerungsgedanken ohnehin belastet,⁴¹¹ noch erheblich zu verschärfen. Es ist schließlich alles andere als abwegig zu vermuten, daß die allseitige Praktizierung der Maxime, bei jeder einschlägigen Vollzugs-Gelegenheit zu *essen* (man erwäge auch: Wasser zu trinken, Alkohol zu trinken, Medikamente einzunehmen), das baldige Aussterben der Menschheit zur kausalen Folge hätte. Bei Anwendung eines logisch-semantischen Verallgemeinerungsverfahrens folgt daraus zwar kein Verallgemeinerungswiderspruch, sehr wohl aber bei Anwendung eines kausalen Verallgemeinerungsverfahrens; und erst recht sensibel sprechen natürlich das kausale und das statistische Selbstunterminierungsverfahren auf (MS15)-Maximen an.

Dem ›Problem der inadäquaten Verbote‹ werde ich mich im nächsten Kapitel widmen. Daß dieses Problem sich auf dem hier darlegten methodischen Weg noch verschärft, dürfte kaum überraschen. Wichtig ist jedoch der Befund, daß die Einsetzung einer eigens auf diesen Zweck zugeschnittenen, standardisierten Situationskomponente *nicht einmal das Unteremergenz-Problem* zuverlässig zu lösen vermag.

Es besteht jedoch durchaus Hoffnung, wenigstens diese letztere Schwäche zu überwinden. Im nächsten Abschnitt möchte ich noch einmal auf die Art zurückkommen, wie das binäre Zwischenra-

410 Siehe oben, 5.2.1.2.

411 Siehe unten, Kapitel 6.

dikal in Schritt 2 zerlegt wird. Dieser Schritt wird von Herman nicht so radikal entfaltet, wie er eigentlich entfaltet werden könnte. Es wäre fahrlässig, den vielversprechenden Separierungsgedanken, der bei Herman aufscheint, schwächer darzustellen, als er es eigentlich verdient – zumal er auch außerhalb der Verallgemeinerungsethik von Nutzen sein könnte.

5.5.4. VERTIEFTE ZERLEGUNG

5.5.4.1. MOTIVATIONAL VS. PROZEDURAL RELEVANTE MAXIMENSÄTZE

Gemäß dem oben dargelegten VV-Verfahren sollten die Tetradike hervorgehen aus der Zerlegung des binären Zwischenradikals in dessen instrumentelle und dessen finale Komponente. Vom technisch-prozeduralen, und durchaus auch vom moralischen Standpunkt betrachtet, läßt sich aber durchaus in Zweifel ziehen, ob diese Art der Zerlegung geeignet ist, die verwerflichen Aspekte des Zwischenradikals zu isolieren. Daß (TR1) und (TR2) einen verwerflichen und einen (möglicherweise) rechtfertigenden Aspekt von (MR1) isolieren, konnte zwar noch einigermaßen plausibel erscheinen. Zwischenradikale, deren Komponenten intern komplexer beschaffen sind, müßten dazu jedoch viel feingliedriger zerlegt werden, als es in Schritt 2 des VV-Verfahrens bisher vorgesehen ist. – Als Startmaximensatz sei gegeben:

- (M39) Ich will immer, wenn ich in Geldnot bin, mir einen Kredit verschaffen, indem ich eine Rückzahlungsabsicht vortäusche.

Die Maximensätze, die im Rahmen des zuletzt skizzierten VV-Verfahrens auf Verallgemeinerungskonsistenz zu prüfen wären, lauten dann:⁴¹²

- (M40) Ich will immer, wenn ich Gelegenheit habe, die Vortäuschung einer Rückzahlungsabsicht zu vollziehen, die Vortäuschung einer Rückzahlungsabsicht vollziehen.
 (M41) Ich will immer, wenn ich Gelegenheit habe, die Vortäuschung einer Rückzahlungsabsicht zu vollziehen, die Vortäuschung einer Rückzahlungsabsicht unterlassen.
 (M42) Ich will immer, wenn ich Gelegenheit habe, die Beschaffung eines Kredits zu vollziehen, mir einen Kredit verschaffen.
 (M43) Ich will immer, wenn ich Gelegenheit habe, die Beschaffung eines Kredits zu vollziehen, mir *keinen* Kredit verschaffen.

Auffällig an diesen Test-Sätzen ist, daß keiner von ihnen das eigentlich moralisch ausschlaggebende Moment des *Täuschens* so isoliert, wie es oben in Gestalt von (TR1) bzw. (M37) geschehen ist. Das VV-Verfahren ordnet der Startmaxime nicht diejenigen Testsätze zu, die moralisch ausschlaggebend und zur Verallgemeinerung geeignet sind – sondern ausschließlich diejenigen, die die instrumentelle Grobgliederung des Startmaximensatzes diktiert. Um die Aussichten, das Unteremergenz-Problem,

412 Sie sind zu bilden durch sukzessive Anwendung der folgenden Schritte auf (M39): 1.) Situationskomponenten-Eliminierung, 2.) Zerschlagung des binären Zwischenradikals in zwei Tetradike, 3.) Standard-Situationskomponenten-Einsetzung in jedes der beiden Radikale, 4.) Ergänzung des jeweiligen praktisch-konträren Gegenstücks.

jedenfalls im Anwendungsfall (M39), zu vermeiden, stünde es erheblich besser, wenn ein Test-Satz wie (M37) mit zu den in diesem Anwendungsfall zu verallgemeinernden Sätzen gehörte; schließlich ist (M37) emergenter als jeder der vier Testsätze. Tritt das Unteremergenzproblem vielleicht deshalb auf, weil die Startmaxime mit der oben dargelegten Methode *nicht gründlich genug zerlegt wird*?

In diesem Zusammenhang gilt es daran zu erinnern, daß Onora O’Neill schon frühzeitig vorgeschlagen hat, die unterscheidbaren *Aspekte und Phasen* konkreter Handlungen, so weit sie beabsichtigt werden, jeweils separaten Verallgemeinerungstests zu unterziehen. Barbara Herman wiederum hat O’Neills Vorschlag seinerzeit, zum Teil mit guten Gründen, kritisiert und zurückgewiesen. Ich schlage vor, O’Neills ursprünglichen Vorschlag, im Licht der Untersuchungen des vorliegenden Kapitels, noch einmal neu zu überdenken. Es wird sich dabei zeigen, daß man Hermans Kritik, so weit berechtigt, Rechnung tragen kann, ohne O’Neills Kerngedanken einer Zerlegung in Aspekte und Phasen preiszugeben. O’Neill hat diesen Gedanken seinerzeit folgendermaßen artikuliert:

»A man may intentionally raise his gun, fire it, and kill an enemy. [...] We want to be able to assess *all* aspects and phases of what we do. [...] It is one of the merits of Kant’s solution of the problem of relevant descriptions that it does not preclude us from assessing morally either small but intended components of our actions such as firing a gun or large intended sequences of actions such as ›committing murder‹ oder ›betraying the cause‹.«⁴¹³

O’Neill nimmt hier den Gedanken vorweg, auf den die Untersuchungen des vorliegenden Kapitels zulaufen: daß nämlich das gesuchte Verfahren es erlauben sollte, *sämtliche Aspekte und Phasen* konkreter Handlungen *jeweils in Isolation* auf Verallgemeinerbarkeit zu testen. Ich bezeichne ihn als den Gedanken der ›vertieften Zerlegung‹. Wie bereits Herman erkannt hat, läßt er sich weder als ein Erfordernis der richtigen Kant-Interpretation ausweisen, noch als ein Erfordernis der motivational korrekten Beschreibung irgendwelcher konkreten Handlungen. Sämtliche unterscheidbaren Aspekte und Phasen isoliert testen zu können, ist ausschließlich aus Gründen der moralischen Adäquatheit wichtig.⁴¹⁴ O’Neills Fehler, den Herman zu recht kritisiert,⁴¹⁵ besteht darin, an entscheidender Stelle nicht zwischen zwei Gesichtspunkten unterschieden zu haben, unter denen eine gegebene Menge von Maximensätzen erwogen werden kann: als korrekte Charakterisierungen der Motivation konkreter Akteure einerseits, und als bloß prozedural relevante Größen andererseits.

Wenn ein Akteur im Dienst von (M39) handelt, dann gehört zu den *Aspekten* dessen, was er tut, in einem klar definierbaren Sinn auch, daß er jemanden täuscht: Wer eine Rückzahlungsabsicht vor-täuscht, der vollzieht eben dadurch, mit logisch-semantischer Notwendigkeit, eine Handlung, die eine Täuschungshandlung ist. Soviel kann man konstatieren, *ohne* sich darauf festzulegen, daß der Akteur, kraft seines Hegens von (M39), die *Maxime* hegt, ›wenn in Geldnot, immer zu täuschen; und sogar, ohne sich darauf festzulegen, daß die Motivation des Akteurs korrekt charakterisierbar wäre durch einen *Absichtssatz* wie: ›Akteur a beabsichtigt, zu täuschen‹. Sämtliche oben angestellten Überlegun-

413 O’Neill 1975, 41f.

414 Vgl. Herman 1976, 72, 75.

415 Vgl. ebd., 71-75.

gen zur Motivationsfrage⁴¹⁶ deuten darauf hin, daß derlei Charakterisierungen viel zu simpel wären, um auf irgendwelche realen und moralisch zurechenbaren Akteure zutreffen zu können. Insbesondere vor dem Hintergrund der verbreiteten und wohlbegründeten Skepsis gegenüber nichttrivialen Logiken des Beabsichtigens ist vielmehr immer auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß jede konkrete Handlung, die überhaupt im Dienst von Maximen geschieht (Überdeterminationen außen vor), im Dienst *genau einer* Maxime geschieht – *einer* Maxime, die nur durch Sätze zutreffend charakterisiert werden kann, die untereinander logisch-semantisch äquivalent sind.⁴¹⁷ Durch diese eine Maxime repräsentiert das Maximensubjekt die von ihm jeweils beabsichtigten Handlungen typischerweise *unter* einer Vielzahl von Aspekten und *als* gegliedert in eine Vielzahl sukzessiver Phasen. Diese Aspekte und Phasen wiederum lassen sich zwar in Gestalt von relativ simpel strukturierten Test-Maximensätzen isolieren. Diese Test-Maximensätze können dann jedoch gerade nicht als *Charakterisierungen der Motivation des Akteurs* aufgefaßt werden, sondern ausschließlich als *rein prozedurale* Größen. Es handelt sich um bloße Zwischenresultate auf dem Weg von der gegebenen konkreten Handlung bzw. Startmaxime hin zu definitiven moralischen Urteilen bzw. starken moralischen Normen.

O'Neill hat seinerzeit zwar die Frage aufgeworfen, ob einem Akteur eine Maxime (zutreffend) zugeschrieben werden kann, die *sämtliche* Aspekte inkorporiert, unter denen er zu handeln beabsichtigt;⁴¹⁸ ob also beispielsweise einem Revolverhelden eine Maxime zutreffend zugeschrieben werden kann, die die Phasen des Ziehens einer Waffe, des Abfeuerns der Waffe sowie des Tötens inkorporiert.⁴¹⁹ Die Antwort darauf lautet, beinahe trivialerweise, ja. Vordringlich wäre es indessen gewesen, zu fragen, ob einem Revolverhelden die *drei* Maximen, die jeweils *eine* dieser Phasen isolieren,⁴²⁰ zutreffend zugeschrieben werden können. O'Neill hat auch diese Frage bejaht, und zwar deshalb, weil sie der Auffassung gewesen ist, daß auch eine konkrete Handlung stets so in Aspekte und Phasen zerlegbar sei, daß jedes der Handlungs-Fragmente jeweils für sich genommen im Dienst einer simplen Maxime vollzogen wird.⁴²¹ Im vorliegenden Beispiel wären das (vermutlich) die Absicht, eine Waffe zu ziehen, die Absicht, sie abzufeuern, sowie die Absicht, zu töten. Man beachte aber, daß es schlechterdings nicht in Frage kommt, dem fiktiven Revolverhelden drei separate, simple *Maximen* zu unterstellen, die er sukzessiv praktiziert. Niemand, der absichtlich eine Waffe zieht, beabsichtigt, *immer* eine Waffe zu ziehen. Allenfalls können dem Revolverhelden in jeder Phase der Sequenz neue *nichtstrukturelle, singuläre Absichten* unterstellt werden. Allemaal werden die motivationalen Zustände ei-

416 Siehe oben, 5.3., bes. 5.3.7.5.

417 Siehe oben, 5.3.8.

418 O'Neill 1975, 41: »May one ascribe a maxim incorporating each description under which his act is intentional to him? Or is one and only one intentional composite act description, to which one maxim corresponds, relevant in such cases?«.

419 Ebd.: »[...] »raising a gun, firing it, and killing an enemy« [...].«.

420 Ebd.: »three separate maxims«.

421 Ebd.: »We may break down acts into components and phases to each of which a relatively specific maxim corresponds, or compound acts into sequences to each of which a compound or an abstract maxim corresponds«. Meine Interpretation von O'Neill an dieser Stelle stimmt mit Hermans Darstellung überein, die bemerkt: »[O'Neill] does not think there is a maxim of an action. Rather, she contends, there is a maxim for each intended component of our action«, Herman 1976, 71.

nes typischen Revolverhelden falsch charakterisiert, wenn man ihm Maximen zuschreibt, die entweder gar keine Situationskomponente inkorporieren, oder eine prozedural standardisierte Situationskomponente.

Herman hat O'Neills Vorschlag daher zu recht verworfen, das Potential der Grundidee jedoch zunächst einmal völlig verkannt. Denn die Aspekte und Phasen von konkreten Handlungen wie auch der Maximen, in deren Dienst sie vollzogen werden, können mit prozeduralen Mitteln in Gestalt simpler Test-Maximen isoliert werden, *ohne* diese prozeduralen Kunstgebilde darum für realiter hegbare, oder gar gehegte, Maximen zu halten. Mit ihrem Präsumtionsverfahren, das die Komponenten der Startmaxime isolierten Verallgemeinerungstests zuführt, hat Herman schlußendlich selbst einen großen Schritt in die seinerzeit von O'Neill vorgezeichnete Richtung getan. Wenn ich richtig sehe, ist sie dabei gleichwohl auf halbem Wege stehengeblieben; die Zerlegung der jeweils gegebenen Maxime im Rahmen ihres Präsumtionsverfahrens bleibt oberflächlich.

Auch O'Neill hat ihren ursprünglichen Gedanken später fallengelassen und ist auf die Bahnen der Lebensregel-Verteidigung⁴²² eingeschwenkt. Die Lebensregel-Verteidigung ist bestrebt, innerhalb dessen, was ich als die Klasse der Maximen bezeichne, eine Teilklasse einzugrenzen, deren Elemente motivational relevant sind und, aufgrund von existentieller Bedeutsamkeit, Allgemeinheit oder auch Abstraktheit, *zugleich* auch so simpel und emergent, wie es z.B. auch die Täuschungs-Testmaxime (M37) ist. In der Perspektive des nun erreichten Untersuchungsstands liegt O'Neills älterer und ihrer jüngeren Auffassung über den Anwendungsbereich von Verallgemeinerungskonsistenz-Tests dasselbe Versäumnis zugrunde: nämlich, den jeweils *motivational relevanten* Maximensatz zu unterscheiden von denjenigen *nur prozedural relevanten* Maximensätzen, auf die der Test mit adäquaten Resultaten Anwendung finden kann. Das im Sinne der Lebensregel-Verteidigung rekonstruierte KI-Verfahren kann, eben aufgrund dieses Versäumnisses, die allerwenigsten moralisch kontributiven Elemente berücksichtigen, von denen der moralische Status konkreter Handlungen abhängt. Ein VV-Verfahren dagegen, das zwischen Startmaxime und Testmaximen unterscheidet, kann prinzipiell allen beabsichtigten Handlungsaspekten Rechnung tragen, wie komplex die Startmaxime auch aufgebaut sein mag.

5.5.4.2. EIN ADÄQUATERES VERALLGEMEINERUNGS-VERRECHNUNGS-VERFAHREN

Abschließend möchte ich, auch um die Resultate der vorangegangenen Abschnitte bündig zusammenzufassen, noch einmal umreißen, wie der Gedanke der vertieften Zerlegung in das oben⁴²³ dargelegte VV-Verfahren eingearbeitet werden kann. Als Startmaxime soll wieder (M39) dienen.⁴²⁴

ZUR FORM DER STARTMAXIME. Die Handlungskomponente von (M39) zerfällt, wie es auch bei (M31) der Fall war, in eine instrumentelle und eine finale Subkomponente. Herman, der ich in der Wahl eines so strukturierten Anwendungsfalls gefolgt bin, hat ihr Präsumtionsverfahren (so weit es sich auf der Grundlage ihrer Skizze ausformulieren läßt) ganz auf Sätze dieser ›binären‹ Form zugeschnitten; eine Begründung erfährt dieser Verfahrenszug bei ihr jedoch nicht. Notwendig wäre er selbst unter

422 Siehe oben, S. 523 ff.

423 Siehe oben, 5.5.3.2.

424 Siehe oben, S. 557.

Hermans Voraussetzungen allenfalls dann, wenn Fälle von moralischer Fragwürdigkeit notwendigerweise Fälle wären, in denen Akteure auf ein *an sich verbotenes Mittel* aufmerksam werden, das ihr jeweiliges Vorhaben in ein verwerfliches Licht rückt und sie dazu nötigt, ihre beabsichtigten *Zwecke* auf rechtfertigende Elemente hin zu durchsuchen. Wie auch immer es um die Wahrheit dieser These bestellt sein mag: Bei vertiefter Zerlegung der Handlungskomponente insgesamt wird es einfach überflüssig, dem zu testenden Maximensatz eine *finalisierte Grammatik* abzuverlangen. Die Maximen-Handlung wird dann ohnehin semantisch analysiert, und das ist prinzipiell sogar im Ausgang von syntaktisch elementaren Handlungskomponenten möglich wie z.B. denjenigen, »eine Verteidigungslüge zu vollziehen« (Hermans Fall) oder »einen Kreditbetrug zu vollziehen«.

ZU 1.): ELIMINIERUNG DER SITUATIONSKOMPONENTE. Da der Startmaximensatz hinsichtlich der grammatischen Binnenstruktur seiner Handlungskomponente keinen Beschränkungen unterliegt, wird die Eliminierung der Situationskomponente in einigen Fällen weiterhin auf ein binäres Zwischenradikal führen, in anderen dagegen auf unäre Zwischenradikale oder solche mit längeren instrumentellen Ketten. Im Fall von (M39) führt dies auf:

(MR2) Ich will immer ___ mir einen Kredit verschaffen, indem ich eine Rückzahlungsabsicht vortäusche.

2.) VERTIEFTE ZERLEGUNG DES ZWISCHENRADIKALS. Zunächst sind (gegebenenfalls) die instrumentellen Glieder des Zwischenradikals so in unären Maximenradikalen zu isolieren, wie oben vorgesehen – im vorliegenden Fall in Gestalt der Radikale:

(TR3) Ich will immer ___ mir Geld verschaffen.

(TR4) Ich will immer ___ eine Rückzahlungsabsicht vortäuschen.

Die Menge der Testradikale, die in Schritt 3 jeweils dem Verallgemeinerungstest zu unterziehen sein werden (im Folgenden kurz: die Testradikal-Menge TRM), kann dann folgendermaßen definiert werden: TRM ist diejenige Menge, die 1.) die aus der oben vorgesehenen »oberflächlichen« Zerlegung des Zwischenradikals resultierenden unären Radikale enthält, sowie 2.) jedes weitere Radikal, das durch die folgende »Regel der vertieften Zerlegung« als Element von TRM ausgewiesen wird:

(RVZ) Die unäre Radikalform sei das Satzschema: »Ich will immer ___ eine Φ -Handlung vollziehen«. ⁴²⁵ Es sei r eines der Elemente von TRM, mit dem Handlungsterm $\Phi=H_1$. r' sei der Satz: »Ich vollziehe eine H_1 -Handlung«. ⁴²⁶ Ferner sei s ein unäres Radikal mit $\Phi=H_2$, und s' der Satz: »Ich vollziehe eine H_2 -Handlung«. Dann gilt:

1.) Wenn s' eine logisch-semantische Konsequenz aus r' ist, ist auch s ein Element von TRM.

425 Das entspricht (M1R), siehe oben, S.538. Ich tausche hier lediglich eine Variable aus.

426 Der Satz r' ist damit also gewissermaßen als das singular-praktische und entradikalisierte Gegenstück zu r eingeführt.

- 2.) Wenn x ein Element von TRM ist, dann ist auch das praktisch-konträre Gegenstück zu x ein Element von TRM.

(RVZ) macht dann im vorliegenden Fall neben (TR3) und (TR4), deren praktisch-konträren Gegenstücken sowie vielen anderen Radikalen, auch die folgenden Gebilde zu Elementen von TRM:⁴²⁷

- (TR4-1) Ich will immer ___ eine (Kredit-) Rückzahlungsabsicht vortäuschen.
- (TR4-2) Ich will immer ___ in Aussicht stellen, einen Kredit zurückzuzahlen.
- (TR4-3) Ich will immer ___ einen Sprechakt vollziehen.
- (TR4-4) Ich will immer ___ keinen Sprechakt vollziehen.
- (TR4-5) Ich will immer ___ handeln.
- (TR4-6) Ich will immer ___ täuschen.

Auf diese Weise wird dann, unter anderen, auch der Aspekt des *Täuschens* durch eines der Testradikale isoliert werden. Allem Anschein nach fördert der methodische Schritt der »vertieften Zerlegung« damit einen vielversprechenden Ansatzpunkt für ein Verallgemeinerungsargument zutage. Immerhin unterminiert ständiges Täuschen die Aussichten, das intrinsische Ziel einer jeden Täuschungshandlung – die Erzeugung eines Irrtums im jeweiligen Adressaten – zu erreichen.

Zur »vertieften Zerlegung« selbst möchte ich noch anmerken, daß sie in keiner Weise irgendeine Form von »semantischem Atomismus« voraussetzt. Die Testradikal-Menge zu jeder motivational einigermaßen realistisch anmutenden Startmaxime *darf* beliebig viele, und *wird* vermutlich eine sehr große Anzahl von Radikalen enthalten, die vollständig zu entdecken nicht leicht sein wird. Daß sie sogar unendlich viele Elemente enthalten wird, will ich weder ausschließen noch behaupten.

ZU 3.): SEPARATE VERALLGEMEINERUNG DER TESTRADIKALE. Die Testradikale sind vor der Verallgemeinerung in einen vollständigen Testsatz der Form (MS15) zu transformieren,⁴²⁸ also durch Einsetzung einer standardisierten Vollzugsgelegenheits-Situationskomponente. (TR4-6) etwa wird auf diese Weise transformiert zu dem korrespondierenden Testsatz:

- (M44) Ich will immer, wenn ich Gelegenheit habe, eine Täuschung zu vollziehen, eine Täuschung vollziehen.

Die Verallgemeinerungsinkonsistenz derartiger Sätze beruht dann, kurz zusammengefaßt, darauf, daß mit dem jeweiligen UPG einerseits angenommen wird, daß das intrinsische Ziel der Maximen-Handlung jederzeit allseitig *verwirklicht* wird (Vollzug der Täuschung, im Sinne ihrer Vollendung); während es andererseits zugleich zu den kausalen Konsequenzen der allseitigen Maximenpraxis gehört, daß dasselbe Ziel (die Erzeugung von Irrtümern in den Adressaten) gar nicht ver-

427 Ich setze voraus, daß sich gültig von spezifischeren auf generellere *Handlungsbeschreibungen* schließen läßt. Das ließe sich selbst dann vertreten, wenn die Generalisierung von Absichtssätzen (insbesondere der paradoxen BEL-Form) logisch unzulässig sein sollte; denn Handlungsbeschreibungen können auch im *rein ereignishaften* Sinn interpretiert werden, und so auch r' und s' . Siehe oben, 5.3.5.1.

428 Siehe oben, S.554.

wirklicht werden *kann*. Unter Hinzufügung der minimalen Emergenzannahme läßt sich dann ein Widerspruch ableiten.

Den Problemen, die bei der Ausarbeitung dieser Beweisidee zu bewältigen sind, und die letztlich dazu nötigen, den Verallgemeinerungsgedanken gegen den Gedanken der graduellen kausalen Selbstunterminierung auszutauschen, war Kapitel 3 im Ganzen gewidmet. Wenn die dort angestellten Überlegungen tragen, dann muß das verbesserte Verallgemeinerungs-Verrechnungs-Verfahren letztlich als ein Selbstunterminierungs-Verrechnungs-Verfahren konzipiert werden. Diese Modifikation betrifft dann ausschließlich Schritt 3.

ZU 4.): ERZEUGUNG SCHWACHER NORMBEHAUPTUNGEN. Anpassungen sind hier nicht erforderlich.

ZU 5.): BEWERTUNG DES ZWISCHENRADIKALS. Da in Schritt 4 des ursprünglichen Verfahrens Normen nur den Verallgemeinerungs-Inkonsistenzen zugeordnet werden, dürfte die Anzahl der erzeugten schwachen Normbehauptungen auch bei vertiefter Zerlegung überschaubar bleiben. Wenigstens theoretisch ist deren Anzahl – anders als bei oberflächlich-syntaktischer Zerlegung – jedoch keine Grenze mehr gesetzt; und dieser Tatsache wird der Verrechnungs-Schritt in irgendeiner Weise Rechnung tragen müssen. So könnten aus einer Startmaxime, deren Handlungskomponente einen besonders detailreichen Handlungsplan enthält, durchaus eine Menge schwacher Normbehauptungen hervorgehen, die sowohl mehrere Verbote als auch mehrere Gebote enthält. Die Abwägung dieser Verbote und Gebote gegeneinander, also deren Verrechnung zu einem definitiven moralischen Urteil über das Zwischenradikal, dürfte sich dann überaus kompliziert gestalten. Eine Alternative zu Abwägungen besteht, wie gesehen,⁴²⁹ in Verrechnungs-Regeln, die ihre Rechtfertigung aus einer moralischen Kompositionalitätsthese beziehen. Die einfachst denkbare Regel, die jedoch zu inakzeptabel »rigoristischen« Resultaten führen würde, besteht sicherlich darin, ein Zwischenradikal *z* schon dann als verwerflich zu bewerten, wenn Schritt 4 in Anwendung auf *z* mindestens ein Verbot zutage fördert – ganz gleich, ob dieses Verbot mit irgendwelchen in Schritt 4 erzeugten Geboten kollidiert, oder nicht. Eine komplexere, gleichwohl deterministische Regel könnte die instrumentellen Ordnungsstrukturen mit berücksichtigen, in denen die jeweils normerzeugenden Maximenhandlungs-Aspekte oder -Phasen im Gefüge der Startmaxime stehen. Wie auch oben, kann ich auf diese Optionen hier nur hinweisen.

Im Fall von (M39) immerhin liegen die Dinge sehr einfach. Die einzige Norm, die in Schritt 4 erzeugt wird, ist ein schwaches Täuschungsverbot, dessen Übertretung durch kein entgegenstehendes Gebot gerechtfertigt werden kann. Es sieht also danach aus, als ob wenigstens (M39) – so weit sich das unter Abstraktion vom Gehalt der Geldnot-Situationskomponente beurteilen läßt – dank der vertieften Zerlegung einer *adäquaten* Bewertung zugeführt würde.

429 Siehe oben, S.541.

5.6. TEILBILANZ: DAS PROBLEM DER INADÄQUATEN ERLAUBNISSE

Ob das ›Problem der inadäquaten Erlaubnisse‹, so weit es mit dem Unteremergenz-Problem zusammenfällt, auf dem zuletzt skizzierten Weg tatsächlich gelöst werden kann, muß in Anbetracht der wenigen Anwendungsfälle, die ich erwogen habe, und insbesondere auch in Anbetracht der offengebliebenen Frage nach der richtigen Art der ›Verrechnung‹, zwar offenbleiben. Faßt man die Resultate der Einzeluntersuchungen dieses Kapitels noch einmal gezielt im Hinblick auf das Unteremergenz-Problem zusammen, zeichnet sich jedoch immerhin deutlich ab, daß die zuletzt aufgewiesene Richtung diejenige ist, die von allen erdenklichen immer noch die bei weitem besten Lösungsaussichten bietet.

Mit einigen der untersuchten Strategien haben deren jeweilige Proponenten versucht, das Unteremergenzproblem durch Ausklammerung der problematischen Anwendungsfälle aus dem Anwendungsbereich des jeweiligen Verallgemeinerungsverfahrens zu lösen. Wird der Verallgemeinerungsgedanke als ein *reines Verbotskriterium* implementiert, so tritt an die Stelle des ›Problems der inadäquaten Erlaubnisse‹ das subtilere, aber darum nicht weniger triftige ›Problem der inadäquaten Evaluationslücken‹ (Abschnitt 5.1.2.2.). Als gescheitert anzusehen ist die Strategie, unteremergente Maximen pauschal als *motivational unrealistische* Gebilde zurückzuweisen, die von moralisch zurechnungsfähigen Subjekten gar nicht gehegt werden könnten (Abschnitt 5.3.2.). Die *Lebensregel-Verteidigung* versucht, den Anwendungsbereich auf hoch allgemeine, existenziell bedeutsame Maximen einzuschränken – ohne jedoch über ein vom KI-Verfahren selbst unabhängiges und im Einzelfall willkürfrei anwendbares Kriterium dafür zu verfügen, bei welchen Fällen dessen, was ich eine ›Maxime‹ nenne, es sich um eine ›Lebensregel handelt, und bei welchen nicht (Abschnitt 5.5.1.).

Die übrigen Strategien laufen darauf hinaus, die zunächst zu inadäquaten Erlaubnissen führenden Maximen im Anwendungsbereich zu belassen, und des Problems stattdessen durch besondere prozedurale Maßnahmen Herr zu werden. Als eine relativ brachiale Maßnahme, die je nach Art der Ausführung entweder die Unteremergenz nicht aufzuheben vermag, oder aber zu seltsamen Verallgemeinerungsinkonsistenz-Mustern führt, hat sich das Mittel der *prozeduralen Emergenzverstärkung* erwiesen (Abschnitt 5.2.). Es sei noch einmal daran erinnert, daß Allemergenz-Annahmen, wenigstens im Prinzip, ihrerseits prozedural so eingehegt werden *können*, daß einige der drohenden inadäquaten Verbote vermieden werden. Dieser Weg erschien jedoch ebenfalls wenig aussichtsreich. Ein anderes prozedurales Mittel bestand darin, die zu testenden Maximensätze mit Hilfe eines *moralischen Relevanzfilters* vor der Anwendung des Verallgemeinerungsverfahrens von ›moralisch irrelevanten‹ Details zu ›reinigen‹. Diese Idee scheiterte hauptsächlich daran, daß derartige Filter nicht in ein Verfahren integriert werden können, wenn nicht bereits ein moralischer Normenkatalog zur Verfügung steht; und je präziser und operabler dieser Katalog wäre, um so überflüssiger nimmt sich die Durchführung des eigentlichen Verallgemeinerungsverfahrens letztlich aus (Abschnitt 5.4.). Und schließlich scheitert auch die Idee der *indirekten Evaluation* unteremergenter Maximen anhand von anderen, nicht unteremergenten Maximen, die zu den indirekt zu evaluierenden Maximen in bestimmten hierarchischen Relationen stehen; und zwar scheitert sie nicht nur an der berechtigten Skepsis bezüglich der logischen und anderen hierarchischen Relationen, die sie unterstellen muß, sondern schon im Ansatz: Es

ist einfach nicht zu erkennen, welchen unverzichtbaren Beitrag die so begründeten allgemeinen Normen zur moralischen Orientierung *in concreto* beisteuern könnten (5.5.2.).

Von der ›Strategie eines reinen Verbotskriteriums‹ abgesehen, laufen die Strategien der ersten Gruppe Gefahr, sich um der Verteidigung des Verallgemeinerungsgedankens als eines ethischen Kriteriums willen auf unhaltbare motivationale Thesen festzulegen. In welchem schwierigen Fahrwasser man auf diesen Bahnen gerät, hat sich bei der Untersuchung eines relevanten Fragments der Absichts- und Maximenlogik herausgestellt (Abschnitt 5.3.). Wenigstens von den logischen Paradoxien des motivational richtigen Charakterisierens von Handlungen und Absichten hält man die ethische Theorie frei, wenn man sich der zweiten, prozedural orientierten Gruppe von Lösungsstrategien zuwendet: Diese vermeiden es, Akteuren allzu simpel strukturierte Maximen, wie sie realiter vielleicht von überhaupt niemandem gehegt werden, als *motivational relevante* Einstellungen zuzuschreiben, indem sie sich damit begnügen, das Verallgemeinerungskriterium auf Testsätze anzuwenden, die aus zutreffenden Motivationscharakterisierungen in methodengeleiteter Weise herauspräpariert werden können.

Im Vergleich mit den übrigen Ansätzen der zweiten Gruppe scheint eine Kombination aus der Tiefenzerlegung der zu evaluierenden Maxime einerseits und der Standardisierung der Situationskomponente andererseits der relativ aussichtsreichste Weg zu sein. Dieser ist bisher kaum erprobt worden – was in Anbetracht der Komplexität des prozeduralen Rahmens nicht erstaunen kann. Das vorliegende Kapitel im Ganzen kann als eine umfängliche Begründung der These betrachtet werden, daß ein simplerer prozeduraler Rahmen keinesfalls ausreicht, um das Unteremergenz-Problem, das die Plausibilität des ethischen Verallgemeinerungsgedankens aufs Empfindlichste bedroht, zu lösen.

KAPITEL 6: DAS PROBLEM DER INADÄQUATEN VERBOTE

Das »Problem der inadäquaten Verbote« besitzt, wie gesehen, mit dem Unteremergenz-Problem so etwas wie einen zentralen Problemherd. Wenn es gestattet ist, diese medizinische Metapher fortzuschreiben, dann scheint es sich beim »Problem der inadäquaten Verbote« eher um ein diffuses Syndrom zu handeln. Infolgedessen sehe ich mich gezwungen, in diesem Kapitel auch einen ganz anderen methodischen Zugang zu wählen. Anstatt in direktem Zugriff ein Strukturproblem zu exponieren, werde ich vielmehr zunächst einmal ausführlich erörtern, ob überhaupt ein »Problem der inadäquaten Verbote« besteht. Ich werde dazu eine Auswahl von Maximensätzen unter die Lupe nehmen, wie sie in der Forschung als inadäquaterweise v-inkonsistent gehandelt werden. Es wird sich dabei zwar einerseits zeigen, daß ein »Problem der inadäquaten Verbote« in der Tat besteht. Andererseits wird jedoch auch deutlich werden, daß die wirklichen Problemfälle nicht diejenigen sind, die in der Forschung als solche gehandelt werden. Insgesamt wird die Komplexität der Materie in der bisherigen Forschung völlig unterschätzt. Das Ausmaß des »Problems der inadäquaten Verbote« abzuschätzen und passende Lösungsstrategien zu entwickeln, erfordert eine viel genauere Analyse der einschlägigen Verallgemeinerungsargumente sowie der beteiligten Prämissen und Annahmen, als sie bisher jemals angestrengt worden ist. Ich hoffe, im vorliegenden Kapitel eine ganze Reihe von Einzelanalysen beizusteuern zu können, die in ihrer Gesamtheit dann auch Hinweise auf die Natur des Problems geben.

6.1. EXPOSITION UND ÜBERSICHT

Wer sich in den moralischen Auseinandersetzungen des Alltags der enthymematischen Form eines Verallgemeinerungsarguments¹ bedient, wird sich bei einigermaßen gewitzten Gesprächspartnern schnell eine jener wohlbekannteren *reductiones ad absurdum* einfangen, die den Verallgemeinerungsgedanken als ein Mittel des moralischen Polemisierens so gut wie wirkungslos machen. Konfrontiert mit der rhetorischen Frage: »Was wäre wohl, wenn jeder so handelte wie du?«, könnte eine der typischen Repliken lauten: »Es mag sein, daß mein Verhalten nicht verallgemeinerbar ist; doch es kann auch nicht jeder den Beruf des Arztes, des Philosophen oder das Amt eines katholischen Priesters ausüben, nicht jeder im Winterschlußverkauf einkaufen, nicht jeder ein Fabrikbesitzer sein, und was dergleichen mehr ist. In jedem dieser Fälle wären die Konsequenzen jeweils verheerend, oder der jeweilige Zustand wäre nicht einmal vorstellbar, oder würde zumindest binnen kurzer Frist vom Aussterben der Menschheit gefolgt, und allemal kann niemand vernünftigerweise wollen, daß irgendeiner dieser Folgezustände eintritt. Gleichwohl ist keine dieser nicht verallgemeinerbaren Handlungsweisen unmoralisch. Und deshalb darf ich sehr wohl so handeln, wie nicht jeder handeln könnte.« Die von jeher naheliegendste Art, die normbegründende Kraft des Verallgemeinerungsgedankens zu widerlegen, besteht im Hinweis auf *Gegenbeispiele* eines ganz bestimmten Typs: nämlich auf Handlungsbeschreibungen oder Maximensätze, die verallgemeinerungs-inkonsistent sind, ohne etwas Verwerfliches zum Ausdruck zu bringen. Ich bezeichne derartige Gegenbeispiele, so weit es sich um Maxi-

1 Ich gebrauche den Ausdruck hier ausnahmsweise im nichtterminologischen Sinne. Siehe oben, S.147.

mensätze handelt, im Folgenden auch kurz als *fälschlich v-inkonsistente Maximensätze*; fälschlich, weil und insofern die Anwendung bestimmter Verallgemeinerungsverfahren auf einen derartigen Satz ein *Verbot* generiert, das ein *moralisch inadäquates* ist.

Daß der Verallgemeinerungsgedanke in seiner Grundgestalt moralisch inadäquate Verbote generiert, nötigt seinen Proponenten irgendeine Art von Reaktion ab. Es mangelt in der Geschichte des Verallgemeinerungsgedankens auch nicht an Versuchen, das Auftreten inadäquater Verbote durch Präzisierungen, Einschränkungen oder sonstige Verfahrensmodifikationen abzuwehren. Doch jede dieser Modifikationen muß letztlich daran gemessen werden, ob sie sich bei der Evaluierung *beliebiger* Elemente eines mit generellen Termen wohldefinierten Anwendungsbereichs bewährt.² Die aus diesem Erfordernis erwachsende, schwer zu überschauende Aufgabe ist kaum in Angriff genommen, und niemals bewältigt worden. Unter dem ›Problem der inadäquaten Verbote‹ verstehe ich eben diese Aufgabenstellung: denjenigen Fällen, die durch rudimentäre Verallgemeinerungsverfahren inadäquaterweise als verboten evaluiert werden, durch Anpassungen der ethischen Theorie selbst Rechnung zu tragen, ohne den Verallgemeinerungsgedanken preiszugeben.

Zur Feststellung, Analyse und, wenn möglich, zur Bewältigung dieses Problems soll das vorliegende Kapitel einen Beitrag leisten. Dabei konzentriere ich mich wieder ganz auf die Entkräftung von Gegenbeispielen, durch die *formale* Verallgemeinerungsverfahren in Frage gestellt werden;³ innerhalb der Klasse der formalen Verfahren werde ich jedoch die wesentlichen und einigermaßen aussichtsreichen Alternativen bei der Implementierung des Verallgemeinerungsgedankens allesamt wieder aufgreifen.

6.1.1. EINE LISTE MUTMASSLICHER GEGENBEISPIELE

Zu Beginn empfiehlt es sich, einen möglichst breitgefächerten Überblick über die Klasse derjenigen Maximensätze zu gewinnen, die in der Forschung als inadäquaterweise v-inkonsistent gehandelt worden sind. Um keine Klasse inadäquater Verbote zu übersehen, halte ich es für ratsam, die utilitaristische Tradition dabei im ersten Schritt mit einzubeziehen. Welche der Beispiele lediglich utilitaristische Varianten des Verallgemeinerungsgedankens bedrohen und welche auch eine Kantische Verallgemeinerungsethik, bleibt ebenso den Analysen der nachfolgenden Abschnitte vorbehalten, wie die Frage, welche Implementationen des Verallgemeinerungsgedankens genau von diesen Gegenbeispielen dann jeweils betroffen sind, und welche nicht. Die Einteilung der Beispiele in drei Gruppen wird im weiteren Verlauf ihre Rechtfertigung finden.

GRUPPE 1

- (M45) Ich will, wenn ich Teilnehmer einer Kaffeegesellschaft bin und nur noch ein Stück Kuchen übrig ist, ein ganzes Stück Kuchen essen.⁴

2 Siehe oben, 1.3.3., erstes Methodenpostulat.

3 Zur Ausklammerung materialer Verallgemeinerungsverfahren siehe oben, 4.9.

4 Vgl. Stuhlmann-Laeisz 1999, 141f.

- (M46) Ich will, wenn ich zu einer Feier eingeladen bin, zu der außer mir auch noch andere eingeladen sind, der erste Gast sein, der eintrifft.⁵
- (M47) Ich will, wenn ich gegen jemand anderen Schach spiele, gewinnen.⁶
- (M48) Ich will immer sonntags um 10:00 Uhr Tennis spielen.⁷
- (M49) Ich will immer, wenn ich Geld besitze und Arme existieren, all mein Geld hingeben, um den Armen zu helfen.⁸

GRUPPE 2

- (M50) Ich will im Zölibat leben.⁹
- (M51) Ich will der ärmste aller Menschen sein.¹⁰

GRUPPE 3

- (M52) Ich will Spielzeugzüge kaufen, aber nicht verkaufen.¹¹
- (M53) Ich will im Winterschlußverkauf, aber niemals sonst einkaufen.¹²
- (M54) Ich will Lebensmittel verbrauchen, aber nicht produzieren.¹³
- (M55) Ich will Arbeitgeber statt Arbeitnehmer sein.

5 Vgl. Nakhnikian 1985, 207, sowie die zusätzlichen Beispiele ebd., 202f.

6 O'Neill 1985, 102: »competitive activities [...] (e.g., games and sports)«; ebd.: »competition [...] ancillary to an underlying intention to win«.

7 Vgl. Herman 1993a, 138.

8 Vgl. Hegel 1802, 465f.; siehe unten, 6.2.2.5.

9 Das Gegenbeispiel des Zölibats bzw. der Ehelosigkeit läßt sich ebenfalls bereits im 18. Jahrhundert belegen, vgl. Hruschka 1987, 946, und gehört zu den Standardeinwänden, mit denen sich die Proponenten von Verallgemeinerungsverfahren jeden Typs auseinandersetzen müssen; vgl. z.B. Baier 1958, 198. Eine ähnliche Maxime läßt, mit weiteren Literaturhinweisen, auch Pogge 1989, 173 anklingen. – Von allen Elementen der Liste kommt die Zölibat-Maxime Bittners Charakterisierung einer Maxime als einer Lebensregel am nächsten. Man beachte daher noch einmal, daß auch die Lebensregel-Verteidigung inadäquate Verbote nicht vollständig zu vermeiden vermag. In diesem Sinne hat Brinkmann 2003, 112 Fn. 42 gegen die Lebensregel-Verteidigung vorgebracht, daß auch die »Lebensregel, das Leben eines Gelehrten führen zu wollen, v-inkonsistent sei. Allerdings muß eingeräumt werden, daß der Lebensregel-Begriff so unscharf ist, daß seine Sympathisanten vermutlich sogar Brinkmanns Beispiel zurückweisen könnten, ohne von irgendwelchen Standards abzurücken.

10 Vgl. die Maxime, alle Mitbürger an Reichtum übertreffen zu wollen, bei Timmermann 2003, 592 Fn. 2.

11 O'Neill 1975, 76: »I will buy clockwork trains but not sell them«. Zu dem Irrtum, der O'Neill glauben läßt, diese Maxime sei umkehrbar, siehe oben, S.210, Fn.198; zur anhaltenden Aktualität des Problems vgl. zuletzt Timmons 2006, 184.

12 Vgl. Herman 1993a, 138.

13 Die Maxime des *Produzenten* von Lebensmitteln ist bereits im 18. Jahrhundert gegen Wernhers Prinzip (siehe unten, S.626 sowie oben, S.209, Fn.194) eingewandt worden: Nicht jeder kann ein Bauer sein oder werden, ohne daß die Konsequenzen verheerend wären. Vgl. Hruschka 1987, 946. Interessanter im nicht-utilitaristischen Kontext sind jedoch Maximen der (ausschließlichen) *Konsumtion* von Lebensmitteln. Die zeitgleich ebenfalls belegten Gegenbeispiele des Gelehrten und des Arztes stehen mit einer *Konsumtionsmaxime* in einem wohlbekanntem sachlichen Zusammenhang: Sie sind vor allem deshalb nicht allseitig praktikabel, weil die Lebensmittel, die Gelehrte und Ärzte konsumieren, irgend jemand produzieren muß. Vgl. z.B. Singer 1961, 97f.; zit. oben, S.212.

6.1.2. DER REPRÄSENTATIVE CHARAKTER DER GEGENBEISPIELE

Diese kurze Liste erschöpft die Klasse der *prima facie* problematischen Maximensätze natürlich bei weitem nicht. Ihre Elemente repräsentieren jedoch eine thematisch wie formal breit angelegte und, wie ich hoffe, repräsentative Auswahl aus dieser Klasse, auf die ich mich bei der Analyse des »Problems der inadäquaten Verbote« konzentrieren werde. Teils klingen in ihnen institutionelle Fundamente moderner Gesellschaften an, wie z.B. das gesellschaftliche Organisationsprinzip der Arbeitsteilung in (M52) bis (M54). Andernteils bezeichnen sie Absichten, die an Banalität kaum zu überbieten sind. Auch und gerade diese banalen Sätze verdienen jedoch besonderes Interesse; denn jeder von ihnen steht in einem präzisierbaren Sinn in verallgemeinerungslogischen Verwandtschaftsverhältnissen mit bestimmten anderen Maximensätzen, die ebenfalls v-inkonsistent ausfallen, aber bedeutsame und kontroverse Institutionen und Praktiken anführen. So erblickt z.B. Onora O'Neill dasselbe Moment des Wettbewerbs mit Gewinnabsicht, das in der Schachmaxime (M47) aufscheint – also einer Maxime mit »spielerischem« Thema – auch in Maximen des *ökonomischen* Wettbewerbs, sofern diese auf die Verbesserung der je eigenen ökonomischen Position abzielen.¹⁴

Bemerkenswerterweise hält O'Neill die Verbote, die sie aus Maximen wie (M47) und deren ökonomischen Korrelaten hervorgehen sieht, für *adäquat*: Im spielerischen wie im ökonomischen Wettbewerb sei es dann unmoralisch, eine Gewinnabsicht zu verfolgen, wenn es nicht möglich ist, daß *jeder* gewinnt – sei es, weil die Spielregeln, wie im Schach, nur einen Gewinner zulassen, oder weil die Knappheit der natürlichen Ressourcen dem ökonomischen Wachstum dergestalt eine Obergrenze zieht, daß der Vorteil des einen notwendigerweise zum Nachteil des anderen wird.¹⁵

Ob spielerische und ökonomische Wettbewerbsstrategien sich derart über denselben Leisten schlagen lassen, wie O'Neill es andeutet, sei einmal dahingestellt. Was sich ihren diesbezüglichen Ausführungen ablernen läßt ist meines Erachtens nicht eine moralische Einsicht, sondern die *methodische* Einsicht, daß dieselben Momente oder Züge, die ethisch bedeutsam erscheinende Maximen zu verallgemeinerungs-inkonsistenten Maximen machen, in aller Regel auch andere, einigermaßen banal erscheinende Maximen, *ceteris paribus*, verallgemeinerungs-inkonsistent machen; und daß es sich fast immer lohnt, auch nach solchen Maximen zu fahnden.

Denn Verallgemeinerungsverfahren müssen, wenn ihre moralische Adäquatheit beurteilt werden soll, immer auch daraufhin untersucht werden, ob die verallgemeinerungslogischen Zusammenhänge, die sie unter den Maximensätzen in ihrem Anwendungsbereich stiften, moralisch plausibel sind.¹⁶ Gerade diejenigen Anwendungen solcher Verfahren, durch die die Begründung gewichtiger moralischer Urteile in Aussicht zu geraten scheint – z.B. des Urteils, Gewinnstreben auf dem Wege des Wettbewerbs sei unmoralisch –, sollten daher immer anhand von strukturgleichen, aber banalen Ver-

14 O'Neill 1985, 101: »For example, I can adopt the underlying intention of improving my economic well-being, and the specific intention of doing so by competing effectively with others«.

15 Ebd., 102: »an attempt to achieve economic progress solely by competitive methods and without aiming at any productive contribution is not universalizable and so is morally unworthy [...]«. Zur moralischen Verurteilung des spielerischen Wettbewerbs-mit-Gewinnabsicht vgl. den Fortgang ebd.

16 Siehe oben, 1.3.3., siebtes Methodenpostulat.

fahrensanwendungen gegenkontrolliert werden. Allzu oft enthüllt die Inadäquatheit der Anwendungsergebnisse in verwandten, aber banalen Fällen, daß das jeweilige Verfahren den ethisch bedeutsamen Fall, wenn überhaupt richtig, dann jedenfalls aus den falschen Gründen richtig bewertet, und lediglich einen Zufallstreffer produziert. V-inkonsistente Maximensätze banalen Inhalts sind daher für die kritische Prüfung des Verallgemeinerungsgedankens oft sogar wertvoller als die soziologisch bedeutsamen und ethisch interessanten, aber ideologisch kontroversen Anwendungsfälle – dann nämlich, wenn es sich um banale Maximensätze handelt, mit deren Hilfe Verallgemeinerungsargumente von scheinbar maximaler ethischer Bedeutsamkeit als lahme Trugschlüsse entlarvt werden können. Wenn etwa ein Verallgemeinerungsverfahren, das bestimmten *ökonomischen* kompetitiven Gewinnmaximen eine Verallgemeinerungs-Inkonsistenz nachweist, aus in den Maximen angelegten strukturellen Gründen auch der Schach-Maxime (M47) eine Verallgemeinerungs-Inkonsistenz nachweist, dann kann man dies, wie O'Neill, als Indiz für eine *moralische* Verwandtschaft der beiden Maximen interpretieren; viel naheliegender ist jedoch die Vermutung, daß ein Verfahren, das zwischen Spiel und Ernst keinen moralischen Unterschied zutagezufördern vermag, selbst mit irgendeiner Art von strukturellem Defizit behaftet sein muß.

Einen Zufallstreffer aus dem Bereich der kompetitiven Handlungsweisen führt auch Timmermann an, wenn er darauf hinweist, daß die Maxime, alle Mitbürger an Reichtum übertreffen zu wollen,¹⁷ nicht verallgemeinerbar ist. Denn derselbe Grund, aus dem Timmermanns Maxime nicht verallgemeinerbar ist, macht, *ceteris paribus*, auch eine genau strukturgleiche Maxime des Übertreffens aller Mitbürger an Armut v-inkonsistent, d. i. (M51). Eine noch umsichtiger Untersuchung dieser beiden Maximen läßt sogar erkennen, daß es überhaupt nicht darauf ankommt, in *welcher* Eigenschaft ein Maximensubjekt alle seine Mitbürger zu übertreffen beabsichtigt; vielmehr fallen Maximen des Übertreffens aller anderen Personen in der Eigenschaft E, *ceteris paribus*, für *beliebige* E-Einsetzungen v-inkonsistent aus. Auch der schönste Einzelfund einer moralisch adäquaten Verallgemeinerungs-Inkonsistenz bestätigt die moralische Adäquatheit des angewandten Verfahrens offenkundig *nicht im geringsten*, wenn sie als Element eines derartigen Musters von Verallgemeinerungsinkonsistenzen auftritt. Die Adäquatheit oder Inadäquatheit eines Verallgemeinerungsverfahrens läßt sich nicht einmal ansatzweise ermitteln, wenn man es versäumt, jeden Einzelfund einer v-inkonsistenten Maxime m auf das verallgemeinerungsinkonsistenz-trächtige Maximem-Schema hin zu befragen, dessen Instanz m ist, und das in aller Reinheit denjenigen formalen Zug exponiert, kraft dessen m v-inkonsistent ausfällt. Solche Schemata lassen, auch wenn sie im Ausgang von adäquaterweise v-inkonsistenten Maximensätzen gewonnen werden, allzu oft neue Instanzen entdecken, die *inadäquaterweise* v-inkonsistent ausfallen. Meine Liste problematischer Maximen ist insofern wenigstens subjektiv *vollständig*, als jedes verallgemeinerungsinkonsistenz-trächtige Schema, das ich in der von mir überschauten Literatur finden, oder durch Variation adäquater Verallgemeinerungsinkonsistenzen entdecken konnte, durch mindestens eine Instanz vertreten ist.

Eine Form von Gegenbeispielen, die in der Liste auf den ersten Blick nicht vertreten zu sein scheint, sind prätendierte Maximensätze der Form: »Ich will das Leben eines ... führen«, z.B. das Le-

17 Vgl. Timmermann 2003, 592 Fn. 2.

ben eines Bauern oder zölibatären Priesters. Wenn diese Wendungen nicht gerade scharf umrissene soziale Rollenbegriffe anführen, wie sie z.B. in (M55) vorkommen, müssen sie als unscharfe Formulierungen zurückgewiesen werden, weil sie den aus verallgemeinerungslogischer Perspektive entscheidenden Zug der jeweiligen Gegenbeispiele dann geradezu verbergen. Habitualisierende Wendungen werden gerne von den Proponenten der Lebensregel-Verteidigung in Gebrauch genommen,¹⁸ aber auch immer dann, wenn es gilt, KI-Gegenbeispiele in kompaktestmöglicher Form zu erwähnen.¹⁹ Als nicht verallgemeinerbar werden z.B. die Absichten gehandelt, das Leben eines Gelehrten, eines Philosophen oder eines Arztes zu führen; und im Hinblick auf die oben angeführte Liste könnte man durchaus ergänzen, daß auch das ›Leben eines leidenschaftlichen Spielzeugzugsammlers‹, eines ›fanatischen Winterschlußverkaufskunden‹ usw. vielleicht nicht von jedermann geführt werden könnte. So weit diesen ›Habitus-Absichten‹ eine verallgemeinerungsethische Relevanz zukommt, bestehen sie in nichts anderem als in strukturellen Absichten, in Situationen eines bestimmten Zuschnitts bestimmte Handlungsweisen zu vollziehen (oder zu unterlassen, oder beides). Das Mißliche an den habituellen Wendungen besteht darin, daß sie jeweils ganze Bündel von Maximen andeuten, ohne daß aus ihnen eindeutig hervorginge, welche Maximen im Einzelnen dies eigentlich sind; sie spezifizieren weder Situationstypen noch Handlungstypen auf unzweideutige Weise. Die Wendung, »das Leben eines Gelehrten zu führen«, *könnte* so interpretiert werden, daß (M54) zu diesem Bündel gehört; sie könnte aber auch anders interpretiert werden. Habitualisierende Absichtsbeschreibungen sind daher normalerweise nicht selbst valide Gegenbeispiele. Bestenfalls deuten sie valide Gegenbeispiele an; und ob dies der Fall ist oder nicht, entscheidet sich überhaupt erst dann, wenn sie in Maximensätzen der Standardform, oder Bündeln solcher Sätze, reformuliert werden.

6.1.3. DIE GLIEDERUNG DER UNTERSUCHUNG

Die Maximensätze der ›Liste‹ nötigen den Proponenten verallgemeinerungsethischer Theorieentwürfe eine Reaktion ab; welche Art von Reaktion, wird zu untersuchen sein. Wenn ich auch nicht alle erdenklichen Reaktionen erörtern kann, glaube ich doch, die aussichtsreichsten in das nachfolgende Untersuchungsrastrer integriert zu haben.

Theorien werden nur durch solche Fälle falsifiziert, die zu ihrem Anwendungsbereich gehören. Zum Anwendungsbereich eines Verallgemeinerungsverfahrens vom Kantischen Typus (aber auch eines Selbstunterminierungsverfahrens) gehören nur Maximensätze; und unter den Maximensätzen auch nur solche, die intern konsistent sind. Eine immerhin denkbare Reaktion auf das ›Problem der inadäquaten Verbote‹ besteht in dem Versuch zu zeigen, daß es sich den Sätzen der ›Liste‹ entweder gar nicht um Maximensätze handelt, oder zumindest nicht um intern konsistente Maximensätze. Mit den Erfolgsaussichten einer derartigen Reaktion befaße ich mich ausführlich in Abschnitt 6.2. Bei Gelingen würde sie unmittelbar zum Abweis der (prätendierten) Gegenbeispiele führen.

Einige Elemente der ›Liste‹ lassen sich auf diese Weise tatsächlich abweisen, andere jedoch nicht; und selbst in denjenigen Fällen, in denen der Abweis gelingt, werden im Zuge der Überprüfung in al-

18 Siehe oben, S.520.

19 Wie z.B. bei Pogge 1989, 173: »to lead the life of a scholar«.

ler Regel neue Gegenbeispiele auffällig, die die ›Liste‹ nicht aufzählt. Eine eingehende Beschäftigung mit den Verallgemeinerungs-Eigenschaften der jeweiligen Maximensätze wird dann unausweichlich (Abschnitt 6.2.3.), und sie wird zu dem vorläufigen Ergebnis führen, daß *einige* Verallgemeinerungsverfahren in Anwendung auf *einige* (konsistente) Maximensätze tatsächlich inadäquate Verbote produzieren.

Ob ein gegebener Maximensatz v-inkonsistent ausfällt oder nicht, hängt natürlich ganz entscheidend von der das verwendete Verfahren mitdefinierenden Verfahrensvorschrift ab. Wie ich zeigen werde, sind unterschiedliche Verfahren von unterschiedlichen Gegenbeispielen betroffen. Es gilt deshalb, innerhalb der Klasse der Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus, sowie ferner auch innerhalb der Klasse der Selbstunterminierungsverfahren, nach Verfahren zu suchen, die von keinem Gegenbeispiel betroffen sind. Dabei wird das in Abschnitt 2.1. definierte Grundgerüst eine wertvolle Orientierung bieten.

In den Abschnitten 6.3. und 6.4. erörtere ich, ob das ›Problem der inadäquaten Verbote‹ durch ganz bestimmte Eingriffe in die Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung, bzw. die Selbstunterminierungs-Prüfung, des verwendeten Verfahrens vermieden werden kann. Zum einen werde ich zeigen, daß die beiden naheliegendsten Arten, den *Zusatzprämissen-Vorrat* eines Verallgemeinerungs- oder auch eines Selbstunterminierungsverfahrens zu restringieren, jeweils zur Vermeidung einiger, aber eben nicht aller inadäquaten Verbote führt (6.3.). Und was Selbstunterminierungsverfahren im Besonderen betrifft, werde ich in Abschnitt 6.4. eine *Definition der Selbstunterminierungs-Eigenschaft* formulieren, die Selbstunterminierungsverfahren tatsächlich gegen sämtliche von mir erwogenen Gegenbeispiele zu immunisieren vermag. Allerdings lassen es sowohl die Kompliziertheit dieser Lösung als auch die allgemeinen Bedenken, die ich gegenüber ethischen Kriterien partieller Selbstunterminierung vorgebracht habe, dringend angeraten erscheinen, nach besseren Lösungen zu suchen.

Die übrigen von mir diskutierten Reaktionen betreffen allesamt die *Evaluation* einmal demonstrierter Verallgemeinerungsinkonsistenz- bzw. Selbstunterminierungs-Befunde; seien es nun Versuche, der jeweiligen Evaluationsregel durch vorläufige Maximentests einen eigenen, engeren Anwendungsbereich vorzuzeichnen, oder die Einführung von Evaluationsregeln höherer Komplikationsgrade (6.5.). Die meisten dieser Maßnahmen gehören zum Standardrepertoire verallgemeinerungsethischer Theorieentwürfe. Ursprünglich sind sie nicht etwa von Kant, sondern in Standardwerken der Analytischen Ethik vorgeschlagen worden. Es handelt sich im Einzelnen um M. G. Singers Bedingungen der Nicht-Umkehrbarkeit und Nicht-Iterierbarkeit (6.5.1.), um den relativierenden Rekurs auf (in der maximalen Gruppe) faktisch gehegte Neigungen, Wünsche und Absichten (6.5.2.) sowie um Berechtigungs-Bedingungen (6.5.3.).

Aufgrund gewisser inhaltlicher Überschneidungen werde ich im Anschluß an die Behandlung der Gleichberechtigungs-Bedingungen schließlich noch auf die Möglichkeit eingehen, konversationale Verallgemeinerungsargumente nicht als Versuche ursprünglicher Normbegründung, sondern als Berufungen auf ein formales Gerechtigkeitsprinzip zu interpretieren (6.5.4.). Als Exkurs habe ich den Abschnitt allein deshalb titulierte, weil die dort behandelte Analyse konversationaler Verallgemeinerungsargumente, anstatt einen Beitrag zur Lösung des ›Problems der inadäquaten Verbote‹ zu lie-

fern, letztlich darauf hinausläuft, das Projekt einer Verallgemeinerungsethik insgesamt zu untergraben. Der Exkurs behandelt damit ein für meine Arbeit keinesfalls nebensächliches Thema, auf das ich auch in der Schlußbetrachtung noch einmal zurückkomme.

6.2. DIE METHODE DER SITUATIVEN EXPLIKATION

6.2.1. SITUATIONSKOMPONENTE UND GENUINITÄTSPOSTULAT

Die erste kritische Nachfrage in Anbetracht der ausgewählten Gegenbeispiele muß lauten, ob es sich bei diesen Sätzen überhaupt um Anwendungsfälle für Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus handelt. Denn diese bewerten konkrete Handlungen anhand von *Maximensätzen*; und selbst wenn man an Maximensätze so vergleichsweise bescheidene formale Anforderungen stellt, wie ich es in meiner Arbeit tue, muß doch vorab geklärt werden, ob es sich bei den jeweils ausgedrückten, angeblich problematischen Maximen überhaupt 1.) um Maximen, also um *strukturelle* Absichten handelt,²⁰ und gegebenenfalls 2.), ob diese Maximen jeweils *unilateral* praktiziert werden können.²¹ Es gilt also vor allem zu prüfen, ob die jeweiligen *prätendierten* Maximensätze jeweils als Maximensätze *interpretiert* bzw. *paraphrasiert* werden können. Und dies wiederum erfordert es zu prüfen, ob sie so vervollständigt werden können, daß Maximensätze der Standardform entstehen, die auch bei (annähernd) wörtlicher Interpretation *konsistent* ausfallen. Wie sich im weiteren Verlauf zeigen wird, nötigen diese Vorprüfungen dazu, die prätendierten Gegenbeispiele teilweise erheblich zu überarbeiten; mit teilweise drastischen Folgen für deren Schlagkraft. Sie bilden deshalb so etwas wie den Grundstock zu einer spezifischen Methode der Gegenbeispiel-Kritik, die ich als die »Methode der situativen Explikation« bezeichne.

6.2.1.1. DREI GRUPPEN VON GEGENBEISPIELEN

Unterzieht man die Beispiele der »Liste« den genannten Vorprüfungen, so kann man dabei die folgenden Beobachtungen anstellen.

- 1.) Die Elemente der ersten Gruppe von Sätzen, bestehend aus (M45) bis (M49), sind bereits mit nichttrivialen Situationskomponenten ausgestattet und können problemlos als elliptische Maximensätze interpretiert werden. Um den strukturellen Charakter der jeweils ausgedrückten Absichten hervorzuheben, genügt es, der Phrase im Skopus des Wollensoperators einen temporalen Allquantor (»immer«) voranzustellen.
- 2.) Die Elemente der zweiten Gruppe, bestehend aus (M50) und (M51), erwähnen keine Situationskomponente, können aber jeweils um einen temporalen Allquantor ergänzt werden, ohne daß die Konsistenz der jeweils ausgedrückten Maxime untergraben würde. Im Zölibat zu leben bzw. der ärmste Mensch zu sein, sind keine Tätigkeiten im engeren Sinne, sondern Zustände, in de-

20 Siehe oben, 1.2.6.1.

21 Siehe oben, 2.5. zum Genuinitätspostulat.

nen Personen sich durchaus ständig befinden können; ganz unabhängig davon, welche Handlungen sie gerade vollziehen, und sogar im Schlaf.

- 3.) Bei (M52) bis (M55) dagegen führt die Einfügung einer trivialen Situationskomponente auf Sätze, die überaus seltsame Absichten ausdrücken, z.B.: »Ich will *immer*, wenn ich wach bin, Spielzeugzüge kaufen, aber nicht verkaufen«. Die Welt dürfte bisher noch kein Beispiel eines Menschen erlebt haben, der während der gesamten ihm zur Verfügung stehenden Wachzeit unablässig Spielzeugzüge kauft oder ständig Lebensmittel konsumiert, oder auch, solange der Winterschlußverkauf währt, von morgens bis abends unablässig einkauft. Anders als bei der zweiten Gruppe tritt bei diesen Sätzen gegenüber der naheliegenden (und von den Proponenten wohl auch intendierten) Alltags-Interpretation eine temporal radikalisierte Sinnverschiebung ein, wenn sie durch eine triviale Situationskomponente, und *nur* durch eine solche, ergänzt und dann wörtlich interpretiert werden.

6.2.1.2. VERLETZUNGEN DES GENUINITÄTSPSTULATS

Bei fast allen Sätzen der dritten Gruppe führt diese temporale Radikalisierung dazu, daß der Maximsatz selbst semantisch inkonsistent ausfällt. Denn die jeweilige Maximenhandlung kann auch durch eine einzelne Person immer dann nicht vollzogen werden, wenn jeweils spezifische Voraussetzungen nicht erfüllt sind; Voraussetzungen, auf deren Erfülltsein oder Nichterfülltsein der Maximsatz, wörtlich interpretiert, keine Rücksicht nimmt. Es ist auch einem Einzelnen einfach unmöglich, z.B. auch dann »im Winterschlußverkauf einzukaufen«, wenn er sich gerade in Geldnot befindet. Lebensmittel kann auch ein Einzelner nur ständig verbrauchen, wenn er Lebensmittel ständig *besitzt*. Zum Kauf eines Spielzeugzugs kann nicht einmal ein Einzelner ansetzen, falls im Handel einmal *keine Spielzeugzüge verfügbar* sein sollten.

Man beachte, daß auch Arbeitgeber zu sein einem Einzelnen dann unmöglich ist, wenn entweder gar keine anderen Personen (mehr) existieren, oder die existierenden Personen allesamt nicht in der erforderlichen Weise rechtlich geschäftsfähig sind. Diese Voraussetzungen mögen banal anmuten. Gleichwohl gehören sie nicht zu demjenigen Kernbestand von Voraussetzungen, auf dem *jede beliebige* Maxime *als Absicht* aufruht. Trotz der syntaktischen Ähnlichkeit mit den Beispielen der zweiten Gruppe rechne ich (M55) deshalb zur dritten Gruppe.

Absichten, die auch für den Fall ein bestimmtes Handeln vorsehen, daß ein ebensolches Handeln absolut unmöglich ist, können schlechterdings niemandem zutreffenderweise zugeschrieben werden. Die Beschreibung selbst wäre schlicht inkonsistent, der beschriebene Zustand unmöglich. In verallgemeinerungslogischer Perspektive handelt es sich bei diesen inkonsistenten Gebilden um *nicht einmal unilateral praktikierbare* Maximen. Sie einem Verallgemeinerungstest auszusetzen hieße, das Genuinitätspostulat²² in eklatanter Weise zu verletzen. Folglich sind sie auch nicht geeignet, als Elemente des Anwendungsbereichs irgendeines Verallgemeinerungsverfahrens zu fungieren; und das Genuinitätspostulat schließt sie aus dem jeweiligen Anwendungsbereich auch in der Tat aus.

22 Siehe oben, 2.5.

6.2.1.3. DAS DESIDERAT EINER METHODISCH VORGEHENDEN GEGENBEISPIEL-KRITIK

Nun wollen die jeweiligen Proponenten der Gegenbeispiele der dritten Gruppe diese Sätze gewiß nicht so wörtlich verstanden wissen, wie ich sie im ersten Anlauf ausgelegt habe. Die Beobachtung, daß derlei Sätze gar nicht wörtlich interpretiert werden können, verleiht daher zunächst einmal lediglich einer Anschlußfrage Nachdruck: *Wie* können jene prätendierten Maximensätze eigentlich *so* interpretiert werden, *daß* valide Anwendungsfälle für Verallgemeinerungsverfahren entstehen, die dann inadäquaterweise als verboten evaluiert werden? Klar ist bisher allein, daß die Sätze der dritten Gruppe dazu, 1.), dergestalt um *nichttriviale Situationskomponenten* ergänzt werden müssen, daß den Vollzugsbedingungen der jeweiligen Handlungskomponente Rechnung getragen wird; jedoch, 2.), ohne durch diese Ergänzung die *Verallgemeinerungsinkonsistenz* der Maxime aufzuheben. Es läßt sich zeigen, daß diese beiden Forderungen in nicht wenigen Fällen der dritten Gruppe unvereinbar sind; und auf diesem Weg lassen sich diese prätendierten Gegenbeispiele dann abweisen.

Da die Elemente der dritten Gruppe die Vollzugsbedingungen ihrer jeweiligen Handlungskomponente nicht explizit machen, birgt die ›These von den impliziten Vollzugsbedingungen‹ ein Potential, jene prätendierten Gegenbeispiele einer radikalen Kritik zu unterziehen. Und an eine radikale Gegenbeispiel-Kritik wiederum darf man die Hoffnung knüpfen, daß sie das ›Problem der inadäquaten Verbote‹ *zum Verschwinden bringt*, oder zumindest aus der Masse prätendierter Gegenbeispiele einen harten Kern von echten Gegenbeispielen hervortreten läßt, auf die dann gezielter reagiert werden kann. Ich werde deshalb eine ›Methode der situativen Explikation‹ begründen, skizzieren und erproben, mit der beliebige Maximensätze nach einem allgemeinen und einheitlichen Maßstab daraufhin überprüft werden können, ob sie die Minimalerwartungen erfüllen, die an ein schlagkräftiges Gegenbeispiel zu richten wären. Dieses Vorhaben erfordert allerdings relativ umfängliche, teils sprachanalytische, teils verallgemeinerungs-methodologische Vorüberlegungen.

6.2.2. IMPLIZITE SITUATIONSKOMPONENTEN

Die These, daß Maximensätze implizite Situationskomponenten aufweisen, ist in jüngster Zeit nicht nur zur Verteidigung des ethischen Verallgemeinerungsgedankens herangezogen worden, sondern vor allem auch in der Absicht, ihn in der denkbar grundsätzlichsten Weise *ad absurdum* zu führen (6.2.2.1.). Wenn man sich die These in defensiver Absicht zunutze machen will, sollte man daher zuvor sicherstellen, daß jener Versuch einer *reductio ad absurdum* scheitert, und zeigen, woran genau (6.2.2.4. und 6.2.2.5.). Daß es, wie ich zeigen werde, ausgerechnet die Technik der prozeduralen Emergenzannahmen ist, die jene *reductio* ins Leere laufen läßt, gibt dann Adäquatheitsbedingungen zu erkennen, die bei jeder Anwendung des Verallgemeinerungsgedankens berücksichtigt werden müssen, und die sich in der Auseinandersetzung mit den prätendierten Gegenbeispielen als überaus wichtig erweisen werden (6.2.3.). Sowohl der Abweis jener *reductio* als auch mein primäres Vorhaben machen es jedoch zunächst einmal dringlich, die Frage zu beantworten, welche impliziten Situationskomponenten es denn eigentlich sind, die Maximensätzen um deren Konsistenz willen unterstellt werden müssen (6.2.2.2. und 6.2.2.3.).

6.2.2.1. ALLGEGENWÄRTIGE IMMUNISIERUNGSKLAUSELN?

Christian F.R. Illies hat jüngst darauf hingewiesen, daß die Einfügung einer *Möglichkeitsklausel* in einen *adäquaterweise* v-inkonsistenten Maximensatz regelmäßig einen Maximensatz hervorbringt, der *inadäquaterweise* v-konsistent ausfällt.²³ Illies führt die Klausel »insofern möglich« an, und illustriert ihre Wirkung an Kants Maxime des unaufrichtigen Versprechens: »Wenn ich in Geldnot zu sein glaube, so will ich, *insofern möglich*, Geld borgen und versprechen es zu bezahlen, ob ich gleich weiß, es werde niemals geschehen.«²⁴

Ob die Einfügung dieser Klausel dem so transformierten Maximensatz eine andere Bedeutung verleiht oder nicht, bleibt bei Illies offen. Wie er anmerkt, läßt sich die Methode der Immunisierung durch eine Möglichkeits-Klausel auch auf Maximen anwenden, die *fälschlich* v-inkonsistent ausfallen.²⁵ Wenn die Einfügung der Klausel die Bedeutung des transformierten Maximensatzes *verändert*, kann die Methode offenkundig nicht dazu verwendet werden, das »Problem der inadäquaten Verbote« zu lösen; es handelt sich dann lediglich um einen jener unzulässigen ad-hoc-Verteidigungszüge, durch die eine problematische Maxime gegen eine unproblematische ausgetauscht wird, ohne daß der so übergangene Defekt des Resultate-Gesamtmusters behoben worden wäre. Eine besondere Tragweite scheint Illies' Beobachtung jedoch für den Fall zuzukommen, daß sich eine immunisierende Möglichkeitsklausel, durch eine Überlegung vom Typus der situativen Explikation, *als ein impliziter Bestandteil der Situationskomponente einer jeden Maxime* erweisen ließe.

Wenn Maximen *als Maximen* immunisierende Möglichkeits-Klauseln enthielten, wären Maximen *eo ipso* »immun« gegen Verallgemeinerungswidersprüche. Folglich wäre auch jede *verwerfliche* Maxime zur Verallgemeinerungs-Konsistenz verurteilt. Die Konsequenz wäre die denkbar radikalste Ausweitung und Zuspitzung des »Problems der inadäquaten Erlaubnisse«. Eine Erörterung der »Methode der situativen Explikation« wird sich zuallererst der Frage zuwenden müssen, ob dieser Methode das Potential zuerkannt werden muß, den ethischen Verallgemeinerungsgedanken selbst *ad absurdum* zu führen.

Eine Argumentationslinie, die in diese Richtung weist, zeichnet sich in einem Aufsatz Peter J. Steinbergers ab. Steinberger hat sich mit einem derartigen Argument zwar ausschließlich gegen die »praktische« Interpretation des kognitiven KI-Verfahrens gewandt;²⁶ doch daß seine Argumente, wenn sie denn schlüssig sind, auch andere Interpretationen und Verfahren betreffen, liegt auf der Hand.

6.2.2.2. HANDLUNGSRELATIVIERENDE VS. SITUATIVE KLAUSELN

Bevor ich mich diesem Argument zuwende, erscheint es mir allerdings angebracht, zu klären, welche impliziten Situationskomponenten es denn eigentlich sind, die Maximensätzen um deren Konsistenz willen unterstellt werden müssen. Im Einzelfall scheint die Antwort zunächst einmal von den kon-

23 Vgl. Illies 2007.

24 Ebd., 315.

25 Vgl. ebd., Fn. 38.

26 Vgl. Steinberger 1999, 94.

kreten Termen abzuhängen, die in der Handlungskomponente auftreten. Nichtsdestotrotz läßt sich auch eine abstrakte Antwort geben; und die von Illies angeführte Klausel »insofern möglich« liefert immerhin den Ansatz zu einer der denkbaren abstrakten Antworten. Einer abstrakten Art, die (generischen) Vollzugsbedingungen von Handlungstermen in Maximensätzen anzuführen, habe auch ich mich bereits bedient, als ich in Abschnitt 5.5.3.6. eine allgemein anwendbare Methode dargelegt habe, mit der sich beliebige Maximenradikale der Form: »Ich will immer ___ eine H-Handlung vollziehen«, zu Maximensätzen vervollständigen lassen. Diese Methode bestand darin, an der Stelle der »Lücke« auf die *Gelegenheit* Bezug zu nehmen, *eine H-Handlung zu vollziehen*. Die Situationskomponente des jeweils resultierenden Maximensatzes rekurrierte dann auf die *Vollzugsbedingungen* der jeweiligen Maximenhandlung, ohne diese Vollzugsbedingungen im Einzelnen namhaft zu machen, also in abstrakter Weise. Im Zusammenhang mit dem »Problem der inadäquaten Verbote« wird es nun dringlich, zu fragen, ob die Situationskomponenten von Maximensätzen, die trotz wörtlicher Interpretation konsistent ausfallen sollen, nicht zwangsläufig die *Vollzugsbedingungen* der jeweiligen Maximenhandlung implizit inkorporieren müssen.

Illies' Klausel »insofern möglich« kann so interpretiert werden, daß sie, in abstrakter Weise, auf eben diese situativen Vollzugsbedingungen des jeweiligen Handlungsterms Bezug nimmt. Sie kann jedoch auch anders interpretiert werden, und deshalb müssen hier zu Beginn einige Unterscheidungen getroffen werden, die sowohl von Illies als auch von Steinberger vernachlässigt werden.

Steinberger führt eine Vielzahl von Klauseln an, die der »insofern möglich«-Klausel ähneln, ohne mit ihr bedeutungsgleich zu sein.²⁷ Und die »insofern möglich«-Klausel selbst ist mehrdeutig; sie kann, weitgehend unabhängig von ihrer Stellung im Satz, wahlweise als Bestandteil der Situationskomponente verstanden werden oder auch als Bestandteil der Handlungskomponente, und hat dann jeweils einen anderen Sinn. So wird ein Maximensatz der Form: »Ich will, wenn ich mich in einer S-Situation befinde, eine H-Handlung vollziehen, *insofern möglich*«, wenn man die »insofern möglich«-Klausel als Bestandteil der Handlungskomponente interpretiert, sich folgendermaßen paraphrasieren lassen:²⁸

(MK1) Ich will, wenn ich mich in einer S-Situation befinde, eine H-Handlung *so weit* vollziehen, *wie* es (dann, d. h. in jener Situation) *möglich* ist.

Vorkommnisse von Möglichkeitsklauseln, die so paraphrasiert werden können, bezeichne ich zusammenfassend als »so weit wie möglich«-Klauseln. Da sie semantisch als Bestandteile der Handlungskomponente zu klassifizieren sind und eine Relativierung des intrinsischen Handlungsziels bewirken, klassifiziere ich sie als *handlungsrelativierende* Möglichkeitsklauseln.

Alternativ kann die »insofern möglich«-Klausel aber auch als eine *situative* Möglichkeitsklausel interpretiert werden. So interpretiert, läßt sie sich mit Hilfe der Klausel »wenn möglich« paraphrasieren; und diese wiederum kann, in den meisten Kontexten, expliziert werden als eine *Vollzugs-Klausel* der folgenden Gestalt:

27 Vgl. ebd., 94-97.

28 Ebd., 96: »The key phrase here is »as far as possible«.

(MK2) Ich will, wenn ich mich in einer S-Situation befinde *und es mir möglich ist, eine H-Handlung (vollständig) zu vollziehen*, eine H-Handlung (vollständig) vollziehen.

Eine Klausel, wie sie in (MK2) auftritt, habe ich oben²⁹ bereits verwendet, um Maximenradikale zu Maximensätzen zu ergänzen; mit dem bloß verbalen Unterschied, daß dort statt von der ›Möglichkeit‹ von einer ›Gelegenheit‹ die Rede war, eine H-Handlung zu vollziehen.

Handlungsrelativierende und situative Möglichkeitsklauseln können gemeinsam in einem und demselben Satz auftreten, und ein einziges Vorkommnis von »insofern möglich« kann sogar beide Klauseln zugleich vertreten. Gleichwohl handelt es sich um logisch-semantisch klar unterscheidbare Arten, den propositionalen Gehalt einer Absicht einzuschränken bzw. zu relativieren. Vorgreifend sei gesagt, daß beide Arten von Klauseln ein, wenn auch begrenztes, Potential besitzen, Maximen gegen Verallgemeinerungswidersprüche zu immunisieren. Doch der Mechanismus der Immunisierung ist jeweils verschieden; und die Aussichten, »wenn möglich«-Klauseln als essentielle Bestandteile beliebiger Maximen zu erweisen, sind wesentlich günstiger, als die Aussichten, dasselbe für »so weit wie möglich«-Klauseln zu zeigen. Da ich in diesem Abschnitt auf eine Methode *situativer* Explikation hinarbeite, konzentriere ich mich zunächst auf »wenn möglich«-Klauseln, und komme anschließend in einem Exkurs auf die handlungsrelativierenden »so weit wie möglich«-Klauseln zurück.

Neben den Vollzugsklauseln läßt sich noch eine zweite Art situativer Möglichkeitsklauseln denken:

(MK3) Ich will, wenn ich mich in einer S-Situation befinde *und es mir möglich ist, eine H-Handlung einzuleiten*, eine H-Handlung (vollständig) vollziehen.

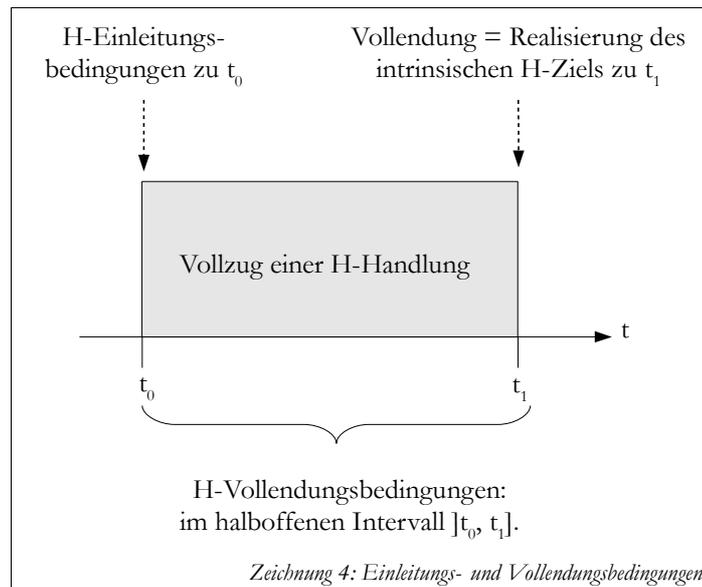
Als eine Lesart der »insofern möglich«-Klausel kommt diese *Einleitungs-Klausel* zwar kaum in Betracht. Gleichwohl werde ich sie, aus noch zu erläuternden Gründen, in die Betrachtung mit einbeziehen. Im Zusammenhang mit der Unterscheidung von Einleitungs- und Vollzugsklauseln möchte ich gleich noch eine weitere Unterscheidung zu treffen, die bei der *Anwendung* der ›Methode der situativen Explikation‹, für die ich hier das Fundament legen möchte, von einigem *heuristischem* Wert sein wird.

Unter den *Einleitungsbedingungen*³⁰ einer konkreten Handlung h vom Typ H zum Zeitpunkt t möchte ich die Gesamtheit derjenigen notwendigen Bedingungen verstehen, die zu t erfüllt sein müssen, damit der Vollzug einer H-Handlung zu t *beginnen* kann. Die Einleitungsbedingungen umfassen die Bedingungen des *Ansetzens zu* einer Handlung, aber nicht diejenigen Bedingungen, die jeweils noch hinzutreten müssen, damit es zur *Vollendung* der Handlung kommen kann. Unter den *Vollendungsbedingungen* einer konkreten Handlung h vom Typ H verstehe ich all diejenigen notwendigen Bedingungen oder Umstände, die vom Beginn von h an bis zur Vollendung von h sukzessiv erfüllt sein bzw. eintreten müssen, so daß der einmal begonnene Vollzug der H-Handlung nicht abbricht, sondern *vollendet* werden kann. Die Vollendungsbedingungen schließen das intrinsische Ziel der Hand-

29 Siehe oben, S. 554, (MS15).

30 Auch die Sprechakttheorie kennt den Terminus der »Einleitungsbedingungen« (siehe oben, S. 305, Fn. 126), versteht darunter jedoch etwas ganz anderes; nämlich die notwendigen Bedingungen des *erfolgreichen und nicht-defekten Vollzugs*, die für *illokutionäre* Akte eines bestimmten Typs spezifisch sind.

lung mit ein, nicht aber die Einleitungsbedingungen. Die temporalen Bedeutungsaspekte der eingeführten Termini veranschaulicht Zeichnung 4. (Man könnte statt von Vollendungs- auch von »Erfolgsbedingungen« sprechen, wenn nicht der Ausdruck »Erfolg« dazu verleitet, ihn auf fernere Absichten zu beziehen, zu denen die in Rede stehende H-Handlungsweise als Mittel dient.³¹)



Unter den, so definierten, Einleitungs- bzw. Vollendungsbe-

dingungen *konkreter* H-Handlungen lassen sich stets einige Bedingungen ausmachen, die zur Einleitung (bzw. Vollendung) *jeder* H-Handlung erfüllt sein müssen, und nicht etwa bloß zur Einleitung (bzw. Vollendung) einer H-Handlung in dieser oder jener konkreten Situation. Diese Bedingungen bezeichne ich als *generische* H-Einleitungs- bzw. Vollendungsbedingungen. Diese und nur diese sind gemeint, wenn ich im Folgenden von den Einleitungs- bzw. Vollendungsbedingungen bestimmter Handlungs-*Typen* rede.

Von den Einleitungs- bzw. Vollendungsbedingungen konkreter Handlungen wird dagegen kaum die Rede sein. Diejenigen Einleitungs- bzw. Vollendungsbedingungen konkreter H-Handlungen, die keine generischen, sich aus dem Typ H selbst ergebenden Bedingungen sind, können sich nur den konkreten Umständen verdanken, unter denen die jeweilige konkrete Handlung eingeleitet bzw. vollzogen wird. Daß z.B. ein potentieller Kreditgeber existieren muß, damit ein Akteur eine Handlung des Typs »Geld borgen« einleiten kann, ist eine *generische Einleitungsbedingung* des Geldborgens. Wenn ein Akteur dies nur bewerkstelligen kann, indem er falsche Angaben macht, dann handelt es sich dabei um eine *nichtgenerische Vollendungsbedingung* seiner konkreten Handlung in einer konkreten Situation.

Zu den generischen Einleitungsbedingungen von Handlungsweisen gehören sowohl triviale Bedingungen, die allen erdenklichen Handlungsweisen gemein sind, als auch nichttrivial-spezifische. Wer handeln will, ganz gleich wie, der muß wach sein; eine triviale Bedingung. Wer »die Armut beseitigen« will, kann damit gar nicht erst beginnen, wenn keine Armut existiert. Und wer »durch ein unaufrichtiges Versprechen Geld erlangen« will, der kann dazu nicht einmal ansetzen, wenn kein Kommunikationspartner in Reichweite ist (zwei nichttriviale Bedingungen). Es gehört dagegen zu den generischen Vollendungsbedingungen des »Erlangens von Geld durch ein unaufrichtiges Versprechen«, daß der Adressat (so vorhanden) Geld aushändigt. Generische Einleitungsbedingungen, wie ich sie verstehe, sind beinahe allgegenwärtig. Zu ihnen gehören generell die Existenzpräsuppositionen, die

31 Siehe oben, S. 173.

objektbezogenen Handlungsweisen anhängen (niemand kann ›füttern«, ohne *etwas* zu füttern); insbesondere auch diejenigen, die sich auf die Existenz einer besonderen Art von Objekt beziehen (z.B. setzt zu ›telefonieren« die Existenz von Telefonen voraus). Zu den generischen Einleitungsbedingungen gehören jedoch auch bestimmte *Zustände*, in denen der Akteur (oder auch das involvierte Objekt) sich befinden muß, damit er zu einer Handlung eines bestimmten Typs ansetzen kann. So kann niemand damit beginnen, »die Tür aufzuhalten«, wenn die Tür von selbst offensteht; niemand kann damit beginnen, einen Mann umzustoßen, der bereits im Fallen begriffen ist. Derartige Einleitungsbedingungen sind für Handlungen charakteristisch, die intrinsisch darauf abzielen, Zustandswechsel herbeizuführen.

Der Ausdruck ›Gelegenheit« kann, vor diesem Hintergrund, in zwei sehr unterschiedlichen Einbettungen auftreten, und bezieht aus diesen Einbettungen sogar einen Doppelsinn: Als eine ›Gelegenheit« kann man einen Zeitpunkt (oder auch eine Zeitspanne) bezeichnen, der (die) geeignet ist, eine Handlung zu *beginnen*, oder auch einen Zeitpunkt *t*, der geeignet ist, die Handlung nicht nur (zu *t*) zu beginnen, sondern auch (etwas später als zu *t*) zu *vollenden*.³² Gute Gelegenheiten im landläufigen Sinne zeichnen sich dadurch aus, daß es, kraft günstiger Beschaffenheit der Umstände, in der Gewalt des Akteurs steht, die beabsichtigte Handlung vollständig zu realisieren.

Schließlich läßt die Unterscheidung von Einleitungs- und Vollendungsbedingungen auch noch eine vierte Art situativer Möglichkeitsklauseln in den Blick geraten; nämlich diejenigen Klauseln, die aus den Vollzugsbedingungen gezielt die Vollendungsbedingungen der Maximen-Handlung herausgreifen; etwa folgendermaßen:

(MK4) Ich will, wenn ich mich in einer S-Situation befinde *und es mir möglich ist, eine H-Handlung (falls ich mich entschlösse, eine solche einzuleiten) zu vollenden*, eine H-Handlung (vollständig) vollziehen.

6.2.2.3. DIE ALLGEGENWART IMPLIZITER EINLEITUNGS- UND VOLLENDUNGS-KLAUSELN

Gewappnet mit diesen Unterscheidungen, möchte ich nun der in Steinbergers Aufsatz aufscheinenden These nachgehen, daß Maximen, wenigstens implizit, situative *Vollendungsklauseln* inkorporieren müssen. Steinberger formuliert diese These nicht wirklich aus. Zunächst führt er sie gewissermaßen exemplarisch vor, nämlich an einer Maxime, gegebene Versprechen nach Belieben zu brechen:³³

»[...] consider that I am already very well aware that the opportunity for making, hence breaking, promises will always necessarily be limited, depending on the circumstances. It is difficult or impossible to make a promise when one is alone, or sleeping, or

32 In Abschnitt 3.6.6. war davon die Rede, daß eine Erhöhung der Zahl derer, die eine Maxime praktizieren, die ›Gelegenheiten« zu deren künftiger Praktizierung vermindert. Partielle Selbstunterminierung im Sinne der dort dort gegebenen Definition (KSU1) liegt vor, wenn die vermehrte Praktizierung einer Maxime deren Einleitungs-Gelegenheiten vermindert *oder auch* deren Vollendungs-Gelegenheiten. Eine Alternative dazu diskutiere ich in Abschnitt 6.4.

33 Steinberger 1999, 94: »break promises if you so choose«. Steinberger formuliert Maximensätze grundsätzlich imperativisch.

play-acting, and the like. I recognize, therefore, that any maxim I might propose regarding promising is not something that I could actually put into practice at any time and at any place; it is constrained by those circumstances in which promising is unlikely or impossible«. ³⁴

Wie bereits ausgeführt, ³⁵ sind kommissive Handlungsweisen typischerweise völlig ungeeignet, *ständig* vollzogen zu werden (»at any time and at any place«). Dessen müssen sich Akteure, denen auf derartige Handlungsweisen gerichtete Absichten zutreffend sollen zugeschrieben werden können, einfach bewußt sein. Daraus folgert Steinberger, daß auch *Maximen* durch diejenigen Umstände eingeschränkt *sind*, in denen der Vollzug (oder lediglich die Einleitung?) der beabsichtigten Maximen-Handlung »unwahrscheinlich oder unmöglich« ist (»unlikely or impossible«).

»The circumstances [of actions] are unavoidably part of our understanding of the nature of the action performed, hence of the maxim upon which the action is based [...] breaking promises if one so chooses when promising is possible [...] is a different kind of action from *breaking promises if one so chooses when promising is impossible* [...] *The second of these [...] is an absurdity*; the first [...] is not«. ³⁶

Eine Maxime, »Versprechen nach Belieben zu brechen, wenn Versprechen unmöglich sind«, wäre nach Steinberger einfach eine *Absurdität*; denn offenbar gibt es für jeden Handlungstyp eine gewisse Klasse von Umständen, die für den Vollzug einer Handlung des jeweiligen Typs einfach gegeben sein müssen, die jedoch gerade dann nicht gegeben sein können, wenn eine Situationskomponente wie »when promising is impossible« emergent wird. Was Steinberger als eine Absurdität bezeichnet, darf man getrost auch als einen inkonsistenten Maximensatz ansprechen.

Von der Beobachtung dieser Absurdität scheint dann das folgende Argument zu der Konklusion zu führen, daß Maximen situative Möglichkeitsklauseln einschließen *müssen*, sei es implizit oder explizit. Maximen, deren Situationskomponenten die Unmöglichkeit des Vollzugs der jeweiligen Maximen-Handlung vorsehen, sind zwangsläufig inkonsistent. Daraus folgt unmittelbar, daß die Situationskomponenten *konsistenter* Maximen *nicht* die *Unmöglichkeit* des Vollzugs der Maximen-Handlung vorsehen können. Außerdem hatte ich oben herausgestellt, daß Maximensätze der Standardform sich als doppelt-generische Absichtssätze analysieren lassen, gemäß dem Schema: $A_{II}((BEL\ S) \rightarrow (BEL\ H))$. ³⁷ Das Schema sollte zum Ausdruck bringen, daß das Π -Absichtssubjekt stets eine *beliebige* eintretende S-Situation zum Anlaß nimmt, eine beliebige H-Handlung zu vollziehen. Folglich können die Situationskomponenten konsistenter Maximen auch nicht *unbestimmt* lassen, ob in S-Situationen H-Vollzüge möglich oder unmöglich sind. Es bleibt deshalb nur ein Ausweg, wie die Situationskomponenten konsistenter Maximen sich zur Vollziehbarkeit der jeweiligen Maximen-Handlung verhalten können. Die Situationskomponente *muß* eine situative Möglichkeitsklausel inkorporieren.

34 Ebd., 95. Steinberger fährt fort: »But this fact [...] need not in any way affect the content of my maxims about promising«. Ich vermute, er will damit lediglich sagen, daß *Maximen-Sätze* das Bewußtsein von den situativen Einschränkungen nicht explizit enthalten *müssen*.

35 Siehe oben, 1.2.7.1. sowie 5.3.2.

36 Steinberger 1999, 96, meine Hervorheb.

37 Siehe oben, S. 466, (MS12) sowie S. 499, (MS13).

In einer Hinsicht ist diese Argumentation jedoch noch zu simpel; und an diese Simplifizierung lassen sich durchaus gewichtige Zweifel knüpfen. In welchem präzisen Sinne muß eine konsistente Maxime eine situative Möglichkeitsbedingung einschließen? Auch wenn ich aus Gründen der übersichtlicheren Darstellung fast überall von dieser Komplikation abstrahiere, können Maximen in ihrer Situationskomponente strenggenommen nur indirekt auf subjekt-externe Zustände rekurrieren. Primär beziehen sie sich auf das Eintreten einer bestimmten *subjektiven Einschätzung des Maximensubjekts*; der (internen) Einschätzung nämlich, daß es sich in einer bestimmten Art von (gegebenenfalls subjekt-externen) Umständen befindet. Eine Maxime der Form: »Ich will, wenn ich mich (extern) in einer S-Situation befinde und (intern) nicht bemerke, daß ich mich (extern) in einer S-Situation befinde, eine H-Handlung vollziehen«, könnte schlechterdings niemals emergent werden. Ich gehe deshalb davon aus, daß die Situationskomponenten realiter gehegter Maximen sich primär auf *doxastische* Zustände des Maximensubjekts selbst beziehen.³⁸

Die Frage, welche Klauseln Maximen-Situationskomponenten als solche einschließen müssen, läßt sich deshalb, strenggenommen, nicht ganz losgelöst von der in der Analytischen Handlungstheorie debattierten Frage nach dem Verhältnis zwischen Überzeugungs- und Absichtszuständen (*belief* und *intention*) beantworten. Bisweilen ist vertreten worden, wer zum Zeitpunkt t_1 beabsichtige, zum Zeitpunkt t_2 eine H-Handlung zu vollziehen, müsse zu t_1 auch der prognostischen Überzeugung sein, daß er zu t_2 eine H-Handlung vollziehen *wird*. Wie sich mit Beispielen leicht plausibel machen läßt, ist diese Bedingung jedoch zu stark.³⁹ Die gegenwärtigen Absichtslogiker⁴⁰ orientieren sich an bescheideneren Adäquatheitsbedingungen. Cohen/Levesque führen an:

»If an agent intends to achieve p, then: (4) The agent believes p is possible. (5) The agent does not believe he will not bring about p. (6) Under certain conditions, the agent believes he will bring about p.«⁴¹

Die erwähnte Bedingung (4) scheint die hier interessierende These von den impliziten Vollzugs-Klauseln in Maximensätzen durchaus zu stützen. Indessen simplifiziert auch Bedingung (4) die wahre Sachlage in nicht unerheblichem Ausmaß. Denn die Möglichkeits-Überzeugungen, von denen ab-

38 Was die an Bernard Williams anschließende Debatte über »Internalismus und Externalismus« angeht, gehe ich mit Searle 2001, 167-218 davon aus, daß es seine Richtigkeit damit hat, sowohl von »internen« als auch von »externen« Handlungsgründen zu sprechen. So wie »externe« Gründe (z.B. objektiv bestehende Verpflichtungen gegenüber anderen) ihre motivierende Kraft immer nur durch »interne« Korrelate (wie z.B. *Meinungen des Subjekts über* seine objektiv bestehenden Verpflichtungen gegenüber anderen) entfalten (vgl. bes. ebd., 170), bezieht sich auch das Subjekt einer strukturellen Absicht auf mögliche »externe« Situationen, indem es ein (künftiges) eigenes *Urteil über* das Eintreten bestimmter »externer« Situationen als hinreichende Bedingung seines Handelns repräsentiert, und zwar im Modus des Beabsichtigens. Die Situationskomponente fungiert dabei gewissermaßen als ein »interner« hypothetischer Handlungsgrund.

39 Vgl. Darstellung und Kritik der Position Gilbert Harmans (Harman 1976) bei Bratman 2009, 20f. Kant hat mit der Formel vom »Bewußtsein des Vermögens der Handlung zur Hervorbringung des Objects« (vgl. Kant, MdS, 6:213) in dieser Frage übrigens ebenfalls eine eher gemäßigte Position bezogen – jedenfalls wenn man seine Definition der »Willkür« als einen für den Begriff der Absicht relevanten Analyse-vorschlag behandeln möchte; siehe oben, 1.2.4., bes. S. 80.

40 Zur Einführung siehe oben, 5.3.4.

41 Cohen/Levesque 1990, 218.

sichtliches Handeln begleitet wird, können mehr oder weniger stark ausgeprägt sein;⁴² und wenn ihre Stärke eine bestimmte Schwelle unterschreitet, scheint die handlungskonstitutive und -anleitende Absicht, eine H-Handlung zu vollziehen, in die bloße Hoffnung überzugehen, eine H-Handlung zu vollziehen. Steinberger berührt eben diesen Punkt, wenn er geltend macht, daß Handlungsabsichten durch diejenigen Umstände eingeschränkt werden, in denen es *unwahrscheinlich oder unmöglich* ist, daß der Vollzug der beabsichtigten Handlung gelingen wird.⁴³ Vor der faktischen Vollendung seiner Handlung weiß kein Akteur jemals mit absoluter Sicherheit, ob er im Rahmen einer Vollendungs-Gegenheit handelt, oder nicht. Wer sich in einer konkreten Situation *s* befindet und beabsichtigt, eine H-Handlung zu vollziehen, muß es mindestens *für wahrscheinlich halten*,⁴⁴ daß die *Vollendung* einer H-Handlung durch ihn in *s* möglich ist.

Im Ausgang von dieser Bedingung läßt sich dann noch treffsicherer begründen, warum Maximen notwendigerweise situative Möglichkeitsklauseln inkorporieren, und welche genau dies sind. Denn wer *für beliebige S-Situationen* beabsichtigt, eine beliebige H-Handlung zu vollziehen, der muß es offenbar auch mindestens für wahrscheinlich halten, daß er *in beliebigen S-Situationen* eine H-Handlung vollziehen könnte. Und deshalb muß jedes Subjekt, dem eine Maxime der Standardform zutreffend zugeschrieben werden kann, in beliebigen S-Situationen jeweils eine beliebige H-Handlung zu vollziehen, auch eine Maxime der Form zugeschrieben werden können:

(MS16) Ich will, wenn ich glaube, mich in einer S-Situation zu befinden *und es (dann? jetzt für dann?) mindestens für wahrscheinlich halte, daß es möglich ist, daß ich eine H-Handlung vollziehe*, eine H-Handlung vollziehen.

Die situative Möglichkeitsklausel macht dann lediglich explizit, was das Subjekt einer Maxime der Standardform in Bezug auf S-Situationen für wahrscheinlich halten muß.

Die wichtigsten Komplikationen, die eine Ausarbeitung der bei Steinberger aufscheinenden These erforderlich macht, dürften damit transparent geworden sein. Ohne die anhängigen Fragen hier klären zu können, werde ich sie im Folgenden wieder zugunsten von simplifizierenden Formulierungen ausblenden, indem ich mich der ursprünglichen externalistischen Situationskomponenten-Formulierung bediene; also einer *Vollzugs-klausel*, wie sie in (MK2) enthalten ist.

Die vorgeführte Argumentation zeigt, daß die Situationskomponenten konsistenter Maximen *sämtliche Vollzugsbedingungen* der Maximen-Handlung involvieren müssen; die generischen wie auch die nichtgenerischen. Die Menge der Vollzugsbedingungen einer konkreten Handlung *h* ist aber nichts anderes als die Vereinigung der *Einleitungsbedingungen* von *h* mit den *Vollendungsbedingungen* von *h*; und diese zerfallen jeweils wieder in *generische* und *nichtgenerische*. In der gleichen Weise, in der Maximen das

42 Audi 1973, 57: »[...] if S [...] intends to bring about Φ by A-ing, she must have some *belief about the likelihood that her doing A will achieve Φ* «, meine Hervorheb.

43 Steinberger 1999, 95: »unlikely or impossible«.

44 Eine ebenso vage, aber gleichwohl plausible Bedingung formuliert Audi 1973, 57 für Absichten der finalisierten Form: »To distinguish intending to bring about Φ by A-ing from merely hoping to bring about Φ by A-ing, we need to require that [the intending person] at least believe her A-ing will be *a probable way to achieve Φ* «.

Erfülltsein der Maximenhandlungs-Vollzugsbedingungen antizipieren, müssen sie deshalb auch das Erfülltsein sämtlicher Elemente dieser Teilmengen antizipieren. Maximensätze der Standardform involvieren daher, wenigstens implizit, sowohl eine situative Einleitungsklausel gemäß (MK3) als auch eine situative Vollendungsklausel gemäß (MK4).

Implizite Situationskomponenten sind hier vor allem deshalb interessant, weil die Aufdeckung impliziter Maximen-Bestandteile es in vielen Fällen erlaubt, den unvollständigen Maximensatz als (problematischen) Anwendungsfall für ein Verallgemeinerungsverfahren zurückzuweisen. Je leichter erkennbar und unkontroverser die dazu ins Feld geführten situativen Möglichkeitsbedingungen ausfallen, desto überzeugender der Abweis des Maximensatzes. Ich werde mich deshalb überall darauf beschränken, *generische Einleitungsbedingungen* aufzuzeigen, die den Termen der Handlungskomponente aus *semantischen* Gründen anhängen.

Rückblickend wird nun erkennbar, daß die Techniken der prozeduralen Zerlegung und der Standardisierung von Maximensätzen, die ich in den Abschnitten 5.5.3. und 5.5.4. dargelegt habe, zur Lösung des »Problems der inadäquaten *Verbote*« keinesfalls genügen. Denn das dort dargelegte Verallgemeinerungs-Verrechnungs-Verfahren bot ja gerade dadurch eine Aussicht, das »Problem der inadäquaten *Erlaubnisse*« zu lösen, daß es die prozedural relevanten Maximensätze mit einer standardisierten Situationskomponente ausstattet sein ließ, die die *Vollziehbarkeit* der jeweiligen *Maximen-Handlung* unterstellte; also mit einer Vollzugs-Klausel gemäß (MK2). Eine eben solche Klausel muß, wie nun deutlich geworden ist, Maximensätzen jedoch ohnehin unterstellt werden. Die inadäquaten Verallgemeinerungs-Inkonsistenzen, die sich den Elementen der dritten Gruppe bei unmittelbarer Anwendung eines einfachen formalen Verallgemeinerungs-Tests bzw. eines Selbstunterminierungs-Kriteriums nachweisen lassen, würden daher, *ceteris paribus*, auch dann produziert, wenn dieselben Elemente im Rahmen eines Verallgemeinerungs-Verrechnungs-Verfahrens jeweils zunächst prozedural vollständig zerlegt, und die Zerlegungsergebnisse jeweils in situativ standardisierter Form getestet würden.

6.2.2.4. VERALLGEMEINERUNGSWIDERSPRÜCHE TROTZ SITUATIVER MÖGLICHKEITSKLAUSELN

Die bei Steinberger aufscheinende These, daß situative Möglichkeitsklauseln im Skopus des Absichtsopeators, und insbesondere im Gefüge konsistenter Maximensätze, geradezu allgegenwärtig sind, läßt sich gut begründen. Es ist indessen eine ganz andere Frage, ob, wie Steinberger behauptet, die »praktische« Interpretation des kognitiven KI-Verfahrens aus eben diesem Grund keinen einzigen Verallgemeinerungswiderspruch schlüssig herleiten kann; und diese Frage ist wiederum zu unterscheiden von der noch weitergehenden, ob die Allgegenwart situativer Möglichkeitsklauseln ein schwerwiegendes Problem für die Durchführung des ethischen Verallgemeinerungsgedankens selbst heraufbeschwört, oder nur für eine bestimmte Interpretation einer bestimmten philosophieschichtlich aufgetretenen Implementation dieses Gedankens. – Was die »praktische« Interpretation angeht, argumentiert Steinberger, am Beispiel der Maxime, »Versprechen nach Belieben zu brechen«, folgendermaßen:

»The universalization of my maxim is completely consistent with such an outcome [sc. der kontrafaktischen Unmöglichkeit von Versprechen]. Perhaps promising will end, perhaps not; *all that my maxim tells me* is to break promises if I so choose, a maxim that I can invoke *whenever a promise is possible*. To will the universalization of this maxim is simply to propose that one may justifiably break promises *if one so chooses and whenever it is possible to do so*. There is nothing self-contradictory in that.«⁴⁵

Steinbergers Beispiel des Versprechen-Brechens ist seinerseits durchaus problematisch, weil der Begriff des (gegebenen und akzeptierten) Versprechens, seinem Sinn nach, mit einer resultierenden moralischen Verpflichtung derart verflochten ist,⁴⁶ daß es geradezu unmöglich erscheint, einen rein deskriptiven Bedeutungskern zu isolieren. Es ist deshalb der Sache nach überaus bedenkenswert, wenn Kant Maximen des Versprechens-Bruchs – anders als Maximen der unaufrichtigen Versprechensabgabe – aus dem Bereich des mit ethischen Prinzipien zirkelfrei Begründbaren entschieden ausschließt.⁴⁷

Gleichwohl läßt sich Steinbergers Kritik auch anhand des von ihm gewählten Beispiels in meinem Untersuchungsrahmen als teilweise berechtigt rekonstruieren. Eine Maxime, *immer* Versprechen zu brechen, scheint auf den ersten Blick nicht verallgemeinerungsfähig zu sein, weil ihre allseitige Praktizierung das Vertrauen zerstören würde, das nötig ist, um Versprechen eingehen zu können; denn dazu ist es schließlich erforderlich, daß die Adressaten das Anerbieten als solches ernst nehmen und akzeptieren. Eine Maxime, *immer* Versprechen zu brechen, kann jedoch auch niemand hegen. Die radikalste Maxime, deren Verallgemeinerbarkeit mit einem radikalen Maximensatz wie: »Ich will immer Versprechen brechen«, zur Debatte gestellt werden kann, ist diejenige, die durch den situativ eingeschränkten Maximensatz zum Ausdruck gebracht wird:

(M56) Ich will immer, *wenn es mir möglich ist, ein Versprechen zu brechen*, es brechen.

Versprechen zu brechen kann ein Subjekt überhaupt nur für den Fall beabsichtigen, daß es zuvor auch ein Versprechen abgegeben hat; und deshalb kann (M56), wenigstens annäherungsweise, folgendermaßen konkretisiert werden:

(M57) Ich will immer, *wenn ich ein Versprechen abgegeben habe*, es brechen.

Ich werde zunächst diskutieren, welches Ergebnis bestimmte Verallgemeinerungsverfahren in Anwendung auf den »konkretisierten« Maximensatz produzieren. Da die Vollendungsbedingungen des Versprechensbruchs, wie die jeder beliebigen Handlungsweise, relativ schwierig zu überschauen sind und eine methodische Überprüfung der Vollständigkeit einer Vollendungsbedingungs-Analyse unmöglich sein dürfte, läßt sich nicht ausschließen, daß (M56) reichhaltiger konkretisiert werden mußte, als es in Gestalt von (M57) geschehen kann. Ob die beiden Sätze äquivalent sind, kann aber da-

45 Ebd., 95, meine Hervorheb.

46 Zum Begriff des Versprechens (hier: *pactum*, nicht *promissum*) siehe die oben, 3.2. gegebene Analyse.

47 Kant, MdS, 6:273: »Die Frage war: *warum* soll ich mein Versprechen halten? Denn *daß ich es soll*, begreift ein jeder von selbst. Es ist aber schlechterdings unmöglich, von diesem kategorischen Imperativ noch einen Beweis zu führen«.

hingestellt bleiben, weil ich im Anschluß noch einmal kurz auf die Alternative zu sprechen komme, (M56) unmittelbar einem Verallgemeinerungstest zu unterziehen.

Die allseitige Praxis von (M57) hat zunächst einmal – wie Steinberger zu recht hervorhebt – *keinen* Widerspruch im Gefolge; und zwar selbst dann nicht, wenn man sich einer kausalen Zusatzprämisse bedient sowie einer temporalisierten, an ein Stimulusexperiment erinnernden Argumentationsform, wie sie solchen Zusatzprämissen angemessen ist.

ARGUMENT A29

(1)*	Jeder bricht von t_0 an immer, <i>wenn er ein Versprechen gegeben hat, sein gegebenes Versprechen.</i>	UPG der Maxime.
(2)*	Wenn jeder von t_1 an immer, wenn er ein Versprechen gegeben hat, sein Versprechen bricht, gibt es von $t_1=t_1+dt_0$ an keine gegebenen Versprechen mehr. (dt_0 sei eine empirisch ermittelbare Zeitintervall-Konstante.)	Kausale Zusatzprämisse.
(3)	Von $t_1=t_0+dt_0$ an gibt es keine gegebenen Versprechen mehr.	Aus (1) und (2).

Steinberger hat recht damit, daß sich, selbst unter Zuhilfenahme einer kausalgesetzlichen Zusatzprämisse, aus der Vereinigung von (1) und (2) allein kein Widerspruch ableiten läßt. Was sich im Ausgang von dieser deduktiven Basis, und unter Zurückstellung sämtlicher Einwände gegen Prämisse (2), allenfalls zeigen läßt ist, daß ab dem durch t_1 bezeichneten Zeitpunkt kein Mitglied der maximalen Gruppe die zu testende Maxime mehr »heraufbeschwören« kann, um Steinbergers Ausdruck zu verwenden;⁴⁸ denn die situative Möglichkeitsbedingung des Maximenvollzugs wäre ab t_1 für niemanden mehr erfüllt. Oder anders gesagt: Die Maxime würde, infolge ihrer allseitigen Praxis, *nicht mehr emergent*, und ein Mangel an Verallgemeinerungs-Emergenz ist zunächst einmal etwas anderes als ein Mangel an Verallgemeinerungs-Konsistenz.

Besonders weit trägt diese Beobachtung indessen nicht. Die prozedurale Eigenschaft der Emergenzsensitivität, insbesondere aber die Technik der *prozeduralen Emergenzannahmen* sind geeignet, dieses Problems Herr zu werden, und in eben dieser Funktion seit Timmons' kausaler Rekonstruktion des Kantischen KI-Verfahrens auch faktisch in Gebrauch.⁴⁹ Gerade weil die Einleitungs- und Vollendungsbedingungen der Maximen-Handlung als Konjunktionsglieder innerhalb der Maximen-Situationskomponente auftreten müssen, wird mit einer Emergenz-Annahme zwangsläufig auch kontrafaktisch angenommen, daß eben diese Bedingungen erfüllt sind; sei es, daß jederzeit für jeden, oder manchmal für einige, oder in noch anderen quantorenlogischen Konstellationen. Das begonnene Verallgemeinerungsargument kann dann folgendermaßen zu Ende geführt werden:

(4)*	Jederzeit gibt es mindestens eine Person, die ein Versprechen gegeben hat.	Emergenzannahme.
(5)*	t_2 sei ein beliebiger Zeitpunkt später als t_1 .	
(6)	Zu t_2 gibt es mindestens eine Person, die ein Versprechen gegeben hat.	Aus (4) und (5).

48 Steinberger 1999, 95: »a maxim that I can invoke«.

49 Siehe oben, 3.6.1., bes. S.309, (A14-2) sowie ebd., Fn.137.

(7)	Zu t_2 gibt es mindestens ein gegebenes Versprechen.	Analyt. aus (6).
(8)	Zu t_2 gibt es keine gegebenen Versprechen.	Aus (3) und (5).
(9)	Temporallogischer Widerspruch.	Aus (7) und (8).

Mit Hilfe von Emergenzannahmen lassen sich Maximensätze eines Verallgemeinerungswiderspruchs überführen, auch ohne deren situative Möglichkeitsbedingungen zu unterschlagen oder zu übergehen. Die »praktische« Interpretation des kognitiven wie auch des voluntativen KI-Verfahrens kann auf Emergenzannahmen nur scheinbar verzichten,⁵⁰ weil sie der Tatsache zu wenig Aufmerksamkeit schenkt, daß realiter hegbare Maximen typischerweise mit anspruchsvollen Situationskomponenten ausgestattet sind. Als eine Kritik an dieser konkreten Ausgestaltung des ethischen Verallgemeinerungsgedankens hat Steinbergers Einwand daher seine Berechtigung. Zu einem Einwand gegen den ethischen Verallgemeinerungsgedanken als solchen läßt er sich jedoch nicht zuspitzen. Was den Verallgemeinerungsgedanken selbst angeht, läßt sich aus Steinbergers Überlegungen lernen, daß so gut wie keine Aussicht besteht, unter Verzicht auf Emergenzannahmen irgendwelchen realiter hegbaren kommissiven (!) Maximen irgendwelche Verallgemeinerungswidersprüche nachzuweisen. – Derselbe Befund ergibt sich auch beim Test von (M56):

ARGUMENT A30		
(1)*	Jeder bricht von t_0 an immer, <i>wenn es ihm möglich ist, ein Versprechen zu brechen</i> , sein Versprechen.	UPG der Maxime.
(2)*	Wenn jeder von t_1 an immer, <i>wenn es ihm möglich ist, ein Versprechen zu brechen</i> , sein Versprechen bricht, gibt es von $t_1=t_1+dt_0$ an keine gegebenen Versprechen mehr.	Kausale Zusatzprämisse.

Das Argument könnte bereits von diesem Punkt an spiegelbildlich zu (A29) fortgeführt werden. Die Verallgemeinerung eines Maximensatzes mit abstrakter Möglichkeits-Klausel nötigt zur Wahl einer entsprechend abstrakten Zusatzprämisse. Der abstrakte Charakter solcher Prämissen verleiht ihnen dann eine gewisse Intransparenz, die zu Zweifeln an ihrer Plausibilität berechtigt. (M57) ist im Vergleich der transparentere Anwendungsfall, und (A29) insofern das bessere Argument. Ausräumen oder verdichten lassen sich Zweifel an der Plausibilität abstrakter Prämissen wie (A30-2) wiederum nur auf dem Weg ihrer Konkretisierung. Die Verallgemeinerungskonsistenz oder -inkonsistenz eines Maximensatzes mit abstrakten Elementen kann letztlich nur anhand der Verallgemeinerungskonsistenz oder -inkonsistenz von dessen konkretisiertem Gegenstück zuverlässig beurteilt werden. Hat sich der Verallgemeinerungsethiker allerdings einmal zu der Überzeugung durchgerungen, daß eine bestimmte Konkretisierung der abstrakten Möglichkeits-Bedingung im Wesentlichen vollständig ist, dann wird er der abstrakten Zusatzprämisse, hier: (A30-2), auch denselben Grad an Plausibilität zuerkennen müssen wie ihrem konkretisierten Gegenstück, hier: (A29-2). Deshalb wirft die Tatsache, daß Verallgemeinerungsverfahren auch unmittelbar auf (partiell) abstrakte Maximensätze angewandt werden können, kein Problem *sui generis* auf. Eine Fehlerquelle, die der Verallgemeinerungsethiker ständig im Auge behalten muß, ist dagegen der Schritt der *Konkretisierung* der impliziten situativen

50 Siehe z.B. das Argument oben, S.237.

Möglichkeitsklausel; nicht zuletzt, weil von ihm, wie gesehen, mit abhängt, wie stark die Zusatzprämissen sind, die in Anspruch genommen werden müssen, um der Maxime einen Verallgemeinerungswiderspruch nachzuweisen; und damit, ob ein *schlüssiges* Verallgemeinerungsargument konstruierbar ist, oder nicht.

Zur genauen Form der in (A29) und (A30) verwendeten Emergenzannahmen bleibt anzumerken, daß die relativ starken Annahmen der Form (EM2) durch die Temporalstruktur der Zusatzprämisse notwendig gemacht werden: Die unterstellte Unpraktizierbarkeit der Maxime tritt, wenn sie denn eintritt, im *Folgezeitraum* der Spanne allseitiger Maximenpraxis ein, wobei die Ausdehnung dieser Spanne von dem besonderen Kausalzusammenhang abhängt, den die Prämisse anführt, und folglich nicht in abstrakter Form angesprochen werden kann. In Argumenten, die ausschließlich analytisch wahre Konditionale anführen, genügt es, eine minimale Emergenzannahme der Form (EM4) anzuführen. In den noch folgenden Verallgemeinerungsargumenten dieses Kapitels werde ich in kausalen Argumenten, wenn nötig, Annahmen der Form (EM2) verwenden, und ansonsten eine minimale Emergenzannahme der Form (EM4) zugrundelegen. Denn selbstverständlich hängt die Verallgemeinerungs-Konsistenz oder -Inkonsistenz eines gegebenen Maximensatzes prinzipiell auch von der *Stärke* der gewählten Emergenzannahme ab, und wenn Willkürmomente aus den Verallgemeinerungsverfahren und deren Anwendungen vollständig ausgeschaltet werden sollen, kommt alles darauf, auch in der Frage der Emergenzannahmen-Stärke strikt nach irgendeiner allgemeinen Regel zu verfahren.

Prozedurale Emergenzannahmen lösen das ›Problem der inadäquaten Erlaubnisse‹ zwar nicht (wie in Abschnitt 5.2. bereits gesehen). Sie scheinen aber einfach unabdingbar zu sein, wenn sich dieses Strukturproblem nicht zu einer handfesten Aporie auswachsen soll. Das gilt insbesondere auch für Verfahren, die sich die Technik der Situationskomponenten-Standardisierung dienstbar machen,⁵¹ und im Übrigen auch ganz unabhängig davon, ob logisch-semantische oder kausale Verfahren zum Einsatz kommen.

Wenn prozedurale Emergenzannahmen den Verallgemeinerungsgedanken flankieren müssen, kann vom Aufweis von ›Verallgemeinerungs-Inkonsistenzen‹ freilich nur noch in einem modifizierten Sinne die Rede sein. Auch daß das Maximensubjekt ausgerechnet *sich selbst* in eine Verallgemeinerungs-Inkonsistenz verwickelt findet⁵² – ein Zug des KI-Verfahrens, dem im Rahmen der ›praktische‹ Interpretation große Bedeutung beigemessen wird – ist nicht in jeder Implementation dessen garantiert, was ich den ethischen Verallgemeinerungsgedanken nenne.⁵³ Von daher könnte vielleicht der Eindruck entstehen, daß sich die bei Steinberger aufscheinende *reductio ad absurdum* nur um den Preis einer inakzeptablen Aufweichung der Definition des Verallgemeinerungsgedankens selbst vermeiden läßt.

51 Siehe oben, 5.5.3. und 5.5.4.

52 Dieses Versäumnis der ›Praktischen Interpretation‹ hebt Steinberger, besonders hervor; im Hinblick auf Kant natürlich zu recht. Steinberger 1999, 94: »[...] the standard view [...] describes nothing that could even remotely be called a self-contradiction«; ebd., 95: »[...] there is nothing at all self-contradictory about universalizing my maxim«.

53 Siehe oben, 2.9.7.

Ich möchte demgegenüber noch einmal hervorheben, daß ich mich bei der Abgrenzung meines Untersuchungsgegenstands von anderen, wengleich verwandten Gedanken nicht daran orientiere, ob die prozeduralen Elemente der Subjekt-Verallgemeinerung und der Verallgemeinerungs-Inkonsistenz die *einzigsten* Elemente sind, die die jeweilige Implementation vorsieht, sondern daran, ob sie innerhalb einer Implementation *unverzichtbar* sind, oder nicht. Im Unterschied z.B. zu den prozeduralen Annahmen der Idealisierungs-Strategie⁵⁴ sind Emergenzannahmen einfach nicht stark genug, um auch unter Verzicht auf einen Subjekt-Verallgemeinerungsschritt Inkonsistenzen in deduktive Reichweite zu bringen (jedenfalls solange die dubiosen All-Emergenz-Annahmen außen vor bleiben). Gemessen an diesem Abgrenzungskriterium, droht dem Verallgemeinerungsgedanken von Überlegungen her, wie Steinberger sie angestellt hat, keine Entkräftung. Und es handelt sich dabei auch keineswegs um ein übermäßig weiches Abgrenzungskriterium. Schließlich hat sich im Verlauf meiner Arbeit bereits mehrfach bestätigt, daß es Unterscheidungsleistungen zu erbringen vermag; nicht zuletzt bei der Ausklammerung der Idealisierungs-Strategie aus dem Gegenstandsbereich der Untersuchung.

6.2.2.5. FRAGWÜRDIGE REAKTIONEN AUF DAS »PROBLEM DER INADÄQUATEN VERBOTE«

Steinberger hat hervorgehoben, daß die Kant-Forschung sich der hier thematischen Möglichkeits-Klauseln in wenig neutraler Weise bedient hat; nämlich bevorzugt in der Absicht, den ethischen Verallgemeinerungsgedanken gegen Einwände zu verteidigen. Abschließend möchte ich durch eine kritische Beleuchtung zweier Forschungsbeiträge exemplarisch aufzeigen, wie es die sachgemäße Beurteilung der Tragfähigkeit des Verallgemeinerungsgedankens beeinträchtigt, wenn die impliziten situativen Möglichkeitsbedingungen, um die es hier geht, entweder keine Beachtung finden, oder aber einseitig zugunsten des Verallgemeinerungsgedankens ins Spiel gebracht werden. Beginnen möchte ich mit Allen Woods Verteidigung des KI-Verfahrens gegen einen von Hegel erhobenen Einwand. Ausgerechnet diesen Forschungsbeitrag zu analysieren liegt deshalb nahe, weil Steinberger sich in seinem Aufsatz auf Woods Kant-Verteidigung bezieht.⁵⁵

Bereits G.W.F. Hegel hat als einen Beleg für die Inadäquatheit des Kantischen KI-Verfahrens eine Maxime ins Feld geführt, die er freilich weniger ausformuliert als angedeutet hat, mit der vagen Wendung: »die Bestimmtheit, den Armen zu helfen«. ⁵⁶ Die Handlungsweise, den Armen zu helfen, ist klarerweise nicht verwerflich, und möglicherweise sogar sittlich geboten, und zeitigt – folgt man Hegel – bei Verallgemeinerung gleichwohl ein Resultat, das an einen Widerspruch denken läßt:

»So drückt die Bestimmtheit, den Armen zu helfen, aus die Aufhebung der Bestimmtheit, welche Armut ist; die Maxime, deren Inhalt jene Bestimmtheit ist, geprüft durch Erhebung derselben zum Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung, wird sich als falsch erweisen, denn sie vernichtet sich selbst. Wird es gedacht, daß den Armen allgemein geholfen werde, so gibt es entweder gar keine Armen mehr oder lauter Arme, und da blei-

54 Siehe oben, 3.5.1., bes. 3.5.1.4.

55 Zu dem ganzen folgenden Zusammenhang vgl. Steinberger 1999, 95-97.

56 In Gestalt von (M49) habe ich Hegels Hinweis von Beginn an mit berücksichtigt.

ben keine, die helfen können, und so fiel in beiden Fällen die Hilfe weg; die Maxime also, als allgemein gedacht, hebt sich selbst auf.«⁵⁷

Allen Wood hat in einem Hegel-Kommentar versucht, dieses prätendierte Gegenbeispiel folgendermaßen zu entkräften:

»We can see what is wrong with Hegel's argument as soon as we distinguish two different meanings for the maxim ›Help the poor!‹ If my maxim is simply that of *trying to abolish poverty as far as possible*, then there will be no self-annihilation if everyone follows the maxim and poverty is abolished. On the other hand, my maxim may be *to engage in the activity of helping the poor*, where the point is not so much to improve their condition as *to busy myself with helping them*. That maxim is threatened with self-contradiction if everyone follows it. But that maxim is morally suspect anyway: It is the maxim of those who *help the poor in order to indulge their feelings of pity* or *because they have some vested interest in the institutions of poor relief*«.⁵⁸

Bei Wood lassen sich gleich fünf Maximen unterscheiden – von denen er allerdings, wenn er insgesamt nur zwei Bedeutungen des Maximensatzes ›Hilf den Armen!‹ unterscheidet, vier fälschlich miteinander identifiziert:

- (M58) Ich will versuchen, die Armut so weit wie möglich zu beseitigen.
- (M59) Ich will die Tätigkeit ausüben, den Armen zu helfen.
- (M60) Ich will mir die Zeit damit vertreiben, den Armen zu helfen.
- (M61) Ich will den Armen helfen, um mich in Mitleid zu ergehen.
- (M62) Ich will den Armen helfen, um persönlich davon zu profitieren.

Daß Wood (M58) für verallgemeinerungs-konsistent hält, ist nachvollziehbar, weil die Maxime mit handlungsrelativierenden Elementen geradezu gespickt ist. Daß er (M59) bis (M62) für verallgemeinerungs-inkonsistent hält ist, wenn man bereit ist, gewisse Zuspitzungen zu akzeptieren, ebenfalls nachvollziehbar. Das hier konstruierbare Verallgemeinerungsargument fällt um so plausibler aus, je anspruchsvoller die Absicht, ›den Armen zu helfen‹, jeweils interpretiert wird; und diese zugespitzte Interpretation sollte sich dann auch im Wortlaut des zu verallgemeinernden Maximensatzes wiederfinden. Ein relatives Plausibilitäts-Maximum läßt sich erzielen für den Satz:

- (M63) Ich will immer all mein Geld hingeben, um den Armen zu helfen.

Denn daß allseitige maximal-aufopferungsvolle Armenfürsorge zur Nichtexistenz von Armen führen würde, ist immerhin plausibler, als daß z.B. daß allseitige Spenden von einem Prozent des Jahreseinkommens zur Nichtexistenz von Armen führen würde; und zwar ganz unabhängig davon, ob man ein an den ›wahren menschlichen Bedürfnissen‹⁵⁹ ausgerichtetes Armuts-Kriterium anlegt, oder unter »Armut« eine erhebliche Unterschreitung des jeweiligen Durchschnittseinkommens versteht.

57 Hegel 1802, 465f.

58 Wood 1991, 160, meine Hervorheb.

59 Vgl. Rawls 1989, 27 und siehe oben, 4.4.

Nun gehört es zu den Vollzugsbedingungen der (finalisierten) Handlungskomponente von (M63), daß das Maximensubjekt Geld besitzt und daß Arme existieren. Ganz im Sinne Steinbergers ist daher festzuhalten, daß (M63) folgendermaßen expliziert werden können muß:

(M49) Ich will immer, *wenn ich Geld besitze und Arme existieren*, all mein Geld hingeben, um den Armen zu helfen.

Aber die situative Möglichkeitsklausel allein verleiht (M49) noch *keine* Immunität gegen Verallgemeinerungswidersprüche, *weil* eine prozedurale Emergenzannahme in diesem Fall die Form annehmen würde, daß »jederzeit irgend jemand Geld besitzt, und Arme existieren«. Obwohl Hegel die dazu nötigen Komplikationen, nicht zuletzt in Ermangelung einer präzisen Fassung des Verallgemeinerungsgedankens, gewiß nicht durchschauen konnte, läßt sich sein Hinweis auf die »Bestimmtheit, den Armen zu helfen« durchaus zu einem ernstzunehmenden Einwand gegen den Verallgemeinerungsgedanken ertüchtigen. Das übersehen sowohl Wood als auch Steinberger. Wood unterschätzt Hegels Kritik deshalb, weil er die moralisch in jeder Hinsicht unanstößige Maxime (M59) sofort einseitig zugunsten der gesinnungsethisch anrühigen Maximen (M60) bis (M62) übergeht.

Allerdings sind an dieser Stelle die Möglichkeiten, Hegels Einwand zu Fall zu bringen, immer noch nicht ausgeschöpft. So operiert Steinberger zwar auch im vorliegenden Fall primär mit der situativen Möglichkeitsbedingung, daß »Armut immer noch existiert«. Andererseits hebt er jedoch eigens hervor, die notwendige Verallgemeinerungs-Konsistenz der von Wood diskutierten Maxime bzw. Maximen beruhe auf der Schlüsselphrase »so weit wie möglich⁶⁰ – also auf einer *handlungsrelativierenden* Klausel. Hegels Einwand kann deshalb erst dann als rehabilitiert gelten, wenn entweder gezeigt ist, daß derartige Klauseln *keine* impliziten Bestandteile von Maximensätzen als solchen sind, oder aber, daß sie ebenfalls (wie die situativen Möglichkeitsklauseln) keine schlechthin gegen Verallgemeinerungswidersprüche immunisierende Wirkung besitzen. Da hier vor allem situative Möglichkeitsklauseln interessieren, bleiben diese Fragen einem Exkurs vorbehalten (Abschnitt 6.2.2.6.).

Ganz unabhängig davon, wie die Antwort lautet, behält Steinberger aber jedenfalls darin recht, daß mit einem immunisierenden syntaktischen Element, das in Maximensätze eingebaut werden kann, Mißbrauch treibt, wer es einseitig zur Immunisierung fälschlich v-inkonsistenter Maximensätze in Dienst nimmt, auf seinen Einsatz jedoch immer dann verzichtet, wenn er eine moralisch adäquate Verallgemeinerungs-Inkonsistenz demonstrieren zu können glaubt.⁶¹ Selbst wenn jene handlungsrelativierenden Elemente (»versuchen«, »so weit wie möglich«) immunisierend wirken sollten, taugen sie gerade deshalb *nicht in einem einzigen* Fall dazu, das »Problem der inadäquaten Verbote« zu entschärfen. Denn der Einsatz dieses Mittels in einzelnen Fällen läßt sich überhaupt nur dann als nicht willkürlich rechtfertigen, wenn es in Befolgung *universeller prozeduraler Vorschriften* angewandt wird, die auf *beliebi-*

60 Steinberger 1999, 96: »[...] the problem evaporates once we recognize that the action in question is precisely the action of *trying* to eliminate poverty *when poverty still exists* [...] Allen Wood implicitly sees this [...] The key phrase here is »as far as possible.««, meine Hervorheb.

61 Ebd., 96f.: »[...] Wood fails to deal with the universalization of intuitively wrong actions [...] Thus, universalizing the maxim of breaking promises [...] means only that *if* or *whenever* it is possible to break a promise it may be justifiable for anyone to do so [...]«

ge Maximensätze Anwendung finden⁶² – unangesehen ihres moralischen Status. Wer daher durch Unterstellung immunisierender Klauseln z.B. die Verallgemeinerungs-Konsistenz von (M49) verfehlt, dem stehen jenseits theoretischer Willkür nur zwei Wege offen. Er muß entweder dieselbe Klausel *allen* Maximensätzen unterstellen, also z.B. auch (M60), und handelt sich dann so viele inadäquate Erlaubnisse ein, wie es moralisch verwerfliche Maximensätze gibt. Oder er muß sich eine explizite durchgängig universelle prozedurale Regel zurechtlegen, aus der klar hervorgeht, daß und aufgrund welches rein deskriptiven allgemeinen Merkmals z.B. (M60) anders zu behandeln ist als z.B. (M49).

Bevor ich dieses Thema abschließe, möchte ich noch einmal anhand eines aus einem anderen Kontext stammenden Beispiels deutlich machen, daß Steinbergers Beobachtung sowie die daran anknüpfbaren Überlegungen auch in Fällen wichtig sind, bei denen man dies auf den ersten Blick kaum vermuten würde.

Joshua Glasgow hat vorgeschlagen, den von Barbara Herman aufgebrauchten Problemfall der Tennis-Maxime (M48) durch eine prozedurale Vorkehrung aus der Welt zu schaffen, die er als »temporale Universalisierung« bezeichnet.⁶³ Seine Variante der Tennis-Maxime lautet: »I will play tennis at 10:00 because the courts are open then and I want to get on the courts.«⁶⁴ Die »temporale Universalisierung«, deren Details ich hier nicht nachzeichnen möchte, läuft, jedenfalls im Fall der Tennis-Maxime, nach Glasgow darauf hinaus, daß der temporale Ausdruck »at 10:00« aus dem zu testenden Maximensatz ersatzlos getilgt wird.⁶⁵ Das universell-praktische Gegenstück der Maxime lautet nach Glasgow dann: »everyone will play tennis when the courts are open because they want to get on the courts.«⁶⁶ Mit der Phrase »when the courts are open« führt die Situationskomponente indessen nichts anderes an als eine *situative Möglichkeitsbedingung* des Tennisspielens; eine Bedingung, die bei vermehrter Praktizierung der Maxime zunehmend untergraben würde. Glasgow ist entgangen, daß die fälschliche Verallgemeinerungs-Inkonsistenz der Tennis-Maxime nicht etwa durch seinen Schritt der »temporalen Universalisierung« vermieden wird (so weit von einer Vermeidung hier überhaupt die Rede sein kann), sondern vielmehr durch seine Berücksichtigung der »open courts«-Klausel. Dieser Punkt wird freilich nur auffällig, wenn man erkennt, daß derartige Klauseln kein Spezifikum moralisch unanständiger »Koordinierungsmaximen« (Herman) sind, sondern Maximen als solchen inhärieren. Glasgows Versuch, ein Verallgemeinerungsverfahren zu formulieren, das sich an beliebigen Maximen bewährt, kann deshalb schwerlich ein Erfolg attestiert werden.

Derartige Fehleinschätzungen sind geradezu vorprogrammiert, wenn man sich nicht an einem strikten allgemeinen Maßstab orientiert, der den Ausdrücken »Verallgemeinerbarkeit«, »Universalisierbarkeit« usw. eine präzise Bedeutung verleiht, und der insbesondere auch das Urteil darüber, ob der jeweils vorliegende Absichtssatz zum Anwendungsbereich der Theorie gehört oder nicht, einer peniblen methodischen Kontrolle zu unterwerfen gestattet. Ein Kontrollschritt von kaum überbietbarer Bedeutsamkeit besteht darin, implizite Situationskomponenten explizit zu machen. Und eine

62 Siehe oben, 1.3.3. erstes Methodenpostulat.

63 Vgl. Glasgow 2004, 41f., und siehe bereits oben, S. 141.

64 Glasgow 2004, 42.

65 Ebd.: »We are simply eliminating the temporal component at the stage of universalization«.

66 Ebd.

Methode, die auf diesen Kontrollschritt aufbaut, um prätendierte Gegenbeispiele planmäßig einer harten Probe zu unterziehen, ist die »Methode der situativen Explikation«, die ich in Abschnitt 6.2.3. Zug um Zug an Anwendungsbeispielen entwickeln und hinsichtlich ihrer Tragweite diskutieren werde.

6.2.2.6. EXKURS 1: HANDLUNGSRELATIVIERENDE »SO WEIT WIE MÖGLICH«-KLAUSELN

Auch die »so weit wie möglich«-Klausel, die ich oben zunächst aus der Betrachtung ausgeklammert hatte, bereitet, wenn sie in Maximensätzen auftritt, bei der Anwendung von Verallgemeinerungstests Schwierigkeiten. In dem Satz (M58) kombiniert Wood die »so weit wie möglich«-Klausel mit dem Hilfsverb »versuchen«. Der Beitrag, den die tentative Einbettung eines Handlungsterms (hier: »die Armut beseitigen«), und der Beitrag, den die »so weit wie möglich«-Klausel zur Satzbedeutung von (M58) beisteuern, sind zwar durchaus verschieden. Da Tentativkonstruktionen in verallgemeinerungsethischer Hinsicht jedoch dieselben Probleme aufwerfen wie »so weit wie möglich«-Klauseln, werde ich beide in unmittelbarer Abfolge erörtern, so daß Unterschiede und Gemeinsamkeiten klar zutage treten.

Bei der Anwendung von Verallgemeinerungsverfahren wirft die »so weit wie möglich«-Klausel erhebliche Schwierigkeiten auf. Man vergleiche einmal die folgenden Maximen:

- (M64) Ich will immer, wenn mir jemand begegnet, ihn zu einem Irrtum verleiten.
- (M65) Ich will immer, wenn mir jemand begegnet, ihn *so weit wie möglich* zu einem Irrtum verleiten.

Unter der Voraussetzung, daß die allseitige Praxis von (M64) zu einem allseitigen Mißtrauen führt, das jedes Mitglied der maximalen Gruppe vor Irrtümern schützt,⁶⁷ ist die Maxime v-inkonsistent. Ihr Standard-UPG lautet:

- (U64) Für jede Person P gilt jederzeit: Wenn sie jemandem begegnet, verleitet sie ihn zu einem Irrtum (d.h. vollendet eine Handlung der »Verleitung zu einem Irrtum«).

Die Handlung, jemanden zu einem Irrtum zu verleiten, kann in jedem einzelnen Fall erst dann als vollendet gelten, wenn sich im Opfer auch tatsächlich ein Irrtum herausgebildet hat; und die allseitige Praxis der Maxime läßt (voraussetzungsgemäß) einen Zustand eintreten, in dem dieses intrinsische Ziel der Maximen-Handlung durch niemanden erreicht werden kann.

Wird (M64) jedoch, durch Einfügung der »so weit wie möglich«-Klausel, zu (M65) transformiert, so erfährt das *intrinsische Handlungs-Ziel*, also die Irrtumserzeugung, durch diese Transformation eine Relativierung, die tief in die Verallgemeinerungs-Eigenschaften des ursprünglichen Maximensatzes eingreift. Das Standard-UPG zu (M65) lautet:

⁶⁷ In Kapitel 3 hat sich herausgestellt, daß derlei Voraussetzungen zu stark sind, um plausibel zu sein. Um das anstehende Problem klarer zu exponieren, und vor dem Hintergrund, daß Verallgemeinerungsverfahren und Selbstunterminierungsverfahren in gleicher Weise betroffen sind, werde ich in diesem Exkurs aber so verfahren, als ob sie plausibel wären.

(U65) Für jede Person P gilt jederzeit: Wenn sie jemandem begegnet, verleitet sie ihn, *so weit wie möglich*, zu einem Irrtum.

Es sei einmal vorausgesetzt, daß auch (U65) einen Zustand allseitigen, vor Irrtümern schützenden Mißtrauens nach sich ziehen würde (im Folgenden kurz: einen Mißtrauens-Zustand). Selbst unter dieser – durchaus anfechtbaren – Voraussetzung zeigen (M64) und (M65) ein tiefgreifend unterschiedliches Verallgemeinerbarkeits-Profil. Denn selbst wenn in einem Mißtrauens-Zustand Irrtums-Verleitungen nicht *vollendet* werden könnten, so folgt daraus doch noch lange nicht, daß die in einem solchen Zustand Lebenden einander nicht *so weit wie möglich* zu einem Irrtum verleiten könnten. Denn jemanden »*so weit wie möglich* zu einem Irrtum zu verleiten«, ist eine Handlungsweise (wenn man so will), die unter Umständen *erheblich leichter zu vollziehen* ist, als die Handlungsweise, »jemanden zu einem Irrtum zu verleiten«.

Um das noch deutlicher herauszustellen, ist es nützlich, die Bedeutung der »so weit wie möglich«-Klausel mit der Bedeutung der oben erörterten situativen Möglichkeitsklauseln zu kontrastieren. Eine Person P₁, die zutreffend äußert: »Ich will €1.000 borgen, *wenn möglich*«, bringt mit ihrer Äußerung zum Ausdruck, daß sie das Ziel verfolgt, €1.000 zu borgen, und nicht weniger. Wenn P₁ in einer bestimmten Situation s zu der Einschätzung gelangt, daß ihr das Borgen von €1.000 in s möglich ist, wird sie zu handeln beginnen; glaubt sie dagegen, daß sie in s bestenfalls €900 erlangen kann, wird sie gar nicht erst handeln; und falls sie €1.000 für in s erreichbar gehalten, schlußendlich aber nur €900 erlangt hat, wird sie dies als einen glatten Mißerfolg verbuchen müssen. Für eine Person P₂ dagegen, die äußert: »Ich will €1.000 borgen *so weit wie möglich*«, wird es unter Umständen schon einen vollen Erfolg bedeuten, wenn sie nur €900 erlangt hat – dann nämlich, wenn die Umstände es gar nicht zugelassen hätten, auch nur einen Cent mehr zu erlangen als ausgerechnet €900; etwa, weil der einzige potentielle Kreditgeber in Reichweite nicht mehr als €900 besessen hat. Die »so weit wie möglich«-Klausel stellt zwar, wie die »wenn möglich«-Klausel, einen Bezug zu den Umständen her, für die der verklausulierte Handlungsterm beabsichtigt wird; diese Bezugnahme geschieht jedoch in ganz anderer Weise, und zwar so, daß »so weit wie möglich«-Klauseln nicht einfach als »wenn möglich«-Klauseln reformuliert werden können.

Die »so weit wie möglich«-Klausel bezieht sich in dem Kontext »H vollziehen so weit wie möglich« unmittelbar auf die beabsichtigte generische Handlung H selbst. Ihre Rolle besteht in diesem Kontext darin, einen erweiterten Handlungsterm H' zu bilden, dessen Vollzugsbedingungen sich mit aus der beabsichtigten Handlung H ergeben – jedoch *nicht allein* aus H, sondern zugleich auch aus den jeweiligen Umständen. Die semantische Funktion f, aus der sich die Vollzugsbedingungen von H' dabei ergeben, scheint recht komplex zu sein. Sie quantifiziert nicht nur über Zeitspannen (und damit indirekt über Umstände bzw. Situationen), sondern außerdem auch noch *über die Phasen, Aspekte und quantitativen Teile der H-Handlungen*, die als ihre Argumente eingesetzt werden können. Es sei P eine Person, die für eine bestimmte Menge S von Situationen beabsichtigt, eine H-Handlung zu vollziehen »so weit wie möglich«. Die Funktion f läßt sich, in einer ungefähren Annäherung, dann folgendermaßen charakterisieren: *Gerade so viele* Phasen, Aspekte und Teile einer H-Handlung, wie die Person P in einer bestimmten Situation s ∈ S realisieren zu können glaubt, *so viele und solche* Phasen,

Aspekte und Teile einer H-Handlung beabsichtigt P *für den Fall, daß* s eintritt. In diesem Sinne hat die Einfügung der Klausel in einen Maximensatz eine *handlungsrelativierende* Wirkung, wie sie sich mit einer situativen Möglichkeitsklausel nicht erzielen läßt.

Für den extremen Fall, daß die Maximenhandlung H unvollziehbar sein sollte, ergibt sich aus der Funktion f, daß die Vollzugsbedingungen des um »so weit wie möglich« erweiterten Handlungsterms völlig trivial ausfallen. Dieselbe handlungs-trivialisierende Wirkung entfaltet die Klausel auch im Vollzugs-Kontext von (U65): Die allseitige Praxis von (M65) bleibt schon deshalb immer möglich – ganz gleich, welche Umstände eintreten –, weil die Handlung, »jemanden *so weit wie möglich* zu einem Irrtum zu verleiten« dann trivialerweise als vollzogen gelten muß, wenn die Handlung, »jemanden zu einem Irrtum zu verleiten« unvollziehbar ist.

Da die Absicht, »eine Irrtumsverleitung zu vollziehen *so weit wie möglich*«, nicht weniger verwerflich ist als die korrespondierende (aber nicht identische) Absicht, »eine Irrtumsverleitung zu vollziehen«, wird ein (kausales) Verallgemeinerungsverfahren in Anwendung auf (M65) eine inadäquate Erlaubnis produzieren. Und die Aussicht auf dieses Einzelresultat gibt dann wiederum Anlaß, eine allgemeine Hypothese ins Auge zu fassen: nämlich die Hypothese, daß die mit der »so weit wie möglich«-Klausel versehenen Gegenstücke v-inkonsistenter Maximen *regelmäßig* v-konsistent ausfallen – und zwar ganz unabhängig davon, ob es sich um moralisch harmlose Maximen handelt, oder nicht.

Wenn sich diese Hypothese – der ich hier nicht im Einzelnen weiter nachgehen werde – sich erhärten lassen sollte, dann lassen sich, durch Anwendung handlungsrelativierender Transformationen adäquaten Verboten regelmäßig inadäquate Erlaubnisse beigesellen. Damit wäre, innerhalb des »Problems der inadäquaten Erlaubnisse« dann nachträglich ein zweiter Problemherd ausgemacht; im Unterschied zum Unteremergenz-Problem diesmal einer, der durch Transformationen der Handlungskomponente generiert wird. Ich möchte dieses mutmaßliche Problem einmal auf den Namen »*Problem der Handlungsrelativierungen*« taufen. Eine wichtige Parallele zum Unteremergenz-Problem besteht darin, daß man sich auch des »Problem der Handlungsrelativierungen« jedenfalls nicht schon dadurch erwehren kann, daß man auf die Anwendung der einschlägigen Transformation einfach verzichtet. Maximensätze *haben* »so weit wie möglich«-Gegenstücke ganz unabhängig davon, ob der Verallgemeinerungsethiker sie zur Kenntnis nimmt, oder nicht. Bereits die schiere *Anwendbarkeit* potentiell immunisierender Maximensatz-Transformationen fordert irgendeine Art von Reaktion heraus.

In Verfolgung einer Argumentationslinie, wie Steinberger sie skizziert hat, ließe sich nun auch noch eine radikale Zuspitzung des »Problem der Handlungsrelativierungen« denken. In Analogie zur »These von den impliziten Vollzugsbedingungen«, die sich als plausibel erwiesen hat, läßt sich eine »These von den impliziten Handlungsrelativierungen« formulieren; die These nämlich, daß die »so weit wie möglich«-Transformation eines beliebigen konsistenten Maximensatzes lediglich ein handlungsrelativierendes Bedeutungsmoment explizit mache, das dem jeweiligen Satz ohnehin als wenigstens impliziter Bestandteil zuerkannt werden müsse. Bei Steinberger wird durchaus nicht restlos klar, ob er, neben der »These von den impliziten Vollzugsbedingungen«, nicht auch noch diese These

vertreten will.⁶⁸ Von der Wahrheit dieser These hängt dann ab, ob das »Problem der Handlungsrelativierungen« durch eine Anpassung des Anwendungsbereichs gelöst werden kann, oder ob prozedurale Maßnahmen erdacht werden müssen, um die Generierung der einschlägigen inadäquaten Erlaubnisse zu unterbinden.

Doch die »These von den impliziten Handlungsrelativierungen« ist einfach falsch. Daß die Handlungskomponenten von Maximensätzen zwangsläufig eine implizite »so weit wie möglich«-Klausel einschließen, wäre allenfalls dann plausibel, wenn auch elementare Absichtssätze als solche derartige Klauseln inkorporieren müßten; und daß dem nicht so ist, läßt sich relativ leicht plausibel machen. Wäre die »These von den impliziten Handlungsrelativierungen« richtig, dann müßten Absichtssätze wie: »Ich beabsichtige, €1.000 zu borgen *und keinen Cent weniger*«, »Ich beabsichtige, das letzte Stück Kuchen *ganz* zu essen«, oder auch: »Ich beabsichtige, ein Haus zu bauen, und zwar *bis es bezugsfertig ist*«, intern widersprüchlich sein, und (folglich) unhegbar. Man kann sich jedoch leicht Umstände ausmalen, unter denen Akteure die ausgedrückten Absichten tatsächlich hegen. Um nur den dritten Fall herauszugreifen: Wer sich ein Eigenheim errichten will, hat offenkundig zu jedem Zeitpunkt die allerbesten Gründe, sein Projekt nicht nur »so weit wie möglich« fertigstellen zu wollen, sondern zu beabsichtigen, es *zu Ende zu bringen*; und es ist nicht einzusehen, warum die Zuschreibbarkeitsbedingungen für Absichten es unmöglich machen sollten, Akteuren eben solche entschiedenen Vollendungsabsichten, die zu hegen sie gute Gründe hätten, wenigstens gelegentlich auch einmal zutreffend zuzuschreiben.

Eine weitere unplausible Konsequenz der »These von den impliziten Handlungsrelativierungen« besteht darin, daß ihr zufolge, strenggenommen, keine Absicht jemals *scheitern* kann. Wenn etwa dem genannten Bauherrn vor der Vollendung des Hauses das Geld ausgeht, würde er sich dies schon dann als einen *Erfolg* anrechnen *müssen*, wenn er den Rahmen des ihm Möglichen ausgeschöpft hätte.

Nun mag es durchaus sein, daß Akteure ihre *letzten* Ziele geradezu typischerweise in einer Weise anstreben, die am besten mit Hilfe einer »so weit wie möglich«-Klausel charakterisiert wird; etwa das formale Ziel der persönlichen Glückseligkeit, oder auch Konkretisierungen dieses Ziels wie z.B. »geliebt zu werden«, »angesehen zu sein«, »in Wohlstand zu leben«, usw. Diese einigermaßen typischen Formulierungen für letzte Ziele, laden durch ihre quantitative Unbestimmtheit förmlich dazu ein, den anzustrebenden Grad auf den höchsten jeweils erreichbaren zu begrenzen; zumal der Grad des individuell künftig erreichbaren Ansehens, Wohlstands usw. sich vorgreifenden Abschätzungen ohnehin weitestgehend entzieht.

Wie die vorangegangenen Beispiele zeigen, wäre es jedoch geradezu absurd, die *intermediären* Absichten, durch die Akteure ihre letzten Ziele verfolgen, *per se* als »handlungsrelativiert« zu analysieren. Der tiefere Grund dieser Absurdität scheint mir darin zu liegen, daß instrumentell übergeordnete Ziele und Absichten oft *nicht einmal im geringsten Grad* verwirklicht werden können, wenn die ihnen instrumentell untergeordneten nicht *vollständig* verwirklicht worden sind. Dem Bauherrn, der, neben

68 Diese Doppeldeutigkeit zieht Steinberger sich allerdings nur dadurch zu, daß er auf Woods Immunisierungsmittel eingeht und bemerkt: »The key phrase here is »as far as possible.««, Steinberger 1999, 96, meine Hervorheb.

anderen Formen des Wohlstands, auch anstrebt, behaglich zu wohnen, nützt es nicht nur wenig, sondern schlicht gar nichts, wenn er sein Bauprojekt nur teilweise fertigstellt. (Für das Erreichen seiner übergeordneten Ziele sind derartige Pseudo-Erfolge offenkundig sogar kontraproduktiv.) Rational ist es für ihn nicht, zu beabsichtigen, ein Haus zu bauen *so weit wie möglich*, sondern zu beabsichtigen, ein Haus zu bauen *wenn möglich*. Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die »so weit wie möglich«-Klausel fast nur am Platz ist, wenn es darum geht, die praktische Einstellung zu charakterisieren, die Akteure in Bezug auf sinnstiftende letzte Ziele hegen; instrumentell untergeordnete Absichten dagegen sind zwar implizit eingeschränkt, aber eben nicht durch handlungsrelativierende »so weit wie möglich«-Klauseln, sondern durch situative »wenn möglich«-Klauseln.

Da auch Maximensätze handlungsrelativierende Klauseln folglich einschließen können, aber nicht müssen, kann das »Problem der Handlungsrelativierungen« schon dann als gelöst gelten, wenn es gelingt, Maximensätze mit »so weit wie möglich«-Klauseln und anderen, ebenfalls handlungsrelativierend wirkenden Einschüben *aus dem Anwendungsbereich* des anzuwendenden Verfahrens *auszuschließen*. Da der Anwendungsbereich mit generellen Termen und in syntax-invarianter Weise definiert werden muß,⁶⁹ wird die Definition, die dies leistet, zwar nicht einfach auf das Vorkommen der Wendung »so weit wie möglich« abheben können; es kann aber eigentlich kein Zweifel daran bestehen, daß »handlungsrelativiert« und nicht »handlungsrelativiert« Maximensätze anhand semantischer Merkmale eindeutig unterschieden werden können. Deshalb komme ich zu dem Schluß, daß diejenigen moralischen Inadäquatheiten, die Verallgemeinerungsverfahren dann produzieren, wenn sie auf Maximensätze mit handlungsrelativierenden Klauseln angewandt werden, sich sehr leicht vermeiden lassen.

6.2.2.7. EXKURS 2: TENTATIVE MAXIMENSÄTZE

Sehr ähnlich liegen die Dinge, wenn die Handlungskomponente eines Maximensatzes aus einer Infinitivkonstruktion mit dem Hilfsverb »versuchen« besteht.⁷⁰ Tentative Maximensätze (wie man sie nennen könnte) erwecken leicht den Anschein, ebenfalls irgendeine Art von Handlungsrelativierung zu involvieren. Die Gründe, aus denen diese Sätze Probleme bereiten, sind jedoch nicht ganz dieselben. Man vergleiche wieder die Verallgemeinerungs-Eigenschaften der Irrtumsverleitungs-Maxime mit ihrem »tentativierten Gegenstück:

- (M64) Ich will immer, wenn mir jemand begegnet, ihn zu einem Irrtum verleiten.
- (M66) Ich will immer, wenn mir jemand begegnet, *versuchen*, ihn zu einem Irrtum zu verleiten.

Das Standard-UPG zu (M66) lautet:

- (U66) Für jede Person P gilt jederzeit: Wenn sie jemandem begegnet, *versucht* sie, ihn zu einem Irrtum zu verleiten.

69 Siehe oben, 1.3.3., erstes und zweites Methodenpostulat.

70 Siehe nochmals oben, S. 591, Satz (M58).

Es sei wieder einfach vorausgesetzt, daß (U66) einen Mißtrauens-Zustand zur kausalen Folge hätte. Wieder mag man immerhin noch vertreten, daß in einem solchen Zustand Irrtums-Verleitungen durch niemanden vollendet werden könnten. Für die Beurteilung der Konsistenz von (U66) mit den geltenden Kausalgesetzen ist dieser Umstand (wenn man ihn denn zugestehen möchte) jedoch einfach irrelevant; zu fragen ist vielmehr, ob Irrtums-Verleitungen in einem Mißtrauenszustand *versucht* werden könnten, oder nicht. Und die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit einer Person zutreffend attestiert werden kann, daß sie *versucht hat*, jemanden zu einem Irrtum zu verleiten, sind gewiß viel bescheidender als diejenigen, die erfüllt sein müssen, um ihr zutreffend zu attestieren, daß sie jemanden zu einem Irrtum *verleitet hat*. Deshalb wird unter prozeduralen (und sonstigen) Voraussetzungen, unter denen (M64) v-inkonsistent ausfällt, (M66) v-konsistent ausfallen können.

Es läßt sich nicht von der Hand weisen, daß, *ceteris paribus*, zwischen Sätzen, die *Versuche* zuschreiben, und Sätzen, die Handlungen zuschreiben und sich dabei der »so weit wie möglich«-Klausel bedienen, starke semantische Gemeinsamkeiten bestehen. Auch wer »versucht hat, €1.000 zu borgen«, kann es sich unter Umständen als einen Erfolg anrechnen, €900 erlangt zu haben. Ein Versuch, €1.000 zu borgen, hat schon dann stattgefunden, wenn der Akteur diejenigen Vollzugsbedingungen des »Borgens von €1.000« verwirklicht hat, die zu verwirklichen während der fraglichen Zeit in seiner Gewalt gestanden haben – unabhängig davon, ob es ihm gelungen ist, das intrinsische Ziel seiner Handlung zu verwirklichen, oder nicht.⁷¹ Natürlich kann nicht einmal der Versuch einer H-Handlung gestartet werden, wenn die H-Einleitungsbedingungen nicht erfüllt sind; hier etwa, weil sich kein Kommunikationspartner in Reichweite befindet. Aber auch darin kommt die Zuschreibung eines Versuchs, €1.000 zu borgen, mit der Zuschreibung überein, der Akteur habe »€1.000 geborgt so weit wie möglich«.

Zugleich bestehen zwischen »so weit wie möglich«-Klauseln und Tentativkonstruktionen jedoch auch tiefgreifende Unterschiede. Wer »versucht hat, €1.000 zu borgen«, der muß auch *beabsichtigt* haben, €1.000 zu borgen; wer dagegen »€1.000 geborgt hat so weit wie möglich«, braucht durchaus nicht die anspruchsvollere Absicht gehegt zu haben, €1.000 zu borgen. Einem Akteur kann überhaupt nur dann zutreffend zugeschrieben werden, (während einer Zeitspanne dt) *versucht zu haben*, eine H-Handlung (während dt) zu vollziehen, wenn er (während dt) auch *beabsichtigt* hat, eine H-Handlung (während dt) zu vollziehen. Und wer gerade dabei ist, zu *versuchen*, eine H-Handlung zu vollziehen, dem muß auch zutreffend die Absicht zugeschrieben werden können, eine H-Handlung zu vollziehen.⁷² Das Hilfsverb »versuchen« fungiert im Skopus eines Absichtssatzes also keineswegs hand-

71 Eben diese Eigenschaften des tentativen Vokabulars sind es, die »volitionalistische« Handlungstheoretiker dazu motivieren, den Begriff des Versuchens als den zentralen handlungstheoretischen Grundbegriff zu behandeln; vgl. Audi 1993a, 76. Merkel 1983, 83: »Wenn eine Handlung nicht zum Ziel führt, so wurde doch ein Versuch unternommen, d.h. etwas wurde intentional getan [...] Auf der anderen Seite wollen wir den Begriff des Versuchs so auffassen, daß es selbst bei der Erfüllung der intentionalen Handlungsziele sinnvoll bleibt zu sagen, daß der Agent versucht hat, das Handlungsergebnis herbeizuführen«.

72 Merkel 1983, 80 bringt dies in der folgenden Charakterisierung auf den Punkt: »Wir sprechen von einem Versuch, wenn eine bewußte, absichtliche, zielgerichtete Handlung unternommen wurde, deren Vollzug mit Bezug auf Herbeiführung des intendierten Ziels nicht erfolgreich war«.

lungsrelativierend, denn es bewirkt gerade nicht eine Relativierung des *intrinsic* Handlungsziels der ausgedrückten Absicht.

Mit der Absichts-Implikation des Versuchsoperators hängt es möglicherweise auch zusammen, daß Sätze, in denen das Hilfsverb »versuchen« einer Absichtssphrase untergeordnet ist, gelegentlich einen seltsamen Beiklang haben. Man vergleiche die folgenden drei Absichtssätze der Dritten Person:

- (H10) Hans beabsichtigt gerade, daß er jemanden zu einem Irrtum verleitet.
- (H11) Hans beabsichtigt gerade, daß jemanden *so weit wie möglich* zu einem Irrtum verleitet.
- (H12) Hans beabsichtigt gerade, daß er *versucht*, jemanden zu einem Irrtum zu verleiten.

Anders als (H11) klingt (H12), das Resultat der Einfügung einer Tentativklausel, schräg, und erregt vielleicht sogar einen Sinnlosigkeitsverdacht. Man beachte, daß auch die Ersetzung von »beabsichtigt« durch »will« an diesem Eindruck nichts ändert.

Diese Beobachtung legt die Vermutung nahe, daß, logisch betrachtet, der Versuchsoperator generell nicht im Skopus des Absichts- oder Wollensoperators auftreten kann. Allerdings fallen in Alltagskonversationen fallen des öfteren Sätze der Form: »Ich *will versuchen*, so-und-so zu handeln«, die keinen Sinnlosigkeitsverdacht erregen. Der schräge Beiklang allein genügt jedenfalls nicht, um (H12) als fehlerkonstruiert zurückzuweisen.

Freilich sollten Alltagsäußerungen des Gehalts, »eine H-Handlung versuchen zu wollen«, nicht allzu wörtlich interpretiert werden. Zwei nichtwörtliche Lesarten kommen in Betracht; beide kreisen um die *Erfolgsaussichten*, die der Sprecher sich in Bezug auf die *Vollendung* seiner H-Handlung ausrechnet. Zum einen ist die Tentativierung geeignet, zu signalisieren, daß der Sprecher es für relativ unwahrscheinlich hält, daß ihm gelingen wird, eine H-Handlung, *die er zum Äußerungszeitpunkt zu vollziehen bereits begonnen hat*, zu vollenden. Zum anderen könnte der Sprecher auch zum Ausdruck bringen, daß er zum Äußerungszeitpunkt beabsichtigt, zu *irgendeinem späteren* Zeitpunkt eine Handlung zu vollziehen, deren Vollendungschancen er (zum Äußerungszeitpunkt) als relativ gering einschätzt. Es liegt daher nahe, tentativen Absichtssätzen des Schemas: »Ich (will/beabsichtige zu) versuchen, so-und-so zu handeln«, eine logische Form zuzuschreiben, die sich ohne jegliches Vorkommen eines Hilfsverbs des Versuchens charakterisieren läßt; nämlich etwa folgendermaßen:

- (TAF) Ich (will/beabsichtige) jetzt, daß ich zum späteren Zeitpunkt t_i eine H-Handlung vollende, *und ich glaube jetzt*, daß es relativ unwahrscheinlich ist, daß ich imstande sein werde, zu t_i eine H-Handlung zu vollenden.

Wenn eine derartige Analyse nicht maximenförmiger Absichtssätze zwingend sein sollte, dann würde dies immerhin zu der Vermutung berechtigen, daß auch tentative *Maximensätze* wie (M66) nicht wörtlich interpretiert werden können. In Verfolgung dieser Argumentationslinie würde dem tentativen Maximensatz (M66) dann die logische Form zugeschrieben:

- (TMF) Ich will jetzt, daß ich immer, wenn ich mich in einer S-Situation befinde, eine H-Handlung vollende, *und ich glaube jetzt*, daß es relativ unwahrscheinlich ist, daß ich

immer, wenn ich mich in einer S-Situation befinde, imstande bin, eine H-Handlung zu vollziehen.

Wenn die einzig sinnvollen wörtlich interpretierbaren Paraphrasen tentativer Maximensätze kein Hilfsverb des Versuchens involvieren, dann involvieren klarerweise auch deren universell-praktische Gegenstücke kein solches Hilfsverb. Wie das Maximensubjekt seine Chancen auf Vollendung der Maximen-Handlung einschätzt, hätte auf den Ausgang einer Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung dann keinen Einfluß. Denn zum Anwendungsbereich der von mir betrachteten Verfahren gehören Maximensätze, und nicht etwa Konjunktionen aus Maximensätzen und doxastischen Sätzen, wie die Sätze des Schemas (TMF) es sind. Das eingangs aufgezeigte moralische Adäquatheitsproblem stellt sich dann einfach nicht.

Ob (TAF) die einzig richtige semantische Analyse tentativer Absichtssätze vor Augen stellt, und (TMF) die einzig richtige semantische Analyse tentativer Maximensätze, ist jedoch alles andere als offensichtlich. Anstatt die Analyse tentativer Absichtssätze noch weiter zu treiben, möchte ich deshalb darauf hinweisen, daß es zur Verteidigung des Verallgemeinerungsgedankens gar nicht nötig ist, sich auf die eine oder andere Analyse dieser Sätze festzulegen: Durch Verschärfung der einschlägigen Definition lassen sie sich problemlos aus dem Anwendungsbereich des verwendeten Verallgemeinerungsverfahrens entfernen. Daß dies unter Wahrung des Postulats der Syntax-Insensitivität geschehen kann, hoffe ich durch meine Charakterisierung der *semantischen* Eigenschaften des Hilfsverbs »versuchen« wenigstens vorläufig plausibel gemacht zu haben. Und diese Einschränkung des Anwendungsbereichs führt auch keineswegs zwangsläufig zu irgendwelchen *Evaluationslücken* im Resultate-Gesamtmuster, oder gar zu einem absurden Muster solcher Lücken. Denn die moralische Verwerflichkeit einer tentativen Absicht oder Maxime (sollte es so etwas geben können) hängt strikt und ganz einseitig von der Verwerflichkeit ihres nichttentativen Gegenstücks ab. Vorausgesetzt, das zur Anwendung gebrachte Verallgemeinerungsverfahren evaluiert (M64) in adäquater Weise, hindert nichts, diesem Verfahren eine Evaluationsregel *hinzuzufügen*, die besagt, daß das »tentative Gegenstück« jeder als verboten evaluierten Maxime ebenfalls als verboten zu evaluieren ist. Und deshalb komme ich zu dem Schluß, daß tentative Maximensätze selbst dann das »Problem der inadäquaten Erlaubnisse« nicht in ernstzunehmender Weise verschärfen, wenn Hilfsverben des Versuchens in Absichtskontexten, des seltsamen Klangs zum Trotz, wörtlich interpretierbar sein sollten.

6.2.3. INADÄQUATE VERBOTE TROTZ SITUATIVER EXPLIKATION

6.2.3.1. ZURÜCKWEISUNG DES SPIELZEUGZUG-EINWANDS

Welche Klauseln Maximensätze als solche implizit inkorporieren müssen, und welche nicht, betrachte ich damit als geklärt, und wende mich nun den Gegenbeispielen der dritten Gruppe⁷³ zu. Dabei gilt es stets im Auge zu behalten, daß einzelne Gegenbeispiele sich bei näherem Hinsehen zwar als untaugliche Gegenbeispiele erweisen mögen; daß es jedoch auch nicht genügt, lediglich das eine oder

73 Siehe oben, S.575.

andere Gegenbeispiel zurückzuweisen. Denn in aller Regel verbindet sich mit einem Gegenbeispiel eine allgemeine Grundidee, die vielen ähnlichen Beispielen zur Grundlage dienen könnte. Zu jedem scheiternden Gegenbeispiel gilt es deshalb, auch thematische und strukturelle Varianten zu erproben.⁷⁴ Besonders bei der Spielzeugzug-Maxime (M52), die zuerst von Onora O’Neill als ein Gegenbeispiel aufgebracht worden ist,⁷⁵ wird sich das als nötig erweisen.

Die Sätze der dritten Gruppe, also (M52) bis (M55), weisen insgesamt gemeinsame Merkmale auf, die es nahelegen, den Beweis ihrer jeweiligen (mutmaßlichen) Verallgemeinerungsinkonsistenz mit strukturell ähnlichen Argumenten zu demonstrieren. Diesen Sachverhalt möchte im Folgenden in metaphorischer, aber bündiger Weise so ansprechen, daß in den jeweiligen Argumenten (mutmaßlich) ein einziger, allgemein-schematisch charakterisierbarer *Verallgemeinerungs-Mechanismus* am Werk ist. Den gemeinsamen Mechanismus, den (M52) bis (M55) *prima facie* vermuten lassen, werde ich als den *Spielzeugzug-Mechanismus* bezeichnen.

Unter einem Mechanismus verstehe ich etwas, das man auch als eine allgemeine Beweisidee bezeichnen könnte; eine Beweisidee, die mit verschiedenen Situations- und Handlungstermen ausgeführt werden kann, und sich dabei zu einer Vielzahl von Verallgemeinerungsargumenten konkretisiert, die sich gegen unterschiedliche Maximensätze richten. Zur Charakterisierung eines Mechanismus genügt es dabei nicht, lediglich ein Maximensatz-Schema anzuführen. Was ich einen Mechanismus nenne, beruht wesentlich auf den semantischen Eigenschaften und Relationen der Maximen-Terme, und möglicherweise sogar auch auf kausalen und statistischen Relationen.⁷⁶ So weisen die Sätze (M52) bis (M55), rein syntaktisch betrachtet, eine konjunktivische Handlungskomponente auf, die zwei unterschiedliche Handlungsterme involviert:

(MS17) Ich will immer [wenn ich mich in einer S-Situation befinde] (mindestens eine H₁-Handlung vollziehen *und* jegliche H₂-Handlung unterlassen).

Doch an und für sich ist dieses syntaktische Schema natürlich völlig harmlos. Problematische Fälle sind Sätze dieser Form nur dann, wenn ganz bestimmte Relationen zwischen den Handlungstermen bestehen.

Wie also läßt sich die Grundidee des Verallgemeinerungsarguments charakterisieren, das O’Neill im Fall von (M52) ursprünglich vorgeschwebt hat? Der Handlungsterm »kaufen« bezeichnet eine rechtlich-ökonomische Interaktion, die, als Interaktion, semantisch die Existenz eines Partners voraussetzt: Wer etwas kauft, kauft es *bei* jemandem, der zugleich eben dieselbe Sache verkauft. Die uni-

74 Siehe dazu bereits oben, 6.1.2.

75 Onora O’Neill hat (M52) zum Beleg dafür anführen wollen, daß das Evaluationsproblem des »vierten Falls« (siehe oben, 2.9.5.) tatsächlich eintritt: Auch die Maxime, Spielzeugzüge niemals zu *kaufen*, aber immer zu *verkaufen* sei v-inkonsistent. Vgl. dies. 1975, 76. Das möchte einfach dahingestellt sein lassen. Wie andernorts bereits angemerkt, hat O’Neill damit gar nicht dasjenige konträre Gegenstück der Spielzeugzug-Maxime gebildet, dessen Verallgemeinerungsinkonsistenz zur deontischen Widersprüchlichkeit des Resultate-Gesamtmodells führen würde; siehe oben, S. 210, Fn. 198.

76 Das ist auch O’Neill nicht entgangen. Sie charakterisiert den Mechanismus kurz und bündig, indem sie einen Terminus prägt, der eine Klasse von Maximen umreißt, deren Terme in einer bestimmten Relation stehen: »maxims of nonreciprocal action«, dies. 1975, 76.

laterale Praxis des Kaufens kann nicht stattfinden, ohne daß auch die Praxis des Verkaufens stattfindet; die Terme bezeichnen gewissermaßen die beiden Seiten derselben Interaktion. Eine Welt allseitigen Nicht-Verkaufens von Spielzeugzügen ist mit logisch-semantischer Notwendigkeit auch eine Welt, in der niemand Spielzeugzüge kauft. Eine Welt, in der jeder jederzeit Spielzeugzüge verkauft und niemand Spielzeugzüge kauft, ist daher in der Tat aus logisch-semantischen Gründen strikt unmöglich.⁷⁷

Ob diese Beweisidee sich im vorliegenden Fall ausführen läßt, hängt indessen entscheidend davon ab, daß *das UPG der getesteten Maxime* tatsächlich die simple Form annimmt, daß jeder jederzeit Spielzeugzüge kauft und nicht verkauft. Die Ausführung scheidet daran, daß es keinen Maximensatz gibt, dem ein solches UPG korrespondieren würde.

Der Kauf eines Spielzeugzugs kann durch eine Person P nur während solcher Zeitspannen *eingeleitet* werden, während denen es *verkaufsberechtigte und prinzipiell zum Verkauf auch bereite Spielzeugzugbesitzer* gibt, die von P verschieden sind, oder abkürzend gesagt: während andere Spielzeugzüge anbieten. Eben deshalb ist es nicht einmal einem Einzelnen möglich, den Kauf eines Spielzeugzugs auch für den Fall zu beabsichtigen, daß *keine* Spielzeugzüge angeboten werden. Insofern durch (M52) ein Kauf beabsichtigt wird, muß (M52) daher zwingend eine implizite *nichttriviale Situationskomponente* unterstellt werden, die mindestens umfaßt, daß diese Einleitungsbedingung erfüllt ist. Die entscheidende Frage lautet nun, ob (M52) *so expliziert* werden kann, daß eine v-inkonsistente Maxime resultiert. Es ist nicht schwer zu erkennen, daß dies unmöglich ist, weil überhaupt nur zwei Arten denkbar sind, wie der Kauf-Aspekt der Handlungskomponente situativ eingeschränkt werden kann: entweder, die Handlungskomponente wird *als ganze* situativ eingeschränkt, oder aber, die Konjunktion muß aufgespalten werden. Die erste Möglichkeit illustriert der Satz:

(M67) Ich will immer, wenn andere Spielzeugzüge anbieten,⁷⁸ (Spielzeugzüge kaufen und nicht verkaufen).

Das UPG dieses Maximensatzes lautet:

(U67) Für jede Person P gilt jederzeit: Wenn mindestens eine der von P verschiedenen Personen Spielzeugzüge anbietet, dann (kauft P Spielzeugzüge und verkauft keine Spielzeugzüge).

Derart situativ eingeschränkt, hängt (U67) aber kein Widerspruch an; und zwar auch dann nicht, wenn man prozedural mit einer Emergenzannahme arbeitet. Die minimale Emergenzannahme⁷⁹ der Form (EM4) lautet im vorliegenden Fall:

77 Ebd.: »In testing this maxim an agent must see whether *qua* universal legislator he could intend[.] 2. Everyone will buy clockwork trains but not sell them. Clearly he cannot intend 2, since all purchases require simultaneous sales«.

78 Auch (M67) ist natürlich noch in vielen Hinsichten situativ nur unzureichend eingeschränkt. Am Resultat der Überlegung würde eine noch umfanglichere Explikation aber nichts ändern.

79 Siehe oben, 5.2.1.1.

(E67a) Manchmal gilt für einige Personen, daß mindestens eine andere Person Spielzeugzüge anbietet.⁸⁰

Um zu sehen, warum nicht, ist es hilfreich, eine extrem reduzierte UPG-Welt w des folgenden Zuschnitts ins Auge zu fassen. Die Person P_A sei der verkaufswillige Besitzer des einzigen in w existierenden Spielzeugzugs, und der Startpunkt des einen und einzigen Zeitintervalls, während dessen P_A diesen Zug anbietet, sei t . P_B sei eine beliebige von P_A verschiedene Person. Für P_A tritt die in Maxime und UPG beschriebene Emergenzsituation unter diesen Voraussetzungen niemals ein; denn eine von P_A verschiedene Person, die Spielzeugzüge anbietet, gibt es in w zu keinem Zeitpunkt. Für P_B dagegen tritt die Emergenzsituation zu t ein (ein anderer als P_B bietet Spielzeugzüge an), und (folglich) kauft P_B von P_A kurz nach t einen Spielzeugzug. Ein Widerspruch ist hier nicht zu entdecken, (M67) also durchaus allseitig praktikierbar. Man beachte insbesondere, daß w auch die Vorgabe der minimalen Emergenzannahme erfüllt, daß manche Personen sich manchmal in der Situation befinden, daß andere einen Spielzeugzug anbieten. – Zu demselben Ergebnis gelangt man im Übrigen auch, wenn man eine starke Emergenzannahme des Schemas (EM2) zugrundelegt:

(E67b) Jederzeit gilt für einige Personen, daß von ihnen verschiedene Personen Spielzeugzüge anbieten.

Um den verschärften Anforderungen von (E67b) zu genügen, muß die Beschreibung der Welt w in einem Punkt abgeändert werden: P_A sei eine Person, die *immer* Spielzeugzüge anbietet. Es gilt dann weiterhin, daß die Emergenzsituation von (U67) für P_A niemals eintritt. Eine Änderung ergibt sich allein aufseiten von P_B , der nun als eine Person vorgestellt werden muß, die *ständig* Spielzeugzüge von P_A erwirbt. Diese Vorstellung mutet zwar einigermaßen absurd an; ein Widerspruch ist aber auch hier nicht zu entdecken.

Zu beiden Varianten, die Verallgemeinerungs-Konsistenz von (M67) nachzuweisen, ist schließlich noch anzumerken, daß ich mir bei der Explikation der Situationskomponente eine Vereinfachung gestattet habe. Genaugenommen kann niemand Spielzeugzüge erwerben, wenn er nicht genügend Geld besitzt. Bei Berücksichtigung dieser zusätzlichen impliziten Situationsbedingung, sowie in Bezug auf Welten mit mehr als einem Konsumenten fielen die Nachweise noch einmal komplizierter, aber auch um so realistischer aus.

Die erste Möglichkeit, die Spielzeugzugmaxime zu explizieren, nämlich in Gestalt von (M67), führt also gar nicht auf eine Verallgemeinerungskonsistenz. Die zweite Möglichkeit illustriert der Satz:

(M68) Ich will, daß ich immer (wenn andere Spielzeugzüge anbieten, Spielzeugzüge kaufe) und niemals (Spielzeugzüge verkaufe).

Für Sätze dieser Form habe ich, strenggenommen, nicht definiert, wie das UPG zu bilden ist. Die Regel, an der Subjektstelle zu verallgemeinern, führt aber in natürlicher Weise auf ein universell-praktisches Gegenstück der Form:

80 Die logische Form der Annahme lautet: $\exists dt \exists x (\exists y (y \neq x \wedge y \text{ bietet zu } dt \text{ Spielzeugzüge an}))$.

(U68) Für jede Person P gilt jederzeit: (Wenn von P verschiedene Personen Spielzeugzüge anbieten, kauft P Spielzeugzüge), und (P verkauft niemals Spielzeugzüge).

Die oben gegebenen Definitionen ausweitend, kann man zu (U68) zusätzlich noch die minimale Emergenzannahme ins Auge fassen, daß wenigstens gelegentlich Spielzeugzüge angeboten werden. Nimmt man UPG und minimale Emergenzannahme zusammen, dann folgt in der Tat ein Widerspruch: Für diejenigen Zeitspannen nämlich, in denen Spielzeugzüge angeboten werden, gilt kraft (U68), daß (1) voraussetzungsgemäß *jeder* Spielzeugzüge kauft; (2) daß niemand Spielzeugzüge verkauft; und da diese zweite Konsequenz die Vollzugsbedingungen des Kaufens negiert, schließlich auch (3), daß *niemand* Spielzeugzüge *kauft* – was (1) widerspricht, vermöge der Voraussetzung einer nichtleeren Quantifikationsdomäne. Deshalb und in diesem Sinne fällt (M68) v-inkonsistent aus – und zwar moralisch inadäquaterweise.

Gegeben Verallgemeinerungsverfahren, deren unmittelbarer Anwendungsbereich von *Maximensätzen* gebildet wird, wie ich sie eingangs eingeführt habe, ist diese Art von Inkonsistenz jedoch kein Einwand. Denn weder entspricht (M68) dem Maximensatz-Standardschema,⁸¹ noch ist der Satz mit irgendeiner Instanz dieses Schemas logisch-semantisch äquivalent. Dem Standardschema entspricht (M68) nicht, weil der Satz nicht, wie gefordert, *eine* Handlungsregel inkorporiert, sondern gleich zwei. Und er kann auch nicht mit einer Instanz des Standardschemas äquivalent sein, weil die beiden Maximenhandlungen (zu kaufen, bzw. nicht zu verkaufen) für echt verschiedene Situationsmengen beabsichtigt werden. Es handelt sich daher um einen *Pseudo-Maximensatz*, der nicht, wie gefordert, *eine* Maxime ausdrückt, sondern zwei. Dies sind:

(M69) Ich will immer, wenn andere Spielzeugzüge anbieten, Spielzeugzüge kaufen.

(M70) Ich will niemals Spielzeugzüge verkaufen.

Wenn es sich bei Satz (M68) nicht um einen Maximensatz handelt, dann bedrohen seine Verallgemeinerungseigenschaften auch nicht die Verallgemeinerungsverfahren, die ich bisher untersucht habe. Er gehört einfach nicht zum Anwendungsbereich irgendeines dieser Verfahren. Zu den jeweiligen Anwendungsbereichen zählen zwar (M69) und (M70); diese sind jedoch nicht v-inkonsistent – oder jedenfalls nicht auf offensichtliche Weise; und falls doch, dann jedenfalls nicht aufgrund der notwendigen Reziprozität von Kauf und Verkauf.

Zur abschließenden Verdeutlichung meiner Reaktion auf die Spielzeugzug-Maxime(n) möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß ich nicht etwa behaupte, (M68) disqualifiziere sich aufgrund *syntaktischer* Eigenschaften als Maximensatz. Es ist nicht das Auftreten eines bestimmten natürlichsprachlichen Junktors an einer bestimmten Position des Satzes, was den Ausschlag gibt. Maximensätze allein aufgrund von syntaktischen Eigenschaften zurückzuweisen, würde das Methodenpostulat der Syntax-Insensitivität verletzen.⁸² Wieviele Maximen ein gegebener Satz *s* ausdrückt, ist auch nicht daran zu bemessen, wieviele konditionalförmige Gliedsätze *s* inkorporiert – sondern ausschließlich an der *semantischen* Eigenschaft, wieviele unterschiedliche Situationsterme ein Satz *s'* min-

81 Siehe oben, S. 69, Schema (MS1).

82 Siehe oben, 1.3.3., zweites Postulat.

destens inkorporieren muß, der als äquivalente Paraphrase von *s* gelten kann. Der Satz: »Ich will immer, wenn Regen einsetzt, einen Schirm aufspannen *und* wenn Regen einsetzt, ein Lied singen« ist ein Maximensatz und drückt *eine* Maxime aus, weil er äquivalent ist mit einem Satz mit einheitlicher Situationskomponente: »Ich will immer, wenn Regen einsetzt, einen Schirm aufspannen und ein Lied singen«.

Ein Einwand gegen die Art, wie ich die Spielzeugzug-Maxime zurückweise, liegt freilich nahe. Ich stütze mich auf die eingangs gegebene kennzeichnende Einführung der Begriffe »Maximensatz« und »Maxime«. Mobilisiere ich damit nicht, in bloß spitzfindiger Weise, eine in dem entscheidenden Punkt ganz willkürlich getroffene Festsetzung? Diesem Einwand ist nur soviel zuzugestehen, daß die Orientierung am Bereich dessen, was einer moralischen Bewertung fähig und bedürftig ist, es nicht genügend rechtfertigt, die Termini »Maximensatz« und »Maxime« ausgerechnet so restriktiv einzuführen, wie es meine Kritik am Spielzeugzug-Gegenbeispiel erfordert. Daß es sich bei (M68) nicht um einen Maximensatz handelt, soll denn auch nicht besagen, daß etwas logisch oder handlungstheoretisch nicht in Ordnung wäre mit derlei Sätzen, und auch nicht, daß sie keiner moralischen Beurteilung fähig und bedürftig wären. Zwischenzeitlich hat sich aber ergeben, daß derlei Sätze nicht mit adäquatem Resultat getestet werden können; und das *ist* ein Grund, der es rechtfertigen könnte, sie aus dem Anwendungsbereich auszuschließen – wenn auch der einzige, der hier in Frage kommt. Es spräche daher auch nichts dagegen, das Maximensatz-Standardschema so zu modifizieren, daß Absichten, die in der Weise logisch komplex sind, in der (M68) es ist, sich zu Maximen qualifizieren. In dem so modifizierten theoretischen Rahmen wäre die inadäquate Verallgemeinerungsinkonsistenz von (M68) dann ein Grund, den Anwendungsbereich des zu favorisierenden Verallgemeinerungsverfahrens auf *logisch simple* Maximensätze einzuschränken, wie (M69) und (M70) es sind.

6.2.3.2. METHODOLOGISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Die damit am Beispiel der Spielzeugzug-Maxime dargelegte Art, prätendierte Gegenbeispiele zurückzuweisen, bezeichne ich insgesamt als die *Methode der situativen Explikation*. Sie läßt sich in einem kurzen, schematischen Fragenkatalog zusammenfassen: 1.) Ist der prätendierte Maximensatz, wörtlich interpretiert, überhaupt konsistent? 2.) Wenn nein, welche Situationskomponenten müssen dann eingefügt werden, um einen Satz zu erhalten, der, wörtlich interpretiert, konsistent ist? 3.) Handelt es sich bei den so gewonnenen, situativ expliziten Sätzen dann überhaupt um Maximensätze – d.h. um Sätze, die jeweils eine und nur eine Maxime bezeichnen? 4.) Sind diejenigen unter den situativ expliziten Sätzen, die sich zu Maximensätzen qualifizieren, überhaupt v-inkonsistent?

6.2.3.3. ANWENDUNGEN AUF DIE ÜBRIGEN ELEMENTE DER DRITTEN GRUPPE

Als nützlich erweist sich die »Methode der situativen Explikation« auch beim Abweis anderer Sätze der dritten Gruppe.

Zu (M53). »Immer im Winterschlußverkauf einzukaufen, aber niemals sonst« kann schlechterdings nur heißen:

- (M71) Ich will immer, (wenn der Winterschlußverkauf stattfindet, meine Finanzlage es gestattet, usw., im Winterschlußverkauf einkaufen), und (wenn der Winterschlußverkauf *nicht* stattfindet, *nicht* im Winterschlußverkauf einkaufen).

Daß es sich um einen Satz mit zwei Situationskomponenten handelt, von denen keine eliminiert werden kann, ohne den Sinn des Satzes zu verändern, ist dann offenkundig. Und von den beiden Maximensätzen, die aus der Explikation resultieren, ist keiner für sich genommen v-inkonsistent: Daß jeder immer dann, wenn der Winterschlußverkauf gerade nicht stattfindet, dort auch nicht einkauft, ist nicht nur konsistent, sondern sogar notwendigerweise zutreffend. Durchaus denkbar ist es aber auch, daß jeder dann, wenn der Winterschlußverkauf stattfindet und seine Finanzen es gestatten, usw., einkauft. Damit ist das Gegenbeispiel entkräftet.

★

Zu (M54). Hier gilt es zunächst einmal zu berücksichtigen, daß Lebensmittel nur verbrauchen kann, wer Lebensmittel auch besitzt (in seiner Gewalt hat). Die möglichen Explikationsresultate lauten dann:

- (M72) Ich will immer, wenn ich Lebensmittel besitze, (Lebensmittel verbrauchen und nicht produzieren).
 (M73) Ich will immer, (wenn ich Lebensmittel besitze, Lebensmittel verbrauchen), und niemals (Lebensmittel produzieren).

(M72) fällt v-konsistent aus: Es ist konsistent denkbar, daß zu jeder Zeit einige Personen gerade Lebensmittel besitzen und sie verbrauchen, während andere Personen Lebensmittel produzieren, ohne Lebensmittel zu besitzen. Und da die nahrungslosen Produzenten und die Konsumenten täglich ihre Rollen vertauschen könnten, wäre die Bevölkerung einer solchen Welt übrigens nicht einmal langfristig zum Aussterben verurteilt.

(M73) ist ein Pseudo-Maximensatz. Daß es sich nicht um ein valides Gegenbeispiel handelt, läßt indessen leicht übersehen, daß der Satz eine durchaus problematische Maxime *mitbezeichnet*; nämlich die radikal omissive Maxime:

- (M74) Ich will niemals Lebensmittel produzieren.

Denn es ist eben diese Maxime, die in den eingangs angeführten Standard-Repliken aufscheint, es könne »auch nicht jeder Philosoph oder Arzt werden«, und diesen Repliken ihre Anfangsplausibilität verleiht. Für Philosophen, Ärzte und fast alle anderen Berufsvertreter arbeitsteiliger Gesellschaften ist es charakteristisch, daß sie (so gut wie) niemals Lebensmittel produzieren. Was diese Repliken dabei übergehen ist freilich die intentionale Differenz zwischen solchen Philosophen, Ärzten usw., die entschlossen sind, strikt-niemals Lebensmittel zu produzieren, und solchen, die dazu prinzipiell bereit wären – etwa für den (derzeit faktisch nicht eintretenden) Fall, daß ausgerechnet ihre Hilfe bei der Lebensmittelproduktion benötigt wird. Denn selbstverständlich gehört es nicht zu den wesentlichen Merkmalen eines Philosophen, Arztes, usw., sich der Produktion von Lebensmitteln bedingungslos zu verweigern.

Auf einen wunden Punkt des Verallgemeinerungsgedankens verweisen jene Standard-Repliken trotzdem. Dieser wunde Punkt ist die *reale Möglichkeit*, daß manche Akteure durchaus Maximen wie (M74) hegen könnten – also Maximen der radikalen Nichtteilnahme an Tätigkeiten, deren gelegentliche Verrichtung wenigstens durch einige zur Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse unabdingbar nötig ist.

Wenn niemand jemals Lebensmittel produzierte, wären die Konsequenzen gewiß verheerend. Allenfalls eine Gesellschaft von Sammlern könnte unter dieser Bedingung überleben. Und wenn man (M74) etwas zugespitzt interpretiert und unter ›Produktion‹ das Aufsammeln von Lebensmitteln mitversteht, zieht die allseitige Praxis von (M74) sogar das Aussterben der Menschheit kausal nach sich. Darin kommt sie mit der Zölibat-Maxime (M50) überein. (M54) mag daher ein invalides Gegenbeispiel sein; anders als in den zuvor diskutierten Fällen verbirgt sich dahinter jedoch ein ernstzunehmendes Gegenbeispiel, auf das ich noch zurückkomme.

★

Zu (M55). Zumindest Gegenbeispiele, die der Spielzeugzugmaxime strukturell ähneln, lassen sich mit der skizzierten Methode, wie mittlerweile deutlich geworden sein dürfte, in ganzen Kohorten abweisen. Im Umfeld mancher dieser Gegenbeispiele lassen sich jedoch andere Gegenbeispiele entdecken, die durch situative Explikation nicht abgewiesen werden können. Das valide Gegenbeispiel (M74) instantiiert allerdings auch nicht den Spielzeugzug-Mechanismus; und es könnte bis zu diesem Punkt so scheinen, als ob wenigstens die Instanzen dieses Mechanismus durch situative Explikationen ganz grundsätzlich als bloß scheinbar problematisch entlarvt werden könnten. Ich möchte jedoch noch einen Schritt weiter gehen und zeigen, daß die ›Methode der situativen Explikation‹ nicht einmal dazu geeignet ist, den Spielzeugzug-Mechanismus selbst vollständig zu entschärfen.

(M55) weist zweifellos die typische Spielzeugzug-Form auf. Die Terme habe ich jedoch so gewählt, daß die Anwendung der ›Methode der situativen Explikation‹ nicht fruchtet. Zwar kann auch die Absicht, immer Arbeitgeber und nicht Arbeitnehmer zu sein, nicht für beliebige Umstände beabsichtigt werden. Arbeitgeber zu werden erfordert einerseits, daß das Maximensubjekt selbst gewisse positivrechtliche Geschäftsfähigkeits-Voraussetzungen erfüllt, und andererseits, daß vom Maximensubjekt verschiedene Personen im erwerbsfähigen Alter existieren. Aber die Aufdeckung dieser Einleitungsbedingungen führt auf einen Satz, der, nach dem oben erläuterten Maßstab, in der Tat nur *eine* Maxime ausdrückt:

(M75) Ich will immer, wenn ich die rechtlichen Voraussetzungen erfülle, um andere beschäftigen zu können, und von mir verschiedene Personen im erwerbsfähigen Alter existieren, (Arbeitgeber und nicht Arbeitnehmer sein).

Und dieser Maximensatz fällt dann auch in der Tat v-inkonsistent aus. Bereits die minimale Emergenzannahme zu (M75) stipuliert, daß wenigstens gelegentlich Personen-Tupel existieren, die die Voraussetzungen der Stiftung eines Arbeitsverhältnisses erfüllen. Eine dieser Zeitspannen sei *dt*. Kraft des Maximen-UPG gilt dann während *dt*, daß *jeder* Arbeitgeber und *niemand* Arbeitnehmer ist; eine widersprüchliche Zustandsbeschreibung. Das Beispiel zeigt, daß der *Mechanismus*, den das Spiel-

zeugzug-Beispiel ursprünglich illustrieren sollte, durchaus in schlüssiger Weise instantiiert werden kann – wenn auch nicht so, wie O’Neill es seinerzeit versucht hat.

Schließlich verdient noch Beachtung, daß die Situationskomponente von (M75) ausschließlich aus Möglichkeitsbedingungen besteht, die zu unterstellen der Handlungsterm selbst nötig macht. Auch eine vorgängige Standardisierung der Situationskomponente, wie sie im Zuge der oben dargestellten Verallgemeinerungs-Verrechnungs-Verfahren durchzuführen war, würde es also nicht zulassen, von irgendeiner dieser situativen Bedingungen zu abstrahieren. (M75) wird also selbst bei Anwendung eines (vollständig zerlegenden) VV-Verfahrens so in Testmaximen zerlegt, daß zumindest einige dieser Maximen fälschlich v-inkonsistent ausfallen.

6.2.3.4. ANWENDUNGEN AUF DIE ELEMENTE DER ERSTEN GRUPPE

Die Maximensätze der ersten Gruppe sind zwar bereits mit nichttrivialen Situationskomponenten ausgestattet. Gerade dieser Umstand läßt jedoch um so leichter übersehen, daß die situativen Bedingungen, die in den jeweiligen Situationskomponenten angeführt werden, *chronisch unvollständig* sind. Unterzieht man auch diese Sätze der »Methode der situativen Explikation«, stellen sich alsbald teils überraschende, teils verwirrende Ergebnisse ein.

★

Zu (M45). Die unmittelbare Anwendung eines logisch-semantischen Verallgemeinerungsverfahrens mit minimaler Emergenzannahme scheint zunächst einmal zweifelsfrei die Verallgemeinerungs-Inkonsistenz der Maxime zu zeigen.

ARGUMENT A31		
(1)*	Jeder ißt immer, wenn er Teilnehmer einer Kaffeegesellschaft ist und nur noch ein Stück Kuchen übrig ist, ein ganzes Stück Kuchen.	UPG zu (M45).
(2)*	Manchmal sind einige Personen Teilnehmer einer Kaffeegesellschaft, in der nur noch ein Stück Kuchen übrig ist. (Eine dieser Gesellschaften sei g , und deren Teilnehmer seien die Personen $P_1..P_3$.)	Min. Emergenzann.
(3)	$P_1..P_3$ essen jeweils ⁸³ ein ganzes Stück Kuchen.	Aus (1) und (2).
(4)*	Wenn n Personen jeweils ein ganzes Stück Kuchen essen, dann existieren (mindestens) n Stücke Kuchen.	Analyt. wahre Zusatzprämisse
(5)	Die Gesellschaft g besitzt drei Stücke Kuchen.	Aus (3) und (4).
(6)	Die Gesellschaft g besitzt ein einziges Stück Kuchen.	Aus (2).
(7)	Arithmetischer Widerspruch.	Aus (5) und (6).

Nun ist (M45) zwar bereits mit einer durchaus anspruchsvollen expliziten Situationskomponente ausgestattet. Es bleibt jedoch prinzipiell immer denkbar, daß der Maximen-Handlung noch weitere situative Möglichkeitsbedingungen anhängen; und deshalb muß es auch möglich sein, zusätzlich noch

83 An dieser Stelle des Arguments ist die oben, S.142 getroffene Festlegung entscheidend, daß der »jeder«-Quantor des UPG rein distributiv fungieren soll.

eine abstrakte situative Vollendungsklausel einzufügen, ohne den Sinn des Maximensatzes zu verändern:

- (M76) Ich will, wenn ich Teilnehmer einer Kaffeegesellschaft bin und nur noch ein Stück Kuchen übrig ist *und ich ein ganzes Stück Kuchen essen kann*, ein ganzes Stück Kuchen essen.

Wie bereits bemerkt,⁸⁴ kann die Einfügung der impliziten situativen Vollendungsklausel eines Maximensatzes dann zu nachträglichen Zweifeln an der Verallgemeinerungsinkonsistenz des modifizierten Maximensatzes berechtigen. Man vergleiche darum einmal, welche Gestalt das Argument annehmen müßte, wollte man es, *ceteris paribus*, gegen (M76) wenden:

ARGUMENT A32		
(1)*	Jeder ißt immer, wenn er Teilnehmer einer Kaffeegesellschaft ist und nur noch ein Stück Kuchen übrig ist <i>und er ein ganzes Stück Kuchen essen kann</i> , ein ganzes Stück Kuchen.	UPG zu (M76).
(2)*	Manchmal ist mindestens eine Person Teilnehmer einer Kaffeegesellschaft, in der nur noch ein Stück Kuchen übrig ist, <i>und kann ein ganzes Stück Kuchen essen</i> . (Eine dieser Gesellschaften sei g , und deren Teilnehmer seien die Personen $P_1..P_3$.)	Min. Emergenzann.
(3)	$P_1..P_3$ essen jeweils ein ganzes Stück Kuchen.	Aus (1) und (2)?

Der Schluß auf (3) ist jedoch nicht gültig; und das liegt daran, daß sich in der Tat noch weitere Vollendungsbedingungen namhaft machen lassen. So läßt sich durchaus eine mögliche Welt w denken, in der sowohl (1) als auch (2) wahr ausfallen, in der jedoch in sämtlichen jemals existierenden Kaffeegesellschaften, in denen (ab einem bestimmten Zeitpunkt) nur noch ein Stück Kuchen übrig ist, sämtliche Teilnehmer außer einem einzigen dermaßen gesättigt sind, daß sie schlechterdings nichts mehr essen können. In einer so beschaffenen möglichen Welt findet das letzte Stück Kuchen stets genau einen Esser, und damit illustriert sie die Ungültigkeit des Schlusses auf (A32-3). (M76) scheint also v -konsistent zu sein; und da in (M76) lediglich eine (abstrakte) Bedingung explizit gemacht worden ist, die auch (M45), um der schieren Konsistenz dieses Satzes willen, als wenigstens implizit enthalten unterstellt werden muß, ist damit indirekt auch gezeigt, daß (A31) keine valide Anwendung eines Verallgemeinerungskonsistenz-Tests darstellt.

Damit könnte man es bewenden lassen, wenn es allein darum ginge, einzelne Gegenbeispiele abzuweisen. Fahndet man indessen auch hier wieder im Umfeld des zurückgewiesenen Maximensatzes gezielt nach anderen fälschlich v -inkonsistenten Maximensätzen, so wird man auch im vorliegenden Fall leicht fündig; die Gründe der Verallgemeinerungs-Konsistenz von (M76) weisen den Weg. Fälschlich v -inkonsistent fällt aus:

- (M77) Ich will, wenn ich Teilnehmer einer Kaffeegesellschaft bin und nur noch ein Stück Kuchen übrig ist *und jeder Teilnehmer ein ganzes Stück Kuchen essen kann*, ein ganzes Stück Kuchen essen.

84 Siehe oben, S.588.

Ein gegen (M77) gerichtetes Verallgemeinerungsargument nimmt dann die Gestalt an:

ARGUMENT A33		
(1)*	Jeder ißt immer, wenn er Teilnehmer einer Kaffeegesellschaft ist und nur noch ein Stück Kuchen übrig ist <i>und jeder Teilnehmer ein ganzes Stück Kuchen essen kann</i> , ein ganzes Stück Kuchen.	UPG zu (M77).
(2)*	Manchmal ist mindestens eine Person Teilnehmer einer Kaffeegesellschaft, in der nur noch ein Stück Kuchen übrig ist, <i>und jeder der Teilnehmer kann ein ganzes Stück Kuchen essen</i> . (Eine dieser Gesellschaften sei g , und deren Teilnehmer seien die Personen $P_1..P_3$.)	Min. Emergenzann.
(3)	$P_1..P_3$ essen jeweils ein ganzes Stück Kuchen.	Aus (1) und (2).

Dem Einwand, der oben gegen den Schluß auf (A32-3) am Platz war, ist in (A33) nun vorgebaut. (M77) scheint dann v-inkonsistent auszufallen.

Selbst dieses Ergebnis läßt sich jedoch durchaus noch einmal mit gewichtigen Gründen anzweifeln; und wenn ich richtig sehe, vermag eine Analyse der Zweifelsgründe zugleich noch einen weiteren Aspekt der Bedeutung situativer Möglichkeitsklauseln im Maximenkontext ans Licht zu bringen, der im verallgemeinerungsethischen Zusammenhang wichtig ist.

Im Kontext eines Maximensatzes ist die Bedeutung einer abstrakten situativen Vollendungsklausel, wenn schon nicht transparent, so doch immerhin eindeutig. Im Kontext des UPG eines Maximensatzes bietet dieselbe Klausel dagegen Spielraum für unterschiedliche Interpretationen; und zwar gerade dann, wenn sie, wie es in (A33-1) geschieht, auf eine ganze Klasse von Personen bezogen wird (»wenn ... *jeder Teilnehmer* ... kann«).

Eine Phrase der Form: »wenn es *jedem* Mitglied der Klasse K möglich ist, eine H -Handlung zu vollziehen«, kann bekanntlich in *kollektiver* und in *distributiver* Gestalt paraphrasiert werden.⁸⁵ Die kollektive Lesart lautet: »wenn es jedem Mitglied der Klasse K möglich ist, *gemeinsam mit den anderen K -Mitgliedern* eine H -Handlung zu vollziehen«; die distributive: »wenn es jedem Mitglied der Klasse K *jeweils für sich* möglich ist, eine H -Handlung zu vollziehen«. Es seien $P_1..P_n$ die Mitglieder der Klasse K , und t sei der Anfangspunkt einer beliebigen Zeitspanne dt . Die Möglichkeit eines gemeinsamen H -Vollzugs im Sinne der *kollektiven* Paraphrase ist zu t nur dann gegeben, wenn gilt:

$$(VKK) \diamond(P_1 \text{ vollzieht während } dt \text{ eine } H\text{-Handlung} \wedge P_2 \text{ vollzieht während } dt \text{ eine } H\text{-Handlung} \wedge \dots \wedge P_n \text{ vollzieht während } dt \text{ eine } H\text{-Handlung})$$

Daß jedes Mitglied von K jeweils »für sich« eine H -Handlung vollziehen kann im Sinne der *distributiven* Paraphrase ist zu t hingegen schon dann gegeben, wenn gilt:

$$(VKD) \diamond(P_1 \text{ vollzieht während } dt \text{ eine } H\text{-Handlung}) \wedge \diamond(P_2 \text{ vollzieht während } dt \text{ eine } H\text{-Handlung}) \wedge \dots \wedge \diamond(P_n \text{ vollzieht während } dt \text{ eine } H\text{-Handlung})$$

85 Zu kollektiven und distributiven Lesarten von »everyone... can...«-Konstruktionen vgl. Sobel 1967, 373-77.

Aus (VKK) folgt (VKD),⁸⁶ aber nicht umgekehrt.⁸⁷ Legt man in (A33-1) und (A33-2) unterschiedliche Interpretationen der situativen Vollzugsklausel zugrunde, so wird die Gültigkeit des Schlusses auf (A33-3) durch diese Äquivokation untergraben; und wenn jenem Schluß ein Rest an Intransparenz anhaftet, dann scheint diese Intransparenz gerade darin zu gründen, daß die situative Möglichkeitsklausel zweideutig ausfällt.

Eine ganz ähnliche Äquivokation scheint – in freilich weniger auffälliger Weise – auch Möglichkeitsklauseln der simpleren Formen »wenn es [mir/dir/ihm/ihr...] möglich ist, eine H-Handlung zu vollziehen« zu befallen, sobald sie in Kontexte der *allseitigen* (bedingten) Praxis von H-Handlungen eingebettet werden. Im Kontext eines Maximien-UPG ist es vielleicht nicht völlig abwegig, das Vorkommnis von »möglich« als Stellvertreter eines komplexeren Terms zu interpretieren, der lautet: »möglich-unter-der-Bedingung-allseitiger-H-Praxis«. Prämisse (A32-1) z.B. könnte, wenn man diese – zugegebenermaßen exotische – Interpretation anlegt, folgendermaßen paraphrasiert werden: »Jeder ißt immer, wenn er Teilnehmer einer Kaffeegesellschaft ist und nur noch ein Stück Kuchen übrig ist und es ihm *auch unter der Bedingung, daß (jeder immer, wenn er Teilnehmer einer Kaffeegesellschaft ist und nur noch ein Stück Kuchen übrig ist, ein ganzes Stück Kuchen ißt)*, möglich ist, ein ganzes Stück Kuchen zu essen, ein ganzes Stück Kuchen.« Die Möglichkeitsklausel wiederholt, so verstanden, wesentliche Teile des Maximensatzes, in dem sie vorkommt. Es genügt jedoch, sich die Künstlichkeit derartiger Paraphrasen vor Augen zu führen, um zu erkennen, daß diejenigen situativen Möglichkeitsklauseln, die Maximensätzen als solchen inhärieren, gerade nicht von dieser Form sind; und es besteht auch nicht die geringste Veranlassung, die Vorkommnisse jener maximien-impliziten Klauseln, sobald sie in den Kontext eines UPG geraten, derart künstlich zu interpretieren.

Ich möchte deshalb im Folgenden für Verallgemeinerungsverfahren generell festsetzen (im Modus einer prozeduralen Vorschrift), daß sämtliche Vorkommnisse situativer Möglichkeitsklauseln in den zu verallgemeinernden Maximensätzen, wie auch in den Resultaten des Verallgemeinerungsschritts sowie etwaiger sonstiger Transformationen, *ausschließlich distributiv* zu interpretieren sind. Unter dieser Festlegung fällt (A33) dann valide aus; mit der, für die Verallgemeinerungsethik allerdings bedenklichen, Folge, daß (M77) *fälschlich v-inkonsistent* ausfällt.

Die Methode der situativen Explikation genügt zwar, um das prätendierte Gegenbeispiel (M45) zu entschärfen; im Zuge der Aufdeckung von dessen Mängeln ist mit (M77) jedoch ein neues Gegenbeispiel aufgetaucht, das sich mit dieser Methode nicht aus dem Anwendungsbereich entfernen läßt.

86 Diese Eigenschaft des Möglichkeitsoperators erhellt gerade auch im Hinblick auf das Kaffeegesellschafts-Beispiel, und wird z.B. durch das modallogische System K auch adäquat widerspiegelt: Das Satzschema $\diamond(p \wedge q) \supset (\diamond p \wedge \diamond q)$ ist K-gültig. Vgl. Hughes/Cresswell 1996, 35.

87 Mit der Methode der semantischen Diagramme für das System K läßt sich leicht ein Gegenbeispiel zur Hypothese $(\diamond p \wedge \diamond q) \supset \diamond(p \wedge q)$ konstruieren. Die Formel fällt falsch aus in Bezug auf das folgende K-Modell der triadischen Kripke-Modellstruktur $\langle W, R, V \rangle$. $w_0, w_1, w_2 \in W$; $R = \{\langle w_0, w_1 \rangle, \langle w_0, w_2 \rangle\}$; $V(p, w_1) = 1$; $V(q, w_1) = 0$; $V(p, w_2) = 0$; $V(q, w_2) = 1$. Zum semantischen Formalismus vgl. Hughes/Cresswell 1996, 38f.; zur Diagramm-Methode ebd., 73ff.

Zu (M46). Um sicherzugehen, daß keine Vollzugsbedingungen des Handlungsterms außer Acht gelassen werden, empfiehlt es sich, die durch (M46) bezeichnete Maxime in einer diesbezüglich sicheren Formulierung zu testen, nämlich in Gestalt von:

- (M78) Ich will, wenn ich zu einer Feier eingeladen bin, zu der außer mir auch noch andere eingeladen sind *und der erste Gast sein kann, der eintrifft*, der erste Gast sein, der eintrifft.

Ein gegen diesen Maximensatz gerichtetes Verallgemeinerungsargument nach dem auch oben angewandten Muster setzt dann mit den folgenden prozeduralen Annahmen ein:

ARGUMENT A34		
(1)*	Jeder ist immer, wenn er zu einer Feier eingeladen ist, zu der außer ihm auch noch andere eingeladen sind, <i>und er der erste Gast sein kann, der eintrifft</i> , der erste Gast, der eintrifft.	UPG zu (M78).
(2)*	Manchmal ist mindestens eine Person zu einer Feier eingeladen, zu der außer ihr auch noch andere eingeladen sind, und <i>kann der erste Gast sein kann, der eintrifft</i> . (Eine dieser Gesellschaften sei g, und deren Teilnehmer seien die Personen P ₁ ..P ₃ .)	Min. Emergenzann.

Auch hier zeichnet sich dann wieder ab, daß kein Widerspruch abgeleitet werden kann, ganz gleich, welche wahren Zusatzprämissen der deduktiven Basis noch hinzugefügt werden. Eine Welt w, in der pro geladener Festgesellschaft stets nur ein Gast die Möglichkeit hat, als erster einzutreffen, erscheint denkbar: Die (jeweils) übrigen Gäste könnten z.B. derartig unpünktlich disponiert sein, daß sie zu all ihren jeweiligen Terminen einfach nicht ohne eine gewisse Verspätung erscheinen *können*. Die beiden Annahmen sind also verträglich; und zwar selbst dann, wenn man mit ins Kalkül zieht, daß schon aus logisch-semantischen Gründen von n Personen stets höchstens eine *der erste* eintreffende Gast sein kann.

Im vorliegenden Fall mag diese Art, den Verallgemeinerungswiderspruch zu vermeiden, künstlicher und spitzfindiger wirken als bei (M45). Meinen Einwand gegen (A34) intensiver zu untersuchen erübrigt sich jedoch, weil der Einwand, selbst wenn er entkräftet werden könnte, ohnehin auch hier wieder auf die Spur einer numerisch verschiedenen, doch thematisch verwandten Maxime führt, deren fälschliche Verallgemeinerungs-Inkonsistenz unkontrovers sein dürfte:

- (M79) Ich will, wenn ich zu einer Feier eingeladen bin, zu der außer mir auch noch andere eingeladen sind *und jeder von den Geladenen (für sich genommen) der erste Gast sein kann, der eintrifft*, der erste Gast sein, der eintrifft.

Die Maxime (M46) mag dann ein noch gerade eben taugliches, oder auch ein untaugliches Gegenbeispiel abgeben; ein unkontroverses Gegenbeispiel hat man in jedem Fall an (M79). Auch bezüglich (M46) führt die »Methode der situativen Explikation« zwar zu einer besseren Einsicht in die eigentlich problematischen Maximen und Maximenstrukturen; das »Problem der inadäquaten Verbote« wird dadurch jedoch nicht gelöst, ja einer Lösung nicht einmal näher gebracht. An die Stelle des ursprünglichen Gegenbeispiels tritt ein raffinierteres neues.

Zu (M47). Dieselbe Sequenz von Einwänden und Reaktionen ließe sich auch wieder für die Schach-Maxime durchspielen, die sich bei näherer Betrachtung dann als v -konsistent erweist. Ich halte hier nur das vorläufige Resultat fest, daß sich im thematischen Umfeld von (M47) ein mit (M47) nicht äquivalenter Maximensatz auffinden läßt, der v -inkonsistent ausfällt. Er lautet:

(M80) Ich will, wenn ich gegen jemand anderen Schach spiele *und jeder von uns beiden (für sich genommen) gewinnen kann*, gewinnen.

Zu (M48). Es dürfte kaum mehr überraschen, daß auch die Tennis-Maxime sich bei näherer Betrachtung als v -konsistent herausstellt. Trotzdem möchte ich diesen Anwendungsfall noch einmal etwas ausführlicher diskutieren, weil die Vermutung Hermans,⁸⁸ es handle sich um eine v -inkonsistente Maxime, auf einem Irrtum beruhen dürfte, der bisher noch kaum zur Sprache gekommen ist. – Die Aufdeckung der impliziten Möglichkeitsklausel führt zunächst einmal auf den Satz:

(M81) Ich will immer, wenn es Sonntag 10:00 Uhr ist und es mir möglich ist, Tennis zu spielen, Tennis spielen.

Der (gemeinsame) Vollzug eines Tennisspiels hat, neben der Kenntnis der Spielregeln, einer Minimalausstattung mit Schlägern, Ball usw., unter vielem anderen auch zur Voraussetzung, daß ein geeigneter Platz zur Verfügung steht. Um Herman, als der ursprünglichen Proponentin des Gegenbeispiels, entgegenzukommen, mag einmal zugestanden sein, daß ›Tennis‹ im gemeinten Sinne nur auf Plätzen gespielt werden kann, die mit einem Netz ausgerüstet sind, ganz bestimmte Abmessungen aufweisen, deren Boden nicht zu uneben und nicht zu hart ist, und so weiter. Genau diejenigen Plätze, die diese Anforderungen erfüllen, bezeichne ich im Folgenden als ›Tennisplätze‹. Ferner sei zugestanden, daß zu jeder Zeit auf einem solchen Platz auch nur eine einzige Partie mit begrenzter Teilnehmerzahl stattfinden kann; diese sei einmal (unter Ausblendung anderer Spielvarianten) gleich zwei. Zu einem gegebenen Zeitpunkt t stellt dann jeder Tennisplatz Gelegenheiten für genau zwei Spieler bereit, Tennis zu spielen. Abkürzend kann man diesen Sachverhalt auch so umreißen, daß für einen beliebigen Zeitpunkt t sich die Zahl der existierenden Tennis-Positionen berechnet als das Produkt aus zwei und der Zahl der Tennisplätze. Unter diesen Voraussetzungen läßt sich dann sicherlich sagen, daß es zu den semantisch vorgezeichneten Einleitungsbedingungen des Tennisspielens (bzw. der Teilnahme an einer Tennis-Partie) gehört, daß *mindestens eine freie Tennis-Position* existiert.

Es ist, *cum grano salis*, eben diese Bedingung, die in Glasgows Reaktion auf Hermans Maxime⁸⁹ eine zentrale Rolle spielt. Glasgow konzipiert Hermans Maxime von vornherein als die Maxime eines in bestimmten Hinsichten rücksichtsvollen Subjekts, und daher so, daß sie eine ›open courts‹-Klausel enthält (»I will play tennis at 10:00 because the courts are open then [...]«). Im Zuge der Operation, die er als ›temporale Universalisierung‹ bezeichnet, wird diese Klausel lediglich, in allerdings wenig durchsichtiger Weise, noch einmal von einem kausalen in einen konditionalen Nebensatz umgebettet, und nimmt dann die Gestalt an: »when the courts are open«. ⁹⁰ Glasgow hält die Maxime gerade des-

88 Vgl. Herman 1993a, 138.

89 Vgl. Glasgow 2004, 41f.; siehe bereits oben, 6.2.2.5.

90 Glasgow 2004, 42.

halb – aber auch nur deshalb – für v -konsistent, weil sie eine *open courts*-Klausel einschließt, die durch »temporale Universalisierung« gewissermaßen in eine verallgemeinerungstechnisch ausschlaggebende Satzposition gebracht wird.⁹¹

Nun sieht Glasgows Verfahren als solches nichts vor, was der Technik der Emergenzannahmen auch nur entfernt ähnlich sieht, und dürfte daher, gemeinsam mit der »praktischen« Interpretation des Kognitiven KI-Verfahrens, Steinbergers Einwand zum Opfer fallen.⁹² Die situative Möglichkeitsklausel in (M81) wirkt jedenfalls schon deshalb immunisierend, weil UPG-Welten denkbar sind, in denen es nur sehr wenigen Personen möglich ist, Tennis zu spielen – etwa weil die Regeln von den einzigen beiden kompetenten Spielern geheimgehalten werden. Die Entdeckung dieses Auswegs sollte man dann wiederum zum Anlaß nehmen, ein verschärftes Gegenbeispiel zu erwägen, etwa:

(M82) Ich will immer, wenn es Sonntag 10:00 Uhr ist und *jeder (für sich genommen)* Tennis spielen kann, Tennis spielen.

In den bisher betrachteten Fällen der ersten Gruppe ist aus einer analogen Verschärfung stets eine v -inkonsistente Maxime hervorgegangen. Was eine ausführliche Betrachtung der Tennis-Maxime an dieser Stelle rechtfertigt ist die Tatsache, daß selbst (M82) *v-konsistent* ausfällt; und zwar aus einem Grund, der ebensogut auch bei (M81) und (M48) hätte geltend gemacht werden können. Jedem dieser Sätze könnte ein Verallgemeinerungswiderspruch nur unter Mißachtung einer der grundsätzlichsten prozeduralen Vorschriften für Verallgemeinerungsverfahren überhaupt angehängt werden. Man betrachte einmal das folgende Argument:

ARGUMENT A35		
(1)*	Jeder spielt, wenn es Sonntag 10.00 Uhr ist und jeder (für sich genommen) Tennis spielen kann, Tennis.	UPG zu (M82).
(2)*	Es ist Sonntag, 10.00 Uhr und jeder (für sich genommen) kann Tennis spielen.	Emergenzannahme.
(3)	Jeder spielt Tennis.	Aus (1) und (2).
(4)*	Wer Tennis spielt, besitzt eine Tennis-Position für sich allein.	Analyt. wahre Zus.-Präm.
(5)*	Die Anzahl der insgesamt existierenden Personen beträgt n_p , und die der insgesamt existierenden Tennis-Positionen n_T , und $n_T > n_p$.	Zusatzprämisse (?)
(6)	n_p Personen spielen Tennis.	Aus (5) und (3).
(7)	n_p Personen besetzen jeweils eine Tennis-Position für sich allein.	Aus (6) und (4).
(8)	Die Anzahl der insgesamt existierenden Tennis-Stellen beträgt n_p .	Aus (7).
(9)	$n_T > n_p$ und $n_T = n_p$.	Aus (5) und (8).
(10)	Arithmetischer Widerspruch.	Aus (9) u. arith. Ges.

91 Ebd.: »Going when the courts are open requires recognizing when they are and are not crowded, and so going when the courts are open could not, by definition, include going when everyone else is also going«.

92 Siehe oben, 6.2.2.4.

Gewiß: Die Zahl der weltweit faktisch existierenden Tennisplätze ist viel zu gering, als daß (unter den gemachten Voraussetzungen) sämtliche Personen zu irgendeinem Zeitpunkt simultan Tennis spielen könnten. Doch daß das in Zeile (5) konstatierte Zahlenverhältnis der faktisch existierenden Tennisplätzen und der Anzahl der derzeit lebenden Menschen so und nicht anders beschaffen ist, ist weder eine analytische Wahrheit, noch Gegenstand eines geltenden Natur- oder sonstigen Kausalgesetzes. Es handelt sich dabei schlicht um eine Tatsache über die Welt, wie sie derzeit beschaffen ist; eine Tatsache, die diejenige Unabänderlichkeit vermissen läßt, die für analytische Wahrheiten und Kausalgesetze essentiell ist. Nicht gesetzesförmige Tatsachen dürfen in Verallgemeinerungsverfahren, auch kausalen, aus den oben⁹³ ausgeführten Gründen ohnehin nicht ins Feld geführt werden; und deshalb fällt das Tennis-Gegenbeispiel in seiner Machart hinter das Niveau der übrigen Gegenbeispiele der Liste weit zurück.

Es dürften sich noch unabsehbar viele weitere Maximen denken lassen, die auf den ersten Blick den Anschein der Verallgemeinerungs-Inkonsistenz erwecken; einen Anschein, der sich dann bei näherem Hinschauen jedoch in Nichts auflöst, weil die Beweisidee, die jenem Anschein zugrundeliegt, nur unter Heranziehung barer Fakten zu einem Argument ausgearbeitet werden könnte. Den gemeinsamen Mechanismus, der diesen Argumenten zugrundeliegt, könnte man, in Anlehnung an eine Formulierung O'Neills, als den *Übervölkerungs-Mechanismus* ansprechen.⁹⁴

Beachtung verdient indessen die Tatsache, daß sogar im Ausgang von jenen bloß scheinbar v-inkonsistenten Sätzen regelmäßig thematisch verwandte Sätze gefunden bzw. konstruiert werden können, die denselben Mechanismus instantiieren, aber tatsächlich v-inkonsistent ausfallen, und zwar fälschlicherweise v-inkonsistent. Denn jeder solche Fall kann dazu ausgenutzt werden, eine verwandte Maxime zu konzipieren, die diese Fakten in ihrem propositionalen Gehalt selbst inkorporiert – und zwar in Gestalt situativer Bedingungen. Im Fall von (M82) lautet eine solche verwandte Maxime:

(M83) Ich will immer, wenn es Sonntag 10:00 Uhr ist und jeder (für sich genommen) Tennis spielen kann *und insgesamt weniger Tennis-Positionen existieren als Personen*, Tennis spielen.

Der Sachverhalt, daß insgesamt weniger Tennis-Positionen existieren als Personen, braucht dann gar nicht im Modus einer Zusatzprämisse, also verbunden mit einem Anspruch auf faktische Wahrheit, in ein Verallgemeinerungsargument eingebracht zu werden, sondern wird durch die Emergenzannahme in die deduktive Basis gewissermaßen eingeschleust.

Daß die Technik der Emergenzannahmen für derartige Einschleusungen ausgenutzt werden kann, zeigt vielleicht nur, daß die Formschemata, die ich der Abfassung dieser Annahmen jeweils zugrundelege, selbst einer Revision unterzogen werden sollten. Die Resultate-Gesamtmuster emergenzverstärkender Verfahren ließen sich dann vielleicht weiter verbessern. Die sich dabei ergebenden

93 Siehe oben, 3.6.2. Eine Möglichkeit, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, diskutiere ich unten in Abschnitt 6.5.2. Bei den Popularitäts-Bedingungen greifen die Gründe, die gegen eine generelle Berücksichtigung des Faktischen in Verallgemeinerungsverfahren sprechen, deshalb nicht, weil sie mit der Beliebtheit bestimmter Handlungsweisen nur ein ganz bestimmtes, ausgewähltes und eingrenzbares singuläres Faktum ins Spiel bringen.

94 O'Neill 1975, 25: »overcrowding«.

Komplikationsmöglichkeiten zu diskutieren, halte ich an dieser Stelle aber für weder nötig noch ratsam.

Zu (M49). Wie die impliziten situativen Möglichkeitsklauseln beschaffen ist, die eine Maxime *mit finalisierter Handlungskomponente* inkorporieren muß, bedürfte einer ausführlicheren Begründung, als ich sie hier geben kann. Ich gehe davon aus, daß sie sowohl die Vollziehbarkeit der als Mittel vorgesehenen Handlung selbst, als auch deren instrumentelle Tauglichkeit zum beabsichtigten Zweck umfassen muß. (M49) läßt sich unter dieser Voraussetzung folgendermaßen explizieren:

- (M84) Ich will immer, wenn ich Geld besitze und Arme existieren *und es mir möglich ist, den Armen zu helfen, indem ich mein Geld hingebe*, all mein Geld hingeben, um den Armen zu helfen.

Auch (M84) ließe sich allenfalls dann als v-inkonsistent erweisen, wenn es prozedural zulässig wäre, als Zusatzprämisse das (mutmaßliche) Faktum anzuführen, daß die Summe alles Privatvermögens so groß ist, daß ihre Verteilung unter die Armen zur vollständigen Beseitigung der Armut führen würde. (Wenn auch vielleicht nur für sehr kurze Zeit.) Wie im Fall von (M82) gesehen, läßt sich diese Schwäche des Gegenbeispiels jedoch ausmerzen, wenn das der Beweisidee zugrundeliegende Faktum in die Situationskomponente eines neuen Maximensatzes integriert wird:

- (M85) Ich will immer, wenn ich Geld besitze und Arme existieren und es mir möglich ist, den Armen zu helfen, indem ich mein Geld hingebe *und die Summe aller Privatvermögen so groß ist, daß ihre Verteilung unter die Armen die Armut (wenigstens für den Augenblick) beseitigen würde*, all mein Geld hingeben, um den Armen zu helfen.

Die allseitige Praxis dieser Maxime würde mit kausaler Notwendigkeit binnen kürzester Frist einen Zustand herbeiführen, in dem die Maxime nicht mehr emergent würde, so daß die auf (M85) bezogene Emergenzannahme der Form (EM2) einen moralisch inadäquaten Verallgemeinerungswiderspruch ableitbar macht.

★

Insgesamt ist festzuhalten, daß die »Methode der situativen Explikation« die Gegenbeispiele der ersten Gruppe zwar zu entkräften vermag. Diese der Verallgemeinerungsethik günstigen Resultate verdanken sich jedoch zunächst einmal in jedem einzelnen Fall bestimmten strukturellen Schwächen der Gegenbeispiele, die sich durch Verschärfung der jeweiligen Situationskomponente ausmerzen lassen. In manchen Fällen erlaubte bereits die Berücksichtigung der vom Maximensubjekt jeweils verschiedenen Subjekte in der Situationskomponente (»Ich will... wenn... jeder...«) die Formulierung einer v-inkonsistenten Maxime; in anderen Fällen mußte die Situationskomponente mit Bedingungen angereichert werden, die es erlaubten, unter Ausnutzung von Emergenzannahmen schiere Fakten indirekt in Verallgemeinerungsargumente einzuschleusen. Die einzelnen Schritte und Resultate des Abschnitts faßt die folgende Übersicht zusammen.

(M45)	» EXPLIKATION DER IMPLIZITEN SITUATIVEN MÖGLICH- KEITSKLAUSEL »	(M76) v-kons.	» VERSCHÄR- FUNG DER SITUATIONS- KOMPONENTE (DISTRIBUTIV- ALLSEITIGE MÖGLICH- KEIT) »	(M77) v-ink.	» VERSCHÄR- FUNG DER SITUATIONS- KOMPONENTE (FAKTEN) »	(M83) v-ink.
(M46)		(M78) v-kons.		(M79) v-ink.		
(M47)		(ausgel.) v-kons.		(M80) v-ink.		
(M48)		(M81) v-kons.		(M82) v-kons.		
(M49)		(M84) v-kons.		(ausgel.) v-kons.		

Tabelle 2: Kritische Analyse der Gegenbeispiele der ersten Gruppe. Zusammenfassung

Das »Problem der inadäquaten Verbote« scheint sich dann zunächst einmal lediglich auf andere, anspruchsvoller konzipierte Maximensätze zu verlagern. Nun hat sich im Verlauf meiner Untersuchung aber bereits ergeben, daß der Verallgemeinerungsgedanke ohnehin nur dann mit Aussicht auf moralisch einigermaßen adäquate Resultate implementiert werden kann, wenn vor der Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung die Situationskomponente des gegebenen Maximensatzes durch eine standardisierte, minimalistische Situationskomponente ersetzt wird; anders scheint das »Problem der inadäquaten Erlaubnisse« nicht lösbar zu sein.⁹⁵ Die beiden Schritte der Situationskomponenten-Verschärfung generieren aber natürlich Problemfälle nur für solche Verallgemeinerungsverfahren, die die raffinierten und nicht-minimalistischen Situationskomponenten der Maximensätze (M77), (M79), (M80), (M82), (M83) und (M85) in die Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung mit einfließen lassen. Wird die Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung so, wie ich sie in diesem Abschnitt ausgestaltet habe (unter Einschluß der emergenzverstärkenden Maßnahmen) *in ein Verallgemeinerungs-Verrechnungs-Verfahren eingebettet*, dann sind nicht jene Sätze zu verallgemeinern, sondern vielmehr die Resultate ihrer jeweiligen Zerlegung und Standardisierung. Im Zuge der Standardisierung der Situationskomponente werden eben diejenigen raffinierten Maximen-Elemente aus dem jeweiligen Maximensatz getilgt, die ihn zu einem v-inkonsistenten Maximensatz stempeln. Die beiden »Verschärfungen« führen dann auf prozedural irrelevante Maximen. Und deshalb komme ich zu dem Schluß, daß die Gegenbeispiele der ersten Gruppe zwar nicht durch Anwendung der »Methode der situativen Explikation« *allein* entkräftet werden können, sehr wohl aber durch eine Kombination aus situativer Explikation und Situationskomponenten-Standardisierung.

6.2.3.5. ANWENDUNGEN AUF DIE ELEMENTE DER ZWEITEN GRUPPE

Die Gegenbeispiele der zweiten Gruppe weisen auf der syntaktischen Ebene keinerlei Situationskomponente auf. Eine penible Analyse vermag jedoch zumindest einem der beiden Maximensätze einige relativ unauffällige situative Möglichkeitsbedingungen nachzuweisen.

95 Siehe oben, 5.5.3. und 5.5.4.

Zu (M50). Die Zölibatmaxime zielt auf die Einhaltung eines Enthaltensamkeitsversprechens, dessen Gegenstand nichts geringeres ist als die Unterlassung sexueller Aktivitäten; darunter auch solche, von denen die Fortexistenz der Menschheit abhängt. Daß die Fortexistenz der Menschheit eine wesentliche Rolle im Gefüge der Inkonsistenz-Beweisidee spielt, stiftet eine gewisse Verwandtschaft zwischen (M50) und (M74) – der Maxime der radikalen Verweigerung der Teilnahme an der Lebensmittelproduktion. Das legt es nahe, beide Maximen gemeinsam zu behandeln (siehe unten, 6.3.3.). Hier möchte ich nur einige Bemerkungen zu etwaigen impliziten situativen Möglichkeitsbedingungen vorausschicken.

Als »den Zölibat« bezeichnet man eine Form des Enthaltensamkeitsversprechens, für die es wesentlich ist, daß katholische Geistliche sie abgeben. Zu den situativen Möglichkeitsbedingungen gehört deshalb zweifelsohne die Existenz (mindestens) einer der Kirchen, in deren Recht dieser Ausdruck beheimatet ist. Diese Bedingung läßt sich jedoch leicht abstreifen, ohne an die Beweisidee zu rühren, wenn man zu einer anderen Maxime übergeht, die ausschließlich den wesentlichen Punkt isoliert, unter Ausschaltung aller impliziten singulären Bezugnahmen aus der Handlungskomponente, etwa zu:

(M86) Ich will niemals irgendwelche zu meiner Fortpflanzung geeigneten Handlungen vollziehen.

An (M86) hat man dann ein Gegenbeispiel, das sich mit den bis zu dieser Stelle meiner Untersuchung dargestellten Mitteln nicht abweisen läßt. Das liegt vor allem daran, daß diese Maxime zu den radikal omissiven Maximen gehört, die deswegen so leicht und sogar permanent »vollziehbar« sind (wenn man so will), weil sie die Unterlassung von Handlungen zum Gegenstand haben, auf deren Vollzug der Einzelne, jedenfalls unter nicht vollends archaischen und einigermaßen normalen Umständen, durchaus verzichten kann. Derartige Maximen bieten der »Methode der situativen Explikation« keine Angriffspunkte dar. Auch die Standardisierung der Situationskomponente, wie sie im Rahmen der Anwendung eines Verallgemeinerungs-Verrechnungs-Verfahrens vorzunehmen ist, führt bei derartigen Anwendungsfällen nicht zur Ersetzung der gegebenen Maxime; die Gelegenheit zur Unterlassung ist *immer* gegeben, so daß das Resultat der Standardisierung von (M86) ein mit (M86) logisch-semantisch äquivalenter Satz wäre. Und schließlich scheint die Beweisidee auch nicht dazu zu nötigen, das Verallgemeinerungsargument auf irgendwelche singulären Fakten zu gründen.

Zu (M51). Der ärmste aller Menschen zu sein bzw. zu werden, ist fraglos allseitig praktikabel, falls nur ein einziger Mensch existiert. Da die Existenz von mehr als einem Menschen durch die prozeduralen Annahmen der von mir dargelegten Verfahren nicht garantiert wird, taugt als ein Gegenbeispiel allenfalls die von (M51) verschiedene Maxime:

(M87) Ich will immer, *wenn* (außer mir selbst noch) *andere Menschen existieren*, der ärmste aller Menschen sein.

Wie (M87) allseitig praktiziert werden könnte, ist dann allerdings zunächst einmal schwer zu erkennen; schließlich können nicht alle existierenden Menschen gemeinsam *der* ärmste Mensch sein oder werden – obgleich jeder für sich es wohl werden könnte. Eine Maxime des Gehalts, mit einem Indivi-

duum identisch zu sein oder zu werden, welches wiederum durch eine singuläre Kennzeichnung herausgegriffen wird wie »der ärmste Mensch« – oder allgemein gesprochen: »das F-Individuum« –, generiert einen handfesten logisch-semanticen Widerspruch, sobald sie einer echten Vielheit von Subjekten zugeschrieben wird. Man beachte dabei, daß diese Verallgemeinerungs-Inkonsistenz nicht einfach darauf beruht, daß die Maximenhandlung eine singuläre Kennzeichnung involviert. Die Maximen, *den* ärmsten aller Menschen (immer) zu *grüßen*, zu *schlagen* usw. wären, wenn überhaupt, dann jedenfalls aus anderen Gründen v-inkonsistent. Was im vorliegenden Fall zum singulären Charakter der Maximen-Handlung noch verschärfend hinzukommt ist, daß die singuläre Kennzeichnung ausgerechnet ein Individuum herausgreift, mit dem das Maximensubjekt, der Maxime gemäß, *numerisch identisch* sein oder werden will. Die vielen numerisch verschiedenen Menschen können, aus logisch-semanticen Gründen, niemals identisch sein oder werden – sei es in der Person des Ärmsten, des Reichsten oder eines beliebigen anderen.

Die damit umrissene Beweisidee mag auf den ersten Blick bestechend einfach erscheinen, und eine Erwiderung schwierig. Gleichwohl fördert die »Methode der situativen Explikation« auch hier durchaus gewisse Bedenklichkeiten zutage. Die Aufdeckung der abstrakten situativen Möglichkeitsklausel, die (M87) enthalten muß, führt auf:

(M88) Ich will immer, wenn andere Menschen existieren *und es mir möglich ist, der ärmste aller Menschen zu sein*, der ärmste aller Menschen sein.

Ein gegen (M88) gerichtetes Verallgemeinerungsargument im Stil der vorangegangenen setzt dann mit den Annahmen ein:

ARGUMENT A36

(1)*	Jeder wird immer, wenn andere Menschen existieren und es ihm (für sich genommen) möglich ist, der ärmste aller Menschen zu werden, der ärmste aller Menschen.	UPG zu (M88).
(2)*	Manchmal existieren mehrere Menschen und mindestens einem davon (für sich genommen) ist es möglich, der ärmste aller Menschen zu werden. (Die Mitglieder einer dieser maximalen Gruppen seien $P_1..P_3$.)	Min. Emergenzann.

An dieser Stelle ist wieder zu berücksichtigen, daß die Vereinigung der Annahmen (1) und (2) allein noch keineswegs logisch ausschließt, daß es, wieder distributiv gesprochen, zu jeder *Zeit nur genau einer Person* möglich ist, die ärmste Person zu werden. So wie stets in jeder Kaffeegesellschaft⁹⁶, sobald nur noch genau ein Kuchenstück in ihr übrig ist, genau eine Person existieren könnte, die noch nicht übersättigt ist; könnte so nicht auch jeder einzelne Mensch bis auf einen einzigen permanent daran gehindert sein, der ärmste Mensch zu werden – und zwar auch ganz unabhängig von der Tatsache, daß natürlich nicht alle gemeinsam der ärmste Mensch werden können?

Anders als im Fall der Kaffeegesellschaft läßt sich dieser Fall freilich nur sehr schwer vorstellen; schließlich ist es unter einigermaßen normalen Umständen nicht besonders schwierig, sich seines Ei-

96 Zu (M45) siehe oben, 6.2.3.4.

gentums vollständig zu entäußern.⁹⁷ Dabei bleibt jedoch zu bedenken, daß z.B. für den Fall, daß überhaupt niemand irgend etwas zu eigen hat, die einzige Möglichkeit, der ärmste Mensch zu werden, darin besteht, jedem anderen Eigentum zu verschaffen. Derlei Bedenken nehmen sich freilich wieder einigermaßen spitzfindig aus. Immerhin unterstreichen sie, daß der verallgemeinerungslogische Status von (M88) von der Wahrheit einer unauffälligen zusätzlichen Prämisse abhängt, über deren Geltungsgründe sich bei näherer Betrachtung durchaus kontrovers diskutieren ließe:

(3)*	Jedem für sich genommen ist es jederzeit möglich, der ärmste aller Menschen zu werden.	Anthropolog. Gesetz (?)
------	--	-------------------------

Unter Voraussetzung von (3) kann das Argument dann den bereits vorskizzierten Fortgang nehmen:

(4)	$P_1..P_3$ werden jeweils der ärmste aller Menschen.	Aus (1), (2) und (3).
(5)*	Unter n Personen ist immer höchstens eine die ärmste.	Analyt. Wahrheit.
(6)	Widerspruch.	Aus (4) und (5).

An Maximensätzen wie (M87) und (M88) zeigen sich also noch einmal die Grenzen der ›Methode der situativen Explikation‹. Läßt sich gegen (A36) vielleicht eines der Mittel aus Abschnitt 6.2.3.4. ins Feld führen?

Ob es sich bei (A36-3) um ein schieres *Faktum* handelt oder um ein Gesetz, vermag ich nicht zu entscheiden. Immerhin scheint die Verallgemeinerungs-Inkonsistenz von (M88) aber mit abzuhängen von einem Element der Situationskomponente, das bei vorgängiger *Situationskomponenten-Standardisierung* zu tilgen wäre: nämlich von der situativen Bedingung, daß außer dem Maximensubjekt noch weitere Menschen existieren. (Die zweite situative Bedingung: daß es dem Maximensubjekt, für sich genommen, möglich ist, der ärmste Mensch zu werden, umreißt dagegen die Einleitungsbedingungen der Maximen-Handlung, und würde daher auch bei Standardisierung nicht getilgt.) Im Unterschied zu den meisten anderen von mir diskutierten Maximen – z.B. der Maxime des unaufrichtigen Versprechens – scheint es sich bei (M88) nämlich um eine Maxime zu handeln, die auch in einer Welt mit nur einem einzigen Bewohner ›praktiziert‹ werden könnte. (Genauer gesagt, wird sie in einer solchen Welt geradezu trivialerweise ›praktiziert‹; der letzte Mensch etwa könnte es gar nicht vermeiden, indem er zum letzten Menschen wird, zugleich auch zum ärmsten, reichsten, jüngsten usw. zu werden.) (M88) fällt dann wenigstens bei Anwendung eines Verallgemeinerungs-Verrechnungs-Verfahrens v -konsistent aus, und damit auch (M87).

6.2.4. ZUSAMMENFASSUNG: DIE GRENZEN DER METHODE DER SITUATIVEN EXPLIKATION

Die ›Methode der situativen Explikation‹ hat sich als durchaus schlagkräftig erwiesen. Mit ihr läßt sich für eine Vielzahl von in der Forschung kursierenden angeblichen Gegenbeispielen zeigen, daß

97 Eine fiktive Welt, in der jede Figur außer einer die größten Schwierigkeiten hat, arm zu werden, gäbe, zu gegeben, nicht die schlechteste Folie für eine Komödie ab; ihrer verallgemeinerungslogischen Relevanz an dieser Stelle tut dieser Umstand jedoch keinen Abbruch.

diese schlechterdings nicht zum Anwendungsbereich eines Verallgemeinerungsverfahrens vom Kantischen Typus gerechnet werden können. Auf die dabei erzielten Ergebnisse kann ich im Folgenden aufbauen. Denn wenn es richtig ist, daß vielen Maximensätzen, aufgrund der besonderen Beschaffenheit ihrer Handlungskomponenten, implizite situative Bedingungen unterstellt werden müssen, dann gehört es zu den wichtigsten verallgemeinerungsethischen Sorgfaltsregeln, keinen Maximensatz einem Verallgemeinerungsverfahren zu unterziehen, ohne zuvor diese Bedingungen aufgesucht und explizit gemacht zu haben. Die Verallgemeinerungsethik darf einfach nicht darauf verzichten, geradezu planmäßig auf implizite Situationskomponenten zu achten. Das gilt unbeschadet der Schwierigkeit, daß sich, wie gesehen, nicht immer zweifelsfrei entscheiden läßt, welche situativen Bedingungen es im Einzelnen sind, die dieser oder jener Handlungskomponente anhängen.

Zur Lösung des »Problems der inadäquaten Verbote« genügt die »Methode der situativen Explikation« jedoch nicht; die Grenzen ihres Potentials sind ebenfalls deutlich geworden. Allzuoft lassen sich die abgewiesenen Gegenbeispiele ersetzen durch nicht identische, aber thematisch sehr ähnliche Maximensätze mit einer raffinierter konzipierten Situationskomponente. Die Situationskomponenten dieser neuen Gegenbeispiele enthalten dann allerdings regelmäßig »überschüssige« situative Bedingungen; Bedingungen, die durchaus getilgt werden könnten, ohne daß aus dieser Operation eine inkonsistente Maxime hervorginge. Eben deshalb bedrohen viele der untersuchten raffinierteren Gegenbeispiele auch nur solche Verallgemeinerungsverfahren, in denen auf eine vorgängige Standardisierung der Maximen-Situationskomponente verzichtet wird.

Andererseits entgehen jedoch auch Verfahren, die eine Situationskomponenten-Standardisierung vorsehen, nicht sämtlichen Gegenbeispielen. Vielmehr läßt die Anwendung der »Methode der situativen Explikation« auf die Elemente der »Liste« auch im Anwendungsbereich eines VV-Verfahrens drei valide Gegenbeispiele zurück. Diese weisen einesteils, als rein omissive Maxime, überhaupt keine Situationskomponenten auf, und andernteils solche, die so minimalistisch sind, daß sie auch bei Situationskomponenten-Standardisierung nicht mehr weiter verkleinert werden könnten. Es handelt sich dabei um die Maximensätze (M74), (M75) und (M86); also (in dieser Reihenfolge) um die Maximen, niemals Lebensmittel zu produzieren; immer im Falle der Erfüllung der rechtlichen Voraussetzung und der Existenz beschäftigungsfähiger Personen Arbeitgeber und nicht Arbeitnehmer zu sein; und sich niemals fortzupflanzen. Und diese drei Gegenbeispiele vertreten natürlich jeweils unabsehbar viele ähnliche Maximensätze, die (bzw. deren Testmaximen-Korrelate) unter gleichen prozeduralen Voraussetzungen ebenfalls fälschlich v-inkonsistent ausfallen werden. Zusammengekommen scheinen die drei Beispiele dann innerhalb des »Problems der inadäquaten Verbote« den eigentlichen, harten Problemkern zu umreißen.

Übrigens fällt auf, daß es sich bei zweien der drei Beispiele um Varianten eben jener geradezu klassischen Erwiderungen handelt, mit denen sich die Proponenten ethischer Verallgemeinerungsargumente in Alltagsdiskursen immer wieder konfrontiert sehen: Was, wenn ein jeder den Beruf des Arztes ergriffe, oder des Philosophen, oder des zölibatär lebenden Priesters? Einmal mehr zeigt sich, daß auch mancher althergebrachte Einwand es verdient, immer wieder allen Ernstes erwogen zu werden.

6.3. RESTRIKTIONEN DES ZUSATZPRÄMISSEN-VORRATS

Bei den noch zu entkräftenden Gegenbeispielen handelt es sich um Sätze, die auch bei wörtlicher Interpretation konsistent ausfallen, und bei Anwendung eines Verallgemeinerungsverfahrens mit Emergenzannahme v -inkonsistent ausfallen. Nun ist die Rede von Verallgemeinerungs-Inkonsistenz, wie ich sie eingeführt habe, allerdings grundsätzlich ergänzungsbedürftig: Ein Maximensatz ist v -konsistent oder v -inkonsistent *relativ zu* einem Verallgemeinerungsverfahren V_i , das seinerseits durch einen Anwendungsbereich und eine in generellen Termen abgefaßte prozedurale Vorschrift definiert wird.

Welche Verfahren sind es nun eigentlich im Einzelnen, die von den Gegenbeispielen (M74), (M75) und (M86) betroffen werden? Um Gegenbeispiele zu welchen Verallgemeinerungsverfahren handelt es sich? Läßt sich vielleicht ein Verallgemeinerungsverfahren V_n mit ansonsten einigermaßen akzeptablem Resultate-Gesamtmuster denken, das von diesen Gegenbeispielen gar nicht betroffen ist? Wenn ja, dann wäre eben dieses Verfahren V_n die beste Antwort auf das »Problem der inadäquaten Verbote«.

In Abschnitt 6.2. habe ich unter anderem auch einen Rahmen für die Suche nach einem solchen Verfahren abgesteckt: Jedes einigermaßen aussichtsreiche Verfahren muß eine prozedurale Emergenzannahme vorsehen. Innerhalb dieses Rahmens bleibt jedoch noch viel Spielraum. Unterscheidungen, die sich prinzipiell dazu eignen, das Grundgerüst des Verallgemeinerungsgedankens auszudifferenzieren, liegen beim gegenwärtigen Stand der Untersuchung schon in größerer Fülle bereit, als ich sie hier ausschöpfen könnte.

Ein besonders naheliegender Ansatzpunkt ist die Eigenschaft des Zusatzprämissen-Vorrats, die ich in Abschnitt 2.8.1. zur Unterscheidung logisch-semantischer, kausaler, statistischer und pragmatischer Verallgemeinerungsverfahren herangezogen habe. Wenn die Grenzen zwischen den relevanten Verfahrenstypen im Kontext des »Problems der inadäquaten Verbote« auch auf etwas andere Weise gezogen werden müssen als oben geschehen, möchte ich das Augenmerk doch noch einmal auf die Natur der Zusatzprämissen richten.

6.3.1. ZWEI LÖSUNGSANSÄTZE

Die Zusatzprämissen, die den Zusatzprämissen-Vorrat eines Verallgemeinerungsverfahrens V_i ausmachen, sind logisch-semantischer, kausaler, statistischer oder pragmatischer Natur. Diese Unterscheidung läßt zwei Reaktionen auf das »Problem der inadäquaten Verbote« als wenigstens prinzipiell denkbar erscheinen, die mindestens der Vollständigkeit halber angesprochen werden müssen.

1.) EINSCHRÄNKUNG DES ZUSATZPRÄMISSEN-VORRATS AUF LOGISCH-SEMANTISCHE WAHRHEITEN. Das »Problem der inadäquaten Verbote« ließe sich dann mit Leichtigkeit lösen, wenn sämtliche fälschlich v -inkonsistenten Maximen ihre Verallgemeinerungs-Inkonsistenz jeweils Verallgemeinerungsargumenten verdankten, in denen *kausale oder statistische* Zusatzprämissen eine deduktive Rolle spielen. Wäre dem so, dann ließe sich daraus schließen, daß der Verallgemeinerungsgedanke einfach nicht mit Aussicht auf Erfolg mit einem Zusatzprämissen-Vorrat implementiert werden kann, der kausale und statisti-

sche Zusatzprämissen mit einschließt; und damit wäre gezeigt, daß nur ein logisch-semantisches Verfahren moralisch adäquat sein kann. Die vollgültige Lösung des »Problems der inadäquaten Verbote« bestünde dann darin, kausale Verfahren zurückzuweisen und auf einem Zusatzprämissen-Vorrat zu bestehen, der die logisch-semantischen Wahrheiten, und nur diese, einschließt.

Diese Lösung hätte freilich einen hohen Preis. Denn wenn sich aus der Fallstudie in Kapitel 3 eine bündige Lehre ziehen läßt, dann wohl diejenige, daß kaum Aussicht besteht, irgendeiner Maxime des Lügens oder Täuschens, wie es die Maxime des unaufrichtigen Rückzahlungsversprechens ist, mit einem *logisch-semantischen* Verfahren eine Verallgemeinerungs-Inkonsistenz nachzuweisen. Klare Fälle von rein logisch-semantischer Verallgemeinerungs-Inkonsistenz geben allenfalls Maximen wie die Sklavenhaltermaxime⁹⁸ an die Hand. Die erste Lösung zöge daher eine drastische Verschiebung des *paradigmatischen Anwendungsbereichs* nach sich, innerhalb dessen sich die an Kant anknüpfenden verallgemeinerungsethischen Entwürfe bisher immer noch am besten zu bewähren schienen.

2.) ZWINGENDE INKLUSION EMPIRISCH GEHALTVOLLER ZUSATZPRÄMISSEN. Vergleichbar einfach würde sich die Lösung gestalten, wenn sich die entgegengesetzte Hypothese erhärten ließe, daß sämtliche inadäquaten Verbote stets aus Verallgemeinerungsargumenten resultieren, die *ausschließlich logisch-semantische* Zusatzprämissen verwenden. Dies würde, gerade umgekehrt, anzeigen, daß Verallgemeinerungsargumente durch Einbeziehung von kausalen oder statistischen Gesetzen überhaupt erst ethische Begründungskraft gewinnen. Die Lösung bestünde dann darin, die kausalen oder statistischen Wahrheiten in den Zusatzprämissen-Vorrat einzuschließen, und an die Gültigkeit eines Verallgemeinerungsarguments die zusätzliche Anforderung zu stellen, daß dessen Zusatzprämissen mindestens eine kausale oder statistische Wahrheit einschließen müssen. Den Terminus »kausales Verallgemeinerungsverfahren« hatte ich in Abschnitt 2.8.1. so eingeführt, daß die Verfahren dieses Typs die Verwendung von kausalen Zusatzprämissen *gestatten*. Kausale Verfahren, die die Verwendung mindestens einer kausalen Zusatzprämisse pro Verallgemeinerungsargument *fordern*, möchte ich, zur besseren Unterscheidung, als *genuin* kausale Verallgemeinerungsverfahren bezeichnen. (Statistische und pragmatische Wahrheiten bzw. Verfahren klammere ich im Folgenden wieder weitgehend aus.)

Bereits ein Abgleich mit den wenigen noch zu entkräftenden Gegenbeispielen zeigt jedoch, daß diese relativ simplen Ansätze – wie hoch oder niedrig ihr jeweiliger Preis auch zu veranschlagen sein mag – das Problem nicht zu lösen vermögen.

6.3.2. DIE INSUFFIZIENZ DES LOGISCH-SEMANTISCHEN LÖSUNGSANSATZES

Wie sich im Zuge der exemplarischen Untersuchung der Maxime des unaufrichtigen Rückzahlungsversprechens in Kapitel 3 gezeigt hat, besteht kaum Aussicht, Maximen des Täuschens logisch-semantische Verallgemeinerungsinkonsistenzen nachzuweisen. Schon deshalb ist der logisch-semantische Lösungsansatz zu rigide, um etwas Substantielles zur Verteidigung des Verallgemeinerungsgedankens beitragen zu können. Immerhin scheint sich die Sklavenhaltermaxime⁹⁹ mit einem lo-

98 Siehe oben, S. 195.

99 Siehe oben, S. 195. Auch die Sklavenhaltermaxime hat, wie nun im Rückblick auffällig werden kann, eine

gisch-semantischen Verfahren in schlüssiger Weise der Verallgemeinerungsinkonsistenz überführen zu lassen. Den moralisch adäquaten Verboten, die damit in Reichweite geraten, stehen jedoch auch hier inadäquate Verbote gegenüber; und das ist der zweite Grund, der die Selbstbeschränkung auf einen logisch-semantischen Zusatzprämissen-Vorrat vollends zur insuffizienten Strategie stempelt.

Als ein Beispiel für eine Maxime, der ein inadäquater *logisch-semantischer* Verallgemeinerungswiderspruch anhängt, hat sich bereits (M75) herausgestellt, die (situativ explizierte) Arbeitgebermaxime. Da deren Situationskomponente, gemessen an den Voraussetzungen der Handlungskomponente, durchaus minimalistisch ist, generiert diese Maxime selbst bei Situationskomponenten-Standardisierung noch ein inadäquates Verallgemeinerungsergebnis; und es ließen sich sicherlich noch weitere einschlägige Gegenbeispiele finden. In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal daran erinnert, daß in Abschnitt 6.2.3.4. im Umfeld von (M45) bis (M47) eine Reihe von Maximensätzen auffällig geworden sind, deren Verallgemeinerungs-Inkonsistenz ebenfalls ausschließlich auf logisch-semantischen Zusammenhängen beruht. Diese letzteren Sätze beeinträchtigen freilich, wie erwähnt, nicht die Adäquatheit eines *Verallgemeinerungs-Verrechnungs-Verfahrens*, das eine Standardisierung der Situationskomponente vorsieht. Gegen VV-Verfahren mit rein logisch-semantischer Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung spricht gegenwärtig allein (M75).

6.3.3. DIE INSUFFIZIENZ DES EMPIRISTISCHEN LÖSUNGSANSATZES

Die Beurteilung der zweiten Lösung wird dadurch verkompliziert, daß sich in Kapitel 3 am Beispiel des ›Gesetzes von Trug und Mißtrauen‹ herausgestellt hat, daß kausale und statistische Zusatzprämissen, wenn sie wahr ausfallen sollen, so verklausuliert abgefaßt werden müssen, daß die Argumente, in denen sie fungieren, die ursprüngliche Grundidee eines Verallgemeinerungsarguments nur noch so schwach widerspiegeln, daß sie besser als Argumente eines anderen Typs verstanden werden: als Argumente *partieller* (kausaler bzw. statistischer) *Selbstunterminierung*. Wenn selbst im paradigmatischen Fall des unaufrichtigen Rückzahlungsversprechens kausale und statistische Wahrheiten nur im Rahmen eines Selbstunterminierungsarguments mobilisiert werden können, dann müssen auch fälschlich v-inkonsistente Maximen schon dann als valide Gegenbeispiele anerkannt werden, wenn ihre Praktizierung sich in eindeutiger Weise partiell selbst unterminiert. Anderfalls würden ›erwünschte‹ und ›unerwünschte‹ Anwendungsfälle nach zweierlei Maß beurteilt.

Bevor ich auf die noch zu entkräftenden Gegenbeispiele zu sprechen komme, möchte ich deshalb den Gedanken der partiellen kausalen Selbstunterminierung noch einmal von einer neuen Seite ins Licht setzen. Viele Maximen, die *prima facie* den Eindruck erwecken, den Verallgemeinerungsgedanken selbst zu diskreditieren, werfen bei näherem Hinsehen für Verallgemeinerungsverfahren nur dann ein Problem auf, wenn der Verallgemeinerungsgedanke in utilitaristischer Gestalt auftritt. Einschlägig ist hier das traditionelle Beispiel der Maxime, ›Bauer zu sein‹ bzw. zu werden.¹⁰⁰ Eine Gesell-

nicht ganz triviale Einleitungsbedingung: Niemand kann beabsichtigen, Sklavenhalter zu sein oder zu werden für *den* Fall, daß er einmal die *einzig*e existierende Person sein wird. Ohne Rückgriff auf faktische Emergenz bzw. eine prozedurale Emergenz-Annahme läßt sich daher nicht einmal die Sklavenhaltermaxime als logisch-semantisch v-inkonsistent erweisen.

100 Siehe oben, S. 569, Fn. 13.

schaft, die ausschließlich aus Bauern besteht, mag zwar dazu verurteilt sein, mangels Arbeitsteilung auf einem neolithischen Wohlstandsniveau zu verharren; und wenn von heute an »jeder Bauer würde« (und sich jeder Nebentätigkeit enthielte), wären die Konsequenz gewiß »verheerend«. Ein Verallgemeinerungs-Widerspruch hängt dieser Vorstellung jedoch nicht an. Wenn von heute an jeder die Bauern-Maxime praktizierte, gäbe es zwar fortan keine chemische Industrie mehr, so daß bald weltweit der Kunstdünger ausginge; mit der Folge, daß die für den Landbau verfügbare Fläche *viel weniger* Menschen ein Auskommen ermöglichen würde, als sie derzeit noch ernähren kann. Daß jeder Bauer wird, ist nicht wünschenswert, aber gleichwohl möglich.

Als gar nicht so harmlos erweist sich indessen sogar die Bauern-Maxime, wenn man *anstatt* des Verallgemeinerungsgedankens den Gedanken der *partiellen kausalen (oder statistischen) Selbstunterminierung* an ihr erprobt. Denn die Zahl der Gelegenheiten, Bauer zu sein oder zu werden, würde, falls von heute an jeder die Bauern-Maxime praktizierte, aufgrund der zu erwartenden Effizienzverluste bei der Flächennutzung binnen kürzester Frist erheblich sinken; die Bauern-Maxime unterminiert sich partiell selbst.¹⁰¹ Es kommt dabei freilich darauf an, wie der Unterminierungs-Zeitskopos¹⁰² festgelegt wird. Außerdem scheint das angedeutete Selbstunterminierungsargument an entscheidender Stelle auf schieren Fakten zu beruhen. Denn daß die Zahl künftiger Praktizierungs-Gelegenheiten bei immer weiter vermehrter Praktizierung der Maxime sinken würde, ist nur plausibel vor dem Hintergrund einer Welt, in der relativ wenig potentiell Ackerland einer relativ großen Gesamtbevölkerung gegenübersteht. Diese Einwände wären bei einer genaueren Ausarbeitung des Selbstunterminierungs-Gedankens zu berücksichtigen.

Der empiristische Ansatz erweist sich eben deswegen als insuffizient, weil es sich bei zwei der drei noch zu entkräftenden Gegenbeispiele just um sich selbst partiell kausal selbstunterminierende Maximensätze handelt. Wendet man in den Fällen (M74) und (M86) nämlich eben diejenigen methodischen Maßstäbe an, die im Fall des unaufrichtigen Rückzahlungsversprechens ein adäquates ethisches Resultat in Aussicht geraten ließen, dann sind auch jene Maximensätze eindeutig als selbstunterminierend zu beurteilen.

Daß kein »kausaler« Verallgemeinerungswiderspruch, sondern nur eine partielle kausale Selbstunterminierung nachgewiesen werden kann, erkennt man am leichtesten, wenn man sich eine Weile auf den Versuch einläßt, ein echtes Verallgemeinerungsargument zu konstruieren. Die Beweisideen, die dazu üblicherweise mit (M74) und (M86) assoziiert werden, kommen darin überein, daß jeweils eine gesetzesförmige Zusatzprämisse im Spiel ist, die für den Fall der allseitigen Maximenpraxis das *Aussterben der Menschheit* prognostiziert.¹⁰³ Ein derartiges Gesetz spielt in diesen Argumenten dieselbe zentrale Rolle, die dem »Gesetz von Trug und Mißtrauen« in den vielversprechendsten Verallgemeinerungsargumenten gegen Maximen des Täuschens zukommt: Sie ist die Schlüsselprämisse der vielversprechendsten Beweisidee. Das Verallgemeinerungsprinzip des augenscheinlichen Urheber des Verallgemeinerungsgedankens Johann Balthasar Wernher (1675–1742) stellt übrigens sogar gezielt und

101 Und zwar im Sinne von (KSU3); siehe oben, S. 333.

102 Siehe oben, S. 319.

103 Baier 1958, 198: »[...] wenn jedermann sein Leben lang im Zölibat lebte, würde die Menschheit aussterben«.

ausschließlich auf Handlungsweisen ab, deren allseitige Praktizierung »dem menschlichen Geschlecht den Untergang brächte«. ¹⁰⁴

Nun läßt sich eine von Menschen völlig unbevölkerte Welt zweifellos konsistent denken. Da materiale Verallgemeinerungsverfahren hier außer Betracht bleiben, ¹⁰⁵ muß die Argumentation noch einen Schritt über die Konsequenz hinausgeführt werden, daß die Menschheit aussterben würde. Die vollständige Beweisidee besteht darin, zu zeigen, daß die allseitige Praxis der jeweiligen Maxime in einer Welt ohne Menschen aus kausalgesetzlichen Gründen *strikt unmöglich* wäre. Ein genuin kausales Verallgemeinerungsargument, das diese Idee konkretisiert, wäre das folgende. ¹⁰⁶

ARGUMENT A37		
(1)*	Für jede Person gilt jederzeit: Sie unterläßt es, Lebensmittel zu produzieren (oder zu sammeln).	UPG zu (M74).
(2)*	Zu mindestens einer Zeit existiert mindestens eine Person. Eines dieser Zeitspannen-Personen-Tupel sei $\langle dt_1, P_1 \rangle$.	Annahme.
(3)*	Es sei dt_{t_1} das »maximale Hungerintervall«, d.i. die (kürzeste) Zeitspanne, nach deren Ablauf eine beliebige Person, der jegliche Nahrung vorenthalten wird, den Hungertod gestorben ist; und es seien t_i und t_j beliebige Zeitpunkte, so daß $t_j = t_i + dt_{t_1}$. Dann gilt: Wenn ab t_i niemand jemals Lebensmittel produziert (oder sammelt), dann existieren ab t_j keine Personen.	Biologisches Gesetz.
(4)	Zu jedem beliebigen Zeitpunkt t_j gibt es einen früheren Zeitpunkt t_i , so daß gilt: $t_i + dt_{t_1} = t_j$, und niemand produziert (oder sammelt) Lebensmittel zu t_i .	Aus Unendlichkeit der Zeitreihe und (1).
(5)	Zu keiner Zeit existieren irgendwelche Personen.	Aus (4) und (3).
(6)	P_1 existiert während dt_{t_1} .	Aus (2).
(7)	P_1 existiert während dt_{t_1} nicht.	Aus (5).
(8)	Widerspruch.	Aus (6) und (7).

Eine Vorbemerkung erfordert Zeile (2). Im Rahmen eines emergenzsensitiven Verfahrens kann (2) als wahre Zusatzprämisse angeführt werden. Im Rahmen eines nicht emergenzsensitiven Verfahrens kann (2) als eine triviale *Emergenzannahme* betrachtet werden, die einer trivialen Situationskomponente von Maxime und UPG korrespondiert. Denn niemand kann irgend etwas für den Fall zu tun beabsichtigen, daß er selbst nicht (mehr) existiert. (M74) inkorporiert also implizit die situative Bedingung: »wenn ich existiere«. Und da diese Bedingung, der einschlägigen Transformationsregel gemäß,

104 Siehe oben, S.209, Fn.194.

105 Gewiß kommt kaum jemals ein Mensch in die Lage, material-rationalerweise wollen zu können, daß in allernächster Zukunft die gesamte Menschheit ausstirbt. Auszunehmen wären allerdings z.B. diejenigen, die damit rechnen, noch vor dem prognostizierten Sterben aller von selbst abzuleben. Was gegen materiale Verallgemeinerungsverfahren in der Ethik spricht, habe ich in Kapitel 4 ausgeführt.

106 Den Wortlaut von Maxime und UPG passe ich, was Produzieren und Sammeln angeht, der oben erläuterten, zugespitzten Interpretation des Maximensatzes an. Das Argument selbst entspricht im Wesentlichen meiner Rekonstruktion von Timmons' Argument (A14), siehe oben, S.309 – abgesehen von der Temporalstruktur, die ich aus Gründen, die bereits bei der Diskussion des »Gesetzes von Trug und Mißtrauen« zur Sprache gekommen sind, derjenigen eines Stimulus-Experiments angleiche. Siehe dazu oben, 3.6.4.2.

auch dem UPG einverleibt wird, kann (2) als Instanz einer Emergenzannahme der Form (EM4) angeführt werden.¹⁰⁷

Es ist indessen wichtig zu sehen, daß (2) auch bei vollständigem Verzicht auf die Technik der Emergenzannahmen als eine Annahme ins Spiel gebracht werden kann. So habe ich von Beginn an mit der *formallogischen* Hintergrundannahme gearbeitet, daß sämtliche Personenquantoren auf einer nichtleeren Quantifikationsdomäne operieren.¹⁰⁸ Zwar steht, wenn es um die moralische Adäquatheit eines Verfahrens geht, selbst diese Hintergrundannahme mit zur Disposition. Gerade moralische Adäquatheitserwägungen lassen Einwände gegen (2) jedoch von vornherein ins Leere laufen. Denn wenn Prämissen, Annahmen und sonstige Voraussetzungen eines Verallgemeinerungsarguments zusammengenommen *offenlassen*, ob die Domäne der Personen leer ist oder nicht, dann können *überhaupt keine* Verallgemeinerungsinkonsistenzen demonstriert werden, ganz gleich, wie Maxime und UPG lauten. Bezogen auf eine (jederzeit) leere Domäne fallen zwei beliebige einander opponierte Sätze der Form $\forall xFx$ und $\forall x\neg Fx$ zugleich wahr aus. Wenn das Argument eine Schwachstelle hat, dann, so scheint es, jedenfalls nicht in Zeile (2).

In formaler Hinsicht erfüllt (A37) die Anforderungen an ein gültiges Verallgemeinerungsargument durchaus. Es handelt sich jedoch nicht um ein *schlüssiges* Argument: Die kausalgesetzliche Zusatzprämisse (3) ist falsch. Wer (3) akzeptiert, verstrickt sich in eine Variante des Henne-Ei-Problems. Wenn, wie mit (3) unterstellt wird, die Existenz von Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt strikt davon abhängt, daß zu einem früheren Zeitpunkt bereits Personen existiert haben, könnte es klarerweise selbst in der fernsten Vergangenheit niemals eine Zeit gegeben haben, zu der (noch) kein vernünftiges Leben existiert hat. Die Absurdität dieser Konsequenz wird ein sorgfältiger Verallgemeinerungsethiker dann zum Anlaß nehmen müssen, die Prämisse zunächst durch relativierende Klauseln der Wahrheit näherzubringen, bevor er sie in einem Verallgemeinerungsargument verwendet. Eben diese relativierenden Klauseln werden ihn jedoch dazu nötigen, auch die Argumentstruktur zu überarbeiten; und das stärkste Argument, das auf der Grundlage der nötigen Überarbeitungen noch konstruiert werden kann, wird aller Voraussicht nach¹⁰⁹ besagen, daß es eine bestimmte Häufigkeitsschwelle gibt, oberhalb welcher jede zusätzliche Person, die sich der Lebensmittelbeschaffung radikal verweigert, dadurch den Hungertod einer bestimmten Zahl von Personen verursacht; bis hin zum Tod aller im Fall der allseitigen (omissiven) Praxis von (M74). Der Tod aller Personen wiederum macht es dann mehr oder weniger wahrscheinlich, daß im weiteren Verlauf der Evolution auch keine Person mehr zur Existenz gelangt; um eine kausale Folge in dem strikt-unbedingten Sinn, in dem dies mit (3) unterstellt wird, handelt es sich dabei jedoch nicht.

Da (3) an und für sich unplausibel ist, würde es im Übrigen auch nicht weiterhelfen, die Emergenzannahme (2) zu verschärfen; etwa dahingehend, daß *jederzeit* mindestens eine Person existiert. Da eine Person – anders als es mit (3) unterstellt wird – prinzipiell jederzeit zur Existenz kommen könnte, ohne daß zuvor bereits Personen existiert haben, ließe ein allseitig-letaler Hungerstreik sämt-

107 Siehe oben, 5.2.1.1.

108 Siehe oben, S. 141.

109 Diese Prognose wage ich auf der Grundlage der Untersuchungen oben, 3.6.4. und 3.6.5.

licher Personen im halboffenen maximalen Hungerintervall $[t_1, t_2[$ nicht einmal soviel folgen, daß zu t_2 keine Person existiert. Ausgerechnet zu t_2 könnte eine Person auf evolutionärem Weg zur Existenz kommen. Selbst das Aussterben der *gesamten vor t_2 existierenden Menschheit* ließe nicht folgen, daß es *auch nur einen einzigen* Zeitpunkt gäbe, zu dem kein Mensch existiert; und deshalb wäre selbst die Annahme, daß *jederzeit* mindestens ein Mensch existiert, mit (1) kausalgesetzlich verträglich.

Dieselbe Kritik ließe sich, *mutatis mutandis*, auch gegen jene Argumente vorbringen, die angeblich der Zölibatmaxime (M50), bzw. deren abstrakter Variante (M86), einen genuin kausalen Verallgemeinerungswiderspruch nachweisen sollen: Daß es ausgerechnet *Personen* sind, die sich fortpflanzen, ist keine kausal strikt notwendige Bedingung dafür, daß Personen existieren. Die ersten Wesen, die eindeutig hätten als Personen klassifiziert werden können, sind, allem Anschein nach, von Wesen geboren worden, die entweder gar nicht, oder wenigstens nicht eindeutig als Personen klassifiziert werden können. (Wenigstens im Fall der Zölibatmaxime kommt auch noch hinzu, daß deren allseitige Praxis nicht einmal das ›Aussterben der Menschheit‹ ganz einschränkungslos kausal nachfolgen läßt, weil die sich heute schon abzeichnende reale Möglichkeit von Technologien wie z.B. der Klonierung des Menschen den prätendierten Konnex zwischen sexueller Enthaltbarkeit und Nicht-Fortpflanzung einfach widerlegt.) Allgemein gesprochen, läßt sich diese Art von Kritik an fast beliebigen Argumenten durchexerzieren, die der allseitigen Praxis irgendwelcher Maximen das ›Aussterben der Menschheit‹ entweder tatsächlich nachweisen, oder nur nachzuweisen scheinen. Wenn die jeweiligen Argumente nicht gerade zu zeigen vermögen, daß das Entstehen, bzw. zukünftige Wiederentstehen, vernünftigen Lebens bei allseitiger Praxis der jeweiligen Maxime kausal strikt unmöglich wäre, werden diese Argumente einfach keine schlüssigen Verallgemeinerungsargumente sein.

Gewiß kommt derlei Prämissen-Kritik einigermaßen spitzfindig daher. Diese Spitzfindigkeit ist hier allein deshalb am Platz, weil sie durch die – freilich weniger ins Auge fallende – Spitzfindigkeit der Prämisse (3) geradezu herausgefordert wird. Gerade von denjenigen Aspekten von (3), auf die sich die spitzfindige Kritik richtet, hängt die Schlüssigkeit von Verallgemeinerungsargumenten wie (A37) schließlich entscheidend ab.

Den, trotz ihrer Spitzfindigkeit, berechtigten Repliken könnte ein Proponent eines Arguments nach dem Muster von (A37) nur entgehen, wenn er seine eigenen Prämissen weniger spitzfindig gestaltet. Das ist in den vorliegenden Fällen freilich durchaus möglich. Gänzlich unbeschadet der Tatsache, daß sich (M74) und (M86) kein Verallgemeinerungswiderspruch nachweisen läßt, geben diese Maximen doch die ausgeprägtesten Beispiele für *partiell selbstunterminierende* Maximen an die Hand, die man sich überhaupt denken kann. Diese Maximen können deshalb als die Gegenbeispiele, die sie sind, nicht einfach mit dem Hinweis darauf abgewiesen werden, daß die kausalen Zusatzprämissen, auf die sich die einschlägigen Verallgemeinerungsargumente stützen müssen, nur mit bestimmten Einschränkungen wahr sind. Einschränkungen der hier relevanten Art sind für das *kausale* verallgemeinernde Argumentieren *als kausales typisch*, und gerade auch in paradigmatischen Anwendungsfällen *unabdingbar*. Selbstunterminierungsargumente gegen (M74) und (M86) brauchen keineswegs schlechtere Argumente zu sein als dasjenige, das sich gegen unaufrichtige Rückzahlungsversprechen vorbringen läßt. Und das zeigt, daß jene Maximen den hier zu diskutierenden Lösungsansatz durch-

aus bedrohen: Auch wenn man Verallgemeinerungsargumenten abfordert, daß sie empirisch gehaltvolle Zusatzprämissen verwenden müssen, bewahrt dies den Verallgemeinerungsgedanken nicht vor moralisch inadäquaten Verboten. Der »empiristische« Lösungsansatz – so weit er sich überhaupt durchführen läßt – ist ebenfalls insuffizient.

6.4. EINLEITUNGS- VS. VOLLENDUNGS-UNTERMINIERUNG

Die Insuffizienz der beiden zuletzt diskutierten Lösungsansätze spricht nicht grundsätzlich dagegen, sie weiterzuverfolgen. Immerhin eignet sich jeder der beiden Ansätze zumindest dazu, *einige* inadäquate Verbote zu vermeiden; und die jeweils verbleibenden inadäquaten Verbote lassen sich vielleicht ebenfalls vermeiden, falls einer der, für sich genommen, insuffizienten Ansätze sich so mit weiteren prozeduralen Elementen anreichern lassen sollte, daß ein insgesamt adäquates Verfahren entsteht. In diesem Abschnitt möchte ich einen Vorschlag unterbreiten, wie sich die »empiristische« Reaktion auf das »Problem der inadäquaten Verbote« zu einem etwas aussichtsreicheren Lösungsansatz ergänzen ließe.

Der Einschluß kausaler oder statistischer Zusatzprämissen in den Zusatzprämissen-Vorrat eines Verallgemeinerungsverfahrens nötigt zur Wahl einer Verfahrensvorschrift, die dem besonderen Charakter dieser Prämissen Rechnung trägt: Anstelle einer Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung ist eine Prüfung auf Selbstunterminierung vorzusehen. Diese Selbstunterminierungs-Prüfung wiederum kann in vielfältiger Weise ausgestaltet werden. Läßt man sie allerdings, wie zuletzt geschehen, auf die Selbstunterminierungs-Definition (KSU3) rekurrieren,¹¹⁰ so produziert sie, bei Anwendung auf die zuletzt erörterten Maximensätze, inadäquate Resultate.

Nun habe ich in Abschnitt 6.2.2.2. zwischen Einleitungs- und Vollendungsbedingungen von Handlungstermen unterschieden. Hier möchte ich die Frage aufwerfen, ob dieselbe Unterscheidung nicht auch zur Definition einer Selbstunterminierungs-Prüfung mit adäquateren Resultaten ausgenutzt werden könnte. Betrachtet man nämlich die Art und Weise, *wie* die Maximen (M50) und (M74) sich selbst unterminieren, so fällt auf, daß die vermehrte Praktizierung dieser Maximen nicht nur deren jeweilige Vollendungs-, sondern *sogar deren jeweilige Einleitungsbedingungen* untergräbt. Die jeweiligen Beweisideen fassen als kausale Konsequenz der allseitigen Maximenpraxis das Aussterben der Menschheit ins Auge; und in ihren (plausibleren) Selbstunterminierungs-Varianten fassen sie als Konsequenz der über eine bestimmte Schwelle hinaus vermehrten Maximenpraxis die Dezimierung der maximalen Gruppe ins Auge. Wenn bei allseitiger Maximenpraxis nach einiger Zeit keine Personen mehr existieren, dann kann klarerweise keine Handlung, sei sie kommissiver oder omissiver Natur, mehr *eingeleitet* werden; und wenn die Zahl der existierenden Personen abnimmt, nimmt auch die Zahl der Gelegenheiten ab, bei denen irgendwelche Handlungen *eingeleitet* werden könnten.

Diese Beobachtung legt es nahe, eine durchaus kühne allgemeine Hypothese zumindest in Erwägung zu ziehen: diejenige nämlich, daß unter denjenigen Maximen, die sich selbst kausal oder statistisch selbst unterminieren, das Resultat der Selbstunterminierungs-Prüfung immer dann ein mora-

110 Siehe oben, S.333.

lich *inadäquat* ist, wenn die vermehrte Praktizierung der Maxime auch die Zahl der Maximen-*Einleitungs*-Gelegenheiten senkt. Einmal angenommen, diese Hypothese träfe zu; dann könnte das ›Problem der inadäquaten Verbote‹ gelöst werden, indem man ein Verfahren mit zugespitztem Selbstunterminierungskriterium verwendet. Die Evaluationsregel eines solchen Verfahrens könnte, in einer ersten Näherung, lauten:

- (EV9) Jede Maxime *m*, die *ihre Vollendungsbedingungen und nur ihre Vollendungsbedingungen kausal oder statistisch partiell unterminiert*, ist als verboten zu evaluieren; vorausgesetzt, das PKG zu *m* unterminiert sich selbst nicht, oder zumindest nicht in derselben Weise.

Was unter partieller kausaler Selbstunterminierung zu verstehen ist, habe ich bereits in Abschnitt 3.6.6. ausgearbeitet; dort knüpfe ich nun noch einmal an und wandle die zuletzt gegebene Definition der Selbstunterminierungs-Eigenschaft so ab, daß das Resultat zwischen Einleitungs- und Vollendungsgelegenheiten differenziert. (Von statistischer Selbstunterminierung sehe ich im Folgenden wieder ab.)

Wie sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, gehört es zu den Konsistenzbedingungen von Maximensätzen als solchen, daß die Vollzugsbedingungen der jeweiligen Maximen-Handlung (mindestens impliziter) Bestandteil ihrer Situationskomponente sind; und die Selbstunterminierungs-Definition, die ich vorschlagen möchte, bezieht sich auch ausschließlich auf Maximensätze, deren Situationskomponenten in dieser Hinsicht vollständig explizit sind. Als Maximen-Standardform kann daher dienen:¹¹¹

- (MS18) Ich will immer, wenn ich mich in einer S-Situation befinde und die Gelegenheit habe, eine H-Handlung sowohl einzuleiten als auch zu vollenden, eine H-Handlung vollziehen.

Anknüpfend an die Term-Stellen dieses Schemas möchte ich dann zwei neue schematische Terme einführen. Eine S-Situation, in der das Maximensubjekt eine H-Handlung *einleiten* könnte, bezeichne ich als eine SHE-Situation; und eine S-Situation, in der das Maximensubjekt eine H-Handlung *einleiten und vollenden* könnte, als eine SHV-Situation.

Es gilt dann zu unterscheiden zwischen *zwei Formen* kausaler partieller Selbstunterminierung. Wenn eine Maxime sich partiell selbst unterminiert,¹¹² kann dies entweder darauf beruhen, daß eine Erhöhung der Praktizierungsfrequenz die H-Einleitungs-Gelegenheiten vermindern würde; in diesem Fall spreche ich von *starker* (kausaler partieller) Selbstunterminierung. Oder aber, die Erhöhung der Praktizierungsfrequenz vermindert lediglich die Zahl der H-Vollendungs-Gelegenheiten; dann

111 Da in (MS18) an der S-Stelle weiterhin (siehe oben, S. 95) auch das situative *summum genus* eingesetzt werden darf, kann der S-Term trivialisiert werden. Das Schema (MS15), das im Rahmen des Verallgemeinerungs-Verrechnungs-Verfahrens als Vorlage zur Vervollständigung der Testradikale diente (siehe oben, S. 554), kann dann als ein Grenzfall von (MS18) aufgefaßt werden. Und deshalb könnte das schwache Selbstunterminierungsverfahren so, wie ich es in diesem Abschnitt definiere, in das Verrechnungs-Verfahren aus Abschnitt 5.5.4.2. integriert werden.

112 Im Sinne von (KSU3) auf S. 333.

spreche ich von *schwacher* (kausaler, partieller) Selbstunterminierung. Der hier vornehmlich interessierende Begriff der schwachen Selbstunterminierung läßt sich folgendermaßen definieren:

(KSU4) Eine Maxime der Form (MS18) unterminiert sich selbst kausal, partiell und *schwach* genau dann, wenn (mit) aufgrund eines Kausalgesetzes und *ceteris paribus* gilt: Wenn die Zahl derer, die während einer beliebigen Zeitspanne dt_i in SHV-Situationen eine H-Handlung vollziehen, höher ist als die Zahl derer, die während dt_i in SHV-Situationen eine H-Handlung vollziehen, dann ist im Zeitraum dt_{i+1} die Zahl der SHE-Situationen (mindestens) gleich groß wie, und die Zahl der SHV-Situationen kleiner als, im Zeitraum dt_{i+1} .

Ich sehe, kurz gesagt, keine eindeutigen Beispiele für Maximen, die *moralisch inadäquaterweise* schwach selbstunterminierend wären im Sinne der ethischen Hypothese, die aus der Konjunktion von (KSU4) und (EV9) besteht. Wenn es z.B. richtig ist, daß im paradigmatischen Fall der Maxime(n) des unaufrichtigen Versprechens Sprechakt-Argumente zum Scheitern verurteilt sind,¹¹³ dann unterminieren sich die einschlägigen Maximen nur in schwacher Form. Denn unaufrichtige Versprechen vorzubringen, und dadurch Täuschungshandlungen *einzuweisen*, wäre selbst unter UPG-Bedingungen noch möglich; das Erlangen von Geld *durch* ein unaufrichtiges Versprechen – also die Vollendung des Vorhabens – hingegen unmöglich.

Freilich sind die »Daten«, aus denen dieser Vorschlag seine Anfangsmotivation bezieht – d.h. hier: die Resultate der Anwendung unterschiedlicher Verfahren auf unterschiedliche Maximen – überaus spärlich. Es käme auf Versuche an, sie durch Generierung zusätzlicher Daten zu falsifizieren. Außerdem handelt es sich bei (EV9) um ein reines Verbotskriterium, so daß hier skeptische Überlegungen wieder am Platz wären, wie ich sie in Abschnitt 5.1.2.2. gegen gleichgerichtete Reaktionen auf das »Problem der inadäquaten Erlaubnisse« vorgebracht habe. Bei aller gebotenen Vorsicht handelt es sich nichtsdestotrotz um einen Lösungsansatz, der den vorliegenden Daten sehr gut Rechnung trägt, und das »Problem der inadäquaten Verbote« zu lösen scheint. Erkauft wird die Lösung freilich um den Preis einer erheblichen Komplizierung des Herzstücks der verallgemeinerungsethischen Theorie.

113 Siehe oben, 3.5.2.10.

6.5. RESTRIKTIONEN BEZÜGLICH ANWENDUNGSBEREICH UND EVALUATION

Nachdem ich in den vorangegangenen Abschnitten Methoden und Revisionen erörtert habe, die in dem von mir entwickelten Verfahrensrahmen gewissermaßen von vornherein angelegt sind, möchte ich nun eine Reihe von Bedingungen in den Blick nehmen, mit denen die im 20. Jahrhundert historisch aufgetretenen Implementierungen des ethischen Verallgemeinerungsgedankens operiert haben. Eine von einem systematischen Interesse geleitete Untersuchung des Verallgemeinerungsgedankens kann, auch wenn sie bei Kant ihren Ausgang nimmt, an den einschlägigen Vorschlägen und Thesen der Analytischen Ethik nicht guten Gewissens vorbeigehen; zumal die Verfasser, deren Arbeiten ich in den Blick nehmen werde, ihre Ergebnisse gerade auch in Auseinandersetzung mit Kants Kategorischem Imperativ erzielt haben.

Es handelt sich dabei zum einen um das Gespann aus Nicht-Umkehrbarkeits- und Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung, das M. G. Singers ›Argument der Verallgemeinerung‹ flankiert, und zum anderen um die Bedingungen der ›Popularität‹ (wie ich sie aus noch auszuführenden Gründen nennen werde) und der ›gleichen Berechtigung‹, die Kurt Baier in seinem ethischen Standardwerk »Der Standpunkt der Moral« von 1958 niedergelegt hat. Nicht alle diese Bedingungen zielen ausschließlich auf die Vermeidung inadäquater Verbote ab. Die Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit hätte, an und für sich betrachtet, sogar mit größerer Berechtigung im Umkreis des ›Problems der inadäquaten Erlaubnisse‹ diskutiert werden können. Um Redundanzen zu vermeiden und die debattenhistorischen Zusammenhänge hervortreten zu lassen, habe ich mich jedoch dazu entschieden, die Nicht-Umkehrbarkeits-Bedingung gemeinsam mit der Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung zu behandeln, unter Vernachlässigung der systematischen Gliederung.

6.5.1. UMKEHRBARKEIT UND ITERIERBARKEIT

6.5.1.1. ZWEI EINANDER OPTIMAL ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN?

M. G. Singer hat die Anwendbarkeit seiner Implementation des Subjekt-Verallgemeinerungsgedankens, des sogenannten ›Arguments der Verallgemeinerung‹, unter zwei notwendige Bedingungen gestellt;¹¹⁴ Bedingungen, die er übrigens auch im Hinblick auf die Anwendung von Kants Kategorischem Imperativ für unabdingbar gehalten hat.¹¹⁵ So ist eine Instanz des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ nach Singer nur dann als ethisch valides Argument zu betrachten, wenn es sich weder *umkehren* noch *iterieren* läßt. Diese beiden Validitäts-Bedingungen werde ich ansprechen werde als 1.) die Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit, und 2.) die Bedingung der Nicht-Iterierbarkeit.

Die Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit habe ich bereits besprochen, als es darum ging, die deontologisch konsistente Evaluation beliebiger Maximen prozedural zu garantieren.¹¹⁶ Ich setze

114 Vgl. zum Folgenden Singer 1961, 107-118. Der eigentliche Entdecker der Nicht-Umkehrbarkeits-Bedingung scheint A. C. Ewing zu sein, vgl. Wimmer 1980, 303; breitere Aufmerksamkeit hat ihr aber erst Singer verschafft.

115 Vgl. Singer 1961, 338-340.

116 Siehe oben, 2.9.5.

hier voraus, daß sie, im dort dargelegten Sinne und aus dem dort genannten formal-deontologischen Grund, in jedes Verallgemeinerungsverfahren integriert werden muß, das eine Aussicht auf konsistente Resultate bieten soll. Dasselbe gilt natürlich, *mutatis mutandis*, auch für beliebige Selbstuntermerkungskriterien oder -verfahren. Hier gilt es allein zu klären, ob die Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit, über die Garantie schierer deontologischer Konsistenz hinaus, auch noch einen Beitrag zur Bewältigung der in den Kapiteln 5 und 6 diskutierten Probleme zu leisten vermag. Eben dies ist in der Forschung des öfteren behauptet worden.¹¹⁷ Dabei gilt es, das Bedingungs-Gespann aus Nicht-Umkehrbarkeit und Nicht-Iterierbarkeit nicht nur als Einheit in den Blick zu nehmen, sondern vor allem auch, jede dieser Bedingungen für sich genommen auf etwaige Problemlösungspotentiale hin zu untersuchen, und sie im Zuge dessen auch aus dem utilitaristischen Kontext, in dem Singer sie entwickelt hat, in den Ordnungsrahmen meiner Arbeit umzubetten.

Singer hat sich seinerzeit alle Mühe gegeben, seine beiden Bedingungen als eine Einheit darzustellen, deren Bestandteile einander in geradezu idealer Weise funktional ergänzen.¹¹⁸ Die Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit sollte, Singer zufolge, indirekt dazu dienen, genau diejenigen Handlungsbeschreibungen aus dem Anwendungsbereich des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ ausschließen, die *zu generell* sind, um überhaupt moralisch bewertbar zu sein. Es soll sich dabei um Handlungsbeschreibungen handeln, die sowohl erlaubte als auch verbotene oder sogar gebotene Handlungsweisen als Spezies unter sich befassen; und deshalb sei es kein Mangel, sondern vielmehr richtig und nötig, daß sein Moralkriterium (das ›Argument der Verallgemeinerung‹ in Kombination mit den beiden genannten Anwendungsbedingungen) derartige Handlungsbeschreibungen von jeglicher moralischen Bewertung ausnimmt.¹¹⁹ Die Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung sollte, in ganz analoger Weise, dazu dienen, diejenigen Handlungsbeschreibungen von der moralischen Bewertung auszunehmen, die *zu spezifisch* sind,¹²⁰ um moralisch bewertbar zu sein. Daß diese extrem kühnen Thesen Singers sich einlösen lassen, darf bezweifelt werden;¹²¹ auf eine ausgedehnte Untersuchung anhand von Fallbeispielen muß ich aber verzichten.

117 So Brinkmann 2003, 116-23. Zur Kritik siehe bereits oben, 2.9.5. und 5.3.1.1. Stuhlmann-Laeisz bezeichnet die Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit als Bedingung der ›deontischen Möglichkeit‹ (vgl. ders. 1999, 140) und bestimmt deren verallgemeinerungslogische Rolle genau wie Singer: »Im zweiten Falle [sc. einem Fall mit adäquatem Beurteilungsergebnis] war die [...] Maxime *hinreichend stark generalisiert*, um eine der beiden Möglichkeiten: allgemeiner Vollzug der Handlung oder allgemeine Unterlassung, auszuschließen«, ebd., 136, vgl. ebd., 134-38.

118 Weitgehend unkritisch ist ihm Brinkmann 2003, 118f. darin gefolgt.

119 Singer 1961, 102: »Der Grund, warum das Argument der Verallgemeinerung hinsichtlich solcher Handlungen wie der Produktion von Nahrungsmitteln umkehrbar ist, liegt darin, daß die Beschreibung ›Nahrungsmittel herstellen‹ [...] in moralischer Hinsicht unbestimmt ist. Eine ganze Schar verschiedenster Handlungen kann dieser Beschreibung entsprechen; [...] sie ist auf eine zu allgemeine Art beschrieben«, vgl. ebd., 172-78.

120 Singer deutet dies an, wenn er von einer der zu großen Allgemeinheit »entgegengesetzte[n] Unangemessenheit der Beschreibung« spricht, ebd., 107, vgl. ebd., 108f.

121 Gegenbeispiele, die den durch eine Nicht-Umkehrbarkeits-Bedingung beschränkten Kategorischen Imperativ widerlegen sollen, hat Nakhnikian 1985, 202f. angeführt.

Es liegt nahe, die beiden Bedingungen, Singers Verfahren modifizierend, als integrale Bestandteile des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ selbst zu konzipieren. Das empfiehlt sich vor allem, wenn man eine deduktive Begründung der Gültigkeit des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ anstrebt.¹²² Hier kann eine solche Integration aber unterbleiben. Klärungsbedürftig ist allerdings der von Singer behauptete Zusammenhang zwischen jenen Validitäts-Bedingungen einerseits, und Handlungsbeschreibungen bzw. Handlungsweisen andererseits.

Ich schlage vor, diesen Zusammenhang so zu rekonstruieren, daß Singer mit zwei ineinander verschachtelten Anwendungsbereichen operiert. Als den *primären Anwendungsbereich* des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ betrachte ich im Folgenden die Klasse der Handlungsweisen. Wie bereits bemerkt,¹²³ müßte eine umfängliche Rekonstruktion von Singers Verfahren dessen Anwendungsbereich mit einer Menge geordneter Tupel identifizieren, die jeweils aus einer Handlungsweise und einer (mitunter eingeschränkten) Klasse K von Personen bestehen. Für das Folgende gestatte ich mir die Vereinfachung, diese Klasse K pauschal mit der maximalen Gruppe zu identifizieren, so daß der primäre Anwendungsbereich schlicht von der Klasse der Handlungsweisen gebildet wird.

Innerhalb des primären Anwendungsbereichs möchte ich unterscheiden zwischen Handlungsweisen, auf die das ›Argument der Verallgemeinerung‹ in *ethischer valider* Form angewandt werden kann, und solchen, auf die nicht. Eine ethische valide Anwendung zeichnet sich gegenüber einer invaliden Anwendung dadurch aus, daß sie ein moralisches Urteil über die Handlungsweise, bzw. eine auf sie bezogene Norm, schlüssig zu begründen vermag. Genau diejenigen Handlungsweisen, auf die das Argumentationsschema in ethischer valider Weise angewandt werden kann, bilden den *sekundären (engeren) Anwendungsbereich* jenes Argumentationsschemas.

Welche Handlungsweisen zum sekundären Anwendungsbereich gehören, läßt sich nur anhand von Anwendungen des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ auf Elemente des primären Anwendungsbereichs entscheiden. Eine Handlungsweise H ist genau dann zum sekundären Anwendungsbereich zu rechnen, wenn die Anwendung des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ auf H weder umkehrbar noch iterierbar ist. Die Unterscheidung zweier Anwendungsbereiche erlaubt es also, jene Validitäts-Bedingungen zugleich als Bedingungen zu begreifen, die einen Anwendungsbereich restringieren – nämlich den sekundären, engeren. Sie macht deutlich, daß Tests auf Umkehrbarkeit und Iterierbarkeit im Gefüge von Singers Theorie die Aufgabe zufällt, Handlungsweisen, die nicht in moralisch adäquater Weise getestet werden können, aus dem (engeren) Anwendungsbereich der Theorie fernzuhalten.

6.5.1.2. DIE BEDINGUNG DER NICHT-UMKEHRBARKEIT

Die Nicht-Umkehrbarkeits-Bedingung illustriert Singer am Beispiel der Handlungsweise, den Beruf des Landwirts zu ergreifen.¹²⁴ Daß jeder (immer?) Nahrungsmittel produziert, ist nicht wünschens-

122 Eine Fassung, die zumindest die Nicht-Umkehrbarkeits-Bedingung inkorporiert, findet sich bei Wimmer 1980, 305.

123 Siehe oben, S. 552.

124 Zu einer Maxime dieses Gehalts siehe bereits oben, S. 625.

wert; daß niemand (jemals?) Nahrungsmittel produziert, ist jedoch ebensowenig wünschenswert.¹²⁵ Für eine letztlich utilitaristische Theorie, wie es die in den ersten Kapiteln von Singers Buch dargestellte ist, wirft die Handlungsweise, Nahrungsmittel zu produzieren, in der Tat ein Problem auf. Der utilitaristische Maßstab des ›Wünschenswerten‹ mag partiell vage sein; in Anbetracht der Alternative ›jeder wird Landwirt – niemand wird Landwirt‹ fällt dessen Anwendung aber durchaus eindeutig aus: Weder die allseitige Praktizierung, noch die allseitige Unterlassung sind wünschenswert.

Wie die Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit in ein Verallgemeinerungsverfahren vom Typus des Kantischen KI-Verfahrens eingefügt werden kann, habe ich bereits ausführlich in Abschnitt 2.9.5. dargestellt; dort möchte ich unmittelbar wieder anknüpfen.¹²⁶ Zwischenzeitlich habe ich dem KI-Verfahren eine ganze Reihe teils komplexerer, teils spezifischerer Verallgemeinerungsverfahren an die Seite gestellt, sowie den Gedanken der partiellen Selbstunterminierung. Prinzipiell kann jedes dieser Verfahren ebenfalls mit der Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit kombiniert werden; auf einen detaillierten Nachweis verzichte ich hier.

Interessant ist an der Nicht-Umkehrbarkeitsbedingung im gegenwärtigen Zusammenhang allein, inwieweit sie das ›Problem der inadäquaten Verbote‹ zu lösen vermag. Wenn nun die verbleibenden Gegenspiele, also (M74), (M75) und (M86) jeweils ein praktisch-konträres Gegenstück aufwiesen, das seinerseits ebenfalls v-inkonsistent (bzw. ebenfalls partiell selbstunterminierend) ausfiele, dann wären die Maximen mitsamt ihren Gegenstücken, der Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit gemäß, nicht als moralisch verboten zu evaluieren. Aber fallen die jeweiligen praktisch-konträren Gegenstücke wirklich v-inkonsistent (bzw. selbstunterminierend) aus? Auf diese Frage will ich mich beschränken.

Zu (M74) UND (M86). Diese beiden Fällen ließen sich weitestgehend gleich abhandeln, weshalb ich mich auf (M74) beschränke. (M74) unterminiert sich in der denkbar stärksten Weise selbst. Das PKG zu (M74) läßt sich am leichtesten ermitteln im Ausgang von einer Formulierungsvariante, die die intendierte logische Binnengliederung syntaktisch offenlegt: »Ich will immer (nicht (Lebensmittel produzieren))«. Da das PKG eines Maximensatzes aus der kontradiktorischen Negierung von dessen Handlungskomponente hervorgeht, und die kontradiktorische Negation der kontradiktorischen Negation sich aufhebt, nimmt das PKG zu (M74) die Gestalt an:

(M89) Ich will immer Lebensmittel produzieren.

Das PKG zu (M74) ist also einer jener *kommisiven* radikalen Maximensätze, die bei dem Versuch einer wörtlichen Interpretation geradezu typischerweise inkonsistent ausfallen, und daher nicht einmal zum primären, weiteren Anwendungsbereich irgendeines aussichtsreichen Verallgemeinerungs- oder Selbstunterminierungsverfahrens gerechnet werden können. Diese Komplikation scheint Singer und seinen Nachfolgern vollständig entgangen zu sein. Zwei Reaktionen sind denkbar.

Die erste bestünde darin, durch eine Präzisierung des Terminus »praktisch-konträres Gegenstück« zu garantieren, daß Maximen wie (M74) immer nur konsistente Gegenstücke zugeordnet wer-

125 Siehe das ausführliche Singer-Zitat oben, S.212.

126 Siehe bes. oben, S.213.

den. Diese Präzisierung hätte darin zu bestehen, daß das unmittelbare Resultat der Negierung der Handlungskomponente, hier: (M89), zuerst einer situativen Explikation zu unterziehen ist. Das PKG von (M74) wäre dann, anstatt mit (M89), mit der aus der Explikation von (M89) resultierenden, situativ eingeschränkten Maxime zu identifizieren; etwa mit:

(M90) Ich will immer, wenn es mir möglich ist, Lebensmittel zu produzieren, Lebensmittel produzieren.

Das so ermittelte PKG läßt dann jedoch keine auch nur annähernd so gravierende selbstunterminierende Tendenz erkennen, wie sie (M74) anhaftet. Insbesondere dürfte die allseitige Praktizierung von (M90) nicht zum Aussterben der Menschheit führen. Die erste Reaktion führt also nicht zum Ausschluß von (M74) aus dem engeren Anwendungsbereich; die Nicht-Umkehrbarkeits-Bedingung greift nicht.

Die zweite denkbare Reaktion bestünde darin, trotz der Inkonsistenz von (M89) daran festzuhalten, daß der Satz (M89), gerade auch in seiner Inkonsistenz, das korrekt gebildete PKG zu (M74) darstellt. Eben weil (M89) inkonsistent ausfällt, wird sich die Maxime auch in der denkbar radikalsten Art und Weise selbst unterminieren, ja geradezu trivialerweise v-inkonsistent ausfallen; denn was nicht einmal ein Einzelner vollziehen kann, kann auch nicht allseitig praktiziert werden. Diese nicht-genuine Verallgemeinerungs-Inkonsistenz läßt sich immerhin konstatieren, ohne damit zu unterstellen, daß sich mit ihr moralische Normen oder Urteile begründen ließen. Auf diese Weise ließe sich tatsächlich vertreten, daß das PKG zu (M74) v-inkonsistent ausfällt; daß folglich das gegen (M74) gerichtete Selbstunterminierungsargument ›umkehrbar‹ ist, und also, der ›Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit‹ zufolge, weder die Maxime noch deren PKG als verboten evaluiert werden. Als Gegenbeispiel wäre (M74) damit entkräftet. Das Gegenbeispiel der Nicht-Fortpflanzungs-Maxime (M86) ließe sich, *mutatis mutandis*, auf genau gleiche Weise entkräften.

Freilich wäre, gemessen an diesem Maßstab, so gut wie jeder radikal omissiven Maxime ein *trivialerweise* v-inkonsistentes PKG zuzusprechen. Folglich ließe sich so gut wie keine radikal omissive Maxime, die moralisch verwerflich ist, als verboten evaluieren. Für jeden derartigen Fall produziert die, so verstandene, Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit dann eine Erlaubnis, oder zumindest eine Evaluationslücke. Das erscheint zum mindesten bedenklich.

Zu (M75). Bei der Arbeitgeber-Maxime liegen die Dinge anders und eindeutiger, weil sie eine nicht-triviale Situationskomponente aufweist. Sie hat zum praktisch-konträren Gegenstück:

(M91) Ich will immer, wenn ich die rechtlichen Voraussetzungen erfülle, um andere beschäftigen zu können, und von mir verschiedene Personen im erwerbsfähigen Alter existieren, *nicht* (Arbeitgeber und nicht Arbeitnehmer sein).

Der genuin logisch-semantischen Verallgemeinerungsinkonsistenz von (M75) korrespondiert aufseiten von (M91) eine eindeutige Verallgemeinerungs-Konsistenz. Denn die Handlungskomponente ist von der Form $\neg(Fx \wedge \neg Gx)$, und folglich logisch äquivalent mit ihrem Korrelat der Form $\neg Fx \vee Gx$; und aufgrund dieser ihrer logischen Form kann die Handlungskomponente schlicht dadurch ›prakti-

ziert werden, daß das Maximensubjekt *weder* die Rolle eines Arbeitgebers, *noch* die eines Arbeitnehmers einnimmt ($\neg Fx \wedge \neg Gx$). Und daß jeder sich diesen beiden Rollen entzieht, ist kein logisch-semantisch widersprüchlicher Gedanke. Auch mit der Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit läßt sich das Gegenbeispiel (M75) daher nicht abwehren.

6.5.1.3. DIE BEDINGUNG DER NICHT-ITERIERBARKEIT

Die Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit genügt nicht, um mit dem ›Problem der inadäquaten Verbote‹ fertig zu werden. Daß auch die Bedingung der Nicht-Iterierbarkeit nicht hält, was sich ihre Proponenten von ihrer Einführung versprechen, möchte ich wieder im Ausgang von M. G. Singers utilitaristischer Fassung zeigen.

»Wenn jeder um 6 Uhr essen würde, gäbe es zu dieser Zeit niemanden, der bestimmte wesentliche Funktionen ausübte, Dinge, die zu jeder Zeit wahrgenommen werden müssen usw., mit dem einfachen Ergebnis, daß niemand um 6 Uhr essen könnte oder zu irgendeiner anderen Zeit und mit verschiedenen anderen nicht wünschenswerten Folgen.« Folgt daraus, niemand habe das Recht um 6 Uhr zu essen? Wenn das so wäre, hätten wir ein echtes Gegenbeispiel gegen das Argument der Verallgemeinerung vor uns. Der wesentliche Punkt, der hier beachtet werden muß, ist, daß das Argument in keiner Weise von der exakt angegebenen Zeit abhängt. Wenn wir argumentieren, daß niemand das Recht hätte, um 6 zu essen, könnten wir auch argumentieren, daß niemand das Recht hätte, um 5 zu essen oder um 7 oder um 3 Minuten nach 2 und so weiter. Wir könnten daher argumentieren, niemand hätte das Recht, zu irgendeiner Zeit zu essen, und das würde bedeuten, niemand hätte das Recht, überhaupt zu essen. In einem Fall wie diesem kann man sagen, daß das Argument iterierbar ist.«¹²⁷

Wenn jeder um 6 Uhr essen würde, so hätte dies, folgt man Singer, verheerende Konsequenzen; aber daß diese verheerenden Konsequenzen eintreten, wäre nicht der Tatsache geschuldet, daß *ausgerechnet um 6 Uhr* jeder ißt; vielmehr würden gleichartige Konsequenzen für jede *beliebige* Einsetzung irgendeines exakten Zeitpunkts (oder auch eines relativ kurzen Zeitraums) eintreten, also für ›6.01 Uhr‹ ebenso wie für ›6.02 Uhr‹, und für jeden weiteren. Wenn die Handlungsbeschreibung »um 6 Uhr essen« zum sekundären, engeren Anwendungsbereich des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ gehörte, dann sicherlich auch die Beschreibung »um 6.01 Uhr essen«, sowie jede andere Beschreibung der damit angedeuteten Reihe »rund um die Uhr«. Das würde dazu führen, daß für *jede* Instanz des allgemeinen Schemas »zum Zeitpunkt t essen« sich, mit dem ›Argument der Verallgemeinerung‹, ein Verbot deduzieren ließe, zum jeweiligen Zeitpunkt t zu essen. Wenn das Essen aber zu jeder Zeit verboten wäre, dann käme dies einem *zeitlich allgemeinen* Verbot gleich, zu essen. Die unendlich iterierte Anwendung des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ würde also eine moralisch völlig inadäquate Konsequenz etablieren. Die moralische Inadäquatheit solcher Resultate ist Singers primärer Grund, die Anwendung des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ auf Handlungsbeschreibungen wie »um 6 Uhr essen« als ethisch nicht aussagekräftig abzulehnen. Das Ziel dieser *reductio ad absurdum* besteht für Singer darin, die Ungültigkeit der Anwendung des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ auf Hand-

127 Singer 1961, 107f.

lungsweisen wie »um 6 Uhr essen« zu zeigen, und zwar sowohl bei der Begründung allgemeiner Verbotsnormen (wie im hier gewählten Beispiel) als auch bei der Rechtfertigung von Ausnahmeregeln.¹²⁸

Es ist zunächst wichtig zu sehen, daß die Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung, wie die Nicht-Umkehrbarkeits-Bedingung, nicht etwa eine auch unabhängig von ihr überschaubare Klasse von Handlungsweisen ausschließt. So, wie es sich, recht verstanden, nur um eine nichttriviale Hypothese handeln kann, wenn Singer diejenigen Handlungsweisen, bei denen die Anwendung des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ umkehrbar ausfällt, mit denjenigen Handlungsweisen identifiziert, die *zu generell* sind, um adäquat beurteilt werden zu können, so handelt es sich auch um eine nichttriviale Hypothese, wenn er diejenigen Handlungsweisen, über denen die Anwendung unendlich iteriert werden kann, mit den *zu spezifischen* Handlungsweisen identifiziert.

In der oben zitierten Einführung der Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung operiert Singer mit temporalisierten, aber durchaus *generellen* Termen. Um 6 Uhr zu essen, ist eine Handlungsweise, die täglich wiederholt werden kann; der Ausdruck »6 Uhr« fungiert in dem sie bezeichnenden Term nicht als Individuenkonstante. An anderen Stellen erweckt Singer dagegen den Eindruck, als richte sich die Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung gezielt gegen Handlungsterme, die *singuläre Terme* sind oder enthalten; so etwa, wenn er erwägt, was geschähe, wenn »jeder in *diesem* Restaurant essen würde«,¹²⁹ oder was geschähe, wenn »jeder versuchen würde, sich am Neujahrsabend *auf dem Times Square* einzufinden«. ¹³⁰ Es wird bei Singer deshalb nicht restlos klar, ob die Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung auf generelle oder singuläre Terme abzielt, oder auf beide gleichermaßen.

In der Forschung ist sie als primär gegen singuläre Terme gerichtet verstanden worden, und vermutlich deshalb ist ihr auch relativ wenig Aufmerksamkeit zuteil geworden.¹³¹ Denn um singuläre Handlungsterme aus dem Anwendungsbereich eines Kriteriums oder kriteriellen Verfahrens zu tilgen, bedarf es natürlich keiner so komplexen Bedingung wie der Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung. Man macht es sich bei der systematischen Verortung und Bewertung der Nicht-Iterierbarkeitsbedingung jedoch zu leicht, wenn man sie lediglich als eine erstaunlich umständliche Weise betrachtet, singularisierte Handlungsweisen auszufiltern. Denn erstens lassen sich durchaus auch durchgängig generelle Handlungsweisen bzw. Maximen auf argumentative Iterierbarkeit hin überprüfen; zweitens ist es einfach nicht richtig, daß die Bedingung der Nicht-Iterierbarkeit *sämtliche* singularisierten Handlungsterme bzw. Maximen aus dem (sekundären, engeren) Anwendungsbereich irgendeines Verfahrens ausschlösse. Und drittens ist es alles andere als klar, ob es überhaupt nötig ist, die Evaluation *beliebiger* singularisierter Handlungsterme bzw. Maximen prozedural zu unterbinden.

128 Ebd., 110-18. In dieser zweiten Rolle besagt die Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung, daß eine Person den Anspruch, von einer allgemeinen Verbotsnorm ausgenommen zu sein, »nur aufgrund eines solchen Charakteristikums erheben [kann], aus dem sich nicht ergibt, daß jeder eine Ausnahme ist«, ebd., 117.

129 Ebd., 108.

130 Ebd., 109f.

131 So widmet ihr z.B. Franz von Kutschera lediglich wenige Zeilen und bemerkt: »Was [...] unter Reiterierbarkeit genau verstanden werden soll, bleibt offen«, Kutschera 1995, 57.

Andererseits sind sich die Verfechter der Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung¹³² durchaus darüber im Klaren, daß auch manche durchgängig generellen Handlungsbeschreibungen bzw. Maximensätze zu ›iterierten‹ Anwendungen eines Verallgemeinerungsverfahrens geradezu einladen. Die Anwendung eines Verfahrens auf singuläre Terme bzw. singularisierte Maximensätze zu untersagen, mag allenfalls noch angehen; daß im Falle genereller Terme – wenn sie denn ethische Adäquatheitsprobleme zeitigen – nicht in gleicher Weise verfahren werden kann, liegt auf der Hand. Wer Sätze mit singulären *und* Sätze mit generellen Termen aus dem engeren Anwendungsbereich des von ihm favorisierten Verfahrens ausfilterte, behielte überhaupt nichts übrig, worauf er sein Verfahren noch valide anwenden könnte. Norbert Hoerster und Walter Brinkmann erscheint die Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung daher vor allem im Hinblick auf *generelle* Terme nützlich, die Adäquatheitsprobleme verursachen, oder wenigstens zu verursachen scheinen. Brinkmann geht sogar so weit zu behaupten, daß sämtliche Maximen, die ›zu spezifisch‹ seien, um mit dem KI-Verfahren adäquat bewertet werden zu können, auf der Grundlage von Iterierungsexperimenten von der Evaluation prozedural ausgenommen werden können. Daß generelle Terme in gleicher Weise wie singuläre Terme iterierten Anwendungen des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ bzw. des KI-Verfahrens unterzogen werden können, setzen Hoerster und Brinkmann dabei einfach voraus.

In dieser Lage erscheint es mir angebracht, zu klären, worin die von Singer gemeinte ›Iterierbarkeit‹ eigentlich besteht; welche singulären Terme es eigentlich sind, die ›iterierte‹ Anwendungen bestimmter Verallgemeinerungsverfahren gestatten; und schließlich, ob Iterierungsexperimente an der Satzposition eines generellen Terms etwas zur Bewältigung des ›Problems der inadäquaten Verbote‹ beizutragen vermögen, oder nicht.

6.5.1.4. ITERIERUNG ÜBER SINGULÄREN TERMEN

Die Redeweise, daß eine Handlungsweise eine iterierte Anwendung des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ gestattet, ist deshalb sinnvoll, weil Handlungsweisen, als Funktionen betrachtet, mindestens eine Argumentstelle aufweisen, an der sie durch wechselnde Einsetzungen unterschiedlich konkretisiert werden können. Die Handlungsweise, zu essen, ist insofern iterierter Anwendungen fähig, als jede ihrer Instanzen notwendigerweise 1.) zu einer bestimmten Zeit, 2.) an einem bestimmten Ort, 3.) als Handlung einer bestimmten Person in Angriff genommen wird. Diese drei Argumentstellen sind für Handlungsweisen, als Fregesche Wahrheitsfunktionen betrachtet, wesentlich. Die üblichen Beispiele¹³³ für iterierbare Handlungsweisen bzw. Iterierungsargumente lassen sich denn auch analysieren als Iterierungen *über* jeweils (mindestens) einer dieser drei Stellen. Wenn jeder *am 01.01.2020 um 6 Uhr* essen würde;¹³⁴ wenn jeder (wann immer er essen mag) *in diesem Restaurant* essen würde; wenn jeder *den Silvesterabend 2020 auf dem Times Square* verbringen würde, wären die Konsequenzen jeweils verheerend. Wenn schließlich jeder, der mit *Ignatz McGillicuddy* identisch ist, keine Steuern zahlte (während jeder, der nicht mit dieser Person identisch ist, seine Steuern zahlte), wären die Konsequenzen überhaupt nicht verheerend. Gleichwohl erwächst der so bezeichneten Person daraus kein

132 Vgl. bes. Hoerster 1977 und Brinkmann 2003.

133 Zu den nachfolgenden Beispielen vgl. Singer 1961, 107, 108, 109f., 115.

134 Da »6 Uhr« kein singulärer Term ist, ändere ich Singers erstes Beispiel ab.

Recht, sich vom allgemeinen (hier: moralischen) Verbot der Steuerverweigerung auszunehmen. Ausgehend von dieser Beobachtung, und am Leitfaden dieser Beispiele, kann man die Methode des ›Iterierens eines Arguments‹ etwas formaler darstellen.

Handlungs-Prädikate lassen sich darstellen als dreistellige Funktionen der Form $H(\alpha, \tau, \sigma)$, wobei an der α -Stelle (jeweils ausschließlich) beliebige Akteurs-Bezeichner, an der τ -Stelle beliebige Bezeichner für Zeitpunkte oder -spannen, und an der σ -Stelle beliebige Ortsbezeichner (für Raumpunkte oder Räume) eingesetzt werden dürfen. Die kontrafaktischen Annahmen, denen Singer jeweils verheerende Konsequenzen attestiert – gewissermaßen die universellen Gegenstücke der von ihm getesteten Handlungsweisen – lassen sich dann folgendermaßen darstellen.

- (UG1) $\forall x \exists s \text{ Ißt}(x, \text{ am } 01.01.2020 \text{ um } 6 \text{ Uhr}, s)$
 Jeder ißt am 01.01.2020 um 6 Uhr (irgendwo).
- (UG2) $\forall x \exists t \text{ Ißt}(x, t, \text{ in diesem Restaurant})$
 Jeder ißt (irgendwann) in diesem Restaurant.
- (UG3) $\forall x \text{ Feiert}(x, \text{ am Silvesterabend } 2020, \text{ auf dem Times Square})$
 Jeder feiert am Silvesterabend 2020 auf dem Times Square.
- (UG4) $\forall x \forall t \forall s (x = \text{Ignatz McGillicuddy} \supset \text{VerweigertSteuerzahlung}(x, t, s))$
 Jeder, der mit Ignatz McGillicuddy identisch ist, verweigert (immer überall) die Zahlung von Steuern.¹³⁵

Die Folgen des Eintretens von (UG1), (UG2) oder (UG3) wären verheerend. Könnte das ›Argument der Verallgemeinerung‹ in diesen Fällen in ethisch valider Weise angewandt werden, so würde es zunächst einmal jeweils eine Reihe von Verbotsnormen begründen, die schon an und für sich absurd anmuten: Niemand darf am 01.01.2020 um 6 Uhr essen; niemand darf in diesem Restaurant essen; niemand darf am Silvesterabend 2020 auf dem Times Square feiern. Anders im Fall von (UG4): Zwar wäre es verheerend, wenn jeder die Zahlung von Steuern verweigerte. Wenn (nur) eine bestimmte Person die Zahlung von Steuern verweigerte, hätte dies jedoch keine verheerenden Konsequenzen. Folgt man Singers ›Logik des moralischen Argumentierens‹, dann würde – angenommen, das ›Argument der Verallgemeinerung‹ ließe sich in ethisch valider Weise auch auf die vierte Handlungsweise anwenden – durch die Harmlosigkeit der Konsequenzen von (UG4) eine singuläre Erlaubnisnorm etabliert, durch die die genannte Person vom generellen (aber offenbar schwachen) Steuerverweigerungsverbot ausgenommen würde.

Auch unabhängig von und vor aller Iterierung sind die Anwendungen des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ auf die vier betrachteten Handlungsweisen jeweils problematisch. Vor allem aber ließe sich jeder der vier verallgemeinerten Handlungsweisen eine schier unüberschaubare Reihe ähnlich gebildeter Handlungsweisen an die Seite stellen, deren allseitige Praktizierung exakt dieselben verheerenden Konsequenzen hätte; mit der prozeduralen Konsequenz, daß nach dem ›Argument der Verallgemeinerung‹ das Essen, Feiern etc. jedem jederzeit und überall verboten sein müßte, und es je-

135 Singers viertes Beispiel nimmt in vielerlei Hinsicht eine Sonderstellung ein; ich führe es nur mit, um die Möglichkeit des Iterierens über der Personen-Stelle zu illustrieren.

dem jederzeit erlaubt wäre, die Zahlung von Steuern zu verweigern. Diese absurden generellen Wertungen sind nichts anderes als die Vereinigung unüberschaubarer Reihen von absurden punktuellen Bewertungen, die das uneingehegte ›Argument der Verallgemeinerung‹ produzieren würde.

Es sind diese massiven Adäquatheitsprobleme, zu deren Lösung Singer die Bedingung der Nicht-Iterierbarkeit bemüht. Diese formuliert er an keiner Stelle deutlich aus, sondern gibt lediglich Beispiele ihrer Anwendung. Was heißt es aber nun genau, zu sagen, daß eine bestimmte Art, das ›Argument der Verallgemeinerung‹ auf eine bestimmte Handlungsweise anzuwenden, ›iterierbar‹ ist?

Im Hinblick auf die minimalistische logische Form $H(\alpha, \tau, \sigma)$, die generischen Handlungstermen eignet, ist mindestens zwischen personaler, temporaler und spatialer Iterierung zu unterscheiden.¹³⁶ Zu jeder Handlungsweise (z.B. der des Essens) bieten sich dann mindestens drei unüberschaubar lange (im Fall von Raum und Zeit: unendliche) Reihen möglicher Einsetzungskandidaten dar: die möglichen personalen Einsetzungen (wer ißt?), die möglichen temporalen Einsetzungen (wann wird gegessen?) und die möglichen spatialen Einsetzungen (wo wird gegessen?) an der jeweiligen Argumentstelle. Die von Singer demonstrierte *Methode der Iterierung* besteht dann darin, eine solche Einsetzungs-Reihe, für eine ausgesuchte Argumentstelle, idealiter zu durchlaufen (z.B. essen am 01.01.2020 um 6.00 Uhr; essen am 01.01.2020 um 6.01 Uhr; *et sic ad infinitum*) und auf die derart näher bestimmten Handlungsweisen jeweils probeweise das ›Argument der Verallgemeinerung‹ anzuwenden; sich also zu fragen, ob die Konsequenzen der allseitigen Praxis der jeweiligen Handlungsweise (z.B. essen am 01.01.2020 um 6.01 Uhr) verheerende Konsequenzen hätte, oder nicht.

Das ideale Durchlaufen einer solchen Reihe bezeichne ich förmlich als ›Iterieren (lies: des Arguments der Verallgemeinerung) über der (temporalen/spatialen/personalen) Argumentstelle des Handlungsterms H. Das Endresultat dieser idealen Operation bildet eine unüberschaubar (bzw. sogar unendlich) lange Liste von *Iterierungs-Resultaten*. Iteriert man etwa über der temporalen Argumentstelle der Handlungsterms »essen«, so erhält man, Singer zufolge, idealiter eine unendlich lange Liste, die den immer gleichen Befund wiederholt: ›Die Verallgemeinerungs-Konsequenzen wären verheerend.

Die *Bedingung der Nicht-Iterierbarkeit* greift immer dann, wenn die Liste der Iterierungsergebnisse *durchgängig dasselbe* Verallgemeinerungs-Resultat aufweist. Dies ist auf zweierlei Weise denkbar. Weist jede der im Zuge der Iterierung generierten Handlungsterme gleichermaßen verheerende Verallgemeinerungs-Konsequenzen auf, so besagt Singers Bedingung der Nicht-Iterierbarkeit, daß ausnahmsweise *keine Verbotsnorm* etabliert wird. Notiert die Liste dagegen ausschließlich, daß ›die Verallgemeinerungs-Konsequenzen *nicht* verheerend wären‹, so besagt die Bedingung, daß ausnahmsweise keine Erlaubnis etabliert wird. Anders gewendet: Der Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung zufolge sind nur solche Anwendungen des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ ethisch valide, deren Iterierungs-

136 Was z.B. O'Neill 1975, 25f. unter Iterierbarkeit versteht, ist im Hinblick auf Singers Beispiele (vgl. ders. 1961, 108) lediglich derjenige Spezialfall von Iterierung, bei dem an einer *Raumzeit-Stelle* iteriert wird, und der oben durch (UG3) vertreten wird: »For any sort of act, x, there would be undesirable consequences if everybody tried to do it at a particular time *and* place (overcrowding, neglect of other essential duties, etc.). But if it were wrong to do x at each time and place, then there is no time or place when it is not wrong to do x; hence x is wrong *tout court*«, meine Hervorheb.

-Resultate *gemischt* sind, die also Befunde beider Typen einschließen, sowohl solche vom Typ: »Die Verallgemeinerungs-Konsequenzen wären verheerend, als auch solche vom Typ »Die Verallgemeinerungs-Konsequenzen wären nicht verheerend«.

Im Hinblick auf die kategoriale Vielfalt singulärer Terme ist die Trias temporaler, spatialer und personaler Iterierung natürlich unvollständig. Schließlich gibt es nicht nur temporale, spatiale und personale singuläre Terme, sondern z.B. auch solche, die körperhafte Einzeldinge bezeichnen wie »das Urmeter«, »der Eiffelturm« o.ä.; und auch diese können in Handlungsterme eingehen; als Bezeichner nämlich für Objekte, die hervorgebracht, behandelt, verwendet werden usw. Es wäre möglich und auch zweckmäßig, die Nicht-Iterierbarkeitsbedingung abstrakter zu definieren; optimalerweise ohne Bezugnahme auf irgendwelche bestimmten Kategorien. Wenn man voraussetzen darf, daß an den Argumentstellen eines Satzes jeweils nur Bezeichner einer ganz bestimmten semantischen Kategorie¹³⁷ eingesetzt werden dürfen (z.B. nur Bezeichner für individuelle Akteure), dann kann man die Operation »Iterierung über der Handlungsterm-Argumentstelle Ξ « definieren als die sukzessive Einsetzung (und kriterielle Auswertung) jedes Elements derjenigen semantischen Kategorie, aus der die Ξ -Einsetzungen gewählt werden dürfen.

Damit sind die Bausteine vollständig, um eine Definition (der auf singuläre Terme zielenden Variante) von Singers Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung zu wagen:

(NIB₁) $h_{\alpha\tau\sigma}$ sei ein elementarer Handlungssatz der Form $H(\alpha, \tau, \sigma, \dots)$, dessen α -Argumentstelle quantorenlogisch ungebunden ist und dessen übrige Argumentstellen entweder durch Quantoren gebunden oder mit singulären Terme (Eigennamen oder Kennzeichnungen) besetzt sind; einen solchen (offenen) Satz bezeichne ich als einen »vollständigen Handlungsterm«, und dessen Signifikat als eine »vollständige Handlungsweise«.

1.) DIE BEDINGUNG DER NICHT-ITERIERBARKEIT: Das »Argument der Verallgemeinerung« ist auf $h_{\alpha\tau\sigma}$ nur dann *ethisch valide anwendbar*, wenn über keiner Argumentstelle von $h_{\alpha\tau\sigma}$ *iteriert* werden kann.

137 Unter einer »semantischen Kategorie« verstehe ich hier und im Folgenden eine Klasse von Signifikanten (nicht etwa von Signifikaten), deren Signifikate einer und derselben *ontologischen* Kategorie angehören. Ich setze kein bestimmtes System ontologischer Kategorien voraus, sondern illustriere die Art, wie Kategorien in einer Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung ins Spiel kommen müßten, mit Hilfe kategorialer Abgrenzungen, die mir intuitiv plausibel erscheinen. – Unter der ontologischen Kategorie eines *generellen* Terms P verstehe ich die Klasse derjenigen Entitäten, von denen P sinnvoll prädiziert werden kann; also so, daß die Prädikation entweder wahr oder falsch ausfällt. Vgl. zu dieser Kategorienkonzeption, bes. auch zu ihrer Verknüpfung mit einem konträren Negationsoperator, Sommers 1982, 282-306. Ebd., 298: »In general any term P has what may be called a primary contrary P' whose union with P defines the outermost range of predicability for this term. [...] the range [...] is a category«. Es handelt sich bei Sommers' Untersuchung u.a. auch um einen Versuch zur Rehabilitierung von Grundzügen der klassischen Kategorienlehre, wie sie von Aristoteles begründet worden ist. Wie Sommers setze ich voraus, daß es für jeden generellen Term gewisse Prädikationen gibt, die nicht sinnvoll sind und intuitiv als (Rylesche) Kategorienfehler klassifiziert werden können, wie z.B.: »Das Urmeter ist freundlich«.

- 2.) DEFINITION DER ITERIERBARKEIT: Ξ sei eine der Argumentstellen von $h_{x_{\text{to}}}$, und K sei die semantische Kategorie der singulären Terme, die an der Ξ -Stelle eingesetzt werden dürfen. Dann kann über Ξ genau dann iteriert werden, wenn entweder für *jedes*, oder aber für *kein* Element e der Kategorie K gilt, daß das Resultat der Einsetzung von e an der Stelle Ξ eine vollständige Handlungsweise mit verheerenden Verallgemeinerungskonsequenzen bezeichnet.

Nun involviert die vollständige Durchführung auch nur eines einzigen Tests auf Iterierbarkeit natürlich mehr Einsetzungen und Verallgemeinerungstests, als irgend jemand faktisch durchführen könnte. Aufgrund der realen Unabschließbarkeit jeder solchen Testreihe wird man also annehmen müssen, daß sich in Fragen der Iterierbarkeit oder Nicht-Iterierbarkeit auch *in abstracto* urteilen läßt. Die abstrakten Einsichten, die sich laut Singer im Hinblick auf die hier thematischen Beispielfälle erzielen lassen sollen, sind:¹³⁸

- (UG1') Nicht nur für $t=(01.01.2020, 6 \text{ Uhr})$, sondern *für jede Zeit t gilt:*
Wenn $\forall x \dots \text{Ibt}(x, t, \dots)$, dann wären die Folgen verheerend.
- (UG2') Nicht nur für $s=\text{in diesem Restaurant}$, sondern *für jeden Ort s gilt:*
Wenn $\forall x \dots \text{Ibt}(x, \dots, s)$, dann wären die Folgen verheerend.
- (UG3') Nicht nur für $t=(31.12.2020)$, sondern *für jede Zeit t* , und nicht nur für $s=(\text{der Times Square})$, sondern *für jeden Ort s gilt:*
Wenn $\forall x \text{ Feiert}(x, t, s)$, dann wären die Folgen verheerend.
- (UG4') Nicht nur für $y=\text{Ignatz McGillicuddy}$, sondern *für jede Person y gilt:*
Wenn $\forall x \dots \dots (x=y \supset \text{VerweigertSteuerzahlung}(x, \dots, \dots))$, dann wären die Folgen *nicht* verheerend.

Aber trifft die Unterstellung verheerender Konsequenzen in dieser Pauschalität überhaupt zu, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wenn man nur einmal (UG1') ernstlich ins Auge faßt, wird schnell deutlich, daß alles darauf ankommt, über welcher Domäne der temporale Allquantor eigentlich operieren soll. Möglicherweise erwägt Singer als Elemente dieser Domäne ausschließlich Zeitpunkte. Wenn jeder »im selben Augenblick« essen würde (oder besser: zu essen beginnen würde), wären die Konsequenzen verheerend. Wenn aber z.B. die Gesamtheit der Sekunden, der Minuten, der Tage usw. mit zur Domäne gehört (Zeitspannen beliebiger Länge), dann ist, als eine Instanz der temporalen Iterierung, auch zu erwägen, was geschähe, wenn jeder irgendwann im Verlauf des 01.01.2020 essen würde (bzw. zu essen begänne). Offenbar hätte die allseitige Praktizierung der Handlungsweise »essen am 01.01.2020«, anders als die der Handlungsweise »essen am 01.01.2020 um 6 Uhr«, keine verheerenden Konsequenzen. Über der temporalen Stelle des Handlungsterms »essen am 01.01.2020 um 6 Uhr« ließe sich dann keineswegs mit immer gleichem Resultat iterieren, und die Reihe der Iterierungs-Resultate wäre für (UG1') »gemischt«. Mithin würde die Handlungsweise, am

138 Die Existenzquantor-Konstruktionen, auf die es hier nicht mehr ankommt, blende ich zur besseren Übersicht nun aus.

01.01.2020 um 6 Uhr zu essen, auch nicht aus dem engeren Anwendungsbereich des ›Arguments der Verallgemeinerung‹ ausgeschlossen; und das inadäquate Resultat von dessen Anwendung auf die Handlungsweise ›essen am 01.01.2020 um 6 Uhr‹ würde als Gegenbeispiel gegen das ›Argument der Verallgemeinerung‹ in Geltung bleiben.

Damit ist natürlich nicht gezeigt, daß die Bedingung der Nicht-Iterierbarkeit unanwendbar wäre. Gezeigt ist nur, daß die verallgemeinerungslogischen Auswirkungen der Einführung der Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung keineswegs auf der Hand liegen, sondern vielmehr einer skrupulösen Untersuchung bedürften, wie sie bisher niemals durchgeführt worden ist, und wie ich sie hier ebenfalls nicht durchführen kann. Die semantische Kategorie, aus der die Substitutionen an der Maximensatz-Stelle \exists zu bestreiten sind, kann jedenfalls zunächst einmal wahlweise enger oder weiter gefaßt werden, womit sich der Willkür bei der Anwendung von (NIB_1) ein inakzeptabler Spielraum darbietet. Dieser Einwand wird bei der Diskussion der Iterierung über generelle Terme wieder aufzugreifen sein. Spätestens auf diesem Feld läßt er sich dann auch nicht mehr durch eine einfache nachträgliche Reglementierung der Wahl der Kategorie K konterkarieren. Man könnte ja beispielsweise festlegen, daß bei Iterierungs-Experimenten Bezeichner für bestimmte Tage immer nur durch andere ebensolche Tagesbezeichner, Sekundenbezeichner durch ebensolche Sekundenbezeichner usw. ersetzt werden dürfen. Man beachte allerdings, daß sich selbst auf dem Feld der Iterierung über singuläre Terme allzubald Durchführungsschwierigkeiten einstellen. Sollte etwa der Bezeichner ›Times Square‹ nur durch Bezeichner exakt gleich großer Plätze ersetzt werden dürfen? Welcher Bezeichner käme überhaupt in Frage, diese Bedingung zu erfüllen?

Den sich damit abzeichnenden Untersuchungsstrang werde ich nicht weiterverfolgen. Singers utilitaristische Variante der Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung interessiert hier nur insofern, als sie bei der Ausarbeitung einer nicht-utilitaristischen Variante als Vorlage dienen könnte. Auch die gelegentlich behauptete Reduzierbarkeit der Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung auf die Nicht-Umkehrbarkeits-Bedingung¹³⁹ kann hier außer Betracht bleiben. Stattdessen möchte ich gleich dazu übergehen, die Definition (NIB_1) so zu überarbeiten, daß erkennbar wird, wie eine analoge Nicht-Iterierbarkeitsbedingung zur Definition eines Verallgemeinerungsverfahrens vom Kantischen Typus, oder sogar eines Verfahrens partieller Selbstunterminierung, verwendet werden kann. Und im Hinblick auf den nachfolgenden Abschnitt gilt es, auch die Iterierung über *generellen* Termen mit einzubeziehen.

Verschachtelte Anwendungsbereiche sieht der von mir entwickelte Verfahrensrahmen ebensowenig vor wie eine Unterscheidung zwischen ethisch validen und invaliden Anwendungen. In angemessener Form läßt sich eine Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung jedoch gewissermaßen an der Nahtstelle zwischen Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung und Evaluationsfunktion einfügen. Eben diese Unterscheidung erlaubte es schließlich auch in Konfrontation mit dem deontisch problematischen ›vierten Fall‹¹⁴⁰ das Resultat dessen, was Singer als ungültige Anwendung eines Arguments konzipiert, und die Evaluation dieses Resultats prozedural zu entkoppeln. Außerdem werden die Elemente des (einen und einzigen) Anwendungsbereichs nicht als mehr oder weniger vollständige Handlungsterme

139 Vgl. Singer 1961, 108f.; anders z.B. Brinkmann 2003, 122.

140 Siehe oben, 6.5.1.2. und 2.9.5.

(bzw. als Personenklassen-Handlungsterm-Tupel), sondern als Maximensätze der Standardform zu bestimmen sein. Die genannten Anforderungen führen dann auf die nachstehende (Doppel-) ¹⁴¹ Definition.

(NIB₂) \mathfrak{M} sei eine beliebige Menge von Maximensätzen der Standardform. V sei eine beliebiges (Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus / Verfahren partieller Selbstunterminierung), das jedem Element M von \mathfrak{M} ein Element der Status-Menge {geboten, verboten, freigestellt, unbestimmt} zuordnet, und zwar in Abhängigkeit davon, welches Resultat die Anwendung der (Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung VKP / Selbstunterminierungs-Prüfung SUP) auf M zeitigt.

- 1.) DIE BEDINGUNG DER NICHT-ITERIERBARKEIT: V ist genau dann der Bedingung der Nicht-Iterierbarkeit gemäß, wenn V jedem Maximensatz aus \mathfrak{M} den Status »unbestimmt« zuweist, der innerhalb seines voluntativen Gehalts mindestens eine Satzposition aufweist, über der die Anwendung von (VKP / SUP) *iteriert* werden kann.
- 2.) DEFINITION DER ITERIERBARKEIT: M sei ein beliebiges Element von \mathfrak{M} . Ξ sei eine derjenigen Satzpositionen innerhalb des voluntativen Gehalts von M , die von einem Vorkommnis eines singulären oder generellen Terms eingenommen werden. K sei die semantische Kategorie der Terme, die an der Ξ -Stelle eingesetzt werden dürfen. $\text{VAR}_{M,\Xi}$ sei die Menge sämtlicher Maximensätze, die sich aus M erzeugen lassen, indem der Term an der Ξ -Stelle durch ein beliebiges Element von K ersetzt wird. Dann gilt: (VKP / SUP) kann über Ξ in M genau dann *iteriert* werden, wenn die Anwendung von (VKP / SUP) auf jedes Element von $\text{VAR}_{M,\Xi}$ dasselbe (Verallgemeinerungs-/Selbstunterminierungs-) Resultat zeitigt.

Auch wenn Singers Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung sich in meinen prozeduralen Rahmen übertragen läßt, ist damit doch noch keineswegs ausgemacht, ob eine solche Übertragung nötig und sinnvoll ist. Soweit es die Iterierbarkeit über singulären Terme betrifft, hängt dies vor allem davon ab, ob sich Maximensätze mit Vorkommnissen singulärer Terme ausfindig machen lassen, die inadäquaterweise v -inkonsistent ausfallen.

Als iterierbar haben sich Singers exemplarische Handlungsweisen an den temporalen, spatialen und personalen Satzpositionen erwiesen. Da es für Maximen, logisch betrachtet, geradezu wesentlich ist, daß die Vorkommnisse temporaler Variablen durch Allquantoren gebunden sind, mißraten Versuche, Maximensätze mit Vorkommnissen temporaler singulärer Terme zu konstruieren, zwangsläufig zu Kunstprodukten, die nicht nur holprig klingen, sondern auch barem Unsinn nicht eben fern stehen. So ließe sich Singers drittem Handlungsterm, oben verallgemeinert zu (UG3), allenfalls ein Maximensatz wie der folgende gegenüberstellen:

(M92) Ich will immer, *wenn es gerade der Silvesterabend 2020 ist*, auf dem Times Square feiern.

141 In runden Klammern ist entweder durchgängig das erste, oder durchgängig das zweite Element zu lesen.

Daß es keiner Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung bedarf, um in Anbetracht von derlei Sätzen etwaige inadäquate Verbote zu vermeiden, liegt auf der Hand. Wenn man sie überhaupt zu den Maximensätzen rechnen möchte, lassen sie sich leicht aus dem Anwendungsbereich ausschließen, sollte sich dies als nötig erweisen. Nicht ganz so unproblematisch sind Maximensätze, in denen ausschließlich spatiale oder personelle singuläre Terme auftreten. Um bei der ersteren Klasse zu bleiben:

(M93) Ich will in jeder Silvesternacht *auf dem Times Square* feiern.

Bei derlei Sätzen handelt es sich nun zweifelsfrei um sinnvolle Maximensätze – bemessen an dem von mir zugrundegelegten, nicht übermäßig strengen Maßstab. Dieser Maßstab könnte freilich für zu großzügig gehalten werden. Denn es läßt sich nicht gut abstreiten, daß »nicht jeder an Silvester auf dem Times Square feiern« könnte, und spätestens seit Singers Untersuchung gilt es nun einmal als ausgemacht, daß Verallgemeinerungsverfahren deshalb auf (partiell) singuläre Sätze nicht valide angewandt werden können. Doch lassen sich derlei Sätzen wirklich irgendwelche prozedural relevanten Verallgemeinerungs-Inkonsistenzen nachweisen?

Ein inadäquates Verbot produziert in Anwendung auf (M93) weder ein Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen, noch vom Selbstunterminierungs-Typus. Im Rahmen derartiger Verfahren ist es nicht zulässig, *nicht gesetzesförmige Fakten* als Zusatzprämissen anzuführen. Das gilt für logisch-semantische, kausale, statistische und pragmatische Verfahren gleichermaßen, und läßt sich, auch ganz unabhängig vom gegenwärtigen Zusammenhang, mit anderweitig drohenden Verwerfungen im jeweiligen Resultate-Gesamtmuster auch gut begründen.¹⁴² Die hier relevanten nicht gesetzesförmigen Fakten sind: daß sich innerhalb des als »der Times Square« bezeichneten öffentlichen Raums nicht mehr als n_{TS} Personen pro Tag aufhalten können; daß derzeit insgesamt n_p Personen existieren; und daß n_p von n_{TS} um ganze Zehnerpotenzen übertroffen wird. Es dürfte offenkundig sein, daß ohne Rekurs auf diese schieren Fakten kein schlüssiges Verallgemeinerungsargument gegen (M93) geführt werden kann. Einzig und allein jener illusionäre Verallgemeinerungs-Mechanismus, der z.B. auch dem Argument gegen die Tennis-Maxime (M82) zugrunde lag,¹⁴³ käme in Betracht, die Anwendung der von mir untersuchten Verallgemeinerungsverfahren auf diejenigen Fälle anzuleiten, auf die Singer mit der Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung reagiert hat. So weit (teilweise) *singularisierte* Maximensätze in Betracht kommen, besteht daher überhaupt kein Bedarf nach der von mir skizzierten Anverwandlung (NIB₂).

142 Zum Grundsätzlichen siehe oben, 3.6.2.; zu Beispielen für solche Verwerfungen oben, 6.2.3.4.

143 Siehe oben, S.615, (A35).

6.5.1.5. ITERIERUNG ÜBER GENERELLEN TERMEN

Norbert Hoerster hat Singers Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung auch auf Vorkommnisse genereller Terme bezogen, in der Hoffnung, mit ihrer Hilfe ließe sich eine inadäquate Bewertung von Handlungsweisen verhindern, die zwar durchgängig generell sind, aber doch »zu spezifisch«, um adäquat beurteilt werden zu können. Eine längere Passage mag die Verbindung deutlich werden lassen, die die Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung bei Hoerster mit einer, an Ross' Argument¹⁴⁴ erinnernden, Spezifitäts-Diagnose einght:

»A wohnt in einer Großstadt und will seine Wohnung von einem Außenbezirk in die Stadtmitte verlegen. Wenn jeder Bewohner einer Großstadt ins Zentrum zöge, so wären die Folgen unerwünscht. Das Ergebnis einer Anwendung des Prinzips der Verallgemeinerung, niemand dürfe ins Zentrum ziehen, ist absurd. Hier sind, ebenso wie in der soeben behandelten Fallgruppe [sc. singularisierter Handlungsterme], ethisch irrelevante Umstände in die Beschreibung aufgenommen, die wegen ihrer zu großen Spezifität die schlechten Folgen herbeiführen. Wenn jeder Bewohner einer Großstadt in *irgendeinen* Stadtteil umzieht, so hat das keine schlechten Folgen. Schlechte Folgen treten nur ein, wenn jeder in einen *bestimmten* Stadtteil (wie das Zentrum) umzieht. Daß die spezifische Tatsache, daß es sich um das Zentrum handelt, nicht relevant sein kann, sieht man schon daran, daß der Umzug aller in einen anderen Stadtteil (etwa die nördlichen Außenbezirke) ebenso ungünstige Folgen hätte. Das Prinzip der Verallgemeinerung würde somit in wiederholter Anwendung (für die verschiedenen Stadtteile) dazu führen, daß überhaupt niemand in einer Großstadt umziehen dürftex.¹⁴⁵

In diesem Musterbeispiel Hoersters spielt der Bezug auf raumzeitliche Verhältnisse, besonders die Knappheit bestimmter Räume in Anbetracht einer bestimmten Anzahl von Personen, eine tragende Rolle; nur daß auf diese nicht durch singuläre Terme Bezug genommen wird, sondern durch generelle. Daß nicht jeder (zugleich) ins Zentrum der Stadt ziehen kann, in der er lebt, liegt ja, wenn man es denn um des Arguments willen zugestehen möchte, wiederum daran, daß das Zentrum keiner Stadt genügend geeigneten *Raum* bietet, um die Bewohner der Außenbezirke aufzunehmen. Zugleich muß die Anzahl der Außenbezirks-Bewohner, soll Hoersters Probeanwendung des »Arguments der Verallgemeinerung« greifen, insgesamt als vergleichsweise erheblich vorausgesetzt werden. Das kontrafaktische Eintreten verheerender Konsequenzen beruht dann auch hier wieder auf dem Übervölkerungs-Mechanismus;¹⁴⁶ also jenem Mechanismus, der für Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus keine Probleme generiert, weil er überhaupt nur unter Rekurs auf schier faktische Anzahlen bzw. Anzahlverhältnisse ins Werk gesetzt werden kann. Das ist Hoerster genauso entgangen wie die Tatsache, daß, als weitere Entstehungsfaktoren, noch Maximalkapazitäts-Prämissen hinzutreten müssen, die letztlich in räumlichen, aber auch zeitlichen Verhältnissen gründen. So träten z.B. vermutlich nirgends verheerende Konsequenzen ein, wenn jeder Bewohner eines Außenbezirks *innen 50 Jahren* ins Zentrum seiner Stadt zöge. In Ermangelung einer tragfähigen Analyse hat Hoerster

 144 Siehe oben, 5.1.1.

145 Hoerster 1971, 78, Hervorheb. Hoerster.

146 Siehe oben, S.616.

stattdessen die einigermaßen seltsame Behauptung aufgestellt, das Evaluationsproblem, das der Fall des »Umzugs ins Stadtzentrum« aufwirft, ließe sich in irgendeiner von ihm nicht näher ausgeführten Weise auf ein Problem mit singulären Termen zurückführen.¹⁴⁷ Da sich die in Rede stehende Inadäquatheit auch unter völligem Verzicht auf singuläre Terme generieren läßt, ist jedoch einfach nicht einzusehen, wie derartige Probleme in irgend zwangloser Weise auf singuläre Terme zurückgeführt werden könnten.

Nun wäre die Einführung einer Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung im Hinblick auf Handlungsweisen wie diejenige, »die eigene Wohnung in die Stadtmitte zu verlegen« (oder eine Maxime diesen Gehalts), in meinen prozeduralen Rahmen zwar einfach überflüssig. Doch das beweist natürlich nicht, daß sie in meinem Rahmen überhaupt keinen Nutzen stiften könnte. Über Hoersters Übervölkerungs-Beispiel hinaus möchte ich deshalb noch wenigstens eines von Brinkmanns Beispielen für Iterierbarkeit über generellen Termen betrachten, das von ganz anderer Art ist.¹⁴⁸

»Wenn ich Lust habe zu rauchen und mich an einem Dienstagabend in einem Nichtraucherabteil des Schnellzuges zwischen Bremen und Hamburg befinde, in dem sich außer mir nur ein betrunkenen Zeitsoldat und eine Greisin mit einem hinkenden Rottweiler befinden, will ich mir eine Zigarette anzünden.«¹⁴⁹

Brinkmann führt dazu aus, daß die Substitution von »Dienstagabend« durch »Montagmorgen«, von »Zeitsoldat« durch »Blumenverkäufer«, »Romanistikstudentin« oder »Puddingfabrikantin« auf das Resultat eines Verallgemeinerungstests keinen Einfluß habe. Das mag sich bei diesem Beispiel auch tatsächlich so verhalten. Die allererste Frage, die vor jeglichem Iterierbarkeits-Experiment an irgendeiner Satzposition geklärt werden muß, ist allerdings, wie der Satz eigentlich in Satzpositionen zerlegt werden soll. Brinkmann iteriert z.B. über dem generellen Term »Zeitsoldat«; mit gleichem Recht ließe sich jedoch auch über den Term »betrunkenen Zeitsoldat« iterieren. Die grammatischen Eigenheiten der Sprache, in der Maximensätze formuliert sind, dürfen auf die ethischen Resultate schließlich keinerlei Einfluß haben,¹⁵⁰ und daß auf einen »betrunkenen Zeitsoldaten« im Deutschen nur mit einem zusammengesetzten Term Bezug genommen werden kann, taugt geradezu als Musterbeispiel für eine solche Eigenheit.

Wird diese Entscheidung über die Grenzen der (prozedural relevanten) syntaktischen Einheiten nicht von einer allgemeinen Verfahrensregel angeleitet, so dürfte diese methodische Unterbestimmtheit nicht zuletzt auch auf die *Klasse der Substitutionskandidaten* durchschlagen, deren Elemente sukzessiv an der so eingegrenzten Position einzusetzen sind. Damit ist das zweite wesentliche Methodenproblem genannt, das Brinkmanns Iterierungsexperiment anhaftet.

Bei den oben angestellten Iterierungen über temporalen, spatialen und personalen Satzpositionen lag es nahe, zur Eingrenzung der Substitutionsklasse die jeweilige *semantische Kategorie* des singulären

147 Hoerster 1971, 79: »Solche Fälle zu spezifischer Orts- und Zeitangaben lassen sich am zwanglosesten in der Weise von der Anwendung des Prinzips der Verallgemeinerung ausschließen, daß man sie als Umgehungen des Verbots der Anführung von Eigennamen und hinweisenden Fürwörtern auffaßt«.

148 Zu einem zweiten Beispiel Brinkmanns, das aber in der Sache nichts Neues bringt, vgl. ders. 2003, 211.

149 Ebd., 121.

150 Siehe oben, 1.3.3., zweites Postulat.

Terms heranzuziehen; etwa die Kategorien der Bezeichner von bestimmten Zeiten, Räumen oder Personen. Wenn Brinkmann nun den generellen Terms »Zeitsoldat« ausgerechnet durch »Blumenverkäufer«, »Romanistikstudentin« und »Puddingfabrikantin« substituiert, so beabsichtigt er offenbar nicht, die *semantische Kategorie* von »Zeitsoldat« zugrunde zu legen, sondern vielmehr so etwas wie das *genus proximum* dieses Ausdrucks; denn »Zeitsoldat«, »Blumenverkäufer«, »Romanistikstudentin« und »Puddingfabrikantin« kommen ungefähr darin überein, daß es sich um so etwas wie Berufsbezeichner handelt. Doch selbst wenn Brinkmann, in diesem Fall und an dieser Satzposition, die ›Vereinigungsmenge der männlichen und der weiblichen Berufsbezeichner‹ zugrunde legen sollte, erscheint seine Auswahl der Substitutionsklasse letztlich willkürlich; schließlich lassen sich zum Begriff des Zeitsoldaten sowohl ›nähere‹ als auch ›fernere‹ Gattungen finden.

Damit möchte ich zwar nicht in Abrede stellen, daß mancher generelle Term in mancher Sprache so etwas wie ein *genus proximum* tatsächlich besitzt, oder sich ein solches zumindest auf natürliche Weise bilden läßt, wo noch keine einschlägige Bezeichnung geprägt worden ist. Im Fall von »Zeitsoldat« z.B. und in Bezug auf die deutsche Sprache ließe sich ein *genus proximum* namens »Person in militärischem Dienstverhältnis« vielleicht charakterisieren (oder nötigenfalls auch allererst einführen) durch Hinweis auf die Menge {»Zeitsoldat«, »Berufssoldat«, »Wehrpflichtiger«}. Aber wenn ein genereller Term sich als Glied einer distinkten semantischen Zerlegung eines noch generelleren Terms darstellen läßt, dürfte das in der Regel daran liegen, daß die Bedeutungen dieser Terme zu irgendeinem Zeitpunkt durch Gesetze, Verordnungen, Industrienormen oder ähnliches absichtsvoll standardisiert worden sind. Für nicht standardisierte generelle Terme scheinen Iterierungs-Experimente auf der Grundlage nichtkategorialer Substitutionsklassen dagegen nicht ohne willkürliche Vorentscheidungen durchführbar zu sein. Was zum Beispiel käme als das *genus proximum* zu »Greisin« in Betracht? Vielleicht »weiblicher Mensch«? Oder »alter Mensch«? Offenbar läßt sich hier mehr als ein *genus proximum* angeben. Im ersten Fall käme als Substitutionsreihe in Frage: {»Greisin«, »Frau«, »Mädchen«, »weiblicher Säugling«}; im letzteren Fall vielleicht {»Greisin«, »Greis«}. Offenbar reiht sich eine Unwägbarkeit an die nächste, wenn man versucht, bei der Iterierung über einem generellen Term irgendeine eingeschränktere Substitutionsklasse zugrunde zu legen als dessen *semantische Kategorie*.

Willkürmomente belasten auch Hoersters Anwendung der Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung. Wenn diese, zumindest auf den ersten Blick, plausibler anmutet, dann vor allem, weil der zu evaluierende Handlungsterm selbst, ›von einem Außenbezirk in die Stadtmitte ziehen‹, bereits die Vorstellung eines in einigermaßen *gleiche* Teile gegliederten Ganzen evoziert, und damit einen ganz bestimmten Zuschnitt der Substitutionsklasse für den Term »Stadtmitte« als selbstverständlich erscheinen läßt; etwa: {»Stadtzentrum«, »nördliche Außenbezirke«, »südliche Außenbezirke«, »westliche Außenbezirke«, ...}. Mit eben diesen Substitutionskandidaten wählt Hoerster jedoch, ob bewußt oder nicht, von vornherein Terme, deren Instanzen einander in verallgemeinerungslogisch entscheidenden Punkten ähneln; etwa hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der Wohnungsdichte, usw. Bei solcher Vorauswahl kann es dann nicht überraschen, wenn die Reihe der Iterierungsergebnisse homogen ausfällt. Fügt man der Menge dagegen auch Terme hinzu, die gewissermaßen aus der Reihe fallen,

wird die Reihe der Iterierungs-Resultate aber gemischt ausfallen. Man erwäge etwa, »Stadtmitte« zu substituieren durch Kandidaten wie: »nicht im Südwesten der Stadt liegender Stadtteil«; »mit Radwegen ausgestatteter Stadtteil«; »Stadtteil, der die übrigen an Wohnfläche weit übertrifft«. Die Homogenität der Iterierungs-Resultate, auf die es bei der Anwendung der Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung ankommt, wird selbst in Hoersters Muster-Anwendungsfall ganz durch den Zuschnitt der Substitutionsmenge bestimmt, ohne daß bei Hoerster oder Brinkmann irgendein methodischer Maßstab erkennbar würde, der die Handhabung dieser Menge der Willkür des Iterierungs-Experimentators entziehen könnte.

Den einzigen Maßstab, der dafür ernsthaft in Frage käme, scheint mir die Orientierung an semantischen Kategorien abzugeben; und eben diesen Maßstab habe ich (NIB₁) und (NIB₂) inkorporiert. Gerade dann jedoch erweist sich die Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung als viel zu schwach, um ethische Verallgemeinerungskriterien gegen irgendwelche moralischen Inadäquatheiten abzuschirmen. Am besten erkennt man das, wenn man nur einmal eine derjenigen Maximen vornimmt, die, in der einen oder anderen Gestalt, die harte Prüfung der »Methode der situativen Explikation« überstehen. Der Maximensatz (M74): »Ich will niemals Lebensmittel produzieren«, unterminiert sich selbst (partiell und kausal). Ein inadäquates Verbot ließe sich mit Hilfe von (NIB₂) genau dann vermeiden, wenn über wenigstens einem der isolierbaren generellen Terme iteriert werden könnte. Drei Terme kommen in Frage: »Lebensmittel«, »produzieren«, »Lebensmittel produzieren«; ich beschränke mich auf den ersten. Da der Satz: »Ich will niemals Plastikblumen produzieren«, nicht weniger sinnvoll ist als (M74) selbst, läßt sich kaum bestreiten, daß der Term »Lebensmittel« derselben semantischen Kategorie angehört, der auch »Plastikblume« angehört. Die radikale Verweigerung der Teilnahme an der Plastikblumenproduktion zeigt jedoch keinerlei selbstunterminierende Tendenzen. Die über der durch »Lebensmittel« markierten Satzposition in (M74) konstruierbare Reihe von Iterierungs-Resultaten fiel daher *gemischt* aus; über »Lebensmittel« in (M74) kann also *nicht* iteriert werden; und dies wiederum bedeutet, daß auch in einem Selbstunterminierungs-Verfahren mit Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung die Evaluation von (M74) als verboten *nicht* vermieden würde.

Insgesamt ergibt sich eine überaus bescheidene Bilanz. In Bezug auf singuläre Terme bedarf es einer Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung ohnehin nicht. Und wenn (auch) bei der Iterierung über generellen Termen, aus methodologischen Gründen, als Substitutionsklassen nur ausgewachsene semantische Kategorien in Frage kommen, dann darf darüber hinaus stark bezweifelt werden, ob sich auch nur ein einziges Beispiel für einen Maximensatz mit einem generellen Term finden läßt, über dem »iteriert werden« kann. Die Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung scheint daher letztlich einfach belanglos zu sein.

6.5.1.6. ZUR ANGBLICHEN UNVERZICHTBARKEIT DER NICHT-ITERIERBARKEITS-BEDINGUNG

Dieser Befund steht freilich in so schneidendem Kontrast zu den Hoffnungen einiger Verallgemeinerungsethiker, daß an dieser Stelle eine Replik auf die Argumente fällig wird, mit denen jene geglaubt haben, die Unverzichtbarkeit der Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung dartun zu können.

Norbert Hoerster hat geglaubt, das Erfordernis, singularisierte Handlungsweisen von jeglicher moralischen Evaluation auszunehmen, mit einer Universalitätsthese begründen zu können. Er hat folgendermaßen argumentiert: 1.) Ethische Urteile können »nicht durch den Hinweis auf die den beteiligten Personen oder Umständen zukommenden Eigennamen begründet werden [...] Das Gleiche gilt aus dem nämlichen Grunde für Demonstrativpronomen.«¹⁵¹ Wenn ferner, 2.), Singers »Argument der Verallgemeinerung« eine gültige Methode sein soll, ethische Urteile zu begründen, dann, so Hoerster, folge daraus 3.), »daß auch das Prinzip der Verallgemeinerung [...] nicht auf Handlungen angewendet werden kann, in deren Beschreibung Eigennamen oder Demonstrativpronomen auftauchen.«¹⁵² Im Hintergrund dieser Argumentation steht offenkundig eine Universalitäts-These über moralische Prädikate bzw. Urteile, wie sie von R. M. Hare ausgearbeitet worden ist.¹⁵³ Gewiß: Ein ethisches Kriterium, für dessen Anwendungsergebnis es, bei ansonsten völlig gleichen Umständen, einen Unterschied macht, wann, wo oder von wem die zu evaluierende Handlungsweise praktiziert wird, kann nicht gültig sein. Zeit und Ort einer Handlung und der Name ihres Akteurs sind, für sich genommen (auf diesen Zusatz kommt hier freilich alles an), keine Eigenschaften, die in irgendeinem Fall moralisch den Ausschlag geben könnten. Daraus jedoch zu schließen, daß Beschreibungen, die derlei Angaben enthalten, moralisch nicht evaluierbar wären, geht deutlich zu weit.

Ganz ähnlich hat auch Walter Brinkmann argumentiert. Brinkmann ist sogar noch einen Schritt weiter gegangen und hat versucht, zu zeigen, daß die Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung als ein hinreichendes Kriterium der »Irrelevanz« *beliebiger* Maximenterme taugt, seien diese nun singulärer oder genereller Art.¹⁵⁴ Daß Brinkmann zwischen motivationaler Relevanz einerseits und den verschiedenen Formen moralischer Relevanz andererseits nicht unterscheidet, habe ich bereits kritisiert.¹⁵⁵ Was von seiner Argumentation übrigbleibt, wenn man von seiner verfehlten motivationalen These abstrahiert, ist die These, daß die Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung geeignet ist, den (sekundären, engeren) Anwendungsbereich von Brinkmanns Rekonstruktion des KI-Verfahrens so einzuschränken, daß inadäquate Verbote vermieden werden. Das ist eine gehaltvolle These, die sich an Beispielen überprüfen und bestätigen oder verwerfen läßt. Brinkmann scheint allerdings stellenweise geneigt zu sein, diese gehaltvolle These auch noch aus analytisch wahren Prämissen beweisen zu wollen; und zwar mit einem Argument, das, wenn es denn schlüssig wäre, zeigen würde, daß die Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung die Grenzen der validen Anwendbarkeit *beliebiger* Moralkriterien absteckt. Zu einem kompakten Schluß verdichtet, lautet diese Argumentation:

151 Hoerster 1971, 65f.

152 Ebd.

153 Siehe oben, S.204, bes. Fn.175.

154 Zum Folgenden vgl. Brinkmann 2003, 121-23.

155 Siehe oben, 5.3.1.1.

SCHLUSS S25

- | | |
|--|-----|
| Iterierbarkeit ist ein (hinreichendes, gültiges) Kriterium moralisch irrelevanter Elemente in Handlungsbeschreibungen (voluntativer Zuschreibungen, Absichtszuschreibungen). | (1) |
| Moralisch irrelevante Elemente in einer Handlungsbeschreibung lassen die Anwendung eines Moralkriteriums auf diese Beschreibung ethisch ungültig ausfallen. | (2) |
| ∴ Die Iterierbarkeit einer Handlungsbeschreibung (an irgendeiner Stelle) macht die Anwendung eines Moralkriteriums auf diese Handlungsbeschreibung ethisch ungültig. | (3) |

Das Argument ist deshalb ungültig, weil es den vermittelnden Term »moralisch irrelevant« in doppelter Bedeutung in Anspruch nimmt. Was sich über Iterierbarkeit mit Gewißheit (weil definitionsgemäß) sagen läßt ist, daß sie ein Kriterium dafür ist, ob der Austausch eines bestimmten Elements eines Maximensatzes gegen andere Elemente derselben Kategorie das Verallgemeinerungsergebnis ändern würde, oder nicht. Iterierbarkeit ist, wenn man so will, ein Kriterium der *Invarianz bestimmter Resultate* bei variierenden Einsetzungen; und diese konstanten Resultate werden bei der Anwendung eines ethischen Verfahrens erzielt. Wenn man unter »moralischer Irrelevanz« eben dies versteht, und nicht mehr, ist Prämisse (1) wahr. Ob Iterierbarkeit für irgendeine anspruchsvollere Form »moralischer Irrelevanz«, ein Kriterium abgibt, die jenen Namen wirklich verdient, läßt sich ohne Untersuchung von Einzelfällen überhaupt nicht ausmachen. Prämisse (2) fordert aber durchaus einen anspruchsvolleren Sinn von »moralischer Irrelevanz«, der die Gültigkeit des Arguments dann zerstört. Denn daraus, daß Bewertungsergebnisse gegen variierende Einsetzungen invariant sind, läßt sich jedenfalls nicht *folgern*, daß irgendeines dieser Ergebnisse, für sich genommen, unrichtig wäre. Der Maximensatz »Ich will, wenn ich den Times Square betrete, mich einmal im Kreis herum drehen« fällt, unter allen von mir bisher erwogenen Verfahrenstypen, v-konsistent aus; dieses Ergebnis hält sich invariant durch gegen alle erdenklichen spatialen Alternativeinsetzungen für »auf dem Times Square«; und diese Verallgemeinerungsergebnisse sind, an und für sich, auch durchgängig moralisch *adäquat*. Über der Stelle »auf dem Times Square« sind die von mir erwogenen Verfahren also iterierbar, ohne daß irgendeine der dabei zu durchlaufenden, »substitutionsverwandten« Maximensätze erkennbar inadäquat bewertet würde.

Hinter den Argumenten Hoerstes und Brinkmanns läßt sich ein allgemeinerer Grundsatz ausmachen, auf den diese beiden Verfasser durch ihre Prämissen zwar nicht festgelegt sind, der ihre Konklusionen jedoch noch einmal von einer anderen Seite her zu beleuchten vermag. Man könnte ihn als den »Invarianz-Irrelevanz-Grundsatz« bezeichnen. Er würde ungefähr besagen, daß die »Invarianz der bei Variierung erzielbaren Resultate« die »Irrelevanz des Variierten« beweist. Die Konsequenzen aufzuzeigen, die die Anwendung dieses Grundsatzes auf nicht-ethischen Feldern hätte, scheint mir am besten geeignet, um ihn in der grundsätzlichen Weise zu diskreditieren. Man stelle sich dazu einmal vor, ein Student versuchte in einer linguistischen Arbeit die (überaus banale) These zu belegen, daß in mindestens einer Sprache vollständige Sätze existieren, die nicht die oberflächengrammatische Subjekt-Prädikat-Form aufweisen, und führte zum Beleg den lateinischen Ein-Wort-Satz »Ambulo« an. Es dürfte auf der Hand liegen, daß dieser Beleg, im Hinblick auf die zu belegenden These, *belegkräftig*, und folglich auch *epistemisch relevant* wäre. Ebenso liegt auf der Hand, daß der

Student ebenso gut auch ein beliebiges anderes lateinisches intransitives Verb in der Ersten Person Präsens Aktiv hätte anführen können. Jedes beliebige Verb dieser Klasse wäre belegkräftig. Akzeptierte man den allgemeineren Grundsatz, der hinter den von Hoerster und Brinkmann verfochtenen Konklusionen aufscheint, so ließe sich die Konsequenz gar nicht vermeiden, daß dem Beleg »Ambulo« im geschilderten Zusammenhang keine *epistemische* Relevanz zukommen könne, *weil* die Ersetzung von »Ambulo« durch ein beliebiges anderes Element der umrissenen Verbklasse am Beurteilungsergebnis nichts ändern würde. In dieser epistemischen Anwendung mutet der Invarianz-Grundsatz völlig absurd an; und ich kann nicht erkennen, wie er in Anwendung auf Fragen moralischer Relevanz weniger absurd sein könnte.

Wenn ich richtig sehe, gibt es einfach kein informatives und schlüssiges begriffsanalytisches Argument, mit dem die Tauglichkeit, oder gar Unverzichtbarkeit, der Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung deduktiv bewiesen werden könnte. Ihre Tauglichkeit zu untersuchen ist eine Aufgabe für möglichst repräsentative Einzelfallanalysen; und diese stellen ihr, wie gesehen, kein gutes Zeugnis aus.

6.5.2. FAKTISCHE NEIGUNGEN, WÜNSCHE UND ABSICHTEN

6.5.2.1. ZWEI POPULARITÄTS-BEDINGUNGEN

Die Bedingungen, um die es in diesem und dem folgenden Abschnitt gehen soll, sind zur Ausgestaltung eines Verallgemeinerungs-Kriteriums, so weit ich sehe, zuerst von Kurt Baier herangezogen worden,¹⁵⁶ und haben dann in der Folge in eine ganze Reihe von Theorien und Theorie-Rekonstruktionen Eingang gefunden.¹⁵⁷ Ihr Ursprung dürfte jedoch in einem jener Konversationsmuster liegen, in das sich für gewöhnlich umgehend verstrickt sieht, wer den Verallgemeinerungsgedanken in der Sphäre des Alltags erprobt. Auf einschlägige rhetorische Fragen wie etwa: »Was wäre wohl, wenn jeder so handelte wie du, und sich tagein tagaus dem Müßiggang überließe?«, mitunter ergänzt um einen Nachsatz wie: »Könntest du einen solchen Zustand wohl selbst wollen?«, sind nicht ganz selten Repliken zu hören, die ungefähr auf die folgende hinauslaufen: »Wenn jeder sich dem Müßiggang überließe, wären die Folgen freilich verheerend, und wer wollte das schon? Ich aber verspüre nun einmal – anders als viele andere, die durch ihr Wesen zur Tätigkeit förmlich gedrängt werden – eine Neigung zum Müßiggang. Und wenn nun jeder, *der die Neigung zum Müßiggang verspürt*, sich dem Müßiggang überließe, dann geschähe in der Welt wohl kaum etwas anderes, als wirklich geschieht; und deshalb steht meine Faulheit ganz im Einklang mit den Forderungen deines moralischen Verallgemeinerungsgrundsatzes«. Eine solche Replik ist es, die von Baier gewissermaßen in die verallgemeinerungsethische Theorie selbst integriert wird.¹⁵⁸

156 Vgl. z.F. Baier 1958, 196-201.

157 Vgl. dazu die Literaturhinweise bei Wimmer 1980, 303f. Vgl. zuletzt Pogge 1989, 173f.

158 Die Tatsache einer weiten Verbreitung dieses Konversationsmusters auch schon vor der Publikation von Baiers Untersuchung, sowie die geradezu existentielle Tragweite, die moralisch reflektierende Subjekte diesem Muster bisweilen zumessen, läßt sich durch einen Zufallsfund meinerseits gut ins Licht setzen. Eine tragende argumentative Rolle spielt dieses Muster nämlich in einem literarischen Fragment, das sich

Baier hat den Verallgemeinerungsgedanken als ein utilitaristisches Kriterium der Gerechtigkeit einer empirisch vorfindlichen Gruppenmoral implementiert. In Anbetracht der drohenden Adäquatheitsprobleme hat er dabei sein eigentliches Verallgemeinerungskriterium durch zwei Bedingungen flankiert:

»Wenn das betreffende Verhalten derart ist, daß 1. die Konsequenzen unerwünscht wären, wenn jeder so handelte, 2. alle gleichermaßen berechtigt sind, so zu handeln und 3. solches Handeln einer Neigung nachkommt, nicht ein Opfer bedeutet, dann sollte das Verhalten durch die Moral der Gruppe untersagt werden.«¹⁵⁹

Die erstgenannte Bedingung ist nichts anderes die utilitaristische Fassung seines Verallgemeinerungskriteriums selbst. Mit der zweiten Bedingung befaße ich mich in Abschnitt 6.5.2.3.; allein mit der dritten bin ich hier befaßt. Baier erläutert sie folgendermaßen:

»Jeder muß nicht nur gleichermaßen berechtigt zu diesen [sc. den nachfolgenden] Möglichkeiten der Tätigkeit sein, sondern man muß auch eine Neigung dazu haben. Es bestünde eine echte Gefahr, daß viele Menschen, wenn sie nicht irgendwie davon abgehalten werden, solches Verhalten ausüben würden. Die Menschen sind faul, also werden sie nicht zum Wahllokal gehen oder nicht den Umweg um den frisch eingesäten Rasen machen. Die Menschen wollen ihre Wohnungen heizen, also werden sie ihre Heizgeräte während der Spitzenzeiten einschalten wollen. Aber es besteht keine große Gefahr, daß alle im Zölibat leben werden oder das Rauchen und Trinken aufgeben.«¹⁶⁰

Auf die Handlungsweise, über eine frisch eingesäte Rasenfläche zu laufen, wenn dadurch ein Weg abgekürzt werden kann, ist Baiers Verallgemeinerungs-Kriterium demzufolge deshalb in ethisch valider Weise anwendbar, weil eine reale Gefahr besteht, daß viele Menschen diese Handlungsweise praktizieren werden; denn zu dieser Handlungsweise verspüren viele Menschen eine Neigung. Sein Verallgemeinerungskriterium soll, kurz gesagt, nur *populäre* Handlungsweisen als verboten evaluieren. Ich bezeichne die von Baier umrissene prozedurale Bedingung daher als die *Popularitäts-Bedingung*.

in Adornos und Horkheimers »Dialektik der Aufklärung« findet und den Titel »Widersprüche« trägt (vgl. Adorno/Horkheimer 1944, 253-55). In das Fragment eingelassen ist ein fiktiver Dialog, den man wohl nicht fehldeutet, wenn man in ihm auch einen Versuch existentieller Selbstvergewisserung vonseiten der beiden Philosophen selbst sieht. »Dies Gespräch wiederholt sich überall, wo einer«, im Folgenden als »B.« bezeichnet, »gegenüber der Praxis das Denken nicht aufgeben will. Er findet Logik und Konsequenz immer auf der Gegenseite. [...] [D]er neurotische Partner B. bedarf übermenschlicher Kraft, um nicht gesund zu werden«, ebd., 255. – Dieser »neurotische Partner B.« repräsentiert in dem Dialog einen angehenden Philosophen, der gegenüber der Figur »A.« sein moralisches Recht verteidigt, nicht Arzt oder Richter zu sein oder einen vergleichbar nützlichen Beruf zu ergreifen, sondern die Lebensform des Philosophen. – »A. Wenn aber alle so dächten wie du, und keiner sich die Hände schmutzig machen wollte, dann gäbe es weder Ärzte noch Richter und die Welt sähe noch entsetzlicher aus. B. [...] Die Moralvorschrift, daß jede meiner Handlungen zu einer allgemeinen Maxime taugen solle, ist sehr problematisch. Sie überspringt die Geschichte. Warum sollte *meine Abneigung dagegen, Arzt zu werden*, der Ansicht äquivalent sein, daß es keine geben solle? In Wirklichkeit sind ja so viele Menschen da, die zu guten Ärzten taugen und mehr als eine Chance haben, es zu werden«, ebd., meine Hervorheb.

159 Ebd., 199.

160 Baier 1958, 198f.

Wie bereits mehrfach dargestellt,¹⁶¹ läßt sich die Art, wie Baier die Popularitäts-Bedingung in seine Theorie einfügt, in meinem Theorierahmen am besten durch Einfügung einer (Popularitäts-) Klausel in die Evaluationsfunktion des jeweiligen Verfahrens imitieren.¹⁶²

(EV10) Eine Maxime *m* ist genau dann als verboten zu evaluieren, wenn *m*, aber nicht das PKG zu *m* [v-inkonsistent / partiell selbstunterminierend] ausfällt, *und m populär ist*.

Die von Baier verwendeten Formulierungen bedürfen freilich einiger Präzisierungen und Modifikationen, bevor (EV10) als applikabel betrachtet werden kann. »Populär« sind, in erster Näherung, Handlungsweisen, zu deren Vollzug *viele Menschen neigen*. Aber was versteht Baier in diesem Zusammenhang unter »viele«, und was unter »neigen«? Und in welchem Sinne kann bei *Maximen* von Popularität die Rede sein?

Eine Neigung ist zunächst einmal nichts anderes als ein Wunsch (*desire*) – »Wunsch« dabei nicht im Kantischen, sondern im Sinne der an Hume anschließenden handlungstheoretischen Tradition verstanden.¹⁶³ Neigungen oder Wünsche können aber mehr oder weniger stark oder schwach sein; und Baier kann nicht etwa Neigungen oder Wünsche von beliebig schwachen Graden meinen. Ein Wunsch etwa, der in den meisten Subjekten durch andere, *entgegenstehende* Wünsche konterkariert wird, beschwört keineswegs eine »Gefahr« herauf, daß »viele Menschen« die Handlungsweise, auf die er sich richtet, praktizieren werden. Deshalb kann man Baiers Vorschlag nicht einfach den alltäglichen, anspruchslosen Begriff der Neigung, im Sinne eines Wunsches von *irgendeiner* Stärke, zugrundelegen. Da die Stärke von Neigungen oder Wünschen aber nur komparativ bestimmt werden kann, empfiehlt es sich, zur Redeweise der Präferenzen überzugehen. Eine Person *P präferiert* die Handlungsweise *H*₁ vor der Handlungsweise *H*₂ zur Zeit *t* genau dann, wenn gilt: Befände sich *P* zur Zeit *t* in einer Situation, in der *P* entweder *H*₁ vollziehen kann oder *H*₂, aber unmöglich beide Handlungsweisen, so würde *P* sich zum Vollzug von *H*₁ entschließen. Und ein »starker« Wunsch ist ein Wunsch, dessen Befriedigung das wünschende Subjekt der Befriedigung relativ vieler anderer der von ihm gehegten Wünsche vorziehen würde, wenn es sich jeweils entscheiden müßte. Ein sehr anspruchsvoller Neigungs-Begriff wäre dann der folgende (man beachte den idealisierenden Charakter des Definens):

(N) Eine Person *P neigt zur Zeit t alles in allem zu der Handlungsweise H* genau dann, wenn *P* zu *t*, nach Berücksichtigung all ihrer relevanten Überzeugungen und sonstigen Neigungen, das Praktizieren von *H* dem Unterlassen von *H* vorziehen würde.

161 Siehe oben, 2.9.5. Bei der Integration der Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung habe ich dagegen, um näher an Singers Formulierungen anschließen zu können, einen anderen Weg eingeschlagen; siehe oben, S. 646.

162 Dieser Anpassung fällt dann freilich ein zentraler und nicht unplausibler Zug von Baiers theoretischem Rahmen zum Opfer; nämlich, daß sie nicht ein individuellethisches Kriterium formuliert, sondern ein Kriterium dafür, welche Gebote, Verbote und Freistellungen eine Gruppenmoral (verstanden als ein Korpus sozialer Normen im Sinne von sanktionierten Verhaltenserwartungen) enthalten sollte bzw. darf. Vgl. Baier 1958, 199.

163 Zur Beziehung zwischen Wünschen und Präferenzen sowie zum doppeldeutigen Gebrauch von »wünschen«, der sich mit Hilfe des Präferenzbegriffs auflösen läßt, vgl. Pettit 1998, 31f.

Eine *populäre* Handlungsweise wäre demzufolge eine Handlungsweise, für die gilt, daß derzeit viele Menschen ihre Praktizierung ihrer Unterlassung alles in allem vorziehen würden. Dieser Vorschlag läuft darauf hinaus, daß die populären Handlungsweisen mit denjenigen Handlungsweisen zusammenfallen, deren Vollzug von vielen Menschen *beabsichtigt* wird.¹⁶⁴ Eben dies legt Baier auch selbst nahe, wenn er in der eingangs zitierten Erläuterung Beispiele für Handlungsweisen anführt, zu denen viele Menschen nicht *nur* eine Neigung haben, sondern die sie auch tatsächlich vollziehen »wollen«, so daß prognostisch auch mit *Handlungen* zu rechnen ist, die die jeweilige Neigung befriedigen.¹⁶⁵

Wenn die Popularitäts-Bedingung für *Maximen* präzisiert werden soll, muß außerdem gefragt werden, wie Situationskomponenten angemessen in der Definition berücksichtigt werden können. Unter einer populären *Maxime* möchte ich eine Maxime verstehen, für die gilt, daß derzeit »viele« Menschen *für den Fall des Eintretens der Emergenzsituation* den Vollzug der Maximen-Handlung deren Unterlassung, alles in allem, vorziehen würden. Oder anders gesagt: Populäre Maximen sind jeweils diejenigen, die zum fraglichen Zeitpunkt von »vielen« Menschen *gebet* werden.

Schließlich bedarf noch der Präzisierung, *wieviele* Personen, in Bezug auf einen bestimmten Situationstyp S, im Sinne von (N) zu einer Handlungsweise H »neigen« müssen, damit die Maxime, in S-Situationen stets eine H-Handlung zu vollziehen, als populär gelten kann. Dabei ergeben sich prinzipiell zwei Möglichkeiten. Die erste besteht darin, einen bestimmten (absoluten oder anteilmäßigen) Schwellenwert festzulegen; z.B. mehr als 50% der maximalen Gruppe. Die so konstruierte Evaluationsregel würde lauten:

- (EV11) Ein Maxime m der Standardform, in jeder S-Situation eine H-Handlung zu vollziehen, ist genau dann als verboten zu evaluieren, wenn m, aber nicht das PKG zu m [v-inkonsistent / partiell selbstunterminierend] ausfällt *und* mehr als 50% der Mitglieder der maximalen Gruppe für den Fall, daß sie in eine S-Situation geraten, den Vollzug einer H-Handlung der Unterlassung einer H-Handlung, alles in allem, vorziehen würden.

Von der in (EV11) eingelassenen *Schwellenwert-Popularitäts-Bedingung* zu unterscheiden wäre eine Bedingung *relativer* Popularität:

- (EV12) Ein Maxime m der Standardform, in jeder S-Situation eine H-Handlung zu vollziehen, ist genau dann als verboten zu evaluieren, wenn m, aber nicht das PKG zu m [v-inkonsistent / partiell selbstunterminierend] ausfällt *und* innerhalb der maximalen Gruppe die Anzahl der Mitglieder, die für den Fall, daß sie in eine S-Situation geraten, *den Vollzug einer H-Handlung deren Unterlassung*, alles in allem, vorziehen würden, *größer ist als* die Anzahl der Mitglieder, die für den Fall, daß sie in eine S-Situation geraten, *die Unterlassung einer H-Handlung deren Vollzug* vorziehen würden.

164 Ebd., 32: »[...] asking which alternative you prefer overall [...] [means asking] which alternative you prefer in the sense, roughly, of 'intend'«.

165 Baier 1958, 198: »Die Menschen [...] *werden* [...] nicht zum Wahllokal gehen[,] [...] *wollen* ihre Wohnungen heizen [...]«.

Diese Fassung genießt vor (EV11) den Vorzug, weil in jeder Gruppe damit zu rechnen ist, daß eine mehr oder weniger große Anzahl von Mitgliedern bezüglich vieler Handlungsweisen *weder* den Vollzug vor der Unterlassung, *noch* die Unterlassung vor dem Vollzug präferiert, sondern sich schlicht indifferent verhält.

6.5.2.2. DIE BEDINGUNG DER NICHT-PRAKTIZIERBARKEIT DURCH DIE WILLIGEN

Eine dritte Variante der Popularitäts-Bedingung findet sich bei Rainer Stuhlmann-Laeisz; eine Variante, die sich von den bisher genannten sowohl formal, als auch in den erzielbaren Resultaten deutlich abheben dürfte. (Ich werde die Resultate allerdings nicht im Einzelnen untersuchen.)

»Wir müssen jetzt, um möglicherweise weitere Bedenken auszuräumen, noch einen Blick auf Fälle werfen, die von ähnlicher Struktur sind wie der des einzigen Kuchenstücks¹⁶⁶, sich aber im Hinblick auf die Wünsche der beteiligten Personen materiell davon unterscheiden. Hier drohen völlig absurde Resultate, die wir abzuwenden haben. Kein Göttinger Bürger dürfte heute Abend das Restaurant »Rialto« aufsuchen, kein Europäer in diesem Sommer nach Italien reisen; die Reihe solcher Verbote ließe sich beliebig fortsetzen. In diesen Fällen ist in der Regel *eine Bedingung nicht erfüllt*, die wir im Beispiel des Kuchens stillschweigend als erfüllt angesehen haben: *daß nämlich jede der betroffenen Personen die fragliche Handlung auch vollziehen will*. In der Regel wird in den so strukturierten Fällen gelten: Es ist möglich, daß alle Personen aus der Klasse K, welche dies auch wollen, die Handlung H vollziehen. [...] Hier bietet sich als Begründung der Handlungserlaubnis im Einzelfall dann der Hinweis auf die Tatsache [an], daß a handeln will, und daß es möglich ist, daß alle Personen aus der fraglichen Klasse, welche handeln wollen, auch handeln«. ¹⁶⁷

In diesem Passus bewegt sich Stuhlmann-Laeisz zunächst ganz auf der von Baier vorgezeichneten Bahn, wenn er als flankierende Bedingung seines Verallgemeinerungsverfahrens ins Auge faßt, daß »jede der betroffenen Personen die fragliche Handlung auch vollziehen will«. Sodann präzisiert er diese Bedingung jedoch dahingehend, daß sie ihrerseits so etwas wie einen *zusätzlichen Verallgemeinerungstest* involviert. Der »Bedingung der Nicht-Praktizierbarkeit durch die faktisch Willigen« gemäß (wie ich sie nennen möchte) ist eine nicht streng-allseitig praktizierbare Handlungsweise nur dann als verboten zu evaluieren, wenn ihr Vollzug *faktisch* von so vielen Personen beabsichtigt wird, daß *ihr Vollzug durch alle sie faktisch Hegenden unmöglich* wäre.¹⁶⁸ Übertragen auf ein Verfahren, das auf Maximen operiert, läßt sich die Verdoppelung des Verallgemeinerungsgedankens in Gestalt der folgenden Evaluationsregel imitieren:

(EV13) Eine Maxime m der Standardform: »Ich will, wenn ich mich in einer S-Situation befinde, eine H-Handlung vollziehen«, ist genau dann als verboten zu evaluieren, wenn 1.) m, aber nicht das PKG zu m v-inkonsistent ausfällt, und 2.) es möglich ist, daß je-

166 Siehe oben, S. 568, (M45).

167 Stuhlmann-Laeisz 1999, 143f., meine Hervorheb.

168 Ebd., 143: »M für alle x [x ∈ K und Will H(x) → H(x)]«. Mit der Menge K ist die Menge der »betroffenen« Personen gemeint, d.i. die Menge derjenigen Personen, die in die Emergenzsituation der Maxime geraten. Den Möglichkeits-Operator M interpretiert Stuhlmann-Laeisz als kausalen Operator.

der, wenn er sich in einer S-Situation befindet *und eine H-Handlung vollziehen will*, eine H-Handlung vollzieht.

Es fragt sich, ob die zwei Verallgemeinerungstests irgendwie zu einem einzigen Test vereinigt werden können. Eine solche Vereinfachung würde voraussetzen, daß die Verfahrensvorschriften für die beiden Tests – von der Einschränkung der maximalen Gruppe, die den zweiten Test vom ersten wesentlich unterscheidet, einmal abgesehen – übereinstimmen. Daß hier nicht gerade gänzlich unterschiedliche Testverfahren zur Anwendung kommen sollen, läßt sich ja auch aus Stuhlmann-Laëisz' Ausführungen herauslesen, und es ist auch einfach kein Grund in Sicht, die beiden Tests unterschiedlicher auszugestalten, als die Grundidee der hier thematischen Evaluationsbedingung es erfordert. Am besten legt man sich die von Stuhlmann-Laëisz' intendierte Evaluationsregel daher so zu recht, daß nicht nur der erste Test, sondern auch der zweite auf *Verallgemeinerungs-Inkonsistenz* prüft; und zwar – abgesehen von der Einschränkung der maximalen Gruppe – in eben demselben Sinne von Verallgemeinerungs-Inkonsistenz, wie der erste Test. Der zweite Test profitiert auf diese Weise dann ebenfalls von sämtlichen Komplizierungen des Verallgemeinerungsgedankens, die mit dem Terminus der Verallgemeinerungs-Inkonsistenz (lies: relativ zu einem Verfahren V) ins Spiel gebracht werden können. Dazu muß der Begriff der Verallgemeinerungs-Inkonsistenz allerdings in einem Punkt variabler definiert werden, als ich ihn eingeführt habe;¹⁶⁹ nämlich relativ zu einer *variablen* Diskursdomäne. Die Bedingung der ›Nicht-Praktizierbarkeit durch die Willigen‹ läßt sich dann als eine Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung ›über‹ der Domäne derjenigen Personen begreifen, die die zu testende Maxime faktisch hegen.

- (EV14) Eine Maxime m ist genau dann als verboten zu evaluieren, wenn 1.) m über der Domäne aller faktisch existierenden Personen v-inkonsistent ausfällt (nicht aber das PKG zu m), und 2.) m über der Domäne derjenigen, *die m faktisch hegen*, ebenfalls v-inkonsistent ausfällt (nicht aber das PKG zu m).

Wenn die beiden Tests einmal in dieser Form aufeinander abgestimmt sind, ist auch leichter zu erkennen, daß sie zwar nicht gerade zu einem Test zusammengefaßt werden können, daß die Resultate des zweiten die des ersten jedoch teilweise präjudizieren. Ich möchte jedenfalls die verallgemeinerungslogische These wagen, daß jede Maxime, die die zweite Bedingung erfüllt, zwangsläufig auch die erste erfüllt (wenn auch nicht umgekehrt). Es ist schwer vorstellbar, wie eine Maxime, die schon von einer echten Teilmenge der maximalen Gruppe nicht praktiziert werden könnte, von der maximalen Gruppe als ganzer praktiziert werden können soll.

Ein Gedankenexperiment, wie eine Überprüfung der zweiten Bedingung es nötig macht, unterscheidet sich tiefgreifend von einem Kantischen Verallgemeinerungs-Gedankenexperiment; auch wenn sich dies an der verbalen Oberfläche von (EV14) nicht recht zeigt. Das Schema für ein ›UPG der Willigen‹, wie es der zweiten Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung zugrundegelegt werden muß, lautet bei explizitem Einschluß der Diskursdomäne:

169 Siehe oben, S. 141.

(UPG_w) *Innerhalb der Menge derjenigen, die derzeit faktisch beabsichtigen, in S-Situationen immer eine H-Handlung zu vollziehen, gilt: Jeder vollzieht immer, wenn er sich in einer S-Situation befindet, eine H-Handlung.*

Das UPG_w einer Maxime beschreibt aber einen Zustand, der sich vom faktischen Weltzustand gar nicht allzu sehr unterscheidet. Zwar werden strukturelle Absichten faktisch nicht *immer* ausgeführt; häufig revidieren Subjekte ihre Absichten. Aber mindestens ebenso häufig dürften die faktisch existierenden Subjekte bis zur Ausführung an ihren Absichten festhalten. Das UPG_w einer Maxime ist daher weit davon entfernt, ein auch nur annähernd so radikal-kontrafaktisches Gedankenexperiment zu konstituieren wie das jeweils korrespondierende Standard-UPG. Während dieses die Vorstellung eines Zustands evoziert, in dem jeder eine bestimmte Maxime (nämlich die zu testende) *hegt*, evoziert jenes die Vorstellung eines Zustands, in dem jeder, *falls* er die zu testende Maxime hegt, *bis zum Eintreten der Emergenzsituation an ihr festhält*.

Das Gedankenexperiment der ›Praktizierung durch die Willigen‹ entfernt sich von den realen Verhältnissen sogar so wenig, daß nicht leicht zu ersehen ist, wie die Vereinigung eines Maximen-UPG_w mit einer Emergenzannahme und irgendeinem Vorrat wahrer Zusatzprämissen überhaupt inkonsistent sein kann. Mir scheint, daß durch-die-Willigen-unpraktizierbar allenfalls Maximen wie z.B. die von Stuhlmann-Laeisz selbst angedeutete Restaurant-Rialto-Maxime oder die Tennis-Maxime (M48) ausfallen; also Maximen, deren vermehrte Praktizierung rasch zur Überschreitung *faktischer Kapazitätsgrenzen* führen würde. Um die von diesen Maximen her drohenden inadäquaten Verbote zu vermeiden, bedarf es, wie gesehen, der ›Bedingung der Nicht-Praktizierbarkeit durch die Willigen‹ nicht, weil alternativ der Rekurs auf nicht gesetzesförmige Zusatzprämissen prozedural untersagt werden kann, und durch Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus auch in der Tat untersagt wird. Darüber hinaus scheint die ›Bedingung der Nicht-Praktizierbarkeit durch die Willigen‹ das ›Problem der inadäquaten Erlaubnisse‹ bzw. das der ›inadäquaten Evaluationslücken‹ ganz erheblich zu verschärfen. Denn wenn die zweite, über der Domäne der Willigen operierende Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung das Ergebnis der ersten, über der uneingeschränkten Personendomäne operierenden Prüfung tatsächlich präjudiziert, dann hat die Einsetzung der Evaluationsregel (EV14) in ein Verfahren auf dessen Resultate-Gesamtmuster letztlich dieselbe Wirkung, wie auch eine Verschärfung des Kriteriums der Verallgemeinerungs-Inkonsistenz selbst sie hätte.

Das sich damit andeutende Strukturproblem teilt Stuhlmann-Laeisz' Bedingung mit den übrigen Varianten der Popularitätsbedingung, und sollte deshalb auf einer allgemeineren Ebene erörtert werden. Denn obwohl die drei Varianten der Popularitäts-Bedingung keineswegs bloße Formulierungsvarianten sind, läßt sich eine ganze Reihe von Einwänden geltend machen, die alle drei gleichermaßen betreffen.

6.5.2.3. ALLGEMEINE PROBLEME DES REKURSES AUF FAKTISCHE ABSICHTEN

Die Popularitäts-Bedingung bezieht sich, in all ihren Varianten, auf bestimmte soziale Fakten. Dies hat die von Baier durchaus bemerkte¹⁷⁰ Folge, daß es, strenggenommen, nicht eine Eigenschaft der

170 Baier zufolge stellt nicht-verallgemeinerungsfähiges Verhalten dann, wenn die Gruppenmoral (anders als

Maxime selbst ist, der sie ihren moralischen Status verdankt, sondern eine Eigenschaft, die allein der Gesamtkonstellation zukommt, die aus der Maxime und den sozialen Umständen ihrer Praktizierung besteht. Was durch die so begründbare Verallgemeinerungs-Inkonsistenz angezeigt wird, scheint dann aber auch gar nicht die Verwerflichkeit der Maxime selbst zu sein, sondern vielmehr, daß die Maxime und die sozialen Umstände in fataler Weise *nicht zueinander passen*. So betrachtet, scheint eine Theorie, in die die Popularitäts-Bedingung eingelassen ist, ein Moment der Willkür festzuschreiben: Warum sollte eine Maxime einseitig als verwerflich bewertet werden, wenn doch die Beschaffenheit der sozialen Umstände ihrer Praktizierung nicht weniger stark zum Resultat ihrer Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung beiträgt, als ihre intrinsischen Eigenschaften? Daß eine Maxime und die sozialen Umstände ihrer Praktizierung nicht zueinander passen, scheint jedenfalls kein hinreichender Grund zu sein, denjenigen, der diese Maxime hegt, einseitig moralisch zu verurteilen.

Bedenklich erscheint ferner, wie Baier die Einführung der Popularitäts-Bedingung zu begründen versucht hat. Er hat sie mit der Begründung eingeführt, daß eine nicht verallgemeinerbare Handlungsweise H nur dann durch eine Gruppenmoral verboten werden sollte, wenn eine »echte Gefahr« besteht, daß die nicht wünschenswerten Konsequenzen, die mit der allseitigen Praktizierung von H verbunden wären, auch tatsächlich eintreten werden. Diese Begründung läuft dem ethischen Verallgemeinerungsgedanken selbst zuwider. Sie setzt voraus, daß die Konsequenzen der *kontrafaktischen* allseitigen Praktizierung einer Handlungsweise oder Maxime eben *nicht an und für sich* ethisch ausschlaggebend sind, sondern nur insofern *faktisch* die Gefahr besteht, daß sie *eintreten werden*. Es ist nicht ersichtlich, warum Baier unter dieser Voraussetzung überhaupt daran festhält, Konsequenzen der *allseitigen* Praktizierung zu ermitteln, anstatt einfach diejenigen Konsequenzen zum ethischen Maßstab zu machen, deren faktisches Eintreten wahrscheinlich ist. Es ist ein wesentlicher Zug des ethischen Verallgemeinerungsgedankens in *jeder erdenklichen* Implementation, daß er *Kontrafaktischem* die Kraft zuspricht, moralisch den Ausschlag geben zu können; sei es kontrafaktisch eintretenden Konsequenzen, Widersprüchen oder auch Praktizierungsgelegenheits-Minderungen. Wer die Einführung der Popularitäts-Bedingung mit Baiers Argument für notwendig erklärt, verfährt transparenter, wenn er den Verallgemeinerungsgedanken ganz zugunsten eines utilitaristischen Folgenprinzips¹⁷¹ preisgibt (oder zugunsten einer probabilistischen Variante eines solchen Prinzips). Diese Kritik betrifft allerdings, wohlgermerkt, nur eine ganz bestimmte, deduktive *Begründung* der Popularitäts-Bedingung. Sie erspart es nicht, die Resultate-Gesamtmuster von Verallgemeinerungsverfahren, die eine Popularitäts-Bedingung inkorporieren, auf ihre moralische Adäquatheit hin zu überprüfen.

Eine solche Prüfung gestaltet sich freilich schwierig, weil der Popularitätsgrad kaum irgendeiner Handlungsweise oder Maxime sich aus dem Stegreif auch nur einigermaßen zuverlässig abschätzen läßt; aber gerade im Hinblick auf paradigmatische Fälle unrechten Handelns scheint die Popularitäts-Bedingung die Begründung von Verboten doch übermäßig zu erschweren. Sie führt damit zur Ver-

sie es, nach Baiers Auffassung, sollte) dieses Verhalten faktisch nicht sanktioniert, keinen *der Einzelperson* zurechenbaren moralischen Fehler dar; denn »da ich, wenn ich meiner Neigung entsprechend dieses Verhalten ausübe, tatsächlich niemand einen Schaden zufüge, ist mein Verhalten *nicht falsch an sich, sondern nur in Verbindung mit dem Verhalten anderer*«, Baier 1958, 200, meine Hervorheb.

171 Singer 1961, 88: »Wenn die Folgen davon, daß A x tut, nicht wünschenswert wären, sollte A x nicht tun.«

schärfung, wenn schon nicht des »Problem der inadäquaten Erlaubnisse«, so doch allemal des korrespondierenden »Problems der inadäquaten Evaluations-Lücken«.¹⁷²

Steht nicht zu erwarten, daß die weitaus meisten Menschen es derzeit, für den Fall, daß sie einmal in Geldnot geraten sollten, alles in allem vorziehen würden, *kein* unaufrichtiges Versprechen abzugeben? Die große, und allgemein bekannte, Gefahr der Entdeckung; die verbreitete starke Präferenz, nicht bestraft zu werden, und ähnliche Umstände machen das plausibel. Das bedeutet aber, daß z.B. (M7), die Maxime des unaufrichtigen Versprechens, ein Beispiel für eine *unpopuläre* Maxime abgibt; und zwar ganz gleichgültig, ob man die Schwellenwert- oder die relative Popularitäts-Definition zugrundelegt. Einmal angenommen, (M7) unterminiert sich, nach dem Maßstab eines Selbstunterminierungs-Verfahrens V partiell und kausal selbst; dann wird die Einführung der Popularitätsbedingung in die Evaluationsregel von V dazu führen, daß im Resultate-Gesamtmuster an die Stelle eines vormals *adäquaten* Resultats – des Verbots des unaufrichtigen Versprechens – entweder eine inadäquate Erlaubnis tritt, oder zumindest eine Evaluationslücke.

Das eklatante Versagen der Popularitäts-Bedingung in Bezug auf die Maxime des unaufrichtigen Versprechens dürfte der hauptsächliche Grund sein, aus dem das Beispiel des unaufrichtigen Versprechens bei Baier nicht mit einem Verallgemeinerungskriterium,¹⁷³ und bei Stuhlmann-Laeisz überhaupt nicht behandelt wird. Die Lösung des Problems der inadäquaten Verbote mit Hilfe einer Popularitäts-Bedingung hätte offenbar eine drastische *Verschiebung des paradigmatischen Anwendungsbereichs* zur Folge.

Dasselbe Problem ergibt sich, weit über jene Maxime hinaus, für beinahe beliebige Handlungsweisen oder Maximen, deren Praktizierung unrecht ist. Denn unrechte Handlungsweisen sind – jedenfalls unter den Bedingungen eines funktionierenden Rechtsstaats – geradezu typischerweise unpopulär; und zwar schon deshalb, weil die sie Praktizierenden faktisch mit Sanktionen aller Arten zu rechnen haben. (Man könnte dies anhand von Delinquenzstatistiken vermutlich sogar im Detail nachweisen.) In Bezug auf Gewalttätigkeiten, Lüge und Betrug, Beleidigungen und dergleichen hegen die allerwenigsten Menschen eine Neigung, geschweige denn eine alles-in-allem-Präferenz oder Absicht. Wenn unrechte Verhaltensweisen aber typischerweise *nicht* populär sind, dann tendieren sämtliche Varianten der Popularitätsbedingung massiv zur Produktion inadäquater Erlaubnisse bzw. Evaluationslücken.

Damit nicht genug, kann, was derzeit noch unpopulär ist, in nächster Zeit populär werden, und was populär ist, unpopulär. Ein Verallgemeinerungsverfahren, dessen Evaluationsregel eine Popularitäts-Bedingung (oder einen Verallgemeinerungstest mit popularitätsabhängigen Resultaten) involviert, wird daher, wenn auf unterschiedliche Zeiten angewandt, auch unterschiedliche Resultate liefern. Faktische Popularitäts-Verluste, die bestimmte Maximen erleiden, ließen Verbote, die sich für frühere Zeiten begründen lassen, hinfällig werden, und faktische Popularitäts-Zuwächse würden es

172 Siehe oben, 5.1.2.2.

173 Für Baier handelt es sich vielmehr um eine Maxime aus dem Bereich der »selbsterstörenden« Regeln. Damit meint er Regeln, deren Verwerflichkeit durch ein reines Idealisierungsverfahren (siehe oben, 3.5.1.5.) mit einer Allinformiertheits-Klausel ans Licht gebracht werden kann; vgl. Baier 1958, 186f. und siehe oben, S.283, Fn.72.

gestatten, für spätere Zeiten Verbote zu etablieren, die für die vorangegangene Zeit nicht begründbar gewesen wären.¹⁷⁴ Indem die ethische Theorie auf wechselhafte Größen rekurriert, produziert sie ihrerseits Evaluationsresultate, die keine überzeitliche Geltung beanspruchen können. Sie unterstellt damit, daß in der Sphäre des Moralischen *Umschlags-Ereignisse* vorkommen.

Nun mögen die einen eine Theorie diesen Zuschnitts als Beitrag zu einer kulturrelativistischen oder historistischen Ethik begrüßen, während die anderen darauf beharren, daß moralischen Normen, insbesondere solchen des ursprünglichen¹⁷⁵ Rechts a priori, universale Geltung zukommt. Wenn ich richtig sehe, ist es jedoch gar nicht nötig, die Popularitäts-Bedingung von einem entscheiden, oder gar übertrieben, universalistischen Standpunkt zu kritisieren. Selbst einem kulturrelativistischen Ethiker könnte das von ihr produzierte Resultate-Muster kaum behagen, weil den ganz konkreten moralischen ›Umschlägen‹, die eine mit einer Popularitäts-Bedingung ausgestattete Theorie unterstellen müßte, einfach keine moralischen Phänomene korrespondieren. Zwei Beispiele mögen das verdeutlichen.

Mit dem ersten Beispiel möchte ich noch einmal eine jener Maximen aufgreifen, die sich nur unter Beziehung schierer Fakten als v-inkonsistent erweisen lassen, weil ihre allseitige Praktizierung an faktischen Kapazitätsgrenzen scheitern würde. Derzeit neigen vermutlich nur relativ wenige Menschen dazu, Arzt zu werden; die Maxime oder Handlungsweise, Arzt zu sein bzw. zu werden, ließe sich, der Popularitäts-Bedingung zufolge, zur Zeit also selbst mit dem ›Argument der Verallgemeinerung‹ nicht als verboten erweisen. Sollte sich dieser Beruf dagegen demnächst allergrößter Beliebtheit erfreuen, würde sich auch der moralische Status dieser Maxime oder Handlungsweise ändern. Den Proponenten von Popularitäts-Bedingungen leuchtet diese ethische These offenbar ein; aber mir scheint, daß sie damit jenen Kapazitätsproblemen zu unrecht eine moralische Tragweite beimessen. An und für sich ist die These, daß die Berufsabsichten von Medizinstudenten mal respektabel, mal verwerflich ausfallen, je nachdem, wie sich der Quotient aus zu besetzenden Stellen und Aspiranten gerade entwickelt, alles andere als plausibel, und die Unterstellung moralischer Umschlagsereignisse einfach nicht nachvollziehbar.

Zu noch seltsameren ethischen Thesen führen die in Rede stehenden Theorien, wenn sie auf die Maxime des unaufrichtigen Versprechens angewandt werden. Derzeit dürften, wie gesagt, so wenige Menschen die Maxime des unaufrichtigen Versprechens hegen, daß diese, gemäß der Popularitäts-Bedingung, nicht als verboten evaluiert würde; erst ein Zuwachs an einschlägiger Delinquenz würde ein Verbot etablierbar machen. Auch dieser moralische Umschlag mutet alles andere als plausibel an. Gerade auch in dem Zustand weitgehender Aufrichtigkeit, der derzeit zu beobachten ist, werden unaufrichtige Versprechen als verwerflich betrachtet; und deshalb unterstellt eine mit der Popularitäts-

174 Baier weist selbst darauf hin, daß Selbstmord und Zölibat im Zuge einer Popularisierung dieser Verhaltensweisen irgendwann »zu moralisch falschen Verhaltensweisen werden« könnten, ebd., 199.

175 Des *ursprünglichen* Rechts a priori (vgl. Kant, MdS, 6:237.31), weil selbstverständlich auch Universalisten nicht daran gehindert sind anzuerkennen, daß unter Naturzustandsbedingungen Rechte und Pflichten generiert werden können, die zuvor nicht bestanden (Kant: »erworbene« Rechte), etwa durch die Akzeptation angetragener Versprechen; siehe auch unten, 6.5.3.1. Die Anerkennung von moralischen Umschlagsereignissen ist, für sich genommen, mit einer universalistischen Ethik völlig verträglich.

Bedingung ausgestattete Theorie auch hier einen moralischen Umschlag, dem aufseiten der »vollständigen und ungestörten«¹⁷⁶ Ausübungen moralischer Urteilskraft, einfach nichts zu korrespondieren scheint.

6.5.3. BERECHTIGUNGS-BEDINGUNGEN

Ich möchte nun auf die oben ausgesparte Bedingung zurückkommen, mit der Baier sein ethisches Verallgemeinerungskriterium flankiert hat; nämlich auf die Bedingung, daß »alle gleichermaßen berechtigt sind«, die zur Bewertung anstehende Handlungsweise zu vollziehen.¹⁷⁷ Baier hat die Notwendigkeit, eine derartige Bedingung einzuführen, anhand eines Anwendungsfalls zu begründen versucht, wie M. G. Singer ihn nur drei Jahre später bei der Begründung der »Bedingung der Nicht-Iterierbarkeit« herangezogen hat. Es handelt sich um die Handlungsweise, »um 18.30 Uhr zu abend zu essen«. Auffälligerweise hebt auch Baier an diesem Beispiel zunächst den Aspekt hervor, daß über dem temporalen singulären Term iteriert werden kann:

»[Es] müssen alle Betroffenen gleichermaßen berechtigt sein, ein Verhalten auszuüben, das nicht universal gemacht [sc. nicht allseitig ausgeübt] werden kann. Es wäre beispielsweise absolut nicht wünschenswert, daß jeder um 18.30 Uhr zu abend ißt, weil dann zu dieser Zeit im ganzen Land nicht mehr gearbeitet würde. Aber daraus kann nicht folgen, daß das Abendessen um diese Zeit für jeden falsch ist. Das ist nicht möglich, weil *das Argument für jede Zeit gleichermaßen gilt* und es richtig sein muß, irgendwann zu essen«.¹⁷⁸

Anstatt nun aber eine Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung einzuführen, bemerkt Baier kurz und knapp:

»Hier existiert kein ernsthaftes Problem. Nicht jeder ist gleichermaßen berechtigt, sein Abendessen um 18.30 Uhr einzunehmen. Diejenigen, die um diese Zeit Dienst haben, müssen es vorher oder nachher oder während der Dienstausbung einnehmen«.¹⁷⁹

Mehr ist bei Baier über die Bedingung der »gleichen Berechtigung aller« nicht in Erfahrung zu bringen. Seine überaus knappe Bemerkung genügt, um erkennen zu lassen, daß er eine von der Nicht-Iterierbarkeits-Bedingung grundverschiedene Bedingung zur Diskussion stellen wollte; mehr gibt sie allerdings nicht zu erkennen, und bietet daher Raum für vielfältige Interpretationen und Rekonstruktionen. Ich werde im Folgenden eine ganze Reihe von Bedingungen unterscheiden, die in Baiers Bemerkung, ihrem Wortlaut nach, hineingelesen werden *könnten*, ohne mich näher mit der Frage zu beschäftigen, welche davon die hermeneutisch richtige Lesart sein mag; in systematischer Absicht verdienen sie allesamt Aufmerksamkeit. Auch hier gilt es wieder jeweils zu prüfen, ob sich die moralische Adäquatheit von Verallgemeinerungs- bzw. Selbstunterminierungs-Verfahren durch Einführung der jeweiligen Bedingung verbessern ließe.

176 Siehe oben, S. 56.

177 Siehe das Baier-Zitat oben, S. 655, bei »2.«.

178 Baier 1958, 198, meine Hervorheb.

179 Ebd.

Bei den Bedingungen der Nicht-Umkehrbarkeit, der Nicht-Iterierbarkeit und den Popularitätsbedingungen handelte es sich um *deskriptive* Ausschlusskriterien. Die Berechtigungs-Bedingungen zeichnen sich demgegenüber allesamt dadurch aus, daß sie ihrerseits auf *moralische* Sachverhalte rekurrieren. Die Vorstellung, ein Moralkriterium unter Rekurs auf moralische Eigenschaften zu definieren, mag auf den ersten Blick zirkulär anmuten; es wird sich jedoch zeigen, daß dem Zirkelverdacht nur die ›Bedingung der allseitigen Nichterlaubnis‹ zum Opfer fällt.

Die Berechtigungs-Bedingungen, die ich unterscheiden werde, lassen sich näherhin erschöpfend in zwei Klassen einteilen. *Deontisch materiale* Bedingungen verlangen (in Bezug auf die zu testende Handlungsweise H und den testrelevanten Situationstyp S) eine *ganz bestimmte* Verteilung der Erlaubnisse innerhalb der maximalen Gruppe. *Deontisch formale* Bedingungen nenne ich dagegen solche, die (in Bezug auf H und S) mit mehreren alternativen Erlaubnis-Verteilungen innerhalb der maximalen Gruppe verträglich sind. Die ›Bedingung der Abwesenheit von Partikularberechtigungen‹ (Abschnitt 6.5.3.1.) wird eine deontisch materiale Bedingung sein. Von den Gleichberechtigungsbedingungen (6.5.3.2.) werden die ersten drei ebenfalls deontisch materiale Bedingungen sein, und die übrigen deontisch formale.

6.5.3.1. DIE BEDINGUNG DER ABWESENHEIT VON KOMPLEMENTÄRBERECHTIGUNGEN

Wenn man bereit ist, zwischen starken und schwachen Normen bzw. provisorischen und definitiven moralischen Urteilen zu unterscheiden, dann läßt sich in Bezug auf ein und dasselbe Tupel aus Akteur, Situation und Handlung sicherlich noch einmal zwischen provisorischen Erlaubnissen (und Nichterlaubnissen) unterschiedlicher Typen oder Stufen unterscheiden. Im ersten Schritt unterscheidet sich zwischen starken und schwachen Normen;¹⁸⁰ also zwischen starken Verboten, Geboten und Erlaubnissen einerseits, und schwachen Verboten, Geboten und Erlaubnissen andererseits. Im zweiten Schritt unterscheidet sich zwischen *universalen* und *individuellen* schwachen Normen. Schwache individuelle Verbote, Gebote bzw. Erlaubnisse bezeichne ich als (omissive bzw. kommissive) *Verpflichtungen* bzw. *Berechtigungen*. Und im dritten Schritt unterscheidet sich zwischen solchen Berechtigungen, die mit dem gesuchten moralisch adäquaten Verallgemeinerungsverfahren begründet werden können, und solchen, die überhaupt nicht mit irgendwelchen Verallgemeinerungsverfahren begründet werden können. Die ersteren bezeichne ich als *die Verallgemeinerungs-Berechtigungen*, die letzteren als *die Komplementärberechtigungen*. Ganz vorläufig formuliert lautet die ›Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen‹ dann folgendermaßen: Eine konkrete Handlung h, die ein Akteur a im Dienst einer v-inkonsistenten Maxime m vollzieht, ist *nur dann* als verboten zu evaluieren, wenn dem Akteur a in Bezug auf h *keine Komplementärberechtigung* zukommt.

Zunächst bedürfen die dem Begriff der Komplementärberechtigung zugrundeliegenden Einteilungen einiger Zusatzerläuterungen. Die Instantiierungen generischer Normen des positiven Rechts werden in den Rechtswissenschaften als *subjektive Rechte*¹⁸¹ und *Pflichten* bezeichnet, und im Hinblick

180 Siehe oben, 2.9.6.

181 Als ›objektives‹ Recht werden Gesamtheiten genereller Rechtsnormen bezeichnet; als ›subjektives Recht‹ dagegen die singulären Rechtsnormen, die sich für einzelne Individuen durch Anwendung jener generellen Normen begründen lassen; vgl. Creifelds 2007, 931f., Art. »Recht«. Dieselbe Unterscheidung berührt

auf diesen Wortgebrauch läge es vielleicht nahe, auch von moralischen subjektiven Rechten und Pflichten zu sprechen. Die umständlicheren Bezeichnungen »Berechtigung« und »Verpflichtung« wähle ich mit Absicht, um beständig daran zu erinnern, daß ich ausschließlich über die Instantiierungen *schwacher* Normen spreche. Als Berechtigungen bezeichne ich diejenigen moralischen Sachverhalte, auf deren Bestehen ein Sprecher sich durch ein singuläres moralisches Urteil der Form: »Die konkrete Handlung h (zur Zeit t) ist dem Akteur a erlaubt_{schwach}«, festlegt; und als »Verpflichtungen« diejenigen, auf deren Bestehen ein Urteil der Form: »Die konkrete Handlung h (zur Zeit t) ist dem Akteur a geboten_{schwach}«, festlegt. Berechtigungen sind schwache individuelle Erlaubnisnormen, und Verpflichtungen schwache individuelle Gebotsnormen. Ich gehe außerdem davon aus, daß der Berechtigung eines Akteurs a, die konkrete Handlung h zu vollziehen, aufseiten aller übrigen Akteure jeweils eine (typgleiche) *Nichtberechtigung* korrespondiert, a am Vollzug von h zu hindern.¹⁸² Die konkreten Handlungen, auf die Berechtigungen, Nichtberechtigungen und Verpflichtungen sich beziehen, können kommissiver oder auch omissiver Natur sein. Individuelle schwache Verbotsnormen sind dann nichts anderes als omissive Verpflichtungen. Für (so definierte) Verpflichtungen ist es dann geradezu typisch, daß sie gelegentlich mit anderen Verpflichtungen kollidieren. Pflichten dagegen kollidieren nie;¹⁸³ mit der Folge, daß die Ermittlung der Pflichten, die einem Akteur zu einem bestimmten Zeitpunkt obliegen, viel schwieriger ist als die Ermittlung seiner Verpflichtungen.

Auf der Grundlage der genannten Unterscheidungen kann der Begriff der Komplementarität, den die »Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen« voraussetzt, folgendermaßen eingeführt werden:

(KPL) Genau diejenigen Berechtigungen und Verpflichtungen heißen *komplementär*, bei deren Begründung zwingend auf mindestens eine (universale) moralische Regel rekurriert werden muß, die ihrerseits nicht mit einem Verallgemeinerungsverfahren begründet werden kann.

Die hier thematische Berechtigungsbedingung läßt sich nicht in eine Evaluationsregel integrieren, die auf universale Normen führt. Der ihr einzig angemessene prozedurale Ort ist die *Handlungsdijudikation*, also die moralische Bewertung konkreter Einzelhandlungen. Sie schränkt daher auch nicht den Verfahrens-Anwendungsbereich ein, weder den primären, noch den sekundären. Sie besagt vielmehr etwas darüber, wie mit den schwachen universalen Normen, die durch ein Verallgemeinerungsverfahren (günstigenfalls) etabliert werden, definitive moralische Urteile über konkrete Handlungen begründet werden können. Die Bedingung muß daher in eine zweistufige Evaluation integriert werden,

auch Kant, wenn er einerseits vom »Recht« als Inbegriff von Gesetzen spricht (Kant, MdS, 6:229.5), und andererseits von »Rechten« als »moralische[n] Vermögen Andere zu verpflichten« (ebd., 6:237.18). Achenwall, Elem., §182: »Facultas moralis cogendi alterum dicitur *ius subiective* seu pro qualitate personae sumtum«; ebd., §209: »[...] legum [...] complexus vocatur sensu generali *Ius, objective sumtum*«. Die Aufgabe der Rechts-Ausübung ist es, Gründe des »objektiven« Rechts korrekt in »subjektive« zu transformieren, oder kurz: das generelle Recht auf singuläre Akteure und Handlungen anzuwenden.

182 Für den moralischen Rechtsbegriff (vgl. Kant, MdS, 6:230.7f.) stellt auch Kant den analytischen Zusammenhang mit einer Zwangsbefugnis heraus; vgl. ebd., 6:231, §D.

183 Vgl. ebd., 6:224, und dazu oben, S. 220, Fn. 224.

bei der Evaluationsregeln so ineinandergreifen, daß eine Regel die Aufstellung schwacher universaler Normen anleitet, und eine zweite die Bedingungen namhaft macht, unter denen aus diesen universalen Normen definitive Verbote *in concreto* folgen. Wie dies geschehen kann, mag das folgende Regelwerk illustrieren:

- (EV15) Wenn ein Maximensatz m der S-H-Standardform¹⁸⁴ v -inkonsistent ausfällt, und das PKG zu m v -konsistent, dann gilt die schwache universale Verallgemeinerungsnorm: Es ist jedem jederzeit verboten_{schwach}, in S-Situationen eine H-Handlung zu vollziehen.
- (EV16) h sei eine konkrete H-Handlung, die von dem Akteur a vollzogen wird, und h sei dem a kraft einer Verallgemeinerungsnorm verboten_{schwach}. Dann gilt: Der Vollzug von h ist a genau dann verboten_{stark}, wenn dem a *keine Komplementärberechtigung* zukommt, h zu vollziehen.

Mit dem Gespann aus (EV15) und (EV16) ist natürlich zunächst einmal *nur die Struktur* einer ethischen Theorie angezeigt, in die die »Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen« sinnvoll eingebracht werden könnte. Der Ausdruck »Komplementärberechtigung« fungiert in (EV16) vorläufig als ein schierer Platzhalter für eine Konzeption der Komplementärberechtigungen – also für eine Teiltheorie, aus der erschöpfend hervorgeht, wem unter welchen Umständen eine Komplementärberechtigung zu welchen Handlungen zukommt. Einen bloßen Platzhalter einzusetzen, genügt im gegenwärtigen Zusammenhang jedoch nicht. Allzu leicht könnte der Eindruck entstehen, daß die Berufung auf Komplementärberechtigungen letztlich in einen Begründungszirkel einmündet.¹⁸⁵ Wenn ich hier auch keine Konzeption der Komplementärberechtigungen entfalten kann, so gilt es doch zumindest zu zeigen, daß der in Rede stehende Terminus in die zu entwerfende ethische Theorie dergestalt eingeführt werden kann, daß drei Bedingungen gewahrt bleiben. Der Terminus muß so eingeführt werden, daß 1.) klar wird, wie er auf nichtwillkürliche Weise *in concreto* angewandt werden kann; er muß, 2.), ganz ohne Bezugnahme auf irgendwelche Verallgemeinerungsverfahren eingeführt werden; und 3.) gleichwohl so, daß einem Verallgemeinerungsverfahren V in der ethischen Theorie eine nichttriviale Begründungsaufgabe vorbehalten bleibt. Die Schwierigkeit beim Konzipieren einer *zirkelfreien* deontisch materialen Berechtigungsbedingung besteht darin, mit generellen Termen und *ohne* Bezugnahme auf Verallgemeinerungskriterien eine wohlbestimmte Grenze zwischen den Verallgemeinerungs- und den Komplementärberechtigungen zu ziehen.

Eine Klasse von Berechtigungen (und Verpflichtungen), die zu den Komplementärberechtigungen (und -verpflichtungen) gerechnet werden sollte, deutet Baier an, wenn er darauf hinweist, daß manches Mitglied der maximalen Gruppe deshalb nicht berechtigt ist, zu einem Zeitpunkt seiner Wahl zum Essen zu gehen, weil es dazu verpflichtet ist, einen *Dienst* auszuüben.¹⁸⁶ Die Handlungs-

184 Darunter verstehe ich hier und im Folgenden wieder eine Maxime der Form (MS1) mit Termen namens S und H ; siehe oben, S. 69.

185 Zirkulär fällt z.B. (EV18) aus; eine Regel, die die »Bedingung der allseitigen Nichterlaubnis« inkorporiert. Siehe unten, S. 678.

186 Baier 1958, 198: »Diejenigen, die um diese Zeit [sc. um 18.30 Uhr] Dienst haben, müssen [ihr Essen] vorher oder nachher oder während der Dienstaübung einnehmen«.

weise, um 18.30 Uhr zu essen, kann im Zusammenhang mit Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus freilich nicht als ein inadäquates Verbot gelten. Es lassen sich aber durchaus andere inadäquate Verbote auffinden, die sich vermeiden lassen, wenn dienstliche Verpflichtungen als komplementäre Verpflichtungen klassifiziert werden.

Angenommen z.B., der Akteur *a* unterliegt kraft seines Entschlusses, in den Polizeidienst einzutreten und infolge einer Anordnung seines Vorgesetzten einer polizeidienstlichen Verpflichtung, eine Verbrecherbande zu infiltrieren. Angenommen ferner, *a* kann diese Verpflichtung nur erfüllen, indem er den Mitgliedern der Bande verspricht, ihre Pläne nicht zu verraten. Wenn *a* in einer solchen Lage das geforderte unaufrichtige Versprechen abgibt, dann mag er damit zwar gegen eine schwache (universale und unbedingte) Norm verstoßen, nicht zu täuschen. Da ihm jedoch aus seiner Dienstverpflichtung eine Komplementärberechtigung erwächst, zu täuschen, wird seine konkrete Täuschungshandlung durch (EV16) *nicht* als verboten evaluiert. Die »Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen« scheint in diesem Fall ein moralisch inadäquates Verbot vermeiden zu können.

Selbstverständlich kommen als komplementäre Verpflichtungen nicht nur dienstliche Verpflichtungen in Frage. Es gilt vielmehr Zug um Zug zu erkunden, wie weit die Sphäre der komplementären Verpflichtungen (und Berechtigungen) auf Kosten der Verallgemeinerungsverpflichtungen (und -berechtigungen) ausgeweitet werden kann, und aus Adäquatheitsgründen auch sollte.

Dienstliche Handlungsverpflichtungen gehören zu einer Klasse von Verpflichtungen, die Akteuren nicht aus heiterem Himmel zuwachsen. Um dienstlichen Verpflichtungen unterworfen zu sein, muß der ihnen Unterworfenen entweder zu irgendeinem Zeitpunkt seine Einwilligung gegeben haben, in ein Dienstverhältnis einzutreten, oder aber er muß von irgend jemandem zum Beamten ernannt, zum Wehrdienst einberufen worden sein, oder ähnliches. In jedem Fall resultieren die dienstlichen Verpflichtungen, denen eine Person zum Zeitpunkt *t* unterworfen ist, aus der *t* vorausgehenden *Vorgeschichte* dieser Person; und daß sie vor *t* einberufen worden ist, eingewilligt hat oder ähnliches, gehört zu den (individualgeschichtlichen, biographischen) *Handlungsumständen*, von denen der moralische Status der Handlungen, die sie zu *t* einleiten könnte, mit abhängt.

Zu derselben Klasse von Berechtigungen und Verpflichtungen gehören auch die Berechtigungen, die Rainer Stuhlmann-Laeisz herangezogen hat, um bei der Behandlung des Kuchenstück-Falls¹⁸⁷ ein inadäquates Verbot zu vermeiden: Das aus der Anwendung seines Verallgemeinerungsverfahrens resultierende Verbot, daß kein Teilnehmer einer Kaffeegesellschaft das letzte Stück Kuchen nehmen darf, komme nur in solchen Kaffeegesellschaften zum Tragen, in denen *keine Verabredung* darüber besteht, wer das letzte Stück Kuchen nehmen darf.¹⁸⁸ Auch Stuhlmann-Laeisz operiert offenbar impli-

187 Stuhlmann-Laeisz 1999, 141-43. Zu (M45) siehe bereits oben, 6.2.3.4.

188 Stuhlmann-Laeisz 1999, 142: »Es ist unmöglich, daß jeder Teilnehmer an der Kaffeetafel das letzte Kuchenstück erhält, andererseits kann man es aber auch liegen lassen. Deshalb – so unser Test – ist es keinem Teilnehmer der Kaffeegesellschaft erlaubt, das letzte Stück Kuchen zu essen. – Ist dieses Verbot mit unseren moralischen Vormeinungen verträglich? Auf den ersten Blick möchte man diese Frage verneinen, weil es sicherlich eine moralisch vertretbare Regelung unter unseren Kaffeegästen geben wird, nach der einer von ihnen, der Teilnehmer *a*, noch ein Stück Kuchen verzehren darf. [...] In seiner Eigenschaft

zit mit einer Unterscheidung von Verallgemeinerungs- und Komplementärberechtigungen, und rechnet zu den letzteren diejenigen Berechtigungen, die aus Verabredungen resultieren. Allerdings macht er von der Unterscheidung zu leichtfertig Gebrauch, wenn er sie zur Relativierung der Tragweite eines Verbots heranzieht, ›das letzte Stück Kuchen zu nehmen; denn die von Stuhlmann-Laeisz verteidigte Normbehauptung ist *an und für sich* unplausibel. Denn daß es verwerflich sein soll, in einer Kaffeegesellschaft das letzte Stück Kuchen zu nehmen, ist selbst für den Fall nicht besonders plausibel, daß der Akteur *keine* aus einer Verabredung resultierende Berechtigung besitzt. Selbst wenn in der Kaffeegesellschaft keine Verabredung getroffen worden ist, könnte es den übrigen Teilnehmern doch schlicht gleichgültig sein, wer das letzte Stück Kuchen in Besitz nimmt; und es ist nicht recht einzusehen, warum die Inbesitznahme von Gütern, die niemandem im Besonderen gehören und an denen außer dem Besitznehmenden selbst auch niemand interessiert ist, verwerflich sein sollte. Ein erneuter Seitenblick auf andere Resultate, etwa auf das Verbot, im Schach zu gewinnen oder das Verbot, bei Feiern der erste Gast zu sein,¹⁸⁹ dürften den Eindruck noch verstärken, daß Stuhlmann-Laeisz die Unterscheidung von Verallgemeinerungs- und Komplementärberechtigungen gegen ein Teilproblem des ›Problems der inadäquaten Verbote‹ in Stellung bringen will, das sich durch bloße *Relativierung* der normativen Resultate nicht auf zufriedenstellende Weise lösen läßt.

Dient es also wirklich der Vermeidung irgendwelcher inadäquaten Verbote, Berechtigungen aus vorangegangenen Verabredungen im Rahmen der zu konzipierenden ethischen Theorie als Komplementärberechtigungen zu behandeln? Zweifelsohne könnte Stuhlmann-Laeisz' Beispiel durch ein geeigneteres Beispiel ausgetauscht werden, das die Ausweitung der Klasse der Komplementärberechtigungen (und -verpflichtungen) besser motiviert. Aus den Überlegungen der Kapitel 5 und 6 meiner Arbeit ergibt sich jedoch noch ein ganz anderer, sehr allgemeiner und geradezu zwingender Grund, der es müßig erscheinen läßt, weitere Beispiele zu konzipieren. Die Klasse des Komplementären auch auf Berechtigungen aus Verabredungen auszudehnen, und sogar noch viel weiter, ist deshalb notwendig, weil ein irgend *adäquates* Verallgemeinerungsverfahren Handlungsumstände wie vorangegangene Ernennungen, getroffene Verabredungen usw. ohnehin nicht berücksichtigt wird, und die aus ihnen resultierenden Berechtigungen daher auch nicht mit einem Verallgemeinerungsverfahren allein begründet werden können.

Einmal angenommen, dem von Stuhlmann-Laeisz fingierten Akteur ist bewußt, daß er h im Normierungsbereich einer im Vorfeld getroffenen Verabredung vollzieht. Eine konkrete Handlung h, die vom Akteur wissentlich in einer durch eine Verabredung normativ vorgeprägten Situation vollzogen wird, kann von ihm schlechterdings nur im Dienst einer anspruchsvolleren Maxime vollzogen werden, als es die Kuchenstück-Maxime (M45) ist. Bei Anwendung eines formalen Verallgemeinerungsverfahrens, das dem in Abschnitt 2.1. exponierten Grundgerüst genügt, ist der im Verabredungsfall motivational relevante Maximensatz unter diesen Voraussetzungen daher nicht (M45), son-

als Kaffeetafelgast ist es auch dem a verboten, den Kuchen zu nehmen. Dies schließt aber nicht aus, daß a durch andere Umstände vor den übrigen Gästen so ausgezeichnet ist, daß er sich bedienen darf. Diese bloße Erlaubnis kann dann allerdings mit einem Generalisierungstest [sc. Verallgemeinerungstest] von dem hier diskutierten Typus nicht mehr begründet werden.

189 Siehe oben, S. 569, (M46) und (M47).

dern der folgende Maximensatz (oder sogar ein Maximensatz mit noch komplexerer Situationskomponente):¹⁹⁰

- (M94) Ich will, wenn ich Teilnehmer einer Kaffeegesellschaft bin und nur noch ein Stück Kuchen übrig ist *und verabredet worden ist, daß ich das letzte Stück Kuchen essen darf*, ein ganzes Stück Kuchen essen.

Wenn es um Verallgemeinerungsverfahren geht, die Maximensätze unmittelbar auf Verallgemeinerungs-Inkonsistenz prüfen, muß für jede Klasse von Berechtigungen im Einzelnen geprüft werden, ob es zur moralischen Adäquatheit der ethischen Theorie beiträgt, wenn im Rahmen dieser Theorie ausgerechnet dienstliche Berechtigungen, ausgerechnet Verabredungs-Berechtigungen usw. von vornherein als komplementäre behandelt werden. In Abschnitt 6.2.3.4. hatte ich jedoch ausgeführt, daß sich bestimmte Klassen inadäquater Verbote überhaupt nur vermeiden lassen, wenn das verwendete Verallgemeinerungsverfahren eine *Standardisierung der Situationskomponente* der zu testenden Maxime vorsieht;¹⁹¹ und auch das Unteremergenzproblem schien auf diesem Weg noch am ehesten lösbar zu sein.¹⁹² Die Anwendung der Standardisierungsoperation auf eine Maxime der Standardform beseitigt – wie auch immer die Standardisierung näherhin ausgestaltet wird – den ursprünglich gegebenen Situationsterm. Wenn die einzig aussichtsreichen Implementierungen des Verallgemeinerungsgedankens die Situationskomponente standardisierende Verfahren sind, dann wird es geradezu zwingend, neben den Verallgemeinerungs- auch Komplementärberechtigungen anzuerkennen. Denn diejenigen Berechtigungen und Verpflichtungen Einzelner, die ihnen aus eingegangenen Dienstverhältnissen, Verträgen, Verabredungen usw. erwachsen, können in Verallgemeinerungsverfahren, wenn überhaupt, dann nur als Gehalte der *Situationskomponente der zu testenden Maximen* eingehen. In dem Kuchenstück-Fall lauten die relevanten Alternativen, daß der jeweilige Akteur eine Verabredung eingegangen ist, derzufolge er das letzte Stück Kuchen essen darf, oder daß er keine solche Verabredung eingegangen ist. In die Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung(en) eines *Verallgemeinerungs-Verrechnungs-Verfahrens* können diese moralisch kontributiven Umstände nur eingehen, indem das Verfahren auf (M94) angewandt wird (oder auf andere Maximensätze, in denen diese Umstände Erwähnung finden). Aufgrund der prozeduralen Standardisierung, denen diese Sätze bei Befolgung eines VV-Verfahrens zu unterziehen sind, *können* die in diesen Maximensätzen erwähnten Berechtigungsunterschiede aber gar nicht auf der Ebene der Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung Berücksichtigung finden. Denn (M94) würde vor Durchführung der Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfung zu transformieren sein in einen Satz der Form:

190 Stuhlmann-Lacisz erwägt in der Tat die Anwendung seines Verfahrens auf eine solche Maxime. Da sein Verfahren den Verallgemeinerungsgedanken als ein reines Verbotskriterium implementiert, und er sowohl (M94) als auch das PKG zu (M94) als v-konsistent beurteilt (was zugestanden sei), erfährt (M94), nach seinen Evaluationsregeln, überhaupt keine Bewertung. Deshalb steht es ihm offen, (M94) ohne Gefahr deontischer Widersprüche mit einem alternativen Verfahren zu evaluieren, das jedenfalls kein Verallgemeinerungsverfahren ist: »[...] im Prinzip ist es nun [...] möglich, die Maxime »darf H tun, weil U(a) und U'(a)« durch ein anderes als unser Generalisierungsverfahren zu begründen«, ders. 1999, 142.

191 Siehe oben, S.618.

192 Siehe oben, 5.6.

(MS15) Ich will immer, *wenn ich Gelegenheit habe, eine H-Handlung zu vollziehen*, eine H-Handlung vollziehen.

Da eine Verallgemeinerungs-Konsistenzprüfung eines solchen Satzes Umstände nicht berücksichtigen kann, die offenkundig moralisch kontributiv sind, wird sie, für sich genommen, bestenfalls eine schwache Normbehauptung begründen können, und bestenfalls ein provisorisches Urteil *in concreto*. Sollen im Ausgang von derartigen Normen bzw. Urteilen *definitive* Bewertungen konkreter Handlungen begründet werden, so müssen die zunächst übergangenen moralisch kontributiven Umstände an anderer Stelle der ethischen Theorie nachträglich wieder in die Bewertung einfließen. Das Gespann aus (EV15) und (EV16) führt vor Augen, wie dies geschehen kann.

Wie die Grenze zwischen Verallgemeinerungs- und Komplementärberechtigungen (und -verpflichtungen) gezogen werden muß, wenn man (EV15) auf ein VV-Verfahren Bezug nehmen läßt, ist dann nicht schwer zu beantworten. Offenbar müssen *sämtliche* Berechtigungen (und Verpflichtungen), die Akteuren aus den *Umständen* sowie der *Vorgeschichte* ihres Handelns erwachsen können, als komplementäre betrachtet werden; und nur diejenigen Berechtigungen (und Verpflichtungen), die im Charakter der beabsichtigten Handlung selbst gründen, kommen als Verallgemeinerungsberechtigungen (bzw. -verpflichtungen) in Frage.

Um diese Art der Grenzziehung noch weiter zu verdeutlichen, möchte ich (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) eine Übersicht geben über die Arten von Handlungsumständen, aus denen einem Akteur *a* für den Zeitpunkt *t* seines beginnenden Vollzugs einer konkreten Handlung *h* Berechtigungen (und Verpflichtungen) zuwachsen können. Ich werde jeweils kurz dafür argumentieren, warum eine moralisch adäquate ethische Theorie die jeweiligen Berechtigungen nicht als Verallgemeinerungsberechtigungen (bzw. -verpflichtungen) behandeln kann. Da die Regeln des Entstehens und Erlöschens von Berechtigungen und (juridischen) Verpflichtungen zum Kernbestand der neuzeitlichen Naturrechtslehren gehören, werde ich mich an zwei herausragenden Schriften dieser Tradition orientieren; nämlich an Gottfried Achenwalls *Elementa Iuris Naturae* sowie an Kants *Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre*. Diese gehören ohnehin zur philosophiehistorischen Folie meiner Untersuchung.

1.) BERECHTIGUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN AUS VORAUSGEGANGENEN ERWERBSHANDLUNGEN. Der Akteur *a* kann im temporalen Vorfeld von *h* Eigentum an Sachen erworben haben, oder Rechte auf bestimmte Arten des Profitierens von Sachen, oder auch Rechte auf Leistungen und Zustände anderer Personen, durch Verabredungen und Verträge aller Arten.¹⁹³ Aus diesen Erwerbshandlungen erwachsen *a* jeweils bestimmte Berechtigungen, und den übrigen Personen korrespondierende Ver-

193 Diese Rechte sowie die sich daraus ergebenden Berechtigungen und Verpflichtungen entsprechen dem »Ius naturale hypotheticum« der Naturrechtslehre, das von den erworbenen Rechten (*suum adquisitum*) im Unterschied zu den angeborenen handelt; vgl. Achenwall, Elem., §234, §§262-457. In Kants Rechtslehre werden diese unter dem Titel »Von der Art, etwas Äußeres zu erwerben« behandelt; vgl. ders., MdS, 6:258-95; zur Unterscheidung angeborener und erworbener Rechte vgl. ebd., 6:237.18-26.

pflichtungen.¹⁹⁴ Ebenso kann a anderen Personen derartige Rechte eingeräumt, und sich dadurch selbst Verpflichtungen zugezogen haben.

Entscheidend ist hier wie bei allen nachfolgenden Klassen von Verpflichtungen, daß die (universalen) *moralischen Regeln*, die der Generierung solcher Berechtigungen und Verpflichtungen zugrundeliegen, von bedingter Form sind. Die moralische Generierungs-Regel, die dem Erwerb von Rechten auf bestimmte Handlungen anderer zugrundeliegt, könnte z.B. lauten:¹⁹⁵

(GR1) *Wenn* zum Zeitpunkt t_1 zwei Akteure a und b in wohlinformierter Weise übereinkommen, daß b eine H-Handlung vollziehen soll, sobald die Bedingung eintritt, daß p, und die beiden Akteure diese Übereinkunft bis zum Eintritt der Bedingung, daß p, auch nicht gemeinsam widerrufen, und ..., und ..., *dann* gilt, sobald eintritt, daß p, daß b (gegenüber a) dazu verpflichtet ist, eine H-Handlung zu vollziehen.

VV-Verfahren sind offenkundig strukturell ganz ungeeignet, derartige Regeln zu begründen; schon deshalb, weil der Test eines situativ standardisierten Maximensatzes keine Normbehauptung¹⁹⁶ mit derartigem Antezedens begründen kann. Und deshalb müssen die Verpflichtungen und (anhängigen) Berechtigungen, die Akteure durch Herbeiführung der Antezedensbedingungen *in concreto* generieren, zwingend als komplementäre behandelt werden. – Die den jeweiligen Verpflichtungen und Berechtigungen zugrundeliegenden universalen Regeln werde ich im Folgenden nicht mehr ausformulieren. Worauf es jeweils ankommt, ist allein, daß es sich mutmaßlich um in nichttrivialer Weise bedingte Regeln handelt, und dies hoffe ich mit (GR1) exemplarisch aufgezeigt zu haben.

2.) AUS VORAUSGEGANGENEN ERNENNUNGEN. Der Akteur a kann im Vorfeld von h mit dienstlichen, z.B. auch hoheitlichen Berechtigungen und Verpflichtungen betraut worden sein; etwa durch Ernennung zum Polizeibeamten.¹⁹⁷ Ebenso kann eine durch a's Handlung h betroffene, von a verschiedene Person einem Dienstverhältnis unterliegen. Bei der Beurteilung konkreter Handlungen spielen derartige Umstände selbstverständlich eine wichtige Rolle; denn Polizeibeamte z.B. sind (allemaal unter den Bedingungen eines Rechtsstaats) mit spezifischen Zwangsberechtigungen ausgestattet, die den anderen

194 Vgl. etwa Achenwall, Elem., §§306-14.

195 Eine Regel des *ursprünglichen* Erwerbs, die, anders als (GR1), im Antezedens wiederum mit normativen Kautelen versehen ist, formuliert Kant in der MdS, 6:258.22-27: »Was ich (nach dem Gesetz der äußeren Freiheit) in meine Gewalt bringe, und wovon als Object meiner Willkür Gebrauch zu machen ich (nach dem Postulat der praktischen Vernunft) das Vermögen habe: endlich, was ich (gemäß der Idee eines möglichen vereinigten Willens) *will*, es solle mein sein, das ist mein«; vgl. ebd., 6:231.10-12; 6:246f. §2; 6:255f. §8. Eine ebenfalls mit normativen Kautelen versehene Regel des abgeleiteten Erwerbs durch Vertrag deutet Achenwall, Elem., §344 an: »Wenn also jeder Vertragsschließende seinen wirksamen Willen erklärt, daß das Seine des Versprechenden das Seine des Annehmenden werden soll, wird der tätige Wille wirksam, wenn kein Hindernis entgegensteht [...]. [D]em rechtmäßigen Vertrag [steht] kein Hindernis entgegen. Daher wird in einem solchen Vertrag das Seine des Versprechenden wirklich das Seine des Annehmenden [...]«.

196 Ob es sich bei (GR1) überhaupt um eine Normbehauptung handelt, möchte ich offenlassen.

197 In der Systematik der Naturrechtslehre gehören diese Verpflichtungen und Berechtigungen zum öffentlichen Recht (*ius publicum*); vgl. Achenwall, Elem., §§702-26, sowie Kant, MdS, 6:311-18.

Bürgern nicht zukommen. Die moralischen Regeln vollständig auszuformulieren, auf denen die Generierung solcher Berechtigungen beruht, ist unter anderem deshalb schwierig, weil dabei Fragen der Legitimität staatlicher Institutionen berührt werden. Daß die einschlägigen Regeln denkbar ungeeignet sind, mit Hilfe eines VV-Verfahrens begründet zu werden, liegt aber auf der Hand.

3.) AUS SIMULTANEM ODER VORAUSGEGANGENEM UNRECHT.¹⁹⁸ Sowohl a als auch die von h betroffenen Personen können im Vorfeld von h rechtlich verwerfliche Handlungen vollzogen haben. Aus unrechten Handlungen, etwa einem (durch nichts gerechtfertigten) physischen Angriff, erwachsen den Betroffenen regelmäßig Abwehrrechte, und die Regel, die die Entstehungsbedingungen dieser Rechte formuliert,¹⁹⁹ wird wieder von konditionaler Form sein und ein nichttriviales Antezedens aufweisen müssen. Anders als bei der Rechtfertigung des Gebrauchs von Sachen, bei der hoheitlichen Zwangsausübung usw., muß der ursprünglich rechtfertigende Grund einer Abwehrhandlung zwar simultan mit der Abwehrhandlung selbst vorliegen, z.B. in Gestalt eines (ungerechtfertigten) Angriffs. An der konditionalen Form der Regeln, die der Entstehung von Abwehrrechten zugrundeliegen, ändert das jedoch nichts, und deshalb kommen auch diese Regeln nicht in Frage, mit einem VV-Verfahren begründet zu werden.

Die Abwehrrechte, die unrechtem Handeln simultan entgegenstehen, dauern nicht länger an als das Unrecht, auf dessen Abwehr sie bezogen sind. Aber die moralischen Folgen begangenen Unrechts sind selbstverständlich nicht auf die Vollzugsdauer der unrechten Handlungen selbst beschränkt. Vielmehr erwachsen aus *vergangenem* Unrecht den Tätern regelmäßig Verpflichtungen der Restitution, vielleicht auch der Satisfaktion,²⁰⁰ der Abbitte, des Widerrufs oder der Retorsion.²⁰¹ Und unter den Bedingungen des *status civilis* sind selbstverständlich auch Gesetze in Kraft, die die Urheber von Unrecht dazu verpflichten, zu Gerichtsverhandlungen zu erscheinen, dem Vollzug des vom Richter gefällten Urteils keinen Widerstand entgegenzusetzen, und viele mehr. Auch die dafür einschlägigen moralischen Regeln knüpfen normative Konsequenzen an nichttriviale Bedingungen, und können daher nicht durch ein VV-Verfahren begründet werden.

Es ist natürlich nicht auszuschließen, daß auch der Verstoß gegen schwache Normen wie z.B. gegen ein (mit einem VV-Verfahren möglicherweise begründbares) universales unbedingtes Betrugsverbot derartige normative Konsequenzen nach sich zieht. Wer gegen Verallgemeinerungsverpflichtungen verstößt, zieht sich dadurch (unter Umständen) ebenfalls eine Verpflichtung zu, sich z.B. widerstandslos in Untersuchungshaft nehmen zu lassen. In derartigen Fällen erzeugt der Verstoß gegen eine Verallgemeinerungsverpflichtung dann eine Komplementärverpflichtung. Man beachte aber,

198 Diese Klasse von Berechtigungen thematisiert Achenwall unter den Titeln »Über die Verfolgung des Seinen im reinen Naturzustand« (ders., Elem., §§458-534), »Über die Verfolgung der Rechte zwischen Herrschern und Untertanen« (ebd., §§787-799) bzw. »Über die Verfolgung des privaten Rechts, insbesondere über das Gerichtsverfahren« (ebd., §§882-94). Kant widmet sich dieser Rechts-Schicht im dritten Hauptstück der MdS (6:296-308) sowie insbesondere in Gestalt der Deduktion der Zwangsbefugnis, ebd., 6:231-33.

199 Vgl. Kant, MdS, 6:231; Achenwall, Elem., §§458-67.

200 Vgl. Achenwall, Elem., §477.

201 Vgl. ebd., §495.

daß sich daraus kein Widerspruch ergibt: Die Verallgemeinerungsverpflichtung erzeugt eine Komplementärverpflichtung, gemäß einer universalen Regel; aus der Definition (KPL) folgt aber nicht, daß die Verallgemeinerungsverpflichtung deshalb auch selbst eine Komplementärverpflichtung wäre. Eine Verpflichtung z.B., sich in Haft nehmen zu lassen, folgt auch dann, wenn sie auf einen Verstoß gegen das (Verallgemeinerungs-) Betrugsverbot zurückgeht, nur aus der Vereinigung *zweier* Regeln: nämlich der Regel, niemals zu betrügen, mit der Regel, daß vollzogener Betrug zur Erduldung einer Inhaftierung verpflichtet (oder einer komplexeren Regel). Die erstere Regel mag mit einem VV-Verfahren begründbar sein; die letztere ist es offenkundig nicht.

4.) NICHT AUS HANDLUNGEN RESULTIERENDE BERECHTIGUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN. Die Elemente der ersten drei Klassen von Berechtigungen und Verpflichtungen haben allesamt gemein, daß sie aus simultanen oder vorangegangenen Handlungen resultieren. Darüber hinaus scheinen Akteuren gelegentlich Berechtigungen und Verpflichtungen zuzukommen, die in nicht handlungsförmigen Umständen gründen. Die Beispiele dafür sind zwar rar und anfechtbar; der Vollständigkeit halber sollten sie hier jedoch ebenfalls Erwähnung finden. In diese Klasse scheinen zum einen einige derjenigen Berechtigungen zu gehören, deren Erwerbbarkeit Kant unter dem Titel »Von der idealen Erwerbung eines äußeren Gegenstandes der Willkür«²⁰² zu rechtfertigen versucht.²⁰³ Wenn Berechtigungen z.B. durch *Beerbung* erworben werden, dann kann dieser Erwerb zwar durch positive Gesetze und ein Testament geregelt sein; in diesem Fall gründen die Berechtigungen, die der Erbe erwirbt, klarerweise in vorangegangenen Handlungen anderer, nämlich den legislatorischen Akten des Gesetzgebers und der Niederschrift des Testaments durch den Erblasser. Wenn Erbschaften jedoch auch ganz unabhängig von beidem möglich sein sollten,²⁰⁴ dann hätte man es mit einer Form der Entstehung von Berechtigungen zu tun, die nicht aus Handlungen resultiert; weder aus simultanen, noch aus vorangegangenen. Die moralischen Regeln, die den Erbgang in Ermangelung von Testamenten und Gesetzen regeln, wären jedenfalls ebenfalls ungeeignet, mit VV-Verfahren begründet zu werden.

Wichtiger sind an dieser Stelle jedoch Beispiele von anderer Art – die freilich nicht weniger anfechtbar sind. Immerhin läßt sich aber wohl nicht ganz ausschließen, daß einigen der *sozialen* Normen, die sich in Gruppen allmählich herausbilden und sich bei Normabweichungen in sanktionierendem Verhalten der Gruppenmitglieder untereinander manifestieren,²⁰⁵ ab einem gewissen Zeitpunkt und unter bestimmten Bedingungen auch eine *moralische* Tragweite zuwächst. Wenn sich beispielsweise in einer Gruppe die soziale Norm verfestigt hat, daß in Kaffeegesellschaften das letzte Stück Kuchen dem jüngsten Teilnehmer zu überlassen ist, dann könnte dieses soziale Faktum durchaus auch eine moralische Tragweite besitzen; etwa gemäß einer *moralischen* Regel wie der folgenden:

202 Kant, MdS, 6:291.

203 Ebd.: »Sie ist [...] wahre, nicht eingebildete Erwerbung und heißt nur darum nicht real, weil der Erwerbact nicht empirisch ist, indem das Subject von einem Anderen, der entweder noch nicht ist [...], oder, indem dieser eben aufhört zu sein, oder, wenn er nicht mehr ist, erwirbt«.

204 Die Möglichkeit der »Beerbung ohne Vermächtnis« im Naturzustand wird von Kant allerdings bestritten; vgl. ebd., 6:293.30f.

205 Vgl. Popitz 1961 im Ganzen sowie oben, S. 59, Fn. 118.

- (GR2) Es ist moralisch verwerflich, gegen eine in der Gruppe *g* bereits verfestigte soziale Norm *n* zu verstoßen, wenn das Faktum der mehrheitlichen Befolgung von *n* durch die Mitglieder von *g* 1.) niemanden in seinen (sonstigen) moralischen Berechtigungen und Verpflichtungen lädiert und 2.) für die meisten Mitglieder von *g* von Vorteil ist.

Eine soziale Norm, in Kaffeegesellschaften das letzte Stück Kuchen dem jeweils jüngsten Teilnehmer zu überlassen, könnte z.B. insofern von allgemeinem Vorteil sein, als ihre Befolgung die Zahl unangenehmer Verteilungsstreitigkeiten reduziert.

Es liegt nicht gerade klar zutage, ob die *moralischen* Berechtigungen und Verpflichtungen, die den Gruppenmitglieder aus (GR2) erwachsen würden, auf *Handlungen* zurückgeführt werden können, und falls ja, auf welche und was für Handlungen, und in welchem Sinne. Auf moralische Berechtigungen, die aus sozialen Normen resultieren, komme ich im Zusammenhang mit der Maxime der Nichtteilnahme an der Lebensmittelproduktion, (M74), gleich wieder zurück. Daß die Berechtigungen und Verpflichtungen, die sich mit Hilfe von (GR2) begründen lassen, nicht durch ein VV-Verfahren begründet werden können, liegt auf der Hand.

★

Es dürfte deutlich geworden sein, daß die Einführung des Terminus »Komplementärberechtigung«, wie er im Kontext der Evaluationsregel (EV16) auftritt, im Grunde die Ausarbeitung einer ganzen Theorie nötig macht; einer Theorie vom Format einer Natur- oder Vernunftrechtslehre. Das allein spricht aber nicht gegen die »Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen«. Diese markiert innerhalb einer ethischen Gesamtheorie vielmehr den Ort, an dem die moralisch kontributiven *Handlungsumstände* Berücksichtigung finden. Sie relativiert dadurch die kriterielle Rolle des Verallgemeinerungsgedankens in radikaler Weise. Es scheint jedoch nicht so, als ob der Verallgemeinerungsgedanke unter Verzicht auf sie in moralisch adäquater Weise implementiert werden könnte.

Trägt die »Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen« aber auch etwas dazu bei, diejenigen Gegenbeispiele zu entkräften, die den Kern des »Problem der inadäquaten Verbote« ausmachen? Im Umfeld der von mir eingangs aufgelisteten Gegenbeispiele sind, im Zuge der Anwendung der »Methode der situativen Explikation«, drei neue Gegenbeispiele aufgetaucht, denen bis zu dieser Stelle der Untersuchung nur das in Abschnitt 6.4. exponierte Vollendungs-Unterminierungs-Kriterium vollständig gerecht wird; nämlich (M74), (M75) und (M86).²⁰⁶ Hier bleibt zu klären, ob die übrigen Verallgemeinerungskriterien (also simpler strukturierte Selbstunterminierungskriterien sowie Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus) so durch die »Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen« flankiert werden könnten, daß die drei Maximen, obwohl sie sich beharrlich als v-inkonsistent bzw. selbstunterminierend erwiesen haben, nicht als verboten evaluiert werden.

Zu (M74) UND (M75). Beide Maximen lassen sich, ihrem Gehalt nach, in gewisser Weise unter ein gesellschaftliches General-Thema subsumieren. Das Produzieren von Lebensmitteln wie auch das Beschäftigen von Arbeitnehmern ist eine Tätigkeit (im weitesten Sinne), die in einer arbeitsteiligen Ge-

206 Siehe oben, S. 607, S. 608 bzw. S. 619.

sellschaft aus Gründen der Bedürfnisbefriedigung (bzw. des Wohlstands) von einigen wenigen ausgeübt werden muß (bzw. sollte), aber keineswegs von allen. Unter Bedingungen der Arbeitsteilung erscheint es daher einigermaßen absurd, Absichten der Nichtteilnahme an der Lebensmittelproduktion oder der Verweigerung der Arbeitnehmerrolle als verwerflich zu bewerten.

Wenigstens versuchsweise sollte man aber auch einmal erwägen, ob diese prohibitiven Bewertungen in Bezug auf Gesellschaften, die die arbeitsteilige Lebensweise *nicht* kennen, nicht sogar *angemessen* sind. Wenn dem so wäre, dann sollten daraus natürlich auch Konsequenzen gezogen werden für die Struktur der Gründe, aus denen es in arbeitsteiligen Gesellschaften *nicht* verwerflich ist, Positionen einnehmen zu wollen, die nicht jeder einnehmen könnte. So ließe sich vielleicht vertreten, daß z.B. die Nichtteilnahme an der Lebensmittelproduktion *an und für sich* durchaus *verwerflich* ist; daß das universale unbedingte Verbot, die Teilnahme an der Lebensmittelproduktion zu verweigern, jedoch ein *schwaches* Verbot ist, dessen Übertretung gerechtfertigt werden kann, wenn der Akteur eine Komplementärberechtigung vorzuweisen hat. Es käme dann darauf an plausibel zu machen, daß den Mitgliedern *arbeitsteiliger* Gesellschaften derartige Komplementärberechtigungen tatsächlich zukommen; und zwar nicht nur einzelnen Mitgliedern von Zeit zu Zeit, sondern daß in arbeitsteiligen Gesellschaften irgendeine Art von *struktureller* moralischer Ausnahme-Berechtigung besteht, Tätigkeiten, deren Vollzogenwerden durch einige wenige für jedermann wichtig ist, zu unterlassen.

Wenn moralische Berechtigungen aus moralischen Regeln wie (GR2) resultieren können, dann ist es nicht schwer, sich Gründe zurechtzulegen, aus denen in arbeitsteiligen Gesellschaften jedem derartige Komplementärberechtigungen zukommen könnten. Die arbeitsteilige Lebensweise wird faktisch durch soziale Normen getragen, wie sie an Robustheit und Verbreitung kaum zu überbieten sind. So gut wie jedes Mitglied einer der heute faktisch existierenden Gesellschaften duldet nicht nur, sondern stellt an die übrigen Mitglieder sogar den Anspruch, daß sie sich zu Spezialtätigkeiten aller Arten ausbilden lassen, und wer sich dem Prinzip der Arbeitsteilung radikal verweigert, kann durchaus mit sanktionierendem Verhalten rechnen, das mit dem Entzug zwischenmenschlicher Anerkennung beginnt und bis zur Streichung existenzsichernder Sozialleistungen reicht. Ferner scheint die Arbeitsteilung niemanden zu lädieren, und ist eine der nützlichsten Einrichtungen, die sich überhaupt denken lassen. Zusammengenommen könnten diese Umstände durchaus genügen, um vermitteltst (GR2) für die Mitglieder arbeitsteilig lebender Gesellschaften jeweils individuelle moralische Berechtigungen zu begründen, *nicht* an der Lebensmittelproduktion teilzunehmen, *nicht* die Arbeitnehmerrolle einzunehmen, usw.; vorausgesetzt natürlich die Bereitschaft, *irgendeine* dieser Rollen einzunehmen. Was die Mitglieder arbeitsteiliger Gesellschaften faktisch voneinander erwarten ist, daß jeder dazu bereit ist, *irgendeine* der möglichen (und verfügbaren) Rollen einzunehmen, in denen er zum Wohl der Gesellschaft beitragen kann.

Auf diese Weise könnte man also vertreten, daß Verallgemeinerungsverfahren, die (M74) und (M75) als verboten bewerten, wenigstens in diesen Punkten ihres Resultate-Gesamtmusters durchaus *adäquat* sind. Den Einwand, daß die einschlägigen Handlungsweisen von den Mitgliedern moderner Gesellschaften nicht als verwerflich beurteilt werden, erklärt die ethische Theorie dann damit, daß die jeweiligen (schwachen) Verbote relativiert werden durch strukturelle moralische Ausnahme-Be-

rechtigungen, die sich in arbeitsteiligen Gesellschaften aus der allgemeinen Akzeptanz der Arbeitsteilung selbst ergeben, vermittelt einer moralischen Regel wie z.B. (GR2).

Zu (M86). Die ›Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen‹ mag in den Anwendungsfällen (M74) und (M75) zu einigermaßen vertretbaren normativen Endresultaten führen; im Fall von (M86) scheint sie jedoch einfach zu versagen. Denn die Anwendung eines VV-Verfahrens führt in diesem Fall auf ein schwaches universales Verbot, sich der eigenen Fortpflanzung zu entziehen; ein Verbot, das – im Unterschied zu den Verboten, sich bestimmten für das Überleben einer bereits bestehenden Gesellschaft wichtigen Tätigkeiten und Rollen zu entziehen – an und für sich völlig absurd anmutet. Und noch absurder erschiene es, zu vertreten, daß dieses schwache universale Fortpflanzungsgebot allein deshalb keine definitiven Gebote folgen läßt, weil derzeit soziale Normen in Kraft seien, die, vermittelt (GR2) oder einer ähnlichen moralischen Regel, strukturell zur Nichtfortpflanzung berechtigen (oder gar verpflichten).

★

Obwohl bei der Implementierung von Verallgemeinerungs- oder auch Selbstunterminierungsverfahren, die eine Standardisierung der Situationskomponenten der zu testenden Maximen vorsehen, auf eine Bedingung vom Format der ›Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen‹ schlechterdings nicht verzichtet werden kann, und obwohl diese darüber hinaus in manchen Anwendungsfällen möglicherweise sogar inadäquate Verbote zu vermeiden hilft, bewirkt auch sie keine vollständige Lösung des ›Problems der inadäquaten Verbote‹. Manche der produzierten Normbehauptungen sind an und für sich so unplausibel, daß es einfach nicht genügt, sie lediglich in ihrer ethischen Tragweite zu relativieren.

6.5.3.2. GLEICHBERECHTIGUNGS-BEDINGUNGEN

Ich werde in diesem Abschnitt zunächst drei deontisch materiale, und im Anschluß zwei deontisch formale Gleichberechtigungs-Bedingungen erörtern. Wenn ich von ›materialen‹ und ›formalen‹ Gleichberechtigungs-Bedingungen spreche, dann spezifiziert der Ausdruck »material« bzw. »formal« den Ausdruck »Bedingung«, und nicht etwa den Ausdruck »Gleichberechtigung«. Ob in irgendeinem Sinne von ›formaler Gleichberechtigung‹ im Unterschied zu ›materialer Gleichberechtigung‹ gesprochen werden könnte, ist hier belanglos. Zwischen formalen und materialen Gleichberechtigungs-Bedingungen läßt sich unterscheiden, weil Äußerungen, in denen der Ausdruck »gleichberechtigt« vorkommt, eine deontisch formale und eine deontisch materiale Lesart zulassen.

Behauptungen der Form, daß in einer bestimmten Gruppe in Bezug auf den Vollzug einer Handlung des Typs H ›Gleichberechtigung herrscht‹, können zutreffen kraft der Tatsache, daß jedes einzelne Gruppenmitglied (gleichermaßen) berechtigt ist, eine H-Handlung zu vollziehen. Alternativ können sie jedoch auch zutreffen kraft der Tatsache, daß jedes einzelne Gruppenmitglied (gleichermaßen) *unberechtigt* ist, eine H-Handlung zu vollziehen. In einer Äußerung, durch die Gleichberechtigung konstatiert wird, wird der Ausdruck »Gleichberechtigung« genau dann in deontisch materialer Weise gebraucht, wenn der Sprecher den zweiten Fall ausgeschlossen wissen möchte. Will er hingegen offenlassen, ob jeder oder niemand berechtigt ist, dann gebraucht er den Ausdruck in deontisch

formaler Weise. Mit einer materialen Gleichberechtigungs-Behauptung legt sich der Sprecher also, wie bereits erwähnt, auf eine ganz bestimmte Verteilung der Berechtigungen (und Nichtberechtigungen) fest; mit einer formalen Behauptung dagegen legt er sich lediglich darauf fest, daß *entweder* jeder berechtigt *oder* jeder unberechtigt ist.

Den von mir diskutierten Gleichberechtigungs-Bedingungen ist mit den Bedingungen der Nicht-Umkehrbarkeit, der Nicht-Iterierbarkeit und den Popularitätsbedingungen gemein, daß ihre jeweilige Einführung alternativ auch als Versuch verstanden werden kann, bestimmte Handlungsweisen, Maximen oder auch Situationstyp-Handlungstyp-Tupel aus dem (primären oder sekundären) Anwendungsbereich des jeweiligen Verallgemeinerungsverfahrens auszuschließen. Zum gegenwärtigen Untersuchungszweck genügt es aber, sie als Bestandteile von Evaluations-Bedingungen zu erwägen.

Da Gleichberechtigung eine Eigenschaft ist, die nicht von einzelnen Personen prädiert werden kann, können Gleichberechtigungs-Evaluationsbedingungen nicht sinnvoll als Bedingungen der Evaluierung *konkreter* Handlungen *konkreter* Akteure formuliert werden. Gleichberechtigungsbedingungen sind dazu prädestiniert, die Erzeugung *generischer* Normen einzuschränken – ganz anders als etwa die »Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen«.

Die vielleicht nicht gerade naheliegendste Lesart von Baiers Bedingung, aber immerhin die inhaltlich simpelste, besagt, daß eine nicht verallgemeinerungsfähige Handlungsweise H nur dann als verboten zu evaluieren ist, wenn *es jedem* (in S-Situationen) *erlaubt ist*, H zu vollziehen:

(EV17) Ein Maxime m der S-H-Standardform ist genau dann als verboten zu evaluieren, wenn 1.) m, nicht aber das PKG zu m v-inkonsistent [bzw. selbstunterminierend] ausfällt, und 2.) *es jedem (mindestens in jeder S-Situation) erlaubt ist, eine H-Handlung zu vollziehen.*

Was der hervorgehobene Nebensatz zum Ausdruck bringt, möchte ich als die »Bedingung der allseitigen Erlaubnis« bezeichnen. Nützlich wäre sie in diesem Zusammenhang jedoch sicherlich nicht. Einmal angenommen, die Maxime m erfüllte die beiden in (EV17) genannten Bedingungen; so würde m durch (EV17) zwangsläufig in deontisch inkonsistenter Weise evaluiert. Einerseits wäre es, kraft des prohibitiven Evaluationsresultats, in S-Situationen *niemandem* erlaubt, eine H-Handlung zu vollziehen; andererseits jedoch wäre, kraft des Erfülltseins der »Bedingung der allseitigen Erlaubnis«, es in S-Situationen auch *jedem* erlaubt, eine H-Handlung zu vollziehen. Kurz, (EV17) produziert deontische Widersprüche für beliebige v-inkonsistente (bzw. selbstunterminierende) Maximen.

Die »Bedingung der allseitigen Nichterlaubnis«, sowie eine sie inkorporierende Evaluationsregel, erhält man, wenn man in (EV17) den Ausdruck »erlaubt« durch »verboten« ersetzt. Doch auch die so gewonnene Regel – sie möge (EV18) heißen – taugt nicht einmal ansatzweise zur Evaluation irgendwelcher Maximen. Denn die Anwendung von (EV18) auf eine Maxime verlangt bereits die Einsicht in das Resultat, das durch eben diese Anwendung erst erzielt werden soll. Wenn eine Maxime der S-H-Form als (schlechthin) verboten evaluiert wird, bedeutet das ja nichts anderes als eben, daß es in S-Situationen niemandem erlaubt ist, eine H-Handlung zu vollziehen; und wenn der Verallgemeinerungsethiker diese Erkenntnis bereits erzielt haben muß, bevor er (EV18) anwenden kann, dann

macht diese Evaluationsregel das Verfahren, dessen Teil sie ist, wenigstens in Bezug auf Verbote epistemisch wertlos. Ein ethisches Kriterium mit der Regel (EV18) auszustatten und diesem Gesamtverfahren eine begründende Kraft zuzusprechen hieße, prohibitive Wertungen im Zirkel begründen zu wollen.

Sowohl in (EV17) als auch in (EV18) nimmt die jeweilige Gleichberechtigungsklausel auf Erlaubnisse unterschiedslos und schlechthin Bezug. Sowohl Zirkularität des Begründens als auch Inkonsistenz der Resultate lassen sich jedoch vermeiden, wenn – wie bereits in Gestalt der »Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen« geschehen – spezifischere deontische Operatoren zum Einsatz kommen; etwa der (schwache) Komplementärberechtigungs-Operator.

Um Komplikationen einstweilen aus dem Wege zu gehen, die der Rede von *situationspezifischer* Gleichberechtigung anhängen, werde ich im Folgenden ausschließlich solche Evaluationsregeln erwägen, die in Verallgemeinerungs-Verrechnungs-Verfahren zum Einsatz kommen. VV_1 sei ein beliebiges solches Verfahren, dessen Eigenschaften hier nicht näher zu interessieren brauchen; dann ist prozedural garantiert, daß die Situationskomponenten der Maximen, auf die VV_1 angewandt wird, keinen Einfluß darauf haben, welche schwachen Normbehauptungen VV_1 erzeugt; und außerdem, daß die erzeugten Normbehauptungen allesamt die simple Form annehmen, daß es verboten ist, eine H-Handlung zu vollziehen. Als Evaluationsregel für VV_1 kommt dann in Frage:

(EV19) Eine Normbehauptung der Form, daß H-Handlungen verboten_{stark} sind, wird durch VV_1 genau dann erzeugt, wenn 1.) die Testmaxime, die durch Einsetzung von H in das (MS15)-Schema²⁰⁷ hervorgeht, nicht aber deren PKG v-inkonsistent ausfällt, und 2.) aus der Gesamtheit der geltenden Komplementär-Normen *niemandem* eine Komplementärberechtigung erwächst, eine H-Handlung zu vollziehen.

Einer Begründung bedarf zunächst einmal, warum ich (EV19) mit einem starkem Verbotsoperator ausstatte; die Evaluationsregel des exemplarischen VV-Verfahrens, das ich in Abschnitt 5.5.3.2. definiert habe,²⁰⁸ war schließlich eine schwache. Unter Komplementärnormen verstehe ich diejenigen geltenden moralischen Normen, die nicht mit dem Verallgemeinerungsgedanken begründet werden können. Unter der Voraussetzung, daß jede geltende moralische Norm entweder zu den Komplementärnormen zählt, oder *mit Hilfe von* VV_1 begründet werden kann, ist es geradezu zwingend, die durch VV_1 erzeugten Verbotsnormen als *starke* Normen zu interpretieren. Denn in Bezug auf eine H-Handlung, die nicht nur die erste, sondern auch die zweite (EV19)-Klausel erfüllt, werden dann schlicht und einfach keine Normen in Kraft sein, die es in irgendeinem Fall rechtfertigen könnten, eine H-Handlung zu vollziehen. Weil sie sich auf die Gesamtheit der Komplementärnormen bezieht, fällt die materiale Gleichberechtigungsklausel in (EV19) so stark aus, daß sie zur starken Evaluation der Resultate der Verallgemeinerungskonsistenz-Prüfungen nötigt.

Die zweite Klausel von (EV19) sieht der »Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen« zum Verwechseln ähnlich; und doch scheint mir, daß die letztere eindeutig vorzuziehen ist.

207 Siehe oben, S.554.

208 Siehe oben, S.540, (EV8).

Der entscheidende Unterschied zwischen (EV19) und (EV16) besteht gerade darin, daß (EV16) lediglich über die *in einem konkreten Fall* relevanten Komplementärberechtigungen zum H-Vollzug quantifiziert, (EV19) jedoch über Komplementärberechtigungen zum H-Vollzug *generell*. Um zu verdeutlichen, wie verschieden die beiden Evaluationsregeln trotz ihrer oberflächlichen Ähnlichkeit sind, genügt es, Anwendungsfälle des folgenden Zuschnitts zu erwägen. Angenommen, der Handlungstyp H_1 fällt unter VV_1 v-inkonsistent aus, und das PKG zu H_1 v-konsistent. » H_1 « möge zum Illustrationszweck wieder die Handlungsweise bezeichnen, ein unaufrichtiges Versprechen abzugeben.²⁰⁹ Angenommen ferner, den Mitgliedern eines bestimmten Personenkreises kommt, kraft der geltenden Komplementärnormen, gelegentlich eine Komplementärberechtigung zu, H_1 zu vollziehen; z.B. der Person P_1 , zu deren polizeidienstlichen Verpflichtungen es gehört, eine Verbrecherbande zu infiltrieren, und die kraft dieser (Komplementär-) Verpflichtung auch (komplementär) berechtigt ist, H_1 zu vollziehen.²¹⁰ Bei Verwendung der »Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen«, wie in (EV16) enthalten, verhindert die Existenz dieser privilegierten Person P_1 dann lediglich, daß *diese Person P_1 in ihrer konkreten Situation* mit einem H_1 -Verbot belegt wird; die Begründung einer (schwachen) universalen H_1 -Verbotsnorm mit Hilfe von (EV15) wird durch die Komplementärberechtigungen der P_1 -Person gar nicht berührt. Bei Verwendung von (EV19) dagegen verhindert die Existenz der privilegierten P_1 -Person dagegen nicht nur eine prohibitive Wertung *in concreto*, sondern führt dazu, daß *die universale H_1 -Verbotsnorm selbst* nicht etabliert wird. Da reale Akteure bezüglich ihrer realen Handlungen geradezu typischerweise mit einer Vielzahl unterschiedlichster Berechtigungen ausgestattet sind, die sich mit Hilfe des ethischen Verallgemeinerungsgedankens weder direkt noch indirekt begründen lassen, dürfte (EV19) inakzeptabel viele Evaluations-Lücken hinterlassen; Evaluationslücken, die hinzunehmen völlig unnötig ist, weil sie sich durch Verwendung der »Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen« anstelle der Gleichberechtigungsbedingung vermeiden lassen.

Immerhin fällt (EV19) nicht einem Zirkularitäts- oder Inkonsistenzeinwand zum Opfer, dank der Verwendung spezifischer deontischer Operatoren. Derartige Operatoren zu verwenden ist auch dann unabdingbar, wenn eine *formale* Gleichberechtigungsbedingung zum Einsatz kommen soll. Die einfachste deontisch formale Bedingung, die man mit Baiers Formulierung einer Berechtigungsbedin-

209 Die Annahme, daß Maximen unaufrichtigen Versprechens Verallgemeinerungsinkonsistenzen nachgewiesen werden können, erscheint vor dem Hintergrund von Kapitel 3 freilich als zu optimistisch. Mit einem Verallgemeinerungs-Verrechnungs-Verfahren, und der Fiktion, daß ein solches Verfahren adäquate Resultate liefert, operiere ich an dieser Stelle lediglich aus Gründen der Komplexitätsreduktion. Es hindert nämlich nichts, Verfahren zu konzipieren, die die Vorzüge von Verallgemeinerungs-Verrechnungs-Verfahren mit denjenigen von Selbstunterminierungsverfahren kombinieren; siehe oben, S.563. So könnte VV_1 durch ein Selbstunterminierungs-Verrechnungs-Verfahren SUV_1 mit vertiefter Zerlegung ausgetauscht werden, das die aus multiplen Selbstunterminierungstests resultierenden schwachen Verbotsnormen miteinander verrechnet. Da unaufrichtiges Verhalten selbstunterminierende Tendenzen aufweist (und das dazu konträre, aufrichtige Verhalten allem Anschein nach nicht), dürfte ein derartiges Verfahren durchaus in der Lage sein, schwache universale Täuschungsverbote zu erzeugen; und die Evaluationsregel derartiger Verfahren könnte dann die durch (EV19) vor Augen geführte Form annehmen.

210 Zu diesem Beispiel siehe oben, S.668.

gung in Verbindung bringen kann, erhält man durch disjunktive Verknüpfung der in (EV17) und (EV18) enthaltenen materialen Gleichberechtigungsklauseln:

- (EV20) Eine Normbehauptung der Form, daß H-Handlungen *verboten* sind, wird durch VV_1 genau dann erzeugt, wenn 1.) die Testmaxime, die durch Einsetzung von H in das (MS15)-Schema hervorgeht, nicht aber deren PKG v-inkonsistent ausfällt, und 2.) *entweder jedem oder niemandem erlaubt ist, eine H-Handlung zu vollziehen*.

In derart simpler Form konstruiert, vereinigt die formale Gleichberechtigungsbedingung lediglich die Mängel der materialen Bedingungen (EV17) und (EV18): Falls es *jedem* erlaubt ist, eine H-Handlung zu vollziehen, werden v-inkonsistente Testmaximen mit (EV20) in deontisch inkonsistenter Weise evaluiert; falls *niemandem*, erübrigt sich die Anwendung eines Verallgemeinerungsverfahrens. Und falls es einigen erlaubt, anderen dagegen verboten ist, eine H-Handlung zu vollziehen, herrscht in Bezug auf H ›Ungleichberechtigung‹, so daß die zu getestete Handlungsweise als erlaubt bewertet wird. Sinnvolle *prohibitive* Normbehauptungen liefert (EV20) in keinem erdenklichen Fall.

Auch bei bloß formalem Rekurs auf Gleichberechtigung ist es deshalb unabdingbar, die Gleichberechtigungs-Klausel auf eine echte Teilmenge der Berechtigungen zu beziehen. Ich beschränke mich wieder auf die Erörterung einer Möglichkeit, wie dies geschehen kann; nämlich auf eine Evaluationsregel mit einer formalen *Komplementär*-Gleichberechtigungsbedingung:

- (EV21) Eine Normbehauptung der Form, daß H-Handlungen *verboten_{stark}* sind, wird durch VV_1 genau dann erzeugt, wenn 1.) die Testmaxime, die durch Einsetzung von H in das (MS15)-Schema hervorgeht, nicht aber deren PKG v-inkonsistent ausfällt, und 2.) aus der Gesamtheit der geltenden Komplementärnormen *entweder jedem oder niemandem* eine Komplementärberechtigung erwächst, eine H-Handlung zu vollziehen.

(EV21) geht aus (EV19) hervor, indem die materiale Klausel in (EV19) durch Disjunktionsbildung in eine formale Klausel transformiert wird. Sämtliche Handlungstypen, die durch die in (EV19) enthaltene Gleichberechtigungs-Klausel von einer prohibitiven Bewertung ausgenommen werden, werden auch durch die in (EV21) enthaltene Klausel ausgenommen, und möglicherweise noch einige mehr. Schon daraus erhellt, daß derselbe Einwand, der gegen (EV19) spricht, auch (EV21) trifft: Bei Anwendung auf an und für sich verwerfliche Handlungsweisen, zu denen einige Personen in besonderer Weise berechtigt sind, andere dagegen nicht, wird auch (EV21) immense Evaluationslücken hinterlassen. Und deshalb komme ich insgesamt zu dem Ergebnis, daß die ›Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen‹ allen erdenklichen Arten von Gleichberechtigungsbedingungen vorzuziehen ist.

6.5.4. EXKURS: GLEICHBERECHTIGUNG STATT VERALLGEMEINERUNG?

Daß Verallgemeinerungsverfahren in der Absicht, das ›Problem der inadäquaten Verbote‹ zu vermeiden, mit Gleichberechtigungs-Bedingungen ausgestattet werden können, ist nicht der einzige, und nicht einmal der wichtigste Zusammenhang zwischen dem ethischen Verallgemeinerungsgedanken

und der Idee der Gleichberechtigung. Von denjenigen Ethikern, die die Aussichten skeptisch beurteilen, daß mit dem Verallgemeinerungsgedanken allein ein substantieller Beitrag zur Begründung moralischer Normen geleistet werden kann,²¹¹ tendieren nicht wenige dazu, alltagskonversationale Fragen vom Typ ›Was wäre, wenn jeder so handelte wie du?‹ als Berufungen auf ein Prinzip der Gleichberechtigung zu interpretieren.²¹² Wie derartige Interpretationen sich näherhin gestalten, ob sie plausibel ausfallen, und wie sie mit meinem Thema in Zusammenhang stehen, ist zum Abschluß meiner Untersuchung von größtem Interesse. Deshalb möchte ich eine solche Interpretation exemplarisch behandeln, nämlich Reiner Wimmers »Reinterpretation« von M. G. Singers »Argument der Verallgemeinerung« als ein Fairness- oder Gerechtigkeitsprinzip.²¹³

»Das Fairneßprinzip tritt in Fällen auf den Plan, in denen jemand an der mühevollen Kooperation einer Gruppe zu einem gemeinsamen Zweck profitiert, ohne als Nutznießer auch einen Teil der Lasten zu übernehmen, die mit der Verwirklichung des Zwecks verbunden sind. Die Anwendung dieses Prinzips setzt also voraus, daß das Ziel auch ohne die Mitarbeit des Nutznießers erreicht wird oder zumindest erreicht werden kann. Drohen z.B. die Deiche einer Insel, zu deren Befestigung lediglich 90 % der arbeitsfähigen Männer erforderlich sind, durch eine Sturmflut zu brechen, so wäre es »unfair«, wenn sich einige mit Berufung auf diesen Sachverhalt der gemeinsamen Anstrengung entziehen würden. Der gegen sie mögliche Einwand ›Was geschähe, wenn jeder so handelte!?‹ läßt sich nun nicht mehr mit der Entgegnung abtun ›Aber es handeln ja doch nicht alle so!‹, sondern muß *als ein* mehr oder weniger deutlicher *Appell an Gleichheits-, Gerechtigkeits- und Fairneßüberlegungen interpretiert werden*: ›Was gibt dir das Recht, dich der Zusammenarbeit zu entziehen, deren Ergebnisse du doch in Anspruch nimmst? Hätte nicht jeder von uns das Recht dazu, wo er sich doch in derselben Situation wie du befindet?‹.«²¹⁴

Das Prinzip der Kooperationsgerechtigkeit, an das Wimmer die fiktiven Inselbewohner seines Sturmflut-Beispiels appellieren läßt, ist gerade kein materiales moralisches Prinzip, wie z.B. die Naturgesetzformel des Kategorischen Imperativs²¹⁵ es ist, sondern ein *formales moralisches Spezialprinzip*:

(P_{KOOP}) Wenn es *innerhalb einer kooperativen Gruppe g nicht jedem* erlaubt ist, eine H-Handlung zu vollziehen, dann ist es *keinem* Mitglied von g erlaubt, eine H-Handlung zu vollziehen; es sei denn, es hat einen seine H-Handlung rechtfertigenden Grund.²¹⁶

211 Vgl. z.B. Hare 1962, 49 und siehe dazu bereits oben, S. 378; Wimmer 1980, 318-24, und in gewisser Weise auch Timmons 2006, 185-89.

212 Auch Rainer Stuhlmann-Laeisz hat gezeigt, wie mit dem Verallgemeinerungsgedanken ein »allgemeines Gleichbehandlungs-«, sowie ein »Gleichverteilungsgebot« begründet werden können (ders. 1999, 130-32), ohne jedoch den Verallgemeinerungsgedanken mit einem derartigen Gebot zu *identifizieren*.

213 Vgl. Wimmer 1980, 318-24.

214 Wimmer 1980, 318, meine Hervorheb.

215 Vgl. Kant, GMS, 4:421.18-20.

216 Ich gebe eine leicht modifizierte Fassung. Wimmer 1980, 319: »Wenn nicht jeder einzelne in einer kooperativen Gruppe eine Handlung von der Art H tun darf, dann darf kein Mitglied dieser Gruppe H tun, es sei denn, es hat einen seine Handlung rechtfertigenden Grund«, meine Hervorheb. Wimmer führt dieses Prinzip als einen Vorschlag an, wie sich M. G. Singers »Argument der Verallgemeinerung« so einschränken

Um ein Spezialprinzip handelt es sich dabei insofern, als das Antezedens auf einen ganz bestimmten Situationstyp Bezug nimmt, dessen Merkmale durch den Term »kooperative Gruppe« umrissen werden. Und als ein deontisch formales²¹⁷ Prinzip ist (P_{KOOP}) zu klassifizieren, weil es, kraft seiner konditionalen Form, von sich selbst her keinen Aufschluß darüber gibt, wer im Fall seiner Wahrheit zu welchen Handlungen berechtigt bzw. unberechtigt wäre. Daher können mit (P_{KOOP}) materiale moralische Normbehauptungen auch nur begründet werden, wenn eine Zusatzprämisse hinzugezogen wird, die ihrerseits eine deontisch materiale moralische Normbehauptung ist. Da schließlich das Eintreten des Consequens von (P_{KOOP}) innerhalb der g-Gruppe die *allseitige Nichtberechtigung* zu H-Handlungen etablieren würde, handelt es sich bei (P_{KOOP}) näherhin um ein (bedingtes) Gleichberechtigungs-Prinzip.²¹⁸

Die Plausibilität von (P_{KOOP}) hängt natürlich entscheidend davon ab, wie anspruchsvoll der Term »kooperative Gruppe« interpretiert wird. Ob der Term in der von Wimmer umrissenen Bedeutung das Prinzip gültig ausfallen läßt, muß bezweifelt werden. Der Umstand, daß eine Person P von der »mühevollen Kooperation einer Gruppe zu einem gemeinsamen Zweck profitiert«,²¹⁹ genügt für sich genommen sicherlich nicht, um diese Person zur Teilnahme an irgendwelchen Bemühungen der Gruppe zu verpflichten. Wenn die Mitgliedschaft in einer »kooperativen Gruppe« für die Mitglieder mitunter unbequeme normative Konsequenzen haben können soll, dann scheint es ganz so, als ob die Mitgliedschaft nur durch eine Willenserklärung erworben werden kann, Mitglied einer solchen Gruppe zu werden – jedenfalls unter normalen Umständen.

Wie auch immer indessen die Definition einer »kooperativen Gruppe« präzisiert werden könnte; daran, daß die Inselbewohner aus Wimmers Sturmflut-Beispiel insgesamt eine Gruppe bilden, in der irgendein Gerechtigkeits-Prinzip Anwendung findet, kann auch unabhängig von jener Definitionsfrage kaum ein Zweifel bestehen. Die Sturmflut bringt es schließlich mit sich (das möchte ich jedenfalls voraussetzen), daß Leib und Leben eines jeden auf der Insel sich in akuter Gefahr befinden; und daß Personen, die eine *Notgemeinschaft* bilden, wenigstens in Bezug auf solche Handlungen (bzw. Unterlassungen), die mit der Abwendung der Gefahr in unmittelbarem Zusammenhang stehen, entweder gleichermaßen berechtigt, oder aber gleichermaßen unberechtigt sind, ist sicherlich plausibel.

Aufmerksamkeit verdient an dieser Stelle nicht nur Wimmers formales moralisches Spezialprinzip, sondern auch die Tatsache, daß jede Anwendung dieses Prinzips eine Zusatzprämisse erfordert, die konstatiert, daß die Antezedensbedingungen erfüllt sind. Es sei g_1 jene Gruppe, die sich kollektiv die Verteidigung ihrer Insel gegen eine Sturmflut zum Ziel gesetzt hat. Dann wird (P_{KOOP}), falls für Wimmers Beispiel relevant, kaum anders als in dem folgenden Schluß zur Anwendung kommen können:

und relativieren läßt, daß ein plausibles Prinzip entsteht. Diese Einschränkung bzw. Relativierung habe ich im Haupttext durch Kursivierung hervorgehoben. Vgl. Wimmer 1980, 296-318; Singer 1961, 86-123.

217 Wenn Stuhlmann-Laeisz 1999, 132 die von ihm begründeten Gebote der Gleichbehandlung bzw. Gleichverteilung als »moralisch substantielle Normen« bezeichnet, dann verwendet er offenbar einen wenig anspruchsvollen Maßstab der »Substantialität«. Zu der von mir verwendeten Unterscheidung deontisch formaler und deontisch materialer Sätze (bzw. Bedingungen), siehe oben, S. 665.

218 Zu allseitiger Nichtberechtigung als einer Form von Gleichberechtigung siehe oben, S. 677.

219 Wimmer 1980, 318.

SCHLUSS S26

Wenn es innerhalb einer kooperativen Gruppe g nicht jedem erlaubt ist, eine H-Handlung zu vollziehen, dann ist es keinem Mitglied von g erlaubt, eine H-Handlung zu vollziehen; es sei denn, es hat einen seine H-Handlung rechtfertigenden Grund.	(P_{KOOP})
Innerhalb der kooperativen Gruppe g_1 ist es nicht der Fall, daß es jedem erlaubt ist, (H1:) sich der Mitarbeit an der Deichbefestigung zu entziehen.	(NB1)
∴ Keinem Mitglied von g_1 ist es erlaubt, (H1:) sich der Mitarbeit an der Deichbefestigung zu entziehen (es sei denn, es hat einen seine Handlung rechtfertigenden Grund).	(NB2)

Offenkundig bedarf die Zusatzprämisse (NB1) auch ihrerseits einer Rechtfertigung. Wimmer deutet diese Rechtfertigung an, indem er den im Sturmflut-Beispiel von den Inselbewohnern gemeinsam angestrebten Zweck als ein »Gut« anspricht.²²⁰ Im Hinblick auf den dramatischen Umstände, die das Beispiel evoziert, erscheint diese Bezeichnung vollumfänglich angemessen; es steht schließlich nichts geringeres auf dem Spiel als Leib und Leben der Inselbewohner. In Bedrohungslagen ist die Erhaltung von Menschenleben nicht nur etwas, das (hoffentlich) faktisch angestrebt wird, oder das anzustreben klug ist, sondern vor allem auch etwas, das aus genuin moralischen Gründen angestrebt werden *soll*.

Zwar bedürfte ein Gebot, Bedrohungen abzuwenden, sicherlich noch einiger Kautelen, wenn es als eine starke Normbehauptung aufgestellt werden soll; von der Suche nach relevanten Ausnahmen kann man jedoch einstweilen absehen, wenn man einen schwachen Gebotsoperator verwendet. Auch dann kommt freilich alles darauf an, wie das schwache moralische Gebot näherhin aufgestellt wird. Denn es ist nicht ganz leicht zu sehen, wie (NB1) mit einem Bedrohungsabweidungs-Gebot begründet werden kann, ohne das formale Prinzip (P_{KOOP}) deduktiv überflüssig zu machen. Eben dies geschähe beispielsweise dann, wenn (NB1) mit dem folgenden universalen Gebot begründet würde:

(NB3) Es ist *jedem jederzeit* geboten_{schwach}, alles zu tun, was in seiner Macht steht, um Bedrohungen für Leib und Leben moralbegabter Wesen abzuwenden.

Die Normbehauptung (NB3) wäre ihrerseits so stark, daß nicht nur (NB1), sondern sogar (NB2) unmittelbar daraus folgt – auch ohne Hinzuziehung irgendeines formalen Gerechtigkeitsprinzips. Mir scheint daher, daß ein Gerechtigkeitsprinzip wie (P_{KOOP}) überhaupt nur dann in Normbegründungen eingehen kann, wenn es mit Normen von einer anderen Form kombiniert wird; zum Beispiel mit einer Norm wie:

(NB4) Es ist jederzeit geboten_{schwach}, daß Bedrohungen für Leib und Leben moralbegabter Wesen, die abgewendet werden können, abgewendet *werden*.

220 Ebd., 319: »Der Übersicht halber seien zwei grundlegende Alternativen erwähnt, die sich aus dem zur Diskussion stehenden Sachverhalt ergeben, daß ein bestimmtes Gut nur unter Mühen und nur durch die Kooperation einer Reihe von Leuten verwirklicht oder erhalten werden kann [...]«; vgl. auch ebd., 320f.

Der hier relevante Unterschied zwischen (NB4) und (NB3) besteht darin, daß (NB4) völlig offenläßt, *an wen* sich das Gebot der Bedrohungsabwendung eigentlich richtet; d.h., *wem im Einzelnen* aus diesem Gebot eigentlich (unter den angegebenen Umständen) eine Handlungspflicht erwächst, und wem nicht. Ich möchte Normbehauptungen, die Handlungen (oder Unterlassungen) gebieten, verbieten oder erlauben, ohne festzulegen, durch wen diese Handlungen eigentlich vollzogen (oder unterlassen) werden sollen, im Folgenden der Kürze halber als *Passiv-Normbehauptungen* bezeichnen. Man beachte, daß meine Definition nicht etwa auf die passivische Grammatik der jeweiligen Norm-Formulierung rekurriert, sondern vielmehr auf eine semantische Eigenschaft dieser Sätze; eine Eigenschaft, die z.B. auch dem im grammatischen Aktiv formulierten Satz: »Die Kunst ist wertvoll«, zuzukommen scheint. Möglicherweise kann die Sprache der Werte in weiten Teilen als eine Sprache der Passiv-Normbehauptungen verstanden werden. Formulierungen wie: »Die Vertragsfreiheit ist ein Wert«, oder: »Die Kunst ist wertvoll«, geben schließlich ebenfalls nicht von sich selbst her zu erkennen, wer zu denjenigen Handlungen verpflichtet ist, die zur Verteidigung der Vertragsfreiheit oder zur Förderung der Kunst gegebenenfalls erforderlich sind.

Was Passiv-Normbehauptungen nicht zum Ausdruck bringen, ist damit geklärt. Was sie, positiv gewendet, wirklich ausdrücken ist, daß bestimmte Handlungen (unter bestimmten Umständen) *durch irgend jemanden* vollzogen (oder unterlassen) werden sollen. Die Grammatik der Passiv-Normbehauptungen mag zunächst an die Formeln erinnern, mit denen die klassischen Systeme der Deontischen Logik operieren; also an Formeln, die die deontischen Operatoren schlicht und unmittelbar auf Bezeichner für beliebige Propositionen, Sachverhalte oder Weltzustände beziehen.²²¹ Georg Henrik von Wright hat diesen, von ihm so bezeichneten, Logiken des ›Sein-Sollens‹ Logiken des ›Tun-Sollens‹ gegenübergestellt²²² – berechtigterweise, denn Normen ohne Handlungsbezug sind schlechterdings undenkbar. Die Rede von Passiv-Normbehauptungen bedeutet gleichwohl nicht etwa einen Rückfall hinter von Wright. Denn für Passiv-Normbehauptungen, wie ich sie verstehe, ist es wesentlich, daß sie *Handlungen* gebieten, verbieten oder erlauben – wenn auch niemand Bestimmtem.

Der jeweilige Gehalt einer Passiv-Normbehauptung kann dann auch in Gestalt einer Adjunktionskette analysiert werden, die diesen, was die Adressaten angeht, unspezifischen Handlungsbezug klar hervortreten läßt. Wenn die Menge der existierenden Akteure mit $\{a_1, a_2, \dots, a_n\}$ zusammenfällt, dann gebietet z.B. die Passiv-Normbehauptung »Es ist geboten, daß die Kunst gefördert wird«, soviel wie:

$$(a_1 \text{ fördert die Kunst}) \vee (a_2 \text{ fördert die Kunst}) \vee \dots \vee (a_n \text{ fördert die Kunst})$$

Ob es sich schließlich bei Passiv-Normbehauptungen um Behauptungen handelt, die Normen in unscharfer Weise zum Ausdruck bringen, oder ob sie Normen eines eigenen Typs (›Passiv-Normen‹) bezeichnen, kann an dieser Stelle einfach offen bleiben. Wie die Möglichkeit der adjunktivischen Paraphrasierung des Normgehalts zeigt, müssen diese Behauptungen jedenfalls nicht so verstanden werden, als hätten die zum Ausdruck gebrachten Normen überhaupt keine Adressaten.

221 Vgl. von Wright 1991, 58-60.

222 Vgl. ders. 1974, 119f. sowie ders. 1963 im Ganzen.

Im Ausgang von der Passiv-Normbehauptung (NB4), und unter Hinzuziehung von weiteren formalen Prinzipien und deskriptiven Zusatzprämissen, kann (NB1) nun in der Tat so begründet werden, daß sich die Anwendung von (P_{KOOP}) auf das Deduktionsresultat *nicht* erübrigt. Vom Standpunkt eines der Inselbewohner formuliert, könnte die Argumentation, die sich Wimmer zufolge hinter jenem fiktiven konversationalen Verallgemeinerungsargument verbirgt, dann die folgende Gestalt annehmen.

ARGUMENT A38		
(1)*	Es ist jederzeit geboten _{schwach} , daß Bedrohungen für Leib und Leben moralbegabter Wesen, die abgewendet werden können, abgewendet werden.	≈ (NB4).
(2)*	Wenn es geboten _{schwach} ist, daß ein Z-Zustand herbeigeführt wird, und ein Z-Zustand realisierbar ist, und ein Z-Zustand nur realisiert wird, falls (gleichzeit/zuvor) ein Y-Zustand herbeigeführt wird, dann ist es geboten _{schwach} , einen Y-Zustand herbeizuführen.	Deontisches Instrumentalprinzip. ²²³
(3)*	Das Leben moralbegabter Wesen ist hier und jetzt durch eine Sturmflut bedroht, und die Bedrohung kann abgewendet werden, aber nur durch rechtzeitige Befestigung der Deiche.	Einschätzung der konkreten Situation.
(4)	Es ist hier und jetzt geboten _{schwach} , daß die Deiche rechtzeitig befestigt werden.	Aus (1), (2) und (3).
(5)*	Die Deiche können rechtzeitig befestigt werden, aber nur dann, wenn mindestens 90 der 100 Inselbewohner (kontinuierlich) an der Deichbefestigung mitarbeiten.	Einschätzung der konkreten Situation.
(6)	Es ist hier und jetzt geboten _{schwach} , daß mindestens 90 Inselbewohner an der Deichbefestigung mitarbeiten.	Aus (4), (2) und (5).
(7)	Innerhalb der Notgemeinschaft der 100 Inselbewohner ist es nicht der Fall, daß es jedem erlaubt _{schwach} ist, sich der Mitarbeit an der Deichbefestigung zu entziehen.	≈ (NB1), analytisch aus (6).

Mit Zeile (7) ist ein Ableitungsergebnis erreicht, auf das ein formales Gerechtigkeitsprinzip Anwendung finden kann:

(8)*	Wenn es innerhalb einer Notgemeinschaft nicht jedem erlaubt _{schwach} ist, eine H-Handlung zu vollziehen, dann ist es keinem Mitglied erlaubt _{schwach} , eine H-Handlung zu vollziehen.	Ein plausibleres Prinzip des Formats von (P_{KOOP}).
(9)	Keinem der 100 Inselbewohner ist es erlaubt _{schwach} , sich der Mitarbeit an der Deichbefestigung zu entziehen.	Aus (7) und (8).

Wenn also einer derjenigen Inselbewohner, die sich der Befestigung der Deiche verschrieben haben, einen seiner arbeitsscheuen Mitinsulaner fragt: »Was geschähe, wenn jeder so handelte wie du?«, dann lautet eine mögliche Interpretation dieser Äußerung: »Wenn jeder sich der Mitarbeit entzöge, dann

223 Man beachte die Analogie zu Kants »Prinzip der hypothetischen Imperative«; siehe oben, S.114, (IP).

würde das Gebot der Stunde, daß die Deiche befestigt werden (siehe Zeile 4), nicht erfüllt (siehe Zeile 5). Durch welche Eigenschaften glaubst du dich also vor den übrigen Inselbewohnern so auszuzeichnen, daß dir daraus eine Sonderberechtigung erwächst, dich der Mitarbeit zu entziehen? Gemäß dieser Interpretation beruft sich der Proponent mit seiner »Was, wenn jeder...?«-Frage in implizit-enthymematischer Form auf eine Prämissenmenge, zu der ein formales Gleichberechtigungsprinzip und eine materiale Passiv-Norm zählen, aber nichts, was einem deskriptiv-moralischen Brückenprinzip²²⁴ gleichkäme.

Man beachte, daß sich die nicht-passivische, universale Normbehauptung (NB4) dagegen nicht im geringsten dazu eignet, ein konversationales Verallgemeinerungsargument zu fundieren. Aus (NB4) folgt zwar unter anderem auch, daß, wenn jeder sich der Mitarbeit an der Deichbefestigung entzöge, *jeder eine seiner Verpflichtungen verletzte*. Doch wer eine universale Norm bei der Hand hat, die er auf seinen Opponenten lediglich *anzuwenden* bräuchte, um ihm einen moralischen Vorwurf zu machen, der wirkt nicht geistreich, sondern läuft Gefahr, sich lächerlich zu machen, wenn er sich stattdessen der Gedankenfigur der »allseitigen Praktizierung« bedient. Der Äußerung: »*Wenn jeder sich der Mitarbeit entzöge, würde jeder seine Verpflichtung zur Mitarbeit verletzen*«, ist die Äußerung von: »*Indem du dich der Mitarbeit entziehst, verletzt du deine Verpflichtung zur Mitarbeit*«, dann nämlich in jeder Hinsicht vorzuziehen. Gerade weil in universale Normen die Gleichverteilung der aus ihnen erwachsenden Berechtigungen und Verpflichtungen semantisch gewissermaßen schon eingelassen ist (kraft des Adressaten-Allquantors), verfährt Wimmer völlig richtig, wenn er vorschlägt, konversationale Verallgemeinerungsargumente als Berufungen auf ein formales Fairness- oder Gerechtigkeitsprinzip zu deuten, und nicht etwa als direkte Berufungen auf materiale *universale Normen*. Stärker hervorheben werden sollte jedoch, daß formale Gerechtigkeitsprinzipien nur unter Hinzuziehung solcher Normen konkrete Handlungsgebote mit wohlbestimmtem Adressatenkreis zu begründen vermögen.

Einmal angenommen, die damit ausgeführte Interpretation eines fiktiven moralischen Vorwurfs der Form: »Was, wenn jeder...?«, wäre annehmbar; welche Tragweite hätte dies für das Projekt einer Verallgemeinerungsethik?

Was Wimmers exemplarische Interpretation zeigt, ist zunächst einmal, daß nicht alle konversationalen Verallgemeinerungsargumente als Instanzen der extrem anspruchsvollen Argumentationsform interpretiert werden müssen, auf die ich mich in meiner Arbeit voll und ganz konzentriert habe. In manchen Fällen können konversationale Verallgemeinerungsargumente in durchaus plausibler Weise als Berufungen auf die Idee der Gleichberechtigung interpretiert werden. Es scheint ja so, als ob gleichartige Interpretationen in Bezug auf *jede* Äußerung möglich sind, deren Proponenten es darum geht, wie die Mühen, Opfer oder Lasten verteilt werden sollen, die die Realisierung eines gebotenen Sachverhalts erforderlich macht. Und wenn sich diese These, durch Untersuchung anderer fiktiver Äußerungen in anderen fiktiven Kontexten, noch weiter generalisieren lassen sollte, dann könnte dies unter Umständen durchaus gravierende Konsequenzen für das Projekt einer Verallgemeinerungsethik im Ganzen haben, weil dann bei ausbleibendem Erfolg die Gründe nach und nach abhandeln

224 Siehe oben, 2.9.4., bes. S.208, Satz (B).

kommen, dieses Projekt noch weiter zu verfolgen. Auf diesen Zusammenhang komme ich in meiner Schlußbetrachtung noch einmal zurück.

Aber wie es um die Verallgemeinerungsethik auch immer bestellt sein mag – eine *eigenständige* Argumentationsform, die eine zentrale Rolle bei der Normbegründung spielen könnte, stellen konversationale Verallgemeinerungsargumente, wenn sie als Berufungen auf formale Gerechtigkeitsprinzipien zu interpretieren sind, sicherlich nicht dar. Bei diesen Sprechakten handelt es sich dann vielmehr um eine rhetorisch eindrucksvolle Art, eine Kombination aus einem formalen Gerechtigkeitsprinzip und einer materialen Norm argumentativ ins Feld zu führen. Der Sprecher zeigt durch seine enthymematische Frage dann lediglich an, daß er mit Hilfe eines Gleichberechtigungsprinzip von einer diffus adressierten Passiv-Normbehauptung zu einer konkret adressierten Normbehauptung übergeht. Ihren vollständigen und transparenten Ausdruck finden diese Enthymeme erst in Argumenten wie (A38); und diese Argumente sind nun einmal nicht besonders originell. Das formale Gerechtigkeitsprinzip, das in Wimmers Reinterpretation an die Stelle eines substantiellen Verallgemeinerungskriteriums tritt, vermittelt zwischen moralisch-normativen Prämissen und moralisch-normativen Konklusionen – während der ethische Verallgemeinerungsgedanke doch ursprünglich die Aussicht zu eröffnen schien, unter Hinzuziehung von ausschließlich deskriptiven Prämissen zu moralisch-normativen Konklusionen überzugehen.

In Abschnitt 4.1. bin ich zu Abgrenzungszwecken bereits kurz auf eine Gestalt des Verallgemeinerungsgedankens eingegangen, die ebenfalls mit moralisch-normativen Zusatzprämissen operiert, nämlich die *moralisch-normativ materialen* Verallgemeinerungsverfahren. Diese sind der Argumentationsform, die Wimmer hinter den konversationalen Verallgemeinerungsargumenten vermutet, überaus ähnlich. Die Einbeziehung moralischer Normen in den Zusatzprämissen-Vorrat, die diese Verfahrensklasse auszeichnet, vermehrt die herleitbaren Verallgemeinerungswidersprüche ganz erheblich – aber selbstverständlich um den Preis, daß jede einzelne Norm, die auf diese Weise begründbar wird, nicht ursprünglich begründet wird, sondern lediglich unter einer moralischen Voraussetzung wie z.B. derjenigen, daß jederzeit überall ein ökonomisch funktionsfähiger Staat existieren soll.²²⁵ Als eine Methode der Normbegründung sind moralisch-normativ materiale Verallgemeinerungsverfahren ebenso überflüssig wie Verallgemeinerungsargumente, die lediglich als Berufungen auf eine Kombination aus formaler Gerechtigkeit und materialen Normen fungieren.

Wenn die dargestellte Reinterpretation konversationale Verallgemeinerungsargumente für die normative Ethik auch weitestgehend uninteressant erscheinen läßt – könnte ihnen dann nicht wenigstens im Rahmen der moralischen Alltagskonversationen, in denen sie beheimatet sind, eine wichtige argumentative Funktion zukommen? Selbst dies erscheint überaus zweifelhaft. In den Situationen, in denen konversationale Verallgemeinerungsargumente vorgebracht werden könnten, dürfte zwischen Proponent und Opponent in aller Regel mindestens eine der Voraussetzungen strittig sein, über die Einigkeit bestehen müßte, wenn das Argument zu Überzeugungseffekten führen soll; nämlich daß 1.) in Bezug auf die Handlung, von deren moralischer Notwendigkeit das Argument den Opponenten überzeugen soll, und die besondere Situation, in der sie zu vollziehen ist, überhaupt allseitig glei-

225 Siehe oben, S.350.

che Verpflichtungen herrschen; daß 2.) diese Handlung nötig ist, um ein bestimmtes Ziel zu verwirklichen, dessen Verwirklichung, 3.), moralisch geboten ist. Die Proponenten konversationaler Verallgemeinerungsargumente laufen daher beständig Gefahr, eine *petitio principii* zu begehen. Und falls jene Voraussetzungen zwischen Proponent und Opponent tatsächlich einmal unstrittig sein sollten, und der Opponent trotzdem keine Anstalten macht, die von ihm verlangte Handlung zu vollziehen, so dürfte dies so gut wie niemals daran liegen, daß der Opponent noch nicht bemerkt hat, daß er einem (schwachen) Handlungsgebot untersteht. Vielmehr pflegen Menschen, sobald sie gewahr werden, daß sie selbst es sind, denen das Gebot der Stunde Mühen und Opfer abverlangt, die seltsamsten *Rechtfertigungen* für moralisch relevant zu halten. Und deshalb sind konversationale Verallgemeinerungsargumente, wenn sie nichts weiter als Berufungen auf die Idee der Gleichberechtigung darstellen, chronisch lahme Argumente, die in so gut wie jeder erdenklichen Lebenslage zur Nutzlosigkeit verurteilt sind.

6.6. TEILBILANZ: DAS PROBLEM DER INADÄQUATEN VERBOTE

Sowohl in der Kant-Forschung als auch in der Analytischen Ethik wird immer wieder auf Handlungstypen und Maximen aufmerksam gemacht, die die moralische Inadäquatheit bestimmter Verallgemeinerungsverfahren belegen sollen, weil deren Evaluierung inadäquate Verbote generiere. Eine gewiß nicht vollständige, aber doch (wie ich glaube) einigermaßen repräsentative Zusammenstellung solcher prätendierten Gegenbeispiele habe ich untersucht. Eine noch ganz unspezifische Reaktion auf diese Gegenbeispiele bestand in dem Nachweis, daß es sich bei dem jeweils vorgelegten Fall nicht um ein Element des Anwendungsbereichs irgendeines der von mir konzipierten Verfahren handelt, weil der jeweilige Satz bei wörtlicher Interpretation entweder inkonsistent ausfällt, oder mehr als eine *Maxime* zum Ausdruck bringt (Abschnitt 6.2.). Diese Reaktionsweise hatte ich als »Methode der situativen Explikation« titulierte, weil ihre Durchführbarkeit in der Erkenntnis gründete, daß (so gut wie) jeder intern konsistente Maximensatz kraft seines Handlungsterms mehr oder weniger anspruchsvolle situative Einleitungs- und Vollendungsbedingungen inkorporiert, wenigstens in impliziter Weise. Die extreme These, daß diese absichtslogische Tatsache beliebige Maximensätze gegen jegliche Form von Verallgemeinerungsinkonsistenz immunisiert, und so den Verallgemeinerungsgedanken selbst *ad absurdum* führt, hat sich hingegen nicht bewahrheitet: Die Technik der Emergenzannahmen erlaubt es, Begriffe der Verallgemeinerungsinkonsistenz zu definieren, die prinzipiell durchaus instantiiert sein könnten – vorausgesetzt freilich, es stehen geeignete wahre Zusatzprämissen zur Verfügung.

Durch Anwendung der »Methode der situativen Explikation« (6.2.3.) können also beliebige prätendierte Gegenbeispiele einer harten Probe unterzogen werden. Diese Probe ist in der Tat so hart, daß nur ein einziger der im ersten Anlauf untersuchten Maximensätze sie besteht, nämlich die Zölibat-Maxime (M50). Dieses an sich ermutigende Resultat wurde jedoch dadurch stark relativiert, daß die meisten der abgewiesenen Maximensätze so modifiziert werden konnten, daß neue, raffiniertere Gegenbeispiele entstanden, gegen die die »Methode der situativen Explikation« nicht greift. Da diese

Modifikationen darin bestanden, die jeweilige Situationskomponente mit nichttrivialen, und durch den Handlungsterm nicht präsupponierten, Konjunktionsgliedern anzureichern, betrafen die raffineren Gegenbeispiele aber nur solche Verfahren, die *keine Standardisierung der Situationskomponente* vorsehen. Auf diese Weise hat meine ursprünglich durch das »Problem der inadäquaten Erlaubnisse« motivierte These, daß situationskomponenten-standardisierende Verfahren die relativ besten Aussichten auf moralische Adäquatheit bieten (siehe Abschnitt 5.6.), eine zweite, und von der ersten unabhängige, Bestätigung erfahren.

Auch die Kombination der »Methode der situativen Explikation« mit der Wahl eines situationskomponenten-standardisierenden Verfahrens genügt jedoch nicht, um sämtliche Gegenbeispiele abzuweisen. Vielmehr endete Abschnitt 6.2. mit dem Befund, daß der Maximensatz (M75) sich bei Anwendung eines logisch-semantischen Verallgemeinerungsverfahrens vom Kantischen Typus mit minimaler Emergenzannahme als v-inkonsistent erweist. Darüber hinaus habe ich in Abschnitt 6.3. noch einmal an das in Kapitel 3 erzielte Ergebnis erinnert, daß kausale Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus dem Format kausalgesetzlicher Prämissen generell nicht angemessen sind, und daraus die Konsequenz gezogen, daß Kausalgesetze, wenn man sich denn in der Verallgemeinerungsethik wirklich auf sie berufen will, allenfalls im Rahmen kausaler *Selbstunterminierungsverfahren* herangezogen werden können. Bei Anwendung eines derartigen Verfahrens erweisen sich jedoch auch und gerade die Maximensätze (M74) (»Ich will niemals Lebensmittel produzieren«) und (M86) (»Ich will niemals irgendwelche zu meiner Fortpflanzung geeigneten Handlungen vollziehen«) als eindeutig kausal selbstunterminierend. Mit den Maximensätzen (M74), (M75) und (M86) hat sich also ein Gegenbeispiel-Tripel herauskristallisiert, das zusammengenommen ein breites Spektrum von Verfahrenstypen diskreditiert. Dieses Spektrum umfaßt nämlich Verfahren vom logisch-semantischen Typus ebenso wie Verfahren, die mit empirischen Hypothesen kausaler oder auch statistischer Natur operieren. Bei der Suche nach einem moralisch adäquaten Verallgemeinerungsverfahren muß man also entweder einen ganz neuartigen Aspekt ausfindig machen, unter dem der Zusatzprämissen-Vorrat restringiert werden kann; oder aber, das prozedurale Grundgerüst muß an einer anderen Stelle in aussichtsreicherer Form konkretisiert werden.

Erst mit dem in Abschnitt 6.4. exponierten Vollendungs-Unterminierungs-Verfahren ist ein Verfahren in den Blick geraten, das von jenem Gegenbeispiel-Tripel nicht betroffen wird. Es handelt sich dabei um ein auf Vollendungsunterminierung spezialisiertes Verfahren partieller Selbstunterminierung, das zwar die Vorzüge, aber natürlich auch die Nachteile dieses Verfahrenstyps teilt.

In Abschnitt 6.5. habe ich deshalb noch einmal eine ganze Kaskade prozeduraler Restriktionen untersucht, die im 20. Jahrhundert zur Abschirmung ethischer Verallgemeinerungsverfahren gegen inadäquate Verbote erdacht worden sind. Die Bedingung der Nicht-Umkehrbarkeit ist zwar ein unerläßliches Element eines jeden Verallgemeinerungsverfahrens, das ein deontisch konsistentes Resultate-Gesamtmuster erzeugen soll; zur Lösung des »Problems der inadäquaten Verbote« trägt sie jedoch allenfalls punktuell bei. Ebenso wenig, wenn nicht noch weniger, taugen dazu die bisher wenig verstandene Bedingung der Nicht-Iterierbarkeit, der Rekurs auf faktische Neigungen sowie die Idee der Gleichberechtigung.

Von sämtlichen erörterten Restriktionen hat sich nur eine als hilfreich erwiesen, und diese dann allerdings auch als unentbehrlich, nämlich die ›Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen‹ (6.5.3.1.). Nur mit ihrer Hilfe kann die Evaluationsfunktion eines Verallgemeinerungsverfahrens so restringiert werden, daß dieses im Gefüge einer ethischen Theorie mit einer Pluralität anderer ethischer Verfahren, oder auch mit einer Pluralität moralischer Prinzipien, harmoniert. Indem die ›Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen‹ es gestattet, den Umständen, unter denen Handlungen vollzogen werden, ganz unabhängig von der Anwendung irgendwelcher Verallgemeinerungsverfahren Rechnung zu tragen, trägt sie zwar auch etwas zur Entschärfung des ›Problems der inadäquaten Verbote‹ bei. So vermag sie, bei Kombination mit einer adäquaten Konzeption der Komplementärberechtigungen, z.B. zu verhindern, daß die Täuschungshandlungen eines dazu sonderberechtigten verdeckten Ermittlers als definitiv verboten evaluiert werden – und zwar ohne daß der Anspruch aufgegeben werden müßte, definitive Urteile begründen zu können. Auch die ›Bedingung der Abwesenheit von Komplementärberechtigungen‹ vermag Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus jedoch nicht gegen alle drei verbleibenden Gegenbeispiele zu immunisieren.

ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBETRACHTUNG

Sowohl dem »Problem der inadäquaten Verbote« als auch dem »Problem der inadäquaten Erlaubnisse« scheint am besten Rechnung getragen zu werden durch eine ethische Theorie, die ein situationskomponenten-standardisierendes Kriterium (partieller kausaler) Vollendungs-Selbstunterminierung mit einer Konzeption der Komplementärberechtigungen kombiniert. Um zu verdeutlichen, daß und wie diese Elemente sich zu einer einzigen, konstruktiv-prozeduralen ethischen Theorie zusammenfügen, möchte ich die folgende *Skizze einer Theorie T* vorlegen. Diese Skizze kann dann als mein abschließender Vorschlag zur Beantwortung der Frage gelten, die ich mir vorgelegt habe: nämlich, welche nicht-triviale Implementierung des ethischen Verallgemeinerungsgedankens die relativ besten Aussichten bietet, ein moralisch adäquates Resultate-Gesamtmuster zu erzeugen.

DIE PROZEDURALE ETHISCHE THEORIE T (SKIZZE)	
Anwendungs- bereich	Den ANWENDUNGSBEREICH von T bildet die Gesamtheit der möglichen konkreten Handlungen.
Interpr.-Spr.	Das Deutsche.
Verfahrens- vorschrift	<p>Gegeben sei die (mögliche) konkrete Handlung h des Akteurs a.</p> <p>1.) KOMPLEMENTÄRKONZEPTION. Wende die Komplementärberechtigungskonzeption KPL_T auf h an.¹ N sei die daraus resultierende Menge schwacher singularer Normbehauptungen (deren Elemente die Berechtigungen und Verpflichtungen zum Ausdruck bringen, die a bezüglich h zukommen).</p> <p>2.) MAXIMENERMITTLUNG. Ermittle die Maximen, in deren Dienst h durch a vollzogen wird (bzw. wurde, bzw. würde), formuliere sie in motivational korrekten Maximensätzen $m_1..m_n$, und unterziehe jeden einzelnen dieser Maximensätze (m_i für $0 < i \leq n$) den Schritten 3 bis 6:</p> <p style="padding-left: 2em;">3.) SITUATIONSKOMPONENTEN-STANDARDISIERUNG (1). Eliminiere die Situationskomponente von m_i.</p> <p style="padding-left: 2em;">4.) VERTIEFTE ZERLEGUNG. Zerlege das aus Schritt 3 hervorgegangene Zwischenradikal in Testradikale $r_1..r_k$, und unterziehe jedes dieser Radikale (r_j für $0 < j \leq k$) den Schritten 5 und 6:</p> <p style="padding-left: 4em;">5.) SITUATIONSKOMPONENTEN-STANDARDISIERUNG (2). Vervollständige r_j zu einem intern konsistenten Maximensatz $M(r_j)$ der Form (MS15).²</p> <p style="padding-left: 4em;">6.) MAXIMENTEST. Wende auf $M(r_j)$ das Vollendungs-Selbstunterminierungs-Verfahren VSU_T an, und füge die daraus eventuell resultierenden schwachen Verbotsnormen der Menge N hinzu.</p>

1 Siehe oben, 6.5.3.1. Es sei noch einmal hervorgehoben, daß die Konzeption KPL_T durchaus ähnlich komplex sein könnte wie die Theorie T selbst. So wird KPL_T die Absicht, in der h von a vollzogen wird (bzw. wurde, bzw. würde) ebenso mit heranziehen müssen wie die von a gebilligten kausalen Konsequenzen von h, die sonstigen Umstände, unter denen a h vollzieht, sowie a's Überzeugungen darüber, wie diese Umstände beschaffen sind.

2 Siehe oben, S. 554.

7.) VERRECHNUNG. Berechne den definitiven moralischen Status von h durch Anwendung von (EV16)³ auf N und h – also durch Anwendung einer Evaluationsregel, die die BEDINGUNG DER ABWESENHEIT VON KOMPLEMENTÄRBERECHTIGUNGEN inkorporiert.

In Schritt 6 der Verfahrensvorschrift rekurriert T auf das Selbstunterminierungsverfahren VSU_T , das sich unter Rückgriff auf das in Abschnitt 2.1. exponierte Grundgerüst folgendermaßen definieren läßt:⁴

DAS VOLLENDUNGS-SELBSTUNTERMINIERUNGS-VERFAHREN VSU_T	
Anwendungsbereich	Der ANWENDUNGSBEREICH ergibt sich aus der Verfahrensvorschrift von T , insbesondere aus Schritt 6.
Interpr.-Spr.	Das Deutsche.
Verfahrensvorschrift	Gegeben sei ein Maximensatz m_i der Standardform (MS15). Die PROZEDURALEN ANNAHMEN $PA(m_i)$ umfassen lediglich die Annahme, daß m_i <i>nicht</i> selbstunterminierend ist im Sinne der Definition kausaler partieller Vollendungs-Selbstunterminierung (KSU4). ⁵ Die SELBSTUNTERMINIERUNGS-DISKURSDOMÄNE wird gebildet von der Gesamtheit der zur Zeit der Verfahrensanwendung faktisch existierenden Personen. Der ZUSATZPRÄMISSEN-VORRAT ist die Vereinigungsmenge der analytisch wahren Sätze mit den geltenden Kausalgesetzen. Die MENGE MORALISCHER STATUS ist die Menge {geboten, verboten, freigestellt}, interpretiert als eine Menge schwacher juridischer Maximen-Status. Die EVALUATIONSREGEL ist (EV9). ⁶

Um eine bloße Skizze der gesuchten Theorie T handelt es sich an dieser Stelle der Untersuchung nur noch aus genau zwei Gründen. Erstens ist die auf eine Komplementärberechtigungs-Konzeption rekurrierende *Evaluationsregel*, mit der ich T ausstatte, sicherlich bei weitem nicht komplex genug, um letztgültig zu zeigen, wie sich *definitive* moralische Urteile begründen lassen; denn gewiß schlägt nicht *jede beliebige* Berechtigung z.B. zum Unterlassen einer H -Handlung *jede beliebige* Verpflichtung zum Vollzug einer H -Handlung aus dem Feld. Die genauere Ausarbeitung von Kollisionsauflösungs-Regeln wirft Schwierigkeiten auf, die nicht für die Verallgemeinerungsethik spezifisch sind, und die ich daher auch nur grob umrissen habe.⁷ Und zweitens habe ich natürlich auch die Komplementärberechtigungs-Konzeption, auf die jene Evaluationsregel sich bezieht, nicht vorgelegt, sondern bestenfalls in Umrissen angedeutet. Die von mir eingesetzte Regel (EV16) kann deshalb nur als Platzhalter für eine solche Konzeption dienen, sowie für ein komplexes Regelwerk, das Kollisionen schwacher

3 Siehe oben, S.667.

4 Qua VSU_T exemplifiziert T den oben, S.563 angekündigten Typus des Selbstunterminierungs-Verrechnungsverfahrens. Daß Selbstunterminierungsverfahren in Verrechnungsverfahren integriert werden können, hatte ich bereits oben, S. 631, Fn. 111 angemerkt.

5 Siehe oben, S.632.

6 Siehe oben, S.631.

7 Siehe oben, 2.9.6., 5.5.3.1. und 6.5.3.1.

universaler Normen in differenzierter Form in definitive Urteile *in concreto* zu überführen vermag. Somit schließt die ethische Theorie T ein vorläufiges Element ein; und deshalb handelt es sich bei T immer noch um eine *Annäherung an* eine befriedigendere Theorie T'.

★

Damit ist das Verfahren bezeichnet, auf das meine Überlegungen zulaufen – oder wenigstens vorläufig zuzulaufen scheinen. Denn meine Ergebnisse sind bei weitem nicht belastbar genug, als daß man meiner Untersuchung bescheinigen könnte, die Existenz einer nichttrivialen, moralisch adäquaten Implementierung des Verallgemeinerungsgedankens gezeigt, oder auch nur besonders wahrscheinlich gemacht zu haben. Zum einen ist – wenngleich ich mir die größte Mühe gegeben habe, auch im Detail Sorgfalt walten zu lassen – kaum ernsthaft damit zu rechnen, daß mir bei den zahlreichen Probeanwendungen, auf die meine Argumentation zugunsten von T sich stützt, keine Irrtümer unterlaufen sind. Zum anderen decken meine Probeanwendungen auch nicht das ganze thematische und strukturelle Spektrum des Anwendungsbereichs der jeweils erprobten Verfahrensvariante ab. Aus diesen Gründen dürfte es allemal sinnvoll sein, abschließend auch noch einmal diejenigen Ergebnisse meiner Arbeit zusammenzufassen, die von einzelnen Irrtümern bezüglich dieses oder jenes Anwendungsfalls, dieser oder jener Zusatzprämisse usw. nicht berührt würden. Ich greife nur die wichtigsten Erkenntnisse verallgemeinerungsethischer, aber auch hermeneutischer, methodischer und heuristischer Art heraus.

- 1.) Hinter konversationalen Verallgemeinerungsargumenten (»Was wäre, wenn jeder so handelte wie du?«) können sich Berufungen auf ursprünglich normbegründende Prinzipien verbergen – oder auch Berufungen auf rein formale Gerechtigkeitsprinzipien. Auf eine für die Ethik bedeutsame Argumentationsform verweisen jene Äußerungen nur im ersteren Fall. Um eine Trivialisierung der (bei optimalem Verlauf der Untersuchung) erzielbaren Maximalergebnisse auszuschließen, habe ich mich von vornherein auf Verfahren *ursprünglicher Normbegründung* konzentriert. Mit dem Anspruch ursprünglicher Normbegründung ist der ethische Verallgemeinerungsgedanke vor allem von Kant artikuliert worden.
- 2.) Kant hat wenigstens zeitweise geglaubt, in Gestalt der Naturgesetz-Formel des Kategorischen Imperativs das alleinige moralische Beurteilungskriterium formuliert zu haben. Versuche, ihm auf der Grundlage der überlieferten Texte ein bestimmtes, wohldefiniertes und applikables Kriterium zuzuschreiben, sind jedoch hermeneutisch zum Scheitern verurteilt. Gelungen ist Kant die Eingrenzung einer vielversprechenden Klasse potentieller ethischer Beurteilungskriterien, die ich als die Klasse der (formalen bzw. materialen) »Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus« rekonstruiert habe.
- 3.) Wie auch Kant wußte, bedürfen Kriterien, die eine kritische Überprüfung moralischer Urteile ermöglichen sollen, auch ihrerseits einer kritischen Überprüfung. Der einzige verantwortbare Maßstab dieser letzteren Prüfung sind die moralischen Urteile selbst, die moralisch kompetente Akteure bei vollständiger und ungestörter Ausübung ihrer Beurteilungskompetenz – der moralischen Urteilskraft₁ – fällen würden. Eine kritische Untersuchung des ethischen Verallgemeinerungsgedankens muß diesen daher als eine *ethische Hypothese* behandeln, die einer Widerlegung

zugänglich, der Stützung bedürftig und der Weiterentwicklung zu einer ausgewachsenen *ethischen Theorie* fähig ist. Bevor eine solche Theorie auch nur das geringste Licht auf kontroverse Fälle zu werfen vermag, muß sie in ein Überlegungsgleichgewicht mit den Resultaten der vollständigen und ungestörten Ausübung der moralischen Urteilskraft₁ eintreten, und in diesem Sinne *moralisch adäquat* sein.

- 4.) Zwar lassen sich punktuelle Inadäquatheiten, die von einzelnen Verfahren produziert werden, mit einem Minimum an Kreativität bei der Theorieentwicklung immer leicht vermeiden. Viel zu selten findet jedoch Beachtung, daß so gut wie jede bisher vorgeschlagene Verfahrensmodifikation, durch die eine punktuelle Inadäquatheit beseitigt wird, neue generiert. Um bei der Suche nach einer nach allen Seiten tragfähigen Lösung Fortschritte zu erzielen, ist es einfach unabdingbar, das *Resultate-Gesamtmuster* des jeweils geprüften Verfahrens im Blick zu haben. Dieses Methodenpostulat läßt sich zwar nur stichprobenhaft einlösen. Um die Untauglichkeit bestimmter Problemlösungsstrategien aufzuzeigen, genügt ein stichprobenhaftes Vorgehen jedoch voll und ganz.
- 5.) Das Resultate-Gesamtmuster wirklich zu verbessern, hat sich als eine derart schwierige Aufgabe erwiesen, daß es einfach nicht genügt, die Leistungen und Fehlleistungen dieses oder jenes Verfahrens zu beschreiben. Ein heuristisch vielversprechenderer Ansatz besteht darin, sich an der Formulierung und Bewährung von Hypothesen über *ganze Klassen von* Verfahren zu versuchen. Die Erarbeitung von Klassifikationen, die es erlauben, allgemeine Aussagen über Klassen von Implementierungen des ethischen Verallgemeinerungsgedankens zu treffen, setzt voraus, daß man zunächst einmal die Aspekte isoliert, unter denen Verallgemeinerungsverfahren sich überhaupt voneinander unterscheiden können. Unverzichtbar ist es daher, ein schematisches *Grundgerüst* zu formulieren, das dann zugleich das Feld der Untersuchung näher eingrenzt.
- 6.) Der Verfahrenstypus, der mit der *»praktischen«* Interpretation von Kants kognitivem KI-Verfahren aufgekommen ist, implementiert den Verallgemeinerungsgedanken unter Rekurs auf prätendierete »Prinzipien des rationalen Beabsichtigens«, die sich bei näherer Prüfung als unhaltbar erweisen. Die vielversprechendste Eigenschaft dieser Verfahren besteht darin, daß sie es gestatten, beim Nachweis von Verallgemeinerungs-Inkonsistenzen auf die zu erwartenden Konsequenzen der allseitigen Maximenpraktizierung zu rekurrieren. Diese Eigenschaft teilen sie jedoch mit kausalen formalen Verallgemeinerungsverfahren, die in ganz unmittelbarer Weise die allseitige Praxis der zu testenden Maxime stipulieren, und deren Anwendung keinerlei dubiose Prinzipien der Konsequenzen-Beabsichtigung erfordert. Die bisher übliche Praxis, Rekonstruktionen von Kants KI-Verfahren in »logische«, »kausale« und »praktische« einzuteilen, hat sich unter systematischen Gesichtspunkten als weitestgehend sachfern erwiesen.
- 7.) Wie dieses Ergebnis bereits deutlich macht, verdient der Aspekt der *Zusatzprämissen* mehr Aufmerksamkeit, als ihm in der Vergangenheit gewidmet worden ist. Es genügt nicht, bei der Demonstration von Verallgemeinerungsinkonsistenzen *irgendwelche* Konditionale heranzuziehen. Die Zusatzprämissen müssen wahr sein; und daß sie es sind, muß entweder auf der Hand liegen, oder aber plausibel gemacht werden; sei es durch semantische Analysen oder empirische Untersuchungen. Der Versuch, diese Begründungslast durch idealisierende Hintergrundannah-

men zu mindern, die so stark sind, daß sie die nötigen Zusatzprämissen wahr ausfallen lassen, läuft darauf hinaus, den Verallgemeinerungsgedanken durch den Gedanken der Idealisierung zu ersetzen. Die Berufung auf (wohlbewährte oder zumindest vorderhand plausible) Kausalhypothesen (oder statistische Hypothesen) nötigt dazu, den Verallgemeinerungsgedanken in Gestalt eines partiellen Selbstunterminierungs-Verfahrens zu implementieren. Am Leitfaden des »Problems der Zusatzprämissen« ist deutlich geworden, daß kausale und statistische Selbstunterminierungsverfahren Verallgemeinerungsverfahren vom Kantischen Typus vorzuziehen sind.

- 8.) Die an Kant orientierte Verallgemeinerungsethik hat immer wieder versucht, Solidaritätsgebote, Schädigungsverbote und auch Zwangsverbote unter Ausnutzung materialer Rationalitätsannahmen zu begründen. Wenn *materiale Verallgemeinerungsverfahren* punktuell adäquate Resultate produzieren, so liegt dies daran, daß sie, im Zuge der Stipulation einer allseitigen Maximenpraxis, einen kontrafaktischen Rollentausch zwischen Handelndem und Behandeltem folgen lassen. Darüber hinaus läßt sich zeigen, daß jene Begründungsversuche den Grund, aus dem Solidarität geboten, Gewalt und Zwang aber verwerflich sind, in die jeweils falsche Person verlegen: Nicht die Bedürftigkeit und Verletzlichkeit des reflektierenden Subjekts selbst, sondern die Bedürftigkeit und Verletzlichkeit des jeweils *behandelten* Subjekts ist der moralisch ausschlaggebende Punkt. Der »Schleier des Nichtwissens«, den Rawls zur kontrafaktischen Nivellierung der Risiken aller heranzieht, kompensiert diesen Strukturfehler nachträglich. Er läßt sich jedoch bereits im Ansatz vermeiden, wenn man ein materiales Rollentauschverfahren verwendet. Wenn also nicht-triviale moralisch adäquate Implementierungen des Verallgemeinerungsgedankens existieren sollten, dann sind sie unter den *formalen* Verallgemeinerungsverfahren zu suchen.
- 9.) Den Kern des »Problems der inadäquaten Erlaubnisse« bildet das *Unteremergenz-Problem*, das sich weder durch prozedurale Emergenzverstärkung lösen, noch durch pauschale Skepsis bezüglich des motivationalen Realismus unteremergenter Maximensätze aus der Welt schaffen läßt. Ferner rühren auch die ausgefeiltesten Überlegungen über die hierarchischen Relationen, in die Maximensätze kraft der semantischen oder kausalen Beziehungen zwischen ihren Termen mutmaßlich geraten, nicht im geringsten an den eigentlich problematischen Sachverhalt, daß es Akteuren realiter möglich ist, unteremergente Maximen zu hegen.
- 10.) Einzig eine ganz bestimmte Art, die *Situationskomponenten* der zu testenden Maximen zu *standardisieren*, bietet Erfolgsaussichten. Rückblickend und von einem allgemeineren ethischen Standpunkt betrachtet, scheint das Unteremergenz-Problem also gewissermaßen anzuzeigen, daß einfache Verallgemeinerungsverfahren in zu naiver Weise mit den moralisch kontributiven Elementen der jeweiligen Handlungsumstände umgehen.
- 11.) Ob die *Maximen-Hierarchie-Thesen* der Kant-Forschung nun zutreffen oder nicht; das »Problem der inadäquaten Erlaubnisse« stellt sich in jedem Fall. Gleichwohl sind jene Thesen in einer anderen Hinsicht von allergrößter verallgemeinerungsethischer Relevanz. Denn davon, ob Maximen in Hierarchien stehen (und wenn ja, in Hierarchien welchen Typs), hängt mit ab, ob überhaupt Aussicht besteht, mit maximenbezogenen Verallgemeinerungsverfahren handlungstheoretisch-deontisch konsistente Resultate-Gesamtmuster zu produzieren.

- 12.) Das einzig variable Element an Maximensätzen, deren Situationskomponenten standardisiert worden sind, ist die Handlungskomponente. Situationskomponenten-standardisierende Verfahren können deshalb nicht als Verfahren aufgefaßt werden, die die den jeweiligen Akteur motivierende Maxime testen. Was sie eigentlich testen, ist ein *Handlungstyp als solcher*. Und wenn dies die Konsequenz ist, die aus dem »Problem der inadäquaten Erlaubnisse« gezogen werden muß, dann war es offenkundig ein Irrweg der an Kant orientierten Verallgemeinerungsethik, in Anbetracht punktuell drohender inadäquater Verbote ausgerechnet die interne Maximen-Situativität als einen Vorzug maximenbezogener Verallgemeinerungsverfahren herauszuarbeiten und hervorzuheben.
- 13.) Die mit der Situationskomponenten-Standardisierung verbundene *Abstraktion von den Umständen* der Maximen-Handlung nötigt dazu, die Normbehauptungen abzuschwächen, die das Verfahren produziert. Dies wiederum nötigt dazu, Verallgemeinerungs- bzw. Selbstunterminierungs-Tests in eine umfangreichere ethische Theorie einzubetten, die darlegt, wie sich mit jenen schwachen Normen, die der Verallgemeinerungsgedanke allenfalls zu begründen vermag, definitive moralische Urteile *in concreto* begründen lassen. Dies ist dann eine Aufgabe, die nur durch Ausarbeitung einer zum Verallgemeinerungsgedanken komplementären Konzeption der Berechtigungen und Verpflichtungen bewältigt werden kann.

★

Wie bereits erwähnt, bleibt es selbst für den Fall, daß sämtliche von mir angestellten Überlegungen wahr und richtig sein sollten, hochgradig ungewiß, ob eine nichttriviale Implementation des ethischen Verallgemeinerungsgedankens existiert, die ausschließlich moralisch adäquate Resultate produziert. Zur Skepsis berechtigt zum einen die Unüberschaubarkeit der von mir zugrundegelegten Anwendungsbereiche; zum anderen aber auch der Komplizierungsgrad, den Verallgemeinerungs- bzw. Selbstunterminierungsverfahren offenbar aufweisen müssen, wenn sie den komplementären Problemen der »inadäquaten Erlaubnisse« und der »inadäquaten Verbote« nicht zum Opfer fallen sollen. Mit beliebig komplizierten Theorien kann auch beliebig widerspenstigen Daten Rechnung getragen werden; und der Komplikationsgrad, den die verallgemeinerungsethische Theorie mit den zuletzt skizzierten Modifikationen erreichen würde, wäre exorbitant; jedenfalls dann, wenn man als Vergleichsmaßstab die schlichte Eleganz der Gesetzesformeln des Kategorischen Imperativs heranzieht, von denen meine Untersuchung ihren Ausgang genommen hat.

Ich war in meiner Arbeit durchgängig um eine konstruktive Untersuchungshaltung bemüht. Der Versuch einer *direkten und definitiven Widerlegung* des ethischen Verallgemeinerungsgedankens wäre in Anbetracht von dessen Vielgestaltigkeit ohnehin zum Scheitern verurteilt gewesen. Einzelne Gegenbeispiele widerlegen bestenfalls einzelne Verfahren, diskreditieren aber niemals eine Verfahrensklasse als ganze. Selbst wenn ich von vornherein die *Diskreditierung* des Verallgemeinerungsgedankens als einer ethischen Leitvorstellung angestrebt hätte, hätte meine Untersuchung daher keinen anderen Gang nehmen können. Am Ende der Untersuchung und in Anbetracht des zweifelhaften Charakters der Resultate erscheint es mir nun jedoch legitim und sogar geboten, auch noch die entgegengesetzte, destruktive Untersuchungshaltung zu erproben. Denn in der Tat scheinen mir meine Resultate eher *dagegen* zu sprechen, daß ein moralisch adäquates, nichttriviales Verallgemeinerungsverfahren

existiert, als dafür. Welches also sind, am Ende meiner Untersuchung, die Aufgaben, die ein *Opponent* des verallgemeinerungsethischen Projekts noch zu bewältigen hätte? Eingeleitet hatte ich meine Untersuchung mit dem Hinweis auf die gängige Praxis, moralische Vorwürfe zu kleiden in Fragen wie »Was wäre, wenn jeder so handelte wie du?«. Wenn ich richtig sehe, verbleibt dem Opponenten nur die Aufgabe, eine plausible Erklärung für eben dieses Phänomen zu liefern.

Es läßt sich sicherlich nicht einfach in Abrede stellen, daß in Alltagskonversationen des öfteren Äußerungen vorkommen, die eine Berufung auf das, was ich den ethischen Verallgemeinerungsgedanken nenne, auf den ersten Blick vermuten lassen. Jene Suggestivfragen der Form: »Was wäre, wenn jeder das täte?«, sind Musterbeispiele dafür. Ebenso schlecht läßt sich in Abrede stellen, daß manche Urheber der einschlägigen Äußerungen darüber hinaus auch der Überzeugung sind, mit ihren Äußerungen valide moralische Argumente vorzubringen, oder wenigstens in enthymematischer Form anzudeuten. Und von diesen wiederum sind sicherlich auch manche der Überzeugung, daß ihnen dabei nicht *irgendwelche* validen moralischen Argumente gelingen, sondern daß ihnen eine *ursprüngliche* Begründung einer Normbehauptung gelingt – also eine Begründung, die sich nicht auf moralische Hintergrundnormen stützt.⁸ Diese ganze faktisch vorfindliche und bis in die akademische Ethik hineinreichende Praxis moralischen Argumentierens, mitsamt den genannten Selbsteinschätzungen der jeweiligen Akteure, hatte ich in der Einleitung bereits auf den Namen der *Praxis der Verallgemeinerung* getauft.⁹ Die »Praxis der Verallgemeinerung« ist, als vorfindliches Faktum, ein Phänomen, das nach einer Erklärung verlangt, und kann daher auch als das *Phänomen der Verallgemeinerung* angesprochen werden. Ich möchte diesen Ausdruck so verstanden wissen, daß er nicht das geringste über die moralische Tragfähigkeit dieser Praxis, oder irgendeines Elements dieser Praxis, präjudiziert.

Mir scheint, daß Ethiker die schiere Existenz dieses Phänomens durchaus so wichtig nehmen *könnten*, daß sie in die akute Gefahr einer veritablen *Fixierung* auf den Verallgemeinerungsgedanken geraten – und zwar gerade unter den von mir gemachten moralepistemologischen Voraussetzungen. Die Methode des Überlegungsgleichgewichts legt zwar einerseits niemanden darauf fest, Argumentationspraktiken schon deshalb als gültig anzuerkennen, weil sie verbreitet und stabil sind. Andererseits billigt sie solchen Fakten jedoch durchaus ein großes epistemisches Eigengewicht zu, wenn es darum geht, die Adäquatheit einer normativ-ethischen Theorie zu beurteilen. Es könnte dann immerhin so scheinen, als ob normative Ethiken, die die Geltung des Verallgemeinerungsgedankens bestreiten, unter Rawlsschen Prämissen schon deshalb zur Aussichtslosigkeit verurteilt wären, weil sie dem »Phänomen der Verallgemeinerung« nicht Rechnung tragen könnten. Das »Phänomen der Verallgemeinerung« erweckt den Anschein, als müsse, lapidar gesprochen, *doch irgendetwas dran sein* am ethischen Verallgemeinerungsgedanken. Dessen Opponenten müssen sich bemühen, diesen Anschein zu entkräften, indem sie sich ihrerseits eine Erklärung des Phänomens zurechtlegen. Wie ich abschließend darlegen möchte, steht es um die Bewältigung dieser Aufgabe am Ende meiner Untersuchung aber nicht schlecht. – Die Äußerungen, die das Verallgemeinerungs-Phänomen ausmachen, können in zwei Klassen eingeteilt werden.

8 Siehe oben, S. 208.

9 Siehe oben, S. 14.

1.) BERUFUNGEN AUF HINTERGRUNDNORMEN UND GERECHTIGKEIT. In einem Exkurs hatte ich daran erinnert, daß viele Äußerungen, die *prima facie* wie Berufungen auf den Verallgemeinerungsgedanken aussehen, alternativ und in gar nicht unplausibler Weise auch als Berufungen auf ein *formales Gerechtigkeitsprinzip* interpretiert werden können.¹⁰ In diesen Fällen handelt es sich um rhetorisch eindrucksvolle Hinweise darauf, daß in der jeweiligen Äußerungssituation diejenigen einer besonderen moralischen Rechtfertigung bedürfen, die sich der Mitarbeit bei der Verwirklichung gebotener Ziele entziehen wollen. Auch wer konversationalen Verallgemeinerungsargumenten abspricht, etwas zur *ursprünglichen* Normbegründung beizutragen, ist also nicht darauf festgelegt, sie in jedem Fall für moralisch völlig belanglos zu halten.

2.) GESTÖRTE AUSÜBUNGEN DER MORALISCHEN URTEILSKRAFT₁. Es ist natürlich kaum davon auszugehen, daß *sämtliche* Äußerungen konversationaler Verallgemeinerungsargumente als Berufungen auf formale Gerechtigkeit interpretiert werden können. Die verbleibenden Äußerungen müßten, wohl oder übel, auf einen Irrtum der jeweiligen Proponenten zurückgeführt werden. Es ist zwar nicht nötig, diesen Proponenten zu unterstellen, daß die moralischen Urteile, die sie mit ihren konversationalen Verallgemeinerungsargumenten zu begründen versuchen, allesamt falsch wären. Aber einmal vorausgesetzt, ihre Begründungsversuche zeigen den Weg an, auf dem sie zuvor selbst zu diesen Urteilen gelangt sind, so müßte ihnen immerhin unterstellt werden, daß sie das moralische Überlegen nicht vollständig beherrschen. Zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer moralischen Kultivierung werden sie sich, in Gestalt des verallgemeinernden Argumentierens, eine moralepistemisch trügerische Deliberationstechnik zueigengemacht haben müssen. Selbst wenn die Urteile, zu denen sie durch Anwendung dieser Technik faktisch gelangen, faktisch wahr ausfallen sollten, wird der Erwerb einer trügerischen Technik doch ihre *Fähigkeit*, individuelle oder generische Fälle wahrheitsgemäß unter moralische Prädikate zu subsumieren, erheblich beeinträchtigen. Und deshalb wird man ihnen unterstellen müssen, daß sie ihre *moralische Urteilstkraft*₁ immer dann, wenn sie jener trügerischen Technik einen Einfluß auf ihr Urteil einräumen, *in gestörter Weise ausüben*.

Nun könnte es zwar so scheinen, als ob mit einer solchen Störungs-These zu viele und zu gravierende moralische Irrtümer unterstellt werden, als daß sie etwas zur Erklärung des Verallgemeinerungsphänomens beitragen könnte. Man beachte jedoch, daß von diesen Unterstellungen überhaupt nur diejenigen betroffen sein würden, die ihre Äußerungen dezidiert als Berufungen auf irgendeine anspruchsvolle Gestalt des Verallgemeinerungsgedankens verstanden wissen wollen. Dafür dürften ohnehin fast nur ausgebildete Ethiker in Frage kommen; und daß *eine Reihe von Ethikern* in der Vergangenheit einem relativ gravierenden ethischen Irrtum aufgesessen ist, ist jedenfalls keine ganz indiskutable Vermutung.

Beide Teile der sich damit abzeichnenden Erklärung des ›Phänomens der Verallgemeinerung‹ bedürften gewiß in hohem Maße der Verbreiterung und der Vertiefung. So könnte etwa die Störungs-These (2.) durch geistesgeschichtliche Untersuchungen der Genese sowie der Rezeption¹¹ dessen,

10 Siehe oben, 6.5.4.

11 Einen ersten Ansatzpunkt dafür könnten die von Singer 1961 an vielen Stellen seiner Untersuchung eingeflochtenen Hinweise auf literarische Texte liefern, in denen fiktive Sprecher Verallgemeinerungsargu-

was bei Wernher und Kant als substantielles ethisches Verallgemeinerungsprinzip greifbar wird, durchaus noch weiter plausibilisiert werden. Wie eingangs bereits erwähnt, scheinen Äußerungen, die eine Berufung auf den ethischen Verallgemeinerungsgedanken vermuten lassen, vor der Publikation von Johann Balthasar Wernhers *Elementa Iuris Naturae et Gentium* (1704) derzeit nicht nachgewiesen zu sein;¹² und dies kann als ein Indiz dafür interpretiert werden, daß das Verallgemeinerungs-Phänomen durch die Publikation bestimmter ethischer Traktate überhaupt erst hervorgebracht worden ist. Daß dafür primär Wernhers *Elementa* sowie Kants moralphilosophische Schriften in Frage kommen, liegt auf der Hand. Neben diesen ereignishaften, geschichtlichen Ursachen könnte man sich allerdings auch noch eine zweite, strukturelle Ursache denken; nämlich, daß der ethische Verallgemeinerungsgedanke (oder nur dessen Formulierungen in bestimmten Sprachen?) dem Gedanken der formalen Gerechtigkeit (bzw. dessen Formulierungen?) so stark *ähnelt*, daß Verwechslungen der beiden Argumentationsformen über kurz oder lang wahrscheinlich sind, sobald eine von beiden geistesgeschichtlich in Erscheinung getreten ist. Durch Aufweis dieser Ähnlichkeitsmomente könnte eine Verwechslungsthese gestützt werden, die nicht nur einen Beitrag zur Erklärung des Verallgemeinerungs-Phänomens selbst liefert, sondern auch noch einmal erklärt, wie (und glaubhaft macht, daß) Wernher, Kant und ihre Rezipienten überhaupt dem Irrtum aufsitzen konnten, es handle sich beim ethischen Verallgemeinerungsgedanken um einen zur ursprünglichen Normbegründung tauglichen Gedanken.

Insgesamt zeichnet sich damit eine *genetische* Erklärung des Verallgemeinerungs-Phänomens ab. Wie ich bereits in der Einleitung hervorgehoben hatte, taugt eine genetische Erklärung des Phänomens nicht als Ersatz für eine philosophische Untersuchung des ethischen Verallgemeinerungsgedankens, wie ich sie durchgeführt habe. Wenn allerdings die philosophische Untersuchung entweder ein ungünstiges Resultat ergeben hat, oder langfristig immer nur zu uneindeutigen Resultaten führt, dann wächst jener genetischen Erklärung durchaus eine entscheidende Rolle zu. Destruktiv formuliert: Falls das Verallgemeinerungs-Phänomen auf einigermaßen annehmbare Weise genetisch erklärt werden kann, *ohne* in Anspruch zu nehmen, daß sich in diesem Phänomen die moralische Urteilskraft selbst manifestiert, dann ist es ab einem gewissen Komplizierungsgrad der verallgemeinerungsethischen Theorie einfach nicht mehr rational, die begrenzten Ressourcen auf weitere Versuche zu verwenden, ein noch komplizierteres, moralisch adäquates Verfahren zu entdecken. Konstruktiv gewendet: Wer zeigen kann, daß das Verallgemeinerungs-Phänomen so erklärt werden kann, wie ich es zuletzt umrissen habe, der hat bei ausbleibenden Erfolgen der Verallgemeinerungsethik die allerbesten Gründe, sich anderen ethischen Theorientypen zuzuwenden.

mente vortragen. Noch bedeutsamer erscheinen die von Singer zitierten richterlichen Urteilsbegründungen aus dem angloamerikanischen Raum. Als eine besonders bizarre Form der Rezeption des Verallgemeinerungsgedankens kann die von Adorno und Horkheimer (vgl. dies. 1944) durchexerzierte existentielle Selbstvergewisserung des »neurotischen Philosophen« gelten; siehe oben, S. 654, Fn. 158.

12 Vgl. Hruschka 1987, 945f.

LITERATURVERZEICHNIS

Dieses Verzeichnis schlüsselt lediglich die Verweise in den Fußnoten auf. Um eine vollständige Bibliographie zu irgendeinem der durch meine Fragestellung berührten Themen- und Literaturkreise handelt es sich nicht.

- Achenwall, Gottfried: *Elementa Iuris Naturae*, anfängl. zus. mit Johann Stephan Pütter, Göttingen ¹1750, nach d. zweibändigen Ausg. Göttingen ⁸1781 (Bd. 1: »Ius Naturae in usum auditorum«, Bd. 2: »Iuris Naturalis, Pars Posterior«) übersetzt u. zweisprachig hgg. v. J. Schröder (= Bibliothek des deutschen Staatsdenkens, hgg. v. H. Maier und M. Stolleis, Bd. 5), Frankfurt a.M. / Leipzig 1995. Elem.
- Adorno, Theodor W./Horkheimer, Max: *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente*, ¹1944, Frankfurt a. M. 1988. 1944
- Alexy, Robert: *Begriff und Geltung des Rechts*, ¹1992, Freiburg/München ²1994. 1992
- Allison, Henry E.: *Kant's Theory of Freedom*, Cambridge 1990. 1990
- *Kant on freedom: A reply to my critics*, in: ders. 1996a, 109-28. 1996
- *Idealism and Freedom. Essays on Kant's theoretical and practical philosophy*, Cambridge u.a. 1996. 1996a
- Ameriks, Karl / Sturma, Dieter (Hgg.): *Kants Ethik*, Paderborn 2004. 2004
- Anscombe, Getrud E.M.: *Intention*, engl. ¹1957, Oxford ²1963. 1957
- Antonelli, G. Aldo: Art. »Non-monotonic Logic«, in: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Fall 2010 Edition), hgg. v. E. N. Zalta. 2010
<http://plato.stanford.edu/archives/fall2010/entries/logic-nonmonotonic/>
- Anwander, Norbert: *Versprechen und Verpflichten*, Paderborn 2008. 2008
- Apel, Karl Otto: *Transformation der Philosophie, Bd.2: Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft*, Frankfurt a.M. 1973. 1973
- Aristoteles: *Metaphysik*, Neubearb. d. Übersetzung v. H. Bonitz, mit Einleit. u. Kommentar hgg. v. H. Seidl, griech. Text i. d. Ed. v. W. Christ, Griech.-Dt., 2 Halbbde., Bd. 1: Hamburg ³1989, Bd. 2: Hamburg ³1991, zit. nach d. Bekker-Pagin. Met.
- *Erste Analytik*, in: *Erste Analytik; Zweite Analytik (=Organon, Bd. 3/4)*, hgg., übersetzt, mit Einleitungen u. Anmerkungen versehen v. H. G. Zekl, Griech.-Dt., Hamburg 1998, 1-308, zit. nach d. Bekker-Pagin. An. Pr.
- Asher, Nicholas M. / Singh, Munindar P.: *A Logic of Intentions and Beliefs*, in: *Journal of Philosophical Logic* 22 (1993), 513-44. 1993
- Audi, Robert: *Intending*, ¹1973, in: ders. 1993, 56-73. 1973
- *Action, Intention, Reason*, Ithaca/London 1993. 1993
- *Volition and Agency*, in: ders. 1993, 74-105. 1993a
- Aune, Bruce: *Kant's Theory of Morals*, Princeton 1979. 1979
- ★
- Baier, Kurt: *Der Standpunkt der Moral. Eine rationale Grundlegung der Ethik*, engl. ¹1958 (»The Moral Point of View. A Rational Basis of Ethics«), übers. v. Rainer von Savigny, Düsseldorf 1974. 1958
- Bar-Hillel, Yehoshua: *Language and Information. Selected Essays on Their Theory and Application*, Reading (Mass.) / London 1964. 1964
- Bar-Hillel, Yehoshua / Carnap, Rudolf: *An Outline of a Theory of Semantic Information*, ¹1953, wieder abgedr. in: Bar-Hillel 1964, 221-274. 1953

- Barwise, Jon / Etchemendy, John: Language, proof and logic, New York / London 2000. 2000
- Batscha, Zwi (Hg.): Materialien zu Kants Rechtsphilosophie, Frankfurt a.M. 1976. 1976
- Baum, Manfred: Recht und Ethik in Kants praktischer Philosophie, in: Stolzenberg 2007, 213-26. 2007
- Baumgarten, Alexander Gottlieb: Metaphysica, ¹1739, Halle a.d. Saale/Magdeburg ⁴1757, abgedr. in: Kant, I., Kant's gesammelte Schriften, Bd. 15, 5-54 (§§ 504-699) u. Bd. 17, 5-226. Met.
- Initia Philosophiae Practicae Primae Acroamaticae, Halle a.d. Saale ¹1760, vollst. abgedr. in: Kant., I., Kant's gesammelte Schriften, Bd. 19, 7-91. Init.
- Baumgarten, Hans-Ulrich / Held, Carsten (Hgg.): Systematische Ethik mit Kant. Gerold Prauss zum 65. Geburtstag, Freiburg / München 2001. 2001
- Beck, Lewis White: Kants »Kritik der praktischen Vernunft«. Ein Kommentar, ins Dt. übers. v. K.-H. Ilting, amerik. ¹1960, München ³1995. 1960
- A commentary on Kant's Critique of practical reason, Chicago / New York 1966. 1960a
(= amerik. Ausg. v. Beck 1960).
- (Hg.): Proceedings of the Third International Kant Congress, held at the University of Rochester, March 30-April 4, 1970, Dordrecht 1972. 1972
- Bennett, Jonathan: The Act itself, ¹1995, Oxford u.a. 1998. 1995
- A philosophical guide to conditionals, Oxford 2003. 2003
- Birnbacher, Dieter: Tun und Unterlassen, Stuttgart 1995. 1995
- Bittner, Rüdiger: Maximen (1974), in: Funke 1974, Teil II, 2, 485-498. 1974
- Aus Gründen handeln, Berlin / New York 2005. 2005
- Bratman, Michael E.: Intention, Plans, and Practical Reason, ¹1987, Stanford 1999. 1987
- Intention, belief and instrumental rationality, in: Sobel / Wall 2009, 13-36. 2009
- Brink, David O.: Some Forms and Limits of Consequentialism, in: Copp 2006, 380-423. 2006
- Brinkmann, Walter: Praktische Notwendigkeit. Eine Formalisierung von Kants Kategorischem Imperativ (Reihe »Perspektiven der Analytischen Philosophie. Neue Folge«, hgg. v. G. Meggle u. J. Nida-Rümelin), Paderborn 2003. 2003
- Broad, Charlie Dunbar: Some of the Main Problems of Ethics, ¹1946, in: Cheney 1971, 223-46. 1946
- Bubner, Rüdiger: Noch einmal Maximen, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 46 (1998), Heft 4, 551-61. 1998
- Bucher, Theodor G.: Einführung in die angewandte Logik, Berlin / New York ²1998. 1998
- Bürgerliches Gesetzbuch [u.a.], mit einer Einführung von Univ.-Prof. Dr. H. Köhler, München ⁶⁰2007. BGB
- ★
- Carnap, Rudolf: Testability and Meaning (1936/37), in: Philosophy of Science 3 (1936), 419-71 u. 4 (1937), 1-40. 1936/37
- Meaning and Necessity, Chicago 1947. 1947
- Cartwright, Nancy: In favor of laws that are not *ceteris paribus* after all, in: Erkenntnis 57 (2002), 425-439. 2002
- Castañeda, Hector-Neri: On Philosophical Method (Reihe »Nous Publications«, Bd. 1), Detroit 1980. 1980
- Chellas, Brian F.: Modal Logic. An Introduction, Cambridge u.a. 1980. 1980
- Chen, Xiaoping / Liu, Guiquan: A logic of intention, in: Dean 1999, Bd. 1, 172-79. 1999

- Cheney, David R. (Hg.): *Broad's Critical Essays in Moral Philosophy*, London / New York 1971. 1971
- Church, Alonzo: *Intensional Isomorphism and Identity of Belief*, ¹1954, wieder abgedr. in: Salmon / Soames 1988, 159-68. 1954
- *A Remark Concerning Quine's Paradox about Modality*, span. ¹1982, in: Salmon / Soames 1988, 58-65. 1982
- Cohen, Philip R. / Levesque, Hector J.: *Intention is choice with commitment*, in: *Artificial Intelligence* 42 (1990), 213-61. 1990
- Copp, David (Hg.): *The Oxford Handbook of Ethical Theory*, Oxford 2006. 2006
- Cramer, Konrad: *Hypothetische Imperative?* in: *Riedel 1972/74*, Bd. 1, 159-212. 1972
- »Depositum«. *Zur logischen Struktur eines kantischen Beispiels für moralisches Argumentieren*, in: Gerhardt 2001, Bd. 1, 116-30. 2001
- Creifelds, Carl (Begr.): *Rechtswörterbuch*, hgg. v. K. Weber, München ¹⁹2007. 2007
- Cummiskey, David: *Kantian Consequentialism*, New York / Oxford 1996. 1996
- ★
- Damschen, Gregor / Schnepf, Robert / Stüber, Carsten (Hgg.), *Debating Dispositions. Issues in Metaphysics, Epistemology and Philosophy of Mind*, Berlin / New York 2009. 2009
- Dancy, Jonathan: *Ethics without Principles*, Oxford 2004. 2004
- Davidson, Donald: *Actions, Reasons, and Causes*, in: *The Journal of Philosophy* 60 (1963), 685-700. 1963
- Dean, Th. (Hg.): *Proceedings of the Sixteenth International Joint Conference on Artificial Intelligence (IJCAI 1999)*, Stockholm, Sweden, July 31 – August 6, 1999, 2 Bde., San Francisco 1999. 1999
- DePaul, Michael R.: *Intuitions in Moral Inquiry*, in: Copp 2006, 595-623. 2006
- Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, nach der dt. Übers. Martin Luthers, Textfassung 1912, hgg. v. d. Dt. Bibelgesellschaft, Stuttgart 1982.
- Dietrichson, Paul: *Kant's Criteria of universalizability*, in: Wolff 1969, 163-207. 1969
- Dietz, Simone: *Der Wert der Lüge. Über das Verhältnis von Sprache und Moral*, Paderborn 2002. 2002
- Dreier, Ralf: *Zur Einheit der praktischen Philosophie Kants. Kants Rechtsphilosophie im Kontext seiner Moralphilosophie* (1979), wieder abgedr. in: ders. 1981, 286-313. 1979
- *Recht – Moral – Ideologie*, Frankfurt a. M. 1981. 1981
- Duff, Antony (Hg.): *Philosophy and the Criminal Law*, Cambridge 1998. 1998
- Dworkin, Ronald: *Bürgerrechte ernst genommen*, amerik. ¹1977, Frankfurt a. M. 1990. 1977
- ★
- Earman, John / Glymour, C. / Mitchell, S. D. (Hgg.): *Ceteris Paribus Laws*, *Erkenntnis* 57 (2002), Heft 3 (special referreed volume). 2002
- *Ceteris paribus* lost, in: *Erkenntnis* 57 (2002), 281-301. 2002a
- *Editorial*, in: dies. 2002a, 277-80. 2002b
- Ebbinghaus, Julius: *Gesammelte Aufsätze, Vorträge und Reden*, Darmstadt 1968. 1968
- *Die Formeln des kategorischen Imperativs und die Ableitung inhaltlich bestimmter Pflichten*, in: ders. 1968, 140-60. 1968a

- Ebert, Theodor: Kants kategorischer Imperativ und die Kriterien gebotener, verbotener und freigestellter Handlungen. *Kant-Studien* 67 (1976), 570-83. 1976
- Edgington, Dorothy: Commentary, in: Woods 1997, 95-138. 1997
- Enskat, Rainer: Universalität, Spontaneität und Solidarität. Formale und prozedurale Grundzüge der Sittlichkeit, in: Seebohm 1990, 33-79. 1990
- Kausalitätsdiagnosen. Die Musterbedingung der Möglichkeit der Erfahrung in Kants transzendentaler Beschreibung der Natur (1995), in: Schäfer / Ströker 1995, 149-223. 1995
- Autonomie und Humanität. Wie kategorische Imperative die Urteilskraft orientieren (2001), in: Baumgarten / Held 2001, 82-123. 2001
- Authentisches Wissen. Prolegomena zur Erkenntnistheorie in praktischer Hinsicht, Göttingen 2005. 2005
- Moralische Notwehr. Angewandte Ethik oder tätige Urteilskraft?, in: *Methodus. Revista internacional de filosofía moderna*, 1 (2006), 7-37. 2006
- Bedingungen der Aufklärung. Philosophische Untersuchungen zu einer Aufgabe der Urteilskraft, Weilerswist 2008. 2008
- The Cognitive Dimension of Freedom as Autonomy (2010), in: Palmquist 2010, 233-46. 2010
- ★
- Fehige, Christoph/Meggle, Georg (Hgg.): *Zum moralischen Denken*, 2 Bde., Frankfurt a.M. 1995. 1995
- Ferrero, Luca: Conditional Intentions, in: *Noûs* 43 (2009), 700-41. 2009
- Fitch, Frederic Brenton: *Symbolic Logic. An Introduction*, New York 1952. 1952
- Forbes, Graeme: *Attitude Problems. An Essay on Linguistic Intensionality*, Oxford 2006. 2006
- Intensional Transitive Verbs, in: *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Spring 2010 Edition). 2010
<http://plato.stanford.edu/archives/spr2010/entries/intensional-trans-verbs/>
- Frank, Manfred (Hg.): *Analytische Theorien des Selbstbewußtseins*, Frankfurt a. M. ²1996. 1996
- Freeman, Samuel (Hg.): *The Cambridge Companion to Rawls*, Cambridge 2003. 2003
- Frege, Gottlob: Funktion und Begriff, ¹1891, in: Frege 1994, 17-39. 1891
- Über Sinn und Bedeutung, ¹1892, in: Frege 1994, 40-65. 1892
- Funktion, Begriff, Bedeutung. Fünf logische Studien, hgg. u. eingel. v. G. Patzig, Göttingen ⁷1994. 1994
- Fricke, Christel: Maximen, in: Rohden 2008, 125-35. 2008
- Fuhrmann, André, Art. »Non-Monotonic Logic«, in: *Routledge Encyclopedia*, Bd. 7, 30-35. 1998
- Funke, G. (Hg.): *Akten des 4. Internationalen Kant-Kongresses*, Mainz, 6.-10. April 1974, Berlin / New York 1974. 1974
- ★
- Gadamer, Hans-Georg: *Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*, ¹1960, Tübingen ³1972. 1960
- Galvin, Richard F.: Ethical Formalism. The Contradiction in Conception Test, in: *History of Philosophy Quarterly* 8 (1991), 387-408 1991
- Geach, Peter Th.: Der Askriptivismus, engl. ¹1960, in: Meggle 1985, Bd. 1, 239-245. 1960

- Geismann, Georg / Oberer, Hariold (Hgg.): Kant und das Recht der Lüge, Würzburg 1986. 1986
- Gerhardt, Volker: Kant und die Berliner Aufklärung. Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses, Berlin / New York 2001. 2001
- Glasgow, Joshua: Expanding the Limits of Universalization. Kant's Duties and Kantian Moral Deliberation, in: *Canadian Journal of Philosophy* 33 (2004), 23-47. 2004
- Gregor, Mary J.: *Laws of Freedom. A Study of Applying the Categorical Imperative in the »Metaphysik der Sitten«*, Oxford 1963. 1963
- Grice, Paul: *Logic and Conversation*, Vorlesungsmanusk. v. 1967, revid. Fass. v. 1987, in: ders. 1989, 1-143. 1987
- *Studies in the way of words*, ¹1989, Cambridge (Mass.) 1991. 1989
- Grice, Paul / Strawson, Peter F.: *In Defense of a Dogma*, ¹1956, in: Grice 1989, 196-212. 1956
- Groenendijk, J. / Janssen, T. / Stokhof, M. (Hgg.): *Truth, Interpretation and Information. Selected papers from the Third Amsterdam Colloquium*, Dordrecht 1984. 1984
- ★
- Habermas, Jürgen: *Publizität als Prinzip der Vermittlung von Politik und Moral (Kant)*, in: Batscha 1976, 175-90. 1976
- Hacking, Ian: *Einführung in die Philosophie der Naturwissenschaften*, amerik. ¹1983, Stuttgart 1996. 1983
- Hamblin, Charles Leonard: *Fallacies* (¹1970), Newport 1993. 1970
- Hare, Richard Melvin: *The Language of Morals*, Oxford 1952. 1952
- *Freiheit und Vernunft*, engl. ¹1962, übersetzt v. G. Meggle, Frankfurt a.M. 1983. 1962
- *Moralisches Denken. Seine Ebenen, seine Methode, sein Witz*, engl. ¹1981, übersetzt v. C. Fehige u. G. Meggle, Frankfurt a.M. 1992. 1981
- Harman, Gilbert: *Practical Reasoning*, ¹1976, wieder abgedr. in: ders. 1999, 46-74. 1976
- *Reasoning, Meaning, and Mind*, Oxford 1999. 1999
- Harrison, Jonathan: *Kant's Examples of the First Formulation of the Categorical Imperative*, in: *Philosophical Quarterly* 7 (1957), 50-62, wieder abgedr. in: Wolff 1967, 228-45, sowie in: Wolff 1969, 208-29. Zit. nach d. Pagin. v. Wolff 1969. 1957
- *The Categorical Imperative*, in: *Philosophical Quarterly* 8 (1958), 360-64, wieder abgedr. in: Wolff 1967, 259-65, sowie in: Wolff 1969, 245-52. 1958
- Hart, H. L. A.: *Der Begriff des Rechts*, engl. ¹1961, Frankfurt a. M. 1973. 1961
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: *Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts* (1802), abgedr. in: ders., *Werke. Auf der Grundlage der Werke von 1832-1845 neu edierte Ausgabe*, Redaktion E. Moldenhauer u. K. M. Michel, Frankfurt a. M. 1979. 1802
- *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse* (1821), hgg. v. B. Lakebrink, Stuttgart 1970. 1821
- Henderson, David / Horgan, Terry: *Epistemic Virtues and Cognitive Dispositions*, in: Damschen / Schnepf / Stüber 2009, 296-319. 2009
- Henrich, Dieter: *Der Begriff der sittlichen Einsicht und Kants Lehre vom Faktum der Vernunft*, in: Henrich u.a. 1960, 77-115. 1960

- Henrich, Dieter / Schulz, Walter / Volkmann-Schluck, Karl-Heinz (Hgg.): Die Gegenwart der Griechen im neueren Denken. Festschrift für Hans-Georg Gadamer zum 60. Geburtstag, Tübingen 1960. 1960
- Herman, Barbara: *Morality as Rationality. A Study of Kant's Ethics* (¹1976), New York / London 1990. 1976
- Mutual Aid and Respect for Persons, ¹1984, in: Herman 1993, 45-72. 1984
 - The Practice of Moral Judgment, ¹1985, in: Herman 1993, 73-93. 1985
 - Murder and Mayhem, ¹1989, in: Herman 1993, 113-31. 1989
 - What Happens to the Consequences?, ¹1992, in: Herman 1993, 94-112. 1992
 - The Practice of Moral Judgment, Cambridge (Mass.) 1993. 1993
 - Moral Deliberation and the Derivation of Duties, in: Herman 1993, 132-58. 1993a
 - Leaving Deontology Behind, in: Herman 1993, 208-40. 1993b
- Herzig, Andreas / Lorini, Emiliano: A Logic of Intention and Attempt, in: *Synthese* 163 (2008), 45-77. 2008
- Hill, Thomas E., jr.: The Hypothetical Imperative, in: *Philosophical Review* 82 (1973), 429-50. 1973
- Hintikka, Jaako: *Knowledge and Belief*, Ithaca (New York) 1962. 1962
- Historisches Wörterbuch der Philosophie, hgg. v. Joachim Ritter, 13 Bde., Basel / Stuttgart 1971-2007.
- Hoerster, Norbert: *Utilitaristische Ethik und Verallgemeinerung*, Freiburg / München 1971. 1971
- John Rawls' Kohärenztheorie der Normenbegründung, in: Höffe 1977, 57-76. 1977
 - Was ist Moral? Eine philosophische Einführung, Stuttgart 2008. 2008
- Höffe, Otfried (Hg.): *Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M. 1977. 1977
- Kants kategorischer Imperativ als Kriterium des Sittlichen, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 31 (1977), 354-84; leicht überarb. wieder abgedr. in: ders. 1979, 84-119. Ich beziehe mich durchgängig auf die überarbeitete Fassung. 1977a
 - Ethik und Politik. Grundmodelle und -probleme der praktischen Philosophie, Frankfurt a.M. 1979. 1979
 - (Hg.): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ein kooperativer Kommentar*, ¹1989, ²1993, Frankfurt a. M. ³2000. 1989
 - Kant's nichtempirische Verallgemeinerung. Zum Rechtsbeispiel des falschen Versprechens, in: ders. 1989, ²1993, 206-33. 1989a
 - Kategorische Rechtsprinzipien. Ein Kontrapunkt der Moderne, Frankfurt a. M. 1990. 1990
 - (Hg.): *John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit* (Reihe »Klassiker Auslegen«, Bd. 15), Berlin 1998. 1998
 - (Hg.): *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* (Reihe »Klassiker Auslegen«), Berlin 1999. 1999
 - Der kategorische Rechtsimperativ. »Einleitung in die Rechtslehre«, in: ders. 1999, 41-62. 1999a
 - »Königliche Völker«. Uu Kants kosmopolitischer Rechts- und Friedenstheorie, Frankfurt a. M. 2001. 2001
 - Kant über Recht und Moral, in: *Ameriks / Sturma* 2004, 249–268. 2004

- Horn, Christof / Schönecker, Dieter (Hgg.): Kant's Groundwork of the Metaphysics of Morals. New Interpretations, Berlin / New York 2006. 2006
- Hruschka, Joachim: Die Konkurrenz von Goldener Regel und Prinzip der Verallgemeinerung in der juristischen Diskussion des 17./18. Jahrhunderts als geschichtliche Wurzel von Kants kategorischem Imperativ, in: Juristen-Zeitung 42 (1987), 941-52. 1987
- Hughes George Edward / Cresswell, Maxwell J.: A New Introduction to Modal Logic, London u.a. 1996. 1996
- Hume, David: Ein Traktat über die menschliche Natur, engl. ¹1739/40, übers., mit Anm. u. Reg. vers. v. Th. Lipps, mit neuer Einf. u. Bibliogr. hg v. R. Brandt, 2 Bde., Hamburg 1978. 1739/40
- Husak, Douglas: Does criminal liability require an act?, in: Duff 1998, 60-100. 1998
- ★
- Illies, Christian F. R.: Orientierung durch Universalisierung. Der Kategorische Imperativ als Test für die Moralität von Maximen, in: Kant-Studien 98 (2007), 306-328. 2007
- ★
- Jung, Heike (Hg.): Recht und Moral. Beiträge zu einer Standortbestimmung, Baden-Baden 1991. 1991
- ★
- Kamp, Hans: A theory of truth and semantic representation, in: Groenendijk et al. 1984, 1-41. 1984
- Kant, Immanuel: Kant's gesammelte Schriften, hgg. v. d. Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, 29 Bde., Berlin 1900ff. AA
- Kritik der reinen Vernunft. Nach d. ersten u. zweiten Orig.ausg. hgg. v. J. Timmermann mit einer Bibliogr. v. H. Klemme, ¹1781, ²1787, Hamburg 1998. Zit. nach d. Orig.pagin. d. Erst- (»A«) u. Zweitauf. (»B«). KrV
- Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können, ¹1783, in: ders., AA, Bd. 4, 253-384. ProL
- Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, ¹1785, in: ders., AA, Bd. 4, 385-464. GMS
- Kritik der praktischen Vernunft, ¹1788, in: ders., AA, Bd. 5, 1-164. KpV
- Kritik der Urtheilskraft, ¹1790, in: ders., AA, Bd. 5, 165-486. KdU
- Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, ¹1793, in: ders., AA, Bd. 6, 1-202. Rel.
- Die Metaphysik der Sitten, ¹1797, in: ders., AA, Bd. 6, 203-494. MdS
- Der Streit der Facultäten, ¹1798, in: ders., AA, Bd. 7, 1-116. SdF
- Anthropologie in pragmatischer Hinsicht, ¹1798, in: ders., AA, Bd. 7, 117-334. Anthr.
- Was heißt: Sich im Denken orientiren?, ¹1786, in: ders., AA, Bd. 8, 131-48. Orient.
- Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, ¹1793, in: ders., AA, Bd. 8, 273-314. Gspr.
- Zum ewigen Frieden, ¹1795, in: ders., AA, Bd. 8, 341-386. EwF
- Verkündigung des nahen Abschlusses eines Tractats zum ewigen Frieden in der Philosophie, ¹1796, in: ders., AA, Bd. 8, 411-22. Verk.
- Über ein vermeintes Recht, aus Menschenliebe zu lügen, ¹1797, in: ders., AA, Bd. 8, 423-30. RML
- Logik, hgg. v. G. B. Jäsche, ¹1800, in: ders., AA, Bd. 9, 1-150. Log.
- Pädagogik, hgg. v. Fr. Th. Rink, ¹1803, in: ders., AA, Bd. 9, 437-500. Päd.

- Kaplan, Shawn D.: A Critique of the Practical Contradiction Procedure for Testing Maxims, in: *Kantian Review* 10 (2005), 112–149. 2005
- Katechismus der Katholischen Kirche, Neuübersetzung aufgr. d. ed. *Typica Latina*, korrig. Nachdruck d. Ausg. v. 2003, lat. ¹1997, Oldenburg 2005. KKK
- Kauppinen, Antti: The Rise and Fall of Experimental Philosophy, in: *Philosophical Explorations* 10, Heft 2 (2007), 95–118. 2007
- Kemp, John: Kant's Examples of the Categorical Imperative (1958), in: *The Philosophical Quarterly*, vol. VIII, No. 30 (Jan. 1958), 63-71; wieder abgedr. in: Wolff 1967, 246-58; wieder abgedr. außerdem in: Wolff 1969, 230-44. Zit. nach d. Pagin. v. Wolff 1969. 1958
- Kerstein, Samuel J.: *Kant's Search for the Supreme Principle of Morality*, Cambridge 2002. 2002
- Kersting, Wolfgang: Der kategorische Imperativ, die vollkommenen und die unvollkommenen Pflichten, in: *Zeitschrift für Philosophische Forschung* 37 (1983), 404-21. 1983
- Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie, ¹1984, Frankfurt a. M. 1993. 1984
- Kant über Recht, Paderborn 2004. 2004
- Kneale, William & Martha: *The Development of Logic*, Oxford 1962. 1962
- Konolige, Kurt / Pollack, Martha E.: A Representationalist Theory of Intention, in: *Ruzena* 1993, Bd. 1, 390-95. 1993
- Köhl, Harald: *Kants Gesinnungsethik*, Berlin / New York 1990. 1990
- König, Peter: *Autonomie und Autokratie. Über Kants Metaphysik der Sitten*, Berlin 1994. 1994
- Korsgaard, Christine: Kant's Formula of the Universal Law, in: *Pacific Philosophical Quarterly* 66 (1985), wieder abgedr. in: dies. 1996, 77-105. 1985
- *Creating the Kingdom of Ends*, Cambridge 1996. 1996
- Kripke, Saul A.: A Puzzle about Belief, ¹1979, wieder abgedr. in: Salmon / Soames 1988, 102-48. 1979
- *Naming and Necessity*, ¹1980, Oxford 1990. 1980
- Kühl, Kristian: Die Bedeutung der Kantischen Unterscheidungen von Legalität und Moralität sowie von Rechtspflichten und Tugendpflichten für das Strafrecht – ein Problemaufriß, in: *Jung* 1991, 139-176. 1991
- Zur Abgrenzung des Rechts von Sittlichkeit, guten Sitten und Tugend, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik* 14 (2006), 243-258. 2006
- Künne, Wolfgang: *Conceptions of Truth*, Oxford 2003. 2003
- Kutschera, Franz von: *Einführung in die Logik der Normen, Werte und Entscheidungen*, Freiburg / München 1973. 1973
- Drei Versuche einer rationalen Begründung der Ethik. Singer, Hare, Gewirth, in: *Fehige/Meggle* 1995, Bd. 1, 54-77. 1995
- ★
- Lance, Mark / Little, Margaret: Particularism and Antitheory, in: *Copp* 2006, 567-594. 2006
- Lange, Marc: Who's afraid of *ceteris-paribus* laws? or: How I learned to stop worrying and love them, in: *Erkenntnis* 57 (2002), 407-423. 2002
- Ludwig, Bernd: *Kants Rechtslehre*, ¹1988, Hamburg ²2005. 1988

- Lukow, Pawel: Maxims, Moral Responsiveness, and Judgment, in: Kant-Studien 94 (2003), Heft 4, 406-25. 2003
- Lyons, David: Forms and Limits of Utilitarianism, Oxford 1965. 1965
- ★
- Mackie, John Leslie: The cement of the universe. A study of causation, Oxford 1974. 1974
- Ethics. Inventing Right and Wrong, ¹1977, Reprint d. Erstaussg., London u.a. 1990. 1977
- Marshall, John: Hypothetical Imperatives, in: American Philosophical Quarterly 19 (1982), 105-114. 1982
- Mates, Benson: Elementare Logik. Prädikatenlogik der ersten Stufe, amerik. ¹1965, Göttingen ²1978. 1965
- McNaughton, David: Art. »Consequentialism«, in: Routledge Encyclopedia, Bd. 2, 605f. 1998
- Art. »Deontological Ethics«, in: Routledge Encyclopedia, Bd. 2, 890-92. 1998a
- Meggle, Georg (Hg.): Grundbegriffe der Kommunikation (Reihe »Grundlagen der Kommunikation und Kognition«, hgg. v. R. Posener u. G. Meggle), ¹1981, Berlin / New York ²1997. 1981
- Analytische Handlungstheorie, 2 Bde., Frankfurt a.M. 1985. 1985
- Das Universalisierungsproblem in der Moralphilosophie, in: Protozoziologie 6 (1994), 184-98. 1994
- Meixner, Uwe: Theorie der Kausalität. Ein Leitfaden zum Kausalbegriff in zwei Teilen, Paderborn 2001. 2001
- Merkel, Bernd G. E.: Basis-Handlungen. Zur Bedeutung des Begriffs in philosophischen Handlungstheorien, Frankfurt a. M. 1983. 1983
- Merle, Jean-Christophe: Die zwei Kantischen Begriffe des Rechts, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 12 (2004), 331-346. 2004
- Moore, George Edward: Principia Ethica, engl. ¹1903, Stuttgart 1996. 1903
- Mulholland, Leslie Arthur: Kant's System of Rights, New York 1990. 1990
- Müller, Thomas / Newen, Albert (Hgg.): Logik, Begriffe, Prinzipien des Handelns (Logic, Concepts, Principles of Action), Paderborn 2007. 2007
- ★
- Nakhnikian, George: Kantian Universalizability and the Objectivity of Moral Judgments, in: Timmons / Potter 1985, 187-236. 1985
- Narveson, Jan: The How and Why of Universalizability, in: Potter / Timmons 1985, 3-46. 1985
- Nell, Onora: siehe O'Neill, Onora.
- Nida-Rümelin, Julian: Kritik des Konsequentialismus, ¹1993, München ²1995. 1993
- Strukturelle Rationalität. Ein philosophischer Essay über praktische Vernunft, Stuttgart 2001. 2001
- Nisters, Thomas: Kants Kategorischer Imperativ als Leitfaden humaner Praxis, Freiburg / München 1989. 1989
- Nortmann, Ulrich: Deontische Logik ohne Paradoxien. Semantik und Logik des Normativen, München 1989. 1989
- Kants Kategorischer Imperativ in der neueren Diskussion, in: Müller / Newen 2007, 249-274. 2007
- Nozick, Robert: Anarchy, State and Utopia, ¹1974, Oxford u.a. 1992. 1974

- O'Neill, Onora: *Acting on Principle. An Essay on Kantian Ethics*, New York / London 1975.
- Consistency in Action, ¹1985, in: dies. 1989, 81-104. 1985
 - *Constructions of reason. Explorations of Kant's Practical Philosophy*, ¹1989, Cambridge 1994. 1989
 - The Method of *A Theory of Justice* (§§ 7, 9, 23-26, 63-64, 87), in: Höffe 1998, 27-44. 1998
 - Constructivism in Rawls and Kant, in: Freeman 2003, 347-367. 2003
- ★
- Palmquist, Stephen R. (Hg.): *Cultivating Personhood. Kant and Asian Philosophy*, Berlin / New York 2010. 2010
- Parikh, Rohit: Art. »Church's Theorem and the decision problem«, in: *Routledge Encyclopedia*, Bd. 1, 349-51. 1998
- Paton, Herbert James: *Der kategorische Imperativ. Eine Untersuchung über Kants Moralphilosophie*, engl. ¹1947, Berlin 1962. 1947
- Briefwechsel mit Julius Ebbinghaus (1953/54), in: Geismann / Oberer 1986, 61-74. 1953/54
- Pettit, Philip: Art. »Desire«, in: *Routledge Encyclopedia*, Bd. 3, 30-33. 1998
- Piaget, Jean: *Das moralische Urteil beim Kinde*, frz. ¹1932, aus dem Franz. v. L. Goldmann, teilw. neu übers. u. mit einer Einf. v. H. Aebli, München ²1990. 1932
- Pogge, Thomas W.: *The Categorical Imperative*, in: Höffe 1989, 172-93. 1989
- Popitz, Heinrich: *Soziale Normen* (1961), in: ders. 2006, 59-202. 1961
- *Soziale Normen*, hgg. v. F. Pohlmann u. W. Eßbach, Frankfurt a. M. 2006. 2006
- Potter, Nelson: *How to Apply the Categorical Imperative*, in: *Philosophia. Philosophical Quarterly of Israel* 5 (1975), 395-416. 1975
- *Maxims in Kant's Moral Philosophy*, in: *Philosophia. Philosophical Quarterly of Israel* 23 (1994), 59-90. 1994
- Potter, Nelson / Timmons, Mark (Hgg.): *Morality and universality. Essays on Ethical Universalizability*, Dordrecht 1985. 1985
- Prauss, Gerold: *Die Welt und Wir*, 2 Bde., Stuttgart 1990 ff., Bd. 2, 2. Teil: *Die Grenzen einer Absicht*, Stuttgart 2006. 2006
- Primavesi, Oliver: Art. »Topik, Topos«, Abt. I: *Antike*, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 10 (völlig neu bearb. Ausg., Basel u.a. 1998), 1263-69. 1998
- ★
- Quine, Willard van Orman: *Two dogmas of empiricism*, ¹1951, in: ders. 1953, 20-46. 1951
- *From A Logical Point of View. Nine logico-philosophical Essays*, ¹1953, Cambridge (Mass.) / London ²1961. 1953
 - *Reference and Modality*, in: ders. 1953, 139-59. 1953a
 - *Quantifiers and Propositional Attitudes*, in: *The Journal of Philosophy* 53 (1956), 177-87; wieder abgedr. in: ders. 1966, 185-96. 1956
 - *Wort und Gegenstand*, amerik. ¹1960, übers. v. J. Schulte in Zus.arb. mit D. Birnbacher, Stuttgart 1980. 1960
 - *The Ways of Paradox*, Harvard 1966. 1966
- ★
- Ramsey, Frank P.: *Law and Causality*, ¹1929, in: ders. 1978, 128-51. 1929
- *Foundations. Essays in Philosophy, Logic, Mathematics and Economics*, hgg. v. D. H. Mellor, London 1978. 1978

- Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit, amerik. »A Theory of Justice« ¹1971, dt. ¹1979, Frankfurt a. M. 2008. 1971
- A Theory of Justice, Cambridge (Mass.) 1971. 1971a
- Themen der kantischen Moralphilosophie, amerik. ¹1989, in: Ameriks / Sturma 2004, 22-57. 1989
- Justice as Fairness. A restatement, hgg. v. E. Kelly, Cambridge (Mass.) / London 2001. 2001
- Rehbock, Theda: Moral und Sprache. Ist das Verbot der Lüge sprachphilosophisch begründbar?, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 58 (2010), Heft 1, 105-125. 2010
- Reinalter, Helmut (Hg.): Perspektiven der Ethik, Innsbruck 1999. 1999
- Riedel, Manfred (Hg.): Rehabilitierung der Praktischen Philosophie, 2 Bde., Freiburg i. Br. 1972/74. 1972/74
- Rohden, Valerio (Hg.): Recht und Frieden in der Philosophie Kants. Akten des X. Internationalen Kant-Kongresses, Bd. 3: Sektionen III-IV, Berlin / New York 2008. 2008
- Ross, Alf: Imperatives and Logic, in: Theoria 7 (1941), 53-71. 1941
- Ross, William David: The Right and the Good, ¹1930, Oxford 1973. 1930
- Kant's Ethical Theory. A Commentary on the *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Oxford 1954. 1954
- Rousseau, Jean-Jacques: Fragmens pour un dictionnaire des termes d'usage en Botanique, in: ders. 1975, Bd. 4, 1199-1256. Fr. Bot. 1975
- Œuvres Complètes, 5 Bde., Paris 1975ff. 1975
- Routledge Encyclopedia of Philosophy, hgg. v. Edward Craig, 10 Bde., London/New York 1998.
- Rumfitt, Ian: Art. »Presupposition«, in: Routledge Encyclopedia, Bd. 7, 673-75. 1998
- Ruzena, B. (Hg.): Proceedings of the 13th international joint conference on Artificial intelligence (IJCAI '93). Chambéry, France, August 28 – September 3, 1993, 2 Bde., San Mateo (Calif.) 1993. 1993
- Ryle, Gilbert: Der Begriff des Geistes, engl. ¹1949, Stuttgart 1969. 1949
- ★
- Salmon, Nathan / Soames, Scott (Hgg.): Propositions and Attitudes, Oxford 1988. 1988
- Santozki, Ulrike: Die Bedeutung antiker Theorien für die Genese und Systematik von Kants Philosophie. Eine Analyse der drei Kritiken (Reihe: »Kant-Studien Ergänzungshefte«, Bd. 153), Berlin u.a. 2006. 2006
- Scanlon, Tim: What we Owe to each other, Cambridge / London 1998. 1998
- Rawls on Justification, in: Freeman 2003, 139-167. 2003
- Scarano, Nico: Der Gerechtigkeitssinn (Kapitel 8, vgl. §9), in: Höffe 1998, 231-50. 1998
- Schäfer, Lothar / Ströker, Elisabeth (Hgg.): Naturauffassungen in Philosophie, Wissenschaft, Technik, Bd. 3, Freiburg / München 1995. 1995
- Schmetkamp, Susanne: Was ist falsch an der Lüge? Lüge als Verletzung von Achtung und Vertrauen, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 58 (2010), Heft 1, 127-43. 2010
- Schöndorf, Harald: »Denken-können« und »Wollen-können« in Kants Beispielen für den kategorischen Imperativ, in: Zeitschrift für philosophische Forschung 39 (1995), 549-71. 1995
- Schönecker, Dieter / Wood, Allan: Immanuel Kant »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten«. Ein einführender Kommentar, ¹2002, Paderborn ²2004. 2004

- Schrenk, Markus: *The Metaphysics of Ceteris Paribus Laws* (Reihe: »Philosophische Analyse«, Bd. 16), Frankfurt u.a. 2007. 2007
- Schroth, Jörg: *Die Universalisierbarkeit moralischer Urteile*, Paderborn 2001. 2001
- Schurz, Gerhard: Normische Gesetzhypothesen und die wissenschaftsphilosophische Bedeutung des nichtmonotonen Schließens, in: *Journal for General Philosophy of Science* 32 (2001), Heft 1, 65-107. 2001
- *Ceteris paribus* laws. Classification and Deconstruction, in: *Erkenntnis* 57 (2002), 351-72. 2002
- Schwartz, Maria: *Der Begriff der Maxime bei Kant. Eine Untersuchung des Maximenbegriffs in Kants praktischer Philosophie* (Reihe »Philosophie im Kontext«, hgg. v. W. Vossenkuhl, Bd. 6), Berlin 2006. 2006
- Schwemmer, Oswald: *Philosophie der Praxis. Versuch zur Grundlegung einer Lehre vom moralischen Argumentieren in Verbindung mit einer Interpretation der praktischen Philosophie Kants*, ¹1971, Frankfurt a. M. 1980. 1971
- Searle, John R.: *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*, amerik. ¹1969, Frankfurt a.M. ⁵1992. 1969
- *Intentionalität. Eine Abhandlung zur Philosophie des Geistes*. Übersetzt von Harvey P. Gavagai, amerik. ¹1983, Frankfurt a.M. 1987. 1983
- *Rationality in Action*, Cambridge (Mass.) 2001. 2001
- Searle, John / Vanderveken, Daniel: *Foundations of illocutionary logic*, Cambridge 1985. 1985
- Seeböhm, Thomas M. (Hg.): *Prinzip und Applikation in der praktischen Philosophie* (Reihe »Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse«, hgg. v. d. Akademie d. Wissenschaften und d. Literatur), Mainz 1990. 1990
- Seel, Gerhard: Sind hypothetische Imperative analytische praktische Sätze? (1989), in: O. Höffe, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ein kooperativer Kommentar*, Frankfurt a.M. ²1993, 148-71. 1989
- Sidgwick, Henry: *The Methods of Ethics*, ¹1874, New York 1966. 1874
- Singer, Marcus George: *Verallgemeinerung in der Ethik. Zur Logik moralischen Argumentierens*, amerik. ¹1961, Frankfurt a. M. 1975. 1961
- Sobel, David / Wall, Steven (Hgg.): *Reasons for Action*, Cambridge 2009. 2009
- Sobel, J. Howard: »Everyone«, Consequences, and Generalization Arguments, in: *Inquiry* 10 (1967), 367-404. 1967
- Sommers, Fred: *The Logic of Natural Language*, Oxford 1982. 1982
- Stegmüller, Wolfgang: *Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und analytischen Philosophie*, zweite, verbess. u. erw. Aufl., Studienausgabe, 4 Bde. in jew. mehreren Teilen, Berlin u.a. ²1983. Zit. nach Bd. u. Teilbd. 1983
- Steigleder, Klaus: *Kants Moralphilosophie. Die Selbstbezüglichkeit reiner praktischer Vernunft*, Stuttgart / Weimar 2002. 2002
- Steinberger, Peter J.: *The Standard View of the Categorical Imperative*, in: *Kant-Studien* 90 (1999), 91-99. 1999
- Stolzenberg, Jürgen (Hg.): *Kant in der Gegenwart*, Berlin/New York 2007. 2007
- Stratton-Lake, Philip (Hg.): *On What We Owe to Each Other*, Malden (Mass.) et al. 2004. 2004
- Strawson, Peter F.: *On Referring*, in: *Mind, New Series*, Vol. 59, No. 235., July 1950, 320-344. 1950

- Stuhlmann-Laeisz, Rainer: Verallgemeinerungsargumente, in: Reinalter 1999, 126-47. 1999
- ★
- Taylor, Kenneth A.: Art. »Propositional Attitude Statements«, in: Routledge Encyclopedia, Bd. 7, 771-79. 1998
- Thompson, Manley: On Aristotle's Square of Opposition, in: The Philosophical Review 62 (1953), Heft 2, April 1953, 251-65. 1953
- Thurnherr, Urs: Die Ästhetik der Existenz. Über den Begriff der Maxime und die Bildung von Maximen bei Kant, Tübingen / Basel 1994. 1994
- Timmermann, Jens: Depositum I. Konrad Cramers Diskussion der logischen Struktur eines Kantischen Beispiels für moralisches Argumentieren, in: Zeitschrift für philosophische Forschung 57 (2003), 589-600. 2003
- Timmons, Mark: Contradictions and the Categorical Imperative, in: Archiv für Geschichte der Philosophie 66 (1984), 294-312. 1984
- Decision Procedures, Moral Criteria, and the Problem of Relevant Descriptions in Kant's Ethics, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 5 (1997), 389-417. 1997
- Motive and Rightness in Kant's Ethical System, in: ders. 2002a, 255-88. 2002
- Kant's Metaphysics of Morals. Interpretative Essays, Oxford 2002. 2002a
- The Limits of Moral Constructivism, ¹2003, in: Stratton-Lake 2004, 90-122. 2003
- The Categorical Imperative and Universalizability, in: Horn / Schoenecker 2006, 158-99. 2006
- ★
- Ullmann-Margalit, Edna: On Presumption, in: The Journal of Philosophy 80 (1983), 143-63. 1983
- ★
- Walton, Douglas: Art. »Fallacies«, in: Routledge Encyclopedia, Bd. 3, 544f. 1998
- Wattles, Jeffrey: The Golden Rule, New York / Oxford 1996. 1996
- Wieland, Wolfgang: Platon und die Formen des Wissens, Göttingen 1982. 1982
- Kants Rechtsphilosophie der Urteilskraft, in: Zeitschrift für philosophische Forschung 52 (1998), 1-22. 1998
- Urteil und Gefühl. Kants Theorie der Urteilskraft, Göttingen 2001. 2001
- Willaschek, Marcus: Praktische Vernunft. Handlungstheorie und Moralbegründung bei Kant, Stuttgart / Weimar 1992. 1992
- Which Imperatives for Right? On the Prescriptivity of Juridical Laws in Kant's Metaphysics of Morals, in: Timmons 2002, 65-87. 2002
- Wimmer, Reiner: Universalisierung in der Ethik. Analyse, Kritik und Rekonstruktion ethischer Rationalitätsansprüche, Frankfurt a. M. 1980. 1980
- Wittgenstein, Ludwig: Tractatus logico-philosophicus. Logisch-philosophische Abhandlung, ¹1921, Frankfurt a.M. 2006. 1921
- Philosophische Untersuchungen, auf d. Grundlage d. Kritisch-genet. Ed. neu hgg. v. J. Schulte, ¹1953, Frankfurt a.M. 2003. 1953
- Wolff, Robert P. (Hg.): Kant. A Collection of Critical Essays, Notre Dame / London 1967. 1967
- Foundations of the Metaphysics of Morals. Immanuel Kant, transl. by L. W. Beck, with Critical Essays, Indianapolis 1969. 1969

LITERATURVERZEICHNIS

- Wolff, Michael: Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel. Mit einem Essay über Freges Begriffsschrift, Frankfurt a. M. 1995. 1995
- Wood, Allen: Kant on False Promises, in: Beck 1972, 614-619. 1972
- Hegel’s Ethical Thought, Cambridge u.a. 1991. 1991
- Kant’s Ethical Thought, Cambridge u.a. 1999. 1999
- Woods, Michael: Conditionals, ¹1997, postum hgg. v. D. Wiggins, kommentiert von D. Edgington, Oxford 2003. 1997
- World Health Organization (Hg.): International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, 10th Revision, Version for 2007 (=ICD-10 2007). ICD-10
<http://apps.who.int/classifications/apps/icd/icd10online>
- Wright, Georg Henrik von: Norm und Handlung. Eine logische Untersuchung, engl. ¹1963, übers. v. G. Meggle u. M. Ulkan, Königstein/Ts. 1979. 1963
- Normenlogik, ¹1974, in: ders. 1977, 119-130. 1974
- Handlung, Norm und Intention. Untersuchungen zur deontischen Logik, Berlin/New York 1977. 1977
- Gibt es eine Logik der Normen?, engl. ¹1991, in: ders. 1994, 56-86. 1991
- Normen, Werte und Handlungen, Frankfurt a.M. 1994. 1994
- ★
- Zoglauer, Thomas: Normenkonflikte – zur Logik und Rationalität ethischen Argumentierens, Stuttgart/Bad Canstatt 1998. 1998